



DENKSCHRIFTEN

DER

KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



PHILOSOPHISCH - HISTORISCHE CLASSE.

DRITTER BAND.



WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1852.

8 28
24 / 5

Erste Abtheilung.

Abhandlungen von Mitgliedern der Akademie.

Mit 1 Tafel.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen von Mitgliedern der Akademie.

	Seite
Freiherr Hammer-Purgstall : Ueber die Namen der Araber	1
Freiherr v. Hügel : Das Kabul-Becken und die Gebirge zwischen dem Hindu-Kosch und der Sutlej. 2. Abtheilung	73
Freiherr v. Münch-Bellinghausen : Ueber die älteren Sammlungen spanischer Dramen	113
Pfizmaier : Das Li-sao und die neun Gesänge. Zwei chinesische Dichtungen aus dem 3. Jahrhunderte v. Chr.	159
Freiherr Hammer-Purgstall : Geisterlehre der Moslimen. (Mit 1 Tafel)	189

Zweite Abtheilung.

Abhandlungen von Nicht-Mitgliedern.

Gaisberger : Ovilaba und die damit in nächster Verbindung stehenden römischen Alterthümer. (Mit lithogr. Tafeln)	1
v. Kremer : Beiträge zur Geographie des nördlichen Syriens	21
Chabert : Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder.	47

Ueber die Namen der Araber.

Von Dr. Freiherrn **Hammer-Purgstall**,

wirklichem Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelesen in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 2. Jänner 1850.)

Kein Volk, selbst nicht die Chinesen, hat den Namen so viele Sorgfalt zugewendet und zählt so viele Classen derselben, als die Araber; wiewohl es allgemein bekannt, dass dieselben, wie andere Völker, ausser dem eigenen Namen noch Zunamen und Vornamen führen, und über die letzten sogar eine schätzbare Abhandlung Hrn. Prof. Kosegarten's¹⁾ besteht, so hat sich doch noch kein Orientalist die Mühe gegeben, die verschiedenen Classen derselben übersichtlich zusammenzustellen und das Neue, das sich darüber sagen lässt, zu Tage zu fördern. Die grammatikalischen, lexikalischen und biographischen arabischen Werke, deren Verfasser diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, sind bisher in Europa sehr wenig oder gar nicht bekannt; die vier, deren Belehrung hierüber dieser Abhandlung zum Grunde liegt, sind: 1) Ibn Koteibe's Edebol-Katib, d. i. die Bildung des Secretärs; 2) Ssafedi's biographisches: el-Wafi bil-Wefiat, الوافي بالوفيات d. i. was von den Sterbefällen genügt; 3) Sojuthi's Mifher²⁾; 4) das zu Constantinopel in einem Folianten von 1453 S. gedruckte Mostathref. Die beiden ersten Werke befinden sich auf der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien³⁾ und das Mifher zu Paris⁴⁾. Ssafedi hat seinem biographischen Werke als Einleitung eine Abhandlung in elf Abschnitten vorausgeschickt, deren vierter und fünfter sich mit den Vornamen, Zunamen und Beinamen beschäftigt⁵⁾; im Mifher handelt das 36. Hauptstück von

¹⁾ In der Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 297—316.

²⁾ المهر في اللغة Mifher nicht Mohir ist die wahre Aussprache, denn Mohir findet sich in keinem arabischen Wörterbuche: der Blühende heisst *fahir*, die Blühende *fehra* (der Name des bekannten spanischen Palastes), der oder die Blühendste *el-efher* war der Name der grossen Moschee von Cairo, die irrig *el-afhar* ausgesprochen wird, was nicht die Blühendste, sondern die der Blumen heisst. الزهر الزهر الأزهر الأزهار

³⁾ In dem Kataloge meiner Handschriften Nr. 234.

⁴⁾ Dermalen noch im Besitze unseres Ehrenmitgliedes Hrn. Reinaud's, dessen Gefälligkeit mir dasselbe geliehen.

⁵⁾ Diese elf Abschnitte handeln: 1) von dem Begriff der Geschichte, als der Aufzeichnung der Begebenheiten nach Daten; 2) von der Bedeutung des arabischen Wortes *Tārīch* (Geschichte); 3) von der Geschichtsschreibung; 4) von den Beinamen der Geschichtsschreiber; 5) von ihren eigenen Namen, Vornamen und Zunamen; 6) von den Buchstaben des arabischen Alphabetes; 7) von dem Unterschiede der Buchstaben; 8) von den Todesfällen; 9) vom Nutzen der Geschichte; 10) von den Sitten des Geschichtsschreibens; 11) von den berühmtesten Geschichten.

den Metonymien der Väter, Mütter, Söhne und Töchter, und im Mostathref das 45^{te} von den Vornamen, Beinamen und Zunamen. In Ibn Koteibe's Bildung des Secretärs fünf Abschnitte von eigenen Männernamen, welche von Pflanzen, Vögeln, wilden Thieren, Insecten oder besonderen Eigenschaften des Mannes hergenommen worden. Im Mostathref endlich handelt das 49. Hauptstück von den Namen, Vornamen und Zunamen von S. 593 bis 626, nicht weniger als siebzehn Folioblätter. Diese vier Werke sind vier reichströmende bisher gar nicht benützte Quellen.

Bei dem Araber bedeutet das Wort *Ism*, wie im Lateinischen das Wort *nomen*, nicht nur das grammatikalische Nennwort, sondern auch den eigenen Namen und zwar in doppelter Ausdehnung, zuerst in der weitesten, in welcher alle Classen der verschiedenen Namen, der Vornamen, der eigentlichen Namen, der Zunamen, Beinamen u. s. w. darunter begriffen werden, dann in der engsten Bedeutung des eigentlichen Namens, wofür aber der Araber ein besonderes Wort, nämlich *álem*, علم, hat, was auch in der Grammatik das Kunstwort für den eigenen Namen.

Die Gesamtheit des arabischen Namens *Ism* zerfällt in sieben Classen: 1) *Álem*, علم, d. i. der eigentliche eigene Name, 2) *Kunijet*, كنية (was insgemein den Namen der Metonymie bedeutet), nämlich der Vorname, 3) *Lakab*, لقب, d. i. der Zuname, 4) *Mensub*, منسوب, d. i. der Beiname, 5) der Ehrentitel *Unwan*, عنوان, 6) *Alamet*, علامة, d. i. der Herrschernamen und 7) *Machlass*, محلاص, d. i. der Dichternamen; von diesen sind die beiden letzten bisher so wenig bekannt, dass sich ihre Benennungen nicht einmal in den besten arabischen Wörterbüchern finden¹⁾. Wiewohl der metonymische Name, *Kunijet*, insgemein als Vorname übersetzt wird und derselbe auch wirklich meistens dem eigenen Namen vorsteht, so ist dieses doch keineswegs regelmässig der Fall, indem derselbe eben so oft nachgesetzt wird; so z. B. ist das biographische Werk *Ibn Challikán's* durchaus nach der alphabetischen Ordnung des eigenen Namens und nicht des Vornamens geordnet, was auch bei anderen biographischen Wörterbüchern der Fall; der eigene Name, *Álem*, bleibt immer der Kern und das Wesentlichste des ganzen Namensknäuels, wiewohl grosse Gelehrte und andere berühmte Männer sehr selten unter ihrem eigenen Namen (wie z. B. Mohammed der Prophet und die Chalifen Omer, Osman, Ali), sondern bald unter ihrem Vornamen, bald unter ihrem Zunamen oder Beinamen in der Geschichte fortleben; selbst der Name, unter welchem die Geschichte den ersten Chalifen nennt, nämlich *Ebübekr*, ist nicht sein eigener Name, sondern sein metonymischer, nämlich der Vater des Mädchens, d. i. *Ááísché's*, welche die Gemahlinn des Propheten; die geschichtliche Bezeichnung durch den Vornamen, Zunamen oder Beinamen ward eben nothwendig, weil es in der Folge so viele Mohammed, Omer, Osman, Ali u. s. w. gab.

Erste Classe: die eigentlichen eigenen Namen. علم

Sie zerfallen in die vor dem Islam und nach dem Islam üblichen, von den ersten handelt *Ibn Koteibe's* Werk in den oben angeführten fünf Abschnitten, welche hier mit dem Commentare des Werkes von *Mewhub B. Ahmed el-Dschewálikí* benützt sind²⁾.

¹⁾ *Machlass* findet sich im *Meninski*, aber nicht bei *Freitag*, und علم محلاص wird in *Freitag* bloss als *res qua quid indicatur* erklärt.

²⁾ Auf der kaiserlichen Hofbibliothek aus meiner Sammlung und in deren Katalog Nr. 45.

A) Männernamen, welche von Pflanzen hergenommen sind.

1) Somamet, ثَمَامَة, eine dem Getreide ähnliche Pflanze, womit die Araber Ritzen in Daeh und Wänden verstopfen; der alte vor dem Islam lebende Dichter Óbeid Ibnol-Ebrass sagte in einem Lobgedichte auf Hodschr, den Vater des grössten vorislamitischen arabischen Dichters Imríol-Kaís, insgemein als Amrol-Kais bekannt, vom Stamme Esed:

Sie wenden ungewiss sich zum Emir,
So legt die Taube ungewiss und irr
Die Eier zwischen weiches hartes Holz
Somamet und das zu dem Bolz¹⁾.

2) Semeret, سَمْرَة, ist der dornige Strauch der Wüste, sonst Omm Gailan genannt, das Futter der Kamehle,

3) Talha, طَلْحَة, ein grosser Baum, dessen Plural Talah. طَلْح

4) Sejabet, سَيَابَة, die Dattel im unreifen Zustande, sonst el-Belah. بَلَح

5) Aradet, عَرَادَة, eine Art Baum (fehlt in den Wörterbüchern).

6) Morar, مَرَار, der Plural von Meraret, eine bittere Pflanze, welche den Kamelen die Lippen zusammenzieht, daher der Name des Dichters Akil-ot Morar, d. i. der Fresser der Bitterkeiten.

7) Schakaret, شَقْرَة, ein Name der Anemone, der Dichter Tharafa, einer der sieben grossen alten arabischen Dichter, deren Gedichte an der Kaba aufgehangen worden sind, sagte zum Lobe von Tapferen, Geharnischten:

Ei wie sind sie so schön, wann sich ihr Muth erhebt,
Im Panzerwamse, das von David ward gewebt,
Wann sie den Todeskelch am Schlachtentag credenzen,
Der Pferde Höh'n vom Blut wie Anemone glänzen²⁾.

8) Alkama, عَلْقَمَة, der Name eines grossen vorislamitischen Dichters, der von Einigen denen der Moállakát, d. i. der an der Kaba aufgehängenen Gedichte, gleichgestellt wird, heisst die Koloquinthe.

9) Hamsa, حَمْزَة, der Name eines Gemüses; weil der Oheim Mohammed's dieses Gemüse liebte, redete ihm dieser Ebú-Hamfa an, woher ihm der Name blieb.

10) Katadet, كَتَادَة, oder Kotadet, ein dorniger Baum, wovon die Kamehle fressen (fragarantia).

11) Erthaf, ارْطَافَة, der Name eines bekannten Dichters, vom Namen dieses Baumes hergenommen, der im Sande wächst, rothe Früchte und Wurzeln hat und mit dessen Rinde das Leder gegärbt wird.

B) Eigene Namen, die von Vögeln hergenommen sind.

12) el-Kothami, الْقَطَامِي, d. i. der Geierische, von der Fressgier des Geiers, el-Kotham, hergenommen.

13) Jakub, يَعْقُوب, wird als der Name Jakob's später vorkommen, heisst im Arabischen aber auch das männliche Rebbulm.

¹⁾ عَتُوا بَارَهُمْ كَمَا عَتَتْ بِصَتْمَا الْحَمَامَة جَعَلَتْ لَهَا عَوْدِينَ مِنْ نَسْمٍ وَأَخْرَمِنْ ثَمَامَة
und Pfeile geschnitzt werden.

²⁾ وَهُمْ مَا هُمْ إِذَا مَا انْهَوْا سَحَّ دَاوُدَ لِنَاسٍ مَخْتَصِرِينَ وَتَسَاقَى الْقَوْمَ كَأَسَا مَرَّةً وَعَلَا الْخَيْلَ دَمًا كَالشَّقْرِ

Dr. Freiherr Hammer-Purgstall.

14) Ikrimet, عكرمة, d. i. die Taube, ist der Name eines berühmten Ueberlieferers.

15) Heisem, هيسم, d. i. der junge Adler, der Name eines grossen Mathematikers und Geschichtsschreibers.

(C) Eigene Namen, die von wilden Thieren hergenommen sind.

16) Ambes, عنبس, der kleine trotzige Löwe.

17) Hirmas, هرماس,

18) Heidham, هيدم,

19) Dhigham, صيغم,

20) Osamet, اسامة,

21) Hersemel, هرمة,

22) Dirgham, صرغام,

23) Forafifsat, فرافصة,

24) Haideret, حيدرة, oder Haider, lauter Benennungen des Löwen, die letzte wie bekannt, der Beiname Ali's¹⁾.

25) Sowalet, رواله,

26) Neschel, نيسل,

27) Salebet, نعلبة, lauter Benennungen des Fuchses, dessen Weibchen Seáálib heisst, wovon einer der grössten Philologen seinen Namen Seáálibi hat.

(D) Eigene Namen, die von Insecten hergenommen sind.

28) Hanescha, حنسا, eine Art giftiger Schlange.

29) Schebes, شيب, eine Art giftiger Spinne, der Commentar Dschewálíki's gibt die folgenden Verse des Dichters Saide B. Dschinnije ساعدة بن جؤينة.

Du wirst sie nicht gewahr, bis sie dir auf dem Rücken,
Wie eine leichte Schaar Heuschrecken sie dich drücken,
In aller Stille hau'n die Schaaren auf dich ein,
Und bohren ihren Pfeil in's innerste Gebein,
Sie drücken in dem Feld die Spur von ihrem Schuh,
Als wären sie Schebes aufsteigend in der Fluh.

30) Dschondob, جندب, ein Name der Heuschrecke.

31) Sorr, زر, eine Art kleiner Ameise.

32) Ales, علس, eine Art Wurm, *ricinus*, findet sich im Namen des Dichters el-Meseijeb B. Ales.

33) Erakim, اراقم, der Name gesprenkelter Schlangen.

34) el-Masin, المازن, die weisse Ameise, der Name eines Stammes wie el-Erakim.

35) el-Feraat, الفرعة, die grosse Laus, das Verkleinerungswort kommt im Namen Hasans Ibn-el-Furaijet vor.

¹⁾ Dschewálíki's Commentar führt den Ursprung des Namens Haider auf die folgenden Verse Ali's zurück, in denen er sich denselben selbst beigelegt:

Es nannte meine Mutter mich Haider,
Den Löwen aus der Schlucht, dess' Nacken schwer.
Ich mess' mit grossem Metzen, der nicht leer.

E) Namen, die von besonderen Eigenschaften hergenommen sind.

- 36) en-Nedschaschi, النجاشى, der bekannte Name der äthiopischen Könige. von Nedschisch, d. i. der im Kaufe Mehrbietende.
- 37) Olaset, علاثة, ein Gemisch aus trockener saurer Milch und Butter.
- 38) Morsed. مرشد, aneinandergereihte Waaren.
- 39) esch-Schewfeb, السوزب, der Langgewachsene (fehlt bei Freitag).
- 40) Dschewscheb, جوشب, der Grossbauchige (fehlt bei Freitag).
- 41) Halbes, حليس, der Tapfere.
- 42) Okabet, عكابة, der Staubige.
- 43) Sofafet, زفافة, der Schnelle (fehlt bei Freitag, der nur Sefif hat).
- 44) efs-fsinah, الصناح, der Faden, womit Kleider genäht werden (fehlt bei Freitag).
- 45) Naschiret, ناشرة, die Sehne des Arms.
- 46) el-Kirijet, القرية, der Kropf des Vogels (*ingluvis*).
- 47) Selem, سلم, der Eimer, dessen Handhabe.
- 48) Orwet, عروة, ein sehr bekannter Name mehrerer alt-arabischer Dichter.
- 49) Selemet, سلمة, auch sollem. سلم, die Leiter.
- 50) el-Haufefan, الحوفزان, d. i. der Durchbohrte, der Name eines Tapferen, so genannt, weil Bostham Ibn Kais ihn mit dem Speere durchbohret hat. Der Commentar Dschewäliki's erzählt die Geschichte von Kais B. Assim.
- 51) Wekii, وكيع, der Ausdauernde.
- 52) Adschred. عجرد, der Schnelle, Leichte, Glatte, Nackte.
- 53) Hanbel, حنبل, der Knirps, so hiess der Stifter des vierten orthodoxen Ritus der Sunni.
- 54) Koteibe. قتيبه, das Eingeweide, durch den Sohn Koteibe's, den grossen Geschichtsschreiber, in der arabischen Literatur verewigt.
- 55) Fihr. فهر, der Stein zum Zerreiben der Wohlgerüche.
- 56) fu dhabaret, ذوضبارة, ein Pferd von festem Bau.
- 57) Schorahil, شرحيل, ist eben so wenig arabischen Ursprungs, wie Mikail, das aus dem Hebräischen stammt.
- 58) Soheir, زهير, der kleine Blühende.
- 59) el-Eflher, الازهر, d. i. der Blühendste oder Weisseste, ist der Name der grossen Moschee zu Cairo, deren Name von so vielen Reisenden irrig als Dschamiol-afhar, جامع الازهار, d. i. die Moschee der Blumen übersetzt wird, von derselben Wurzel kömmt
- 60) fehra. زهرا, d. i. die Blühende, der Beiname Fathima's und zugleich der andalusischen Schönheit, welcher zu Ehren der Palast fehra genannt ward, fehrawi, der Name eines berühmten Gelehrten, heisst der der Sehra Angehörige.
- 61) ef-fibrkan, الزبرقان, der Mond, ein Dichter, Zeitgenosse Mohammed's, der so von seinem gelben Kopfbunde beigenannt ward.
- 62) el-Háris. الحارث, der Erwerber.
- 63) Kehmef, كهمنز, der Knirps.
- 64) Haffs, حفص, ein Korb aus Leder.

- 65) Keldet, كلدّة, ein Stück grober Erde, Ibn Keldet, der älteste berühmte arabische Arzt.
- 66) Nikes, نك, ein getrenntes Kleid, das wieder genäht wird.
- 67) el - Gafer, العزر, ein Stück von Schafheerde (fehlt in dieser Bedeutung bei Freitag).
- 68) Dschewab, جواب, nicht in der allbekannten Bedeutung der Antwort, sondern in der des Aus-
höhlenden, nach dem 9. Verse der XXXIX. Sure: „Die Themud, welche ausgehöhlt die Felsen im Thale“
(fehlt in dieser Bedeutung bei Freitag).
- 69) Hirasch, حراش, die Spuren.
- 70) ed-dirus, الدروس, der Starknackige (fehlt bei Freitag).
- 71) Sofr, زفر, das Tragen der Last auf dem Rücken; desshalb heissen die Slavinnen, welche die
Last auf dem Rücken tragen, fewafir.
- 72) Kosem, قم, Mägde, welche die Last nicht auf dem Rücken tragen (diese Bedeutung fehlt bei
Freitag).
- 73) Omer, عمر, und Amru, عمرو, beide abgeleitet von
- 74) Aamir, عامر, der bewohnte und bebaute Ort.
- 75) Es-sam, السام, Goldader, woher Samet B. Lewij, ein Ahnherr des Propheten, seinen Namen
erhielt.
- 76) el-Ferefdak, الفرزدق, das ist ein Stück Teiges; der grosse Dichter dieses Namens ward so
von seinem schwammigen Gesichte genannt.
- 77) el-Dscherir, الجير, die Kameldhalter, Name des grossen Dichters, Zeitgenossen des Vor-
hergehenden.
- 78) el - Achthal, الاخطل, d. i. der mit hängendem Ohre, der grosse Dichter, Zeitgenosse der
beiden Vorhergehenden.
- 79) Dibel, دعبل, das starke Kamel, Name eines berühmten Dichters.
- 80) Rimmet, ريمة, Trum eines alten Strickes; daher fu-rimmet, der Name eines alten arabischen
Dichters.
- 81) Koreisch, قريش, der Erwerb durch Waarentausch; da hievon der edelste Stamm der Araber
den Namen hat, so begreift es sich, dass Mohammed durch seine Handelsreisen in seiner Jugend seiner
späteren Prophetenwürde nichts vergab. Nach Anderen ist Koreisch ein Seeungeheuer.
- 82) Mohelhil, مهلهل, der Verfeinernde, der Name des ersten Verfeinerers arabischer Poesie.
- 83) Darim, دارم, der mit kurzen Schritten geht.
- 84) Schennet, شنة, die Enthaltung von aller Unreinlichkeit; daher hiess ein Zweig der Esd
Esd-Schennet.
- 85) Newfet, نوفل, freiwillige Gabe; daher heissen die freiwilligen nicht vorgeschriebenen Gebete
Náfilet.
- 86) Hillifet, حارث, ein Knirps; daher Ibn Hillife, d. i. der Sohn des Knirpses, einer der Dichter
der Moallakat.
- 87) Modhar, مصر, der Weisse, von Madhret, saure Milch oder weisse Wassermelone (fehlt in
dieser Bedeutung bei Freitag).
- 88) Rebiaat, ربيعة, der Helm (fehlt in dieser Bedeutung bei Freitag).
- 89) Fariaat, فارة, ein Frauenname.

- 90) Aatiket, عاتكة, ebenfalls ein Frauenname, heisst eigentlich der von Alter rothe Bogen.
- 91) Reithat, ربطة, Name eines Frauenrockes; die Geschichte arabischer Poesie kennt mehrere Aatiket und Reithat, Dichterinnen.
- 92) Rubet, روبه, der Kalbsmagen, den man in die Milch wirft, dass sie sauer werde; es gibt mehrere Schriftsteller dieses Namens.
- 93) Thaiji, طي, der arabische Stammvater dieses Namens war der erste, der Brunnen verbarg, طوى daher ihm der Name blieb.
- 94) Murad, مراد, der Störrige, von تمرد
- 95) Marbed, معربد, der Lärmacher, von árbed, dem zischenden Blasen der Schlange.
- 96) Motejim, متميم, der Slave der Liebe.
- 97) Dschemil, جميل, der schöne Mann.
- 98) el-Madschid, الماجد, der Glorreiche.
- 99) el-Dschahil, الجاهل, der Unwissende.
- 100) el-Hasib, الحبيب, der von gutem Hause.

Diese aus Ibn Koteibe's Edebol-Katib, d. i. die Bildung des Secretärs, genommene Centurie eigener Namen vor dem Islam mag hier genügen. Der Orientalist, welcher die Etymologien von mehreren wünscht, findet dieselben in dem Commentare der Hamasa, der erst durch eine Uebersetzung der Nichtorientalisten zugänglich gemacht werden muss.

Wir kommen nun zu den im Islam üblichen Namen, welche wir im Gegensatze zu den vorhergehenden alt-arabischen, die moslimischen nennen wollen; jene blieben zwar auch zum Theile im Islam üblich, und die ersten Bekehrten des Islams konnten natürlich keine anderen Namen haben, als nichtmoslimische, wie z. B. Moawije, Sofjan u. dgl., aber in der Folge kamen diese ausser Gebrauch und die moslimischen blieben die herrschenden; diese lassen sich übersichtlich in mehrere Fächer untertheilen, wie die vorislamischen, die theils von wilden oder zahmen vierfüssigen Thieren, von Vögeln oder Insecten, von Bäumen oder besonderen Eigenschaften des Mannes hergenommen waren; so lassen sich die moslimischen in die drei folgenden Fächer bringen: 1) Namen von Mohammed's Familie und seinen Gefährten hergenommen. 2) Namen der im Koran erwähnten Propheten, 3) Namen synonym mit Abdallah, d. i. Diener Gottes.

a) Namen von der Familie Mohammed's und seinen Gefährten hergenommen.

Zuerst die drei Namen des Propheten: Mohammed, der Lobenswerthe oder Löbliche: Ahmed, der Gelobteste oder Gepriesenste, und Mahmud, der Gelobte oder Gepriesene. Nach der moslimischen Ueberlieferung ist Mohammed der Name des Propheten auf Erden, Ahmed im Himmel und Mahmud in der Hölle; hierauf die seiner vier Gefährten, der vier ersten Chalifen (Ehubeck, Omer, Osman, Ali), welche die vier Evangelisten des Islams, die zugleich die vier ersten der zehn Jünger Mohammed's, welche beiläufig den zwölf Aposteln der Christen entsprechen, die anderen sechs sind: Thalha, Sebeir, Saad B. Ebi Wakáfs, Sád B. Seid el-Adewi, Abderrahman el-fohri und Óbeidé Ibnol-Fihri; dann die zwölf Iname, unmittelbare Verwandte des Propheten, nämlich seine Enkel Hasan und Hosein und die Nachkommen derselben.

b) Namen der im Koran genannten Propheten.

Die gewöhnlichsten Namen des Islams sind die der im Koran genannten Propheten, deren ein paar Dutzend, nämlich: Adam: Schit (Seth): Idris (nicht Edris), d. i. Enoch: Nuh, d. i. Noe: Junis.

d. i. Jonas; Húd; Ssálíh (zwei alte arabische Propheten); Ibrahím, d. i. Abraham; Is máíl; Ishak. d. i. Isaak; Jak úb, d. i. Jacob; Jú suf, d. i. Joseph; Mú sa, d. i. Moses; Dau d, d. i. David; Suleimán, d. i. Salomon; Isa, d. i. Jesus; Jahja, d. i. Joannes; Sekeria, d. i. Zacharias; Schoaib, d. i. Jethro; Ofeir, d. i. Esdras; Sulkefel, d. i. Ezechiel; und Iskender ful karnein, d. i. Alexander, der mit zwei Hörnern Begabte, nämlich der zwei Jahrhunderten Angehörige. Wiewohl der Siebenschläfer, ihrer Grotte und ihres Hundes Kithmír im Koran erwähnt wird und eine Sure desselben sogar nach ihnen die Genossen der Grotte benannt ist, und die Namen der Einzelnen häufig auf Talismanen erscheinen, so sind dieselben doch nicht als moslimische Namen üblich, vermuthlich aus keinem anderen Grunde, als weil dieselben im Koran nicht genannt sind.

c) Namen gleichbedeutend mit Ábdallah, d. i. Diener Gottes.

Nach denen der ersten Moslimen und der im Koran genannten Propheten sind die aus dem Worte Ábd, d. i. Diener und aus einer Eigenschaft des Wortes Gott zusammengesetzten Ábdallah, d. i. der Diener Gottes, ist auch ein Name des Propheten, der nicht weniger als ein halbes Tausend von Namen hat, welche Kastellani gesammelt, und welche im LXIX. Bande der Jahrbücher erwähnt worden sind; diese Namen sind aber nur Eigenschaftswörter, wie die neun und neunzig Eigenschaftswörter Gottes, dessen Name ein einziger, nämlich Allah; die neun und neunzig Eigenschaftswörter Gottes, welche den Rosenkranz der Moslimen bilden, und die sich alle im Koran finden, werden vorzugsweise die schönen Namen (Esmáí - hosna) genannt, das bibliographische Wörterbuch Hadschi Chalfa's führt unter dem Titel der Wissenschaft der Buchstaben und der Namen nicht weniger als 214 Werke auf, welche von den geheimen Kräften der Namen Gottes handeln. Eine im Mostathref als Beleg angeführte Stelle¹⁾ des Korans ist eigentlich eine Protestation wider alle Namen Gottes, ausser dem einzigen: Allah! Der Vers lautet: Der Herr der Himmel und der Erde, und was zwischen beiden! diene Ihm und harre aus in seinem Dienste! kennst du einen Namen desselben? Auf diese Stelle, in welcher das Wort ábedehu, diene Ihm, und Íbadet, Gottesdienst vorkömmt, erklärt: erstens warum die Moslimen wider alle Namen Gottes, ausser dem von Allah protestiren, und die hundert Namen, welche ihren Rosenkranz bilden, als Eigenschaftswörter und nicht als Namen gelten lassen, zweitens die Vortreflichkeit der Namen, welche aus dem Worte der Diener (Ábd) mit dem Namen Gottes (Allah) oder einem seiner Eigenschaftswörter zusammengesetzt sind.

Der edelste aller dieser mit Ábd beginnenden Namen ist Ábdallah, der Diener Gottes, und unmittelbar darauf der mit den beiden Eigenschaftswörtern, der Formel, womit jede Sure beginnt: bism Allah er-Rahman er-Rahím, d. i. im Namen Gottes des Allbarmherzigen! Allerbarmenden! Das Mostathref²⁾ erklärt diese Formel als den edelsten der Namen Gottes. Wiewohl jedes der neun und neunzig Eigenschaftswörter Gottes, wie der hundertste Name (Allah), mit dem Worte Ábd, d. i. Diener, zusammengesetzt, einen edlen eigenen Namen des Mannes bilden kann, so ist doch nur ein Drittel derselben in dieser Zusammensetzung üblich, das wir hier aufzählen und erklären wollen:

1) Abdallah, عبد الله, der Diener Gottes; 2) Abd-er-Rahman, عبد الرحمن, der Diener des Allbarmherzigen, woraus die europäischen Geschichtsschreiber Aberam gemacht; 3) Abd-er-Rahim,

¹⁾ XIX. Sure, 62. V. Mar.

²⁾ S. 592.

عبد الرحيم, der Diener des Allerbarmenten; 4) Abd-ol-Kerim, عبد الكريم, der Diener des Allgnädigen; 5) Abd-ol-Halim, عبد الحليم, der Diener des Allsanftmüthigen; 6) Abd-ol-Bassir, عبد البصير, der Diener des Allsehenden; 7) Abd-os-Semí, عبد التمع, der Diener des Allhörenden; 8) Abd-ol-Kádir, عبد القادر, der Diener des Allmächtigen, aus den Zeitungen als Abdelkader allbekannt; 9) Abd-ol-Káhir, عبد القاهر, der Diener des Allrächenden; 10) Abd-ol-Gafir, عبد الغافر, der Diener des Verzeihenden; 11) Abd-ol-Gaffár, عبد الغفار, der Diener des Allverzeihenden; 12) Abd-ol-Dschebbár, عبد الجبار, der Diener des alle Brüche Heilenden; 13) Abd-ol-Hamid, عبد الحميد, der Diener des Alllobenswürdigen, der Name des Sultans, der zu Ende des verflossenen Jahrhunderts herrschte; 14) Abd-ol-Medschíd, عبد الحميد, der Diener des Allruhmwürdigen, der Name des dermaligen Sultans; 15) Abd-er-Reschíd, عبد الرشيد, der Diener des Allgeraden, der Name eines Sultans der Gafnewiden; 16) Abd-ol-Lathíf, عبد اللطيف, der Diener des Allhuldreichen, so hiess der Herrscher aus der Familie Timur's, der Sohn Ulugbeg's; 17) Abd-ol-Múmin, عبد المؤمن, der Diener des Allsichermachenden; 18) Abd-ol-Mohsin, عبد المحسن, der Diener des Wohlthätigen; 19) Abd-ol-Moním, عبد النعم, der Diener des Gnädigen; von dem letzten und vorletzten ist zu bemerken, dass sich diese beiden Namen Gottes in der Centurie der Eigenschaftswörter des Rosenkranzes nicht finden; 20) Abd-ol-Emín, عبد الامين, der Diener des Allsicheren, oder auch des Aufsehers; im vierten Buche des Curtius kömmt der syrische König Abdolominus vor, wiewohl dieser Name eben sowohl Ábdolemin, als Ábdolmunim oder Ábdolmonim gelautet haben mag, so kann doch über das erste Wort Ábd kein Zweifel obwalten, und die Zusammensetzung eigener Namen aus dem Worte Diener und einem Eigenschaftsworte Gottes lässt sich also lange vor Mohammed bis in die Zeit Alexander's zurückweisen, dessen Zeitgenosse der indische König Musicanus, vielleicht auch Músa Chan, hiess; 21) Ábd-ol-Ganí, عبد الغنى, der Diener des Allgenügenden; 22) Ábd-ol-Afíf, عبد العزيز, der Diener des Allgeehrten, so hiess der König der Beni Merín, dessen Namen die europäischen Geschichtsschreiber in Abusares verstümmelt haben; 23) Ábd-ol-Wáhid, عبد الواحد, der Diener des Einen; 24) Ábd-ofs-Ssamed, عبد الصمد, der Diener des Ewigen; für den Begriff der Ewigkeit haben die Araber drei Wörter: el-Ebedí, der ohne Anfang Bestehende, el-Efeli, der ohne Ende Bestehende, es-Ssamed, der in Einem fortwährende, nur das letzte ist ein Eigenschaftswort Gottes, und als solches in der Zusammensetzung mit Abd üblich; 25) Ábd-ol-Koddús, عبد القدوس, der Diener des Allheiligen; 26) Ábd-os-Sellám, عبد السلام, der Diener des Allheilbringenden; 27) Ábd-er-Refák, عبد الرزاق, der Diener des Allnährenden; 28) Ábd-ol-Wehhab, عبد الوهاب, der Diener des Allverleihenden, so hiess der Gründer der bekannten moslimischen Religionsneuerer; 29) Ábd-ol-Birr, عبد البر, der Diener der Tugend oder Gerechtigkeit; 30) Ábd-ol-Hakk, عبد الحق, der Diener der Wahrheit oder Gerechtigkeit, das Wort Hakk hat im Arabischen die dreifache Bedeutung von Wahrheit, Gerechtigkeit und Gott, welcher die höchste Wahrheit und Gerechtigkeit; 31) Ábd-ol-Hakm oder Hokem, عبد الحكم, der Diener des Befehls oder der Weisheit, was hier ebenfalls als ein Name Gottes gemeint ist; 32) Ábd-Rebbihí, عبد ربه, der Diener seines Herrn, so hiess der Vater des Verfassers des Íkd, eines der berühmtesten eklogischen Werke der arabischen Literatur; 33) Ábd-on-Nebí, عبد النبي, der Diener des Propheten, ist der Name eines arabischen Königs.

Wiewohl die Moslimen keine Namenstage, sondern nur Geburtstage feiern, so steht der Name bei ihnen doch nicht in minderem, ja vielleicht in grösserem Ansehen, als bei den Christen; die Koransstelle: Gott hat den Adam die Namen gelehrt, wiewohl sie eigentlich nur von den Na-

men der Dinge gilt, wird von den Moslimen auch auf die eigenen Namen angewendet; zwei andere Stellen aber, die weiter unten vorkommen, werden von den Zunamen und Vornamen verstanden. Dieser Reichthum von Namen ist bei den Arabern aber bloss ein Vorrecht des Mannes, indem die Frauen, seltene Ausnahmen abgerechnet, sich mit ihrem Namen ohne Vornamen, Zunamen, Beinamen und Ehrennamen begnügen müssen. Um den Frauen aber, so viel es an uns liegt, ihr Recht zu erweisen, nennen wir hier einige der berühmtesten Frauennamen der Araber vor und nach der Zeit des Islams. Einer der berühmtesten ist Hind, der Name mehrerer Königinnen, aus den Dynastien der Könige von Hire und Gasan, eine derselben hiess, ihrer Schönheit willen, Hind, die Tochter des himmlischen Wassers, eine andere Hind-ol-Honúd, d. i. die Hind der Hindinnen; Halímet, d. i. die Sanftmüthige, die Tochter eines Königs von Gasan, widersprach durch ihren kriegerischen Charakter ihrem Namen, indem sie die Schlacht am Quelle von Obág herbeiführte, welche nach ihr auch der Tag von Halímet heisst. Von den zwei Schwestern, Königinnen Seínab und Sobba, ist nur die erste den Römern als Zenobia bekannt geworden; eben so berühmt als die Tochter des himmlischen Wassers ist in der Geschichte arabischer Königinnen Mária, die Besitzerin der kostbaren Ohrgehänge; dieser Name, der unstreitig kein anderer als der Maria's, heisst aber bei den Arabern die Weisse oder Glänzende, und ist verschieden von dem Namen der Mutter Jesu, welche im Arabischen Merjem heisst, und nach welcher die XIX. Sure des Korans betitelt ist. Die zwei Wahrsagerinnen arabischer Vorzeit, Serká, d. i. die Scharfsehende, und Tharífet, d. i. die ausgewachsene Pflanze, haben in der arabischen Geschichte nicht minderen Ruf, als die zwei alten Wahrsager Schikk und Sathih, wovon jener nur die Hälfte eines gespaltenen Menschen, dieser ein Fleischklumpen ohne Hände und Füsse. Sidscháh, die sich anmasste, sogar Prophetin sein zu wollen, ist durch die Zoten, die sie mit dem Lügenpropheten Moseileme gewechselt hat, bekannt¹⁾. Unter den vorislamitischen Frauen und Mädchen verdienen vorzüglich die durch die Gedichte von Dichtern, Liebeshelden, verewigten Schönheiten genannt zu werden, nämlich Omm-Malik, die Geliebte des Dichters Ibn-ol-Hadádijé; Esmá, die Geliebte des Dichters Morakkisch des Grossen; Fátima, die Tochter Königs Monfir, die Geliebte des Dichters Morakkisch des Kleinen; Meilá, die Geliebte des Dichters Káb-el-Monachal; Áfrá, die Geliebte des Dichters Órwet B. Hífám, endlich Oneífé, d. i. die kleine Ziege, die durch die Moállakát des grössten arabischen Dichters vor dem Islam Imí-ol-Káís verewigte Schönheit. Da schon die Tochter eines alten Königs von Hire Fátima, d. i. die Abspennende, hiess, ist es natürlich, dass Mohammed diesen Namen seiner Tochter gab, welche in den Augen der Moslimen die heiligste der Frauen und unmittelbar nach ihr Ááisché, die geliebteste und geistreichste, aber auch die treuloseste und ränkesüchtigste seiner Gemahlinnen; die anderen hiessen: Chaddisché, Saúdá oder richtiger Sewdet, Hafssa, Omm Habíbet, Esmá Omm Selma, Ríhánét, d. i. das Basilikon, Meimúnet, d. i. die Glückliche, Dschuweíret, d. i. die kleine Nachbarin, Ssafíjet, d. i. die Reine, Fátima und Ááisché (die nichts weniger als keusche) blieben die beiden grössten Namensspenderinnen für moslimische Frauen, aus dem Koran nahmen sie den Namen Maria's (Merjem), den der Gemahlinn Putiphar's Suleíchá und den der Königin von Saba Balkís oder richtiger Bilkís. Die zwei frömmsten Frauen des Islams, nach welchen viele Mosliminen benannt wurden, sind Sittet Nefíset, d. i. die kostbare Frau, und Rábíá; unter den ersten Frauen des Islams

¹⁾ Abolf. Jac. annales, pag. 211—212.

sind zwei *Áátiket*, wovon eine die Tochter des Ebubekr; unter den alten arabischen Dichterinnen mehr als eine *Reítha*, *Koteilet*, welche die Hand des Propheten verschmähete, weil er ihren Vater erschlugen, *Kebsché*, *Kenfé*, mehr als eine *Leílá*, d. i. die Nacht, deren zwei berühmteste die *Medschunís* und die achjelische, endlich die grösste vorislamitische Dichterin *Chansa*. Die beiden berühmtesten *Leila* lebten schon zur Zeit des Islams, unter den Beni Omeije. *Meisún*, die Beduininn, die Gemahlinn *Moawajés el-Fáriga*, die Mutter des Hadschdschadsch; *Ábbása* und *Ólijet*, die zwei Töchter *Mehdí's*; *Sobeídé*, die Base und die Gemahlinn *Harun Reschid's*; *Chaírefán*, die Mutter *Mamúns*; *Búrán*, die Gemahlinn desselben, deren Vermählungsfeier die glänzendste, welche die Geschichte kennt; *Hind*, die Tochter *Esma's*, und *Hind*, die Tochter *Mohellibs*; *Boseíné*, die Geliebte *Dschemíls*; *Áfa*, die Geliebte *Koseir's* u. s. w. Von anderen Frauen oder Mädchen meldet die Geschichte bloss den Namen, unter denen sie berühmt geworden sind, der aber nicht der eigentliche Name, sondern doch eine Art von Ehrenname, wie die gelehrte Secretärinn von *Deinewer*, welche unter dem Namen *Fachronnisá*, d. i. der Ruhm der Frauen, berühmt ist¹⁾; *Kothronnedá*, d. i. der Thantropfe, die dem Chalifen *Mótedhid* vermählte Tochter des ägyptischen Herrschers *Chomareweih's*, des Sohnes *Taúlún's*; *Schedschr-ed-dorr*, d. i. der Perlenbaum, die Gemahlinn des letzten Herrschers der Beni Ejub in Aegypten. Nirgend aber wurde der Schönheit und den geistigen Gaben der Frauen so sehr gehuldigt, als in Spanien. *Abder-Rahman III.* baute die Stadt *Sehrá*, die er nach dem Namen seiner Geliebten die Blühende nannte; eine seiner geistreichsten Selavinnen hiess *Núred-dunjá*, d. i. das Licht der Welt²⁾, ein Ehrenname, wovon die späteren in den Haremen Constantinopels und Agra's *Núrbánú*, d. i. das Licht des Frauen, und *Núrmahall*, d. i. das Licht des Schlafgemachs, nur Nachahmungen sind. *Hischám II.*, der Nachfolger *Hakem's II.*, gab der Freigelassenen *Rádhijet*, d. i. die Wohlgefällige, den Beinamen des glücklichen Sternes³⁾. Die Namen der Mütter der Chalifen aus dem Hause Abbas sind meistens türkische, weil sie Selavinnen türkischen Stammes, dieses ist um so mehr bei den Frauen der mongolischen Herrscher und bei denen aus dem Hause *Timur's* und *Osman's* der Fall, die also keineswegs hieber gehören. So hiess die *Roxelane* (*Rúschén*), welche eine russische Selavinn, wahrscheinlich eine Polinn, mit einem aus zwei persischen Wörtern zusammengesetzten Ehrennamen *Mihrmáh*, d. i. Sonnenmond, sie ist die einzige Frau, deren Mosehee nach diesem ihrem Namen benannt ist, während die von anderen Sultaninnen-Müttern erbauten bloss die der Sultaninn *Wálidé* benannt werden. In dem halben Tausend von Jahren, welches die osmanische Geschichte umfasst, ist kaum ein halbes Dutzend von Namen von Sultaninnen bekannt, nämlich nebst *Mihrmáh* (*Roxelane*) der von *Kösem*, der Mütter *Murad IV.* und *Ibrahim's*, deren Ehrennamen ebenfalls ein aus zwei persischen zusammengesetzter ist, nämlich *Máhpeiker*, d. i. Mondgestalt; diess ist der Fall mit dem Namen einer anderen Sultaninn *Walide*, *Máhfírúf*, d. i. beglückend wie der Mond. *Schehsúwársultán*, d. i. die Sultaninn Königsreiterinn, die Mutter *Sultan Osman III.*, welche i. J. 1756 achtzigjährig starb⁴⁾, war eine Russinn, und wieder eine Polinn die Sultaninn *Tarchán*, die Mutter *Sultan Mohammeds IV.*, welche die alte *Wálidé Kösem* gestürzt und den Mord der Brüder *Mohammeds IV.* verhindert hat⁵⁾.

¹⁾ Gest. i. J. 574.

²⁾ Conde, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien, LXXXVII. Cap.

³⁾ Ebenda XCIII. Cap.

⁴⁾ Geschichte des osmanischen Reichs, VIII. S. 242.

⁵⁾ Ebenda VI. S. 222.

Keiner dieser Namen ist arabisch, die arabischen Namen und Ehrennamen von Frauen sind hier zusammengefasst worden, weil in dieser Abhandlung von Frauen weiter keine Rede sein wird.

Zweite Classe: die Zunamen. ¹⁾ الألقاب

Wie die im vorigen Abschnitte behandelten Namen die christlichen Taufnamen vertreten, und manche ganz dieselben sind, wie z. B. Joseph, Joannes, Jakob u. s. w., so vertreten die arabischen Zunamen die Stelle unseres Zunamens, ohne dass sie jedoch vom Vater zum Sohn übergehen. Die arabischen Zunamen sind viererlei; erstens, religiöse oder politische, zweitens andere ehrenvolle, drittens gleichgiltige, viertens solche, welche von körperlichen Mängeln hergenommen; diese sind jedoch im Koran ausdrücklich verboten. Die im Mostathref²⁾ gleich Anfangs des Abschnittes von dem Zunamen (elkáb) angeführte Koransstelle ist die folgende:

Schmäht euch nicht und gebt euch nicht böse Zunamen³⁾.

A) Religiöse oder politische Zunamen.

Die einen und die andern sind aus zwei Wörtern zusammengesetzt, bei jenen ist das zweite Wort immer Dín, d. i. Religion, bei diesen Dewlet, d. i. Reich oder Hof; es wird genügen, Beispiele der ersten Art anzuführen, weil alle diese religiösen Namen bloss durch die Veränderung des Wortes Dín in Dewlet zu politischen werden. Zunamen der ersten Art sind:

1) Schemseddín, سَمْسُ الدِّينِ, Sonne der Religion; 2) Kamreddín, قَمَرُ الدِّينِ, Mond der Religion; 3) Scherefeddín, شَرَفُ الدِّينِ, Adel der Religion; 4) Fachreddín, فَخْرُ الدِّينِ, Ruhm der Religion, in Europa als Fakardin durch Hamilton's Märchen *les quatre Facardins* hinlänglich bekannt; 5) Ifeddín, عِزُّ الدِّينِ, Ehre der Religion; 6) Aláeddín, عِلَاءُ الدِّينِ, Höhe der Religion; 7) Auneddín, عَوْنُ الدِّينِ, Beistand der Religion; 8) Nafsreddín, نَصْرُ الدِّينِ, Hilfe der Religion; 9) Safereddín, ظَفَرُ الدِّينِ, Sieg der Religion; 10) Fetheddín, فَتْحُ الدِّينِ, Eroberung der Religion; 11) Nuredín, نُورُ الدِّينِ, Licht der Religion, der Noradinus der Geschichtsschreiber der Kreuzzüge; 12) Ssalaheddín, صَلَاحُ الدِّينِ, Wohl der Religion (als Sultan Saladin Niemanden unbekannt); 13) Nedsehmeddín, نَجْمُ الدِّينِ, Gestirn der Religion; 14) Behaeddin, مَهَابَةُ الدِّينِ, Werth der Religion; 15) Seineddín, زِينَةُ الدِّينِ, Schmuck der Religion; 16) Sekieddín, رُكْبَةُ الدِّينِ, Rechtschaffenheit der Religion; 17) Radhieddín, رِضَى الدِّينِ, Wohlgefallen der Religion; 18) Dschelaeddín, جَلَالُ الدِّينِ, Erhabenheit der Religion; 19) Dschemáeddín, جَمَالُ الدِّينِ, Schönheit der Religion; 20) Kemáleddín, كَمَالُ الدِّينِ, Vollkommenheit der Religion;

¹⁾ Werke über die Zunamen sind: 1) die Zunamen der Ueberlieferer, von Ebubekr B. Ahmed aus Schiraf, gest. 407 (1016); 2) von Ibnol Hadsch, gest. 802 (1399), bei Flügel Nr. 1154; 3) die Zunamen der Stämme, von Ebu Dschafer Mohammed B. Habib aus Bagdad, gest. 245 (859); 4) die Enthüllung des Schleiers von den Namen und Zunamen, von Dschemateddín Ebul Feredsch Abderrabman Ibn Ali Ibn Mohammed Ibnol Dchewfi, gest. 597 (1201), in *Gayungos History of the Mohammedan dynasties in Spain*, I. Bd., S. XXVI; 5) die Schleierbegabte in den Zunamen, eine kurze Abhandlung Schemseddin Ebu Abdallah Mohammed ef-fehebís, gest. 748 (1275), Gayungos ebenda. Ueber die Namen hat Hadschi Chalfa unter dem Titel der Wissenschaft der Namen erst ein halbes Dutzend von Werken über die Namen des Löwen, der Oerter, der Städte, des Weins, der Pferde, des Wolfes (bei Flügel von Nr. 686 bis 691), dann unter dem Titel: die Kunde der Namen der Männer (der Ueberlieferung) zwanzig Werke (bei Flügel Nr. 693 bis 713), dann die Namen der Ueberlieferer ungewissen Anschens (el-Modellisin), bei Flügel Nr. 808 und das dazu gehörige *Tehjün fi esma'í Modellisin* (bei Flügel Nr. 2417); das berühmteste Werk über die Namen ist aber: Das Erhabene in den Namen, welches unter dem Titel Sa'idi berühmt, von Ebul Fadhl Ahmed B. Mohammed el-Meidani von Nischapur, gest. 518 (1129).

²⁾ S. 603.

³⁾ Sure Al. IX, Vers. 11, Mar.

21) Takiéddín, تقي الدين, Tugend der Religion; 22) Kuthbeddín, قطب الدين, Pol der Religion; 23) Schihábeddín, شهاب الدين, Flamme der Religion; 24) Esededdín, اسد الدين, der Löwe der Religion; 25) Schobleddín, شبل الدين, der junge Löwe der Religion; 26) Séifeddín, سيف الدين, Schwert der Religion; 27) Hosámeddín, حسام الدين, oder Ssamfsámeddín, صمصام الدين, die scharfe Klinge der Religion; 28) Siláheddín, سلاح الدين, Waffe der Religion; 29) Tádsheddín, تاج الدين, Krone der Religion; 30) Ámádeddín, عماد الدين, Säule der Religion; 31) Rokneddín, ركن الدين, Stütze der Religion; 32) Ssafáeddín, صفا الدين, Reinheit der Religion; 33) Dhijaeddín, ضيا الدين, Glanz der Religion; 34) Ssadreddín, صدر الدين, Brust, oder Ehrensitz der Religion; 35) Ádhadeddín, عضد الدين, Arm der Religion; 36) Gajáseddín, غياث الدين, Hilfe der Religion; 37) Garseddín, غرس الدين, Pflanze der Religion, das erste Wort ist aber nicht immer, wie in den vorhergehenden Beispielen ein sächliches Hauptwort, sondern oft ein aus demselben gebildetes thätiges Wort des Handelnden, so z. B. statt Scherefeddín, d. i. der Adel der Religion; 38) Moscherrifeddín, مشرف الدين, der die Religion Adelnde, statt Ífeddín, die Ehre der Religion; 39) Moífeddín, معز الدين, der die Religion Ehrende, statt Áúneddín, der Beistand der Religion; 40) Moíneddín, معين الدين, statt Nafsreddín oder Gajáseddín, die Hilfe der Religion; 41) Nássireddín, ناصر الدين, und 42) Mogiseddín, مغيث الدين, der Helfende der Religion, statt Safereddín, der Sieg der Religion; 43) Moífaffeddín, مظفر الدين, der Siegende der Religion, statt Ssafáeddín, die Reinheit der Religion; 44) Ssafieddín, صافي الدين, oder 45) Afifeddín, عفيف الدين, der Reine der Religion. solche Wörter des Handelnden sind: 46) Mohefíbeddín, مهذب الدين, der Reinigende der Religion; 47) Mohíjeddín, محي الدين, der die Religion wieder ins Leben Rufende; 48) Kasímeddín, قسم الدين, der der Religion ihren Theil Zutheilende; 49) Montechabeddín, منتخب الدين, der Auserwählte der Religion; 50) Áfífeddín, عزيز الدين, der Geehrte der Religion u. s. w. Um diese religiösen Namen in politische zu verkehren, darf nur statt des Wortes Dín, Religion, Dewlet, Reich oder Hof, gesetzt werden; solche Namen sind häufig in der Dynastie der Beni Buje, und es lohnt der Mühe ein Dutzend derselben einem Dutzend der Geschichtsschreiber Ssalaheddín's, die alle von der Religion ihren Zunamen haben, zusammenzustellen, übrigens sei noch bemerkt, dass der Hof oder das Reich dem Moslimen ein eben so religiöser Begriff sind als die Religion, weil seine Politik in der Religion wurzelt, daher sind ihm Religion und Reich beide Grundpfeiler seines gesellschaftlichen Seins.

Die Prinzen des Hauses Buje nannten sich: Ádhadedewlet, عهد الدولة, Arm des Hofes; Roknedewlet, ركن الدولة, Pfeiler des Hofes; Moífedewlet, معز الدولة, Beherer des Hofes; Fachreddewlet, فخر الدولة, Ruhm des Hofes; Ífeddewlet, عز الدولة, Ehre des Hofes; Múnejeddewlet, مؤيد الدولة, Begünstigter des Hofes; Ssamfsámeddewlet, صمصام الدولة, Klinge des Hofes; Scherefeddewlet, شرف الدولة, Adel des Hofes; Moscherefeddewlet, مشرف الدولة, Geadelter des Hofes; Dscheláleddewlet, جلال الدولة, Erhabenheit des Hofes; Kawámeddewlet, قوام الدولة, Stütze des Hofes; Seíneddewlet, زين الدولة, Schmuck des Hofes¹⁾. Die Geschichtsschreiber-Quellen der Geschichte Saladin's sind: zwei Schemseddín (nämlich Ibn Challikán und Sehebí), zwei Takkieddín, zwei Dschelaleddín (Makrífí und Soju-thí), dann Beháeddín, Modschireddín, Ámádeddín, Muweffkeddín, Ífeddín, Kemáleddín, Dschemáleddín, Schihábeddín, d. i. zwei Sonnen, zwei Tugenden, zwei Erhabenheiten, dann

¹⁾ Gemäldeaal IV, S. 77.

Werth, Zuflucht, Säule, Leitung, Ehre, Vollkommenheit, Schönheit, Flamme der Religion¹⁾. Zu den religiösen können auch andere, wie Fachrolislám, d. i. der Ruhm des Islams, und Seínoláábidín, d. i. der Schmuck der Gottesdiener, gezählt werden, so auch die von den Namen der zwölf Imame, Nachkommen Hoscín's, hergenommenen, nämlich nebst den obengenannten Seínoláábidín, Bakir, der Zuname des dritten, Ssádík des sechsten, Káfim des siebenten, Ridhá des achten, Dschewvád des neunten, Fikr des zehnten, Áskeri des eilften und Mehdi des zwölften Imams²⁾.

Zu den religiösen endlich gehören auch die der Chalifen des Hauses Ábbás sowohl als des Hauses Omeíjé in Spanien und der Fátimiún in Aegypten, indem dieselben statt mit dem Worte dín, d. i. Religion, alle mit dem Worte Allah, d. i. Gott, enden; sie unterscheiden sich von den Namen, die wir oben angeführt haben, deren zweites Wort entweder Allah oder ein Eigenschaftswort Gottes ist, dadurch, dass in der ersten Hälfte das Wort Ábd durch ein Wort des Handelnden vertreten ist, welches sich auf das Wort Allah mit einer Partikel bezieht und erst durch dasselbe vervollständigt wird.

Die folgenden Namen der Chalifen werden diess verdeutlichen.

Die Zunamen der sieben ersten Chalifen des Hauses Ábbás sind noch andere, nämlich: 1) es-Seffáh, der Blutvergiesser; 2) el-Mansúr, der dem geholfen wird; 3) el-Mehdí, der Geleitete; 4) el-Hádí, der Leitende; 5) er-Reschíd, der Allgerade; 6) el-Emín, der Allsichere; 7) el-Mámún der Gesicherte; erst mit dem achten Chalifen beginnen die mit dem Worte Allah zusammengesetzten Zunamen, nämlich: 8) el-Mótáfsim billah, der an Gott sich Anklammernde; 9) el-Wásik billah, der an Gott sich Haltende; 10) el-Motewekkil ál Allah, der auf Gott Vertrauende; 11) el-Montáfsir billah, der Gott um Hilfe Flehende; 12) el-Mostáin billah, der Gott um Beistand Flehende; 13) el-Mótef billah, der von Gott Geehrte; 14) el-Mohtedí billah, der von Gott Geleitete; 15) el-Mótemid ál Allah, der auf Gott sich Stützende; 16) el-Mótadhíd billah, der an Gott als Arm sich Haltende; 17) el-Moktefi billah, der mit Gott sich Begnügende; 18) el-Moktedir billah, der Machthabende durch Gott; 19) el-Káhir billah, der Rächende durch Gott; 20) er-Rádhi billah, der Ergebene in Gott; 21) el-Motakki billah, der Fürchtende in Gott; 22) el-Mostekfí billah, der Gott Bittende, dass er ihm genüge; 23) el-Mothí lillah, der Unterwürfige in Gott; 24) eth-Tháái lillah, der Gehorsame in Gott; 25) el-Kádir billah, der Mächtige durch Gott; 26) el-Káim biemr Illah, der Bestehende durch den Befehl Gottes; 27) el-Moktedí billah, der Nachahmende in Gott; 28) el-Mostáhir billah, der Beistand Begehrende bei Gott; 29) el-Moschterschid billah, der um Geradheit Begehrende bei Gott; 30) er-Ráschid billah, der Gerade in Gott; 31) el-Moktefi bi emr Illah, der die Spur von Gottes Befehl Suchende; 32) el-Mostendschid billah, der Gott um Kraft Flehende; 33) el-Mostadhí bi núr Illah, der um die Erläuterung Gottes Flehende; 34) en-Náfsir lí dín Illah, der der Religion Gottes Helfende; 35) el-fáhir bi emr Illah, der Offenbare durch Gott; 36) el-Monstánsir billah, der Gott um Beistand Anflehende; 37) el-Mostáfsim billah, der Gott um Reinigkeit Anflehende.

Von den Herrschern der Beni Omeíjé in Spanien hatte Abderrahman der erste, welcher aber noch nicht den Titel des Chalifen annahm, den Zunamen ed-Dáchil, d. i. der Eindringling; von seinem Sohne

¹⁾ Ebenda VI, S. 3.

²⁾ Mehdi ist z. B. der Zuname Obeidallah's, des Gründers der aŕikanischen Dynastie. Siehe : Tydeman's Register der Biographien: Ibn Challikán's, Nr. 365. الملقب المهدي

Hischám, seinem Enkel Hakem und Urenkel Abderrahman II. und dessen drei Nachfolgern Mohammed, el-Monfir und Abdallah sind eben so wenig besondere Zunamen bekannt, weil sie noch nicht den Titel des Chalifen angenommen hatten; erst der achte Herrscher Abderrahman III. nahm mit dem Titel des Fürsten der Rechtgläubigen zugleich den Beinamen en-Náfsir lí-dín-Allah, d. i. der Helfende der Religion Gottes, an; sein Sohn Hakem den el-Mostanssir-billah, d. i. der von Gott Hilfe Begehrende. Des letzten Nachfolger Hisham II., dessen Namen die Spanier in Izen verstümmelt haben, wurde Múejjed¹⁾, d. i. der Begünstigte, dessen Sohn Mohammed wurde en-Náfsir el-Mehdí, d. i. der Helfende des Mehdi, Hisham III. wurde Ráschid, d. i. der Gerade, und der letzte Abderrahman Montadhi, d. i. der Wohlgefällige, zugenannt. Andere Beinamen, als die der Chalifen der Beni Ábbás in Asien und der Beni Omeijé in Europa, nahmen die Chalifen der Fáthimiún in Afrika an; dass der Gründer der Dynastie Obeid den Zunamen el-Medhí trug, ist schon oben gesagt worden. Sein Sohn der zweite Chalife, ward Káim bi-emrillah, d. i. der durch Gottes Befehl Bestehende, zugenannt; der dritte, der Sohn Kaim's, Mansúr-billah, d. i. der, dem Gott geholfen; der vierte el-Móif-li-din Allah, d. i. der die Religion Gottes Ehrende; der fünfte el-Áfif-billah, d. i. der in Gott Geehrte; der sechste, der aberwitzige sich selbst vergötternde Tyrann, ward nichts destoweniger el-Hákim-bi-emrillah, d. i. der Herrschende auf Gottes Befehl zugenannt. Der siebente ef-fáhir-li-ífa li-dín-Allah, d. i. der zur Ehre der Religion Gottes derselben Beistehende; der achte el-Mostanssir-billah, d. i. der von Gott Hilfe Begehrende; der neunte el-Mostáli-billah, d. i. der Gott um Erhöhung Flehende; der zehnte el-Ámir-bi-ahkám-Allah, d. i. der nach den Befehlen Gottes Befehlende; der eilfte el-Háfif-li-dín-Allah, d. i. der Bewahrende der Religion Gottes; der zwölfte ef-fáhir-billah, d. i. der Offenbare in Gott; der dreizehnte el-Fáidh-bi-nafs-Allah, d. i. der mit der Hilfe Gottes Begnadigte; der vierzehnte endlich el-Ádhad li-dín-Allah, d. i. der Arm des Glaubens der Religion Gottes. Der religiösen Zunamen des zweiten Zweiges der Beni Ábbás, welche nach der Eroberung Bagdads in Aegypten nur Schattenthalifen waren, zu erwähnen, lohnt es um so minder der Mühe, als ihre Namen meistens nur eine Wiederholung der Namen der ersten Linie sind. Wir gehen nun zu den ehrenvollen Zunamen über, welche weder religiöse noch tadelnde sind.

B) Ehrenvolle Zunamen, ohne den Namen der Religion, des Reiches oder Gottes und ohne Tadel.

Wir schicken die der Herrscher voran, und zum genügenden Beispiele bloss die der grossen ägyptischen Herrscher aus dem Hause Ejüb, indem die von ihren Nachfolgern, den Sultanen der Mameluken vom Nile und der Tscherkessen, meistens nur Wiederholungen von jenen. Da dieselben diesen Zunamen sammt der Benennung der Herrschaft von den Schattenthalifen des Hauses Ábbás empfangen und nicht selbst nahmen, so erklärt es sich, warum in keinem dieser Zunamen der Name Gottes vorkömmt, den die Chalifen als dessen Stellvertreter auf Erden für sich ausschliesslich in Anspruch nahmen; der Herrschername, welchen Ssaláheddín mit dem Ehrenkleide und mit dem Diplome erhielt, war el-Melik en-Náfsir, d. i. der König der Hilfreiche; sein Bruder hiess Melik el-Áádil, d. i. der König der Gerechte; dessen Sohn und Nachfolger Melik el-Kámil, der König der Vollkommene; der Sohn Kámil's, Melik efs-fsálib, d. i. der König, der das

¹⁾ Surnommé Mouidd. Deguignes I. p. 358.

gemeine Wohl Befördernde: der Sohn Ssálih's, el-Melik, el-Móafem, d. i. der König der Grossmächtige; der Sohn Ssalaheddin's, welcher zu Damaskus herrschte, Melik-el-Efdhal, d. i. der König der Vortrefflichste. Unter den Herrschern von Hama aus demselben Hause Ebulfidá der grosse Geschichtsschreiber und Geographe, el-Melik, el-Múejjed, d. i. der König der Begünstigte; unter den Herrschern von Himfs aus demselben Hause der zweite el-Melik el-Modscháhíd, d. i. der für den Glauben Kämpfende; von den Herrschern Áchláth's aus demselben Hause der erste el-Melik, el-Ewhad, d. i. der König der Einzige; von den Herrschern Miafarakin's aus demselben Hause der erste el-Melik, el-Eschref, d. i. der König der Edelste; von den Herrschern Jemens aus demselben Hause der zweite und dritte el-Melik, el-Móif, d. i. der König der Ehrende, der vierte und fünfte el-Melik, el-Mesúd, d. i. der König der Beglückte. Eigentlich gehören alle diese Zunamen in die Classe der Herrschertitel, welche Ónwan, عنوان, oder Álamet, علامة, heissen, denn jeder dieser Könige hatte ausser seinem Herrschertitel einen anderen ehrenvollen Zunamen; so hiess z. B. unter den eben erwähnten Königen Jemens Móif (der erste dieses Beinamens) Seífol Islám, d. i. das Schwert des Islams, wie vormals der grosse von Motenebbi besungene Fürst der Beni Handan Seífod-dewlet, das Schwert des Reiches; der zweite Móif führte den ehrenvollen Zunamen Schems ol-Molúk, d. i. die Sonne der Könige; der erste und zweite Mesúd den ehrenvollen Zunamen ihres grossen Ahnherrn Ssaláheddín. Wir würden also die obigen mit dem Worte der König beginnenden Herrschernamen eigentlich dorthin, wohin sie gehören, nämlich in die Classe der Herrschertitel gesetzt haben, wenn nicht einerseits die unmittelbare Folge derselben auf die Zunamen der Chalifen erwünscht gewesen wäre, damit der Unterschied zwischen beiden, indem jene mit dem Wort Gott enden, diese mit dem Wort König beginnen, so besser in's Auge springe; zweitens, weil gar viele orientalische Geschichtsschreiber selbst die Ehrentitel der Herrscher Ónwan oder Álamet mit den Zunamen vermengen und als solche aufführen¹⁾.

Nach den Chalifen kömmt die Reihe unmittelbar an die Wefire und Staatssecretäre, deren mehrere zwei Aemter dieser Art nämlich des Krieges und des Friedens bekleideten, solche Wefire und Reise wurden Sul-wefüreteín, d. i. der mit zwei Wefirschaften Begabte oder fur-riasetein, d. i. der mit zwei Vorsteherschaften Begabte zugenannt; den ersten Zunamen führten mehrere andalusische Wesire, den zweiten Fadhil B. Sehl der Wesir Harun Reschid's. Thahir der Statthalter Chorasans unter dem Chalifen Mamun und dessen rechte Hand wurde wegen seiner ausserordentlichen Thätigkeit Sul-Jeminein, d. i. der mit zwei rechten Händen Begabte beigenannt; der Vater des Dichters Omer B. Ebi

¹⁾ So z. B. macht das von Tydeman herausgegebene Verzeichniss der Biographien Ibn Challikán's nicht den geringsten Unterschied zwischen dem Zunamen (Lakab) und dem Herrschertitel (Álamet) Nr. 527 heisst einer der kurdischen Emire Ssalaheddin's, dessen Zunamen Glanz der Religion, الملقب ضياء الدين, was ganz in der Ordnung, aber Nr. 497 heisst der Enkel Ssalaheddin's, dessen Zunamen Núreddín, und dessen Herrschertitel der trefflichste König, ganz mit Unrecht الملك الملقب الملك الافضل, denn sein Lakab war Núreddín. Wir bemerken hier, dass die beiden arabischen Wörter الملقب und المنعوت gleichbedeutend für zugenannt, so wie المعروف, d. i. bekannt und المشهور, d. i. berühmt, beide als gleichbedeutend gebraucht werden um den Bestandtheil des ganzen Namens zu bezeichnen, unter welchem ein grosser König, Wesir, Feldherr oder Gelehrter in der Geschichte berühmt geworden; da dieser Bestandtheil des ganzen Namens immer entweder der Vorname, Zuname, oder Beiname ist (nur wenige grosse Männer wie Mohammed und die ersten Chalifen leben in der Geschichte bloss durch ihren Namen fort) so ist es begreiflich, dass dieser geschichtlich berühmte Namen im Arabischen keine besondere Benennung hat, da er ohnediess entweder der Classe der metonymischen Vornamen, oder der der Zunamen, oder endlich der Bezugsnamen angehört.

Rebíá el-Machfúmí wurde fur-romháin, d. i. der mit zwei Speeren Begabte, zugenannt¹⁾. Mit diesem Liebesdichter der Araber wetteifern zwei andere, deren einer Ssárí ed-dilá, d. i. der durch Liebkosungen Niedergeschmetterte, hiess, und den Zunamen fur-rakáatein, d. i. der mit doppelter Dummheit Begabte, führte²⁾, der andere Moslim Ibnol-Welíd, der, weil er sich in alle Sängerrinnen verliebte, Ssáriol-Gawání, d. i. der von den Sängerrinnen Niedergeschmetterte, zugenannt ward³⁾. Súlmarkabetein, d. i. der mit zwei rühmlichen Eigenschaften Begabte, hiess ein Reis der Stadt Askalon⁴⁾; den Zunamen Súlkarnein, d. i. der mit zwei Hörnern, oder mit zwei Jahrhunderten Begabte, führte nicht nur Alexander, sondern auch ein Prinz Poet der Familie Hamdan, der auch Wedschíhed-dewlet, d. i. der Angesehene des Hofes, zugenannt war⁵⁾. Sát ennithakáin, d. i. die mit zwei Gürteln Begabte, war der Zuname Esmá's, der Tochter Ebúbekr's⁶⁾, eine grosse und standhafte Frau, welche ganz gewiss den Zunamen Fachr-on-nisá, d. i. Ruhm der Frauen, verdient hätte, unter welchem Schehdet, die Secretärinn von Deinerwer, berühmt ist⁷⁾.

C) Zunamen, deren Bedeutung gleichgiltig, weder eine ehrende noch schmähende.

Solche sind die aus dem Persischen hergenommenen und Arabisch vocalisirten Zunamen Sibeweih, verderbt aus dem Persischen síb-bújé, d. i. der wie ein Apfel Riechende, Nifteweih, d. i. der Naphtaartige, Dorosteweih, d. i. der Geradartige, u. s. w. Solche gleichgiltige Zunamen sind z. B. Sáleb, der Fuchs, Sálebí, der Füchsische, Seálibí, der nach der Füchsinn Genannte, Sedschádsch, das Glas, Gafáli, von dem Handel mit Wolle, Harírí, von dem Handel mit Seide so zugenannt; Gafáli, der grosse Rechtsgelehrte, führte aber überdiess den ehrenvollen Zunamen Hodschetol-Islám, d. i. die Urkunde des Islams.

D) Zunamen, von einem körperlichen Gebrechen hergenommen.

Dergleichen sind: el-Ááredsch, d. i. der Hinkende oder Lahme, wie schon Hares, einer der Könige von Gasán, zum Unterschiede von andern dieses Namens zugenannt ward. El-Áama, d. i. der Blinde, edh-Dharír, d. i. der Halbblinde, el-Áámesch, d. i. der Triefäugige, el-Áchfesch, d. i. der Blödsichtige, el-Ááscha, d. i. der Schielende, u. s. w. Alles diess sind Zunamen grosser Gelehrten oder Dichter, so z. B. zählt der Kamus⁸⁾ ein Dutzend Dichter auf, welche den Zunamen Ááscha, d. i. der Schielende, führen, und die nur durch Namen, Vornamen oder Bezugsnamen des Stammes, dem sie angehören, von einander unterschieden werden; Ibn Challikán erwähnt dreier Grammatiker Áchfesch, des Grossen, des Mittleren und des Kleinen⁹⁾. In den Classen der Grammatiker von Sojuthi sind aber nicht weniger als elf Grammatiker aufgeführt, deren Zunamen el-Áchfesch, d. i. der Blödsichtige, war:

¹⁾ Ibn Challikán in der Lebensbeschreibung Omer B. Ebi-Rebíá's in Mac Guckin Slane's Ausgabe arab. Text S. 527.

²⁾ Ebenda, S. 499.

³⁾ Ebenda, S. 13.

⁴⁾ Ebenda, S. 428.

⁵⁾ Ebenda, S. 262.

⁶⁾ Ebenda, S. 438.

⁷⁾ Ebenda, S. 318.

⁸⁾ Constantinop. Ausgabe, III, S. 873.

⁹⁾ Ebenda, S. 41, 292, 460.

diese grosse Zahl von Dichtern, welche el-Ááscha, und von Grammatikern, welche el-Áchfesch hessen, beweiset, dass viele arabische Dichter schielten, und eben so viele Grammatiker blödsichtig waren, das erste vielleicht Naturfehler, vielleicht angenommene Uniform, das zweite wahrscheinlich weniger Naturanlage, als Wirkung des durch das Lesen vieler und schlechter Handschriften geschwächten Gesichtes.

Ueber den Ursprung der Ehrennamen (Lakab) enthält die unter dem Namen der glänzenden Gestirne berühmte ägyptische Geschichte des Solmes Tagriberdí's sehr schätzbare Daten und Aufschlüsse; nach derselben ertheilte der Chalife Moktedir-billah i. J. 309 d. H. dem Verschnittenen Muni's, welcher aus Aegypten kam, und in der Folge die Leitung der Geschäfte an sich riss den Ehrennamen el-Mofaffer, d. i. der mit Sieg Begabte¹⁾. Der erste Fürst, dessen Ehrennamen mit dem Worte Dín, d. i. Religion zusammengesetzt, war der Herrscher der Beni Buje Beháeddewlet, welcher vom Chalifen den Ehrennamen Rokneddín, d. i. Säule der Religion erhielt, während sein Vater nur der Arm des Hofes (Ádhadeddewlet) und sein Grossvater die Säule des Hofes (Rokneddewlet) hiess; der Enkel Beháeddewlet's Dscheláleddewlet ertheilte der erste seinem Wefir Schereddewlet Ibu Sáid B. Makula den Ehrennamen Hmeddin, d. i. die Wissenschaft der Religion; der Sohn Tagriberdí's bemerkt bei dieser Gelegenheit, dass die Liebhaberei der Ehrennamen sich von persischen Emiren und Wefiren herschreibe, welche mit ihren Zunamen nicht zufrieden in der pomphaften Erweiterung desselben Glanz und Ansehen erstrebten²⁾; er verwahrt sich bei dieser Gelegenheit wider solchen Hochmuth mit der Formel, dass keine Macht und Kraft als bei Gott, dass die Moslimen des Westens Recht haben, sich derselben nicht zu bedienen, und dass wenn es von ihm abgegangen hätte, er sich den Ehrennamen Dschemáleddín, d. i. Schönheit des Glaubens, nicht beigelegt haben würde³⁾. Der erste Rechtsgelehrte endlich, welcher mit dem Namen der Säule der Religion beehret ward, war der i. J. d. H. 418 verstorbene grosse Rechtsgelehrte des Ritus Schafii Ibrahim B. Mohammed el-Isferaini, und denselben Ehrennamen trug dreissig Jahre später der Türke Besásírí⁴⁾: welcher zu Bagdad sich mit den Fürsten der Familie Buje um die Oberherrschaft des Chalifates stritt.

Das berühmte Gedicht Dscheláleddín Rumi's enthält im vierten Bande auch die folgenden Verse, welche die Sucht nach auffallenden Ehrennamen tadeln:

Unverschämter nennet sich verschämt,
Morgenroth wer schwarz, und hässlich schlemmt,
Hadschi heissen mehr als neunzehn Knaben,
Die den Ehrennamen Gáfí haben,
Wenn sie diesen Namen nicht erproben,
Dient derselbe nimmer sie zu loben⁵⁾.

¹⁾ Handschrift der Pariser Bibliothek, II. Bl. 55 u. 65.

²⁾ Pariser Handschrift, II. Bl. 157, Kehrseite und 159.

³⁾ Sein Vorname, unter welchem denselben französische Orientalisten anführen. Ebul-Mehésin, d. i. der Vater der schönen Eigenschaften, ist aber nicht weniger vielversprechend als der der Schönheit der Religion, minder anmassend ist der seines Vaters Tagriberdí, die arabische Verstümmelung des türkischen Tanríwerdí, d. i. Gott hat's gegeben.

⁴⁾ Ebenda, Bl. 179.

⁵⁾

با علم یا شد حی نام و قبیح * یا سیاد زشت نام صبیح
 طفلک نوازده را حاجی لقب * یا لقب غازی نهی هر نسب
 کر بگویند این لقبها در مدیح * تا ندارد آن صفت نبود صبیح

Hádsehí, d. i. der Pilger, und Gáfí, d. i. der Frohnkämpfer, sind oft ererbte Ehrennamen, welche denen, die nicht wirklich nach Mekka gepilgert, oder einen Frohnkampf bestanden haben, nicht zum Lobe dient¹⁾.

Wir schliessen den Abschnitt der Zunamen mit einem aus der Blütenlese Bachersí's genommenen Distichon des Dichters Mohammed B. Ahmed esch-Schatrendsehí, d. i. des Schahspielers, zum Lobe des grossen Wefirs Nifámul-Mülk, d. i. Ordnung des Reichs; der Dichter sagte:

Zunamen mehrt nicht deines Namens Sinn,
 In dem allein wahrhaftiger Gewinn²⁾.
 ما زادك الألقاب معنى ثانياً ✕ فكاتبها من صدقها أسماء

Dritte Classe: die Vornamen. كُنَايَات

Die Vornamen, welche schon bei den Römern sehr bedeutungsvoll waren, haben bei den Arabern noch eine weit grössere Bedeutung; die Wichtigkeit derselben wird sowohl durch eine Stelle der Ueberlieferung, als durch eine des Korans, die darauf bezogen wird, erhärtet, jene ist klar, denn sie lautet: Beeilet euch, eueren Kindern Vornamen zu geben, ehe diese von den Zunamen überwältiget werden³⁾. Hier sind die Vornamen (el-Kuna) den Zunamen (el-Elkáb) ausdrücklich entgegengesetzt, und der Prophet empfiehlt den Moslimen, ihre Kinder mit schönen Vornamen in guten Ruf zu bringen, ehe ihnen die Welt einen misslichen Zunamen anhängt. Der Vers des Korans ist freilich nicht so klar; es ist die Stelle, wo Gott den Moses sammt seinem Bruder Aaron zu Pharao sendet, und ihm aufträgt, denselben mit linden Worten anzureden⁴⁾; diese linden Worte verstehen die berühmtesten Ausleger des Korans so, dass darunter der Vorname des Pharao bezeichnet wird und eine von dem Mostathref angeführte Ueberlieferung erzählt sogar, dass, als Gott dem Moses befahl das Meer zu spalten, als er dasselbe geschlagen und es sich nicht gespalten, er dem Moses befohlen habe, dasselbe mit dessen Vornamen anzureden, Moses sprach dasselbe darauf mit den Worten an: Spalte dich o Ebú Chálid! d. i. Vater des Immerwährenden, worauf das Meer, geschmeichelt mit seinem Vornamen angeredet worden zu sein, sich ohne Anstand theilte⁵⁾. Diese Ueberlieferung von der Empfindlichkeit des Meeres für die Anrede mit seinem Vornamen und die der Anrede des Aaron an Pharao, dessen Vorname Ebúl-Welíd, d. i. der Vater des Kinderzeugenden, gewesen sein soll, beweisen den hohen Werth, welchen die Araber von jeher, wie die Römer, auf den Vornamen setzten: Gaudent praenomine molles auriculae⁶⁾; diess ist gerade das Verkehrte der Artigkeitsbenennung, die bei den Russen Sitte; bei denselben ist es artiger. Jemand als den Sohn seines Vaters anzureden, als ihn mit seinem eigenen Taufnamen zu nennen; im Grunde liegt bei allen diesen dreien so weit von einander verschiedenen Völkern, bei den Römern, Arabern und Russen, dasselbe Bestreben, sich gegen den Angeredeten gefällig und artig zu erweisen, zum Grunde. Die

¹⁾ In der Ausgabe von Kairo, IV. Bl., S. 28; man bemerke, dass in dem ersten Distichon das Wort Ale m als eigener Name, und in dem zweiten das Wort La ka b als Ehrenname zweimal, und in dritten einmal vorkommt.

²⁾ In Rijasi's Auszug aus Bachersí's Blütenlese auf der Leydner Bibliothek.

³⁾ Mostathref, S. 614. بادروا اولادكم بالكنى قبل ان تغلب عليهم الألقاب

⁴⁾ Sure XX, Vers. 40. Mar.

⁵⁾ Mostathref, S. 602.

⁶⁾ Horatii serm. 1, II, v. 32, 33.

Erklärung dieser in so verschiedenen Zeiten, Himmelstrichen und Völkern sich wiederholenden Erscheinung dürfte schwerlich eine andere sein, als der Beweis, den hiedurch der Anredende dem Angeredeten gibt, dass er mit dessen Familienumständen (bei dem Russen nicht nur mit dem Namen des Angeredeten, sondern auch mit dem Taufnamen seines Vaters, bei dem Araber nicht nur mit dem Namen, welcher dem Kinde am siebenten Tage nach der Geburt beigelegt wird, sondern auch mit dem Vornamen, welchen es später von den Kindern erhält, oder den sich der Erwachsene selbst beilegt) wohl bekannt und vertraut ist. Die hohe Wichtigkeit, welche der Araber dem Vornamen *Kuna* (der immer ein metonymischer) gibt, wird noch mehr einleuchten, wenn wir nach dem Nöthigsten, was über die arabischen Vornamen zu sagen, einen Absprung auf die Vornamen von Sachen oder abstracten Begriffen machen werden, welche die arabische Sprache auch mit einem oder mehreren Vornamen bezeichnet; diese Vornamen von Thieren oder Sachen sind mit dem eigentlichen Namen gleichbedeutend. Da die Metonymien der Araber alle aus den Verhältnissen der Familie, d. i. vom Vater, vom Sohne, von der Mutter, von der Tochter, vom Bruder und von der Schwester hergenommen sind, so bilden diese eigentlich die Familie der arabischen Grammatik und Rhetorik, und alle Vornamen des Mannes können nur mit dem Worte *Ebú* (insgemein *Abú* ausgesprochen), d. i. der Vater, beginnen. Die Mädchen haben keine Vornamen; den Frauen ist es unverwehrt, sich nach ihren Kindern als Mutter zu nennen, wie z. B. *Omm Júsaf*, die Mutter *Júsaf*'s, *Omm Fátima*, die Mutter *Fátima*'s; in der Regel aber haben auch die Frauen keine Vornamen, und wir beschäftigen uns hier nur ausschliesslich mit denen der Männer.

Wir können uns um so kürzer fassen, als Hr. Professor *Kosegarten* schon im ersten Bande der Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes sich darüber nach den Quellen von *Ibn Chalikán* und dem *Ágání* des *Issfáhání* nach *Frähn* und *de Saey* auf zwanzig Seiten umständlich verbreitet hat¹⁾. Wir beschränken uns also auf ein paar Seiten das Nöthigste und aus dem *Mostathref* Etwas Neues zu sagen. Die Vornamen sind entweder von den Namen wirklicher Kinder hergenommen (seien diese nun Söhne oder Töchter) oder werden, wenn der Mann nicht vermählt ist oder keine Kinder hat, durch selbst gewählte oder von Anderen gegebene Vornamen ersetzt, in welchen den individuellen eigenen Namen des Sohnes oder der Tochter der abstracte allgemeine von Tugenden oder guten Eigenschaften vertritt; individuelle Vornamen sind also z. B. *Ebú Mohammed*, der Vater *Mohammeds*, *Ebú Júsaf*, der Vater *Josephs*, *Ebú Hafss*, der Vater von *Hafss*, u. s. w. nämlich mit dem vorgesetzten Worte *Ebú* (der Vater) alle

¹⁾ Werke über arabische Namen, Vornamen und Beinamen sind: 1) Das Buch der Zunamen *Ibn Chaleweichs* *Hosein B. Ahmed* des Grammatikers, gest. i. J. 370 (980)¹⁾; 2) von *Ebu Ali Feredsch Abderrahman B. Ali Ibnol-Dschosi*, gest. 597 (1200)²⁾; 3) von *Ebul-Fadhl Ali B. el-Hamadani*, bekannt unter dem Namen *Ibnol-Felaki*, gest. 437 (1055)³⁾; 4) von *Ebubekr Ahmed B. Abderrahman Schiráfí*, gest. 407 (1016)⁴⁾; 5) das Buch der Namen und Vornamen, von *Ebu Ahmed Mohammed B. Mohammed Kerabísí* aus Nischapur, gest. 378 (988)⁵⁾; der Verrichter des Zweifels in den Aehnlichkeiten des Bezugsnamen, von *Ebul Medsch Ismail B. Hebetallah* aus Mosul, enthält blos geographische Namen; 6) die Aehnlichkeiten und Beziehungen in den Namen und Bezugsnamen, von *Ebu Kamil Ahmed B. Mohammed el-Inerdewani el-Bosairi*, gest. i. J. 449 (1057); 7) die Kenntniss der Zunamen der Ueberlieferer von *Scheich Ebulfadl Ali B. el-Hosein el-Felaki*, gest. i. J. 447 (1055); 8) der Goldstoff der Namen; 9) der Erhabene in den Namen.

¹⁾ In *Flugels* *Hadseli* *Chaffa*, Nr. 9805.

²⁾ *Ebenda*, Nr. 9839.

³⁾ *Ebenda*, Nr. 10810.

⁴⁾ *Ebenda*, Nr. 1212.

⁵⁾ *Ebenda*, Nr. 1396.

möglichen eigenen Namen, seien es (wie diess in den drei hier gegebenen Beispielen der Fall ist) moslimische, oder die hebräischer im Koran erwähnter Propheten oder alt-arabische. Dasselbe gilt, wenn das zweite Wort der Name einer Tochter statt eines Sohnes, wie z. B. Omm Fátima, Omm Merjem. Omm Cháridsché, u. s. w. Der Reichshistoriograph Esád, der Uebersetzer des Mostathref, der das reiche Capital desselben mit vielen Zinsen eigenen Ertrages vermehrt hat, erzählt¹⁾ hierher Gehöriges, was für uns um so mehr neu, als es ihm selbst neu war. Als er mit dem Grade eines Muderris an einer der acht Medresen der Moschee Mohameds II.²⁾ bekleidet, zu Aídín die Stelle des Richters vertrat, fand er es zuerst sehr lächerlich, dass die unwissenden und rohen Bauern der Umgegend sich mit Namen, wie Áálim Aga, d. i. Herr Gelehrter, oder Fádhil Báscha, d. i. Meister Verdienstvoll, tituliren liessen. Im Vorbeigehen sei bemerkt, dass dieses ursprünglich türkische Bascha, welches dem französischen *maitre un tel* entspricht, wohl zu unterscheiden von dem ursprünglichen persischen Páschá, indem jenes mit weichem *B*, dieses mit einem harten *P* beginnt, jenes den Accent auf der ersten, dieses auf der letzten Sylbe hat; weiters fiel dem Richter Stellvertreter Esád auf, dass mehrere kinderlose Männer und Weiber den Vornamen Ebú Áhmed, Omm Áhmed u. dgl. führten; er erfuhr, dass diess guter Vorbedeutung willen geschehe, um dem erwarteten oder den gewünschten Sohn den Namen Áhmed beizulegen, heiläufig wie christliche Väter und Mütter gewünschte Kinder schon im Voraus durch ein Gelübde dem Kloster weihten. Esád knüpft an diese Bemerkung sogleich die, dass der Vorname öfters weder von den Kindern, noch von Tugenden, sondern von andern zufälligen Eigenschaften hergenommen, oder einer von Feinden beigelegter sei; so z. B. Ebúl Ímámé, d. i. der Vater des Kopfbundes, Ebúr-Rees, d. i. der Vater des Kopfes, der Vorname eines Mannes, ihm wegen seines grossen Turbans oder Kopfes beigelegt. Als Mohammed nach der Schlacht von fil-Áschíret den Ali auf der Erde schlafend fand, redete er ihn als Ebú Turab, d. i. Erdenvater, an, welchen Vornamen er sofort behielt, in der Folge aber auch nach seinen beiden Söhnen Ebú Hasan und Ebú-Hoseín genannt ward; hieraus erhellet, dass ein und derselbe Mann mehrere Vornamen haben kann, nicht nur von den Namen verschiedener Söhne oder Töchter hergenommen, sondern auch löbliche selbstgewählte, gleichgiltige von zufälligen Eigenschaften hergeholt, oder gehässige von Feinden beigelegte; so sind zwei Hauptfeinde Mohammed's im Koran durch ihre Vornamen als Ebú-Dschehl, d. i. der Vater der Unwissenheit, und als Ebú-leheb, d. i. der Flammenvater, verehrt; der erste Vers der CXI. Sure lautet:

„Es fielen zusammen die Hände des Vaters der Flammen und er selbst ging zusammen.“

Um die nicht von den Kindern hergenommenen, selbstgewählten oder beigelegten löblichen Vornamen³⁾ von glücklicher Vorbedeutung in einiger Ordnung zu überblicken, bringen wir dieselben in die Fächer, in die sich nach den Begriffen des Morgenländers die guten Dinge eintheilen lassen, nämlich körperliche und geistige; der ersten sind nur ein paar wie Perlen, Gold, Moschus und Kleider, welche den Stoff zu Vorna-

¹⁾ S. 604.

²⁾ *Muhsilci sahn* Geschichte des osmanischen Reichs. II. 214.

³⁾ Die zwei berühmtesten Werke, welche sich mit der Familie der arabischen Philologen, d. i. mit den Metonymien der Väter, Mütter, Söhne und Töchter, beschäftigen, sind das auf der kais. Hofbibliothek befindliche des grossen Philologen Seaalibi (gest. i. J. d. H. 329)¹⁾ und das zwei hundert Jahr spätere Buch der Väter und Mütter von Ibnul Esir Mobarick, el-Dscheteri (gest. i. J. d. H. 696).

¹⁾ In dem Kataloge meiner Handschriften Nr. 20, und Auszüge davon in der Zeitschrift der östlichen nordgermanischen Gesellschaft.

men hergeben. wie Ebúl-feheb, ابوآلذهب, oder Ebúl Dscháfer, ابوآلجعفر. Vater des Goldes (ist Dscháfer der eigene Name eines Sohnes, so ist der Vorname nicht Ebúl-Dscháfer, sondern Ebúl-Dscháfer, ohne den Artikel); Ebúd-Dorr, ابوآلدّر, der Vater der Perlen; Ebúl-Musk, ابوآلمسك, der Vater des Moschus; Ebúlbordet, ابوآلبردة, der Vater des Mantels. u. s. w. Ebúl-Musk war der Beiname des Negers Káfúr, des vom grossen Dichter Motenebbí besungenen Herrschers Aegyptens. Die ungemein grössere Anzahl solcher Vornamen bilden die, welche von Tugenden, mehreren oder einer, vom Guten, Leben und Segen, von Freude, Ehre, Ruhm, Glück u. s. w. hergenommen sind, als, vom Guten: Ebúth-Thajíb, ابوآلطيب, Vater des Guten, was aber auch Vater des Wohlgeruchs heissen kann, indem das arabische Wort Thajíb sowohl die Bedeutung des Guten als des Wohlgeruchs hat; Ebúl-Chaír, ابوآلخير, Vater des Guten, der Vorname mehrerer grosser Gelehrten, namentlich des grossen Encyclopädikers Taschköprifádé. Von Tugend, Trefflichkeit, Verdienst und Grösse: Ebúl-Fadhí, ابوآلفضل, Vater des Verdienstes oder der Trefflichkeit; Ebúl-Fadhail, ابوآلفضائل, Vater der Verdienste oder Trefflichkeiten; Ebúl-Mááli, ابوآلمعالي, Vater der Höhen oder der Grössen; Ebúl-Mááni, ابوآلمعاني, Vater der Bedeutungen; Ebúl-Mekárim, ابوآلمكارم, Vater der guten Eigenschaften; Ebúl-Mehásin, ابوآلمحاسن, Vater der schönen Eigenschaften; Ebúl-Máárif, ابوآلمعارف, Vater der Kenntnisse; Ebúl-Ólúm, ابوآلعلوم, Vater der Wissenschaften; Ebúl-Mathálib, ابوآلمطالب, Vater der Bestrebungen. Vom kriegerischen Erfolge: Ebúl-Feth, ابوآلفتح, Vater der Eroberung; Ebúl-Fotúh, ابوآلفتوح, Vater der Eroberungen, Ebúl-fafer, ابوآلفظفر, Vater des Sieges; Ebúl-Mofaffer, ابوآلمظفر, Vater des Siegreichen; Ebúl-Magáfi, ابوآلمغازي, Vater der Frohnkämpfe; Ebúl-Ganáim, ابوآلغانيم, Vater der Beuten; Ebúl-Garat, ابوآلغارات, Vater der Streifzüge¹⁾; Ebúl-Nafsir, ابوآلنصر, Vater der Hilfe; Ebúl-Heidscha, ابوآلهيجا, Vater des Kampfes; Ebúl-Heisem, ابوآلهيتم, Vater des Löwen; Ebúl-Fewáris, ابوآلفوارس, Vater der Reiter; Ebúsch-Schodscháá, ابوآلشمساج, Vater der Tapferen. Von anderen Tugenden: Ebús-simth, ابوآلسمط, Vater der Freigebigkeit; Ebúr-ridscha, ابوآلرجا, Vater der Hoffnung oder der Bitte; Ebúl-Feidh, ابوآلفيض, Vater des göttlichen Einflusses; Ebúl-Chitábet, ابوآلخطابة, Vater der Anrede. Von der Cultur: Ebúl-Ómran, ابوآلعمران, Vater der Cultur (ist Ómran ein eigener Name, so heisst es ohne den Artikel Ebúl-Ómran); Ebúl-Ímaret, ابوآلعبارة, dasselbe. Von Segen, Glück, Leben, Dauer, Freude: Ebúl-Berekát, ابوآلبركات, Vater der Segnungen; Ebús-sáádat, ابوآلآعدات, Vater der Glückseligkeiten; Ebúl-jum, ابوآلجن, Vater der glücklichen Vorbedeutung; Ebúl-Meimun, ابوآلميمون, Vater der Beglückten; Ebúl-Haját, ابوآلحيات, Vater des Lebens; Ebúl-Baká, ابوآلبقا, Vater der Dauer; Ebúl-Feredsch, ابوآلفرج, Vater der Freude (heisst auch *pater cummi*, in Europa als Abulfaragius eben so bekannt als Abulfeda, welcher richtig ausgesprochen Ebúlfida, ابوآلفدا, Vater der Sühne heisst). Von Ehre und Ruhm: Ebúl-If, ابوآلعز, Vater der Ehre, Ebúl-fachr, ابوآلفخر, Vater des Ruhms. Oder es sind eigene Namen, die schon in sich eine schöne oder Glück bringende Bedeutung haben, wie z. B.: Ebúl-kjamil, ابوآلكامل, Vater des Vollkommenen; Ebún-Nedschib, ابوآلنجيب, Vater des Edelen; Ebús-sáid, ابوآلسعيد, Vater des Glücklichen; Ebúl-hamíd, ابوآلحامد, Vater des Lobenden; Ebúl-háfif, ابوآلحافظ, Vater des Bewahrenden; Ebúl-chálid, ابوآلخالد, Vater des Fortdauernden (sind diess wirklich die Namen von Söhnen, so fehlt der Artikel). Dieses halbe hundert angenommener oder beigelegter löblicher Vornamen von guter Vorbedeutung genügt zum richtigen Begriffe derselben.

¹⁾ Aus dem Arabischen al-garat stammt das französische algarade.

Die metonymischen Vornamen des Mannes leiten uns als Brücke zur phantastischen Zauberinsel, welche von der Familie der arabischen Rhetorik, nämlich von den Vätern, Müttern, Söhnen und Töchtern der arabischen Metonymik bewohnt ist, und auf der wir einige Zeit verweilen wollen, ehe wir den Weg von derselben wieder in das Gebiet der anderen Namen fortsetzen. Wir beschäftigen uns also zuerst mit den Vätern.

Die Väter.

Die morgenländische Artigkeit, welche den Mann als den Vater eines seiner Söhne, oder in deren Ermangelung als Vater irgend einer Vollkommenheit oder Trefflichkeit anredet, hat sich bei dem Araber auch auf Thiere und leblose Gegenstände verpflanzt und besonders auf die ersten, indem, abgesehen von der späteren Einwanderung der Thierapologen aus Indien, der Araber schon aus der ältesten Zeit von Lokman's Fabeln her die Thiere als gute Freunde und Gesellschafter zu betrachten gewohnt ist; warum sollte er also mit ihnen weniger höflich und artig umgehen als mit seines Gleichen; er spricht dieselben nicht als Löwe, Fuchs, Wolf u. s. w., sondern mit ihren Vornamen an. Etwas ähnliches findet sich in den verschiedenen Thiernamen des alten Gedichtes „Reinecke Fuchs“, was aber selbst nur ein durch weite Entfernung geschwächter Widerhall der aus Indien nach Persien verpflanzten unter den Namen der Fabeln Bidpai's allbekanntem Apologen; auch in diesen treten die Thiere mit verschiedenen Namen auf, die aber keine Vornamen sind, sondern eigene Namen bestimmter Individuen; so heissen in dem Fabeln Bidpai's die zwei Stiere, welche die Pole des ganzen Werkes, Kelilé und Dimné, unter welchen die arabische Uebersetzung bekannt, deren persische Uebersetzung später unter dem Titel: Enwári-Soheili, d. i. die Lichter des Kanopus, und die türkische unter dem Namen: Humajúnámé, d. i. des kaiserlichen Buches, berühmt geworden ist. Wie Kelilé und Dimné die eigenen Namen zweier Stiere, so sind in „Reinecke Fuchs“ Petz, Hinz, u. s. w. der eigene Name eines bestimmten Bären, Katers, u. s. w. und nicht der Vorname, mit welchem die ganze Gattung angesprochen wird. Da der Morgenländer die wissenschaftliche Eintheilung der Thiere nicht kennt und der Naturgeschichte nur die philologische Ansicht abgewonnen hat, so folgen wir auch seiner Eintheilung der Thierwelt in zahme oder Hausthiere, in wilde, oder reissende, in Würmer oder kriechende Thiere, in Vögel und Fische, zu welchen letzteren auch andere Wasserthiere gerechnet werden. Von den Thieren werden wir zu den leblosen Gegenständen übergehen, von denen wir bereits in der Ansprache des Meeres mit seinem Vornamen oben ein Beispiel gegeben haben, von den leblosen Dingen aber jene, welche unmittelbar zum Genusse des Menschen gehören, diesem zuordnen, und wie wir von dem Vornamen des Mannes ausgegangen sind, mit dem Vornamen der Hauptglieder des Menschen diese Uebersicht beschliessen; in derselben Ordnung werden wir mit den Müttern, Söhnen und Töchtern verfahren, deren Zahl aber neben denen der Väter gar nicht in Betracht kömmt, indem die Mütter kaum ein Fünftel der Väter, die Söhne und Töchter noch viel weniger sind.

Von allen Hausthieren ist das Kamel dem Araber das hochgeschätzteste und unentbehrlichste; Ritter hat demselben im XIII. Theile seiner Erdkunde eine vortreffliche Abhandlung gewidmet, welcher nur die philologische Vollständigkeit fehlt, indem die arabischen Wörterbücher achtzehnhundert Wörter enthalten, die sich einzig auf das Kamel beziehen und deren Zusammenstellung für eine vollständige Monographie des Kamels eben so unerlässlich, als die Zusammenstellung der in den arabischen Wörterbüchern die Palme betreffenden Wörter zu einer vollständigen Monographie derselben.

I. Zahme und Haustiere.

Das Kamel. Die Vornamen desselben sind: 1) Ebú-Ejúb. ابو ايوب, Vater Jobs, d. i. das Geduldige; 2) Ebú-Ssifwán. ابو صفوان, Vater des harten Gesteins, von den Felsen, die es betritt; 3) Ebú-Hefsám, ابو الهصم, Vater des glatten Gesteins; 4) Ebú-Náím. ابو نعيم, Vater des Wohlstandes den es bewirkt.

Das Pferd. 5) Ebú-Tháhib. ابو طالب, Vater des Begehrenden, d. i. nach dem entfernten Ziele Strebenden; 6) Ebú-Kámil. ابو كامل, Vater des Vollkommenen; 7) Ebú-Schodscháá. ابو شجاع, Vater der Tapferkeit; 8) Ebú-Madhá, ابو اذنا, Vater des Ganges; 9) Ebú-Monkif. ابو منقذ, Vater des (dem Feinde) Entrissenen¹⁾, der Vorname des Lastpferdes ist 10) Ebú-Achthal. ابو الاخطل, Vater des hängenden Ohres.

Der Esel. 11) Ebú-Síjád, ابو زياد, Vater des Ueberflusses; da Síjád zugleich ein arabischer eigener Name, so sagte ein arabischer Dichter:

Ich weiss nicht wer der Vater von Síjád,
Allein der Esel heisst Ebú-Síjád²⁾.

12) Ebú-Nafí. ابو نافع, Vater des Nützlichen; 13) Ebú-fsábir, ابو صابر, Vater des Geduldigen; 14) Ebú-Áfá, ابو العفا, Vater des langen Haars.

Das Maulthier. 15) Ebú-Harún, ابو الحرون, Vater des Störrigen; 16) Ebú-Eschach, ابو الاشح, Vater des Geitzigen; 17) Ebúfs-fsáfr. ابو صفر, Vater des Leeren; 18) Ebú-kodháat, ابو قضاة, 19) Ebú-kamúfs. ابو قحوص, Vater des Springenden; 20) Ebú-Káb, ابو كعب, Vater der Ferse; 21) Ebú-mochtár, ابو عتار, Vater des Auserwählten; 22) Ebú-melún, ابو ملعون, Vater des Verfluchten.

Der Elephant. Als Reit- und Lastthier 23) Ebú-Hadschádseh, ابو الحجاج, Vater der Pilger, weil auf demselben der König von Aethiopien die kriegerische Wallfahrt nach Mekka unternahm³⁾; 24) Ebú-laghfel⁴⁾, ابو الاغفل, Vater des Nachlässigsten; 25) Ebú-Dagfel, ابو دغفل, Vater des Elephantenjägers; hier tritt der Vorname in seiner eigentlichsten Bedeutung wie beim Menschen ein, indem Dagfel der Name des Jungen des Elephanten; 26) Ebú-hirmáf, ابو الحرماز, Vater des Scharfsinns; 27) Ebú-mofáhim, ابو مزاحم, Vater des Starkdrückenden, was auch der Vorname

Des Rindes. ⁵⁾ 28) Ebú-ferkad, ابو الفرقد, Vater des Kalbes, ein eigentlicher Vorname wie beim Menschen, indem ferkad der Name des Kalbes, daher ferkadeín, d. i. die beiden Kälber, der Name der beiden höchsten Sterne im kleinen Heerwagen; 29) Ebú-karidh, ابو القريض, Vater des Wiedergekauen, d. i. der Büffel; 30) Ebú-seráat, ابو زرعة, Vater der Saat, d. i. der Stier⁶⁾; 31) Ebú-Jefíd, ابو يزيد, Vater Jesíd's, jedes Thier mit gespaltenem Huf. Es ist sehr sonderbar, dass weder das Mostathref noch Demírí, welcher der Kuh doch sechs Blätter weibt, von derselben einen Vornamen gibt, dafür aber die Distichen mehrerer arabischer Dichter, wovon eines wegen der Beziehung auf einen alt-arabischen

¹⁾ Mostathref, S. 616.

²⁾ Ebenda, S. 616.

³⁾ Mostathref, S. 616.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda, S. 617.

⁶⁾ Ebenda.

Aberglauben merkwürdig, nämlich auf den Gebrauch Hufe der Kuh ins Feuer zu legen, um bei Wasser-noth Regen zu erflehen; das Distichon lautet:

Wirst Du die Hufe von der Kuh durchglühen,
Damit der Himmel möge Regen sprühen?¹⁾

Das Schaf. 32) Ebúr-ráhat, ابوآراحة, Vater der Ruhe²⁾;

Das Schwein. 33) Ebú-óthe, ابو عته, Vater des gekrümmten Thales; 34) Ebú-ókbé, ابو عقبه, das-selbe³⁾; 35) Ebú-álíjé, ابو عليه, Höhenvater; 36) Ebú-dolef, ابو دلف, Fettvater; 37) Ebú-dscheschm, ابو جشم, Vater finsternen Aussehens, endlich wie der Stier; 38) Ebú-seráat, ابو زرعة, Saatvater.

Der Bock. 39) Ebúl-dschedá, ابو الجدا, Vater des Wohlstandes; 40) Ebú-habíb, ابو الحبيب, Vater des Freundes⁴⁾; 41) Ebú-bodscheír, ابو بيجير, Bruchvater.

Der Hund. 42) Ebúl-dscherá, ابو الجرا, Vater des Verbrechens; 43) Ebú-magánim, ابو مغانم, Beutevater.

Die Katze. 44) Ebúl-Gifwán, ابو الغزوان, auch 45) Ebúl-ífwán⁵⁾. ابو الغزوان, beides scheint, da es nicht in den Wörterbüchern zu finden, ein eigener Name zu sein; 46) Ebúl-chidáseh, ابو الخدش, Vater, der durch das Kratzen gemachten Narben⁶⁾; 47) Ebú-schemách, ابو شماخ, Hochmuthsvater⁷⁾; der eigene Name der Katze im Arabischen ist Kath (sehr nahe verwandt mit dem lateinischen *catulus*, und dem deutschen Katter) oder Horeíré, wesshalb einer der ersten Gefährten Mohammed's, der ein grosser Katzenliebhaber, den Vornamen Ebú-Horeíré, d. i. Katzenvater, führte.

Die Maus. 48) Ebúl-dschowál, ابو الجوال, Vater des Sackes; 49) Ebú-fehá⁸⁾, ابو زباب, Vater kleinohriger Mäuse, heisst eine besondere Art von Mäusen, die, weil sie kleine Ohren haben, für taub gelten.

II. Wilde und reissende Thiere.

Kein Thier hat bei den Arabern so viele Namen und Vornamen als der Löwe, es bestehen besondere Werke über die Namen desselben, seine gewöhnlichsten Vornamen sind 50) Ebúl-Ábbás, ابو العباس, der Vater des Abbas, was ein eigener Name, aber selbst die Bedeutung des trotziges Gesichtes hat; 51) Ebúl-Háris, ابو الحارث, was auch ein eigener Name, aber zugleich Vater des Erwerbenden heisst; wie wir oben gesehen, dass einige Thiere von dem Namen ihrer Jungen den Vornamen hernehmen, wie die Menschen von ihren Kindern, so ist es auch beim Löwen der Fall, das Junge des Löwen heisst Schobl, im Plural Eshbál, also 52) Ebúséh-Schobl, ابو السبل, Vater des Löwenjungen und 53) Ebúl-eschbál, ابو الأشبال, Vater der Löwenjungen; 54) Ebúl-Hafss, ابو الحفص, Vater des jungen Löwen; der Löwe nimmt seine Vornamen aber auch von den Synonymen seines eigenen Namens, so ist el-Leís, der Löwe, synonym von el-Esed, el-Heífsam, d. i. der Zerbrechende, ebenfalls synonym mit Leís und Esed, den-

¹⁾ Demiri in d. H. d. Hfbl. I. B. Bl. 119. Kehrseite.

²⁾ Mostathref, S. 616.

³⁾ Ebenda, S. 617.

⁴⁾ Mostathref, S. 19.

⁵⁾ Mischer, S. 69.

⁶⁾ Mostathref, S. 616.

⁷⁾ Demiri, H. S. 28.

⁸⁾ Mostathref, S. 616.

noch sind 55) Ebúl-Leís, ابوآلئيث, 56) Ebúl-Heíf sam, ابوآلبيصم, Vornamen des Löwen; 57) Ebú-fäferán, ابوآلرعفران, Vater des Safrans, von der gelben Farbe; 58) Ebú-refáh, ابو رزاح, Magerkeitsvater; 59) Ebúl-hafr, ابوآلخذر, Vater der Behutsamkeit; 60) Abúl-hará, ابوآلحرأ, Vater der Würde; 61) Abúl-achjás, ابوآلأخياس, Vater der unter einander verschlungenen Bäume des Walddickichts; 62) Ebúl-Welíd, ابوآلوليد, der Vater des Erzeugenden; 63) Ebút-támúr, ابوآلتامور, Vater des Herzblutes, des Lebenshauches; 64) Ebúl-Ebthál, ابوآلأبطال, der Vater der Kämpen, das arabische bathal ist ganz gleichbedeutend mit dem französischen *batallieur*; 65) Ebú-ebár, ابوآلأبعر, Kothkugelvater; 66) Ebúl-Áhbás, ابوآلأحباس, kann sowohl der Vater von Gräben, als Vater grossen Berges, Vater von Flusswehren u. s. w. bedeuten; 67) Ebúl-lemmás, ابوآلألتاس, Vater des Betastenden; 68) Ebúl-lebed, ابوآللد, Vater des an seine Wohnung Geketteten, oder Vater der Mähne; 69) Ebú-firá s, ابوآلفراس, Vater des Zerreisenden, ist auch der Vorname des grossen Dichters Fer edak; 70) Ebú-ád á, ابوآلعدا, Rennlaufvater¹⁾; 71) Ebúl-lemet, ابوآلألمتة, Vater des Haupthaars²⁾. Der berühmte Grammatiker Ibn Chaleweih zählt allein ein halbes Tausend metonymischer Namen des Löwen auf, wozu der Lexikographe Áli B. Kásim B. Dscháfer 230 fügte, so dass der Löwe bei den Arabern nicht weniger als 730 metonymische Vornamen hat, von denen hier nach Demírí, nach dem Misfher und dem Mostathref nur 21, also nur ein Fünfunddreissigstel der ganzen Summe, gegeben worden.

Der Leopard. 72) Ebú-dschehl, ابوآلجهل, Unwissenheitsvater; 73) Ebú-dschefáfé, ابوآلجفافه, Vater der kurzen abgesechnittenen Füsse; 74) Ebúl-harísch, ابوآلألحرش, Vater einer weiss und schwarz gesprenkelten Schlange oder des Rhinoceros³⁾; 75) Ebúl-hokm, ابوآلأحكم, Vater des Befehls; 76) Ebú-Sohéil, ابوآلأسهيل, Vater des Kanopus⁴⁾; 77) Ebú-Mirsál, ابوآلأمرسال, Vater des bequemen Ganges; 78) Ebú-Áúk, ابوآلأعوف, Vater der Trägheit, nicht zu vermengen mit Ebú-Áúf, die männliche Heuschrecke; 79) Ebú-ehalát, ابوآلأخلعة, Vater des Ehrenkleides; 80) Ebúl-ebred, ابوآلأأبرد, Vater des Kühlsten, heisst aber auch der Geier; 81) Ebúl-Eswed, ابوآلأسود, Vater des Schwarzen; 82) Ebú-ehitháf, ابوآلأخطاف, Schwalbenvater; 83) Ebú-rakásch, ابوآلأرقاش, Vater des gesprenkelten Felles.

Der Luchs. 84) Ebú-haíján, ابوآلأحجان, Vater des Lebens; 85) Ebúl-melúnet, ابوآلألمعونة, Vater der Verfluchten.

Die Hyäne. 86) Ebú-Áámir, ابوآلأعمر, Áámir's Vater; 87) Ebú-Kildet, ابوآلأكلدت, Vater der rauhen Erdscholle; 88) Ebúl-henber, ابوآلأزنبير, henber heisst das Junge der Hyäne, so dass dies ein Vorname im eigentlichsten Sinne.

Der Schakal. 89) Ebú-Káis, ابوآلأقيس, Vater von Káis; 90) Ebú-Wáíl, ابوآلأوايل, Wail's Vater⁵⁾; 91) Ebúl-hokm, ابوآلأحكم, so heisst aber nicht nur der Leopard, sondern auch das Wiesel.

Der Wolf. 92) Ebú-dschádet⁶⁾, ابوآلأجعدة, Kransevater; 93) Ebú-mefáka, ابوآلأمزقة, Geschmacksvater; 94) Ebú-íslet, ابوآلأعسلة, Vater des Bienenkorbs; 95) Ebú-semámet, ابوآلأسامة, Vater des Krautes, womit die Araber die Ritzen der Thüre und Dächer verstopfen; 96) Ebúl-móthat, ابوآلأمعطة, Gabenvater; 97) Ebúl-ganem, ابوآلأغنم, der Vater des Schafes, ironisch der Wolf.

¹⁾ Mostathref, S. 617.

²⁾ Ebenda, S. 617.

³⁾ Ebenda, S. 617.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

Der Fuchs. 98) Ebú-áwéilet, ابو عويلة, Geheulsvater; 99) Ebú-terehát, ابو ترهات, Vater der Possen; 100) Ebú-nedsehm, ابو نجم, Gestirnevater; 101) Ebú-newfel, ابو نوفل, Vater des grossmüthigen Meeres, steht bei Freitag im Verzeichnisse der Väter als *rulpis*, unter dem Worte newfel aber als *hylax* und *hyaenamas*; 102) Ebú-wesáb, ابو وثاب, Vater des Anstürmenden, ist auch ein Vorname des Hasen, des Rehes, des Flohes und des Wiesels; 103) Ebúl-haníth, ابو الحنيط, Vater des grossen Beutels; 104) Ebúl-hisl, ابو الحسل, Vater des aus dem Ei hervorspringenden Krokodilles, ist zwar insgesamt der Vorname des Krokodilles, aber auch des Fuchses, der vermuthlich diese Eier frisst; 105) Ebúl-hifsn, ابو الحصن, Vater des Schlosses, dieser Vorname erinnert an Reineke's feste Burg Malapertus; 106) Ebúl-hofsain, ابو الحصين, Vater des kleinen Schlosses; 107) Ebúf-fijál, ابو الفيال, Vater der Schlupfwinkel; 108) Ebú-áwám, ابو العوام, Vater der Gemeinen; 109) Ebú-Chálid, ابو خالد, Chálid's Vater; 110) Ebúl-Bodschiíf, ابو البجيص, Vater des fliessenden Wassers.

Der Bär. 111) Ebú-Selma, ابو سلمه, Selma's Vater; 112) Ebút-tereháb, ابو ترههاب, Vater der fürchterlichen Dinge, nicht zu vermengen mit Ebút-terehát, dem Vornamen des Fuchses; 113) Ebú-hamíd, ابو حميد, Vater des Lobenswürdigen; 114) Ebú-dscholláeh, ابو الجلالخ, Vater der gegrabenen Brunnen; 115) Ebú-Dschokéíné, ابو جهينة, Dschohéíné's Vater; 116) Ebú-Kítádé, ابو القنادة, Vater der Frucht eines dornigen Baumes, von dem die Kamele Bauchweh bekommen.

Die Giraffe. 117) Ebúl-Ísa, ابو العيسى, Vater von Jesus.

Die Gafelle. 178) Ebúl-Hoséin, ابو الحسين, Vater des kleinen Schönen; 119) Ebús-seffáh, ابو السفاح, Vater des Blutvergiessenden, ist auch der Vorname des Hirsches.

Der Hase. 120) Ebú-Chidásch, ابو خداس, Vater von Klauennarben, ist schon als Vorname der Katze vorgekommen; 121) Ebú-íkrischet, ابو عكرشة, Íkrischet ist der Name des weiblichen Jungen des Hasens, und also Ebú-íkrischet ein vollkommener Vorname.

Der Igel. 122) Ebú-schaúk, ابو شوك, Dornenvater; 123) Ebú-sofjan, ابو سفيان.

Die Ratte. 124) Ebú-wesáb, ابو وثاب, Vater des Anstürmenden, ist schon oben als Vorname mehrerer Thiere vorgekommen.

Das Wiesel. 125) Ebúl-hawáris, ابو الحوارس, Vater der Hüter¹⁾.

Der Affe. 126) Ebú-finet²⁾, ابو فنة, Vater der Hurerei; 127) Ebú-Ráschid, ابو راشد, Vater des Geraden; 128) Ebú-ehabíb, ابو حبيب, Erdspaltenvater; 129) Ebú-ehalef, ابو خلف, Vater der Nachfolge.

III. Die Vögel.

Der Adler heisst wie der Elephant: 130) Ebúl-hadfehádsch, ابو الحجاج, Vater der Pilger, und wie der Floh: 131) Ebú-wisáb, ابو وثاب, Vater des Springenden oder Anstürmenden³⁾; 132) Ebú-hasán, ابو حسان, Vater des Schönen, was auch der Vorname des Hahnes; 133) Ebú-feré⁴⁾, ابو فر, Vater des Aufgeweckten, Muthwilligen; 134) Ebúl-heísem, ابو الهيم⁵⁾, Vater des jungen Adlers (heísem heisst sowohl das Junge des Adlers als des Geiers), daher heisst auch

¹⁾ Mostathref, S. 616.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Mischer, S. 49.

⁴⁾ Mostathref, S. 617, erste Zeile.

⁵⁾ Ebenda, S. 616, letzte Zeile.

Der Geier. 135) Ebúl-yeísem, ابو الهيثم; 136) Ebúl-melíh, ابو الملمح, Vater des Guten; 137) Ebúl-málik, ابو مالك, Vater des Besitzenden; 138) Ebúl-minhá, ابو المنهال, Vater der Tränke; 139) Ebúl-ehred, ابو الابرء, Vater des Kühlsten, wie der Leopard; 140) Ebúl-Áfsbá, ابو الأصبع, Vater der Finger, was auch ein Vorname des Falken; 141) Ebúl-kafchám, ابو القشعم, Vater des Uralten, so heisst auch die Hyäne¹⁾, und nach dem Mostathref auch der Adler und eine Falkenart; 142) Ebú-risal, ابو رسال, Vater der Sendung; 143) Ebú-Íahja, ابو يحيى, Vater des Joannes, was auch der Vorname des Todes.

Falkenarten. 144) Ebúl-Eschás, ابو الأشعب, Vater des Bestrebenden, d. i. der Habicht; 145) Ebú-behlúl, ابو بهلول, Vater des Viellachenden, der Sakerfalke; 146) dieser heisst auch Ebúl-hamrá, ابو الحمرا, Vater der Röthe; 147) Ebúsch-schodscháá, ابو الشجاع, Vater der Tapferen; 148) Ebúl-áfsbá, ابو الأصبع, Vater der Finger, wie der Geier; 149) Ebúl-áámir, ابو العامر, Vater des Behauenden, oder Gebildeten; 150) Ebúl-ámrán, ابو العمران, Vater der Cultur; 151) Ebú-áwán, ابو عوان, Vater der Hilfen.

Der Sperber. 152) Ebú-áchwed²⁾, ابو اخود.

Der Weihe. 153) Ebúl-chatháb³⁾, ابو الخطاب, Vater der Werbung.

Der Hahn. 154) Ebúl-jakfán, ابو القيطان, Vater der Wachsamkeit; 155) Ebúl-monfír, ابو المنذر, Vater des Gelohenden; 156) Ebú-Suleímán, ابو سليمان, Vater Suleímán's; 157) Ebú-nebhán, ابو نهبان, Vater der Aufgewecktheit; 158) Ebú-ákbát, ابو عقبة, Vater der Nerven; 159) Ebú-modlisch, ابو مدلىح, Vater des aus dem Brunnen Wasser in die Cisterne Schöpfenden; 160) Ebúl-hasán, ابو الحسن, Vater des Schönen; 161) Ebú-Hammád, ابو حماد, Vater des Viellobenden; 162) Ebú-beráil, ابو برايل, Vater der weichen den Hals umkreisenden Federn.

Das Huhn. 163) Ebú-Íáílí, ابو يعلى, die Art des Huhnes, welche Königshuhn heisst.

Die Taube. 164) Ebú-Íkrisché, ابو عكرشه, Vater der Wohlbeleibten, auch ein Vorname des Hasens, weil Íkrisché das Weibchen desselben. Die wilde Taube 165) Ebú-hodéil, ابو هديل, Vater des Aechzenden oder Stöhnenden; 166) Ebú-schl⁴⁾, ابو سهل, Vater der Leichtigkeit.

Die Turteltaube. 167) Ebú-fekeríá, ابو ذكريا, Vater des Zacharias; 168) Ebú-Thalha, ابو طلحا, Vater des Thalha.

Die Waldtaube. 169) Ebú-ómrán, ابو عمران, Vater der Cultur, wie oben der Hahn; 170) Ebúl-áchdhar, ابو الاخصر, Vater des Grünsten; 171) Ebún-náihat, ابو النايحة, Vater der Wehklagenden.

Der Rabe. 172) Ebúl-beín, ابو البين, Vater der Trauung; 173) Ebú-Gurbet, ابو غربة, Vater der Fremde; 174) Ebú-Hátim, ابو حاتم, der Vater Hátim's; 175) Ebú-hadschárif, ابو حجارف, Vater einer Art langfüssiger Ameisen; 176) Ebú-hafir, ابو حذر, Vater der Vorsicht; 177) Ebú-feidán, ابو زيدان, Vater des Zuwachses; 178) Ebú-dschiráh, ابو الجراح, Vater der Verwunderungen; 179) Ebú-fádfchir, ابو زاجر, Vater des Abwehrenden; 180) Ebúsch-schúm, ابو السوم, Vater der üblen Vorbedeutung; 181) Ebúl-kákáá, ابو القعقاع, Vater des Krächzenden; 182) Ebú-gajás, ابو عيات, Vater der Hilfe; 183) Ebúl-mirkál, ابو المرقال, Vater des schnellen Kameles.

¹⁾ Mostathref, S. 616.

²⁾ Falknerklee, S. 107.

³⁾ Mostathref, S. 617.

⁴⁾ Ebenda, S. 617.

Die Krähe heisst wie der Rabe: 184) Ebú-fadschir, ابو زاجر, Vater des Abwehrenden, und 185) Ebú-kákáá, ابو القعقاع, dann aber auch 186) Ebú-híjel, ابو الحجل, Vater der Listen; 187) Ebú-dscháíret, ابو جاعة, Vater der Hinterbacken, was auch ein Vorname des Schwans.

Die Schwalbe. 188) Ebú-álá, ابو العلاء, Vater der Höhe.

Der Schwan. 189) Ebú-beídhá, ابو البيضاء, Vater der Weisse.

Der Pfau. 190) Ebú-hosn, ابو الحسن, Vater der Schönheit; 191) Ebú-widd¹⁾, ابو ورد, Vater der Liebe; 192) Ebú-wescha, ابو الوشى, Vater des gestreiften²⁾, oder blumigen Stoffes.

Das Rebhuhn. 193) Ebú-Schoáíb, ابو شعيب, Jethro's Vater³⁾; 194) Ebú-habbe⁴⁾, ابو حبه, Vater des Kornes.

Das Haselhuhn. 195) Ebú-chathár, ابو خطار, Vater des mit dem Schwanz Wedelnden; 196) Ebú-dhabet, ابو ضابطة, Vater der Eidechse.

Der Strauss. 197) Ebú-selásín, ابو ثلاثين, Vater von Dreissig; 198) Ebú-beídh, ابو البيض, Vater der Weisse; 199) Ebúfs-fsahárí, ابو الصحارى, Vater der Wüsten; 200) Ebú-sámirí, ابو السامرى, Vater des Samaritaners⁵⁾.

Der Kranich. 201) Ebú-árján, ابو عرين, Vater des Nackten; 202) Ebú-áífár, ابو العيزار, Vater des Harten, Festen, Munteren; 203) Ebú-áiná, ابو العينا, Vater des Grossaugigten; 204) Ebú-hafsím, ابو الهصيم, Vater des Starken, des Zerbrechenden⁶⁾.

Der Storch. 205) Ebú-chadísch, ابو خديج, Vater des zu früh Gebärenden.

Der Sperling. 206) Ebú-Íakúb, ابو يعقوب, Jacob's Vater; 207) Ebú-mohar rif, ابو محرز, Vater des Wohlbehaltenden; 208) Ebú-mefáhim, ابو مزحم, Vater der Mühen und Beschwerden⁷⁾; 209) Ebú-áfsfür, ابو العصفور, Vater des jungen Spatzen, ein eigentlicher Vorname, indem áfsfür der junge Spatze heisst, was auch der Fall mit 210) Ebú-fsáw, ابو صعو, indem fsáw die Art eines kleinen Spatzens.

Der Specht. 211) Ebú-berákisch, ابو براقش, Vater des Vielfarbigen, Grüngesprenkelten.

Die Gans. 212) Ebú-fefir, ابو زفير, Unglücksvater.

Der Widehopf. 213) Ebú-temámé, ابو تمامه, Vater des Vollkommenen; 214) Ebú-sedschadet, ابو سجادة, Vater des Gebetteppichs; 215) Ebú-Íbád, ابو عباد, Vater der Andächtigen; 216) Ebú-rebíí, ابو ربيع, Frühlingsvater; 217) Ebú-áchbár, ابو الاخبار, Vater der Kunden⁸⁾; 218) Ebú-rúh, ابو روح, Geistesvater.

Der Vogel Katha. 219) Ebú-kodra, ابو الكدرى, Vater des Kodra, was eine Art des Kathá, so dass dieses ein eigentlicher Vorname.

Der Trappe. 220) Hidát, حدادة (bei Freitag auch Weihe und Geier); 221) Ebú-fsált, ابو صلت, Vater des Offenen, Glänzenden.

¹⁾ Demiri II, S. 88.

²⁾ Mostathref, S. 616.

³⁾ Ebenda, S. 617.

⁴⁾ Demiri II, S. 84.

⁵⁾ Mostathref, S. 617.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Demiri, S. 220.

⁸⁾ Mostathref, S. 617.

Ein Dutzend anderer Vögel ist bisher zu wenig bestimmt, als dass die Uebersetzung ihrer Namen gewagt werden könnte, diese sind: 222) Ebúl-marmadh, أبو المرمض, oder Ebúl-írmadh, أبو العرمض, Vater des Seegrases, also wahrscheinlich ein Wasservogel; 223) Ebú-for eík, أبو زريق, Vater des kleinen Weibes, ist der sonst firbáb oder firjáb genannte Vogel¹⁾; 224) Ebú-dscheráret, أبو جزارة, Vater der kleinen Scorpionen, der Name des Vogels, der in Syrien Kofsaír heisst; 225) Ebú-sewádet, أبو سودة, Vater der Schwärze, ein Korn fressender Vogel zu Lohaja; 226) Ebú-kír, أبو قير, Vater des Pechs, scheint wie der vorige seinen Namen vom schwarzen Gefieder zu haben und ein Seevogel zu sein; 227) Ebú-Júsuf, أبو يوسف, Joseph's Vater, ein unbekannter Vogel; 228) Ebú-berá, أبو برا, Vater der Schöpfung, heisst der Vogel, dessen Namen sonst Samuel; 229) Ebú-hafret, أبو حذرة, Vater der Behutsamkeit, ein Vogel in Hidscháf; 230) Ebú-daehne, أبو دخنه, Vater des Rauchs, ein unbekannter Vogel; 231) Ebú-harákisch²⁾, أبو قراقش, ist vielleicht nur ein Druckfehler des Mostathref für Ebú-berákisch der Specht; 232) Ebú-ábáb, أبو عيب, Name eines zu Alexandrien lebenden Vogels; 233) Ebúl-boehtori, أبو الجتري, Vater des baktrischen Kameles³⁾, ist der Vorname der Elster, wahrscheinlich, weil sie gerne sich auf den Rücken desselben setzt; 334) Ebú-melíh, das oben als der Vorname des Falken vorgekommen, ist der Name eines jeden zum Jagdgebrauche dienenden Vogels.

IV. Gewürme und kriechende Thiere.

Die Biene. 235) Ebú-Álí, أبو علي, Ali's Vater.

Die Fliege. 236) Ebú-Dscháfer, أبو جعفر, Dscháfer's Vater; 237) Ebú-Hakím, أبو حكيم, Vater des Weisen; 238) Ebú-monebbih, أبو منته, Vater des Aufweckenden⁴⁾, diess ist aber auch ein Vorname der Gelse oder Stechmücke.

Der Floh. 239) Ebúl-wesáb, أبو الوئاب, Vater des Anstürmenden, was auch ein Vorname des Rehes, des Hasens, des Fuchses, des Wiesels und des Schakals; 240) Ebú-thámir, أبو طامر, Vater des Springenden; 241) Ebú-tháhir⁵⁾, أبو طاهر, Vater des Reinen, was vielleicht nur ein Schreibfehler für thámir; 242) Ebú-áda, أبو عدى, Vater des Rennens, oder des Anfalls; 243) Ebú-fáfir, أبو ظافر, Vater des Siegenden (?); 244) Ebú-Ákri, أبو عكري, Vater des Anfalls im Rückzug.

Die Heuschrecke. 245) Ebú-Ádschred, أبو عجرد, Vater des Starken, Lärmenden⁶⁾; 246) Ebú-chadschádib, أبو خجاذب, Vater einer Heuschrecke, welche hadschádib, oder chadschádib heisst, und also jedenfalls ein eigentlicher Vorname.

Die Laus. 247) Ebú-Thalha, أبو طلحة, Talha's Vater.

Die Filzlaus. 248) Ebú-kahlet, أبو كحلة, Vater der entzaubernden Muschel?

Die Spinne. 249) Ebú-kaschám, أبو قسعم, Vater des Starken, Alten, was auch ein Vornamen des Geiers und der Hyäne; 250) Ebú-cháismet⁷⁾, أبو خيمته, Vater der Breitnasigen.

¹⁾ Freitag II, S. 232.

²⁾ Mostathref, S. 617.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda, S. 617.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Demiri II, S. 169.

Der Scarabäus. 251) Ebú-Selmán, ابو سلمان, Selmán's Vater.

Der Krebs. 252) Ebú-bahr, ابو بحر, Meeresvater.

Das Chamäleon. 253) Ebú-kalemún, ابو قلمون, was augenscheinlich nur das verderbte Chamäleon, soll im Arabischen Vater vielfarbigen Tuches heissen¹⁾. In der Dumietol-Kafsr, d. i. die Statue des Palastes der arabischen Blütenlese Bacherfi's, findet sich unter dem Artikel des Dichters Ebú-Sekeria B. Jahja, d. i. Zacharia's Vater des Joannes, das folgende Distichon, in welchem die Vornamen des Spechtes (Ebú-Berákisch) und des Chamäleons (Ebú-kalemún) zusammengestellt sind:

Gar mannigfaltig ist sein Rathen und sein Thun,
Wie Ebú Berákisch, wie Ebú Kalemún²⁾.

واقتن في ايراد متلوناً ، لابي براقش و ابو قلمون

254) Ebú-sakíf, ابو تقيف, Vater des Dichten; 255) Ebú-kádir, ابو قادر, Vater des Mächtigen; 256) Ebú-fsidík, ابو صديق, Vater des Wahrhaftigen, endlich auch 257) Ebú-hadschádib, ابو حجاب, wie die Heuschrecke.

Dir Eidechse. 258) Ebú-hadschárif, ابو حجارف, Vater einer Art langfüssiger Ameisen; 259) Ebú-f-foreík, ابو زريق, Vater des kleinen Weihes, oder des weissen Geiers, auch ein Vorname dieser beiden Vögel; 260) Ebúsch-schefík, ابو الشفيق, Vater des Mitleidigen; 261) Ebú-kádim, ابو قادم, Vater des Vortretenden³⁾; 262) Ebú-keledet, ابو كلدة, Vater eines Stückes harter und dicker Erde⁴⁾; 263) Ebú-hisl, ابو حسل, Vater der jungen Eidechse, ein eigentlicher Vorname; 264) Ebú-berfs, ابو برص, Vater des Aussatzes; 265) Ebú-dhabáb, ابو ضباب, Vater der jungen Eidechsen, ein eigentlicher Vorname; 266) Ebú-ferih, ابو فرد, Vater des Fröhlichen, Beweglichen, Muthwilligen⁵⁾.

Die Schlange. 267) Ebú-haján, ابو حيان, Vater des Lebendigen, oder auch Vater des Lebens; 268) Ebúl-boehtori, ابو البختري, Vater des baktrischen Kamels, was auch der Vorname der Elster; 269) Ebú-Jahja, ابو يحيى, Vater des Joannes, was auch der Vorname des Todes.

Der Drache. 270) Ebú-Mirdás, ابو مرداس, Vater des Mirdas, heisst aber auch Vater des in den Brunnen geworfenen Steines, um zu sehen, ob darin Wasser oder nicht.

Gewürme. 271) Ebúl-jesá, ابو اليسع, Vater des Jofue? eine Art Wurm⁶⁾; 272) Ebúl-kabká b, ابو الققاب, Vater des Holzschuhes, auch eine Art von Wurm.

V. Amphibien.

Die Schildkröte. 273) Ebú-thabak, ابو طابق, Deckelvater.

Der Frosch. 274) Ebú-horeírè, ابو هريرد, Katzenvater; 275) Ebúl-Mesih, ابو المسيح, Vater des Messias; 276) Ebú-Mábed, ابو معبد, Mábed's Vater; 277) Ebú-Ḥobeírè, ابو هبيرد, Ḥobeírè's Vater;

¹⁾ Freitag III, S. 492.

²⁾ In der Handschrift der kaiserl. Hofbibliothek, Bl. 30.

³⁾ Demiri I, S. 185.

⁴⁾ Mostathref, S. 617.

⁵⁾ Im Mostathref durch Druckfehler eines Punctes Ebú-kara.

⁶⁾ Mostathref, S. 617.

278) Ebú-fsahdháh. ابو صحاح. Vater des leeren Geschwätzes¹⁾; 279) Ebú-meschghúl, ابو مشغول, Vater des Beschäftigten²⁾.

VI. Fische.

Die folgenden Benennungen von Fischen sind alle aus Forskal genommen, der die nähere Beschreibung derselben gibt, so dass wir hier, drei ausgenommen, nur den von Forskal gegebenen lateinischen Namen beibringen können; diese Vornamen sind in der Ordnung des arabischen Alphabetes die folgenden: 280) Ebú-dschubbe. ابو حته. Vater der Jacke, *labrus*; 281) Ebú-Habíb. ابو حبيب, Vater des Freundes gesalzener Fische³⁾; 282) Ebú-dofdúf. ابو دفدوف. Vater der Halbtrommel, *chaetodon sordidus*; 283) Ebú-dínár. ابو دينار. Vater des Goldstückes, *murex ramosus*; 284) Ebú-fommáré, ابو قمار, Vater des Dudelsacks, *syngnathus pelagicus*; 285) Ebú-fsandúk, ابو صندوق. Kistenvater, *ostracion cubicus*; 286) Ebú-fsinf, ابو صنف, Zunftvater, *sciæna*; 287) Ebú-áábid, ابو عابد, Vater des Gott dienenden⁴⁾, der Vorname des Fisches überhaupt; 288) Ebúl-áín, ابو آعين, Augenvater, *sciæna grandoculis*; 289) Ebú-karr, ابو قتر, Vater der Kälte, *scomber rhombus*; 290) Ebú-korse, ابو كرسه, Schnallevater, *scomber equula*; 291) Ebú-Meríná, ابو مرينا, Name eines Fisches; 292) Ebú-Múleíné, ابو مزينه, Name eines dem Menschen ähnlichen Fisches; 293) Ebúl-mesíh, ابو المسيح, Vater des Messias⁵⁾, frischer Fisch; 294) Ebú-minscher, ابو منشر, Sägevater, *squalus pristis*; 295) Ebú-noktha, ابو نقطه, Punctevater, *sciæna fulriflamma*.

VII. Aus dem Pflanzenreiche.

296) Ebú-Áún, ابو عون, Hilfevater, die Dattel⁶⁾; 297) Ebú-semh, ابو سمح, Wohlthätigkeitsvater, frische Dattel; 298) Ebú-seríí, ابو سريع, Vater des Schnellen, ein leicht entzündlicher Baum; 299) Ebú-Dchemíl, ابو جميل, Vater des Guten und Schönen⁷⁾, diess ist auch der Vorname der Bohne, die auch 300) Ebúl-chadhr, ابو الخضرة, Vater des Grünen, heisst; 301) Ebú-ríjáh, ابو الرياح, Vater der Winde, die Wasserbohne⁸⁾; 302) Ebú-miskál, ابو مثقال, Vater des Gewichtes Miskál, die weisse Rübe⁹⁾; 303) Ebúl-forwe, ابو الفروده, Vater des Pelzes, die Kastanie; 304) Ebúl-áfsfer, ابو الأصفر, Vater des Gelben, die Wassermelone; 305) Ebú-áles, ابو علس, das wohlriechende Kraut scheb-búí¹¹⁾, Nachtschatten (?); 306) Ebú-Hanífe¹²⁾, ابو حنيفة, Hanífe's Vater; 307) Ebú-naúm, ابو النوم, Vater des Schlafes; 308) Ebúl-áhdhar, ابو الأخضر, Vater des Grünsten, wohlriechende Kräuter, Weihrauch und andere

¹⁾ Mostathreef, S. 617.

²⁾ Demiri II, S. 273.

³⁾ Mostathreef, S. 615.

⁴⁾ Ebenda, S. 617.

⁵⁾ Ebenda, S. 615.

⁶⁾ Ebenda, S. 614.

⁷⁾ Ebenda, S. 616.

⁸⁾ In der XIX. Makamet Hariri's.

⁹⁾ Mostathreef, S. 615.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Ebenda, S. 619.

¹²⁾ Ebenda, S. 615.

Wohlgerüche, welche in's Pflanzenreich gehören, werden bei den Metonymien des Tisches und seines Zubehörs in dem unmittelbar folgenden Abschnitte ihre Stelle finden.

VIII. Von der Gastfreundschaft, der Tafel und ihrem Zubehör.

Da die Gastfreundschaft unter den Tugenden des Arabers obenan steht, so ist es natürlich, dass die Tafel und alle ihre Genüsse dem Araber eben so vertraut als Thiere oder Pflanzen, die er als gute Bekannte mit ihren Vornamen anredet; wir ordnen also um den Tisch nicht nur die Speisen, mit denen er besetzt ist, Brot, Triet, Gemüse, Eingemachtes, Braten, Eier und Schmalz, Fleischspeisen, Zuckerwerk und Mandelsulz, Milch, Butter und Käse, Salz und Zucker, Honig und Essig, Wasser und Wein, sondern auch Töpfe und Tassen, Rauchwerk und Balsam, Zahstoche und Seife u. dgl. zusammen, welche als die vorzüglichsten Mittel zum Lebensgenusse des Arabers von ihm als gute Freunde besondere Vornamen erhalten haben, und ihm unter denselben ebenso, als unter ihren eigenen Namen bekannt sind.

Der Vorname des **Hungrigen**, welcher gespeiset zu werden verlangt, bedeutet ganz das Gegentheil dessen, was man erwarten möchte. er heisst 309) Ebú-Málik, ابو مالك, Vater des Besitzenden; ein berühmter persischer Dichter, welcher durch eine gereimte Gastronomie berühmt, die er den Diwán der Speisen betitelte, heisst: 310) Ebú-sahak, ابو سمحى, oder Busahak¹⁾, بو سمحى, was aber keineswegs mit Ebú-Ischak, dem Vater Isak's, zu vermengen ist, indem jenes Vater der Zerreibung oder der zerriebenen Speisen heisst. Der Vorname des **gastfreien Mannes** ist: 311) Ebú-miswá, ابو موى, Vater der Herberge, d. i. der Gast²⁾, 312) Ebú-l-mona, ابو المنى, Vater des Wunsches oder Gelübdes, der zum Gastmahl Einladende³⁾; 313) Ebú-dhífán, ابو ضيفان, Gästevater, ist der Vorname Abraham's, von dem sich die arabische Gastfreundschaft herschreibt⁴⁾. Der gedeckte **Tisch**, um den sich die Gäste versammeln, heisst: 314) Ebú-dschámí, ابو جامع, Vater des Versammelnden; 315) Ebú-chaír, ابو الخير, Vater des Guten⁵⁾.

Das Brot. 316) Ebú-dschábir, ابو جابر, Vater des Bruchheilenden, das weisse Brot; 317) Ebú-náim⁶⁾, ابو نعيم, Vater des Wohlthätigen, das frische Brot; 318) Ebú-mélik, ابو مليك, Vater des Besitzenden.

Der Triet, d. i. Suppe mit Brot, im Arabischen Therid, hat den Vornamen 319) Ebú-refín, ابو رفين, Vater des Festen, oder 320) Ebú-habíb, ابو حبيب, Vater des Geliebten⁷⁾.

Erbsensuppe. 321) Ebú-kamkám, ابو ققام, Vater des grossen Kruges⁸⁾.

Das Gemüse. 322) Ebú-dschemíl, ابو جميل, Vater des Guten und Schönen.

Das Fleisch. 323) Ebú-l-chofsaíb, ابو الخصب, Vater des kleinen Wohlfeilen, und 324) Ebú-kámíl, ابو كامل, Vater des Vollkommenen.

Eingemachtes, saures, auf persisch Segbadsch, heisst 325) Ebú-ááfsim, ابو عاصم, Vater des Knechten.

¹⁾ Mostathref, S. 619.

²⁾ Seáalibí.

³⁾ Mostathref, S. 615.

⁴⁾ Seáalibí, Nr. 303.

⁵⁾ Mostathref, S. 614.

⁶⁾ In der XIX. Makámet Hariri's.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Mostathref, S. 614.

Eierspeise mit Fleisch, sonst femárúd, hat den Vornamen 326) Ebú-fárif¹⁾, أبو ظريف, Vater des Zarten.
Der Braten, 327) Ebú-ídschlán²⁾, أبو العجلان, Vater der Eile.

Zuckerwerk aus Mehl und Honig, oder aus Mehl und Zucker bereitet, 328) Ebú-náfí, أبو نافع, Vater des Nützlichen, was auch ein Vorname des Essigs, aber keineswegs des *hibiscus esculentus*, welchen die aus Algier kommenden französischen Apotheker *Nafé* getauft, und unter diesem Namen *Sirop* und *pâté de Nafé* verkauft, weil sie von Arabern gehört, dass diese Frucht (die Bamia der Türken) heilsam und nützlich (Nafi) sei; 329) Ebú-fsálíh, أبو صالح, Vater des Wohlmeinenden; 330) Ebú-sehl, أبو سهل, Vater der Leichtigkeit: ein sonst unter dem Namen *Kobeíthí* unter den Arabern berühmten Confectes oder Halwa hat den Vornamen 331) Ebú-áwam³⁾, أبو عوام, Vater der gemeinen Leute.

Nussmues, eine alt-arabische Speise aus Fleisch, Reis und Nüssen gekocht, und dann mit saurem Most übergossen, ist bekannt unter den beiden Vornamen 332) Ebú-Hoséin, أبو الحسين, Vater des Schönen, und 333) Ebú-feredsch, أبو الفرج, Vater der Spalte oder Mutterritze⁴⁾.

Mandelsulz, 334) Ebú-saíg, أبو سايع, Vater des Leichtthinuntergleitenden⁵⁾, sonst auf persisch *Patúde*, von den Arabern *Fálúfedsch* genannt, führt auch die Vornamen 335) Ebú-ehabífs, أبو العجيب, Vater einer aus Datteln mit Salze und feinem Mehl bereiteten Speise⁶⁾, oder auch 336) Ebú-álá⁷⁾, أبو العلاء, Vater der Höhe.

Die Milch, 337) Ebú-ehjadh, أبو الأبيض, Vater der Weissesten.

Die Butter, 338) Ebú-haffán⁸⁾, أبو حسان, Mutter der sehr Schönen.

Der Käse, 339) Ebú-mosáfir, أبو مسافر, Vater des Reisenden.

Das Salz, 340) Ebú-fsábir, أبو صابر, Vater des Geduldigen; 341) Ebú-áún⁹⁾, أبو عون, Vater der Hilfe.

Der Zucker, 342) Ebúsch-schifá¹⁰⁾, أبو الشفا.

Der Honig, 343) Ebú-manfsur, أبو منصور, Vater des Siegreichen, oder dessen, dem Hilfe geleistet worden ist; 344) Ebú-meimún¹¹⁾, أبو ميمون, Vater des Beglückten.

Das Wasser, 345) Ebú-háiwet, أبو الحيوة, Vater des Lebens; 346) Ebú-Haíján, أبو حيان, dasselbe; 347) Ebú-modrik, أبو مدرك, Vater des Auffassenden oder Erreichenden; 348) Ebú-ábbáb¹²⁾, أبو العتاب, trübes Wasser.

Der Wein, 349) Ebú-mohenná, أبو المهنا, Vater des sich Erfreuenden; 350) Ebús-semh, أبو السهم, Vater der Grossmuth; 351) Ebú-mothrib¹³⁾, أبو مطرب, Vater des Tonkünstlers; 352) Ebú-dschún,

¹⁾ Mostathref, S. 615.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda, S. 614.

⁶⁾ Haríri's XIX. Makamet.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Mostathref, S. 615.

⁹⁾ Haríri's XIX. Makamet.

¹⁰⁾ Mostathref, S. 615.

¹¹⁾ Ebenda, S. 614.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ Ebenda, S. 615.

ابوالجون, Vater der schwarzen Melancholie; 353) Ebú-ááfsim. ابو عاصم, Vater des Keusehen; der Vorname des Mostes ist: 354) Ebú-eswed¹⁾, ابو الأسود, Vater des Schwarzen, und 355) Ebú-ríjáh. ابو رياح, Vater der Winde, was auch der Vorname der Windfahne und einer berühmten eisernen Statue zu Himfs²⁾. der Dattelwein führt denselben Vornamen, der schon oben beim Triet vorgekommen; 356) Ebú-refin. ابو رزين, Vater des Festen oder Gravitätischen.

Der Topf. 357) Ebú-edhem³⁾, ابو الادهم, Vater des Finstersten.

Tassen und Geschirr um die Hände zu waschen, 358) Ebú-málik⁴⁾, ابو مالك, Vater des Besitzenden.

Kerzen und Lampen. 359) Ebú-múnis, ابو مونس, Vater des Vertrauten, und 360) Ebú-wadhá⁵⁾, ابو وضا, Vater der Nettigkeit.

Rauchwerk. 361) Ebú-serw⁶⁾, ابو السرو, Vater der Cypresse, ist der Vorname des Weihrauchs. Der Vorname des Balsam von Mekka ist: 362) Ebú-schem, ابو شم, Vater des Geruchs.

Der Essig 363) Ebú-nafí⁷⁾, ابو نافع, führt denselben Vornamen wie das Zuckerwerk, nämlich Vater des Nützlichen, und 364) Ebú sakí⁸⁾, ابو تقيف, Vater des Scharfen.

Waschgeräthe zum Händewaschen. 365) Ebú-Ájás, ابو اياس, Vater des Ajax.

Zahnstocher. 366) Ebú-bás, ابو اباس, Vater der Tapferkeit, der Heftigkeit.

Musikinstrumente. 367) Ebú-lehw, ابو لهو, Vater des Spiels, heisst die Cithar: 368) Ebúfs-fachab, ابو الفخاب, Vater des heftigen Lärmes, die Rohrpfefe.

Waffen. 369) Ebúfs-fsalt, ابو الصلت, Vater des Gezogenen, d. i. des Schwertes; 370) Ebú-wefá, ابو وفا, Vater der Treue, d. i. des Schildes; 371) Ebú-habáhib, ابو جاحب, Vater Habáhib's, d. i. des aus dem Stein geschlagenen Funkens⁹⁾.

Das Gelsengarn. 372) Ebú-disár¹⁰⁾, ابو دثار, Vater des Oberkleides.

IX. Der Mensch und seine Eigenschaften.

Wir gehen nun von der Tafel, ihren Genüssen und Zubehör zu den Menschen und seinen Eigenschaften, sowohl geistigen als körperlichen, über; da er durch seine Tugenden und Laster bald ein Engel, bald ein Teufel und immer ein Opfer des Todesengels, so nennen wir zuerst den Vornamen des letzten als den des Vaters Joannes, 373) Ebú-Jahja, ابو يحيى, welchen Vornamen wir schon oben als den des Todes erwähnt haben; der Vorname des Teufels ist: 374) Ebú-morret, ابو مرّة, Vater der Bitterkeit. Schimpfende Vornamen von schlechten Eigenschaften hergenommen sind: z. B. von stinkendem Athem 375) Ebú-fubáb, ابو زباب, Vater der Fliegen, der Vorname des Chalifen Ábdolmelik¹¹⁾; 376) Ebú-dháuterí, ابو ضوطرى, Vater des aristophanischen εὐπρωκτεδς; 377) Ebú-dseháchib, ابو جاحب, Vater des Abgema-

¹⁾ Mostathref, S. 615.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda, S. 614.

⁴⁾ Ebenda, S. 615.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Hariri's XIX. Makámet.

⁷⁾ Mostathref, S. 614.

⁸⁾ Hariri's XIX. Makámet.

⁹⁾ Mostathref, S. 616.

¹⁰⁾ Seáalibí, Nr. 307.

¹¹⁾ Mostathref, S. 618.

gerten; 378) Ebú-hadschádib, أبو حجاب, Vater der grossen Heuschrecken, d. i. plumper vierschrotiger Kerl¹⁾; 379) Ebú-Leila, أبو ليلي, Leila's Vater, ein dummer ausschweifender Mensch, der auch 380) Ebú-deráfs²⁾, أبو درأس, Vater der jungen Katze, Ratte, des jungen Hasens und Igels (das Wort deráfs hat alle diese vier Bedeutungen) heisst; 381) Ebú-ríjáh, أبو رياح, Vater der Winde, Grossthuer, Aufschneider, Landstreicher, Ebú-ríjáh ist auch der Vorname einer in der arabischen Geschichte berühmten eisernen Statue, welche zu Himfs aufgestellt war, und in Syrien eben soviel Ruf hatte als in Aegypten die Sphinx, welche 382) Ebú-l-haul (richtiger Ebú-l-hawl), أبو الهول, Vater des Schreckens, heisst³⁾; 383) Ebú-l-haulschder⁴⁾, أبو الحيدر, Löwenvater, d. i. Gottloser, Freigeist; 384) Ebú-bafsír⁵⁾, أبو البصر, Vater des Allsehenden, ist im Gegentheile des wörtlichen Sinnes der Vorname des Blinden; 385) Ebú-ádscheb⁶⁾, أبو العجب, Vater des Wunderbaren, der Gaukler, Taschenspieler; 386) Ebú-kundschek, أبو الكنديك, Vater des Sonderbaren, Neuen, der Possenreisser (das Wort kundschek ist persisch, und nicht arabisch). Im Gegentheile von den Schimpfwörtern heisst: 387) Ebúth-thájib, أبو الطيب, Vater des Guten, der artige wohlherzogene Mensch, der *gentleman*, der Schmarotzer; 388) Ebú-fsáfr, أبو صفر, Vater des Leeren. Im Gegensatze der wörtlichen Bedeutung heisst der Neger 389) Ebú-óbjadh⁷⁾, أبو الأبيض, Vater des Weissesten, so auch der Kurzsichtige; 390) Ebú-bafsír⁸⁾, أبو البصر, Vater des Sehens. Der Erfinder neuer Dinge heisst: 391) Ebú-ófret⁹⁾, أبو عزة, Vater der Jungfernschaft. Der Hausherr heisst: 392) Ebú-beít, أبو البيت, Vater des Hauses, der Gesellschafter; 393) Ebú-kemal¹⁰⁾, أبو الكمال, Vater der Vollkommenheit. Abgezogene Begriffe endlich, denen das Wort Ebú zum Vornamen dient, sind: 394) Ebú-ómre¹¹⁾, أبو عمرة, Vater der Wallfahrt zur Capelle von Mekka, ist auch der Vorname des Hungers; der des Sattseins 395) Ebú-emn, أبو آمن, Vater der Sicherheit; der des Wohlstandes 396) Ebú-máísret, أبو آيسوة, Vater des Leichten; der der Armuth 397) Ebú-moterebbih (?)¹²⁾, أبو موتره; der der Schwäche 398) Ebú-hirmán, أبو الحرمان, Vater der Beraubung; der des Winters 399) Ebú-ídschl, أبو العجل, Vater der Eile; der des Sommers 400) Ebú-rúh, أبو الروح, Vater des Geistes; der des Tages 401) Ebú-monteschir, أبو المنتشر, Vater des Ausgestreuten; der der Nacht 402) Ebú-sokún, أبو السكون, Vater der Ruhe¹³⁾; der des Stolzes 403) Ebú-málik, أبو مالك, Vater des Besitzenden; der des eiteln leeren Zeugs 404) Ebú-binát, أبو بنات, Töchternvater; der der Bestechung 405) Ebú-kofr, أبو الكفر, Vater des Unglaubens¹⁴⁾; der des Sattseins 406) Ebú-emr, أبو الامر, Vater des Befehls, und 407) Ebú-ridha, أبو رضا, Vater des Wohlgefallens¹⁵⁾; der der Zeit 408) Ebú-

¹⁾ Das Mostathref S. 618 erklärt das in Freitag's Wörterbuch nicht befindliche Wort hadschádib als grüne langfüssige Nachtheuschrecke

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Dasselbe, S. 619.

⁵⁾ Dasselbe, S. 618.

⁶⁾ Dasselbe, S. 619.

⁷⁾ Seâálibí, Nr. 316.

⁸⁾ Ebenda.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Mostathref, S. 615

¹¹⁾ Ebenda, S. 616.

¹²⁾ Ebenda, fünfte Zeile

¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Im Mostathref, S. 619, steht durch Druckfehler أبو الكفد

¹⁵⁾ Ebenda, S. 615 letzte Zeile, und S. 616 erste Zeile.

wera. ابو الوري, Vater des Verborgenen; der des Schattens 409) Ebú-merhab. ابو مرحب. Vater der Weitläufigkeit, diess war auch der Vorname Órkúb's, dessen Name durch das Nichthalten gegebenen Versprechens zum Sprichworte geworden; der des hohen Alters 410) Ebú-sád, ابو سعد. Glücksvater¹⁾; der des Stolzes 411) Ebú-seíd, ابو زيد, Vater des Zuwachses (das ehemals im Deutschen gebräuchliche Plusmacherei); der des Flügels 412) Ebú-seri²⁾, ابو سريع. Vater des Schnellen.

Die Schamtheile der arabischen Väter sind auch die des Menschen, nämlich das männliche und weibliche Zeugungsglied und der Alter; die Vornamen des männlichen Zeugungsgliedes sind: 413) Ebú-dschomeih³⁾, ابو جمح. Vater des kleinen Pfeiles mit rundem Kopfe; 414) Ebú-romeih⁴⁾, ابو رمح. Vater der kleinen Lanze; 415) Ebú-werd, ابو الورد. Vater der Rose; 416) Ebú-lebín, ابو لبن. Vater des Milchigen; 417) Ebú-Gaídás, ابو الغيداس. Vater des Gaídás. Die Vornamen der weiblichen Schamtheile: 418) Ebú-dschemíl, ابو جميل. Vater des Guten und Schönen; 419) Ebú-faríf, ابو ظريف. Vater des Zarten; 420) Ebú-idrás, ابو ادرااس, Vater der Abnützung; 421) Ebú-dschenbed, ابو الجنبد, Vater des Gewölbes; 422) Ebú-ferdán⁵⁾, ابو الزردان, Vater des Zusammenziehenden. Der Alter 423) Ebú-súweíd, ابو التويد, Vater des Schwärzlichen; 424) Ebú-feredsch, ابو الفرج, Vater der Spalte. Der Beischlaf 425) Ebú-hereket, ابو الحركة, Vater der Bewegung u. s. w. Diese arabische Legion (fijet), welche nicht wie die römische viertausend, sondern nur vierhundert stark, ist das Doppelte der in Freytag's Wörterbuche aufgeführten Väter und heut also eine Bereicherung von ein paar hundert Wörtern für die arabische Lexicographie.

X. Astronomisches und Geographisches.

426) Ebú-kobeís, ابو قيس. Vater des schnellschwängernden Kamelhengstes, der Name eines Berges bei Mekka, u. s. w.: 427) Ebú-fanus, ابو فانوس, Vater des Fanal's, d. i. der Sonne; 428) Ebú-wadha, ابو وضي, Vater der Klarheit, d. i. des Mondes; 429) Ebú-Amír, ابو عير, Amír's Vater, die Wüste.

Die Mütter.

Wiewohl die Väter der arabischen Metonymien die Doppelzahl der Mütter, so spielen diese doch eine grössere Rolle als die Söhne und die Töchter, welche zusammen beiläufig die Zahl der Mütter; die Mütter wurden von den Propheten besonders hochgeehrt und das Wort desselben: Das Paradies ist unter dem Schatten der Schwerter und unter den Füßen der Mütter, erkennt der Mutterliebe des Weibes gleichen Rang im Paradiese mit der Tapferkeit des Mannes zu. Die Vergleichung der metonymischen Namen, welche von den Müttern hergenommen sind mit denen der Väter, ist nicht nur für den Philologen, sondern auch für den Philosophen eine höchst lehrreiche, der erste und auch der Naturhistoriker wird seine Aufmerksamkeit zuvörderst darauf richten, welche Thiere oder Pflanzen bei den Müttern

¹⁾ Freitag II, S. 191, fehlt bei ihm unter den Vätern.

²⁾ Mostathref, S. 616.

³⁾ Ebenda, S. 617, steht durch Druckfehler Ebu-dschomeidsch statt Ebu-dschomeih siehe Freitag I, S. 302

⁴⁾ Ebenda, verdruckt Ebú-romeidsch statt Ebú-romeih, siehe Freitag II, S. 191.

⁵⁾ Ebenda, S. 618.

leer ausgehen, während sie bei den Vätern berücksichtigt worden, und welche von beiden ihre Vornamen hergenommen haben. Der Ethnograph und Physiologe wird bemerken, dass die Gastfreundschaft und das Vergnügen der Tafel, so wie alles was sich unmittelbar auf die Natur des Menschen bezieht, fast eben so stark die Mütter als die Väter anspricht; für den Geographen und Philosophen hat die Bemerkung besonderen Werth, dass, während die Geographie bei den Vätern (den Berg Ebú-Kobeís bei Mekka und vielleicht ein paar andere ausgenommen) ganz leer ausgeht, dieselbe so wie die Astronomie bei den Müttern eine reiche Lese findet; der Philosoph wird über die Ursachen nachdenken, warum die zahlreichen Namen der Welt und des Unglücks alle von den Müttern hergenommen sind, und warum dieselben weiblich, wie der Tod, welcher bei den Vätern nur im Namen des Todesengels als Ebú-Jáhja (Joannes Vater) vorgekommen, von den Müttern aber mehrere Vornamen in Anspruch nimmt.

Da die auszufüllenden Fächer bei den Vätern und Müttern nicht alle gleich, da dort manche fehlen, die hier besetzt sind und umgekehrt, so können sie sich auch nicht vollkommen entsprechen; wir befolgen aber, von diesen Verschiedenheiten abgesehen, im Ganzen dieselbe Ordnung, wie bei den Vätern, beschäftigen uns zuerst mit den Thieren und Pflanzen, gehen dann zur Gastfreundschaft und dem Genusse der Tafel, und von dieser zu den Menschen, seinen geistigen und physischen Eigenschaften über, worauf wir dann die den Müttern ausschliesslich eigenen Fächer des Astronomischen und Geographischen, der Welt und des Unglücks folgen lassen, und mit dem Tode als *ultima linea rerum* beschliessen.

I. Hausthiere.

Das Kamel. Das nützlichste Thier des Arabers macht auch hier den Anfang, es hat die Vornamen 1) Omm-ferí, امّ زرع, Saatmutter¹⁾; 2) Omm-hedír, امّ هدير, Mutter des Aufbrausenden oder Brüllenden²⁾. Hedír ist der Schaum, den das Kamel zur Zeit der Brunst ausstösst; 3) Omm-dschár, امّ جعر, Mutter des trockenen Kothes, das Kamelweiblein; 4) Omm-efs-fsakar³⁾, امّ الصقر, Mutter des Dattelhonigs, oder des Sakerfalken, das Kamelweiblein, welches, wenn es einmal geworfen, nicht mehr wirft, hievon, lehrt das Mostathref, ist das Sprichwort Meidani's hergenommen⁴⁾, welches von seltenen Dingen gebraucht wird.

Die Eselinn. 5) Omm-hils, امّ حلس, Mutter des Sattelpolsters; 6) Omm-tawleb, امّ تولب, Mutter des jungen Esels, folglich ein eigentlicher Vorname; 7) Omm-ol-hinber, امّ الهنبر, hat dieselbe Bedeutung, wie das vorhergehende, und ist also ein eigentlicher Vorname, wie beim Weiblein des

Elephanten. 8) Omm-schobl, امّ شبل, Mutter des jungen Elephanten, wie unter den Vätern Ebú-schobl, Vater des jungen Elephanten vorgekommen.

Das Pferd. Nicht das Pferd selbst, sondern ein Theil desselben nimmt seinen Vornamen von der Mutter her: 9) Omm-ol-kirdán, امّ القردان, Mutter der Würmer, auch 10) Omm-ol-kirád⁵⁾, امّ القراد, (was

¹⁾ Demiri H. d. Hoßl. I. S. 159.

²⁾ Fehlt in Freitag's Wörterbuch sowohl bei den Müttern, als bei der Wurzel heder e im Mostathref, S. 626, durch das türkische Wort schik schika erklärt.

³⁾ Mostathref, S. 623.

⁴⁾ Freitag hat die Metonymie Omm-sakar weder unter den Müttern noch unter dem Worte sakar, in seinem Register Meidani's ist es durch Druckfehler im 31. statt 301. Sprichworte aufgeführt und in diesem irrig vom Saker-Falken erklärt, weil er nicht wusste, dass Omm-sakar der Vorname des nur einmal werfenden Kamels.

⁵⁾ Mostathref, S. 626.

dasselbe bedeutet). ist der Ort zwischen dem Hufe des Pferdes und seinem Knöchel, wo sich gerne Würmer aufhalten, dieser Ort heisst auch: 11) Omm-defr, امّ دفر, Mutter des Gestanks; 12) Omm-derfet, امّ درزة, Mutter des Niedrigen und Schlechten, und wird nicht nur bei Pferden, sondern auch bei Kamelen so genannt.

Das Schaf. 13) Omm-ol-eschás, امّ الاشعت, Mutter des Zerstreuten; 14) Omm-ol-emwal, امّ الاموال, Mutter der Güter oder des Reichthums.

Die Ziege. 15) Omm-es-sichál, امّ السخال, Mutter der Schwachen und Schlechten.

Die Katze. 16) Omm-ehidásch, امّ خداس, Mutter des mit seinen Klauen Narben Zurücklassenden.

Die Maus. 17) Omm-ufn, امّ اذن, Ohrenmutter; 18) Omm-Ráschid, امّ راشد, Mutter Ráschid's, oder des Geraden; 19) Omm-ol-hirasán, امّ الحراسان, Mutter der Wächter; 20) Omm-ed-derráfs, امّ درّاص, Mutter der jungen Ratte, das Wort derráfs ist schon oben als ein vielbedeutendes vorgekommen.

II. Wilde Thiere.

Die Löwin. 21) Omm-schobl, امّ شبل, Mutter des jungen Löwen, wie des jungen Elephanten; 22) Omm-ef-fár, امّ الزار, Mutter des Brüllenden.

Der Leopard. 23) Omm-ol-ebred, امّ الابرء, Mutter des Kühlsten.

Das Reh. 24) Omm-eth-thilá, امّ آطلا, Mutter der Wollust; 25) Omm-schafin, امّ شاذن, Mutter des jungen Rehes, ein eigentlicher Vorname, so auch 26) Omm-jáfúr, امّ يعفور, Jáfúr ist der Name des Rehes zu einer gewissen Epoche, zu einer anderen heisst es chafchef, daher heisst das Reh auch so wie die

Gaselle 27) Omm-ol-chaschef¹⁾, امّ الحنف, und Omm-jáfúr.

Die Giraffe. 28) Omm-Ísa, امّ عيسى, Mutter Jesus.

Die Hyäne. Kein Thier hat so viele von der Mutter hergenommene Vornamen, als dieses, sie heisst 29) Omm-Áámir, امّ عامر, Mutter Áámir's; 30) Omm-Ámrú²⁾, امّ عمرو, Mutter Ámrú's, beide eigentliche Vornamen, weil das Junge der Hyäne sowohl Áámir als Ámrú heisst³⁾; 31) Omm-dschúúr, امّ جمور, Mutter der Hinterbacken; 32) Omm-tharík, امّ طريق, Mutter der Heerstrasse; 33) Omm-rechem, امّ رشم, Mutter der Wegmarken, weil sie durch Zeichen sich den Weg merkt⁴⁾; 34) Omm-Hasún, امّ حسون, Mutter Hasún's, d. i. eines vielfarbigen Sperlings, vermuthlich so vorgeannt, weil dieser Vogel ihre Gesellschaft liebt; 35) Omm-óttáb, امّ عتاب, oder 36) Omm-ótbán, امّ عتبان, Mutter der Stufen; 37) Omm-óbúr, امّ عبور, Mutter des Uebergangs; 38) Omm-hinber, امّ حنبر, Mutter der jungen Hyäne, welche hinber heisst, also ein eigentlicher Vorname, der gewöhnlichste ist jedoch Omm-Áámir, und das persische Wörterbuch Ferhengschúúr⁵⁾ erzählt umständlich, wie die wegen ihrer Dummheit bekannte Hyäne durch die Jäger sichergemacht wird, wenn sie dieselbe mit ihrem Vornamen Áámir's Mutter schmeichelnd anreden; 39) Omm-sormol, امّ نرمول, sormol scheint der Name des Jungen der Hyäne zu sein, wie der des Fuchses; 40) Omm-Newfil, امّ نوفل, Newfil's Mutter.

¹⁾ Demiri II, S. 104.

²⁾ Mostathref, S. 625.

³⁾ Omm-chaitúr, welches Freitag (I. S. 54) mit einem Fragezeichen ansetzt, ist gefehlt statt chinever, welches ebenda S. 530 richtig

⁴⁾ In Sojuthi's Miher, لا ترشم الطريق لا تغارقه.

⁵⁾ Ebenda, II. B. 238 und 239 mit dem türkischen Worte fsirtlan, das im Bianchi's Wörterbuch fehlt.

III. Vögel.

Der Adler, wiewohl der König der Vögel, hat doch nur halb so viele Vornamen als die Hyäne, nämlich: 41) Omm-usch-schóúr, امّ العور, Mutter des Verstandes; 42) Omm-os-sú, امّ التوء, Mutter des Bösen; 43) Omm-hawár, امّ حوار, Hawar heisst das Junge des Adlers von der Zeit der Geburt an, bis dass es flügge wird, daher ein eigentlicher Vorname, wie 44) Omm-ol-Heísem, امّ الهيم, indem Heísem ein Name des jungen Adlers wie des jungen Geiers; 45) Omm-thalebé, امّ طلبه, Mutter des jungen Adlerweibchens; 46) Omm-laúh, امّ لوح, Mutter der Schicksalstafel.

Das Huhn. 47) Omm-ol-Welid, امّ الوليد, Mutter des viele Kinder Erzeugenden; 48) Omm-náfi, امّ نافع, Mutter des Nützlichen; 49) Omm-hafssa, امّ حفصه, Hafssa's Mutter¹⁾; 50) Omm-ihdaischrún, امّ احدى عسرون, Mutter der Ein und zwanzig (jungen Hühner); von der Anzahl der Jungen ist vermuthlich auch der Vorname des

Strausses hergenommen, welcher 51) Omm-selásín, امّ ثلاثين, Mutter der Dreissig heisst, oder 52) Omm-ol-béidh, امّ البيض, Vater der Weisse.

Die Taube. 53) Omm-ol-dschewáfil, امّ الجوازل, Mutter der unflüggen Tauben.

Der Rabe. 54) Omm-berih²⁾, امّ بريح, Mutter des von der rechten Seite zur linken Fliegenden, also von unglücklicher Vorbedeutung.

Die Eule. 55) Omm-ol-charáb, امّ الخراب, Mutter der Verwüstung; 56) Omm-efs-fsibján, امّ العصبان, Mutter der Knaben.

Die Gans soll nach Freitag 57) Omm-hafssa, امّ حفصه, was im Kamus der Vorname des Huhns, und dieses 58) Omm-hafsa, امّ حفصه, heissen.

Der Geier. 59) Omm-dschárán, امّ جحران, Mutter des Hintern; 60) Omm-kaís, امّ قيس, Mutter des Kaís; 61) Omm-Kebír, امّ كبير, Mutter des Grossen.

IV. Gewürme und kriechende Thiere.

Das Chamäleon. 62) Omm-dschobeín, امّ جبين, so heisst aber auch die Eidechse.

Die Spinne. 63) Omm-kischám, امّ قشعم³⁾, Mutter des Alten Grossen, wie sie auch desselben Vater heisst.

Der Scarabäus. 64) Omm-ol-eswed, امّ الاسود, Mutter des Schwarzen.

Die Ameise. 65) Omm-máfin, امّ مازن, Mutter der Ameiseneier, also ein eigentlicher Vorname; 66) Omm-tobet, امّ توبه, Mutter der Rene.

Die Laus. 67) Omm-Thalha⁴⁾, امّ طلحه, Thalha's Mutter, die Filzlaus heisst auch 68) Omm-ákabát, امّ عقد, Mutter des Bergriegels.

Die Heuschrecke. 69) Omm-Áúf, امّ عوف⁵⁾, Mutter Áuf's, oder des Zustandes; Omm-Áúf ist nicht zu verwechseln mit dem Verkleinerungsworte desselben; 70) Omm-Óweif, عوف, einem kleinen furcht-

¹⁾ Kamus II, S. 379, nicht Omm-Hassa, wie bei Freitag I, S. 54.

²⁾ Mostathref, S. 625.

³⁾ Demiri II, S. 269.

⁴⁾ Mostathref, S. 624, und Seelibi, S. 340.

⁵⁾ Ebenda in Beiden, auch in der XXXII. Makámet Hariri's, in S. de Sacy's Ausgabe, S. 357.

samen punktirten Insecte, das, wenn es den Menschen sieht, sich auf dem Schwanze aufrichtet und die Flügel öffnet, dem Araber ein Bild der Feigheit¹⁾).

Der Vielfuss. 71) Omm-homáris²⁾, أم حمارس, Mutter der Starken; 72) Omm-Óbéid, أم عيد, Mutter des Slaven.

Der Scorpion. 73) Omm-ol-árit³⁾, أم العريط, Mutter des jungen Scorpions, ein eigentlicher Vorname; 74) Omm-sáhire, أم ساهره, Mutter der Wachenden.

Die Eidechse. 75) Omm-gantel, أم غنتل, 76) Omm-gasel, أم غسل, 77) Omm-gasíl⁴⁾, أم غسيل, drei Namen der jungen Eidechse, nicht zu vermengen mit Omm-ansel. أم عنتل, was ein Name der Hyäne; Vornamen der Eidechse sind weiter 78) Omm-dschiar, أم جعار, und 79) Omm-dschuur, أم جعود. Mutter des trockenen Koths⁵⁾; 80) Omm-chafref⁶⁾, أم حزرّف, 81) Omm-Hobéin⁷⁾, أم حبين, 82) Omm-kischm, أم قشعم, Mutter des Alten, Groben, was auch der Vorname mehrerer anderer Thiere und des Unglücks.

V. Amphibien und Fische.

Der Frosch heisst 83) Omm-Hobeírè, أم هبيرة, Hobeírè's Mutter; 84) Omm-Mábed, أم معبد, Mábed's Mutter.

Der Fisch raia hat den Vornamen 85) Omm-esch-scheríth, أم التريطة, Mutter der Bedingung.

Die Perlmuschel. 86) Omm-túmet, أم تومة, d. i. wie im Deutschen Perlmutter.

VI. Pflanzenreich.

87) Omm-dscherdán, أم جزدان, Mutter der Glatten, Art einer Palme zu Medina; 88) Omm-ol-dschelúl, أم الجلول, bei Forskal *area Noe*; 89) Omm-Gaílán⁸⁾, أم غيلان, der Kameldorn, *spina aegyptiaca*; 90) Omm-kehb, أم كلب, Hundsmutter, Name eines im Gebirge wachsenden Baumes mit Blättern wie die Weide; 91) Omm-kilit, أم كليت, ein Baum mit gelben Blüten⁹⁾; 92) Omm-ol-hesímet, أم الهشيمة, der Name eines alten abgedorrtten Baumes, der schon in einem vom Mostathref angeführten Verse Feréfdak's vorkommt¹⁰⁾).

VII. Die Tafel und ihr Zubehör.

Das Brot. 93) Omm-dschábir, أم جابر, Mutter des Bruch heilenden Arztes, wie dasselbe auch der Vater desselben heisst; 94) Omm-dschábir heisst auch die Ähre, welche das Mehl gibt¹¹⁾).

¹⁾ Mostathref, S. 625.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda, S. 326.

⁴⁾ Ebenda, S. 325.

⁵⁾ Ebenda, S. 623.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda, S. 624.

⁸⁾ Ebenda, S. 625.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Ebenda, S. 626.

¹¹⁾ Ebenda.

Der Wein hat zahlreichere Vornamen als das Brot, wiewohl jenes die Hauptnahrung, dieser verboten ist, er heisst 95) Omm-Leilá, *أمّ ليلي*, Leilá's Mutter; 96) Omm-Honein¹⁾, *أمّ حنين*, Honein's Mutter; 97) Omm-ol-chall, *أمّ الخَلّ*, Mutter des Essigs; 98) Omm-ol-chabáís, *أمّ الحبايب*, Mutter der Niederträchtigkeiten oder der Laster, herühmt durch den Vers des Hafíf:

Dieser billere Saft, dem Weisen die Mutter der Laster
Schmeckt viel lieblicher mir als ein jungfräulicher Kuss²⁾.

99) Omm-ol-chathá, *أمّ الخطأ*, Mutter der Sünde.

Der Weizen, 100) Omm-et-Lháám, *أمّ الطعام*, Mutter der Speise, so heisst auch 101) der Magen und 102) das Mehl.

Eine Speise aus Reis, Fleisch, Zucker mit aufgeträufelter Butter, welche auf Persisch Dschúfáwé heisst, führt den Vornamen 103) Omm-ol-ferdsch³⁾, *أمّ الفرج*, Mutter der weiblichen Scham; 104) Omm-dchábir, das oben als Brot und Mehl vorgekommen, ist auch der Vorname des dieken mit Fleisch gekochten Mehlmusses, dass sonst her íset⁴⁾ heisst; 105) Omm-ol-kira⁵⁾, *أمّ القرى*, Mutter der dieken Milch, der Vorname der sonst unter dem persischen Vornamen Sigbádsch beliebten Fleischspeise mit Zibeben, Feigen, Essig, Honig und saurem Sirup bereitet; 106) Omm-ol-kora⁶⁾, *أمّ القرى*, Mutter der Städte, ist der Vorname des gastlichen Feuers⁷⁾, welches dem Reisenden von ferne leuchtet.

Der Dreifuss, auf welchem der Kessel oder Topf zugesetzt wird, heisst 107) Omm-Tewleb, *أمّ تولب*, Tewleb's Mutter.

VIII. Der Mensch, seine Eigenschaften und Glieder.

108) Omm-es-selásín, *أمّ الثلاثين*, Mutter der Dreissig, Vorname des Stammes Kináné, welcher aus dreissig Abtheilungen bestand, ein Seitenstück zu diesem von einer Zahl hergenommenen Vornamen ist der eines kriechenden Thieres (*scolopendra adhuerens*), welches 109) Omm-erbáwe-erbáín, *أمّ اربع واربعين*, Mutter der Vier und vierzig führt. Die Vornehmsten der Menschen heissen mit ihrem Vornamen 110) Omm-ol-kaúm, *أمّ القوم*, Mutter des Volks, der Vorname der Jungfrau Maria ist 111) Omm-on-núr, *أمّ آتور*, Mutter des Lichtes, der Ááisché's; 112) Omm-ol-múminín⁸⁾, *أمّ المؤمنين*, Mutter der Rechtgläubigen, dieser Vornamen der geliebtesten Gemalinn Mohammeds dankt seinen Ursprung dem 4. Verse der XXXIII. Sure des Korans, der den Vornamen der Mutter als einen vom Manne seinem Weib ertheilt, nicht guthéisst⁹⁾. Die Mutter Ááisché's hatte den Vornamen 113) Omm-Rumán¹⁰⁾, *أمّ رومان*, Mutter der

¹⁾ Mostathref, S. 626.

²⁾ Der Diwan von Hafíf, Stuttgart 1812, I. B., S. 10.

³⁾ In der XIX. Makamet Harírí's.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Mostathref, S. 622.

⁷⁾ Mit einem Distichon des gelehrten Weir's Ibn-Abad, des Verfassers des Mohith, eines grossen Wörterbuches in acht Bänden, gest. i. J. 355 (995), das schwarze Feuer ist im Winter und Sommer willkommen, besonders aber wenn Gäste kommen.

⁸⁾ Mostathref, S. 622.

⁹⁾ Gott hat eure Gemahlinnen, deren einigen ihr den Rücken kehrt (sagend: du bist mir wie der Rücken meiner Mutter), nicht zu euren Müttern gemacht. Das Mostathref erzählt weitläufig die Veranlassung dieses Koransverses.

¹⁰⁾ Ebenda.

Griechen; 114) Omm-ol-bénin. امّ البنين, Mutter der Söhne, ist der Vorname jener Slavinn, welche ihrem Herrn Kinder geboren.

Von den Kleidern heisst die Jacke (el-dschubbet) mit ihrem Vornamen: 115) Omm-osmán. امّ عثمان, Osman's Mutter; 116) Omm-Ááfijet, امّ عافية, Mutter der Gesundheit.

Von den Waffen. Das Schild: 117) Omm-ol-Dschorraf, امّ الجراف, Mutter des Schnelligreifenden, oder vielmehr Ergriffenen, diess ist aber auch der Vorname: 118) des Eimers, der Vorname der Fahne; 119) Omm-er-remáh, امّ الرماح, Mutter der Lanzen; 120) Omm-ol-dschisch, امّ الجيوش, Mutter des Heeres. Abstracte Begriffe, deren Vornamen aus dem Worte Mutter gebildet wird, sind: der Wein, 121) Omm-er-refáíl, امّ الرفايل, Mutter der Schlechtigkeiten; die Wissenschaft 122) Omm-ol-fadháíl, امّ الفضائل, Mutter der Trefflichkeiten; die Eile 123) Omm-on-nedámet¹⁾, امّ آندامة, Mutter der Reue; die Sorge 124) Omm-ed-dehím, امّ الدهيم, Mutter des Unglücks; eine grosse Wohlthat 125) Omm-ol-Dschewád, امّ الخواد, Mutter des Freigebigsten; wahres Versprechen 126) Omm-oss-ssidk²⁾, امّ الصدق, Mutter der Wahrhaftigkeit. Die erste Sure des Korans 127) führt den Vornamen Omm-ol-ķitáb³⁾, امّ الكتاب, Mutter der Schrift, sie heisst auch 128) Omm-ol-Korán⁴⁾, امّ القرآن, Mutter des Korans; die Wurzelbuchstaben und Formen der Grammatik 129) Omm-ol-horúf, امّ الحروف, Mutter der Buchstaben, Theile und Glieder des menschlichen Körpers: Die Hirnschale 130) Omm-ed-dimáǵ⁵⁾, امّ آدماغ, Mutter des Gehirnes; ein kleiner Theil der Hirnschale 131) Omm-ofs-fsada⁶⁾, امّ الصدى, Mutter des Rostes (?) oder das Echo (?); der höchste Theil des Scheitels; 132) Omm-er-reís⁷⁾, امّ الرأس, Mutter des Kopfes, auch 133) Omm-ol-hám⁸⁾, امّ الهامة, Mutter des Scheitels; die Handwurzel 134) Omm-ol-ķeff, امّ الكف, Mutter der Hand; der Hintere 135) Omm-súweíd⁹⁾, امّ سويد, Mutter des Schwärzlichen, ist schon unterden Vätern vorgekommen, heisst auch 136) Omm-ífmet, امّ عزيمة, Mutter der Absicht, worunter überhaupt die Schamtheile verstanden werden; warum diese die Mutter der Absicht heissen, lässt sich erklären, aber unklar sind die beiden folgenden Vornamen derselben, nämlich: 137) Omm-sittín, امّ ستين, Mutter der Sechzig, und 138) Omm-tisín¹⁰⁾, امّ تسعين, Mutter der Neunzig; denselben Vornamen wie der After, nämlich 139) Omm-súweíd, امّ زويد, Mutter des Schwärzlichen, hat auch der Husten; mehrere mit der Mutter zusammengesetzte Vornamen hat das Fieber, als: 140) Omm-mildem¹¹⁾, امّ ملدم, Mutter des Andauernden; 141) Omm-ķelbet, امّ اكلبة, Mutter der Hündinn. Alle diese Fächer sind bereits bei den Vätern, mehr oder minder reich besetzt, vorgekommen; ausschliesslich den Müttern eigen sind die folgenden: des Himmels, der Erde, der Welt, des Unglücks und des Todes.

¹⁾ Mostathref, S. 626.

²⁾ Sekálíbí, Nr. 349 u. 350.

³⁾ Ebenda, Nr. 327, und Mostathref, S. 622.

⁴⁾ Ebenda, S. 623.

⁵⁾ رميقة صخيت

⁶⁾ Mifler.

⁷⁾ Mostathref, S. 621.

⁸⁾ Ebenda, S. 625.

⁹⁾ Ebenda, S. 625.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Ebenda, S. 624.

IX. Astronomisches und Meteorisches.

Der Vorname des Firmamentes ist 142) Omm-en-nodschúm¹⁾, امّ النجوم, Mutter der Gestirne, diess ist aber auch der Vorname 143) der Milchstrasse, diese heisst auch 144) Omm-es-séma, امّ السما, Mutter des Himmels, und 145) Omm-en-nodschum, امّ النجوم, Mutter der Sterne, heisst auch die Pleias; die Sonne heisst mit ihrem Vornamen 146) Omm-schomla, امّ شملة, Mutter der Umfassung, weil, sagt das Mostathref²⁾, sie mit ihrem Lichte die ganze Schöpfung umfasst, aber dasselbe 147) Omm-schomla, امّ شملة, in der Bedeutung Mutter des Nördlichen, ist der Vorname des Nordwindes, dieser und der Wind überhaupt heisst 148) Omm-mirsem, امّ مرزم, Mirsem's Mutter; Mirsem ist der Namen dreier Sterne, deren einer auf Orions rechter Schulter³⁾; der Orkan 149) Omm-súweíáa, امّ زويعد, Mutter der kleinen Schnellbeweglichen.

X. Tellurisches und Geographisches.

Der Vorname der Erde 150) Omm-kefaet⁴⁾, امّ كفأت, Mutter des Genügenden. Zahlreich sind die Vornamen der Wüste: 151) Omm-wahsch, امّ وحش, Mutter der Wildniss; 152) Omm-ef-fabá, امّ الظبا, Mutter der Gasselle; 153) Omm-obeíd, امّ عبيد, Mutter des kleinen Selaven; 154) Omm-et-tenáíí⁵⁾, امّ تنأيف, Mutter der Einöden; unter so vielen weiblichen Vornamen der Wüste ist ein einziger männlicher, Ebu-Áámir, der Vater Áámir's. Die beiden gewöhnlichsten Namen der Wüste sind: Das aus den Karten Afrika's so bekannte Sahara, was der Plural von Ssahra, das Feld oder die Steppe, der andere Name ist Felát, was sehr nahe verwandt mit dem deutschen Feld; der Vorname eines unfruchtbaren Feldes ist 155) Omm-derín, امّ درين, Mutter des abgetragenen Kleides. Der Vorname des Berges ist 156) Omm-nachl, امّ نخل, Mutter der Palmen; Felsengebirge heisst 157) Omm-ewáál, امّ اوعال, Mutter der Steinböcke oder Gemse; 158) Omm-ssabur⁶⁾, امّ صبور, Mutter des Vielgeduldigen. Insbesondere der Name schwarzen Gesteins 159) Omm-ssabbár, امّ صبار, was auch Mutter des Vielgeduldigen heisst, ein Steinriegel; 160) Omm-edráfs, امّ ادراص, wass schon als Vorname der Maus, der Ratte, der Katze, des Igels vorgekommen, ist auch der Vornamen einer weiten Fläche, worauf sich der Wanderer leicht verirrt, und auf der alle diese Thiere nisten; der Vorname des Brunnens oder der Cisterne ist 161) Omm-gars⁷⁾, امّ عرس, Mutter der Pflanzung; der Vorname des Widerhalles ist 162) Omm-efs-fsada, امّ العدى, Mutter des Schalles: der der Landstrasse 163) Omm-eththarík, امّ الطريق, Mutter des Weges; 164) Omm-ásm, امّ عزم, Mutter des Vorsatzes; 165) Omm-ísmil⁷⁾, امّ عزمل (?). Die grossen Städte, die in ihrem Vornamen die Mutter aufnehmen, sind: Kairo als 166) Omm-ed-dunja, امّ الدنيا, Mutter der Welt; 167) Omm-chaNEWer, امّ خبّور, Mekka; 168) Omm-el-kora, امّ القرى, Mutter der Dörfer, oder auch des gastlichen Feuers; 169) Omm-rahm, امّ رحم, Mutter der Barmherzigkeit; Bassra heisst 170) Omm-Chorasán, امّ خراسان, die Mutter von

¹⁾ Schátibí, Nr. 330.

²⁾ S. 626.

³⁾ Ebenda, S. 623.

⁴⁾ Ebenda, S. 624.

⁵⁾ Ebenda, S. 125, letzte Z. u. 626 e. Z.

⁶⁾ Ebenda, S. 626.

⁷⁾ Nifher.

Chorasan. Im Schreiben ist Chorasan leicht zu vermengen mit Chorman; nach dem Misher ist 172) Omm-Chormán, امّ خرمان; Chorman's Mutter, der Name eines Wasserbeckens oder Teiches, Birket, an der Pilgerstrasse von Kairo nach Mekka; das Mostathref¹⁾ bringt eine verschiedene Lesart als Omm-Hifmá, das Misher gibt auch als den Namen eines Stück Landes in Arabien 173) Omm-habewkeri, امّ حوكرى, was auch ein Vorname des Unglücks, an dem wir nun, sowie an der Welt, vorübergehen müssen.

XI. Die Welt und das Unglück.

Vornamen der Welt sind: 174) Omm-schomlet, امّ شملت, Mutter der Umfassung, was schon oben als Vorname der Sonne und des Nordwindes vorgekommen; 175) Omm-defr, امّ دفر, Mutter des Gestanks, oder auch 176) Omm-ed-defár, امّ الدفار; 177) Omm-channever, امّ ختور, Mutter des scharfen Schilfrohrs, womit die Pfeile geglättet werden²⁾, oder auch nach der Vocalisirung des Kamus 178) Omm-channur, امّ خنور (nach der Form tennúr), ist zugleich der Vorname der Hyäne³⁾ und Kairo's und Bafsra's⁴⁾; als Vorname der Welt kömmt Omm-chinnewer schon in einer Ueberlieferung des Propheten vor, welche Freitag⁵⁾ aus dem Kamus mittheilt, die Ueberlieferung heisst: Omm-chinnewer, welche der Kurzlebenden Begehr. Im Mostathref⁶⁾ kommt 179) Omm-kannever oder Omm-kanúr, امّ قنور, mit der Anekdote vor, dass der Chalife Ábdolmelik B. Merwán acht Tage darnach als er im Vollgeföhle seiner Herrschermacht gesagt: Wir haben die Welt (Ommkanewer) in unsern Besitz gebracht, gestorben sei; andere Vornamen der Welt sind: 180) Omm-dereset, امّ درزة, Mutter sinnlicher Genüsse; 181) Omm-el-wáfíret, امّ الوافرة, Mutter des Ueberflüssigen; 182) Omm-gáílán, امّ غيلان, was der Vorname des Kameldorns, hier aber als Mutter der Geilen übersetzt werden kann, indem das arabische geil *que' lactans experitur virum* heisst. 183) Omm-hábab, امّ حباب, Mutter der Blasen. Das Unglück hat die folgenden Vornamen: 184) Omm-ed-dehím, امّ الدهيم, Mutter des Finsteren, Schwarzen; 185) Omm-ol-lehím, امّ اللهم. 186) Omm-hatáf, امّ حتاف, Mutter des natürlichen Todes⁷⁾; 187) Omm-sabár, امّ صبار, Mutter des Vielgeduldigen; 188) Omm-er-Rakam, امّ الرقم, Mutter von Rakam, was der Name eines unglücklichen Schlachttages; 189) Omm-erík, امّ اريق, Mutter des Eiteln, Nichtigen; 190) Omm-berík, امّ بريق, Mutter des Glänzenden; 191) Omm-Dschondob, امّ جندب, Heuschreckenmutter; 192) Omm-ol-belíl, امّ الليل, Mutter des Feuchten; 193) Omm-er-rís, امّ الريس, Mutter der Landbebauer; 194) Omm-Áád, امّ آاد, Mutter der Stärke (?); 195) Omm-thabak, امّ طبق, Mutter der Schildkröte; 196) Omm-chaschfir, امّ خشفير, (das Wort fehlt in den Wörterbüchern); 197) Omm-habewkeri, امّ حوكرى, Mutter des Schlachtfeldes⁸⁾; 197) Omm-ol-dschesá, امّ النرجع, Mutter der Verstümmelung; 198) Omm-er-

¹⁾ S. 623.

²⁾ Kamús Constant. Ausgabe I. Bd. S. 847.

³⁾ Bei derselben erwähnt, aber nicht gezählt.

⁴⁾ Das Misher sagt, es werde sogenannt wegen seiner Grösse und Wohlfeilheit.

⁵⁾ I. 530. chinár statt chinnewer, wie im Kamús I., S. 847.

⁶⁾ S. 623.

⁷⁾ Im Mostathref, S. 625, durch Druckfehler, chataf.

⁸⁾ Dieses Dutzend von Vornamen der Welt findet sich in drei Zeilen des Mostathref, S. 625 zusammengedrängt.

rebik. أم الربق, Mutter des mit Stricken Gebundenen: 200) Omm-rakia. أم رقا, Mutter der Zaubereien; 201) Omm-ef-fulm. أم الظلم, Mutter der Ungerechtigkeit; 202) Omm-ol-chafách, أم الخفاش, Mutter der Fledermaus; 203) Omm-ol-kúb, أم القوب, Mutter des Vogeleies; 204) Omm-káshám, أم فنعم, Mutter des alten Geiers; 205) Omm-kasthal, أم قطل, Mutter des Staubes; 206) Omm-óbúr, أم عبور, Mutter des Ueberganges; 207) Omm-belbel, أم بلبل, Mutter der Verwirrung; 208) Omm-chanfese, أم خفسه, Mutter des Scarabäus; 209) Omm-chasháf, أم خشاف, Mutter der grünen Mücke; 210) Omm-kilwáf¹⁾, أم كلواز, Mutter der Bundesarche; 211) Omm-er-rakúb²⁾, أم الرقوب, Mutter des Weibes, das auf den Tod ihres Mannes wartet; 212) Omm-sabur³⁾, أم صبور, Mutter des Vielgeduldigen, ist auch der Vorname eines vielverwickelten Dinges; 213) Omm-beidha⁴⁾, أم بيضا, Mutter des Weissen, im entgegengesetzten Sinne wie beidha das Weisse allein; 214) Omm-oi-cholfof⁵⁾, أم الخلف, Mutter des Dummen, Gehirnlosen; 215) Omm-senfel⁶⁾, أم زنفل, Mutter des mit schwerem Schritt Einerschreitenden. Die Vornamen des Todes sind: 216) Omm-ol-tehím⁷⁾, أم اللهميم, Mutter des Allverschlingenden, was auch ein Vorname des Unglücks und des Fiebers; 217) Omm-kasthal, أم قطل, Mutter des Staubes, was auch ein Vorname des Unglücks; 218) Omm-er-rokúb, أم الرقوب, ist oben als Vorname des Unglücks vorgekommen, so auch 219) Omm-ed-dehím, أم الدعيم, Mutter des Finsteren, Schwarzen und 220) Omm-kashám, أم قشدم, Mutter des alten Geiers; grosses Sterben heisst 221) Omm-ol-menaja⁸⁾, أم المنايا, Mutter der Tode.

Nachzutragen sind noch der Adler 222) Omm-risálet, أم رسالة, Mutter des Sendschreibens (Kamus III. 225), vielleicht eine alte Ueberlieferung des Adlers als Götterbote; 223) Omm-ádschlan, أم عجل, Mutter der Eile, Vornamen eines Vogels (Kamus III. 381); 224) Omm-fahm, أم زحم, Mutter der Beschwerlichkeit, Vorname Mekka's, vom grossen Gedränge so genannt: man wäre versucht, diess für einen Schreibfehler von Omm-rahm, was ebenfalls ein Vorname Mekka's, zu halten, wenn dieses nicht, besonders im Kamus vorkäme (Kamus S. 461 und 473) 225) Omm-ol-átháíá, أم العطايا, und 226) Omm-ol-menáíá, أم المنايا, Mutter der Geschenke und Gaben, das Tintenfass, weil durch dasselbe Gaben verliehen werden; 227) Omm-habáhib, أم حجاب, Mutter der fliegenden Funken, Name eines der grünen Heuschrecke ähnlichen Wurmes, mit rothen und gelblichen Flügeln (Kamus I. S. 103); 228) Omm-mahhub, أم محبوب, Mutter des Geliebten, Vorname der Schlange (Ebenda); 229) Omm-er-reháf, أم الريز, Mutter des Tapferen, Vorname der Schlange (Kamus II. 243); 230) Omm-wescháol-kebed, أم وجع الكبد, Mutter der Leberschmerzen, im Sinne des Gegentheils, ein für Leberschmerzen heilsames Kraut⁹⁾; 231) Omm-Árith, أم عريط, oder 232) Omm-oreith, أم عريط, oder 233) Omm-

¹⁾ Kamus I. 437, es ist unbegreiflich wie Freitag, der sowohl den arabischen als den türkischen Kamus benützte, sowohl die Bundesarche die im Kamus noch besonders beschrieben wird (aus vergoldeten Buchsbaum, drei Ellen lang und zwei Ellen breit), als auch die Metonymie Omm-kilwaf gänzlich ausgelassen hat.

²⁾ Ebenda, I, 147.

³⁾ Ebenda, S. 939 und 943.

⁴⁾ Ebenda, II, 413.

⁵⁾ Ebenda, S. 757.

⁶⁾ Ebenda, III, 237.

⁷⁾ Ebenda, S. 562.

⁸⁾ Mostathret, S. 625 und Seádibé, Nr. 329.

⁹⁾ Kamus II., 493.

Íríth, أم عريط, Mutter des Fressenden¹⁾. der Scorpion: 234) Omm-efs-fsibján, أم الصبيان, Mutter der Knaben, eine Windkolik, an welcher Knaben leiden: dass Mostathref²⁾ bringt ein Distichon des grossen Dichters Ibn Rúmí bei, worin ein Schulmeister seine Knaben spottet und worin dieses Wort vorkömmt; 235) Omm-Honein, أم حنين, Honein's Mutter³⁾; der Wein 236) Omm-rím⁴⁾, أم رعم, Mutter des sehr Mageren, die weibliche Hyäne; 237) Omm-es-semi, أم آزع, Mutter des Gehörs und 238) Omm-ef-femií⁵⁾, أم أزمع, Mutter des Hörenden, das Gehirn; 239) Omm-ol-ħebféri⁶⁾, أم الهبزي, Mutter des Goldgelben, das Fieber; 240) Omm-debkef⁷⁾, أم دبكك, Mutter des schlecht angezogenen Grobhäutigen, daher Ibn Ebi Debákíl der Sohn des Vaters schlecht angezogener grobhäutiger Menschen, der Name eines Dichters aus dem Stamme Chosáá; 239) Omm-fenbak⁸⁾, أم زبيق, Mutter des weissen Jasmins, der Wein; 240) Omm-ol-kobúr, أم القبور, Mutter der Gräber, die Hyäne.

Hier sind zwei handert zwei und vierzig Mütter, dass ist umnennzig mehr als in der von Freitag in seinem Wörterbuche zusammengestellten Liste; warum er die den Vätern und Müttern geschenkte Mühe nicht auch auf die Söhne und Töchter ausgedehnt hat, lässt sich nicht erklären; die Söhne und Töchter der arabischen Rhetorik erscheinen also in den beiden folgenden Listen derselben hier zum erstenmale zusammengestellt, dieselben sind in Vergleich der Väter und der Mütter bei Weitem minder zahlreich, indem jene wie diese beiläufig ein halbes hundert stark, zusammen nicht viel über hundert, jene (die Söhne) beiläufig ein Achtel der Väter, diese (die Töchter) beiläufig ein Viertel der Mütter betragen, in der Eintheilung der Fächer wird dieselbe Ordnung wie bei den Vätern und Müttern beobachtet.

Die Söhne.

I. Haustiere.

Das Kamel. 1) Ibn-le bún, ابن لبون, Sohn des Milchigen, das zweijährige Kamel⁹⁾; 2) Ibn-machádh, ابن محاض, Sohn der Geburtswehen, das einjährige Kamel; 3) Ebnai-meláth¹⁰⁾, ابن ملاط, die zwei Söhne des Kothes, die vorderen Füsse des Kameles.

Das Pferd. 4) Ibnon-náamet, ابن النعام, Sohn des Strausses, Namen eines schnellen Pferdes.

Der Hund. 5) Ibn-bakír, ابن بقيع, Sohn des Ortes wo viel verschlungene Baumwurzeln¹¹⁾.

Der Esel. 6) Ibn-Dscheník, ابن جنیق, Sohn der Wurfmaschine¹²⁾; 7) Ibn-fáfil¹³⁾, ابن زازل, 8) Ibn-áskab, ابن اقب, Sohn des am Bauche durch einen Gürtel mit einem weissen Ringe Bezeichneten, der wilde Esel, der auch 9) Ibn-fsáadet, ابن سعدة, Sohn der geraden Lanze heisst; 10) Ibn-schene,

¹⁾ Kamús, S. 495.

²⁾ S. 626.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda, III. 467.

⁵⁾ Ebenda, II. S. 604.

⁶⁾ Ebenda, S. 209.

⁷⁾ Ebenda, III. 206.

⁸⁾ Ebenda, II. 921.

⁹⁾ Ebenda, III. 698.

¹⁰⁾ Ebenda, II. 517.

¹¹⁾ Ebenda, II. 548.

¹²⁾ Dscheník steht nicht in den Wörterbüchern, wohl aber mend-cheník *منديل*.

¹³⁾ Das Wort steht eben so wenig in den Wörterbüchern als dass vorübergehende.

ابن شات, Sohn des freien Wesens; 11) Ibn-folám, ابن زلام, Sohn des Thales, das ein kleiner Fluss durchströmt; 12) Ewlad-fir áá'), اولازراع, Kinder des Armes, heissen sowohl Eseln als Hunde.

II. Wilde und reissende Thiere.

Der Schakal. 14) Ibn-áwi²⁾, ابن آوى, was wahrscheinlich eine Onomatopie seines Geheules.

Das Wiesel. 15) Ibn-árs, ابن عرس, Sohn des Ehepaars; 16) Ibn-makradh, ابن مقرض, Sohn des Zerfressenden. Vorname aller Wasservögel.

Die Gafelle. 17) Ibn-berí, ابن بريع, Sohn des Schönaugigten, was auch ein Vorname der Krähe.

Der Wolf. 18) Ibnol-erdh, ابن الارض, Sohn der Erde, was auch ein Vorname der Raben.

III. Vögel.

Der Rabe. 19) Ibn-erdh, ابن الارض, Sohn der Erde; 20) Ibn-dáíé, ابن داية, Sohn der Amme; 21) Ibn-ahref, ابن احزر, Sohn des Vorsichtigen; 22) Ibn-berfun, ابن برزون, Sohn des Saumrosses, weil er sich gern auf den Rücken desselben setzt.

Die Krähe. 23) Ibn-beridsch, ابن بريح, wie die Gazelle.

Die Taube. 24) Ibnol-kaúnet, ابن القاونة, kaúnet ist der Name der jungen Taube, also ein eigentlicher Vorname; 25) Ebnan-áiján³⁾, ابنا عيان, die zwei Vögel der Sicht, sind zwei Vögel, von deren Flug und Bewegung gute oder böse Vorbedeutung entnommen wird; 26) Ibnol-ma, ابن الماء, Sohn des Wassers, der Vorname aller Wasservögel; 27) Ibn-bilinfsi⁴⁾, ابن بلنصى, Sohn der Flucht, ein Vogel mit langem Schwanz und kurzen Flügeln.

Das Maulthier. 13) Ibn-náák, ابن ناعق, Sohn des Yahenden.

IV. Insecten.

Der Floh. 28) Ibn-thámir, ابن طامر, Sohn des Springenden.

Die Filzlaus. 29) Ibn-dscháá⁵⁾, ابن جاع, Sohn des Hungrigen.

Die Schlange. 30) Ibn-fitret, ابن فترت, Sohn der Unruhe; 31) Ibn-mokradh, ابن مقرض, ein kleines Insect, was auch der Vorname des Wiesel; 32) Benu-mokaijedet⁶⁾, بنو مقيدة, Söhne des Gebundenen, die Scorpionen.

V. Pflanzen.

Die Dattel. 33) Ibn-tháb, ابن طاب, Sohn des Guten, Art einer Dattel von Medine; 34) Ibnol-erdh⁷⁾, ابن الارض, Sohn der Erde, schnell aus der Erde ohne Wurzel hervorschiessende Pflanzen; 35) Ibn-oweír, ابن اوير, Sohn des kleinen Ostwindes⁸⁾, eine Art von Schwämmen, welche auch wegen ihrer Weichheit 36) Ibn-sád, ابن زاد, oder 37) Ibn-fathá, ابن زاطا, heissen (keines dieser beiden Wörter steht in den Wörterbüchern).

¹⁾ Kamus, III. 763.

²⁾ Ebenda, III. 676.

³⁾ Ebenda, II. 366.

⁴⁾ Ebenda, II. 575.

⁵⁾ Ebenda, II. 561.

⁶⁾ Ebenda, I. 679.

⁷⁾ Seáalibí und Kamus II, 410.

⁸⁾ Eur ist Eurus (Freitag I. 61).

VI. Astronomisches und Meteorisches.

Tag und Nacht heissen 38) Ebna-dschemír, ابنا جبر, die zwei Söhne des Gedränges; 39) Ibn-dschemír¹⁾, ابن جبر, der Sohn des Gedränges (in der einfachen Zahl) ist die finstere Nacht; die mond- helle Nacht im Gegensatz zu der finstern 40) Ibn-semír²⁾, ابن سمير, Sohn des Fruchtbaren; Tag und Nacht heissen auch 41) Ebnai-sobát³⁾, ابنا السبات, die beiden Söhne des Vielbeweglichen. Die Mor- genröthe und auch die Morgenstunde 42) Ibn-fekja⁴⁾, ابن ذكيا, Sohn der Scharfsicht oder des Scharf- sinns; der Tag allein 43) Ibned-dehr⁵⁾, ابن الدهر, Sohn der Welt. Der Mond 44) Ibnol-lejálí, ابن الليالى, Sohn der Nächte. Der junge Mond 45) Ibn-meláth⁶⁾, ابن ملاط, Sohn der Wässerung, weil er mit Licht die Welt bewässert; der Hagel 46) Ibnol-gamám⁷⁾, ابن الغمام, Sohn der Wolke.

VII. Tellurisches und Geographisches.

47) Ibn-thúd, ابن طود, Sohn des Berges, ein grosser Fels; 48) Ebnai-sebí, ابنا سيل, Söhne des Weges, sonst der Vorname von Reisenden, aber auch der Name eines syrischen Dorfes 49) Ebnai- schemmám, ابنا شمام, die zwei Söhne des Wohlriechenden, der Name zweier Berge; 50) Ibn-doehan, ابن دخن, Sohn des Rauchs, Name eines Berges.

VIII. Speisen.

Hier ist nur das Brot zu erwähnen, dessen Vornamen 51) Dschábir B. habbe, جابر بن حبه, der Bruchheilende Sohn des Kornes, und 52) Ibn-berret, ابن برّة, Sohn des Gehorsams. Desto mehrere Vornamen sind von den geistigen und körperlichen Eigenschaften des Menschen hergenommen.

IX. Der Mensch und dessen Eigenschaften.

Von der Geburt sind hergenommen: Der bei Tag Geborne 53) Ibn-dschelá, ابن جلا, Sohn der Offenheit; 54) Ibn-eháfá, ابن خفا, Sohn der Verborgenheit, der Letztgeborne; 55) Ibn-hermet, ابن هرمة, Sohn des Greisenalters; nach der Nacht, worin Einer geboren wird, 56) Ibnol-leílet-fúlan, ابن الليلة قلان, Sohn der und der Nacht (hier wird die wievielte des Monats genennet).

Die beiden Söhne des Gedränges (Ebnai-dschemír) sind schon oben als Tag und Nacht vorge- kommen; das Seitenstück derselben sind 57) Ebnai-semír⁸⁾, ابنا سمير, die beiden Söhne der Mond- schein-Unterhaltung, die Mährchenerzähler beim Mondscheine. Der Fremde oder Reisende hat den Vor- namen 58) Ibn-es-sebí⁹⁾, ابن السبيل, Sohn des Weges; 59) Ibn-tháilesán¹⁰⁾, ابن طيلسان, Sohn des über die Schulter geworfenen Tuches, ist ein Schimpfwort, womit die Perser die Araber bezeichnen, sonst

¹⁾ Kámús I, S. 803.

²⁾ Ebenda I, S. 786.

³⁾ Ebenda, S. 305.

⁴⁾ Ebenda III, S. 815.

⁵⁾ Seáalibí.

⁶⁾ Kámús II, S. 517.

⁷⁾ Seáalibí.

⁸⁾ Kámús I, S. 803.

⁹⁾ Ebenda III, S. 240.

¹⁰⁾ Ebenda II, S. 256.

heisst der Fremde auch 60) *Ibn-erdh*¹⁾; ابن ارض, Erdensohn, was nicht zu vermengen mit *Ibnol-erdh*, Sohn der Erde, dem Vornamen der schnellaufschiessenden wurzellosen Pflanze; 61) *Ibnet-tharík*²⁾, ابن الطربق, Sohn der Strasse, wie oben Sohn des Weges. Der Abenteurer 62) *Thámir B. Thámir*, ابن طامر, springender Sohn des Springenden oder auch Floh, Sohn des Flohes. Der niedrige Mensch von keiner Herkunft 63) *Ibn-beí*, ابن بي, oder 64) *Ibn-beiján*³⁾, ابن بيان, Sohn der Erklärung, dessen Namen erst einer solchen bedarf, um bekannt zu werden. Reisende zu Fuss heissen 65) *BenuI-amel*⁴⁾, بنو اعمل, Söhne der That oder der Handlung; der Verirrte 66) *Dhill B. Dhill*⁵⁾, ضلّ بن ضلّ, Verirrung, Sohn der Verirrung, der Reisende führt auch die Vornamen 67) *Ibnef-faníjet*, ابن الزانية, Sohn der Metze: bei Gelegenheit des Sohnes des Weges führt *Seáalibí* in seinem Werke von dem Beziehenden und Bezogenen die folgenden Verse des Dichters *Díbil* an:

Der beste Freund ist reiner Wein,
Am Morgen und am Abend Dein,
Von Aussen wird er Vetter Dir,
Von Innen Sohn des Weges sein;
Sein Aeuss'res ruft dich als Verwandter,
Als Reisender sein Inneres herein.

Da die Reisenden insgemein Waffen führen, so sei hier auch zugleich des Schwertes erwähnt, welches 68) *Ibnol-gamd*, ابن العبد, Sohn der Scheide heisst, und worüber *Seáalibí* die folgenden Verse eines Dichters anführt:

Zwei sind wie ich: die Sterne und der Sohn der Scheide,
Ich und das Schwert verlangen nach den Sternen beide,
Die Sterne blicken hell, nichts thun sie uns zu Leide,
Doch haben sie für uns nicht die geringste Schneide.

Wenn der Reisende der Sohn der Metze heisst, so heisst der Bastard nicht wie jener Sohn der Hurenden, sondern Hurenkind. *Weled-ef-finá* oder 69) *Ibnol-moár adhat*, ابن المعارضة, Sohn der Unterschlebung, *Moárridh* heisst nämlich das einem Kamele als sein Junges Unterschobenes, dem es aber die Milch weigert, der *Kamús*⁶⁾ erklärt das Hurenkind mit *sefih* von der Wurzel *sefaha* scortatus fuit⁷⁾, übrigens ist Hurenkind bei den Türken kein Schimpf, sondern vielmehr ein Lob natürlicher Anlagen.

Als Schimpfwörter sind hingegen die folgenden Söhne üblich: 70) *Ibnol-ist*⁸⁾, ابن الاست, Sohn des Afters; 71) *Ibnol-moáberet*⁹⁾, ابن الحبرة, Sohn des Afters seiner Mutter, sonst auch 72) *Ibnol-ókla*¹⁰⁾.

¹⁾ *Kamús* II, S. 410.

²⁾ *Seáalibí*.

³⁾ *Kamús* III, S. 773.

⁴⁾ *Ebenda*, S. 298.

⁵⁾ *Ebenda*, S. 268 und *Seáalibí*.

⁶⁾ *Ebenda* II, S. 432.

⁷⁾ *Freitag* hat in seinem Wörterbuche III, 139 bei *Ibnol-moáradhat* nicht nur die im *Kamús* ausdrücklich gegebene Bedeutung des Hurenkindes hinweggelassen, sondern auch das Synonym desselben *sefih* als den Namen des achten Pfeiles im Loosespiel übersetzt, dessen Name selbst nur ein von dem Hurenkind übertragener.

⁸⁾ *Kamús* III, S. 733.

⁹⁾ *Ebenda* II, S. 19.

¹⁰⁾ *عقلا* Als der After des Weibes fehlt bei *Freitag*, wiewohl es im *Kamús* II, 19 umständlich erklärt ist.

ابن العقلا, was dasselbe heisst: 73) Ebna ed-dehlí¹⁾, أبناء الدهليز, Söhne des Ansgusses, d. i. aus dem Koth aufgehobene Kinder. Die Neger, welche sonst im umgekehrten Sinne den Vornamen Vater der Weisse, oder Vater des Kampfers führen, hiessen insgemein 74) Benú-Konthúra²⁾, بنو قنطورا, von Konthura, der schwarzen Selavinn Abrahams; die Selaven heissen 75) Benu-mewhassi³⁾, بنو موهصى, Söhne des Mannes von gedrungener Statur. Die Schneider und Weber werden mit einem Schimpfworte die Söhne oder Kinder der Filzläuse genannt 76) Ebná ed-derefet, أبناء درزة, oder Ewládi-derefet⁴⁾, اولاد درزة, Kinder der Filzläuse. Von löblichen Eigenschaften sind hergenommen: 77) Benú-kodrár⁵⁾, بنو كدرار, Söhne der Macht, d. i. die Reichen und Wohlhabenden; 78) Benú-mérága⁶⁾, بنو المراغة, Söhne der ihr Lastthier Wohlbesorgenden; 79) Ibn-akwál, ابن اقوال, Vater der Worte; oder 80) Ibn-Kawál⁷⁾, ابن قوال, Sohn des Vielredenden, sind Vornamen grosser Redner: 81) Ibn-bosoth⁸⁾, ابن بعث, Sohn des Nabels und des Afters, ist der Vorname eines seiner Sachen wohlkundigen Mannes, oder auch 82) Ibn-bedschdet⁹⁾, ابن بجدة, Sohn gründlicher Kenntniss, auch 83) Ibn-ámel, ابن عمل, Sohn der That, d. i. Geschäftsmann: 84) Ibnol-harb, ابن الحرب, Sohn der Schlacht, d. i. der Tapfere; 85) Ebnái-áiján, أبناء عيان, die beiden Söhne der Kündigung, ist ein Kunstaussdruck der Seher und Wahrsager; der Seher legt erst einen, dann den anderen Finger auf's Auge und sagt: die Söhne der Kündigung eilen zur Verkündigung, und sagt dann was er schaut¹⁰⁾. Durch die Söhne unterscheiden die Araber die wahren Brüder, die Stiefbrüder vom Vater und die von der Mutter, die ersten heissen 86) Benú-áiján, بنو العيان, Söhne der Sicht, die zweiten 87) Benú-óllát, بنو العلات, Söhne des zweiten Trunks, die dritten 88) Benú-áchjáf¹¹⁾, بنو الأخياف, Söhne der Eingebungen der Furcht. Der offene klare Mann heisst 89) Ibn-dschela, ابن جلا, Sohn der Klarheit, oder auch 90) Ibn-edschla¹²⁾, ابن اجلى, Sohn des Klarsten; 91) Benú-ejám¹³⁾, بنو الأيام, Söhne der Tage, d. i. die Zeitgenossen: 92) Benú-dunja¹⁴⁾, بنو الدنيا, Söhne der Welt, die Menschen: 93) Ibnol-leíl, ابن الليل, Sohn der Nacht, der nächtliche Streifer: 94) Ibnol-gobra¹⁵⁾, ابن الغبرا, Sohn des Staubes, Strassenräuber. Vornamen von abstracten Begriffen sind: Der Freigebige 95) Ibn-dschofné, ابن جند, Sohn der Schlüssel. Der Gelehrte 96) Ibn-medinet, ابن مدينة, Sohn der Stadt: der Hunger 97) Benú-dhaútherí¹⁶⁾, بنو ضوثر, Söhne des Capitallosen, sonst auch Ebú-dhaútherí. Das Eitele, Leere

1) Kamús II, S. 177.

2) Ebenda, S. 90.

3) Ebenda II, S. 408.

4) Ebenda, S. 176.

5) Ebenda II, S. 75.

6) Ebenda, S. 718.

7) Derselbe III, S. 333.

8) Derselbe II, S. 457.

9) Ebenda.

10) Seáalibí

11) Kamús III, 296 mit einem Verse des Misbah, in welchem diese drei Arten von Brüdern erklärt sind, wovon bei Freitag die Benú-áchjáf und Benú-áiján fehlen.

12) Ebenda, S. 785.

13) Seáalibí.

14) Ebenda.

15) Ebenda.

16) Kamús II, S. 5.

98) edh-dhalál Ben-fehlel¹⁾, الضلال بن فهلل, Verirrung, Sohn des Leeren, heisst auch 99) edh-dhalál Ibnol-el-ál, الضلال ابن الآلال, oder 100) edh-dhalál-Ibnot-telál²⁾, الضلال ابن تلال, das Irre, Sohn des Wirren. Ein Ding, dass keinen Grund, oder kein Dasein hat, oder unmöglich 101) Ibnol-chassi³⁾, ابن الحصى, Sohn des Verschnittenen. Vornamen, die als Schimpfwörter gebraucht werden, sind: Ein Lacher, Spötter, müssiger Mensch 102) Ibn-behlel, ابن بهلل, Sohn des lügenhaften Müssiggängers. Ein von Allen Entblösster⁴⁾, 103) Helmáa Ben-kalmáa⁵⁾, هلعه بن قلعه, Habenichts, Sohn des niedrigsten Pöbels. 104) Benú-nafarí⁶⁾, بنو نظرى, Söhne der Aengelnden, heissen die Liebhaber von Frauen, die nach denselben äugeln; 105) Benú-kábíá⁷⁾, بنو قابيا, Söhne der Liederlichen, d. i. Säufer. Der geborne Slave 106) Ibn-ommet, ابن امة, Sohn der Selavin. Die mageren Schwachen 107) Ebnai-werset, ابناء ورزة, die zwei Söhne Werset's. Nach dem Moberrid war dies der Name von zwei Schneidern Kúfa's, welche wider Seid Ben Ali sich empörten, und die zur Classe der Schorát, d. i. der Chawaridsch, gehören. 108) Sakith Ben Mákith Ben Lákith, ساقط بن ماقط بن لاقط, Magerer, Sohn des Mageren des Sohnes des gebundenen Slaven, ist eine Art Schimpf, welche Dschewherí⁸⁾, der Verfasser des Ssiháh aus einem Buche in sein Werk aufgenommen, ohne dieselbe Benennung jemals gehört zu haben.

Die Töchter.

I. Vierfüssige Thiere.

Das Kamel, das weibliche 1) Bintol-beid, بنت البيد, Tochter der Wüste; 2) Binátol-dschemel, بنات الجمل, Töchter des Kamels, weibliche Junge desselben; 3) Bint-lebún, بنت لبون, Tochter des Milchigen, ist der Vorname des weiblichen säugenden Kamels, wie Ibn Lebún der des männlichen, 4) Bintol-machádh⁹⁾, بنت المخاض, das zehmonatliche Kamel, wie Ibn-machádh das männliche, im Plural Binát-machádh wie Binát-lebún; 5) Binátol-galá, بنات الغلا, Töchter der Theuerung, die Kamele, im gegentheiligen Sinne, weil durch die Kamele, wenn sie geschlachtet werden, die Hungersnoth aufhört.

Der Esel. 6) Binát-fsáade¹⁰⁾, بنات صعدة, Töchter des harten Gesteines, heissen die wilden Esel, weil sie sich im Hochgebirge aufhalten; 7) Binátol-ekder¹¹⁾, بنات الأكر, Töchter des wilden Esels, welcher Ekder heisst; 8) Binát-fáfan¹²⁾, بنات زازان, Töchter fáfan's Eselinnen; 9) Binát-esán

¹⁾ Kamús III, S. 318.

²⁾ Míther.

³⁾ Seáalibí.

⁴⁾ Míther.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Kamús II, S. 226.

⁷⁾ Ebenda III, S. 900.

⁸⁾ In Wankúli's türkischer Uebersetzung I. 610 und Dschewherí auch in Sejúthís Míther, diess ist eines von den Beispielen, dass aus dem von Gallus nicht erschöpften und von Freitag nicht benützten Dschewherí noch manche Bereicherung arabischer europäischer Wörterbücher zu holen ist.

⁹⁾ Kamús II, S. 113.

¹⁰⁾ Ebenda I, S. 633.

¹¹⁾ Ebenda II, S. 95.

¹²⁾ Ebenda I, S. 717; fehlt bei Freitag, wiewohl er den Kamús benützt hat, auch im Míther.

eth-thawál¹⁾. بنات اذان أطوال, Töchter der Langohrigen: 10) Binát-chadra, بنات خدرى, oder Binátol-áchderij, بنات آلاخدرى, Töchter des wilden Esels, die wilden Eselinnen; 11) Binát-schahádsch, بنات سجاج, Töchter des Esels, die Maulthiere.

Die Pferde. 12) Binát-fsahál, بنات صهال, Töchter der Wiehernden, Stuten.

Schaafe. 13) Binát-chau, بنات خوت, Töchter des hängenden Bauches.

Die Katze. 14) Binter-reml, بنت الرمل, Tochter des Sandes, die wilde Katze.

III. Vögel.

Der Strauss. 15) Bint-edcha, بنت ادخى, Tochter des Finstersten; 16) Bint-heík, بنت هيق, Tochter des Strausses, heík ist der junge weibliche Strauss; 17) Binát-eská, بنات استع, das Junge eines dem Sperlinge ähnlichen grüngefiederten weissköpfigen Vogels.

IV. Insecten.

Die Schlange. 18) Ibnétol-dschebel²⁾, ابنت جبل, Tochter des Berges; 19) Bint-Thabak, بنت طبق, Tochter des Deckels; 20) Bint-lewdék, بنت لودك, Tochter des Halsstarrigen; 21) Bint-ed-dewáhi, بنت الدواهي, Tochter der Unglücke.

Der Regenwurm. 22) Bintol-mathar, بنت المطر, Tochter des Regens.

Die Küchen- oder Badkäfer. 23) Binát-werdán³⁾, بنات وردان, die Töchter Werdan's. Werdán war der Name eines Freigelassenen des Propheten und seines Gefährten Amru Ibnol-Ááfs. Ein kleines im Sande lebendes Insect heisst 24) Binátol-nakkád, بنات التقاد, Töchter schlechter Schaafe; 25) Bint ed-dakádur, بنت التقادر, rother Wurm, mit welchem die zarten Finger der Mädchen verglichen werden.

Fliegen. 26) Binát-mosbil, بنات مسبل, Töchter der Mosbil genannten Eidechsart; 27) Bintol-hassín, بنت الحصين, Tochter des Wohlverwahrten, eine Art Mücke.

Wanzen und Filzläuse. 28) Binát-et-doruf⁴⁾, بنات الدرور, Töchter der Kleidernahten; 29) Binátol-má, بنات آلا, Wassertöchter, alle Wasservögel überhaupt, so auch Kröte, Fische und Schreibfedern. Diese letzte Benennung wird nur dem deutlich sein, welcher weiss, dass die Schreibfedern der Araber Schilfröhre aus den Sumpfgeländen von Bassra und Kufa. In Bacherfi's Blüthenlese finden sich sechs Distichen, welche der Blüthensammler als die schönsten preiset, die ihm je über Schreibfedern vorgekommen und worin sie als Wassertöchter erscheinen:

O der glatten zarten Wassertöchter!
Hergeschwemmt wie Holz von allen Seiten,
Wann gespalten, leben sie so besser,
Kennen nicht des Tod's Mühseligkeiten,
Sie vergiessen Thränen ohne Augen,

¹⁾ Mithar.

²⁾ Kamús III, S. 158.

³⁾ Ebenda I, S. 708.

⁴⁾ Ebenda II, S. 176.

Lachen ohne Zähne auch zu Zeiten,
 Mit beschnittenen Wuchs auf beiden Seiten
 Pflegen auf den Fingern sie zu reiten,
 Manchmal billig, manchmal ungerecht
 Büssen sie die Ungerechtigkeiten,
 Stumm und taub, und dennoch schlichten sie
 Die Geschäfte und die Streitigkeiten ¹⁾.

V. Fische.

Zu Bagdad heisst der Fisch 30) *Bint-Didschlet*. بنت دجلة, Tochter des Tigris; so sagt der Dichter *Ibu Rūmi*:

Des Tigris Töchter werden nach Verlangen,
 Von Euch in jedem Schacht der Fluth gefangen.

VI. Pflanzen.

31) *Bint-erdh*. بنت ارض, Erdentochter, jede Pflanze überhaupt; 32) *Binát-ed-dem*²⁾, بنات الدم, Bluttöchter, rothe Pflanzen; 33) *Bint-nachilet*. بنت نخيلة, Tochter der Palme, die Dattel; 34) *Binátol-sokáik*³⁾. بنات الحقيق, die Töchter *Hokúk's*, eine Art Dattel, so benannt nach *Selam B. Ebi Hokaik*, eines auf Befehl Mohammed's erschlagenen Juden; 35) *Binát-bahnet*, بنات بحنة, Bahne's Töchter, eine Art langer Palme, von einem Weibe so genannt, welche diese Palme ihre Töchter hiess.

VII. Astronomisches und Meteorisches.

Der Heerwagen. 36) *Binátol-násch*⁴⁾. بنات النعش, die Töchter der Bahre, so heisst eigentlich die Deichsel des Heerwagens, indem der Araber darin drei Klagefrauen erblickt, welche von der Bahre (dem Wagen) einhergehen.

Die Wolken. 37) *Binát-bahr*⁵⁾. بنات بحر, Meerestöchter, eigentlich die kleinen Wolken, welche aus dem Meere vor den Passatwinden emporsteigen, die Wolken der See im Gegensatze zu den Landwolken, welche 38) *Binát-bachr*. بنات بحر, d. i. Töchter der Dünste heissen.

VIII. Tellurisches und Geographisches.

Seitenwege heissen 39) *Boniat-eth-tharík*⁶⁾. بنات الطريق, die kleinen Töchter des Weges.

Das Echo. 40) *Bintol-dschebél*. بنت الجبل, Tochter des Berges⁷⁾, so heisst aber auch das Steingerölle; 41) *Ibnetol-dschebél*. ابنة الجبل, der Berg; 42) *Bintol-áhdshár*, بنت الأحجار, Tochter der Steine. Örter, die am Fusse der Berge verborgen liegen, heissen 43) *Binátol-erdh*, بنات الأرض, Töchter der Erde.

¹⁾ *Áli B. Mohammed el-Bassgiri*, Handschr. der *Hotbibl.* Bl. 107.

²⁾ *Kamus* II, S. 885.

³⁾ *Ebenda* III, S. 812.

⁴⁾ *Ebenda* II, S. 356.

⁵⁾ *Ebenda* I, S. 758.

⁶⁾ *Ebenda* III, S. 772, letzte Zeile.

⁷⁾ *Ebenda*, S. 498.

IX. Speise und Trank.

Das Brot. 44) Bint-tennur, بنت تنور, Tochter des Kohlenherdes.

Der Wein. 45) Ibnetol-kerm, ابنت الكرم, die Tochter der Rebe oder auch der Traube, so sagt der Dichter fsanúherí:

Er singt die ganze Nacht hindurch ich glaube,
Dass ihm der Schlaf des Liebens Zeit nicht raube,
„Geniesst!“ ruft er, „die Tochter von der Traube,
„Es zeigt den Morgen schon der Pleias Taube.“

Und der Dichter Mahammed-el-Fejádhi:

Wir sind die Zeugen am Vermählungstage,
Die unterschrieben in dem Vertrage
Des Bundes, den der Sohn der Wolke rein,
Heut feiert mit der Traube Töchterlein¹⁾.

Aufgewärmte Suppe. 46) Binton-neireín, بنت التبرين, Tochter zweier Feuer; das Fett 47) Bintschahm, بنت شحم, Tochter der Fette.

Die Saiten der Musikinstrumente. 48) Binatol-lehw, بنات اللهو, Tochter des Spieles, so sagt der grosse Dichter Ibn-Rumi:

Im Regen träufelt des Frühlings Kunde dir herab,
Und ausgebreitet liegt die Lust selbst über'm Grab,
Des Spieles Töchter haben sich zusammengelhan,
Und fangen von Entfernung nun zu singen an²⁾.

Zu den Spielen, womit so wie durch Musik die Gastmahle aufgeheitert werden, gehören auch die Puppen, welche 49) Binát-et-temásíl, بنات التماثيل, Töchter der Götzenbilder genennet werden.

X. Kleider und Waffen.

Der Vorname der Pfeile ist 50) Binátol-máut, بنات الموت, Töchter des Todes, oder 51) Binátol-ádschf, بنات العجز, Töchter der Schwäche³⁾.

XI. Der Mensch mit seinen Eigenschaften.

Der Vorname der Jungfrauen ist 52) Binátol-chodúr⁴⁾, بنات الخدور, Töchter der Schleier; eine Andächtige heisst 53) Bint-mesádschidillah, بنت مساجد الله, Tochter der Mo-scheen Gottes. Die Weiber überhaupt 54) Binátol-leíl⁵⁾, بنات الليل, Töchter der Nacht, was auch der Vorname der Träume; die Eingeweide heissen 55) Binátol-Bathn, بنات البطن, Töchter des Bauches; die Herzadern 56) Binátol-beb, بنات آلب, und 57) Binátol-bebi, بنات آلبى, Töchter des Herzens⁶⁾. Vornamen abstracter Begriffe

¹⁾ Seáalibí im Buche des Beziehenden und Bezogenen.

²⁾ Ebenda; das Verdienst dieser Verse besteht in einem Vorspiel, indem بعد sowohl die Entfernung, als ein musikalisches Intervall.

³⁾ Kamús II, S. 196.

⁴⁾ Seáalibí.

⁵⁾ Ebenda S. 62.

⁶⁾ Kamús I. 258, mit dem Sprichworte, نأتى ذاك بنات آلبى, was weder in Freitags Meidání, noch in seinem Wörterbuche zu finden; einem, der seine alte Mutter in den Brunnen geworfen, sagte man: „Fluche dir selbst,“ er antwortete mit dem obigen Sprichworte: „Dagegen sträuben sich meine beiden Herzadern.“

sind die der Lügen: 58) Binátol-ibr¹⁾, بنات العبر, Töchter der Menge: 59) Binátol-gáir²⁾, بنات العير, Töchter des Andern, auch 60) Binát-gáir, بنات غير, die kleinen Töchter des Anderen³⁾.

Das Wort. 61) Bintesch-fehifh, بنت آلفه, Tochter der Lippe: Beschwerden 62) Binat-berh, بنات برح, Töchter des Unglückbringenden; Träume 63) Binátol-leil, بنات الليل, Töchter der Nacht Gefühle 64) Binatoss-fsda, بنات الصدر, Töchter der Brust; Urtheile 65) Binátol-fikr, بنات الفكر, Töchter der Gedanken⁵⁾.

XII. Krankheiten und Unglücke.

Der Vorname des hitzigen Fiebers ist 66) Bintol-maut, بنت الموت, Tochter des Todes; der der goldenen Ader 67) Bint-et-tenánir, بنت التناير, Tochter der Kohlenherde, weil die Füße unter dem Taudir (das verderbte Tenür) über das Kohlenfeuer gestreckt, die goldene Ader erzeugen. Diese Benennung ist sprachrichtiger, als der Vorname der Pistazie, welche zu Haleb 67) Bintol-háfifa, بنت الحافظة, Tochter des Gedächtnisses heisst, während sie, weil sie das Gedächtniss stärkt, die Mutter des Gedächtnisses heissen sollte. Am zahlreichsten findet sich der Vorname des Unglücks, oder der Unglücke bei den Töchtern. Vornamen der Unglücke sind: 68) Bináti-thamar, بنات طهار, Töchter der Höhen, weil die Unglücke von Oben kommen⁶⁾; 69) Binát-bís⁷⁾, بنات بس, Töchter des Verderbens; 70) Binát-ewdek⁸⁾, بنات اودك, Töchter des Unbekannten: 71) Binát-mijer, بنات معير, Töchter des Losgelassenen; 72) Binát-ewber⁹⁾, بنات اوبر, Töchter des Haarigen, so heissen auch eine Art haariger Schwämme; 73) Binát-thabak¹⁰⁾, بنات طبق, Schlangentöchter: 74) Bint-thabak, بنت طبق, Tochter der Schildkröte welche neun und neunzig weisse Eier, das hunderte ein schwarzes legt, woraus dann Unglück stammt; 75) Bint-berih¹¹⁾, بنت برح, Tochter des Unglückbringenden: 76) Bint-ed-dunjá¹²⁾, بنت الدنيا, Tochter der Welt; 77) Binát-thorok, بنات طرق, Töchter der bei der Nacht Kommenden. Zu dem Unglücke der Familien gehören auch die Ehrabschneiderinnen des Mannes, welche 78) Binát-en-nákári, بنات القرقى, Töchter der Verläumdung heissen, und welche von Sojuthi im Mish'er den die Frauen Begaffenden, Weiberliebhabern (Benu-nafarij), entgegengesetzt werden: unbekannt hingegen sind 79) die Binát-emerr, بنات امر, Töchter des Bittersten oder 80) Binát-el-mái, بنات المعى, Töchter der Eingeweide, welche beide von Sojuthi im Mish'er mit el-mafsárim, المصارين, übersetzt werden, was nach der Wurzelbedeutung vielleicht die Melkenden heissen könnte, aber wahrscheinlich die Eingeweide heisst¹³⁾.

¹⁾ Kamus II, S. 19.

²⁾ Ebenda, S. 62.

³⁾ Ebenda und im Mostathref, S. 347.

⁴⁾ Ebenda III, S. 733.

⁵⁾ Sešalibí im Buch des Beziehenden und Bezogenen.

⁶⁾ Kamus II, S. 10.

⁷⁾ Ebenda, S. 214.

⁸⁾ Ebenda, S. 138.

⁹⁾ Ebenda III, S. 119.

¹⁰⁾ Ebenda, S. 3.

¹¹⁾ Ebenda I, S. 157.

¹²⁾ Sešalibí.

¹³⁾ Instestinum continens chylum, Freitag IV, S. 185.

Wir haben also hier ein Verzeichniss von fünfthabundert Vätern, dritthalbhundert Müttern, hundert Söhnen und achtzig Töchtern gegeben, während Freitag in seinem Wörterbuche nur zwei hundert sieben und zwanzig Väter und hundert fünfzig Mütter, aber gar keine Söhne und Töchter zusammengestellt hat: wenn man die hier etwa noch mangelnden auf hundert anschlagen kann, so dürfte sich die ganze metonymische Familie arabischer Rhetoriker wohl auf ein volles Tausend belaufen. Von diesem langen Abstecher, zu dem wir durch die Verwandtschaft der Vornamen und durch das Interesse der bildlichen Vorstellungsweise der Araber veranlasst worden sind, verfolgen wir nun weiter die Namen der Araber und gehen, nachdem wir die Namen, Zunamen und Vornamen behandelt haben, zu den Beinamen, oder richtiger Bezugsnamen der Araber über.

Vierte Classe: die Beinamen oder Bezugsnamen. الألقاب

Von unseren Quellen hat dieselben Ssafedí in dem Vorberichte seiner Fortsetzung der Biographien Ibn Challikán's am Ausführlichsten behandelt, derselbe geht sogar in die Gesetze der Bildung ein, nach welchen der dem hinzugefügten Ja vorhergehende letzte Buchstabe verschiedenen Vocal erhält: diese Gesetze gehören aber zunächst in die Lehre von der Bildung arabischer Eigenschafts- oder Bezugswörter und nicht hieher. Ssafedí erklärt die Ursache, warum alle diese Beinamen unter dem Namen el-ensáb, d. i. die Geschlechter oder Abstammungen bekannt sind: Sie sind, sagt er, ursprünglich nichts anderes, als der Ausdruck des Bezuges (ifá'et), welcher zwischen dem eigenen Namen und dem hinzugefügten stattfindet, und weil in diesem Bezuge der Stamm, das Geschlecht und die Familie der Vorzüglichste ist, so gehen sie unter dem Namen el-ensáb, d. i. der Abstammungen. Sojúthi's Mi'f'et ist hierüber bei Weitem nicht so umständlich, wiewohl in historischen Beispielen viel reicher: von der Bildung selbst genüge die Bemerkung, dass das arabische I, durch dessen Zusatz am Ende des Wortes diese Bezugsnamen gebildet werden, im Deutschen durchaus durch die Ableitungssylbe ische ersetzt werden kann. Alle diese Bezugsnamen lassen sich in zehn Gattungen eintheilen, und da einige derselben wieder in verschiedene Arten zerfallen, von denen mehrere einem und demselben Manne beigelegt werden können, so kann ein und derselbe Mann ein Dutzend solcher Beinamen oder Bezugsnamen ansprechen, wodurch die Länge arabischer Namen ihre Erklärung findet¹⁾.

Die arabischen Beinamen oder Bezugsnamen sind vom Stamme, von der Verwandtschaft (sei es vom Vater, der Mutter, einem Ahnherren), von dem Verhältnisse des Freigelassenen, Selaven, Gefährten, vom Lande (sei es der Geburt oder des Wohnsitzes), von der Religion (sei es nun

¹⁾ Ueber die Geschlechtsnamen (el-ensab) führt Hadschi Chalfa ein halbes Dutzend von Werken an, welche aber zugleich genealogische, deren ältestes (Nr. 1346). 1) Die Genealogien der Hijer und ihrer Könige, von Ibn Hischam, gest. 213 (828); 2) das des Geographen Ebul Hasan Achmed B. Jahja el Bilafúri; 3) die Geschlechtsnamen des Gefährten des Propheten von Reschathí (Nr. 1349); 4) die Geschlechtsnamen der Dichter von Ebu Dscháfer Mohammed B. Habíb dem Grammatiker, demselben, der über die Zunamen der Stämme schrieb (Nr. 1349); 5) die Genealogien Semáun's, gest. 562 (1166), (Nr. 1350); 6) die Geschlechtsnamen der Koraisch von Ebu Abdallah Sobeir B. Bekár, gest. 256 (869), und über dieselben 7) das Tebjín Ibn Kidame's, gest. 620 (1225), (Nr. 2415); 8) die Geschlechtsnamen der Ueberlieferer von mehreren (Nr. 1352); 9) die Geschlechtsnamen oder Genealogien von Ebu Mohammed el-Hasan, bekannt als el-Kadi el-Mohelíb, gest. 561 (1165), den Fortsetzungen desselben und einem Dutzend anderer genealogischer Werke, die aber andere Titel führen (Nr. 1353); endlich das Geschenk des Verständigen in den Schwierigkeiten der Namen der Abstammung von Nureddin Ebus-sena Ibn Chathíb (Gayangus erster Band, S. XXVI).

der Islam oder Nichtislam (oder eine Secte des ersten), vom Erwerb, durch **Gewerb, Amt, Kunst oder Wissenschaft**, von körperlichen Eigenschaften oder ganz zufälligen hergenommen. Wir überblicken nun diese verschiedenen Gattungen und Arten von Beinamen oder Bezugsnamen mit den nöthigen Erklärungen und Beispielen.

I. Die zu dem Stamme Gehörigen. *المسوب الى قبيلة*

Sie sprechen unmittelbar den Stamm aus, welchem der nach demselben Beigeannte angehört: von den drei folgenden aus dem Mifher Sojúthi's genommenen Beispielen sind besonders die beiden ersten merkwürdig, weil sie zugleich die Verschiedenheit der oberwähnten Bildungsgesetze darthun. Der Vater der arabischen Grammatik, berühmt unter seinem Vornamen **Ebül-Eswed**, d. i. der Vater des Schwarzen, führt den Zunamen seines Stammes **Dúweil**, dessen Stammvater **ed-Deíl B. Bekr B. Kínáné**¹⁾: würde bloss da **I** hinzugesetzt und erlitte das Wort sonst keine Veränderung, so würde der Duweilische auf Arabisch **ed-Dúweili** heissen, dieser Beiname heisst aber **ed-Dúweli**. Einer dem Stamme **Noméir** Angehörige, d. i. der Nomeirische, müsste auf Arabisch ganz einfach **en-Noméiri** heissen, er heisst aber **en-Nomeri**. **Chalíl**, der Vater der arabischen Prosodie, führt den Zunamen **el-Feráhídí**, weil er aus den Söhnen **Feráhíd's B. Málik B. Fehm B. Ábdallah B. Málik B. Modhar Ibnol-Efd**.

II. Die nach ihren Ahnen Beigeannten. *المسوب الى آخذ*

Diese Gattung zerfällt in die vier Arten der nach ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Grossvater oder einem älteren Ahn Beigeannten; so war der grösste arabische Philolog **el-Áfsmái** nach seinem Grossvater **el-Áfsmá**, wiewohl er dem Stamm der **Báhilé** angehörte, so führte er doch nicht den Beinamen **el-Báhilí**, d. i. der Bahilische (vermuthlich weil der Stamm nicht im besten Ruf stand), sondern **el-Áfsmái**, d. i. der Áfsmäische. **Ebú Ishak Ibráhím B. Solján**, aus den Nachkommen **Sijád's**, des angeblichen Bastarden **Móáwíje's**, hatte den Beinamen **es-fíjádi**, d. i. der Sijádische: ein berühmter Dichter **Ibn-Thaseríjet** ward nach dem Namen seiner Mutter²⁾ beigeannt.

III. Die nach ihren Gefährten Beigeannten. *المسوب الى من صحبه*

Ebú Mohammed Ibnol-Mobárek wird von vielen anderen **Ibnol-Mobárek** durch seinen Zunamen **el-Jefídí**, d. i. der Jefídische, unterschieden, weil er ein Gefährte **Jefíd B. Manúr's** war³⁾.

IV. Die nach ihrem Herren oder Patron Beigeannten. *المسوب الى الرلابة*

Freigelassene oder Schützlinge werden nach dem Namen des Stammes oder des Geschlechtes ihres Herren oder Schutzherren zugenannt: so führt der unter seinem persischen Zunamen **Síbéweih**, d. i. der Apfelgleiche, berühmte grosse Grammatiker und Vater der arabischen Lexikographie den Beinamen **el-Hárisí**, d. i. der Hárisische, weil er ein Freigelassener der **Benil-Háris B. Káb B. Ámrú B.**

الذيل بن بكر بن كنانة

¹⁾ Mifher.

²⁾ Ebenda.

Chálid, und einer der elf arabischen Grammatiker, welche unter ihrem Zunamen el-Áchfesch, d. i. der Blödsichtige, berühmt sind. ist von den anderen zehn durch den Zunamen el-Modscháschí¹⁾ unterschieden, weil er ein Freigelassener der Beni Modscháschí; der Grammatiker Ebu-Ámrú²⁾ wird el-Dschermí, d. i. der Dschermische, beigeannt, weil er ein Freigelassener der Dscherm Beni-Síján, eines heidnischen Stammes³⁾.

V. Die nach ihrem Herren genannten Slaven, die keine Freigelassenen. المنسوب الى مالك غير معنوق

Er-Ríjáschí, der arabische Philologe, dessen im Commentare der Makámat Haríri's zu wiederholten Malen Erwähnung geschieht, war unter dem Beinamen der Rijáschische berühmt, weil er ein nicht freigelassener Slave des Rijasch, eines Mannes aus den Beni Dschodám⁴⁾.

VI. Die nach dem Lande oder Orte Beigenannten. المنسوب الى البلد

Diese Gattung zerfällt in mehrere Arten, der Beinamen kann von einem Dorfe, einer Stadt, einem Lande herrühren, von dem Geburtsorte oder dem Aufenthaltsorte des Mannes: so ist einer der ältesten arabischen Sprichwörtersammler unter dem Zunamen el-Tewwefí, d. i. der Tewwefische, bekannt, diess ist Ebu Mohammed Ábdallah B. Mohammed, ein Freigelassener der Beni-Koréisch; Tewwef ist aber nicht einmal ein ursprünglicher geographischer Name, sondern der arabisirte der persischen Stadt Tudsch⁵⁾. Von dem Flecken Semaschschur hat der grosse Grammatiker, Philologe und Koransausleger Semaschscheri, d. i. der Semaschscherische, seinen Beinamen: einer der älteren arabischen Philologen hat den Beinamen es-Sedschistání, d. i. der Sedschistanische, weil er aus der Landschaft dieses Namens gebürtig. Die doppelten, ja sogar dreifachen geographischen Beinamen sind nichts Seltenes; so kann Einer el-Bagdádí, d. i. der Bagdadische, heissen, weil er zu Bagdad geboren, der Damaskische, weil er zu Damaskus studirte und lehrte, der Aegyptische, weil er zuletzt in Aegypten angesiedelt war, beigeannt sein⁶⁾.

VII. Die nach der Religion Beigenannten. المنسوب الى العميدة او المذهب

Solche Beinamen sind entweder von einer irrgläubigen Secte oder von einem rechtgläubigen Ritus hergenommen, z. B. esch-Schíí, der Schííische, d. i. der dem Hause Álís fest Anhängende; el-Cháridschí, der Ausreisser; el-Ráfidhi, der Ketzler; el-Mótefilé, der Schismatiker u. s. w. durch alle zwei und siebenzig Secten der moslimischen Irrlehren, oder nach den vier Ritus der Sunni: el-Hanefí, der sich zum Ritus Ebu-Hanife's Bekennende; esch-Scháfíí, der zum Ritus Scháfíí's sich Bekennende; el-Málikí, der Malikische; el-Hanbelí, der Hanbelische.

1) الخاسعي

2) In Mac Guckin Slane's Ibn Chalíkan, S. 320. arab. Text.

3) Míthar.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

6) In diesem Falle heisst es gewöhnlich der Eingewanderte oder der Angesiedelte. المولد الأزل

VIII. Der nach seinem Erwerb und Amt, nach seiner Kunst oder Wissenschaft Beigeanante.

المسوب إلى الكسب أو المصب أو الصناعة أو العلم

Die Arten dieser Benennung sind eben so vielfältig, als die Zweige des Erwerbes, jedoch ist zu bemerken, dass bei den Handwerken und Aemtern der Name des Handwerkes oder Amtes den Beinamen selbst bildet, also z. B. el-Chaíjáth, der Schneider; efs-fsáig, der Goldschmied; es-fáhid, der Einsiedler; es-seíjah, der Reisende; el-moderris, der Professor; so auch der Wefír, der Imám, der Schéich, ohne dass hieraus Bezugswörter wie der Schneiderische, der Goldschmiedische, der Einsiedlerische u. s. w. gebildet werden. Anders ist es bei den Wissenschaften, bei deren einigen nur die Bezugswörter üblich, wie z. B. en-Nahwi, der Grammatiker, oder vielmehr der Grammatische; el-Lagwi, der Lexikographe, oder vielmehr Lexikographische; el-Ofsúli, der Dogmatiker, oder vielmehr der Dogmatische. Bei Anderen hingegen sind wieder die Substantive und nicht die daraus gebildeten Bezugsnamen üblich, also: el-Motekellim, der Scholastiker und nicht der Scholastische, el-Mofessir, der Exegete und nicht der Exegetische; el-Mohaddis, der Ueberlieferer und nicht der Ueberlieferische ¹⁾.

Eine ganz besondere Bewandniss hat es mit den Dichternamen Machlafs, welche eine ganz eigene und bisher nicht gehörig genug bekannte Gattung der Beinamen bilden und wovon weiter unten umständlich die Rede sein wird.

IX. Die nach den Gliedern des Körpers Beigeananten. المسوب إلى بعض أعضائه

So heisst der Grosskopflige Rewásí, indem Rewas die verstärkte Form von Reís, der Kopf²⁾.

X. Die nach Kleidern oder anderen Zufälligkeiten Beigeananten. المسوب إلى لباسه

Das vom Mithér gegebene Beispiel ist der Namen eines der berühmtesten Koransleser und Grammatiker, nämlich el-Kisájís, gest. i. J. d. H. 189 (804). Ibn Challikán erzählt den Anlass dieses Beinamens, Kisa sei eine Art Kleides, in welchem dieser berühmte Koransleser zu Kúfa beim Unterrichte Hamsa B. Habíb es-feíjás eintrat, dieser, der den Namen des Eintretenden nicht kannte, redete ihn mit den Worten: O du mit dem Kleide, an, wovon ihm der Beinamen el-Kisájí, d. i. der Kleidische, blieb ³⁾. Hieher gehören auch andere Spitznamen, die nicht etwa schon durch den Vornamen, wie z. B. durch Ebúl-Áiná, Vater des Auges, d. i. der Grossaugige, u. s. w. ausgedrückt sind. Da ein und derselbe Mensch anderswo geboren, anderswo gewohnt haben und anderswo begraben sein kann, da er seinen Ritus gewechselt haben und von mehr als einer körperlichen Eigenschaft oder Zufälligkeit einen Beinamen erhalten haben mag, so liegt die Möglichkeit vor Augen, dass ein und derselbe Mensch allein ein Dutzend von Beinamen führen könne.

¹⁾ Beispiele von zahlreichen Bezugsnamen der Gelehrten gibt Ibn Challikán in Hülle und Fülle; wir führen hier ein einziges Beispiel aus der Charáidat (Handschrift der Leydner Bibliothek, die vollständigere, S. 178) an, nämlich den Vater Koscheírís, sein Namen lautet der Meister (el-Ustad) der Imam Ebúl-Kásim (Vorname) el-Koscheiri (der Bezugsname) Abdol-Kerím (der eigene Namen). Ibnol-Is (der Name des Vaters) der Rechtsgelehrte (el-fakíh) der Metaphysiker (el-motekellim) der Grundwissenschaftler (el-ofsúli) der Philologe (el-edíb) der Grammatiker (en-nahwí) der Secretär (el-katib) der Poet (esch-feháir) der Mystiker (ess-Isófi) der Scheich der Scheiche (Scheichol-Meschaích) der Meister der Gemaine (Ustadol-dschemáat).

²⁾ Mithér.

³⁾ Ibn Challikán in der arab. Ausgabe Mac Guckin Slaue's, S. 458.

Fünfte Classe: die Herrschernamen. العلامة

Das Wort *Álámet* (nicht zu verwechseln mit *Állámet*, dem Gelahrten) ist bisher aus den Wörterbüchern nur in der Bedeutung von Zeichen, Wegpfahl oder Fahne bekannt¹⁾, dasselbe aber heisst noch ausserdem der Herrschername, welchen nur Chalifen oder Fürsten, welche von diesen damit begnadiget worden, zu führen ein Recht haben: so heisst aber auch zunächst der verschlungene Zug dieses Namens, welcher den Diplomen und Staatsschreiben nicht von dem Chalifen oder Sultan unmittelbar, sondern von dessen Staatssecretär vorgesetzt wird und an dessen Stelle bei den Osmanen das *Thugra* getreten ist, welches den verschlungenen Namenszug des Sultans vorstellt und welches nur von dem *Nischandschibáschí*, d. i. dem Staatssecretär des Sultans oder seinen Gehilfen, den Diplomen oder Staatsschreiben vorgesetzt wird. Da die Bedeutung des Wortes *Álámet* für den Herrschernamen eine neue und bisher noch nirgends beleuchtete, so will sie aus den besten Quellen arabischer Geschichte bewiesen werden. Zwei diess beweisende Stellen kommen gleich Anfangs der *Charídet*, d. i. der einzigen Perle, der grossen arabischen Blüthenlese *Ímádeddin's*, des Staatssecretärs und Geschichtschreibers *Ssaláheddin's*, vor, unter dem Abschnitte der zwei aufeinanderfolgenden Chalifen *Móstafhirbillah*, d. i. der Beistand Begehrende bei Gott, und seines Sohnes und Nachfolgers *Mosterschidbillah*, d. i. der Geradheit Begehrende bei Gott; diese beiden Zunamen dieser beiden Chalifen sind bereits in der zweiten Classe der Zunamen vorgekommen, diess waren aber keineswegs die Herrschernamen, aus welchen der verschlungene Zug der Staatsparaphe gebildet ward. Der Artikel des Chalifen *Mostafhirbillah*, des acht und zwanzigsten Chalifen der *Beni Ábbás*, beginnt in der *Charídet* mit den Worten: „Sein *Álámet*, d. i. Herrschertitel oder verschlungene Namenszug, war *el-Káhir Allah*, d. i. der Rächende Gottes²⁾.“ Wie diese Worte den Abschnitt des Chalifen *el-Móstafhirbillah* beginnen, so schliessen auf der folgenden Seite den prosaischen Theil des Abschnittes des Chalifen *el-Mosterschidbillah* die Worte: „Sein *Álámet* war *en-Náfsir Allah*³⁾, d. i. der Helfende Gottes.“ Man bemerke hier den Unterschied zwischen dem Zunamen und dem Herrschernamen, wäre *Náfsir* der Zuname, so müsste es heissen *en-Náfsir-billah*, d. i. der Helfende mit Gott, oder *Káhirbillah* (diess war der Zuname des neunzehnten Chalifen der *Beni Ábbás*), der Rächende mit Gott: der Zuname ist also ein weit bescheidenerer als der Herrschernamen, denn der erste sagt, dass der Chalifé mit Gott hilft oder rächt, der zweite, dass er Gott dem Herrn hilft, oder denselben rächt. Ein Beispiel eines vom Chalifen einem seine Oberherrlichkeit anerkennenden Fürsten verliehenen Namens ist der, welchen *Sfaláheddín* vom Chalifen zu Bagdad erhielt, *Melikon-Náfsir*, d. i. der helfende König.

¹⁾ Freitag III, S. 213.

²⁾ *Charídet*, Hands. der Leydner Bibliothek, I. Bd. S. 8, nach der mit grossen Buchstaben geschriebenen Feberschrift des Abschnittes
 الإمام المستظهر بالله أبو العباس أحمد أمير المؤمنين ابن المعتدى بأمر الله
 der *Iman el-Mostashirbillah Ebul-Ábbas Ahmed Emírol-Múminín Ibnol-Moktedí Bicmüllah* (hier ist der Zuname *el-Mostashir*, der Vorname *Ebul-Ábbas*, der eigene Name (*Ahmed* und zwei Beinamen der Fürst der Rechtgläubigen und der Sohn *Moktedí's*), aber der Herrschernamen wird erst in der kleinen Schrift in der ersten Zeile des Textes (die sechste von unten) in den Worten gegeben *وكامت علامته الفاهر بالله*.

³⁾ *علامته التاصر الله*

Sechste Classe: der Ehrentitel عنوان

unterscheidet sich von den Namen der fünf vorhergehenden Classen und der folgenden siebenten, dass diess einer vom Vornamen, Namen, Zunamen, Beinamen, Herrschernamen und Dichternamen ganz verschiedener historischer ist, welchen die Welt einem grossen Manne oder Gelehrten seines Verdienstes willen beilegt, das Beispiel davon gibt das Mostathref¹⁾ mit dem Ehrentitel Gafáli's, d. i. des Wollkrämpfers (diess war sein Beinamen, sein Vornamen Ebúl Hámid, Vater des Lobenden, sein Zuname Feineddín, Schmuck der Religion, sein Name Mohammed): sein Ehrentitel (Onwán) aber Hodshe-tol-Islam, d. i. die Urkunde des Islams.

Siebente Classe: die Dichternamen. المخلص

Dieser Abschnitt enthält wie der vorhergehende viel Neues und Wichtiges, und ist daher zu grösserer Ausführlichkeit berechtigt. Wiewohl in den Geschichten der schönen Redekünste Persiens und in der der osmanischen Dichtkunst der Verfasser derselben von den Dichternamen persischer und türkischer Dichter zur Genüge gesprochen und des Gesetzes erwähnt hat, dass jeder Dichter eines Gafels sich im letzten Distichon desselben mit seinem Dichternamen nennen müsse, und wiewohl das Wort, womit dieser Dichtername bezeichnet wird, nämlich Machlaf's, im neuen Meninski hinlänglich erklärt ist²⁾, so findet sich dasselbe doch in Freitag's arabischem Wörterbuche nur in der Bedeutung von Zufluchts- oder Rettungsort, was die Wurzelbedeutung des Wortes; wie dieses dazugekommen in übertragenem Sinne den von Dichtern angenommenen, oder ihnen von ihren Gönnern verliehenen poetischen Namen zu bezeichnen, ist selbst dem ersten deutschen Uebersetzer des Háfi's, als er die Geschichte der persischen Redekünste und der osmanischen Dichtkunst schrieb, dunkel geblieben, und ist ihm erst vor Kurzem bei der Benützung der grossen arabischen Blüthenlese Ímádeddín's, des Staatssecretärs und Geschichtschreibers Sfaláheddín's³⁾ klar geworden, indem er vorher keine Ahnung hatte, dass das Wort Machlaf's, welches in der Charídet so oft als synonym mit der bisher ebenfalls ganz unbekanntem Redefigur Tachallofs⁴⁾ gebraucht wird, in derselben seine Erklärung findet; dieser poetischen Redefigur geschieht weder in dem rhetorischen persischen Werke, wovon Herr Garcin de Tassy in dem *Journal asiatique* schätzbare Auszüge gegeben, noch in Freitag's Darstellung arabischer Verskunst die geringste Erwähnung; der letzte hat zwar in seinem Wörterbuche nach dem zu Calcutta im J. 1813 gedruckten Mochtafs ar., d. i. dem kurzen Commentare Sád et Teftáfáni's zum Telehífol-Miftáh Dscheláleddín-Mohammed's die folgende lateinische Erklärung der Redefigur Tachallofs gegeben, welche aber die Sache sehr wenig aufklärt: *Accessio, quae in carmine a parte priore, introductione scilicet ad propositum thema fit, ut una pars alteri consentanea sit.* Um zum besseren Verständnisse dieser Redefigur zu gelangen, ist es nothwendig, hier den Text des Telehífol's und den Commentar des Moch-

¹⁾ S. 301.

²⁾ *Cognomentum poetarum, seu quod poeta quisque sibi sumit, et plerumque in ultimo carminis ghazet et dicti, disticho inscribere solet.* IV, p. 136: nur ist die Citation aus Wankúli unrichtig, indem das Wort Machlaf's sich im selben eben so wenig als im Kamús befindet.

³⁾ Zwei Handschriften der Leydner Bibliothek, 1609, 1690.

⁴⁾ المخلص

tafsar aus dem gedruckten 'Texte¹⁾ zu übersetzen. Der im Original überstrichene Text des 'Telchifs ist hier durchschossen.

„(Et-Tachallofs) die Befreiung ist das Herausgehen von dem, womit die Rede begonnen; der Imám Wáhídi sagt, dass das Wort *teschbíb*, welches hier gleichbedeutend mit *ibditá* (Beginn) gebraucht wird, die Tage der Jugend, des Spieles und des Liebegekoses, und daher auch den Anfang der *Kafsídet* bezeichne; das Herausgehen also von dem Schönheitslohe (*Nesíb*), d. i. der Beschreibung der Schönheit, oder von anderen, d. i. von einem anderen Gegenstande, womit das Gedicht begonnen, wie Bildung, Ruhm, Klage und dergleichen, zu dem Zwecke (*Makfsúd*) des Gedichtes mit Beobachtung der Uebereinstimmung zwischen beiden, nämlich der Uebereinstimmung zwischen dem Beginne des Gedichtes und dem Zwecke desselben, wobei sich jedoch vor zu schnellem Abbrechen (*el-iktidháb*) in Acht zu nehmen; der wörtliche Sinn des Wortes *Tachallofs* ist Befreiung, in dem rhetorischen Sprachgebrauche bedeutet es aber den Uebergang der Rede zum Zwecke (des Gedichtes) mit Beobachtung ihres Verhältnisses. Diese Befreiung, d. i. der Uebergang von einem Gegenstande zum andern, muss eine angenehme Wirkung auf den Hörer hervorbringen, denn dieser erwartet die Uebertragung der Rede vom Eingange zum Zwecke des Gedichtes auf eine schöne Weise, welche beide Theile befriedigt und zur leichten Anhörung hilft, welche durch das Gegentheil erschwert wird.“

„Ein Beispiel eines schönen *Tachallofs* sind die folgenden Verse *Ebú Temmám's*:

„Zu *Kúmis* sagt' ich meinen Weggefährten:
 „Was ziehest du mit mehrischem Kamel so aus,
 „Suchst du vielleicht den Ost? der Sonne Fährten?
 „Ich sagte nein, ich such' der Grossmuth Haus“).

Aus der hier gelieferten Uebersetzung des arabischen Textes erhellet zur Genüge, dass die in Freitag's Wörterbuch nach dem *Mochtafsar* so dunkel erklärte Redefigur *Tachallofs* keine andere, als die des Ueberganges sei; dem Dichter ist nämlich erlaubt, das erste *Distichon* der *Kafsídet* mit dem Preise oder der Nennung was immer für eines Gegenstandes zu beginnen, er muss aber von demselben auf eine schickliche und nicht bei den Haaren herbeigezogene Weise zu dem eigentlichen Zweck (*Makfsúd*) der *Kafsídet*, d. i. des Zweckgedichtes, übergehen, deren Zweck immer der Preis eines Gömners oder einer Geliebten, seiner Freigebigkeit, Tapferkeit und Stärke, oder ihrer Schönheit, Reize und Anmuth. Der Dichter beginnt, wie es im Texte gesagt ist, entweder mit einem Sittenspruche (*Edeh*), mit Selbstrühmung (*Fachr*), mit Klage (*Schekwa*) oder dergleichen, geht aber dann mittelst einer geschickten Wendung zu dem eigentlichen Zwecke des Zweckgedichtes über, nämlich zum Lobe der Tugenden und guten Eigenschaften des Besungenen. In dem oben gegebenen Beispiele beginnt der grosse Dichter *Ebú Temmám* von seinen Reisegefährten auf dem Wege nach *Kúmis* zu sprechen, sie fragen ihn, was er denn mit seinem Kamele so weit ausgreifenden Schrittes wolle, ob er vielleicht damit den Aufgang

¹⁾ S. 682 und 683.

²⁾ Im *Mochtafsar* S. 683 und in den zu Constantinopel im J. 1259 gedruckten türkischen Commentare der Verse des *Telchifs* und *Mochtafsar* S. 268; in beiden Werken wird erklärt, dass die mehrischen Kamele von *Mehr B. Baídán* dem Vater eines Stammes ihren Namen haben, sie waren ihres weitausschreitenden Schrittes wegen berühmt.

يقول في فرس صمبي وقد اخذت منا التمري وخطى المهرية أمطلع القود الشمس تبغى ان ترم بنا فقلت كلاء ولكن مطلع الجود

der Sonne zu erreichen denke, er sagt nein, aber das Haus der Grossmuth, d. i. die Wohnung des Besungenen, dessen Lob der Zweck des Lobgedichtes. Eine grosse Menge von Beispielen solcher Uebergänge mit dem in grosser Schrift darüber gesetzten Titel *Tachallofs* oder *Machlafs*, d. i. Befreiung oder Befreiungsort (wir haben schon oben erwähnt, dass beide diese Wörter als synonyme gebraucht werden), finden sich in der *Charídet*, d. i. der oben erwähnten grossen Blüthenlese des Staatssecretärs *Ímádeddín*. Wir begnügen uns hier mit einem einzigen Beispiele aus dem *Diwan* des grossen Dichters *Richters* von *Erdschán*, berühmt unter seinem Beinamen *el-Erdscháni*, d. i. der *Erdschánische*, aus welchem die *Charídet* nach den Reimen der einzelnen Buchstaben des Alphabetes ein paar tausend von *Distichen* enthält. Aus einer zum Lobe *Hosámeddín's*, d. i. des Glaubensschwertes, gesungenen *Kafsídet*, deren Reime mit dem Buchstaben *Mim* (M) enden, wird der folgende Uebergang (*Machlafs*¹⁾ in drei *Distichen* mitgetheilt:

Die Zeit und ich wir trafen uns im Kampfe,
Die Menschen schauten zu, wie sie ich rächte,
Als auf dem Scheitel nun erschien das Schwert
Des Alters, das geschwungen ihre Rechte,
Da zog, von ihrem Unfall unbesiegt,
Das Schwert *Hosámeddín*, das Schwert das echte²⁾.

Als der schönste *Machlafs*, das er je gesehen, preiset *Ímádeddín* das folgende des grossen Dichters *Ibnol Chajáth* aus einem Lobgedichte desselben auf *Ebún-Nedschm* (Vater des Gestirns), den *Wefür* des Königs *Petesch*, das sich in der Mitte der ihm zu *Rei* gesungenen *Kafsídet* befindet:

Es kamen Pferde nun und Nächte angezogen,
Die Finsterniss der Nacht hervor das Licht der Sterne hob,
Sie folgten sich wie *Sorg'* auf *Sorg'* und *Wog'* auf *Wogen*.
Als wären Sie mein *Vers* und *Ebún-Nedschm's* Lob³⁾.

Der Dichter beginnt seine *Kafsídet* mit der Klage, nicht nur über seinen Kampf mit der Zeit, sondern auch über das Alter, dessen Grau auf seinem Scheitel als das über demselben von der Zeit geschwungene blanke Schwert erscheint, und geht dann auf eine so ungezwungene als schmeichelhafte Weise zu dem Lobe seines Gömners über, welcher von der Zeit unbesiegt das Schwert zieht; der Uebergang von dem Schwerte der Zeit (den grauen Haaren des Dichters zu dem Schwerte des Besungenen war

¹⁾ In H. B. der Hdschrt. der Leydner Bibliothek im vollständigeren Exemplare S. 27 und im zweiten milder vollständigeren Exemplare zu Ende der S. 32 steht *Machlafs* und gleich auf der nachstfolgenden Seite (28) der ersten Handschrift und auf der zweitfolgenden (34) der andern Handschrift ist ein zweiter Uebergang in fünf *Distichen* aus dem *Nun* nicht *Machlafs*, sondern *Tachallofs* überschrieben, und so wechseln diese Ueberschriften durch das ganze Werk ab.

²⁾

اما و الدهر لفرني معك * فتصرا بنا او في انقاماً
حين ابدت يد مسيني * صاروا مني على المفرق شاماً
مثل منصوراً على ادراسه من * احسام آتدين تامل حساماً

³⁾ In der Handschrift der Leydner Bibliothek im vollständigeren Exemplar des H. Bd. S. 287.

وخيل تعطت بي وليل كاته * ترادف وفد الهم او زاجر الهم
شفقت دجاء و النجوم كاتمها * قالايد نظي ومساعي ابي النجم

hier um so natürlicher und leichter, als der Zunamen des Besungenen Hosámeddin das Schwert der Religion.

Bisher haben wir nur eine Anwendung der Redefigur Tachallofs oder Machlafs, d. i. des Ueberganges; kennen gelernt, nämlich des Ueberganges der Kafsídet, von was immer für einem Gegenstande, der dem Dichter in den Sinn kömmt, zum Lobe des Besungenen, aus welcher aber die Anwendung derselben auf den eigentlichen Dichternamen, dessen Nennung im letzten Distichon jeden Gaseles Gesetz ist, noch einiger Erklärung bedarf; den nächsten Uebergang zu dieser Erklärung gibt uns die Wortbedeutung von Tachallofs, d. i. Befreiung, Rettung, oder Machlafs, Befreiungsort oder Rettungsort; der Dichter befreiet sich oder rettet sich von dem Gegenstande, in dem er befangen war; das Bild des Abendländers und Morgenländers ist ein verschiedenes, jener geht wie über eine Brücke von einem Gegenstande zum andern über, dieser befreiet sich oder rettet sich von dem Gegenstande, der ihn festhielt, um zu dem zu gelangen, der ihn eigentlich festhalten soll, nämlich das Lob des Besungenen.

Wie es für den Dichter der Kafsídet Gesetz ist, dass er von dem nächsten besten Gegenstande auf gute Manier zum Preis des Gönners übergehe, so ist es für den Dichter des Gafel's unerlässliche Vorschrift, dass er sich im letzten Distichon von dem Lobe des Gönners oder der Geliebten wieder losmache und zu seinem eigenen Lobe und Preise durch die Nennung seines Dichternamens übergehe; der Namen der Redefigur des Ueberganges ward durch den Sprachgebrauch auf den Dichternamen selbst übertragen, und so erklärt sich das Wort Machlafs in der Bedeutung des Dichternamens, dessen wahrer Sinn bisher allen Orientalisten dunkel geblieben¹⁾).

Beispiele solcher Dichternamen arabischer Poeten sind: 1) el-Bárí, البارع, der Vortreffliche; 2) es-Sálim, السالم, der Heile; 3) en-Náschí, الناشئ, der Wachsende; 4) en-Námí, التامى, der Sprossende; 5) es-Sámí, السامى, der Erhabene; 6) es-Selámí, السلامى, der Grüssende; 7) ef-fáhir, الزاهر, der Blühende; 8) eth-Tháhir, الطاهر, der Reine; 9) el-Ááfim, العاصم, der Keusche; 10) en-Náfíi, النافع, der Nützliche; 11) en-Náfsih, الناصح, der Rathende; 12) ef-fáhi, الزاهى, der fröhlich Grünende.

¹⁾ Ein Beispiel, worin dieser doppelte Uebergang Anfangs des Gedichtes von was immer für einem Gegenstande zum Lobe des Besungenen und am Ende des Gafel's vom Preise des Gelobten zum Dichternamen des Sängers streng beobachtet ist, gibt das folgende Gafel aus dem Göthe-Album

G a s e l.

Wenn mir Einer Pauken, Cymbeln, Flöte	Als des Musikchores Werkzeug böte,
Um dem grossen Geist ein Lied zu singen,	Das erhaben über Sumpf und Kröte,
Nie erreicht' ich doch das ideale	Bild, das die Begeisterung Ihm erhöhte,
Dort, wo Engel, Hymnen singend, schwimmen	Durch die Himmel steuernd Sternenhöte,
Höher steht Er auf des Poles Zinnen	Als dass Er des nied'ren Lob's benöthe,
Wie so viele längst vergess'ne Dichter	Die besangen Silvien und Damöte,
Jüngling war Er Greis, als Greis ein Jüngling,	Herr der Abend- und der Morgenröthe,
Letzter Kunstgriff des Gafelensängers	Ist, dass Namen er zusammenlöthe,
Seinen mit dem Namen des Gelobten	Wie der Diwan eint Remmah und Göthe.

Der erste Vers beginnt mit Pauken, Cymbeln und der Flöte, von welchen dann der Uebergang zum Lobe des Gefeierten, wie von diesem am Ende des Gafel's zur Nennung des anagrammatischen Namens des Dichters, der sich im westöstlichen Diwan anden von Göthe schliesst. Remmah ist die verstärkte Form von Ramih, der Speerschwinger, der arabische Namen des Arcturus. Remmah B. Mí'a'det ist der Name eines alten arabischen Dichters (Kamús I, S. 477; und Freitags Hamasa, S. 586), Rimah miteinem m ist der Plural vom Romh, der Speer; die Wahrheit. Das Verdienst bahut sich selbst den Weg, drückt der Araber durch den folgenden Spruch aus: *فقد رجز الرماح على السماء الرايح*. der Werth zieht die Lanzen bis zur Höhe des Arcturus, Bacherfi's Domietol Kafsir in dem Artikel des Dichters Hisehabesch-Scheibani. Handschrift der Hofbibliothek, Bl. 12, Kehrs. und auch in Riáfí's Auszug, Handschrift der Leydner Bibliothek.

Von persischen Dichtern: 13) Háfif, حافظ, der (im Gedächtniss den Koran) Bewahrende; 14) Felekí, فلکی, der Himmlische; 15) Ssáih, صائب, der Durchdringende; 16) Kátibí, کاتبی, der Schreiberische; 17) Chiálí, حیالی, der Phantastische; 18) Scháhi, شاهى, der Königliche; 19) Hátifí, هاتفی, der das Ziel Aussteckende; 20) Urfí, عرفی, der dem hergebrachten Gebrauche sich Fügende, oder auch der Orplische; 21) Emírí, امیری, der Fürstliche; 22) Hílálí, هلالی, der vom aufnehmenden Monde; 23) Kulchání, کلخانی, der Badeheizer, d. i. der Lump; 24) Bináji, بنای, der Bauende; 25) Ríjáfí, ریجافی, der Enthaltsame; 26) Scháhídí, شاهدهی, der zum Zeugen Gehörige; 27) Haírání, حیرانی, der Staunende; 28) Haíretí, حیرتی, der Erstaunte; 29) Nerkesí, نرکی, der Narzissische; 30) Nesímí, نسیمی, der Ostwindige; 31) Nafsíbí, نصیبی, der Betheilte; 32) Schewkí, شوقی, der Sehnsüchtige; 33) Wahschí, وحشی, der Wilde; 34) Lisání, لسانی, der Zungige; 35) Sáid, سعید, der Glückliche; 36) Feífí, فیصی, der göttlichen Ausflusses Theilhaftige. Noch weit grösser ist die Mode der Machlafs in der Türkei, wo solche Namen nicht nur von Dichtern, sondern überhaupt von den Herren der Feder angenommen werden, die sie sich entweder selbst beilegte oder von ihren Gönnern erhielten; so hat fast jeder Secretär der osmanischen Kanzleien einen solchen Machlafs, den er sich entweder selbst wählt, wenn er ein paar Chronogramme gedrechselt hat, oder der ihm von seinem Kanzleivorsteher verliehen wird. Die Geschichte der osmanischen Dichtkunst liefert solche Namen in Hülle und Fülle, dergleichen sind: 37) Schemsí, شمسى, der Sommige; 38) Ssání, صنعی, der Künstliche; 39) faífí, ضعیفی, der Schwächliche; 40) Efherí, ازهری, der Blühendste; 41) Áarif, عارف, der Kundige; 42) Átháji, عطایی, der Giebige; 43) Fachárá, فخراری, der Vielrühmliche; 44) Nedímí, ندیمی, der Vertraute; 45) Hamámí, حامی, der vom Bade; 46) Áuní, عونى, der Hilfreiche, ist der Dichtername Sultan Mohammed II., des Eroberers Constantinopels; 47) Ádení, عدنی, der Edenische; 48) Hamdí, حمدی, der Löbliche; 49) Dschennání, جتنای, der Paradiesische; 50) Serwí, سروی, der Cypressische; 51) Selímí, سلیمی, der Selinische, der Dichtername Sultan's Selim I.; 52) Wáhidí, وحیدی, der Einzige; 53) Schání, شانی, der Würdige; 54) Halímí, حلیمی, der Sanftmüthige; 55) Nihání, نهانی, der Verborgene; 56) Pírí, پیری, der Greisige; 57) Sídí, سیدی, der Herrische; 58) Bewání, روانی, der Fliessende; 59) Áhí, اهی, der Seufzende; 60) Báli, بالی, der Beherzte; 61) Belígí, بلیغی, der Beredte; 62) Bihischtí, بهشتی, der Paradiesische, vom persischen Worte Bihischt hergenommen, wie oben vom arabischen Dschennet, so auch 63) Áfitábí, افتابی, der Sonnige, vom persischen Worte Áfitáb, wie oben vom arabischen Schems; 64) Tádschí, تاجی, der der Krone Gehörige; 65) Turábí, ترابی, der Erdige; 66) Temenáji, تمنای, der Wunschhafte; 67) Senáji, سنای, der Panegyrische; 68) Dschefáji, جفای, der Trübselige; 69) Dschelílí, جلیلی, der Erhabene; 70) Dschemálí, جمالی, der Schönheitbegabte; 71) Dschihání, جهانی, der Weltliche; 72) Tschakerí, چاکری, der Slavische; 73) Habíbí, حبیبی, der Geliebte; 74) Hufúrí, حفوری, der Rubige; 75) Chákí, خاکی, der Staubige; 76) Dürri, دری, der Perlenbegabte; 77) fekáji, ذکابی, der Scharfsinnige; 78) Dáájí, داعی, der Anmassende; 79) fehíní, ذهینی, der Geniale; 80) Rifdí, رفدی, der Beistandreiche; 81) Resmí, رسمی, der Förmliche; 82) Rúshení, روشنی, der Helle; 83) femání, زمانی, der Zeitliche; 84) Sáái, ساعی, der Fleissige; 85) Sudschúdí, سمجودی, der Anbetungshafte; 86) Sachájí, سخای, der Freigebige; 87) Ságirí, ساغری, der Becherische; 88) Sahabí, سمایی, der Wolkige; 89) Sorúrí, سروری, der Freudige; 90) Súsí, سوزی, der Brandige; 91) Scháwéri, شاورى, der Rathhafte; 92) Schehdí, شهدی, der Honigsüsse; 93) Ssáfí, صفای, der Reine, 94) Ssafáji, صفای, der Reinheitbegabte; 95) Thálí, طالعی, der mit

Glück Aufgehende; 96) Tharíkí, طريقى, der zum Weg Gehörige; 97) Sarífí, ظريفى, der Zarte; 98) Íschkí, عشقى, der der Liebe Ergebene; 99) Ándelibí, غندليى, der Nachtigallische; 100) Gulábí, كلابى, der Rosenwassrige. Diese bloss aus dem ersten der vier Bände der Geschichte osmanischer Dichtkunst genommenen Beispiele genügen von dem halben Tausend solcher Namen, welche sich unter den paar Tausend osmanischer Dichter, welche die osmanische Literaturgeschichte kennt, vorfinden.

Die Dichter sind meistens nur unter ihrem Nachlafs bekannt und berühmt, andere berühmte Männer aber, seien es Helden, Staatsmänner oder Gelehrte, sind bald unter ihrem Vornamen, bald unter ihrem Zunamen, bald unter einem ihrer Bezugsnamen in der Geschichte bekannt, so dass die arabische Namenkunde nicht nur die Kenntniss der verschiedenen Namen fordert, deren Classen hier behandelt worden sind, sondern auch die besondere Kenntniss des Namens, sei es nun Vorname, Zuname, oder Beiname, unter welchem ein öffentlicher Charakter in der Geschichte berühmt geworden; hieraus erhellet die Nothwendigkeit von wenigstens Einer Verweisung unter einen anderen Buchstaben bei den Namenregistern historischer orientalischer Werke. Morgenländische Werke kennen diese Verweisung von einem Buchstaben zum anderen nicht, ihre nach der Ordnung des Alphabetes geordneten biographischen Werke, deren berühmtestes das Ibn Challikán's, sind nach dem eigenen Namen Ismáíl, Ibráhím, Mohammed u. s. w. geordnet, ohne Rücksicht auf den Vornamen, welchen Ibn Challikán zwar immer dem Namen voraussetzt, der aber von anderen Verfassern solcher Wörterbücher oft nachgesetzt wird. Das XLV. Hauptstück von Sojúthí's Miḥḥer, welches von den Namen (el-Esma), den Vornamen (el-Kuna), den Zunamen (el-Elkáb) und den Bezugsnamen (el-Ensab) handelt, hat zwei besondere Abschnitte, den einen: über solche Männer, die unter ihrem Vornamen, und einen zweiten: über solche, die unter ihrem Zunamen bekannt geworden sind; da die von Sojúthí gegebenen Beispiele alle Namen grosser Gelehrten, so kann die Aufnahme derselben aus dem Miḥḥer in diese Abhandlung nur ein willkommener Beitrag zur arabischen Literaturgeschichte sein.

Grosse Gelehrte, die unter ihrem Vornamen berühmt.

- 1) Ebúl-Eswed, ابو الاسود, Vater des Schwarzen, der Vater der arabischen Grammatik, über dessen eigenen Namen so grosse Ungewissheit herrscht, dass Sojúthi deren nicht weniger als zwanzig auführt; sein Geschlechtsname ist schon oben als ed-Dúweilí vorgekommen;
- 2) Ebúl-Chatháb, ابو الخطاب, Vater des Anredenden, ist der Vorname des unter dem Namen des grossen Ächfesch berühmten Grammatikers;
- 3) Ebú-Óbéidéc, ابو عبيدة, Vater der kleinen Selavim, ist der grosse Philologe, dessen Name Moammer Ibnol Mosema;
- 4) Ebúl-Hasan, ابو الحسن, Vater Hasans, der Vorname des als der mittlere Ächfesch berühmten Grammatikers;
- 5) Ebú-Ámrú esch-Scheihání, ابو عمرو السيبانى, Vater Amru's der Scheibanische, der Vorname des grossen Grammatikers Ishak B. Morár;
- 6) Ebú-Ósmán el-Máfiní, ابو عثمان المازنى, Vater Osman's den Masinische, dessen Name Bekr B. Mohammed;
- 7) Ebú-Hátim es-Sedschistání, ابو حاتم السجستاني, Vater Hátim's aus Sedschistán, dessen Namen Sehl B. Mohammed;
- 8) Ebú-Nafsir, ابو نصر, Vater der Hilfe oder des Sieges, der Genosse und wie Einige sagen, der Neffe Afsmá's;
- 9) Ebú-Ósmán el-Eschnándání, ابو سعيد الأشنادانى, Vater Osman's der Eschnandanische, sein Name Sáid B. Hárún;
- 10) Ebúl-Hasan, ابو الحسن, Vater Hasan's, der Sohn Kísáji's, dessen Name Mohammed B. Áhmed;
- 11) Ebú-Manfsúr el-Esheri, ابو منصور الازهرى, Vater Manfsúr's der Esherische, sein Name Mohammed B. Áhmed B. el-Esher;
- 12) Ebú-Manfsúr el-

Dschewálíkí. ابو منصور الحوالمقي, Mansúr's Vater der Dschewalikische (Galizische), dessen Name Mewhúb B. Áhmed; 13) Ebú-Ámrú ef-fáhid. ابو عمرو الزاهد, Vater Ámrú's, der Einsiedler, ist der Slave des Grammatikers Sáleb, sein Name Mohammed B. Abdol-Wáhid, sein Zuname el-Motharrif, d. i. der Verbrámer; 14) Ebú-Álí el-Káli, ابو على العالي, der unter diesem Vornamen berühmte Grammatiker hiess Ismáíl B. el-Kásim; 15) Ebú Mohammed el-Enbári, ابو محمد الانباري, unter mehreren aus der Stadt Enbár gebürtigen Philologen und Grammatikern wird der Vater el-Kásim B. Mohammed B. Beschár durch den obigen Vornamen von seinem Sohne dem Imam Ebúbekr Mohammed B. el-Kásim unterschieden; 16) Ebú-Nafs el-Dschewherí, ابو نصر الجوهري, der grosse Lexicographe, Verfasser des arabischen Wörterbuches Ssihháb, hiess Ismáíl B. Hammád; 17) Ebú-Álí el-Farsí, ابو على الفارسي, der Grammatiker hiess Hasan B. Áhmed; 18) Ebú-Sáíd es-Seiráfi, ابو سعيد السيرافي, hiess el-Hasan B. Abdallah; 19) Ebú-Kásim ef-fodschádshí, ابو القاسم الزجاجي, der berühmte Grammatiker, hiess Abderrahman Ibn Ishák; 20) Ebú Óbeíd el-Ĥerewí, ابو عبيد الهروي, der Verfasser der beiden Seltenheiten des Korans und der Ueberlieferung, hiess Áhmed B. Mohammed; 21) Ebú Mohammed el-Bathaliúsí, ابو محمد الطليوسي, d. i. der von Badajos, der berühmte Commentator der Bildung des Secretárs von Ibn Koteíbé, hiess Ábdallah B. Mohammed B. es-Seíd; 22) Ebú-Bereķát el-Enbári, ابو البركات الانباري, einer der Grammatiker, welche nach ihrem Geburtsorte Enbár benennt werden, hiess Ábderrahman B. Mohammed; 23) Ebún-nedschm. ابو النجم, Vater des Gestirnes, unter diesem Vornamen ist der Gelehrte Ibn Kidámet berühmt; 24) Ebúbekr B. Doreíd, ابو بكر بن دريد, unter diesem Vornamen und Zunamen ist der grosse Lexicographe berühmt, dessen Name Mohammed B. el-Hasan; 25) Ebú-Mohammed el-Jefídí, ابو محمد اليزيدي, Vater Mohammeds der Jesidische, unter diesem Namen ist der Ahnherr einer Familie von Gelehrten berühmt, dessen Name Jahja Ibnol-Mobáreķ, dessen Sohn Ibrahim, nach dem Dichter Ómeísel der erste ein Buch der Homophone schrieb, ein anderer seiner Söhne hiess Mohammed, der Sohn von diesem wieder Mohammed, dessen Bruder Ebú-Dscháfer Áhmed und ein fünfter Ebú-Ábbás el-Fadhí.

Aus diesem Viertelhundert von Beispielen erhellet, dass der Vorname allein nicht genügt, um mit demselben als berühmter Mann durch die Geschichte zu gehen, sondern, dass demselben meistens ein Bezugsnamen beigelegt ist, durch den das Individuum näher bestimmt ist; da, wie wir oben gesehen, der Name des Vaters auch zu den Bezugsnamen gehört, so folgen nun die Beispiele grosser Gelehrten, welche bloss unter dem Namen ihres Vaters berühmt geworden; das Mifther hat dieselben in einem Abschnitte mit den Vornamen zusammengeworfen, von denen dieselben hier besser getrennt erscheinen: 1) Ibnes-sikít, ابن السكيت, Sohn des Sikít, einer der frühesten Philologen, dessen Name Ebú Jusuf, Jakub, Ibn Iskah; 2) Ibn Koteíbé, ابن قتيبة, der berühmte Geschichtsschreiber, Verfasser der Bildung des Secretárs, hiess Ebú-Mohammed Ábdallah B. Moslim; 3) Ibnol-Kúthíjé, ابن القوطية, der Sohn der Gothin, der berühmte spanische Grammatiker, hiess Mohammed B. Mohammed; 4) Ibn-Fáris, ابن فارس, ist der Grammatiker Ebú-Hosein Áhmed Ibn-Fáris; 5) Ibn Chaleweih, ابن خالويه, der Grammatiker el-Hosein B. Amed; 6) Ibn Doroste weih, ابن درستويه, der Grammatiker Ábdallah B. Dscháfer; 7) Ibn-Dschinni, ابن جني, Sohn des Dschinnen, der berühmte Commentator Motenebbi's, hiess Ósmán; 8) Ibn Sídet, ابن سيدة, der Grammatiker, hiess Álí B. Áhmed; 9) Ibn Bábschád, ابن بابشاد, der Grammatiker, ist Tháhir Ibn-Áhmed; 10) Ibn Berí, ابن بري, hiess Ábdallah; 11) Ibnol-Kotháá, ابن القطاع, hiess Álí B. Dscháfer; 12) Ibnol-Chascháb, ابن الحشاب, Sohn des Holzhändlers, ist Ábdallah

B. Áhmed (die Charídet gibt zwei Ibnol Chaschab, die Abdallah B. Áhmed hiessen, der eine aus Chorasán gest. i. J. 546 d. H., der andere aus Bagdad, gest. i. J. 567 d. H., diesen hat Ibn Challikán aufgenommen, der noch eines dritten, des Grammatikers aus Aegypten, erwähnt): 13) Ibn-Thaseríje, ابن طهرية, der bekannte Dichter. Ausser diesen unter dem Namen ihrer Väter berühmt gewordenen grossen Gelehrten sind bekannt genug, die grossen Geschichtschreiber: 14) Ibnol-Esír, ابن الاثير; 15) Ibnol-Kesír, ابن الكثير; 16) Ibn-Schákir, ابن شاكر; 17) Ibnes-Sááí, ابن الساعي; 18) Ibn-Hadschr, ابن هاجر; 19) Ibn-Schohne, ابن شحنة; 20) Ibnol-Áini, ابن العيني; 21) Ibnol-Dschúfi, ابن الجوزي, die Philologen: 22) Ibn-Seidún, ابن زيدون; 23) Ibn-Abdún, ابن عبدون; 24) Ibn-Hamdún, ابن حمدون, und 25) Ibn-Chaldún, ابن خلدون. Alle diese den Orientalisten längst bekannten berühmten Geschichtschreiber gehen in der Geschichte nur unter dem Namen ihrer Väter, ohne dass man sich um ihre anderen Namen viel bekümmert.

Wir haben die Namen solcher berühmter Männer, die entweder durch ihren Vornamen, d. i. in der Regel durch den Namen eines ihrer Söhne, oder durch einen von ihrem Vater hergenommenen Bezugsnamen, also entweder als Vater oder als Sohn in der Geschichte berühmt geworden, vorausgestellt, weil Vater und Sohn die den Menschen zunächst liegenden Beziehungen seines Familienverhältnisses, und wir geben nun eben so viele Beispiele geschichtlicher Charaktere, welche weder unter ihrem Vornamen noch unter einem Bezugsnamen, sondern unter ihrem Zunamen oder eigenen Namen von der Geschichte verherrlicht worden sind. Beispiele von Zunamen:

1) Ólijetol-fíl, علية الفيل, der Ólijet des Elephanten, ein grosser Sprachgelehrter, der sich mit der Erziehung eines Elephanten abgab; 2) el-Moberred, المبرد, der Abgekühlte, ein grosser Grammatiker; 3) en-Nebbáh, التبايح, der Bellende, weil er in einer Küche Vorstand gewesen war, von seinem grossen Geschrei; 4) Móáf Ibnol-Herra, معاذ بن الهرا, so genannt, weil er alte Kleider von Juden verkaufte; 5) el-Áchthal, الاخطل, der Hangohr; 6) er-Ráii, الراعي, der Hirte; 7) Ssanádfchetol-Áreb, صناعة العرب, die Tschinelle der Araber, unter welchem Zunamen der grosse Dichter ol-Ááfcha berühmt; 8) el-Mostewgir, المستوغير, der den Stein Durchglühende, Name eines Dichters; 9) Káisen-Rokiját, قيس الرقيات, der von seinen drei Geliebten, deren jede Rokíjet hiess, berühmte Dichter; 10) Máes-séma, ما السماء, das himmlische Wasser, der Zuname einer Königin von Hiré, aber auch der Áamir B. Hárise el-Efdís, weil er in Hungersnoth seinem Stamm wohlthätig wie der Regen erschien; 11) el-Montachal, المنتحل, der Gesiebte, der Name Maliks B. Ómeijé, eines Dichters der Beni Hodéil; 12) el-Chothaijet, الخطية, der Knirps, der Name eines berühmten Dichters; 13) en-Nábiga, التابعد, wörtlich der Aufsprudelnde, bedeutet nach dem Mifher einen, der noch in seinem Alter dichtet; 14) el-Medfehún, المحنون, der Lieberasende, der Geliebte Leíla's; 15) Ssaríjed-diláe, صريع الدلاء, der durch Liebkosungen Erschlagene, Beiname eines ägyptischen Dichters; 16) Ssaríjol-Gawání, صريع الغواني, der von den Sängern Niedergeschmettete, Zunamen eines der berühmtesten arabischen Liebesdichter; 17) Ssordor, سردر, Perlensack, Name eines anderen lyrischen arabischen Dichters; 18) Bedíef-femán, بديع الزمان, der Wunderseltene der Zeit, das Musterbild Harírí's als Verfasser der Makamat; 19) el-Harírí, الحريري, der Seidenhändler, der Verfasser der berühmtesten Makamat; 20) el-Hallafch, الحلاج, der Wollkrämpler, einer der grössten Mystiker; 21) el-Chathib, الخطيب, der Kanzelredner, der Name, unter welchem mehrere grosse Gelehrte berühmt geworden, keiner berühmter als der Verfasser der Geschichte von Bagdad; 22) el-Haddád, الحداد, der Schlosser oder Schmied, der

Name mehrerer Gelehrten; 23) Dikoldfehinn, ديك آلجن, der Hahn der Dfehinnen, der Name eines grossen Dichters; 24) es-feiját, الزيات, der Olivenhändler, der Zuname Hamfa B. Habbi's; 25) es-fsabháq, الصتاغ, der Färber u. s. w.

Unter ihrem eigenen Namen endlich sind die meisten alten arabischen Dichter berühmt geworden, wie z. B. die sieben Dichter der Moaállakát, dann: 1) Junis B. Habíb, يونس بن حبيب, der Grammatiker; 2) el-Chalil, الخليل, der Vater der arabischen Prosodie; 3) el-Mofadhál, المفضل, der Verfasser einer der ältesten Blüthenlesen; 4) el-Kemeít, الكيميت, der Fuchs (das Pferd), ein berühmter Dichter; 5) el-Mohelhil, المهلهل, der erste Verfeinerer arabischer Poesie; 6) Ámrú B. Madakerb, عمرو بن معدى كرب, so auch andere alte Dichter, wie 7) Ómejet B. ebifs-fsált, امية بن ابى الصلت; 8) el-Ádfchádfeh, العجاج; 9) el-Motelemmis, الملتس; 10) Tebetha-feherren, تابثشراً, dessen Bedeutung, er hat das Böse unter der Achsel getragen; 11) Sur-rimmet, ذو الرمة, der mit dem Trumm eines alten Strickes Begabte; 12) Ábbás B. Mirdás, عباس بن مرداس; 13) Ómer Ibn Ebi-Rebíáa, عمر بن ابى ربيعة, der grosse Minnesänger; 14) Áámir Ibn Málík, عامر ابن مالك und 15) Áámir B. Thofeíl, عامر بن طفيل, zwei Helden-Dichter; 16) ef-fibrkan, الزبيرقان, ein Dichter aus der Zeit Mohammed's; 17) Malík B. Núweíre, مالك بن نويرة, aus der Zeit Ómer's des zweiten Chalifen; dann die drei alten arabischen Dichter: 18) Óbeíd Ibnol-Ebrafs, عبيد ابن الابرس; 19) efeh-fehemáh, العتمة; 20) Thirimmáh, طرماح; endlich die Frauennamen: 21) Leila, ليلا, deren es gar viele gibt, deren beide berühmtesten aber die Medfehnaa's und die Achjelische. Die Dichterinnen: 22) Chansa, خنسا; 23) Kátilet, قاتله, welche die Hand Mohammed's verschmähte; die Wahrsagerinn 24) ferka, زرقا, und die falsche Prophetinn 25) Sidfeháb, سجاح.

Diese Beispiele genügen, um begreiflich zu machen, wie schwierig es sei, sich in dem Labyrinth arabischer Namen zurecht zu finden; es ist nicht genug, den Vornamen, Namen, Zunamen, Beinamen oder Bezugsnamen, Ehren- oder Dichternamen eines berühmten Mannes zu kennen, sondern von dem Geschichtskundigen wird gefordert, dass er auch wisse, unter welchem dieser Namen ein berühmter Mann durch die Geschichte gehe.

Hiermit sind die Schwierigkeiten, welche der verworrene Knäuel arabischer Namen dem Sprach- und Geschichtsforscher beut, noch nicht zu Ende, denn sehr viele dieser in der Geschichte, besonders in der Literaturgeschichte berühmt gewordenen Namen sind ganz dieselben, d. i. Homonyme im eigentlichen Sinne¹⁾, oder sie lauten nur einander ähnlich, so dass grosse Gefahr der Verwirrung vorhanden; die

¹⁾ *ὁμωνυμία*; heisst denselben Namen führend, ganz uneigentlich wird von den europäischen Grammatikern das Wort *Homonym* auch auf andere Bedetheile, die keine Namen sind, und nicht nur auf diese, sondern auch auf Wörter, die gar nicht gleich, sondern nur ähnlich lauten und also nicht *homonym*, sondern nur *homöonym* sind, ausgedehnt; so werden in französischen Wörterbüchern: *Philippon-la-Madelaine's des Homonymes français* Wörter wie *Laur* und *Laurre*, *L'Est* und *lest*, *mil* und *mille*, *luc* und *laque*, u. s. w. als Homonyme aufgeführt! Ueberhaupt ist das Feld der Synonymik von den arabischen Lexicographen und Grammatikern weit sorgfältiger bebauet worden, als von den europäischen, welche nur Synonyme und Homonyme kennen, ohne zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Synonymen, zwischen den Homonymen und Homöonymen zu unterscheiden. Die Araber kennen 1) die vollkommenen Synonyme *el-mote radif*, المترادف, wovon der 27. Abschnitt im *Mischer* handelt, welche nicht nur gleichbedeutend, sondern auch gleichlautend; 2) die unvollkommene Synonyme, *foruk*, فروق, wovon im IV. Bd. der 3. Reihe des *Journ. asiat.* S. 183—199 Proben gegeben worden; 3) die oben erklärten Homonyme, oder besser Homophone; 4) die Homöonyme, oder besser Homöophone; 5) die Tautologien oder Füllwörter, *el-ebáá*, الاتاع, wovon der 28. Abschnitt des *Mischer* (I. 225) handelt, wie z. B. im Deutschen *Saus* und *Braus*, *Plethi* und *Krethi*, *Schurimuri* u. dgl. Solche arabische Tautologien sind: ماعب لاعب جب صب خراب ياب راج قرح قبح سحج سمحج سحج حيب بيت شيع ليع كثير يسر بدير عفر حفر فقير خضر صخر عقرت نقرت فقد تعد كزل مابق ذابو ماير باير سمحج لمح سمحج لفتح خزان بران الخ

arabischen Grammatiker, welche hierin weit schärfer und gewissenhafter unterscheiden, als die europäischen, haben sowohl über die Homonyme als Homöonyme, besser Homophone und Homöophone, besondere Werke, von denen bereits im Berichte über Herrn Reinaud's französische Uebersetzung von Abulfeda's Geographie in den Sitzungsberichten dieser Classe das Nöthige gesagt, und die vorzüglichsten Werke beider Classen aufgeführt worden sind. Der grosse Vielwisser und Vielschreiber Sojúthí hat beiden Classen dieser Werke in zweien der seinen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, nämlich in seiner grammatikalischen Encyclopädie, dem Miḥḥer, und zu Ende seines grossen Wörterbuches arabischer Wort- und Sprachkundiger. Die Homonyme, oder besser Homophone, heissen auf Arabisch el mottetik wel mofterik, المنفق و المفق. d. i. die Uebereinstimmenden und Getrennten. Die Homöonyme, oder besser Homöophone, heissen el mutelif wel mochtelif, المولتف و المختلف. d. i. die Verwandten und Verschiedenen.

Beispiele der ersten Art sind¹⁾: eilf Áchfesch, zwei el-Ahmer, zwei Ishák B. Morár, zwei el-Áálem, zwei el-Bárá, zwei Ibn-Turḳánscháh, zwei Sáleb, zwei Ibn-Dschebáre, zwei Ibn-Doreíd, zwei Ibned-dehán, drei er-Remmání, zwei Ibn-Ebid-Dews, zwei Mewlanáfádé, vier Síbeweíh, zwei Schelúbín, zwei Ibn Kadím, zwei Ibn-Merhal, zwei Nifthaweíh, acht Ibn-Hischám, drei Ibn-Jáisch, und diess nur von Grammatikern und Lexicographen allein! Dasselbe gilt von den Homöonymen, oder besser Homöophonen, bei denen die Gefahr der Verwechslung aber mehr in der Schrift als in der Aussprache liegt, solche sind: 1) el-Obefí und el-Otedi, الابدنى و الاتدى; 2) el-Enbári und el-Ebiári, الالبارى و الالبارى; 3) el-Bofti und el-Befehi, البستى و البستى; 4) el-Bejáni, et-Tejáni und et-Tebbáni, التبانى التبانى البانى; 5) Ibnol-Dfchejan, Ibnol-Dfehennan und Ibnol-Hajan, ابن الحجان ابن الحجان ابن الحجان; 6) el-Dfcherírí und el-Harírí, الحجيرى و الحجيرى; 7) el-Dfcheferi und el-Dfchefefi, الحجزى و الحجزى; 8) el-Dfehúrí und el-Húrí, الحورى و الحورى; 9) el-Dfchenfi, el-Hírí und el-Chaírí, الحجزى الحيزى الحيزى; 10) el-Dfehífehí und el-Chífehí, الحيشى و الحيشى; 11) el-Hidfehárí und el-Hidfehálí, الحجازى و الحجازى; 12) Ibn-Dfehífeh, Ibn-Honeifeh und Ibn-Choneís, ابن جيش ابن حنيس ابن حنيس; 13) el-Hoseíní und el-Chofcheíni, الحسينى و الحسينى; 14) el-Chillí und el-Chalí, الحلى و الحلى; 15) er-Riedí und ef-feídi, الريدى و الريدى (hier liegt die Gefahr der Verwechslung bloss in der arabischen Schrift); 16) ef-fedfehádfehí und ef-fodfehádfehí, الفرجاجى و الفرجاجى (hier liegt der Unterschied nur in einem Vocale, der oft gar nicht geschrieben wird); 17) es-sedschefi und esch-schedscheri, السجرى و السجرى; 18) efs-fsáíi und edh-Dháíi, الصابع و الصابع, (hier liegt der Unterschied wieder bloss in der Schrift; so auch bei den drei folgenden) 19) eth-Thaibi und eth-Thini, الطيبى و الطيبى; 20) el-Átábi und el-Ónnábi, العتابى و العتابى; 21) el-Fátí und el-Kátí, الفاتى و الفاتى.

So zahlreiche Klippen hat der Forscher arabischer Namen in dem weiten Ocean arabischer Namen zu umschiffen, die im weiten Ocean arabischer Sprache ein wahres Polynesien sind.

Noch werde hier der vollständige Name eines grossen Vielwissers und Vielschreibers, nämlich Sojúthí's, angeführt, weil sich aus demselben zweierlei herausstellt: erstens, dass derselbe eigentlich nicht Sojúthí sondern Ibnol-Osojúthí heisst und dennoch insgemein Sojúthí genannt wird, wie man insgemein statt Ibn Tagríberdí nur Tagríberdí sagt; zweitens, dass alle Zunamen, welche mit dem

¹⁾ In dem Wörterbuche der Biographen, der Lexicographen und Grammatiker von Sojúthí, Handschrift der Hofbibliothek, S. 221.

Worte *din* (Religion) zusammengesetzt sind, insgemein dadurch abgekürzt werden, indem man das *din* weglässt und dem ersten Worte den Artikel *el* vorsetzt, also statt *Schemseddín*, die Sonne der Religion, *esch-schems*, d. i. die Sonne; statt *Dscheláeddín*, d. i. die Erhabenheit der Religion, nur *el-Dschelál*, d. i. die Erhabenheit u. s. w. Der folgende vollständige Name *Sojúthí's* oder eigentlich *Ibnol-Osojúthí's* ist aus dem *Bedreth-Tháli*, d. i. dem Auszuge der Biographien *Sacháwí's* nach der Handschrift der Leydner Bibliothek¹⁾ genommen. *Abderráhman*, *B. Ebíbekr*, *B. Mohammed*, *B. Ebíbekr*, *B. Ósmán*, *B. Mohammed*, *B. Chalíl*, *B. Nafs*, *B. el-Chidhr*, *B. el-Ĥemmám*, *el-Dschelál*, d. i. *Dscheláeddín*, *B. el-Kemál*, d. i. *Kemáleddín*, *B. Náfsireddín*, *el-Osojúthí*, *eth-Thaulúní*, *esch-Scháfí*, bekannt als *Ibnol-Osojúthí*, also nicht weniger als siebzehn Namen für den einzigen *Sojúthí*.

¹⁾ S. 59

Das Kabul-Becken

und

die Gebirge zwischen dem Hindu Kosch und der Sutlej.

Von **Freiherrn Karl v. Hügel**,
wirklichem Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 11. April 1849.)

Zweite Abtheilung.

In der ersten Abtheilung*) ist versucht worden, die physische Beschaffenheit des Kabul-Beckens zu schildern, wie sich dieser Theil des südwestlichen Abfalles der mächtigsten Erhebung Asien's in seinen Bergen und Thälern gegen Osten und Süd-Osten verflacht, und wie die befruchtende und erhaltende Bedingung der höhern Bildungen unserer Erde, das Wasser, zu Flüssen und Strömen vereinigt, sich darin bewegt. Auch einige geschichtliche Momente wurden in diesen Blättern, als Grundlage geographischer Erklärungen aufgenommen, allein das Erzeugniss jenes Elementes, oder das dadurch hervorgerufene Leben der Natur, in seinen Thier- und Pflanzen-Erscheinungen, letztere so reizend in den Uebergängen von den nördlichen Formen in die südlichen, wie es bei jenen Hochgebirgen der Fall ist, die sich von der nördlichen gemässigten Zone nach Mittag öffnen, ist eben so wenig besprochen worden, wie jenes höhere Leben des menschlichen Geistes, das sich in der Gesittung des Volkes, welches ein Land bewohnt, ausspricht, und welche, wie gross auch immer die verändernde Einwirkung der eingewanderten Stämme und der den Urbewohnern aufgezwungenen oder freiwillig angenommenen Sitte und Glaubensform auf sie ist, dennoch ihre, durch die Bedingungen der Lage und des Bodens erhaltenen Eigenthümlichkeiten beibehielt²⁵⁴). In dieser letztern Beziehung mögen einige geschichtliche Bemerkungen diesen Aufsatz be-
schliessen, der durch das reiche Material ohnedies schon den anfänglich im Auge gehaltenen Umfang weit überschritten hat.

Für die Geschichte dieses Landes an den Grenzen der rauhesten und mildesten Sitte, das bald von einem von Westen, bald von Norden kommenden Eroberer unterjocht wurde, von den Stammgenossen der ursprünglichen Bevölkerung mehrmals wieder erobert und immer wieder verloren wurde, bis in diesem Augenblicke eine Theilung Statt gefunden hat, für die Geschichte dieses Landes ereignete es sich, dass in den schriftlichen Ueberlieferungen des Abendlandes und des Orients, wie in jenen der einst mit dem Kabul-Becken durch Religion verbündeten Chinesen²⁵⁵) nur wenige Lichtpunkte zu finden sind, und dass im Allgemeinen vollkommenes Dunkel herrscht, bis es durch die Erzählungen der mohammedanischen Glaubens-Eroberungen in den Bereich seiner Geschichtsschreiber tritt. Allein sonderbarer Weise füllen gerade die ungekanntesten Zeiten, für welche die Geschichte nur ein weisses Blatt enthält, unumstössliche

*) Siehe Bd. II, S. 119 – 190.

Beweise sowohl eines selbstständigen Königthums, als auch die Namen der Herrscher nebst deutlichen Spuren eines lange bestehenden Verbandes mit den Selenciden, und nachhaltende Einwirkung der nur als vorübergehend geglaubten griechischen Eroberungen. Aber auch ungeahndete Königsgeschlechter, merkwürdige Uebergänge von einer Volksbildung in eine neue und endlicher Rücktritt in die frühere indische traten aus Licht, die auf immer der Vergessenheit übergeben schienen. Diese Saat des Wissens lag theils in dem Schutte der durch Barbaren zerstörten blühenden Städte, theils in der Furche, welche der Pflug in der dem Aubaue wieder gegebenen Wildniss aufriss, theils in den oft ungeheueren religiösen Gebäuden der Buddhisten, wo einzelne Bruchstücke der modernden menschlichen Gebeine des verkörperten ewigen Wissens (Buddha) den Schatz für späte Geschlechter, unter dem Schutze seines mächtigsten Feindes, des Aberglaubens, hüteten. Es ist hier von den Münzen die Rede, welche zum Theil in dem Becken des Kabul von den Bewohnern gefunden, theils in grosser Menge in den mühsam von Europäern geöffneten Dagoba (Top) aufgefunden wurden. Diese letzteren Münzen deuten durch ihre Anzahl, ihre abgenützte Prägung und verschiedenartigen Werth, bei welchen weder auf das darauf enthaltene Glaubens-Symbol, noch auf deren Vaterland gesehen wurde, auf eine Sammlung freiwilliger Gaben unter den Anwesenden hin, welche entweder bei der Grundsteinlegung oder bei der Einweihung des Denkmals eingemauert wurden. Dass bei dieser Handlung durchaus nicht darauf gedacht wurde, dadurch einen Anhaltspunct für die Geschichte oder ein moralisches Eigenthumsrecht für die Eitelkeit des Erbauers zu begründen, wie es bei uns durch Einmauerung von Münzen bei der Grundsteinlegung eines Staatsgebäudes geschieht, erhellt ebenfalls aus der Verschiedenheit der in demselben Monumente gefundenen Münzen. Es hatte wohl diese Sammlung und Einschliessung von einem materiellen in den Augen des armen Volkes grossen Schatzes den Zweck, den Werth der Reliquien ihrer Buddha zu erhöhen, wie in der katholischen Religion die irdischen Ueberreste der Heiligen in Gold- und Edelsteine gefasst werden. Dass dem wirklich so sei, beweisen die nebst den Münzen in den Dagoba gefundenen werthvollen Gegenstände, wovon einige, wie z. B. goldene Cylinder²⁵⁶) menschliche Ueberreste enthalten. Mit ungemeinem Scharfsinn sind aus den Umschriften dieser Münzen zum Theil in unbekanntem oder gänzlich verdorbenen griechischen oder Sanskrit Buchstaben die überraschendsten Entdeckungen gemacht worden, und es gehörten glückliche Umstände und das Zusammenwirken ausgezeichneten Gelehrten dazu, um die gewonnenen Bezeichnungen und Namen mit den wenigen bekannten Thatsachen in Verbindung zu bringen, um dann nach numismatischen Grundsätzen die Reihenfolge der Könige und ihre Verbindungen zu finden. Das Ergebniss der Folgerungen wird in diesen Blättern von der Gründung des baktrischen Reiches durch Griechen bis zur Unterjochung des Landes durch die Mohammedaner besprochen werden²⁵⁷).

Ueber das Verhältniss des Landes und der Bewohner des Kabul-Beekens zu seinen Nachbarn vor dem Siegeszuge Alexander's können nur Vermuthungen aufgestellt werden. Was immer jedoch der früheste Zustand der Bevölkerung dieses Ländergebietes gewesen sein möchte, so scheint dieselbe geistige Bewegung, welche Indien aus dem rohen Zustande erhob, sich auch fruchtbringend dieser Thäler bemächtigt zu haben: es scheint keinem Zweifel unterworfen, dass in der ältesten geschichtlichen Zeit dies Land von Stämmen bewohnt war, welche indische Sitten und eine nahe mit Sanskrit (Páli) verwandte Sprache²⁵⁸) hatten, und welches Land Gandhara²⁵⁹) genannt wurde; es bildete wohl einen Theil von Arya vartta, nach Manu, „dem Lande der vortrefflichen Menschen“ wie das Wort sagt, das sich vom Himalaya zum Vindhya, oder besser von dieser Parallele westlich bis zu einem eingebildeten Punkte, nämlich bis zum westlichen Meere erstreckte²⁶⁰). Zur Zeit als es die Griechen kennen lernten, die von allen westlichen Völkern zuerst wissbegierig fremde Länder erforschten, und von welchen unternehmende Männer in die Dienste asiatischer Könige²⁶¹) traten, wie Ctesias²⁶²) und Seylax, wurde es jedenfalls zu Indien gerechnet, denn die westlichste Quelle des Indus, wie früher gesagt der Kophenes, wurde als seine Grenze angenommen. Damals jedoch, als Seylax auf Darius Hystaspes Befehl seine fabelhafte Fahrt von Kaselmir begann, stand es schon unter persischer Oberherrschaft. Wir finden in der That die Stämme, welche das

Kabul-Becken bewohnten, ohne Ausnahme als indische Völker in allen griechischen und römischen Schriftstellern genannt, und als Vorbild der classischen Begründung wurde und wird noch jetzt der Name Indus (Sindhu) erst nach dem Zusammenflusse der Länder und der Atok, oder erst nachdem er die Salzgebirge²⁶³) durchbrochen, diesem Grenzflusse ertheilt. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass der indische Name Arya vartta den Griechen, wenn auch erst mit Strabo, Veranlassung gab, den grossen Ländergebieten zwischen dem Paropamisus, dem Indus, dem Meere und der persischen Wüste den Namen Ariana (nicht mit dem Lande der Arier des Arrian's, und der Autoren vor Strabo zu verwechseln), das Iran²⁶³) der Perser, beizulegen.

Ob nun aus diesen Thälern, wie es in manchen Theilen Ceylon's und Indien's der Fall ist (zum Beispiel in den westlichen Ghaten²⁶⁵) in Ghundwana, in den Kossiah-Gebirgen) die ursprüngliche Bevölkerung mit ihrer Sprache und mit ihren rohen Sitten vor der Bildung in die unzugänglichen Felsen und undurchdringlichen Wälder flüchtete, welche wilde Thiere und fiebererzeugende Ausdünstungen gegen die Eindringlinge schützen, ob wir jetzt in dem Puschtu (von Pushta, persisch, eine Anhöhe) oder dem Pushey²⁶⁶), der Tajek, der dem Siahposch oder Kafir die Ursprache zu suchen haben, welche das Volk vor seiner Aufnahme in die grosse Hindu-Familie sprach, ist eine Frage, deren Entscheidung uns um nichts weiter bringt, denn das alte persische, sei es nun das Fars, das Pehlvi oder Zend gewesen, wahrscheinlich drei Dialekte Einer Sprache, bildet grösstentheils das Puschtu, und jene der Tajek besteht aus einer Mischung²⁶⁷) von Zend und Sanskrit (Páli), welches jedoch allerdings wegen dieser beiden letztern nahen Verwandtschaft auf jene Zeit hinweisen könnte, wo sie sich in einer gemeinsamen Mutter vereinigt fanden. Dass die Kafir, welche Pushey sprechen, von den Afghanen als eine Gattung Tajek betrachtet werden, als ältere Besitzer des Bodens, als sie selbst, beweist nichts, denn die letzten Einwanderer in Ariana sind wohl sie selbst, wie wir später sehen werden. Für die Annahme, dass die Stämme, welche das Kabul-Becken bewohnten, der Hindu-Volksbildung angehörten, sprechen auch alle Benennungen von Gegenden, Stämmen, Städten und Bergen, welche uns die erobernden Griechen aufbewahrt haben, deren wenn auch oft barbarische Verstümmelungen durch die scharfsinnigen Auslegungen neuerer Gelehrten fast ohne Ausnahme zu ihrem ursprünglichen Sanskrit-Werthe²⁶⁸) zurückgeführt wurden.

Das Kabul-Becken scheint schon frühe von westlichen und nördlichen Eroberern heimgesucht worden zu sein, und bildete wohl einen Theil der übergrossen Reiche, die sich vom Indus zum Mittelmeere erstreckten; allein an dieser äussersten Grenze derselben war wohl das Kabul-Becken mit seinen Hochgebirgen und Schluchten nicht mehr als dem Namen nach einem weit entfernten Könige unterworfen: so lange Menschen in dieser Gegend wohnten, lebten sie wohl in einer, nur von Zeit zu Zeit unterbrochenen Unabhängigkeit, welche Tapferkeit in dieser für jeden Krieg so schwierigen Gegend theuer zu verkaufen und schnell wieder zu erringen wusste; die Armuth ihrer Bewohner konnte übrigens nur einen Ruhmsucht liebenden Krieger reizen, sie zu besiegen. Zwar bedurfte jeder Eroberer Indiens, dessen Siegeszug die Geschichte auseinandersetzt, mit Ausnahme Mohammed Ghisnavi's (von dem Einfälle einzelner Heerhaufen, wie zum Beispiel jenes der ersten Araber, ist hier nicht die Rede), von dem fabelhaften Zuge des Bacchus bis zu dem letzten Achmed Schah's, ja bis zu dem in umgekehrter Richtung unternommenen Vordringen der Engländer²⁶⁹) die Oeffnung der Pässe durch das Schwert oder durch Gold²⁷⁰); allein in den Gebirgen Kafiristan's leben die Siahposch so frei und ungekannt als die Darader, die Lambater oder Assakenen der alten Zeit. Was die Religion dieser Stämme zur Zeit Alexander's übrigens gewesen sei, ist schwer zu ergründen; sie waren keine Hindu, denn sie schlachteten Rinder und tranken Wein²⁷¹): sie beteten das Feuer nicht an, denn sie verbrannten den menschlichen Körper, es war also ihre Religion auch nicht jene Zerduscht's (Zoroaster²⁷²), welchem die Elemente heilig sind, und es war wohl jene rohe Verehrung der Gestirne, welche der Religion Buddha's und Zerduscht's vorherging, und welche später näher bezeichnet werden wird; es könnte daher wohl sein, dass um diese Zeit dieselbe Verachtung indischer Reinheit auf dem rechten Indus-Ufer Statt gefunden habe, über welche der Mahabharat, Kerna Parva²⁷³), auf dem linken Indus-Ufer mit den Worten klagt:

„Ein alter und vortrefflicher Bramin verdamnte die Länder Bahika und Madra durch die Erzählung lang bekannter Thatsachen, indem er sprach: Seitwärts des Himaván, jenseits des Ganges, der Saraswati und Yamuna und der Kurukschetra, zwischen den fünf Flüssen und dem Sindhu als dem Sechsten, leben die Bahika, jedes Gottesdienstes, jeder Zucht entbehrend, und daher von den Rechtgläubigen gemieden. Ihr Feigenbaum heisst Goberdhana (d. i. Kuhschlachtbank), ihr Marktplatz Subhadram (Branntweinschank, sagt der Commentator) und mit diesen Namen bezeichnet man auch die Thore des königlichen Palastes, welche dahin führen. Ein Geschäft zwang mich eine Zeit lang unter den Bahika zu leben, also kenne ich deren Sitten genau. Sie trinken Branntwein von Zucker und Getreide verfertigt, sie essen Fleisch mit Knoblauch zubereitet, sie leben von Fleisch und Wein²⁷³), ihre Frauen erscheinen betrunken an öffentlichen Orten, ohne andere Kleidung als Blumen und Wohlgerüche, tanzend, singend und Unschicklichkeiten schreiend, mit einer grellen Stimme, die übel klingt, wie das Schreien eines Kameels oder Esels. Sie leben in Gemeinschaft mit verschiedenen Männern und sind ohne alle Zurückhaltung. Sie kleiden sich in Felle und Decken, sie lassen Cymbeln, Trommeln und Hörner ertönen²⁷⁵) und rufen mit rauher Stimme: „Lasst uns zur Freude eilen, in dichten Wäldern, auf einladenden Ruheplätzen; wir wollen uns freuen und geniessen, auf der Strasse den Reisenden anfallen, ihn berauben und misshandeln.“ Die Sudra — gleich den Bahika — haben weder Gottesdienst noch Opfer, und weder Priester noch Götter erhalten Darbringungen. Sie essen aus irdenen Schüsseln, unbekümmert ob sie mit Wein oder Fleisch beschmiert sind, oder von Hunden beleckt wurden, und sie geniessen die Milch von Schafen, Kameelen und Eselinnen. Wer, der die Milch in der Stadt Yugandhara getrunken hat, kann hoffen in Swerga (den Himmel) einzugehen? Bahi und Hika waren zwei böse Geister in dem Flusse Vipasa (Bæas), die Bahika sind ihre Nachkommen, und nicht Brahma Erschaffene. Einige glauben, der Name des Volkes heisse A'ratta und der Fluss Bahika. Die Veda sind bei ihnen nicht gekannt, und weder Reinigung noch Opfer finden Statt. Die Völker Prasthala, Madra, Gandhara, A'ratta, Khasa, Basa, Ati-Sindhu (jenseits des Indus), Saurika, sind alle gleich schändlich, dort wird der Brahmin ein Kschetrya, Vaisya, ein Sudra oder Bartscheerer und der Bartscheerer wird wieder ein Brahmin. Ein tugendhaftes Weib wurde einst von einem A'ratta geschändet und sie verfluchte das ganze Geschlecht und desshalb sind die Erben eines A'ratta nicht seine eigenen Kinder, sondern jene seiner Schwester²⁷⁶). Alle Länder der Erde haben ihre Gesetze: die Yavana (die Griechen) sind weise und ausnehmend tapfer, die Mletscheha²⁷⁷) haben ihren eigenthümlichen Gottesdienst, aber die Madraka sind nichtswürdig. Madra ist der Schandpfuhl der Erde, es ist das Land der Betrunkenheit, der Unkenschheit, des Mordes und Raubes. Schande über das Pantschanada-Volk! Schande über das A'ratta-Volk!“

Wenn man dasjenige, was sich im Arrian über indische Sitten findet, zusammenstellt, so wird man grosse Uebereinstimmung derselben mit denjenigen finden, über welche der eifernde Brahmin klagt. Obgleich nun in dieser Stelle das Wort Yavana vorkommt, welches Griechen bedeutet, die Hindu aber erst durch Alexander's Zug mit ihnen bekannt wurden, und desshalb diese Stelle auf eine spätere Zeit hindeutet, so sind dennoch in ihr manche der nach Hindu-Begriffen mit ihrer Religion unvereinbaren Gebräuche enthalten, welche vollkommen auf die von jenen Indiern erzählten Gewohnheiten passen, welche in den Alexander's Zug berichtenden Schriften aufgeführt sind. Es ist nicht wahrscheinlich, dass auf diese entartete Hindu-Gesittung der Durchzug und Aufenthalt der Griechen unter und nach Alexander einen erhebenden Eindruck²⁷⁸) ausgeübt habe, deren Religion nur die Form poetisch auffasste, und ein System von Mythen an die Stelle des frommen, duldenden, ascetischen Glaubens setzten, eine Religion, wie die der Griechen, deren Weise sich an eine Schule halten mussten, um den Unsinn der Mythologie zu verwerfen, konnte für eine Bevölkerung nicht passen, welche noch in einem Polytheismus, nicht besser als jener, nämlich des Hindu-Pantheon²⁷⁹), befangen waren.

Um jedoch zu der Geschichte des Kabul-Beckens zurückzukehren, so scheint es schon frühe, wie erwähnt, von westlichen oder nördlichen Eroberern heimgesucht worden zu sein. Ohne des fabelhaften Zuges

des Dyonisus oder Sesostris zu gedenken, von welchem letztern Champollion Spuren in den hieroglyphischen Inschriften gefunden zu haben scheint, so erwähnt die Geschichte zuerst der Unternehmung der Semiramis. Diese kräftige Frau war mit ihrem Gatten Menon bei der Belagerung der Hauptstadt Baktriens in Ninus' Lager, der mit einer Armee von 2 Millionen Mann²⁸⁰) gegen Oxyartes, den König des Landes, gezogen war. Den Rathschlägen und der Mitwirkung der Semiramis verdankte Ninus die Einnahme der Stadt, und sie wurde seine Frau und nach seinem Tode seine Nachfolgerinn. Die Unternehmung der kriegerischen Königin gegen Indien gelang jedoch nicht, doch wäre es möglich gewesen, dass sie einen Theil Ariana's, oder das Land in seiner ganzen Ausdehnung, dem grossen assyrisch-persischen Reiche²⁸¹) einverleibt hätte. Es scheint, dass während des Verfalles dieses Reiches die entferntesten östlichen und nordöstlichen Provinzen sich unabhängig machten, oder von den wilden Horden der Seythen, Turken, Tartaren, Tokhara, Tuschara, Tukhari, Turuschka²⁸²) oder wie sie immer genannt werden, welche in Transoxiana ihren Wohnsitz hatten, mit Feuer und Schwert durchzogen wurden. Wahrscheinlich fühlten auch die westlichen indischen Stämme die Greuel der Kriege damaliger Zeit, bis Cyrus, Kai Khosru der Perser²⁸³) dem medischen Reiche ein Ende machte, sein eigenes nach allen Seiten ausdehnte, und Baktria zu seiner Hauptstadt erklärte. In wiefern nun die Kriege des Tartaren-Königs Arzasp, die Eroberung Baktria's, die Ermordung des alten Perserkönigs Lohrasp, Begebenheiten waren, welche durch Glaubenskriege hervorgerufen wurden, oder der erste Kampf der Civilisation gegen das Vordringen der überfluthenden wilden Bevölkerung, welche sich neue Wohnsitze suchte, dafür findet sich in der Geschichte kein Anhaltspunct. Jene der Gegenwart zersplittert sich in zahllose, schwer zusammen zu fassende Einzelheiten, allein die Weltgeschichte hat es nur mit wenigen Namen und wenigen Ereignissen zu thun; die Schwierigkeit der Gegenwart ist das erdrückende Material, jene der längsten Vergangenheit der Mangel desselben. Wie dem auch sei, so gewinnt der Zustand Mittelasiens eine neue Gestalt durch den Uebertritt Guschasp's oder Vischtasp's, dem Darius Hystaspes der Griechen, wie es scheint, zum Feuerdienste Zerduscht's²⁸⁴), Zoroasters, der in Baktria geboren war, dessen Religion Guschasp mit furchtbarer Strenge verbreitete. Er vergrösserte sein Reich nach allen Richtungen, und nur gegen die Seythen im Norden kämpfte er unglücklich, und überliess ihnen wahrscheinlich Länderstrecken am Oxus, deren sie durch ihr nomadisches Leben so viele zur Erhaltung einer verhältnissmässig kleinen Bevölkerung bedurften. Von Guschasp's ungeheuerem Besitze in der Mitte des 6. Jahrhunderts vor Christus meldet die Geschichte, dass er bis zum Indus gereicht habe, doch könnten unter seiner Ober-Herrschaft oder unabhängig von ihm Hindu-Fürsten im Kabul-Becken geherrscht haben. In den mohammedanischen Schriften (des 9. und 10. Jahrhunderts²⁸⁵), welche Ueberlieferungen stets in die älteste Geschichte des zu beschreibenden Landes aufnehmen, heisst es nämlich: dass zu Guschasp's Zeiten ein Fürst Namens Mibrab zu Kabul (das jedoch damals nicht existirt hatte) regiert habe, dessen Tochter Rudaba, Zaul, den Sohn Saum's, des Fürsten von Sowestan, heirathete, aus welcher Ehe Rustam, der bekannte Held, entsprossen sei, welcher deshalb den Namen Kabuli führe, und Firdusi²⁸⁶) sagt ausdrücklich, dass zur Zeit Guschasp's Hindu-Könige zu Kabul geherrscht haben, wobei freilich zu bemerken ist, dass Firdusi 14 bis 15 Jahrhunderte nach Guschasp lebte. Herodot, der Vater der Geschichte, welcher Darius Hystaspes Zeiten so nahe stand. — er war 36 Jahre nach des letztern Thronbesteigung geboren, — sagt jedoch davon nichts. Er erzählt, dass Darius sein Reich in 20 Satrapien eingetheilt habe, deren eine, welche 170 Talente (500,000 bis 600,000 fl. C. M.) Tribut entrichtete, durch die Länder am westlichen Indus-Ufer gebildet wurde²⁸⁷). Als eine der indischen Satrapien Persiens, nämlich die zwanzigste, fand Alexander das Kabul-Becken, wie wir oben gesehen: er erbaute daselbst mehrere Städte, vor allen Alexandria, ehe er nach Baktrien in Verfolgung des Bessus zog, welches er jedoch bei seiner Rückkehr dahin von Norden nicht seiner Erwartung entsprechend fand, den frühern Unterstatthalter absetzte, und Nikanor zu dieser Stelle ernannte: zum Satrapen der Länder des Paropamisus bis zum Kophen, dessen Provinz wahrscheinlich bis zum Indus ausgedehnt wurde, als Alexander dahin vorrückte, bestimmte er den Tyriaspes. Nachdem wir nun finden, dass Alexander nach

Abdankung des Artabazus, den Amyntas, des Nikolaus Sohn, zum Satrapen Baktria's, den Satibarzanes zum Satrapen Aria's (nicht Ariana's), und nach dessen Abfall den Perser Arsames an dessen Stelle setzte, den Meno zum Satrapen von Arachosia (dem heutigen Kandahar), endlich den Philippus, des Machates Sohn, zum Satrapen Taxila's ernannte²⁸⁸), so erhellt daraus, dass die Satrapie des Paropamisus oder des Kabul-Beckens, wie Plinius ausdrücklich sagt²⁸⁹), eine für sich bestehende Statthalterschaft bildete. Als Alexander's Eroberungen, zu schnell ausgedehnt, um sich als ein Ganzes zu verschmelzen, und zu leicht erworben, um nicht in jedem seiner Auführer die Ueberzeugung zu gründen, dass jeder derselben dieselbe zu vollbringen im Stande sei, durch seine vorzüglichsten Feldherren zerrissen wurden, fiel der Osten sammt Baktria dem Antipater zu. Dieser bestätigte nach einigen Autoren den Amyntas in seiner Stelle, nach andern versetzte er den Philippus von Taxila dahin, nach andern ernannte er den Stanassor zum Satrapen Baktria's²⁹⁰). Da diese grosse Statthalterschaft, wegen seiner unruhigen Nachbarn, bald Wichtigkeit und Selbstständigkeit erhielt, so beschäftigten sich die Schriftsteller mit den Namen ihrer Unterkönige, während die wohl ebenfalls bestätigten andern Satrapen an der östlichen Grenze des Reiches keiner Aufmerksamkeit gewürdigt wurden. Um diese Zeit waren jedoch ohne allen Zweifel alle entfernten Statthalter in dieser Richtung sich selbst überlassen, da die verschiedenen Prätendenten auf die ungeheure Erbschaft, so sehr in dem Mittelpuncte der Macht beschäftigt, zu ungewiss ihrer Herrschaft waren, um in grosser Entfernung mit Nachdruck auftreten zu können. Eben so sehr als sich daher der Satrape Baktrien's selbstständig fühlte, wird es auch mit jenem des Paropamisus der Fall gewesen sein, um so weniger beirrt in seiner Unabhängigkeit, als seine Statthalterschaft weiter entfernt und von verhältnissmässig geringerer Wichtigkeit war. Als jedoch Seleucus Nikator seinen indischen Kriegszug unternahm, der von verschiedenen Gelehrten zwischen die Jahre 312 und 302 vor Christus gesetzt wird, also zwischen 10 und 20 Jahre²⁹¹) nach Alexander's Tode, brachte er schnell alle die auf seinem Wege befindlichen Satrapen zum Gehorsam. Diese Unternehmung gegen Indien endete durch eine Verbindung mit Sandracottus (Tschandragupta) und die Unterwerfung Baktrien's brachte Seleucus wohl den weitem Vortheil der Verstärkung seines Heeres durch die kräftigen nordischen Bewohner dieses Landes, welche wohl viel dazu beitrugen, ihm den Sieg über seine Nebenbuhler in den Gefilden Babylons zu verschaffen, und dadurch der unumschränkte Herr aller griechischen Besitzungen in Asien zu werden. Baktria und die Provinzen am rechten Indus-Ufer blieben nun in dem nächsten halben Jahrhunderte, was sie vor Alexander's Siegeszug gewesen waren, Statthalterschaften²⁹²) des grossen westlichen Reiches, mehr oder minder unabhängig nach dem Unternehmungsgeniste des Satrapen, oder der kräftigeren oder schwächeren Regierung des jedesmaligen Königs. Als etwas vor der Mitte²⁹³) des dritten Jahrhunderts vor Christus sich Partheien unter Arsaces²⁹⁴), und Baktrien unter Theodotus oder Diodotus von dem grossen Reiche der Seleuciden losriss, wurden auch alle östlichen Besitzungen derselben am Indus selbstständig²⁹⁵), welche durch den Abfall jener beiden von dem Sitze der Seleuciden-Regierung vollkommen abgeschnitten waren. Das Kabul-Becken blieb während einiger Zeit unangefochten; denn einerseits hatte Seleucus Callinicus nicht die Kraft, diese entferntesten Vasallen in Botmässigkeit zu halten, andererseits waren weder Tiridatus noch Theodotus ihrer Herrschaft sicher genug, um auf schwierige Eroberungen durch die Natur des Landes zu denken, besonders da bald das baktrische und parthische Reich mit einander Krieg führten, in welchem das erstere, vielleicht durch Einfälle der Seythen geschwächt, unter Theodotus II. seine südwestliche Provinz Hircanien einbüsste: ja Theodotus I. selbst war wohl nur durch die Kriege der syrischen Könige mit jenen Aegyptens nämlich des Seleucus Callinicus mit Ptolemaeus III. Evergetes, im Stande, seine Unabhängigkeit zu behaupten. Die Nachrichten über das baktrische Reich sind jedoch in den griechischen und römischen Schriftstellern, sämmtlich aus frühern nun verlorenen Autoren gezogen, sehr unbedeutend, was die entferntesten Provinzen betrifft zu einer Zeit, wo es sich um den Besitz oder Verlust von so ungeheuren Ländergebieten handelte, wie in den Kriegen der Seleuciden mit ihren Nachbarn. Wir sehen in der That das Kabul-Becken, welches zur Zeit Alexander's von so grosser Wichtigkeit war, vollkommen aus der

Geschichte verschwinden, so zwar, dass es zweifelhaft ist, ob es nicht während einiger Zeit wieder unter indischen Königen gestanden habe, wie es wohl mit den griechischen Provinzen der Fall gewesen war. Unter Euthydemus, der die Königswürde zum Nachtheile der Dynastie des Theodotus usurpirte (220 vor Christus²⁹⁶), zog Antiochus der Grosse zwischen den Jahren 212 und 205 vor Christus gegen Osten, unterwarf sich dem dritten Arsaciden-König Artabanus I. und begann dann die Zurückeroberung aller frühern griechischen Besitzungen im östlichen Asien. Er erfocht einen entschiedenen Sieg über Euthydemus, bestätigte ihn jedoch als König Baktriens, wohl unter der Anerkennung der Oberhoheit des Antiochus; als solches muss nämlich die Bedingung angesehen werden, welche ihm der Sieger auferlegte, alle Elephanten auszuliefern, deren Besitz nur einem Könige zustand²⁹⁷). Euthydemus brachte übrigens gegen den Seleneiden die Entschuldigung vor, dass er keinen Verrath gegen seinen Oberherrn durch den eben beendeten Krieg begangen habe, da nicht er, sondern die von ihm abgesetzte Familie sich unabhängig erklärt habe. Die Ursache, weshalb jedoch Antiochus den Euthydemus als König Baktriens bestätigte, war wohl die Vorstellung des Letzteren, dass im Nordosten Persiens eine starke Macht nöthig sei, um gegen die Nomaden Seythen als Vormauer des grossen Reiches zu dienen, welches sonst von diesen vordringenden Wilden bald überschwemmt sein würde²⁹⁸). Da Antiochus die Richtigkeit dieser Voraussetzung einsah, so finden wir darin die erste in bestimmten Worten ausgedrückte Furcht vor den in den nächsten Jahrhunderten so mächtig werdenden Horden. Antiochus zog nach dieser Einrichtung in Baktrien gegen Indien, und endete diesen Zug durch eine Verbindung mit Sophagasenes, einem unstreitig indischen Könige, dessen Hindu-Identität jedoch noch nicht aufgefunden wurde. Dass dieser Zug des Antiochus nach Indien von Baktrien aus ihn unstreitig durch das Kabul-Becken geführt haben müsse, ist einleuchtend, und er trat es auch wirklich an Sophagasenes ab²⁹⁹). Während nun Antiochus im Westen Asien's am mittelländischen Meere (205 J. v. Chr.) beschäftigt war, scheint Euthydemus seinen Sohn Demetrius³⁰⁰) über den Paropamisus geschickt zu haben, dessen Ueberschreitung er erst kürzlich durch Antiochus als leicht ausführbar gesehen hatte, und durch erstern einen Theil Indiens, wahrscheinlich nur jenen im Becken des Kabul gelegenen, erobert zu haben, wozu ihn wohl eben jene Abtretung des Antiochus, eines von Griechen eroberten und vielleicht während eines Jahrhunderts besessenen Landes, aufforderte. Darüber lassen sich jedoch nur Muthmassungen aufstellen³⁰¹). Die förmliche Abtretung des Kabul-Beckens durch Antiochus an Sophagasenes lässt übrigens glauben, dass er es schon früher inne gehabt habe, und dass jedenfalls Antiochus froh war, um den Preis dieser Besitzung die indischen Angelegenheiten zu beendigen, um in den Mittelpunct seiner Macht zurückkehren zu können, nachdem er die östliche Grenze, wie die nordöstliche früher, durch grossmüthige Verzeihung mit jedoch wahrscheinlicher Anerkennung der Oberhoheit gesichert hatte: denn auch Sophagasenes musste dem Antiochus seine Elephanten übergeben, welche mit jenen des Euthydemus die Summe von 150 erreichten. Es ist von einigen bezweifelt worden, ob Demetrius je König gewesen sei: dass er ein Sohn des Euthydemus war, darüber war nicht möglich in Ungewissheit zu sein, denn es ist ausdrücklich gesagt: dass ihn sein Vater ins Lager des Antiochus geschickt habe, dass der Sieger an dem Jünglinge grosses Wohlgefallen gefunden habe, und ihm, wahrscheinlich weil er oder das Mädchen zu jung zur Verwirklichung war, das Versprechen gegeben habe, ihm eine seiner, nämlich Antiochus, Töchter zur Frau zu geben. Dass er jedoch wirklich König gewesen, erhellt aus den herrlichen Münzen mit seinem Namen und der königlichen Inschrift. Dass sich Euthydemus des Kabul-Beckens bemeistert hatte, wird durch die Menge der von ihm geprägten und dort gefundenen Münzen, meistens von Kupfer, bewiesen. Mit dem nächsten baktrischen Könige, Eukratides, tritt eine grosse Veränderung für das Kabul-Becken ein. Es scheint, dass Eukratides ein aufrührerischer Officier gewesen sei, der sich anfänglich in einem Theile Baktriens gegen die überwiegende Macht des Demetrius hielt, dann diesen zwang, vor dem glücklichen Empörer Baktrien zu verlassen und sich in das Kabul-Becken zurückzuziehen und endlich auch aus dieser letzten Zufluchtsstätte zu fliehen. Eukratides selbst war vielleicht zu der letzten Handlung gezwungen. Es scheint, als ob seine Macht, anfänglich durch die Siege im Süden Baktriens über Demetrius geschwächt, bald von den Seythen

hact bedrängt wurde, und dass er zuletzt von Mithridates, dem sechsten Arsaciden, angegriffen wurde. Eukratides konnte wohl diesen verschiedenen Angriffen nicht widerstehen; er überliess einen Theil des eigentlichen Baktriens an Mithridates, zog dann über den Paropamisus, vertrieb den König Demetrius und suchte sich nun durch Siege in Indien von den im Norden erlittenen Verlusten zu entschädigen: so wenigstens lassen sich die widersprechenden Erzählungen von seiner Regierung vereinigen, welche als von 181 bis 147 vor Chr. G. angenommen wird. Dass er den Sitz seiner Regierung in das Becken des Kabul verlegt habe, und dass seine Residenzstadt in der Nähe des jetzigen Beghram's gewesen sei, erhält seine Bestätigung durch die grosse Menge von Münzen, welche daselbst in altem Gemäuer und im Boden gefunden werden. Die Anzahl der in dieser Gegend gefundenen Münzen übersteigt übrigens jede Erwartung und Berechnung. Dasjenige, was die Eukratides-Münzen auszeichnet, und was jedenfalls auf eine vollkommene veränderte Lage der Dinge hinweist, ist, dass seine Münzen zuerst auf der Rückseite eine Inschrift in einem bis auf die neueste Zeit vollkommen unbekanntem Alphabete hatten, während die Kopfseite das gewöhnliche ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΜΕΓΑΛΟΥ ΕΥΚΡΑΤΙΔΟΥ enthielt. Die fremden Buchstaben finden sich übrigens auf den Eukratides-Münzen nur auf viereckigen Kupfermünzen, daher sie höchst wahrscheinlich nach seinem Rückzuge aus Baktrien für die arme südliche Bevölkerung des Kabul-Beckens geprägt wurden, welcher die Sprache, das baktrische Páli, in welcher die Umschriften geschrieben waren, angehörte. Dem unermüdeten Fleisse eines ausgezeichneten Gelehrten³⁰²⁾ gelang es, sie zu entziffern; sie bot besondere Schwierigkeit durch den Umstand dar, dass die Buchstaben nicht wie das Sanskrit oder Páli und alle seine Dialekte und die von ihm abstammenden Sprachen von der linken zur rechten Hand geordnet waren, sondern wie die Schrift der semitischen Sprachen von der Rechten zur Linken. Dass die Ordnung der Buchstaben diese war und nicht die umgekehrte, wurde beim ersten Anblick daraus klar, dass sämtliche Worte mit demselben Zeichen endeten, welches nothwendig der Fall sein musste, wenn die Rückseite der Münzen, wie zu erwarten, die genaue Uebersetzung der Vorderseite war, in welcher alle Worte im Genitiv waren. Es würde zu weit führen, auseinanderzusetzen, wesshalb die ersten Versuche der Erklärung der Schrift durch das Zend nicht genügend waren, und wesshalb es endlich klar wurde, dass die Sprache des unbekanntem Alphabetes ein gesprochener Dialekt des Sanskrit, ein Paerit oder Páli sei, und dass es deshalb keinem Zweifel unterliegt, dass zur Zeit des Eukratides dies die Sprache der indischen Stämme des Kabul-Beckens war³⁰³⁾. Es bewies aber auch ferner, dass die baktrischen Könige mit ihrer Uebersiedlung südlich des Paropamisus entweder der Stolz verlassen hatte, sich nur der griechischen Sprache zu bedienen, oder dass sie glaubten, in der isolirten Stellung, in welcher sie sich nun befanden, sich mehr dem Volke, über welches sie herrschten, anschliessen zu müssen. Es wäre übrigens nicht überraschend gewesen, wenn die in diesen Gegenden oder in Baktrien durch mehrere Generationen eingebürgerten Griechen, Könige sowohl als Untertanen, ihre eigene Sprache vergessen und sich nur mehr der Landessprache bedient hätten, welche jedenfalls durch Ammen und Diener die erste war, welche die dort gebornen Kinder erlernten. Das neue Alphabet, in welchem die Sprache des Kabul-Beckens auf den Münzen des Eukratides und seiner Nachfolger vorkommt, wurde das Arianische Alphabet genannt, und es verdient bemerkt zu werden, dass bis jetzt nie diese Schrift auf der einen Seite einer Münze gefunden wurde, ohne dass der Sinn der Worte im Griechischen auf der andern Seite wiedergegeben wäre.

Alles, was auf diese Sprache Bezug hat³⁰⁴⁾, ist hier neueren Schriften entlehnt und ausführlicher besprochen worden, weil es zur Beantwortung der Frage, welcher Volksbildung die Stämme des Kabul-Beckens angehört haben, mehr als irgend etwas anders beiträgt. Wie schwer es übrigens gewesen sei, den Werth der Zeichen zu finden, erhellt daraus, dass der Unterschied der Aussprache in beiden Sprachen, der griechischen und Sanskrit, zu gross war, um richtige Uebertragungen zu liefern. So wurde z. B. aus Heliokles, durch den Genitiv: Heliyaklayasa, aus Antialkides Atialikitasa; aus ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΑΝΙΚΗΤΟΥ ΠΙΛΟΞΙΝΟΥ wurde एतसपुत्रबुलकितससु, Maharajasa Apatihatasa (statt Apratihatasya, sanskrit, unbesiegt) Pila schinasa! mit einem Worte der griechische Name wurde sanskritisirt, und wenn die

Griechen eine furchtbare Verstümmelung mit den Hindu-Namen vornahmen, aus welcher es oft vollkommen unmöglich ist, das ursprüngliche Wort herauszufinden, so gaben ihnen die Indier darin nichts nach; ja wenn nicht die jetzigen Brahminen die Bedeutung des Sanskrites anzugeben vermöchten, so könnte man versucht werden zu glauben, dass der Buchstabenwerth in dieser Sprache ein anderer sei, als er angenommen wird.

Das Ende der langen und glücklichen Regierung des Eukratides, so weit diese die südlichen Provinzen betrifft, endete durch seine Ermordung, als er von einem Siegeszuge gegen Indien, der vielleicht auch nur ein Raubzug gewesen sein könnte, heimkehrte, und zwar durch seinen eigenen Sohn. Dieser entschuldigte seine That, indem er sagte: er habe nicht den Vater getödtet, sondern den Feind, ein Sophismus, der jeden Mord entschuldigen würde. Mit grossem Scharfsinne hat der gelehrte Verfasser der Abhandlung, welcher das Meiste in diesem Abschnitte des gegenwärtigen Aufsatzes entlehnt ist, zusammengestellt, was jene Feindschaft gewesen sein könne, welche nothwendig, um als Entschuldigung in der öffentlichen Meinung zu dienen, nicht den Charakter der Persönlichkeit tragen könne, und gefunden, dass der Sohn des Eukratides die Schmach des Verlustes eines Theiles des baktrischen Reiches wohl als Vorwand seiner That gebraucht habe. Von Kriegen gegen Mithridates war nämlich Eukratides durch den Vertrag oder aus Ueberzeugung abgehalten. Sein Sohn, vielleicht Statthalter Baktrien's, wurde wohl von dem Seleuciden-Könige Demetrius II. gedrängt, in ein Bündniss mit ihm gegen den gemeinsamen Feind Mithridates zu treten, wozu sich Eukratides nicht bewegen liess. Die durch Abtretung von Provinzen an Mithridates erkaufte Duldung in dem übrigen Besitz Baktrien's konnte wohl einen raschen jungen Mann schmerzen, der von den Siegen seiner Landsleute und vielleicht von eigenem Kriegsglücke gegen die Nomaden-Seythen aufgebläht war, und seiner durch die lange Regierung seines Vaters ungeduldigen Herrschsucht zum Vorwande seines Verbrechens dienen. Der Name des Sohnes kommt in der Geschichte nicht vor. Einige neuere Gelehrte nehmen einen zweiten Eukratides³⁰⁵ (Parricida) an, allein unnöthiger Weise, da Heliokles nach einer neuern aufgefundenen Münze mit Eukratides erscheint und wohl mit ihm zugleich³⁰⁶) vielleicht als Unterkönig Baktrien's regiert hat, also wohl sein Sohn gewesen ist. Eukratides' Ermordung wird bald früher, bald später angegeben, in der hier gefolgten Chronologie fiel sie in das Jahr 147, welches für die Regierung des Heliokles den Zeitraum bis zum Ende des baktrischen Reiches ausfüllen lässt. Der von Demetrius gegen Mithridates mit Hülfe des baktrischen Königs geführte Krieg endete nämlich zu Gunsten des Parther-Königs, der seinen Sieg benützte und sich des ganzen Landes bemeisterte, welches einstimmig auf das Jahr 136 v. Chr. festgesetzt wird. In wiefern dieses Ende des baktrischen Reiches nicht eben so sehr durch die vordringenden Seythen als die Parther hervorgebracht wurde, scheint zweifelhaft. Mithridates, dessen Kriegsthaten ein Lieblingsthema der griechischen und römischen Autoren ist, der sechste Arsacide (regierte von 165 bis 135 vor Chr., nach den Chron. Tables von 174 bis 136), hatte durch sein erstes Uebereinkommen mit Eukratides ausser den westlichen Provinzen Baktrien's auch die südlich des Kabul-Beckens gelegenen Ländergebiete Drangiana und Arachosia³⁰⁷) aller Wahrscheinlichkeit nach erhalten, und es scheint natürlich, dass Eukratides seine kräftigen nordischen Krieger, obgleich sein Heer der grössern Geschicklichkeit des Mithridates nicht gewachsen war, zur Erweiterung seines Reiches und zur Entschädigung seines Verlustes gegen seine schwächern indischen Nachbarn jenseits des Indus verwendet habe. Das hohe Alter des Mithridates verhinderte ihn nicht, den Ruhm eines indischen Siegeszuges seinen übrigen Kriegsthaten hinzuzufügen, allein obgleich einige Autoren ihn sein Reich bis zum Hydaspes ausdehnen lassen, so scheint er dennoch vor der Ausführung des Planes gestorben zu sein, wie denn überhaupt die Arsaciden nie eine länger anhaltende Oberherrschaft über das Kabul-Becken ausgeübt zu haben scheinen, obgleich sie wohl das Kriegsglück dahin geführt haben mag. Zur Zeit der Auflösung des grossen baktrischen Reiches, dessen Könige zuerst von den Parthern vertrieben, und deren Besitze im Jahre 127, jenseits des Paropamisus, durch die vordringenden Nomaden der letzte Stoss gegeben wurde, welche Auflösung mit dem Tode des Eukratides begann, scheinen in verschiedenen Theilen des Reiches in dem

Becken des Kabul sowohl als in den Gebirgen an den südöstlichen Quellen des Oxus sich Statthalter unabhängig erklärt und vielleicht vor allem damit begonnen zu haben, Münzen in ihrem Namen zu prägen, welches in der alten wie in der neuern Zeit als das Zeichen der Oberhoheit galt. In diese kurze Zeit von 20 Jahren, oder von 28 Jahren, wenn der Tod des Eukratides im Jahre 155 v. Christus angenommen wird, drängen sich mehrere Dynastien ein, welche aus obigen Rücksichten weder später noch früher angenommen werden können. Allein wenn auch die griechische Herrschaft in Baktrien selbst mit dem Jahre 127 v. Chr. geendet hat, so gilt dies jedoch keinesfalls für das Becken des Kabuls. Für diese Zeit, von der Mitte des zweiten Jahrhunderts bis in jene des ersten, wo höchstwahrscheinlich erst die griechischen Herrscher in dem Becken des Kabul durch Barbaren ersetzt wurden, finden sich echt griechische Namen auf aufgefundenen Münzen, deren einige durch die Menge derselben, die verschiedene Prägung und die von einander entfernten Fundorte, Könige bezeichnen, welche lange über ausgedehnte Provinzen geherrscht haben müssen. Für diesen Zeitraum von etwa hundert Jahren, Heliokles' Regierung mit einbegriffen, finden sich nicht weniger als 12 Könige³⁰⁸), deren gemeinschaftliche Kennzeichen der echt griechische Namen und die zweisprachliche Legende: griechisch und arianisch, sind. Mit Ausnahme von zwei Königen, Menander und Apollodotus, kommt in der Geschichte auch nicht einmal der Name derselben vor. Von dem erstern wird erzählt: dass er ein grosser König Indien's und Baktrien's gewesen sei. Strabo sagt von ihm, dass er mehr Königreiche erobert habe als Alexander. Da diese jedoch weder in Baktrien gelegen haben können, wo die Seythen eben dem Reiche ein Ende gemacht hatten, noch gegen Westen, wo die Arsaciden unter Mithridates II. kräftiger Herrschaft den nordischen Barbaren Grenzen setzten, so können seine Siege nur über die gleichzeitigen indisch-griechischen und über die Fürsten des Penjab's und des untern Indus stattgefunden haben: in der That sagt auch Strabo, dass Menander sein Reich bis an die Isannus, (Yamuna jetzt Jumna) ausgedehnt habe³⁰⁹). Der Anfang seiner Regierung wird ins Jahr 126 v. Chr. gesetzt³¹⁰): dass ihm der Titel König Baktrien's nicht zukomme, erhellt aus dem oben Gesagten.

So wichtig nun auch diese Zeit, nämlich von dem Tode des Eukratides bis zu den letzten Spuren griechischer Könige in dem Kabul-Becken, für die geschichtliche Numismatik ist, weil sie ihr ein wissenschaftliches und künstlerisches Feld wie sonst nirgends eröffnet, und weil es nur ihr möglich ist, Licht in diese dunkeln Zeiten zu verbreiten, so wichtig auch ihre Resultate in Hinsicht auf die Reihenfolge der Könige oder ihre Gleichzeitigkeit, das Land über welches sie herrschten³¹¹), die Ausdehnung ihrer Regierungen in Zeit und Raum ist, so ruhen dennoch ihre Angaben zu sehr auf den Stützen der Hypothese in vielen Fällen, um die verschiedenen Momente der Geschichte dieser Zeit in diesem durch Raum beschränkten Aufsätze weitläufig zu besprechen, während sich die Beweggründe zur Annahme des wahrscheinlichen Zusammenhanges der Begebenheiten nicht in wenigen Worten auseinandersetzen lassen. Ob übrigens ein König, von welchem wir nichts wissen als seinen Namen, etwas länger oder kürzer regiert habe, ob er gleichzeitig mit einem andern blossen Namen oder später gewesen sei, ist für diese Blätter von untergeordnetem Belange. Das Wichtige für die Geschichte ist die durch diese Königslisten deutlich bewiesene Thatsache, dass die griechischen Dynastien, welche sich in Folge der Eroberungen Alexander's des Grossen in dem Kabul-Becken festsetzten, bis zur ersten Hälfte des Jahrhunderts vor Christus fortbestanden haben, und dass sich nach ihrem Erlöschen die Einwirkung griechischer Bildung in Kunst und Sprache wie ein rother Faden noch viele Jahrhunderte, in barbarischen Formen und Ausdrücken, dennoch erkenntlich fortzieht, bis er in dem Vordringen einer neuen mit Blut getränkten, umfassenderen Eroberung des Landes, als jener durch die Griechen, verschwindet, nämlich jener, der es nicht genügte, den Lorber zu gewinnen, in die Zahl der Heroen aufgenommen und in toller Eitelkeit, mit dem Gefühle der Schwäche und Leidenschaft als ein Gott angebetet zu werden, wie Alexander, sondern welche das Volk in einer neuen Sitte, in einer neuen Sprache, in einem reinern Glauben erobern wollte, einem Glauben, der schroff und gebieterisch auftrat, und sich dennoch anschmiegte an die Seele des duldenden Felláh's Aegyptens und den Afghanen antrieb zu Raub und Mord.

Während der kräftigen Regierung Mithridates' II. und Menander's, nach allen Seiten am Vordringen verhindert, befestigten die Scythen ihre Macht am Oxus und in Baktrien. Auch mochten ihnen die kahlen Hochgebirge des Paropamisus, auf welchem nur das Terebinthen-Gebüsch und das Sylphium³¹²⁾ wächst, wenig Lust geben nach Süden vorzudringen. Allein während der Regierung des Königs Hermæus, 90 Jahre v. Ch., begannen sie sich gegen das Kabul-Becken in Bewegung zu setzen, und sie zogen, wie es scheint, ohne Widerstand in Kabul ein; bald dehnten sich ihre zahllosen Stämme über Ghizny und Kandahar aus, während sich die griechischen Könige in die östlichen Thäler von Beghram, in dessen Nähe ihre Hauptstadt war, zurückzogen, und nach der Anzahl der Münzen zu urtheilen, welche dieser Zeit angehören dürften, dort 30 bis 40 Jahre fortlebten, bis auch diese letzten auf uns gekommenen Zeichen ihres Fortbestehens aufhören.

Von nun an finden wir die Scythen als Herren in dem Becken des Kabul's, und es fragt sich daher vor Allem, was denn eigentlich unter diesem Namen, der mit Barbaren gleichbedeutend ist, gemeint sei.

Nach Herodot wohnten nördlich des Paropamisus zwischen diesem und dem Aral, ausser den Baktriern, die Sakæ und Massagetæ; die erstern mit den Caspirern bildeten die fünfzehnte Satrapie der Eintheilung des Reiches unter Guschtasp, die Sakæ waren mit den Baktriern in denselben Kriegshaufen eingetheilt; ihre Tracht war schön und zeichnete sich durch Hosen aus. Er macht die ausdrückliche Bemerkung, dass die Perser alle jene, welche die Griechen Scythen nennen, mit dem Namen Sakæ bezeichnen³¹³⁾; doch hätte er hinzufügen sollen, dass die Perser natürlicher Weise von den Scythen am nördlichen Donau-Ufer nichts wissen konnten. Die Massageten wohnen, nach Herodot, am östlichen Ufer des Apaxes (Jaxartes), nach andern, wie er sagt, in einer ungeheuren Ebene östlich des Hircanischen Meeres, das ist in Sungaria und Mongolia; sie seien ein kriegerisches tapferes Volk. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass unter diesen beiden Namen dieselben Stämme gemeint sind, welche die Chinesen Sa-i und Yu-tschü, die Getae späterer Autoren, nennen: es dürfte übrigens schwer scheinen, diesen herumziehenden Stämmen einen bestimmten Wohnsitz³¹⁴⁾ in der Geographie anzuweisen, und es mag beweisen, wie gross der Raum war, welchen sie einnahmen, dass sie zu Strabo's Zeiten noch auf derselben Stelle waren, doch nach ihm schon früher den besten Theil Armenien's überwandten, welches daher Sakasene³¹⁵⁾ genannt werde. Eine andere Erzählung lässt den Cyrus ein Opfer Sakaia einführen, eine Art Dankopfer der Anaitis gebracht, für die Befreiung von den Sakæ, welche aus Armenien verjagt wurden³¹⁶⁾. Zur Zeit der baktrischen Könige sollen die Yui-tschü³¹⁷⁾ (die Getae oder Massagetæ) die westlichen Grenzen China's verlassen haben, ungefähr 200 Jahre vor Christus³¹⁸⁾ und gegen den Oxus gezogen sein, welcher Druck der Sakæ vielleicht die erste Veranlassung ihres Einfalles in Baktria war, und Euthydemus veranlasste von Antiochus die Bestätigung in seinem usurpirten Besitze zu verlangen und zu erhalten. Während den nächsten fünfzig Jahren hatten sie sich so sehr ausgebreitet und das baktrische Reich so geschwächt, dass sie dadurch wohl am meisten zu der Eroberung Baktrien's durch Mithridates I. beitrugen, und im Jahre 127 fanden sie sich im Besitze von ganz Baktria. Strabo führt bei dieser Gelegenheit neben ihnen, oder als Stämme derselben, die Asii, Pasiani, Tokhari und Sakarauli an, und diese Namen könnten noch aus alten Autoren bedeutend vermehrt werden. Nach den chinesischen Autoren³¹⁹⁾ waren übrigens die Yu-tschü oder Yu-ti ebenfalls nicht aus freiem Willen östlich und südlich gezogen, sondern von den Hi-ung-nu (Hunen) dazu gezwungen worden, welche sich mit den Daæ oder Dahæ, Ta-hi-a der Chinesen, verbunden hätten: der letztern ursprüngliche Wohnstätte soll westlich der Masageten am caspischen Meere gewesen sein, diese drei Völkerschaften zusammen hätten die Sakæ nach Baktrien geworfen³²⁰⁾.

Es ist oben gesagt worden, dass die Sakæ um das Jahr 90 vor Christi den Paropamisus überschritten haben, vorher wahrscheinlich im Westen durch die kräftige Regierung Mithridates II. und südlich durch den nicht minder starken kriegerischen König Menander von neuen Einfällen abgehalten. Um dieselbe Zeit, oder etwas später als sie in das Becken des Kabul drangen, wurden sie durch Sanatrakes (Sinatroces), der sich zu ihnen flüchtete, vermocht, in Parthien einzudringen; wir finden nämlich, dass die Sakarauli,

unter welchen jedenfalls ein Stamm der Saka verstanden werden muss, jenen im Jahre 76 vor Christi Geburt auf den Thron Parthiens setzten, und sie scheinen dann ihren Weg nach dem Süden fortgesetzt, und sich in Paratakene festgesetzt zu haben, das nach ihnen Sakastene oder Sakasthán, oder nach der chinesischen Aussprache des Stammnamens Sa-isthán, das jetzige Seistan oder Sejistán, genannt wurde³²¹). Von hier drangen sie unaufgehalten an das untere Indus-Ufer und legten daselbst den ersten Grund zu dem indo-scythischen Reiche. Als sie weiter gegen Osten vordringen wollten, stiessen sie mit einem kräftigen indischen Könige zusammen, nämlich mit Vikramáditya³²²) von Avanti oder Ujayien (Ujien), dessen Sieg über sie dem Vordringen der Seythen in dieser Richtung, wenigstens für den Augenblick, und dem der Saka für immer Grenzen setzte. Wie sehr diese bis dahin Alles vor sich niederwerfenden, wilden Horden in Indien gefürchtet wurden, und wie wichtig die Hindu diesen Sieg erachteten, erhellt aus dem Umstande, dass, den königlichen Anführer zu verherrlichen, eine Zeitrechnung eingeführt und Vikramáditya benannt wurde, er selbst, Vikramáditya, erhielt den Beinamen Sakari, Sakafeind³²³). Es ist übrigens sicher, dass die Kriege der Hindu mit den Saka nicht mit diesem Siege endeten, allein wahrscheinlich war es das erste Zusammentreffen, und wenn auch durch orientalische Schmeichelei manchen andern Fürsten wegen unbedeutender Vortheile über die Seythen der Ehrentitel Sakafeind erteilt wurde, so steht dennoch der Annahme nichts im Wege, dass dieser Vikramáditya die Eroberungen derselben gegen Osten beschränkt habe, welcher Sieg um oder, wenn der Anfang seiner Aera, wie es scheint, seinen Tod bezeichnete, vor dem Jahre 56 vor Christi Geburt³²⁴) Statt gefunden haben muss. Es scheint übrigens, als ob die Seythen von dem Verfolgen ihrer Pläne gegen Osten durch diese Niederlage nicht abgehalten wurden, denn es erscheint der Namen Saka noch in der zweiten Hindu-Aera, der Salivahana oder Saka³²⁵), welche A. D. 78 beginnt, und nach den Hindu-Schriftstellern eine Abkürzung von Saka-bhupa-kala, Saka-Schlachtzeit, oder Saka-uripanta-kala, Saka-Siegers-Todes-Zeit, ist; hier dürften die Hindu die Yui-tschí mit den Saka verwechselt haben, zwischen welchen überhaupt kein grosser Unterschied gewesen sein mochte und auf keinen Fall ein solcher, welcher für die Hindu Wichtigkeit hatte³²⁶). Die Saka als solche erscheinen bis in das 3. und 4. Jahrhundert nach Christus als in die Ereignisse in Persien³²⁷) mächtig eingreifend, während am Indus, von dem Kabul-Becken bis an dessen Mündung, von dem Jahrhunderte nach Christi Geburt angefangen, nur mehr die Yui-tschí erscheinen³²⁸); die chinesischen Quellen sagen in der That, dass die Su (Saka) zu Ende des 2. Jahrhunderts vor Christus Ki-pin, die Yui-tschí, Tahí-a, Khorossan, erobert hätten. Höchst wahrscheinlich waren die Saka, Seythen, Su, Szu, Se, Sai und An-szu, die Yu-tschí, Yui-tschí, Yutti, Gete, Massagetes, dann die Mletsch-ha, Teli, Tile, Abtele, Hepthale, endlich die Pasiani, Asii, Tokhari, Sakarauli u. s. w., die ursprünglichen in Sitten, Gewohnheiten, Lebensart und Abstammung verwandten Bewohner, welche die grossen Ebenen von dem caspischen Meere gegen Osten, von dem südlichen Abfalle des Altai bis zum Norden der mongolischen Wüste bewohnten. Eben so ist es wahrscheinlich, dass die in Indien vordringenden Saka entweder nur die Vorposten und Vorhut der Yui-tschí bildeten, oder dass die Saka, vor den harten zu bestehenden Kämpfen und den Krankheiten des Indus-Delta erschreckt, denen eine grosse Menge erlegen haben muss, sich von da zurückgezogen und nach Westen gewendet haben. Jedenfalls folgten den Saka am Indus die Yui-tschí; sie gründeten dort das indo-scythische Reich³²⁹) ungefähr um den Beginn unserer Zeitrechnung, ein Reich, welches mehrere Jahrhunderte in voller Kraft blieb, bis sich die Eingewanderten mit den Urbewohnern verschmolzen. Die Yui-tschí waren übrigens jedenfalls der mächtigere Stamm der Einwanderer auch im Süden des Paropamisus, welcher, nachdem er die vor ihm eingewanderten stammverwandten Horden durch Gewalt, Zahl oder geistige Ueberlegenheit verdrängt oder unterworfen hatte, den Grund zu einem Reiche legte, das die Ausdehnung des nachherigen Afghanistan hatte, in welches Land ihnen jedoch jedenfalls die Saka den Weg gezeigt hatten.

Bei dem vollkommenen Dunkel, welches über eine bedeutende Anzahl von Königsnamen herrscht, über deren Existenz jedoch die von ihnen aufgefundenen Münzen keinen Zweifel erlauben, ist versucht worden,

und mit vollkommenem Rechte, durch ihre Namen auf das Volk zu schliessen, welchem sie angehört, durch die auf den Münzen enthaltene Schrift auf das Land, über welches sie geherrscht, und durch die jene begleitenden Symbole auf die Religion, welche sie bekannt haben, welches letztere besonders später von grosser Wichtigkeit ist. Für die Zeit des vollkommenen Umsturzes alles Bestehenden, von dem Ende der griechischen Könige³³⁰) bis zum festen Besitze der Yui-tschu oder Indo-Seythen in dem Kabul-Becken, ist der Leitfaden für die diesem Lande angehörenden Fürsten die Arianische Schrift. Wie weit sich immer die Sprache, das Páli, welche jene bezeichnet, über Baktrien und Afghanistan (Ariana) erstreckt haben mag, so ist dieses Alphabet, mit wenigen zweifelhaften Ausnahmen auf Denkmälern³³¹) und einigen spätern mit Pehlvi vermischten Aufschriften auf Sassaniden-Münzen, nur in dem Kabul-Becken gefunden worden. Es scheint daher ohne allen Zweifel gerechtfertigt, alle jene Könige, deren Münzen neben dem griechischen, wenn auch noch so barbarisch verstümmelten Namen denselben in dem Arianischen Alphabete enthalten, als Fürsten des Kabul-Beckens anzusehen, deren Reihenfolge nach numismatischen Grundsätzen bestimmt werden musste. In diesen Beziehungen scheinen 1. folgende Könige, deren Münzen sich nach numismatischen Grundsätzen unmittelbar an die baktrischen anschliessen, deren Namen jedoch barbarisch sind, den Saka anzugehören, nämlich: Mayes, Palirisus, Spalyrius, Azilises, Azes, dann ein namenloser König; 2. diese Könige anfänglich (von Mayes finden sich z. B. auch Münzen mit alleiniger griechischer Inschrift, wie die baktrischen) nördlich des Paropamisus regiert zu haben, bis sie nach Süden gedrängt wurden³³²). In Ermanglung irgend eines andern Anhaltspunctes wurde die Regierungsdauer nach dem allerdings trügerischen Maasstabe der Anzahl der aufgefundenen Münzen bemessen. Azes³³³) wird angenommen um das Jahr 50 vor Christi Geburt König geworden zu sein. Durch die Menge seiner Münzen, ihr verschiedenes Gepräge und Symbol³³⁴) scheint die Annahme gerechtfertigt zu werden, dass dieser König lange über ein bedeutendes Ländergebiet, von dem Kabul-Becken aus, regiert habe. Es scheint, dass nach ihm noch ein König der Sakæ regiert habe, der jedoch nur seine Titel und nicht seinen Namen prägen liess³³⁵).

Es findet sich in gleichzeitigen Quellen³³⁶) ausgesprochen, dass die Regierung der Indo-Seythen in Sindh nach einer gewissen Regel mit Königen von parthischem Ursprunge abwechselte. Für das Kabul-Thal finden sich königliche Namen, welche augenscheinlich parthischen Ursprunges sind; es könnte sein, dass in jener Zeit des Umsturzes jeder festen Regierung sich Abenteurer und glückliche Krieger zeitweise der Regierung bemächtigt haben, und für deren Residenz, wegen des arianischen Alphabetes ihrer Münzen, das Kabul-Becken angenommen werden muss. Diesen Königen kann kaum eine bestimmte Zeit angewiesen werden: doch da die parthischen Prinzen, welche in Sindh herrschten, dem ersten Jahrhunderte nach Christus angehören, so ist es möglich, dass dasselbe Zeitalter auch ihnen zukomme. Da sich die Münzen von 5 Königen vorfinden, welche unstreitig persische Namen haben: Vonones³³⁷) Undopherres, Gondophares (vielleicht mit dem vorhergehenden ein und derselbe), Abagasus und Kodes oder Hyrkodes, von letzterem jedoch nur mit barbarischen griechischen Buchstaben, welcher also nicht in die Reihe der eigentlichen Kabul-Könige gehört, dessen Münzen sich jedoch mit denen der früher genannten an denselben Orten finden; da sich ferner die übrigen vier Könige vielleicht auf drei zurückführen lassen, und diese wegen der unbedeutenden Anzahl von Münzen vielleicht nur kurze Zeit regiert haben, so können sie allerdings einer Uebergangsperiode oder Abenteurern angehören, welche in irgend einem Theile des Kabul-Beckens sich während kurzer Zeit unabhängig gemacht hatten³³⁸).

Nach den numismatischen Arbeiten und der Zusammenstellung der grossen Fundgruben der Ueberreste des geschichtlichen Daseins so vieler Könige, der Dágoba oder Top, in Hinsicht auf ihr verhältnissmässiges Alter ergibt sich, dass ein bedeutender Zwischenraum zwischen den Sakæ-Königen und jenen, welche nun besprochen werden, Statt gefunden hat, denn die Regierung des ersten indo-seythischen oder Yui-tschu-Königes³³⁹) Kadphises wird erst gegen Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus angenommen: sei es nun, dass die früheren Könige es nicht für wünschenswerth erachtet hatten, Münzen prägen

zu lassen, oder dass sie in irgend einem andern Theile des Landes ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, wo keine Münzen bestanden, wie es in Sindh z. B. der Fall war, mit andern Worten, dass in Kabul nur der Anführer eines Stammes seinen Aufenthalt gewählt habe. Wie gross jedoch auch immer die Entfernung des Landes der Regierung des Königs Azes oder Abagasus von jener des Königs Kadphises gewesen sein mag, so deuten dennoch die historischen Belege des Lebens beider in demselben Lande, in derselben Stadt, nämlich die Münzen auf eine noch grössere hin, und ich möchte desshalb die unter die Saka eingereichten Könige eher als eingeborne Usurpatoren oder Abenteurer oder Barbaren, die im Dienste der griechischen Kabul-Könige gestanden haben, ansehen, denn als Fürsten, welche den eben eingezogenen, nomadischen Stämmen angehörten. Dass die sogenannten Saka-Münzen den letzten griechischen Kabul-Münzen sehr nahe stehen, kann zugegeben werden, während hingegen die der Indo-Scythen-Könige (unter welche Benennung eigentlich die Saka-Könige Kabuls ebenfalls gehörten) erst den Typus eines neuen Volkes, einer andern Sitte, einer verschiedenen Religion, eines andern Himmelsstriches haben; und Form, Metall, Gewicht und Gepräge sind verschieden, nur griechische und arianische Schrift sind beibehalten, wenn auch die erstere etwas verändert.

Welchem Volke die Reihe von Königen angehöre, welche auf einer grossen Anzahl von Münzen befindlich sind, und die den Namen Kadphises, Kanerkes, Kenorano, Ooerki und Baraoro, Varaoro, Varabran oder Behram enthalten, konnte in der That keinen Augenblick zweifelhaft sein. Besonders auf den unstreitig ältesten dieser Gattung ist der König Kadphises in ganzer Gestalt, gerade so abgebildet, wie noch in diesem Augenblicke die Bewohner in der Ebene des Oxus gekleidet sind. Es fehlt weder der lange Oberrock noch die Kappe, noch die bezeichnenden Stiefel, die dem Schönheitssinne eines griechischen Künstlers Entsetzen eingelöst haben würden auf einer Münze anzubringen, und deren Einfluss noch auf den Gestalten einiger Mayes-Münzen anzutreffen ist, der als der letzte jener Könige angenommen wird, welche unter dem Namen Saka begriffen sind, ja man bemerkt noch auf dem Revers dieser barbarischen Münzen die Spuren griechischer Schule. Zwar könnte es allerdings der Fall gewesen sein, dass die Saka-Fürsten, deren letzter (Mayes) dem letzten griechischen Könige Heliokles so nahe steht, noch denselben Künstler, oder solche aus der griechischen Schule verwendet hätten, während der Zwischenraum zwischen Mayes und Kadphises so gross ist, dass die frühere Schule untergegangen sein muss und nach einer bedeutenden Zeit erst neue Künstler entstanden sind. Allein es fragt sich, ob die nomadischen, herumziehenden Saka-Horden überhaupt einen König gehabt, oder sich einen bestimmten Aufenthaltsort gewählt haben, und obgleich chinesische Quellen von Yui-tseli-Königen, wie zum Beispiel von Kiu-tsiukio³³⁰) oder Kiu-tsyu-khi, welcher von Khorasan gegen Kipia, nördlich Khandahar (worin Einige das Königreich des Kabul-Beckens, von Kophen, erkennen wollen), und Kao-fu, Kabul, vordrang, sprechen, so kann dennoch gezweifelt werden, ob diese Könige oder besser wilde Anführer barbarischer Horden, im Mindesten demjenigen gleichen, was nach civilisirteren Grundsätzen einen König ausmacht. Es mag daher billig angenommen werden, dass sich die Scythen-Anführer wenig um das königliche Vorrecht, Münzen in ihrem Namen schlagen zu lassen, kümmerten, und dass sie sich überhaupt erst dann mit dem Münzwesen beschäftigten, als Ruhe den Wohlstand und Verkehr heblte, als der Handel auch dem untern Indus thale die Bequemlichkeit der geprägten Metalle zum Austauschmittel kennen gelernt hatte und durch die Ausfuhr eines grossen Theiles des dem Kabul-Becken eigenen Geldes Mangel daselbst entstanden war³³¹). Allein bei dem Wiederentstehen von Münzen in dem Kabul-Thale durch die Scythen-Fürsten ging eine merkwürdige Veränderung in dem verwendeten Metalle vor; während bis zu den letzten griechischen, barbarischen und parthischen Königen Kabuls Silber die bestimmende Geldmünze gewesen zu sein scheint, und zwar die griechische Draclme, und nur ausnahmsweise, vielleicht als Art von Schaustücken, Goldmünzen bestanden hatten, scheint nun mit der Scythen Gold³³²) das bestimmende Medium des Austausches geworden zu sein, welches noch in nicht unbedeutender Menge gefunden wird, und Silber verschwindet mit einer einzigen Ausnahme gänzlich³³³). Es verdient sicher eine Auseinandersetzung dieser

merkwürdigen Thatsache, und es mögen daher einige Bemerkungen hier ihren Platz finden. Es ist allgemein bekannt, dass Arrian³⁴⁴) ausdrücklich sagt, Alexander habe bei keinem indischen Stamme, und er sei mit vielen in Verbindung gekommen, Gold gefunden; sie hätten keines besessen. Ein ausgezeichnete Gelehrter will dies Zeugniß auf Gold-Münzen beziehen, allein die Indier hatten um diese Zeit Münzen keinerlei Art und es scheint bei ihnen Kauf und Verkauf auf dieselbe Weise betrieben worden zu sein, wie jetzt in China, wo ausser der kleinen Metall-Kupfermünze Li, Gold und Silber gewogen wird. In Indien scheinen die Münzen³⁴⁵) überhaupt vielleicht erst durch die Kanerkes-Münzen bekannt und als Geld betrachtet worden zu sein, woher der Ausdruck im Sanskrit Nanaka³⁴⁶) von dem Worte Nano, Nana und Nanaia³⁴⁷), welches sich auch auf den Kanerkes-Münzen befindet; der Verkehr im Handel scheint in Indien durch abgewogene kleine oder grössere Silberstücke bewerkstelliget worden zu sein, deren hin und wieder im Boden gefunden wurden³⁴⁸) und durch Kauri (Cipræa moneta) für den Kleinverkauf. Wenn daher auch Arrian's Bemerkung nicht buchstäblich genommen wird, so beweist sie jedenfalls, dass die Inder des Kabul-Beckens nur wenig Gold³⁴⁹) besaßen, und es muss allerdings auffallen, wie nach und während jener furchtbaren Wanderungen der Barbaren, einer Zeit, die wahrlich dem Handel ungünstig, und in welcher er wahrscheinlich zwischen Indien und Persien durch Afghanistan und Baktrien, ganz unterbrochen war, eine Menge Gold erscheinen konnte, hinlänglich, es neben dem Kupfer zum ausschliesslichen Gelde der Münzstätten der indo-scythischen (Yui-tschii-) Könige Kabuls zu machen³⁵⁰). Allein wenn wir die Veranlassung zu ergründen versuchen, welche möglicher Weise diese Wanderungen der Nomaden verursachen konnte, die Gegend, aus welcher sie kamen, ins Auge fassen, und manche geschichtliche Thatsachen dieses Vordringens erwägen, so wird vielleicht einiges Licht darüber verbreitet. Eine nomadische Horde bedarf zum Weiden ihrer Heerden, die ihren Lebensunterhalt liefern, einer grossen Landesstrecke, und da im Allgemeinen angenommen wird, dass sich eine Bevölkerung unter günstigen Verhältnissen in 25 Jahren verdoppelt, so musste, abgesehen von einer politischen Einwirkung von Osten auf die Yui-tschii, oder der Möglichkeit einer Religionsveränderung, welche den Scythen das Tödten der Thiere untersagt und daher einen um so grösseren Raum für diese ernährenden Thiere bedingt hätte, die Nothwendigkeit eintreten, sich auszubreiten auf Kosten ihrer Nachbarn, welches vielleicht durch irgend eine Landplage, wie Verheerungen durch Heuschrecken oder Viehseuchen, zur Entscheidung gebracht wurde. Diesen Horden war es nicht um Eroberungen, wenigstens nicht im ersten Stadium ihres Vordringens, nicht um Gold und Schätze zu thun, sondern um Land zu ihrer Erhaltung. Wir finden desshalb auch nirgends eine Andeutung, dass diesen Scythen Tribut oder Geld angeboten wurde, um sie von dem Vordringen abzuhalten, welches ihnen in ihrer Lage nichts genützt hätte. Mehrere ihrer Stammgenossen kamen auch unstreitig von den südlichen Abfällen des Altai, und es wäre möglich gewesen, dass sie selbst durch die (gerade jetzt) so einträglichen Goldwuschungen von Central-Asien mehr Gold mitgebracht hätten, als jene Staaten besaßen, in deren Gebiete sie sich festsetzten. Dass diese Horden bis in die Zeiten der spätern Völkerwanderungen viel Gold besaßen, ist aus den Erzählungen von Samarkand durch die Aufindung von sehr grossen, an künstlerischem Werthe auf der niedrigsten Stufe stehenden Gefässen von reinem Golde bewiesen. Dies edle Metall hatte daher wahrscheinlich zu den Zeiten ihrer Ausdehnung nicht jenen ihm von ihren Nachbarn beigelegten positiven Werth, der gleichbedeutend ist mit Reichthum, dessen Besitz jede irdische, materielle Glückseligkeit verschaffen kann. Es wäre leicht möglich, dass, nachdem sich die Yui-tschii-Scythen, in dem Laufe der Zeit, aus wandernden Nomaden in dem Kabul-Becken zu einem Staate und Königthume gebildet hatten, sie ihr mitgebrachtes oder von dem Norden bezogenes Gold zum Ausprägen von Münzen verwendeten, während kein Zufluss oder nur ein höchst unbedeutender von Silber Statt fand. Dieser Zufluss von Gold scheint übrigens später durch den Handel fortgedauert zu haben, bis die Sassaniden und später die Mohammedaner das Land in Besitz nahmen und die nördlichen Barbaren selbst den Werth des Goldes kennen lernten, wo dann wieder Silbermünzen das gewöhnliche Geld des Landes wurden. Eine andere Merkwürdigkeit der Gold-Münzen besteht darin, dass, während der König

Kadphises auf einem Feueraltare ³⁵¹⁾ zu opfern scheint, also er selbst der Religion Zerduseht's angehörte, auf der anderen Seite Symbole und eine Gestalt vor dem indischen, mit dem noch jetzt in Indien gebräuchlichen Staatsgeschirre behangenen Stiere stehend vorkommen, welches offenbar in dieser Zusammenstellung Siva, sei es nun als Mahadeo oder in seiner Manns- und Frauengestalt Arrdha nariswara, mit seiner Reisegelegenheit Nandi vorstellt und auf das Volk berechnet gewesen sein musste, welches daher Hindu war. Was jedoch das Sonderbarste ist, so finden sich dieselben Münzen in den ältesten Dägoba des Kabul-Beckens, also in Gebäuden, welche weder der einen noch der andern Religion, sondern jener der Buddhisten angehören. Unter dem als Nachfolger Kadphises angenommenen Kanerkes, dessen Regierung in den Anfang des zweiten Jahrhunderts nach Christus fallen soll, fährt der König fort, den Feuertempel zu verrichten, während auf der Rückseite auf manchen Münzen deutlich die Abbildung Buddha's zu erkennen ist, und auf anderen dem Hindu Pantheon angehörige vierarmige Figuren erscheinen, es sei denn, dass unter diesen die in Buddha-Tempeln in Indien vorkommenden in der Vorhalle angebrachten Figuren, oder die vielarmigen in China vorkommenden Buddha-Vorstellungen gemeint seien. Dass übrigens das auf den Kanerkes-Münzen vorkommende Nano oder Nana durch seinen Platz ein Ehrentitel zwischen dem wiederholten Rao, Raja, sei, scheint kaum bezweifelt werden zu können. Während nun bis zu dem letzten indo-seythischen Könige er selbst an der Religion Zerduseht's festgehalten zu haben scheint, so kommen auf der Rückseite bald Buddha-, bald Hindu-, bald aus dem mythologischen Pantheon der baktrischen Könige gewählte Symbole vor, welche der in unseren Zeiten gepriesenen Religionsfreiheit oder Gleichgültigkeit Ehre machen würden. Mit Kadphises verschwindet jedoch die arianische Schrift, von welcher in den Kanerkes-Münzen nur mehr eine Spur zu finden ist.

Wie lange das Kabul-Becken unter dem Scepter der Indo-Seythen gestanden habe, wie lange die oben genannten 6 oder 7 Könige regiert haben, ob ihnen andere gefolgt seien, oder ob Kabul und seine Thäler in einzelne selbstständige Theile zerfallen seien, oder ob sich ein Hindu-Fürst des ganzen Landes oder einzelner Provinzen bemächtigt habe, oder ob um diese Zeit die Gupta-Könige ihre Macht bis dahin ausgedehnt hatten, oder endlich ob es einem andern westlichen Seythen-Reiche unterthänig gewesen sei, ist vollkommen ungewiss und es lässt sich keine durch die Geschichte belegte Meinung darüber aufstellen. Um diese Zeit scheint nach den aus dieser Epoche herrührenden meisten Dägoba die Buddha-Religion in ihrer grössten Ausdehnung in diesem Theile Indiens gewesen zu sein: allein es finden sich gerade von dieser Zeit, nämlich von dem Ende der Seythen-Herrschaft bis zur Unterwerfung des Landes unter die Sassaniden Persiens, weder in der Geschichte Anhaltspunkte noch in den aufgefundenen Münzen, es sei denn, dass man in diese Zeit, die wahrscheinlich viel früher, nach Prinsep der Zeit des Königs Agathokles, allein wohl einer späteren Zeit angehören, oft mit einer arianischen Legende, welche nur einen Titel ausdrückt, versehenen buddhistischen Münzen ³⁵²⁾, also nach den Yui-tschü, Buddha-Könige im Kabul-Becken, annehmen wollte.

Als mit dem mächtigen Geiste Ardischir's († 240) ein neues persisches Reich belebt wurde, das zu seinem Symbole das erlöschende Feuer Zerduseht's nahm, trat das junge oder verjüngte Reich siegreich gegen seine früheren Unterdrücker auf. Allein durch Kriege gegen Rom verhindert, durch ein kräftiges, tapferes Volk, dem letzten Reste der Saka, vom Vordringen gegen Osten abgehalten, welches Seistan bewohnte, dessen König noch unter Sapor II. († 380) unabhängig war, kam erst unter Sapor III. zwischen den Jahren 384 und 389 Persien an östliche Eroberungen gedacht haben. Nach der gründlichen Zusammenstellung der Geschichte Persiens ³⁵³⁾ kann die Einwirkung oder der wahrscheinlich unterbrochene Besitz dieses Staates über das Kabul-Becken unter den nächsten Königen Bahram IV. und Izdegerd I. fortgedauert haben, das ist von den Jahren 384 bis 420: doch ist keine Spur eines eigenen Königs in Kabul zu finden. Mit Bahram V. (420—440) beginnen die weissen Hunen mächtig aufzutreten. Diese, einer der zahlreichen seythischen Stämme, hatten sich von Osten, wo sie Tele genannt wurden, an den Oxus gezogen, wo sie als Unterscheidungsmerkmal sich Ah-tele ³⁵⁴⁾, Wasser-Tele, nannten. Sie wurden mit verschiedenen Namen belegt, in welchen jedoch meistens der ursprüngliche Name Tele enthalten ist, wie Atele, Haiatele, Yularite,

Nephtale, Eptalite und Hepththal (der armenische Namen), Pidarite, unter dem sie auch erscheinen, ist davon abweichend, wenn derselbe nicht eine Verstümmelung von Pidalite ist. Ihren ersten Einfall in das persische Gebiet machten sie unter Bahram V. oder Bahram Gor, der vor ihnen flüchten musste, jedoch zurückkehrte, sie besiegte und ihren König erschlug. Vielleicht suchte er in dem Kabul-Becken und Indien Hilfe, wo erzählt wird, er habe die Tochter des Raja von Kanauj³⁵⁵) geheirathet. Da Münzen von ihm in einer Dägoba (jener zu Hidda) in ziemlicher Anzahl gefunden werden, so ist sein Erscheinen im Kabul-Becken nicht unwahrscheinlich. Unter Firoz (458—488) rückten die Hunen wieder mit Macht heran, der König zog ihnen entgegen; seine kräftige 30jährige Regierung liess auf Sieg hoffen. Eusebius, der Botschafter des abendländischen Kaisers Zeno, wohnte der Schlacht bei, in welcher der König fiel und sein Heer aufgerieben wurde. Höchst wahrscheinlich nahmen die Abtele in Folge dieses Sieges oder eines Vertrages von dem östlichen Theile des persischen Reiches Besitz, und es scheint, dass von den Königen dieses Stammes während ihres Besitzes des Kabul-Beckens die nie in Persien, sondern nur daselbst gefundenen Münzen, eine rohe Nachahmung der persischen dieser Zeit, geprägt wurden³⁵⁶). Diese Hunen oder Abtele sind nach Einigen die Vorfahren und Ahnherren der jetzigen Afghanen³⁵⁷).

Diesen nordischen Horden erging es jedoch wie denjenigen, die vor ihnen eingezogen waren; ihre Macht war durch ihre zu grosse Verbreitung gehrochen. Unter Khosru Nurschirvan (531—579), dem berühmten gerechten Sassaniden-Könige, begannen die orientalischen Türken die weissen Hunen vom Oxus zu vertreiben. Von Nurschirvan³⁵⁸) wird erzählt, dass er Kabul wieder erobert habe, was jedoch nicht der Fall gewesen zu sein scheint, und jedenfalls hatten seine Nachfolger zu viel mit den Türken zu thun, um an ihre weit entfernten östlichen Besitzungen denken zu können.

Es kann angenommen werden, dass das Kabul-Becken zu Ende des sechsten Jahrhunderts wieder von Hindu-Fürsten besessen war: die Macht der Abtele war durch die Türken gehrochen, die persischen Könige waren durch innere Streitigkeiten ausser Stand gesetzt, kräftig nach aussen aufzutreten, und trotz ihres Sieges über die Türken durch Hormuz IV. Feldherrn, Bahram, im Jahre 580, durch diese für jede entfernte Unternehmung in Schach gehalten. Ob nun diesen Hindu-Fürsten jene aufgefundenen Münzen zuzuschreiben sind, mit der getreuen Abbildung oder Nachahmung des Kopfes Khosru Parvez (591—628), wie er auf seinen eigenen Münzen vorkommt, welche aber hier eine Sanskrit-Legende enthalten, ist zweifelhaft aber wahrscheinlich, nämlich dass sie diese Münzen als unabhängige Fürsten prägen liessen.

Wie früher den Sakae und Yui-tschü, so müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit den weissen Hunen und orientalischen Türken zuwenden und zu dem Jahre 570 nach Christus zurückkehren. Um diese Zeit fand die Niederlage der Ab-tele- (oder Yutalite-) Hunen durch die Türken an den Ufern des Oxus Statt, welcher der Gesandte des Kaisers Justinus II. beiwohnte, und die Vertreibung der früheren Besitzer der fruchtbaren Oxus-Auen war eine Folge dieses Sieges. Manche Schriftsteller setzen erst in diese Zeit des Verfalles der Macht der Abtele ihr Erscheinen im Kabul-Becken und sagen: die Hunen hätten sich nach ihrer Niederlage in einzelnen Horden ziehend nach Süden gewendet und bald den östlichen Theil des persischen Reiches erreicht; der persische Gouverneur daselbst habe den ersten wenigen Ankömmlingen Land in den Soliman-Gebirgen angewiesen und diese Aufnahme vielleicht andere Horden bewogen, zu folgen; wahrscheinlicher sei es jedoch, dass sie, durch die Nachzüge der Türken gedrängt, in demselben Massstabe neue Wohnplätze gesucht hätten, als sie aus den früheren vertrieben worden seien.

Um diese Zeit mussten übrigens die Yui-tschü schon zu Eingebornen geworden sein, doch ist es wahrscheinlich, dass sie wenigstens theilweise ihre frühere Lebensart beibehalten hatten³⁵⁹). Das Land, welches sie bewohnten, war von dem früheren gänzlich verschieden. Ihr früheres Nomadenleben setzten sie wohl insofern fort, dass sie ihre Heerden im Sommer auf die Hochgebirge zur Weide trieben und im Winter wärmere Plätze aufsuchten; allein die grosse Kälte dieser Hochgebirge hatte sie wohl gelehrt, sich in der kalten Jahreszeit durch Hütten zu schützen, und sie näherten sich wohl mit der Annahme des Buddhismus den Sitten der früheren Besitzer des Landes. Um welche Zeit auch die Hunen sich in dem Kabul-Becken ausbreiteten, so fanden vielleicht die einwandernden mit den Yui-tschü stammverwandten Ab-tele unter

ihnen Aufnahme, und sie bewohnten wahrscheinlich die verschiedenen Thäler Afghanistan's gemeinschaftlich³⁶⁰). Da die Könige, welche Nurschirvan auf dem persischen Throne folgten, Hormuz IV. und Khosru Parvez, in fortwährende Kriege mit den orientalischen Türken verflochten waren, so ist es wahrscheinlich, dass die Ab-tele (Hunen) als Bundesgenossen der persischen Könige gegen den gemeinschaftlichen Feind fochten, und ihren Niederlassungen oder Einwanderungen in den östlichen Theil des Reiches nicht nur kein Hinderniss in den Weg gelegt wurde, sondern es ist sogar anzunehmen, dass ihnen der östlichste Theil des persischen Reiches, diesem vielleicht nur dem Namen nach unterworfen, schon früher angewiesen worden sei (wie früher angedeutet wurde), um sie von dem Westen, dem Kerne des Reiches, abzuhalten, und dass sich die Ab-tele schon unter Firoz in Kabul festgesetzt hatten, welche in dem Zenith ihrer Macht (A. D. 488) den Persern Tribut auferlegt haben sollen. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts scheint jedenfalls der Hauptsitz der Ab-tele zu Kabul gewesen zu sein. — Diese verschiedenen aufeinanderfolgenden Einwanderungen der Hunen mögen wohl die Ursache der noch in Afghanistan stattfindenden Abtheilung in Stämme sein, deren manche vielleicht ihren früheren Namen beibehielten, andere nach ihrem Anführer benannt wurden³⁶¹).

Khosru II. Parvez bestieg den Thron seines im Bürgerkriege gefallenen Vaters Hormuz IV., nachdem er den Usurpator Bahram, den Feldherrn seines Vaters, der den oben erwähnten Sieg über die Türken erfochten, gefangen genommen und hingerichtet hatte. In dieser Unternehmung standen ihm die Römer bei. Die lange Regierung dieses Königs von 591 bis 628 war durch grosse Wechselfälle des Glückes bezeichnet. Er brach bald sein Bündniss mit Rom, nahm Kleinasien, Syrien und Aegypten ein, und selbst Konstantinopel zitterte vor seinen Siegeszügen. Allein später wendete sich das Waffenglück und es war nun an ihm, vor den siegreichen Legionen zu zittern. Doch das merkwürdigste gleichzeitige Ereigniss seiner Regierung war das Entstehen der mohammedanischen Religion. Mohammed hatte an ihn und auch dem Kaiser Heraklius geschrieben, sich zu der wahren Religion zu bekennen, und ersterem ihn als Propheten anzuerkennen; wahrlich der bitterste Hohn des Schicksals, nachdem Khosru Parvez den um Frieden bittenden Abgesandten des Heraklius (617) als Friedensbedingung zugemuthet hatte, die christliche Religion zu verlassen und die Sonne anzubeten. Mit welcher Verachtung Khosru den Brief Mohammed's, der von ihm als ein arabischer Slave betrachtet wurde und es gewagt hatte in seiner Zusehrift seinen eigenen Namen vor jenen des prachtliebenden Khosru zu setzen, zerriss, lässt sich denken, umsomehr als gerade damals schon die Heere des Heraklius seinen übermüthigen Stolz gebeugt und seine Empfindlichkeit erhöht hatten. Mohammed lebte jedoch lange genug, um sich selbst als Herrn Arabiens zu fühlen, um die Nachricht der Ermordung des Königs Khosru³⁶²) durch seinen eigenen Sohn zu hören und vom Jahre 628 bis 632 acht Regenten den Thron Persiens besteigen zu sehen. Dass dieses Dahinsterben der Sassaniden-Herrschaft, die sich in dem letzten dieser Könige Yezdejird III. bis zum Jahre 651 verlängerte, das Losreissen der Provinzen zur Folge hatte, ist natürlich: allein ihre Unabhängigkeit war von kurzer Dauer, denn der neue Glaube, welcher vorgab, für den Himmel zu erobern, drang unaufhaltsam wie ein Orkan vorwärts, durch nichts aufgehalten, alles vor sich niederwerfend, was ihm widerstand, und er sollte erst im Westen da seine Grenzen finden, wo ihm höhere Glaubenskräfte entgegentraten, und im Osten³⁶³), wo die Gleichgültigkeit gegen die Lehre dem Religionseifer keine Nahrung gab.

Schon drei Jahre nach Mohammed's³⁶⁴) Tode (A. H. 13) drangen seine Glaubensgenossen nach Persien vor und zwei Jahre später erschienen schon arabische Flotten im Golfe Cambay's und in den Indusmündungen. Im Jahre 651 kamen sie in Verfolgung des persischen Krieges an den Oxus und trafen mit den Türken zusammen: die Araber unterwarfen sich Balkh und den Westen Afghanistans³⁶⁵), allein das Kabulreich blieb unberührt, und im Jahre 662 wurde Zeyad zum Vizekönig Persiens ernannt von dem Kalifen Moawiah (661 — 680), der seine Residenz in Damaskus aufschlug und dessen natürlicher Bruder Zeyad war. Drei Jahre später fügte Moawiah zu dieser Statthalterschaft noch alle Länder hinzu, welche die Araber in Indien erobern würden. Nach Ferishta überrannten sie auch wirklich Kabul im 45sten Jahre der Hidschret (A. Ch. 665), forderten daselbst jährlichen Tribut und drangen, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, bis Multan vor.

Ersteres scheint auch bis zum Tode Zeyad's (673) stattgefunden zu haben. Sein Sohn Obied Allah wurde von Moawiah, welcher das Chalifat erblich erklärt hatte, in der übergrossen Statthalterschaft seines Vaters bestätigt, doch wandte er seine Waffen nicht nach Osten, sondern zog gegen Norden und dehnte den mohammedanischen Besitz am Oxus und nach Bokhara nicht ohne heftigen Kampf mit den Türken aus. Während dieser Zeit wurde der bestimmte Tribut Kabul's unregelmässig oder gar nicht bezahlt, bis (698) Hejaj, der mächtige und grausame Statthalter Persiens, dem Unterstatthalter von Seistan Abdallah ben Abu Bekr den Auftrag ertheilte, Kabul zu unterwerfen. Der Fürst Kabul's, der in verschiedenen Autoren bald Dhebl, bald Renteil, bald Zeyted³⁶⁶⁾ genannt wurde, und den Titel Padschah, Mulk und Khakan, aber nie Raja führte, also kein Hindu war, zog sich vor dem eindringenden Feinde zurück und befolgte ungefähr denselben Plan, welchen die Indier des Kabul-Beckens 10 Jahrhunderte früher gegen Alexander und 11 Jahrhunderte später die Afghanen mit so furchtbarem Erfolge gegen die englisch-indische Macht angewendet haben. Abdallah fand nur unbedeutenden Widerstand, folgte den Kabulern in die Gebirge, wo er sich plötzlich von allen Seiten eingeschlossen fand und, um dem sicheren Untergange zu entgehen, die Summe von 700.000 Dirhem für seinen ungestörten Rückzug zu bezahlen versprach³⁶⁷⁾. Im Jahre d. H. 80 (699) wurde Abdurrhamen mit einem grossen Heere gegen Kabul gesandt, um die Ungläubigen zu züchtigen und das Land zu erobern. Dhebl zog sich wie früher in die Gebirge zurück, allein die schmachvolle Niederlage seines Vorgängers hatte Abdurrhamen Vorsicht gelehrt: er besetzte einige feste Punkte, machte von diesen Streifzüge nach allen Richtungen und kehrte mit reicher Beute nach Seistan zurück. Dies lag jedoch nicht im Plane Hejaj. Er sandte an Abdurrhamen eine beleidigende Botschaft, und befahl ihm, entweder augenblicklich wieder gegen Kabul zu ziehen und das Land bleibend zu erobern, oder seine Stelle einem würdigeren Officiere, dem unter ihm stehenden zweiten Befehlshaber zu übertragen³⁶⁸⁾. Das Heer war über diesen Befehl entrüstet und beschloss, statt ihm zu gehorchen, gegen Westen zu ziehen, um den Statthalter Hejaj abzusetzen. Ehe sich jedoch Abdurrhamen in dies gefährliche Unternehmen einliess, bewies er dieselbe Vorsicht, welche ihm in seinem früheren Kriege gelehrt hatte. Er traf mit Dhebl das Uebereinkommen, dass, im Falle er Hejaj besiegen würde, ihm Kabul keinen Tribut zu entrichten habe, dass jedoch im Falle sich das Glück gegen ihn wenden würde, er und die Seinigen eine Freistätte bei Dhebl finden sollten. So zog er denn gegen Hejaj (80 d. H. 700. A. Ch.) und es gelang ihm, einen vollständigen Sieg zu erringen, so zwar, dass Hejaj sich allein flüchten musste. Diesem gelang es jedoch, im nächsten Jahre wieder ein Heer zusammen zu bringen, und Abdurrhamen war bald gezwungen, mit wenigen Begleitern nach Bost zu fliehen. Der Statthalter dieser Stadt nahm ihn jedoch verrätherischer Weise gefangen, um ihn an seinen Feind auszuliefern. Allein Dhebl, seines Vertrages eingedenk, zog mit einer grossen Macht gegen Bost, schloss es vollkommen ein und zwang den Statthalter, Abdurrhamen und seine Begleiter freizugeben. Mit diesen kehrte er nach Kabul zurück und behandelte sie auf die ehrenhafteste und gastfreundlichste Weise. Bald versammelten sich die zerstreuten Anhänger Abdurrhamen's wieder um ihn: allein Hejaj sandte eine Botschaft nach Kabul, welcher es gelang, einen Theil des Heeres Abdurrhamen's zum Uebertritte zu vermögen, und zuletzt (704) übergab Dhebl unter der Bedingung 7jähriger Tribut-Freiheit seinen Gast mit 30 seiner angesehensten Begleiter an den persischen Abgesandten. Abdurrhamen kannte das Loos, welches ihm erwartete, und um einem grässlichen Tode durch Hejaj³⁶⁹⁾ zu entgehen, stürzte er sich auf dem Wege nach Persien von einem Felsen herab. Die Abgesandten des Tyrannen schlugen nun dem Todten und den 30 Lebenden Kopf und Hände ab und überbrachten sie an Hejaj. Es scheint, dass die Furcht, in die Hände dieses grausamen Vieekönigs zu fallen, die mit Abdurrhamen in das Kabul-Becken eingezogenen und dort zurückgebliebenen Araber bewog, den Fürsten des Landes zu bitten, ihnen Land anzuweisen. Ferishta setzt diese Begebenheit um 20 Jahre früher (H. 62): es scheint jedoch, dass der Zug der Araber unter Obied Allah damals, wie erwähnt, nach Norden an den Oxus gegangen sei³⁷⁰⁾, und um diese Zeit der Widergewinnung der Selbstständigkeit hatte wohl der Kabul-Fürst die unheimlichen Gäste von der Thüre gewiesen. Wie dem jedoch sei, so scheint der Namen des zurückgebliebenen Anführers Khalid ben Abdullah³⁷¹⁾ gewesen zu sein, welchem von dem Kabul-Fürsten Wohnplätze in den Soliman-

Gebirgen angewiesen wurden. Diese zurückgebliebenen Araber verbanden sich mit Afghanen-Weibern und bekehrten eine bedeutende Anzahl von Einwohnern von der Buddha-Religion zu jener Mohammed's; dass die Araber und nicht die Perser die Afghanen bekehrten, ist dadurch klar, dass letztere, wie die Araber Suni sind, während alle Perser der Schii-Secte angehören.

Wie oft jedoch auch immer die Araber das Kabul-Becken überrannten und verheerten, so fassten sie dennoch erst in den Jahren 106 und 107 H. (A. Chr. 724 und 725) daselbst festen Fuss³⁷²), und erst in den Jahren 143 bis 145 erscheinen sie unter einem eigenen mohammedanischen Häuptling, als die unruhige arabische Bevölkerung der Soliman-Gebirge in das Indus-Thal hinabstieg, und dadurch mit dem Lahor Raja, dem um diese Zeit das ganze nordwestliche Indien unterworfen gewesen scheint, zusammentraf. Etwas was schwer zu erklären, ist wie sich der Namen der Ab-tele Hunen, und der vielen einzelnen, mit besonderen Namen versehenen Stämme, in den Gesamtnamen Afghanen verwandelt³⁷³) habe. Dass die ihnen eigene Sprache Puschtu genannt wurde, lässt sich leicht begreifen, denn es bedeutet Gebirge, also Gebirgs-Sprache, weil wohl höchst wahrscheinlich die Urbewohner vor den Mohammedanern in die Gebirge flohen, und Sprache und Menschen denselben Namen erhielten, wie jetzt bei den Engländern im Himalaya die Eingebornen und ihre Sprache Pahari heissen, welches dasselbe wie Puschtu bedeutet. Nach Ferishta hiessen die Afghanen ursprünglich Alkhai, was wohl Altai sagen soll, weil sie von dem Süden dieses Gebirges kamen. Wir finden nämlich in den Berichten der ältesten europäischen Reisenden der christlichen Zeit in diesen Gegenden Wilhelm de Rubraquis, Botschafter Ludwig's IX. von Frankreich (1253), P. Jean du Plan Carpin, Cordelier, P. N. Ascelin, Jacobin, 1246 und 1247³⁷⁴) Marco Polo 1269 und Mandeville † 1372, den Altai stets Alkhai genannt, in dessen Gebirgen die Gran Chan ihre Begräbnisse hatten³⁷⁵). Der Name Afghanistan soll nach den sich in den wunderbarsten Etymologien gefallenden mohammedanischen Schriftstellern aus der Zeit der Kriege der Araber mit den Lahor Raja zu Anfang des zweiten Jahrhunderts der Hidschret herrühren A. Chr. 765, als die Mohammedaner Kabuls den Khilji's, ihren Glaubensbrüdern, gegen den Lahor Raja zu Hülfe zogen, welcher Krieg sie in die Gebirge Kohistans führte. Bei ihrer Rückkehr sollen die zurückgebliebenen Khilji sie gefragt haben: „Wie leben unsere mohammedanischen Brüder in Kohistan?“ und die Antwort soll gewesen sein: „nennt das Land nicht Kohistan, Gebirgsland, sondern Afghanistan, Land des Elends, der Klagen“³⁷⁶).

Die fernere Geschichte des Kabul-Beckens von der mohammedanischen Unterwerfung³⁷⁷) bis zu dem Augenblicke, wo Kabul in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts (1773) die Hauptstadt eines mächtigen Reiches wurde, dessen Gründer sich den nördlichen Theil Indiens bis Dehli unterwarf und die Hauptstadt des mongolischen Kaisers (1756) brandschatzte, ist mehrere Male gründlich besprochen worden, und jede weitere Erörterung wäre daher überflüssig. Doch scheint das Kabul-Becken auch darin seine indische Bildung zu beweisen, dass dessen Bewohner den fanatischen Glaubenseiferern zwar nur einen dulddenden, aber desto festeren Widerstand leisteten. Denn wenn auch die arabischen und persischen Mohammedaner bald blutige Kriege gegen einander führten, so war dennoch beiden die Verbreitung ihrer Religion durch jedes Mittel die Entschuldigung ihrer grausamen Handlungen, die sie um jeden Preis erhalten wollten. Obgleich nun das Kabul-Becken während mehr als einem Jahrhunderte aus der Geschichte verschwindet, und diese Gegend in der mohammedanischen Eroberungsgeschichte nur erscheint, um von der hier um sich greifenden Mulahade, das ist karmathischen Heresie zu sprechen, welche jedes Wort des Korans buchstäblich annahm, so musste gerade diese Ruhe der Verbreitung der Religion des Propheten besonders günstig sein; allein dennoch scheint sie daselbst weniger Fortschritte gemacht zu haben, als unter diesen Verhältnissen zu erwarten gewesen wäre. Kabul erscheint erst im Jahre 870 (H. 257) wieder als durch Yacub Leis von Seistan erobert. Ein Jahrhundert später trat es endlich in die Geschichte der Fürsten Ghizny's und bildete von da angefangen einen Theil dieses schnell anwachsenden Reiches. Die Veranlassung dazu war folgende: Um das Jahr 961 (H. 350) hatte sich Abistagi (Aluptagin), der samianische Feldherr, durch Ueberfall der Festung Ghizny bemächtigt, deren er als Flüchtling genahet war. Um diese Zeit stand Kabul

unter einem arabischen Fürsten, mit dem Titel Schah, welchem der Raja von Lahor zur besseren Beschützung der Grenze gegen den Ghizny-Fürsten Abistagi alle Länder westlich des Indus abtrat, und einem Afghanen-Häuptling die Provinzen Roh, und Multan übergab³⁷⁸). Der Schah von Kabul zog 971 zur Einsetzung des früheren Ghizny-Fürsten Abu Aly Luviek gegen diese Stadt, wurde jedoch durch den samianischen Feldherrn Subuktagin geschlagen, gefangen und hingerichtet. Als nun dieser den Thron Ghizny's bestieg und gegen den Indus zog, baten die Afghanen, als Religionsverwandte, um Schonung, die ihnen auch unter der Bedingung der Ausrottung der Mulahade gewährt wurde, es scheint jedoch, dass selbst noch um diese Zeit die Mehrzahl der Bewohner des Kabul-Beckens der Hindu-, vielleicht sogar der Buddhâ-Religion³⁷⁹) angehörten: denn obgleich das Erbauen von Dâgoba nach den in denselben gefundenen Münzen schon lange aufgehört haben mochte, so konnte dennoch die Religion, wie es zum Beispiel am Ganges der Fall war, bis zur Zeit der Eroberungen der ghiznarischen Kaiser fortbestanden haben. Dass übrigens bis zu diesem Augenblicke nicht nur Hindu in Belutschistan, Katsch, Gundawa und Sewestan³⁸⁰), und in den nordöstlichen Theilen des Kabul-Beckens, sondern auch in dem untern Kabul-Flusse in Menge angetroffen werden, hat die letzte Besetzung des Landes durch das britisch-indische Heer gelehrt³⁸¹).

Die Geschichte des Kabul-Beckens ist somit bis zu dem Zeitpunkte geführt worden, wo sich die neue Religion verbreitet und festgesetzt hatte, und die Bevölkerung, nach mancherlei Kämpfen und barbarischen Zuständen von einer grossartigen Volksbildung, nämlich der indischen, in eine nicht minder umfassende, allein von der frühern gänzlich verschiedene, übergegangen war. Von diesem Augenblicke bildete es jedoch wieder einen untergeordneten Theil, bald des im Aufschwung befindlichen südlichen Reiches, bald lieferte es die tapfern raubgierigen Soldaten des grossen östlichen Reiches, und als seine beiden Nachbarn Persien und Indien, das erstere durch zu gewagte Unternehmungen, das letztere in sich selbst zerfiel, erlangte es eine kurze Selbstständigkeit, die jedoch bald durch innere Streitigkeiten der verschiedenen Stämme, in einer Theilung des Landes endete, welche noch besteht, und allem Anscheine nach, lange fortauern wird. Der Verfall Afghanistans und besonders des Reiches im Kabul-Becken ist die veränderte Richtung des Welthandels und die Sicherheit der Meere.

In der vorstehenden Abhandlung, welche einen bedeutenden Theil unseres Erdballes bespricht, einen nicht unbedeutenden Theil des Wissens umfasst, und den grössten Theil unserer geschichtlichen Zeit einnimmt, hat der Verfasser den Boden gesucht für das gesammelte Material. Mit andern Worten, der Aufsatz ist der Noten halber geschrieben. Dieser Boden war das Kabul-Becken, wo die alten Civilisationen Indiens und des classischen Alterthums den zahllosen Nomaden begegneten, welche wie die in ihren riesenhaften Steppen gebornen Heuschrecken über die blühende Saat der Wohlfahrt, der Kunst und Bildung herfielen, und nach kurzem Verweilen die öde Natur verliessen. Diese barbarischen Stämme, welche Städte niederbrannten, um Weideplätze für ihre Heerden zu gewinnen, und auf die grausamste Weise ganze Bevölkerungen schlachteten, stürmten sonderbarer Weise aus Baktrien auf die gebildeten Völker Asiens los, gerade von dem Lande, von welchem aus die menschliche Bildung überhaupt ihren Ausgangspunct gehabt haben soll. — Auf dem Boden des Kabul-Beckens war es ferner, wo der älteste Aberglaube des verwilderten, von dem Schöpfer entfernten Menschen, die Anbetung der materiellen Gestirne, in Berührung kam mit den mythologischen Fabeln des Abendlandes, der sich dann in ein System ausbildete, das Zerduscht's Namen trägt, sich verwandelte in jenen an das im Kreise bewegte Leben des seelenlosen Buddhismus, oder verdrängt wurde durch die verwirrenden Gebilde des ausschweifenden Brahminismus, bis ein Strahl, wenn auch kein reiner, des wahren Glaubens auf diese verblendeten Stämme fiel, die nun, im wildesten Fanatismus, gerade in jener Landesstrecke jeden andern Glauben verfolgen, wo aus einem Felsen bei Kapardigiri das Edict Piyadasî's sagt: „Schutz sei allen jenen, welche was immer für eine Religion bekennen, deren Grundsätze einer Sittenlehre angehören, welche Duldsamkeit und Wohlthätigkeit vor allem andern fordert.“ Gerade auf diesem Boden begegneten sich auch die ältesten Sprachen, viel-

leicht in ihrer ursprünglichen Vereinigung, und als wäre es die Aufgabe, hier ein Bild der verschiedenen Urformen des belebten Gedankens in Sprache und Schrift, mit Ausnahme der chinesischen zugeben, so mussten die Stämme dieses Landes ihre Buchstabenschrift nach dem Vorbilde der semitischen Sprachen ordnen.

Hier, wo die Berge der Region des ewigen Winters, die Thäler Indien angehören, von dem Indus begrenzt, von dem Gebirgs-Knoten Asiens, Pamir, überragt, wo sich so mancher Wissenschaft ein weites Feld eröffnete, hier war es, wo bis vor Kurzem, als dem unbekanntesten Theil der ganzen Strecke welche Indien von Europa trennt, die Theorien, durch keine Thatsache unterstützt, auf schwankendem Boden standen. Auf der grossen Strasse des Landes, im Eilschritte der Karavannen durchzogen, um der Raubgier und dem Fanatismus der Bewohner zu entgehen, gegen welche selbst der Beherrscher des Landes keine Sicherheit geben konnte, fanden sich keine historischen Belege der Vergangenheit, weder in Namen noch Denkmalen, mit Ausnahme der schweigenden Dägoba, ohne Zeichen oder Inschrift. Die Aufindung des Weges zu ihrem verborgenen wissenschaftlichen Schatze, wie in die entfernten Thäler, wo die geschichtlichen Documente im Boden ruhten, und seit Jahrhunderten den Bedarf an Gold, Silber und vorzüglich Kupfer der armen Bevölkerung lieferten, war einer Zeit vorbehalten, in welcher die politischen Verhältnisse des Landes die Wissbegierde schützten. Der menschliche Forschungsgeist wendet seine Thätigkeit dem Unbekannten zu, und ein reiches Feld der Ergründung und des Zusammenstellens von Thatsachen war ihm nun da eröffnet, wo die Grenze der Hindu-Gesittung mit den östlichen Thaten Alexander's zusammentraf: der classische Boden Afghanistan's, von welchem die mohammedanischen Eroberer Indien wie wilde Raubthiere überfielen, der westlichste Punct, bis zu welchem, in einverständener Politik, die jetzigen Besitzer des reichsten Erbtheils der Erde Unterwerfung forderten. Es schien desshalb dem Verfasser keine überflüssige Arbeit, in diesen Blättern zu besprechen, was in dieser Beziehung geleistet wurde, und ihr Werth, wenn sie ihn besitzen, muss daher nicht in neuen Theorien und Entdeckungen, sondern in der Würdigung und dem Zusammenfassen desjenigen bestehen, was die mühseligen Sammlungen unternehmender Europäer und der unermüdlche Eifer ausgezeichneter Gelehrten zu Tage förderten. Es möge diese Arbeit jedenfalls ein aufrichtiger Tribut der Bewunderung ihrer Bemühungen von dem Verfasser sein, der vielleicht mehr als irgend jemand die zahllosen Schwierigkeiten beider zu würdigen weiss. Und mögen diese Entdeckungen nach ihrem wahren Werthe auch von jenen beurtheilt werden, welche dem Eindringen in die Geheimnisse der Seele und der Natur zu folgen verstehen, den tiefen Forschungen eines Kant's, der den menschlichen Geist verfolgte in seiner Thätigkeit, bis zu dem Puncte, wo er sich nur mehr selbst in dem Spiegelbilde seiner Forschung erblickte, eines Liebig, der mit klarem Auge den chemischen Haushalt des Lebens der Natur sowohl als des Menschen zurückführte auf die einfachste Rechnung, eines Leverrier, der in den entferntesten Räumen unsers Sonnensystems den Lauf eines ungekannten Körpers berechnete, und einem Freunde schrieb: „dort steht der Planet, mein künstliches Auge ist zu schwach, um wirklich zu sehen, was mein Geist erblickt.“ Mögen sie jenen Scharfsinn hervorragender Geister mit in ihre Bewunderung einschliessen, welcher wie Cuvier aus den Fragmenten eines Knochens das ganze Thier erkannte, und aus den versteinerten Fussstapfen die längst verschollenen Formen eines vorweltlichen Thieres anzugeben vermochte, von welchem nichts als diese Abdrücke der Füße, in dem einst weichen Boden auf uns gekommen waren, jenen Scharfsinn, welcher aus ungekannten Schriftzeichen, aus Symbolen und unbedeutenden Fragmenten verlornen Schriftsteller das Dasein von Königreichen, die Reihenfolge der Beherrscher, den Ort und die Dauer der Regierung, die Gesittung und Religion der Völker und Könige, manchmal ihre Siege und Eroberungen bestimmen konnte, von welchen die Geschichte nicht einmal die Namen aufbewahrt hat und von deren Macht und Herrlichkeit oft nichts übrig geblieben ist, als die unscheinbare Kupfermünze, welche vielleicht in den Lumpen eines fast vor zwei Jahrtausenden verunglückten Bettlers verborgen war.

Anmerkungen

zur zweiten Abtheilung.

- ²⁵⁴⁾ Eigenthümlichkeiten beibehält. Ich erlaube mir in dieser Beziehung einen materiellen Vergleich. Man hat nämlich geglaubt, man könne denselben Wein in jedem Himmelsstriche, wo er überhaupt gedeiht, erzeugen, wenn man dieselben Reben, unter denselben Bedingungen der Lage und des Bodens pflanzt und den Most auf dieselbe Weise keltert und behandelt. Allein, obgleich die Trauben in Form, Farbe und Geschmack ganz jenen ähnlich sind, von welchen sie Ableger sind, so ist dennoch das geistige Product, der Wein, ein vollkommen Verschiedenes in verschiedenen Ländern. So ist es auch mit der Gesittung. Mag man immerhin dieselben Einrichtungen, Sitten und Gebräuche, denselben Glauben, ja dieselbe Sprache einführen, die Volksbildung, das geistige Product, wird in jedem Lande verschieden sein. — Wilson Ar. 121 macht darauf aufmerksam, dass sich indische Volksbildung vielleicht bis in den Winkel der Gebirge zum Bolor und Pamir, also durch Tschitral (Schakitor) und Wakian erstreckt habe, welches wohl wahrscheinlich ist.
- ²⁵⁵⁾ Verbündeten Chinesen. Siehe in dem J. A. S. B. 1834 und 1835, Aufsätze über die frühesten chinesischen Reisenden, worunter sich vor allen auszeichneten: Tschang-kian, welcher von dem chinesischen Kaiser im Jahre 139 v. Chr. Geburt zu den Yu-tschü gesandt wurde, sie auf ihren Zügen nach Ki-pin, worunter manche Gelehrte den Namen Kophen erkennen wollten, welches jedoch Wilson Ar. 303, mehr südlich setzt, begleitete und im Jahre 126 v. Chr. G. wieder nach China zurückgekehrt sein soll (siehe Note 350 und 351), und Schi-fa-hien, dessen Reisebeschreibung vom Jahre 399 Abel Remusat übersetzt hat.
- ²⁵⁶⁾ Goldene Cylinder. Siehe in Ar. ant., von S. 51—54. Die Beschreibung der in dem Top gefundenen Gegenstände.
- ²⁵⁷⁾ Besprochen worden. Das meiste in den nachstehenden Blättern Enthaltene ist dem vortreflichen Werke Pr. Wilson's entlehnt.
- ²⁵⁸⁾ Verwandte Sprache. Siehe Wilson *on the Ariana Alphabet*; in Ar. ant. p. 242 u. 248. *The Prakrit form of the Sanskrit, or a dialect of Sanskrit, which probably was the spoken language of the people along of the foot of the mountains. „The Bactrian Pali.“* Thomas, *Sak-Kings*. —
- ²⁵⁹⁾ Gandhara. As. Res. Vol. XV. 103. *On the Gandharas etc.* nach W. Ar. p. 131 erstreckte sich Gandhara südlich des Hindukosch von Kandahar zum Indus, bis ins Peujab und Kaschmir, und er glaubt, dass die Gandari der classischen Autoren ebenfalls die Gandhari der Hindu seien. Siehe Gandaritis des Strabo, *Vischnu Purana*, engl. übers., p. 443 und p. 191. *Troger, Le Raja Tarangini II. 319*, sagt: „*Les Gandari peurent s'être étendus de l'Indus jusqu'au Kaschmir*“. — Sie bildeten einen Theil der siebenten Satrapie. Siehe Note 153.
- ²⁶⁰⁾ Siehe Wilson Ar. S. 121 und die Zusammenstellung des Wortes Ariana, mit der Bezeichnung desselben Landes im Zend der alten Perser, nämlich *Eriene-rejo* (Du Perron, *Vendidad Sadé*; Fargard vol. I, *Zendavesta* vol. I. part. 2. S. 262), worin Pr. Wilson *Arya-vartta* wieder-erkennt, und dasselbe Wort findet sich nach Burnouf (*Commentaire sur le Yaç-no XII.*) auch als *Airyā-dagya* (das Sanskrit *Arya-désa*) und *Airyana*, dann mit der Vorsetzung der Verneinung *An*: *Anāryya*, Nicht — *Arya*, als den Ausdruck für Persien, welches die Herren de Saey und St. Martin auf den Münzen der Sassaniden als *Aniran*, das ist als gleichbedeutend mit Nicht — *Iran* fanden, welches jedoch nur auf das alte Persien angewendet werden kann. Es scheint daher, dass *Iran* mit *Arya-vartta* und *Ariana* ursprünglich gleichbedeutend war, zu einer Zeit vielleicht, als die alten Perser ihre Wohnsitze mehr östlich hatten, als (nach Lassen's Ausspruch) das Sanskrit des Ganges und das Zend Baktria's in eine Sprache fast gänzlich verschmolzen waren. Siehe dagegen Reinaud *Analyse etc.*, p. 15, welcher *Aryavartha* als Synonym mit *Madhyadesa*, dem jetzigen Doab, betrachtet, zwischen der Jumna und dem Ganges, nach Albiruni, p. 99, Note I; dessen Uebersetzer über die Bedeutung des Wortes: *Mam's Gesetze* II, 21, und folgende, und *Ajien Akheri* II, 346, anführt.
- ²⁶¹⁾ Asiatischer Könige. Die *Annales antiquitatis*, Oxford 1835, setzen die Zeit, wo Griechen an den Hof Persien's in der Form von Flüchtlingen kamen, in das Zeitalter des Darius Hystaspes (Guschtasp's 521—485) und die Zeit, wo griechische Südlinge die Blüthe der persischen Armee bildeten, in den Anfang des vierten Jahrhunderts vor Chr.
- ²⁶²⁾ Ctesias. Ctesias von Cnidos war ein bekannter Arzt am persischen Hofe, und aus seinen verloren gegangenen Schriften schöpfte Diodorus Siculus seine assyrischen und persischen Nachrichten. Siehe über die Ansprüche auf Glaubwürdigkeit derselben den Artikel *Niniveh and its remains* im *Quarterly Review* CLXVII, December 1845, der sie zu einem Gewebe von Lügen stempelt.
- ²⁶³⁾ Salzgebirge. In den Gebirgen oberhalb der Ebene Tschutsch heisst der Indus gewöhnlich Amb, dann Atok, bis unterhalb dieser Stadt; von hier bis Kalabagh heisst er Nilab (vielleicht wegen seiner Durchsichtigkeit), welcher Name ältere Geographen an einen eigenen Fluss dieses Namens glauben liess.
- ²⁶⁴⁾ Siehe Note 260 und Wilson's Ar. 122; nach Ar. IV. 6, gab der Fluss Arius dem Lande der Arier den Namen.
- ²⁶⁵⁾ Westlichen Gbatten. Hier finden sie sich besonders um die Nilgheri, in kleinen zwerghaften, elenden, schwarzen Gestalten. Ctesias, der den Cyrus begleitete (in durch Photius erhaltenen Fragmenten), spricht von kleinen, schwarzen Menschen in der Mitte Indiens: εἰς πρῶτον γῆ, ἴσθμῳ αἰ, die, wenn man Uebertreibungen nicht berücksichtigt, diese schwarze Urrace bezeichnen, die sich wohl über Indien und den ganzen indischen Archipelagus erstreckt hatte, noch in Kraft auf den Andaman ist und in den spanischen Besitzungen *Negrillos de Montes* heissen. (S. J. A. S. II. 18 und Hamilton's *East India Gazetteer* den Artikel Manila.)
- ²⁶⁶⁾ Puschey. Das Puschey wird in acht Dörtern bei Nijrao gesprochen; die Einwohner werden von den Afghanen Tajik genannt, womit sie Ureinwohner bezeichnen wollen; das Puschey ist ein Dialekt von Sidhoseh. *Reports and Papers etc.*, Calcutta 1839, Wilson erklärt das Wort Tajik: *a people older, than the Afghans*. Siehe auch Alexander Burnes J. A. S. B. VII, p. 329. Ueber das Paschtu siehe Elphinstone's *Kabul: Pushtu Vocabulary* und Lieat, Leach's Wörterbuch des Paschtu. „*This language is called Afghance or Arghance, by Persians and*

- other foreiguers, and Pushtoo, Pakhtu and Pastoo by the Afghans themselves etc. It is decidedly of Sanskrit complexion etc. etc. J. A. S. B. XXX, 255.
- 267) Mischung. *Their language is chiefly a mixture of Persian and Sanskrit.* Wilson Ar. S. 139, er citirt: *Vocabularies of seven Languages spoken in the countries west of the Indus* bei Leant. Leach. Von den alten Sprachen im Westen des Indus ist bis jetzt nur Ein Alphabet, das Arianische, aufgefunden worden, das die letzten baktrischen Könige gebrauchten: doch wäre es nicht unmöglich, dass in jenen Gegenden noch ein anderes Alphabet gefunden würde. Spuren davon sind in den, dem Kabul eigenen, späteren Sassaniden-Münzen vielleicht anzutreffen.
- 268) Sanskrit-Wörter. Siehe die Erklärung der classischen Benennungen in Wilson's Ar. mit der kritischen Beleuchtung. Alles bis jetzt Gelesene so weit es den Zug Alexander's betrifft, von Seite 119 bis 213.
- 269) Der Engländer. Es ist unmöglich, an diesen nutzlosen Eroberungskrieg zu denken, ohne sich des Statuts Geo. III. c. 52, S. 32 (1793) zu erinnern, worin es von der Company heisst: *to pursue schemes of Conquest and extensiom of dominion are measures repugnant to the wish, the honour and the policy of this nation.* Wenn man jetzt Englisch-Indien mit jenem von 1793 vergleicht, so muss man sich über jenen Ausspruch wndern.
- 270) Durch Gold. Nadir Schah zahlte nicht weniger als 200,000 Rupien jährlich, und die Engländer in dem afghanischen Kriege entrichteten einen jährlichen Tribut von 80,000 Gulden für das Offenhalten der Keyberpässe. Da diese Stämme grösstentheils vom Raube leben, so mussten sie entweder bezahlt oder ausgerottet werden. Als die für Indien uerschwinglichen Ausgaben der Besetzung Afghanistan's Einschränkungen erheischten, begann Sir W. Macnaghten unverständiger Weise mit Heruntersetzung des Tributs auf 40,000 Gulden, welches die erste Veranlassung des so furchtbaren Trainerspiels in Kabul war.
- 271) Tranken Wein. Arrian spricht sogar von eingesalzenem Fleisch, IV, 21; von Wein, ebendasselbst und V, 1. Es ist in der neueren Zeit bewiesen worden, dass der so weit getriebene Reinigungs-Sinn der Brahminen ein Erzeugniß späterer Zeit sei: ob auch die Verehrung des Rindes, ist zweifelhaft. Siehe Abiruni p. 110 u. fol. 131, über die Thiergattungen, welche die Indier essen dürfen. — Im fünften Jahrhundert, nach den Schriften des Vahara-Mihira, scheint der Brahminen-Glauben mit dem jetzigen übereingestimmt zu haben. Reinaud, Analyse p. 19.
- 272) Zoroaster. (Zaratuscht oder Zaratuschtra-Zend.) Vor Zoroaster oder Hscheng, d. i. vor der Verbreitung der Religion der Magi, welche zwei ewige überste von einander unabhängige Ursachen annahm, gegenüberstehend, gegen einander handelnd, die eine Schöpferin alles Guten, die andere Schöpferin alles Bösen, und welcher das Feuer als ein Symbol Gottes zu verehren befahl — könnte die zabianische Religion jene der grossen asiatischen Reiche westlich des Indus gewesen sein, welche Nimrod (Zohak oder Belus, der Gründer Babylous), vor Chr. 2254 nach Escher, oder 2554 nach Dr. Bales, einfuhrte, und welche die Anbetung der Himmelskörper gewesen war, auch Layard in seinem Capitel über die Religion der Assyrier (*Ninveh and its Remains, by Austen Henry Layard, 1848*) hält Zabianismus für die älteste Religionsform zu Niniveh, welchem die Religion Zoroaster's folgte. Es ist auffallend, wie nahe die drei grossen Religionslehrer lebten: Tod Gautama's vor Chr. 543; Tod Zerdutsch's um 500 (Reinaud, Analyse p. 13), setzt die Verbreitung seiner Lehre in die Mitte des sechsten Jahrhunderts; Tod des Kmg-fu-tze, dessen Lagennamen Khü oder Ken (Hügel), Kmg ein Beinamen, Fu-tze, ein Honorifique (A. J. S. B. XXIV, 714), starb 478. Siehe Oxford tables.
- 273) Siehe As. Res. vol. XV.
- 274) Fleisch und Wein. Dies findet sich an mehreren Stellen im Arrian ausdrücklich gesagt: IV, 21, V, 1, V, 11, etc.; nach Arr. ind. VI, tanzten sie einen dem Cordax der Griechen ähnlichen unschicklichen Satyrtauz.
- 275) Trommel und Hörner ertönen. Es ist sonderbar, dass der Verfasser des Mahabharat dagegen etwas einzuwenden hat, da diese Art Musik, oder besser Lärmen, bei jeder Gelegenheit, religiöser wie profaner, in Indien zu hören ist. Vielleicht steht dieser verursachte Lärm nur an jener Stelle, um die Unverschämtheit der Sitten noch mehr herauszuheben. Siehe Arr. ind. 3. Nach 5 kleideten sich die Siben, ein indischer Stamm, in Thierelle.
- 276) Seiner Schwestern. Diese Sitte herrscht noch jetzt bekanntermassen in Malabar, dass doch, Malyalum, als ein echtes Hinduland betrachtet wird, wo es um so mehr als jedes andere ist, als mohammedanische Sitte und Eroberung nie bis dahin vordrang. Auch die Leichtigkeit der Kleidung verdient dort den in der angegebenen Stelle enthaltenen Vorwurf.
- 277) Mlech'cha, (*Mlech'ha ou impur*, Reinaud, Analyse etc., p. 26.) In einer Note zur Uebersetzung des Raja Tarangini, von Pr. Wilson, glaubt er darunter Turuska oder Tataren gemeint. Nach Klaproth's „*Rapport sur les ouvrages du P. Hyacinthe, Journal Asiatique, Juillet 1830.*“ findet sich Tã-ta, Tã-ta, Ta-tan oder Ta-tar im Chinesischen erst zu Ende der Tang-Dynastie allgemein angenommen, statt des alten Namens Mongol, welche letztere jedoch erst später ihre frühere Benennung wieder geltend machten. *Bergeron, Traité sur les Tartares*, nennt sie Magul, Mongol und Maysg.
- 278) Erhebenden Eindruck. Dies war auch sicher nicht der Zweck des Kriegszuges: religiöser Propagandismus kam eben so wenig in den Sinn Alexander's, als Verbesserung des moralischen Zustandes des Volkes; zu dem letzteren Werke war er selbst auch wenig geeignet, welchen Schmeicheleien und Siegestrunkenheit aus dem Gleichgewicht brachten, und wohl konnte Arrian die folgende Bemerkung machen, IV, 7: „Mir sind Alexander's Thaten ein sprechender Beweis, dass weder körperliche Stärke, noch erlauchte Ahnunft, noch Kriegsglück zur Glückseligkeit eines Menschen etwas beitragen, wenn nicht derselbe Mensch zugleich so glücklich ist, bei seinen sogenannten grossen Thaten, das innere Gleichgewicht zu bewahren.“ Der in der Umgebung Alexander's den Heereszug begleitende Anaxarchus, der Weisheitslehrer oder Weisheitsrath, scheint übrigens der argste Schmeichler gewesen zu sein. Arr. IV, II.
- 279) Hindu Pantheon. Es dürfte übrigens schwer sein nachzuweisen, wie viel von dem jetzigen Polytheismus damals bestanden hat, und ob nicht ursprünglich Gott in seiner Einheit von allen Hindu angebetet wurde, dessen mit menschlicher Kurzsichtigkeit ihm zugeschriebene Eigenschaften später personificirt wurden.
- 280) 2,000,000 Mann. Diese ungeheuere Menschenmasse hat Zweifel in der Wahrheit der ganzen Begebenheit erzeugt. *Quarterly Rev.* Dec. p. 106, und manche haben deshalb Semiramis selbst als eine Mythe betrachtet. Allein wenn damals dasselbe Verhältniss in Bewegung einer Armee, wie es jetzt in Indien besteht, Statt fand, so stellen diese 2 Millionen nur 200,000 streitbare Männer dar, welches nicht über den Begriff der Möglichkeit hinausreicht. Von der jetzigen Volksmenge an dem Euphrat- und Tigris-Ufer lässt sich übrigens nicht auf jene der frühesten Geschichte schliessen. Bekanntlich wird angenommen, dass Semiramis zu Ende der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor Chr. G. lebte. Das assyrisch-persische Reich, welches bis auf Sardanapalus nach Justin 1300, nach Lusebins 1240, mit Ausnahme eines Namens, durch keine Begebenheit bezeichnete Jahre bestand, wird wahrscheinlich bald eine regelmässige Geschichte durch die Niniveh-Ausgrabungen erhalten.
- 281) Assyrisch-persisches Reich. Die Geschichte dieses Reiches hat durch Mr. Layard's grossartige Entdeckungen zu Nimrud, Niniveh neues Leben erhalten. In den aufgefundenen Basreliefs, die ohne allen Zweifel, wie auf den Denkmälern der Pharaonen, die Geschichte des Landes oder, was damals gleichbedeutend war, der Könige darstellen, finden sich als Kriegsbeute oder Darbringungen: Elephanten, Rhinoceros und

Allen, und es könnte dies allerdings nach Layard eine figürliche Bedeutung auf den Besitz des Landes sein, welches die Heimat dieser Thiere ist. Man vergesse jedoch nicht, dass sich die assyrische Herrschaft wohl keinesfalls bis zu jenem Theil Indien's sich erstreckte, wo diese Thiere zu Hause sind. Afrika ist übrigens ebenfalls das Vaterland derselben, und es ist schade, dass Mr. Layard nicht bemerkt, welche Arten jener Gattungen die Basreliefs vorstellen, da bei diesen Thieren die afrikanischen so leicht von den indischen Arten zu unterscheiden sind. Siehe *Niniveh and its Remains by Austen Henry Layard 1848, Justin I. und Arr. ind. I.*

- 282) Toruska. Siehe die Anmerkung zu dem Worte Toruska in Wilson's Uebersetzung des Raja Tarangini. „*Des Guignes Histoire des Huns;*“ es finden sich zuerst die Seythen, als der medische König Cyaxares, der vielleicht der Kai-kaus der Perser ist, Niniveh belagerte, welcher sie jedoch zurücktrieb (v. Chr. 607), dagegen verlor Cyrus (Kai Kosru, im Jahre v. Chr. 529) sein Leben gegen die Massageten. *Oxford synchronistical tabl. I, 10.* Die Toruska kommen auch unter dem Namen Takhari, Takhori und Thogari vor, die Sakarauli unter jenem von Sakarangi, Sakanraki und Sardukhae. Siehe Wilson Ar. 139, nach Gosselin's *Traduct. de Strabo IV, p. 255, Note 3.*
- 283) Der Perser. Siehe über das Nichtübereinstimmen der griechischen Geschichtsschreiber in Betreff Persiens mit den dem Lande eigenen Quellen, die *Oxford chronological tables* p. 7, und über die Annäherung der Griechen und besonders des Ctesias in Betreff Persiens und anderer Nationen das *Quarterly Review*, Dec. 1838.
- 284) Zerduscht's. Es scheint, dass seine Religion am Indus ihre südöstlichste Grenze erreichte, die sich vielleicht, während die Könige des Kabul-Beckens dem Feuerdienste ergeben waren, bis in den östlichen Theil des Penjabs ausdehnte, wovon jedoch keine geschichtliche Spur vorhanden; die jetzigen Feueranbeter in Indien sind die Nachkommen der vor dem Fanatismus der Mohammedaner entflohenen Gheber, sie flohen vor ihren Unterdrückern nach Diu, dem Südpuncte Guzzerat's, wo sie jedoch nicht, wie sie hofften, Religions-Verwandte fanden, sondern nach dem ersten freundlichen Empfang — Feinde. Nach den Ueberlieferungen der Parsi Bombay's hatten sich nämlich nur Männer dahin geflüchtet, und als sie heiraten wollten, stand ihnen das Vorurtheil der Kaste entgegen. Sie raubten sich daher ihre Weiber und, obgleich in einem ersten Gefechte siegreich, unterlagen sie und mussten versprechen, nie mehr bewaffnet zu sein, was sie bis auf den heutigen Tag erfüllen. Einer dieser Feueranbeter zog vor fünfzehn Jahren unter dem Namen Schah Reyer und unter der Angabe ein Ibrahim, Nachfolger Abraham's, zu sein, nach Glaubensgenossen in Kafristan herum, wurde jedoch daselbst ermordet. In Klaproth's Uebersetzung einer „neuen Beschreibung Tübbet's“ heisst es: „dass die Stämme, welche Tatsien-Lou und Ho-kei, also einen südöstlichen Theil Tübbet's, bewohnen, Buddhisten seien, und ihre Todten entweder ins Wasser werfen, verbrennen, oder ausstellen, um von Vögeln und Hunden verzehrt zu werden.“ Dies letztere ist eine den Feueranbetern eigenthümliche religiöse Gewohnheit, welche mit der Hindu- oder Buddha-Sitte nichts gemein hat; allein es wäre möglich, dass die Buddha-Religion sich durch die scythischen Stammverwandten von Kabul nach Tübbet, durch die Yui-tschu (siehe Note 317) verbreitet hätte, und deshalb das schnelle Verzehren des Körpers der Feueranbeter, um die Elemente durch Verwesung nicht zu verunreinigen, beibehalten hätten. Siehe *Hyde Religio veterum Persarum, Wan-hien-chung-kaou*, von Matwan-lin, London, A. S. J. Juli und Aug. 1836. Strabo sagt von den Seythen, dass ihre Leichname von Hunden verzehrt würden; die Sogdianer und Baktrier hatten dieselbe Sitte, welche Alexander abgestellt haben soll (vielleicht führten die Bewohner jene des Verzehrens der Leichname durch Vögel ein). Cicero sagt, dass die Hyrkaner dieselbe Sitte hatten. Justinus erzählt dies von den Parthern. Sonderbar ist es, dass Graf Johann Potocky (Reisen 1797) die Sitte noch jetzt bei den Kalmuken fand, bei welchen sie also, wie bei den tübbetanischen Buddhisten (Klaproth), den Religionswechsel überlebte. Nach den Zend-Schriften kehrte Zarathustra selbst Guschtasch, A. S. J. B. XXXI. 237.
- 285) Siehe Mirkhond, übersetzt von Shea, er erwähnt, p. 171, die Bustam-Sage: *Moorcroft Travels, II. 403*, erwähnt eines Thurmes in Kabul und Court's Karte J. A. S. C. 1839, einer Höhle, welche den Namen Bustam führt. Pr. Wilson, Ar. 125, findet darin eine Bestätigung der Anwesenheit des fabelhaften Helden. Allein man weiss, auf welche Weise in allen Ländern ausgezeichnete Punkte und Gegenstände getauft werden; man erinnere sich der verschiedenen Tacht-i-Soliman, des Adamsgipfels in Ceylon u. s. w.
- 286) Siehe Mirkhond, pag. 171.
- 287) Gebildet werde. Arr. I. ind. nennt die Stämme Assakenen und Astakenen; Herodot Thal. 91 nennt vier Völker westlich des Indus, von welchen Wilson, Ar. Res. XV, 103, zwei: Dadikae und Aparitae, an die Quellen des Indus und in das Kabul-Becken verweist, welche Herodot an einer andern Stelle (Polh. 66) unter dem gemeinschaftlichen Namen Dadikae, in dem persischen Heere dienend, auführt, Wilson (loc. cit.) findet diesen Namen in dem Volke Darada oder Daradaka wieder, welches in dem Raja Tarangini als an der westlichen Grenze Kaschmir's wohnend aufgeführt wird, und welches noch heutigen Tages (*Czoma de Káros, J. A. S. C. XV, p. 125*) Dardu heisst. Nach Klaproth's Karte von Mittelasien ist der Name als Dardi, in Walker's Karte (Vigne's) als Dardu aufgeführt, und bezeichnet ein Volk, das zwischen der Kisehenganza und dem Indus wohnt, an dessen Grenze ich hinzog, welches mir jedoch nicht genannt wurde. Ptolemäus kennt den richtigen Namen Daradrae (oder Deradrae) Tab. IX und X, 1; VII, p. 171, nennt dagegen ausdrücklich die Lampagae und Saustenes und südlich derselben die Gandarae und Goryaeer als die Völker im Becken des Kabul. Wilson (loc. cit.) erklärt das Wort Daradrae दारुद्राः oder दारुद्रकाः mit Gebirgsbewohner; Aparytae leitet er von Aparae westlich; Major Renell nimmt mit Isidor von Charax, Aparatika als den Volksnamen an, welchen jener mit der Verneinung a: A-parhataka, ein Nicht-Bergbewohner, ein Bewohner des Tieflandes, also des Indus-Thales, erklärt. In Wilford's Liste der aus den Sanskritwerken gezogenen Völkernamen (As. R. VIII. 340) befindet sich Aparita, ein sicher mit Aparytae gleichbedeutender Name. Siehe Note 259. Als einen Beweis der Einwirkung indischer Bildung auf die Stämme Central-Asien's, siehe Schmidt's Uebersetzung Sanargy Seta's, eines Fürsten des Urdu-Stammes, welcher sagt; dass die Mongolen Buddhisten indische Bücher übersetzen und ihren Kindern Hindu-Namen gäben. Sonderbar heisst Hindostan im mogulischen Euedkek, dahin zieht nämlich, 1206, Gengis Khan von Tübbet. Siehe Schmidt's Geschichte der Khane der Mongolen, Petersburg 1829.
- 288) Diese Angaben finden sich in Arr. III, 23, 25, 28, 29, IV, 17, 18, 22 und V, 8.
- 289) Plinius sagt: *Ultimo sine Cophete fluvio, VI, 23.*
- 290) Siehe Wilson Ar.
- 291) Jahre. Die längere Annahme ist wohl die richtigere, da Seleucus Nikator erst im dritten Jahre nach Alexander's Tode in Babylon einzog, und 6 Jahre darauf aus diesem Besitze fliehen musste; erst im Jahre 312, nach der Schlacht bei Gaza, sein Reich befestigte, so scheint allerdings der Zug gegen Indien in die letzten Jahre des vierten Jahrhunderts vor Chr. Geburt zu fallen. Die Oxford Tables nehmen das Jahr 305 als den Anfang seines Zuges gegen Indien an.
- 292) Statthalterschaften. Da Seleucus Nikator sein Reich in 72 Satrapien altheilte, so erhellt daraus, dass er die Nachtheile der zu grossen Statthalterschaften einsah, und wahrscheinlich liess er nur jene grossen Gebirgsmassen vereinigt, welche die Aufgabe hatten, wie Baktria, als kräftige Vormauer gegen einen kriegerischen Nachbarstaat zu dienen.

- 293) Vor der Mitte. Die Oxford Tables setzen Arsaces und Theodotus Unabhängigkeits-Erklärung in das Jahr 250 vor Chr., Wilson in Ar. nimmt sie um 5–6 Jahre früher an.
- 294) Arsaces. Als Theodotus sich unabhängig erklärte, floh Arsaces nach Parthien (nach Vaillant) und gründete dort ein neunundzwanzig Könige zählendes Reich.
- 295) Selbstständig. Just. sagt ausdrücklich: *Quod (Theodoti) exemplum sequuti totius orientis populi a Macedonibus defevere*. Justin. XII. 4.
- 296) 220 v. Chr. Geb. nach Wilson Ar., p. 220. Oxford Tables nehmen das Jahr 221 an. Dazumal, nämlich gleichzeitig mit Antiochus dem Grossen findet sich in buddhistischen Schriften der Sohn Asoka's als König Gandhara's; wenn dieser Nachricht zu trauen wäre, so bewiese sie allerdings, dass sich zu dieser Zeit weder das persische noch baktrische Reich den indischen Grenzen genähert habe, denn Wilson, l. c. 131, sagt ausdrücklich: *The Gandarii of the classical Geographers . . . were the Gandhāras of the Hindus, and these were people south of the Hindu-Kush, from about the modern Kāndahar to the Indus, and extending into the Panjab and to Kashmir*. In diesem Falle würde dieser Sohn Asoka's mit Sophagasenes vielleicht identisch sein, wie schon Wilford (Note 238) gefunden hat.
- 297) Einem Könige zustand. Die Oxford Tabl. p. 14 sagen: *Indian expedition, to procure Elephants: he obtains 150*. Unstreitig lag in diesem Zuge gegen Indien mehr als das hier angegebene, um so mehr als Antiochus von Euthydemus schon Elephanten erhalten hatte; es lag in dieser Uebergabe von Elephanten unstreitig der Begriff der Anerkennung der Oberhoheit. Siehe Polyb. Hist. XI.
- 298) Siehe Wilson's Auseinandersetzung in Ariana antiq. p. 220.
- 299) Sophagasenes ab. Siehe Note 238. Von Manchen wurde angenommen, dass zur Zeit Antiochus des Grossen die Pandava-Dynastie über das Kabul-Becken herrschte, die ihre Residenz in Bucephalia hatte, und lassen Sophagasenes diesen Pandava-Fürsten sein, dessen Sohn Gay von Kabul durch Euthydemus vertrieben worden sei. Siehe die Aufsätze in dem J. A. S. B. zur Zeit der Aufindung der Münzen durch Burnes, Masson, etc. etc.
- 300) Demetrius. Bis in die neueste Zeit wurde Demetrius als König Indiens angenommen, und nach Eukratides gesetzt, der gegen Baktrien Krieg führte. Allein die herrlichen Münzen dieses Königs, die nie in Indien oder Kabul gefunden werden, lassen keinem Zweifel darüber Raum, in welchem Lande der Sitz seiner Regierung gewesen sei. Er wird stets mit einem Hehn in Form eines Elephanten vorgestellt; dass jene Münzen mit derselben Legende, wie jene, mit einem vollkommen verschiedenen Kopfe, diesen König nicht in einem andern Lebensalter, wie angenommen wird, vorstellen können, darüber begreife ich nicht, dass bei solch' herrlichen Meisterwerken auch nur ein Zweifel entstehen könnte.
- 301) Muthmassungen aufstellen. Siehe die höchst geistreichen Zusammenstellungen Alles dessen, was Demetrius und Eukratides betrifft, in Wilson's Ar., welchem hier gefolgt wurde.
- 302) Ausgezeichneten Gelehrten. James Prinsep, dessen letzte Arbeit es war. Siehe die Jahrgänge 1833, 1834 und 1835 des J. of C. A. S. dann die Abhandlung über die Entdeckungen, wozu deutsche, französische und englische Gelehrte Beiträge lieferten in Wilson's Ariana, p. 1–40.
- 303) Sprache des Kabul-Beckens. Pr. Wilson hat das Alphabet dieser Sprache das 'Ariamische' genannt, eine höchst passende Bezeichnung in Bezug auf das Land Ariana, in welchem bis jetzt es allein gefunden wurde, welche jedoch sicher mit der alten Benennung dieser Schrift nichts zu thun hat, so wie denn überhaupt die indischen und diesen westlich angrenzenden Sprachen, wie Sanskrit, Pali, Zend und Pehlevi nicht wie die weiter westlichen nach einem Volke, sondern nach einer relativen Eigenschaft benannt wurden, welches allerdings auf einen gemeinschaftlichen Ursprung hindeutet. — Die ariamische Schrift könnte auch jene Baktrien's gewesen sein; allein es liegt kein Beweis vor, Thomas *Sikh Kings* nennt sie baktrisches Pali.
- 304) Bezug hat. Ich mache abermals darauf aufmerksam, dass Alles, was auf diese Sprache Bezug hat, mit wenigen Ausnahmen Pr. Wilson's Ariana antiqua entlehnt ist.
- 305) Zweiten Eukratides. So unter andern die Chronol. Tables, welche das baktrische Reich mit Eukratides II. durch Nomaden-Stämme im Jahre v. Chr. 130 oder 120 enden lassen. In Note 380 ist die von Pr. Wilson angenommene Chronologie auseinandergesetzt.
- 306) Mit ihm zugleich. Auf dieser merkwürdigen Münze kommt ausser Eukratides auf der einen Seite, auf der andern Seite ausser Heliokles noch ein zweiter Kopf mit dem Namen Laodikes vor, vielleicht ein zweiter Sohn des Eukratides. Es könnte allerdings angenommen werden, dass auf dieser Münze der zweite Eukratides abgebildet sei, der den Heliokles zu seinem Nachfolger angenommen habe; denn obwohl dieser Eukratides grosse Aehnlichkeit mit der grossen Menge der unter diesem Namen bekannten Münzen hat, und eine ebenso grosse mit dem Kopfe des Heliokles, so muss man es mit der Aehnlichkeit der Köpfe auf den baktrischen Münzen, trotz ihrer vortrefflichen künstlerischen Ausführung nicht immer allzugenau nehmen. Allein es ist nicht einzusehen, was mit der Annahme eines zweiten Eukratides gewonnen wäre, um so mehr, da Justin. XII. 6, ausdrücklich sagt, er sei ermordet worden: *a filio, quem socium regni fecerat*, welches vollkommen auf Heliokles nach jener Münze und auf den ersten und einzigen Eukratides passt. Siehe die Münze in Wilson's Ar. tab. XXI. 7.
- 307) Arachosia. (Roh Kuj Wilford A. R. VIII, 336 und XV, 106). Da allgemein angenommen wird, dass sich das Reich des Mithridates I. (Arsaces VI.) bis zum Hydaspes erstreckt hat, zu seiner Zeit jedoch jedenfalls das baktrische Reich noch nicht aufgelöst war und nach den aufgefundenen Münzen unstreitig lange nach seinem Tode in dem Kabul-Becken fortbestanden hat, so kam sein östliches Reich nur durch die südlichen Provinzen Afghanistan's (Ariana's) mit Parthien Zusammenhang gehabt haben. Siehe Chr. Tabl. p. 16. 6.
- 308) 12 Könige. Als eine Uebersicht Pr. Wilson's Zusammenstellung möge folgendes aus seinem Ar. ant. Entlehnte dienen:
- | | |
|--|---|
| Theodotus I., vor Chr. 256. 240. | Philoxenes, vor Chr. 135. |
| Theodotus II., „ „ 240. 226. Anarchie? Nachfolger? | Antialkides, „ „ 135. |
| Euthydemus, „ „ 220. 190. | Archebius, „ „ 125—120. |
| Demetrius, „ „ 190. abgesetzt? 170? | Menander, „ „ 126. |
| Eukratides, „ „ 181. mit Demetrius gleichzeitig? | Apollodotus, „ „ 110. |
| Heliokles, „ „ 147. | Diomedes, „ „ 100. |
| Lysias, „ „ 147. | Hermæus, „ „ 98. |
| Amintas, „ „ 135. | Agathokles (Pherekles), 135. wohl früher. |
| Agathokles, ein weiblicher Kopf, Königin? | Pantaleon, vor Chr. 120. wohl früher. |
| Antimachus, vor Chr. 140. | |

Aus obiger Liste ist deutlich, dass mehrere dieser Könige gleichzeitig sein mussten, und Pr. Wilson nimmt folgende Regenten-Gruppen oder gleichzeitige kleinere Reiche im Kabul-Becken oder in diesem nahe gelegenen Ländern nach numismatischen Grundsätzen an:

Euthydemus				
Demetrius	Eukratides			
Lysias	Heliokles			
Amyntas	Antialkides	Antimachus		Agathokles**)
Agathokles	Arkhiekus	Philoxenus	Menander	Pantaleon.
			Apollodotus ~)	
			Diomedes	
			Hermacus	
			Su-Hermaeus bis zu Chr. Geb.	

Bei allen in der ersten Liste angeführten Königen nach Eukratides, diesen mit inbegriffen, findet sich die Arianische Schrift; alle späteren Könige können nur als in dem Kabul-Becken regierend, angenommen werden, weil damals das baktrische Reich im Norden des Paropamisus aufgelöst oder der Auflösung nahe war und der Süden zu Parthien gehörte, und weil die Münzen dieser Könige nur im Kabul-Becken gefunden werden. — Albiruni, p. 147, lässt den ersten türkischen (barbarischen Seythen) König in Kabul Barhatekyn heissen, der sonst nirgends erscheint; er erzählt auch eine abenteuerliche Geschichte von ihm, so wie, dass seine Enkel durch sechzig Generationen daselbst regiert hätten.

- ³⁰⁹⁾ Strabo, lib. XI, 21. Dass sich das Reich Menander's bis an die Indusmündungen erstreckt hat, findet vielleicht seine Bestätigung darin, dass der Verfasser des Periplus noch im ersten Jahrhunderte nach Chr. zu Barygaza, Barotseh, Menander und Apollodotus, Münzen als das gewöhnliche Geld des Landes gefunden habe; allein der Handel und die eigenthümlichen Vorurtheile eines Landes versehen es manchmal mit Münzen, welche weit von dem Fundorte geprägt wurden und deren eigentliches Vaterland in keinem andern Verhältnisse mit jenem stand, als dem des Handels und Verkehrs. Um ein deutliches Beispiel aus der neuen Zeit anzuführen, so finden sich in der Levante und Aegypten österreichische Thaler und Zechinen als Masstabs-Münzen für die türkischen Piaster, und in China finden sich als einzige Silbermünzen die spanischen und, obgleich weniger, die südamerikanischen Piaster, freilich nicht als Münze, d. h. nicht nach ihrer Zahl, sondern nach ihrem Gewichte und Silberwerthe. — Siehe *Vincent Commerce of the Ancient H.* 204. —
- ³¹⁰⁾ 126 v. Chr. gesetzt. Wilson setzt die Gründe p. 280 auseinander, weshalb dem Menander weder der Titel König Baktriens nach Arrian und Plutarch (die Chron. tables setzen ihn nach Valens ins Jahr 206 und lassen ihn Eroberungen bis Serica, China machen), noch nach dem Trogus Pompejus und Periplus oder Parapulus, der Name eines Königs Indiens zukömmt. Nach Strabo XI, 516, besiegte er mehr Völker-schaften als Alexander. Wilson's Ar. 294 glaubt, Menander habe das Reich des Pantaleon mit dem seinigen vereinigt. Siehe Note 311.
- ³¹¹⁾ Sie herrschten. Eine der wichtigsten ungelösten Aufgaben bieten die Agathokles-Münzen dar, deren herrliche Prägung der schönsten Zeit baktrischer Kunst angehören, und daher keinen Zweifel über das Reich des Königs erlauben, weder in Ort noch Zeit; von welchem Könige jedoch sich Kupfermünzen vorfinden, welche neben der griechischen Legende ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΑΓΑΘΟΚΛΕΟΥΣ, in einer dem in der Note 228 besprochenen, von James Prinsep erklärten ältesten Sanskrit-Alphabete nahe verwandten Schrift, der Name des Königs गणक + जडक, Agathokalyaja, oder wenn in क das क die Vocal-Veränderung o und das ड die Vocal-Veränderung c enthält, Agathokalyeja; ja es fragt sich, ob nicht der untere Strich an dem + eine weitere Veränderung des k und Annäherung an den griechischen Namen bezwecken sollte. Wilson Ar. ant. 294, setzt Agathokles' Regierung vor Chr. 135. Ich muss gestehen, dass ich ihn früher setzen möchte, gleichzeitig mit oder vielleicht sogar vor Eukratides. Der Styl der Zeichnung und Prägung reiht die Münzen unstreitig an die Demetrius-Münzen an, dies ist besonders bei der Jupiters-Gestalt der Tetradrachmen (Wils. Ar. Tab. VI, 3) der Fall, die sich näher der Zeichnung des Hercules (l. c. Tab. II, 2) der Demetrius-Tetradrachmen anschliesst, als jene des verzeichneten Apollo der Eukratides-Tetradrachmen (l. c. Tab. III, 4); die Drachmen des Agathokles, mit der Einfassung des Kopfes durch Punete (l. c. Tab. VI, 4 und 5) findet sich auch auf keinen Münzen Baktriens oder des Kabul-Beckens, als auf jenen des Demetrius und Eukratides (siehe den Obolus l. c. Tab. II, 4 und III, 6), welche Münzen auch die scheidelrechten Inschriften der R neben der Hercules- oder Jupiters-Figur gemeinschaftlich haben, die sich sonst nirgends finden; ich glaube daher, dass dem Agathokles ohne alle Frage ein Platz unmittelbar nach Demetrius gebührt, sei es nun, dass er, von Euthydemus aus Baktrien verdrängt, sich in einem nordöstlichen Punete des Kabul-Beckens festsetzte, wo der Wein gedeiht, auf welchen seine Münzen hindenten (Kafirstan oder Schakitor), oder dass er sich in der Nähe Beghrum's selbst, während des Eukratides Vordringen in Baktrien festgesetzt und erhalten habe, und mit mehr Gelehrsamkeit als dieser ein echtes Sanskrit-Alphabet gewählt habe, welches von der Linken zur Rechten geschrieben wird, und welches dann später Eukratides mit der weit im Westen gebräuchlichen Schreibweise vertauschte. Jedenfalls ist jedoch dieses Alphabet auf einer von einem baktrischen Könige geprägten Münze um so merkwürdiger, welches mit jenem der Ediete Piyadasi's zu Ghimnar und Dhauli (Guzzerat und Orizza) übereinstimmt, als dieselben Ediete mit arianischer Schrift in dem Kabul-Becken selbst zu Kapur-di-gherry, 20 Meilen von Atok, aufgefunden wurden. Dies lässt es allerdings wahrscheinlich sein, dass Agathokles seine zweisprachigen, oval abgestumpften Kupfermünzen nicht im Kabul-Becken, sondern an einem südlichen Abfalle des Pamir oder Mustak, vielleicht sogar in Iskardu, habe prägen lassen, dass er vielleicht, um die Hypothese weiter auszuführen, gründete. — Letzteres erhält einen Zuwachs von Wahrscheinlichkeit durch einen zweiten König, der sich wegen des Gepräges und des Sanskrits an Agathokles anschliesst, nämlich Pantaleon (ΠΑΝΤΑΛΕΟΝΤΟΣ) im Arianischen गणकजडक, welches Wils. Ar. p. 300 mit Patalavata wiedergibt, ich jedoch mit Patahavaja lese. — Nach Csoma de Körös J. A. S. B. II, 315, war es Kanischka, welcher (184 v. Chr.) zu Kapila regierte, (Rohilkund, Hurdwar, oder im nördlichen Doab) und dem baktrischen Reiche ein Ende machte, doch scheint dies weder der Zeit nach richtig, noch der Sitz seiner Regierung gut angegeben, obwohl den chinesischen Quellen zu Folge, welchen manche Gelehrte grosse Genauigkeit zuschreiben.
- ³¹²⁾ Silphium. Pr. Ch. H. Dörner in einer Note zu Arr. III, 29, nennt diese Pflanze die *Ferula asa foetida*, welches nicht wahrscheinlich; Arr. lässt diese Gegenden des kahlen Paropamisus stark bevölkert sein und besonders viele Heerden von Schafen und (Rind-) Vieh daselbst weiden, weil die Schafe das Silphium ausnehmend lieben und selbst die Wurzel ausscharen.

^{*)} Thomas, p. 52, Note 1, lässt einen König Dionysius in der Nähe des Königs Apollodotus regieren.

^{**)} Ueber diese beiden Könige siehe Note 311.

- ¹¹²⁾ Siehe Herod. III. 93.
- ¹¹³⁾ Bestimmten Wohnsitz. Dies bewog manche Gelehrte bis in die neueste Zeit, als die fabelhafte Bezeichnung der nördlichsten Völker Asten's den Namen „nomadische Seythen oder Massageten“ anzusehen. Siehe die Anmerkung zu IV, 5 des Arrian, von Pr. Dörner.
- ¹¹⁴⁾ Siehe Strabo IV, p. 255, nach Wilson Ar. 139.
- ¹¹⁵⁾ Siehe Wilson's Ar. p. 139.
- ¹¹⁶⁾ Yui-tschu. Dies Wort wird verschieden geschrieben, allein die hier angegebene Art scheint nach Klaproth die richtige zu sein; es ist an einer andern Stelle bemerkt worden, dass die Yui-tschu der Chinesen die Massagatae und Getae der classischen Autoren sind. Siehe Major Stewart's *Origin of the Afghans*, A. S. J. C. XXXIII, 278. M. Pauthier (Thian-tschu, Journ. As. 1839) sagt p. 7: „*Yaué-chi mots ethniques, qui signifient de rare couleur comme le terme sanscrit चन्द्रवंशी tshandra wansa*. Siehe die Bemerkungen darüber in Thomas Sach *Kings of Suraschtra*, die Uebereinstimmung des Namens ist sicher höchst merkwürdig wegen der Ansprüche der Hindu-Könige. Siehe Note 347.
- ¹¹⁷⁾ 200 Jahre vor Chr. Gehrt. „Die Getae, ein Nomadenvolk, welche ungefähr 200 Jahre v. Chr. Geb. die westlichen Grenzen China's verliessen und sich am Süden des Oxus festgesetzt hatten, als sie im Jahre 150 v. Chr. von dem syrischen Könige zu Hülfe gerufen wurden um Persien zu erobern.“ Stewart l. c. S. 281.
- ¹¹⁸⁾ Chinesischen Autoren. Im Ma-twan-lin, 338 f. 2, heisst es von den Yui-tschu, dass der chinesische General Tschan-kian von dem Kaiser Wu-ti (der von 142 bis 87 v. Chr. regiert haben soll) als Gesandter zu den Yui-tschu geschickt wurde, diese auf ihren Zügen während dreizehn Jahren begleitet habe und im Jahre 126 v. Chr. nach China zurückgekehrt sei. Die Ergebnisse dieser Reise sind in dem Sze-ke von dem Geschichtschreiber Sze-ma-tsien aufbewahrt. Er sagt, ein Theil der Yui-tschu sei südlich nach Tübbet gezogen, die andern westlich. Pr. Wilson setzt die Reise Tschan-kian's zwischen 140 und 150 v. Chr. Geb. Tschan-kian besuchte auf seiner Reise Kao-fu in Ki-pin, in welchem einige Gelehrte Kabul in Kopien erkennen wollten. Ki-pin setzt jedoch Wilson mehr südlich gegen Kandahar und Ghizny, nimmt jedoch ein zweites Ki-pin an, und glaubt, das von Tschan-kian besuchte Ki-pin nach Sogdiana versetzen zu müssen, weil um diese Zeit die Yui-tschu wohl nicht südlich des Paropamisus ansässig sein konnten. Siehe die Artikel in dem A. S. J. C. über die alten chinesischen Reisenden in Indien und *Moniteur universel du 25., 27., 28. et 30. Nov. 1846*, wo Reinaud von den späteren buddhistischen Reisenden Fa-loan und Hien-tsang spricht.
- ¹¹⁹⁾ Siehe Remusat, *Nouvelles mélanges Asiatiques I, 205*, nach Wilson Ar. 141. Letzterer sieht in dem Namen Daae, Dahae oder Ta-hi-a der Chinesen das Wort Tajik der Perser. —
- ¹²¹⁾ Siehe Wilson Ar. S. 302.
- ¹²²⁾ Vikramāditya. „Somme der Stärke“ (Bainaud Analyse p. 17). Dieser Titel wurde mehreren Hindu-Königen gegeben, nämlich: Tschandragupta, J. A. S. C. V. 650; Skanda Gupta, Thomas, *Sah Kings Tab. 11, Fig. 51 u. s. w.* Siehe Wilson's Uebersetzung des Raja Tarangini XV, 38, As. Res. und die Reihenfolge der Aditya-Familie; über die verschiedenen Vikramāditya, Wilford, As. Res. IX, 117, dass Vikramāditya ein Fictel und kein Eigename sei, bestätigt Thomas, *Sah Kings* p. 14. Einer dieser Vikramāditya wird in Raja Tarangini (As. Res. XV, 38) als ein Sieger über die Meetsch'ha angeführt, worunter ohne allen Zweifel ein gegen Kaschmir vordringender Stamm der Seythen, vielleicht der Yui-tschu, verstanden werden muss; allein wie Thomas loc. c. sagt, waren der Vikramāditya und der Sakari viele und die Chronologie des Raja Tarangini (siehe Note 235) ist trotz der gelehrten Arbeiten Wilson's, Troyer's, Turnour's und Cunningham's, zu unbestimmt, um dadurch Licht für ein anderes Land zu erhalten.
- ¹²³⁾ Saka Feind. Mr. Thomas in seinem gelehrten Werke über die Sah-Könige, S. 14, scheint geringen Werth auf diesen Sieg Vikramāditya's zu legen und die Zeitrechnung, die seinen Namen trägt, auf keinen Fall des Sieges zu Ehren eingeführt zu glauben wie es Pr. Wilson Ar. ant. p. 302, allen bisherigen Quellen zu Folge angibt. Der Name Sri Harscha, der bis jetzt diesem Vikramāditya beigelegt wurde soll einem andern angehören. Siehe Note 324.
- ¹²⁴⁾ 56 vor Chr. Geh. Es ist dies der Anfang der Hindu Aera Vikramāditya. Mr. Thomas, S. 14 l. c., sagt: *whatever may have been the real effect of the reputed success of Vikramāditya's arms against the Sakas; now conclusively dated — in 78 A. D. etc. etc.*, nimmt also bestimmt einen zweiten Vikramāditya als den Sakari an, während dem ersten aus irgend einer unbekanntem Ursache die Ehre zu Theil wurde, einer Zeitrechnung den Namen zu geben. Mr. Thomas führt als Note eine Stelle zu Albiruni von Reinaud, *Fragments arabes*, p. 140, 141 und 142 an, worin es heisst: *L'ère de Saca, nommée par les Indiens Saca kala, est postérieure à celle de Vikramāditya de 135 ans* (dies ist nichts Neues, wohl aber das Folgende) *Saca est le nom d'un Prince, qui a régné sur les contrées situées entre l'Indus et la mer.* (Sein Reich musste also zwischen den Indus-Armen und dem Meere, also im Indus-Delta gewesen sein.) *Sa résidence était placée au centre de l'empire, dans la contrée nommée Aryavarta* (Ariana oder Afghanistan, also ungefähr zu Kandahar). *Les Indiens le font naître dans une classe autre que celle des Sakya. Il y en a même qui disent, qu'il n'était pas de race indienne. Les peuples eurent beaucoup à souffrir de son despotisme, jusqu'à ce qu'il leur vint du secours de l'Orient. Vikramāditya marcha contre lui, mit son armée en déroute et le tua sur le territoire de Koraur, situé entre Moulou et le château de Loung.* (Es ist eine Masse von neuen Auf- und Unterstellungen in diesen kurzen Sätzen. Saca wurde bis jetzt nicht als der Name eines Königs angenommen, von Sakya Sinha ist hier nicht die Rede, und bis jetzt nirgends der Sieg Vikramāditya's über die Saka als etwas anderes als über die Seythen betrachtet; dass die Saka oder der Saka von einigen sogar als von nicht indischer Race betrachtet wurden, ist so wahr, dass die Saka überall als Fremde angeführt sind; endlich ist es etwas Neues, dass sich Vikramāditya angriffsweise in die Angelegenheiten Aryavarta's (worunter Albiruni das Doab versteht) gemischt habe, während er bis jetzt stets als die vordringenden Saka von Indien abwehrend angesehen wurde, was auch durch den Ort, wo die Schlacht stattfand, wie er oben angegeben ist, bestätigt wird). *Cette époque devint célèbre, à cause de la joie, que les peuples ressentirent de la mort de Saca et ou la choisit pour ère, principalement chez les Astronomes.* (Unter peuples können natürlich nur die unter seinem Scepter stehenden, also jene Aryavarta's betrachtet werden, wo sicher die Zeitrechnung nie eingeführt worden war). *D'un autre côté Vikramāditya reçut le titre de Sri (Grand) à cause de l'honneur, qu'il s'était acquis.* (Sri, das gewöhnlich mit heilig wiedergegeben wird, ist das Honorifique der Hindu-Könige, mit unserm Titel Majestät gleichlautend). *Du reste, l'intervalle, qui s'est écoulé entre l'ère de Vikramāditya et la mort de Saca, prouve, que le vainqueur n'était pas le célèbre Vikramāditya, mais un autre prince du même nom.* Gegen das Letztere lässt sich nichts einwenden, sobald es entschieden ist, dass die zweite Zeitrechnung der Hindu ebenfalls einem Vikramāditya den Ursprung verdankt. Wilson Ar. ant. p. 302, nimmt den Ausdruck Saka-Zeitrechnung als gleichbedeutend mit jener Vikramāditya's an; sie scheint jedoch ein zweiter Ausdruck für Salivahana zu sein. Siehe Chr. Tables I. Um den Anfang dieser Zeitrechnung A. D. 78 scheinen übrigens

- die Saka oder Sakrauli wieder kräftig aufgetreten zu sein, wenigstens im Westen, wo sie den Parthern einen König aufzwingen. Siehe Wilson, p. 302. Colebrooke setzt die erste Eroberung der Indo-Scythen, Einl. zur ind. Alg. p. 43 in 46 v. Chr.
- 325) Saka. Es ist noch jetzt die gewöhnliche indische Zeitrechnung, man sagt z. B.: 1771 Saka, d. i. 1849 (siehe Colebrooke's Einleitung zur indischen Algebra p. 43, welcher ausdrücklich die Vikramāditya-Zeitrechnung von dem Siege über die Saka herleitet) oder 2006 Vikramāditya, welches jedoch nicht gebräuchlich ist. Albiruni, p. 138, sagt übrigens ausdrücklich: „man bedient sich gewöhnlich der Zeitrechnung Sri-Barseha Vikramāditya, Saka, Ballaba (Balabhi) und Gupta“.
- 326) Wichtigkeit hatte. Wenn um diese Zeit die Hindu keinen Unterschied in ihrer Benennung zwischen Engländern und Franzosen machen, sondern sie mit dem gemeinsamen Namen Belata belegen, so ist wohl kaum zu erwarten, dass sie in früherer Zeit mehr Genauigkeit gehabt hätten.
- 327) Ergebnisse in Persien. Hormus, Sohn Bahram III., rief gegen seinen Bruder Narsi zu Ende des dritten oder Anfang des vierten Jahrhunderts die Saka zu Hilfe. *Ipsos Persas impstaque regem, ascitis Saccis, Russis et Gellis; Paucypr. Veter.* Gibbon II, 139. Seqq. Wils. Ar. p. 385, welcher bemerkt, dass darunter die Sakastener oder Segestaner gemeint seien, und in dem Kriege der griechisch-römischen Kaiser finden sich noch unter Sapor II. A. D. 350, Gibb. III, 202, als dessen Hilfstruppen die Segestaner, Saka unter ihren eigenen Fürsten. Von da an verschwinden sie in der Geschichte, weil bald darauf die weissen Hunen, Euthaliten oder Nephthaliten, auch Atiliten, Hahateliten und Abteliten (siehe Stewart l. c. 279) genannt, kräftig antraten, und Segestan erscheint erst wieder als eine Provinz Khosru Nuschirvan's. Malcolm's Persia I. 139.
- 328) Yui-tschü erscheinen. Ma-twan-lin sagt, 338 f. 27: dass hundert Jahre, nachdem Tschau-kian als Gesandter bei den Yui-tschü gewesen sei (v. Chr. 126; siehe Note 319 und 339), also in der letzten Hälfte des Jahrhunderts vor Chr. Geb., sie sich unter ihrem Könige Kui-tsin-kio, Ki-pin und Kao-fu, worunter hier Pr. Wilson, Ar. S. 303, Kandahar und Kabul möglicher Weise gemeint sein lässt, unterworfen, und dass die Yui-tschü, Tien-tschu (Sindh-Indien) aufs Neue eroberten; Ma-twan-lin sagt weiter, dass diese Yui-tschü bis zur Zeit der späteren Hans-Dynastie (A. D. 222), Meister des westlichen Indus blieben, wovon später. Er sagt übrigens: Tien-tschu, Ke-pin und A-sa seien drei Königreiche, durch Tapferkeit erhöht und durch Schwäche verloren.
- 329) Indo-scythische Reich. Nach dem Zeugnisse des Ptolem, und des Periplus des rothen Meeres, dessen Hauptstadt Minnagara war. Dr. Vincent sowohl in der Reise des Nearchus, p. 141, als des Arrian's, Vol. II, p. 345, will beweisen, dass hier Scythen und Scythia Schreibfehler für Sindh und Sindhier seien. Siehe Wilson Ar. S. 213.
- 330) Ende der griechischen Könige. Nach Fu-kiu-ki, p. 83, hatten die Saka keine Könige, als sie von den Yui-tschü unter Kin-tsin-kio im Kabul-Becken unterjocht wurden. Es wäre möglich, dass die Su-Hermaeus-Münzen nothwendig auf jene des Hermaeus folgten, eine zeitweise oder theilweise Unterwerfung des Kabul-Beckens unter die Saka schon um diese Zeit stattgefunden habe, nämlich um das J. 98 v. Chr. Geb. Es könnte übrigens allerdings Kadaphes Statthalter des Hermaeus gewesen sein; jedenfalls ist auf den Su-Hermaeus-Münzen der Königstitel nicht enthalten. Siehe Wilson's Ar., p. 308 und Tab. 5. Abel Rémusat (Reinard Analyse p. 48) glaubte, dass die chinesischen Armeen über den Hindu-Kosch und Himalaya vorgedrungen seien, welches jedoch nicht der Fall gewesen zu sein scheint.
- 331) Auf Denkmälern. Diese sind Inschriften in zwei Sprachen in einer Höhle zu Hajiabad (*Porter's Travels in Persia I. 52, tab. 115*) und auf den Reiterfiguren zu Nakschi Rostam (l. c. I. 548, tab. 23). De Sacy glaubt, dass eine dieser Alphabete könne vielleicht der Sprache Dilem's (um die Alburz-Gebirge) angehören. *Mémoires sur diverses antiquités de la Perse*, p. 123. Die erste dieser Inschriften könnte möglicher Weise Pehlvi und Arianisch sein, doch könnte sie auch einem andern Alphabete angehören. Siehe Wilson Ar. p. 261.
- 332) Siehe Wilson's Ariana 301, welcher folgende Bestimmung ihrer Regierungsdauer angibt. Mayes Regierungs-Antritt 100 vor Chr. Geb.; Palirisus 80; Spalyrios 75; Azilises 60; Azes 50: — Wilson Ar. nimmt die Münzen mit Basileos Basileon Soter vor Christi Geburt bis A. D. 100 an.
- 333) Azes. Aya 𐬰𐬀, im Arianischen, nicht A-yu der chinesischen Autoren, worunter Asoka verstanden wird, der nach ihnen 80,000 Thürme, Top, Dagoba erbaute.
- 334) Und Symbole. Es hat diese Mannigfaltigkeit einige Gelehrte veranlasst, an ein grosses Bundesreich zu glauben, eine Annahme, welche jedoch ausser dieser Verschiedenheit der Münzen, durch nichts gerechtfertigt wird, und sich durch eine lange Regierung und verschiedene Münzstätten genügend erklärt. Siehe Raoul-Rochette und Arnet über die baktrischen Münzen.
- 335) Namen prägen liess. Die Saka-Münzen lassen sich in zwei Reihen abtheilen; die einen, wo der König in verschiedenen Stellungen, aber nie zu Pferde, und diejenigen, wo er immer zu Pferde abgebildet ist. Wahrscheinlich hätte dies zu der Annahme zweier verschiedener Stämme oder Dynastien geführt, wenn es sich nicht getroffen hätte, dass der erste König zu Pferde Spalirius (Spalapha-ramasa) als Bruder des grossen Königs aufgeführt wird, das Gepräge vollkommen mit den Palirisus-Münzen übereinstimmt (siehe Wilson Ar. Tab. VIII, 13, 1), und beide auch dasselbe Monogramm haben nur in Palirisus-Münzen doppelt. — Ausser den obgenannten Saka-Königen finden sich auf schlecht erhaltenen Münzen noch Spuren anderer. Siehe Wilson Ar. S. 311 und Taf. VIII, 14, 15, 16, 17.
- 336) Gleichzeitigen Quellen. Periplus des rothen Meeres II, p. 345, nach Wilson Ar. S. 213. Er sagt: die Regierung sei in der Hand eines parthischen Stammes, welcher in zwei Parteien abgetheilt wäre, jede wähle einen König, welcher, wenn er könne, den andern vertriebe. — Eine solche Regierung kann keine regelmässige sein, und wahrscheinlich hat Arrian, der Reisende, im ersten Jahrhunderte, einen speciellen Fall, der während seines Aufenthaltes stattfand, zur Regel gemacht, oder die ihm gegebenen Nachrichten falsch verstanden. — Es wäre nicht unmöglich, dass die Eigenthümlichkeit, welche bis zur ungerechten Besitznahme Sindh's durch Sir Charles Napier in der Regierungsform dieses Landes stattfand, nämlich ein steter Wechsel in den Fürsten der drei Abtheilungen des Reiches nach ihrer Seniorität, schon in einem gewissen Grade im ersten Jahrhundert nach Chr. Geb. eingeführt gewesen sei.
- 337) Vonones. Es ist dies der Name zweier parthischen Fürsten, deren einer König von Parthien vom Jahre vor Chr. 6 bis nach Chr. 20 war. Münzen von ihm (Ar. Taf. XVI, 1) gleichen in keinem Sinne jenen des Vonones des Kabul-Beckens; der zweite parthische König Vonones regierte nur wenige Monate, und es können ihm deshalb indische Eroberungen nicht zugeschrieben werden. — Siehe Wilson's Ar. p. 336.
- 338) Siehe Wilson's Ar. p. 338.
- 339) Yui-tschü Königen. Es wird nach chinesischen Quellen allgemein angenommen, dass die Yui-tschü Könige hatten; von den Saka ist es zweifelhaft. — Diese Könige im Kabul-Becken scheinen übrigens den Künsten hold gewesen zu sein, denn die auf Taf. XXI, 19, in Wilson's Ariana abgebildete Münze enthält die Büste des Kadphises deutlich, als von einem gemalten Portrait genommen; der Rahmen ist sogar mit der nöthigen Voransicht versehen. Siehe Ma-twan-lin, A. J. LXXIX und LXXX (1836) und Thian-Tschu (Journal Asiatique 1839): *A cette époque*

(150 A. D. Kabul und die westlichen indischen Länder) *appartenaient aux Yaué Chi; ils avaient fait moucir leurs rois, et établi à leur place des commandans militaires pour gouverner tous leurs sujets.* (Pauthier.)

³³⁹⁾ Kiu-tsen-kiu. Nach Note 324 setzen die chinesischen Schriftsteller die Eroberung Kao-fu's (wohl Kabul) um das Jahr 26 v. Chr. Geburt, unter dem Könige Kiu-tsen-kiu (nach der französischen Uebersetzung dieses chinesischen Namens). Nun finden sich die in der Note 330 angeführten ΣΥ ΕΡΜΑΙΟΥ Münzen im Aramäischen $\text{ܩܘܢܝܢܐ ܩܘܢܝܢܐ ܩܘܢܝܢܐ} \text{ ܩܘܢܝܢܐ}$. *Maharajasa Kujulakasasa Kuschæ yadaphasa*, welches vielleicht jenen Namen bedeutet, doch haben andere derselben Gattung ܩܘܢܝܢܐ . *Ermayasa*, und wenn die Kadphises-Münzen den Yui-tschü-Königen angehören, so kann mit Sicherheit angenommen werden, dass diese ΣΥ ΕΡΜΑΙΟΥ Münzen einer andern Reihenfolge angeschlossen werden müssen, wie es Wilson Ar. ind. S. 308 gethan hat. Das Wort *yadaphasa* kommt übrigens auch in den Kadphises-Münzen (Note 343) vor, und scheint einen Titel zu bedeuten.

³⁴¹⁾ Mangelfeststand war. Es scheint, als ob das Münzwesen in Indien überhaupt als eine griechische Kunst, als ein abendländisches Geheimnis betrachtet worden wäre, und es ist nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass während langer Zeit, nachdem die Bequemlichkeit, ja die Nothwendigkeit eines geprägten Austauschmittels für den Handel des westlichen Indiens mit Griechenland und Aegypten empfunden war, das Kabul-Becken die Nachbarstaaten mit diesem Erzeugnisse versah, ja es finden sich schon in den frühesten Zeiten und von da fortwährend ungeschickliche Nachahmungen und falsche Münzen. Erst später scheinen die Säh-Könige Guzzerat's und die spätere Gupta-Familie von Kang Münzen geschlagen zu haben, die jedoch meistens oder durchgehends ein griechisches Vorbild mittelbar oder unmittelbar gehabt zu haben scheinen. — Die erwähnten Stückchen Silbers müssen um so mehr als das früheste Austauschmittel des Handels angesehen werden, als sich in den Hindü-Gesetzen Gold und Silber nur nach dem Gewichte und nie nach der Anzahl Stückchen angegeben findet; solcher Stückchen Silbers, meist mit dem Stempel in Form eines Mondes oder der Sonne bezeichnet, welcher Stempel, wie der in China, wohl die Beinheit bezeichnete, finden sich im Boden durch ganz Indien, bald rund bald viereckig, bald länglich; Wilson spricht von dem Pana Karscha, der Geldstraße Manu's, einer Münze, 200 Grain im Gewicht; wenn diese von Kupfer war, so wurde sie wenigstens bis jetzt nicht gefunden.

³⁴²⁾ Gold. Unter der Masse von Schriften, welche alljährlich auf Befehl des englischen Parlaments in Druck gelegt werden, die meistens, von der grossten, wenn auch oft durch Zeit und Ort bedingten Wichtigkeit sind, deren viele verdienten, weiter verbreitet zu werden, befindet sich für das Jahr 1848 ein Ausweis über die in Russland jährlich erzeugte Quantität von Gold. Er wurde von dem englischen Consul in St. Petersburg verfasst und hat daher Ansprüche auf Genauigkeit. Die Gewinnung dieses edlen Metalles hat in Russland in solch überraschendem Maasse und solch regelmässigen Fortschreiten zugenommen, dass die Reichhaltigkeit der dortigen Erz-Adern an das Unglaubliche grenzt. Im Vergleich mit dem Ergebnisse von zehn Jahren ist der jetzige Ertrag um das Vierfache erhöht. Ohne die Veranlassung, welche die Vorlegung dieses Ausweises hervorrief, näher auseinander zu setzen, so kann ich mich dennoch nicht enthalten, einige darauf Bezug habende Bemerkungen in gedrängter Kürze zusammenzustellen, welche überdies mit den Grenzen, innerhalb welcher sich dieser gegenwärtige Aufsatz über das Kabul-Becken in wissenschaftlicher Beziehung bewegt, nicht im Widerspruche ist.

Vor der Entdeckung Amerika's war der Werth des Goldes im Vergleiche mit Silber nicht so gross, als er es jetzt ist, während, wie allgemein bekannt ist, der ungeheurer Reichthum Süd-Amerika's an diesen Metallen, der nach Europa überschifft wurde, den Werth beider verminderte, d. h. die natürlichen Producte, bei welchen keine solche Vermehrung erzielt werden konnte, im Preise stiegen; so zahlte man im Jahre 1630 den Scheffel Weizen dreimal so viel als im Jahre 1570; in gleichem Maasse veränderte sich durch die ungleich grössere Einfuhr von Silber gegen Gold der verhältnissmässige Werth beider. Bis vor wenigen Jahren und von da dreihundert Jahre zurück, wird angenommen, dass die Ansheute an Silber in Amerika zwölfmal, und jene an Gold viermal den Ertrag dieser Metalle in Europa und in Russland jährlich überstieg. Im gegenwärtigen Augenblicke ist der Werth dieser Metalle in England, wie 1 zu 15 $\frac{1}{2}$ gleiches Gewicht, während angenommen wird, dass das jetzige Verhältniss alles bestehenden Goldes zu Silber wie 1 zu 40 ist. Die grösste Einfuhr an edlen Metallen von Amerika fand zwischen den Jahren 1800 und 1810 Statt; von da bis jetzt nahm sie auf verschiedene Weise bis zur Hälfte ab, nicht weil die dortigen Minen erschöpft waren, sondern wegen der Unabhängigkeits-Kriege Süd-Amerika's und der dadurch verminderten Sicherheit industrieller Unternehmungen. Da jedoch der jetzige zerrüttete Zustand des Landes voraussichtlich mit der Unterjochung des ganzen südlichen Continents durch die anglo-germanischen Staaten enden muss, deren Sinn ausschliesslich auf die Verwerthung der Erzeugnisse des Bodens gerichtet ist, so wird der frühere Ertrag nicht nur wieder hergestellt, sondern erhöht werden. Die jährliche Ausfuhr an Silber und Gold von dort ist bis jetzt durchschnittlich auf 55 Millionen fl. C. M. angenommen worden. Der russische Regierungs-Ausweis in St. Petersburg gibt den Werth des in Sibirien gewonnenen Goldes auf 35 Millionen Gulden C. M. für das Jahr 1846 an. Da dieser Ausweis, von der Regierung geliefert, auch den Ertrag der vielen Privat-Minen in sich begreift, so glaubt Sir Edw. Baynes, dass in letzteren wohl, die um die Ansheute gelegten Abgaben von 12 bis 24 pCt. zu ersparen, Unterschleife stattfinden, und der jährliche Ertrag kann daher auf 40 Millionen angenommen werden. Dieser Ertrag ist fortwährend im Zunehmen, und scheint in demselben, wenn nicht noch grösserem Maassstabe erwartet zu werden, da nach obigem Ausweise die russische Regierung den Verkauf von Kronsgütern in jenen Gegenden ausgesetzt hat, wo sich der auszuwaschende Goldsand befindet, welches vermuthen lässt, dass die Regierung die Beschaffenheit jenes Theils von Sibirien untersucht hat und reiche Quellen für den Betrieb durch die Krone entdeckte. Diese Gegenden sind nun meistens in dem östlichen Abfalle des Ural's gelegen. Siehe die wichtigen Aufsätze in A. Erman's Archiv für wissenschaftliche Kunde von Russland. In staatsökonomischer Hinsicht ist es von der höchsten Wichtigkeit zu berechnen, was die nothwendige Folge dieses jährlichen Zuwachses und zwar an Gold allein hervorbringen muss, während das Verhältniss der amerikanischen Gewinnung des Silbers im Verhältnisse des Goldes sich verhielt wie 46 zu 1, jenes in Europa und Russland wie 40 zu 1, so findet nun eine Ausbeutung Statt, welche das Verhältniss beinahe wie 1 zu 1 oder 1 Gold zu 1 $\frac{1}{4}$ Silber verändert. Wenn nun auch jetzt für's Erste dieser ungeheure Zuwachs von edlen Metallen nicht so schnell die Preise der Natur-Erzeugnisse erheben kann, als dies zur Zeit der Entdeckung von Amerika der Fall war, weil die Masse des seit drei Jahrhunderten eingeführten Goldes und Silbers zu gross ist, um durch das neu eingeführte ein plötzliches Steigen hervorbringen zu können, so sind dennoch mehrere andere Ursachen vorhanden, welche die Masse des Gesamtvermögens eines Landes erhöhten, und andere, welche das Gold plötzlich dem Verkehr zuwenden, dass bis zum Frühjahr dieses Jahres ein allgemeines Steigen aller Naturproducte unabwieslich vor der Thür zu stehen schien. Dahin gehört das ungeheure vermehrte Capital durch Gesellschaften, Anleihen und Eisenbahnen, welche Papiere in Umlauf brachten und deren Actien und Obligationen Geld ersetzen, das System der Banken, welche durch ihre Noten die Summe des Geldes wenigstens verdoppelten und das Anheben und Verscharren des Geldes verhüteten; und endlich der veränderte Handel mit dem Osten, der sonst Gold benöthigte und jetzt von dort zu uns zurück bringt.

Alles dies ist jedoch für diese Note von geringer Bedeutung. Es ist hingegen mehr als wahrscheinlich, dass die Völkerstämme am südlichen Abfalle des Altaï, eben so wie jene am südlichen Abfalle des Bolor frühe das Auswaschen des Goldes gekannt haben, und die Gold suchenden Ameisen des Arrian und Strabo sind vielleicht nichts anders als entstellende Erzählungen oder missverständene Worte, welche darauf Bezug haben. Für ein Nomaden-Volk hatte die Menge des gefundenen Goldes ebenso wenig Werth als es in den Augen der alten Peruaner hatte, und dessen Besitz ist nur in der Seele des gemeinen Volkes civilisirter Länder als gleichbedeutend mit Glückseligkeit, den zu erwerben $\frac{9}{10}$ aller Verbrechen begangen werden.

Als obige Zeilen eben geschrieben waren, kam die Kunde von der Goldregion Californien's nach Europa, in welchem, den ersten Nachrichten zu Folge dies edle Metall über 400 Meilen Landes ausgestreut sein soll. Diese Nachricht erzeugte natürlich neue Befürchtungen von dem unausbleiblich geglaubten veränderten Verhältnisse des Goldes zum Silber, und des Werthes der Erzeugnisse zu jenem des Goldes im Allgemeinen. Allein, die Ursache, wesshalb das Verhältniss des Goldes zum Silber im Münzwesen nur als 1 zu $15\frac{1}{2}$ des Gewichtes angenommen wurde, während es sich wirklich, wie 1 zu 40 verhält, liegt in der Nothwendigkeit und in der grösseren Verwendung der Scheidemünzen und vor Allem in der grossen Anwendung des Silbers für Gegenstände des Gebrauches und der Verzierung. In dieser Beziehung möge die einzige Thatsache des Testamentes eines *Earl of Scarborough* angeführt werden, welcher seine Nachfolger auf ewige Zeiten verbindlich machte, jährlich für 3000 Liv. St. (30,000 fl. C. M.) Silber einzukaufen, bis nachdem alle Geräthschaften und Möbel des Hauses von Silber wären; das Parlament, auf Ansuchen der Familie, verordnete, dass in Zukunft die Testaments-Clause für den jeweiligen Besitzer nicht mehr verbindlich sein soll. Wenn nun, was nicht zu erwarten ist, die Goldregion Californien's wirklich den ersten Angaben entspricht, so fragt es sich, ob nicht dieser grosse Zuwachs dennoch nur dasjenige und nicht mehr liefert, was das Bedürfniss in Verschleiss und Verbrauch dieses Metalles erfordert, dessen zu Marktebringen jedenfalls lange fortgesetzt werden muss, bis sich das wahre Verhältniss zwischen Gold und Silber herstellt. Sollte übrigens wider Erwarten die Ausbeute des Goldes sich in solchen Massen darstellen, dass der Werth desselben dadurch wesentlich herabgesetzt würde, so könnten die bis jetzt so ergiebigen russischen Goldwaschungen nicht fortgesetzt werden, deren Ausbeutung mit grossen Kosten verbunden ist, und wenn diese grosse Zufuhr russischen Goldes aufgehört hat, so steht nicht zu erwarten, dass Californien's Schätze den Werth des Goldes noch tiefer herabdrücken können. Dies scheint um so weniger zu befürchten, als die Ereignisse des Jahres 1848 auf die Privathanken und Gesellschaften Mittel-Europa's einen lähmenden und oft tödtenden Einfluss ausgeübt haben, wodurch einerseits eine bedeutende Anzahl Geld vorstellender Papiere werthlos wurden, und andererseits die Furcht vor Staats-Banquerouten die Furchtsamen bewog von Neuem zum Anhäufen und Verstecken des gemünzten Geldes seine Zuflucht zu nehmen.

³⁴²) Einziges Ausnahme gänzlich. Nämlich eine einzige Münze des Kadphises mit der griechischen Inschrift: ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΜΑΓΑΣ ΟΟΗΜΟ, ΚΑΔΦΙΣΙΣ, in welcher die Buchstaben sonderbare Formen und Werthe haben, und das ΟΟΗΜΟ ebensowenig verständlich ist, als das arianische $\lambda\gamma\zeta \text{ } \tau\eta \text{ } \kappa\eta \text{ } - \lambda\gamma\mu \text{ } \alpha\omega\eta\mu\alpha\omega\epsilon - \text{ } \epsilon\text{ } \alpha\text{ } \tau\text{ } \tau\text{ } \psi\gamma\eta\zeta\eta\eta \text{ } \tau\text{ } \psi\eta\eta\text{ } \nu$ *Maharajasa Rajadhirajasa Sahatra — phatirahumahu varaha-kapsisasa dhanasa* oder *Sabhu-traphatiharuma ha (oder ri) hukara kapsischasa dharada* oder *dhawara* oder *dhawara*. — Wie sehr die Kenntniss des Werthes der griechischen Buchstaben in der letzten Zeit des Saka-Königs Azes verschwunden war, beweist die Münze mit der Legende $\omega\epsilon\lambda\alpha\delta\omega\epsilon\theta\alpha\lambda\omega\ \nu\iota\omicron\kappa\alpha\alpha\kappa$, Tab. VIII. l. Wilson Ar., deren arianische Schrift deutlich ist; allein noch weiter entfernten die späteren Yui-tschî-Münzen, wo das noch zu erklärende $\rho\omicron\omicron \text{ } \lambda\text{ } \rho\omicron\omicron \text{ } \beta\omicron\omicron\omicron\omicron\omicron \text{ } \k\omicron\omicron\omicron\omicron$, des Königs Bararo, Vararo, Varahan oder Behram verschiedener Münzen (Tab. XIV.) zuletzt in eine Reihe O mit zufälligem P übergeht; um so ausserordentlicher als sich obige Inschrift auf einer grossen 125 Grain wiegenden Goldmünze befindet, ja spätere Münzen enthalten gar keine Eigennamen, sondern nunmehr das Ardokro dieser Münzengattung um eine weibliche Figur mit einem Füllhorn und dem Titel. Diese letzteren Goldmünzen, die in Menge von Badakshan bis zum Hngli gefunden werden, sind die letzten auf uns gekommenen Spuren der Selbstständigkeit des Kabul-Beckens.

³⁴³) Arrian ausdrücklich sagt, Er sagt; V. 4. „Alexander und seine Kriegsgefährten haben gefunden“ (im Gegensatz von den über Indien verbreiteten Lügen) „dass die indischen Stämme, alle diejenigen wenigstens, mit welchen Alexander und sein Heer in Berührung kam und deren waren viele, kein Gold besitzen.“ Es ist unmöglich, dies mit Dr. Vincent *Voyage of Nearchus* p. 82, als keine Goldmünzen auszuliegen, da sie überhaupt keine Münzen hatten, obgleich es schwer ist, diese Angabe mit jener des Herodotus zu vereinigen, dass der Tribut der indischen Satrapie an Darius in Gold gezahlt wurde. —

³⁴⁴) Scheinen die Münzen. Mr. Thomas in seiner gelehrten Abhandlung über die Dynastie der Sah-Könige Suraschtra's setzt die Sah-Dynastie, deren Herrschaft sich auch nach ihm über Guzzerat erstreckte, vor die Eroberung des Indus-Delta durch die Yui-tschî, Indo-Scythen, und liest auf den merkwürdigen Münzen der Ersteren die Jahreszahlen der Sri Harscha-Zeitrechnung, über welche an einer andern Stelle einige Worte gesagt werden sollen. Er nimmt die bisher aufgefundenen Münzen Suraschtra's, der Halbinsel Guzzerat, als von 180 oder 170 bis 50 v. Chr. Geb. geprägt an, welches also eine dem Herzen Indiens nähere Münzstätte als jene des Kanerkes und um drei Jahrhunderte früher beweisen würde. Siehe die nachfolgende Note.

³⁴⁵) Die Inschrift auf den Kanerkes-Münzen lautet: $\rho\alpha\omega \text{ } \lambda\alpha\lambda\alpha \text{ } \rho\alpha\omega \text{ } \kappa\alpha\eta\eta\eta\eta\eta \text{ } \k\omicron\omicron\omicron\omicron$. Es ist sehr richtig von Pr. Wilson Ar. 358 bemerkt worden, dass in diesen barbarischen Münzen die Abtheilung der ersten drei Worte Raama-na-Rao sein könne, um Rao- (Raja) durch na in die vielfache Zahl zu setzen, mit dem Genitiv na, der im Hindustani ka, im Paschu und Penjabi da, im Guzzerati aa ist, welche letztere Sylbe manche Münzen sogar haben: — und um dadurch das ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΚΑΗΗΗΗΗ anderer Münzen auszudrücken. Wils. Ar. 358. Der Einwurf gegen diese Erklärung ist, dass sich Nana auch allein auf der R. der Münzen befindet, wo es jedoch (Pr. W. l. c.) als ein fehlerhaft geschriebenes Nanaia (siehe Note 193), welches sich auch auf Kupfermünzen befindet, beides als alleinige Aufschrift über einer weiblichen Figur angesehen wird. Dass das Wort Nanaka nach Wilson Ar., p. 361, in einem Prakrit-Schauspiele Namens Mritsch Tschhakati und auch in einem Sanskrit-Werke nach der ausdrücklichen Erklärung des Commentators, als Geld mit einer Siva-Figur vorkommt, Gold oder Silber, von diesen noch jetzt in Menge doch nur in Gold oder Kupfer gefundenen Münzen Kanerkes herkomme, ist sehr wahrscheinlich, wie z. B. das lateinische Denarium, Gold, von der Münze, oder im Hindustani Payssa, Geld von dem Kupfer Payssa herkommt, oder jetzt im Penjab die Rechnungen nach Harisingh und Nanakeshai (sc. Rupeya) geföhrt werden, welches letztere Wort jedoch nichts mit Nanaka zu thun hat, sondern mit dem Sick-Heiligen Nanak oder dem tüchtigen General Hari Singh Nalaa, der kernerlei Anlagen zu einem Heiligen hatte. — Siehe Reinard über den König Kanika oder Kank (p. 159) des Albiruni, Kanika und Kaniska des Fachian und Hinensang, Kanisheka des Sanskrites, welches er sämmtlich als einen und denselben König bedeutend ansieht, dem Kanerki des Arrianischen, dem Kanerkes des Griechischen, Analyse etc. 17.

³⁴⁶) Nanaia. In Note 193 ist Nanaia als gleichbedeutend mit Diana in ihrer Form als Artemis aufgeführt worden; die Kanerkes-Münzen stellen sie (Wils. Taf. XI, 17 und fernere) als eine weibliche Gottheit dar, deren Bedeutung in Nana, Nano und Nanaia, Thomas (Sah-Kings, p. 15,

Note 2) als mit Luna identisch annimmt, und die höchstinteressante Zusammenstellung einer Bemerkung aus M. Pauthier's Uebersetzung eines chinesischen Textes (*Thion-tschu, Journal Asiatique 1839*) hinzufügt, nach welcher auf die Möglichkeit einer gleichen Abstammung der Tschandra-Familie mit jener der Yui-tschu hingewiesen wird, welche beide ihre Herkunft von dem Monde, wie ihr Name sagt, (Note 317) ableiten. Die Erklärung, weshalb Kauerkes und seine Nachfolger das Wort Nana, Nano oder Nanaia auf ihren Münzen gewählt (Note 317) hatten, bald als Titel, König oder Abkömmling des Mondes, bald als Darstellung der Gottheit, erhält dadurch eine vollkommene Erklärung, um so mehr als die spätere Gupta-Dynastie, welche trotz ihres Namens (Wilson Ar. 418) Ansprüche auf eine Abkunft von der Sonne (J. A. S. C. 1834, Macz und Junr) hatten, das Wort Nano während mehreren Generationen beibehielten. (Thomas I. c. 65—67.) Kadphises, der erste Yui-tschu-König, von welchem Münzen gefunden wurden, gebrauchte dieses Wort nicht, und es wäre möglich, dass es Kauerkes erst später gethan hatte, nachdem er in Erfahrung brachte, welche Bedeutung die ältere Tschandra-Wansa in den von ihm eroberten Ländern habe. Seine vielleicht frühesten Münzen haben bald HAIOC mit der deutlichen Gestalt der personificirten männlichen Sonne, oder MIPO, MIPO und MIPO, nach Prinsep und Lassen (Wils. Ar. 359) statt Mithra (Lassen: zur Geschichte etc., p. 98) das alte persische oder Zend-Wort für den Sonnengott, woher das neue persische Mihir, welches wohl in MIPO ausgedrückt ist; bald MAO, die Zend-Form des Sanskrit Mas, Mond, eine männliche Gestalt mit dem wachsenden Mondsviertel rückwärts des Halses (siehe Wilson Arr. Taf. XI, 15 und Taf. XI, 1), welche keinen Zweifel über die Bedeutung der Worte und Gestalten erlauben. Allein höchst merkwürdiger Weise findet sich der König auf der andern Seite in ganzer Figur, unlängbar als auf einem Feueraltar opfernd, und auf Münzen von Kauerkes kommen auch die Worte vor: APO nach Prinsep von dem Zend-Worte Atars oder Athra, Feuer, und OAO vielleicht statt Vato, Zend: Wind, welches deutlich auf Zerduscht's Elementar-Dienst hindeutet; da sich jedoch auf Münzen dieses Königs auch Siva mit Nandi und der Umschrift OKPO, welches Lassen (nach Wilson's Ar. p. 361) als Ugra, „der Furchtbare,“ ein Name Siva's, ansieht, ferner auf andern Münzen Sakya Sinha (Wilson Ar. Tafel XIII. 1, 2, 3) abgebildet ist, so scheint Kauerkes oder Kauerki auf der Rückseite den verschiedenen Religionen unter seinen Völkern gebulldigt zu haben, während er selbst ein Feueranbeter war; wenigstens wird er selbst auf allen Münzen mit einem Opferaltare abgebildet. Einige Worte noch über die Religion, welche durch die Abbildung des HAIOC und MAO gehulldigt wird, die zum Theile der östlichen Abhandlung Mr. Thomas (S. 27) entlehnt sind. Die älteste Form heidnischen Gottesdienstes wird in einem materiellen Sabeismus gefunden. Gorres sagt: der erste Cultus war einfach, es gab keine Tempel, keine Bildnisse; die Blicke erhoben sich von der Erde zum Firmamente, dort fanden sie die Herrschaft des Feuers, dort brannte ewig die Sonne, dort schimmerten die Fixsterne und Planeten, als so viele Flammen in dem dunklen Gewölbe, dort glänzten, durch unerschöpfliche Quellen genährt, die Feuer, welche auf die Erde nur einen geschwächten Abglanz warfen. Der Cultus des Feuers wurde die Anbetung der Sonne (logisch hätte es vielleicht das umgekehrte sein sollen) die Sonne, das Heer der Sterne, die Elemente, welche ihnen gehören, sind die unsterblichen Gewalten und zugleich die Priester des Himmels; die Welt ist ein Widerschein der Gottheit, sie besteht durch sich selbst, unbegrenzt. In dieser Hinsicht war die Religion dieser Zeit ein Pantheismus. M. Neve sagt hierzu: „*Ces ouvrages, qui sont pour l'histoire de l'Inde de la plus grande justesse, sont confirmés par les recherches entreprises dans ces derniers tems . . . les débris des fables et des légendes populaires, que les sources anciennes rapportent aux Chaldéens, aux Phéniciens, aux Babyloniens, etc. ont des caractères analogues et un fond commun: Tout semble se rapporter au culte des Astres ou au Sabeisme dans son sens le plus matériel. Le soleil, la lune, quelques planètes, certaines constellations dans leurs mutuels rapports avec la terre, tels paraissent être les principaux objets d'adoration.*“ M. Neve, *Mythe des Rihharas* p. 5. *Les hommages des Indigènes, à cette époque reculée s'adressaient au soleil, à la lune, au feu et à ce qui ordinairement frappe le plus vivement les sens et l'imagination. Tel est le culte, qui parait avoir dominé jadis non seulement dans l'Inde, mais dans la Perse.*“ Reinand, *Analyse d'un Mémoire géographique, 13 (1846)*. Dass von dieser ursprünglichen Religion nur ein Schritt zu jener sei, welche Zerduscht's Namen trägt, oder besser, dass die letztere nur die Verarbeitung der früheren zu einem Systeme mit Formen, Vorschriften und Geheimnissen sei, ist augenscheinlich; allein es finden sich auch so manche Andeutungen einer Verbindung dieser ursprünglichen Anbetung des „Meisterwerkes des Schöpfers“ mit der Buddha-Religion, in den sonderbaren Anrufungen an die Sonne und den Mond in den Gebeten der Buddhisten, welche sich in vielen Inschriften der Höhlen-Tempel des westlichen Indiens finden. Siehe Wathen J. A. S. Bd. IV. 382: „*Saurashtra, or the region of the worshippers of the Sun:*“ wesshalb vielleicht die Parsi, durch die Mohammedaner vertrieben, sich dahin wendeten, allein keine Glaubensbrüder fanden, und Toit II. 301 „*The earliest objects of Veneration in these regions (Mewar, Saurashtra etc.) were the sun and moon.*“ Oberst Sykes geht jedoch noch weiter und lässt jedenfalls seit dem 6. Jahrhunderte vor Ch., vielleicht schon von einem früheren Buddha bekehrt, die Bewohner Indiens Buddhisten sein. Siehe auch Thomas 28. Sykes, *Inscriptions J. R. A. S. VIII*, mit Prinsep's Erklärung J. A. S. C. VII. 566, dann Birch, *notice of the derivation of the Buddhist religion itself, from the old form of the Sabeian Idolatry, Bombay Branch A. S. Mai 1844, p. 440* und *Hist. Res. p. 63*, wo er sagt: *I refer them rather to Solar and elemental Worship out of which arose Buddhism, and with which it seems to have been intimately associated on its first propagation as a creed.* Ueber den Beinamen Sakya des Gautama, siehe Note 231. James Prinsep in seiner Besprechung der Münzen (1834 und 1835, A. S. J. B.) wies schon auf den besonderen Werth hin, welchen die Buddhisten auf die Anbetung der Gestirne legten. Siehe in Toit (Annales von Bajaputana I. 801) die Erklärung des Wortes Balabhi: „*Belaöth (die in dem in vieler Hinsicht merkwürdigen Sonnath verehrte Gottheit) was the Sun-God Bal, hence came the title of the dynasties, which ruled these regions, Balu Roi, and hence the capital Balicapor the city of the Sun, was familiarly written Balabhi*“, welche Meinung er jedoch später änderte. Siehe (nach Thomas I. c. 7) Gildemeister *Scriptorum arabum de Rebus Indicis, p. 42—44*.

³⁴⁷⁾ Siehe Wilson Ar. S. 348.

³⁴⁹⁾ Wenig Gold, Wilson Ar. 359 stellt den Grundsatz auf, dass die Yui-tschu das baktrische und Saka-Silbergeld wahrscheinlich für den Bedarf hindänglich gefunden und desshalb keines geprägt hätten. Diese Berechnung des nötigen Austauschmittels scheint jedoch auf jene Zeit nicht passend. Bis zum gegenwärtigen Augenblicke ist es selbst in dieser Zeit der Mode statistischer Tabellen nur wenigen Regierungen eingetallen, Gold oder Silber im Verhältnisse des Bedarfs prägen zu lassen; fast ohne Ausnahme ist es als Verwerthung der Metalle geschehen und erst in der neuesten Zeit ist es vorgekommen, dass Regierungen Metalle auf auswärtigem Märkte kaufen, um ein Land mit Münze zu versehen. Die baktrischen und Kabul-Könige vor dem Yui-tschu-Könige Kadphises prägten das nach Hindu-Sitte als Austauschmittel vorhandene, nach dem Gewichte abgetheilte Silber, wozu die unbedeutenden Silberbergwerke in Wakhan (siehe Edrisi, p. 141, welcher es Wikasch mit der Stadt Yachan im Oxus-Thale nennt, Marco Polo I. XXV, spricht ebenfalls von diesen Silberbergwerken und nebstbei von Kupfer), einen Beitrag lieferten. Unstreitig wurde von den Yui-tschu nicht das früher vorhandene Gold gemünzt, sondern es war seit der Griechenzeit eingeführt worden, entweder, obwohl nur in geringem Maassstabe, durch den Handel, oder durch die Yui-tschu selbst mitgebracht, oder zum Theil in den Tributströmen des Indus im Norden des Kabul-Beckens ausgewaschen. Dean „*in the most flourishing period of their rule,*

the Indo-Scythians under Kanerki and his immediate successors must have possessed not only Koschmir itself but etc." (Cunningham, Num. Chronol. VI, 2. Article) und es erstreckte sich wohl über Iscardu, wo bekanntlich nicht unbedeutende Goldwaschungen sind. Ibn Hakil, p. 239, sagt übrigens, dass sich auch Gold zu Wekhschab in Mawer ul Naher, d. i. im Oxus-Becken finde, wohl El Edrisi's Wikasch, welcher im 12. Jahrhunderte selbst das westliche Indien besuchte. Die jetzt nach England übersiedelnde Masse von Gold in Indien hat während einiger Zeit die Theorien über reiche Goldbergwerke in Indien genährt, und selbst an die goldsuchenden Ameisen des Strabo und Arrian von der Grösse eines Hundes wurde geglaubt. Die Goldgruben Indiens waren jedoch sein Activ-Handel, er ist jetzt ein passiver, denn es kauft zu hohen Preisen seine Verwaltung, wofür es an England sein Gold bezahlt.

³⁵⁰⁾ Kabul's zu machen. Und nicht allein die Kabul-Könige, deren Reich sich um diese Zeit wahrscheinlich über das Industhal (Cunningham, Num. Chronol. VI, 2. Article) Guzerat und bis zum Ganges erstreckte, versorgten den Norden und Nordwesten Indiens mit Münzen, sondern als sich ihr Reich in engere Gränzen zurückgezogen hatte, liessen nach ihrem Vorbilde die Hindu-Fürsten der späteren Gupta-Familie, welche Wilson (l. c. 418) vom 2. oder 3. zum 7. Jahrhundert herrschen lässt, Gold in grosser Menge prägen, während im westlichen Indien das Gold mit dem Erlöschen der Yui-tschü wieder verschwindet, und Silber in den dortigen Gupta-Münzen, in den Local-Münzstätten der frühern Sah-Dynastie, mit genauer Nachahmung der Köpfe der letztern wieder allein vorkommt, so wie von da an, mit Ausnahme der späteren Kanauj-Münzen, Gold aus dem ganzen späteren Münzfusse der Sassaniden-, Rajputen-, Hindu- und Buddha-Münzen, bis zur Eroberung des Landes durch die Mohammedaner (und auch dann noch) ganz verschwindet. Es seien mir hier zwei Bemerkungen erlaubt: über das Wort Gupta und über das Datum der Sah-Münzen. Wilson (l. c. 406), und vor ihm Prinsep und viele andere Gelehrte, sagt: Gupta sei der Geschlechtsname der Dynastie gewesen. Gupta heisst „der Beschützte“ und das Vishnu Purana (p. 479 nach Wilson l. c. 418) prophezeit in seiner zurückdatirten Voraussagung, dass ein Königsgeschlecht mit dem Namen Gupta zu Magadha regieren würde, ein Name, welcher gewöhnlich der Vaisya-Kaste Angehörnde bezeichnet, während die späteren Gupta Magadha's auf eine Rajput-Abkunft (nach der Inschrift auf der Säule von Allahabad Pragaya, übersetzt von Capt. Troyer J. A. S. B. 1834), d. h. von der Sonne, Anspruch machen. Gupta „der (Gott) beschützte“ kommt so ziemlich unserem *Dei Gratia* gleich. In wie fern es nun bloss ein fortgewählter Beiname, oder ein nur vom Vater auf den Sohn vererbter Geschlechtsname gewesen sei, ist von geringer Bedeutung, weil manchmal Könige, welche verschiedenen Geschlechtern angehören, im Geiste ihrer Regierung näher mit einander verwandt sind, als manchmal die sich folgenden Glieder einer Familie. — Was die Sah-Dynastie Sauraschtra's, (Sah, nach Wilson Ar. 405 von sadhu, gut) deren Titel: Raja Kschatrapasa क्षत्रपस oder महु क्षत्रपस jedoch mit dem राज, vielleicht jedoch als Gegensatz des राजाधिराज (Thomas l. c. 50—61) ebensowohl auf eine Rajput-Abstammung, als auf ein Unter-Königthum im persischen Sinne des Satrapen, unter der Oberherrschaft der Seleuciden-Könige (oder jener der Yui-tschü, letztere mögen nun ihren Oberkönig in Kabul oder Minagara gehabt haben) so setzt sie Wilson (l. c. 404) nach den Indo-Scythen, Thomas (l. c. 48) vor dieselben, so zwar, dass ihr letzter König im Jahre v. Chr. 57 seine Regierung endet, welches mit dem Anfange der Zeitrechnung Vikramaditya's zusammenfällt, die jedoch beiläufig gesagt, für Thomas' Abhandlung von keinem Momente ist, und stützt seine Ansicht auf wichtige Gründe. Die Sah-Münzen haben alle den auffallenden Fehler, dass während die R die vollkommen deutliche Legende durch einen Stempel enthält, welcher gerade für die Grösse der Münze berechnet ist, jener des Kopfes, mit einer Legende in deutlich griechischer Schrift um vieles zu gross ist, so zwar, dass auch nicht eine dieser Legenden ganz erhalten vorkommt, und aus den Fragmenten, welche ohne allen Zweifel, ohne Kenntniss der griechischen Sprache, daher unrichtig geschrieben sind, dennoch deutlich zu erkennen, dass sie den Münzen der Seleuciden und weder jenen der baktrischen und noch weniger jenen der barbarischen Könige nachgebildet seien. In ersteren findet sich stets mit Ausnahme einiger Eukratides-Münzen das O von der halben Grösse der übrigen Buchstaben, wie in ΔΙΩΔΟΥ, während die gewiss richtig als älteste angekommenen Sah-Münzen das griechische grosse O der Seleuciden mit edlen Buchstaben enthalten, und weder das spätere C statt Σ noch das ω der Saka zeigen, obgleich der künstlerische Werth der Münzen ein äusserst geringer ist. Dass jedoch dieser zu grosse Stempel mit des Statthalters oder Königs Bildniss nicht zufällig, sondern absichtlich gewesen sei, ist augenscheinlich, und sollte vielleicht ein Symbol der Grösse sein; wenigstens kann nicht angenommen werden, dass dies in Folge des Wunsches entstanden sei, die griechische Inschrift, welche eine Oberhoheits-Anerkennung sein mochte, unleserlich darzustellen, da sie wohl in Sauraschtra Niemand verstand, und die griechischen Zeichen allein das Symbol der Unterthänigkeit waren. Nun wird nach numismatischen Grundsätzen angenommen, dass jene Münzen, welche eine Nachbildung einer früheren Zeichnung, Form oder Eigenthümlichkeiten enthalten, dem Originalen auch in der Zeit nahe stehen, wovon natürlich die Nachahmungen späterer Jahrhunderte für numismatische Sammlungen ausgenommen sind. Es finden sich Gupta-Silbermünzen, welche augenscheinlich den Sah-Münzen nachgebildet sind, denn obgleich sie nur auf dem R eine andere Inschrift und ein anderes Symbol in der Mitte enthalten, so ist dennoch die sonderbare Eintheilung der Zeichnung von jenen entlehnt, während die A, alle oben besprochenen noch übertriebenen Eigenthümlichkeiten in den barbarisch nachgebildeten Köpfen haben, nur dass nun die Legende deutlich mit unverkennbaren Spuren des Nano der Kanerkes-Münzen (Thomas l. c. Taf. 39, 40, 41) in barbarischen griechischen Buchstaben vorkommen. Wenn nun diese Legende sie bestimmt den Kanerkes-Münzen nachsetzt, während die Goldmünzen der Gupta sie augenscheinlich den Kenorano (indo-scythischen) nahe stellen, ohne jedoch das Nano der Silbermünzen zu enthalten, so muss man fragen, ob es erlaubt sei, die Sah-Dynastie, wie es Mr. Thomas that, so weit von den späteren Guptas in der Zeit zu entfernen, das heisst, zwischen beide die ganze Zeit der indo-scythischen (Yui-tschü) Herrscher einzuschieben. Allein Mr. Thomas bemerkt sehr richtig, dass, wenn es galt bei der vordringenden Eroberung und Ausdehnung des Magadha-Reiches unter der Gupta-Herrschaft über Sauraschtra ein Vorbild für ihre Silbermünzen zu suchen, sie kein anderes finden konnten, als jenes der Sah, da die Yui-tschü-Könige keine Silbermünzen prägten, und ihnen jenes Gepräge der Sah mit Ausnahme des buddhistischen oder vielleicht dem Sabianismus angehörigen Mittel Symbols, welches sie gegen ein Hindu-Zeichen vertauschten, sicher durch die Sanskrit-Inschrift näher stand, als jedes andere. Dass sie die unerklärte griechische Legende nicht nachbildeten, deutet allerdings darauf hin, dass damit eine Oberhoheits-Anerkennung gemeint gewesen sei, während das Nano ihrer Anmassung von dem Monde abzustammen zusagte. Den Titel Kschatrapasa vertauschten sie mit jenem राजाधिराज Rajadhiraja, oder श्री Sri, als Zeichen der grösseren Entfernung beider Dynastien der Sah und der Gupta von einander in der Zeit, dass sich in den Legenden der ältesten Sah-Münzen Iswara-Datta's noch die Anwendung der Zend-Form पुत्र Patra findet, statt des späteren Sanskrit पुत्र Patrasa. — Die Sah-Münzen wurden übrigens bis jetzt einer weit von einander getrennten Zeit von den ausgezeichnetsten Gelehrten zugeschrieben, und zwar nach Thomas l. c. 2: „Anterior to the 4. Century, A. D.“; Wilson's Ar. 410: „Fourth or seventh Century A. D.“; Sykes, J. R. A. S. XI, 477: „About 153 B. C.“ Prinsep J. A. S. C. VII, 354, mit welchem letztern also Thomas übereinstimmt.

³⁵¹⁾ Auf einem Feneraltare. Es wird angenommen, dass sich die Buddha-Religion zu Anfang unsers Zeitalters in dem Kabul-Becken verbreitet habe. Wilson Ar. 364 nimmt jedoch eine spätere Zeit, nämlich das zweite Jahrhundert, als jene an, wo Buddhismus die allgemeine

Religion dieses Landes gewesen ist. Davon sprechen am deutlichsten die grosse Menge von Dagoba, welche freilich als die dauerhaftesten Bauten der Tempel der andern Religionen jener Zeit allein überdauert haben können, denn wenn auch die Feueranbeter in ihren „Thürmen des Schweigens“ feste Bauten errichteten, so waren diese den vordringenden Mohammedanern besonders verhasst und wurden von ihnen sicher zuerst zerstört, während die Tempel der ersteren, so wie jene der Buddhisten und Hindu um diese Zeit, unbedeutende Gebäude waren. Bekanntermassen galt die grausamste Verfolgung bei Ausbreitung der kriegerischen Religion Mohammed's den Anhängern Zerdusch's. Nach den Münzen der indo-scythischen Könige zu urtheilen, waren sie selbst keine Buddhisten, allein sie scheinen von dem Feuerdienste zum Hindusmus übergegangen zu sein. Nach Ma-twan-lin, 338, 27, bekehrten sich die Yui-tschü um 26 v. Chr. (Ein Jahrhundert nach der Reise Tschan-kan's) zum Buddhismus, allein da der Schreiber selbst ein Buddhist war, so mag er wohl eine theilweise Bekehrung zu allgemein genommen haben. Major Stewart J. A. S. B. XXVIII, 278 sagt: „Die Geten (Yui-tschü) bekehrten sich zum Buddhismus und wohnten in Zelten, welche sie beim Weiden ihrer Heerden von Stelle zu Stelle bewegten. Sie hatten wenige Weiber mitgebracht und hatten die Sitte, welche sie beim Weiden ihrer Heerden von Stelle zu Stelle bewegten.“ Diese Gewohnheit findet bekanntlich noch bei den Buddhisten Ceylons, denen im Himalaya und den Nilgherri Stadt, wo gewöhnlich zwei oder drei Brüder ein Weib besitzen und durch Gewohnheit bestimmt wird, auf welche Weise die Theilung der Pflichten und der Kinder geschieht; in der ersteren Beziehung wird monatlich gewechselt, und in der zweiten steht zuerst dem ältesten, dann dem zweiten Bruder die Wahl frei; der jüngste erhält, was die andern verschmähen. Es fragt sich auch, ob nicht in Folge dieser Sitten der Yui-tschü der Mädchen Mord der Mewar bis auf die allerneueste Zeit in dem südwestlichen Theil Hindostan's fortbestanden habe, ein Gebrauch, welchen die Yui-tschü wahrscheinlich hatten. Maj. Stewart fährt fort: „Diesen Geten, die während 500 Jahren in diesen Gegenden (Afghanistan) herumzogen, werden die Höhlen zu Bamian zugeschrieben.“ — Es ist jedenfalls wahrscheinlich, dass die Bekehrung der Yui-tschü zum Buddhismus ihre Sitten milderte und es ist auf sie anzuwenden, was Sanang Setsen, ein Fürst des Urdu-Stammes (übersetzt von Schmidt) darüber in Betreff der Mongolen, welche im Jahre 407 zum Buddhismus bekehrt wurden, sagt: „Buddhismus hat die Sitten gemildert, das Volk, das früher Städte zerstörte um Grashoden für seine Heerden zu schaffen, und auf die grausamste Weise ganze Völkerstämme schlachtete, tödtet nun kein Thier und baut Tempel und Klöster.“ Es hat daher Anhänglichkeit an den Boden, an sein Vaterland und wird von Völkerwanderungen abgehalten, indem es sich im Ackerbaue neue Nahrungszweige bildet. — Buddhismus machte seine Erscheinung im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung in China; der Verfasser von Tsching-tzi-tung sagt: im siebenten Jahre der Regierung Mings der Han-Dynastie, d. i. A. D. 50. Nach Kang-hi's Dictionnaire sollen einige Priester, Scha-man (Samana, ein Büssender, ein Schüler Samanara's, daher Schaman ein buddhistischer Schüler) unter der Dynastie Tsin nach China gekommen sein. Der erste Kaiser der Dynastie Tscheh-hwang, ungefähr 250 v. Chr., liess jene Priester als Fremde einkerkeren; allein ein goldener Mann öffnete die Pforten ihres Gefängnisses. Unter dem Kaiser Wu-te (150 v. Chr.) wurden die Götzenbilder Buddha's nach China gebracht, welche bis jetzt nach demselben Modelle verfertigt werden. Doch heisst es ferner, dass die Religion Poh's erst unter Ming grössere Verbreitung erhielt. Morrison As. S. J. C. XXI, 621. Siehe Nr. II und VII des 4. Bandes der As. Soc. von Colebrooke und J. A. S. C. XIX, 40. Buddhismus kam nach China (nach A. Remusat, *Mémoire sur le Buddhisme. Mémoires de l'Académie française* 1831) A. D. 65. Es ist sonderbar, dass er erst zwischen A. D. 593 und 628 in Japan eingeführt wurde, wo er die verbreitetste und zugleich Staats-Religion ist. Nach chinesischen Quellen erschien eine Botschaft von den Yui-tschü des nordwestlichen Indiens bei dem Kaiser Ho-ti (regierte von A. D. 89 bis 106) mit Tribut. Zur Zeit der Wu-Dynastie, einer der Dynastien, welche von A. D. 222 bis 280 über China herrschten, wurde ein Gesandter nach Fu-nan geschickt, um einen dort wohnenden Chinesen, Namens Su-wih, über Indien zu befragen, welches er besucht hatte; er sagte unter anderm, dass dazumal die Buddha-Religion die allgemeine Indiens sei; er hatte Mo-kea-to (Magadha) und Po-scha-le-tze oder Pa-to-le-tze besucht, nämlich Pataliputra, putra ist im Chinesischen Ze. Im zweiten Jahre Hiau-kien, des Kaisers Hiau-wu, A. D. 455, sandte der König des Reiches Kin-to-le (Gandhara?) Geschenke nach China, eben so im ersten Jahre Yuen-wei, des Kaisers Fei-to, (A. D. 473) das Königreich Pho-le. In diesen Reichen herrschte die Lehre Buddha's. Zur Zeit des Kaisers Wo-ti der Tang-Dynastie (618—627) waren grosse Unruhen in Indien. Der König Schi-lo-ye-to (Sri-Rahita? Siladitya regierte im Saurashtra im 7. Jahrhundert) wollte die vier Indien unter seine Oberherrschaft bringen, alle Provinzen an der Nordgrenze unterwarfen sich ihm; er scheint ein Anhänger Buddha's gewesen zu sein. Im 22. Jahre derselben Periode, A. D. 648, wurde nach diesen Quellen der grösste Theil Indiens von Tibet und Nepal aus durch die Chinesen erobert. Buddhismus war nach ihnen (was auch die gefundene Inschrift zu Sarnath beweist) in Magadha bis zu Ende des 10. Jahrhunderts verbreitet. Siehe Wan-hien-Chung-kaou, von Ma-twan-lin, London A. S. Juli et August 1836. Siehe auch M. Remusat's Uebersetzung Schi-ta-luen der A. D. 399 seine Reise nach Indien begann und erzählt: Ganz Indien befolge Buddha's Lehre ebenso ganz Tibet, die westliche Tartarei und das westliche Indus-Ufer. „Zu Anfang des achten Jahrhunderts eroberten Araber Sindh und bekehrten die dortige Bevölkerung, welche buddhistisch war.“ Stewart l. c. 283. Siehe *Notes on the Religious, Moral and Political state of India by Lieut. Col. Sykes, 1841*; in welcher er zeigt, dass die ursprüngliche Religion Indiens nichts mit den Absurditäten des jetzigen Brahmanismus zu thun hatte, dass seine geschichtlichen Bücher absichtlich zerstört wurden und dass zur Zeit Fa-hiens um 399 und nach dem Fuh-kwo-ke (Geschichte des Buddha-Reiches) ganz Indien buddhistisch war, so dass nach Ma-twan-lin und Hiau-Asang Buddhismus bis zum siebenten Jahrhundert die ausschliessliche Religion des ganzen Landes war. Allein wenn dies auch für die spätere Zeit für Hindostan und das westliche Indien wahr sein kann, und auch in Maysor und dem Carnatik, so wie an der nordwestlichen Seite der Halbinsel, wo die Buddha-Religion bekannt war, so ist es dennoch unmöglich dass, so lange die Griechen in ununterbrochener Verbindung mit Indien waren, dies der Fall gewesen sein kann, weil in diesem Falle ihre Schriften davon gesprochen haben würden. Col. Sykes in seiner gelehrten Abhandlung beweist ferner, dass Pali die alte Sprache Indiens war, dass Sanskrit eine verhältnissmässig neue Sprache ist, welche bei der Zerstörung des alten Indiens erst entstanden und Sanskrit, geziert, veredelt, das Hoch der deutschen Sprachen genannt wurde, und die Ursprache Pali, Rauh, Roh. Dass darauf allerdings die Vertäuschung der Purana, die nur in Pali gefundenen ältesten Stein- (Lat'h) Inschriften hinweisen und vor allem die in Ceylon erhaltenen ältesten Pali-Bücher, ist nicht zu läugnen. Allein weniger ausreichend ist das Argument, dass, weil die buddhistischen Schriften China's nur einer heiligen Sprache des Pali oder Magadha erwähnen, dass desshalb auch nur diese bestanden habe. Siehe jedoch auch Vans Kennedy's Antwort A. S. J. XXXVII, 207 und XXXVIII, 7 und 92: „*Brahminism against Buddhism*“, welcher die jetzige Form des Ersteren bis in die ältesten Zeiten zurückzuführen wünscht.

100) Buddhistischen Münzen. Es befindet sich auf diesen Münzen das buddhistische Tschaitya, welches durch Halbkreise von einer, zwei oder drei Reihen, pyramidenförmig übereinandergestellt durchkreuzt, also durch drei, sechs oder neun Abtheilungen als heilige Zahlen gebildet wird (siehe Wilson, Ar. Tab. XV, von 23—33) auf diesen Münzen befindet sich auch der Viertelmond, Stern, Sternhaufen und der die Sonne vorstellende Zirkel, welches Alles (nach Wilson Ar. 314 und Csona de Körös, Dulva) der Buddha-Religion angehört, und welche

Zeichen sich sämmtlich auf den Säh-Münzen (siehe die Abbildungen in Thomas' Werke) befinden, und als hätte es eines noch deutlicheren Zeichens bei den zu Beghram gefundenen Münzen bedurft, um sie einer bestimmten Religion zuzuweisen, so fand sich eine Münze, auf welcher augenscheinlich ein in der Anbetung begriffener Buddhist abgebildet ist. Thomas sagt und sicher mit Wahrheit, dass die Anbetung der Gestirne nicht der Buddha-Religion allein eigen sei und dass sich die Pyramiden-Halbkreise auch als die Mithraischen Flammen finden, und citirt als seinen Gewährsmann Prinsep J. A. S. B. VI. 389: „*This symbol occurs on the Pantaleon Greek Coins, on the Indo-seythic group, on the Behat Buddhist group, on similar coins dug up in Ceylon, and here at the extremity of India. It is the Buddhist Chaitya, the Mithraic flame, Mount Mera, Mount Aboo*“. Wenn nun auch auf einer Münze Pantaleon's sich dies Zeichen befindet (auf jenem in Wilson's Ar. Taf. VI. 11. befindet es sich nicht) so beweist dies nicht gegen die Annahme, dass es der Buddha-Religion eigenthümlich sei, da der Platz der Regierung in der Geschichte und Geographie unbestimmt ist und Zeit und Ort für einen Buddhisten-König, konnte schon im dritten Jahrhundert v. C. im Kabul-Becken möglich sein, wenn man mit Vishnu Parana p. 470, Fu-kiu-ki p. 67, annimmt, dass (zur Zeit Antiochus des Grossen) Suyasa, der Sohn Asoka's König von Gandhara war. Ich muss gestehen, dass ich mich schwer entschliessen kann, das Tschaitya als ein nicht buddhistisches Zeichen zu betrachten; ich meine auch als ein Hindu-Zeichen anzunehmen, obgleich es wohl in jener früheren Religion, welcher Zerduscht's Feuerdienst entlehnt ist, und von welcher die Buddhisten es entnommen haben mögen, bestanden haben kann, von welcher Thatsache jedoch bis jetzt kein Beweis geliefert ist, und Sri Harscha, der die Säh-Zeitrechnung nach Thomas 44 gegründet haben soll vor Chr. 457, braucht deshalb kein Buddhist gewesen zu sein. Wie es übrigens möglich war, in Taf. XV. 23. dieser Buddhisten-Münzen, den nach Csoma de Körös As. Res. XX. p. 86, sect. 11, beschriebenen Hirsch zu erkennen, begreife ich nicht, der die Hörner und den langen Schweif des Rindes besitzt. Eben so wenig begreife ich, wie der dentliche Sankopf auf dem Helme der Sassaniden-Münze, Taf. XVII. 5, für einen Büffelkopf gelten kann, um so weniger, als der Eberkopf durch die Menander-Münzen mit der sonderbaren Inschrift ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΣΑΤΡΗΣ ΜΕΝΑΝΔΡΟΥ zu Ehren gekommen war. Von diesem Könige Menander erzählt übrigens Plutarch, dass er von seinen Unterthanen geliebt worden sei, dass sich verschiedene Städte in seine Asche getheilt hatten, um Monumente darüber zu seinem Andenken zu errichten. Wilson, Ar. 283, glaubt mit vieler Wahrscheinlichkeit, dass damit die schlecht verstandene oder absichtlich entstellte Geschichte Gantama's gemeint gewesen sei, bei dessen Tode acht Städte seine Asche in Empfang nahmen: denn zu Plutarch's Zeiten mussten die Dagoba des Kabul-Beckens schon zum Theil bestanden haben. Um hier noch einige Worte über diese Zeit zu sagen, so beginnt hekanntlich die Buddha-Aera mit dem Jahre 543 v. Chr., also 1 Buddha=542 v. Chr. Thomas Säh-Kings spricht p. 41 von der Sri Harscha-Aera, welche mit dem Jahre 457 vor Chr. Geh. begonnen haben soll, nach Sri Harscha Vikramaditya genannt, ein Beiname (Sri Harscha) welcher bis jetzt dem Sakari Vikramaditya, dessen Aera 56 vor Chr. beginnt, beigelegt wurde. Thomas erklärt nämlich damit die auf den Säh-Münzen befindlichen Zeichen, die unstreifig Zahlen bedeuten, die auf keiner sonstigen Münze dieser Zeit gefunden werden, aber so wenig wie in den Felsen-Inschriften in dem Lath und arianischen Alphabete der Edicte Asoka's (Piyadasi's), in welchen die Zahlen überhaupt in Worten oder durch einzelne Striche ausgedrückt sind. Dass die Zeichen auf den Säh-Münzen mit jenen der auf Kupfer eingegrabenen Documente Guzzerat's (durch Mr. Walther I. A. S. B. IV. 481 bekannt gemacht) enthaltenen und nebstbei in Worten erklärten Zahlen (Thomas l. c. 32) übereinstimmen und das erste jedenfalls 300 bedeuete, scheint ausgemacht, allein Thomas (41. Note 3) macht selbst auf die Seleuciden-Aera (1. Sept. 312 v. Chr.) aufmerksam. Da jedoch die Säh-Könige, nämlich 13 bis jetzt bekannte, das ganze vierte Jahrhundert dieser Aera ausfüllen, so mussten sie gerade in jener Zeit am Indus geherrscht haben, von welcher wir wissen, dass das indo-seythische Reich daselbst bestand. Wenn jedoch die Säh-Könige vor ihnen geherrscht haben, so ist es auffallend, dass der zweite Arrian daselbst nur Appolodotus- und Menander-Münzen als gangbare Münzen fand, und nicht der einheimischen, da Guzzerat's Halbinsel ihnen sicher unterworfen war und wohl ganz Saurashtra (Surastrae des Ptolem.) gedachte. Diese Gegend hatte übrigens die Ehre, den Hindu alle verschiedenen Zeitrechnungen zu liefern: Sri Harscha 457, Vikramaditya 56 v. Ch., Çalivahana 78 und Valabhi 319 nach Chr. Geburt.

³⁵³) Siehe Wilson's Ar. Seite 388.

³⁵⁴) Siehe *De Guignes II. 325*. Major Stewart, *Origin of the Afghans, I. A. S. B. XXVIII. 278*.

³⁵⁵) Raja von Kanoj. Wilson l. c. scheint diese Sage glaublich zu finden. Kanoj, das indische Kanyakubja und chinesische Kie-nu oder Kiu-tsche. Ueber die Macht der alten Könige von Kanoj, siehe Albirani p. 99.

³⁵⁶) geprägt wurden. Diese Münzen finden sich zum Theil in bedeutender Anzahl in den Dagoba des Kabul-Beckens mit Münzen (Solidi) von Theodosius, Marcianus und Leo. (407 bis 474) und zeichnen sich durch eine eigene Tracht des Königs aus: zum Theil mit einer in unbekanntem Zeichen geschriebenen Legende. (Siehe Tab. XVI. in Wils. Ar.) Die gleichzeitigen griechischen Kaiser-Münzen machen die Annahme Wilson's wahrscheinlich, dass diese, den Sassaniden-Münzen ähnlichen, von den Hunen-Königen in Kabul geprägt worden seien. Mit seiner gewöhnlichen Vorsicht sagt übrigens Wilson 390, dass wenn diese Münzen nicht von diesen Königen geprägt worden seien, so müsse angenommen werden, dass nach der Tradition im Kabul-Becken, welche Firduzi (Sebah Namah, Calcutta Auflage IV, p. 1176) aufbewahrt habe, zur Zeit des Todes des Sassaniden Königs Firoz, ein Vice-König oder vielleicht König in Kabul und Khorasan herrschte. Firduzi nennt ihn Suf-rai, den Marz-ban oder Statthalter der Grenz-Provinzen Kabulistan, Zabulistan, Bost und Ghizni. Mirchand nennt ihn Sukhra, in welchem Wilson den indischen Namen: Subh-rai oder Subhrai, Sukhrai, oder Sukh-rao wieder erkennt. Allein anderer Ursachen halber verwirft Wilson die letztere Meinung und glaubt die eben besprochenen Münzen den Hunen-Königen zuschreiben zu müssen. Siehe in Wils. Ar. p. 391.

³⁵⁷) jetzigen Afghanen. Dies zu beweisen, ist der Zweck des Aufsatzes des Major Stewart l. c.

³⁵⁸) Nurschirwan. Dieser König theilte sein Reich in vier grosse Abtheilungen, deren ostlichste Khorasan, Seistan und Kerman in sich fasste (Malcolm's Persia I. 139, seqq. Wilson Ar. 391). Es ist nicht wahrscheinlich, dass eine dieser Provinzen bis an den Indus gereicht habe, obgleich die persischen Geschichtsschreiber (*Mirkhand traité par de Saury, p. 372*) ihn nicht nur Kabulistan sondern auch einen Theil Hindostan's erobern lassen. Allein nach den aufgefundenen Münzen im Kabul-Becken scheint es nicht der Fall gewesen zu sein. Eine, wenn auch nur theilweise Eroberung Indiens, war von Alexander's Zeiten an eine Verherrlichung, welche die griechischen und persischen Schriftsteller ihren Helden angedeihen lassen wollten. (Wilson hat mit Gründlichkeit diesen Theil der Geschichte des Kabul-Beckens besprochen, Ar. p. 391—393. Siehe Reinand Analyse p. 20. er sagt p. 21: *Le royaume de Kaboul fut fondé, dès avant notre ère par un aventurier d'origine turque. Ses successeurs eurent sans doute plus d'une fois à s'honorer sous la volonté toute puissante des Rois Arsacides, et Sassanides, mais la décadence et ensuite la chute des Rois persans sauvèrent l'indépendance des princes de Kaboul. Ces princes professaient le Bouddhisme.* Das Letztere ist wohl zu umfassend gesagt).

- 359) Siehe Stewart I. c. 279: „Able, Hunen und Geten bewohnten wohl die zahlreichen Thäler Afghanistan's gemeinschaftlich.“
- 360) Stewart sagt dies ausdrücklich I. c. 280. Tod in seinen Travels in Western-India, will in Guzzerat an dem Mehi-Flusse noch jetzt Hunen-Inden, welche sich Hun nennen, unter welchen die Hunen in Hindu-Schriften vorkommen, und dies spricht unstreitig für das gemeinschaftliche Bewohnen der Länder mit den Yui-tschü.
- 361) Anführer benannt wurden. Daher leitet Stewart I. c. p. 280, die verschiedenen Namen der Afghanischen Stämme ab, wie z. B. die Abdali, Abdale, die Yussufzey von dem Anführer Yussuf etc., er sagt, dass manche Stämme in Mayer ul Nahir noch jetzt dieselben Namen führen, wie jene Afghanistan's.
- 362) Khosru Parvez. Nach Wilson I. c. 381. Dies war der letzte Sassanide, dessen Oberherrschaft im Kabul-Becken anerkannt wurde. Schon unter ihm scheinen die Indier kräftig gegen die Heptale Hunen aufgetreten zu sein, deren Hauptmacht, früher gegen die Turken gewendet, zerstört worden war, er war übrigens jener König Persiens, welcher Pracht und Verschwendung auf's Höchste gesteigert hatte.
- 363) Im Osten. Um die Zeit des Todes Mohammed's (8. Juni 632) war Indien nach chinesischen Quellen in fünf Reichen getheilt: 1. Malabar, 2. das Reich der Gebirge, welche Indien von Tibet trennen (Kanyakubja?) 3. das Reich der Länder, welche an Persien grenzen, (Kabul?), 4. Koromandel und 5. das Mittelreich, dessen König Han-lau-mien-to heisst, dessen Titel König von Mo-kea-to, Magadha (also ein Gupta) oder Me-wat (Mewar? Rajaputana) war, und welcher eine Botschaft (A. D. 643) nach China schickte. De Guignes I. c. II, 481. Die vorzüglichsten arabischen Quellen stammen aus dem X. Jahrhundert von dem Reisenden Massudi, Al Estakhrî und Ibn Hakil.
- 364) Nach Mohammed's. Mohammed hatte zuerst darauf gedacht, um seine Kriege populär zu machen, eine Regel für die Vertheilung der Beute festzusetzen. Er bestimmte $\frac{1}{5}$ für Gott und seinen Propheten. Der commandirende General in englischen Diensten bekommt $\frac{1}{8}$ der Beute, wo also dieser Gott und den Propheten repräsentirt. Sie betrug z. B. für Sir Ch. Napier's ungerechten Krieg in Sind 700,000 fl. für ihn selbst.
- 365) Siehe Stewart I. c. Die früheren und späteren Daten sind aus Reinaud's Analyse, p. 23.
- 366) Siehe Wilson I. c.
- 367) Siehe Stewart I. c. 282.
- 368) Siehe Wilson Ar.
- 369) durch Hejaj. Es wird berichtet, dass Hejaj während seiner Verwaltung Persiens 100,000 Gefangene habe hingerichtet lassen, und dass durch seinen Tod 50,000 andere, welche in den Gefängnissen dazu bestimmt waren, gerettet wurden. Siehe diesen Theil der Geschichte in Albiruni. —
- 370) Siehe Wilson's Ar.
- 371) ben Abdullah. Nach Ferishta soll dieser Araberhäuptling einem Eingebornen seine Tochter zur Frau gegeben haben, deren Kinder Lodi und Sury heissen; diese beiden sollen den nachher so mächtigen Stämmen der Afghanen den Namen gegeben haben. (Stewart I. c. 283.)
- 372) Siehe Stewart I. c. 283.
- 373) verwandelt habe. Die mohammedanischen Schriftsteller sind nie um eine etymologische Erklärung verlegen, so unsinnig sie auch sei. So geben sie hier die Seite 208 gegebene Wort-Erklärung.
- 374) Jean du Plan und Ascelin. Ihre Reisen herausgegeben von Pierre van der Aa: Ersterer, wie De Rubruquis, zog im Norden des schwarzen Meeres, letzterer (Ascelin) reiste im Süden desselben bis Samarkand, wo seine Reise endete. Siehe Note 41.
- 375) Begräbnisse hatten. Nämlich bei Kara-korum, welches natürlich nichts mit dem Tsung-ling zu thun hat. Die erwähnten Reisen sind übrigens höchst merkwürdig, und wenn man die Berichte der ersteren durchgeht, so weiss man nicht, ob sie in einem religiösen Sinne erzeugt von der mehr als halben Fabel des Prestre Jean hervorgerufen waren, oder um die Macht näher kennen zu lernen, welche so furchtbar auftrat. Jedentfalls erzeugte sie jedoch in den Tartaren die Lust, die so stolz und glänzend erscheinenden Gesandten in ihrer Heimath zu besuchen. Dieser Zeit gehörte auch Mandeville an, welcher folgendes vom Prestre Jean berichtet: p. 26. *En sortant de Barbarie du côté de l'Empire des Indes on entre dans celui de Pantoxyrie, qui est très riche et très fertile: la ville principale est Nysr; l'Empereur y a un palais, où il fait quelque fois sa résidence. Cet Empereur s'appelle le Prestre Jean. J'avais souvent entendu une fausse raison de ce nom, mais j'en ai appris la véritable sur les lieux mêmes: la voici. L'an 800 J. C. Oger, Général des Danois, aide de 15 Barons, de ses parents et de 2000 hommes armés, passa la mer de Grèce et acquit pour les Chrétiens toutes les terres, que nous avons dit être sujettes au Grand Can, aussi bien, que toutes celles, qui sont sous domination du Prestre Jean. Il y avait entre ces Barons un nommé Jean, fils de Gondebent, Roi des Frisons. Ce Jean était fort pieux, c'est pourquoi les autres Barons en riant lui donnaient le nom de Prestre Jean. Le Général Oger en partageant les pays conquis aux 15 Barons, donna les Indes supérieures avec 4000 îles au Prestre Jean, et il l'a fait Empereur sur tous les autres, leur ordonnant de payer tribut et de lui obéir; et c'est depuis ce temps-là, que tous les successeurs ont porté le même nom jusqu'à présent, et ont persisté dans la véritable religion.* Dies stimmt jedoch nicht recht mit Marco Polo überein, der bedeutend früher in jenen Gegenden war, und erzählt: der Prestre Jean heisse Fucham, der von Gengis Khan besiegt worden sei. — Nach Pierre Bergeron, *traité de Tartares, Cap. III*, war der Prestre Jean ein Nestorianer. Rubruquis sagt: dass der Bruder des Prestre Jean jenseits der Gebirge Kara-Cathay eine Residenz Karacorum habe, die Rubruquis besuchte, Karacosmos heisst bei ihm die geläuterte Pferdemilch. Die seinen Reisen beigegebene Karte ist merkwürdig; sie lässt den damaligen Ideen zu Folge Kabul im 39^o am Ganges liegen. Er fand an der chinesischen Grenze einen Engländer und eine Ungerin. Cap. XVIII.
- 376) Siehe Stewart, I. c. 283.
- 377) mohammedanischen Unterwerfung. Um noch einige Worte über die im Kabul-Becken gefundenen Münzen zu sagen, welche von nun an mit jenen des Nordens von Indien gleich sind und welche eine deutlich sprechende Geschichte des Landes liefern, so ist daraus klar, dass jeder Eroberer des reichsten Erbtheiles der Erde vor dem Hindu-Charakter Ehrfurcht hatte, welche die Grösse des Landes und der Bevölkerung, der Muth und die Todesverachtung seiner Krieger erzeugte, und erst nach langer Zeit wurde es dem Besitzer klar, dass dasjenige, was diesem Volke zu eigener Selbstständigkeit fehlte, politischer Muth und Gemeinsinn war. So sehen wir die Baktrier die Schritt der Hindu-Stämme annehmen, so finden wir die Scythen ihrer eigenen Sprache entsagen, um mit ihnen selbst fremden Zeichen und Benennungen das Symbol ihrer Herrschaft zu stempeln. So finden wir die stolzen Mohammedaner während zwei glorreichen Regierungen (Mohammed Gori und Scham ud Dien Altamsch) in Delhi Hindumünzen mit ihren sanskritisirten Namen prägen, so die Engländer bis zum

Jahre 1834 ihrem Gelde das Zeichen der Unterthänigkeit unter dem von ihnen pensionirten Alam II. aufdrücken. Die oben erwähnten mohammedanischen Münzen haben das indische Gepräge der Rajput-Münzen, den Stier auf einer Seite, den Reiter auf der andern, mit den Legenden in Nagari-Buchstaben; Sri Mohammed Sam und Sri-Sams-ud-dien, deren letzterer den Thron Dehli's im Jahre 1210 bestieg, oder der späteren Kanoj Münzen, auf deren einer Seite eine weibliche Gottheit und auf der andern ein mohammedanischer Name mit Nagari-Schrift. Ueber die Münzen der Könige Kabuls siehe auch: *Lettre à Mr. Reinaud par Adrien de Longperrier*, Beilage zu den *Fragments Arabes*, p. 219.

³⁷⁸) Siehe Stewart, l. c. 283.

³⁷⁹) Buddha-Religion Ibn Hakil, dessen Schriften aus dem zehnten Jahrhunderte sind, sagt pag. 212: dass zu Kabul, obgleich die Burg von Mahomedanern besetzt sei, so wäre dennoch die Stadt durch Ungläubige bewohnt, und eben so Ousely's Geography: „Kabul ist eine Stadt mit einer starken Festung, zu welcher nur Eine Strasse führt. Diese ist in der Hand der Mohammedaner; der Rest ist von Ungläubigen bewohnt.“ — Siehe auch Ayien Akberî, die Subab Kaschmir und Kabul. Abul Fazl sagt hier, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts: „Bekram, gewöhnlich Paischor genannt, genießt eines herrlichen Klima's besonders im Frühjahr. Hier ist ein Tempel, Gore Kehtery genannt, den vorzüglich Yogi besuchen.“ also Hindu.

³⁸⁰) Siehe Wilson's Ariana ant. p. 133.

³⁸¹) Indische Heer gelehrt. Dieser Theil der Geschichte findet sich vortreflich auseinandergesetzt in Alhiruni p. 153 und folg. Nach diesem waren noch Brahminen-Könige in Kabul bis zum Jahre 412 der H. (1021 A. D.) und die letzten haben unstreitig Sanskrit-Namen.

Blattweiser der Noten

zum Aufsätze :

Das Kabul-Becken und die Gebirge zwischen dem Hindu Kosch und der Sutlej.

<u>Note</u>	<u>Seite</u>		<u>Seite</u>	<u>Note</u>	<u>Seite</u>		<u>Seite</u>
254	73	Eigenthümlichkeiten beibehält	95	299	79	Sophagasenes	98
255	—	verhündeten Chinesen	—	300	—	Demetrius	—
256	74	goldene Cylinder	—	301	—	Muthmassungen anstellen	—
257	—	besprochen werden	—	302	80	ausgezeichneten Gelehrten	—
258	—	verwandte Sprachen	—	303	—	Sprache des Kabul-Beckens	—
259	—	Gandbara	—	304	—	Bezug hat	—
260	—	Siehe	—	305	81	zweiten Eukratides	—
261	—	asiatische Könige	—	306	—	mit ihm zugleich	—
262	—	Ctesias	—	307	—	Arachosia	—
263	75	Salzgebirge	—	308	82	12 König	—
264	—	Siehe	—	309	—	Siehe	99
265	—	westlichen Ghatten	—	310	—	126 v. Chr. gesetzt	—
266	—	Puschey	—	311	—	sie herrschten	—
267	—	Mischung	96	312	83	Silphium	—
268	—	Sanskritwerthe	—	313	—	Siehe	100
269	—	der Engländer	—	314	—	bestimmten Wohnsitz	—
270	—	durch Gold	—	315	—	Siehe	—
271	—	tranken Wein	—	316	—	Siehe	—
272	—	Zoroaster	—	317	—	Yui-tschü	—
273	—	Siehe	—	318	—	200 Jahre v. Chr. Geb.	—
274	76	Fleisch und Wein	—	319	—	Chinesischen Autoren	—
275	—	Trommel und Hörner ertönen	—	320	—	Siehe	—
276	—	seiner Schwestern	—	321	84	genannt wurde	—
277	—	Mletsch'ha	—	322	—	Vikramaditya	—
278	—	erhebender Eindruck	—	323	—	Sakateind	—
279	—	Hindu Pantheon	—	324	—	56 vor Chr. Geb.	—
280	77	2,000,000 Mann	—	325	—	Saka	101
281	—	Assyrisch-persisches Reich	—	326	—	Wichtigkeit hatte	—
282	—	Toruska	97	327	—	Ereignisse in Persien	—
283	—	der Perser	—	328	—	Yui-tschü erscheinen	—
284	—	Zerduscht's	—	329	—	Indo-seythisches Reich	—
285	—	Siehe	—	330	85	Ende der griechischen Könige	—
286	—	Siehe	—	331	—	auf Denkmalen	—
287	—	gebildet werde	—	332	—	Siehe	—
288	78	Siehe	—	333	—	Azes	—
289	—	Siehe	—	334	—	und Symbole	—
290	—	Siehe	—	335	—	Namen prägen liess	—
291	—	10 und 20 Jahre	—	336	—	gleichzeitigen Quellen	—
292	—	Statthalterschaften	—	337	—	Vonones	—
293	—	vor der Mitte	98	338	—	Siehe	—
294	—	Arsaces	—	339	—	Ym-tschü Königen	—
295	—	selbstständig	—	340	86	Kiu-tsiu-kio	102
296	79	220 v. Chr. Geb.	—	341	—	Mangel entstanden war	—
297	—	einem Könige zustand	—	342	—	Gold	—
298	—	Siehe	—	343	—	einzigen Ausnahme gänzlich	103

112 *Freih. v. Hügel. Das Kabul-Becken u. die Gebirge zwischen dem Hindu Kosch u. der Sulej.*

<u>Note</u>	<u>Seite</u>	<u>Note</u>	<u>Seite</u>	<u>Seite</u>			
344	87	Arrian ausdrücklich sagt	103	363	90	in Osten	108
345	—	scheinen die Münzen		364	—	nach Mohammed's	—
346		Nanaka		365	—	Siehe	—
347		Nabata		366	91	Siehe	—
348		Siehe	104	367	—	Siehe	—
349		wenig Gold	—	368	—	Siehe	—
350	—	Kabul's zu nahen	105	369	—	durch Hejaj	—
351	88	auf einem Feneraltar		370	—	Siehe	—
352	—	buddhistischen Münzen	106	371	—	Ben Abdullah	—
353		Siehe	107	372	92	Siehe	—
354	—	Siehe		373	—	verwandelt haben	—
355	89	Raja von Kanuj	—	374	—	Jean du Plan und Ascelin	—
356		geprägt würden	—	375	—	Begräbnisse hatten	—
357	—	jetzigen Afghanen	—	376	—	Siehe	—
358		Nurschurwan	—	377	—	mohammedanischen Unterwerfung	—
359		Siehe	108	378	93	Siehe	109
360	90	Siehe	—	379	—	Buddha Religion	—
361	—	Anführer benannt wurden	—	380	—	Siehe	—
362	—	Khosru Parvez	—	381	—	indische Heer gelehrt	—

Ueber die älteren Sammlungen spanischer Dramen.

Von **Freiherrn v. Münch-Bellinghausen.**

wirklichem Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 26. November 1851.)

Der Verfasser der ersten umfassenden und gründlichen Geschichte der dramatischen Kunst und Literatur der Spanier, Friedrich von Schack, bemerkt in der Vorrede zu diesem seinen Werke, das eine lange fühlbare Lücke der allgemeinen Literaturgeschichte auf eine so glänzende Weise ausfüllt, er sei bei seinem Unternehmen nicht minder von der nur durch die mühevollsten Nachforschungen zu überwindenden Schwierigkeit der Auffindung der Werke, in denen die dramatische Literatur der Spanier aufgespeichert ist, als nach der Beseitigung dieses Hindernisses von der Fülle des Materiales in Verlegenheit gesetzt worden, das dann vor ihm lag, um in übersichtliche Ordnung gebracht, und nach Massgabe seiner Wichtigkeit mehr oder minder ausführlich besprochen zu werden. Was nun den ersten Theil dieser Bemerkung, nämlich die Schwierigkeit betrifft, die Werke der spanischen Dramatiker aufzufinden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Hr. v. Schack dieselbe gleich von vorne herein wenigstens zu zwei Drittheilen beseitigt gefunden haben würde, und gewiss eines grossen Theils seiner mühsamen Nachforschungen überhoben gewesen wäre, wenn er sich bei der Ausführung seines Vorhabens an die k. k. Hofbibliothek zu Wien gewendet hätte, die eine so reichhaltige, noch in der neuesten Zeit sorgfältig vermehrte Sammlung spanischer Dramen, und auch die übrigen zur Verfassung einer Geschichte des spanischen Dramas nöthigen literarischen Hilfsquellen in solcher Vollständigkeit besitzt, dass Hr. v. Schack gewiss sehr bald nur mit der in zweiter Linie angeführten Schwierigkeit nämlich jener der Bewältigung der Fülle des Materiales zu ringen gehabt haben würde. Diese letztere übersteigt freilich alle Begriffe: die Behauptung Schack's, der Reichthum der spanischen Bühne sei grösser als der aller übrigen europäischen Theater zusammengenommen, ist keineswegs eine Uebertreibung, und wenn es noch eines Beweises bedürfte, dass die Spanier sich ihres aus dem innersten Marke ihres Volksbewusstseins hervorgegangenen Theaters nicht nur erfreuten, sondern sich mit stolzem energischem Selbstgeföhle in diesem Widerschein ihres eigenthümlichsten Wesens spiegelten, so würde ihn der Umfang liefern, in welchem sie durch ein Jahrhundert hin für die Erhaltung ihrer Bühnenstücke und die Verbreitung derselben durch den Druck Sorge trugen. Dies geschah bekanntlich in dreifacher Weise: durch selbstständige Ausgaben der dramatischen Werke ihrer vorzüglichsten Bühnendichter; dann durch zahllose mitunter sehr incorrecte Einzeldrucke der verschiedenen Dramen, die fast immer ohne Wissen und Willen der Dichter, oft sogar die Namen derselben und die Titel der Stücke aus Vorsatz oder Unwissenheit falsch angehend, auf dem schlechtesten Papier und mit dem nachlässigsten

Drucke erschienen und vervielfältigt wurden, obgleich sie häufig nur den oft bis zum Unsinn verstümmelten Wortlaut einzelner Bühnenmanuscripte wiedergaben¹⁾; endlich durch mehr oder minder umfangreiche, oft aber durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzte Sammlungen der Bühnестücke verschiedener Dichter, die, gewöhnlich zwölf Stücke in einem Bande liefernd, sich bei sorgfältiger Prüfung oft nur als

¹⁾ In der kaiserl. Bibliothek finden sich mehrere hundert solcher Einzeldrucke, mitunter sehr alte vor; aber auch von den oben erwähnten selbstständigen Ausgaben spanischer Dramatiker besitzt sie die meisten, und zwar viele sehr selten gewordene, wie z. B. von Schriftstellern vor und aus der Zeit des Lope de Vega.

Cancionero de todas las obras de Juan del Encina, por Hans Gyssel alemán de Silgenstat, Salamanca 1509.

Cancionero de todas las obras de Juan del Encina, por Jorge Cosi en Çaragoça 1516.

Propaladia de Bartholomé Torres de Navarra, y vida de Lazarillo de Tormes, Madrid 1573.

Comedias de Juan de la Cueva, primera parte, Sevilla 1588.

Comedias de D. Miguel Cervantes de Saavedra, Madrid 1615.

Dos actos sacramentales y dos comedias divinas por el Maestro Joseph de Valdivieso, Toledo 1622.

Comedias humanas y divinas por Diego Muxet de Solís, Bruselas 1624.

Comedias del Maestro Tirso de Molina (Fr. Gabriel Tellez), I. Par. Sevilla 1627, II. Par. Madrid 1635, III. Par. Tortosa 1634 IV. Par. Madrid 1635, V. Par. Madrid 1636, nebst dessen:

Cigarrales de Toledo, Barcelona 1631, und

Deleytar aprovechando, Madrid 1635, und einer zu Madrid in den Jahren 1734 und 1736 erschienenen Sammlung von Einzeldruckten seiner Dramen.

Comedias de D. Juan Ruiz de Alarcón y Mendoza, dos partes, Madrid 1628 und Barcelona 1634.

Comedias de Juan Perez de Montalvan, dos partes, Alcalá, 1638 und Madrid 1638, nebst dessen: Para todos Alcalá 1661.

El fenix castellano D. Antonio de Mendoza renascido, Lisboa 1690, Hieher gehören auch die ebenfalls Dramen enthaltenden Werke:

Favores de las musas hechos a D. Sebastian Francisco de Medrano, Madrid 1631.

Todas las obras de D. Luis de Gongora in drei Ausgaben, Madrid 1633, 1648, 1654.

Alvius de Casandra de D. Alonso de Castillo Solorzano, Barcelona 1640.

Sala de recreacion de D. Alonso de Castillo Solorzano Saragossa 1649.

Obras posthumas de D. Felix de Arteaga, Madrid 1650 und

Obras varias de Francisco Lopez de Zarate, Alcalá 1651.

Von der Sammlung der Dramen des Lope de Vega in 25 oder eigentlich 28 Bänden, fehlt der kaiserlichen Bibliothek nur einer der beiden zweinndzwanzigsten und der eine der drei vierinndzwanzigsten Theile, so dass sie im Ganzen 26 Bände, wenn aber 8 Bände, die sich von verschiedenen Theilen in gleichzeitigen meist Barceloner Nachdrucken vorfinden, hinzugerechnet werden, 34 Bände dieser äusserst seltenen Sammlung, nebst der Vega del Parnasso, Madrid 1637 und den Fiestas del santissimo Sacramento, Saragossa 1644 enthält.

Von Schriftstellern aus der Zeit des Calderon, besitzt die kaiserliche Bibliothek ausser den Dramen dieses Dichters in den Ausgaben von Vera Tassis und Aponte und dessen Autos in zwei verschiedenen Ausgaben, Madrid 1717 und Madrid 1759:

Comedias de D. Francisco de Roxas Zorilla, dos tomos, Madrid 1680.

Comedias de D. Agustín Moreto y Cabaña, parte primera, Madrid 1654, nebst der zu Valencia 1676—1703 in drei Bänden erschienenen Sammlung von Einzeldruckten seiner Comedien in zwei verschiedenen Exemplaren.

Comedias de D. Juan de Matos Fragoso, parte primera, Madrid 1658.

Comedias de D. Juan Bautista Dramante, dos tomos, Madrid 1670 und 1674.

Comedias de D. Antonio de Solís y Ribadeneyra, in zwei Ausgaben, Madrid 1681 und 1716.

Comedias de Juan Cabeça, parte primera, Saragossa 1662.

Comedias de D. Antonio de Zamora, parte primera, Madrid 1722 und eine andere Ausgabe in zwei Bänden, Madrid 1744.

Comedia de la reyna de las flores por D. Jacinto de Herrera Sotomayor, Bruselas 1643.

Mas pueden zelos que amor, comedia de D. Francisco Jacinto de Villalpando, Saragossa 1642; endlich die ebenfalls Dramen enthaltenden Werke:

Academias morales de las musas, por Antonio Enriquez Gomez, in zwei Ausgaben, Bourdeaux 1642 und Madrid 1660.

La torre de Babilonia, segundo tomo de las obras de Antonio Enriquez Gomez, Madrid 1670.

El enano de las musas, comedias y obras diversas de Alvaro Cubillo de Aragon, Madrid 1654.

Para algunos de Matias de los Reyes, Madrid 1640.

Obras de D. Francisco Bernardo de Quiros, Madrid 1650.

Soledades de la vida y desengaños del mundo, por el Licenciado D. Gaspar Lozano (Montesino), Madrid 1663.

Segunda parte de la soledad entretenida por Juan de Barriónuevo y Moya, Valencia 1644.

Juego serio, burlas veras o reprehension moral y festiva de los desordenes publicos de Luis Quiñones de Benavente, Barcelona 1654.

Persecuciones de Lucinda por el Doctor Christoval Lozano, Valencia 1664.

Flor de Apolo por el capitán D. Miguel de Barrios, Bruselas 1665.

Varias poesias sagradas y profanas, que dejó escritas D. Antonio de Solís y Ribadeneyra, Madrid 1692.

Cythara de Apolo, varias poesias divinas y humanas, que escribió D. Agustín de Salazar, dos tomos, Madrid 1694.

Poesias comicas, obras posthumas de D. Francisco Bances Cardama, dos tomos, Madrid 1722.

Durch die hier aufgezählten Proben, dürfte für die Kenner der dramatischen Literatur der Spanier die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung bezüglich des Reichthums der kaiserlichen Bibliothek an Werken aus diesem Literaturzweige wohl hinlänglich nachgewiesen erscheinen.

zusammengeraffte, unter einem Gesamttitel vereinigte und mit einem Inhaltsverzeichnisse versehene Einzeldrucke ausweisen, daher auch alle Mängel und Fehler der letztern besitzen; aber auch wie jene nicht wenig dazu beitragen, uns jetzt ein klares Bild der dramatischen Literatur der Spanier ihrem Wesen wie ihrem Umfange nach gewinnen zu lassen. Unter diesen Sammelwerken erscheinen: eine ältere unter dem Titel: *Comedias de diferentes autores* bekannt, und eine jüngere gewöhnlich als: *Comedias nuevas escogidas* bezeichnet als die bedeutendsten; beide sind jedoch in unsern Tagen äusserst selten geworden, was besonders von jener der *Comedias de diferentes autores* und den kleinern Sammlungen gilt, die neben den beiden umfangreicheren besonders in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ziemlich häufig hervortreten. Da nun sowohl von Hrn. v. Schack in seinem vortrefflichen Werke als von Prof. Ticknor in seiner „*History of spanish Literature*“ diese für die dramatische Literatur der Spanier so wichtigen Sammlungen nur vorübergehend und besonders in bibliographischer Beziehung minder ausführlich behandelt werden, so dürfte es nicht für überflüssig erachtet werden, wenn die in jenem Werke über diesen Gegenstand da und dort verstreuten Bemerkungen hier zusammengefasst, wiederholt erörtert, und durch einige bibliographische Notizen theils bestätigt, theils ergänzt erscheinen. Für die Lücken und Mängel dieser Zusammenstellung möge die Schwierigkeit entschuldigen, ohne zu gewagte Conjecturen den Umfang und Zusammenhang jener älteren Sammlungen zu ergründen, die meistens ein dem Nachdrucke nahe verwandtes Product reiner Buchhändler-Speculation mehr den Zufall und der Laune Einzelner als einem wohlüberlegten Plan ihr Entstehen zu danken haben, und denen in der Reihenfolge ihrer Bände um so schwerer nachzurechnen ist, als die Zeit und vielleicht auch die Inquisition in dieselbe unausfüllbare Lücken gebracht zu haben scheinen.

Die zweckmässigste Ordnung, die uns noch bekamten Sammlungen spanischer Dramen zu besprechen ergibt sich wohl aus der Zeitfolge ihres Erscheinens und so wird hier mit der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter begonnen, dann jene der *Comedias de diferentes autores* vorgenommen, und an diese die mit derselben gleichzeitig erschienenen kleineren Sammlungen angereicht, dann zu der Sammlung der *Comedias nuevas escogidas* übergegangen, und endlich mit den dieser letztern gleichzeitig oder später erschienenen kleineren Sammlungen beschlossen werden.

1. Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter.

Schack hat zwar II. 418, den Inhalt dieser Sammlungen angegeben, ist aber dabei über einige in bibliographischer Beziehung nicht unwichtige Gegenstände hinausgegangen, so dass eine nochmalige Beschreibung derselben nicht als blosser Raumverschwendung angesehen werden dürfte.

Der erste Band dieser Sammlung führt den Titel:

Doze comedias de quatro poetas naturales de la insigne y coronada ciudad de Valencia, und enthält folgende Dramen:

1. *El prado de Valencia*, del Canonigo Tarrega (8, d).
2. *El esposo fingido*, del Canonigo Tarrega (5, e).
3. *El cerco de Rodas*, del Canonigo Tarrega (2, a).
4. *La perseguida Amaltea*, del Canonigo Tarrega (9, e).
5. *La sangre leal de los montañeses de Navarra*, del Canonigo Tarrega (4, b).
6. *Las suertes trocadas y torneo venturoso*, del Canonigo Tarrega (3, f).
7. *La Gitana melancolica*, de Gaspar Aguilar (11, h).
8. *La nuera humilde*, de Gaspar Aguilar (10, i).
9. *Los amantes de Cartago*, de Gaspar Aguilar (7, g).
10. *El amor constante*, de D. Guillen de Castro (6, l).
11. *El cavallero bobo*, de D. Guillen de Castro (1, k).
12. *El hijo obediente*, de D. Miguel Beneyto (12, m).

Schaek kennt von diesem ersten Bande der Dramen Valencianischer Dichter drei Ausgaben, eine zu Valencia 1608, eine zweite zu Barcelona 1609, eine dritte zu Madrid 1614 erschienen; die kaiserl. Bibliothek besitzt die zweite nicht, wohl aber die dritte und von der ersten zwei wesentlich verschiedene Exemplare, deren nähere Beschreibung hier folgt.

A) Das eine Exemplar der Valencianer Ausgabe ist nach der Angabe des Titelblattes zu Valencia por Aurelio Mey¹⁾ 1608 erschienen, mit einer Aprobacion vom 30. August 1608, und einem in valencianischer Mundart abgefassten Privilegium des Statthalters und Generaleapitäns von Valencia Don Luis Carillo de Toledo, Marqués de Caragena, ebenfalls vom 30. August 1608 versehen, welches letztere auf den Buchhändler Jusepe Ferrer lautet, obwohl auf dem Titelblatte als Verkaufsort das Haus eines sichern Pincinali angegeben wird (vendense en casa Pincinali). Das auf dem Titelblatte erscheinende Wappen dürfte der Familie Ferrer angehören, da das Buch dem D. Luis de Ferrer y Cardona²⁾, del habito de Santiago, coadjutor en el oficio de Portantevezes de General Governador de esta Ciudad y reyno (nämlich Valencia) gewidmet ist, an den auch ein Zueignungsgedicht von Aurelio Mey vorliegt. Diese Ausgabe, der Paginirung und selbst fortlaufender Signaturen entbehrend, erscheint daher nur als eine Sammlung von Einzeldrucken unter einem Titelblatte vereinigt und mit einem Inhaltsverzeichnis und einem Dedicationsgedichte versehen.

B) Das zweite Exemplar der Valencianer Ausgabe, von der kaiserl. Bibliothek erst in der neuesten Zeit aus der ehemaligen Ternaux-Compans'schen Sammlung erworben, entbehrt ebenfalls der Paginirung und der fortlaufenden Signaturen, und stimmt in Beziehung auf Aprobacion, Privilegium, Dedicacion, u. s. w. mit dem ersterwähnten vollkommen überein; nur in zwei Punkten ist es von demselben verschieden, in Beziehung auf den Verkaufsort, als welchen in diesem Exemplar das Haus Ferrer bezeichnet wird (vendense en casa Jusepe Ferrer) und in Beziehung auf die Ordnung, in welcher in diesem Exemplar die oben verzeichneten Dramen auf einander folgen, eine Verschiedenheit, die bei einer Sammlung von Einzeldrucken sehr natürlich und begreiflich ist. Anders verhält es sich

C) mit der dritten von Schaek erwähnten Ausgabe dieses Bandes, Madrid 1614 por Miguel Serrano de Vargas, a costa de Miguel Martinez. Nach dem Inhalte der Licencia vom 18. September 1613 und der Tassa vom 27. Jänner 1614 erscheint Miguel Martinez als Verleger derselben; Miguel Serrano de Vargas ist wahrscheinlich der Buchdrucker. Das auf dem Titelblatte dieser Ausgabe befindliche Wappen ist von jenem der Ausgaben *A* und *B* gänzlich verschieden; wie denn auch dieser Ausgabe sowohl die Dedicacion auf dem Titelblatte als auch das Dedicationsgedicht an Don Luis Ferrer y Cardona fehlen; dagegen ist dieselbe zwar nicht paginirt, jedoch mit fortlaufenden Signaturen versehen, erscheint daher nicht als eine zusammengestellte Sammlung von Einzeldrucken.

Alle drei Ausgaben enthalten wörtlich dasselbe obenangeführte Inhaltsverzeichnis, welches zuerst nach der Reihe die Dramen Tarrega's, dann jene Aguilar's und D. Guillen de Castro's endlich die eine des Miguel Beneyto aufführt, allein die Reihenfolge der Stücke im Buche selbst ist in allen drei Ausgaben durchaus verschieden. Jene der Ausgabe *C*, welche allein die Ordnung des voranstehenden Inhalts-

¹⁾ Aurelio Mey gehört einer in der Literaturgeschichte Spaniens wohlbekannten Familie flamändischen Ursprungs an, die sich zu Valencia ansiedelte und deren Mitglieder sich nicht nur als Buchdrucker, sondern auch als Schriftsteller ausgezeichnet haben. Dies gilt nach dem Zeugniß von Vicente Ximeno, escritores del reyno de Valencia (Valencia 1747) I, Pag. 277, und Joseph Rodriguez, Biblioteca valentina (Valencia 1747) Pag. 68 nicht nur von Aurelio Mey selbst, sondern vorzüglich auch von Felipe Mey, der nach Ximeno I, Pag. 249, und Rodriguez Pag. 122, durch seine Uebersetzung der Metamorphosen des Ovid. (Metamorfosis de Ovidio en octava rima, Taragona 1586) durch ein Werk über lateinische Prosodie (Prosodia, id est: de ratione quantitatis syllabarum, de pedibus, de carminum generibus et de accentis epitome, Valencia 1594) und andere Werke bekannt ist; auch ein Sebastian Mey ist nach Ximeno I, Pag. 264, und Rodriguez, Pag. 397, mit einem Fabulario de cuentos antiguos y nuevos, gedruckt 1618 zu Valencia bei Felipe Mey als Schriftsteller aufgetreten.

²⁾ Derselbe Ferrer, der nach Rodriguez, Pag. 473, und nach D. Justo Pastor Fustér, Biblioteca valenciana, Valencia 1827 I, Pag. 243, unter dem Namen Ricardo de Turia selbst als Bühnendichter aufgetreten ist; vier seiner Stücke finden sich in dem zweiten Bande der hier besprochenen Sammlung.

verzeichnisses auch im Buche befolgt, ist daselbst durch die dem Titel jedes Stückes vorangesetzte Ziffer, jene der Ausgabe *A* durch die dem Titel jedes Stückes nachfolgende Ziffer, jene der Ausgabe *B* endlich durch den dem Titel jedes Stückes nachfolgenden lateinischen Buchstaben ausgedrückt.

Mit Ausnahme des *Cavallero bobo*, des *Cerco de Rodas* und des *Esposo fingido* sind allen Stücken dieses Bandes Loas beigefügt; dem *Amor constante* folgt überdies noch eine disputa entre *El y Tu* und eine *Boda pastoril* so wie der *Nuera humilde*, *Decimas* von Gaspar Aguilar, dem *Hijo obediente* aber das *Entremes del maestro de escuelas*.

Der zweite Band der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter ist betitelt:

Norte de la Poesia Española, ilustrado del sol de doze comedias (que forman segunda parte de laureados poetas Valencianos) y de doze escogidas loas y otras rimas a varios sugetos; sacado a luz, ajustado con sus originales por Aurelio Mey, Valencia 1616 en la imprenta de Felipe Mey, a costa de Filipino Pineinali, und enthält folgende Dramen:

1. *El cerco de Pavia. del Canonigo Tarrega (2).*
2. *El marido asegurado, de D. Carlos Boyl (Vives de Canesmas) (1).*
3. *El mercader amante, de Gaspar Aguilar (9).*
4. *La burladora burlada. de Ricardo de Turia (7).*
5. *La fuerza del interes, de Aguilar (10).*
6. *La belligera Española, de Ricardo (6).*
7. *La duquesa constante. de Tarrega (4).*
8. *La suerte sin esperanza. de Aguilar (11).*
9. *La fè pagada, de Ricardo (8).*
10. *La fundacion de la Orden de nuestra Señora de la Merced. de Tarrega (3).*
11. *El gran patriarca Don Juan de Ribera, Arzobispo de Valencia. de Aguilar (12).*
12. *Vida, martirio y muerte de San Vicente Martir. Patron de Valencia, de Ricardo (5).*

Dem der kaiserl. Bibliothek angehörigen, erst in der neuesten Zeit aus der ehemaligen Ternaux-Compans'schen Sammlung erworbenen Exemplare dieses zweiten Bandes der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter fehlt nicht nur das ursprüngliche Titelblatt und das Inhaltsverzeichnis, welche beide durch lithographirte Facsimiles ersetzt sind, sondern auch Ricardo de Turia's (D. Luis Ferrer de Cardona, siehe die Anmerkung oben) Apologie des spanischen Drama's (*discurso apologetico sobre el juicio de las comedias*), welche sich nach Rodriguez, *Bibl. Valencia* 463 und nach Schaek H. 427, im *Norte de la poesia española* befinden sollte, wie denn in demselben Exemplare auch Tarrega's *Cerco de Pavia* abgängig ist.

Die Reihenfolge der Stücke in dem Exemplare der kaiserl. Bibliothek stimmt mit der in dem obigen Inhaltsverzeichnisse beobachteten überein, weicht jedoch von der von Schaek H. 418. angegebenen, die Stücke nach den Autoren ordnenden durchaus ab. Da auch dieser zweite Band, wenigstens das der kaiserl. Bibliothek gehörige Exemplar desselben, aus blossen Einzeldrucken besteht, und die willkürliche Ordnung der Stücke in den verschiedenen Exemplaren eben so gut bei dem zweiten Bande der Sammlung eintreten kann, als dies bei ihrem ersten Bande der Fall ist, so bleibt es zweifelhaft, ob Schaek die im zweiten Bande enthaltenen Stücke in dem von ihm angegebenen Inhaltsverzeichnisse willkürlich, nach dem bei dem Inhaltsverzeichnisse des ersten Bandes beobachteten Vorgange, nach dem Namen der Verfasser geordnet, oder ob er wirklich ein mit einem solchen Inhaltsverzeichnisse versehenes Exemplar der Ausgabe des *Norte de la poesia española*, Valencia 1616, gesehen habe. Jedenfalls wird die von Schaek angegebene Reihenfolge der Stücke in dem oben gegebenen Inhaltsverzeichnisse durch die dem Titel jedes Dramas in Klammern nachfolgende Ziffer ausgedrückt.

Nach dem Privilegium, welches zu Valencia am 7. April 1616 von D. Gomez de Suarez Figueroa y Córdova, Herzog von Feria in valencianischer Mundart ausgestellt ist, und auf die Buchhändler

Jusepe Ferrer und Felipe Pineinali lautet, und nach der Licencia vom 6. und der Aprobacion vom 5. April 1616 folgen in dem der kaiserl. Bibliothek gehörigen Exemplare dieses zweiten Bandes: *Tres famosas Chaconas*, dann *De un Galan a una dama cortesana*, endlich vier Sonette, wovon das eine *Epitafio a un gran Musico*, von Ricardo de Turia verfasst ist.

Jedem der in diesem Bande enthaltenen Stücke geht eine Loa voran; jenem *del mercader amante* folgen überdies noch Coplas para cantar; jenem *de la fuerza del interés*, *A un desden*, *octavas de Ricardo de Turia*, jenem *de la duquesa constante*, ein Sonett, betitelt: *Laureola de los poetas romancistas*, dem letzten Stücke *Triunfante martirio de San Vicente* Octaven, und ein Sonett an *San Vicente Martir*.

Was den Inhalt dieser beiden Bände der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter betrifft, so kann in dieser Beziehung nur auf Schack II, 415—450, und Tiecknor II, 258—272, verwiesen werden, wo sich eine Fülle der interessantesten literarhistorischen Notizen über Stoff und Ausführung der in diesen Bänden enthaltenen Stücke und über die Verfasser derselben zusammengetragen findet; hier ist bloss aufgezeichnet worden, was an den in der kaiserl. Bibliothek sich vorfindenden Ausgaben dieser seltenen, und für die Geschichte des spanischen Drama's so wichtigen Sammlung, von der übrigens auch noch später die Rede sein wird, in bibliographischer Beziehung als beachtenswerth erscheint.

II. Comedias de diferentes autores.

Ueber diese Sammlung, von der wohl kaum in irgend einer Bibliothek Europas mehr als spärliche Bruchstücke aufgefunden werden dürften und von der selbst Hartzenbuseh im 4. Bde. der von ihm besorgten neuesten Ausgabe der Dramen des Calderon (Bibl. de aut. esp. tom. 14. S. 655) nur vier Bände zu kennen gesteht, findet sich in Dieze's deutscher Uebersetzung des Velasquez, Göttingen 1769, S. 358, wo nach Besprechung der Sammlung der *Comedias nuevas escogidas* auch der kleineren Sammlungen dieser Art gedacht wird, folgende Angabe:

„Darunter ist auch eine Sammlung, unter dem Titel: *Comedias de diferentes autores, en Valencia por Silvestre Esporsa, 1636*, wovon mir 29 Bände in 4. bekannt sind: es mögen ihrer vielleicht noch mehrere sein.“

Bei der Unbestimmtheit dieser Angabe liegt die Vermuthung nahe, dass Dieze nur einen Band dieser Sammlung, nämlich den 29. zu Valencia 1636 erschienenen gekannt, und durch die Existenz dieses einen Bandes die Richtigkeit seiner oben angeführten Angabe für zureichend begründet erachtet habe; denn hätte Dieze mehrere Bände dieser Sammlung gekannt, so würde er bei der sonst von ihm bewährten Gründlichkeit und Verlässlichkeit eine genauere Beschreibung derselben geliefert haben, als die obige, die es durchaus zweifelhaft lässt, ob alle 29 Bände dieser Sammlung 1636 zu Valencia por Silvestre Esporsa erschienen, oder ob in diesem Jahre, an diesem Orte und durch diesen Buchdrucker nur der erste, oder eben nur der 29. Band dieser Sammlung ans Licht trat? Die erste Frage wird wohl jeder Kenner des Zustandes, in welchem das Bücherwesen in Spanien in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts sich befand, verneinen, und sich gegen das Erscheinen von neunundzwanzig je zwölf Stücke umfassenden Quartbänden in einem Jahre, in einer Stadt und in einer Buchdruckerei um so mehr aussprechen müssen, als ein solches Verfahren auch schon mit dem Charakter der ganzen Sammlung, die offenbar darauf ausging, immer nur die hervorragendsten gleichzeitigen Bühnenproducte durch den Druck festzuhalten, im entschiedenen Widerspruch stände; aber auch die zweite Voraussetzung, als ob Dieze's obige Angabe sich auf das Erscheinen des ersten Bandes der *Comedias de diferentes autores* in Valencia 1636 beziehen könne, muss abgelehnt werden, weil Dieze, wäre dies der Fall gewesen, gewiss nicht unterlassen hätte hinzuzufügen: *Parte primera*, wie er dies auf derselben S. 358 einige Zeilen weiter oben bei der Besprechung der *Comedias nuevas escogidas* auch wirklich gethan, denn dort citirt er mit der grössten Bestimmtheit: *Comedias escogidas de los mejores ingenios de España, Parte*

primera en Madrid. Domingo Garcia, 1652, 4. Es bleibt also nichts übrig, als bei der letzten Voraussetzung stehen zu bleiben, nach welcher Dieze bei jener Angabe wirklich nur den 29. Band dieser Sammlung im Sinn gehabt, und wie oben erörtert wurde, auch nur diesen einen Band gekannt habe. Ist dies aber der Fall, so steht Dieze's Aeusserung mit den Ergebnissen der Forschungen des Hrn. v. Schack und des Prof. Tiecknor nicht nur nicht im Widerspruche, sondern unterstützt sie vielmehr wenigstens in Beziehung auf den 29. Band der *Comedias de diferentes autores* und dessen Erscheinen in Valencia 1636.

Nach der Ansicht des Hrn. v. Schack und des Prof. Tiecknor sind nämlich die einzelnen Bände der hier in Frage stehenden Sammlung abwechselnd zu Barcelona, Saragossa und Valencia erschienen, welchen Städten nach den Angaben Hartzembusch's (Bibl. de aut. esp. tom. XIV, p. 654), jedenfalls auch noch Huesca anzureihen ist. Da nun diese Städte, mit Ausnahme Huesca's, welches jedoch auch in Aragonien gelegen ist, die Hauptstädte der ehemaligen aragonischen Kronlande sind, so gewinnt es das Ansehen, als stünde die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* der spätern ausschliesslich zu Madrid erschienenen, also castilischen Sammlung der *Comedias escogidas* als die ältere aragonische gegenüber, wofür denn allerdings auch der Umstand zu sprechen scheint, dass im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts die aragonischen Provinzen der Krone Spanien in den castilischen, wenigstens bezüglich des Buchhandels und des Verlagsrechtes wirklich noch als Ausland galten und als solches behandelt wurden¹⁾. Für den Augenblick ist freilich bei der Seltenheit, in der die einzelnen Bände der *Comedias de diferentes autores* vorkommen, und bei der unvollkommenen Kenntniss, die wir demnach von den in dieser Sammlung vorkommenden Stücken besitzen, auf die hier angedeutete Möglichkeit einer provinziellen Verschiedenheit jener beiden Sammlungen nur in der Beziehung Gewicht zu legen, dass sie die Abgrenzung und Unterscheidung der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* von andern gleichartigen und theilweise mit ihr zusammenhängenden Sammelwerken erleichtert; späterhin könnte sie allerdings für die Geschichte der Entwicklung der spanischen Dramen auch in literarhistorischer Beziehung Bedeutung gewinnen, wenn der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* grössere Aufmerksamkeit gewidmet, in Folge dessen eine grössere Anzahl der einzelnen Bände derselben wieder aufgefunden

¹⁾ Dass dies wirklich der Fall gewesen, geht aus einer Acte des Rathes von Castilien hervor, welche am Schlusse der: *Segunda parte de las comedias de Lope de Vega Carpio*, Madrid 1618, 4. zu finden ist, und mit welcher untersagt wird, Werke castilischer Schriftsteller, welcher Art und in welcher Sprache sie auch verfasst seien, ausserhalb Castiliens (fuera de estos reynos de la corona de Castilla) drucken zu lassen, oder ausserhalb Castiliens gedruckte Bücher, ohne die Bewilligung hiezu erwirkt zu haben, einzuführen, und zum Verkaufe anzubieten. Dieser Acte folgt eine Erklärung des Buchhändlers, wahrscheinlich Miguel Martinez, auf dessen Kosten jene Ausgabe des zweiten Theiles der Dramen des Lope de Vega erschien, dieses Inhalts:

„Los libreros de Castilla sentian mucho la perdida, que se les seguia, en que se metiessen libros de la corona de Aragon, Valencia, Cataluña y Navarra contra las leyes de Castilla, y agora con la merced, que por este auto los señores del Consejo los ha (sic) hecho, se han alentado y animarán de aquí adelante a imprimir con seguridad, que no se han de meter. Y porque algunos han dicho, que pues yo no me quexo, no he recebido desta entrada ningún daño, satisfago con dezir, que no me sale tan barato como piensan: „pues entre los libros, que yo he impresso con licencia de los señores del Consejo Real en esta Corte me han traydo y metido a vender „en ella los siguientes:

- „El Aracana de D. Alonso de Ercilla.
- „El Agricultura del campo de Herrera.
- „El entretenimiento de damas y galanes.
- „Las comedias tercera parte
- „Las comedias de Tarraga.
- „El examen de ingenios.
- „El Galateo Español y Lazarillo.
- „El Viage entretenido de Rojas.
- „El Lunario perpetuo con los demas.

„Y ultimamente el Escudero Marcos de Obregon, que di a su Autor por sola esta licencia cien escudos de oro. Demas de lo mucho „que he gastado en las dichas impressiones y malogradolas por la dicha razon. Vale.“

Ein Zeugniß, das nicht nur die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung unwiderleglich bekräftigt, sondern auch darum interessant ist, weil es die Existenz einer selbstständigen Ausgabe der Dramen des valencianischen Dichters Tarraga oder Tarraga (und den Honorarsbetrag nachweist, den Espinel für seinen Escudero Marcos de Obregon von dem Verleger empfing. *Las comedias tercera parte* ist wohl auf die Barcelona 1614 erschienene Ausgabe des dritten Bandes der Dramen des Lope de Vega, von welchem auch später die Rede sein wird, zu beziehen.

würde, und in den darin enthaltenen Stücken ein nationales Element und Interesse entschieden und überwiegend hervortreten sollte, was freilich bei den Stücken der uns erhaltenen Bände nur ausnahmsweise der Fall ist.

Je wünschenswerther sich aus diesem Grunde eine umfassendere Kenntniß der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* darstellt, um so mehr muss bedauert werden, dass wir von den wenigen uns erhaltenen Bänden derselben kaum mehr wissen, als das Jahr und den Ort ihres Erscheinens, indem weder Hr. v. Schack noch Prof. Ticknor sich veranlasst fanden, die ihnen vorgekommenen genauer zu beschreiben, und die Titel der Dramen, die sie enthalten, anzugeben, Hartzenbusch aber dieser Forderung nur in sofern entspricht, als die ihm bekannten Bände Dramen des Calderon enthalten.

Schack begnügt sich III, 399, zu erwähnen, dass ihm von den *Comedias de diferentes autores* ein 29. Band Valencia 1636, ein 32. Saragossa 1640 und ein 44. ebendasselbst 1652 erschienen bekannt sei; Prof. Ticknor aber bemerkte III, 377, bezüglich dieser Sammlung, dass er drei Bände derselben besitze, sonst aber nur noch von zwei andern hinlängliche Kenntniß habe. Diese letzteren sind der 29. und der 32., die er in Uebereinstimmung mit Schack als zu Valencia 1636 und zu Saragossa 1640 erschienen anführt. Die in seinem Besitze befindlichen sind der 25., der 31. und der 43., die er als zu Saragossa 1633, zu Barcelona 1638 und zu Saragossa 1650 erschienen angibt. Hartzenbusch bemerkt (*Bibl. de aut. esp.* tom. 14. pp. 654 und 655) zu seiner neuen Ausgabe des Calderon drei Bände dieser Sammlung benützt zu haben, nämlich den 25. zu Saragossa 1633, den 28. zu Huesca 1634, und den 30. zu Saragossa 1636 erschienenen; ausserdem erwähnt er noch eines 33. zu Valencia 1642 erschienenen. Endlich verdanke ich der Güte des Hrn. Oberbibliothekars der Bodleiana zu Oxford, Dr. Bandinel, Mittheilungen nicht nur über den Inhalt des von Prof. Ticknor erwähnten 43., sondern auch über jenen des 42. Bandes ebenfalls zu Saragossa 1650 erschienen, welche beide Bände in der Bodleiana in die Reihenfolge der Bände der *Comedias escogidas* eingetheilt zu sein scheinen, wohin sie freilich nicht gehören, da bekanntlich der erste Band der letzten Sammlung erst im Jahre 1652 erschienen ist. Die kaiserl. Bibliothek besitzt von den von Schack erwähnten Bänden dieser Sammlung den 44. (Saragossa 1652), von den von Prof. Ticknor aufgezählten den 25. (Saragossa 1632) und den 31. (Barcelona 1638); ausser diesen aber noch einen jenen beiden Gelehrten unbekanntem, nämlich den 33. zu Valencia 1642 erschienenen, dessen Hartzenbusch gedenkt. Da nun Hr. v. Schack von den ihm bekannt gewordenen Bänden nur das Jahr und den Ort ihres Erscheinens angibt, Prof. Ticknor aber die in seinem Besitze befindlichen nur sehr summarisch beschreibt, so dürfte es nicht für unzweckmässig erachtet werden, hier Titel und Inhalt jener der kaiserl. Bibliothek angehörenden umständlicher beschrieben, und damit die leider unvollständigen Angaben Hartzenbusch's und die Mittheilungen Dr. Bandinel's verbunden zu finden, wäre es auch nur, um damit stillschweigend zu einem gleichen Verfahren hinsichtlich der übrigen aufzufordern, um überhaupt die Aufmerksamkeit der Sachkundigen auf die etwa noch vorkommenden Bände dieser so selten gewordenen Sammlung hinzulenken, und so eine genauere Erforschung derselben anzubahnen.

Die nähere Untersuchung der vorliegenden Bände muss mit der Bemerkung eröffnet werden, dass der Wortlaut der Titel der einzelnen Bände nicht übereinstimme, ein Umstand, der jedoch diejenigen, welche den Leichtsinne und die Schleuderhaftigkeit kennen, mit der die spanischen Buchhändler jener Zeit bündereiche Unternehmungen betrieben, in dem Glauben an ihr Zusammengehören um so weniger irre machen dürfte, als auch bei der uns vollständig und genau bekannten Sammlung der *Comedias nuevas escogidas* sehr häufig eine Verschiedenheit der Titel einzelner Bände eintritt; wie man sich bei Schack III, 523, überzeugen kann.

Der Titel des 25. Bandes lautet:

Parte veinte y cinco de comedias recopiladas de diferentes autores é illustres poetas de España, dedicadas a diferentes personas. En el hospital Real y general de nuestra Señora de Gracia, de la ciudad de Saragossa; 1632 a costa de Pedro Esquer (Escuer), mercader de libros.

Nach der diesem Bande beigedruckten *Licencia* vom 13. März 1632, und nach der *Aprobacion* und dem von Don Fernando de Borja, Statthalter und Generalcapitän von Aragonien ausgestellten *Privilegium*, beide vom 15. März 1632, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der 25. Band der *Comedias de diferentes autores* zuerst im Jahre 1632 erschienen ist, und dass die Ausgabe desselben vom Jahre 1633, deren *Tieknor* III, 387, erwähnt, nur ein Wiederabdruck dieser älteren, von der kaiserl. Bibliothek erst unlängst aus der Sammlung des Dr. Julius erworbenen Ausgabe ist, da beide zu Saragossa bei Pedro Esquer (*Escuer*) erschienen sind, und so viel sich aus der flüchtigen Beschreibung *Tieknor's* entnehmen lässt, ganz dieselben Stücke zu enthalten scheinen; wie denn auch *Hartzenbusch* (*Bibl. de aut. esp. tom. 14, p. 654*), diesen zu Saragossa 1633 erschienenen 25. Band geradezu als zweite Auflage bezeichnet.

Die der kaiserl. Bibliothek gehörige Ausgabe dieses Bandes ist paginirt und mit fortlaufenden Signaturen versehen; das Inhaltsverzeichniss gibt nur die Titel der Stücke an, denen jedoch im Buche selbst die Namen der Verfasser, freilich mitunter sehr irrig, beigefügt sind. Zur Erleichterung der Uebersicht werden in der hier folgenden Copie dieses Inhaltsverzeichnisses dem Titel jedes Stückes die etwa im Buche vorkommende Ergänzung desselben, der dort erscheinende Name des Verfassers, endlich auch die Namen jener Personen in Klammern beigesezt, denen der Verleger Pedro Esquer oder *Escuer* jedes einzelne Stück zueignete.

1. Como se engañan los ojos (y el engaño en el anillo, de Juan de Villegas, gew. dem Doctor D. Vincenzio Sellan, canonigo etc.).

2. No hay vida como la honra (del Doctor Juan Perez de Montalvan, gew. dem Doctor D. Augustin de Villanueva y Diez etc.).

3. Amor, lealtad, y amistad (del Doctor Juan Perez de Montalvan, gew. dem D. Miguel Batista de Lanuza, zalmedina, y juez ordinario etc.).

4. El capitan Belisario (y exemplo mayor de la desdicha, del Doctor Juan Perez de Montalvan, gew. D. Juan Luis de Sora y Trusillo, regidor del hospital Real y general de N. S. de Gracia etc.).

5. Los zelos en el cavallo (compuesta por Euciso, gew. dem Juan Lorenzo Escartin, escribano de mandamiento etc.).

6. El gran Seneca de España, Felipe Segundo (compuesta por Gaspar de Avila, gew. Juan Palacio, regidor de los niños y niñas huérfanos).

7. La mas constante muger (compuesta por Juan Perez de Montalvan, gew. der Doña Vicencia Serra de Artiaga, Gattinn des D. Miguel Batista de Lanuza).

8. Sufrir mas, por querer mas (compuesta por el Doctor Villarizan (sic), gew. dem Doctor Domingo de Escartin, del consejo de Su Magestad etc.).

9. De un castigo dos venganzas (del Doctor Juan Perez de Montalvan, gew. der Doña Luysa de Sora y Estevan, Gattinn des D. Valero de Sayas y Heredia).

10. El amante astrologo (sic) (compuesta por D. Pedro Calderon, gew. dem Don Francisco Gimenez de Urrea, Doctor en ambos derechos, Capellan de Su Magestad y su Coronista en los reynos de Aragon).

11. El mariscal de Viron (del Doctor Juan Perez de Montalvan, gew. der Doña Eugenia Escartin, Tochter des Juan Lorenzo Escartin).

12. El discreto porfiado (de Juan de Villegas, gew. der Doña Maria de Escoron, Gattinn des D. Lorenzo Martinetz de Mareilla, caballero del habito de Calatrava etc.).

Den Angaben dieses Inhaltsverzeichnisses müssen einige Bemerkungen hinzugefügt werden. Für das erste Stück: *Como se engañan los ojos* geben die Kataloge von Medel del Castillo (1735) und *La Huerta* (1785) nicht Juan de Villegas, sondern Lope de Vega als Verfasser an, eine Angabe, die diesem Letzteren durchaus nicht zum Vortheil gereicht. Für den Capitan Belisario bezeichnen die

obenerwähnten Kataloge und ein Band der *Comedias escogidas*, von dem später die Rede sein wird, ebenfalls Lope de Vega als Verfasser. In der Sammlung der Dramen dieses Dichters kömmt das Stück nicht vor, auch in der Vorrede zu seinem *Peregrino en su patria* wird dasselbe weder in der ältesten noch in den spätern Ausgaben dieses Werkes angeführt; gleichwohl scheint es trotz seinem mehr einem Operntexte als einer Tragödie zukommenden Schlusse dem Geiste der Composition wie der Ausführung nach um so gewisser wirklich Lope de Vega anzugehören, als einerseits die mehrerwähnten Kataloge, die sonst keinen Anstand nehmen, ein und dasselbe Stück, wenn es in verschiedenen Einzeldrucken verschiedenen Verfassern zugeschrieben wird, ganz einfach als eben so viele verschiedene Stücke anzuführen, von einem Capitán Belisario des Montalvan nichts wissen, und als andererseits der Herausgeber dieses 25. Bandes der *Comedias de diferentes autores*, obwohl er in den Widmungs-Episteln, die er den einzelnen Stücken voranschickt, sehr viel von seinem Bestreben spricht, dieselben in ihrer ursprünglichen unentstellten Gestalt wieder zu geben, sich nebst einer Menge von Druckfehlern auch noch andere offenbar irrthümliche Angaben zu Schulden kommen lässt, so dass ihm ganz billig auch hier ein Irrthum zugetraut werden kann. Was den *Enciso* betrifft, der als Verfasser des Drama: *Los zelos en el cavallo* genannt wird, so bleibt es zweifelhaft, ob damit Diego Ximenez de Enciso oder der Verfasser des *valiente Sevillano*, Rodrigo Ximenez de Enciso gemeint sei, obwohl das erstere bei der sichern und glücklichen Charakterzeichnung der in dem Stücke vorkommenden Personen sich als das wahrscheinlichere darstellt; an den einer späteren Zeit angehörenden Bartolomé de Enciso darf hier wohl nicht gedacht werden. Das folgende Drama: *El gran Seneca de España*, Felipe II. ist durchaus identisch mit dem ersten Theile von Montalvan's: *Segundo Seneca de España*, wie solche es in dessen *Paratodos* erscheint, und wird demnach hier dem Gaspar de Avila offenbar fälschlich zugeschrieben. Der zweite Theil dieses: *Segundo Seneca de España* ist in dem Tomo II der *Comedias de Juan Perez de Montalvan*, Madrid 1638, zu finden. Der Verfasser des Stückes *Sufrir mas por querer mas*, das hier durch einen Druckfehler einem Dr. Villarizan zugeschrieben wird, ist, wie aus den Katalogen Medel's del Castillo (1735) und La Huerta's (1785), dann aus dem Bande 44 der *Comedias de diferentes autores* hervorgeht, der Dr. Villayzan und wahrscheinlich eine und dieselbe Person mit dem als dramatischen Schriftsteller öfters vorkommenden Licentiaten Geronimo de Villayzan. Das Calderon'sche Lustspiel: *El astrologo fingido* wird nur im Inhaltsverzeichnisse fälschlich als: *amante astrologo*, im Buche aber mit seinem wahren Titel angeführt. Was endlich das letzte Stück dieses 25. Bandes: *El discreto porfiado*, betrifft, so wird dasselbe von den mehrerwähnten Katalogen als das Werk *de tres ingenios* bezeichnet, und dabei eines gleichnamigen Stückes von Juan de Villegas nicht erwähnt. Es muss dahin gestellt bleiben, ob Juan de Villegas, der auch im 43. Bande der *Comedias de diferentes autores*, so wie im Bande 5 und 10 der *Comedias escogidas* als Bühnendichter erscheint, mit dem im 7. Bande dieser letzteren Sammlung vorkommenden Juan Bautista de Villegas eine und dieselbe Person sei.

Der Titel des 28. Bandes ist nach der Angabe Hartzembusch's folgender:

Parte veinte y ocho de comedias de varios autores. En Huesca por Pedro Bluson, impressor de la Universidad, año de 1634; acosta de Pedro Escuer, mercader de libros.

Dieser Band ist, wie Hartzembusch (Bibl. de aut. esp. tom. 14. pp. 654 u. 684) angibt, mit einer Licencia vom 3. April 1633 und mit einer Aprobacion, ddo. Saragossa den 27. October 1633 versehen und enthält zwölf Stücke, von denen Hartzembusch jedoch nur die folgenden namentlich anführt:

Das 3., welches hier unter dem Titel: „*La industria contra el poder, y el honor contra la fuerza*“ erscheint und von dem Herausgeber dem Lope de Vega zugeschrieben wird, während es dem Calderon angehört, und in der Ausgabe seiner Dramen den Titel: *Amor, honor y poder*, führt.

Das 8., Calderon's *Un castigo en tres venganzas*, welches dort mit einer kleinen Abänderung: *De un castigo tres venganzas*, betitelt wird, und endlich

Das 12., welches dort: *La cruz en la sepultura* genannt wird, und nach Hartzembusch mit gewissen Abweichungen Calderon's, *La devocion de la cruz*, wahrscheinlich die ursprünglich älteste Bearbeitung dieses Stückes ist. Hartzembusch gibt (Bibl. de aut. esp. tom. 14, p. 701) eine Scene dieses Stückes, welche in der spätern Bearbeitung desselben fehlt.

Der Titel des 30. Bandes lautet nach der Angabe Hartzembusch's (Bibl. de aut. esp. tom. 24, p. 655):

Parte treinta de comedias famosas de varios autores. En Saragossa, en el hospital real y general de Nuestra Señora de Gracia, año 1636.

Auch dieser Band enthält zwölf Dramen, von welchen Hartzembusch jedoch nur folgende anführt:

Das 3., *La dama duende* von Calderon.

Das 4., *La vida es sueño* von Calderon und

Das 9., *El privilegio de las mugeres*: dieses Stück wird dort dem Dr. Juan Perez de Montalvan zugeschrieben; nach Hartzembusch (Bibl. de aut. esp. tom. 14, pp. 397, 655 u. 667) aber ist dessen erste Jornada von Calderon, die zweite von Montalvan und die dritte von Dr. Antonio Coello verfasst. Der Stoff dieses Stückes, *Coriolanus*, ist bekanntlich späterhin von Calderon ohne Mithilfe noch einmal unter dem Titel: *Las armas de la hermosa*, bearbeitet worden.

Der Titel des 31. Bandes lautet:

Parte treinta y una de las mejores comedias, que hasta oy han salido, recogidas por el Doctor Francisco Toriuiio Ximenez. Y a la fin va la comedia de Santa Madrona, intitulada la viuda tirana y conquista de Barcelona. En Barcelona 1638 en la emprenta de Jayme Romeu, a costa de Juan Saperu, mercader de libros.

Dieser von der kais. Bibliothek erst neuerlich aus der ehemaligen Ternaux-Compans'schen Sammlung erworbene Band, dessen *Aprobacion* vom 22. Juni 1638 und dessen von dem Statthalter und General-Capitän Cataloniens Grafen von Santa-Coloma in catalonischer Sprache ausgestelltes Privilegium vom 9. November 1638 lautet, ist paginirt und mit fortlaufenden Signaturen versehen; das Inhaltsverzeichnis zählt nur die Titel des Stückes auf; die Namen der Verfasser werden auch selbst im Buche nicht angegeben, und mussten daher in den Katalogen Medel's del Castillo und *La Huerta's* aufgesucht werden; die Aufgefundenen werden der Uebersicht wegen gleich in Klammern heigesetzt:

1. *La gran comedia de darles con la entretenida* (de D. Luis de Belmonte).
2. *La gran comedia de con quien vengo, vengo* (de D. Pedro Calderon de la Barea).
3. *La gran comedia de zelos, honor y cordura*.
4. *La gran comedia de contra valor no ay desdicha* (de Lope de Vega).
5. *La gran comedia del silencio agradecido*.
6. *La gran comedia del Conde de Sex* (de D. Antonio Coello).
7. *La gran comedia del valeroso Aristomenes Messenio* (de Maestro Alfaro).
8. *La gran comedia del valiente negro en Flandes* (de Andres de Claramonte).
9. *La gran comedia de los amotinados en Flandes* (de D. Luis Velez de Guevara).
10. *La gran comedia de Santa Ysabel, Reyna de Portugal* (de D. Francisco de Rojas).
11. *La gran comedia de los trabajos de Job* (del Dr. Felipe Godinez).
12. *La gran comedia de Santa Madrona, intitulada la viuda tirana y conquista de Barcelona*.

Die Verfasser der drei zu ihrer Zeit gewiss sehr geschätzten und wirksamen Stücke *Zelos, honor y cordura*, *El silencio agradecido* und *Santa Madrona*, welches letztere offenbar in ganz localer Färbung ausgeführt ist, und dem gewiss auch eine Locallegende zu Grunde liegt, werden in den mehrerwähnten Katalogen nicht genannt; vielleicht dass sie von dem Herausgeber des 31. Bandes dem Dr. Francisco Toriuiio Ximenez herrühren, über welchen letzteren sich jedoch auch keine Nachrichten finden, wenigstens weder bei Nicolas Antonio noch in D. Felix Torres Amat's *Memorias para ayudar a formar un diccionario critico de los escritores catalanes*, Barcelona 1836.

Der Titel des 33. Bandes, dessen auch Hartzenbuseh gedenkt, ist:

Parte treinta y tres de doze comedias famosas de varios autores, dedicadas al muy illustre Señor D. Antonio de Cordova y Aragon et cet., en Valencia 1642, por Claudio Macé, a costa de Juan Sonzoni, mereader de libros.

Auch dieser Band, dessen Aprobacion vom 14. Juli 1642 lautet, ist paginirt und mit fortlaufenden Signaturen versehen; das Inhaltsverzeichniss gibt mit dem Titel der Stücke auch die Namen der Verfasser an, und ist folgendes:

- | | | |
|--|---|----------------------------------|
| 1. Los trabajos de Tobias, | } | de D. Francisco de Rojas. |
| 2. Morir pensando matar. | | |
| 3. Vida y muerte del falso Mahoma. | | |
| 4. Mira al fin, de D. Pedro Rosete. | | |
| 5. El gran Tamorlan de Persia, de Lope de Vega Carpio. | | |
| 6. Ello es hecho, de D. Pedro Rosete. | | |
| 7. Primera parte del valiente Sevillano. | } | de D. Rodrigo Ximenez de Enciso. |
| 8. Segunda parte del valiente Sevillano, | | |
| 9. La vitoria por la honra. | } | de Lope de Vega Carpio. |
| 10. El buen vezino. | | |
| 11. Santa Margarita. | } | de D. Diego Ximenez de Enciso. |
| 12. La mayor bazaña de Carlos Quinto, | | |

Ueber dieses Inhaltsverzeichniss ist nichts zu bemerken, als dass im Buche selbst das Stück Nro. 5 den vollständigeren Titel: La nueva ira de Dios y gran Tamorlan de Persia, führt.

Der Titel des 41. Bandes lautet nach den gütigen Mittheilungen des Dr. Bandinel:

Parte quarenta y dos de comedias de diferentes autores, Saragossa 1650. Er soll folgende Stücke enthalten:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1. No hay burlas con el amor, | } | de D. Pedro Calderon. |
| 2. El secreto a voces. | | |
| 3. El pintor de su deshonra. | | |
| 4. Manases, rey de Judea, de Juan de Horozco. | | |
| 5. Del rey abajo ninguno, de D. Pedro Calderon. | | |
| 6. La hija del ayre, de Antonio Enriquez Gomez. | | |
| 7. Transformaciones de amor, de Villayzan. | | |
| 8. Lo dicho hecho, de D. Antonio Coello. | | |
| 9. El mayor desengaño, del Maestro Tirso de Molina. | | |
| 10. El prisionero mas valiente. | | |
| 11. El labrador mas honrado, de tres ingenios. | | |
| 12. Los zelos de Carrizales. | | |

Zur Berichtigung der Angaben dieses Verzeichnisses muss bemerkt werden, dass, Del rey abajo ninguno von D. Francisco de Rojas verfasst ist und dem Calderon fälschlich zugeschrieben wird. Dagegen ist weder in den Werken des Antonio Enriquez Gomez (Academias morales und Torre de Babilonia), noch in den Katalogen La Huerta's und Medel's del Castillo von einer Hija del ayre dieses Dichters etwas zu finden, so dass vermuthet werden muss, dass demselben hier fälschlich einer der beiden Theile von Calderon's, Hija del ayre zugeschrieben wird. Was das Stück: El prisionero mas valiente, betrifft, so wird in den Katalogen Medel's del Castillo und La Huerta's als Verfasser desselben D. Christoval de Monroy angegeben; vielleicht ist es mit dem Drama desselben Verfassers: La batalla de Pavia y prision del rey Francisco, identisch. Villayzan, der als Verfasser des Stückes, Transformaciones de amor, genannt wird, dürfte eine und dieselbe Person mit dem schon früher erwähnten

Licentiaten Geronimo de Villayzan sein. Ueber die Verfasser des Labrador mas honrado, und jenen des Stückes: Los zelos de Carrizales, geben die mehrerwähnten Kataloge keine Auskunft.

Der 43. Band, nach der gütigen Mittheilung des Dr. Bandinel:

Parte quarenta y tres de comedias de diferentes autores. Saragossa 1650 betitelt, soll folgende Stücke enthalten:

1. Los martyres de Cordova, de Antonio de Castro.
2. El demonio en la muger y primera parte del rey Angel de Sicilia, de Antonio de Castro.
3. El principe demonio y segunda parte del rey Angel de Sicilia, de Antonio de Castro.
4. La desdicha de la voz, de D. Pedro Calderon.
5. Hacer cada uno lo que deve, de D. Geronimo de Cuellar.
6. La mas hidalga hermosura, de tres ingenios.
7. Palmerin de Oliva, del Doctor Juan Perez de Montalvan.
8. Lo que merece un soldado, de D. Agustin Moreto.
9. Amparar al enemigo, de D. Antonio de Solis.
10. Las academias de amor, de D. Christoval de Morales.
11. El padre de su enemigo, de Juan de Villegas.
12. A un tiempo rey y vasallo, de tres ingenios.

Die Kataloge Medel's del Castillo und La Huerta's erhalten über die Verfasser der beiden hier genannten Stücke: La mas hidalga hermosura und: A un tiempo rey y vasallo, keine näheren Angaben; dagegen schreiben sie die beiden Theile des Rey Angel de Sicilia nicht dem Antonio de Castro, sondern dem D. Juan de Moxica zu, welcher letztere auch wirklich in einer der kaiserl. Bibliothek gehörigen ziemlich alten Ausgabe dieser beiden Stücke als Verfasser derselben genannt wird. Hacer cada uno lo que deve, von D. Geronimo de Cuellar, welches Stück die kaiserl. Bibliothek in einem Einzeldrucke besitzt, ist identisch mit dem Cada enala su negocio, desselben Verfassers, welches im 6. Bande der Comedias escogidas enthalten ist.

Der 44. Band endlich ist betitelt:

Parte quarenta y quatro de comedias de diferentes autores. En Saragossa, por os herederos de Pedro Lanaja y Lamarea, impressores del reyno de Aragon y de la Universidad, año 1652.

Dieser Band, der weder paginirt noch mit fortlaufenden Signaturen versehen ist, sondern nur aus verschiedenen unter einem gemeinschaftlichen Titelblatte vereinigten Einzeldrucken besteht, führt wohl auf dem Titelblatte die Aufschrift: con licencia, enthält aber weder die gewöhnliche Formulirung derselben, noch die sonst fast überall vorkommende Aprobacion. Das Inhaltsverzeichnis gibt nur die Titel der Stücke, und zwar sehr unvollständig an, indessen kommen die Namen der Verfasser im Buche vor, und werden hier der Uebersicht wegen mit den ebenfalls aus dem Buche sich ergebenden Ergänzungen der Titel der einzelnen Stücke in Klammern beigesezt.

1. Los amantes de Teruel (del Doctor Juan Perez de Montalvan).
2. Elguante de Doña Blanca (de Lope de Vega Carpio).
3. La mas constante muger (del Doctor Juan Perez de Montalvan).
4. El mas improprio verdugo por la mas justa venganza (de D. Francisco de Rojas).
5. (El divino Portugués) San Antonio de Padua (del Doctor Juan Perez de Montalvan).
6. (Las fortunas tragicas del) (El) Duque de Memoransi (de D. Martin Peyron y Queralt).
7. De un castigo dos venganzas (del Doctor Juan Perez de Montalvan).
8. El mariscal de Viron (del Doctor Juan Perez de Montalvan).
9. Sufrir mas por querer mas (del Doctor Villayzan).
10. Ofender con las finezas (del Licenciado D. Geronimo de Villayzan).
11. El juramento ante dios (y lealtad contra el amor, del alférez Jacinto Cordero).
12. El villano en su rincon (de Lope de Vega Carpio).

Die Stücke: *La mas constante muger*, *De un castigo dos venganzas*, *El mariscal de Viron*, und *Sufrir mas por querer mas*, kommen schon im 25. Bande, Saragossa 1632 vor; was die Dramen *Sufrir mas por querer mas*, und *Ofender con las finezas*, betrifft, so scheinen dieselben, wie das im 42. Bande enthaltene, *Transformaciones de amor*, obwohl der Verfasser des letzteren nur schlechthin Villayzan genannt, und jener der beiden anderen einmal als *Doctor Villayzan* und einmal als *Licenciado D. Geronimo de Villayzan* bezeichnet wird, dennoch einem und demselben Verfasser, dem in Baena, *Hijos de Madrid*, Madrid 1790 II, 329, erwähnten *D. Geronimo de Villayzan* anzugehören, wie dies schon bei der Besprechung des 25. und des 42. Bandes erwähnt wurde. Uebrigens muss hier an die Stelle *Pellieer's I*, 275, erinnert werden, wonach *Philipp IV.* der Vorstellung der Stücke des *D. Geronimo de Villayzan* im *Corral de la Cruz* incognito beiwohnte. Die Stücke scheinen also zu ihrer Zeit nicht geringes Aufsehen gemacht zu haben, wenn anders jener Vorgang nicht bloss beispielsweise, d. i. als Beleg für den Umstand angeführt wird, dass der König auch ab und zu die öffentlichen Theater besucht habe.

Der Inhalt der hier beschriebenen Bände dürfte dem billigen Beurtheiler die Ueberzeugung gewähren, dass sie nicht uninteressante Beiträge zur Geschichte des spanischen Dramas liefern. Wir finden nämlich in ihnen zwei Stücke *Lope de Vega's*, welche weder in der Sammlung seiner Dramen, noch in jener der *Comedias escogidas* vorkommen, *El gran Tamorlan de Persia* und *El buen vezino*; ferner zwei Stücke, die bisher nur aus den Katalogen *Medel's del Castillo* und *La Huerta's* bekannt waren, *Moreto's*, *Lo que merece un soldado* und *Enciso's*, *Los zelos en el cavallo*; *D. Francisco de Rojas* bisher ebenfalls nur aus jenen Katalogen bekanntes: *Morir pensando matar*, eine nicht uninteressante Bearbeitung der Sage vom König *Alboin*, und das beste Werk dieses Dichters: *Del rey e bajo ninguno*; ferner nur in Einzeldrucken und sehr selten vorkommende Stücke wie z. B. *Manases*, *rey de Judea* von *Juan de Horozco*, *Transformaciones de amor* von *Villayzan*, *Le dicho hecho* von *D. Antonio Coello*, *Las academias de amor* von *D. Christoval de Morales*, *E padre de su enemigo* von *D. Juan de Villegas*, endlich Stücke ganz unbekannter Verfasser, wie *Zelos, honor, y cordura*, *El silencio agradecido*, *Sant Madrona*, *Los zelos de Carrizales*, *El labrador mas honrado* und *La mas hidalga hermosura*.

Nicht minder gewähren die vorliegenden Bände der *Comedias de diferentes autores* in bibliographischer Beziehung sehr wichtige Aufschlüsse, insofern es sich darum handelt, die ältesten Drucke der Dramen der einzelnen Dichter wenigstens annäherungsweise aufzufinden und zu bestimmen; denn mit Gewissheit zu behaupten, dieser oder jener Druck sei der älteste eines gewissen Stückes, ist bei dem Bestehen einer kaum zu einem Fünftheil bekannten, so umfassenden Sammlung, wie jener der *Comedias de diferentes autores*, noch mehr aber bei der Menge der sehr früh und meistens ohne Angabe des Ortes und des Jahres ihres Erscheinens vorkommenden Einzeldrucke der verschiedenen Dramen beinahe eine Unmöglichkeit. Was nun die Ausbeute betrifft, die die vorliegenden Bände der *Comedias de diferentes autores* in dieser Beziehung gewähren, so ist sie folgende: der 25. Band, Saragossa 1632, enthält einen ältern Druck der Dramen *Montalvan's*: *No hay vida como la honra*, *El segundo Seneca de España*, *La mas constante muger* und *De un castigo dos venganzas*, als dessen: *Paratodos*, dessen erste Ausgabe nach *Schack II*, 541, erst 1633 zu Huesca erschienen sein soll; dasselbe gilt von den Dramen *Montalvan's*: *Amor, lealtad y amistad* und *El mariscal de Viron*, welche in demselben 25. Bande enthalten sind, also hier in einem ältern Drucke vorliegen, als in den beiden Theilen der Ausgabe der Dramen *Montalvan's*, die erst 1638 zu Alcalá und Madrid erschienen. Der 31. Band der *Comedias de diferentes autores*, Barcelona 1638, enthält ferner einen ältern Druck der *Santa Ysabel, reina de Portugal* von *D. Francisco de Rojas*, als der erste Band der Ausgabe seiner Dramen, der erst 1640 zu Madrid erschien, so wie der 33. Band dieser Sammlung, Valencia 1642, einen ältern Druck seines Dramas: *Los trabajos de Tobias* enthält, als der erst 1645 zu Madrid erschienene

zweite Band der Ausgabe der Dramen dieses Dichters. Aus dem 42. Bande, Saragossa 1650, endlich ergibt sich für das Erscheinen der Dramen Calderon's: *El secreto a voces* und *El pintor de su deshonra* eine genauere Zeitbestimmung, als sie Hartzenbusch (Bibl. de aut. esp. tom. 14, pp. 676 und 679) anzugeben wusste, da er von dem letzteren bloss anführt, es müsse vor 1651, von dem ersteren, es müsse schon 1662 geschrieben sein. Dasselbe gilt von dem in demselben Bande enthaltenen Stücke: *La hija del aire*, vorausgesetzt, dass es nicht das Werk des Antonio Enriquez Gomez, sondern Calderon's ist, da Hartzenbusch (Bibl. de aut. esp. tom. 14, p. 679) nur anzugeben weiss, dass es im III. Bande der ältesten Ausgabe der Dramen des Calderon, Madrid 1664, enthalten sei, also einen früheren Druck desselben nicht kennt.

Uebrigens ergibt sich aus den vorliegenden Bänden der *Comedias de diferentes autores* auch die Nothwendigkeit der Berichtigung einzelner Punkte in dem in den Wiener Jahrbüchern der Literatur 1822, Band 17 und 18 enthaltenen, von Schack III, 274—294, vielfach benützten, sehr verdienstvollen Aufsätze Fr. W. Valentin Schmidt's über Calderon de la Barca. Der Verfasser dieses Aufsatzes zeigt sich immer geistreich und geschmackvoll, und meistens auch genau und verlässlich, wenn er aus innern Merkmalen die Zeit der Entstehung eines Calderon'schen Stückes positiv oder negativ bestimmt; dagegen lässt er sich sehr leicht verleiten, wenn er irgend ein Drama dieses Dichters entweder in den beiden ersten Bänden der ältesten Gesamtausgabe der Werke Calderon's von 1635 oder 1637, oder in der Sammlung der *Comedias escogidas* früher als in der Vera Tassis'schen Ausgabe abgedruckt findet, diesen Druck ohne Weiteres als den ältesten dieses Stückes zu bezeichnen, ein Verfahren, das bei den bis dahin sehr spärlichen Nachrichten über die Existenz und den Umfang der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* und die Menge der gleichzeitigen Einzeldrucke von spanischen Dramen allerdings zu entschuldigen ist, ihn aber nothwendig hier und da fehlgreifen lassen musste. Als ein solcher Fehlgriff erscheint die von Schack III, 288, wiederholte Angabe Schmidt's, Wien, Jahrb. Jahrg. 1822, Band 17, Anzeigblatt Seite 7, Calderon's *Astrologo fingido* sei zuerst im 2. Bande der ältesten Ausgabe von Calderon's Schauspielen, also im Jahre 1637 im Druck erschienen, da dieses Stück schon im 25. Bande der *Comedias de diferentes autores*, Saragossa 1632, gedruckt vorliegt. Aehnlicher Berichtigungen bedürfen auch die Angaben Schack's III, 287 und 288, Calderon's *Devocion de la cruz* sei zuerst im 1. Bande der ältesten Ausgabe von Calderon's Schauspielen also im Jahre 1635, und dessen *Amor, honor y poder* zuerst im 2. Bande dieser Ausgabe also im Jahre 1637 im Drucke erschienen, da doch beide Stücke nach Hartzenbusch's Angabe im 28. Bande der *Comedias de diferentes autores*, der zu Huesca im Jahre 1634 erschien, das erste unter dem Titel: *La cruz en la sepultura*, das andere unter dem Titel: *La industria contra el poder, y el honor contra la fuerza*, enthalten sind.

Ein anderer Irrthum ergibt sich in Schmidt's Angaben über Calderon's: *Con quien vengo, vengo*; während Schmidt, Wiener Jahrbücher Jahrgang 1822, Band 17, Anzeigblatt Seite 12, und Schack III, 289, als die Zeit der Entstehung dieses Stückes die Jahre 1640 oder 1641 bezeichnen, und zur Begründung dieser Ansicht auf die im ersten Acte desselben dem D. Otavio in den Mund gelegte Beschreibung der Treffen zwischen den Spaniern und Franzosen in der Nähe von Casale, im Montferrat'schen hinweisen, welche nach Ludolff's Schaubühne II, 753, und nach der Fortsetzung des Ferrera's XII, 319, im Jahre 1640 stattgefunden haben, erscheint dieses Stück schon im 21. Bande der *Comedias de diferentes autores*, Barcelona 1638 gedruckt, und da dieser Druck jene Schlachthbeschreibung vollkommen unverändert enthält, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass sich diese letztere nur auf viel früher als im Jahre 1640 bei Casale vorgefallene Gefechte beziehen kann, wie dies denn auch wirklich der Fall ist ¹⁾. Da es sehr möglich, ja sogar höchst wahrscheinlich ist, dass auch die

¹⁾ Schmidt hätte leicht die richtige Zeitbestimmung für jene Gefechte finden, oder Schack dessen unrichtige Angabe verbessern können, wenn beide die Schicksale der in jener Schlachthbeschreibung als betheiligte erwähnten historischen Personen näher ins Auge gefasst hätten.

übrigen von Hartzembusch und Schack erwähnten Bände der hier behandelten Sammlung, nämlich der 28. zu Huesca 1634, der 29. zu Valencia 1636, der 30. zu Saragossa 1636 und der 32. zu Saragossa 1640 erschienen, ebenfalls Gelegenheit zu ähnlichen Berichtigungen, oder andern für die Geschichte des spanischen Dramas lehrreichen Aufschlüssen geboten hätten, so kann nur wiederholt bedauert werden, dass keiner dieser Gelehrten sich bewogen gefunden habe, den Inhalt der wenigen Bände, die ihnen von einer wenigstens 528 Dramen umfassenden Sammlung bekannt geworden, vollständig zu verzeichnen.

Nach Untersuchung der hier besprochenen Bände der *Comedias de diferentes autores* dürfte es nun an der Zeit sein, auf diese Sammlung als solche und auf die Frage nach der Art und Weise ihres Entstehens zurückzukommen. Dass die Ansicht Schack's und Tiecknor's, die einzelnen Bände dieser Sammlung seien abwechselnd zu Valencia, Barcelona und Saragossa erschienen, die Wahrscheinlichkeit überwiegend für sich habe, dürfte keinem Zweifel unterliegen, da sie von der einfachsten und natürlichsten Voraussetzung ausgeht. Dass dies wirklich der Fall ist, erhellt daraus, dass, wer sich gegen sie

Dieser historischen Personen sind drei: Der Oberbefehlshaber des spanischen Heeres, der Marqués de los Balbases, der Herzog von Lerma, der als Oberst des Regiments erwähnt wird, in dessen Reihen Octavio eintritt, endlich der Befehlshaber der Franzosen, dessen Namen Calderon echt spanisch zu jenem eines Mons de Toral verstümmelt. Hinsichtlich des letzten muss bemerkt werden, dass unter den Namen der französischen Heerführer, die in jener Zeit in Italien den Oberbefehl führten, nur einer an Toral erinnert und alle Umstände setzen es ausser Zweifel, dass mit diesem Mons de Toral der Marschall von Toiras (Jean du Caylar de Saint Bonnet), der anfangs als französischer Befehlshaber, später in Ungnade gefallen, im Dienste des Herzogs von Savoyen in Italien commandirte und nach der Fortsetzung des Ferreras XII, 252, nach Levassor, *hist. de Louis XIII*, t. 8, p. 2, 293 und nach Baudier, *hist. du Maréchal de Toiras*, Paris 1644, pag. 247 am 14. Juni 1636 bei der Belagerung von Fontanetta blieb. Was den Herzog von Lerma betrifft, so heisst derselbe mit seinem vollen Titel: D. Francisco Gomez de Sandoval y Rojas, Herzog von Lerma und von Uzeda, Marqués von Denia und Belmonte; er war ein Enkel des bekannten Günstlings und Premierministers Philipp III. des Cardinalherzogs von Lerma | 1625, und ein Sohn D. Cristoval, Herzogs von Uzeda | 1624 und der Doña Mariana Manrique de Padilla, wesshalb ihn auch Calderon in der mehrerwähnten Schlachtbeschreibung als Sandoval und Padilla bezeichnet; in der Fortsetzung des Ferreras XII, 194, wird erwähnt, er sei im Jahre 1634 bei der Belagerung Mairicht's durch die Spanier unter dem Marqués von Aytona tödtlich verwundet worden, ein Ereigniss, dessen auch Schmidt, *Wr. Jahrb.* Jahrg. 1822, Bd. 17, No. 10 und Schack III, 287, gedenken, nur dass der Letztere, der ganz richtig die Fortsetzung des Ferreras XII, 194, anführt, wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers das Jahr 1639 als sein Todesjahr angibt. Imhof in seinen *Recherches historiques et généalogiques des Grands d'Espagne*, Amst. 1707 gibt dagegen Seite 113 an, er sei am 11. November 1635 in Flandern gestorben, während Luis de Salazar y Castro in seinem *Indice de las glorias de la casa Farnese*, Madrid 1716, Pag. 370, als sein Geburtjahr 1598 und als seinen Todestag den 13. November 1635 bezeichnet. Es liegt also am Tage, dass die Gefechte in der Nähe von Casale, deren in Calderon's Stück gedacht wird, wenn der Marschall von Toiras und der Herzog von Lerma daran Theil genommen haben sollen, wenigstens vor dem Jahre 1635, wenn nicht schon vor dem Jahre 1634 stattgefunden haben müssen. Da nun aber vom Jahre 1634 zurückgerechnet der berühmte Ambrosio Spinola, der nach Salazar de Mendoza *Origen de las dignidades seglares de Castilla y Leon*, Madrid 1657 und nach Imhof, *Recherches hist. et géneal.*, S. 137, von Philipp IV. unterm 17. December 1621 zum Marqués de los Balbases erhoben wurde, als der Einzige dieses Namens erscheint, der in jener Zeit den Oberbefehl über die spanischen Truppen in Italien führte, so muss, um die richtige Zeitbestimmung für jene Gefechte zu finden, sogar bis in das Jahr 1630 zurückgegangen werden, in welchem Jahre Spinola am 15. September auf dem Schlosse Scrivia starb. Und wirklich ergibt es sich aus der Fortsetzung des Ferreras XII, S. 107 und 108, aus Baudier, *hist. du M. de Toiras* S. 135—150 und aus Levassor, *hist. de Louis XIII.* tom. VI, 389—392, dass die in Calderon's Stücke erwähnten Gefechte, welche von dem Regiment des Herzogs von Lerma in der Nähe von Casale bei Pontestura, San Giorgio und Rossigliano oder Russignano gegen die Franzosen bestanden wurden, so wie der dort vorkommende Angriff der französischen Reiterei unter Toiras der Belagerung von Casale durch Spinola im Jahre 1630 unmittelbar vorangingen, also dem mantuanischen Erbfolgekrieg angehören. Da nun die ersten Schritte zu dieser Belagerung von Seite der Spanier nach Baudier, *hist. du M. de Toiras*, S. 145, und Levassor, *hist. de Louis XIII.* tom. VI, 389, gegen Ende April 1630 geschahen, die Sache aber späterhin für die Spanier eine ungünstige Wendung nahm, so ist es um so wahrscheinlicher, dass Calderon sein: *Con quien vengo, vengo*, im Laufe des Sommers 1630 geschrieben habe, als er späterhin wohl kaum die für die Motivirung seines Stückes so wenig nöthige Schlachtbeschreibung in dasselbe aufgenommen, wenigstens es nicht der Mühe werth gefunden hätte, des Umstandes zu erwähnen, dass der Herzog von Lerma bei Pontestura von einer matten Kugel getroffen worden sei, und nur eine leichte Contusion davongetragen habe. Was das Todesjahr dieses letztern betrifft, so muss hier erwähnt werden, dass Hartzembusch in seiner Ausgabe der Dramen Calderon's (*Bibl. de aut esp.* tom. 14, pag. 673 und 674) wie Schack das Jahr 1679 als solches bezeichnet. Die Angabe Schack's dürfte, wie schon bemerkt worden, einem Druckfehler zuzuschreiben sein, worauf jene Hartzembusch's sich gründet, ist mir unbekannt. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben ist hier, wo es sich um die Zeitbestimmung für das Entstehen von Calderon's: *Con quien vengo, vengo*, handelt, die wohl zunächst auf dem Todesjahr Spinola's zu beruhen scheint, auch ziemlich gleichgültig; um so wichtiger erscheint sie hingegen für Calderon's Drama: *Mañana sera otro dia*, das nach der übereinstimmenden und vollkommen begründeten Ansicht Schmidt's, Schack's und Hartzembusch's unmittelbar nach dem Tode des Herzogs von Lerma, also entweder nach Hartzembusch's Angabe im Jahre 1639, oder nach der Ansicht Schmidt's und den hier angeführten historischen Zeugnissen im Jahre 1634 oder 1635 verfasst wurde.

auflehnen und etwa an die schon im Eingange dieses Abschnittes auf ihr rechtes Maass zurückgeführte Angabe Dieze's in seiner Uebersetzung des Velasquez, Göttingen 1769. S. 358. oder gar an die ebenfalls sich als unwesentlich darstellende Verschiedenheit der Titel der vorliegenden Bände der *Comedias de diferentes autores* klammern wollte, sich damit in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, statt einer solchen Sammlung, deren wenigstens drei als bestehend zuzugeben, und zwar eine Barceloner zu wenigstens 31, eine Valencianer zu wenigstens 33 und eine Saragossener zu wenigstens 44 Bänden; er würde daher, wo Schack und Tiecknor nur für 44 Bände einzustehen haben, deren 108 annehmen. Da nun aber kaum zu glauben ist, dass uns von drei so umfangreichen Sammlungen nur die früher erwähnten 10 Bände erhalten worden wären, und dass bei wenigstens 31 Bänden, die gleichzeitig zu Barcelona, Valencia und Saragossa erschienen sein müssten, auch nicht einmal der hier allein entscheidende Fall vorkäme, dass ein und derselbe Band der Zahl nach, in verschiedenen Ausgaben dem Orte des Erscheinens nach vorläge, z. B. ein 25. Band zu Saragossa erschienen, und ein anderer 25. Band von Valencia oder Barcelona, so dürfte es bis zu einer nähern Erforschung des Sachverhältnisses wohl vorzuziehen sein, sich der, wie es scheint, auch von Hartzenbuseh getheilten Meinung Schack's und Tiecknor's, und zwar um so mehr anzuschliessen, als die Annahme dieser Gelehrten, die einzelnen Bände der *Comedias de diferentes autores* seien abwechselnd zu Valencia, Barcelona und Saragossa erschienen, alles Befremdende verliert, wenn man sich, wie früher angedeutet wurde, gegenwärtig hält, dass diese Städte die Hauptstädte der ehemaligen aragonischen Kronlande waren, und die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* in diesem Sinne als eine provinciell-aragonische Unternehmung auffasst.

Für die Annahme Schack's und Tiecknor's muss ferner noch geltend gemacht werden, dass die Reihenfolge der uns bekannten Bände, der in Frage stehenden Sammlung, derselben nicht widerspricht, was doch, wenn drei verschiedene Sammlungen beständen, sehr leicht geschehen, und z. B. ein 33. Band von Valencia vorliegen könnte, der zu gleicher Zeit oder um einige Jahre früher erschienen wäre, als der 31. von Barcelona. Das ist aber nicht der Fall; vielmehr ergibt sich bei der Annahme Schack's und Tiecknor's die Reihenfolge der Bände dieser Sammlung, wenigstens jener der späteren Hälfte derselben ganz natürlich und von selbst, wenn für das Erscheinen der uns unbekanntem beiläufig dieselben Intervalle angenommen werden, in welchen die wenigen uns bekannten Bände erschienen sind.

Die Reihenfolge der uns bekannten Bände ist nämlich diese:

- Bd. 25. Saragossa 1632,
- Bd. 28. Huesca 1634.
- Bd. 29. Valencia 1636,
- Bd. 30, Saragossa 1636,
- Bd. 31. Barcelona 1638,
- Bd. 32. Saragossa 1640,
- Bd. 33, Valencia 1642,
- Bd. 42, Saragossa 1650.
- Bd. 43, Saragossa 1650,
- Bd. 44, Saragossa 1652.

Es sind demnach die Bände 25—32 in dem Zeitraume von 1632—40, also 8 Bände in 9 Jahren die Bände 33—44 im Zeitraume von 1642—52 also 12 Bände in 11 Jahren, oder wenn die gleichartigen Grössen zusammengezogen werden, 20 Bände in 20 Jahren erschienen. Wenn in dem Zeitraume zwischen 1636—38, 1638—40, 1640—42, 1650—52 gar kein Band dieser Sammlung erschienen ist, wogegen vom Jahre 1636 und vom Jahre 1650 zwei Bände vorliegen, ein Fall, der gewiss auch in den Jahren 1633 oder 1634, und in dem Zeitraume zwischen 1640 und 1650 eingetreten ist, ja eingetreten sein muss, so kommen ähnliche Unregelmässigkeiten in dem Erscheinen der einzelnen Bände auch bei der

Sammlung der *Comedias escogidas* vor, und dann lässt sich bei dem Verfahren der spanischen Buchhändler, welche einerseits es nur selten der Mühe werth fanden, den Wiederabdruck eines vergriffenen Buches als eine neue und als die wievielte Auflage desselben Werkes zu bezeichnen, andererseits aber sehr häufig ein liegen gebliebenes Buch, wie es wohl auch noch heut zu Tage geschieht, mit einem neuen Titelblatt versehen, um es wieder, als erst in diesem Jahre erschienen zum Kaufe ausbieten zu können, durchaus nicht mit Bestimmtheit angeben, ob die in den oben angeführten Jahren erschienenen Bände dieser Sammlung, den 25. etwa ausgenommen, wirklich als die ersten und ältesten Ausgaben derselben betrachtet werden können.

Die Betrachtung der Reihenfolge der uns bekannten Bände der *Comedias de diferentes autores* führt aber auch noch zur Erörterung einer anderen Frage. Es ergibt sich nämlich aus derselben, dass uns von dieser wenigstens 44 Bände umfassenden Sammlung nur die Existenz von 10 Bänden, also etwas mehr als eines Fünftels bekannt ist. Diese 10 Bände gehören ohne Ausnahme der zweiten Hälfte dieser Sammlung an. Was ist aus der ersteren Hälfte derselben geworden? Sind die Bände derselben schon zur Zeit ihres Entstehens, wie es vielgelesenen Büchern zu geschehen pflegt, im buchstäblichen Sinne des Wortes allmählich verbraucht worden? Dies kann allerdings von einzelnen Bänden zugegeben werden, allein ein ähnliches Schicksal für alle früheren Bände dieser Sammlung anzunehmen, und sich mit dieser Lösung der Frage zu beruhigen, verbietet schon der Umstand, dass sich andere gleichzeitig, ja noch früher erschienene Werke, wie z. B. die dramatischen Versuche des Juan del Encina, die *Propaladia* des Torres Naharro bis zum heutigen Tage erhalten haben. Gewiss wird die erste jetzt verschollene Hälfte der *Comedias de diferentes autores* wieder auftauchen, wenn nur erst die Aufmerksamkeit der Bibliographen ihrer Auffindung sich zuwendet, wenn die hie und da verstreuten Notizen über diese Sammlung sorgfältig gesammelt werden, und wenn die etwa in grösseren Bibliotheken vorhandenen, und vielleicht durch fehlerhafte Katalogisirung, wie dies bei dem über diese Sammlung noch immer verbreiteten Dunkel wohl zu entschuldigen ist, bisher der Beachtung entgangenen Bände derselben, als das was sie sind erkannt und der literarischen Welt erkenntlich gemacht werden. Es fragt sich ferner, ob die Anfänge jener Sammlung, ob einzelne Bände aus der früheren Hälfte derselben uns nicht schon vorliegen, und von uns in dieser ihrer Eigenschaft nur darum nicht erkannt werden, weil sie gleichzeitig als integrierende Bestandtheile anderer Sammlungen auftreten, eine Vermuthung, die nicht als zu gewagt erscheinen dürfte, wenn die Unordnung und Willkürlichkeit erwogen wird, mit welcher das Bücherwesen in Spanien zur Zeit des Entstehens jener Sammlungen betrieben wurde, wenn erwogen wird, dass die Fahrlässigkeit der Buchhändler jener Zeit so weit ging, nicht einmal die einzelnen Bände so umfangreicher Sammelwerke, wie jene der *Comedias de Lope de Vega*, der *Comedias de diferentes autores*, ja selbst jene der *Comedias nuevas escogidas* durch einen und denselben fixen gemeinschaftlichen Titel zusammen zu halten, wodurch denn natürlich Missverständnisse und Irrungen aller Art eintreten mussten.

Wirklich fehlt es auch nicht an Anhaltspuncten, welche einen solchen Zusammenhang der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* wie den hier angedeuteten mit anderen Sammelwerken wahrscheinlich machen. Was zunächst den Ausgangspunct dieser Sammlung betrifft, so liegt es bei dem Umstande, dass die Bände 25—44 in den Jahren 1632—52, also zwanzig Bände in zwanzig Jahren erschienen sind, wohl in der Natur der Sache, zur beiläufigen Auffindung desselben nach demselben Maasstabe zurückzurechnen, eine Berechnung, aus welcher sich das Jahr 1608 als dasjenige ergibt, in welchem der erste Band dieser Sammlung erschienen sein müsste. Nun aber ist dieses Jahr dasselbe, in dem der 1. Band der Sammlung der Dramen der valencianischen Dichter erschien. Wenn nun in Anschlag gebracht wird, wie Comödiensammlungen zu entstehen pflegen und wie insbesondere die spanischen entstanden sind, nämlich nicht nach einem geregelten Plane, und nach einer auf Jahre hinaus bestimmten Berechnung, sondern gewiss nur in der Art und Weise, dass die erste glückliche Unternehmung des einen Buchhändlers

auf diesem Felde die andern zu ähnlichen Versuchen ermunterte, die dann als Fortsetzung der ersten, als deren zweiter und dritter Band u. s. w. erschienen, wenn ein Blick auf die uns bekannten Bände der Sammlung der *Comedias de diferentes autores*, sowie auf die vollständige Reihe jener der *Comedias escogidas* genügt, jeden Bücherkundigen von der Richtigkeit dieser Auffassung zu überzeugen, warum sollte nicht ein Zusammenhang zwischen der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* und jener der Dramen der valencianischen Dichter gedacht, warum sollte nicht der 1. Band dieser letzteren als der Ursprung und die Veranlassung des Entstehens der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* und diese nur als eine in Gemeinschaft mit den Buchhändlern der übrigen aragonischen Kronlande nämlich jener von Saragossa, Huesca, Barcelona unternommene Fortsetzung der ursprünglichen valencianischen Sammlung betrachtet werden können?

Es lässt sich dagegen allerdings einwenden, dass der 2. Band der Sammlung der Dramen der valencianischen Dichter nämlich: *El norte de la poesia española* erst im Jahre 1616 erschien, und dass daher, wenn die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* eine Fortsetzung derselben wäre, die Bände 3 bis incl. 24 also 22 Bände in den Jahren 1616—32 erschienen sein müssten; allein, wenn auch das Erscheinen des *Norte de la poesia española* im Jahre 1616 zugegeben wird — wenigstens findet sich in dem der Hofbibliothek gehörigen Exemplare desselben kein Anhaltspunct, darin nur einen, nach dem oben geschilderten Verfahren der spanischen Buchhändler, ohne Hinweisung auf eine frühere ursprüngliche Auflage erschienenen Wiederabdruck dieses *Norte* zu erkennen — so liegt doch in dem Umstande, dass die späteren 22 Bände dann zwischen 1616 und 1632 erschienen sein müssten, durchaus kein Widerspruch und zwar um so weniger, als das spanische Drama gerade in jener Zeit in der üppigsten Entwicklung begriffen war, und als sich bei der spätern Sammlung der *Comedias escogidas*, sogar der Fall ergibt, dass die ersten 19 Bände derselben zwischen 1652—62 also in 10 Jahren erschienen sind, wodurch wohl bei den früheren das Erscheinen von 22 Bänden in 16 Jahren sich als ganz natürlich darstellen dürfte.

Auch die von Hartzembusch in seiner Ausgabe der Dramen des Calderon am Schlusse des *Dramas Polifemo y Circe* (Bibl. de aut. españ. tom. 14. p. 428) hingeworfene Bemerkung, dieser *Polifemo* sei nach einem der Madrider Bibliothek gehörigen handschriftlichen Verzeichnisse des D. Juan Isidro Fajardo vom Jahre 1716 in einem Hartzembusch unbekanntem 2. Bande von *Comedias de varios autores* erschienen, der wohl der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* angehören dürfte, ist nicht geeignet, die oben angedeutete Vermuthung zu entkräften, da aus den von Hartzembusch in dieser Beziehung gelieferten weitem Auskünften (Bibl. de aut. españ. tom. 14. p. 669), die in dem Abschnitte über die Sammlung der *Comedias escogidas* zu erörtern sind, hervorgeht, dass es sich nur um einen unechten 2. Theil dieser letztern Sammlung handle. Wohl aber wird die Richtigkeit dieser Vermuthung durch den in dem nächsten Abschnitte zu besprechenden Umstand in Frage gestellt, dass auch noch Bände eines andern Sammelwerkes der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* anzugehören, und den Zusammenhang derselben mit der Valencianer Sammlung, oder wenigstens mit dem *Norte de la poesia española* auszuschliessen scheinen.

III. Kleinere Sammlungen aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.

Wenn Aurelio Mey in dem Gedichte, mit welchem er den ersten Band der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter, nämlich die *Comedias de quatro poetas etc.* dem D. Luis Ferrer y Cardona zueignet, des Wiederauflebens der Künste und Wissenschaften in Spanien unter der Regierung Ferdinand's und Isabellen gedenkt und dana fortfährt:

Assi tuvo lugar la poesia
de salir otra vez a hacer alarde,
su lustre acrecentando cada dia;

De las comedias se acordó muy tarde:
mas despues ha acudido tan furiosa,
temiendo la notasen de cobarde,

Que de quanto hay escrito en verso o prosa
tomar la posesion ha pretendido,
materia verdadera o fabulosa!

so macht er sich nicht der mindesten Uebertreibung schuldig; denn die Neigung, mit der die spanische Nation sich ihrem volksthümlichen Theater, welches der Genius Lope de Vega's und das Talent einiger seiner Zeitgenossen aus seinen rohen Anfängen zu einer so hohen Stufe der Entwicklung emporgehoben hatte, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hingab, war eine eben so leidenschaftliche als allgemeine. Es gab beinahe kein bedeutendes Talent in jener Zeit, das sich nicht mehr oder minder der Bühne zugewendet hätte, und wie ein Dichter den andern an unerschöpflicher Fülle der Erfindung überbot, so gab es auch keinen Stoff in der alten wie in der neuen, in fremder wie einheimischer Geschichte, in Bibel und Mythologie, in Legende und Sage, den nicht dieser oder jener auf die vaterländische Bühne verpflanzt hätte, der nicht in drei Jornadas zugeschnitten von dem neugierigen Publicum mit regem Antheil und gespannter Aufmerksamkeit aufgenommen worden wäre. Die allgemeine Theilnahme der Spanier an ihrem volksthümlichen Drama beschränkte sich aber nicht bloss auf die theatralischen Vorstellungen desselben, sondern wandte sich auch mit gleicher Vorliebe der Lecture desselben zu, und die Gewinnsucht der Buchhändler ermangelte auch nicht, diesem Verlangen der Nation mit wahrhaft grossartigen Bestrebungen entgegen zu kommen. Es erschienen nämlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben der wenigstens 44 Bände umfassenden Sammlung der *Comedias de diferentes autores* und der 25 oder vielmehr 28 Bände enthaltenden Sammlung der Dramen Lope de Vega's auch sehr viele selbstständige Ausgaben der Dramen der einzelnen Dichter, wie z. B. jene des Virues, Madrid 1609; des D. Guillen de Castro in zwei Bänden. Valencia 1621 und 1625; des Juan Perez de Montalvan, ebenfalls in zwei Bänden. Alealá und Madrid 1638; des Gabriel Tellez (Tirso de Molina) in fünf Bänden, Madrid und Tortosa 1627—1635; des D. Juan Ruiz de Alarcón in zwei Bänden, Madrid 1628 und Barcelona 1634; des D. Francisco de Rojas, ebenfalls in zwei Bänden, Madrid 1640 und 1645, endlich die beiden ersten Bände der Dramen des Calderon, Madrid 1635 und 1637, also zusammen 88 Bände in Druck, was, den Band zu 12 Stücken gerechnet, eine Anzahl von 1056, oder bei dem Umstande, dass der erste Band der Dramen des Alarcón nur 8 Stücke enthält, richtiger gerechnet 1052 Stücke gibt, in welcher Zahl freilich bisweilen zwei bis drei verschiedene Ausgaben eines und desselben Dramas mitbegriffen sind. Da nun neben den erwähnten Sammlungen und selbstständigen Ausgaben Spanien gleichzeitig auch von einer Fülle von Einzeldrucken der verschiedenen Dramen, wie schon erwähnt wurde, überschwemmt war, so ist es sehr begreiflich, dass in dieser Periode kleinere Sammlungen nur sehr spärlich vorkommen. Als solche können hier nur Folgende erwähnt werden:

1. eine erst unlängst von der kais. Bibliothek erworbene Dramensammlung, der zwar das Titelblatt fehlt, die aber auf dem letzten Blatte die folgende Angabe enthält: En Madrid, en la imprenta de Luis Sanchez, año 1617. In der dem Buche beigefügten Licencia dto. Madrid 15. Juni 1617 wird der Buchhändler Antonio Garcia ermächtigt, das schon öfter gedruckte Buch: *Quatro comedias de diversos autores, recopiladas por Antonio Sanchez* wieder in Druck erscheinen zu lassen, eine so bestimmte Angabe, dass kein Anstand genommen werden konnte, das neuerworbene Werk unter diesem Titel in den Katalog der kaiserl. Bibliothek einzutragen. Dasselbe enthält übrigens neben der erwähnten Licencia noch eine Aprobacion dto. Madrid 15. December 1612, ein Dedications-schreiben Juan Berillo's (wahrscheinlich eines Buchhändlers, dem Antonio Garcia seine Rechte abgetreten hat) an D. Juan Andres Hurtado de Mendoza, Marqués de Cañete, und folgende Stücke:

1. Las firmezas de Isabela, de D. Luis de Góngora.
2. Los Jacintos y zeloso de si mismo, de Lope de Vega Carpio.
3. Las burlas y enredos de Benito.
4. El lacayo fingido, de Lope de Vega Carpio.

Von diesen Stücken erscheint das zweite, eine der frühesten Dichtungen Lope de Vega's, unter dem Titel: *La pastoral de Jacinto*, in dem 18. Bande der Sammlung der Dramen dieses Dichters; nach Ticknor's Angabe soll es in Einzeldrucken auch unter dem Titel: *La selva de Albania y zeloso de si mismo*, vorkommen. Der Name des Verfassers des dritten Stückes findet sich weder im Buche selbst, noch in den Katalogen Medel's del Castillo und La Huerta's.

Was das Verhältniss betrifft, in dem diese Dramensammlung zu den von Ticknor II, 158 u. 159 erwähnten, durch Sanchez gedruckten: *Quatro comedias famosas de D. Luis de Góngora y Lope de Vega Carpio*, Madrid 1617, steht, so muss hier bemerkt werden, dass allerdings beide Werke dieselben Stücke zu enthalten scheinen, dass die kais. Bibliothek das fragliche Werk sogar unter dem von Ticknor angegebenen Titel an sich gebracht habe, und dass, wenn auch aus der angeführten *Licencia und Aprobacion* die Existenz älterer: *Quatro comedias de diversos autores* betitelter Ausgaben unzweifelhaft hervorgeht, gleichwohl die Ausgabe von 1617 den von Ticknor angegebenen Titel geführt haben könne, besonders wenn der Herausgeber erst späterhin in Erfahrung gebracht hätte, dass D. Luis de Góngora der Verfasser des dritten Stückes sei: allein die Identität beider Sammlungen, obgleich beide zu Madrid im selben Jahre und bei demselben Buchdrucker erschienen sind, wird dennoch nur unter der Voraussetzung angenommen werden können, dass die Angabe Ticknor's, das von ihm erwähnte Werk sei in Quart erschienen, auf einem Druckfehler beruhe, denn das Format des im Besitze der kais. Bibliothek befindlichen Buches ist Octav.

2. Nach der ganz richtigen Bemerkung Schack's III. 397, gehören zu den kleineren Sammlungen von spanischen Dramen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch der dritte und fünfte Band aus der Sammlung der Dramen Lope de Vega's und der zweite Band aus jener des Gabriel Tellez (Tirso de Molina) und zwar um so mehr, als diese Bände bei weitem mehr Stücke von andern Dichtern enthalten, als von jenen, denen sie gewöhnlich zugeschrieben werden.

Was den zweiten Band der Dramen des Tirso de Molina betrifft, welchen die kais. Bibliothek in der Madrider Ausgabe von 1635 besitzt, so hat Schack II. 554, denselben umständlich beschrieben, und die vier Stücke, die in demselben dem Tirso angehören, übereinstimmend mit Hartsenbusech (*Bibl. de aut. españ. tom. 5, p. XXXVIII*) nachgewiesen. Auch hinsichtlich des Inhaltes des 3. und 4. Bandes der Dramen des Lope de Vega, von welchen der erstere nur drei, der letztere sogar nur ein Stück dieses Dichters enthält, muss auf Schack II. 452, verwiesen werden, wo derselbe umständlich angegehen ist. Minder genau hat sich Schack in der Angabe über die verschiedenen Ausgaben dieser beiden Bände gezeigt; von dem 5. Bande nämlich, der den Titel führt: *Flor de las comedias de España de diferentes autores recopiladas por Francisco de Avila, vecino de Madrid, quinta parte*, gibt er nur eine Ausgabe desselben, nämlich jene von Madrid 1616 an, während Nicol. Antonio und Dieze in seiner Uebersetzung des Velasquez, Göttingen 1769, 332, eine ältere, Madrid 1615, kennen. Die kaiserl. Bibliothek besitzt einen Barceloner Nachdruck dieses Bandes vom J. 1615, der jedoch neben der Barceloner Aprobacion vom 28. October 1615 nicht nur eine Madrider Tassa (Verkaufspreisbestimmung) von 1615, sondern auch Madrider Aprobacionen vom October 1614 enthält, so dass gar kein Zweifel darüber obwalten kann, dass es eine Madrider Ausgabe dieses Bandes vom J. 1615 gegeben habe. Von dem dritten Bande der Dramen des Lope de Vega kennt Schack nur die Barceloner Ausgabe vom J. 1614, obwohl er anführt, in der in jenem Bande enthaltenen Druckerlaubniss werde einer ältern Ausgabe desselben von Sevilla gedacht, wie es sich denn auch wirklich verhält. Nicol. Antonio und Dieze, 332, hingegen, erwähnen neben der Barceloner Aus-

gabe dieses Bandes vom J. 1614 auch noch einer Madrider Ausgabe desselben vom J. 1613, welche die kais. Bibliothek auch wirklich nebst der Barceloner besitzt, und welche allerdings eine genauere Beschreibung verdient. Der Titel des Bandes lautet in der Madrider wie in der Barceloner Ausgabe: *Parte tercera de las comedias de Lope de Vega y otros autores con sus loas y entremeses las quales comedias van en la segunda hoja*; hierauf folgt in der Madrider Ausgabe: *dedicadas a D. Luis Ferrer y Cardona, del abitode Santiago, coadjutor en el oficio de Portantvezes de General Governador desta ciudad y reyno (sic) y señor de la baronía de Sot*; und gleich darauf unten: *Madrid, año 1613 en casa de Miguel Serrano de Vargas, a costa de Miguel Martinez*. Nun war der, wie schon früher erwähnt wurde, als Bühnendichter unter dem Namen Ricardo de Turia bekannte D. Luis Ferrer y Cardona, dem auch der erste Band der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter gewidmet ist, wie aus der dort vorkommenden Angabe seiner Aemter und Würden und aus Rodriguez, *Bibl. valent.* 473 und Fustèr's *Bibl. valenc.* 243, hervorgeht. Coadjutor des Generalgouverneur-Stellvertreters der Stadt und des Königreiches Valencia und keineswegs in Madrid angestellt; das in jener Dedicationsformel enthaltene *desta ciudad y reyno* weist also, da das Buch ja doch zu Madrid gedruckt ist, offenbar darauf hin, dass der ganze Band der gedankenlose Nachdruck einer Valencianer Ausgabe sei, bis auf das Dedicationsgedicht herab, welches nach der Tassa (Madrid, 13. Juni 1613) und der Licencia (Madrid, 24. December 1612) folgt, an denselben D. Luis Ferrer y Cardona gerichtet, und in dessen Aufschrift wieder sein Titel mit dem gerügten *desta ciudad y reyno* enthalten ist; da sich dieses Gedicht bei näherer Betrachtung, drei willkürlich weggelassene Terzinen abgerechnet, als ganz identisch mit jenem ergibt, mit welchem Aurelio Mey dem D. Luis Ferrer y Cardona den ersten Band der Dramen der Valencianischen Dichter, nämlich die *Comedias de quatro poetas etc. Valencia 1608*, zueignete, so kann nicht wohl angenommen werden, dass man es in Valencia zweimal denselben Dienst habe thun lassen und dürfte daher sein Wiederabdruck in der fraglichen Madrider Ausgabe des dritten Bandes der Dramen des Lope de Vega nur als eine willkürliche Eingebung des Madrider Nachdruckers anzusehen sein. Um nun auf die Barceloner Ausgabe von 1614 zurückzukommen, so gibt dieselbe auf dem Titelblatte ebenfalls die Dedicationsformel an D. Luis Ferrer y Cardona, aber sie setzt in demselben statt dem *desta ciudad y reyno* ganz richtig: *de la ciudad y reyno de Valencia*; sie bringt ferner auch nicht das Dedicationsgedicht, und enthält ausser der *Aprobacion* vom 5. December 1613 nur noch das Inhaltsverzeichniss, worauf sogleich die Stücke folgen. Es fragt sich nun, wie sich diese verschiedenen Ausgaben zu einander verhalten, da die spätere Barceloner auf eine Sevillaner, die frühere Madrider Ausgabe dieses Bandes aber entschieden auf eine Valencianer Ausgabe hinweist. Wenn ins Auge gefasst wird, dass die Dichter der in diesem dritten Bande enthaltenen Stücke der Mehrzahl nach dem Süden Spaniens angehören, so liegt es nahe, die Sevillaner als die Originalausgabe dieses Bandes zu bezeichnen: dagegen scheint aber die Dedication desselben an D. Luis Ferrer y Cardona zu sprechen, denn wie wäre der Sevillaner Buchhändler dazu gekommen, sein Buch einem Valencianer Cavalier und Würdenträger zu widmen und was hätte ihm diese Widmung gefrommt. Es liesse sich freilich annehmen, dass diese Dedication erst in Valencia, als dort die Sevillaner Ausgabe nachgedruckt wurde, hinzugefügt, und aus dem Valencianer Nachdruck sodann auch in den Madrider übertragen worden sei; allein wie erscheint sie dann auch in dem Barceloner Nachdrucke, der doch offenbar nach der Sevillaner Ausgabe veranstaltet wurde, wie aus der *Aprobacion* der Barceloner Ausgabe vom 5. December 1613 mit aller Bestimmtheit hervorgeht? Alle diese Bedenken würden sich beheben, wenn man von der freilich nicht ganz zureichend begründeten Ansicht ausgehen dürfte, die Originalausgabe dieses 3. Bandes sei im J. 1612 zu Valencia erschienen, im J. 1613 gleichzeitig in Madrid und Sevilla, im J. 1614 aber nach einem Exemplare des Sevillaner Nachdruckes auch in Barcelona nachgedruckt worden. Wäre dies der Fall, so wäre Grund vorhanden, zu vermuthen, dass dieser sogenannte dritte Band

der Sammlung der Dramen Lope de Vega's, seinem Titel wie seinem Inhalte nach zu schliessen, eigentlich und ursprünglich einer andern Sammlung, nämlich jener der *Comedias de diferentes autores* angehöre, und erst später in jene der Dramen des Lope de Vega einbezogen worden sei. Ein ähnliches, aber umgekehrtes Bewandniss dürfte es wohl auch mit dem fünften Bande haben, der zwar, wie schon erwähnt wurde, höchst wahrscheinlich in seiner ersten und ältesten Ausgabe zu Madrid 1615 erschien, gleichwohl aber späterhin in den aragonischen Kronländern nachgedruckt und in die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* aufgenommen worden sein könnte, wohin er seinem Inhalte nach gewiss eher gehört, als in jene der Dramen Lope de Vega's. Uebrigens wird freilich, wenn die hier ausgesprochene Vermuthung festgehalten werden wollte, der in dem früheren Abschnitte angedeutete Zusammenhang der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* mit jener der Dramen der Valencianischen Dichter wenigstens bezüglich des *Norte de la poesia española* aufgegeben, oder zu der zweiten Voraussetzung geflüchtet werden müssen, die erste ursprüngliche Ausgabe des *Norte de la poesia española* sei vor dem J. 1613 erschienen, wofür sich aber, wie gesagt, wenigstens in dem der Hofbibliothek gehörigen Exemplare dieses Werkes kein Anhaltspunct findet.

Wenn nicht von dem Grundsätze ausgegangen würde, in diesem Abschnitte nur jener Bände der Sammlung der Dramen des Lope de Vega zu erwähnen, welche wie der 3. und 5. Band eine überwiegende Anzahl von Stücken anderer Verfasser enthalten, so wären deren hier noch mehrere aufzuzählen, in denen einzelne Stücke fälschlich dem Lope de Vega zugeschrieben werden, wie z. B. der 22. Band Madrid 1635, der unter dem Titel: *Amor pleito y desafio, Alarcon's. Ganar amigos*; ferners der 24. Band, Madrid 1640, der wie schon erwähnt wurde, unter dem Titel: *La industria contra el poder, y el honor contra la fuerza, Calderon's: Amor, honor, y poder*, und desselben Dichters: *Devocion de la cruz*, unter dem Titel: *La cruz en la sepultura*, enthält. Dasselbe gilt von dem 22. Bande, Saragossa 1630, der Alarcon's: *Verdad sospechosa*, und dessen: *Nunca mucho costó poco*, oder wie dieses Stück eigentlich heisst: *Los pechos privilegiados*, dem Lope zuschreibt, und von dem 24. Bande Saragossa 1633, der wieder unter dem Titel: *Amor, pleito y desafio, Alarcon's, Ganar amigos*, bringt, und desselben Verfassers: *Examen de Maridos* dem Lope zuschreibt; wozu noch das zweifelhafte: *Dineros son calidad*, kömmt, als dessen Verfasser Schack III, 404, ohne Angabe einer Begründung Geronimo Cancer nennt, während Ticknor II, 168, aus inneren Gründen an der Autorschaft Lope's festhält.

Allein, wenn es auch unzulässig erscheint, die hier besprochenen Bände als selbstständige Dramensammlungen zu behandeln, so dürfte es gleichwohl zweckmässig sein, insbesondere in Beziehung auf die zuletzt erwähnten Saragossener Bände und ihr Verhältniss zu der Sammlung der Dramen des Lope de Vega:

3. diese letztere hier näher ins Auge zu fassen. Der erste Band dieser Sammlung, deren Inhaltsverzeichnis bei Schack II, 691—697, zu finden ist, erschien ursprünglich zu Valencia 1604 und in demselben Jahre auch zu Madrid, wo später auch alle übrigen Bände derselben, den früher besprochenen 3. Band vielleicht ausgenommen, zuerst ans Licht treten. Die Ausgabe derselben wurde bis zum Erscheinen des 9. Bandes, Madrid 1617, von Gaspar de Porres, Francisco de Avila u. A., das ist von Jedem der wollte und Stücke von Lope aufreiben konnte, besorgt. Mit dem 9. Bande übernahm der Dichter selbst diese Mühewaltung, indem er Anfangs vom 9. bis zum 13. Bande jeden einzelnen Band, vom 13. Bande angefangen aber jedes einzelne Stück einem seiner Freunde, Angehörigen oder Gönner mit oft höchst interessanten Widmungsschreiben zueignete, ein Verfahren, das er bis zum Erscheinen des 20. Bandes, Madrid 1625, einhielt. Mit dem Erscheinen dieses Bandes, das zehn Jahr vor seinem Tode erfolgte, scheint Lope die Ausgabe seiner Dramen für beschlossen angesehen zu haben: wenigstens erschien unter seiner Mitwirkung und bei seinen Lebzeiten keine Fortsetzung derselben mehr. Vielleicht dass sie ihm durch einen Barceloner Nachdruck verleidet wurde, der neben der Madrider Ausgabe seiner Dramen herläuft, und von welchem die kaiserliche Bibliothek den 6. Band im Jahre 1616, den 9. und 11. im Jahre 1618, den 13. im Jahre 1620 und den 20. im Jahre 1630 erschienen, besitzt.

Wie dem auch sei, erst nach dem Tode Lope's, und zwar in seinem Todesjahre 1635, erschienen zu Madrid der 21. und 22., später im Jahre 1638 eben daselbst der 23., 1640 endlich ebenfalls zu Madrid der 24. Band der Sammlung seiner Dramen. Nun liegen uns aber die obenerwähnten beiden Saragossener Bände vor, welche in dem zehnjährigen Zeitraume zwischen dem Erscheinen des 20. und 21. Bandes der Madrider Ausgabe der Dramen Lope de Vega's erschienen sind und es fragt sich sonach, in welcher Beziehung jene beiden Bände zu dieser letzten Sammlung stehen.

Bei Erörterung dieser Frage muss vor Allem bemerkt werden, dass der eine der beiden Bände, dessen Schack II. 696, als in der Pariser Bibliothek befindlich erwähnt, den Titel: *Parte veinte y dos de las comedias de Lope de Vega, y las mejores que hasta ahora han salido*, führt und zu Saragossa 1630 erschienen ist. Was den zweiten dieser Bände betrifft, dessen Schack II, 697, gedenkt, so führt das der kaiserlichen Bibliothek gehörige Exemplar dieses Bandes den Titel: *Parte veinte y quatro de las comedias del Fenix de España, Lope de Vega Carpio, y las mejores que hasta ahora han salido*, und ist von Diego Dormer gedruckt auf Kosten des Buchhändlers Jusepe Ginobart zu Saragossa 1633 erschienen; es kann aber nicht als der ersten und ältesten Ausgabe dieses Bandes angehörend betrachtet werden; im Gegentheil lässt die diesem Exemplar beige-fügte Licencia dto. Saragossa den 25. Jänner 1631, die Aprobacion dto. Saragossa den 17. Februar 1631, endlich das auf Jusepe Ginobart lautende Privilegium dto. Saragossa den 18. Februar 1631 mit Bestimmtheit vermuthen, dass schon im Jahre 1631 eine Ausgabe dieses Bandes erschienen sei. Das in dem der kaiserl. Bibliothek gehörigen Exemplar desselben enthaltene Dedications-schreiben des Buchhändlers Ginobart an den Hauptmann Diego Virta de Vera führt zwar das Datum des 16. Februars 1633; allein es ist gewiss wahrscheinlicher anzunehmen, die Dedication dieses Bandes habe erst bei der spätern Ausgabe vom Jahre 1633 stattgefunden, oder die Jahreszahl des Dedications-schreibens vom 16. Februar sei verdruckt und solle heissen 1631, (in welchem Falle die Abfassung desselben gerade auf den Tag vor der Ausfertigung der Aprobacion fallen würde) als vorauszusetzen, ein Band für dessen Erscheinen schon im Jahre 1631 ein Privilegium erwirkt worden, sei erst im Jahre 1633 ans Licht getreten.

Schon aus dieser Beschreibung der hier besprochenen beiden Saragossener Bände dürfte es jedem Sachkundigen einleuchten, dass dieselben, da sie früher als die betreffenden Bände der Madrider Ausgabe der Dramen Lope de Vega's erschienen, und ganz andere Stücke enthalten, dieser Sammlung weder als Supplement noch als Nachdruck beizuzählen sind. Da sie aber gleichwohl den Titel derselben führen, so können sie zunächst nur als eine Fortsetzung des früher erwähnten Barceloner Nachdruckes der Madrider Ausgabe der Dramen Lope de Vega's angesehen werden, welche zu Saragossa aus der Fülle noch ungedruckter Dramen dieses Dichters, freilich, wie wir gesehen haben, nicht eben mit grosser Umsicht zusammengestellt wurde, als jener Barceloner Nachdruck in Folge der zehnjährigen Unterbrechung des Erscheinens der Madrider Ausgabe ins Stocken gerieth.

So überzeugend sich jedoch der Zusammenhang jener Saragossener Bände mit dem erwähnten Barceloner Nachdrucke auch darstellt, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Titel der einzelnen Bände der älteren Sammlungen spanischer Schauspiele für sich allein wohl kaum einen sichern Anhaltspunct gewähren, um die Sammlung, der sie angehören, darnach bestimmen zu können. Man denke nur an die Titel des sogenannten 3. und 5. Bandes der Sammlung der Dramen Lope de Vega's und an die Verschiedenheit der Titel der einzelnen Bände der *Comedias de diferentes autores*; man sehe im nächsten Abschnitte, wie häufig und wie bedeutend die Titel der einzelnen Bände der *Comedias escogidas* von einander abweichen, und man wird die Ueberzeugung gewinnen, dass bei Beurtheilung der Frage, welcher Dramensammlung irgend ein einzelner Band eines Sammelwerkes angehöre, neben dem Titel auch die Zeit seines Erscheinens insbesondere ins Auge zu fassen ist. Dieses letztere Merkmal spricht bei den hier in Frage stehenden Saragossener Bänden allerdings für den Zusammenhang derselben mit

dem Barceloner Nachdruck der Dramen des Lope de Vega, allein es weist andererseits nicht minder wahrscheinlich auch auf den Zusammenhang dieser Bände mit einer anderen Dramensammlung hin, nämlich mit jener der *Comedias de diferentes autores*. Der älteste der uns bekannten Bände dieser Sammlung ist nämlich der 25. und erschien, wie in dem Abschnitte über die *Comedias de diferentes autores* erörtert wurde, zu Saragossa 1632; wenn nun der bisher zur Sammlung der Dramen Lope de Vega's gezählte 24. Band, wie oben nachzuweisen versucht wurde, nicht im Jahre 1633, sondern schon im Jahre 1631 zu Saragossa erschien, so würde in Beziehung auf den Zeitpunkt seines Erscheinens kein Hinderniss im Wege stehen, diesen 24. Band mit der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* in Verbindung zu denken, da es bei den einzelnen Bänden der spanischen Dramensammlungen, wie gesagt, auf ihre Titel eben nicht ankommt, und da sich andererseits auch überhaupt gar nicht bestimmt angeben lässt, seit wann die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* diesen Titel, und ob sie ihn von Anfang her geführt hat. Was aber hier von dem 24. Bande gesagt worden, gilt auch von dem 22., Saragossa 1630 erschienenen, wobei freilich ein 23. Band, der 1630 oder 1631, und ein 21. Band, der, wie der 22. Band, im Jahre 1630 erschienen wäre, vorauszusetzen ist, da der 20. Band des Barceloner Nachdruckes uns ebenfalls, bereits im Jahre 1630 erschienen, vorliegt. Allein nicht bloss in Beziehung auf den Zeitpunkt sondern auch hinsichtlich des Ortes ihres Erscheinens kann die Möglichkeit eines Zusammenhanges jener Saragossener Bände mit der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* nicht in Abrede gestellt werden, denn werden die Saragossener Bände mit jener Sammlung in Verbindung gedacht, so wird auch der mit diesen Bänden in offenbarem Zusammenhang stehende Barceloner Nachdruck der Dramen Lope de Vega's in dieselbe mit hineingezogen; es wäre sodann die ganze verschollene erste Hälfte der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* wieder aufgefunden, und dieselbe, leite sie nun ihren Ursprung aus der Sammlung der Dramen der Valencianischen Dichter her, oder stamme sie von dem ersten Bande der Dramen Lope de Vega's, der ja auch zuerst zu Valencia 1604 erschien, jedenfalls trägt sie, was hier das Entscheidende ist, dasselbe charakteristische Merkmal an sich, das der zweiten uns bekannten Hälfte dieser Sammlung aufgedrückt ist, nämlich das abwechselnde Erscheinen der einzelnen Bände derselben zu Valencia, Barcelona und Saragossa, den Hauptstädten der ehemaligen aragonischen Kronlande. Zur fernern Begründung der hier ausgesprochenen Vermuthung, die übrigens eben nur als solche gelten und beurtheilt sein will, wäre endlich noch zu bemerken, dass sich in ihr auch die Aufklärung des allerdings befremdenden Umstandes fände, dass in den uns bekannten Bänden der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* Stücke von Lope de Vega nur in auffallend geringer Anzahl vorkommen, was bei der Fruchtbarkeit dieses Dichters, der in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts die Bühne fast allein erfüllte und beherrschte, bei der Bewunderung und Liebe, mit der die Spanier an seinem Namen und an seinen Werken hingen, in der That nur dann begreiflich werden kann, wenn angenommen wird, dass den uns bekannten eine lange Reihe von Bänden, ganz mit Dramen dieses Dichters gefüllt, voranging.

Was die Madrider Ausgabe der Dramen Lope de Vega's betrifft, so ist dieselbe mit dem Erscheinen des 24. Bandes, Madrid 1640, als geschlossen zu betrachten. Der dritte 24. Band, der zu Saragossa 1641 erschien und ganz andere Stücke als der 24. Band der Madrider Ausgabe, und als der früher erwähnte 24. Band von Saragossa 1633 oder vielmehr 1631, enthält, so wie der 25., der ebenfalls zu Saragossa 1647 erschien, sind nur fruchtlose Versuche die Sammlung der Lope'schen Dramen fortzuführen. Von einer Einbeziehung dieser beiden Bände in die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* kann wohl nicht die Rede sein, da oben schon der andere zu Saragossa 1633 oder vielmehr 1631 erschienene als der 24. Band dieser Sammlung nachzuweisen versucht wurde, und da der 25. Band derselben uns schon als zu Saragossa 1632 erschienen bekannt ist.

IV. *Comedias nuevas escogidas de los mejores ingenios de España.*

Die Entwicklung des spanischen Dramas hatte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht; in der zweiten Hälfte desselben ging es anfangs unmerklich, später immer fühlbarer, langsam aber sicher dem Verfall zu. Lope de Vega war im Jahre 1635, Montalvan im Jahre 1638, Alarcón im Jahre 1639, Luis Velez de Guevara im Jahre 1644, Gabriel Tellez im Jahre 1648 gestorben, Calderon schrieb, wie Hartzembusch in der Ausgabe seiner Dramen (Bibl. de aut. esp. tomo 14. pp. 676 und 677) überzeugend nachweist, seit dem Jahre 1651, in welchem er die Priesterweihe empfing, nur mehr Autos und Festspiele für den Hof; das nationale Theater wurde also anfangs noch von Moreto, der aber schon 1657 der Bühne entsagte und sich in ein Kloster zurückzog, später aber von den kleinen Schülern der abgetretenen Meister, wie Solis, Matos Fragoso, Diamante u. a. beherrscht, bis es endlich noch eine Weile von Bances Cándamo, Cañizares, Zamora u. a. mühsam emporgehalten, dem Einflusse der von Ignacio de Luzan der spanischen Literatur eingetrichterten französischen Geschmacksrichtung unterlag.

Die hier geschilderten Zustände finden sich in der Sammlung der *Comedias escogidas* ganz deutlich und unverkennbar abgespiegelt, und dieser Umstand ist es, der diese 48 Bände umfassende, vom Jahre 1652 bis 1704 fortgesetzte Sammlung für die Geschichte des spanischen Dramas so wichtig macht, indem uns in ihr neben vielen Stücken der alten Meister, namentlich Calderon's, die achtungswerthesten Schöpfungen der spanischen Dramatiker zweiter Linie, aber auch eine ganze Fülle von Proben der ebenso geist- und geschmacklosen als manierirten Productionen ihrer minder begabten Nachtreter vorgeführt, und so neben der üppigsten Blüthe auch schon die gelben herbstkündenden Blätter, neben der vollsten Entwicklung die Vorboten und Ursachen des herannahenden unvermeidlichen Verfalles gezeigt werden.

Obgleich noch immer zu den Seltenheiten gehörig ist diese Sammlung in den grösseren Bibliotheken Europa's zwar selten ganz lückenlos, aber doch in einer grösseren oder minderen Anzahl von Bänden vorhanden, jedenfalls aber ihrem Umfange wie ihrem Inhalte nach vollständig bekannt, so dass die Untersuchung über die ältern Sammlungen spanischer Dramen bei ihr angelangt, das Nebelgebiet schwankender Vermuthungen verlässt und festen Boden und eine nach allen Seiten hin nachweisbare Grundlage gewinnt. Diese genauere Kenntniss der Sammlung der *Comedias escogidas* ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass das Erscheinen des ersten Bandes derselben zu Madrid 1652 durch Domingo Garcia y Morrás auf Kosten des Buchhändlers San Vicente, wie schon Diez in seiner Uebersetzung des Velasquez, Göttingen 1769, p. 358 anführt, festgestellt¹⁾, und dadurch ein sicherer Anhaltspunkt zur Anreihung der übrigen Bände, sowie zur Fernhaltung jeder Vermengung und Verwirrung mit den Bänden früherer Sammelwerke, namentlich jenes der *Comedias de diferentes autores*, gewonnen ist, obwohl in den Katalogen einiger Bibliotheken bei der mangelhaften Kenntniss des Umfanges der letzterwähnten Sammlung eine solche Vermengung factisch noch stattfinden mag.

Was den Ort des Erscheinens der Sammlung der *Comedias escogidas* betrifft, so gibt Schack III. 399. für alle Bände derselben Madrid als Druckort an, eine Behauptung, für deren Richtigkeit nicht nur die Angaben eines mir zur Einsicht zugekommenen, früher in der Bibliothek Ludwig Tieck's, jetzt wahrscheinlich im brittischen Museum sich befindlichen, zu Madrid 1704 im Druck erschienenen Verzeich-

¹⁾ In dem Kataloge der Bodleiana (Catal. impressorum libror. Biblioth. Bodleianae, Oxonii 1845, Vol. IV, pag. 220) wird folgendes Werk angeführt: *Comedias de España sacadas de sus verdaderos originales, 4to 48 part. Madrid 1613—1704*. Da nach der Bändezahl, dem Orte des Erscheinens und der Jahrzahl 1704 zu schliessen, diese Sammlung keine andere als jene der *Comedias escogidas* sein konnte, und es daher befremden musste, als den Ausgangspunkt dieser Sammlung das Jahr 1613 angegeben zu finden, so ersuchte ich den Herrn Oberbibliothekar der Bodleiana, Dr. Bandinel, um Aufklärung dieses Umstandes, die nach seiner gütigen Mittheilung darin liegt, dass dem ersten Bande jenes Werkes, welches sich allerdings als die Sammlung der *Comedias escogidas* ausweist, ein Theil des Titelblattes fehle, dass derselbe ergänzt und hierbei irrtümlich mit jener falschen Jahrzahl versehen worden sei, während aus der *Licencia* unzweifelhaft hervorgehe, dass der Band im Jahre 1652 erschienen sei.

nisses des Inhaltes sämmtlicher 48 Bände dieser Sammlung, sondern auch der Umstand zu sprechen scheinen, dass wirklich die Bände dieser in der kaiserlichen Bibliothek fast vollständig vorhandenen Sammlung mit Ausnahme von zweien, bei welchen dies nicht der Fall ist, und eines dritten, dessen Druckort überhaupt gar nicht nachgewiesen werden kann, sämmtlich zu Madrid erschienen sind.

Die Zahl sowohl der Schriftsteller, von denen Stücke in der Sammlung der *Comedias escogidas* enthalten sind, als der Stücke, die von den vorzüglichsten Dichtern jener Epoche darin vorkommen, bespricht Ticknor III, 388, und irrt nur darin, dass er in die Zahl (53) der von Calderon vorkommenden Stücke auch solche einrechnet, welche Juan de Vera Tassis y Villaroel in der im 5. Bande (Madrid 1694) seiner Ausgabe der Dramen des Calderon enthaltenen *Advertencia á los que leyeren* ausdrücklich als diesem Dichter fälschlich zugeschrieben anführt, nachdem Calderon selbst in dem uns von Hartzenbusch (Bibl. de aut. españ. tom. 14. p. 656 und 657) mitgetheilten, in der zweiten Auflage des 4. Bandes der ältesten Ausgabe seiner Dramen (Madrid 1674) enthaltenen *Prólogo* sie grösstentheils als solche bezeichnet. Die hier erwähnten in der Sammlung der *Comedias escogidas* fälschlich dem Calderon zugeschriebenen Stücke sind folgende:

Los empeños de seis horas.

La tercera de si misma.

El escándalo de Grecia contra las santas imágenes.

La española de Florencia.

El vencimiento de Turno } von Antonio Manuel de Campo.

Los desdichados dichosos }

Las canas en el papel y dudoso en la venganza.

El mejor padre de pobres.

Los empeños de un plumaje y origen de los Guevaras.

Seneca y Neron.

El rigor de las desdichas y mudanzas de fortuna.

Saber desmentir sospechas.

Den Inhalt der Sammlung hat Schack III, 524 — 544, unter Hinweisung auf den von der gemeinsamen Bezeichnung: *Comedias escogidas* abweichenden Titel mehrerer Bände, nach dem jedem derselben beigegebenen Inhaltsverzeichnisse, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten zu Madrid erschienenen Verzeichnisse angegeben. Es erübrigt also hier nur mehr im Nachtrage zu dem in Schack's Werke jedem zugänglichen Verzeichnisse für jeden einzelnen Band das Jahr, in welchem, dann der Drucker und Verleger, durch welche das in der kaiserlichen Bibliothek vorhandene Exemplar desselben erschienen ist, anzumerken, um das Aussehen etwa vorkommender unechter Bände dieser Sammlung zu erleichtern; mit der Angabe dieser Daten soll noch die Berichtigung einiger Fehler des Inhaltsverzeichnisses einzelner Bände dieser Sammlung, und die Andeutung einiger anderer in bibliographischer Hinsicht bemerkenswerthen Umstände verbunden werden, um das Bild, welches Schack und Ticknor von dieser Sammlung, ihrem Umfange, und ihrem Inhalte geben, nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu vollenden.

Von dem in der kaiserlichen Bibliothek vorhandenen Exemplare der *Comedias escogidas* erschien:

Band 1. zu Madrid 1652 por Domingo Garcia y Morrás, á costa de San Vicente, mercader de libros.

Band 2. zu Madrid 1652 en la imprenta real, á costa de Antonio Ribero, mercader de libros.

Es ist schon in dem über die Sammlung der *Comedias de diferentes autores* handelnden Abschnitte erwähnt worden, dass Hartzenbusch in seiner Ausgabe der Dramen Calderon's

am Schlusse des Drama's *Polifemo y Circe* (Bib. de aut. españ. tom. 14, p. 428) bemerkt, dieser *Polifemo* sei nach dem handschriftlichen Verzeichnisse des D. Juan Isidro Fajardo in einem *Hartzenbusch* unbekanntem zweiten Bande von *Comedias de varios autores* erschienen, und dieser letztere müsse wohl der ältesten und seltensten Dramensammlung, also jener der *Comedias de diferentes autores* angehören, weil Fajardo diesen zweiten Band als uralte (*antiguo*) bezeichnet. In dem dem 4. Bande seiner Ausgabe der Dramen Calderon's beigefügten *Catálogo cronológico* führt *Hartzenbusch* (Bib. de aut. españ. tom. 14, p. 669) die bezügliche Stelle aus dem Verzeichnisse Fajardo's sogar wörtlich an; sie lautet: *Polifemo y Circe, de Calderon. Mira de Mesa, y Montalvan, parte segunda de Varios, antigua*. *Hartzenbusch* erwähnt aber auch an derselben Stelle, dass dem Verzeichnisse Fajardo's eine Liste der darin erwähnten Bücher beigefügt sei, und dass in dieser Fajardo, nachdem er die 47 (?) Bände der zu Madrid erschienenen *Comedias de varios autores* aufgezählt habe, sich äussere, ausser diesen gebe es noch einen andern zweiten aber unechten Band dieser Sammlung (*hay otra parte segunda de Varios, aunque no la buena*), welche zu Madrid erschienen sei. Wenn diese letztere Angabe Fajardo's sich auf den Band bezieht, der *Polifemo y Circe* enthält, so wird jeder Sachkundige die von *Hartzenbusch* früher (p. 428) ausgesprochene Ansicht als eine irrthümliche bezeichnen müssen. Es liegt nämlich am Tage, dass der 2. Band de *Varios*, in dem *Polifemo y Circe* enthalten sein soll, der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* nicht angehöre, weil ein zweiter Theil dieser letztern Sammlung, echt oder unecht, nicht im Jahre 1652 erschienen sein kann. Mit der von Fajardo erwähnten, zu Madrid erschienenen, 47 Bände umfassenden Dramensammlung ist keine andere als jene der *Comedias escogidas* gemeint, und jener andere zweite Band der *Varios* ist daher, wie Fajardo ganz richtig bemerkt, allerdings ein unechter, aber ein unechter Band der Sammlung der *Comedias escogidas*, denn in der echten Ausgabe desselben vom Jahre 1652, welche die kaiserliche Bibliothek besitzt, ist *Polifemo* und *Circe* nicht enthalten, worüber *Hartzenbusch*, der von dem 2. Bande der *Comedias escogidas* nur die Ausgabe Madrid 1653 gesehen zu haben behauptet, freilich nicht mit Bestimmtheit absprechen konnte. Hierbei fällt nur auf, dass er in dem dem *Catálogo cronológico* vorausgehenden Aufsätze: *Ediciones consultadas* (Bib. de aut. esp. tom. 14, p. 665), dennoch auch die Ausgabe des 2. Bandes der *Comedias escogidas* vom Jahre 1652 aufzählt.

Band 3. Madrid 1653, por Miguel Sanchez, á costa de Joseph Muñoz Barma, ayuda de la cacería de la Reyna, nuestra Señora.

Band 4. Laurel de comedias, quinta parte de diferentes autores. Madrid 1653, en la imprenta real, á costa de Diego de Balbuena, mercader de libros. Das diesem Bande beigefügte Privilegium ist am 11. Nov. 1652 für Diego Logroño, mit der beigefügten Bemerkung, dass dieser seine Rechte an Diego de Balbuena abgetreten habe, ausgestellt; es dürfte also eine ältere Ausgabe dieses und somit auch wohl des vorhergehenden Bandes vom Jahre 1652 geben.

Band 5. Madrid 1653, por Pablo de Val, á costa de Juan de San Vicente, mercader de libros. Die Bodleiana besitzt eine Ausgabe dieses Bandes vom Jahre 1654.

Band 6. Der kaiserlichen Bibliothek fehlt die Madrider Ausgabe dieses Bandes, dagegen besitzt sie zwei Ausgaben eines 6. Bandes der *Comedias escogidas*, welche beide zu Saragossa bei den Erben Pedro Lanaja's (impresores del reyno de Aragon), die eine im Jahre 1653, die andere im Jahre 1654, erschienen sind. Beide Ausgaben entbehren der fortlaufenden Paginirung und erscheinen mehr als eine Sammlung von Einzeldrucken verschiedener Dramen unter einem gemeinsamen Titel herausgegeben, als Bände eines selbstständigen Sammelwerkes.

Die Ausgabe vom Jahre 1654, welche auch in der Bodleiana die Stelle der dort ebenfalls fehlenden Madrider Ausgabe vertritt, ist á costa de Roberto Duport, mercader de libros, erschienen,

auf dessen Namen auch die beigefügte Licenz vom 8. Februar 1654 lautet, und enthält alle Stücke, welche Schack in seinem Inhaltsverzeichnisse der *Comedias escogidas* für den 6. Band angibt; ja das Inhaltsverzeichniss dieses zu Saragossa erschienenen 6. Bandes stimmt mit jenem sogar in allen Unrichtigkeiten desselben überein, wie später gezeigt werden wird.

Die Ausgabe vom Jahre 1653 hingegen ist weder mit einer Licenz versehen, noch ist angegeben, auf wessen Kosten sie erschien; auch enthält sie nicht eines von den Stücken der Originalausgabe, wie aus dem hier folgenden Verzeichnisse der in diesem 6. Bande (1653) enthaltenen Stücke hervorgeht:

1. *Mirad á quien alabais*, de Lope de Vega Carpio.
2. *El ángel de la guarda*, de D. Pedro Calderon.
3. *El capitán Belisario*, de Lope de Vega Carpio.
4. *El diablo predicador*, de Luis de Belmonte.
5. *Los príncipes de la Iglesia*, de D. Christoval de Monroy.
6. *Dímeros son calidad*, de Lope de Vega.
7. *El juramento ante Dios (y lealtad contra el amor)*, de Jacinto Cordero.
8. *Las moedades de Bernardo del Carpio*, de Lope de Vega.
9. *Los encantos de Medea*, de (D. Francisco de) Roxas.
10. *El satisfazer callando y Princesa de los montes*, de Lope de Vega.
11. *Don Domingo de Don Blas*, de Juan Ruiz de Alarcon.
12. *Vengarse en fuego y agua*, de Don Pedro Calderon.

Hinsichtlich dieses Inhaltsverzeichnisses muss bemerkt werden, dass: *El ángel de la guarda* zu jenen Stücken gehört, welche nach Calderon's eigener Erklärung diesem Dichter fälschlich zugeschrieben werden, wogegen: *Vengarse con fuego y agua*, Calderon wirklich angehört, aber sonst gewöhnlich *A secreto agravió secreta venganza*, betitelt wird.

Der Umstand, dass neben der Ausgabe von 1654, einem offenbaren Nachdruck des 6. Bandes der Madrider Ausgabe, wenn eine solche existirt, noch ein älterer 6. Band vom Jahre 1653 vorliegt, ist schwer zu erklären; dass dieser letztere nicht der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* angehören könne, ist, ganz abgesehen von der hier nicht entscheidenden Verschiedenheit der Titel und der übrigen Ausstattung, dadurch ausser Zweifel gestellt, dass uns von der Sammlung der *Comedias de diferentes autores* ein 25. Band zu Saragossa 1632 und ein 44. im Jahre 1652 ebenfalls zu Saragossa, und zwar bei denselben Erben des Pedro Lanaja erschienen, bekannt ist, der 6. Band dieser Sammlung daher wohl nothwendig etwas früher als im Jahre 1653 erscheinen musste. Der vorliegende 6. Band vom Jahre 1653 gehört also entweder einer andern, neben der Sammlung der *Comedias escogidas* herlaufenden Dramensammlung, vielleicht jener des: *El mejor de los mejores libros de comedias an.* von welcher im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, oder, was bei weitem wahrscheinlicher ist, die Saragossener Nachdrucker haben, ohne das Erscheinen des 6. Bandes der Madrider Ausgabe abzuwarten, auf eigene Faust einen solchen, nämlich den hier vorliegenden schon im Jahre 1653 zusammengestellt, und sich dann im Jahre 1654 nach dem Erscheinen des 6. Bandes zu Madrid nicht entblödet, auch diesen noch nachzudrucken.

Hartzenbusch in seiner Ausgabe der Dramen des Calderon (*Bibl. de aut. esp.* tom. 14, p. 655) erwähnt ebenfalls eines Bandes von Theaterstücken, der sich in der Bibliothek zu Madrid befindet, und zwölf Dramen enthält, welche Hartzenbusch als Einzeldrucke, aber sämmtlich alter Ausgabe (*impresas sueltas, pero todas de edicion antigua*) bezeichnet. Das geschriebene Titelblatt lautet: *Parte sexta de comedias varias de diferentes autores. Con licencia, año de 1649.* Hartzenbusch hält die letztere Angabe in Berücksichtigung des Umstandes, dass der 5. Band der *Comedias escogidas* im Jahre 1653 und der 7. im Jahre 1654 erschien, für eine irrthümliche.

und scheint mit Hinweisung auf das von Schack gelieferte Inhaltsverzeichniss dieser Sammlung jenen Band für den 1654 erschienenen 6. Band derselben anzusehen, was sich als wahrscheinlich darstellen würde, wenn die in demselben enthaltenen Stücke dieselben sind, welche der 6. Band nach dem Verzeichnisse Schack's enthalten soll, und welche der der kaiserlichen Bibliothek gehörige 6. Band, Saragossa 1654, auch wirklich enthält. Hartzehusch erwähnt nur des 9^{ten} Stückes, als Calderon's, *La banda y la flor*, was allerdings zutrifft, und vermuthen liesse, dass die Madrider Bibliothek diesen 6. Band in derselben Ausgabe besitze, wie die kaiserliche Bibliothek (denn an die Madrider Ausgabe ist bei dem Umstande, dass dieselbe nur als eine Sammlung von Einzeldrucke erscheint, wohl nicht zu denken), wenn es nicht aufiele, dass Hartzehusch, der sonst mit grösster Genauigkeit aller in der Sammlung der *Comedias escogidas* enthaltenen Dramen Calderon's erwähnt, des 8^{ten} Stückes dieses Bandes, nämlich Calderon's, *Príncipe constante*, das hier: *El martir de Portugal*, betitelt, und dem D. Francisco de Rojas zugeschrieben wird, nicht gedenkt, so dass es noch immer zweifelhaft bleibt, ob die Madrider Bibliothek dieselbe Ausgabe dieses Bandes, wie die kaiserliche Bibliothek besitze.

Band 7. *Teatro poético en doze comedias nuevas de los mejores ingenios de España, séptima parte*, Madrid 1654 por Domingo Garcia y Morrás, á costa de Domingo de Palacio.

Das in diesem Bande enthaltene Stück: *El monstruo de la fortuna, de tres ingenios*, ist Lope's Reyna Juana de Nápoles, wie solches im 6. Bande der Sammlung seiner Dramen enthalten ist, und wurde wahrscheinlich mit dem ebenfalls die Geschichte Johanna's I. von Neapel berührenden, wirklich von tres ingenios (Calderon, Montalvan und Rojas) herrührenden Drama's: *El monstruo de la fortuna*, das häufig mit dem Beisatze, Felipa Catanea, lavandera de Nápoles, vorkommt, verwechselt. Dieses letztere findet sich im 24. Band der *Comedias escogidas*.

Band 8. Madrid 1657 por Andres Garcia de la Iglesia, á costa de Juan San Vicente, m. d. l.

Band 9. Madrid 1657 por Gregorio Rodriguez, á costa de Mateo de la Bastida, m. d. l.

Der Verfasser des in diesem Bande enthaltenen Stückes: *Las amazonas*, dessen Namen weder im Inhaltsverzeichnisse noch im Buche selbst genannt wird, ist D. Antonio de Solis.

Band 10. *Nuevo teatro de comedias varias de diferentes autores, décima parte*, Madrid 1658, en la imprenta real, á costa de Francisco Serrano de Figueroa, m. d. l.

Band 11. Madrid 1659, por Gregorio Rodriguez, á costa de Juan de San Vicente, m. d. l.

Die Bodleiana besitzt diesen Band in einer Ausgabe vom Jahre 1658.

Band 12. Die kaiserliche Bibliothek besitzt von diesem Bande zwei Ausgaben; beide sind zu Madrid por Andres Garcia de la Iglesia, á costa de Juan de San Vicente, m. d. l., jedoch die eine im Jahre 1658, die andere im Jahre 1659 erschienen. Beide Ausgaben sind durchaus sowohl in Beziehung auf Dedication als Seitenzahl und Inhalt, ja sogar in Beziehung auf die Druckfehler identisch (zum Beispiel erscheint in beiden Ausgaben, statt der Seitenzahl 73 die Zahl 76), so dass kein Zweifel obwalten kann, die Ausgabe vom Jahre 1659 beschränke sich auf den Druck eines neuen Titelblattes für die von der Ausgabe vom Jahre 1658 noch übrigen Exemplare, und auf die Verbesserung der Fehler des Inhaltsverzeichnisses der älteren Ausgabe. So erscheint das in dem Inhaltsverzeichnisse der Ausgabe vom Jahre 1658 vorkommende Stück: *La estrella de Monserate de D. Pedro Calderon*, welches im Buche selbst als: *La Española de Florencia de D. Pedro Calderon* angegeben wird, im Inhaltsverzeichnisse der Ausgabe vom J. 1659 schon unter

dieser letzten Bezeichnung, obwohl auch diese in Beziehung auf den Namen des Verfassers unrichtig ist, indem das Stück: *La Española de Florencia* dem Calderon nur fälschlich zugeschrieben wird.

Die Bodleiana besitzt den 12. Band in der Ausgabe vom Jahre 1659.

Band 13. *De los mejores el mejor libro nuevo de comedias varias, nunca impresas, compuestas por los mejores ingenios de España, parte treze*, Madrid 1660, por Mateo Fernandez, á costa de Francisco Serrano de Figueroa. familiar y notario del Santo Oficio.

Band 14. *Pensil de Apolo, en doze Comedias nuevas de los mejores ingenios de España, parte catorze*, Madrid 1661 por Domingo Garcia y Morrás, á costa de Domingo Palacio y Villegas. m. d. l.

Die Bodleiana besitzt diesen Band in einer Ausgabe vom Jahre 1660.

Band 15. Madrid 1661, por Melchor Sanchez, á costa de Juan de San Vicente. m. d. l.

Das in diesem Bande vorkommende, dem D. Fernando de Zárate zugeschriebene Stück: *La batalla del honor*, ist ein Werk Lope de Vega's, wird von Lope in dem der Ausgabe seines *Peregrino en su patria* vom Jahre 1618 beigefügten Verzeichnisse seiner bis dahin erschienenen Dramen als solches angeführt, und ist auch wirklich in dem 6. Bande der Sammlung der Dramen dieses Dichters, von welchem die kais. Bibliothek zwei Ausgaben. Madrid 1615 und Barcelona 1616. besitzt, enthalten.

Band 16. Madrid 1662 por Melchor Sanchez, á costa de Mateo de la Bastida m. d. l.

Das im Besitze der kais. Bibliothek befindliche Exemplar dieses Bandes ist mit *Aprobacion. Licencia, Tassa u. s. w.* versehen; allein es entbehrt fortlaufender Signaturen und Folirung, welche bei jedem einzelnen Stücke von neuem beginnen, und dem Bande das Ansehen geben, als bestände er aus zusammengerafften und unter einem gemeinsamen Titel vereinigten Einzeldrucken.

Band 17. Da dem in der kais. Bibliothek befindlichen Exemplare dieses 17. Bandes das Titelblatt, *Aprobacion, Licencia u. s. w.* fehlen, so können die näheren Angaben über die Ausgabe, welcher es angehört, nicht geliefert werden; es enthält übrigens alle in dem Madrider, wie in dem von Schack gelieferten Verzeichnisse angeführten Stücke in der daselbst angegebenen Reihenfolge.

Die Bodleiana besitzt diesen Band in der Ausgabe von 1662.

Band 18. Madrid 1662 por Gregorio Rodriguez y á su costa.

Band 19. Madrid 1663 por Pablo de Val, á costa de Domingo Palacio y Villegas m. d. l.

Die Bodleiana besitzt diesen Band in einer Ausgabe von 1662.

Band 20. Madrid 1663 en la imprenta real, á costa de Francisco Serrano de Figueroa m. d. l.

Band 21. Madrid 1663 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Agustin Verges m. d. l.

Band 22. Madrid 1665 por Andres Garcia de la Iglesia, á costa de Juan Martin Merinero m. d. l.

Band 23. Madrid 1666 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Manuel Melendez m. d. l.

Die Bodleiana besitzt diesen Band in einer Ausgabe von 1665.

Band 24. Madrid 1666 por Mateo Fernandez de Espinosa Arteaga, á costa de Juan de San Vincente m. d. l.

Band 25. Madrid 1666 por Domingo Garcia Morrás, á costa de Domingo Palacio y Villegas m. d. l.

Das in diesem Bande vorkommende dem Moreto zugeschriebene Stück: *La condesa de Bellor*, ist Lope's, *Perro del hortelano*.

Band 26. Madrid 1666 por Francisco Nieto, á costa de Juan Martin Merinero m. d. l.

Band 27. Madrid 1667 por Andres Garcia de la Iglesia, á costa de Francisco Serrano de Figueroa m. d. l.

Band 28. Madrid 1667 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de la viuda de Francisco de Robles m. d. l.

Das in diesem Bande enthaltene Stück: *Mira al fin*, de un ingenio, kömmt auch im 33. Bande der *Comedias de diferentes autores*, Valencia 1642, vor, und wird dort D. Pedro Rosete als Verfasser desselben genannt, wahrscheinlich derselbe D. Pedro Rosete, der sonst den Beinamen Niño führt, und von dem Hartzenbusch in seiner Ausgabe der Dramen Calderon's (Bibl. de aut. españ. tom. 14. p. 718) nach den handschriftlichen Avisos de Pellicer berichtet, er sei aus Anlass eines seiner Stücke: *Madrid por de dentro*, in welchem er die Lebensweise der Madrider Abenteurer, Raufbolde, Spieler u. s. w. schilderte, im April 1641 angefallen und verwundet worden.

Band 29. Madrid 1668 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Manuel Melendez m. d. l.

Nach dem Datum der Licencia (13. Juni 1667) zu schliessen, scheint die Existenz einer Ausgabe dieses Bandes vom Jahre 1667 vorausgesetzt werden zu dürfen.

Band 30. Madrid 1668 por Domingo Garcia Morrás, á costa de Domingo Palacio y Villegas, m. d. l.

Das in diesem Bande vorkommende Stück: *Hacer del amor agravio*, de un ingenio, ist, wie Tiecknor III, 389, ganz richtig bemerkt, Calderon's schon im 6. Bande dieser Sammlung enthaltenes: *La banda y la flor*.

Band 31. *Minerva cómica, por hazer la parte treinta y una de comedias nuevas*, Madrid 1669, por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Bernardo Sierra, m. d. l.

Band 32. Madrid 1669 por Andres Garcia de la Iglesia, á costa de Francisco Serrano de Figueroa, m. d. l.

Da in dem Exemplare dieses Bandes, welches die kais. Bibliothek besass, das erste Stück: *La culpa mas provechosa* von D. Francisco de Villegas fehlte, so wurde zur Ergänzung der Sammlung ein anderes Exemplar dieses Bandes aus der Lembke'schen (ehemals Ternaux-Compans'schen) Sammlung angekauft; allein auch in diesem fehlte das erste Stück, und an dessen Stelle war ein Drama des D. Agustin de Salazar: *Los juegos olímpicos*, dem Bande beigegeben, in dessen Inhaltsverzeichniss aber der Titel des fehlenden Stückes mit einem die Angabe seines Stellvertreters enthaltenden Papierstreifen verklebt. Auch einem dritten der kais. Bibliothek von der Antiquarbuchhandlung Asher zu Berlin angebotenen Exemplar dieses Bandes fehlte das Stück des Villegas, so dass die Vermuthung gerechtfertigt scheinen dürfte, die Inquisition habe es verboten und die nachträgliche Vertilgung desselben in den Exemplaren des 32. Bandes angeordnet. Dies Verfahren scheint gleichwohl nicht bei allen von der Inquisition verbotenen Dramen beobachtet worden zu sein. Wenigstens erscheint das von Guevara, Rojas und Mira de Mesa verfasste Stück: *El pleyto, que tuvo el diablo con el cura de Madrilejos*, noch immer in den Exemplaren der *Flor de comedias*, einer Dramensammlung, von der im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, und doch soll nach Tiecknor II, 275, die Inquisition verboten haben, dieses Stück aufzuführen, ja sogar es zu lesen.

Band 33. Madrid 1670 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Juan Martin Merinero, m. d. l.

Nach dem Datum der Licencia (10. März 1669) scheint die Existenz einer ältern Ausgabe dieses Bandes vom Jahre 1669 vorausgesetzt werden zu dürfen.

Band 34. Madrid 1670 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Manuel Melendez, m. d. l.

Band 35. Madrid 1670 por Lucas Antonio de Bedmar, á costa de Antonio de la Fuente, m. d. l.

Das in diesem Bande vorkommende Stück: A lo que obliga el desden, wird in dem Inhaltsverzeichnisse fälschlich dem D. Francisco de Rojas zugeschrieben, da im Buehe sowohl bei der Angabe des Titels als in den nachfolgenden Columnentiteln als Verfasser desselben D. Francisco Salado Garces bezeichnet wird, eine Angabe, deren Richtigkeit auch durch die Schlussverse des Stückes, die offenbar eine Anspielung auf den Namen des Verfassers enthalten, über allen Zweifel erhoben wird. Die falsche Angabe dieses Inhaltsverzeichnisses hat Medel del Castillo verleitet, in seinem Katalog neben dem Stücke des Salado noch ein zweites Stück desselben Titels von D. Francisco de Rojas anzuführen, ein Fehler, den auch La Huerta in seinem Kataloge begeht, nur dass er überdies auch noch den Namen Salado durch einen Druckfehler in Salgado entstellt.

Band 36. Madrid 1671 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Juau Martin Merinero, m. d. l.

Bei dem in diesem Bande vorkommenden Stücke: Santa Rosa del Perú, wird Seite 1 bezüglich der Verfasser desselben Folgendes angegeben:

Las dos jornadas de D. Agustin Moreto (que fueron las últimas que escribió en el discurso de su vida). Acabóla D. Pedro Francisco Lanini y Sagredo.

Band 37. Madrid 1671 por Melchor Alegre, á costa de Domingo Palacio y Villegas, m. d. l.

Das in diesem Bande vorkommende Stück: El amor hace discretos, de un ingenio, ist, wie Hartzenbusch (Bibliot. de aut. españ. tom. 14, pag. 656) ganz richtig bemerkt. Calderon's, De una causa dos efectos.

Band 38. Madrid 1672 por Lucas Antonio de Bedmar, á costa de Manuel Melendez m. d. l.

Band 39. Madrid 1673 por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Domingo Palacio y Villegas, m. d. l.

Band 40. Madrid 1675 por Julian de Paredes, empresor de libros, véndese en su casa.

Band 41. Pamplona s. a. por Joseph del Espiritu Santo.

Diese Ausgabe, in welcher nicht nur die Bodleiana, sondern nach Hartzenbusch's Angabe (Bibl. de aut. españ. tom. 14, p. 657) auch die Madrider Bibliothek den 41. Band besitzt, gibt weder über das Jahr des Erscheinens desselben Auskunft, noch ist sie, wie jene der andern Bände, mit Licencia, Aprobacion u. s. w. versehen. Ueberdies sind die in diesem Bande vorkommenden Stücke, mit Ausnahme der beiden ersten, sämmtlich bereits in den früheren Bänden der Sammlung enthalten, so dass der Ansicht Hartzenbusch's, dieser Band sei ein unechter, vollkommen beigepflichtet werden müsste, wenn nicht die Titel und die Reihenfolge der in demselben enthaltenen Stücke ganz genau mit den Angaben des Madrider und des von Schack gelieferten Verzeichnisses übereinstimmten, wonach diese Ausgabe desselben vielmehr nur als ein Nachdruck des echten 41. Bandes der Madrider Ausgabe erscheint. Uebrigens ist von diesem Bande dieselbe typographische Eigenthümlichkeit zu bemerken, die auch im 7. und 18. Bande dieser Sammlung hervortritt und darin besteht, dass die Folirung in diesen Bänden nicht bis ans Ende fortläuft, sondern mit Schluss des ersten und dem Beginne eines neuen Alphabet's der Signatur wieder von Neuem mit 1 beginnt.

Band 42. Madrid 1676 por Roque Rieco de Miranda, á costa de Martin Merinero, m. d. l.

Der Verfasser des in diesem Bande vorkommenden Stückes: San Francisco de Borja, ist nach der Angabe Hartzenbusch's (Bibl. de aut. españ. tom. 14, p. 680) nicht D. Melchor Fernandez de Leon, sondern der Jesuit D. Pedro de Fomperosa, der in seinem Stücke das verloren gegangene gleichnamige Drama Calderon's stellenweise benützt zu haben scheint.

Band 43. Madrid 1678, por Antonio Gonzalez de Reyes, à costa de Manuel Melendez, m. d. l.

Der Verfasser des in diesem Bande vorkommenden Stückes: *El Fenix de España, San Francisco de Borgia*. ist nach der Angabe Hartzzenbusch's (Bibl. de aut. españ. tom. 14, p. 680) und nach dem übereinstimmenden Inhalte der Kataloge Medel's del Castillo und La Huerta's der Licenciat D. Diego de Calleja, wobei bemerkt werden muss, dass die Ansichten, welche Hartzzenbusch an der bezogenen Stelle über die Stücke Fomperosa's und Calleja's äussert, nicht ganz mit denen in Einklang zu stehen scheinen, welche er in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Dramen Calderon's (Bibl. de aut. esp. tom. 7, prólogo XVII) bezüglich dieser Stücke ausspricht.

Band 44. Madrid 1678, por Roque Rico de Miranda, à costa de Martin Merinero, m. d. l.

Band 45. Madrid 1679, en la imprenta real por Joseph Fernandez de Buendia, vendese en la casa de Juan Fernandez, m. d. l.

Als Verfasser der in diesem Bande vorkommenden Burleske: *El amor mas verdadero*, wird im Buche S. 419 in Uebereinstimmung mit den Katalogen Medel's del Castillo und La Huerta's Dr. Mosen Guillen Pierres genannt.

Band 46, *Primavera numerosa de muchas armonias luzientes en doce comedias fragantes. parte quarenta y seis*, Madrid 1679, à costa de Francisco Sanz, empresor del Reyno y portero de Cámara de Su Magestad; véndese en su imprenta.

Band 47. Der kais. Bibliothek fehlt dieser Band; auch die Bodleiana besitzt ihn nicht. Nach dem Inhaltsverzeichnisse Schaek's III, 543 scheint er einen doppelten Titel zu führen, den der Sammlung der *Comedias escogidas*, und einen besondern: *Comedias de D. Antonio de Solis*; das Jahr seines Erscheinens wird von Schaek nicht angeführt. Aus der Angabe Ticknor's III, 388, dass nach dem Tode Calderon's im Jahre 1681 kein Band der Sammlung der *Comedias escogidas* erschienen sei, als nach Verlauf von vollen 23 Jahren der 48. und letzte, lässt sich schliessen, dass der 47., da der 46. im Jahre 1679 erschien, im Jahre 1680 oder 1681 erschienen sein dürfte. Nun besitzt aber die kais. Bibliothek eine Ausgabe der Dramen des D. Antonio de Solis von 1681 (Madrid, 1681 por Melchor Alvarez, à costa de Justo Antonio de Logroño, librero) welche genau dieselben 9 Stücke und auch ganz in derselben Ordnung enthält, wie Schaek's Verzeichniss sie angibt. Es findet sich zwar durchaus keine Andeutung, dass diese Ausgabe der Sammlung der *Comedias escogidas* angehört habe, im Gegentheil ist die Ausstattung viel geschmackvoller, als dies bei der Sammlung der *Comedias escogidas* der Fall ist, indem das Papier weisser, der Druck viel grösser, und der Titel des Buches zum Theil mit rother Farbe gedruckt ist; gleichwohl ist es schwer, sich der Vermuthung zu erwehren, dass diese Ausgabe mit der Sammlung der *Comedias escogidas* in irgend einem Zusammenhange stehe, da das Erscheinen derselben Stücke im selben, oder doch im nächstfolgenden Jahre und in derselben Stadt, nämlich zu Madrid, eine oder die andere Ausgabe so entschieden zum Nachdrucke stempelt, dass die Unverschämtheit desselben selbst für den damaligen Zustand des spanischen Buchhandels ganz unbegreiflich wäre.

Band 48. Madrid 1704, por Francisco Martin Abad, à costa de Isidro Coloma, m. d. l. Dieser Band enthält nur elf Stücke.

Wenn wir nun die Reihe der Bände der Sammlung der *Comedias escogidas*, wie die kais. Bibliothek sie besitzt, überblicken, so ergibt sich ausser dem früher besprochenen in dem Verzeichnisse Fajardo's erwähnten 2. Bande, Madrid 1652, ein einziger, der als ein unechter zu bezeichnen ist, nämlich der 6. Saragossa 1653. Die beiden andern, nämlich der 6., Saragossa 1654, und

der 41. Pamplona s. a. können, da sie genau dieselben Stücke enthalten, welche in dem Madrider und in dem von Schack gelieferten Verzeichnisse angegeben sind, nur für Nachdrucke angesehen werden, obwohl es auffallend bleibt, dass weder die Bodleiana, noch die Madrider Bibliothek irgend einen dieser Bände in der Madrider Ausgabe, sondern beide nur in der Ausgabe besitzen, in welcher sie auch in der kais. Bibliothek vorhanden sind. Jedenfalls werden aber nach den hier gelieferten Schack's Inhaltsverzeichniss ergänzenden Nachrichten die Angaben Dieze's in seiner Uebersetzung des Velasquez, Göttingen 1769, S. 358 zu berichtigen sein, da nach dem hier Mitgetheilten seine Behauptung, 51 Bände der Sammlung der Comedias escogidas, die bis zum Jahre 1690 zu Madrid erschienen wären, zu kennen, nur dahin verstanden werden kann, dass er wohl 51 Bände dieser Sammlung — natürlich unechte und Nachdruckbände mit eingerechnet — gesehen, aber den echten 48. und letzten, im Jahre 1704 zu Madrid erschienenen Band dieser Sammlung nicht kennen gelernt habe.

V. Kleinere Sammlungen aus der letzten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.

Neben der Sammlung der Comedias escogidas erschienen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht nur zahlreiche selbstständige Ausgaben spanischer Dramatiker, wie der 3. und 4. Band der Dramen Calderon's in der ältesten Ausgabe, die später von Don Juan de Vera Tassis y Villaroel besorgte vervollständigte Ausgabe der Dramen desselben Dichters, die zweite Auflage der Schauspiele D. Francisco de Rojas, Madrid 1680, die Schauspiele Moreto's, zuerst Madrid 1654 in einem Bande, später zu Valencia 1676—1703 in 3 Bänden, die Schauspiele des D. Juan de Matos Fragoso, Madrid 1658 in 1 Band, jene Juan Cabeça's, Saragossa 1662 ebenfalls in 1 Band, jene Diamante's, Madrid 1670—74 in 2 Bänden, und Mendoza's, Lisboa 1690, dann andere ebenfalls Schauspiele enthaltende Werke, wie Cubillo's, Enano de las musas, Madrid 1654 1 Band, und Salazar's, Cythara de Apolo, Madrid 1694 2 Bände, sondern auch mehrere kleinere Schauspielsammlungen, unter denen als der ältesten hier:

1. jener des Libro mejor zu erwähnen ist.

Was den Umfang dieser Sammlung betrifft, so bemerkt Dieze, in seiner Uebersetzung des Velasquez, Göttingen 1769, S. 358, sie bestehe aus 4 Bänden, wogegen Schack III. 399, denselben auf 10 Bände, Brunet aber in d. Art. Comedias nuevas escogidas sogar auf 15 Bände erhöht, in welcher letztern Bändezahl diese Sammlung in dem Heber'schen Nachlasse zur Versteigerung gekommen sein soll. Ob diese Angaben und in welchem Masse sie richtig seien, ob nicht hier irgend ein Missverständniß obwalte, zu welchem vielleicht der Umstand Anlass gegeben haben könnte, dass der 13. Band der Sammlung der Comedias escogidas denselben Titel führt, wie die hier zu besprechende Dramensammlung, bin ich nicht in der Lage zu beurtheilen, da die kais. Bibliothek nur einen Band derselben, jedoch in zwei verschiedenen Ausgaben besitzt.

Die eine derselben ist zu Alcalá 1651, en casa de Maria Fernandez, á costa de Tomas Alfay, mercader de libros, die andere zu Madrid 1653 por Maria de Quiñones, á costa de Manuel Lopez, mercader de libros, erschienen. Der Titel beider ist mit einer geringen Abweichung in der Madrider Ausgabe, welche in Klammern beige setzt wird, folgender:

El mejor de los mejores libro, que ha salido (libros, que han salido) de comedias nuevas, dedicado al Señor Doctor D. Agustin de Hierro, cavallero del orden de Calatrava et cet. In der Madrider Ausgabe fehlt das auf dem Titelblatte der ältern angebrachte Wappen, wahrscheinlich jenes des D. Agustin de Hierro.

Die Aprobaciones sind in beiden Ausgaben vollkommen gleichlautend. Die Suma de la Licencia lautet in der Ausgabe von Alcalá auf Tomas Alfay por una vez, in der Madrider

Ausgabe auf Manuel Lopez por una vez. Die Fé de Erratas und die Tassa sind in der einen zu Alcalá im Jahre 1651, bei der andern zu Madrid im Jahre 1653 ausgestellt. Beide Ausgaben enthalten die Dedicationschrift Tomas Alfay's an D. Agustin de Hierro, dagegen fehlt der Madrider das Vorwort: Tomas Alfay al lector.

Da weder Schack noch Ticknor ein Inhaltsverzeichniss dieses von Beiden so häufig erwähnten Bandes zu geben sich herbeiliessen, so wird es hier nachgetragen:

1. El Cayn de Cataluña, de D. Francisco de Roxas.
2. El príncipe perseguido, la primera jornada de D. Luis de Belmonte, la segunda de D. Agustin Moreto, la tercera de D. Antonio Martinez.
3. La defensa de la fé y príncipe prodigioso, la mitad desde el principio de D. Juan de Matos, y la otra mitad de D. Agustin Moreto.
4. El garrote mas bien dado, de D. Pedro Calderon de la Barca.
5. El galan sin dama, de D. Antonio de Mendoza.
6. El privado perseguido, de D. Luis Velez de Guevara.
7. Mañana será otro día, de D. Pedro Calderon de la Barca.
8. Los empeños que se ofrecen, de D. Pedro Calderon de la Barca.
9. La guarda de si mismo, de D. Pedro Calderon de la Barca.
10. La tragedia mas lastimosa de amor, de D. Antonio Coello.
11. El cavallero de Olmedo, burlesca de D. Francisco de Monteser.
12. Los siete infantes de Lara, burlesca, la mitad de D. Geronimo Cancer, y la otra mitad de D. Juan Velez de Guevara.

Alle in diesem Bande enthaltenen, dem Calderon zugeschriebenen Stücke rühren wirklich von diesem Dichter her; nur ist dreien von ihnen ein anderer Titel beigelegt, als sie gewöhnlich zu führen, und unter welchen sie in den Ausgaben der Dramen Calderon's zu erscheinen pflegen, indem: La guarda de si mismo, oder wie dies Stück im Buche selbst genannt wird: El guardarse a si mismo, sonst gewöhnlich: El alcaide de si mismo, und: Los empeños que se ofrecen, sonst gewöhnlich: Los empeños de un acaso, betitelt werden. Unter dem Titel: El garrote mas bien dado, verbirgt sich: El alcalde de Zalamea, eines der vorzüglichsten Stücke Calderon's. Ticknor hat es unter dieser Maske nicht erkannt, und hält es II, 318, für ein dem Calderon fälschlich zugeschriebenes Stück.

Uebrigens werden bei den hier nachgewiesenen Ausgaben des Libro mejor, von welchen Hartzenbusch nur jene von Alcalá 1651, Schack und Ticknor nur jene von Madrid 1653 zu kennen scheinen, die Angaben Fr. W. Val. Schmidt's (Wien. Jahrb. Jahrg. 1822, Band 17, Notizbl. S. 21 und 30) und Schack's III, 290, bezüglich der dormalen bekannten ältesten Drucke der beiden Stücke Calderon's: El alcalde de Zalamea, und: El alcaide de si mismo, zu berichtigen sein. Was

2. die Dramensammlung Flor de Comedias betrifft, ein Werk, das nicht mit dem sogenannten 5. Bande der Sammlung der Dramen Lope de Vega's, der denselben Titel führt, zu verwechseln ist, so lautet der vollständige Titel derselben:

Flor de las mejores doce comedias de los mayores ingenios de España, sacadas de sus verdaderos originales. Madrid 1652. por Diego Diaz de la Carrera, impressor del Reyno, á costa de Mateo de la Bastida, mereader de libros.

Das Buch ist dem D. Geronimo de Cuellar, cavallero de la orden de Santiago, ayuda de Camara del Rey N. S. gewidmet, einem Manne, der seiner Zeit selbst als dramatischer Dichter auftrat, und namentlich Verfasser des Drama's: El pastelero de Madrigal¹⁾ ist. Das von Pedro

¹⁾ Die kaiserl. Bibliothek besitzt dieses Stück in einem Einzeldrucke, in welchem jedoch der Name des Verfassers nicht genannt, sondern unter der den Spaniern so geläufigen Bezeichnung: Un ingenio, versteckt wird. Der Gegenstand des Stückes ist das Erscheinen eines jungen

de Logroño an ihn gerichtete Dedications schreiben enthält interessante Nachrichten über seine Familie und über die Dienste, die er selbst unter dem zweiten D. Juan d'Austria, dem natürlichen Sohne Philipp's IV. und der Schauspielerinn Maria Calderon, geleistet.

Die Suma del privilegio, welche wie die Tassa zu Madrid im Nov. 1652 ausgestellt ist, lautet auf Pedro de Logroño für zehn Jahre (para poder imprimir por diez años) und führt an, dass dieser letztere seine Rechte an den Buchhändler Mateo de la Bastida abgetreten habe.

Die Fé de erratas, ausgestellt von dem Licenciaten D. Carlos Murcia de la Llana zu Madrid den 17. Mai 1652, lautet: Este libro intitulado: Primera parte de doze comedias de los mejores ingenios de España, concuerda con su original. Diese Benennung gab ohne Zweifel Veranlassung, dass die Dramensammlung Flor de comedias gewöhnlich jener der Comedias escogidas beigeordnet zu werden pflegt, wie dies nach Brunet, u. d. Art. Comedias nuevas escogidas, geschah, und wie dies noch jetzt in der Bodleiana der Fall ist. Wirklich scheint es, besonders wenn wir folgende Stelle aus dem Vorworte (Al lector) dieser Dramensammlung erwägen: Viendo la estimacion, que hiziste, curioso Lector, de un tomo de comedias, que salió el año pasado, de varios ingenios desta corte, und dann später: Si te agradare este tomo te prometo darte otro con mucha brevedad, keinem Zweifel zu unterliegen, dass aus Anlass der guten Aufnahme des i. J. 1651 (el año pasado) zu Alcalá erschienenen Libro mejor gleichzeitig von zwei verschiedenen Seiten her in Castilien die Herausgabe einer grösseren Dramensammlung nach dem Muster der in den aragonischen Kronlanden bestandenen Sammlung der Comedias de diferentes autores versucht wurde, nämlich durch das Erscheinen des 1. Bandes der Comedias escogidas und der Flor de comedias, welches letztere Unternehmen aber bei dem guten Fortgange des ersteren, von welchem schon im ersten Jahre zwei, vielleicht sogar vier Bände erschienen, natürlich ins Stocken gerathen musste.

In der Sammlung Flor de comedias sind folgende Stücke enthalten:

1. La luna de la sierra, de Luis Velez de Guevara.
2. No hay amor, donde hay agravio, de D. Antonio de Mendoza.
3. De los empeños del mentir, de D. Antonio de Mendoza.
4. Zelos no ofenden al sol, de Antonio Enriquez Gomez.
5. No hay bien sin ageno daño, de D. Antonio Sigler de Huerta.
6. Del pleyto que tuvo el diablo con el cura de Madrilejos, la primera jornada de Luis Velez de Guevara, la segunda de D. Francisco de Rojas y la tercera del Doctor Mira de Mesa.
7. Competidores y amigos, de D. Antonio de Huerta.
8. El familiar sin demonio, de Gaspar de Avila.
9. Las maravillas de Bahilonia, de D. Guillen de Castro.
10. El señor de noches buenas, de D. Antonio de Mendoza.
11. Castigar por defender, de D. Rodrigo de Herrera.
12. A gran daño gran remedio, de D. Geronimo de Villaizan.

Nach dem Inhalte dieses Verzeichnisses ist die Angabe Ticknor's II, 265, die Sammlung Flor de Comedias enthalte auch das, vielmehr im 26. Bande der Comedias escogidas vorkommende Drama D. Guillen's de Castro: La piedad en la justicia, zu berichtigen; sie beruht wahrscheinlich nur auf einer Verwechslung dieses letzten Drama's mit dem in der Flor de Comedias wirk-

Mannes zu Madrigal in Castilien, der als Pastetenbäcker auftritt, von seinen Anhängern aber für den seit der Schlacht von Alcazar vermissten D. Sebastian, König von Portugal, gehalten wird, ein Stoff, den in neuerer Zeit D. Patricio de la Escosura zu einem Roman unter dem Titel: Ni rey, ni roque, Madrid 1835, verarbeitet hat. Das Weitere über das hier besprochene Stück, das allerdings geistreich aufgefasst und ausgeführt ist, wenn es auch nicht ganz das hohe Lob verdient, das Viel Castelnm spendet, ist bei Schack III, 409, nachzulesen.

lich vorkommenden Stücke desselben Dichters: *Las maravillas de Babilonia*. Was das in der Sammlung *Flor de comedias* vorkommende, dem *D. Antonio de Mendoza* zugeschriebene Stück: *El señor de noches buenas*, betrifft, so ist *D. Alvaro Cubillo de Aragon* der Verfasser desselben, der auch bei diesem in seinem: *Enano de las musas*, Madrid 1654, wieder abgedruckten Stücke ausdrücklich bemerkt: *Que aunque se imprimió por D. Antonio de Mendoza, debió de ser malicia de algun enano mio.*

3. Muss hier einer Sammlung von *Autos sacramentales* erwähnt werden, die zu Madrid im Jahre 1655 erschien und folgenden Titel führt:

Autos sacramentales con quatro comedias nuevas y sus loas y entremeses. Primera parte. Dedicado a Don Francisco Camargo y Paz, cavallero de la orden de Santiago. Por Maria de Quiñones, á costa de Juan de Valdes, mercader de libros.

Die *Aprobaciones* dieser Sammlung sind zu Madrid im Jahre 1654, *Licencia*, *Tassa* und *Fé de erratas* ebendasselbst im Jahre 1655 ausgestellt. Ob eine Fortsetzung dieses erst neuerlich von der kaiserlichen Bibliothek erworbenen Sammelwerkes erschien, ist mir unbekannt; die in demselben enthaltenen vier Schauspiele, um deren willen es hier aufgeführt wird, sind sämmtlich geistliche (*comedias de santos*) und führen folgende Titel:

1. *La virgen de Guadalupe, del Doctor Godinez.*
2. *El prodigio de los montes y martir del cielo, de D. Guillen de Castro.*
3. *El gran Rey de los desiertos, de Andres de Claramonte.*
4. *El rico avariento, del Doctor Mira de Mesa.*

Ausser den hier erwähnten Stücken, von welchen das letztgenannte unter dem Titel: *La vida y muerte de San Lázaro* auch im 9. Bande der *Comedias escogidas* vorkömmt, enthält diese Sammlung sehr viele *Autos* von *Calderon*, die damals noch grösstentheils ungedruckt waren, und erst im Jahre 1717 zu Madrid in 6 Bänden gesammelt erschienen; ferner *Loas*, *Entremeses*, *Bayles* und *Autos*, von *Roxas*, *Mira de Mesa*, *Moreto*, *Guevara*, *Cancer*, *Godinez*, *Lope de Vega* und unter andern auch eine *Loa sacramental de los titulos de las comedias* von einem ungenannten Verfasser, die ganz von der von *Hartzenbusch* (*Bibl. de aut. españ.* tom. IV, p. 669) aus den *Verdores del Parnaso*, Pamplona 1697, und dem *Ramillete de entremeses*, Pamplona 1700, mitgetheilten gleichnamigen *Loa Lope de Vega's* verschieden ist.

Wenn in dem vorliegenden Aufsätze beabsichtigt würde, die Untersuchung über die älteren Sammlungen spanischer Dramen auch auf jene von *Autos* und *Entremeses* auszudehnen, so müssten nach der Zeitfolge ihres Erscheinens hier deren noch mehrere aufgeführt werden. Die kaiserliche Bibliothek besitzt nämlich an Sammlungen von *Autos* und *Entremeses* aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts:

a. Laurel de entremeses varios, Saragossa 1660, por Juan de Ybar, á costa de Jusepe Galbez, mercader de libros.

b. Navidad y Corpus Christi festejados por los mejores ingenios de España, Madrid 1661, por Joseph Fernandez de Buendia, á costa de Isidro de Robles, mercader de libros. Schack hat die in dieser Sammlung enthaltenen *Autos* II. 498, angegeben; sie enthält aber nebst 16 *Entremeses* von *Luis Quiñones de Benavente* und vielen andern interessanten Stücken auch die früher erwähnte, angeblich von *Lope de Vega* herrührende *Loa sacramental de los titulos de las comedias*. Sie liegt daher hier in einem viel früheren Drucke vor, als in jenen Sammelwerken, aus denen *Hartzenbusch* sie mittheilt, nur wird in der hier besprochenen Sammlung der Name des Verfassers nicht genannt.

c. Autos sacramentales y al nacimiento de Christo, con sus loas y entremeses, Madrid 1675, por Antonio Francisco de Zafra, á costa de Juan Fernandez,

mercader de libros. Diese Sammlung enthält sehr viele Stücke aus der früher besprochenen: Autos sacramentales con quatro comedias nuevas, Madrid 1655, unter andern auch das in jener vorkommende geistliche Schauspiel des Doctors Godinez: La virgen de Guadalupe, nur wird dasselbe im Wiederabdruck zum Auto sacramental umgetauft.

Von älteren Sammlungen eigentlicher spanischer Schauspiele kann hier nur noch eine schon dem Anfange des 18. Jahrhunderts angehörende erwähnt werden, nämlich:

4. Jener der Comedias escogidas de diferentes libros de los mas celebres é insignes poetas, dedicadas al ilustrissimo Señor D. Manuel de Belmonte, Baron de Belmonte et cet., residente de S. M. Catholica Carlos Tercero a sus Altezas Poderosas los Señores Estados Generales, Brusselas 1704, por Manuel Texera Tartaz.

Diesem Buche fehlen die sonst bei ähnlichen Sammlungen stets beigefügte Aprobacion, Licencia, Tassa u. s. w., dagegen ist es mit einem von Manuel Texera Tartaz an D. Manuel de Belmonte gerichteten Dedicationsschreiben, d. d. Amsterdam 24. Sept. 1704, versehen, erscheint aber nur als eine unter einem Titelblatt und einem Inhaltsverzeichniss vereinigte Sammlung von Einzeldrucken, da jedes einzelne Stück für sich paginirt und mit selbstständiger Signatur versehen ist; hievon machen nur die beiden Dramen: La misma conciencia acusa, und: Casarse por vengarse, welche durch fortlaufende Paginirung und Signatur vereinigt erscheinen, eine Ausnahme.

Das Inhaltsverzeichniss dieser Sammlung lautet:

1. El defensor de su agravio, de D. Agustin Moreto.
2. El conde de Sex, de D. Juan de Matos Fragoso.
3. El alcazar del secreto, de D. Antonio de Solis.
4. El desden con el desden, de D. Agustin Moreto.
5. El maestro de Alexandro, de D. Fernando de Zarate.
6. El valiente Pantoja, de D. Agustin Moreto.
7. La misma conciencia acusa, de D. Agustin Moreto.
8. Casarse por vengarse, de D. Francisco de Rojas.
9. Lorenzo me llamo, de D. Juan de Matos Fragoso.
10. El esclavo en grillos de oro, de D. Francisco Bances Candamo.
11. El luzero de Castilla, y luna de Aragon, de Luis Velez de Guevara.
12. El mas impropio verdugo par la mas justa venganza, de D. Juan de Matos Fragoso.

Der wahre Verfasser des Dramas: El conde de Sex, das schon im Libro mejor unter dem Titel: La tragedia mas lastimosa de amor, und sonst häufig unter dem Titel: Dar la vida por su dama, vorkömmt, ist nach den Katalogen Medel's del Castillo und La Huerta's und nach Schack III. 407. Don Antonio Coello. Als Verfasser des Stückes: El mas impropio verdugo por la mas justa venganza, wird nur im Inhaltsverzeichniss irrthümlich D. Juan de Matos Fragoso genannt; im Buche selbst wird es ganz richtig dem wahren Verfasser, D. Francisco de Rojas, zugeschrieben.

Nachdem hier alle mir bekannten, namentlich alle im Besitze der kaiserlichen Bibliothek befindlichen älteren Sammlungen spanischer Dramen aufgezählt worden, erübrigt noch, einer Reihe von Sammelbänden zu erwähnen, die sich ebenfalls in der kaiserlichen Bibliothek vorfindet, und hier besprochen zu werden verdient, obgleich sie sich im Ganzen nicht als eine Sammlung in der Art der früher besprochenen Werke darstellt.

Die kaiserliche Bibliothek besitzt nämlich seit langer Zeit 10 Bände spanischer Schauspiele, die offenbar nur alte Drucke enthalten, und ursprünglich und gewiss von allem Anfang her in den gewöhn-

lichen spanischen, mit der Aufschrift: *Comedias de varios*, versehenen Pergamentbänden gebunden waren. Diese 10 Bände, da sie weder Titelblatt, Inhaltsverzeichniss, noch sonst irgend ein Kennzeichen des Zusammengehörens besitzen, und, mit Ausnahme eines einzigen, auch fortlaufender Signatur und Folirung entbehren, hätten demnach, da die in denselben enthaltenen Stücke durchaus nur als Einzeldrucke erscheinen, eigentlich getrennt, und jedes Stück einzeln für sich katalogisirt werden sollen. Allein da häufig der Fall vorkommt, dass auch einzelne Bände grösserer Sammlungen nur aus willkürlich unter einem Titel und Inhaltsverzeichnisse zusammengefassten Einzeldrucken bestehen, so war die Möglichkeit zu erwägen, dass der eine oder der andere der vorliegenden Bände, obwohl nur als willkürliche Sammlung von Einzeldrucken erscheinend, dennoch einer solchen Sammlung angehöre, und nur Titelblatt und Inhaltsverzeichniss verloren hätte, wie denn auch wirklich einer dieser 10 Bände — freilich der einzige, der paginirt war und eine fortlaufende Signatur besass — sich als 12. Band der *Comedias escogidas* auswies, und als Doublette ausgeschieden wurde. Um also nicht durch übergrösse bibliothekarische Genauigkeit vielleicht in die Lage zu kommen, einen Band der so seltenen Sammlung der *Comedias de diferentes autores* oder jener des *Libro mejor* zu zerstückeln, erschien es zweckmässig, die noch übrigen Bände, wie sie von alten Zeiten überliefert vorliegen, beisammen zu lassen, sie unter dem fingirten Titel: *Comedias de varios* zu verzeichnen, und abzuwarten, ob sich nicht mit der Zeit, d. i. mit Ergänzung der bezüglich der älteren Sammlungen spanischer Schauspiele noch immer sehr lückenhaften bibliographischen Kenntnisse, einer dieser Bände als irgend einer solchen Sammlung angehörig herausstelle, ein Fall, der wahrscheinlich aber nur bei wenigen Bänden eintreten dürfte. Denn dass die vorliegenden Bände sämmtlich einer und derselben Sammlung angehörten, dagegen spricht schon der Umstand, dass unter den in denselben enthaltenen Dramen fünfzehn zweimal, drei aber, nämlich: *El Eneas de Dios*, von Moreto, *Casarse por vengarse*, von Rojas, und *El nacimiento del alva*, von Lope de Vega, sogar dreimal vorkommen. Was den 1. und 3. der hier zu besprechenden Bände betrifft, so enthalten dieselben 13, der 2. Band sogar 14 Stücke; es müsste hiernach, da die ältern Dramensammlungen in jedem Bande nicht mehr noch weniger als 12 Stücke enthalten, bei diesen Bänden einerseits der Verlust des Titelblattes und des Inhaltsverzeichnisses, andererseits aber wieder eine willkürliche Vermehrung des ursprünglichen Umfanges des Bandes eingetreten sein, wenn sie einer solchen Sammlung angehören sollen. Von drei andern Bänden kann mit Gewissheit behauptet werden, dass sie gar keiner Sammlung angehören, und ihr Entstehen nur der Willkür eines Privatsammlers, nicht buchhändlerlicher Speculation zu danken haben; nämlich von dem 4. Bande, der ein und dasselbe Stück von Lope de Vega: *La bella Andromeda*, zweimal enthält; dann von dem 6. Bande, der überhaupt nur 11 Stücke enthält und aus Dramen so verschiedenen Formates zusammengesetzt ist, dass ihn wohl kaum ein Buchhändler als den Band einer Sammlung von Dramen zum Kaufe anzubieten gewagt hätte; endlich von dem 9. Bande, welcher unter gewöhnlichen Einzeldrucken zwei Stücke enthält, die offenbar selbst nur Bruchstücke eines Bandes irgend einer Dramensammlung sind. Es erübrigen also nur der 5., der 7. und der 8. Band, welche sich vielleicht als irgend einer Dramensammlung angehörig erweisen könnten.

Was sonst über diese *Comedias de varios* noch zu bemerken ist, wird am Besten mit der Angabe des Inhalts der einzelnen Bände verbunden werden.

Der 1. Band enthält folgende Stücke:

1. *Mudanzas de la fortuna y firmezas del amor*, de D. Christoval de Monroy.
2. *Peligrar en los remedios*, de D. Francisco de Rojas.
3. *El escudo de fortuna*, de D. Antonio Coello.
4. *Los encantos de Medea*, de D. Francisco de Rojas.
5. *Turno vencido*, de D. Guillen de Castro.
6. *Enseñarse a ser buen rey*, de D. Pedro Calderon.

7. La puente de Mantible, de Lope de Vega Carpio.
8. El principe Don Carlos, de Lope de Vega Carpio.
9. El (segundo) Seneca de España y principe Don Carlos. del Dr. Juan Perez de Montalvan.
10. Los tres diamantes, de Lope de Vega Carpio.
11. La obediencia laureada y primer Carlos de Ungria. de Lope de Vega Carpio.
12. No hay amigo para amigo, de D. Francisco de Rojas.
13. Obligados y ofendidos, de D. Francisco de Rojas.

Was das Stück: Enseñarse a ser buen rey. betrifft, so gehört es zu den, dem Calderon fälschlich zugeschriebenen Stücken. Nach den Schlussversen desselben:

Pidiendoos por el poeta,
tan rudo como ignorante,
que estos rasgos perdoneis,
que aun bosquejar no sabe!

scheint es jedenfalls von einem Anfänger herzurühren. Von den beiden Lope de Vega zugeschriebenen Stücken: La puente de Mantible. und: El principe Don Carlos. hat das erste Calderon zum Verfasser; jener des zweiten Stückes. das im 28. Bande der Comedias escogidas fälschlich dem Montalvan zugeschrieben wird, ist Don Diego Ximenez de Enciso. wofür schon Styl und Composition sprechen, die in diesem Principe Don Carlos ganz dieselben sind, wie in dem Enciso unzweifelhaft angehörenden Drama: La mayor hazaña de Carlos V. Die hier vorliegende Ausgabe seines Principe Don Carlos ist offenbar nach einem schlechten Bühnenmanuscripte gedruckt, indem das Stück, besonders in den Liebesscenen, ganz verstümmelt ist, und nicht nach der Angabe und Absicht des Dichters mit dem Tode des Prinzen, sondern mit dessen zeitweiliger Besserung und einer Verherrlichung Philipps IV. schliesst. Das nächstfolgende gleichnamige Stück Montalvan's ist der erste Theil seines Segundo Seneca de España, wie solcher im: Paratodos. dieses Dichters enthalten ist.

Im II. Bande sind folgende 14 Stücke enthalten:

- | | | |
|--|---|-----------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. El mejor amigo el rey, 2. Antioeo y Seleuco, 3. El defensor de la fé, 4. La fuerza del natural. 5. San Franco de Sena. 6. La cena, la mas suntuosa y del mas tragico fin. 7. El desden con el desden, 8. El Eneas de Dios. | } | de D. Agustin Moreto. |
|--|---|-----------------------|
9. No hay dicha ni desdicha hasta la muerte. de D. Francisco de Rojas.
 10. Casarse por vengarse. de D. Francisco de Rojas.
 11. El nacimiento del alva. de Lope de Vega.
 12. Travesuras son valor, de tres ingenios.
 13. El hijo de los leones, de Lope de Vega.

Das in diesem Bande vorkommende Drama: El defensor de la fé, ist ein und dasselbe mit dem im Libro mejor enthaltenen: La defensa de la fé y principe prodigioso; es wird also hier fälschlich dem Moreto allein zugeschrieben, von dem nur die letzte Hälfte herrührt, während der Verfasser der ersten D. Juan de Matos Fragoso ist. Ein ähnliches Verhältniss tritt bei dem nächstfolgenden Stücke: La fuerza del natural, ein; die Schlussverse dieses Dramas, mit welchen es auch im 15. Bande der Comedias escogidas vorkommt, lauten nämlich:

Y de Cancer y Moreto
fin aquí las plumas dau.

und stellen ausser Zweifel, dass Moreto dasselbe in Gemeinschaft mit D. Geronimo Cancer geschrieben habe.

Der III. Band enthält folgende 13 Stücke:

1. El ofensor de si mismo.
2. Renegado, rey y martyr.
3. Mudanzas de la fortuna y firmezas del amor.
4. El gigante Cananeo. San Christoval,
5. Los zelos de San Joseph,
6. Los principes de la iglesia.
7. La creacion del mundo y primera culpa del hombre, de Lope de Vega.
8. Los dos mejores hermanos y martires de Alcalá, de tres ingenios de Alcalá.
9. El pleyto del demonio con la Virgen, de tres ingenios.
10. Chico Baturi, de tres ingenios (D. Antonio de Huerta, D. Geronimo Cancer y D. Pedro Rosete).
11. La muger de Peribañez, de tres ingenios.
12. El principe perseguido, de tres ingenios.
13. Engañar para reynar, de Antonio Enriquez.

} de D. Christoval de Monroy.

Das Stück: El principe perseguido, kömmt auch im Libro mejor vor, und sind dort die Verfasser desselben angegeben worden.

Im IV. Bande sind folgende Stücke enthalten:

1. Aun de noche alumbra el sol, del Dr. Felipe Godínez.
2. El ofensor de si mismo, de D. Christoval de Monroy.
3. Los amores de Dido y Eneas, de D. Christoval de Morales.
4. Fuenteovejuna, de D. Christoval de Monroy.
5. La adúltera castigada, de D. Antonio Coello.
6. El escudo de fortuna, de D. Antonio Coello.
7. La bella Andromeda.
8. El principe despeñado.
9. Valor, fortuna y lealtad.
10. La bella Andromeda.
11. El hijo sin padre.
12. El Catalan Serralonga, de D. Antonio Coello, de D. Francisco de Rojas, y de Luis Velez de Guevara.

} de Lope de Vega.

Das Drama: Valor, fortuna y lealtad, ist der zweite Theil von Lope's: Tello de Meneses; der erste Theil ist im 21. Bande der Sammlung der Dramen dieses Dichters enthalten.

In dem V. Bande sind folgende Stücke Montalvan's enthalten:

1. Diablos son las mugeres.
2. La ventura en el engaño.
3. Lo que son juicios del cielo.
4. San Antonio de Padua.
5. Los amantes de Teruel.
6. El divino Nazareno, Sanson.
7. El mariscal de Viron.
8. Santa Maria Egipcíaca y Gitana de Memfis.
9. El principe de los montes.
10. De un castigo dos venganzas.

11. La mas costante muger.
12. Santo Domingo en Soriano.

Hinsichtlich des Stückes: *Diablos son las mugeres*, muss bemerkt werden, dass es noch ein zweites Stück dieses Titels gibt, welches von den Gebrüdern Figueroa herrührt, und mit dem vorliegenden nicht identisch ist.

Der VI. Band enthält nur folgende 11 Stücke:

1. El encanto por los zelos, de D. Christoval de Monroy.
2. Los zelos de Rodamonte, de D. Francisco de Rojas.
3. El Eneas de Dios, de D. Agustin Moreto.
4. El nacimiento del alva, de Lope de Vega.
5. La mas constante muger, del Dr. Juan Perez de Montalvan.
6. El conde Alarcos, de D. Guillen de Castro.
7. El demonio en la muger y el rey Angel de Sicilia, primera parte, de D. Juan de Moxica.
8. El rey Angel de Sicilia, segunda parte y principe Demonio y diablo de Palermo, de D. Juan de Moxica.
9. Obligar ofendiendo, de D. Juan Mesa de Villavicencio.
10. Los martires de Córdoba, de Antonio de Castro.
11. El mejor rey en rehenes, de Luis Velez de Guevara.

Die beiden Theile des Drama: *El rey Angel de Sicilia*, werden im 43. Bande der *Comedias de diferentes autores*, wie schon bemerkt wurde, fälschlich dem Antonio de Castro zugeschrieben. Da Antonio de Castro Schauspieler war (von adeliger Herkunft, wendete er sich nach Pellicer II, 115, nur aus Liebe und um die Hand der schönen Antandra [Antonia Granados] zu gewinnen, der Bühne zu), so dürfte diese Verwechslung dem Umstande zugeschrieben werden, der bei spanischen Dramen sehr häufig eintritt, dass der Name des Schauspieldirectors (autor), der das Stück auf die Bühne brachte, für jenen des Verfassers genommen wurde.

Im VII. Bande sind folgende Stücke enthalten:

1. La moza de cántaro,
 2. Los montes de Gelboe y David perseguido,
 3. (El cereo de) Viena por Carlos V.,
 4. El nacimiento del alva,
 5. El conde Dirlos
 6. La tragedia del duque de Verganea,
 7. El vencedor de si mismo,
 8. El page de Don Alvaro,
 9. El pintor de su deshonra,
 10. Cada uno con su igual,
 11. El rey naciendo muger, de Luis Velez de Guevara.
 12. El añasco de Talavera, de D. Alvaro Cubillo de Aragon.
- } de Lope de Vega.
- } de D. Alvaro Cubillo de Aragon.
- } de D. Pedro Calderon.

Was das Stück: *El cereo de Viena por Carlos V.* betrifft, so führt dasselbe eigentlich zwei Titel, einen welcher unmittelbar der Angabe der Personen vorhergeht, und: *Viena por Carlos V.* lautet, und den Commentitel der folgenden Blätter, denselben, unter welchem das Stück auch in den Katalogen *Medel's del Castillo* und *La Huerta's* vorkömmt, nämlich: *El cereo de Viena por Carlos V.* Beide Titel gehen keinen Sinn, da es sich in diesem Stücke nach der Annahme des Dichters nur um den Entsatz des belagerten Wien's durch den Anmarsch Karl's V. handelt. Der wahre Titel des Stückes dürfte daher: *El cereo y libertad oder defensa de Viena por Carlos V.* sein. In den obenerwähnten Katalogen wird übrigens auch des Stückes eines unbekanntem Verfassers: *El cereo de Viena del año*

(1680 (sic) gedacht. Dem Stücke *Cubillo's: El conde Dirlas*, folgt wahrscheinlich nur zur Ausfüllung des leeren Blattes: *La comedia, bayle famoso entremesado, por Jacinto Alonso Malvenda, Infanzon*. Was die beiden Calderon fälschlich zugeschriebenen Stücke: *El page de Don Alvaro*, und *Cada uno con su ignal*, betrifft, so nennen die Kataloge Medel's del Castillo und La Huerta's als Verfasser des ersteren D. Juan Velez, als jenen des letzteren aber Blas de Mesa.

Der VIII. Band enthält folgende Stücke:

1. *O el frayle ha de ser ladron, o el ladron ha de ser frayle*, del Dr. Felipe Godinez.
2. *Zelos no ofenden al sol*, de D. Pedro Calderon.
3. *Dejar un reyno por otro y martires de Madrid*, de D. Geronimo Cancer, de D. Sebastian de Villaviciosa y de D. Agustin Moreto.
4. *La muger de Peribañez*, de tres ingenios.
5. *El mejor amigo el rey*, de D. Agustin Moreto.
6. *El mariscal de Viron*, del Dr. Juan Perez de Montalvan.
7. *El conde Lucanor*, de D. Pedro Calderon.
8. *Travesuras son valor*, de tres ingenios.
9. *Casarse por vengarse*, de D. Francisco de Rojas.
10. *No hay vida como la honra*, del Dr. Juan Perez de Montalvan.
11. *Los triunfos de Joseph*, de D. Pedro de Calderon.
12. *El Eneas de Dios*, de D. Agustin Moreto.

Die beiden Stücke: *Zelos no ofenden al sol*, und: *Los triunfos de Joseph*, werden dem Calderon fälschlich zugeschrieben; der Verfasser des ersteren, das auch in der *Flor de comedias* vorkömmt, ist Antonio Enriquez Gomez. Was das Drama: *El conde Lucanor*, betrifft, so ist die in diesem Bande enthaltene Ausgabe dieses allerdings wirklich von Calderon herrührenden Stückes dieselbe entstellte und verstümmelte, welche in 15. Bande der *Comedias escogidas* enthalten ist, und welche Calderon in dem Prologo zur zweiten Auflage des 4. Bandes der ältesten Ausgabe seiner Dramen (s. *Bibl. de aut. esp.* tom. 14, pp. 656 und 657) ausdrücklich verläugnet. Bei dieser Gelegenheit muss bemerkt werden, dass die von Fr. W. Val. Schmidt (*Wiener Jahrb.* Jahrg. 1822, Band 17, Anzeigebl. S. 26 und 27) und Schack III, 207. ausgesprochene Ansicht, Calderon's *Conde Lucanor* habe mit der berühmten Novellensammlung des Prinzen Juan Manuel (*El conde Lucanor por el Exc. principe D. Juan Manuel*, Sevilla 1575 und später Madrid 1642) gar keine Gemeinschaft, durchaus irrig sei, da es keinem Zweifel unterliegen kann, dass Calderon den Stoff zu diesem seinem Stücke, freilich indem er die Namen veränderte, und den einfachen Gang der Begebenheiten nicht nur reichlich mit Liebesseenen ausschmückte, sondern ihn auch zu einem Schicksalsdrama umformte, aus dem 6. Capitel der obenerwähnten Novellensammlung mit der Ueberschrift: *De lo que conteció al conde de Provincia con Saladin, que era Soldan de Babilonia*, entlehnt und wahrscheinlich auch nur desshalb seinem Drama den Namen der Novellensammlung gegeben habe.

Im IX. Bande sind folgende Stücke enthalten:

1. *Engañar para reynar*, de Antonio Enriquez (Gomez).
2. *No hay dicha, ni desdicha hasta la muerte*, de D. Francisco de Rojas.
3. *Antioch y Seleuco*, de D. Agustin Moreto.
4. *El mejor amigo el muerto*, (die erste Jornada von Luis de Belmonte, die zweite von D. Francisco de Rojas, die dritte von D. Pedro Calderon).
5. *Casarse por vengarse*, de D. Francisco de Rojas.
6. *El principe perseguido*, de tres ingenios.
7. *Amparar al enemigo*, (de D. Antonio de Solís).

8. Santa Maria Egipcíaca y gitana de Memphis, del Dr. Juan Perez de Montalvan.
9. La aurora del sol divino, de Francisco Ximenez Sedeño.
10. Firmeza, amor y venganza, de D. Antonio Francisco.
11. Chico Baturi, de tres ingenios.
12. Para vencer amor querer vencerle, de D. Pedro Calderon.

Was diesen Band betrifft, so dürfte er, wie schon erwähnt worden, nur der Laune eines der früheren Besitzer der in demselben enthaltenen Schauspiele sein Entstehen zu verdanken haben, indem wohl kaum ein Buchhändler die Stirne gehabt hätte, ihn als den Band irgend einer Dramensammlung anzubieten; er enthält nämlich zwei Stücke, die offenbar selbst nur Bruchstücke irgend eines Bandes einer ältern Dramensammlung sind. Das eine dieser Stücke ist Antioeo y Seleuco von Moreto, das schon im 2. Bande dieser Comedias de varios vorkommt. Dort ist es ein gewöhnlicher Einzeldruck auf vier mit den Signaturen A, B, C, D versehenen Quartbogen; hier im Bande 9 führen die Quartbogen, auf denen es gedruckt ist, die Signaturen O, P, Q, R. Da nun Moreto's, Antioeo y Seleuco in der Sammlung der Comedias escogidas gar nicht enthalten ist, und der vorliegende Abdruck, wie eine sorgfältige Vergleichung bewährte, weder der Madrider, noch weniger aber der ebenfalls nur aus Einzeldrucken bestehenden Valencianer Ausgabe der Dramen dieses Dichters angehört, so kann derselbe nur ein Bruchstück irgend eines unechten Bandes der Comedias escogidas sein, oder er muss aus der Sammlung des Libro mejor, wenn nicht gar aus jener der Comedias de diferentes autores herrühren. Dasselbe gilt von dem Stücke, Firmeza, amor y venganza, von D. Antonio Francisco; dieses Stück kommt im 18. Bande der Comedias escogidas als das vorletzte Stück vor, und zwar nach der eigenthümlichen typographischen Einrichtung dieses Bandes, die beim 41. Bande der Comedias escogidas besprochen wurde, auf vier Quartbogen, die mit den Signaturen F—H versehen und von 43—64 foliirt sind; hier im 9. Bande der Comedias de varios erscheint es auf vier Quartbogen gedruckt, die die Signaturen E—H führen, und von 32—44 foliirt sind. Im 18. Bande der Comedias escogidas schliesst das Stück auf der linken Seite, und auf der rechten beginnt das nächstfolgende: El rey D. Alfonso, el de la mano horadada, burlesca de un ingenio; hier im vorliegenden Baude schliesst es zwar ebenfalls auf der linken Seite, aber noch auf derselben folgen Titel und Personen des Stückes: El santo rey Don Fernando, de un ingenio¹⁾, von welchem aber nur Titel und Personen erhalten sind, denn auf der nächstfolgenden Seite beginnt schon das Stück: Chico Baturi. Es liegt sonach am Tage, dass das Stück: Firmeza, amor y venganza, nur als Bruchstück irgend eines unechten Bandes der Comedias escogidas zu betrachten ist, oder dass es aus der Sammlung des Libro mejor, der Comedias de diferentes autores u. s. w. herrühre.

Solche Bruchstücke einzelner Bände älterer Dramensammlungen sind übrigens nicht selten. Die kaiserliche Bibliothek hat z. B. unlängst zwei solcher Bruchstücke erworben: das eine derselben mit den Signaturen Bb. 4 bis Dd. 4 und der Foliirung von 196 — 216 versehen, enthält eine comedia burlesca, betitelt: Amor, ingenio y muger en la discreta venganza, comedia famosa entre burlas y veras de titulos de comedias, nach den Katalogen Medel's del Castillo und La Huerta's von D. Vicente Suarez und wahrscheinlich die Parodie eines gleichnamigen Stückes von Mira de Mesa, ein sehr interessantes Stück, das, da die darin vorkommenden Personen fortwährend auf

¹⁾ Was dieses Stück betrifft, so ist dasselbe nach den angegebenen Personen durchaus nicht mit den beiden gleichnamigen Autos Calderon's zu verwechseln; in den Katalogen Medel's del Castillo und La Huerta's erscheinen drei Stücke, die den Titel: El santo rey D. Fernando in Anspruch nehmen könnten, nämlich ein Stück unbekanntem Verfassers: San Fernando, rey de España, ein anderes eines ebenfalls unbekanntem Verfassers: El cerco y libertad de Sevilla por el rey D. Fernando, und die Bearbeitung desselben Stoffes von Morales: La toma de Sevilla por el rey D. Fernando.

Comödientitel anspielen, auch in literarisch-historischer Beziehung nicht unwichtig wäre, wenn sich die Zeit, in der es geschrieben, oder wenigstens in der es gedruckt wurde, bestimmen liesse. Das andere Bruchstück, mit den Signaturen P und Q und vollständiger Paginirung von 221 — 255 versehen, enthält das Lustspiel: *La mentirosa verdad*, von Juan de Villegas, und auf der letzten Seite Titel, Personen und Eingang eines Stückes von D. Antonio de Mendoza, desselben, das in der Sammlung der Dramen dieses Dichters und im 1. Bande der *Comedias escogidas* unter dem Titel: *El trato muda costumbre*, vorkömmt. Sowohl *Amor, ingenio y muger*, als *La mentirosa verdad*, sind in der Sammlung der *Comedias escogidas* nicht enthalten; diese Bruchstücke, von welchen das erstere nur foliirte älter, als das letztere, vollständig paginirte zu sein scheint, müssen daher wie die früher erwähnten, im 9. Bande der *Comedias de varios* vorkommenden Fragmente, einem unechten Bande der Sammlung der *Comedias escogidas*, oder irgend einer gleichzeitigen, wenn nicht älteren Dramensammlung angehören.

Das Li-sao und die neun Gesänge.

Zwei chinesische Dichtungen aus dem dritten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung.

Von **Dr. August Pfizmaier.**

wirklichem Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 25. Juni 1851.)

Vorbericht.

Die zwei chinesischen Dichtungen, welche ich der kais. Akademie hiermit vorzulegen die Ehre habe, sind ein Theil der Sammlung 辭楚 tsu-tse, welche Poesien von ausgezeichneten Männern des alten Königreichs Tsu enthält, und von der ein Exemplar sich schon seit längerer Zeit in der k. k. Hofbibliothek zu Wien befindet, ein anderes von einer weit älteren Auflage aber erst vor Kurzem von dem grossbritannischen Consul, Hrn. Gützlaff, derselben Bibliothek zum Geschenk gemacht wurde. Ihr Verfasser ist der berühmte Minister Khio-yuen, der um das Jahr 250 v. Chr. seinem Leben in den Fluten des Yang-tse-kiang ein Ende machte, so dass ihr Ursprung in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts vor der christlichen Zeitrechnung zu setzen ist.

Khio-yuen war Minister am Hofe Hoai-wang's, Königs von Tsu, und lebte zur Zeit der kämpfenden Reiche, einer Periode, welche der endlichen Alleinherrschaft Tsin's über ganz China vorherging. Er ward von dem Volke geliebt, und schien dem Könige, dessen Familienname (Khio) auch der seinige war, unentbehrlich zu sein, wurde aber eben desswegen verleumdet, und verlor seinen Posten. Khio-yuen, zurückgezogen, schrieb zuerst das Li-sao, d. i. die Anwandlung des Schmerzes, worin er unter der Form verschiedener Allegorien einen König aufsucht, der den vollkommenen Herrschern der alten Zeiten gliche, und an dessen Auffindung er zuletzt verzweifelt.

Kaum war Khio-yuen entlassen, als die Rathlosigkeit des Königs Verderben über das Land brachte. Der Staat Tsin wünschte nämlich den mit Tsu verbündeten Staat Tsi¹⁾ anzugreifen, und sann auf Mittel, dieses Bündniss zu trennen. Zu diesem Ende hiess er einen gewissen Tschhang-I mit grossen Geschenken sich nach Tsu begeben, um den König dieses Landes zu bewegen, das Bündniss mit Tsi aufzugeben, für welchen Fall Tsin eine Landesstrecke von 600 Li an Tsu abtreten würde. Hoai-wang gab sogleich das

¹⁾ In dem heutigen Schan-tung.

Bündniß auf, und entsandte einen Abgeordneten um das Land in Besitz zu nehmen. Da sagte Tschhang-I, er habe nicht 600 Li versprochen, sondern 6 Li. Hoai-wang, zürnend, sammelte jetzt ein grosses Heer und liess es gegen Tsin vorrücken, jedoch in der Schlacht an dem Tan-tsehe¹⁾ wurde diese Macht vernichtet. Das Heer von Tsin schlug achtzigtausend Köpfe ab, und der Feldherr Khio-kai wurde gefangen. Von nun an sank Tsin immer tiefer. Tsin verwüstete das Land, die neugesammelten Truppen traten zu diesem über, das verrathene Tsi leistete keine Hülfe, und auch die benachbarten Fürsten richteten ihre Angriffe gegen Tsin, welches gänzlich darniederlag.

Da heiratete Tschao-wang, König von Tsin, nachdem er schon früher die Hand zur Aussöhnung geboten, in die königliche Familie von Tsin, und beehrte mit Hoai-wang eine Zusammenkunft. Khio-yuen, obgleich seines Postens beraubt, hatte schon früher den König vor der Tücke Tschhang-I's gewarnt, sein Rath jedoch wurde erst dann gehört, als es zu spät war. Auch jetzt richtete er an den König, der sich nach Tsin begeben wollte, eine Vorstellung, worin er sagte: „Die Tsin sind ein Volk von Tigern und Wölfen, das keinen Glauben verdient. Das Beste ist: nicht gehen.“ Der König auf das Zureden seines jüngsten Sohnes Tse-lan ging dennoch, und trat in den Kriegspass²⁾, den Ort der Zusammenkunft. Tsin legte Truppen in den Hinterhalt und hielt seinen Gast zurück. Nach vergeblichen Versuchen zu entkommen, musste dieser in Tsin bleiben, wo er endlich starb. In Tsin bestieg des Königs ältester Sohn Siang-wang den Thron. Tse-lan, der zur Reise nach Tsin gerathen, war bei dem Volke verhasst, und Khio-yuen tadelte ihn laut. Der Prinz führte darüber bei den Könige Klage, und dieser verbannte Khio-yuen in die Gegend im Süden des Yang-tse-kiang. Hier dichtete dieser noch die neun Gesänge, die Himmelsfragen, die neun Capitel, die ferne Wanderung, die Wahrsagerwohnung und den Fischervater. Seine Absicht war, wie bei dem Li-sao, den König aus seinem Schlummer zu wecken, und den Regierungsgrundsätzen der alten Könige wieder Eingang zu verschaffen. Da ihm dieses nicht gelang, und weil er den Untergang seines Vaterlandes nicht erleben wollte, zog er an die Ufer des Yang-tse-kiang, und stürzte sich mit einem Steine in den Busen, in die Strudel des My-lo, wo er seinen Tod fand.

Die Bewohner von Tsin hingen an Khio-yuen mit Enthusiasmus. Sie glaubten, dass seine Seele zu den Ufern des von ihm besungenen Siang herniedergestiegen, und hielten ihn für den Genius der Wasser. Alljährlich am fünften Tage des fünften Monats, seinem Todestage, füllte man Röhren mit Reis, und warf sie als Opfer für seine Mauen in den Strom. Dieses währte bis zu Kaiser Kien-wu von der Dynastie Han (30 J. nach Chr.). Um diese Zeit sah ein Eingeborner der Stadt Tschhang-seha, Namens Khü-hoei bei hellem Tage plötzlich einen Mann. Er nannte sich einen grossen Mann der drei Pforten³⁾, und sprach: „Ich höre, was von dem König geopfert wird, ist trefflich; jedoch das Dargebrachte sollte der Krokodildrache⁴⁾ scheuen. Es gibt eine Gunst: Man kann in einer Hülle von den Blättern des Baumes Lien es darreichen, und mit fünffarbiger Seide es umwickeln. Diese Dinge fürchtet der Krokodildrache.“ — Dieses wurde befolgt; das Opfer in der genannten Form dargebracht, ist heute noch in China üblich, und der fünfte Tag des fünften Monats ein grosser Festtag.

Die Topographie von Kiang-ling enthält Khio-yuen's alte Wohnung, und den Ahnentempel seiner Schwester Nü-sü, welche in dem Li-sao genannt wird. Sein Kleiderstein⁵⁾ ist heute noch vorhanden, und wenn der Herbstwind weht, und in Regennächten, so sagt man, lässt sich ein dumpfer Ton des Steines hören.

¹⁾ Li-tse, ehemaliger District Tan-yang, nahe dem heutigen Nan-king.

²⁾ Zwischen Hönan und Schen-si.

³⁾ Eine der Würden, welche Khio-yuen bekleidete. Der Grosse der drei Pforten, führte nach Tschu-hi die Register über die drei mit dem König yuen Hause von Tsin verwandten Familien, nämlich Tschao, Khio und King.

⁴⁾ Das chinesische Krokodil lebt im Yang-tse-kiang, hat vier Füsse, den Leib einer Schlange, wiegt 2000 Pfund, und kommt niemals an's Land.

⁵⁾ Ein Stein, mit welchem Kleider geklopft werden.

Das Li-sao.

Die Schleppe Ti-kao-yang's und seine Halm' im Feld!
 Mein Vater, der Vollendete, hiess Pe-yung.
 Der Sche-thy hell stand in dem Aufangswinkel:
 Am Tage Keng-yin trat ich in die Welt ¹⁾.

Der Vater blickt' auf mich erwägend um die Zeit,
 Dann schenkt er mir den Namen hehr und gut;
 Mit Namen nennt' er mich „gerad' von Weise,“
 Vom Tse heiss' ich „das Göttliche vereint“ ²⁾.

In Fülle hatt' ich diese inn're Schöne,
 Sie hatt' ich wieder, um mit Tugend mich zu einen:
 In's Strom-Li hüllt' ich mich und in des Thalgrunds Tschü,
 Das Herbst-Lan reiht' ich mir zu Gürtelsteinen ³⁾.

Fort zog es mich im Strom, als sollt' ich nicht erreichen,
 Ich fürchtete, die Jahre warten nicht auf mich:
 Am Morgen pflückt' ich von dem Lan des Berges Pi,
 Am Abend sammelt' ich des Eilands Su-mu ⁴⁾.

Die Tag' und Monde plötzlich waren nicht mehr bleibend,
 Der Frühling mit dem Herbst tauscht' um den Rang;
 Den Sturz betrachtet' ich der Pflanzen und der Bäume:
 Ich fürchtete der Schönen späten Abend ⁵⁾.

¹⁾ Die Schleppe und die Halme im Feld bedeutet die späten Enkel. Ti, in der Zusammensetzung Ti-kao-yang bedeutet Kaiser. Kao-yang war der Ehrenname des Himmelssohnes Tschuen-hiu. Einer der Nachkommen dieses Kaisers diente dem Himmelssohne Tsching-wang und wurde mit dem Reiche Tsu belehnt. Sein Sohn residirte in Than-yang und die Reihenfolge der Beherrscher dieses Landes erstreckte sich bis Hing-thung, der zuerst den Königstitel annahm, die Residenz nach Ying verlegte und sich Wu-wang nannte. Sein Sohn Hia erhielt die Stadt Khio als Lehen, deren Name als Familienname gebraucht wurde, der den Königen von Tsu und Khio-yuen gemeinschaftlich war.

Sche-thy heisst ein Stern im Bilde des grossen Bären. Anfang heisst der erste Monat einer Jahreszeit, und Winkel bezieht sich auf den Nordost, wo der genannte Stern im ersten Frühlingsmonate zu sehen ist. Keng-yin, zwei cyklische Zeichen, bedeuten die Zahl 27. Der Dichter sagt hiermit, dass er im ersten Frühlingsmonate und am 27. Tage des 60tägigen Cyklus geboren wurde.

²⁾ Durch „gerad' von Weise“ umschreibt der Dichter seinen Kindernamen Ping, der „gerade“ bedeutet, durch „das Göttliche vereint“ seinen Jünglingsnamen Yuen, der „Ursprung“ oder „Wesenheit“ bedeutet.

³⁾ Der Himmel verlieh dem Dichter innere Schönheit, die Schönheit der Seele, die er später zu vermehren suchte, indem er seine Fähigkeiten anbildete.

Das Strom-Li ist eine in Strömen wachsende Pflanze, das Tschü eine Art Angelica, welche in tiefen Thälern wächst. Das Lan, von welchem es mehrere Gattungen gibt, ist eine Art Epidendrum. Gürtelsteine sind allerhand klingende Steine, welche die alten Chinesen an ihren Gürtel befestigten. Mit ihnen werden die Blätter der Laupflanze verglichen. Duftende Pflanzen bezeichnen hier und an den folgenden Stellen Tugenden, duftlose oder schlechte aber Laster.

⁴⁾ Der Dichter ordnete sein Inneres, fürchtete aber, dass er die Vollkommenheit nicht erreichen und die Jahre früher vergehen würden.

Pi ist ein Berg im Reiche Tsu. Für Lan steht im Original das Baum-Lan, eine Art Magnolia, Pflanzen, welche im Winter nicht absterben, wurden in Tsu Su-mu genannt. Der Dichter sammelt nur duftende und beständig dauernde Pflanzen, um anzudeuten, dass sich seine Handlungen nur auf das Gute und Beständige erstreckten.

⁵⁾ Der Abend ist die Zeit, wo der Bräutigam der Braut entgegenzieht. Dem Dichter entschwanden die Jahre zu schnell; er fürchtete, bei seiner Vereinigung mit dem Könige noch nicht Tugenden genug erworben zu haben.

Der Jahre Kraft noch fehlt, so brich doch durch die Wildniss:
 Warum nicht solltest du verändern diesen Brauch?
 Ein gutes Ross besteige, schnell entjagend,
 Und komm zu mir,
 Dass ich dich führ' auf jenem frühen Weg ¹⁾.

Was macht' einst so vollkommen die drei Fürsten?
 Nur alle duft'gen Pflanzen, die vereint,
 Der Pfefferstrauch, das Kihün, der Zimmetbaum:
 Warum das Hwei nur flechten und das Tschin? ²⁾.

Wie war vor Yao und Schön so hehr das Glänzen!
 Die Strasse folgten sie, und fanden ihren Weg.
 Woher die lose Hülle Khie's und Tschheu's?
 Sie zogen einen Beipfad nur beengten Schritts ³⁾.

Ich dachte wie in Freude sorglos die Genossen,
 Ihr Pfad war schluchtig, finster, voll Gefahr und Engen;
 Was wäre wohl für mich das eigne Leid, der Fall?
 Mich fasste Furcht,
 Des Königs Wagen werde stürzen das Verdienst — ⁴⁾.

Da bald voraus hineinl' ich und bald folgend,
 Den Spuren streb' ich nach der frühen Kön'ge:
 Das Tsien erkannte meine inn're Sehnsucht nicht.
 Vielmehr dem Läst'rer glaub' es, zornig kochenp ⁵⁾.

Wohl wusst' ich, dass das schwer zu Sagende verderblich,
 Ich duldete, jedoch mir wehren konnt' ich nicht;
 Auf die neun Himmel zeigt' ich, dass sie richten,
 Zu Liebe nur der göttlich Ordnenen geschah dies ⁶⁾.

Am gelben Abend hielt ich's an der Zeit:
 Den Weg betrat sie, und veränderte den Schritt ⁷⁾.

¹⁾ Der Jahre Kraft 卅 *Tschuang* bezeichnet hier das dreissigste Lebensjahr. Wildniss bedeutet schlechte Handlungen und gutes Ross gute Handlungen. Der frühe Weg heissen die Regierungsgrundsätze der alten Könige.

²⁾ Die drei Fürsten sind Yü, Thang und Wen-wang. Yü gründete die Dynastie Hia, Thang die Dynastie Schang, und Wen-wang's Sohn Wu-wang war Stifter der Dynastie Tschou. — Kihün, Hwei und Tschin sind wieder Namen von Pflanzen. Der Sinn ist: Diese Könige erhoben zu Würden alle Talente und Tugenden, und nicht bloss den einen oder den anderen Günstling.

³⁾ Yao und Schön gelten für die vollkommensten Herrscher, Khie, der Letzte der Dynastie Hia, und Tschheu, der Letzte der Dynastie Schang gelten sprichwörtlich für die schlechtesten der Könige.

Die Strasse bedeutet die breite Strasse des Gesetzes. Eine lose Hülle ist ein ungegürtetes Kleid und bezeichnet die Lasterhaftigkeit.

⁴⁾ D. i. der Wagen des Königs soll auf der breiten Heerstrasse des Gesetzes einhergehen; auf den engen, krummen Abwegen droht Gefahr, welche der Dichter jedoch nicht scheut, er fürchtet nur, dass durch den Sturz des Wagens auch die Verdienste der alten Könige vernichtet werden könnten.

⁵⁾ Voransetzen bezeichnet einen Act der chinesischen Hoflichkeit. Der Niedere geht nämlich mit schnellen Schritten nach dem Orte zu, den ein Höherer erreichen will, um dort früher anzukommen. Das Folgen bedeutet das Nachtreten in die Fussstapfen der alten Herrscher. Durch das Tsien (eine Pflanze, ähnlich dem *acorus calamus*) wird der König bezeichnet.

⁶⁾ Das schwer zu Sagende ist der Tadel, weil der König ihn nicht hören will. Göttlich Ordneude ist ein Epithet einer tugendhaften Gattin, und bezieht sich auf den König. Der Dichter hatte Nachsicht mit den Schwächen des Königs und bat die Götter des Himmels, ihren Einfluss zu üben. Dass er jedoch nicht selbst richtete oder tadelte, geschah nicht aus Furcht, sondern des Königs willen, den er im Grunde für gut und tugendhaft hielt.

⁷⁾ Diese zwei Verse fehlen in einer alten Copie. Man zweifelt an ihrer Echtheit. Der gelbe Abend heisst die Zeit nach Sonnenuntergang. Die Braut war dem Brautigam am Abend entgegengezogen und kehrte dann wieder zurück, d. i. der König hatte seine Minister aufgenommen und trennte sich dann wieder von ihm.

Zuerst mir gab sie der Vollendung Wort,
Sodann bereuend wich sie, und wähl' einen Andern;
Von Leid war ich ob dieser Trennung nicht erfüllt:
Mein Schmerz war von der göttlich Ordnenen die Aend'ringung ¹⁾.

Neun Wan bepflanzt' ich mit dem Lan,
Vom Hoei auch zog ich hundert Acker;
Das Lien-I war, das Kie-tschie auf den Rainen,
Das Tu-heng eint' ich mit dem duft'gen Tschü ²⁾.

Auf Zweig' und Blätter hoff' ich, dass sie hoch und üppig,
Und warten wollt' ich auf die Zeit um sie zu mäh'n:
Obgleich sie schon verdorrt, warum konnt' ich noch trauern?
Ich trauert' ob der Pflanzen schatt'gen Wildniss ³⁾.

Die Menschen hastig steigen und gelüsten,
Und satt noch nicht des Suchens werden sie, des Kümmerns:
Im Innern selbst sich sehend messen sie die Andern, ⁴⁾
Ein Jeder hebt das Herz erfüllt von Neid.

Da schnell hincilt' ich um zu folgen, zu erjagen,
Doch nichts im Herzen war, das mich bedrängt;
Das Alter langsam wollte mich erreichen:
Ich fürchtet', einst des Namens Ordnen wird nicht sein ⁵⁾.

Am Morgen trank ich Thau, der von dem Lanbaum trof,
Am Abend Herbstgoldblumen ass ich, wie sie fielen:
Mein Trieb war gut gewiss, zu wählen, zu erkennen:
Mein bleiches Angesicht, warum bracht' es noch Schmerz? ⁶⁾.

Ich nahm die Pflanzenwurzeln, um das Tschin zu binden,
Den Blüthenschmuck reiht' ich des Ephes's, der entfiel,
Das Khiün, den Zimmetbaum zog ich, das Lan zu winden,
Vom Bandkraut prangten die geflocht'nen Reih'n.

Schwer sag' ich es, den frühen Ordnern streb' ich nach,
Die Sitte nicht der Welt ist's, der ich fröhne; —
Und ein' ich mich den jetz'gen Menschen nicht,
Folg' ich dem Beispiel gern, das Pheng-hien hinterliess ⁷⁾.

¹⁾ Der Vollendung Wort ist das Versprechen. Der Dichter meint: er war nicht sowohl wegen der Trennung von dem Könige, als wegen dessen Wankelmuth betrübt.

²⁾ Lin Wan sind zwanzig chinesische Acker, die ehemals sehr klein waren; deren hundert sind jetzt nur vierzig. Das Uebrige sind Namen von Pflanzen.

³⁾ Er trauerte, dass die Menschen auf dem Wege des Guten nicht wandeln, gleich der schattigen Wildniss dieser duftigen Pflanzen.

⁴⁾ Das Innere ist das Innere des Palastes, d. i. der königliche Dienst.

⁵⁾ Die Menschen wurden nicht gebessert; deshalb enteilt der Dichter, um neue Vollkommenheiten zu suchen, und er fürchtet, im Alter werde der Ruf seines Namens nicht bleiben.

⁶⁾ Das bleiche Angesicht bedeutet den Hunger, den ungesättigten Zustand.

⁷⁾ Schwer sagt man, was die Menschen nicht hören wollen. Frühe Ordner heissen die Tugendhaften der alten Zeit. Pheng-hien war Minister am Hofe Tschien's. Aus Schmerz, dass dieser König seine Ermahnungen nicht beachtete, gab er sich den Tod, indem er sich in einen Strom stürzte.

Dr. August Pfizmaier.

Beständig seufzend barg ich meine Thränen,
 Mich schmerzten der Gebornen viele Müh'n;
 Erwarb ich mir gleich Tugend durch Gebiss und Zügel,
 Am Morgen tadl' ich, und am Abend folgt der Sturz¹⁾).

Und mich sie stürzte durch den Gürtel von dem Hoi,
 Sie that es wieder, reichend nach dem Tschün;²⁾
 Jedoch, was meine Seele hält für gut,
 Ob auch neun Tode, folgt ihm keine Reue.

Ich traure, dass die göttlich Ord nende so rathlos,
 Gar nicht durchforscht sie dieses Volkes Herz;
 Die Weiber neiden uns're Seidenraupenbrau'n,
 Ihr leichter Sang uns sagt, dass Ueppigkeit ihr Gut³⁾).

Was ist des Zeitbrauchs Fähigkeit und Kunst?
 Zuwider Winkelmass und Zirkel weicht er ab;
 Des Fadens Tinte folgt man nicht, und Krümmen sucht man,
 Das Widerstreitende der Einigung ist Gesetz⁴⁾).

Erstickt vom Kummer steh' ich ohne Rathschluss,
 Allein bin ich und schwach zu dieser Zeit;
 Weit besser ist es sterben plötzlich und vergeh'n,
 Denn folgen kann ich diesen Sitten nicht.

Des Raubes Vögel leben nicht in Scharen,
 Seit früher Zeit unbeugsam waren sie;
 Kann je das Eckige sich einen mit dem Runden?
 Was ist getrennten Wegs und stimmt noch überein?⁵⁾

Gebeugt das Herz erdrückt' ich meinen Vorsatz,
 Ich trug die Fehler, und befreite mich von Schmach;
 Ich barg mich rein und weiss, zu sterben bei der Tugend;
 Gewiss die frühen Heil'gen hielten diess für gross⁶⁾).

Mich reute, dass der Pfad durchforscht nicht, den ich sah,
 Umblickend, weilend dacht' ich an die Heimkehr;
 Den Wagen lenk' ich auf den frühern Weg zurück,
 Der, den ich zog, war fern' nicht von Belhörung.

¹⁾ Die Gebornen sind das Volk, das unter einer schlechten Regierung viele Leiden erdulden muss. Gebiss und Zügel bedeutet Selbstbeherrschung. Der Morgen ist die Zeit, wo die Minister zu dem Könige sich begeben.

²⁾ Ebenals, wenn der König einen Minister verbannen wollte, schickte er ihm einen halben Ring. Der König schickt dem Dichter einen solchen Ring von den Pflanzen Hoi und Tschün, d. i. er verbant ihn seiner Tugenden willen.

³⁾ Die göttlich Ord nende ist der König. Dieses Volk steht für alle Menschen. Seidenraupenbrauen heissen sehr schöne Augenbrauen.

⁴⁾ Die Gleichnisse sind von den Arbeiten der Zimmerleute genommen.

⁵⁾ Der Weise lebt allein gleich den Bauvögeln, und kann sich nicht mit den übrigen Menschen verständigen. Das Runde ist die Drechslermaschine, zu der das eckige Holz nicht passt.

⁶⁾ Der Vorsatz ist der Vorsatz, den König zu tadeln. Der Dichter trug dessen Fehler, ohne sie zu billigen, und befreite sich somit von Vorwürfen. Aber er zog es vor, sich zurückzuziehen und auf dem rechten Wege zu sterben, worauf die weisen und heiligen Könige der alten Zeit einen grossen Werth legten. So machte Wu-wang eine Stiftung für das Grab Pi-kan's, und Confucius rühmte dessen (Pi-kan's) Menschlichkeit.

Ich liess die Rosse wandeln zu des Laukrauts Sümpfen,
Ich jagt' und hielt dann bei den Pfefferhügeln;
Ich trat nicht ein, um fern' zu sein von Irrung,
Dann scheidend ordnet' ich mir wie vorher den Schmuck.

Ich flocht die Wasserlilien, dass sie sei'n mein Kleid,
Die Kelche sammelt' ich, mich zu verhüllen;
Zwar nicht erkannt' ich, ob sie noch dieselben,
Doch meine Sehnsucht glaubt' an ihren Duft ¹⁾.

Und hoch mein Kopfschmuck thürmte sich empor,
Und lang mein Perleürtel breitete sich aus,
Und Pflanzenduft mit feuchtem Glanz sich mengte:
Nur jener helle Stoff, er schien nicht zu vergeh'n ²⁾.

Da wandt' ich mich, und liess das Auge schweifen,
Ich wollte zieh'n, und blickt' auf die vier Wüsten:
Die Gürtelstein' in Menge waren reicher Schmuck,
Die Pflanzen duftend schossen ros'ge Farben ³⁾.

Der Volkgebornen jeder hat was ihn erfreut,
Ich nur erwähle mir das Ordnen, als Gebrauch;
Ob auch zerfleischt der Leib, ich kenne nicht die Aenderung:
Wie trüge wohl den Tadel dieses Herz?

Voll Schönheit Nü-sü zieht an sich die Neigung,
Nachlässig schmält sie mich und spricht:
Kuen hatte hohe Tugend nur um zu verderben,
Ihm gaben frühen Tod die Wildnisse des Yü ⁴⁾.

Was bist du offen, treu, und liebst den Schmuck,
Als wäre dein die Schranke dieser Schöne?
Das Ried, das Perlgras nimm, den Hauf, das Haus zu füllen,
Was trennst du dich allein, und trägst sie nicht? ⁵⁾

¹⁾ Die Wasserlilien stehen den früher genannten Pflanzen nach; doch in seiner Sehnsucht, Reinheit der Seele zu erwerben, glaubte der Dichter, dass sie diesen gleichen.

²⁾ „Nur jener helle Stoff, er schien nicht zu vergeh'n," d. i. der von der Tugend erleuchtete Leib des Dichters war unter der Pflanzenhülle verborgen, jedoch seine Erleuchtung war deswegen nicht geringer; denn die Tugend, wenn man sie üben kann, beglückt die Welt, wenn man sie nicht üben kann, beglückt sie das eigene Selbst; sie geht also niemals verloren.

³⁾ Die vier Wüsten sind die vier Weltgegenden; denn die alten Chinesen glaubten, dass jenseits der Länder der Barbaren die Welt in Wüsten sich ende. Der Dichter blickt noch einmal auf die Reiche der vier Gegenden; da dünkt es ihm, als sähe er einen tugendhaften König. Seine eigenen Gürtelsteine erhalten daher reicheren Schmuck, die Pflanzen werden duftender und heller, d. i. die Tugend wird vollkommener.

⁴⁾ Nü-sü hiess die Schwester K'ho-yuen's.

Kuen war Yü's Vater und Minister Yao's. Der Kaiser befahl ihm, die Wasser der damaligen grossen Ueberschwemmung zu entfernen. Kuen mühte sich neun Jahre ohne Erfolg. Da liess ihn der Kaiser auf dem Gebirge Yü zurück, und Kuen starb mitten in der Wildnis. Yao gilt für das Muster eines tugendhaften Monarchen, und doch strafte er Kuen. Darum rechnet K'ho-yuen in den „Himmelsfragen" dieses Ereigniss zu den Geheimnissen, deren Ursachen nicht zu ergründen sind. Er sagt nämlich:

Schildkröten kriechen, Geier niedersteigen,
Warum einst hörte dieses Kuen?
Willfährig strebt' er nach Verdienst:
Warum stratt' ihn der Kaiser?

Der erste Vers bedeutet, dass Kuen nach seinem Tode von Schildkröten und Geiern verzehrt wurde.

⁵⁾ Schranke bedeutet Enthaltsamkeit, und unter Schöne versteht Nü-sü ihre eigene Schönheit oder sich selbst. Die genannten Pflanzen sind lauter gemeine. Nü-sü rät ihrem Bruder, die Sitten aller übrigen Menschen anzunehmen.

Nicht alle können sprechen an den Pforten,
 Wer wohl durchforschte meiner Triebe Grund?
 Die Welt auch ehrt zugleich und liebt die Freunde:
 Was ist der Einsame für sich, der ungehört?¹⁾

Den alten Heiligen nahend richtet' ich mein Inn'eres,
 Aus vollem Busen senftz' ich, und ich zog von hier;
 Den Yuen, die Siangflut übersetzt' ich südwärts ziehend,
 Ich folgte Tschung-hoa nach und ordnete das Wort²⁾:

Durch Khi neun Trennungen und neun Gesänge!
 Hia-khang war heitern Sinnes und verzicht sich selbst;
 Sein Haupt nicht kehrt' er nach den Müh'n um zu erwägen:
 Fünf Söhne so verloren ihren Hausweg³⁾.

Ich weift' umher nachlässig um zu jagen,
 Und gern auch schoss er diesen grossen Fuchs;
 Dem Aufruhr selten wird ein gutes Ende,
 Und Tso auch trug Begehr nach seinem Haus⁴⁾.

Von Aussen Ngao war voll Kraft und Würde,
 Den Wünschen folgt' er und sich zähmt' er nicht;
 In Ueppigkeit sich selbst hatt' er vergessen:
 Sein Haupt mit diesem Haupte rollte nieder⁵⁾.

Beständig Khie von Hia war widersetzlich,
 Als er sich geh'n liess, traf ihn das Verderben —
 Und Heu-sin's Pöckeln in dem Lauch,
 Der Ahnentempel war der Yin dadurch nicht bleibend⁶⁾.

¹⁾ Die es ist die Antwort auf Hien-siu's Schmähung. An den Pforten sprechen bedeutet öffentlich und Allen verständlich sprechen. Die Menschen neigen sich zu ihren Genossen und Fremden, verstehen aber den Alleinstehenden nicht.

²⁾ Der Yuen und Siang sind zwei Ströme, die sich in den Tang-ting ergiessen. In ihrem Süden liegt das Gebirge der neun Zweifel, und inmitten desselben befindet das Grabmal des alten Kaisers Schün mit dem Ehrennamen Tschung-hoa.

³⁾ Khi war Kuen's Enkel und Yu's Sohn. Er theilte mit seinem Vater das damalige chinesische Reich nach dem Lauf der Flüsse in neun Gegenden; dieses sind die neun Trennungen. Er erwarb sich auf diese Weise gleichsam neun Verdienste; diese wurden besungen und heissen die neun Gesänge oder die Musik Yu's.

Khang von der Dynastie Hia war Khi's Sohn. Er jagte im Süden des Flusses Ló, ohne an die Heimkehr zu denken. Der Vasallenfürst I stellte sich ihm an dem Flusse entgegen und wehrte ihm den Uebergang. Der König verlor auf diese Weise sein Reich und starb in der Ferne. Fünf Söhne heissen die Söhne Khi's und Khang's Brüder. Hausweg heisst eine Art Hof in einem Palaste. Der Sinn ist: Der König und seine Brüder verloren ihren heimatlichen Herd.

⁴⁾ I, der oben genannte Vasall, der von dem Throne seines Gebietes Besitz nahm. Ein gutes Ende bedeutet einen späten und natürlichen Tod. Tso war Minister Ts. und begehrte dessen Gemahlin (hier Haus genannt, weil sie ein besonderes Gebäude bewohnd). Eines Tages sollte I von der Jagd zurückkehren; die Leute des Palastes zogen ihm auf Befehl des Ministers entgegen und erschossen ihn mit Pfeilen.

Ist als guter Bogenschütze berühmt, und die alten Bücher berichten vieles Fabelhafte von ihm. So erzählt Tso-Tschuen: „Der Alte des Stromes (d. i. der Gott des gelben Flusses) verwandelte sich in einen weissen Drachen und ging an den Ufern einher. I erblickte ihn, schoss nach ihm und traf ihn in das linke Auge.“ Hou-nan erzählt: „Zur Zeit Yao's gingen zehn Sonnen zugleich auf. Die Bäume und Pflanzen verdorrten. Der Kaiser befahl I, nach den Sonnen zu schiessen. Dieser traf ihrer neun; die Raben in den Sonnen (d. i. die Produkte des Lichtprincip's) starben und fielen zur Erde. Eine einzige Sonne blieb noch übrig.“ Khie-yuen fragt in den Himmelsfragen:

Wie schoss einst I die Pfeile nach den Sonnen,
 Und senkten ihre Fittige die Raben?

„Die Frage,“ sagt eine Anmerkung, „verdient keine Untersuchung.“

⁵⁾ Ngao war der Sohn Tso's und der Gemahlin Ts. Er tödtete den König Wang-siang von der Dynastie Hia, und lebte, als ob er sich keines Verbrechens bewusst wäre. Da erschien Wang-siang's Sohn Schao-khang und tödtete ihn.

⁶⁾ Khie war der letzte König der Dynastie Hia, der durch Thang entthront wurde. Widersetzlich ist widersetzlich gegen die Ordnung des Gesetzes. Heu-sin ist der König Tschuen, der letzte der Dynastie Schang oder Yin. Sse-ma-tsien in seiner Geschichte

Einst Thang und Yü sie fürchteten und ehrten,
Tschou achtete den Weg, und überschritt nicht,
Erhöhend weise Kraft, während dem Verdienst:
Des Fadens Tinte folgt' er, und er wich nicht ab¹⁾.

Im Königshimmel ist geheime Neigung nicht.
Des Volkes Tugend sehend, wählt er seine Helfer:
Bei denen heil'ger Weisheit hohes Handeln,
Nur sie erwerben diese untre Erde²⁾.

Ich blickt' auf's Frühe hin, ich wandte mich zum Späten,
Ich sah, des Volkes Rathschluss ist nur schwach:
Was ist wohl ungerecht, und lässt sich üben?
Was hat die Tugend nicht, und lässt sich wahren?

Den Fall bereit' ich mir, in Todesnöthen schweb' ich,
Ich sah, mein Anfang war, als kennt' ich nicht die Reue:
Ans Formen dacht' ich nicht, ich ründete den Holzstab³⁾:
Die frühen Ordner traf das Pöckeln in dem Lauch.

Geweint hatt' ich, vom Leid war ich erstickt.
Ich trauerte, dass meine Zeit nicht eine gleiche⁴⁾:
Mit dem geschmeid'gen Hoi verbarg ich meine Thränen,
Die Flut von meinem Vorschlag rellte nieder.

Ich kniete breitend das Gewand, mein Wort zu ordnen.
Im Glanz erreicht' ich diesen mittlern Weg, den rechten;
Den Perlendrachschirrt' ich, steigend auf den I,
Da plötzlich Staub und Sturm — ich stieg zur Höhe⁵⁾.

Am Morgen brach ich von des Tsang-wu Rand,
Am Abend kam ich zu dem Hien-pu:
Zurück gern hielt ich dieses Götterschnitzwerk:
Die Sonne plötzlich wandte sich zur Nacht⁶⁾.

dieser Dynastie sagt wörtlich: „Tschou erhob Si-pe-Tschang, Kien-hen und Ngo-hen zur Würde von Reichsfürsten (Kung). Kien-hen hatte eine Tochter, die an Tschou vermählt wurde. Die Tochter hatte keine Freude an den Ausschweifungen. Tschou zürnend, tödtete sie und pöckelte Kien-hen ein. Ngo-hen tadelte ihn. Als der Wortwechsel heftig ward, räucherte er Ngo-hen gleichfalls.“ Eine andere Urkunde sagt: „Tschou tödtete Kien-hen und liess Ngo-hen einpöckeln.“

1) Thang, Yü und Tschou, d. i. Wen-wang, sind die Seite 162 erwähnten drei Fürsten. Diese fürchteten den Himmel und ehrten die Menschen.

2) Der Himmel wird König genannt, so wie die Erde Königin. Geheime Neigung ist Parteilichkeit. Der Himmel erwählt nur die Tugendhaftesten des Volkes zu seinen Helfern, d. i. zu Königen der Erde.

3) D. i. ich schnitt die Ecken des Holzes weg, ehe ich es in die Drechslermaschine legte.

4) Dass ich nicht ein Zeitgenosse der alten Weisen bin.

5) Nachdem der Dichter den Manen des Kaisers Schün seine Worte vorgetragen, bemerkt er, dass er wirklich die rechte Mitte erreicht, und er sucht jetzt die Gemeinschaft mit dem Himmel. Was nun folgt bis zu dem Schlusse des Gedichtes, ist durchaus lauter Pi-yu, eine Vereinigung von Allegorie und Fabel, und die Handlungen dürfen nur als Ideen betrachtet werden.

Der I ist eine Art Fung, von fünf verschiedenen Farben.

6) Tschang-wu heisst die Gegend von Schün's Grabstätte. Der Hien-pu, d. i. der hängende Garten, ist eine Art Paradies auf dem Kuen-lüngebirge. Ein Götterschnitzwerk wird die Sonne genannt. An den Thüren der Palaste findet sich ein Schnitzwerk, ähnlich verbundenen Bruchstücken von Steinen. Es wird grün bemalt, und die Farbe der Morgensonne gilt gleichfalls für grün, daher das Gleichniss.

Dr. August Pfitzmaier.

Ich liess den Hi-ho mässigen die Eile,
Den Yen-tse sah er, doch er naht' ihm nicht;
Die Wegesstrecke war gedehnt und weit:
Ich wollte zieh'n und suchen nach den Banden¹⁾.

Ich liess die Rosse trinken an dem Hien-teich,
Die Zügel band ich an den Fu-sang:
Den Jo-baum brach ich, um zu reichen nach der Sonne:
Da wandert' ich umher bald hier, bald dort²⁾.

Vor ihr der Wang-schu hiess so früh' entjagen,
Im Rücken Fei-lien hiess enteilen schnell;
Der Luan, der Hoang, sie sprachen früh' für mich:
Der Donnerfürst er rief, dass er nicht fertig³⁾.

Ich liess den Fung erheben sich im Fluge,
Fortwährend stieg er einen Tag und eine Nacht;
Die Wirbelwinde dicht sie scharten sich und schieden:
Dem Regenbogen folgt' ich, und ich trat hervor⁴⁾.

In Fülle Meng' an Menge trennt und eint sich,
Zerstreung bunten Wechsels steigt und sinkt;
Des Königs Pfortner bat ich, dass er öffne:
Er stützte sich ans Thor und blickt' auf mich⁵⁾.

Die Zeit so dämm'rig nahte sich dem Ende,
Ich flocht des Thalgrunds Lan und harrete lang⁶⁾;
Die Welt ist voll von Schmutz und ordnet nicht,
Die Schöne birgt sie gern und neidet⁶⁾.

Am Morgen setzt' ich durch das weisse Wasser,
Zum Lang-fung stieg ich, bindend das Gespann;
Da schnell zurück mich wandt' ich, um zu weinen:
Ich trauerte, dass auf dem hohen Berg kein Weib⁷⁾.

¹⁾ Hi-ho ist der Lenker des Sonnenwagens. Yen-tse ist das Gebirge, an welchem die Sonne untergeht. Bande sind moralische Bande, und bedeuten einen tugendhaften König. Der Dichter will einen solchen noch vor dem Untergang der Sonne suchen.

²⁾ In dem Hien-teich versinkt die Sonne beim Untergehen. Der Fu-sang ist ein Baum im Osten; unter ihm kommt die Sonne beim Aufgehen hervor. Ueber den Jo-baum findet sich in einer Note zu den Himmelsfragen folgende Aufklärung: „Im Norden gibt es ein finsternes Land ohne Sonne; ein Drache, an eine Lampe gespannt, erleuchtet es. In den Gegenden, welche eine Sonne haben, gab es, als diese noch nicht abgegangen war, den Baum Jo, dessen rothe Blüthen die Erde erhellten.“ Der Dichter bricht einen Zweig von diesem Baume, um damit die Sonne zurückzustossen, wenn sie zu frühe untergehen sollte.

³⁾ Wang-schu ist der Lenker des Mondwagens. Fei-lien der Gott des Windes, der Luan und Hoang zwei fabelhafte Vögel, und der Donnerfürst ist der Gott des Donners. Die Sonne ging dennoch unter, weil der Mond ihr vorauseilte und der Sturmgott sie scheuchte. Hierauf will der Dichter die Himmelswesen besuchen, und er lässt durch die Vögel Luan und Hoang sich anmelden, aber der Donnergott, der den Wohnsitz der Götter aufsuchen soll, war hierzu noch nicht bereit.

⁴⁾ Der Fung ist ein fabelhafter Vogel von der Gestalt eines Halmes, glänzend geschmückt mit fünf Farben. Wenn er sich sehen lässt, erfreut sich die Welt der Ruhe. Durch diesen Vogel lässt sich der Dichter bei dem Himmelskönig melden. Nach einem Ungewitter erscheint der Regenbogen; auf diesen geht er zu und steht vor der Wohnung des Gottes.

⁵⁾ Die zwei ersten Verse bezeichnen die Unschlüssigkeit und den Wechsel der Gedanken. Der König ist der Himmelskönig. Der Dichter bittet dessen Pfortner ihm das Thor zu öffnen; dieser, gelehnt an's Thor, blickt auf ihn und wehrt ihm den Eingang.

⁶⁾ Die günstige Zeit ging zu Ende; der Dichter schmückt sich mit der Lanpflanze und wartet; aber er kann den Himmelskönig nicht sehen. Deshalb besetzt er die schmutzige Welt, zu der er wieder zurückkehren muss.

⁷⁾ Das weisse Wasser entspringt auf dem Kuen-lün. Lang-fung heisst eine Höhe dieses Gebirges. Weib steht für Göttin und bedeutet einen tugendhaften König.

Und schnell ich zog zu diesem Schloss des Frühlings,
Gebrochene Korallen reih' ich mir zum Schmuck;
Die hellen Blumen such' ich, die nicht fallen:
Ich sah, ich kann dem niedren Weib vertrau'n ¹⁾).

Ich rief zu Fung-lung, dass er aufsteig' in die Wolken,
Zu suchen nach dem Ort der Kön'gin Fo;
Den Gürtel löst' ich, dass geknüpft das Wort,
Und Kien-sieu mir erbat ich zum Vermittler ²⁾).

In Fülle Meng' an Menge trennt und eint sich,
Das Hinderniss war zu entfernen schwer:
Am Abend sucht' ein Dach sie auf dem wüsten Felsen,
Am Morgen wusch ihr Haar sie in dem Wei-puan ³⁾).

Sie hielt auf ihre Schöne stolz und trotzig,
Und füglich sorglos schweifte sie umher;
Glaubt' ich sie schön, war sie doch ohne Sitte:
Da trennt' ich mich, und änderte mein Suchen.

Ich forsch' und blickt' auf die vier Enden,
Umher am Himmel wandert' ich und stieg hernieder:
Ich sah die Perlterrasse ragen jäh' und hoch,
Ich sah von Yeu-sung die verborg'ne Tochter ⁴⁾).

Ich rief den Tschhin, dass er mir sei Vermittler,
Der Tschhin er sagte mir, dass er nicht wolle:
Der Schrei des Yung-kieu schwand verloren hin,
Mir war, als hasst' ich sein ohnmächt'ges Wirken ⁵⁾).

Das Herz des Zweifels voll, misstrauend gleich dem Fuchs!
Ich wollte selber geh'n, doch durft' ich nicht;
Der Fung und Hoang erhielten das Vermächtniss,
Ich fürchtete, dass Kao-sin früher komm' als ich ⁶⁾).

¹⁾ Das Schloss des Frühlings ist die Wohnung des östlichen Himmelsgottes. Der Dichter sucht daselbst die Königin Fo, um sich mit ihr zu vermählen, und er bereitet ihr einen Gürtel von Korallen zum Geschenk. Dieses sind die hellen Blumen, welche nicht fallen sollen. Das niedere Weib wird die Dienerin der Göttin genannt. Vertrauen heisst das Geschäft des Vermittelns ihr überlassen.

²⁾ Fung-lung ist der oben genannte Donnergott. Weil die Göttin in dem Frühlingschloss nicht zu finden war, soll er ihren Wohnsitz aufsuchen. Die Königin Fo ist die Tochter Fo-li's. Sie ertrank in dem Flusse Lo, und ward seitdem als Flussgöttin verehrt. Das Wort knüpfen ist so viel, als das Versprechen geben. Kien-sieu hiess ein Mann jener Zeiten.

³⁾ Der erste Vers bezeichnet wieder die Unstätigkeit der Gedanken. Der wüste Fels ist der Name eines Berges, der Wei-puan ein Fluss.

⁴⁾ Die vier Enden sind die vier Weltgegenden. Yeu-sung ist der Name eines Reiches. Eine in der Ausgabe citirte Stelle aus Liü-schi's Frühling und Herbst lautet: „Yeu-sung-schi (hier der Name des Landesherrn) hatte eine schöne Tochter. Er haute für sie eine hohe Terrasse und bewirthete sie mit Speise und Trank.“ Ihr Name war Kien-thy, und sie wurde die Gemahlinn des Kaisers Khu.

⁵⁾ Der Tschhin ist ein giftiger Vogel mit grünen Flügeln. Die Flüssigkeit, in welche diese getaucht worden, ist im Stande, Menschen zu tödten. Durch ihn wird die Verleumdung bezeichnet; denn er weigert sich nicht allein den Vermittler zu machen, sondern durch Verleumdung bringt er auch die Trennung zu Wege. Der Yung-kieu ist ein Vogel gleich der Bergelster, von blauer und schwarzer Farbe. Er lässt beständig seine Stimme erschallen. Seine vielen Worte sind hier ohne Gewicht, und werden nicht geglaubt.

⁶⁾ Der Fuchs wird als ein sehr misstrauisches Thier, das zugleich ein scharfes Gehör besitzt, geschildert. Wenn ein Fluss zutrüert, so horcht er, und erst wenn er unter dem Eise das Wasser nicht mehr fließen hört, geht er hinüber. Deshalb wenn die Menschen einen gefrorenen Fluss übersetzen wollen, warten sie, bis sie einen Fuchs über das Eis gehen sehen, in welchem Falle sie ihm sicher folgen können.

Der Dichter durfte sich nicht selbst vorstellen, weil dieses gegen die Gebräuche war. Kao-sin ist der Ehrenname des eben erwähnten Kaisers Khu; er setzte die Vögel Fung und Hoang zu Erben ein, und diese kamen, das Vermächtniss in Empfang zu nehmen. Deshalb fürchtet der Dichter, dass der Kaiser weit eher durch ihre Vermittlung Kien-thy erhalten werde.

Ich wollte ferne zieh'n, und nichts war, wo ich hielt,
Umhergetrieben schweift' ich hier und dort;
O hätte Schao-khang nie gehabt ein Haus,
Von Yen-yü wahr' ich die zwei Yao! ¹⁾)

Der Geist ist schwach und der Vermittler stumpf,
Ich fürchte, dass das Wort, das leitende nicht fest:
Die Welt ist voll von Schmutz, und hasst den Weisen,
Das Gute birgt sie gern, und preis't was schlecht ²⁾).

Verloren ist die Pforte tief und fern,
Der weise König, er erwacht nicht;
Ich barg mein Sehnen, und entsandt' es nicht:
Wie konnt' ich dulden, und beschliessen so das Alte? ³⁾)

Ich hocht das Götterkraut, ich knüpft' und brach es,
Und Ling-fen hiess ich mir es deuten:
„Die beiden Schönen“, sprach er, „einen sich gewiss;
Wer aber glaubt das Ordnen, und begehrt es?“ ⁴⁾)

„Bedenke, wie geräumig die neun Länder!
Wie, ist es dieses nur, das birgt ein Weib?
Fern' nur entzieh', und nicht misstrau' gleich dem Fuchs;
Wer ist, der sucht die Schöne, und verschmäht dich?“ ⁵⁾)

„Was ist, das einzig ohne duft'ge Pflanzen?
Warum im Busen trägst du Ku-to?“ —
Die Welt ist dämm'rig, früh', und wechselt ihre Blicke:
Wer wohl durchforscht, ob gut ich, oder schlecht? ⁶⁾)

Des Volkes Lieben ist, das Hassen nicht dasselbe,
Und diese Freunde steh'n getrennt, allein;
Das Haus mit Beifuss deckt und schwellt die Seite,
Das Lan der Thalschlucht ist kein Gürtelschmuck ⁷⁾).

¹⁾ Haus bedeutet Gemahlin, Yao ist der Familienname der Nachkommen Schün's. Schao-khang ist ein König der Dynastie Hia. Er flüchtete vor dem Mörder seines Vaters nach dem Lande Yen-yü, dessen König, ein Nachkomme Schün's, ihm seine zwei Töchter zu Gemahlinnen gab. Der Dichter, nachdem er Kien-thy verloren, will gleich Schao-khang in ein fernes Land ziehen, aber er hat nicht das Glück dieses Königs: weshalb wünscht er, dass denselben noch nicht seine zwei Gemahlinnen zu Theil geworden wären.

²⁾ Das leitende Wort ist die Eröffnung der Unterhandlungen. Hierauf besetzt der Dichter nochmals die schmutzige Welt, zu der er zurückkehren muss.

³⁾ Die Pforte ist die Pforte des Himmelskönigs, der hier der weise König genannt wird: er erwacht nicht, weil er nicht sichtbar ward. Das Alte beschliessen ist so viel, als die noch übrigen Tage verleihen. Der Dichter thut sein Sehnen nicht kund, d. i. er bewirbt sich um keine Götter mehr, aber es ist ihm unmöglich, in diesem Zustande sein Leben zu beschliessen.

⁴⁾ Ling-fen ist ein berühmter Wahrsager des Alterthums. Er weissagt hier Glück oder Unglück aus geknüpften und gebrochenen Pflanzensiegeln. Die beiden Schönen bedeuten König und Minister, die beide tugendhaft sind. Ling-fen meint, der Dichter findet gewiss einen König, der ihm gleicht; aber in Tzu wird Niemand an seine (des Dichters) Tugend glauben, oder sie auch nur begehren.

⁵⁾ Die neun Länder sind das ganze chinesische Reich. Ein Weib ist eine Göttin und steht für einen vollkommenen König. Die Schöne bedeutet Tugend. Dieses sind Worte Ling-fen's; er räth dem Dichter, sich in ein anderes Land zu begeben.

⁶⁾ Die zwei ersten Verse sind noch Worte Ling-fen's, die beiden letzten enthalten die Antwort des Dichters. Ku-to ist ein anderer Name für Tzu.

⁷⁾ Das Lieben und Hassen der Menschen ist dem des Dichters entgegengesetzt, seine Genossen im Dienste des Königs sind getrennt von ihm, und selbst das Haus, d. i. seine eigene Familie schmückt sich mit schlechten Pflanzen, statt mit dem Lan der Thalschlucht.

Für Bäum' und Pflanzen kennen sie kein Forschen,
Wie erst vom Tschhing die Pracht, wozu sie taugt;
Mit Staub, mit Erde füllen sie die Säcke,
Die Pfefferstauden heissen nicht voll Duft ¹⁾.

Ich wollte folgen Ling-fen's guter Deutung,
Das Herz des Zweifels voll, misstrauend gleich dem Fuehs;
Am Abend Wu-hien wollte niedersteigen:
Die Pfefferkörner fasst' ich prüfend und den Reis ²⁾.

Die hundert Götter dacht bereiteten ihr Kommen.
Von den neun Zweifeln zahlreich zogen sie entgegen;
Im Glanz der König sandt' hervor den Geist:
Er sagte mir, dass glücklich sei das Frühe ³⁾.

Er sprach: „Erhebe dich, und steig' hernieder,
Was zu dem Maassstab passt, erstrebe.
Voll Würde Thang und Yü, sie suchten die Vereinigung,
Durch Tschü und Kieu-Yao möglich ward das Nah'n' ⁴⁾.

„Ist es dein inn'res Sehnen dich zu ordnen,
Wozu das Handeln noch von diesem Mittler?
Schwo stellte her den Damm in Tschhuen-Yen,
Einst Wu-ting braucht' ihn, und misstraute nicht' ⁵⁾.

„Durch Liü-wang mächtig klang das Schwert,
Tschuen-wen begegnet' er, und fand Erhöhung;
Und Ning-thsy's tönender Gesang,
Ihn hörte Tsi-hoan, und erwählte seinen Helfer' ⁶⁾.

1) Der Tschhing ist ein kostbarer Edelstein, der an dem Gürtel getragen wurde. Sein Umfang beträgt sechs Zoll. Die Menschen können die Güte der Pflanzen nicht beurtheilen und noch weniger wissen sie, wie der Tschhing zu gebrauchen ist. Die Säcke zur Aufnahme von Wohlgerüchen bestimmt, füllen sie mit Erde, während sie die Pfefferstauden für duftlos halten.

2) Wu-hien ist ein alter göttlicher Zauberer. Er wollte am Abend vom Himmel steigen und die Götter herniederrufen. Mit Pfefferkörnern beschwört man die Götter, dass sie erscheinen, und der Reis gehört zum Opfern. Der Dichter prüft sie, um Glück oder Unglück vorherzubestimmen.

3) Die hundert Götter bedeuten alle Götter. Die neun Zweifel heisst ein Gebirge in der Nähe des Thsang-wu, der Grabstätte Schün's. Es hat neun Gipfel, die nicht von einander zu unterscheiden sind; der Wanderer geräth wegen ihrer in Zweifel, daher der Name. Wu-hien empfängt die auf diesem Gebirge sich versammelnden Götter. König heisst derselbe Zauberer. Er sendet den Geist hervor, d. i. er eröffnet seine göttlichen Eingebungen.

4) Der erste Vers bedeutet: Erhebe dich zu dem Himmel und steige nieder zur Erde, um zu suchen. Tschü ist I-yün, der berühmte Minister Thang's. Kieu-yao war Minister Schün's.

5) Khung-ngan-kwo (in der Ausgabe citirt) sagt: „Yen, das Land der Familie Tschhuen, liegt an der Grenze der Reiche Yü und Ky. An der Stelle, wo die Verbindungsstrasse sich hinzieht, befindet sich der Fluss Kien. Wenn dieser die Strasse zerstörte, pflegte man die Menschen in Masse dadurch zu strafen, dass sie den Damm bauen und die Strasse herstellen mussten. Schwo war tugendhaft, baute heimlich den Damm statt der in Masse zu Strafen, und versah sie mit Speise.“

Schwo gehörte zu der oben genannten Familie Tschhuen. Wu-ting war ein König der Dynastie Yin. Einst träumte er, dass ihm ein tugendhafter Minister zu Theil geworden; er suchte nach dem Bild, welches er im Traume gesehen, und fand Schwo.

6) Liü-wang ist der Ehrenname des Feldherrn Thai-kung. Den lasterhaften König Tschhen vermeidend, lebte er an den Ufern des Ostmeeres; da erreichte ihn der Ruf von Wen-wang's Tugend, und er zog aus, sich ihm zu unterwerfen. Als er an dem Hofe Tschhen's vorbeikam, gab er sich für einen Sänger aus; aber indem er sein Schwert ertönen liess, richtete er ein Blutbad an, und begab sich zu Wen-wang, der ihn zu seinem Feldherrn ernannte.

Ning-thsy war ein Eingeborner des Königreiches Wei. Weil er Tugend übte, erhielt er keinen Dienst im Staate; er zog sich daher zurück, und wurde ein reisender Kaufmann. Einst übernachtete er vor den Thoren der Stadt Tsi, und sang ein Lied. Tsi-hoan (d. i. Hoan, König von Tsi) der eben zur Stadt heranzog, hörte es, und erkannte, dass Ning-thsy ein ausserordentlicher Mensch sei. Er rief ihn zu sich auf den Wagen, und ernannte ihn zu seinem Minister.

„Erreiche nur, eh' dämmern noch die Jahre,
Die Zeit noch ist, als hätte sie kein Ziel;
Vom Tschü-kuei fürchte das frühzeit'ge Rufen:
Die hundert Pflanzen lässt es nicht voll Duft". — 1)

Warum ist der Korallengürtel voll und schwer? 2)
Die dichten Schatten häuft' ich, und bedeckt' ihn,
Doch diesen Freunden kann ich nicht vertrau'n:
Ich fürchte, dass sie neiden und ihn brechen.

Die Zeit ist voll der Wirren ob der Wechsel,
Und was noch kann in ihr verharren lang'?
Das Lan, das Tschü, sie bleiben nicht mehr duftend.
Das Tsiuen und Hwei verwandelt sind das Ried 3).

Wozu der alten Tage duft'ge Pflanzen?
Jetzt haut man diesen Beifuss und das Siao.
Was ist's, hat er auch eine andre Regel?
Für ihn, der liebt das Ordnen, ist kein Leid 4).

Das Lan, glaubt' ich, auf das konnt' ich vertrau'n,
Doch ohne Sitte war's, und hold dem Wachsen;
Die Schöne sinken liess es, folgend dem Gebrauch,
Und in die Reihe trat's von allen Pflanzen 5).

Der Pfefferstrauch er schmeichelte so üppig,
Das Scha auch wollte füllen diesen Gürtel;
Das Steigen nur, das Eingeh'n war ihr Ziel,
Und welche duft'ge Pflanze kann noch ehren? 6)

Gewiss dem Strome nur des Zeitbrauchs wird gefolgt.
Und was ist, das nicht fähig ist des Wechsels?
Das Lan, die Pfefferstaude siehe, wie sie sind:
Wie erst das Kie-tschhe und des Stromes Li? 7)

Doch dieser Perlengürtel hatte was mir theuer,
Die Schöne sinken liess er, und gelangte her;
Die Pflanzen duftend waren schwer zu stürzen,
Die Knospen schienen noch, als wäre nicht der Abend 8).

1) Der Tschü-kuei ist ein Vogel von unglücklicher Stimme: wenn er singt, so verderben bald darauf die Gewächse. Wu-hien ermahnt den Dichter, noch vor dem Alter seinen Rath zu befolgen. Wenn die Pflanzen einmal abgestorben, d. i. wenn die Jugendjahre entschwunden, sei es zu spät.

2) Dieses und das Folgende ist die Antwort des Dichters auf Wu-hien's Rath.

3) Die Gleichnisse bedeuten: der Tugendhafte ist nicht im Stande, seine Tugend zu bewahren.

4) Der Sam ist: die Menschen fügen dem Tugendhaften Schaden zu, und entschuldigen sich damit, dass der Weise über jedes Unglück erhaben sei. Sie bewirken seine Ausschlussung von den Geschäften, und er ist gezwungen, zu ihnen herabzusteigen; seine Tugend entartet also. Siao ist der Name einer bittern Pflanze.

5) Hold dem Wachsen sein heisst das Gute nur zum Scheine haben.

6) Steigen heisst das Emporstreigen zu Würden, und Eingehen das Eintreten in des Königs Dienst. Ehren ist so viel als die innere Würde ehren und den ursprünglichen Charakter behaupten.

7) Das Kie-tschhe und das Li sind Pflanzen, welche den beiden vorhergenannten an Werth nachstehen, sie sind daher noch mehr entartet, als diese.

8) Der Perlengürtel ist der Korallengürtel. Er verliert seine Schönheit, nicht weil er, wie oben das Lan, dem Zeitbrauch folgt, sondern er verzichtet auf diese selbst, um her zu gelangen, d. i. um die Zukunft zu erreichen; denn der Neid der Welt würde ihm Zerstörung bringen.

Ich einte mich der Regel ob der Freude,
 Aufbrechend wandert' ich, und sucht' ein Weib;
 Und meinen Schmuck erreicht' ich um der Vollkraft Zeit,
 Ich zog umher, und blickt' empor und nieder ¹⁾).

Es sagte Ling-fen mir, dass glücklich war sein Deuten,
 Des Glückes Tage prüft' er, und er kam zu mir:
 Die Aeste der Korallen brach er, um zu opfern,
 Die Körner der Korallen siebt' er statt dem Reis.

Und dann mich steigen hiess er auf den flücht'gen Drachen.
 Das Elfenbein mengt' er mit Perlen zum Geschirr;
 Wie kann das ferne Herz wohl stimmen überein?
 Ich wollte weithin scheiden, mich zu bannen ²⁾).

Den Weg zurück ging ich zu diesem Kuen-lün,
 Der Weg war weitgedehnt, und zog im Kreis;
 Das dunkle Laub spannt' ich des Bogens in den Wolken,
 Von Perlenglocken weckt' ich klingelndes Getön ³⁾).

Am Morgen brach ich von der Himmelsfurt,
 Am Abend kam ich zu des Westens Marken;
 Der Fung und Hoang sie lieb'n die Glockenfahne,
 Hochflatternd schlossen Flügel sie an Flügel ⁴⁾).

Und schnell hinzog ich zu dem flüss'gen Sand,
 Dem rothen Wasser folgt' ich, und erging mich;
 Dem Krokodil winkt' ich, zu brücken mir die Flut,
 Des Westens Kön'ig bat ich um den Durchgang ⁵⁾).

Der Weg war weitgedehnt und voll der Müh'n,
 Vereint die Wagen hiess' ich harren auf dem Pfad:
 Zum Pu-tscheu ziehend wandt' ich mich zur Linken,
 Auf's Westmeer zeigend hielt ich's an der Zeit ⁶⁾).

In der That, weil seine Natur nicht entartet, bleibt ihm daher die Schönheit, und seine Pflanzen und Knospen sind unvergänglich. Dieses bezieht sich auf des Dichters eigene unbescholtene Tugend. Schwer steht im Chinesischen gewöhnlich für unmöglich.

¹⁾ Weib bedeutet wieder eine Göttin. Der Dichter sagt in diesen Versen, dass er Alles gethan, was Ling-fen und Wu-hien von ihm beehrten. Ob der Freude heisst aus Liebe zum Guten.

²⁾ Das ferne Herz ist der umherirrende Geist, welcher nicht mit sich selbst übereinstimmt. Bannen ist so viel als sich entfernen, um dem Uebel zu entgehen.

³⁾ Der Dichter betrachtet den Regenbogen als eine Fahne aus Blättern, die er trägt. Die Perlenglocken sind an dem Wagen befestigt.

⁴⁾ Himmelsfurt heisst eine gewisse Gegend der Milchstrasse, wo die Planeten durchgehen. Glockenfahne heisst eine Fahne mit Glocken; mit ihr werden die Flügel der Vögel Fung und Hoang verglichen.

⁵⁾ Der flüssige oder fließende Sand heissen die grossen Sandwüsten des Westens. Das rothe Wasser ist ein Fluss im Südosten des Kuenlungebirges. Des Westens König ist der alte Kaiser Schao-hao (ung. 2600 vor Chr.). Seine Tugend glich an Reinheit dem Golde. Dieses Metall findet sich vorzüglich im Westen; daher die Benennung.

⁶⁾ Das Schan-hai-king sagt: „Jenseits des Nordwestmeeres gibt es einen Berg, der nicht geschlossen ist. Man nennt ihn Pu-tscheu (den nicht geschlossenen). Lie-tse sagt: „Kung-kung-schi tritt mit Tschuen-hiu um die Herrschaft. Zürnend ramte er gegen den Berg Pu-tscheu und brach eine Säule des Himmels. Er löste die Verbindung mit der Erde, und der Himmel neigte sich nach Nordwest. Die Sonne, der Mond und die Sterne folgten. Die Erde blieb unvollständig im Südosten, und die Gewässer flossen dieser Gegend zu.“

„Auf's Westmeer zeigend hielt ich's an der Zeit,“ d. i. ich verabredete die Zeit, wo die Wagen an dem Westmeer sich versammeln sollten.

Dr. August Pfizmaier.

Und meiner Wagen sammelt' ich an tausend,
 Der Naben Zwingen ordnet' ich und jagte schnell;
 Auf das Gewälze stieg ich der acht Drachen,
 Ich trug der Wolkenfahnen rollnde Krümmen.

Den Vorsatz ändert' ich, und mässigte die Eile,
 Des Himmels Götter jagten hoch und fern:
 Neun Töne hört' ich, und getanzt ward zu dem Schao,
 Und einen Tag mir borgt' ich zu der Freude ¹⁾.

Ich hob mich zu des Königs glüh'nder Bühne,
 Da plötzlich überblick' ich dieses Kieu-hiang;
 Der Lenker klagt, es sehnen sich die Rosse,
 Sich bäumend, störrig weilen sie und geh'n nicht ²⁾.

Es ist geseh'n. Im Lande mehr kein Mensch!
 Und Keiner, der mich kennt!
 Warum im Busen trag' ich Ku-tu?
 Und Keiner mehr, der kann die gute Herrschaft üben:
 Ich werde folgen zu dem Ort, wo Pheng-hien wohnt! ³⁾

¹⁾ Die Götter blieben immer hoch und entfernt; der Dichter konnte sie nicht erreichen. Neun Töne sind die Musik Yü's, und der Tanz des Schao - eines alten Musikwerkzeuges - heisst die Musik Schün's. Der Dichter ist betrübt, desshalb borgt er von der vergangenen Zeit einen Tag, um sich freuen zu können.

²⁾ „Des Königs glüh'nde Bühne“ heisst der Himmel, in dem der Himmelskönig wohnt. Kieu-hiang ist ein anderer Name für Tsu. Der Dichter zu dem Himmel sich erhebend, erblickt plötzlich vor sich das Königreich Tsu. Wageulenker und Rosse wollen nicht weiter, und er beschliesst seine Wanderung.

³⁾ Kein Mensch ist so viel als kein tugendhafter Mensch. Ku-tu ist wieder ein Name für Tsu. Der Dichter fand keinen guten König, desshalb will er dem Beispiele des Ministers Pheng-hien folgen, der sich in den Strom stürzte.

Die neun Gesänge.

Vorbericht.

Ehemals herrschte im Süden des Königreichs Tsu, in dem Lande zwischen den Flüssen Yuen und Siang die Sitte, den Göttern zu opfern, während Zauberer durch Musik und Tanz die Gottheit erfreuten. Die Worte, deren man sich zu den Gesängen bediente, werden als gemein geschildert; wahrscheinlich erman gelten sie des Schmucks, oder sie waren dem Volksdialekt entlehnt. Auch pflegten in diesen und anderen Gegenden des südlichen China's Zauberer und Zauberinnen die Götter zu beschwören, welche hierauf erschienen und häufig auch sprachen. Khio-yuen in diese Gegenden verbannt, lernte die Sitte kennen, und ward sehr von ihr ergriffen. In Folge dessen, was er sah und empfand, dichtete er die neun Gesänge. In diesem Gedichte werden acht Götter und ein Dämon durch eine Zauberin herbeigerufen. Sie erscheinen, aber verschwinden sofort wieder, und der Dichter sucht umsonst mit ihnen eine bleibende Vereinigung. Zuletzt wird der Untergang eines Heeres erwähnt, und die Geister der Gefallenen in ihre Heimat zurückgerufen. Zugleich ist dieses Gedicht eine allegorische Darstellung der Schicksale des Dichters. Die Götter bleiben nicht bei ihm, und er kann sie nicht vergessen: eben so bleibt der unglückliche König, dem er diente, ihm unvergesslich.

Von den Strophen des Originals sind gewöhnlich der zweite, vierte, sechste Vers u. s. f. auf einander gereimt. Die einzelnen Verse sind durch die Interjection Hi in zwei Theile getheilt, was in der Uebersetzung durch völlige Sonderung der Zeilen nachgeahmt wurde. Bisweilen jedoch geschah dieses nicht; daher die grosse Ungleichheit der Verslängen.

Der Ostkönig Thai-yi¹⁾.

Der Tag des Glücks, die Stund' ist gut!
 Verehrend nah' ich zu erfreu'n
 Den hohen König.
 Ich wähl' ein langes Schwert
 Mit Perlengriff;
 Hell tönen mit der Edelsteine Klang
 Der Liu und Lang²⁾.

¹⁾ Thai-yi ist der geehrteste Gott des Himmels. Sein Tempel befand sich im Osten von Tsu, und man erwies ihm gleiche Ehre mit des Ostens Kaiser; darum heisst er der Ostkönig. Das Buch der Han sagt: „Der geehrteste der Himmelsgötter ist Thai-yi. Seine Diener heissen die fünf Kaiser. Sein mittlerer Palast sind die Sterne des Nordpols. Der hellste unter ihnen ist sein beständiger Wohnsitz.“

²⁾ An einem glücklichen Tage und zu einer glücklichen Stunde opfert der Dichter dem Gotte, der hier der hohe König genannt wird. Das Schwert gehört zum Opfern. Der Liu und der Lang sind kostbare Steine, welche, vom Gurtel niederhängend, beim Gehen klingend an einander schlagen.

Dr. August Pfizmaier.

Die Yaotafel sieh',
 Die Perlen und den Tschhin!
 Was sollte sie nicht fassen
 Den Duft von den Korallen?
 Vom Hwei die Speise brodent auf,
 Vom Lan die Matte,
 Sie reicht den Zimmetrank, den Saft des Pfeffers ¹⁾.

Erhoben wird der Stab,
 Gerührt die Trommel:
 Sie breitet die langsame Weise,
 Und lieblichen Gesang,
 Die Flöten ordnen sie, die Zithern:
 Ein wogend Lied!
 Die Gottheit hehr und hoch,
 Wie prangt ihr Kleid!
 Der Pflanzen Duft im ganzen Tempel:
 In Fülle die fünf Töne
 Sie einen vielfach sich!
 Der Herr lacht wonnig her,
 Voll Freud' und Ruh' ²⁾.

Der Herr in den Wolken ³⁾.

Sie badet in dem Nass des Lan,
 Sie ölt sich mit der duft'gen Pflanze:
 Ein blum'ges, farbenleuchtend Kleid,
 Dem Flor der Pflanzen gleich!
 Die Göttliche verdreht sich:
 Er bleibt zurück!
 Ein Flammenlicht erglänzt so hell,
 Es hat kein Ende ⁴⁾.

Und sprechend will er weilen
 In der Langjährigkeit Palast;
 Dem Mond, der Sonne gibt er
 Vollkommenen Glanz.
 Den Drachenwagen sieh', des Königs Kleid!
 Er wandelt auf und nieder,
 Er schwebt umher ⁵⁾.

¹⁾ Die Yaotafel ist eine mit dem kostbaren Steine Yao geschmückte Matte, auf welcher das Opfer dargebracht wird. Der Tschhin ist ein Stein zum Niederhalten derselben bestimmt. „Was sollte sie nicht fassen“ bezieht sich auf die Zauberinn, welche mit Korallenzweigen in den Händen tanzt. In die Pflanze Hwei hüllt man das Opferfleisch. Der Zimmetrank, der auf einer Matte von der Pflanze Lan dargebracht wird, ist Wein, in welchem Zimmetrinde geweicht worden, und der Saft des Pfeffers Wein, in welchem man Pfeffer weichte.

²⁾ Sie breitet die langsame Weise“ heisst: die Trommel stimmt mit der Zauberinn langsamer Weise des Tanzes überein. Der Gott steigt hierauf in prächtigem Gewande hernieder, kostet das Opfer, und mit dem Lächeln der Freude entschwindet er. Die fünf Töne sind die fünf Grundtöne der chinesischen Musik. Sie heissen: Kung, Schang, Kio, Tschhing, Yü.

³⁾ Der Herr in den Wolken heisst der Wolkengott.

⁴⁾ Die Göttliche ist die Zauberinn; denn in Tsu hiessen die Zauberer Söhne der Gottheit. Die duftige Pflanze ist das Tschhi. Die Zauberinn badet sich zuerst in dem Wasser der Lanpflanze und salbt ihr Haar mit dem Oele des Tschhi; sie hüllt sich in ein Kleid von fünf glänzenden Farben, ähnlich dem Blüthenschmuck der Pflanzen, um rein zu erscheinen; hierauf ruft sie den Gott herbei, indem sie ihre Glieder verdreht. Der Gott findet Gefallen an ihr, steigt hernieder und verweilt bei ihr.

⁵⁾ Paläste der langen Lebensdauer heissen die Tempel der Götter. Der Drachenwagen ist ein von Drachen gezogener Wagen. Der Gott spricht und halt sich längere Zeit in dem Tempel auf.

Der Gott voll königlicher Pracht
 Er kam hernieder:
 Ein Feuerflackern ferne steigt
 Zum Wolkenchooss.
 Ich seh', im Zwischenstromesland
 Noch bleibt ein Rest:
 Quer über die vier Meere:
 Warum ermüden?
 Ich denk' an diesen König,
 Ich seufze bang':
 Ermattet kämpft die Seele,
 Betrübt, betrübt¹⁾.

Die Königin des Siang²⁾.

Die Herrinn wandelt nicht:
 Der Zweifel quält.
 Um wessenwillen weilt sie wohl
 Im Eilandsgrund?
 Voll Hoheit forschet sie kleinen Blicks:
 Ich muss mich ordnen.
 Fortzieh' ich und besteige
 Den Zimmetkahn.
 Dem Yuen, der Siangflut sie gebiete,
 Dass sie nicht kräuseln,
 Des Strames Wellen heisse sie
 Entzieh'n in Ruh'.
 Ich hoff' auf diese Herrinn:
 Sie naht noch nicht!
 Ich lasse blasen die Schalmein:
 Was ist mein Sehnen?³⁾

Den Flügeldrachen lenkend
 Nach Norden zieh' ich;
 Zurück mich wend' ich auf dem Weg
 Am Tung-ting.
 Der Epheu überzieht,
 Das Hwei verbindet;
 Das Ruder von dem Sün.
 Die Fahne von dem Lan.
 Ich blicke nach dem Tsing-yang
 Am äussersten Gestad'.
 Ich setze durch den grossen Strom:
 Ich breite rings den Geist⁴⁾.

¹⁾ Der Gott, nachdem er in dem Tempel verweilt, kehrt plötzlich in Gestalt einer Feuerflamme zu den Wolken zurück. Das Zwischenstromesland ist das Land zwischen den Strömen Yuen und Siang; der Rest bezeichnet das allwähliche Verschwinden des Gottes. Er überschreitet ohne zu ermüden, die Meere der vier Weltgegenden. Dieser König bezieht sich auf den Gott.

²⁾ Die Königin des Siang heisst des Kaisers Yao ältere Tochter Ngo-hoang. Sie war des Kaisers Schön Hauptgemahlinn, und begleitete diesen mit ihrer Schwester Nü-ying, als er auf den Höhen des Tchang-wa starb. Die beiden Königinnen starben in dem Lande zwischen dem Yang-tse-kiang und Siang. Ihr Tempel befindet sich an den Ufern des Siang.

³⁾ Der Dichter zieht auf einem Kahne von dem Holze des Zimmetbaumes der Göttinn entgegen, und bittet diese, die Fluten zu besänftigen, damit er ruhig schiffen könne.

⁴⁾ Der Flügeldrache heisst ein Kahn von der Gestalt der Drachentügel. Der Tung-ting ist der bekannte See im Innern Chinas. Der Epheu überzieht die Schiffswände und das Hwei verbindet die Bretter. Der Tsing-yang heisst eine Ufergegend des Yang-tse-kiang.

Dr. August Pfizmaier.

Ich breite rings den Geist,
 Ein End' ist nicht!
 Die Weiber zieh'n an sich die Neigung.
 Sie trauern tief um mich.
 Die Thränen überströmen,
 Sie fallen dicht:
 Undüstert denk' ich an die Herrinn,
 In stiller Qual¹⁾.

Vom Zimmelbaum das Ruder,
 Die Balken von dem Lan,
 Das Eis zersplittr' ich:
 Es häuft sich gleich dem Schnee.
 Den Ephen plüect' ich in den Wellen,
 Die Wasserlilien fass' ich
 Auf Baumesswipfeln.
 Das Herz es stimmt nicht überein.
 Es müht sich der Vermittler,
 Die Gunst, wenn sie nicht hoch,
 Ist leicht entzogen²⁾.

Die Felsenwasser rollen schnell,
 Der Flügeldrache fliegt voll Hast.
 Wer bei der Ein'gung ohne Treue,
 Nährt lang' den Hass.
 Wer zu der Stunde ohne Glaube,
 Der sagt zu mir, ihm ward nicht Zeit³⁾.

Am Morgen sprengt' ich zu des Stromes Sümpfen,
 Am Abend mässigt' ich die Eile
 Am Nordgestad':
 Die Vögel hausten auf dem Dache,
 Die Wasser breiteten sich aus
 Am Fuss der Halle⁴⁾.

Und meinen Perlschmuck leg' ich ab
 Im Stromgeroll',
 Des Gürtels Steine lass' ich sinken
 Am Rand des Fung,
 Ich breche von der Pflanzeninsel
 Den Tu-jobaum,
 Ich geh' um ihn zu reichen
 Dem niedren Weib,
 Die Stunde war nicht
 Mehr zu gewinnen:
 Da wandert' ich umher bald hier, bald dort⁵⁾.

¹⁾ „Ein End' ist nicht“ bedeutet: kein Ziel, wo ich innehalten könnte. „Die Weiber zieh'n an sich die Neigung“ bezieht sich auf die umgebenden Menschen. Die Weiber sehen des Dichters Sehnen und Hoffen, und bedauern ihn.

²⁾ Der Dichter bei seiner Fahrt stösst auf Eis; er zersplittert es, aber es häuft sich wie Schnee, wesshalb er nicht weiter vordringen kann. Den Ephen in den Wellen plüecken und die Wasserlilien auf Bäumen erfassen bedeutet: das Beginnen ist vergeblich, indem die Bedingung eines glücklichen Erfolges, nämlich die Gunst der Göttinn, fehlt.

³⁾ Die Wasser rollen über Felsen und das Drachenhoot fliegt ohne anzuhalten. Gerade so die Vereinigung ohne Treue; die Trennung ist nur um so länger. Wenn zu der verabredeten Stunde kein Vertrauen obwaltet, so hält man das Versprechen nicht und sagt, man habe keine Zeit.

⁴⁾ Weil der Dichter die Göttinn nicht findet, so zieht er umher, der Erholung willen.

⁵⁾ Der Fung ist ein Fluss, der in den Fung-tung sich ergiesst. Das niedere Weib heisst die Dienerinn der Göttinn. Der Dichter will zuerst seinen Perlgürtel in den Strom versenken, da er es aber nicht wagt, sich offen der Göttinn anzubieten, so lässt er ihn an dem Ufer des

Die Gebieterin des Siang¹⁾.

Die Kaisertochter steigt hernieder
 Am Nordgestad',
 Ihr Auge kleinen Blicks:
 Sie macht mich trauern.
 So schwächig von Gestalt! Der Herbstwind weht
 Der Tung-ting kräust in Wellen sich:
 Des Baumes Blätter fallen²⁾).

Ich steige zu dem weissen Fen.
 Ich folge mit dem Blick,
 Und für die Gegenwart der Schönen
 Am Abend spann' ich auf.
 Was sammeln sich die Vögel
 Im dichten Pin?
 Was thut das Fischernetz
 Auf Baumeswipfeln?³⁾).

Der Yuen, er hat das Tschü,
 Der Fung, er hat das Lan
 Ich denk' an des Gebieters Tochter.
 Ich wage nicht zu sprechen.
 Und in der Wildniss send' ich
 Die Blicke weit:
 Ich sehe Wasserströme.
 Die fluten rings vorbei⁴⁾).

Der Ur, was thut er in der Halle?
 Das Krokodil, was thut es
 Am Saum der Wasser? —
 Am Morgen tummelt' ich mein Ross
 Am Stromessumpf,
 Am Abend übersetzt' ich
 Des Westens Uferdamm⁵⁾).

Fung niedergleiten, als ob er ihn verloren hätte, in der Hoffnung, die Göttin werde ihn zu sich nehmen. Es war ein alter Gebrauch, dass wenn ein Gast in ein Haus treten wollte, und zwischen den Säulen desselben vier Bündel Seide niedergelegt waren, dieser nicht kommen durfte, und der Herr des Hauses ihn nicht empfing. Der Dichter fürchtet daher, dass die Göttin seine Absicht nicht errathen könnte; er übersendet ihr daher durch die Dienerin einen Zweig des Tu-jobaumes.

- ¹⁾ Siang-fu-jin heisst Yao's jüngere Tochter und Schön's zweite Gemahlinn Nü-ying. Fu-jin ist ein Titel für die Gemahlinnen der Grossen.
²⁾ Die vergötterte Königin erscheint, aber sie verweilt nicht; darum trauert der Dichter.
³⁾ Das Fen ist eine Pflanze, welche in den südlichen Seen und Sümpfen wächst, eine Art *Lemma*. Aufspannen bedeutet ein Zelt aufspannen. Das Pin ist eine Wasserpflanze ähnlich der vorhergenannten. Der Dichter, die verschwundene Göttin wieder erwartend, herichtet ein Zelt für sie. Aber die Vögel können sich nicht auf den Wasserpflanzen versammeln, und das Netz kann auf Bäumen keine Fische fangen d. h. der Ort, wo ich mich befinde, ist nicht der Wohnsitz der Göttin, ich erwarte sie vergebens.
⁴⁾ Yuen und Fung sind Namen von Flüssen. Der Sinn ist: Diese Flüsse haben die Pflanzen ihrer Ufer zu Gefährten; ich allein denke an die Göttin und darf nicht um sie werben. Auch in der Wildniss, wo er sie erwartet, sieht der Dichter nur Wasserströme.
⁵⁾ Der Auerochs lebt nur in den Wäldern, und das chinesische Krokodil kommt nicht an das Ufer, d. h. hier ist nicht der Wohnplatz der Göttin. Da diese nicht erscheint, so zieht der Dichter wieder umher, um sich zu erholen.

Dr. August Pfizmaier.

Ich lere sie die Schöne,
 Wie sie mich ruft zu sich:
 Ich will mich schwingen auf den Wagen,
 Zu zieh'n des Wegs zugleich.
 Ein Haus erbau' ich in den Wellen,
 Von Wasserlilien ein Dach¹⁾.

Die Wände von dem Sün,
 Von den Gesprenkelten der Hof!
 Die Pfefferstauden breitend
 Füll' ich die Halle,
 Der Zimmelbaum die Pfeiler,
 Das Quergebälk das Lan;
 Die Oberschwelle von dem Sin-I,
 Von Engelwurzel das Gemach,
 Den Vorhang flecht' ich von dem Ephen,
 Die Balkentafel von gebroch'nem Hoci,
 Sie wird entfaltet,
 Die weisse Perle gibt den Tselhin,
 Das Pels-Lan streu' ich, dass es dufte,
 Das Tschü sich häuft;
 Von Wasserlilien das Dach,
 Ich bind' es mit dem Tu-heng²⁾.

Vereinend hundert Pflanzen
 Füll' ich die Halle:
 Der Pflanzen ferner Duft
 Ist an dem Thor des Saals,
 Von den neun I in Reih'n
 Zieht es herüber,
 Und ihre Götter kommen wie die Wolken³⁾.

Des Kleides Vorschlag leg' ich ab
 Im Stromgeroll',
 Die Vorderhülle lass' ich sinken
 Am Rand des Fung,
 Ich breche von der Düneninsel
 Den Tu-jobaum:
 Ich geh', um ihn zu reichen
 Dem fernen Weib,
 Die Stunde war nicht
 Mehr zu erjagen:
 Da wandert' ich umher, bald hier, bald dort⁴⁾.

1) Die Dene hat die Stimme der Göttin, und er baut ein Haus in der Mitte des Flusses Siang, um der Göttin nahe zu wohnen.

Der Dichter beschreibt das Haus, welches er aus lauter duftenden Pflanzen und Bäumen erbaut, damit die Göttin von ihnen angezogen werde. Die Gesprenkelten heissen die Muschelschalen. Die Oberschwelle ist ein Querbalken über einer Thüre. Der Sin-I ist ein Baum, der sehr frühzeitig blüht. Seine Blüten haben im Anfang die Gestalt von Pinseln. Die Balkentafel ist eine Tafel von Holz, zur Zierde an die Balken eines Hauses gehängt. Der Tselhin ist ein Stein zum Niederhalten einer Matte bestimmt.

2) Die neun I sind das Gebirge der neun Zweifel, auf welchem Kaiser Schün stach. Dieser sendet die Götter dieses Gebirges seinen zwei Gemahlinnen entgegen, um sie abzuholen. Sie sind daher für den Dichter verboten.

3) Das ferne Weib heisst die Dienerin der Göttin, weil diese sich bereits entfernt hat. Diese Strophe hat mit der letzten des vorigen Capitels gleichen Sinn.

Der grosse Lebensbeherrscher¹⁾.

Ausbreitend öffnet er
 Des Himmels Thor:
 In Freude steig' ich auf
 Zur blauen Wolke.
 Den Wirbelwind, ihn heiss' ich
 Vorher entjagen,
 Den schweren Regen lass' ich
 Benetzen erst den Staub²⁾.

Der König schwebt umher.
 Er steigt hernieder.
 Den Khung-sang überschreit' ich:
 Ich folge dir!
 „In Fülle Meng' an Menge
 In den neun Ländern!
 Langjährigkeit und Tod,
 Warum sind sie in mir?“³⁾

Er fliegt so hoch, er schwebt in Ruhe.
 Er schwingt sich auf die reine Luft.
 Er lenkt das Yin und Yang.
 Ich ordne für den Herrn
 Den schnellen Schritt:
 Voran dem König wandl' ich
 Zu den neun Rücken⁴⁾.

Des Gottes Kleid ist lang und weit,
 Sein Perlengürtel voll und schwer.
 Bald ist das Yin, bald ist das Yang.
 Und Keiner weiss mein Thun⁵⁾.

Ich brach den Götterhanf, die Yaoblumen.
 Ich ging, um sie zu legen
 Vors ferne Haus.
 Durch's Alter nach und nach
 Bin ich ermüdet:
 Was nicht allmählig naht,
 Nur mehr ist es getrennt⁶⁾.

1) Der grosse Lebensbeherrscher ist der Schicksalsgott. Von den drei Thaisternen heisst der oberste Sse-ming, d. i. der Lebensbeherrscher.

2) Der Gott öffnet das Thor des Himmels um herniederzusteigen, und der Dichter zieht ihm entgegen. Er lässt den Weg, den der Gott wandeln soll, durch den Regen vom Staube reinigen.

3) Der Khung-sang ist ein Gebirge. Nachdem der Gott niedergestiegen, folgt ihm der Dichter. Dieser besenzt die Macht des Schicksals, aber er legt die Worte, welche dieses verkünden, dem Gotte selbst in den Mund. „In Fülle Meng' an Menge“ heisst die Menge der Menschengeschlechter, deren Dasein in die Hände des Schicksals gegeben ward.

4) Das Yin und Yang sind die beiden Principe der chinesischen Natur-Philosophie. Das Yin ist das leidende und finstere, das Yang das thatige und helle Princip. Die neun Rücken heissen neun berühmte Berge des Reiches. Der Dichter geht wie es die Sitte ertordert, vor dem Gotte mit schnellen Schritten einher, und wandelt auf diese Weise in der Welt umher.

5) „Keiner weiss mein Thun“ d. i. Niemand weiss, zu welchen Handlungen uns das Schicksal bestimmen wird.

6) Diese Strophe hat denselben Sinn wie die letzte des Herrn in den Wolken. Der Gott ist verschwunden, und der Dichter denkt an ihn

Dr. August Pfitzmaier.

Er schwang sich auf dem Drachen
 Im Radgerassel,
 Er jagte durch die Höhn,
 Er stieg zum Himmel.
 Ich flocht des Zimmetbaumes Zweige.
 Ich harrete lang¹⁾,
 Und immer mehr ich sann:
 Der Mensch voll Trauer! ¹⁾).

Der Mensch voll Trauer!
 Was ist, das er erreicht?
 Er wünscht es so wie jetzt,
 Dass nie ein Ende.
 Gewiss, das Loos des Menschen,
 Es hat, was ihm gebührt:
 Was ist getrennt, was ist wohl nahe.
 Und lässt sich handeln? ²⁾

Der kleine Lebensbeherrscher ³⁾.

„Des Herbstes Lan, das Mi-wu.
 Sie sprossen in Gewinden
 Am Tempelgrund:
 Sie mehren ihre Blätter,
 Sie wahren ihre Zweige.
 Die Pflanzen duftend breiten sich zu mir.
 Und dieser Mann hat die geliebten Söhne:
 Warum bist du noch hier,
 Dich zu betrüben?“ ⁴⁾

„Des Herbstes Lan ist voll und grün.
 Mit Blättern, die sich mehren
 Auf braunem Zweig.
 Im ganzen Tempel die geliebten Menschen:
 Mit mir nur wechselt er den Blick“ ⁵⁾.

„Beim Nahen sprach er nicht.
 Beim Scheiden tönt kein Wort!
 Er schwang sich auf den Wirbelwind,
 Die Wolken seine Fahnen.
 Das Mitleid war das Mitleid nicht:
 Getrennt ist er und fern!
 Die Freude war die Freude nicht:
 Nur neu ist unser Kennen“ ⁶⁾.

¹⁾ Der Drache ist der Drachenwagen.

²⁾ Das Schicksal der Menschen liegt in der Hand des Gottes, und der Mensch kann für sich nicht handeln, darum wünscht es der Dichter so wie jetzt, d. i. dass der Gott sich immer so günstig zeige, wie eben jetzt, wo er den Ruf des Opfernden erhörte und hernieder stieg.

³⁾ Der vierte Stern des Sternbildes Wen-tschang heisst der kleine Sse-ming oder Lebensbeherrscher.

⁴⁾ Dieses sind Worte der Zauberinn, welche den Gott anruft. Der Tempel hat um sich die Pflanzen Lan und Mi-wu, welche er liebt, und auch dieser Mann, d. i. der Gott hat die geliebten Söhne, d. i. die vom Schicksal begünstigten Menschen. „Du“ nennt die Zauberinn sich selbst, sie sagt: warum suche ich ängstlich die Nähe des Gottes, der doch seinen Lieblingen sich zuwendet?

⁵⁾ Diese und die zwei folgenden Strophen sind noch immer Worte der Zauberinn. Der Gott steigt hernieder und wendet sich zu ihr. Die Metapher ist dieselbe, wie die der vorigen Strophe.

⁶⁾ Der Gott spricht nicht und entschwindet wieder.

„Von Wasserlilien sein Kleid,
Sein Gürtel von dem Hwei!
Im Feuerflackern kam er her,
Urplötzlich er verschwindet.
Am Abend tritt er unter Dach
Auf des Beherrschers wüstem Feld:
Warum noch harrt der König
Am Wolkensaum?“¹⁾).

„Mit dir lustwandl' ich
An den neun Strömen.
Der Sturmwind reissend bricht hervor:
Die weiten Wasser werden kraus“²⁾).

„Mit dir mich ölt' ich an dem Hien-teich,
Dein Haupthaar trockenet' ich
Am Rand des Yang.
Ich hoff' auf diese Schöne:
Sie naht noch nicht!
Ich komme mit des Sturmwind's Rasen:
Ein wogender Gesang!“³⁾

Ein Pfauendach, von dem Eisvogel eine Fahne!
Zu den neun Himmeln hebt er sich.
Er tilgt den Ruthenstern!
Er schwingt ein langes Schwert.
Beschirmt das junge Schöne.
Nur du allein bist würdig,
Zu sein des Volkes Hort“⁴⁾).

Der Herr des Ostens⁵⁾.

Die Sonne wollte sich erheben
In Ostens Land;
Sie leuchtet' in mein Gitter
Vom Fu-sang her.
Ich lenkte meine Rosse.
Ich zog in Ruh':
Die Nacht vom Feuerstimmer
Sie glänzte hell“⁶⁾).

¹⁾ Der Gott steigt zum Himmel, und übernachtet auf den Feldern des Himmelskönigs. An der Grenze der Wolken verweilt er noch, als ob er Jemanden erwartete.

²⁾ Diese Verse fehlen in einer alten Copie; sie gehören zu dem Capitel, welches „der Alte des Flusses“ überschrieben ist. Es sollen Worte des Gottes sein, und ihr Sinn ist mit dem der folgenden Strophe gleich.

³⁾ Der Hien-teich ist hier der Name eines Sternbildes. Das Yang ist die Sonne oder das Lichtprinzip. „Diese Schöne“ bezieht sich auf die Zauberinn, und „des Sturmwind's Rasen“ auf die Gewalt der Leidenschaft. Auf die Frage der Zauberinn, wen er an dem Wolkensaum erwarte, antwortet der Gott, dass er die Zauberinn erwarte, mit der er das Haupthaar an dem Hien-teich waschen und salben möchte.

⁴⁾ Dieses sind die Worte der Menschen, welche den Gott preisen. Pfauendach heisst eine Wagendecke von Pfauentედern. Die grünen Federn des Eisvogels werden häufig als Zierath gebraucht.

⁵⁾ Der Herr des Ostens heisst der Sonnengott.

⁶⁾ Die Morgengöthe leuchtet von dem Baume Fu-sang in das Gitter des Dichters; er zieht der Sonne entgegen, als schon die Nacht sich helte.

Dr. August Pfizmaier.

Ich stieg zur Drachenstange,
 Ich schwang mich auf den Donner,
 Der Wolken Fahnenheer
 Sich rollt' in Krümmen,
 Und lange scufzt' ich bang':
 Ich stieg zur Höhe,
 Das Herz hernieder schwebt:
 Ich wandte mich zurück,
 Da plötzlich Ton und Farbe
 Die Sterblichen erfreun:
 Der Sehende fand Ruhe,
 Er dachte nicht der Heimkehr!).

Die Zither wird gespielt,
 Gerührt die Trommel:
 Die Flötenglocke sieh', die Yaostange!
 Das Tsché erschallt, geblasen wird das Rohr,
 Sein Denken ist der Gottheit Schützerinn,
 Des Weisen Lust:
 Sie fliegt mit leichtem Schwung,
 Erhebt sich im Eisevogelflug,
 Sie ordnet den Gesang,
 Sie schlingt den Tanz;
 Der Leiter Antwort gehend
 Vereint der Weise Ton:
 Die Gottheit nahend birgt die Sonne!?)

„Ein grünes Wolkenkleid,
 Ein weisser Regenbogenschleier!
 Ich hebe den gedehnten Pfeil,
 Ich schiesse nach den Himmelswolf,
 Ich fasse meinen Bogen,
 Zum Abgrund sinkend steig' ich wieder,
 Ich halt' empor des Nordens Krug,
 Entgiesse den gedickten Trank des Zimmets,
 Ich fasse meine Zügel,
 Und jage hoch, ich schweb' umher:
 Im Dunkel tiefer Nacht
 Entzieh' ich nach dem Osten'').

) Drachenstange heisst ein gekrümmtes Holz an dem Vordertheile des Wagens von der Gestalt des Drachen. Donner steht für Wagen, weil die Räder ein donnerähnliches Getöse verursachen. Farbe bedeutet Vergnügen. Der Dichter will auf seinem Wagen der Sonne entgegen ziehen. Nachdem er sich erhoben, blickt er hernieder und sieht die Zauberinn, welche mit Musik und Tanz den Gott herbeizurufen sucht.

) Die Flötenglocke ist eine Glocke, welche den Ton der Flöte begleitet. Die Yaostange ist eine mit Glocken und klingenden Steinen behängte, ferner mit dem kostbaren Steine Yao verzierte Stange. Das Tsché ist ein Blas-Instrument aus Bambusrohr. Der Gottheit Schützerinn heisst die Zauberinn, ihr Tanz gleicht dem Fluge des Eisevogels. Der Leiter heisst die Tonleiter oder eine Reihe von zwölf Tönen. Der Gott findet Gefallen an der Musik; er verbirgt die Sonne und steigt hernieder.

Dieses sagt der Gott von sich selbst. Ein grünes Wolkenkleid bedeutet die Farbe der aufgehenden, und ein weisser Regenbogenschleier die Farbe der untergehenden Sonne. Der Himmelswolf ist ein unglücklicher Stern. Des Nordens Krug (eigentlich eine Art Maass für Flüssigkeiten) heisst das Sternbild des grossen Bären. Der eingedickte Zimmettrank wird das Urprinzip genannt, welches die vier Jahreszeiten ordnet.

Der Alte des Flusses¹⁾.

„Mit dir lustwandl' ich
An den neun Strömen.
Der Sturmwind reissend bricht hervor:
Die weiten Wasser werden kraus.
Ich steige zu des Stromes Osten,
Dem Wasserliliedach,
Ich schürre die zwei Drachen.
Das Dreigespann der Li''²⁾).

„Ich klimme zu dem Kuen-lün,
Ich blicke rings umher;
Die Seele schwebt, sie breitet sich:
Ein rastloses Gewog'!
Die Sonne naht dem Abend:
Betrübt der Rückkehr denk' ich nicht,
Und an dem äussersten Gestad'
Mich find' ich voll von Schuen''³⁾).

„Ein Schuppenhaus, ein Drachentempel!
Die blauen Schalen sind verödet
Im rothen Schloss:
Was thut die Gottheit in der Wasser Mitte?''⁴⁾).

„Ich steige zu der weissen Schildkröt',
Ich folge dem gestreiften Fisch,
Mit dir lustwandl' ich
Am Flussesufer:
Es schmilzt das Eis, die Wasser fliessen
In Menge von den Höh'n.''

„Der Sohn vereint die Hand,
Er zieht nach Osten;
Die Schöne er geleitet
Zum Südgestad':
Die Wasser kräuselnd schwellen rings.
Und zieh'n entgegen,
Die Fische nachbarlich
Geleiten mich''⁵⁾).

¹⁾ Der Alte des Flusses wird hier der Gott des gelben Flusses genannt.

²⁾ Diese und die übrigen Strophen sind Worte der Zauberin, welche den Gott aufsucht. „Mit dir lustwandl' ich" bezieht sich auf den Flussgott. Der Li ist ein gelber Drache ohne Hörner.

³⁾ Auf dem Kuen-lün befinden sich die Quellen des gelben Flusses.

⁴⁾ Die Zauberin fragt, warum der Gott in den Wassern wohnt, da er doch einen Tempel hat. Ein Drachentempel heisst eine Halle aus Drachenschuppen. Die blauen Schalen sind Muschelschalen.

⁵⁾ Der Sohn wird der Flussgott genannt. Die Schöne heisst die Zauberin. Die Hand vereinen ist so viel als die Hand reichen. Die alten Chinesen reichten einander beim Abschiede die Hand. Die Zauberin wandelt mit dem Gotte umher, und dieser nimmt zuletzt von ihr Abschied.

Der Bergdämon.

Wenn einen Mann es gibt
 In des Gebirges Schlucht,
 Er hüllt sich in den Ephra,
 Ungürtet Töchterseide.
 Er hielt zurück den kleinen Blick,
 Noch neigt er sich zum Lächeln:
 Der Sohn begehrt den Sohn,
 Von Schönheit still und tief¹⁾.

Er reitet auf dem rothen Panther,
 Jagt den gefleckten Daech.
 Sein Wagen von dem Sin-I,
 Er flicht des Zimmtbaumes Fahne,
 Sie hüllend in das Fels-Lan,
 Sich gürtend mit dem Tu-heng.
 Er bricht den fernen Pflanzenduft,
 Und reicht ihn seinem Sehnen.
 Ich wohn' im schatt'gen Bambushain,
 Durchaus erblick' ich nicht den Himmel.
 Der Weg ist schwindelnd, rauh,
 Und einsam zieh' ich nach²⁾.

Allein ein Wesen steht
 Auf des Gebirges Höh'n.
 Die Wolken Schar an Schar
 Sind ihm zu Füßen:
 Das Dunkel bricht herein, der Tag wird trüb',
 Im Wirbel hebt der Ostwind sich:
 Die Götter regnen.
 Ich hielt die heilig Ordnuende zurück,
 Ich dachte nicht der Heimkehr:
 Die Jahre sind unnachtet,
 Was ist, das mich erfreut?³⁾

¹⁾ Der Bergdämon wird in diesem Capitel selbst redend eingeführt, und was er sagt bezieht sich auf den König Hoai. Da aber der Dämon ein Geist des Yin oder der Finsterniß ist, so nennt er sich, um seinen Worten Eingang zu verschaffen, einen Menschen. Töchterseide ist eine Pflanze, sonst auch Hasenseide genannt. Sohn—ein gewöhnliches Epithet ausgezeichneter Männer—bedeutet das erste Mal den Menschen, das zweite Mal den Bergdämon. Dieser, mit duftenden Pflanzen geschmückt, erscheint voll Schönheit, und der Mensch, den er liebt, findet Gefallen an ihm. Dieses und das Folgende bezieht der Dichter auf sich selbst. Durch die Pflanzen bezeichnet er die Reinheit seiner Absicht und seiner Handlungen, durch die Schönheit seine Talente und Fähigkeiten, durch den Ausdruck „Der Sohn begehrt den Sohn“ deutet er an, dass der König ihn Anfangs werth hielt.

²⁾ „Er bricht den fernen Pflanzenduft, und reicht ihn seinem Sehnen“ bedeutet: Ich übte das Gute und widmete meine Kräfte dem Könige. „Ich wohn' im schatt'gen Bambushain“ u. s. w. bedeutet: Ich wurde verstossen und lebte in Dunkelheit.

³⁾ Die heilig Ordnuende ist der geliebte Mensch. „Ich hielt zurück“ bedeutet: ich wollte ihn zurückhalten, aber er kam nicht zu mir. Der Dichter meint, ich konnte den Geist des Königs nicht erwecken und seine Gewohnheiten nicht ändern.

Ich pflücke die drei Blumen
In des Gebirges Thal;
Um Felsenmassen wuchern schatt'ge Pflanzen.
Mein Schmerz ist des Gebieters Sohn,
Betrübt vergess' ich auf die Rückkehr:
Der König denkt an mich,
Ihm ward nicht Zeit ¹⁾.

Der Mensch in den Gebirgen,
Am duft'gen Tu-jobaum,
Trinkt aus dem Felsenquell,
Wo schatten Fichten und Cypressen.
Der König denkt an mich:
Der Glaube hebt sich und der Zweifel ²⁾.

Der Donner rasselnd halt,
Der Regen trübt.
Der Affe schickt den leisen Ruf:
Auch durch die Nacht tönt seine Stimme.
Der Sturmwind sausend weht,
Die Bäume stöhnen:
Ich denk' an des Gebieters Sohn,
Ich ziehe fern' in Trauer.

Der Tod der Krieger.

Die mächt'gen Hellebarden fassen sie,
Bedecken sich mit Nashornpanzern;
Die Nahen mengen sie:
Die kurzen Waffen sich begegnen.
Die Sonne mit den Fahnen bergen sie,
Die Feinde kommen wie die Wolken.
Die Pfeile kreuzend fallen nieder:
Die Krieger eifernd rücken vor ³⁾.
Sie schrecken unsre Reih'n,
Sie überspringen unsern Weg:
Zur Linken Dreigespanne stürzen,
Zur Rechten Wunden schlägt das Schwert.
Der Staubsand zweifach rollt,
Sie schirren Viergespanne.
Den Perlstab heben sie.
Sie schlagen die volltön'ge Trommel.
Die Himmel eben ist voll Hass,
Die strengen Geister zürnen.
Gemetzelt werden alle,
Geworfen auf den Grund der Wildniss ⁴⁾.

¹⁾ „Die drei Blumen“ wird die Wunderpflanze Tschü genannt. „Ihm ward nicht Zeit.“ d. i. der Mensch dachte an mich, aber er hatte nicht Zeit zu kommen. „König“ nennt eigentlich der Bergdämon den Menschen, aber der Dichter versteht darunter den König Hoai.

²⁾ „Der Mensch in den Gebirgen“ nennt der Dämon sich selbst. „Der Glaube hebt sich und der Zweifel.“ d. i. der Mensch denkt an mich, aber sein Zutrauen ist mit Argwohn gemengt. Der Dichter meint: Der König schenkte mir sein Vertrauen, aber die Verläumder machten seinen Argwohn rege.

³⁾ Nashornpanzer sind Panzer von Rhinoceroshaut. Kurze Waffen heissen die Schwerter. „Die Krieger eifernd rücken vor.“ d. i. sie zürnen und wetteifern im Losrücken gegen den Feind.

⁴⁾ Der Perlstab ist ein Trommelstab mit kostbaren Steinen verziert. Der Feind wird immer grimmiger und spannt Viergespanne an die Stelle der gefallenen Dreigespanne. Die Götter zürnen über das Heer von Tsz; deshalb werden die Krieger alle gemetzelt, und ihre Körper unbegraben in der Wildniss zurückgelassen.

Das Manenopfer¹⁾.

Was ausgeht tritt nicht ein,
 Und was vergangen kommt nicht wieder:
 Da plötzlich von der Flächenwildniß
 Des Wegs daher sie schreiten fern',
 Gegürtet mit dem langen Schwert,
 Sie führen den gewalt'gen Bogen.
 Ob auch getrennt das Haupt,
 Das Herz ist nicht bewältigt.
 Da Wahrheit war ihr kühner Muth,
 Noch krieg'risch ist ihr Kommen:
 Unbeugsam ganz und fest,
 Sie lassen sich nicht schrecken.
 Gestorben ist der Leib,
 Das Göttliche ist geistig:
 Die Manen und der Geist voll hohen Sinns,
 Sie sind die Streitkraft der Dämonen²⁾.

Vollendet wird das Opfer,
 Gerührt die Trommel:
 Sie reicht die Pflanzenblüthen,
 Verändert ihren Tanz.
 Die schönen Sägerinnen
 Sind leichten Anstands voll³⁾.

Des Frühlings Lan, die Herbstgoldblume,
 Beständig ohne Ende
 Beschliessen sie das Alte⁴⁾.

¹⁾ Die Leiber der erschlagenen Krieger liegen in der Wildniß, und ihre Geister irren unstät umher. Es wird ihnen geopfert, um sie in ihre Heimath zurückzurufen.

²⁾ Die ersten zwei Verse beziehen sich auf das Leben, das nicht mehr zurückkehren kann. Die Geister der gefallenen Krieger erscheinen bewaffnet, und, weil sie im Leben die Tugend der Tapferkeit besessen, noch in kriegerischer Haltung. Ihre Häupter wurden von dem Rumpfe getrennt, jedoch ihr kühner Muth ist nicht bewältigt. Nach der chinesischen Naturphilosophie werden zwei Urstoffe der Seele unterschieden: das Hoen, die eigentliche höhere Seele, und das Phe, das Princip des Gefühls, die animalische Seele. „Das Göttliche ist geistig“ bedeutet: die höhere Seele ist noch mit der niederen Seele begabt. Denn das Hoen ist göttlich, das Phe geistig. Bei der Geburt enthält das Hoen das Phe, das Phe bindet das Hoen. Bei dem Tode verfliegt das Hoen und geht nach dem Himmel, das Phe versinkt und geht in die Erde.

³⁾ Die Zauberinn, nachdem sie das Opfer vollendet, tanzt mit Blumen in den Händen, welche sie den Zuschauern überlässt. Hierauf tanzt sie ohne Blumen, und ihr Tanz ist auf diese Weise verändert.

⁴⁾ Das Alte beschliessen, ein schon im Li-sao vorgekommener Ausdruck, bedeutet die noch übrigen Tage der Zukunft durchleben.

Geisterlehre der Moslimen.

Vom

Dr. Freiherrn Hammer-Purgstall,

wirklichen Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 7. Jänner 1852.)

Wiewohl das Wort Moslimen die Grenzen dieser Abhandlung steekt, deren Ueberblick nicht in die Zeiten des alten Perserreiches vordringt, und die Daimonologie des Sendawesta bei Seite lässt, so werden wir doch einen Blick auch in die Zeit vor dem Islam werfen müssen, weil die Dschinnen keine Schöpfung Mohammed's, welcher dieselbe schon bei seinem Volke vorfand und den Glauben daran nur durch den Koran bekräftigte. Das Dutzend von besonderen Werken¹⁾ über moslimische Daimonologie, welche

¹⁾ Dieses Dutzend von Werken zerfällt in vier Rubriken, wovon die erste die Engel, die zweite die Teufel, die dritte die Dschinnen, die vierte die Beschwörungskunst und Lehre wie die Teufel und Dämonen in Gehorsam zu erhalten, begreift.

Die Lehre von den Engeln.

1. تنزيه الملائكة عن الذنوب و تفضيلهم على بنى آدم Die Reinigung der Engel von Sünden und ihr Vorzug vor den Menschen, von Ebu Mohammed Mekki B. Ebi Thälüb el-Kaisi, gest. i. J. 734 (1045).
2. رسالة في نوم الملائكة وعدمه Die Abhandlung über den Schlaf der Engel und das Nichtschlafen derselben, vom Scheich Seadeddin Sät B. Mohammed ed-deiri el-Hanefi gest. 867 (1462).

Die Lehre von den Teufeln.

3. تاج السلاطين في معرفة الأباليس و السّياطين Krone der Sultane in der Kenntniss der Teufel und Satane.
4. تليس الأليس Verblendung des Teufels, vom Scheich Ebu-ferdsch Abderrahman B. Ali, bekannt als Ibnol-Dschewfi gest. 597 (1200), in dreizehn Hauptstücken, in welchen alle Verblendungen und Verführungen des Teufels aufgedeckt werden.
5. عمدة المرید في طرد الشيطان المرید Säule des Jüngers in der Abwehrung des rebellischen Satans.
6. المطلوب الخاني في التحيل السيطاني Begehren das Chanische wider die List die satanische.

Die Lehre von den Dschinnen.

7. Das erste Werk über die Dschinnen ward schon zur Zeit Harun Reschid's geschrieben vom Dichter Ebu Sera Schi, welcher ein Buch über die Dschinnen, ihre Abstammung, ihre Weisheit und ihre Gedichte hinterliess^{*)}.
8. أكمام المرجان في احكام الجن Korallenhügel in den Geboten der Dschinnen, vom Richter Bedreddin Mohammed B. Abdallah efch-fehildi el-Hanefi gest. 769 (1367), gibt in 140 Hauptstücken die Kunde der Dschinnen und ihrer Zustände; im Kamus wird der Verfasser Sobki genannt, was wahrscheinlich ein Druckfehler für Schibli.
9. لفظا المرجان في اخبار الجن Auswahl der Korallen in den Kunden der Dschinnen, von Dschelaleddin es-Sojüthi.

^{*)} Geschichte der arabischen Literatur III. B. 576, S. nach dem Agani.

Hadfehi Chalfa in seinem grossen bibliographischen Wörterbuche aufführt, ist uns zwar nicht zur Hand, aber die Verfasser derselben konnten aus keinen anderen Quellen schöpfen als wir, nämlich aus dem Koran, der Ueberlieferung, dem ältesten zoologischen Werke der Araber (das Leben der Thiere von Dschähiz) und dem durch Auszüge, welche daraus gegeben worden, auch in Europa bekannten Wunder der Geschöpfe von Kafwini; zu diesen vier fügen wir noch drei eklogische hinzu: das grosse Mohādharat Ragib's¹⁾ von Hsfahan, dessen XXIII. Hauptstück von den Engeln, Teufeln und Dschinnen handelt; Semachfeheri's Frühling der Gerechten, X. Hauptstück von den Engeln, Menschen, Teufeln und Dschinnen; Molla Kásim's Garten der Besten²⁾, dessen XIV. Hauptstück: Von den Engeln, Teufeln und Dschinnen überschrieben ist, endlich das grosse arische Wörterbuch: den Kamús Firúfáhidí's, welcher die bisher ganz unbekante Terminologie dieser Dämonologie verbürgt.

Der Kamús gibt³⁾ nach den Korallenhügeln in den Geboten der Dschinnen unter dem Worte Dschinn, die folgende dreifache Eintheilung der Dämonen in die guten, d. i. die Engel, die bösen, d. i. die Teufel und die mittleren, d. i. die Dschinnen, welche sowohl gute als böse, gläubige oder ungläubige sein können: derselbe belehrt uns⁴⁾ nach dem Koran unter dem Worte Máridfeh, d. i. das rauchlose Feuer, dass die Dschinnen zum Theile aus dem Rauche erschaffen, dass Dschán, der Vater der Dschinnen, aus Wind und Gluth, Adam, der Vater der Menschen, aber aus Erde und Fluth gebildet worden sei; die Stellen des Korans, in welchen Dschán's, des Vaters der Dschinnen Erwähnung geschieht, sind die folgenden: den Dschán haben wir erschaffen aus dem Feuer des Glühwindes⁵⁾ (XV. S., 27. V. Ausgabe des Maraccius), Gott schuf den Dschán aus rauchlosem Feuer (LV. S., 15. V.). Diese Sage fand Mohammed in seinem Volke vor, seine Sendung lautete nicht nur an die Menschen, sondern auch an die Dschinnen, und im Koran kehrt mehr als einmal die Anrede wieder: O ihr versammelten Menschen und Dschinnen!

Als Mohammed drei Monate nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Chadífehé und seines Oheims Ebú Thálib's sich nach Tháif begab, (das durch die Reinheit seiner Luft und seines Wassers, durch seine Orangen und Zibeben, durch den dort zubereiteten Safian und Schagren eine der anmuthigsten und wohlhabendsten Städte von Hiddehaf) um dort den Islam zu predigen, wurde er von den Bewohnern mit Spott und Steinwürfen empfangen; da zog er sich in das einsame zwischen Mekka und Tháif gelegene Thal, welches der Palmenhauch heisst, zurück, und übernachtete dort den Koran lesend: in der Nacht zogen sieben Dschinnen aus Nifsibín, welches einer ihrer Hauptsitze, vorüber, machten, als sie die Lesung des Korans hörten, Halt, und bekehrten sich zum Islam: der Prophet beglaubigte diese Bekehrung von Dschinnen durch die LXXII. S. des Korans, welche den Titel der Dschinnen führt und den Glauben an dieselben für den Moslim heiligt, der Anfang derselben lautet: 1) „Mir ist geoffenbaret worden, dass mir Dschinnen zugehört, und dass sie gesagt: wir haben gehört den wundervollen Koran, 2) Er leitet zum

Die Lehre von der Beschwörung und Bezwingung der Geister und Teufel.

10. *الجن و آساطين* Gärten der Dienstbarmachung der Dschinnen und Teufel durch die Zaubermittel der Kopten und Araber.
11. *مطعم الجحيم* Aufgang der Beschwörungen, vom Scheich Ahmed Bani, ausgezogen aus dem verhüllten Geheimnisse (es-sire el-mekhan Omer er-rafi's), der i. J. 606 (1209) gestorhen.
12. *كتاب اليهود الذى احده سليمان بن داود على جميع الجن و آساطين* Buch der Verträge, welche Salomon von allen Dschinnen und Teufeln erhalten.

¹⁾ Im Cataloge meiner Handschriften im LXIII. B. der Jahrbücher, S. 11.

²⁾ Ebenda, S. 3, letzte Zeile.

³⁾ Kamús, Konstantinopolitaner Ausgabe, S. 611.

⁴⁾ Ebenda, I, S. 439.

⁵⁾ *Var es-cemum*, bei Kasimírski nous avons créé les génies du feu subtil.

Rechten und wir glauben daran, und wir setzen unserem Herrn keinen anderen zur Seite. 3) Erhöht sei unser Herr! Er nahm keinen Genossen und keinen Erzeugten an. 4) Thoren von uns sagen: der Herr habe dergleichen Unmässigkeit gethan; 5) und wir meinten, weder Mensch noch Dschinne werde eine Lüge sagen von Gott fortan. 6) Es gab Männer der Menschen, die sich zu den Männern der Dschinnen flüchteten, aber diese bestärkten jene in ihrem thörichten Wahn. 7) Sie wähten, wie ihr gewäht, Gott werde keinen (Propheten) senden fortan. 8) Wir wollten (sprachen die Dschinnen) zum Himmel uns schwingen, aber wir trafen nur Wachen und Flammen dort an. 9) Wir sassen dort auf Sitzen, um zu horchen, nun horecht aber keiner, ohne dass ihn wachhabende Flammen umfahn. 10) Wir wissen nicht, ob dieses der Herr zum Bösen derer, die auf Erden, oder zu ihrem Besten gethan. 11) Wir sind von den Guten unter uns, und Andere sind anders daran, denn es gibt mehr als Eine Bahn. 12) Wir wähten, dass wir Gott nicht entgehen könnten auf irdischer und nicht auf himmlischer Bahn. 13) Wir haben die Leitung gehört, und geglaubt an den Koran, und wer an den Herrn glaubt, fürchtet nicht, dass ihm Verminderung seines Gutes und Unrecht werde gethan. 14) Einige von uns sind Moslimen und andere weichen von der wahren Bahn; die Moslimen suchen das Recht fortan. 15) Die Abweichenden sind dem Feuer (der Hölle) als Zunder zugehan¹⁾.

Diese Sure enthält die ganze Lehre des Islams über die Dschinnen, deren Einige Moslimen, Andere Ungläubige, wie die Menschen, selig oder verdammt werden. Auch das Reich der Geister hat der Prophet in den Bereich des Islams gezogen, und auch der Genien harrt der Himmel oder die Hölle²⁾. Wiewohl in der Rangordnung der Geister die guten, d. i. die Engel und die bösen, d. i. die Teufel, der mittleren, d. i. der Dschinnen, vorausgehen, so ist doch hier der Sure, welche das Dasein der gläubigen und ungläubigen Dschinnen feststellt, zuerst erwähnt worden, weil Iblis (welcher nicht nur dem Wesen, sondern auch dem Namen nach Einer und Derselbe mit Diabolus, wie Scheithan Einer und Derselbe mit Satan) nach der Lehre der Moslimin zwar der Anführer der empörten Engel, welche sich weigerten vor Adam verehrend niederzufallen, aber selbst kein Engel, wie der Lucifer der Christen, sondern der Sohn eines Dschinn, der von Engeln in den Himmel aufgenommen ward um ihm dort eine bessere Erziehung zu geben³⁾; aber Unkraut lässt nicht von der Art, als Gott den Engeln befahl den Adam sich vor ihm niederwerfend zu verehren, weigerte er sich dessen und ward zur Strafe seines Hochmuthes und seines Ungehorsams mit seinem Anhang in die Hölle gestürzt; da von seiner Abkunft als dem Sohne eines Dschinnes gesprochen werden musste, so war es nothwendig, zuerst der Dschinnen zu erwähnen, ehe wir nach den Engeln und Teufeln wieder auf dieselben zurückkommen; aus derselben Ursache wird die Eintheilung und Terminologie der Engel, Teufel und Dschinnen den Belegen aus der Ueberlieferung vorausgesendet, weil ohne dieselbe der Leser in Verlegenheit wäre, die Geister, von denen die Ueberlieferung spricht, in ihre Classe gehörig einzuordnen.

I. Von den Engeln.

Die Engel sind nach Kafwini reine Geister ohne thierisches Bedürfniss, deren Geschäft kein anderes als Gott zu loben und deren Zahl Legion, nur Einige derselben sind durch besondere Aufträge und Verrichtungen ausgezeichnet; der Glaube an dieselben, so wie der an die heiligen Schriften und an die Gesandten Gottes ist das wesentliche Glaubensbekenntniss des Islams, und findet sich zu wiederholten Malen

¹⁾ Der jüngste und beste Lebensbeschreiber Mohammed's, Hr. Dr. A. Sprenger, ein geborner Tiroler, dormalen Uebersetzer, Prüfungsvorsteher mehrerer Collegien und Secretär der Asiatischen Gesellschaft von Bengalen, sagt in seinem v. J. zu Allahabad erschienenen ersten Theile des Lebens Mohammed's S. 199: *At Nakhlah he, Mohammed, composed one of the most fantastic and artful chapters of the Koran, a circumstance which is mentioned by all his biographers.*

²⁾ Gemäldesaal, I. Bd., S. 75 und 76.

³⁾ Diese bisher wenig bekannte Abkunft des Iblis, der ursprünglich kein Engel, sondern nur ein übel gerathener Dschinn, findet sich in Kafwini's Wundern der Geschöpfe, aber auch schon im Koran.

im Koran, u. z. B. schon in der II. Sure (286. Vers) mit dem merkwürdigen Zusatze, dass Gott unter seinen Gesandten keinen Unterschied mache, wodurch der Toleranz des Moslums gegen Juden und Christen für künftige Zeiten ein weites Feld geöffnet ist. Der Vers lautet: Die Gläubigen glauben an Gott, an seine Engel, an seine Bücher, an seine Gesandten, unter denen wir keinen Unterschied machen. Der oberste aller Engel, der Bote der Offenbarung, durch welchen dem Propheten das Wort Gottes, der Koran, gesendet ward, ist Gabriel, welcher ausser diesem Namen noch sechs andere hat, er heisst nämlich: der heilige Geist, روح القدس, der Geist, welcher der Aufseher, روح الأمين, der grösste Gesetzgeber¹⁾, ناموس الأكبر, der Pfau des Paradieses, طاوس الحد, der Wächter der Heiligkeit, حارس القدس. Gabriel wird mit seinem Namen nur zweimal im Koran erwähnt, zuerst schon im 97. V. der II. S. Sag: zu Grunde gehe, wer feind dem Gabriel, denn dieser hat mit Gottes Erlaubniss in dein Herz den Koran niedersteigen gemacht, das zweitemal in der LXV. S. des Korans (V. 4), wo Mohammed seine beiden Gemahlinnen Aisché und Hafssah, welche auf die ägyptische Slavinn Maria eifersüchtig waren, anredend spricht: Wenn ihr dem Propheten widerspenstig, so wird Gott ihn schützen, und Gabriel und jeder Rechtliche der Gläubigen und die Engel als Helfer. Die Füsse Gabriels stehen auf der Erde, während sein Kopf im Himmel, seine Flügel dehnen sich vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne, seine Zähne schimmern wie der Morgen, seine Haare sind korallenfarb, seine Füsse morgenroth, seine Flügel grün, als er seine Stimme ertönen liess, erstarrten die Beni Themud vor Schrecken als Todte²⁾.

Der zweite der Erzengel ist Michael, dessen Flügelzahl nur Gott kennt, er besorgt die Nahrung der Menschen auf Erden und überwacht nach dem Tode die Gerichtswage, in welcher die guten und die bösen Werke gewogen werden, den Moslimen gilt er als der Beschützer und Günstling der Juden, und jene legen diesen die Worte in den Mund: Wenn der Koran statt durch Gabriel durch Michael an Mohammed gesendet worden wäre, so wären wir ihm gefolgt.

Der dritte Erzengel ist Israfil, dessen im Koran eben so wenig als Michaels Erwähnung geschieht, er hat vier Flügel, deren einer nach Osten, der andere nach Westen sich ausstreckt, der dritte gegen die Erde gerichtet ist, der vierte ihm das Gesicht bedeckt, damit ihn der Anblick der Majestät Gottes nicht blende, sein Kopf berührt den höchsten Himmel (Ärsch), seine Füsse stehen sieben Erddurchmesser tief unter der Erde³⁾.

Der vierte Erzengel ist Ifrail (nicht zu vermengen mit Ísraíl), dessen Gesicht gegenüber der Tafel des Schicksals, in welcher er beständig die Namen der Menschen liest, deren Seelen er jeden Augenblick in Empfang zu nehmen bestimmt ist; in der Schöpfungsgeschichte des Islams kommt die auch vom grossen persischen Dichter Dschelaleddin Rumi im Mesnewi ausführlich behandelte Sage vor, wie Gott, als Er den Menschen aus Lehm zu erschaffen gedachte, zuerst dem Gabriel, dann dem Michael, dann dem Israfil den Auftrag gab, ihm eine Hand voll siebenerelei Farben von Erde zu holen, dass die Erde auf das Inständigste diese Erzengel bat, sie mit der Vollziehung dieses Auftrages zu verschonen, dass jene sich durch das wehmüthige Flehen der Erde erweichen liessen und unverrichteter Dinge zum allerhöchsten Throne zurückkehrten; nun sandte Gott den Todesengel, welcher taub gegen die Bitten der Erde sieben Hand voll verschiedenfarbiger Erden nahm, woraus Adam gebildet ward; in der siebenfarbigen Erde lag der Stoff zu den sieben verschieden gefärbten Racen von Menschen, die aus seinen Leiden hervorgingen: noch ist die weisse Erde in den Weissen, die schwarze in den Negern, die halbschwarze in den Nubiern und Barabras, die gelbe in den Mogolen (welche eine Ueberlieferung als die

¹⁾ Das arabische ناموس ist das veredelte griechische νόμος.

²⁾ Adhabol-nachlakat I. und VII. Hauptstück.

³⁾ Eb. ibid.

Söhne der gelben bezeichnet), die grüne in den olivenfarbigen Indern, die braune in den Arabern, die rothe in verschiedenen Stämmen der Wilden sichtbar. Der Todesengel gibt beim Tode des Menschen der Erde, was er ihr gewaltsam geraubt, zurück.

Nach den genannten vier Erzengeln kommen die vier Träger des höchsten Himmels (Ársch), *حمله عرش*, welche auch die Nächsten Mocaribín oder Kerubiún, *مقرين كروبيون*, d. i. Cherubim, heissen; über die Zahl derselben sind die Ueberlieferer nicht einig, indem einige derselben vier, andere acht annehmen; die letzten stützen sich auf die Stelle der Ueberlieferung, welche sagt, dass am Tage des Gerichtes acht Engel den höchsten Himmel tragen werden, *ويحمل عرش ربك يومئذ ثمانية*, und an jenem Tage werden acht den höchsten Himmel deines Herrn tragen, diese acht Genien, Träger des Himmels, kommen auch bei den Indern in den acht Genien des Himmels vor. Diese zwei Meinungen lassen sich vereinbaren, wenn zwischen den Trägern des höchsten Himmels (Ársch) und den Trägern des Thrones Gottes (Kursi) ein Unterschied gemacht, die Zahl von jenen auf acht, diese auf vier festgestellt wird; von den Trägern des Thrones sagt die Ueberlieferung, dass ihre Ohrläppchen von dem Halse eine Strecke Weges, die zu durchreisen sieben hundert Jahre erfordern würde, entfernt ist¹⁾. Das mythologisch Merkwürdigste von diesen vier ist die Gestalt derselben, nämlich die eines Stieres, Löwen, Vogels und Menschen, welche mit den Attributen der vier Evangelisten denen der Löwe, Stier, Adler und Engel beigegeben ist, übereinstimmt, übrigens aber von den Gestalten des Wagens Gottes, auf welchem der Prophet den Herrn fahren sah, hergenommen ist: nach den vier Erzengeln, den Trägern des höchsten Himmels und des Thrones, kommen die Schutzengel, welche auch vier, indem zwei derselben während des Tages und zwei derselben während der Nacht die guten und bösen Handlungen des Menschen aufzeichnen; der die guten Handlungen aufzeichnende steht dem Menschen zur Rechten, der andere zur Linken: diese beiden Engel heissen die beiden Geehrten, die beiden Schreiber, die beiden Hüter, *كرامين كاتبين حافظين*, denn mit diesen drei Ehrennamen werden sie im 10. und 11. V. der LXXXII. S. des Korans benannt: in der vierten der heiligen Nächte, d. i. in der fünfzehnten des Schábans, welche die Nacht der Befreiung (Beraet) oder der Diplome (Berat) heisst, legen diese Engel, Geheimschreiber der guten und bösen Handlungen, ihre Rollen am Throne Gottes nieder und empfangen dafür andere, so wie auch der Todesengel Ífrail die Liste Aller, deren Seelen er im nächsten Jahre in Empfang zu nehmen hat, erhält²⁾. Die eigenen Namen dieser beiden Engel sind nicht bekannt, wohl aber die der beiden Folterengel (Nekir und Monkir), welche den Menschen im Grabe um seinen Glauben und um seine Handlungen ausfragen: so sind auch die Namen der beiden Engel bekannt, welche sich von Gott die Erlaubniss erbat, in menschlicher Gestalt auf Erden zu wandeln; sie suchten die schöne und tugendhafte Lautenspielerin Anahid zu verführen, welche ihnen zu Willen zu werden versprach, wenn sie ihr das Passwort des Himmels mittheilten; kaum hatten sie es ihr gesagt, als sie es aussprach und damit in den Himmel fuhr, wo sie zur Belohnung ihrer Tugend in den Morgenstern versetzt ward, dort leitet sie mit Sonnenstrahlen beseiteter Lyra den Reigen der Gestirne; die beiden Engel Harut und Marut konnten nicht mehr in den Himmel zurückkehren, denn sie hatten das Passwort, das sie nicht mittheilen sollten, vergessen, wurden zur Strafe für ihre Sünde in den Brunnen von Babel bis an den jüngsten Tag bei den Füßen aufgehängt und lehren dort die Menschen die Zauberei.

Diese Sage ist eine uralte, denn nicht nur findet sie sich im Talmud als die der beiden Engel Afa und Afael, welche die Töchter der Menschen verführten, zur Strafe dafür in die finsternen Berge der Erde Harre-kadem gebracht und dort mit eisernen Ketten in den Abgrund gesenkt wurden, wo Bileam und Salomon von ihnen Weisheit lernten³⁾, sondern Harut und Marut finden sich auch in den indischen

¹⁾ In Sojuthi's kleinem Sammler der Ueberlieferungen die 888.

²⁾ Mouradjea D'Olsson *tableau général de l'Empire Ottoman*, Octav-Ausgabe II. Th., S. 375.

³⁾ Maier's allgemeines mythologisches Lexicon, I. 117, nach Eisenmenger, I. 361 und 362.

Genien der Winde und Fluthen wieder. Dfchahif, welcher von dieser Sage als einer vorislamischen spricht, sagt ausdrücklich, dass sich bei den Indern dieselbe Sage von dem Planeten Mercur, wie bei den Arabern von dem Planeten Venus wiederfinde; dieser heisst bei den Persern Anahid, bei den Arabern Sohra¹⁾, der Name der Anahid findet sich schon in dem indischen Anahut²⁾, dem Pulsschlage der Ader, welchen der Mensch an sich selbst beobachtet, wieder. Der Engel, Hüter des Paradieses, heisst Ridhwan, رحوان, der Engel, Hüter der Hölle, Mälek, مالك. Der Namen Ridhwan's so wie der von Harut und Marut findet sich häufig in persischen Dichtern, indem ein schönes Gesicht mit Ridhwan, die schwarzen Haare aber und das schwarze Schönheitsmaal mit Harut und Marut verglichen werden.

Wenn wir den Namen der letzten aus der Ueberlieferung lernen, so lernen wir aus dem Kamús noch andere eigene Namen von Engeln, nämlich die Folterengel der Hölle, insgemein unter dem Namen Subanije bekannt, heissen auch Thobach³⁾, طبخ; Akbun, عقرون, heisst das Windmeer, welches ober dem höchsten Himmel (Árseh), worin aus Wind erschaffene Engel mit aus Wind gebildeten Lanzen in den Händen mit denselben den höchsten Himmel bewachen und in einem fort Lobpreis unserem Herrn, dem Höchsten, singen⁴⁾. Rabidha⁵⁾, رابضة, heissen die Engel, welche mit Adam auf die Erde niederstiegen; nach Semacesheri gründet sich der Beweis ihres Daseins auf die folgende Stelle der Ueberlieferung: „er-Rabidhat sind die Engel, welche mit Adam zur Erde niederstiegen, welche die Irrenden zu Recht weisen und welche als die Träger des Beweises (von der Verbannung Adams aus dem Paradiese) auf der Erde zurückgeblieben sind.“ Kefchikedfeh, كسكيج, ist eines Engels Namen, der sich zwar nicht in den Wörterbüchern, aber häufig auf der inneren Seite des Einbandes morgenländischer Handschriften mit dem Anrufe: dass er dieselbe vor Motten bewahren möge, eingeschrieben befindet, derselbe ist also der Engel aller Bücherliebhaber und Bibliothekare.

Das Abfchaibol-machlukat Kafwini's gibt auch die Namen der sieben Engel, welche die Genien der sieben Himmel, und der acht Engel, welche den Vorsitz über die acht Abtheilungen des Paradieses führen; die sieben Engel, Vorsteher der sieben irdischen Himmel, heissen nicht Melek, was das gewöhnliche Wort für Engel, sondern Melkuk, was eine verstärkte Form von Melek, und haben alle Thiergestalten: die Engel des ersten Himmels sind Stiere, der Vorsteher der Melkuk heisst Ismail, اسمعيل; die Engel des zweiten Himmels sind Raben, ihr Vorsteher heisst Michail, ميخايل; die Engel des dritten Himmels sind Rhinocerosse, ihr Vorsteher heisst Ssadaail, سعدايل; die Engel des vierten Himmels haben die Gestalt von Pferden, ihr Vorsteher heisst Ssalssail, صلصايل; die Engel des fünften Himmels sind die Huris, ihr Vorsteher heisst Andschail, عنجايل; die Engel des sechsten Himmels sind schöne Knaben, ihr Vorsteher heisst Adfchehail, عفايل; die Engel des siebenten Himmels haben die Gestalt schöner erwachsener Menschen, ihr Vorsteher heisst Rubiaail⁶⁾, روبايل.

Ganze Scharen von Engeln haben wieder ihre besonderen Namen, so heissen die Folterengel der Hölle Subanin, زبائين, die Schutzengel der Erde Hafefe, حفظة, die Engel, welche die heiligen Versammlungen überschatten und ihnen beiwohnen, Sejahun, سياحون, d. i. die Reisenden, die welche sich einander ablösend, zur Zeit des fünfmaligen Gebetes zur Erde niedersteigen und das Verdienst der eifrig Betenden in den Himmel tragen, Okban, عقبان. Der Cherubim ist bereits oben erwähnt worden, in den

¹⁾ اناهيد و يقول الهند في الكوكب الذي يسمى عطارد سبأ بها Dfchahif in der Handschrift der Hofbibliothek, Bl. 32, Kehrseite l. Z.

²⁾ Annahout, a sound without any earthly cause and which they consider to have existed from all eternity, after the following manner. When a man closes the orifices of his ears with his fingers, he perceives an inward noise, to which they give this name. Ayeen Akbery London 1800, II, Th., 456, 8.

³⁾ Kafwini's Abfchaibol-machlukat.

⁴⁾ Kamús, Konstantinopolitaner Ausgabe, I, 550, 3, Z.

⁵⁾ Derselbe, III, 670, 6, Z. v. u.

⁶⁾ Derselbe, II, 422, l. Z. u. l. S.

Serafiun, سرفايون, sind die Seraphim nicht zu verkennen, der eigentliche Cherub aber des Islams, das Reitthier des Propheten bei der nächtlichen Himmelfahrt ist der Borrak, welcher mit Menschengesicht, Adlerschwingen, Löwenmähen und Stiereshufen dem hebräischen Cherub, auf welchem Jehova reitet, so wie jener (das Thier, welches der Prophet am Flusse Chaburs sah) dem Thiere, das an dem Thore der Paläste von Persepolis und Chorsabad stand, d. i. dem persischen und assyrischen Cherub nachgebildet ist.

II. Von den Teufeln.

Die Teufel sind die gefallenen Engel, welche sich mit Iblis weigerten auf Befehl Gottes den Adam, sich vor ihm niederwerfend, zu verehren, sie heissen in der vielfachen Zahl Schejâthîn, in der einfachen Zahl Scheithan Satan, welchem Wort immer ein Fluch oder das Wort redschim, d. i. der zu Steinigende, beigelegt wird, und welches am üblichsten in der Verwahrungsformel Eufu min esch-Scheithan er-redschim, d. i. ich flüchte mich vor Satan dem zu Steinigenden, worauf dann erst die Formel bismillah er-Rahman er-Rahim, d. i. im Namen Gottes des Allbarmherzigen, des Allerbarmenten folgt. Wir schlagen zuerst den Koran auf: in der III. die Familie Amran's betitelten Sure heisst es von Maria: Ich nannte sie Maria und befahl ihr sich zu flüchten vor Satan dem zu Steinigenden; in der XV. S. in deren 27. V. die Rede von der Erschaffung Dschan's (des Vaters der Dschinnen) aus dem Feuer des Glühwindes und von der verweigerten Verehrung Adams die Rede, sagt Gott im 34. Verse zum Iblis, d. i. zum Teufel: Geh hinaus aus dem Paradiese, denn du bist der zu Steinigende; dieselbe Erzählung von der verweigerten Verehrung Adams und der Verbannungsformel aus dem Paradiese: Geh hinaus aus dem Paradiese, du bist der zu Steinigende, kehrt in der XXXVIII. Sure wieder. In der LXVII. S., 5. V. erscheinen die Fallsterne als die Leuchten des Himmels, welche aber zugleich dienen, um die Teufel, welche die Zinne des Himmels erklimmen wollen, damit zu steinigen: Wir haben den Himmel mit Leuchten geziert und dieselben zur Steinigung der Satane eingesetzt. Anderswo ¹⁾ werden die Himmelszeichen als die Bollwerke des Himmels aufgeführt, welche Gott bewahrt vor Satan dem zu Steinigenden, so auch die Sterne, womit Gott die Himmel geziert und die er bewahrt vor jedem störrigen Satan: in der II. S., 102. V. erscheinen die Satane als Empörer wider Salomon, die ungläubigen Juden als die Feinde der Gottesgesandten Gabriels und Michaels, sie folgen dem was die Satane wider die Herrschaft Salomon's sannen, nicht Salomon war ungläubig, sondern die Satane, sie lehrten die Menschen die Zauberei und die Kunst der gefallenen Engel Harut und Marut; in der XIX. S., 42. V. wird Abraham seinen Vater, welcher Götzenbilder schnitzte und dieselben anbetete, anredend eingeführt: O mein Vater! diene nicht dem Satan, denn der Satan ist wider den Allbarmherzigen, Allerbarmenten ein Empörer! dann schwört Gott bei sich selbst (V. 65: Ich schwöre bei deinem Herrn, ich werde die Satane versammeln und sie auf ihren Knien durch die Hölle schleppen. Die Zuflucht zu Gott wider Satan dem zu Steinigenden, welche schon in der obigen Formel vorgekommen, wird in mehr als Einer Stelle des Korans eingeschärft. In der XVI. S., 98. V.: Wenn du den Koran liest, so flüchte dich zu Gott vor Satan dem zu Steinigenden, und in der XXIII. S., 99. V., Sag: Herr ich flüchte mich zu dir wider die Einstreuungen des Satans! Der Verführungen des Teufels geschieht mehr als einmal Erwähnung im Koran so in der VI. S., 71. V., in deren 112. es heisst: Wir haben jedem Propheten einen Feind gesetzt in den Satanen der Menschen und Dschinnen, sie flüstern die Einen den Andern leere und eitle Worte ein ²⁾).

¹⁾ XV. S., 16. und 17. V. dann XXXVII. 7.

²⁾ Dieser Vers ist sowohl von Maraccius als Kafimirski unrichtig übersetzt, beim ersten mit: *Satanum hominum et geniorum*, die entsetzliche, statt der vielfachen Zahl Schejâthîn, d. i. Satane, beim zweiten, mit Weglassung der Satane, ganz irrig: *parmi les tentateurs des*

Hier werden böse Menschen und böse Dschinnen als Satane erklärt, ganz so, wie wir im Deutschen: Ein Teufel von einem Menschen sagen; in diesem Sinne heisst es gleich im Anfang der II. S., 14. V., von den Ungläubigen: Wenn sie mit denen zusammenkommen die glauben, so sagen sie: Wir glauben, wenn sie aber zu ihren Teufeln kommen¹⁾; in der VII. S., 28. V., werden die Menschen wider die Versuchungen des Satans gewarnt: O Menschensöhne! dass euch der Satan nicht verführe, wie euerer Vorältern aus dem Paradiese. — Wir haben die Satane zu Patronen der Ungläubigen gesetzt²⁾ in der XVII. S., 27. V. werden die Verschwender und Undankbaren als Brüder des Teufels erklärt: die Verschwender sind die Brüder der Satane und Satan war gegen seinen Herrn undankbar, der 53. V. derselben Sure enthält die folgende Lehre: Sag' meinen Dienern nur Gutes zu sprechen, damit nicht der Satan Zwietracht zwischen sie säe, denn der Satan ist des Menschen offener Feind.

Wenn die Ungläubigen von Propheten im Koran als Satane vorgestellt werden, so theilen dies Loos mit ihnen auch die Poeten, in der XXVI. Sure, welche „die Poeten“ betitelt ist, heisst es zu Ende derselben 220: Soll ich euch künden auf wen niedersteigen die Teufel? auf jeden Diener und Bösewicht ohne Zweifel, sie reden zu Gehör was erlogen, die Poeten folgen ihnen als betrogen. In der Hölle wächst ein Baum, dessen Früchte Teufelsköpfe, dies lehrt die XXXVII. S., 65 und 66. V. 65. Ein Baum erhebt sich aus dem Grunde der Hölle 66. dessen Früchte Köpfe der Teufel. Schon oben ist der Herrschaft Salomon's über die Dämonen erwähnt worden, auf dieselbe kommt der Koran in der XXXVIII. S., 39. V. zurück, der sehr kurz, aber sehr gehaltvoll in zwei Worten die Dämonen als die Handlanger Salomon's zu seinen Bauten und zu seiner Perlenfischerei bezeichnet. 38) Und wir haben ihm (dem Salomon) den Wind unterworfen, der nach seinem Befehl sanft wehte, wohin er wollte. 39) Und alle Satane als Baumeister und Taucher³⁾. Diese beiden Worte gründen sich auf die Sage, welche Mohammed schon bei seinem Volke vorfand, dass die Dämonen dem Salomon als Handlanger zum Tempelbau und zur Perlenfischerei im rothen Meere dienten, eine Sage, welche die späteren Araber, wie aus Reisebeschreibungen und aus der Tausend und Einen Nacht zur Genüge bekannt, dadurch erweiterten, dass sie alle grossen Ruinen dem Salomon zuschreiben und die rebellischen Dämonen in versiegelten Töpfen ins Meer versenken lassen, diese Unterwürfigkeit der Dämonen unter die Herrschaft Salomon's gründete sich aber auf Verträge, es besteht ein eigenes Werk über diese Verträge Salomons mit den Teufeln und ein merkwürdiges Belege hiezu wird den Schluss dieser Abhandlung bilden, nämlich ein Vertrag Satans mit Salomon, dessen Abschrift Lord Byron in einer Röhre von Goldblech um den Hals gehängt auf der Brust trug.

Nachdem wir auf diese Weise die Koransverse, welche den Satan und die Teufel betreffen, angezeigt und die denselben und dieselben betreffenden Stellen der Ueberlieferung später unter Einem mit denen, welche die Engel betreffen, geben werden, folgt hier was die anderen Quellen über die Namen einzelner Teufel und ihr Verhältniss zu den Menschen liefern. Kiluth⁴⁾, قلوٹ, heissen drei Kinder von Teufeln oder Dschinnen: Chanfeh⁵⁾, خنزب, ist der Name des im Gebete störenden Teufels; Scheich Nedfehdi⁶⁾, d. i. der Scheich von Nedschd, heisst der Teufel, weil er sich unter diesem Namen den im Rathhause von

hommes et ces génies, es handelt sich hier nicht von Teufeln, Versuchern der Menschen und Dschinnen, sondern von Dschinnen und Menschen, welche Teufel sind.

¹⁾ Kalmurski übersetzt hier abermal das Wort Satane mit *tentateurs: dès qu'ils se trouvent à l'écart, en société de leurs tentateurs*.

²⁾ Derselbe übersetzt die Satane als: *suppôts de Satan*.

³⁾ Kalmurski: *des architectes ou des plongeurs chargés de pêcher des perles*.

⁴⁾ Korus, II, 508.

⁵⁾ Derselbe, I, 125.

⁶⁾ G. addessal, I, S. 41

Mekka wider Mohammed berathschlagenden Feinden desselben beigelegte, auch nahm Satan die Gestalt Soraka's des Feindes Mohammeds an¹⁾; Serub²⁾, سربوب, ist der Name eines blinden im Meere wohnenden Teufels; Welhan³⁾, ولهان, ist der Name des Teufels, welcher den Moslim, der die gesetzlichen Abwaschungen verrichtet, in denselben stört; Heja⁴⁾, هيا, ein Namen von Teufeln; Scheissban⁵⁾, شيسان, welches der Name eines Stammes von Dschinnen ist, ist auch zugleich der Name Satans des zu Steinigenden; Hasub⁶⁾, حوب, ist der Name des Teufels, welcher denen, die den Koran auswendig lernten, denselben vergessen macht; Ferefdak⁷⁾, der Name eines grossen arabischen Dichters, wird auch dem Satan beigelegt, vermuthlich weil Ferefdak selbst ein Teufelskerl war, wie Ebúl Belad eth-thahawi⁸⁾, ابو البلاد الطهرى, welchen Dschahif einen der Teufelsbeduinen heisst und neun Distichen desselben mittheilt: der Teufel, mit welchem Salomon im Amulete Lord Byrons den Vertrag eingeht, ist ein weiblicher, denn er heisst Omm efs-fsibjan, اُمّ الصّيان, d. i. die Mutter der Knaben. Im Kamús kömmt Sefif⁹⁾, d. i. der aus Palmenblättern Gewebte, als ein Beinamen des Iblis vor, er heisst auch: el-Bathil, d. i. der Leere oder Eitle¹⁰⁾, endlich ist Misweth¹¹⁾, المِسْوِث, der Name eines der Söhne des Iblis, welcher die Menschen in Zorn und Harnisch bringt. Einer der merkwürdigsten Teufelsnamen ist ef-fewbaat, الزوبعة, so heisst nach Einigen das Haupt der Teufel, nach Anderen das der Dschinnen und der Wirbelwind heisst Omm-fewbaat, اُمّ زوبعة¹²⁾, weil dieser Teufel den Sand und Staub bis zu den Wolken aufführt, die vielfache Zahl von Sewbâat ist Sewâbî und dieser findet sich in den acht Distichen, welche Ámrán B. Hathan an Ruh Ben Sonbââ schrieb um sich zu entschuldigen, dass er seiner Einladung nach dem Hofe des Chalifen Ábdolmelik nicht folgte.

Als ich dein Nachbar war da komten mich nicht schrecken
Dämonen von den Menschen und von Dschán¹³⁾.

Das ist: damals fürchtete ich weder Teufel noch Dschinnen.

Eine ganz besondere Bedeutung des Wortes Áanan¹⁴⁾, das insgemein Wolke bedeutet, findet sich im Kamús; Áanan efeh-Schejathin اعنان الشياطين, d. i. Teufelswolken, heissen teullische Listen, aber auch die von Teufeln bewohnten gefährlichen Gegenden; wir werden darauf in der Ueberlieferung, worauf sich diese Metapher gründet, wieder zurückkommen.

Den Uebergang von den Teufeln zu den Dschinnen bildet Iblis, welcher, wie wir schon gesagt, kein gefallener Engel, sondern ein missrathener Dschinnensohn, welcher sich durch seinen Ungehorsam gegen Gottes Befehl, den Adam zu verehren, zum Anführer der empörten Engel aufwarf und mit ihnen in die Hölle gestürzt ward, wo er noch der Fürst und Beherrscher; da der Name desselben

1) Gemäldesaal, I. Bd. 94. S.

2) Kamús, I, S. 160.

3) Derselbe III, S. 753, Z. 10.

4) Ebenda S. 754, Z. 10.

5) Derselbe I, S. 171.

6) Dschahif Handschrift der Hofbibliothek. Bl. 232, KS. Z. 6.

7) ان اسم شيطان الفرزدق Derselbe, Bl. 334, KS. Z. 5. v. u.

8) Ebenda 336.

9) II, Th. 778. S.

10) Derselbe, III, 143 mit Bezug auf die Koranstelle وما يبدى الباطل Und das Eitle wird nicht erscheinen. XXXIV, S. 49. V.

11) Derselbe, II, S. 484 mit der Ueberlieferungsstelle ند نظر اليها وهي تنظر في ركوة فيها ماء فهناها فقال انى اخاف عليكم من المسووث بتى الشيطان Er schaute auf sie und sie schaute in das Gefäss, worin Wasser und reichte es ihm, er sagte: ich fürchte für euch den Miswath, d. i. den Satan.

12) Kamús, II, S. 591 letzte Zeile. 292 erste Zeile.

13) قد كنت جارك حولاً ما تروعنى فيه زوابع من انس ولا جان

In dem eben so seltenen als vortreflichen eklogischen Werke Ibn Hamdun's welches (Konstantinopel ausgenommen) sich auf keiner europäischen Bibliothek wohl aber in der Sammlung des Herrn Professors v. Kremer befindet.

14) III, S. 673.

angesehentlich das griechische *δαιμόλιος* und derselbe ursprünglich kein Engel, dennoch der Fürst der Hölle, so rechnen wir ihn auch den Teufeln zu und bringen hier die denselben betreffenden Stellen des Korans: der 51. V. der XVIII. S., welche Kehf, d. i. die Höhle der Siebenschläfer, betitelt ist, sagt ausdrücklich, dass derselbe ein Dschinne: Und als wir den Engeln sagten: werft euch vor dem Adam nieder! warfen sie sich vor ihm nieder, nur nicht Iblis der Dschinne, der widerspenstig wider den Befehl seines Herrn. Dieselbe Weigerung findet sich schon Anfangs des Korans im 34. V. der II. S.: Als wir den Engeln sagten: werft euch vor Adam nieder, so warfen sie sich nieder, nur Iblis weigerte sich und war hochmüthig und war von den Ungläubigen, dann im 11. V. der VII. S.: Wir schufen euch und bildeten euch, dann sagten wir zu den Engeln: werft euch vor Adam nieder, und sie warfen sich nieder, ausgenommen Iblis, der war nicht von den sich Niederwerfenden, wieder im 30. und 31. V. der XV. S. 30) Und es warfen sich nieder die Engel alle. 31) Bis auf Iblis der sich weigerte und sich nicht niederwarf. 32) Da sagte Gott zu Iblis: was ist dir, dass du dich nicht niederwirfst? 33) Da sagte Iblis: was soll ich mich niederwerfen vor dem Menschen den Du erschaffen aus trockenem Thon und schwarzem Koth. 34) Da sagte Gott: geh hinaus aus dem Paradiese, du bist der zu Steinigende. 35) Und über dich sei Fluch bis an dem Tage des Gerichtes. Da sagte Iblis: 36) Herr warte nur auf mich bis an den Tag der Auferstehung. 37) Gott sprach: du wirst von den Erwarteten sein bis zum Tage der bestimmten Zeit. 38) Iblis sprach: Herr! weil du mich verführet hast, werde ich die Menschen auf Erden verführen alle. 39) Bis auf Deine Diener die aufrichtigen. 40) Gott sprach: dies ist der wahre Pfad. 41) Denn über meine Diener wirst du keine Macht haben, sondern nur über die, welche dir folgen von den Verführten. Dann wieder im 62. V. der XVII. S.: Als wir den Engeln sagten: werft euch nieder vor Adam, so warfen sie sich nieder bis auf Iblis, der sagte: soll ich mich denn niederwerfen vor dem, den Du erschaffen aus Thon. 63) Was meinst Du? ihn, den Du mehr geehrt als mich, wenn Du mir Zeit gibst bis zum Tage der Auferstehung, werde ich mit seinem Geschlechte vertilgen bis auf Wenige. 64) Da sprach Gott: gehe von hinnen! wer dir folgt, dess' Lohn wird die Hölle sein als ausgiebiger Lohn. 65) Verführe nur wen du kannst mit deiner Stimme und überziehe sie mit deinen Heeren zu Pferde und zu Fuss und gib ihnen Reichthum und Kinder und mache ihnen Versprechen, aber die Versprechen des Satans sind eitler Dunst. Im 114. V. der XX. S.: Als wir den Engeln sagten: Werft euch vor Adam nieder, warfen sie sich nieder bis auf Iblis, der sich weigerte. 115) Da sagten wir: O Adam! Dieser ist dir und deinem Weibe feind, hüte dich, dass er euch nicht aus dem Paradiese bringe, denn er ist ein Bösewicht: im 94. V. der XXVI. S. des Korans wird abermals des Iblis und aller seiner Scharen erwähnt. In der XXXVIII. S. wird dieselbe Anrede, welche schon oben vorgekommen, mit weniger Abweichung wiederholt.

Bekannt ist die Verehrung der *Jefidi* für den Teufel, dessen Namen ihnen der heiligste und unaussprechlichste, den sie beim Aufgange der Sonne anbeten und den sie auch *Melek Thaus*, d. i. den Engel Pfaue nennen; noch jüngst hat über denselben *Moriz Wagner* in der *A. A. Z.* berichtet¹⁾. Es ist schon oben unter den Engeln gesagt worden, dass *Gabriel* den Ehrennamen des Pfaues des Paradieses führe, eine Benennung, die er der Schönheit und Pracht seiner Schwingen dankt, welche in einer Stelle der Uebersetzung beschrieben wird: die Engel heissen aber insgemein auch *Thawawis*, d. i. Pfauen von ihrer Schönheit, in dem Namen des *Melek Thaus*, d. i. des Engels Pfaues der *Jefidi*, scheint aber ausser

¹⁾ *A. A. Z.* vom December 1851, Beilage.

dem Bezug auf die Schönheit auch der auf den Stolz und Hochmuth vorzuwalten, welcher die Ursache des Sturzes der Engel; im Vorbeigehen sei es zu bemerken erlaubt, dass zweifelsohne der Pfau bei den Jefidis als Engel, Melek und nicht als Melik, d. i. König, erscheint, und dass also Rousseau, Buckingham, Forbes u. a. Reisende Unrecht gehabt, mit Garzoni den Engel Pfau in einen König Pfau zu verwandeln: Ainsworth hat aber eben so Unrecht, die Sage vom Engel Pfau zu bezweifeln; der grosse Lehrer und Meister der Jefidi, welchen Ainsworth Scheich Adi nennt und die Ansicht des Grabmals desselben mit zwei hohen kegelförmigen Thürmen in der Vignette des 36. Cap. abbildet, ist nicht, wie vermuthet worden¹⁾, der alte sabäische Kjadi des neunten Buches des Fibrist, sondern der Scheich Hadi, dessen Lebensbeschreibung Ibn Challikān gibt. Wenn die Verehrung des Teufels als des bösen Principis wohl in irgend einer persischen Secte wurzelt, welche bloss Verehrer des bösen Principis, (deren Schehristani mehrere erwähnt) und sich dergleichen Anbetung bei den Arabern nicht findet, so ist es doch bemerkenswerth, dass die arabische Geschichte schon in der ältesten Zeit von Freunden und Günstlingen des Teufels zu erzählen weiss und dass auch das Spinnengewebe, das im Deutschen unter dem Namen des Alterweibersommers bekannt, im Arabischen nicht anders als der Speichel des Teufels, لعاب الشيطان, heisst, von der Hitze der Hölle so ganz vertrocknet. Ueber die Verbindungen alter Araber mit dem Teufel finden sich Berichte im Hauptstücke des Werkes von Dschahif, welches vom Teufel und den Dschinnen handelt; demselben werden dort die Stimmen der heidnischen Idole (die Orakel) und das Feuer zugeschrieben, das als Chalid B. Welid das Idol Ofa zerstörte, aus demselben hervorbrach und die Umgebung verzehrte²⁾; in dieselbe Reihe mit diesem teuflischen Feuer stellt Dschahif das Feuer, welches jährlich (und noch bis auf den heutigen Tag) in der Kirche des heiligen Grabes am Charonnabend die Lampen anzündet. Dschahif erzählt nach Abdallah B. Hilal dem trauten Freunde des Iblis³⁾, صدقتى ابليس, dass jener sich Nichts daraus gemacht habe, als Emir Statthalter dem Herrn der Dschinnen ähnlich zu sein, efeh-Schóbi wurde um das Fleisch von Elephanten, um das Fleisch des Teufels und das der Bären gefragt, er sagte, er habe nirgends gefunden, dass das erste verboten, des zweiten habe er zur Genüge gehabt und spüre grosse Esslust nach dem dritten⁴⁾.

Noch belehrt uns das Werk des Dschahif über den Sinn zweier Wörter, deren Ursprung nicht hinlänglich bekannt. Das Wort Machdúm, der Bediente, d. i. der dem Alle dienen, kommt in morgenländischen Geschichten besonders im Wafsaf häufig als gleichbedeutend mit Wesiren oder grossen Machthabern vor; ursprünglich heisst es aber nur einen von Teufel und Dschinnen Bedienten, dem die Dämonen durch die beschwörende Kraft, welche er über dieselben ausübt, zu Gebote stehen⁵⁾; solche von Dämonen bediente gute Freunde des Teufels (fsidik ol-Iblis) waren Kirbas der Inder, Abdallah B. Hilal der Himjerische, Obeid der Aamirische⁶⁾. Eben so, wie es bekannt, dass Machdum einen von aller Welt bedienten mächtigen Herrn bedeutet, ist der Sinn des Wortes mesur als der einer gewässerten glänzenden Klinge bekannt⁷⁾, aber nicht bekannt ist, dass mesur ursprünglich nur die von den Teufeln und Dschinnen für Salomon verfertigten Klingen bedeuete⁸⁾; hieraus erklärt sich, warum so viele persische und türkische Säbel vorkommen, deren Klingen Koranexte, die sich auf Salomon beziehen, mit Gold eingelegt sind; da der Name Salomons (Suleiman) auch der des grössten Herrschers der Osmanen ist, so haben diese Säbel bisher im Westen für solche gegolten, welche wirklich oder wenigstens laut der Inschrift

¹⁾ Im CVI. Bande der Jahrbücher, S. 76.

²⁾ Handschrift der Hofbibliothek, Bl. 332.

³⁾ Bl. 328 KS.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ ونقول الناس فلان مخدوم يذهبون الى انه عزم على الشياطين والأرواح Handschrift der Hofbibliothek Bl. 332.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ *Resplendens undulata facie gladius*, Freytag.

⁸⁾ Kamus, I. S. 744.

dem grössten Herrscher der Osmanen Sultan Sulciman angehörten. jene Inschriften beziehen sich aber nur auf Salomon, dem die Dämonen als Schwertfeger dienten. In der Stelle, welche Dschahif aus dem Munde Af'smai's¹⁾ über diese von den Teufeln für Salomon verfertigten Schwerter auführt, wird hinzugesetzt, dass die Gläser der Flaschen und der Bäder (die halbkugelförmigen gläsernen Kuppen, wodurch von oben das Licht einfällt) auch zweifelsohne ein Werk der Teufel seien, so, dass diese also nicht nur nach dem Koran Banmeister und Perlenfischer, sondern auch Schwertfeger und Glasbrenner Salomon's waren. Dschahif gibt dann das folgende Distichon des Dichters Bo'âis:

Es baut Sijad zu dem Gebet Capelle
Aus festen Steinen auf und nicht aus Thon,
Wie Teufel einst gebaut für Salomon
Nicht wie die Menschen bau'n auf Bautenstelle²⁾.

Dschahif gibt auf demselben Blatte die Verse mehrerer arabischer Dichter, in welchen des Teufels und der Dschinnen Erwähnung geschieht, nämlich: von Obeid B. Aus eth-Thaji sieben Distichen, von Hasan B. Sabit dem Lobredner Mohammed's zwei Distichen, von Mansur B. Rewahid zwei Distichen, von Ebu-Nedfeh in vier Distichen, von Ibn Ahmer zwei Distichen, von el-Aafeha zwei Distichen, von Nachigha zwei Distichen, von Mokanaa el-Kindi drei Distichen, von Lebid, Soheir und Hatim eines.

III. Von den Dschinnen.

Die Dschinnen, d. i. die Genien, welche weder entschieden gut wie die Engel, noch entschieden böse wie die Teufel, sondern bald gut bald böse wie die Menschen, werden im Koran nur einmal mit den Teufeln, sonst aber immer nur mit den Menschen erwähnt; vor Mohammed galten dieselben bei den heidnischen Arabern für Söhne und Töchter Gottes, wie der 101. V. der VI. S. sagt, worin der Unterschied der Dschinnen in männliche und weibliche gegeben ist: „Sie (die Abgötterer) setzten Gott (dem Herrn) die Dschinnen als seines Gleichen, die er erschaffen; sie schrieben ihm aus Unwissenheit Söhne und Töchter zu. Er sei gepriesen und erhöht über das was sie ihm zuschreiben. Durch den 49. V. der XXXIV. S. ist die Anbetung der Dschinnen vor dem Islam ausser allem Zweifel gestellt: Sie (die Araber) beteten die Dschinnen an, die meisten derselben glaubten an sie.“ Mit den Teufeln werden sie im 112. V. der VI. S. als Feinde der Propheten erwähnt: „So haben wir jedem Propheten Feinde gesetzt aus den Teufeln, Menschen und Dschinnen.“ im 128. und 130. V. derselben Sure. und im 33. der LV. wird die Gemeinde der Genien vor Gott angeredet: 128. „O Gemeinde der Dschinnen ihr habt viel mit den Menschen verkehrt.“ 130. „O Gemeinde der Dschinnen und Menschen, sind nicht Gesandte aus euch zu euch gekommen, welche euch meine Wunder erzählten. In der LV. S. 33. „O Gemeinde der Dschinnen und Menschen, wenn ihr vermögt aus den Grenzen der Himmel und Erde zu entweichen, so entweicht, ihr werdet nicht entweichen als durch unsere Macht.“ Ebenda V. 56. „In den Gärten des Paradieses sind Mädchen mit züchtigem Blicke, die vordem kein Mensch und kein Dschinne berührt hat. Im 39. V. der VII. S. „Gott wird ihnen (den Ungläubigen) am Tage der Auferstehung sagen: Geht ins Feuer mit denen die vor euch kamen von Dschinnen und Men-

Hand-
schrift der Hofbibliothek, Bl. 320 KS.

2)

بنا زياد لذكر الله مصعد ✧ من الحجارة لم نعمل اظن
كاتبها غير ان الانس نرفعها ✧ كما بنت سليمان الشياطين

sehen". Im 89. V. der VII. S.: „Sag, wenn sich Menschen und Dschinnen versammelten, ein Buch hervorzubringen wie dieser Koran, so wären sie es nicht im Stande und wenn auch Einer dem Anderen helfe." Sie gehorchten dem Salomon wie Menschen und Vögel, denn im 18. V. der XXVII. S. heisst es: „Und es versammelte Salomon seine Schaa-ren von Dschinnen, Menschen und Vögeln, jede einzeln geschaart." Im 29. V. der XII. S. „Die Ungläubigen werden in der Hölle sagen: Herr! zeige uns die von uns Verführten, aus den Genien und Menschen.

Im 39. V. der XLVI. S. „Sie (die Ungläubigen) sind es, von denen das Wort gilt, dass vor Ihnen auf Dschinnen und Menschen angewendet worden: sie werden von den zu Grunde Gehenden sein." Im 29. V. derselben Sure wird der Predigt erwähnt, die der Prophet den Dschinnen im Thale des Dattelbanschs hielt, wo er ihnen den Koran vorlas: „Als wir dir Einige von den Dschinnen zu-wandten, um den Koran zu hören: als sie zugegen, sagten sie zu einander: seid aufmerksam! und als die Lesung vollendet war, kehrten sie zu ihrem Volke zurück." Dies sind die gläubigen Dschinnen, die ungläubigen aber, welche die Menschen verführen, werden im 6. und 7. Verse der Eingangs dieser Abhandlung mitgetheilten Uebersetzung der LXXII. S., welche die Dschinnen betitelt ist, erwähnt. Durch diese Stellen des Korans und die der Ueberlieferung, welche mit denen die Engel und Teufel betreffenden später im Zusammenhange folgen werden, ist der Glaube an die Dschinnen im Islam festgestellt: es bleibt uns also nur noch übrig die historischen Angaben unserer Quellen über die verschiedenen Arten der Dschinnen, über die Namen einzelner, über den Ort ihres Auf-enthaltes (das Dschinnistan) über die Befreundung einzelner mit den Menschen und über Benennungen von Sachen, welche von den Dschinnen hergenommen sind, zusammenzustellen. Der Unterschied der Dschinnen in gläubige und ungläubige, in männliche und weibliche ist bereits im Koran gegeben. Von allen Arten der Dschinnen sind die Gule, welche bei den brittischen Dichtern immer weiblich erscheinen, in Europa die bekanntesten, derselben geschieht im Koran keine Erwähnung, wohl aber der Ifrit, welche die boshaftes-ten und listigsten aller Dschinnen; als Salomon die Dschinnen aufrief, wer von ihnen ihm den Thron der Königin von Saba bringen wolle, trat Ifrit der listigste derselben vor und erbot sich hiezu ¹⁾. Die eigent-lichen Wüstendämonen sind aber die Gule, die männlichen heissen el-Kâtekâ ²⁾ كهنكع, oder Kâka ³⁾ كهكع, sie heissen auch Abheret, عمرة, oder Abheran ⁴⁾ عمران. Die weiblichen Gule heissen insgemein Sôilât ⁵⁾, womit aber immer der Begriff einer Zauberin oder Hexe verbunden ist ⁶⁾, der Kamús sagt ausdrücklich, dass dies die Hexen oder Zauberinnen der Dschinnen seien, und dass die Ueberlieferungs-stelle: Du wirst sagen: wir flüchten uns zu Gott vor diesen Sialî von den Weibern ins-gemein gilt. Weibliche Gule oder Wüstenteufel sind die Ssaidanet ⁷⁾ هيدانيت, was zugleich der Name von schlechten Weibsbildern, wie Neferijet ⁸⁾. Als charakteristische Merkmale der Gule gibt der Kamús ⁹⁾ an, dass sie unter verschiedenen Farben und Gestalten erscheinen und die Menschen in den Wüsten verführen; sie seien aus dem vom Himmel fallenden Feuer der Fallsterne erschaffen und der tür-

¹⁾ XXVII. S. 40. V. Die arabischen Sprachformen, in welchen der Name der Ifrit erscheint, sind mannigfaltig, Irit, Afarit, Ater, Aterij, Afar-rijet, Kamús, II. S. 39.

²⁾ Kamús, II. 663.

³⁾ Ebenda, II. 635.

⁴⁾ Ebenda, II. 47 im Plural عمران

⁵⁾ Ebenda, auf Türkisch Kündüchölöf das Wort fehlt in Bianchi's Wörterbuch, es wird in der Türkei von thätigen Consuln, welche die Türken unbehquem, häufig als Wortspiel statt Kündüföf (Consul) gebraucht.

⁶⁾ Ebenda, III. 347.

⁷⁾ Ebenda, I. 636.

⁸⁾ Ebenda, II. 154.

⁹⁾ Ebenda, II. 130.

¹⁰⁾ Ebenda, III. 307.

kische Uebersetzer rechnet darunter die Hexen Rumili's¹⁾. Die Dschinnen und Diwe, besonders die Landteufel, heissen auch Chahil²⁾ خايل, oder Chahel, خيل, oder Chafaja, خفايا, oder Scheissan³⁾, همصان, oder Schenkatan⁴⁾, سقان, oder Thagmin⁵⁾, طغموس, Scheissban und Schenkatan sind zwei Benennungen, Namen von Stämmen der Dschinnen, welche in den Versen altarabischer Dichter, wie Ebú Nedschm vorkommen und die im Buche der Thiere von Dschahif erhalten sind; derselbe gibt auch die Namen einzelner Dschinnen oder Teufel, wie Sekweik, سكويك, der grosse Dämon Indiens, Derkarib, دركارب, der grosse Dämon Syriens, der Name des letzten findet sich in den satyrischen Versen Ebú Israk's auf Mohammed B. Jesir, der sich für einen Zauberer ausgab⁶⁾. Melhan, ملحان, heisst ein Herr der Dschinnen und Rakijet⁷⁾, رقيده, die Tochter desselben; eine besondere Art von Dschinnen sind die Nisnas⁸⁾, نسناس, welche indische Inseln bewohnen und worunter wie aus den letzten Hauptstücken des türkischen das Weltmeer beschreibenden Werkes dem Muhith⁹⁾, Seid Kapudan Ali's zur Genüge erhellet, nichts anderes als die Paviane und andere grosse Affen gemeint sind, unter welche, (wie Hr. Fresnel jüngst in einem Aufsätze des *Journal asiatique* wahrscheinlich gemacht, die ältesten Quellen arabischer Geschichte die Römer verstanden haben. Der Kamús¹⁰⁾ erklärt die Nisnas als eine Art einflüssiger Geschöpfe, die in drei Stämme zerfallen, deren einer Nas, der zweite Nisnas, der dritte Nesaris heisst, und zu deren Einige auch die Gog und Magog rechnen. Im Dschihannama werden dieselben im Abschnitte von Jemen erwähnt: von diesen Halbmenschen sind die Schikk¹¹⁾ zu unterscheiden, welche auch zu den Dschinnen gerechnet werden, und deren einer aus der ältesten arabischen Geschichte als der Wahrsager bekannt ist, der die Ankunft des Propheten vorhersagte, er war wörtlich nur ein halber gespaltener Mensch, indem er nur ein Auge, ein Ohr, einen Fuss, eine Hand u. s. w. hatte. Dschahif erzählt bei dieser Gelegenheit die Geschichte Alkama's¹²⁾, des Ahnherrn des Chalifen der Beni Omeije, der auf seiner Reise nach Bekka (der alte Name von Mekka) zu Chaith Dscherman mit dem Schikk zusammenkam und mit den Dschinnen kämpfte, wie Harb Ibn Omeije, welcher wie Ibn Sifwan von den Dschinnen erschlagen ward, und dessen Grab als das Grab Harb's bekannt. Die Dschinnen erschlugen den Mirdas B. Ebi Ámir, den Garidh und den Sád Ibn Ibadet Ibn Dilem, bei dieser Gelegenheit wurde eine Stimme vernommen, welche das folgende Distichon sagte, welches von Dschahif als ein Beweis angeführt wird, dass die Dschinnen auch Poeten, wie umgekehrt im Koran die Poeten als Teufeln oder Dschinnen erscheinen: Eine der berühmtesten Sagen von den Kämpfen der Menschen mit Gulen aus der vorislamitischen Zeit ist die des Dichters, welcher eine Gul erschlug und unter dem Arm nach Hause trug, woher ihm der Name Teebethascherren, d. i. Er hat das Böse unter den Achseln getragen, geliehen ist.

Den Sohn Ibad'e's haben wir getödtet,

Der vor zwei Pfeilen nicht sein Herz gerettet.

Die Pflanze, deren Rauch die Dämonen vertreibt, heisst Hafa, حفى¹³⁾.

¹⁾ Kamús, 308.

²⁾ Ebenda, III, 199.

³⁾ Dschahif, 336 KS.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Siehen Distichen ebenda.

⁶⁾ Derselbe, Bl. 329, KS, I, Z.

⁷⁾ Derselbe.

⁸⁾ Kamús, II, 255.

⁹⁾ Im Kataloge meiner Handschriften Nr. 184.

¹⁰⁾ II, Bl. 8, 298.

¹¹⁾ Dschahif, 344, KS.

¹²⁾ Alkama B. Sifwan B. Omeije B. Mobaeris el-kinani.

¹³⁾ *Planta quae sufficitur ad depellendos Dämones*, Freytag's Wörterbuch, I, p. 377.

Eine Art von Dschinnen heisst *fifi*¹⁾. *زى زى*, ein Name der mit ihrem Geflüster *fáfá*²⁾. *زرع*. wie das Pfeifen des Windes insgemein heisst. nichts gemein hat. Das nächtliche Geheule der Dschinnen heisst *Afif*³⁾. *العزير*. oder *fehdfchadfeh*⁴⁾. *زهجاج*. oder *Hesahas*⁵⁾. *هاساس*; Dschinnen. welche den Menschen überall auf dem Fusse nachfolgen. heissen *el-Tábiat*. oder *et Tábiat*. d. i. die Nachfolgenden⁶⁾. Der von den Dschinnen Bediente heisst. wie der von den Teufeln Bediente *el-Machdum*. *المخدوم*. der von den Dschinnen Besessene *el-Melmum*⁷⁾. *الملموم*. Als Namen einzelner Stämme von Dschinnen gibt der *Kamús* *Dehresch*⁸⁾. *دهرش* oder *Dahresch*⁹⁾. *دحرش*: das Land der Dschinnen ist in Europa als *Dschinnistan* hinlänglich bekannt. wo dasselbe aber eigentlich gelegen. nirgends angegeben. nur die Legende Mohammed's lehrt. dass die Dschinnen. welche den Propheten im Thale des Dattelbauchs den Koran lesen hörten. aus *Nifsibin* kamen. wesshalb auch die Gegend von *Nifsibin* in der Reisebeschreibung *Ewlia Efendi's* als eine Stätte der Dschinnen erscheint. als ihr eigentliches Vaterland wird aber von *Dfehahif*¹⁰⁾. das Land *Husch* angegeben. welches kein anderes als die Landschaft *Webar*: über alle diese gibt der *Kamús*¹¹⁾ die Auskunft. dass sie ihren Namen von *Webar* dem Sohne *Irem's* des Sohnes *Sem's* des Sohnes *Noe's* ihren Namen habe. dass dieselbe vormals vom Volke *Aad* bewohnt. dann aber durch den göttlichen Grimm verheert. den Dschinnen vererbt worden und im 12. Verse der *LVI. Sure* gemeint sei: Unter den Gärten. worunter Flüsse laufen. Von Arabern. welche mit Dschinnen befreundet. oder sogar mit Dschinninnen vermählt. gibt *Dfehahif* mehrere Anekdoten und erzählt wie eine derselben. nachdem sie lange mit ihrem Gemahle gelebt und mit ihm Kinder erzeugt. eines Abends. als es von ihrem Vaterlande her blitzte. der Sehnsucht nicht widerstehen konnte und in dasselbe zurückflog. *Dfehahif* gibt auch zwei Gebete der Araber wider die Dschinnen und das Wegschrecken der Dämonen und Dschinnen durch solche Gebete. heisst auf Arabisch *Tenfir*¹²⁾. *تنفير*: der Hahnruf verschreckt die Dschinninnen. ihr Hahn ist aber die Grille. welche *Dikoldschinn*. d. i. der Hahn der Dschinnen d. i. die Grille. heisst: so heisst aber auch ein berühmter arabischer Dichter. *Mesichol Dfehinnu*¹³⁾. *مسيح الجن*. d. i. in die Gestalt von Dschinnen verwandelt. heissen hässliche Menschen; die Pest heisst *Remahol-Dschinn*¹⁴⁾. *رماح الجن*. d. i. die Lanze der Dschinnen. Die durch den Koran und die Ueberlieferung begründete Lehre der arabischen Dschinnen. welche auf persisch *Diw*. oder wenn sie gut geartet. *Peri* heissen. hat sich in den persischen Gedichten noch weiter ausgebildet: aus *Herbelot*¹⁵⁾ sind die vierzig oder gar zwei und siebenzig *Salomone* bekannt. welche siebenzigtausend Jahre vor der Erschaffung Adams die Erde beherrschten und zu *Kanun* oder *Fanun* residirten. Die Namen der berühmtesten persischen *Diwe*. wie der weisse *Diw*. welchen *Rustem* erlegte. sind aus dem *Schahname* bekannt. so auch die zu den *Diwen* gehörigen Reitpferde derselben. der fliegende Drach *Uranahad*. *Soham*. das Pferd *Sam's B. Neri-man's* mit vier Augen. *Kerbai* das Reitpferd des *Tahmuras*. welcher *Diwbend*. d. i. der *Diwbändiger*. heisst. *Rachsch* das Pferd *Siamek's* und hernach *Rustem's* u. s. w. aber unbekannt war es bisher. dass auch die besten und schnellsten Kameele für Dschinnenerzeugte gelten; als solche nennt

1) *Kamús*. II. 180.

2) Derselbe. II. 592.

3) Derselbe. II. 812.

4) Derselbe. II. 410.

5) II. 307.

6) Derselbe. II. 550.

7) Derselbe. III. 560.

8) Derselbe. II. 329.

9) S. 228.

10) *Bl.* 335. v. 1. Z.

11) *II. B.* S. 138.

12) *II.* 129.

13) *I.* 560.

14) *I.* 471.

15) Unter dem Artikel *Soliman B. Daud* und *Gilan*.

Dichaduf¹⁾, die Huschije, Abdije, Meharije, Asdfchedije und Omanije, von denen die mehrerischen und omanischen durch die Schnelligkeit ihres Laufes längst berühmt; zu den Dschinnen gehören auch alle umgestalteten Bewohner der Inseln, die Fischköpfe (Mahser), die Halbköpfe (Nimser), die Drachenköpfe (Serefedherha) die Dewalfsai mit ledernen Hüften, u. s. w., die Riesen und die Wahrsager. Die Peris, deren Parcen die Tekwin sind und deren Hauptstadt Schadkaman heisst, sind aus Herbelot und persischen Gedichten und englischen Werken zur Genüge bekannt²⁾.

Nach der mit den Engeln, Teufeln und Dschinnen und ihren Führern mit Gabriel, Iblis und Dschan aus dem Koran begründeten Bekanntschaft bleiben uns nur die Stellen der Ueberlieferung übrig, welche, um sie nicht in den einzelnen Abtheilungen zu zerstreuen, hier in Einer Folge gesammelt und nach den verschiedenen Classen in die Abtheilungen der Engel insgemein, dann der dazu gehörigen Erzengel (Gabriel, Michael, Israfael, Urael) der beiden Grabesengel, der beiden Schutzengel, Aufzeichner der guten und bösen Thaten, der beiden Verführer Harut und Marut, dann zweitens der Teufel und ihrem Anführer Iblis und endlich drittens der Dschinnen und Gute in sieben Abtheilungen geordnet worden, und zu Ende mit der Zahl des kleinen Sammlers³⁾ Sojuthi's bezeichnet sind.

1. Von den Engeln.

1) Färbet euren Bart, denn die Engel heissen das Färben des Bartes gut (279). 2) Wenn Gott einen Diener liebt, so pflanzt er seine Liebe in die Herzen der Engel, und wenn er einem Diener grollt, so pflanzt er den Groll in die Herzen der Engel und in die Herzen der Menschen (338). 3) Wenn ein Mann sein Weib ins Bett ruft und sie sich dessen weigert und er sich zornig niederlegt, so fluchen ihr die Engel bis an den Morgen (575). 4) Wenn Einer von euch nieset und dabei: Lob sei Gott! sagt, ergänzen die Engel den Vers, indem sie dem Herrn der Welten! sagen, und sagt der Niesende: Lob sei Gott dem Herrn der Welten, so setzen die Engel hinzu: Gott erbarme sich Dein! (728). 5) Wenn einer stirbt, sprechen die Engel von dem was er vormals (an guten Werken) gethan, und die Menschen von dem was er (an Gütern) hinterlassen (831). 6) Wenn das Kind eines Gottesdieners stirbt, sagt Gott zu den Engeln: Ihr habt das Kind eines meiner Diener in Empfang genommen — sie sagen: ja! — Gott sagt: Ihr habt die Frucht seines Herzens in Empfang genommen — sie sagen: ja! Gott sagt: Wie benahm er sich — sie sagen: er lobte dich und kehrte zu dir zurück! — da spricht Gott: bauet meinem Diener ein Haus im Paradies! (836). 7) Stellt euch in Reihen zum Gebete und der Trefflichste von euch stehe voran (als Imam), denn Gott ordnet in Reihen die Engel und die Menschen (1064). 8) Suchet die Wissenschaft! und wäre es in China, das Suchen der Wissenschaft ist Pflicht für jeden Moslim, die Engel dehnen ihre Schwingen aus über den, der die Wissenschaft sucht und haben Wohlgefallen daran⁴⁾, dass er sie sucht (1088)⁵⁾. 9) Die trefflichste der Waffenwachen (Robath) ist das fünfmalige Gebet und die Besuehung der Versammlung, wo Gottes Namen erwähnt wird, wenn ein Gottesdiener das vorgeschriebene Gebet verrichtet und dann im Betort sitzen bleibt, so steigen die Engel nieder und sprechen Segnungen über ihn bis

¹⁾ In der Handschrift der Hothbibliothek, Bl. 333 KS.

²⁾ Wer kennt nicht die Peri aus Moore's *Kalarrakh*, weniger bekannt ist auf dem festen Lande Keightly's *Fairy Mythology*, London 1828. Das zehn Jahre früher erschienene *Dictionnaire infernal Collin de Plancy's* behandelt nur die Gegenstände europäischen Aberglaubens an höllische Geister.

³⁾ Der kleine Sammler, Sojuthi's ist, was die Auswahl, Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der Ueberlieferungen betrifft, das trefflichste und erste aller Ueberlieferungswerke; derselbe enthält 9875 Ueberlieferungen, während das grosse Ueberlieferungswerk Bochari's deren nur 7275 enthält; die alphabetische Anordnung des kleinen Sammlers ist zwar nicht die wünschenswertheste für den Aufseher der Ueberlieferungen, bietet aber den Philologen den Vortheil, alle Redetormen, unter denen Ueberlieferungen gegeben worden sind, mit ihren Schlagwörtern, welche stets die Anfangswörter sind, in Liniem zu überblicken; unter diesen Anfangswörtern befinden sich aber weder Engel, noch Teufel, noch Dschinnen, so dass diese Zusammenstellung ohne die grosse Mühe der Durchlesung des ganzen Werkes nicht ausgeführt werden konnte.

⁴⁾ Dasselbe Ueberlieferung, nur mit dem vorgesetzten Tuhe kommt unter 2076 vor.

⁵⁾ Dasselbe Ueberlieferung wiederholt sich in Nr. 4988.

er überliefert oder aufsteht (1228). 10) Steht in Reihen, denn die Engel stehen in Reihen, schliesst euch Schulter an Schulter, dass kein Zwischenraum bleibe und fasst die Hände eurer Brüder, damit der Satan keinen Raum finden möge, sich einzudrängen, wer die Reihen hält, gelangt zu Gott und von dem, der dieselben trennt, trennt sich Gott (1331). 11) Sagt am öftesten: Lobpreis sei dem Könige, dem Heiligsten, dem Herrn der Engel und des heiligen Geistes! (Gabriels) (1353). 12) Betet am öftesten am Freitage, denn an diesem Tage bezeugen die Engel euer Gebet, und wenn Einer mich nicht mit Anwünschungen segnet (Jofsalla) wenden sich die Engel ab wann er zu beten aufhört (1367). 13) Gott freuet sich des jungen Mannes, welcher fromm gegen die Engel, indem er sagt: Seht auf meinen Diener, welcher der Lust entsagt Meinetwegen! (1884). 14) Die Engel halten sich an den Steigbügel der reitenden Wallfahrter und umarmen die zu Fusse gehenden (2077). 15) Die Engel freuen sich wenn der Winter vorbei, aus Mitleid mit den Armen, so die Heftigkeit desselben getroffen (2078). 16) Die Engel gehen in kein Haus, worin ein Hund oder ein Bild (2079)¹⁾. 17) Die Engel wohnen dem Begräbnisse eines Ungläubigen nicht bei, sie meiden den mit Salben oder Safran Durchlüfteten und die Handrosse (2080). 18) Die Engel hören nicht auf, euch Gutes anzuwünschen, so lange der Tisch gedeckt (2081). 19) Die Engel wünschten dem Adam Gutes an und sagten viermal: Gott ist gross! (2082)²⁾. 20) Gott, der Allerhöchste, hat reisende Engel auf Erden, die mir den Gruss meines Volkes bringen (2303). 21) Gottes des Allerhöchsten Engel steigen jede Nacht nieder, um die verirrtten Lastthiere der Frohukämpen zu Recht zu weisen, welche keine Glocke am Halse haben (2304). 22) Gott hat Engel auf Erden, welche in den Zungen der Menschen sprechen, von dem was den Menschen gut oder höse (2305). 23) Gott der Allerhöchste hat einen Engel, der zur Zeit des fünfmaligen Gebetes jedesmal ausruft: O Menschensöhne steht auf und lösch das Feuer, das ihr in eueren Seelen entzündet habt mit dem Gebete aus (2306). 24) Gott, der Allerhöchste, hat einen Engel auf Erden, der eigens dazu bestellt ist jedem der dreimal nach einander: O Erbarmendster der Erbarmenden! sagt, zu antworten: Der Erbarmendste der Erbarmenden nahet sich Dir! (2307). 25) Gott hat einen Engel, der die sieben Himmel und Erden auf einen Bissen nähme, wenn es sich darum handelte, dadurch Gott lobzupreisen (2308). 26) Die Engel des Tages sind milder als die Engel der Nacht (2447). 27) Gott, der Allerhöchste, bestellt einen Engel, der seinen Dienern zuhört, keiner derselben wünscht mir Gutes an, (Jofsalla) ohne dass der Engel diese Anwünschung vor den Thron Gottes bringe, und ich bitte meinen Herrn, dass jedem seiner Diener, der mir Gutes anwünscht, dasselbe zehnmal vergolten werde (2313). 28) Die Engel, welche die Schlacht von Bedr im Himmel bezeugten, sahen wer dieselbe verliess (2336). 29) Drei Laute sind es, deren sich Gott gegen die Engel rühmt, der Gebetausruf (Efan), das Aussprechen der Formel: Gott ist gross! (Tekbir) und die Erhebung der Stimme bei der Formel: Dir bereit! (Telbijet) (3284). 30) Dreien³⁾ naht sich kein Engel, dem Aas eines Ungläubigen, dem mit Salben Durchlüfteten und ungewaschenen Lenden (3316); in der folgenden Zahl (3317) wird dieselbe Ueberlieferung nur mit weniger Abweichung wiederholt. 31) Die Huris hat Gott erschaffen aus dem Lobpreise der Engel (3622). 32) Gott hat den Adam nach seiner Gestalt und in der Länge von sechzig Ellen erschaffen, dann sagte Gott: Geh und grüsse diese Personen, nämlich die Engel, höre was sie dir und deiner Nachkommenschaft Gutes wünschen. Adam ging und sagte: Gruss Euch! und sie antworteten Gruss dir und Gottes Barmherzigkeit! sie setzten ihrem Grusse die Barmherzigkeit Gottes bei (3689). 33) Die Engel wurden aus Licht erschaffen, die Dschinnen aus rauchlosem Feuer (3697). 34) In der Nacht meiner nächtlichen Himmelfahrt kam ich bei einer Schar Engel vorbei, die mir sagten: Mohammed lass dich schröpfen!³⁾

¹⁾ Dieselbe Ueberlieferung nur mit verändertem Anfangsworte unter Nr. 9615.

²⁾ In den letzten sieben Ueberlieferungen ist das zweite Wort durchaus die Engel, welche als *Melaiket* unter dem Buchstaben *Mem* (*Me*) leicht zu finden wären, wer kann dieselben aber unter dem Schlagworte *Lune*, welches ein blosses Füllungswort (*particula captiva*), womit nicht weniger als neunthall hundert Ueberlieferungen beginnen.

³⁾ Hier ist das Schlagwort drei (*thelath*), womit anderthall hundert Ueberlieferungen beginnen.

³⁾ Dieselbe Ueberlieferung mit dem Anfangsworte *Leilet Isra*, d. i. die Nacht der Himmelfahrt, Nr. 7576, und mit dem Anfangsworte *Mamereto* Nr. 7824.

(3853). 35) Ich trat in das Paradies ein und sah darin wie Dschafer (einer der Frohköpfe Mohammed's) mit den Engeln flog und Hamfa (der in der Schlacht von Ohod erschlagene Oheim Mohammed's) sich auf seinen Thron stützte (3933). 36) Ich sah die Engel, welche den Leichnam des Hamfala B. Abdol-Moṭṭhalib wuschen und den Hamfala des Mönches (4121). 37) Ich sah die meisten der Engel mit Kopfbüden (4125). 38) Ich sah den Dschafer, den Sohn Ebi Thalib's, der mit den Engeln im Paradiese mit zwei Schwingen flog (4126). 39) Reitergeschwader mit Schellen werden nicht von Engeln begleitet (4277). 40) Der Donner wird von einem Engel, der den Wolken vorgesetzt ist, hervorgebracht, er treibt die Wolken mit feurigen Geschossen (4267). 41) Ich bat meinen Herrn, dass Er meinem Volke auch ein Gebet des Vormittags vorschreibe. Er sprach: dies ist das Gebet der Engel, wer will kann es beten, oder kann es unterlassen (4332). 42) Nennt euch nach den Namen der Propheten und nicht nach den Namen der Engel ¹⁾ (4441). 43) Das Gebet eines Mannes in der Gemeine hat mehr Verdienst als das Gebet im Hause und fünf und zwanzigmal grösseres Verdienst, wenn er es auf dem Markte verrichtet, wenn sich Einer von euch gehörig wäscht, dann sich in die Mosee begibt, um das Gebet zu verrichten, erhöht ihn Gott mit jedem Schritte um eine Stufe im Paradies und löscht seine Sünden aus, wenn er in die Mosee tritt, so wünschen ihm die Engel Gutes an, so lange er betet; sie sagen: O Gott! verzeihe ihm, O Gott! erbarme dich seiner, O Gott wende Dich zu ihm ²⁾ (4816). 44) Die Speise der Engel ist Lobpreis! und Heilig! Heilig! und wer zur Zeit der Hungersnoth Gott lobpreiset und Heilig! Heilig! spricht, dem wird Gott den Hunger vertreiben (4998). 45) Ich sah den Dschafer von den Engeln begleitet, welche den Bewohnern von Bische Regen ankündeten (5157). 46) Es liegt euch ob ³⁾ die Zähne mit dem Holze Siwak, zu reiben; was für eine schöne Sache ist es um das Reiben der Zähne mit dem Holze Siwak! es erhält die Zähne, reinigt dieselben vom Schleime, befestigt das Zahnfleisch, vertreibt den üblen Geruch des Mundes, bessert den Magen, erhebt zu Stufen im Paradiese, wird von den Engeln gelobt, von Gott mit Wohlgefallen aufgenommen und erzürnet den Satan (5254). Diese Ueberlieferung kommt mit unbedeutender Abweichung wieder unter Nr. 5745 vor. 47) Es liegt euch ob, Kopfbüden zu tragen, denn solche tragen die Engel, und lasst das Ende derselben über euren Rücken fliegen (5263). 48) Ich und mein Volk sind durch vier Dinge ausgezeichnet worden, durch das Gebet in Reihen wie die Engel geschart sind, durch die Reinigung mit Erde statt des Wassers, dadurch, dass die ganze Erde mir zum Betort gegeben worden und durch die gesetzmässige Beute (5782). 49) Wir (der Prophet) haben die Menschen durch drei Dinge ausgezeichnet, ich habe sie zum Gebete in Reihen geschart wie die Reihen der Engel, die ganze Erde ist für mich ein Betort. (Mesdfeh d, d. i. Mosee) den ich gereinigt habe, und es ward mir das Ende der Sure die Kuh (die zweite), verliehen aus dem Schatze der unter dem höchsten Himmel, was keinem Propheten vor mir gegeben worden (5708). 50) Gott, der Allerhöchste, spricht: Wenn mein Diener vierzig Jahre erreicht hat, so ist er von drei Unglücken gerettet, vom Wahnsinne, vom Aussatze und von der Elephantiasis, und wenn er das Alter von fünfzig Jahren erreicht, so mache ich mit ihm kurze Rechnung, den Sechzigjährigen liebe ich als Stellvertreter, den Siebzigjährigen geben Engel das Geleite, wenn er aber neunzig Jahre erreicht, so sagen die Engel: Gott lasse ihn wandeln auf seiner Erde und verzeihe ihm seine früheren und späteren Sünden (5845). 51) Die Engel begrüsst den Adam, indem sie viermal: Gott ist gross! sagten (6012). 52) Dem Betenden sind drei Vortheile verbürgt, die Tugend (el-Birr) wird von dem Himmel über seinen Scheitel ausgestreut, die Engel tragen das Gebet

¹⁾ Kraut dieser Ueberlieferung findet sich unter den Moslimen kein Gabriel, aber mit dem Namen Michael nehmen sie es nicht so genau, indem nicht nur ein Fürst der Seltschuken, sondern auch der Gönner des Dichters Thograji, dem er die berühmte Lamijet zueignete, so hiess.

²⁾ Dasselbe Ueberlieferung wiederholt unter Nr. 5690, mit der Variante: die Engel der Nacht wohnen dem Gebete der Morgenröthe bei, und abwärts unter Nr. 7918.

³⁾ Aleikum würtllich: es ist an euch, diese Form ist der Gegensatz von ejakum, d. i. hütet euch, womit ein halbes Hundert von Ueberlieferungen beginnt; die mit Aleikum beginnenden Ueberlieferungen gelten als Gebete, die mit ejakum beginnenden als Verbote.

von seinen Füßen bis in den Himmel empor und sie rufen ihn von dort, wenn der Betende wüsste was ihn rettet, so würde er nicht kämpfen (7188). 53) Wenn der Gläubige krank wird, sagen die Engel: O Herr Dein Diener N. N. ist bettlägerig — da sagt der Herr: Wartet ihn nach seinen Handlungen bis er geneset oder stirbt (7504). 54) Die Engel sind Zeugen keines Spieles, ausgenommen des Wettrennens und Pfeilschiessens (7719). 55) Keiner von den Bewohnern des Hauses wird eine Heerde Schafe austreiben, ohne dass Engel ihm Gutes anwünschen (7855); 56) Ueber die Kreise, in welchen der Namen Gottes erwähnt wird, steigt die Ruhe Gottes (S e k i n e t, d. i. die Bundesarhe) nieder, und die Engel Gottes tragen die Erwähnung empor (8312). 57) Wer ein Gebet von zwei Verbeugungen (r i k a t e i n) allein für sich verrichtet, ohne dass ihn jemand anderer als Gott und seine Engel sehen, dem wird die Befreiung vom Feuer der Hölle verbürgt (8614). 58) Wer die Sure des Rauchs die XLIV. in der Nacht liest, für den beten siebzigtausend Engel, dass Gott ihm seine Sünden verzeihen möge (8737). 59) Die Engel sind die Zeugen Gottes im Himmel, und ihr seid die Zeugen Gottes auf Erden (9036). 60) Die Engel gehen in kein Haus, worin eine Glocke (9614); dieselbe Ueberlieferung mit dem Zusatze des Hundes unter Nr. 9661. 61) Er sagte: wenn er bei Leuten nach vollendeter Faste dieselbe mit dem ersten Bissen brach: wenn die Fastenden bei euch nach derselben den ersten Bissen essen und Gerechte mit euch speisen, so steigen die Engel zu euch nieder (6393). 62) Wenn er irgendwo nach vollendeter Faste dieselbe mit dem ersten Bissen brach, sagte er: wenn bei euch die Fastenden nach vollendeter Faste den ersten Bissen essen, so wünschen euch die Engel Gutes an (6395). 63) Keiner von euch machet Abends einen Krankenbesuch ohne dass ihn siebzigtausend Engel begleiten, welche für ihn um Verzeihung flehen (die ganze Nacht hindurch) bis an den Morgen, und wenn er Morgens ausgeht einen Kranken zu besuchen, so begleiten ihn siebzigtausend Engel, welche für ihn um Verzeihung flehen bis an den Abend (7883). 64) Wer einen Mann nicht mit dessen Namen ruft, dem fluchen die Engel (4847).

I. Von Gabriel.

65) Gabriel hat mir die Kunde gegeben, dass Hosein an den Ufern des Euphrat getödtet wird (264). 66) Wenn Gott einen seiner Diener liebt, so ruft er den Gabriel und sagt: ich liebe den N. N. liebe ihn auch du: da ruft Gabriel in den Himmeln aus: Gott liebt den N. N., liebet ihn auch ihr: dann lieben ihn die Bewohner des Himmels, denen die Bewohner der Erde folgen, wenn Gott aber einem seiner Diener grollt, so ruft Gabriel aus: Gott grollt dem N. N., grollt ihm auch, und der Groll wider denselben wird der Erde eingegeben (1632). 67) Gott hat vier Wefire, zwei im Himmel und zwei auf der Erde, im Himmel Gabriel und Michael, auf der Erde Ebubekr und Omer¹⁾ (1657). 68) Der heilige Geist (Gabriel) hat mir in das Herz geblasen, dass Niemand vor seinem bestimmten Tode stirbt, und er seinen ganzen Unterhalt empfangen hat, fürchtet Gott und mässigt euer Begehren und keiner von euch beschuldige Gott, dass er ihm zu langsam seinen Unterhalt gewähre, denn Gott der Allerhöchste kennt die Langsamkeit nicht (2222). 69) Im Paradiese ist ein Fluss, der nur mit Gabriel ein und ausströmt, hat nicht Gott für jede Natur einen besondern Engel erschaffen (2269). 70) Soll ich dich eine Zauberei lehren, die mich Gabriel gelehrt? sag: Im Namen Gottes, so wird dich Gott von allem Uebel heilen, das dir zugefügt ward von den Zauberinnen, welche in den Knoten blasen und von dem Bösen der Neider, welche neiden, Gott befreit dich von Beiden (2704). 71) Gabriel kam zu mir und sagte mir: O Mohammed! wenn du die gesetzliche Waschung verrichtest, so besprenge dich mit Wasser (3362). 72) Gabriel hat mir überliefert: Gott der Allerhöchste spricht: Es ist kein Gott als Gott, der sich in diesen Schutz flüchtet ist frei von Peinen (3477). 73) Dihijetol-kehbi ähnelt dem Gabriel, Orwet Ben Mesud, ähnelt dem Herrn Jesus, dem Sohne Marias und Abdol-ofa dem Dedschal, d. i. dem Antichrist (3921). 74) In der Nacht der Himmelfahrt hörte ich im Paradiese einen leisen Laut, ich

¹⁾ Dieselbe Ueberlieferung mit Versetzung des Anfangswortes Nr. 2384.

sagte: O Gabriel! was ist dies? und er sagte: dies ist Belal, der das Gebet ausruft (3924). 75) Als ich (in der Nacht der Himmelfahrt) in das Paradies kam, sah ich auf dem Thore desselben das Verdienst des Almosens als Zehn, das Verdienst des Darlehens mit Achtzehn angeschrieben, ich fragte den Gabriel wie ist denn das? er sagte: das Almosen gelangt in die Hände von Wohlhabenden und Armen, das Darlehen aber nur in die Hände dessen, der desselben bedarf (3926)¹⁾. 76) Als ich (in der Nacht der Himmelfahrt) ins Paradies trat, sah ich einen Dom von Perlen, dessen Estrich Mosehus, ich fragte den Gabriel für wen ist dieser? und er sagte: für die Muefime und Imame, d. i. für die, welche das Gebet ausrufen, und demselben vorstehen (3928). 77) Als ich (in der Nacht der Himmelfahrt) in das Paradies kam, sah ich einen Fluss, an dessen Rändern Zelten aus Perlen, ich klatschte in meine Hände, bis dass das Wasser desselben kam, es war der reinste Mosehus, ich fragte: für wen ist dieses o Gabriel? er sagte: dies ist der Kewser²⁾, den dir Gott gegeben (3930). 78) Als ich (in der Nacht der Himmelfahrt) in das Paradies kam, sah ich eine schöne Magd mit dunkelrothen Lippen, ich fragte: O Gabriel! wer ist diese? er sagte: Gott, der Allerhöchste, hat sie zur Lust Dfehafer's des Solmes Ebi Thafil's bestimmt (3934). 79) Der weisse Hahn (des Paradieses) ist mein Geliebter und der Geliebte meines Geliebten Mohammed's³⁾, Gabriel bewacht sein Haus und sechzehn Häuser seiner Nachbarn, vier zur Rechten, vier zur Linken, vier vorne und vier hinten (4044). 80) Ich fragte den Gabriel, welche von den zwei Toden (dem des Gerechten und dem des Sünders) starb Moses? und er sagte: den vollkommensten und vollendetsten (4339). 81) Ich fragte Gabriel: siehst du Gott deinen Herrn? er sprach: es sind zwischen ihm und mir siebenzig Schleier von Licht, wenn du den untersten davon sähest, würdest du verbrennen (4340). 82) Das Gebet ist der Dienst Gottes auf Erden, wer betet und dabei nicht seine Hände erhebt ist ein dunner Reiher, so hat mich Gabriel berichtet, denn alle Dinge haben ihre Andeutung (4921). 83) Gabriel hat mich die vorgeschriebene Waschung gelehrt und hat mir befohlen, das untere meines Kleides mit Wasser zu besprengen, um es vom Urine zu reinigen (6205). Die folgende Ueberlieferung ist die längste, der 9875, welche der kleine Sammler Sojuthi's enthält, indem sie fast eine ganze Seite der Handschrift füllt, sie ist nicht sowohl des Namens Gabriels wegen, der darin vorkommt, merkwürdig, als wegen der Erzählung der nächtlichen Himmelfahrt, welche das in der XVII, die nächtliche Reise betitelten Sure (im Eingangsverse) Gesagte nur näher ausführt; dieser Eingangsvers heisst: Lobpreis sei Gott, der seinen Diener reisen gemacht in der Nacht von Mekka's Heiligthum zum Betort Jerusalems, den wir gesegnet um und um, dass unsere Wunder seh' er, denn Gott ist der Hörer und der Späher, da ausser diesem Verse in der ganzen Sure, welche den Titel der nächtlichen Reise führt, Nichts von derselben vorkommt⁴⁾, so war es nothwendig, dass der Prophet die an ihn gestellten Fragen durch den folgenden Bericht beantwortete. 84) Es spaltete sich das Dach meines Hauses zu Mekka, Gabriel stieg herunter, spaltete mir die Brust und wusch dieselbe mit dem Wasser des femfem⁵⁾, dann kam er mit einer goldenen Tasse, gefüllt mit Weisheit und Glauben, die er in meine Brust goss und dieselbe wieder schloss, Dann nahm er mich bei der Hand und stieg mit mir in den Welthimmel auf, als wir dort angekommen sprach Gabriel zum Schatzbewahrer (Pfortner) des Welthimmels: mach auf! — wer da? Gabriel — ist Jemand mit dir? — ja, Mohammed — fühst du ihn ein? — ja — er öffnete das Thor: als wir nun in den Welthimmel eingetreten, da war ein Mann, zu dessen Rechten und Linken schwarze Schlangen, wenn er rechts

¹⁾ Dasselbe Ueberlieferung unter Nr. 4128.

²⁾ Kewser, d. i. der Quell des Paradieses, ist der Titel der CVIII, Sure, welche nur aus den drei folgenden Versen besteht: 1. Wir haben dir den Kewser gegeben; 2. Bete und schone nicht des Opferthieres Leben; 3. Wer dich hasst, sei kinderlos eben.

³⁾ Mohammed heisst Habib Allah, d. i. der Geliebte Gottes wie Abraham Chacil Allah, d. i. der Fremd Gottes.

⁴⁾ Gleich der zweite Vers beginnt mit den Kindern Israels und dieser Umstand hat vermuthlich Hottingern irreführt, welcher in seiner *Bibliotheca Orientalis*, pag. 115, den Titel dieser Sure als Beni Israel statt Isra angibt.

⁵⁾ Der heilige Brunn von Mekka, der unter den Füssen Hagars aufquoll als sie mit ihrem Sohne Jakob durstig in der Wüste verschmachtete.

sah lachte er, wenn er links sah weinte er, dieser sagte: Willkommen redlicher Prophet! Sohn eines Redlichen! ich sagte: O Gabriel! wer ist dieser? er sagte: dies ist Adam, die schwarzen Schlangen zu seiner Rechten sind die Bewohner des Himmels, die zu seiner Linken die des Feuers, deshalb lacht er wenn er auf seine rechte Seite, und weint, wenn er auf seine linke schaut; wir stiegen nun zum zweiten Himmel auf, dessen Pfortner nach denselben gewechselten Worten uns wie der des Welthimmels einliess; ein Mann grüsste mich mit demselben Willkomm, ich fragte wer er sei und Gabriel nannte Idris (Enoch); im dritten Himmel bewillkommte mich auf dieselbe Weise Moses, im vierten Jesus der Sohn Maria's, im fünften Abraham; dann stiegen wir auf bis dass ich das Schwirren der Feder (des Schicksals) auf der Tafel des Looses vernahm. Gott der Allerhöchste hatte meinem Volke täglich fünfzig Gebete vorgeschrieben, ich kehrte zu Moses zurück, dem ich dieses und der mir sagte: kehre zu deinem Herrn zurück, denn dein Volk ist nicht im Stande fünfzig Gebete des Tags auszuhalten; ich kehrte zu meinem Herrn zurück und er sagte: die fünfzig werden nicht abgeändert; ich kehrte zu Moses zurück, der mir den Rath gab, mich abermal an meinen Herrn zu wenden, ich sprach: ich schäme mich dessen vor ihm; — wir kamen nun zum Lotosbaume des Paradieses, der in verschiedenen mir unbekanntem Farben spielte, ich betrat dann das Paradies, worin ein Perlenflom mit dem Estrich von Moschus¹⁾ (5666). 85) Im Himmel sind zwei Engel, deren einer die heftigen, dem anderen die milden Geschäfte übertragen sind, der eine derselben ist Gabriel, der andere Michael, so auch zwei Propheten ein milder und ein heftiger, nämlich Abraham und Noe, desgleichen zwei so geeigenschaftete Gefährten des Propheten Ebúbekr und Omer (5743). 86) Gabriel sagte mir: wenn du mich gesehen hättest, wie ich das Meer nahm und dasselbe über Pharao fürchterlich zusammenschlug, so hättest du meine Barmherzigkeit kennen gelernt (5873). 87) Gabriel sagt zu mir: künde der Chadidschê ein Haus im Paradies aus Rohr, das nicht rauschen wird (5874). 88) Gabriel sagte mir: ich habe die Oriente und die Occidente der Erde umgewandt und keinen trefflicheren Stamm gefunden als die Beni Hâschim (5875). 89) Gabriel sagte zu mir: wer von deinem Volke stirbt und Gott keinen Gefährten setzt, geht ins Paradies ein, ich sagte: und wenn er Unzucht treibt, Gabriel sagte: wenn auch (5876). 90) Gabriel sagte mir: der Islam weinet über den Tod Omer's (5877); 91) Gabriel sagte: O Mohammed! lebe was du willst, denn du wirst sterben, liebe wen du willst, denn du wirst dich von ihm trennen, handle wie du willst, du wirst es immer treffen (5878). 92) Gabriel sagte mir: ich habe dir das Gebet zugetheilt, nimm davon was du willst (5874); 93) Gabriel sagte mir, als er von Haffssa nach ihrem Tode sprach, sie ist stark und rüstig, deine Gemahlinn im Paradies (5879). 94) Als Omer sich zum Islam bekehrte, kam Gabriel zu mir und sagte: die Bewohner des Himmels erfreuen sich des Islams Omer's (7216); 95) Wenn du das Wasser des femfem trinkest, um darin Heilung zu suchen, so wird dich Gott heilen, und wenn du es trinkest, um dich zu Gott zu flüchten, so wird Gott dir Zuflucht gewähren, und wenn du es trinkest, um den Durst zu stillen, so wird Gott deinen Durst stillen, und wenn du es trinkest, um gesättigt zu werden, so wird Gott dich sättigen, denn dasselbe grub Gabriel auf und es tränkte den Ismail (als es unter den Füßen der Hagar aufquoll) (7605). 96) Gabriel kam nie zu mir, ohne mir diese zwei Stossgebete zu empfehlen: O mein Gott! gib mir guten Unterhalt und lass mich gute Werke thun! (7727). 97) Gabriel kam nie zu mir, ohne mir das Reiben der Zähne mit dem Holze Siwák, zu empfehlen; ich fürchtete, das ihm der Geruch meines Mundes belästige (7728). 98) Gabriel hörte nicht auf, mir den Nachbar zu empfehlen, so dass ich glaubte, er wolle ihn beerben (7758). 99) Gabriel

¹⁾ Diese Uebersetzung sagt Nichts von der Annäherung des Propheten zum Throne Gottes auf die Entfernung der dünnsten Linie, woran sich der bisher von allen Uebersetzern ganz missverständene Anfang der LIII, S. bis zum 9. V. bezieht, indem dort von der Annäherung des Propheten an Gott nicht, wie man bisher geglaubt, in der Entfernung von zwei Bogenschüssen oder zwei Bogenlängen, sondern in der der dünnsten Linie, welche zwei Bogenhälften trennt, und nicht von der Annäherung zu Gabriel, sondern zu Gott die Rede ist, wie dies in der für die Denkschriften der k. Akademie bestimmten Abhandlung über Bogen und Pfeil, den Gebrauch und die Verfertigung desselben bei den Arabern und Türken ausführlich dargehan.

hörte nicht auf mir den Sklaven (Mamluk) zu empfehlen, so dass ich glaubte, er habe schon einen Termin zu seiner Freisprechung bestimmt (7759). 100) Michael hat nicht gelacht, seitdem das Feuer erschaffen worden (7777). 101) Wenn für dich Isra'el, Gabriel, Michael und die Träger des Thrones werben, so wirst du doch dich mit keinem anderen Weibe vermählen als die dir von Ewigkeit her zugeschrieben worden (7280).

2. Die Schutzengel.

102) Keinem Moslim stösst etwas an seinem Leibe zu, ohne dass Gott den Schutzengeln befiehlt: Schreibt meinem Diener jeden Tag und jede Nacht zu Guten, die er in Fesseln zubringt (7950). 103) Wer seinen Bruder einladet, um ihm ein Geheimniss zu offenbaren, dem thut der bestellte Engel (Aufseher) desgleichen (8473). 104) Es betet keiner, dem nicht ein Engel zur Rechten und einer zur Linken steht, wenn er das Gebet vollendet, so steigen sie mit demselben zum Himmel, und wenn er es nicht vollendet, so schlagen sie ihn ins Gesicht (7955).

3. Die Engel Träger des höchsten Himmels.

105) Es ward mir die Erlaubniss, meinen Gefährten von den Engeln, Trägern des höchsten Himmels, zu sprechen, die Entfernung ihres Ohrläppchens bis zum Hals beträgt so viel als die Länge eines Weges, der in sieben hundert Jahren zurückzulegen (888).

4. Die Grabesengel.

106) Wenn ein Diener Gottes in das Grab gelegt wird, und der noch das Geräusche der Sohlen seiner Gefährten hört, die ihn zum Grabe begleiteten, so kommen zwei Engel, die sich zu ihm setzen und fragen: was sagst du von Mohammed? — der Gläubige sagt: ich bezeuge, dass er der Diener Gottes und sein Gesandter — sie sagen: sieh auf deinen Sitz, der dir im Feuer bereitet war, und den Gott nun in einen Sitz des Paradieses verwandelt hat — sie erweitern dann sein Grab auf siebenzig Ellen und füllen es mit ihrer Gegenwart bis zum Tag des Gerichtes: den Ungläubigen aber und Gleissner, welcher, gefragt: was sagst du von diesem Manne? (Mohammed), antwortet: ich kenne ihn nicht, ich sage von ihm was die Menschen sagen, ich kenne ihn nicht und folge ihm nicht — schlagen sie dann mit einem eisernen Schlägel zwischen die Ohren und er schreit einen Schrei, welchen die Geschöpfe beider Welten (Engel und Dschinnen) hören und sein Grab wird so enge, dass es ihm die Rippen einpresst (2027). Diese Ueberlieferung ist höchst merkwürdig, weil auch die Folterengel, welche auf etruskischen Grabmalen vorkommen, einen Hammer in der Hand führen; die umständliche Beschreibung der Grabespeinen ist schon vor sechs und fünfzig Jahren im deutschen Merkur¹⁾ aus dem türkischen Gedichte eines ungenannten Verfassers gegeben worden; diese Grabesengel heissen Nekir und Monkir und sind zu unterscheiden von den Folterengeln der Hölle, welche die Verdammten peinigen, und welche Subanijet heissen, sie kommen in der folgenden Ueberlieferung vor.

5. Die Folterengel der Hölle.

107) Die Folterengel (Subanijet) sind in der Hölle keinem schneller zur Hand als den lasterhaften Koranslesern, von denen sie sich dann zu den Götzendienern wenden; die Gepeinigten sagen: warum beginnt ihr mit uns vor den Dienern der Götzen? und die Folterengel antworten: die so wissen sind zurechnungsfähiger als die so nicht wissen (4318).

¹⁾ Im Jahrgange 1796.

6. Die gefallenen Engel Harut und Marut.

108) Hütet euch vor der Welt, denn sie ist zauberischer als Harut und Marut (228); es ist schon oben gesagt worden, dass Harut und Marut zur Strafe für ihre Gelüste nach der schönen und tugendhaften Anahid im Brunnen zu Babel bis an den jüngsten Tag bei den Füßen aufgehängt die Menschen die Zauberei lehrten. 109) Gott flucht der Sohré, weil sie die beiden Engel Harut und Marut zum Fall brachte (7067).

7. Der Todesengel.

110) Der Todesengel spaltete einem Manne, der gestorben, die Glieder und fand nichts Gutes darin, er spaltete ihm das Herz und fand nichts Gutes darin, er öffnete ihm die Kimbacken und fand seine Zunge an den Gaumen geheftet mit den Worten: Es ist kein Gott als Gott! dem Worte des Glaubensbekenntnisses, wesshalb er ihm verzieh (3513).

II. Von den Teufeln.

111) Nehmt einen weissen Hahn, denn im Hause wo ein weisser Hahn ist, bleibt kein Teufel und kein Zauberer und keine zauberischen Kreise (Duweirat) um dasselbe (87). 112) Bewahret euere Knaben zur Abendzeit, denn dies ist die Stunde wo die Teufel entbrennen (213). 113) Wann zerstreut der Sultan, herrscht der Scheithan (405). 114) Wann einer von euch ein Kameel kauft, so erfasse er es beim Gipfel seines Buckels und flüchte sich zu Gott vor dem Bösen des Satans (422). 115) Wann du dich schlafen legst, so sage: Im Namen Gottes, flüchte dich mit den vollkommenen Gebetformeln vor seinem Zorne, vor dem Bösen seiner Diener, vor den Einflüsterungen des Satans (434). 116) Wann einer von euch isst, so esse er mit seiner Rechten, und wann er trinkt, so trinke er mit seiner Rechten, denn der Teufel isst und trinkt mit seiner Linken (117). 117) Der Teufel empfängt und gibt mit seiner Linken (459 und 7367). 118) Wann einer von euch gähnt¹⁾, so lege er die Hand auf seinen Mund, damit der Teufel nicht hineinfahre (491 und 3184). 119) Wann einer von euch weint, so lacht der Teufel (492 und 5422). 120) Wann einer von euch gähnt und die Hand auf seinen Mund legt, damit man nicht den Laut des Gähnens höre, so lacht der Satan (493). 121) Wann einer von euch rülpsset oder nieset, so rülpsse er und niese er nicht laut, denn der Satan liebt das laute Rülpsen und Niesen (494). 122) Wann einer von euch einen bösen Traum geträumt, so speie er dreimal zu seiner Linken aus, und flüchte sich dreimal vor dem Satan zu Gott und lege sich auf die andere Seite (541). 123) Wann ihr Lastthiere reitet, so gebt ihnen Rast in den Stationen und seid nicht Teufel für dieselben (625). 124) Wann einem von euch ein Bissen hinabfällt, so hebe er denselben auf und esse ihn, und lasse ihn nicht dem Satan und wische seine Hand nicht mit dem Tuche ab, ehe er dieselbe nicht abgeleckt, denn er weiss nicht, in welcher Speise Segen war (649). 125) Wenn ihr den Hahn krähen hört, so bittet Gott um seine Huld, denn der Hahn hat einen Engel gesehen, und wenn ihr einen Esel yahen hört, so flüchtet euch zu Gott, denn der Esel hat einen Teufel gesehen (673). 126) Wann ihr Nachts einen Hund bellen oder einen Esel yahen hört, so flüchtet euch zu Gott vor dem Satan, denn sie haben Unsichtbares gesehen; gehet wenig aus, denn Gott verhänget in der Nacht über seine Geschöpfe was er will, und schliesset die Thore²⁾ und erwähmet den Namen Gottes, denn der Satan öfthet nicht geschlossene Thüre³⁾, erwähmet den Namen Gottes, bedecket die Wasserkrüge, bindet euere Schläuche zu und kehret die Geschüre um (676).

¹⁾ T a s a u b fehlt bei Freytag, wiewohl es im Meninski steht.

²⁾ Edschitu el-ebwab das Wort dschif steht zwar in diesem Sinne in keinem Wörterbuche, bei ist vermuthlich aber auch schliessen, weil in einer anderen Uebersetzung steht, dass der Teufel verschlossene Thüren nicht öfthet.

³⁾ Baben edschif.

127) Wenn der Zornige: Ich flüchte mich vor dem Satan dem zu Steinigenden sagt, wird sein Zorn beruhigt (740). 128) Wann die Nacht dunkelt, so haltet euere Knaben zu Hause, denn um diese Zeit streifen die Satane herum, und wann eine Stunde der Nacht vergangen, so lasst sie los, schliesset die Thore¹⁾ und erwähnet des Namens Gottes, denn der Satan öffnet kein verschlossenes Thor²⁾, bindet euere Schlänche zu und erwähnet dabei des Namens Gottes, deckt euere Geschirre zu, und erwähnet dabei des Namens Gottes und löschet euere Lampen aus (784). 129) Wenn der Satan mit einem von euch im Schlafe spielt, so sprechen die Menschen nicht mit euch (826). 130) Wenn ein Esel yahet, so flüchtet euch zu Gott vor Satan dem zu Steinigenden (865). 131) Tränkt euere Augen mit Wasser bei der gesetzlichen Waschung und macht euere Hände nicht zu Fächern des Satans (1042). 132) Legt euere Kleider zusammen wenn ihr sie auszieht, denn der Teufel legt kein zusammengelegtes Kleid an, wohl aber die nicht zusammengelegten (1097 und 4707). 133) Die beste Sure des Korans ist die der Kuh (die zweite) und der beste der Koransverse, der des Thrones (der 255, der II. S.), der Satan geht aus dem Hause, wo er die Sure der Kuh lesen hört (1261). 134) Steht in Reihen, ich schwöre bei dem in dessen Hand meine Seele, ich sehe keinen Satan in euren Reihen (1335). 135) Gott ist mit dem Richter, so lange derselbe nicht von seinem Wege abweicht, wenn er aber von demselben abweicht, so verlässt ihn Gott und der Teufel schliesst sich an ihn an (1408 und 1844). 136) O mein Gott! ich flüchte mich zu Dir vor Widerwärtigkeiten, vor Ruin, Wasser- und Feuernothe, ich flüchte mich zu Dir, dass mich nicht der Satan berühre beim Tode³⁾, ich flüchte mich zu Dir, dass ich sterben möge auf Deinem Wege, wohl berathen, und ich flüchte mich zu Dir vor dem Tode (1502). 137) Gott hatt ein Buch geschrieben zwei tausend Jahre vor Erschaffung des Himmels und der Erde, welches im höchsten Himmel aufbewahrt, Gott hat aus demselben die zwei letzten Verse der II. S. des Korans auf die Erde gesendet; aus dem Hause, in welchem dieselben drei Nächte hindurch gelesen werden, flihet der Satan⁴⁾ (1808). 138) Dem Kameele folgen die Teufel und hinter dir folgen die Kameele des Satans (1905). 139) Die Satane folgen den Fahnen auf die Märkte, treten mit der ersten derselben ein und ziehen mit der letzten ab (1976). 140) Wenn Satan zu einem von euch kömmt und ihn fragt: Wer hat die Himmel erschaffen? so sage er: Gott! — wenn er fragt: Wer hat die Erde erschaffen? so sage er: Gott! — und wenn er fragt: Von wem ward Gott erschaffen? — so sage er: Ich glaube an Gott und seinen Gesandten! — und der Teufel wird von ihm gehen (1986 und 1987). 141) Das Weib nimmt die Gestalt des Satans an und leitet in der Gestalt des Satans; wenn einem von euch ein Weib gefällt, so ist es am besten, dass ihr Mann dazu kömmt, um euch abzustossen (2066). 142) Schiháb, d. i. die Flamme, ist ein Name des Teufels (2243). 143) Der Satan hat besondere Augenschminken, und wenn er damit die Augen des Menschen salbt, so schlafen dieselben beim Gebete und sein Schleck spitzt die Zunge zum Bösen (2325). 144) Wenn Satan seinen Rüssel auf das Herz des Menschen legt, so bleibt er im Gebete zurück, und wenn er Gott vergisst, wird sein Herz verstockt (1888). 145) Satan fiel mich heftig an, um das Gebet von mir abzuschneiden, doch Gott stärkte mich und ich stiess ihn zurück, ich trachtete ihn an eine Säule zu binden, damit man ihm Morgens sehe, ich sagte das Wort Salomons: Herr gib mir Herrschaft wie sie Keiner erlangen soll nach mir und Gott verstieß ihn (1989). 146) Wenn Satan den Aus-

¹⁾ Hier das gewöhnliche *aglaku* wo oben *edschifu* steht.

²⁾ *Baben megallakan* wo oben *haben edschif* steht.

³⁾ *Jete chabathani* bezieht sich auf den 276. V. des Korans d. II. S., wo es heisst: Die, so sich Bestechung fressen, werden nicht anders auferstehen als der den der Satan berührt hat *jete chabathahn*.

⁴⁾ Diese zwei talismanischen Verse sind die folgenden: 286. Es glaubt der Gottesgesandte an das was ihm von seinem Herrn gesendet worden, so auch die Glaubigen, es glaubet jeder an Gott, an seine Engel, an seine Bücher, an seine Gesandten, unter denen wir keinen Unterschied machen, sie sagen: wir haben gehört und gehorchen, Du verzeihest uns o Herr! und wir rüchten uns zu Dir. 287. Gott legt der Seele nicht mehr auf als was sie zu leisten vermag, für sie spricht was sie Gutes erworben und wider sie was sie Böses erworben, o unser Herr! nimm uns nicht her wenn wir vergessen und gesündigt haben, lad uns nicht auf eine neue Last, die Du denen von uns aufgeladen hast, lad uns nicht auf was über unsere Kraft, verzeihe uns, habe Nachsicht mit uns, erbarme Dich unser, Du bist unser Herr, steh uns wider das Volk der Ungläubigen bei.

ruf des Gebetes hört, so geht er bis er, von demselben weit entfernt (1990). 147) Satan verzweifelt daran, dass die Betenden ihm dienen, aber er reizt sie beim Gebete (1991). 148) Der Satan ist ein Späher, der nach süßen Speisen lüstern, hütet euch, in seiner Hand ist der Wind des Hasses, und wer ihm nachgibt hat sich nur selbst zu schmähen (1992). 149) Der Satan fließt im Menschen mit dem Blute (1993). 150) Der Satan hat besondere Augenschminke, besonderen Schleck (Loúk) und besondere Riechfläschchen (Noschúk), sein Schleck ist die Lüge, sein Riechfläschchen der Zorn, seine Augenschminke der Schlaf (2326). 151) Satan hat Fallen und Netze, diese Netze und Fallen sind der Uebermuth, wann Gott Gnaden gewährt, das Rühmen derselben, der Stolz auf die Diener Gottes, die Ergebung in die Lust (2327). 152) Der Satan ist ein Unglück¹⁾ für den Menschen und der Engel ein Glück, das Unglück des Teufels besteht darin, dass er den Menschen zum Bösen anführt und ihn die Wahrheit verläugnen heisst, das Glück des Engels darin, dass er den Menschen zum Guten zurückführt und zur Bewährung desselben anleitet; wer sich in diesem Zustande fühlt, der wisse, dass derselbe von Gott und preise ihn dafür, und wer sich im anderen Zustande befindet, der flüchte sich zu Gott vor dem Bösen des Satans (2328). 153) Der Iblis hat störrige Teufel, die er auffordert die Wallfahrter und Frohkämpen von ihrem Wege zu verführen (2339). 154) Die gesetzliche Abwaschung hat ihren besonderen Teufel, der Welhan heisst, fürchtet das Wischwaseh (wiswas) des Wassers (2338). 155) In jeder Glocke wohnt ein Teufel (2395). 156) Jede Sache hat eine Stütze, die Stütze der Religion ist die Rechtgelehrsamkeit, ein Rechtsgelehrter (Fakih) hat mehr Gewalt über den Teufel als tausend Andächtige (2361 und 5715). 157) Ich sah die Teufel, die Menschen und die Dschinnen vor Omer fliehen (2563). 158) Ich sah gestern Abends ein Wunder: ich sah einen Mann meines Volkes, dem die Pein der Folterengel des Grabes bevorstand, da kam die gesetzliche Abwaschung (wodhu) und bewirkte, dass er von der Pein befreit blieb; ich sah einen Mann meines Volkes, der kam mit Propheten, die einen Ring um ihn schlossen, da kam die gesetzliche Waschung des ganzen Leibes (igtisal), nahm ihn bei der Hand und setzte ihn neben mich; ich sah einen Mann meines Volkes, über den die Folterengel des Grabes herfielen, da kam das fünfmalige Gebet und bewirkte, dass sie sich entfernten; ich sah einen Mann meines Volkes, den die Teufel versuchten, da kam seine Erwähnung des Namens Gottes und befreite ihn; ich sah einen Mann meines Volkes (im Grabe wie die vorhergehenden), der flammte vor Durst, da kam die Faste des Ramadhan und tränkte ihn; ich sah einen Mann meines Volkes, vor ihm war Finsterniss und hinter ihm war Finsterniss, zu seiner Rechten war Finsterniss und zu seiner Linken war Finsterniss, ober ihm war Finsterniss und unter ihm war Finsterniss, da kam die Wallfahrt zum Heiligthume Mekka's und zur Capelle Ámret und zog ihn aus den Finsternissen heraus; ich sah einen Mann meines Volkes, mit dem die Gläubigen nicht sprachen, da kam das verwandtschaftliche Gefühl und die Anhänglichkeit an die Seinen (fsilletor-rahm) und sprach: dieser liebte seine Freunde und Verwandten, da sprachen mit ihm die Gläubigen und er war einer von ihnen; ich sah einen Mann meines Volkes, der fürchtete sich und wiselte mit seinen Händen das Feuer vom Gesichte weg, da kam seine Aufrichtigkeits- und Wahrheitsliebe, die ihm den Kopf kühlte und das Feuer von seinem Gesichte entfernte; ich sah einen Mann der kniete, zwischen dem und zwischen Gott ein Schleier, da kam seine gute Naturanlage, nahm ihn bei der Hand und führte ihn zu Gott ein; ich sah einen Mann von meinem Volke, zu dem die Höllenengel (lhanijet) kamen, da kam seine Beobachtung des Gebotenen und seine Enthalttsamkeit vom Verbotenen und befreite ihn; ich sah einen Mann meines Volkes in dem Feuer der Hölle, da kamen die Thränen, die er auf der Welt aus Gottesfurcht vergossen und zogen ihn aus dem Feuer heraus; ich sah einen Mann meines Volkes, der das Blatt (des Gerichts-Urtheils) in seiner linken Hand hielt, da kam die Furcht Gottes und legte das Blatt von seiner Linken in seine Rechte; ich sah einen Mann bei der Gerichtswage, dessen Wagschale der guten Werke zu leicht emporschnellte, da kam sein Uebermass an guten Werken und schwerte

¹⁾ Lemmet heisst sowohl Unglück als Glück.

dieselbe nieder: ich sah einen Mann von meinem Volke am Rande der Hölle, da kam seine Scheue vor Gott und befreite ihn davon: ich sah einen Mann meines Volkes, der strauchelte und ging dann wieder gerade, da kam sein Gebet, nahm ihn bei der Hand und machte, dass er fest fortging auf dem geraden Wege: ich sah einen Mann meines Volkes vor den Thoren des Paradieses, die vor ihm verschlossen, da kam das Glaubensbekenntniß: Es ist kein Gott als Gott! nahm ihn bei der Hand und führte ihn ins Paradies ein (2588): diese Prosopopoeie von siebzehn verdienstlichen Werken und guten Eigenschaften ist eine der seltsamsten Ueberlieferungen, in der sich die ganze Phantasie des Arabers ausspricht. 159) Der Satan hat mich einen Theil meines Gebetes vergessen gemacht (2616). 160^a) Ich ermahne euch o meine Gefährten, dann die so ihnen folgen und welche die Lüge bedecken, dass der Mann schwöre, aber Niemand zum Schwur auffordere, dass der Zeuge Zeugenschaft gebe, aber Niemand zur Zeugenschaft auffordere, dass kein Mann allein sei mit einem Weibe, denn den der dritte ist der Satan: hütet euch vor der Versammlung, hütet euch vor der Zerstreung, denn der Satan gesellt sich zu dem der allein, und entfernt sich wo zwei beisammen, wer ins Paradies eingehen will, der halte sich an die Gemeine, an ihr Gutes und ihr Böses, denn dies ziemt den Gläubigen (2726). 160^b) Hütet euch, den Teufel zu rufen, denn er ist ohnedies dem Auge und dem Herzen nahe, es ist nicht euere Zunge, die spricht, und euere Hand die wirkt, sondern der Satan (2746). 161) Das Ausspucken, das Rotzen, die monatliche Reinigung und der Schlummer, der während des Betens befällt, sind vom Satan (3001 und 5423). 162) Das Weinen über Beschwerlichkeit und das laute Geschrei sind vom Satan (3009). 163) Das Unglück liegt im Worte, sobald ein Frommer sagt: bei Gott! ich werde dies in Ewigkeit nicht thun, so verlässt der Satan jedes andere Geschäft und ist nur darauf bedacht, den Frommen zur Sünde (die dieser verschworen) zu verführen (3011). 164) Die Zögerung kömmt von Gott und die Eile vom Teufel (3178). 165) Das Gähnen und das starke Niesen kommen vom Satan (3185). 166) Die Verschiebung wird vom Satan in die Herzen der Gläubigen geworfen (3193). 167) Acht Classen von Menschen werden am Tage des Gerichtes dem Stellvertreter Gottes (dem Propheten) grollen: die Lügner, die Betrüger, die Hochmüthigen, die so in ihrer Brust den Groll wider ihre Brüder bewahren, die so, wenn sie von Gott und seinen Gesandten berufen, langsam, und wenn sie vom Satan zu seinem Geschäfte berufen, eilig, die so für die Befriedigung weltlicher Lüste ihren Glauben hingeben, die Verläunder, welche die Freundschaften trennen, und die sich wider Befreiung und Privilegien empören, diese wird Gott in kleine Stücke zerschneiden (3348). 168) Die Glocken sind der Psalter des Satans (3404). 169) Die Blasen sind des Teufels (3557). 170) Gott erschuf dreierlei Dschinnen, eine Art in der Gestalt von Schlangen, Skorpionen und dem kriechenden Gewürm der Erde, die andere Art als Wind in der Luft und eine Art wie Geier und Adler, so hat Gott auch die Menschen in dreierlei Gestalten erschaffen, eine Art sind wie dumme Bestien, eine andere hat menschlichen Leib, der aber mit dem Geiste von Teufeln besetzt ist, und die dritte Art wird Gott an dem Tage beschatten, wo kein Schatten sein wird als der Seine (3692). 171) Die Pferde sind dreierlei, das Pferd des Allerbarmenden, das Pferd des Satans und das Pferd des Menschen; das erste dient auf den Wegen Gottes mit seinem Futter und seinem Mist, das zweite ist das, um das im Spiele gewürfelt wird, das dritte dient dem Menschen um sich vor der Armuth zu retten (3911). 172) Lasst die Weiber weinen und hütet euch vor dem Geheule des Satans, der Ausdruck des Schmerzes, der vom Auge und vom Herzen kömmt, ist Gottes, der von der Hand und von der Zunge kömmt ist des Satans (3967). 173) Der Hahn ruft zum Gebet, wer einen weissen Hahn nimmt, bewahrt sich vor drei Dingen: vor dem Bösen des Satans, des Zauberers und des Wahrsagers (4045). 174) Drückt euch aneinander in Reihen, denn in Zwischenräumen steht der Satan (4118). 175) Der Reitende ist ein Teufel und zwei Reitende sind zwei Teufel und der dritte ist das Handpferd (4233). 176) Die Träume sind dreierlei: fröhliche Botschaft von Gott, Selbstbesprechung der Seele und Schrecken des Satans, wenn einer von euch Etwas im Traume sieht, das ihm gefällt, so sage er: wenn Gott will; und wenn er Etwas sieht, das er verabscheuet, so stehe er auf und bete (4237). 177) Die Träume sind dreierlei: die einen sind Einstreuungen des Satans, damit

er dadurch den Menschen betrübe, andere führen dem Menschen im Schlafe vor, was er wachend anstrebt und ein Theil sind Eingebungen der Sunna, der vierzigste Theil des Prophetenthums (4239). 178) Schmückt euere Tafeln mit Gemüse, denn dieselben vertreiben den Satan (4314). 179) Nach mir werden Parteiungen¹⁾ sein, wenn ihr einen sehet, der sich von der Gemeine und von dem Volke Mohammeds trennen will, so tödtet ihn, denn die Hand Gottes ist mit der Gemeine, und der Satan ist mit dem, der sich von der Gemeine trennen will (4399). 180) Es wird nach mir ein Theil meines Volkes den Koran lesen und gelehrt sein in der Religion, zu dieser wird Satan kommen und sagen: wenn ich euch die Herrschaft gebe, würde die Welt gedeihen, ihr würdet dieselbe mit eurer Religion in Billigkeit ordnen, doch wird dieses nimmer sein, so wie der Dornenstrauch in der Wüste nichts als Dornen hervorbringt, so bringt die Nähe von diesen nichts als Sünden hervor (4502). 181) Der Teufel folgt der Teufelinn, d. i. der Taube (4661). 182) Den Satan beschwört ein Mann aus dem Stamme Bedschile, dessen Namen el-Efehheb oder Ibnol-Efehheb (4662). 183) Die Jugend ist eine Art von Wahnsinn und die Weiber sind die Fallstricke des Teufels (4669). 184) Wann die Sonne aufgeht, so geht mit ihr das Horn des Teufels auf, und wenn dieselbe höher steigt, so trennt sich das Horn von ihr, wenn sie die Linie des Mittags durchschreitet ist das Horn des Teufels bei ihr, trennt sich von ihr Nachmittags, nahet sich derselben, wenn sie dem Untergang nahet, und verlässt sie beim Untergange (4691). 185) Der Teufel verhärtet das Herz des Menschensohnes, wenn dieser den Namen Gottes nennt, so weicht er zurück, und wenn er Gott vergisst, so verhärtet er wieder das Herz desselben (4714). 186) Der Teufel hat nur Muth gegen Einen oder Zwei, wenn aber Drei beisammen sind, so muthet er denselben Nichts zu (4715). 187) Betet! aber nicht in den Hürden der Kameele, denen die Teufel folgen (4761). 188) Das Gebet schwärzt das Gesicht des Satans, das Almosen bricht seinen Rücken. Die Liebe Gottes zerschneidet seine Kreise, und wenn ihr dieses thut, so ist er weit von euch, wie der Aufgang vom Untergang (4927). 189) Manchmal erzählt ein Mann, was zwischen ihm und seinem Weibe, und manchmal ein Weib, was zwischen ihr und ihrem Manne vorgefallen, thut dieses nicht, denn dies sind Erzählungen des Teufels (5164). 190) Auf dem Buckel jedes Kameeles sitzt ein Teufel, unterwerft euch denselben, indem ihr die Kameele reitet (5189). 191) Auf dem Rücken jedes Kameeles ist ein Teufel, sagt, wenn ihr dieselben besteigt, im Namen Gottes! so werden sie euch in euere Nothdürften nicht ermangeln (5190 und 7859). 192) Dir liegt ob die Furcht Gottes, in welcher die Sammlung alles Guten, dir liegt ob der Frohkauf, welcher das Mönchthum des Islams, dir liegt ob das Lesen des Korans, welcher das Licht Gottes auf Erden, bewahre deine Zunge nur zum Guten, so wirst du überwinden den Satan (5225). 193) Euch liegt ob mit dem Holze Siwák die Zähne zu reiben, weleh eine gute Sache dies, denn es vertreibt die Fäulnis, den Schleim, erhellet das Gesicht, befestiget das Zahnfleisch, vertreibt den Geruch des Mundes, verbessert den Magen, erhöht die Stufen im Paradiese, die Engel loben es, dem Herrn gefällt es, und der Satan wird dadurch bezwungen (5254). 194) Sprecht wenig, denn viele Worte kommen vom Satan (5313). 195) Die Spinne ist vom Satan, tödtet dieselbe (5464). 196) Die Spinne ist ein von Gott verwandelter Teufel, tödtet dieselbe (5465). 197) Das Aug' bezeugt die Wahrheit, desshalb beneidet dasselbe der Satan (5471). 198) Bedeckt euere Geschirre, bindet euere Schläuche zu, schliesst euere Thüren und löscht euere Lampen aus, denn der Satan bindet keinen Schlauch auf, öflet keine Thür, deckt kein Geschirr ab (5497). 199) Der Zorn kömmt vom Satan, der Satan ward vom Feuer erschaffen, das Feuer wird vom Wasser ausgelöscht, wer sich zürnet, der bade sich (5527). 200) Ein Bett ist für den Mann, das zweite für das Weib, das dritte für den Gast, das vierte für den Satan (5565). 201) Gott hat mich vor Adam mit zwei Eigenschaften ausgezeichnet, ich bekehrte ungläubige Teufel zum Islam und meine Gemahlinnen halfen mir dazu, Satan machte aus Adam einen Ungläubigen, und Eva half ihm zur Sünde (5704). 202) Sag: O Gott! Nährer der Himmel und der Erde, der du das Geheime und das

¹⁾ Henát we henat.

Offenbare weisst, Herr aller Dinge und Engel, ich bezeuge, dass kein Gott als Du, ich flüchte mich zu Dir vor dem Bösen meiner Lust und vor dem Bösen des Satans und seiner Gesellschaft Morgens und Abends und wann ich ins Bett gehe (5934). 203) Das laute Lachen (el-Kahkaha) ist vom Satan, das Lächeln von Gott (5993). 204) Jedes Menschen Kind hat Satan am Tage seiner Geburt berührt, ausgenommen Maria und ihren Sohn (6093). 205) Jeden Menschensohn stösst bei dessen Geburt der Teufel mit seinen Fingern in die Seite, ausgenommen Jesus, den Sohn Maria's (6094). 206) Esst die Datteln so lange sie frisch, denn dadurch erzürnet ihr den Satan (6197). 207) Wenn der Prophet Abends zu Bette ging, sprach er: Im Namen Gottes lege ich mich zur Ruhe, Gott verzeihe mir meine Sünden und mache den Satan zu Schanden (6337). 208) Wenn der Prophet in eine Mosee ging, so sprach er: Ich flüchte mich zu Gott dem grössten! zu dem ewigen Herscher vor Satan, dem zu Steinigenden (6467). 209) Wenn einer von euch seinem Weibe beiwohnen will, sage er: Im Namen Gottes, Er bewahre uns vor dem Satan, denn wenn aus dieser Beiwohnung ein Kind erzeugt wird, so schadet demselben Satan nimmer (7237). 210) Wer sich dem Sultan nähert, entfernt sich von Gott, je mehr Einem Diener folgen, desto mehr folgen ihm Teufel, mit dem Gute wächst der Neid (7652). 211) Nichts ist was Gott nicht lobe, ausgenommen die Teufel und die Reichen der Menschensöhne (7718). 212) Satan traf niemals den Omer, seitdem er Moslim geworden, ohne das Gesicht von ihm abzuwenden (7818). 213) Wer mich sieht, sieht die Wahrheit, denn der Satan sieht mich nicht (8496). 214) Der Prophet verbot einen Einzigen zu tränken, denn dies, sagt er, ist der Trank des Satans (9179). 215) Der Prophet verbot Verträge mit dem Satan (9243). 216) Schmähst nicht den Satan und flüchtet euch vor seinem Bösen zu Gott (9839).

Vom Iblis.

217) Hütet euch vor dem Hochmuth, denn der Hochmuth war die Ursache des Sturzes von Iblis, der sich vor Adam nicht niederwerfen wollte (2751). 218) Ich ward gesandt als Werber und Verkünder und ich selbst bin nicht die Leitung, Iblis ward wohlgestaltet erschaffen und ohne Verführung zum Irrthum (2946). 219) Als Gott den Adam im Paradiese gebildet hatte, liess er das Gebilde liegen, da kam Iblis, besah es und als er es wohl sah, wusste er, dass es ein Geschöpf sei, dessen er sich nicht bemächtigen könne (7204). 220) Wer des Morgens zum Gebete erwacht, erwacht unter der Fahne des Glaubens, wer aber erwacht, um auf den Markt zu gehen, erwacht unter der Fahne von Iblis.

III. Von den Dschinnen.

Von der LXXII. Sure des Korans, welche den Namen: die Dschinnen führt, und den verschiedenen Stellen des Korans, in welchen die Gemeinden der Dschinnen und Menschen angedet werden, ist bereits gesprochen worden, doch senden wir hier den Ueberlieferungen, welche von den Dschinnen handeln, noch ein paar Worte über den Sinn des Wortes *Medschnun*, welches bisher in Europa nur in dem Sinne eines Lieberasenden bekannt, voraus, und belegen die ursprüngliche Bedeutung mit Stellen aus dem Koran. *Medschnun* (die passive Participienform) heisst ein von den Dschinnen Besessener, die Feinde Mohammeds, die seine himmlische Sendung bestritten, nannten ihn bald einen Zauberer (*Sáhir*), bald einen Wahrsager (*Káhin*), bald einen Poeten (*Schááir*), bald einen von Dschinnen Besessenen (*Medschnun*); Mohammed protestirt dawider in zahlreichen Stellen des Korans, denn er wollte weder ein Zauberer, noch ein Wahrsager, noch ein Dichter, noch ein Besessener, sondern nur für den Propheten und Gesandten Gottes anerkannt sein. Die Stellen, worin er den Schmähungen der Feinde, welche ihn *Medschnun*, d. i. den von den Dschinnen Besessenen nannten, entgegentreit, sind die folgenden: Sie (die von Mekka) sagten: du bist von den Dschinnen besessen (XV. 7)¹⁾, sie sagen: Sollen wir unsere Götter verlassen für einen Poeten, der von den Dschinnen besessen? (XXXVII.

¹⁾ Bei Maraccus: *tu es prorsus daemoneus*, und nach ihm bei Kasimírski: *tu es possédé du démon*.

37)¹⁾; du bist durch die Gnade deines Herrn weder ein Wahrsager, noch ein von den Dschinnen Besessener (LII. 29)²⁾; sie sagten (von Noe) er ist von den Dschinnen besessen (LIV. 9)³⁾; du bist durch die Gnade deines Herrn kein von den Dschinnen Besessener (LXVIII. 3)⁴⁾; nachdem sie die Ermahnung (den Koran) gehört, sagen sie: er ist von den Dschinnen besessen (LXVIII. 52); euer Gefährte ist kein von Dschinnen Besessener (LXXXI. 21); Pharaon sprach: euer Gesandter ist von den Dschinnen besessen (XXVI. 27)⁵⁾; sie sagten von Mohammed ein Angelehnter, der von den Dschinnen besessen (XLIV. 14); so kam auch vormals kein Gesandter, von dem sie nicht sagten: er ist ein Zauberer, oder ein von den Dschinnen Besessener (LI. 52)⁶⁾. Medschnun, d. i. der von den Dschinnen Besessene ward später der Name des lieberasenden Kais, aus dem Stamme Áámir, dessen Liebe für Leila von so vielen arabischen, persischen und türkischen Dichtern besungen worden, dem Araber gelten also der Zauberer, der Wahrsager, der Dichter und der bis zur Raserei Verliebte alle für Dschinnenbesessene. Die Stellen der Ueberlieferung, welche die Dschinnen oder Gule betreffen, sind die folgenden: 221) O mein Gott, ich ergebe mich Dir und ich glaube an dich, und vertraue auf Dich und in Dich, o mein Gott, ich flüchte mich zu Dir und in Deine Ehre, es ist kein Gott als Du, Du bist der Allebändige, der Allbeständige, der nicht stirbt, denn die Dschinnen und Menschen sterben (1465). 222) Reinigt die Hürden der Schafe und wischt den Rotz derselben ab, denn sie sind die Reitthiere der Dschinnen (4765). 223) Wenn ihr die Fatiha (die I. S. des Korans) und den Thronvers (der 255. d. II. S.) beide am Tage des Festes in euerem Hause leset, so wird euch an diesem Tage kein Auge der Dschinnen und der Menschen schaden (5551). 224) Das Böse meines Volkes besteht im Stoss (der Lanze oder Zunge) und in der Pest, berührt eure Feinde, die Dschinnen, mit leichtem Stoss der Lanze (5719). 225) Der Prophet flüchtete sich zu Gott vor Dschann, dem Vater der Dschinnen und dem bösen Auge der Menschen, bis die zwei letzten Suren des Korans, welche die zwei sich Flüchtenden heissen, niedersteigen, wodurch alle andere Zufluchtsformel überflüssig ward (6758); diese beiden Suren, mit der des Einheitsbekenntnisses und der Thronvers sind die kräftigsten Bewahrungsmittel wider Teufel und Dschinnen, und finden sich daher am häufigsten auf Talismanen und Amuleten. — Die Pest ist eine Zeugenschaft (Martyrthum) für mein Volk, eure Feinde, die Dschinnen, gehen Herdenweise wie die Kameele, die Pest zeigt sich unter den Schultern oder in fauler Wolle, wer an derselben stirbt, stirbt als Martyr, wer an einem verpesteten Orte bleibt, hat gleiches Verdienst mit dem, der die Waffenwache Gott zu Liebe hält (el-morabith), und wer vor derselben flieht, ist wie der, welcher den Kampf vermeidet (5069). 226) Es gibt kein Ding, das nicht wüsste, dass ich Gottes Gesandter, ausgenommen die ungläubigen Dschinnen und Menschen (7894). 227) Der Prophet verbot die Dschinnen zu schlachten (9227). 228) Die Dschinnen sind dreierlei Art, die einen die Bellügelten, fliegen in die Luft, die zweite Art haben die Gestalt von Schlangen und Hunden, die dritte Art sind die Wandernden und Reisenden (3438). 229) Die Dschinnen belästigen nicht das Haus, worin ein edles Pferd (3439). 230) Die Engel sind aus Licht erschaffen worden, die Dschinnen aus rauchlosem Feuer, der Mensch, wie es euch beschrieben worden (3697). 231) Hütet eure Knaben Abends, denn die Dschinnen streifen umher, löscht eure Lampen aus, wenn ihr zu Bette geht, denn oft zieht eine Maus, die aus ihrem Loche hervorkriecht, den Docht mit sich und zündet das Haus an (3703). 232) Die Niederträchtigkeit hat siebenzig Theile, wovon neun und sechzig den Dschinnen und ein Theil den Menschen zugefallen (3877). 233) Verdeckt bleiben vor den Augen der Dschinnen die Schamtheile der Menschen, wenn sie bei ihrem Eintritte in das heidliche Ge-

¹⁾ Maraccius bleibt in seiner Uebersetzung dem *daemoniacus* getreu, Kasimírski aber übersetzt: *Abiddoun-cons-nous nos dieu, pour u poete, pour un fou?*

²⁾ Bei Maraccius wieder *daemoniacus*, bei Kasimírski: *ni un ávra, ni un possédé*

³⁾ *C'est un possédé.*

⁴⁾ *Tu n'es pas un possédé du démon.*

⁵⁾ Hier übersetzt Maraccius: *omnino est insanus* und Kasimírski: *entre apótre est en possédé dit Pharaon*

⁶⁾ Bei Kasimírski *qu'ils n'áient traité de sorcier ou de jou*

nach: im Namen Gottes sagen (4389). 234) Verdeckt bleiben vor den Augen der Dschinnen die Schamtheile der Menschenkinder, wenn sie beim Anziehen der Kleider: im Namen Gottes sagen (4390).

Von den Gulen.

Im Kamus ¹⁾ werden unter dem Worte Gul zwei Überlieferungen angeführt, welche das Dasein der Gule läugnen, und folglich mit den übrigen, welche dasselbe bestätigen, im offenen Widerspruch stehen: die eine: 235) Es gibt keine Gul und keinen Ssafer, (das letzte ein Aberglaube der alten Araber, dass hungrigen Bauch der Wurm Ssafer steche): die zweite: 236) Es gibt keine Gule, wohl aber S ó á l i, d. i. weibliche Dschinnen, die Zauberinnen: diesen beiden Überlieferungen widerspricht schon die dritte, ebenfalls vom Kamus aufgeführte: 237) Wenn die Gule euch umschwärmen, so beginnt den Gebetausruf, noch viel mehr aber die folgenden Überlieferungen aus dem kleinen Sammler Sojuthis. 238) Die Gule (Gailan) sind die Zauberer der Dschinnen (5546). 239) Es gibt keine Ansteckung, keine Wahrsagerei aus dem Vogelflug (Thairet), kein das Grab als Vogel umflatterndes Gespenst (Hamet), keine den Bauch des Hungrigen beissende Schlange (Ssafer), und keinen Gul (9757); ungeachtet der letzten mit anderen im Widerspruch stehenden Überlieferung sind die Gule, d. i. die männlichen Dschinnen im vollen Besitze ihres Daseins geblieben, und der Kamus führt sogar Synonyme derselben an, wie z. B. Seltem ²⁾. Die willkürlichen Namen der Diwe in dem Schalname und anderen persischen Gedichten werden hier übergangen, indem sich diese Dämonologie bloss auf die Grundfesten des Islams, die Texte des Korans und die Worte der Überlieferung stützt.

Nach dem Buche der Thiere von Dschahif ist die älteste und beste Quelle über die Dschinnen das grosse Mohâdharat Ragîbs von Issfahan, dem alle späteren eklogischen Werke, welche den Titel Mohâdharat, d. i. schlagfertige Gegenreden führen, geschöpft haben. Das XXIII. Hauptstück handelt von den Engeln und Dschinnen ³⁾. Wir ziehen aus denselben das Wesentlichste, was noch nicht vorgekommen, aus ⁴⁾.

Von dem, was von Engeln und Dschinnen auf uns gekommen.

Die Engel heissen im Koran el-Morselât, d. i. die Gesendeten, weil sie im Regen auf die Menschenkinder niedersteigen, weil sie gesendet werden, um Völker zu verderben oder um Gläubigen im Kampfe beizustehen wie Gabriel. Michael bewahrt die Pflanzen der Erde, der Todesengel empfängt die Seelen. Ibe Mesud, der den Gabriel gesehen, sagt, dass er sechshundert Schwingen habe, deren Gefieder wie das des Pfauenschweifes.

Von der wahren Beschaffenheit der Dschinnen.

Hier findet sich die bekannte, und deshalb unter den obigen Überlieferungen nicht gegebene Sage, dass der Satan jedesmal, wann die Sonne durch die Mittagslinie geht, dieselbe erfasst, zwischen seine Hörner setzt und sich zum Herrn der Welt ausruft, einen Augenblick hernach aber derselben wieder ihren Lauf lassen muss. Dass diese Sage eine uralte, und mit hebräischen in Verbindung stehe, erhellet aus dem XC. Psalm, wo vom mittäglichen Teufel die Rede ⁵⁾. Der Schlaganfall ist ein Werk der Dschinnen. Sie tödteten den Harb B. Omíjé, und sprachen dann seine Todtenklage in dem folgenden Distichon aus, das für Poesie der Dschinnen gilt:

Das Grab des Harb ist in der Wüste,
kein Grab ist nahe seinem Grab.

¹⁾ H. B. S. 307.

²⁾ III. 384. Freytag schreibt das Wort Gul hejabanu, d. i. Wüstendämon mit: *Daemon in silvis desertisre conspicuus hominis ferruimus* hejaban heisst Wüste und nicht Wald, und von der Menschengestalt steht gar nichts im Kamus.

³⁾ Inhalts-Anzeige im Kataloge meiner Handschriften Nr. 71.

⁴⁾ In der schönen Handschrift der Hofbibliothek, aus meiner Sammlung Bl. 342 und 343.

⁵⁾ *Quaerit colubae in die, a negotio perambulante in tenebris, ab incursu et daemonia meretricum* XC, 9.

Sie erschlugen auch den Sád B. Ibade, und sangen dann:

Erschlagen haben wir den Herrn der Chafredfeh,
Und unser Pfeil verfehlte nicht sein Herz.

Das Mohádharat erwähnt hierauf des nächtlichen Kampfes des alten Dichters Teebetha scherren, welcher zu Rahá Bathán mit einer weiblichen Gul, die ihn nothzüchtigen wollte, die ganze Nacht dauerte, als es Morgen ward, sagte Teebetha scherren:

Heldensöhne! habt ihr je gethan
That wie meine zu Rahá Bathán?
Eine Gül verliebte sich in mich
In der Wüste weitem öden Plan.
Lass' mich, sagte ich, Halbmenschim aus,
Lass' mich fort nach meinem Orte gahn;
Doch sie stürzte wie Schakal auf mich,
Krallend scharf wie Klinge von Jemán;
Furchtlos schlug ich sie, und warf sie nieder,
Packte sie mit beiden Händen an.
Lass' mich, sprach sie, und ich sprach: Gemach!
Du gehörst nur nach Dschinnistán.
Ohne Rücksicht auf ihr Schreien und Heulen,
Hielt ich fest sie stets mir unterthan.
Augen gräuliche im grausen Kopfe,
Kopf von Katze oder Pavian,
Schenkel, die behaaret, Hundeszizen,
Grobes Kleid aus Erfenán ¹⁾.

Mehrere Dichter behaupten, dass ihnen ihre Verse von einem Dämon eingegeben würden, solche Dichter hiessen Moshil, d. i. die vom Dämon Begeisterten, solche waren unter den Alten el-Ááfcha und Surrommet, unter den Beni Omeije Ferfedak und unter den Beni Abbas der grosse Dichter Ebu Nuwas, der seine vertrauliche Bekanntschaft mit dem Teufel selbst in den folgenden Versen erzählt:

Es kam in einer Nacht zu meinem Bette
Fürst Satan, wie er lebt und leibt,
Er sagte: Ei! hast du ein liebes Mädchen,
Mit dem man sich den Schlaf vertreibt?
Ich sagte: ja. Er sprach: Hast du ein Weiblein
Von Adams Zeiten eingelegt?
Ich sagte: ja. Er sprach: Hast einen Sänger,
Der Steine durch Gesang bewegt?
Ich sagte: ja. Er sprach: Hast einen Tänzer,
Dem Alkohol die Wimpern schwärzt?
Ich sagte: ja. Er sprach: Hast du ein Knäbchen,
Das willig mit dir köst und scherzt?
Ich sagte: ja. Er sprach: So schlaf, ich will dich weihen
Zum Tempel und zur Kába aller Schelmereien.

Sein Genosse, der Dichter Seineddin Ibnol-Werdi, entgegnete ihm:

Ich schlief, da kam zu meinem Bett' der Teufel
Mit tief durchdachter Höllenlist.
Er sprach: Hast du vielleicht ein Opiatchen,
Das süssen Schlaf in Glieder gresst?

¹⁾ Geschichte der arabischen Literatur I. 246.

Ich sagte: nein. Er sprach: Hast du kein Weinchen,
 Das Feuer durch die Adern sprüht?
 Ich sagte: nein. Er sprach: Hast keinen Sänger,
 Dess Lied die Herzen nach sich zieht?
 Ich sagte: nein. Er sprach: Hast du kein Mädchen,
 Mit einem hellen Mondgesicht?
 Ich sagte: nein. Er sprach: Hast keine Leier,
 Um die ein Blumenkranz sich flieht?
 Ich sagte: nein. Er sprach: So schlafe fühllos fort,
 Du Block von Holz und Stein verdienst kein Wort. *)

Von dem grossen öklogischen Werke des grossen Philologen Semachfeheri bestehen zwei Auszüge, der eine die Originalausgabe in XCV Hauptstücken, die zweite unter dem Titel: *Der Garten der Besten* (Baudhatol Achjar) von Mohijeddin B. el-Chathib Kasim (gest. i. J. d. H. 940 [1533]), beide auf der Hofbibliothek befindlich²⁾, in jenem handelt das X. Hauptstück von den Engeln, Menschen, Teufeln und Dschinnen, dasselbe beginnt mit schon gegebenen Stellen des Korans und der Ueberlieferung über die Engel, geht zur Beschreibung der vier Erzengel (Gabriels, Michaels, Israfels und Israels) in der Gestalt des Stieres, des Löwen, des Adlers und des Menschen über; bringt dann in der Beschreibung des Menschen die Anekdote eines Mannes der drei Worte der Weisheit dem Chosroes um dreitausend Ducaten feilbot und endet mit der Beschreibung der Dschinnen, wo wieder die Todesklage der Dschinnen, welche den Harb B. Omijé erschlagen hatten, vorkommt. Dann gibt er das folgende Distichon von Dschinnen, was kein Mensch dreimal hinter einander aussprechen könne ohne zu stammeln:

Ich zaubre durch des Teufels Kraft,
 Der wird mir zur Genossenschaft.

Ali, der Eidam Mohammed's hatte Gewalt über die Teufel, die seinem Befehle gehorchten, deren Sprache er sprach, und die ihm zu Reitthieren dienten. Auch Seid Ibnol Mosejjeb hatte Gewalt über den Satan, der mit ihm seine Herrschaft und Nichtigkeit theilte; die Engel essen, trinken und zeugen nicht, und sind weder weiblich noch männlich; Nach dieser Belehrung ist der Titel der LXXVII. Sure: *El-Morselat*, d. i. die gesendeten Schaaren (der Engel) bloss desshalb weiblich, weil er sich auf die vielfache Zahl der Engel bezieht, und jeder Plural im Arabischen weiblich³⁾; die ersten sechs Verse dieser Sure beziehen sich auf die Verrichtungen der Engel bei denen Gott schwört:

1) Bei den gesendeten Schaaren, die sich folgen in Haufen; 2) die heftig schnauben und schnaufen; 3) bei denen, die zerstreut zerstreuen; 4) und bei denen, die trennend den Unterschied erneuen; 5) bei denen, die, Gott erwähnend, Ihn loben, 6) und bei denen, die entschuldigen und geloben.

Hier werden die Engel also als Gesendete, Starkschnaubende, Zerstreute, Trennende, Gott lobende, Entschuldigende und Gelobende geschildert.

Die Teufel hingegen sind nach dem Frühling der Gerechten Semachfeheri's, so wie die Dschinnen männliche und weibliche, erzeugen und sind wie Iblis unsterblich. Der vierzehnte Garten des halben Hunderts von Gärten, in welche Mola Kasim Semachfeheris Frühling der Gerechten eingetheilt hat, begnügt sich bloss mit dem letzten Absatze von dem Geschlechte der Engel, Teufel und Dschinnen und geht dann sogleich zu den Pferden über.

Wir sind nun zum Schlusse dieser Abhandlung gekommen, für welchen die Mittheilung des Amulettes Lord Byron's im Texte und in Uebersetzung vorbehalten worden; die Authentik desselben ist bereits in der Beilage zur A. A. Z. vom 24. Februar 1825 gegeben worden und wird hier wiederholt; dieses Amulet.

¹⁾ *Bosniol*, Stuttgart 1813, II, 116.

²⁾ Im Kataloge meine Handschriften Nr. 62 und 63.

³⁾ Die Uebersetzung des *Matarees Missar* ist richtiger als Kazimars *les Messagers*, was um richtig zu sein *les Messagers* haben musste.

welches mit zwei Feldkanonen, Hrn. Capsali, dem Besitzer des Hauses, in welchem Lord Byron zu Misolungi lebte und starb, geblieben, wurde von diesem mit zwei Schreiben, einem griechischen Lord Byron's an den Pascha von Patras um diesem für die Losgebung seines Schiffes und seiner Leute zu danken und der italienischen Uebersetzung desselben an S. D. den damaligen Haus-Hof- und Staatskanzler, Herrn Fürsten v. Metternich eingesendet; der Umschlag ist mit zwei orientalischen Siegeln, das Schreiben selbst mit einem englischen Wappensiegel und einem Namensiegel versehen, das englische ist Lord Byron's Familienwappen mit dem Motto: *Crede Byron*, das Namensiegel enthält die Anfangsbuchstaben des Namens N. B. Von den orientalischen ist eines ein grosses, rundes, das andere ein kleines, viereckiges: beide enthalten dieselbe Inschrift. Diese ist, wie nach den beiden unteren des Schreibens befindlichen zu vermuthen wäre, nicht der Name Lord Byron's, sondern der eines Engländers, Beamten der ostindischen Handelsgesellschaft. Die Inschrift der beiden hier in dem treuesten Abdruck folgenden Siegel ward zwar schon in dem Aufsatze, welcher sich in der A. Z. d. J. 1825 befindet, zum Theile, und auch diesmal als Eduard Caitsford oder Catchford Esquire gelesen, aber der eigene Name selbst blieb zweifelhaft, so wie der Name des Ortes, in welchem der Besitzer brittischer Statthalter war. Um Lösung dieser Zweifel wandte ich mich an den gelehrten Verfasser des Werkes über die Gerichtsbarkeit¹⁾ in Indien, William H. Morley, dessen Gefälligkeit meine Zweifel in seiner Antwort vom 23. April d. J. zur vollkommensten Befriedigung löste²⁾. Hiedurch kann erstens über den wahren Namen des Besitzers, welcher Edward Cotsford hiess, kein Zweifel obwalten, zweitens stellt sich heraus, dass derselbe nicht Statthalter (Governador wie es im Siegel steht) sondern Vorsteher der Factorie war; drittens, was das Wichtigste, dass Masulipatam auf Persisch und Indisch Machihli Patan laute. Demnach ist die Inschrift der beiden Siegel mit der oben stehenden Jahreszahl 1192 (1778) *Edward Cotsford Esquire Governador Bender Machihli Patan we gairihli serkarat*, d. i. Eduard Cotsford Esquire, Vorsteher des Hafens Masulipatam und anderer seiner Districte.

Die einzige Stelle aus den bisherigen Lebensbeschreibungen Lord Byron's, welche des Amulettes erwähnt, ist in Medwyn's *journal of the conversations of Lord Byron* (Paris II. p. 152): Medwyn vermenget dieses Amulet mit dem Haare und dem Porträte einer Jugendliebschaft Lord Byron's; dies war der Schatz, den er an einem schwarzen Bande stets um den Hals trug, und dessen vermeintlicher Verlust ihn eines Tages beim Billardspielen sehr benrubigte bis er denselben wieder wahrnahm: *We had been playing at billiards one night till the balls appeared double, when all at once he searched hastily for something under his waistesat and said in great alarm: Good God! I have lost my — — —! but before he had finished the sentence, he discovered the hidden treasure.* Dieser verborgene Schatz ist eine Papierrolle von sechzig einen halben englische Zoll lang, drei Zoll zwei Linien breit, sie enthält hundert sechzig Zeilen, geschrieben im Jahre 1177 (1763), damals im Besitze von Ibrahim dem Sohne Mustafa's, vermuthlich einem Derwische oder einem Soldaten, bei denen

¹⁾ *An analytical digest of all the reported cases decided in the supreme courts of judicature in India, in the courts of the hon. East-India company, and on appeal from India, by Her Majesty in council, together with an introduction, notes, illustrative and explanatory and an appendix. By William H. Morley Esquire, Barrister-at-law, of the middle temple. Member of the Royal Asiatic Society, and of the Asiatic Society of Paris, London 1850.*

²⁾ *Mr. David RiU the Assistant Examiner caused the old records to be inspected, and informed me that „Under date the 16th August 1778 Mr Edward Cotsford was directed by the Government of Fort St. George to proceed to Masulipatam as Chief of that Factory according to the appointment of the Court of Directors.“*

dergleichen Amulete¹⁾ häufig. Diese schmutzige von Rauch und Schweiss durchheizte Rolle von schlechtem Papier und noch schlechterer Schrift, gehört unter die gemeinsten und schlecht geschriebenen Amulete. Es scheint, dass Ibrahim B. Muftafa diese Rolle von einer anderen abschrieb, die höchst unrichtig geschrieben, und dass er selbst höchst unwissend im Arabischen war, indem bekannte Koranverse und Gebete darin höchst verstümmelt, die gewöhnlichsten türkischen Wörter selbst auf höchst unrichtige Weise geschrieben erscheinen; von der Rolle ist der Anfang abgerissen, denn sie beginnt inmitten des Geständnisses des weiblichen Teufels, dessen Namen später als Omm fsibjan, d. i. Knabenmutter vorkommt, welches er vor Salomon über allerhand teuflisch sinnreiche Streiche vorbringt, womit er die Frauen quält. Salomon, dem, wie wir aus den Texten des Korans gesehen, die Herrschaft über die Geister aller Art zugesichert war, zwingt ihn mit ihm einen Vertrag einzugehen, vermöge dessen er alle die, welche die Abschrift dieses Vertrages bei sich tragen, ungeschoren zu lassen sich verpflichtet. Höchst merkwürdig ist der Glauben der Moslimen an die Kraft solcher Verträge, worüber, wie Eingangs gesagt worden, ein besonderes Werk besteht; in die Classe dieser Werke gehört auch das persische, in der Bibliothek des Joanneums zu Gratz, dessen Anfang und Ende fehlt, auf dessen Einband aber: *Gemälde geistiger Arznei*²⁾ steht, was vielleicht der Titel desselben. Darin erscheinen zwei und siebenzig Teufel vor König Salomon, der auf dem Throne sitzt und dieselben zwingt, ihm die Talismane und Amulete wider eben so viele Krankheiten anzusagen, jeder dieser Dämonen hat eine phantastische Gestalt und willkürlichen Namen. Die Namen derselben sind hier ebenso überflüssig als die der Diwe und Dschinnen aus arabischen Gedichten und persischen Mähren, ethisch aber und psychologisch ist von der höchsten Merkwürdigkeit der Glauben des Moslims an die Kraft geschriebener Verträge und der Aberglauben Lord Byron's in die Abschrift eines solchen, die er um den Hals trug. Wiewohl Salomon durch den Koran als Herrscher der Menschen und Dämonen beglaubigt ist und durch seine Macht die letzten Verträge einzugehen zwingen kann, so sind sie doch nur durch ihr schriftliches Wort gebunden von der Qual der Menschen abzustehen. Diese in den Begriffen des Moslims vorherrschende Ehrfurcht vor der Kraft des geschriebenen Wortes und der Verträge ist ein Seitenstück zu der Lehre des moslimischen Staatsrechtes, vermöge welcher die Herrschaft eines Fürsten, sei sie nun eine erbliche gesetzmässige, oder durch Gewalt an sich gerissene, erst durch die Huldigung als rechtsgiltig anerkannt wird³⁾; das Recht aber, Verträge mit Dämonen einzugehen, gebührte nur Salomon, welchem Gott die Herrschaft über die Dschinnen und Menschen gegeben, denn den letztern ist durch eine oben gegebene Ueberlieferung verboten sich mit dem Teufel in Bedingnisse einzulassen.

Damit man sich einen Begriff machen könne, wie sich die Morgenländer Engel und Teufel vorstellen, sind auf dem beifolgenden Blatte drei Engel und zwei Dschinnen aus dem Prachtexemplare, welches die Hofbibliothek von dem persischen Adfchaibol-machlukat, d. i. Wunder der Geschöpfe besitzt und drei weibliche Teufel, aus der persischen Handschrift des Joanneums abgebildet⁴⁾.

¹⁾ Das Wort Amulet, das in allen europäischen Sprachen eingebürgert ist, kommt von arabischen Hamail Wehrgehenge.

²⁾ Mussawar, d. i. schil' ruhani.

³⁾ Erörtert in der Abhandlung, welche der Verfasser u. J. 1842 vor der Akademie der Wissenschaften in München gelesen und welche sich in den Denkschriften derselben befindet.

⁴⁾ Diese Abbildungen bieten lehrreiche Vergleichung mit denen der Dämonen der Buddhisten, wovon die Abbildungen in dem zu London auf Kosten der asiatischen Gesellschaft herausgegebenen Werke: *Yakkuu Natannara a cingalese poem descriptive of the Ceylon system of demonology translated by John Collinoy, London 1829*.

و صخر^۱ اوفلاره بورى و كوربى سيدررم كودسند قرنجه كى كوزم و عورتلردن هر كهك الندد ياع بولاشعى اولسه الميرين يومه دن ياتوب اويوسه طهريند الى صورم و آنى آرفلادرم و بگرنى و فرى شيديرم نغدن منفعى قالماز و دخى بر قرى دلبو كلسلر^۲.....
 انكده كيرره دكلو كئشرد حركت كوسترم و بر حامله عورت كورم فولى عورت^۳ صورتته كورم ايدر مكه سنده حامله سك بندخى حامل ام
 كنور انكى نيم قريم اوريند فوى دخى سسك قرنك اوريند قوبام بن الى انك فريند دكرم هان قريده كى ولى براعور يه سليمان عليه
 السلام ايدى يا ملعون ادم اوغلايريند بو دكلو قورقودن وارب ايندى يا ملعون دخى زياده ايله كوكلى مطنين اولور ايتدى و الذى
 و موسى بن عمران يمن لا اله الا هو لا اله الا انت ربى على كل شى قدير يه اندن سليمان عليه السلام
 ايدى يا ملعون الله ذكريند دخى زياده ايله او دخى ايتدى و الذى و السامع الذى كل دليل و الوصع الذى صورت
 الزيد على سبه قفلت منه السموات بايد و الارض بقريه و هو الله الذى لا اله الا هو سجدت البيت و الخلق له و اخرون اليه صابرون
 كلهم اجبعين و الذى رحلت الغلوب فى حبيه و غنت الوجوه مخضبه و طهر و آبر سلطان درس الخيل سفرته و كل شياطين مرید
 مقهور مرتبه و الذى قيل كل شى قدير يه اندن سليمان ايتدى يا نبى الله و هذه غير صورته لا يطرب وضع له كئله للمكه زوال و لا
 اساطره انتقال و هو الله الكبير المتعال لا تضو عظيمه و ملكيته فى الدنيا و الآخرة و انتقال و الارض بابرها و اليه عملها و بيده ملكها
 و هو على كل شى قدير ايتدى عهد نامه نازد حفظ ايله فى الاشفاق فيكفهم الله و هو السميع العليم سليمان عليه السلام ايتدى يا ملعون
 هله سمدى كى حالده بنم فصمده واقع اولدك امدى سكا خلاص يوقدر تا كه بنم ايله محكم غلظ فم ايدوب عهد ايتمه سكا كه اول عهدنامه
 بى نعدى ايتمه سكا بو عهدنامه كئورنه ضرر و زيان ايتمه سكا ايتكده عهدنامه كئورسه بنى ادمدن و بنات حوادن اصلاً بدن انا ضرر
 و زيان ايتمه سكا بو عهدنامه هر قعى الورايله اول اوه دخى كيرم سنك صاعكزده بعير اولمه سكا اول عهدنامه فم ايتدى لر اسمالرين
 بلن لردر بحق اليعين الذى لا ينم و الملك الذى لا يزول و العرش الذى لا يجول و الكرسي الذى لا يتحرك و لا يزال و الجبروت التى
 لا تكسر و الفتر التى لا تغو و النور الذى لا يطلع و المحافظ الذى لا يغير و الزهر الذى لا تسير له فى ملكه و هو السميع العليم الذى لا يعلن
 و لا يظهر و العالم الذى لا اعلى و القدره التى لا تزول و لا يزال و السر الذى لا تكسر و القوه الى لا يجور و العاضى الا الذى لا ينخرط
 و الشيطان الذى لا يزول و محيى الذى لا يموت و هو على كل شى قدير قلت لا اله الا هو العزيز الحكيم يه آندن سليمان عليه السلام ايتدى
 يا ملعون آدن ذكر الله زياده سيله زيرا يوركلرى مطنين اولور اول دخى ايدى و الذى خالق السموات بغير عهد و الارض و الخيل استمل
 وجد الارض و الذى اجل النما بغير اساس و الذى نظم الارض على ماء محتوى و حق اوليالرينه و حق فى نعت فى الغلوب حائر حيوان
 دخى سورسك زراعت ايدوب حاوانالارى اكلرم و اخوارى چقير و دويه كلرم براوان اوليه چاغرم انلره دخى مرضى ايرسوب انداملر زست
 اولور صاحبلى آلردن منفعت كيرم هج بر مخلوق بوقدر كه بنم مكرمدين امين اوله مكر كه اسماء الله تعويد كئوروب يه سليمان بى ايندى يا ملعون
 هل سمدى سن بنم اله كيردن سنك اللرن و اياغك بنده اورم دمور زنجير اوررم سنى اتسه براغوب باقر و قلاى ايردوب اوريند دوكرم
 ناكه بر دخى كسدينه ضرر كئورميه قادر اوليد سنى ام الصبيان ايندى يا نبى الله اصلاً سنى بى قيد و سند امكه قادر دكلس بى دمور زنجير
 دمار و اوررم باقر و قلاى ارمز كسه بنى زبون قلمز مكر تعويدلر ايله بند و زبون ايلرد سليمان بى ايندى يا ملعون سكا بيله تعويد اسمولر
 اولادى آدم بعير دعيله كه دعاسيله كه جتدن حفته آنى اوقيوب دعاسى قول اولدى اول دعا بودر يه اللهم انك تعلم سرى و علانيتى
 فاقبل دعوتى و تعلم حاجتى فاعطنى سوالى و تعلم ما فى نفسى و اعفرى دنوبى اللهم اللهم انى استسلك اماماً تسير و يقيناً خادماً حتى

^۱ طوكى stall صدى

^۲ دلى لى كونسه stall دبو كئسرا

^۳ هولنى عورت

اعلم انه لى بصير الآ ما كتب بما قسمت لى ✽ ايلجى نوح عليه السلام دعاسيدر كه آنى اوقوب عرودى نخت بولدى اول دعا بودر ✽
بسم الله الرحمن الرحيم ربى لا تذرنى على الارض من الكافرين دياراً اذك ان نذرهم يصلو عبادةك ولا يسروا آله طاحر كهارارت اعمرى
و لوالدى و لمن دخل بيتى مؤمناً للمؤمنين و للمؤمنات و لا يزيد الظالمين الا تباراً ✽ اوجمى ايوب عليه السلام دعاسيدر هر كه اوقوب ائده
تعالى مرضى زابل ابلدى اول دعا بودر كه ✽ بسم الله الرحمن الرحيم ابنى مسنى الضر و انت ارحم الراحمين ✽ دردمجى بوس عليه السلام
دعاسيدر كه باقى قرندن خلاص بولدى اول دعا بودر ✽ لا اله الا انت سبحانك ادا كنت من الظالمين ✽ سيمى ابراهيم بعبير عده
السلام دعاسيدر اوده آتدقلى زمانده اوقوب نمروء ملعونك آشى سونيدى اول دعا بودر ✽ بسم الرحمن الرحيم با الله ما الله انت
الذى يرجو منك جميع خلقك يا نور التورانت الذى انت الرفع فلا تصف عظمك من هو خلقك يا الله انت الذى لا اله الا انت يعانى
ن يكون لك و لو سيداك و تعظمت لك وله و تكرمت ان يكون لك سيد و مجدك يطفى نور لك ما نور كل ملك لا مالك عيرك و انت الهامى
لا يزول يا الله يا الله يا الله ارحم الراحمين يعطى بحق اسمان بها السعادة من عندك و تدخلى بها دارك اتنى منها احسانك و اولياك بعض
خلقك يا ارحم الراحمين ✽ اندن سلمان بعبير عليه السلام ايتدى يا ملعون خبر و ير كل سنك عبران دلجه اذك بدر سم عهرايم دمجه
آدم اون ايكيدر اولكى حطيانوش ايلجى اغستوس اوجمى امروش دردمجى حراش شنجى سوهش التمجى سوهس بدمجى عروس سكهى
ظهورنجى سلاموش اونجى بطوبوش اون برنجى فالوش اون ايلجى ملوماهوش در بو آدرى آدمدن و بنات حوادن هر ليم اسماء ائده ائده
تعويذ ايره كلوب يانده كتورسه ام الضبيان شردن و جميع اكواندن امين اوله آفتدن و عاهتندن و ابراسندن و ساوس و شياطين و اس
والحن شردن و جوهلرندن و بو حيلرده حضر و حاضر اوله مادامكه انكله ائله بيده دوره بو آتى تعويذ ائده ✽ بسم الله الرحمن الرحيم ✽
فان تولوا فانهم فى شقاق بعيد ✽ بسم الله الرحمن الرحيم بسم الله العاقى بسم الله الساقى بسم الله الصقافى بسم الله المعافى بسم الله
الذى لا يصر مع اسمه شى فى الارض و لا فى السماء و هو السمع العليم و فل جاء الحق و زهق الباطل ان الباطل كان زهوقاً و نزل من
الفران ما هو شفاء و رحمة للمؤمنين و لا يزيد الظالمين الا خساراً و لا حول و لا قوة الا بالله العلى العظيم و صلى الله تعالى عليه و آله اجمعين ✽
بعبير حقى ايجون و اله بو عهدنامه هر كه سده اولورسه شردن انا يقين اوله دم و بر دم نذكلو شيطان و نذكلو ولد سلطان شردن امين اولدى
و الله اعلم بالصواب برحمتك ارحم الراحمين ✽ صاحب و مالك ابراهيم ابن مصطفى 1166 (1763) ✽

Uebersetzung des Amulettes.

Der Plageteufel der Frauen spricht: Ich blase ihnen die Unterhosen auf, ihr Gesicht und ihre Augen sind dann wie vom Schläge gerührt, ich spaziere auf ihrem Leib wie Ameisen herum; wenn ein Weib ihre Hand mit Fett beschmiert und sich eher als es ihre Hände wäscht niederlegt und schläft, so strecke ich nach den Adern derselben meine Hand aus, kitzle ihre Stirn, mache ihr Gesicht und ihren Bauch schwellen, so dass ihr das Athmen Nichts nützt. Wenn ein Mädchen närrisch lacht, so stelle ich mich beim Heruntersteigen unter ihren Saum und bewege mich unter demselben; wenn ich ein schwangeres Weib sehe, so verwandle ich mich in ein Weib und sage: du bist schwanger, ich bin auch schwanger, lege deine Hand auf meinen Bauch, dass ich auch meine Hand auf deinen Bauch lege. Ich lege dann meine Hand auf ihren Bauch und sie verliert sogleich ihr Kind.

Salomon, über welchen Heil sei, sprach: O Verfluchter! den Menschenkindern jagst du solche Furcht ein, o Verfluchter! vermehre nicht deine Missethat, damit ihre Herzen sicher seien, ich schwöre bei Ihm (bei Gott) und bei Moses, dem Sohne Amrans, einen schweren Eid. Es ist kein Gott als Er, es ist kein Gott als Du, mein Herr, der über alle Dinge mächtig! hernach sprach Salomon, dem Heil sei, weiter: O Verfluchter! nun höre mehr von der Erwähnung des Namens Gottes, und er sprach weiter (arabisch): Bei dem, der ewig, bei dem Allhörenden, bei dem Allzurechtweisenden, bei dem der aus dem Schamm (den Menschen) sich ähnlich gebildet), ich sage von Ihm sind die Himmel, die in Seiner Hand und die

Erde¹⁾. Er ist Gott, ausser dem kein anderer Gott. Ich werfe mich nieder vor dem heiligen Hause (die Kaaba). Sein ist die Schöpfung und die Erde²⁾; es harren auf Ihn geduldig Alle insgesamt³⁾, Er ist es in dessen Furcht die Herzen wandeln und von dem sich entfernen die gefürbten Gesichter, Er, die Reinigkeit und die Tugend, der Herr, der die Pferde lehrte die Wege zu ihrem Herrn, alle störrigen Satane sind besiegt⁴⁾, ich schwöre bei Ihm, der über alle Dinge mächtig; dann sprach Salomon weiter: Ich bin der Prophet Gottes⁵⁾. Sein (Gottes) Reich ist unvergänglich und seine Herrschaft wird nicht übertragen, Er ist der grosse allerhöchste Gott, dessen Grösse und Herrschaft weder in dieser, noch in der anderen Welt übertragen wird, die Erde ist in Seinen Händen mit ihren Handlungen und in Seinen Händen ist ihr Reich. Er ist über alle Dinge mächtig; (türkisch) Salomon sprach: Lass einen Vertrag schreiben und bewahre denselben: Sie werden sich spalten, doch Gott wird ihnen genügen, denn Er ist der Allhörende, der Allwissende⁶⁾. Salomon, über welchen Heil sei, sprach weiter: O Verfluchter! in dem dermaligen Zustande bist du in meiner Macht, dir steht keine Befreiung bevor, bis du nicht mit mir einen festen Bund eingehst⁷⁾, den du nicht übertreten sollst und durch einen Vertrag dich verbindest, demjenigen, der denselben auf sich trägt, keinen Schaden zuzufügen. Wer diesen Vertrag auf sich trägt von den Söhnen der Menschen oder von Eva's Töchtern, dem sollst du keinen Schaden zufügen, und wer immer der Besitzer dieses Vertrages sei, diesen Menschen⁸⁾ achte als meinen Schützling, und nicht als einen Deinigen, sie haben diesen Vertrag beschworen⁹⁾ und wissen die Namen desselben. Nun folgt der Vertrag. (Arabisch.) „Bei der augenscheinlichen Wahrheit, bei dem, der nicht schläft, bei der Herrschaft, die nicht untergeht, bei dem höchsten Himmel, der nicht erschüttert wird, bei dem Throne Gottes, der feststeht und nicht vergeht, bei der Gewaltherrschaft, die nicht gebrochen wird, bei dem Glanze, der nicht ausgelöscht wird, bei dem Lichte, das keinen Ausgang hat, bei dem Bewahrenden, der nicht verändert wird, bei der Blüthe, die nicht verwelkt in seinem Reiche, Er ist der Allhörende, der Allwissende, Er, vor dem Nichts veröffentlicht und Nichts verborgen wird, Er, der Wissende, über den kein Höherer, Er, die Macht, die unvergängliche, Er, die Sitte, die nicht gebrochen wird, Er, die Kraft, die nicht übermächtig wird, Er, der Richter, dessen Ausspruch Alles nach sich zieht, Er, der Sultan, der nicht vergeht, Er, der Gefährte, der nicht stirbt, der über alle Dinge mächtig, ich sage es ist kein Gott als Er, der Allgeehrte, der Allweise.“ Dann sprach Salomon, über den Heil sei, weiter: (türkisch) O Verfluchter! hier ist vermehrte Erwähnung Gottes, damit die Herzen beruhiget werden: dann sprach er weiter: (arabisch) Bei dem, der die Himmel erschaffen hat ohne Stützen und die Erde und die Berge, welche die Oberfläche der Erde umfassen, bei dem, der die Himmel erhöht hat ohne Grundfesten, der die Erde geordnet hat auf dem Wasser, das sie umgibt.“ Nun spricht der Satan¹⁰⁾ (Türkisch, doch fehlt im Texte der Uebergang) „Ich komme zu den Kameelen und schreie so stark, dass sie krank werden und abmagern, damit ich von ihren Haaren Nutzen ziehe, kein Geschöpf ist von meinen Listen sicher, es sei denn, dass es Gottes Namen zur Stärkung auf sich trage.

1) صور statt صورت.

2) بقرنیه heisst: „auf seinen beiden Hörnern“ — gibt aber hier keinen Sinn.

3) آخرون die Anderen?

4) مزينة „geschmückt“ — gibt hier keinen Sinn.

5) يا statt أنا. Die folgenden Worte و هذه غير صورة لا يطرب وضع له كئله sind durchaus unverständlich.

6) Ende des 138. V. der II. S. bei Maraccius.

7) غليظ فم wörtlich: einen groben Mund.

8) Im Texte اول آدمي mit ausgebliebenem Elif statt اول آدمي.

9) فم statt ميم.

10) Die erste Zeile ganz unverständlich.

Salomon, der Prophet, sprach: O Verfluchter! jetzt bist du in meine Hand gekommen, ich schlage deine Hände und Füße in eiserne Bande und Ketten, ich werfe dich ins Feuer, ich schmelze dich wie Erz und Zinn und präge dich bis du nicht mehr im Stande bist Jemanden Schaden zuzufügen.

Die Mutter des Knaben (der Namen des weiblichen Teufels) sprach: O Prophet Gottes, du bist gar nicht im Stande mich zu schlagen in Bande, mich hält keine eiserne Kette und Erz und Zinn schmilzt nicht, Niemand kann mich schwächen, es sei denn, dass er mich mit Zufluchtsformeln¹⁾ (mit dem Namen Gottes) schwach mache.

Salomon, der Prophet, sprach: O Verfluchter! was gibt es für Zufluchtsformeln? wenn nicht zuerst das Gebet Adam's, des Propheten, über den Heil sei, welches er betete als er aus dem Paradiese ging, welches erhört ward, und welches das folgende ist.

(Arabisch.) O mein Gott! Du weisst mein Offenbares, nimm an meine Entschuldigung und lerne meine Noth, und gib mir um was ich bitte, und lehre mich was in meiner Seele und verzeihe mir meine Sünden! O mein Gott! ich bitte Dich um Glauben, der Gutes kündet, und um Gewissheit, die beruhigt, dass ich wisse, es wachet Einer über mich, und dass mir auf die Stirne geschrieben, was mir zugetheilt ist.

(Türkisch.) Das zweite Gebet ist das Gebet Noe's, über den Heil sei, durch welches er, als er es gebetet, vom Ertrinken gerettet ward, dieses Gebet ist das folgende:

(Arabisch.) Im Namen Gottes des Allerbarmenden, Lass nicht auf der Erde von den Ungläubigen ein Land, denn wenn Du solches lässtest, so verführen sie Deine Diener und sie erzeugen nur lasterhafte Ungläubige! Herr verzeihe mir und meinem Vater und dem, der in mein Haus eingeht als gläubig, den Männern und den Frauen, die gläubig, und vermehre den Drängern nur das Verderben²⁾.

(Türkisch.) Das dritte Gebet ist das Job's, über den Heil sei, dem, als er es betete, Gott die Krankheit verschwinden machte, dieses Gebet ist das folgende:

(Arabisch.) Im Namen Gottes des Allbarmherzigen, des Allerbarmenden, Mich hat das Uebel getroffen, Du bist der Erbarmendste der Erbarmenden!³⁾

(Türkisch.) Das vierte Gebet ist das des Jonas, über dem Heil sei, wodurch er aus dem Bauche des Wallfisches gerettet ward, dieses Gebet ist das folgende:

(Arabisch.) Es ist kein Gott als Du! Preis Dir! ich war von denen, die Unrecht hatten!³⁾

(Türkisch.) Das fünfte Gebet ist das Abraham's, über den Heil sei, womit er, als man ihn in das Feuer warf, das Feuer des verfluchten Nimrod's auslöschte, dieses Gebet ist das folgende:

(Arabisch.) Im Namen Gottes des Allbarmherzigen, des Allerbarmenden, O Gott! O Gott! O Gott! Du bist der, auf den alle Deine Geschöpfe hoffen, O Licht des Lichts! Du bist der Allerhöchste! Deine Grösse begreift nicht Dein Geschöpf! O Gott! Du bist der, ausser dem kein Gott als Du, Erhöhet werde, wer mit Dir (der Prophet) wenn er Dich um etwas bittet, wenn er Deine Grösse anruft, wenn er Dich ehret, wenn er mit Dir ist, der Herr, Dein Ruhm, Dein Licht löscht alle andern Lichter aus, das Licht alles Besitzes, es ist kein Besitzer als Du, Du bist der Dauernde, der nicht vergeht! O Gott! O Gott! O Gott! O Erbarmendster der Erbarmenden!

¹⁾ Im Texte steht تعوذلر statt تعوذلر.

²⁾ Das Durchschossene sind Verse des Korans, nämlich der 27., 28. und 29. der LXXI. Sure, welche den Titel Noe führt, wobei zu bemerken, dass in Maraccius auf der 1. Z. der S. 750 irrig المؤمن statt الظالمين steht.

³⁾ Dies ist der 83. V. der XXI. Sure des Korans.

³⁾ Dies ist der 87. V. der XXI. Sure des Korans.

Durch Deine Barmherzigkeit gereinigt, werde durch die Kraft Deines Namens die Glückseligkeit, die bei Dir, mache mich eingehen durch dieselbe in Dein Haus, wozu der Prophet gehört und Deine Geliebten und Deine Heiligen und ein Theil Deiner Geschöpfe. O Erbarmendster der Erbarmenden!

Num sprach Salomon: O Verfluchter! gib mir Kunde von allen Deinen Namen in der Sprache Amran's. Der Teufel sagte: In der Sprache Amran's sind meine Namen die folgenden zwölf: der erste Hia-thianus, der zweite Augustus, der dritte Aharusch, der vierte Harás, der fünfte Sebus, der sechste Sus, der siebente Arus, der achte Arusch, der neunte Selamusch, der zehnte Batujus, der eilfte Falur, der zwölfte Melumahusch. (Türkisch.) Wer von den Menschensöhnen und von den Töchtern Eva's sich zu den Namen Gottes flüchtet und dieselben bei sich trägt, der wird von allem Bösen der Knabenmutter (der Name des weiblichen Teufels) sicher sein, von allem Unglück und Übel, von allen Einstreuungen der Teufel, der Menschen und der Dschinnen und ruhig von ihren Angesichtern zu dieser Zeit, so lange dieses bei ihm, und so lange er sich mit dem folgenden Verse zu Gott flüchtet.

(Arabisch.) Im Namen Gottes des Allbarmherzigen, des Allerbarmenden. Und wenn sie sich abwenden, so sind sie in ihrer Spaltung weit entfernt (von der Wahrheit!).

Im Namen Gottes des Allbarmherzigen, des Allerbarmenden!

Im Namen Gottes des Reinen! im Namen Gottes des Heilenden! im Namen Gottes des Genügenden! im Namen Gottes des Verzeihenden! im Namen desjenigen, mit dessen Namen Nichts schadet auf Erden und im Himmel; Er ist der Allhörende, Er ist der Allwissende, sag: gekommen ist die Wahrheit und verschwunden ist das Nichtige, denn das Nichtige verschwindet³⁾. Und heruntersteigen wird vom Koran was Heilung und Erbarmen den Gläubigen, und was den Drängern nur noch vermehrt das Verderben³⁾ Und es ist keine Macht und es ist keine Kraft als bei Gott dem Höchsten, dem Grössten! Gott der Allerhöchste segne Ihn (den Propheten) und seine Familie insgesamt.

(Türkisch.) Bei dem Propheten und bei Gott! ich habe diesen Vertrag gegeben, dass, wer immer es sei, ihm das Böse nicht nahen möge, damit er sicher sei vor dem Bösen was immer für eines Teufels oder Teufelskindes.

(Arabisch.) Bei Gott! er weiss am Besten, was zum Besten, bei seiner Barmherzigkeit: o Erbarmendster der Erbarmenden! Der Besitzer und Inhaber Ibrahim Sohn Mustafa's i. J. 1166 (1763).

Schwerlich war Lord Byron mit dem Inhalte dieses seines Amulettes vollkommen bekannt, aber dass er es trug, beweiset seinen Aberglauben an diesen Vertrag Salomon's mit dem Teufel Kraft dessen dieser dem Träger nichts Böses anhaben kann.

Die Dämonologie der Moslimen ist, wie aus dieser Abhandlung erhellet, grösstentheils schon vor dem Islam da gewesen, und die wenig bekannte Mythologie der Araber war eine weit ausgebreitete. Beweis genug ist das halbe Hundert ihrer Idole, deren jedes besondere Namen und besondere Geschichte hatte⁴⁾. Herr Ernst Renan⁵⁾ hat daher eben so Unrecht, den alten Arabern alle Mythologie abzusprechen, als zu behaupten, dass Mohammed seine Sendung durch keine Wunder habe beglaubigen wollen, indem das der nächtlichen Himmelfahrt durch die Sure XVII, und im 9. Verse der Sure LIII, welche diesen Namen trägt, zum Glaubensartikel erhoben worden, und der Glaube an die Dschinnen als ein vor dem Islam vorhandener ebenfalls durch den Koran bezeugt wird.

¹⁾ Dies ist der 54. V. der XXII. Sure.

²⁾ Der 82. V. der XVII. Sure.

³⁾ Der 83. V. derselben Sure.

⁴⁾ In dem XCB. B. der Jahrbücher sind alle 35 derselben mit ihren Namen aufgeführt.

⁵⁾ Im Decemberheft d. J. 1851 *Revue des deux mondes Mahomet et les origines de l'Islamisme. L'Arabe avait perdu ou peut-être n'avait jamais eu le don de l'invention surnaturelle!* p. 1071. Herr Renan kennt weder die Biographie Mohammed's im Gemäldeaal, noch die so Dr. Sprenger zu Allahabad herausgegeben.

Wie Eingang dieser Abhandlung die Literatur der Geisterlehre ¹⁾ der Moslimen erwähnt worden, so bildet den Schluss die Aufzählung der vierzehn Zweige der Magie nach dem Systeme der arabischen Encyclopädie, welche dreihundert sieben Wissenschaften umfasst.

Die vierzehn Zweige der Magie sind nach der grossen Encyclopädie Tasehköprifades ²⁾, welche den Titel Schlüssel der Glückseligkeit und Leuchte der Herrschaft führt, die folgenden:

- 1) die Wahrsagerei: علم الالهة
 - 2) die Wissenschaft der Bezauberungen oder Verzauberungen: علم التبرنجرات
 - 3) die Wissenschaft der magischen Kräfte und Tugenden (in Pflanzen, Steinen und den Namen Gottes): علم الخواص
 - 4) die Wissenschaft der Formeln, Räucherungen und des Bindens mit Faden oder Haaren; علم الرقى
 - 5) die Wissenschaft der Beschwörung (der Engel, Teufel und Dschinnen); علم العزائم
 - 6) die Wissenschaft die Geister verkörpert erscheinen zu lassen: علم الاستحضار
 - 7) die Wissenschaft der Vorrufung der Planeten; علم دعوة الكواكب
 - 8) die Wissenschaft der Verwahrungsmittel (durch Talismane und Amulette), علم الفلقطيرات, das arabische Wort ist das griechische Φλακταγριον;
 - 9) die Wissenschaft sich unsichtbar zu machen; علم الاخفا
 - 10) die Wissenschaft der sassanischen Betrügerkünste; علم الجبل الساسانيه
 - 11) die Wissenschaft sich wider Betrug in Verfälschung der Waaren zu bewahren; علم كشف آدك و اصاح آدن
 - 12) die Wissenschaft der Taschenspielerereien und Gaukeleien; علم السعده و التخلات
 - 13) die Wissenschaft der Gewinnung der Herzen (durch die Namen Gottes, denen die Dschinnen gehorchen); علم تعلق القلب
 - 14) die Wissenschaft sich mit den Eigenschaften der Arzeneien und magnetischen Kräfte zu behelfen, d. i. natürliche oder medicinische Magie. علم الاستعانة بخواص الادوية و لفردات كاجتذاب المغناطيس للحديد
- Hiedurch sind zugleich mehrere Irrthümer der Uebersetzung der Namen dieser Wissenschaften in der encyclopädischen Uebersicht der Wissenschaften des Orients berichtigt.

¹⁾ Das älteste Werk über die Dschinnen ist das Ibn Hifchâm's gest. 213 (828) das siebzigste der hundert sieben und siebenzig, welche die Geschichte der arabischen Literatur (III, 385) von demselben auführt, ebenda (S. 576) das Werk des Dichters Ebu Serâschî über die Dschinnen, ihre Abstammung, ihre Weisheit und ihre Gedichte.

²⁾ Handschrift der kais. Hofbibliothek, Bl. 75.

DIE GEISTERLEHRE DER MUSLIMEN, VON DR. FRIEDRICH HAMMER-PURGSTALL

Engel

Dschinnen

Weibliche Teufel



Zweite Abtheilung.

Abhandlungen von Nicht-Mitgliedern.

Mit lithogr. Tafeln.

OVILABA

und

die damit in nächster Verbindung stehenden römischen Alterthümer.

Von **Joseph Gaisberger,**

regulirtem Chorherrn von St. Florian, k. k. Professor und Schulrath.

(Vorgelesen in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 24. April 1850.)

Mit 4 Tafeln Abbildungen.

*Disjectis oppida muris.
Reliquias veterumque vides monumenta virorum.*
Virgil. Aen. VIII. 355—56.

Ovilaba und die damit in nächster Verbindung stehenden römischen Alterthümer.

Ueber manche einst blühende Römer-Orte auch unseres Landes sind Völker und Jahrhunderte wahrhaft zerstörend und verwüstend hinweggezogen. Ihre Häuser, ihre Tempel und Paläste, in Stein und Marmor aufgeführt, sind in Trümmer gefallen; was der Menschen Hand mühsam und allmählig geschaffen, ist beinahe spurlos von der Erde verschwunden und ungewiss ist sogar die Stätte, wo sie einst gestanden. Nur der Name taucht aus dem Strome der Vergangenheit noch empor; er, getragen von unbestimmter Sage, tönt noch fort von Geschlecht zu Geschlecht, hält wach die Erinnerung, reizt die Neugierde und weckt die Forschung, ob nicht die hie und da der Erde entnommenen ehrwürdigen Reste des Alterthums mit eben diesem Namen in naher Beziehung, in innigster Verbindung stehen? —

Dieselbe Bewandniss hat es mit dem vorstehenden Ortsnamen. Dass hiedurch ein Römer-Ort im Lande ob der Enns bezeichnet werde, läugnet Niemand; nur schwanken die Meinungen unentschieden zwischen zwei Orten. Für Lambach erklären sich, mehr vermuthend als erweisend, Lazius¹⁾, Simler und Mannert²⁾. Für Wels: Cluverius³⁾, Lambeccius⁴⁾ und Mannert⁵⁾ in der zweiten Ausgabe des genannten Werkes. —

Meines Dafürhaltens lässt sich die Localität des erwähnten Römerortes, wo die Analogie des modernen Namens keine Hilfe gewährt, feststellen theils durch eine bestimmte, jeden Zweifel aufhebende Erwähnung desselben bei einem römischen Schriftsteller, theils durch die

¹⁾ Lazius *Reip. rom. commenturiorum lib. XII. fol. Francofurti ad M. 1598. pag. 1063.* „Quod et distantiae ratio quadrat ac nominis veteris umbra quaedam consentit, ejus in Lambacho coenobio rudera libenter collocarem.“

²⁾ Mannert, *Germania* 8., Nürnberg 1792. S. 782.

³⁾ *Notitia orbis antiqui. Editio altera. Lipsiae 1731. pag. 431*

⁴⁾ *Bibliotheca Vindobon. lib. II. p. 356.*

⁵⁾ *Germania. Leipzig 1820. S. 636.*

sorgfältige Vergleichung der überlieferten Entfernungen, theils endlich durch die Angabe von alterthümlichen Gegenständen, die im Verlaufe der Zeit daselbst aufgefunden wurden.

I. Lage des Ortes Ovilaba.

1. Aus der Vergleichung der überlieferten Entfernungen.

Leider müssen wir hier gleich an der Schwelle unserer Untersuchung bekennen, dass des gedachten Römer-Ortes in keinem der römischen Geschichtschreiber die leiseste Erwähnung geschieht, wie denn überhaupt das friedlich gesinnte, zu Aufständen wenig geneigte Noricum den Römern, die nur Kampf und Schlacht, Sieg und Ruhm geachtet, wenig Stoff zur Verherrlichung ihres Namens darbot und eben darum nur selten erwähnt ward.

Desto bestimmter hingegen sprechen von unserm Orte die römischen Geographen und zwar sogleich mit solchen Angaben und Kennzeichen, dass wir über seine Lage und sogar über seine Wichtigkeit kaum mehr im Dunkeln bleiben können.

Das antoninische Itinerarium, eine Art Reisebuch, das zum officiellen Gebrauche für Heerführer und römische Beamte bestimmt, die wichtigsten Orte, die man auf dieser oder jener Reise berühren musste, sammt ihren gegenseitigen Entfernungen in römischen Schritten in Kürze angibt, nennt unsern Ort fünf Mal: zuerst in der grossen Reise von Sirmium über Salzburg nach Trier¹⁾ (*a Sirmio Treviros usque*), 2. in der von Lauriacum nach Brigantia *ca Lauriaco per medium — Brigantia*)²⁾, in beiden mit folgenden Entfernungen: Von Lauriacum bis Ovilaba 26.000 Schritte ($5\frac{1}{3}$ deutsche Meilen), von Ovilaba bis Laciaum 32.000 Schritte ($6\frac{2}{3}$ deutsche Meilen), von Laciaum bis Jovavi 29.000 Schritte ($5\frac{3}{5}$ deutsche Meilen). Die Localität der beiden Endpunkte dieser Segmente, Lauriacum und Jovavi ist unbestritten, Laciaum — wovon bei anderer Gelegenheit — ist Seewalchen am Kammer- oder Attersee, von wo aus das heutige Wels in $6\frac{2}{3}$ deutschen Meilen eben so sicher erreicht wird, als von hier aus in $5\frac{1}{3}$ deutschen Meilen Lauriacum (Enns): somit fällt die Localität des Römer-Ortes Ovilaba mit der heutigen Kreisstadt des Hausruck-Kreises Wels genau zusammen.

Dasselbe Resultat in Ansehung der Localität des genannten Ortes ergibt sich aus einer dritten Reise, die von Lauriacum über die Hauptstadt des inneren Noricum nach Aquileja geführt Ovilaba mit einem dritten Orte von bekannter Lage in Vergleichung bringt³⁾ (*Iter ab Aquileja Lauriaco*). Von Lauriacum bis Ovilaba, heisst es wieder, 26.000 Schritte, von hier bis Tutatio (Klaus) 20.000 Schritte (5 deutsche Meilen), von hier bis Gabromagus (Windisch-Garsten) 20.000 Schritte u. s. w. Die Entfernung des Schlosses Klaus von Wels beträgt wirklich 5 deutsche Meilen, die den obigen 20.000 Schritten entsprechen: die Lauriacum's von Ovilaba zu 26.000 Schritten hingegen ist, wie man sieht, so beharrlich und sich gleichbleibend, dass die in einem andern Strassenzuge (*iter a Lauriaco Feldidenu*, Wesseling, pag. 256; Parthey et Pinder, pag. 119) aufgeführte Entfernung Lauriacum's von Ovilaba, die nur zu 20.000 Schritten angegeben wird, um so weniger heirren kann, weil ja unmittelbar darauf (pag. 258) die Entfernung der nämlichen Orte zu 26.000 Schritten wiederholt angegeben und somit die in Handschriften⁴⁾ vorkommende Zahlenverschiedenheit mit leichter Mühe erkannt und berichtigt wird.

¹⁾ *Itinerarium Romanorum Itineraria, sive Antonini Augusti Itinerarium curante Wesseling, Amstelodami 1735, pag. 235. Itinerarium Anton. Augusti et Hieronymi Antonini ed. Parthey et Pinder, Berlini 1848, pag. 110.*

²⁾ Wesseling, pag. 258. — Parthey et Pinder, pag. 119.

³⁾ Wesseling, pag. 277. — Pinder et Parthey, pag. 152.

⁴⁾ Die Handschrift im Escorial vom 8. Jahrhunderte, und eine Pariser vom 10. Jahrhunderte haben auch hier die Zahl XXVI. Parthey und Pinder, S. 119.

Eine grössere Verschiedenheit bietet sich dar bei einer andern Gelegenheit, wo des fraglichen Ortes gleichfalls Erwähnung geschieht. — Bei dem Strassenzuge aus Pannonien über Lauriacum und Bojodurum nach Gallien (*Iter per Pannoniae ripam a Taurano in Gallias*, Wesseling, pag. 249; Parthey et Pinder, pag. 115) heisst es: Von Lauriacum bis Ovilaba 16,000 Schritte; von hiernach Joviacum 27,000 Schritte; von hier nach Stanacum 18,000 Schritte und von hier nach Bojodurum 20,000 Schritte.

Woher nun auf einmal die grosse Verschiedenheit der angegebenen Entfernungen Lauriacum's von Ovilaba? Zur Lösung dieses Räthsels ist es nothwendig, auf die abweichenden Lesarten der Handschriften bei diesem Orte Rücksicht zu nehmen. Von den zwanzig Handschriften, die von Parthey und Pinder zu Rathe gezogen wurden, hat nicht Eine die Bezeichnung Ovilabis (Ovilaba). Von den zwei Pariser Handschriften aus dem zehnten Jahrhunderte hat die eine, Nr. 4806, die Sigla *Ovilatis*; die andere, Nr. 7230, *nlulatus*; alle übrigen mit seltener Uebereinstimmung *Ovilatus*; eine Lesart, die Wesseling für falsch hielt und mit Ovilabis vertauschte. Doch gerade diese Uebereinstimmung von achtzehn Handschriften, die verschiedenen Jahrhunderten und verschiedenen Familien angehören, spricht für die Richtigkeit der erwähnten Lesart und für einen dritten Ort, der unferne des Hauptortes Ovilaba, näher gegen Lauriacum gerückt, vielleicht als sogenannte Mutatio die nöthige Bespannung zur Fortsetzung des ferneren Weges darbot, kurz für einen Ort, der mit Ovilaba keineswegs zu verwechseln ist. Dafür spricht ein anderer Umstand, der gerade hier von einiger Bedeutung ist.

Nach dem Zeugnisse des oft erwähnten Itinerariums gab es von Lauriacum über Augusta Vindelicorum (Augsburg) nach Gallien in unserm Lande eine doppelte Strasse, die eine die von Lauriacum über Ovilaba, Laciaum, Jovavi, Bidaum, Pons Oeni, Isinisea, Ambre nach Augusta zog, und in grösserer Entfernung von der Donau, mehr landeinwärts sich haltend, durch den Beisatz *per medium* (*Iter a Lauriaco per medium Augusta Vindelicum*) ausgezeichnet ist und der Kürze halber hier die binnenländische genannt werden kann.

Die andere hingegen, bei der die oben erwähnte Angabe vorkömmt, zog sich, schon in Pannonien, Noricum und Rhätien in geringer Entfernung von der Donau, aus dem Osten nach Westen; sie heisst daher *Iter per ripam Pannoniae* und kann desshalb die Uferstrasse genannt werden. Allenthalben hielt sich diese nahe der Donau; nur wo grosse Sümpfe, steile Berge oder grosse Krümmungen des Stromes im Wege standen, bog sie, so weit es unerlässlich war, tiefer ins Land, um sich bald wieder dem Strome zuzuwenden. Kaum finden sich irgendwo grössere und zahlreichere Krümmungen der Donau, als gerade zwischen Lauriacum und Joviacum¹⁾, und die Uferstrasse konnte diesen, da man beim römischen Strassenbau gerade Linien verfolgte, nicht nachgeführt werden. Somit wurde sie von Lauriacum aus, anfangs gemeinschaftlich mit der binnenländischen, über den Traunfluss bis zu dem Orte geführt, wo sie in zwei Aeste sich theilte. Die binnenländische lief in südwestlicher Richtung über Ovilaba nach Jovavi; die Uferstrasse dagegen in nordwestlicher nach Joviacum an die Donau und dann aufwärts in geringer Entfernung von diesem Strome über Stanacum nach Bojodurum. Der Platz nun, wo nach überschrittener Traun die Strasse sich theilte, dürfte, als zum Colonialgebiete (*territorium*) von Ovilaba gehörend und davon etwa 10,000 Schritte entfernt, Ovilatus geheissen haben und eine blosser Mutatio gewesen sein. — Trügt nicht Alles, so möchte das heutige Schloss Traun an eben diesem Platze liegen. Dafür sprechen die daselbst zu verschiedenen Zeiten gefundenen Anticaglien, dafür das Zusammentreffen der angegebenen Entfernungen, dafür auch das Vorhandensein einer uralten, in gleicher Richtung ziehenden unter dem Namen Ochsenstrasse²⁾

¹⁾ Vergl. Meinen Bericht über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlogau, und die Lage des alten Joviacum. S. Lenz 1849.

²⁾ Auch in Schwaben heissen die römischen Strassen hier und da Ochsenstrassen. Meiner, Schriften des Alterthums-Vereines für das Grossherzogthum Baden. I. B. S. 214.

bekanntem Strasse, in deren Umgebungen zu beiden Seiten und in ihrer ganzen Ausdehnung Spuren römischen Lebens und uralter Cultur noch immer sich vorfinden. Dafür spricht endlich noch, bei allem Anscheine des Gegentheils, die älteste gezeichnete römische Karte, die *Peutingersche Tafel*. (Taf. I, 1.)

Vergleicht man diese mit dem der Zeit nach jüngeren antoninischen Reisebuche, so wird man in der Angabe der Entfernungen zwischen *Lauriacum* und *Ovilaba* (*Ovilia* in der Tafel) eine Verschiedenheit gewahr, die zu bedeutend ist, als dass sie durch blosser Fehler der Handschriften erklärt werden könnte. Jenes gibt, wie erwähnt, zu wiederholten Malen 26,000 Schritte, die Tafel nur 14,000 an; zu gleicher Zeit weisen aber auch die Zeichen dieser, zwischen *Lauriacum* und *Ovilia*, auf eine Trennung der Strasse hin, wovon der eine Zweig wirklich nach *Ovilia* läuft, der zweite sich gegen die *Donau* zuwendet, vorüber an einem Orte, *Marinianum*, ohne Angabe der Schritte, ja ohne dass man mit Bestimmtheit sagen kann, wo diese ende; kurz, sie erscheint eben so unterbrochen, wie z. B. jene von der *Statio ad Lunam* nach *Pomone* (*Segment III. B.*), eine Eigenthümlichkeit der Tafel, die in beiden Fällen durch einen Haken angedeutet ist; nur mit dem Unterschiede, dass dieser bei *Pomone* von Osten nach Westen, bei *Marinianum* von Westen nach Osten sich ausdehnt, und den in den Jahren der Erscheinung der Tafel wohl begonnenen, aber erst später vollendeten Bau der binnenländischen Strasse bezeuget. Meiner Meinung nach wird daher durch die Tafel dieses Baues Anfang und nur bildlich angedeutet, was im antoninischen Reisebuche vollendet und in Worten und Zahlen ausgedrückt ist. Die Strasse, die am Ufer der *Donau* aus *Pannonien* durch das östliche *Ufernoricum* (*Oesterreich* unter der *Enns*) geführt war, schied sich 14,000 Schritte (16,000 nach dem antoninischen Reisebuche) nach *Lauriacum* in zwei Zweige. Der Name des Trennungs-Ortes, im antoninischen Reisebuche *Ovilatus*, erscheint auf der Tafel eben so wenig als der *Traunfluss*, wohl aber der an die *Donau* ziehende Strassenzweig; dagegen fehlt wieder die Schrittezahl vom Trennungsorte bis *Ovilia*, ein Gebrechen, das nur für jenen etwas Befremdendes haben kann, der mit der Beschaffenheit der Tafel weniger bekannt oder ihren Werth nach dem heutigen Zustande der *Chartographie* zu beurtheilen gesonnen ist. Dass übrigens durch die Zahl von 14,000 Schritten nicht die ganze Entfernung *Lauriacum's* von *Ovilia*, sondern nur die *Lauriacum's* vom Scheidepunkte der Strassen angezeigt werde, leuchtet daraus hervor, dass die Entfernungsbezeichnung zwischen *Ovilia* und *Laciaei* (*Ovilaba* und *Laciaeum*) nach der Tafel und nach dem *Itinerarium* ganz dieselbe ist.

Ziehen wir aus dem bisher für die Lage *Ovilia's* Vorgebrachten den Schluss, so ergibt sich:

1. *Ovilia* (*Ovilaba*) liegt sowohl nach der Tafel als auch nach dem antoninischen Reisebuche (*Wesseling*, pag. 235, 256, 258; *Parthey et Pinder*, pag. 110, 119) 32,000 Schritte von *Laciaei* (*Laciaeum*) entfernt, ein Raummass, das der Entfernung von *Wels* und *Seewalchen* entspricht.

2. *Ovilia* (*Ovilaba*) ist nach der Tafel von *Tutastio* (*Tutatio*) 22,000, nach dem antoninischen *Itinerar* (*Wesseling*, pag. 277; *Parthey et Pinder*, pag. 132) 20,000 Schritte — eine Verschiedenheit, die ohne Bedeutung — entfernt; neuerdings ein Raummass, das der Entfernung von *Wels* und *Klaus* entsprechend ist.

3. Ist nach dem Zeugnisse des *Itinerars* (*Wesseling*, pag. 235, 258, 277; *Parthey et Pinder*, pag. 110, 119, 132) *Ovilaba* von *Lauriacum* 26,000 Schritte entlegen; eine Entfernung, die der von *Wels* und *Enns* gleichkömmt. Endlich

4. theilte sich zwischen *Ovilia* und *Lauriacum* an einem dritten, im *Itinerar* *Ovilatus* genannten Orte, der nach der Tafel 14,000, nach dem *Itinerar* 16,000 Schritte von letzterem Orte entfernt lag, die Hauptstrasse in zwei Aeste: der eine, der binnenländische, dehnte sich in südwestlicher Richtung über *Ovilaba* nach *Jovaviaus*; der andere, die Uferstrasse, wendete sich nordwestlich der *Donau* zu nach *Joviacum*, *Stanaeum* und *Bojodurum*, wie diess vom *Itinerar* ausdrücklich angegeben, von der Tafel aber, wenn gleich unbestimmt in seiner Fortsetzung, doch so angedeutet wird, dass an seiner Identität mit dem im *Itinerar* angeführten nicht zu zweifeln ist; Ergebnisse, wodurch die Lage der alten *Ovilia* (*Ovilaba*) festgestellt und mit dem heutigen *Wels* zusammentreffend ausgemittelt ist.

2. Aus der Angabe der entdeckten römischen Alterthümer.

Für die gleiche Localität sprechen auch mancherlei Gegenstände des römischen Alterthums, die im Verlaufe der Zeit in Wels nach sicherer Kunde theils aufgefunden wurden, theils noch gegenwärtig aufgefunden werden. Dass ihre Zahl unbedeutender ist, rührt wohl von Ursachen und Unfällen her, die hier mehr als anderswo verwüstend hinzutraten.

Als die Römerherrschaft sich zum Ende geneigt, war unser Land ob der Enns, als das nördlichste, der ersten, darum wildesten Wuth der anstürmenden Barbaren preisgegeben. Raub, Plünderung, Mord und Brand bezeichneten ihre Schritte, und was römische Cultur in Jahrhunderten geschaffen, sank schnell in Trümmer und Asche. Die ehemaligen römisch-norischen Bewohner des flachen Landes wie der zertrümmerten Städte und Orte waren entweder gemordet, oder in Wälder und auf Gebirge entflohen, und konnten bei den so lange fortdauernden Erschütterungen der Völkerwanderung es nicht wagen, zu den Ruinen ihrer ehemaligen Wohnungen zurückzukehren. Sie blieben da, wo sie kümmerlich eine Zuflucht gefunden, und überliessen, was der zerstörenden Menschenhand entgangen, der lösenden Zeit und dem Spiele der Elemente. Hierher gehört vorzugsweise der reissende Gebirgs-Strom, an dem Ovilaba gelegen. Kaum gibt es einen Ort, der durch Uberschwemmung und den Einbruch der wilden Fluthen schwerer heimgesucht worden. Selbst in spätern Jahrhunderten bereitete die Traun dieser Stadt solche Drangsale, dass mehrere Landesfürsten voll Theilnahme und Sorgfalt durch öftere Steuernachlässe, Bewilligung von Grundstücken zu Schutzbauten und Aufbietung aller Kräfte der Nachbarn dem gänzlichen Verfall der so herabgekommenen Stadt entgegen kommen zu müssen glaubten¹⁾. Was nun auch an Alterthümern der gänzlichen Zerstörung durch den Strom entging, wurde mit Sand und Geröll, vorzüglich an niedrigen Stellen, weithin und tief überdeckt. — In ruhigeren Zeiten, wo sich allmählig Ansiedler wieder fanden, wurden auch solche Plätze zum Anbau angeeignet, als Felder, Wiesen und Gärten benützt, ohne dass man auch nur eine Ahnung von den Alterthümern hatte, die im Schoosse der Erde wie für immer begraben lagen. Zufällige Bauten erst und Culturanlagen, wo man tiefer in den Boden drang, zeigten nach Durchbrechung einer mehrere Fuss tiefen Kieslage und Wellsand nicht bloss Dammerde, sondern auch Gemäuer, Denkmale und mancherlei Gegenstände römischer Kunst und römischen Lebens. Leider ging selbst von dem auf solche Weise Aufgefundenen wieder Vieles verloren. Bitter klagt hierüber ein Vertrauen verdienender Gewährsmann und Augenzeuge, Felix von Froeschauer²⁾: „Wie sehr wäre zu wünschen gewesen, sagt er, dass vor wenigen Jahren, da die Stotzen-Capelle abgebrochen ward, auch einige Kenner und Liebhaber des Alterthums wären gegenwärtig gewesen und die ehrwürdigen römischen Steine, die am Fundamente dieser Capelle und der Gottesacker-Mauer lagen, aufbewahrt und nicht wieder zu Gebäuden verbraucht hätten. Allein, da man zu Wels von jeher für römische Monumente wenig Schätzung hatte, so

¹⁾ So Albrecht II., der mit eigenen Augen die Bedrängniss gesehen. „Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog ze Oesterreich — — Thuen kundt, dass wir unsern getreuen, den Burgern ze Wels von Gnaden gñen und erlaucht haben, wa sie diesel Stad ze Wels vor dem Wasser retten und bessern wollen und darzu Sie des Grundes bedürten, es sei Aker oder Au, wess derselb Grund ist, dass sie denselben Grund dazu nemen mügen und sollen und dass ihn daran Niemand kein Irrung nicht thun soll. Mit Urkund diess Briets geben ze Welss am Eritag vor Gotts Leimans Tag Anno Domini M.CCC.LII —

Auf ähnliche Weise Albrecht III. im Jahre 1376; Leopold und Ernst im Namen des minderjährigen Herz. Albrecht V., im Jahre 1410; Kaiser Friederich IV., im Jahre 1455 und zumal im Jahre 1479, wo die Stadt die grösste Verheerung getothen zu haben scheint. „Wir Fridrich von Gottes Gnaden — — — Entpieten allen und jeglichen Unsern und andern Leuten um unser Stadt Wels in drein Meil weegs gesessen und wohnhaft, wegenth oder Holden die sein, den der Brief gezeigt oder verkundet wurdet, unser Gnad und alles Guts; Und haben unser getreuen lieben, der Richter und Rath zu Welss anbracht, wie das Wasser sich ganz auf dieselb unser Stadt Welss gelegt und den Inbruch gewonnen habe — — — daran wir in den befohlen haben, solch inbruch des Wassers zu wenden, emplehlen wir eu allen und nener jedem in Sonderheit ernstlich und welen, wa zu die benannten Richter und Rath — darum anlangen werden, dass ir eu dan mit Wägen, Haegen, Kraupln, Schaulen, und Mutter, dazelbs Ingen Welss fürzet und helfet, solch inbruch des Wasser zu wenden“.

²⁾ F. von Froeschauer zu Mühlrein und Monsburg war Dechant und Stadtpfarrer zu Wels von 1791 — 1810, und sehr ebener Chronik dieser Stadt, die einzusehen mir gestattet war.

habe ich leider nur einige Stücke hievon mehr zu sehen bekommen, die wegen ihrer schönen Zeichnungen der Bildhauerkunst zu bewundern waren."

Dennoch blieben in diesem langen Wechsel von Zeiten und Unfällen jeder Art noch so viele Gegenstände römischen Lebens wirklich übrig, oder wurden als früher aufgefundene durch sichere Nachrichten verbürgt, dass sie für unsere Zwecke durchaus genügen. Zu diesen rechnen wir in erster Reihe Denkmale mit Inschriften oder Abbildungen; in zweiter andere Anticaglien und Münzen.

A. Denkmale mit Inschriften oder Abbildungen.

I. L. FL. CAMPESTRINVS
 VET. ET. IVL. EXORA
 TA. IVL. EXORATO
 LIB. COS. FIL. OB. AN. XX.
 ET. SECUNDINIO. CAN
 DIDIANO BF. COS. GE
 NERO VIVI. FECERUNT.

Die Angaben über den Ort dieses Denkmals lehren, wie leicht Irrthümer Wurzel schlagen und mehr befestigt sich von Generation zu Generation vererben. Bekannt gemacht ward die Inschrift von

1. Apianus, *Inscriptiones sacrosanctae vetustatis. fol. Ingolstadii 1534.* — Pag. CCCIV. versetzt er sie nach Linz; hingegen CCCCLI. nach Wels (*in oppido Wels, in muro ecclesiae parochialis*) und CCCCLIII. führt er eine sehr ähnliche — vermuthlich dieselbe — aus Tirol an (*prope Sratium — Schwatz*).

2. Lazius, *Reipublicae rom. Comment. pag. 1073* — 3. Gruterus, *Corpus Inscriptionum ex recensione et cum adnot. Joann. Graevii Amstelod. 1707. Fol. DXLI. 10.* — 4. Katanesich, *Istri Adcolarum Geographia I. 316*, bleiben bei Apian's erster Angabe stehen, und versetzen das Denkmal nach Linz; selbst Seidl, *Jahrbücher der Literatur, B. CXVI. Anzeigeblatt, S. 62*, scheint dieser Angabe Glauben zu schenken. Dennoch ist es noch immer unverrückt an seiner alten Stelle zu Wels, eingelassen in die äussere Wand der Stadtpfarrkirche daselbst. — Das Materiale ist Sandstein, Höhe 3 3/4, Breite, 2 1/2. Ueber der Inschrift sind die Brustbilder des Julius Exoratus und des Secundinius Candidianus (Taf. II).

I. FL. CAMPESTRINUS, *Lucius Flavius Campestrinus.*

VET. *Veteranus* oder *Veturiä (tribu)?* — Immer war ich geneigt, diese Sigla mit *veteranus* zu erklären, nur flösste mir die Beobachtung gerechtes Bedenken ein, dass auf norischen, rhätischen, pannonischen Denkmalen, so weit sie mir bekannt, mit den Siglen V. VET. VETER. (*Veteranus*) fast jederzeit die Legion, in der einer gedient, die Ala, Cohorte oder wenigstens die militärische Würde in Verbindung gesetzt, aufgeführt wird. So ist es, um vom Nächsten zu beginnen, bei Seidl, *Jahrbücher der Literat. CXVI. B. Anzeigeblatt Nr. 8, 61, 63, 65, 97*; Schönwisner, *Iter per Pannoniae ripam. Budae 1780. Append. Class. II. Nr. 4, 9, 10, 14; Class. III. Nr. 7, 9, 11*; Hefner, *Römisches Baiern, Nr. 202, 229, 236, 245, 247*, und auch in Lersch's Centralmuseum rheinländischer Inschriften kommt nicht ein einziges Mal die Sigla V. VET. (*veteranus*) vor, ohne mit Aehnlichem in Verbindung zu stehen; so z. B. II. Nr. 26, 39, 49; III. Nr. 187, 201. Diese Beharrlichkeit schien mir als ein durch Herkommen geheiligtes Gesetz; hingegen als sehr merkwürdige Ausnahmen jene gar wenigen Monumente, wo die Sigla V. VET. ganz allein auftritt, wie bei Seidl, *Jahrbücher der Lit. CII. Anzeigebl. S. 23, Nr. 6*, und CXI. *Anzeigebl. S. 1. Nr. 19*; und unser fragliches. — Freilich lag sehr nahe die Vermuthung, VET. sei mit *Veturiä tribu* zu erklären. Aber die Warnung *Orelli's Inscriptionum Latinarum. II. pag. 18* „*In lapidibus suspectis dubitavit, et commenticiis Pannonianis Lazianisque legitur.*“ rief immer von solchen Gedanken zurück.

so lange man nicht auf ein römisches Denkmal mit der unbestrittenen Sigla VET.VETURIA (*tribu*) in unserm Lande hinweisen konnte. Diess traf endlich ein.

Der tüchtige Kenner des Alterthums, Herr Director Arneht, theilte in seiner Beschreibung der zum k. k. Münz- und Antiken-Cabinete gehörigen Statuen und Inschriften, Wien 1847, 3^{te} Aullage, S. 34. Nr. 213 *a* die Inschrift eines im Jahre 1846 bei Petronell (*Carmuntum*) gefundenen Grabsteines mit, die ich hier des allgemeinen Interesses willen wiederhole.

D. M.
M. VETIVS. M. F.
VETVRIA SVRVS
PLACENTA. ANL
F. ERBVLIA. SILV
ANA. AN. LXX. II. S. S.
M. . . . VS. DO
. . . . PAREN
. . . . S. F. C.

Dieser Nachweis, wodurch die Behauptung Orelli's auf die gehörige Gränze zurückgeführt wird, und die erwähnte Consequenz bestimmten mich, die bisherige Erklärung der Sigla VET. auf unserem Monumente zu verlassen und die *Veturia* anzunehmen.

ET IVL. EXORATA. *et Julia Exorata*. Die Gemahlin des Vorhergenannten. Der Familienname Exorata, den des Campestrinus Gemahlin führt, erscheint auch auf einem Denkmal zu Secon in Baiern (Oberbaier. Archiv, VI. Band. S. 250), und ein Exoratus, der mit Secunda, dem Genius des Apollo, einen Gelübdestein errichtet hat, auf eben diesem (Schriften des Alterthums-Vereines für das Grossherzogthum Baden, 1. Jahrg., S. 185).

IVL. EXORATO. LIB. COS. *Julio Exorato Librario Consulari*. *Librarius* in Verbindung mit Scriba oder auch allein stehend bezeichnet, zumal zur Zeit der Kaiser, den Stand der Secretäre gewisser Magistrate, denen sie wohl untergeordnet, doch einen nicht unbedeutenden Rang hatten. Ihres Amtes war es, öffentliche Urkunden, Protokolle, Beschlüsse, Gerichtsacten zu verfassen und im Archive zu verwahren. Diese Verrichtungen waren um so wichtiger, weil die Magistrate alle Jahre verändert wurden, geringe Geschäfts-Kenntniß mitbrachten und somit die Geschäfts-Tüchtigkeit jener immer im Amte bleibenden Secretäre nicht entbehren konnten. Darum gelangten diese auch zu Ansehen und erhielten ihre nähere Benennung von jener obrigkeitlichen Person, der sie zugeordnet waren. So finden wir einen *librarius quaestorius* bei Gruter DCXXVII. 5, eben dort einen *librarius tribunicius*, einen *librarius consularis*, dergleichen unser Julius Exoratus war, an jenem Jul. Amandus zu Augsburg, Gruter DLIV. 6, Hefner. Römisches Baiern. S. 29.

FIL. OB. AN. XX. *Filio obito annorum viginti*. — Der Ausdruck *obitus* statt *mortuus* kömmt auf Denkmalen späterer Zeit zu wiederholten Malen vor.

ET SECUNDINIO CANDIDIANO. BE. COS. *Et Secundinio Candidiano beneficiario consulis*. *Sec. Cand.* war daher ein verdienter Krieger, der durch Begünstigung (*beneficio*) des Consuls vor den übrigen Kriegern manche Vorzüge und Vorrechte genoss. Er war frei von den niedrigen Lagerdiensten, hatte bisweilen die Wache bei der Person des Feldherrn und genoss — wenigstens in den spätern Zeiten — auch die Auszeichnung, militärische Vergehungen zu untersuchen. Sein Name richtete sich gleichfalls nach der Eigenschaft desjenigen, dem er die Begünstigung verdankte. Daher *beneficiarius consulis, praetoris, legati, tribuni, aliasee magistratus*. *Veget. II. 7.*

GENERO VIVI FECERVNT. *genero vivi fecerunt*.

Dieses kleine Denkmal liessen daher bei ihren Lebzeiten errichten L. Flavius Campestrinus, aus der Tribus Veturia, und Julia Exorata ihrem im zwanzigsten Jahre verstorbenen Sohne Julius Exoratus, der Consular-Secretär, und ihrem Eidame, Secundinius Candidianus, der durch Begünstigung des Consuls mancherlei Vorrechte im Heere theilhaftig war. Da der Name des Consuls nicht angegeben, ist auch die Zeitbestimmung des Denkmals unmöglich.

2. Im Gasthause zum schwarzen Adler, im hintern Hofe linker Hand, ist noch die Hälfte eines marmornen Denkmals sichtbar; ein Krieger in der Linken den Schild, stützt den rechten Fuss auf ein Rad, daneben ein Greif. Unter der eben beschriebenen Gestalt die Buchstaben und Worte: M.VLP.ROMVLVS.CI. also: Marcus Ulpus Romulus. C?

3. Der Pfarrkirche gegenüber, an der Aussenwand des Gaymayr'schen Hauses¹⁾, befindet sich eine steinerne Platte 3' 8" im Durchmesser eingemauert, auf der in ganz erhobener Arbeit (*haut-relief*) die Brustbilder eines Römers und einer Römerin angebracht sind (Taf. III). Jener in Tunica und Toga hat kurz abgeschnittenes Haar, kurzen gekräuselten Bart und hält als Zeichen seiner Civilbedienstung in der Linken eine Schriftrolle. Die Römerin ist durch ihren Halschmuck und Kopfputz ausgezeichnet; in der Rechten hält sie ein Band, die Linke legt sie vertraulich auf des Mannes rechte Schulter. Beide erinnern durch die Sorgfalt und Art des Haarputzes an den zur Zeit des Septimius Severus, der Julia Domna, Mäsa und Julia Mamäa vorherrschenden Geschmack. Vergleicht man aber dieses Denkmal mit dem auf Taf. II, so möchte man wegen der eigenthümlichen Augenbildung das von Taf. II noch für älter halten.

Endlich 4. findet sich auf dem ehemaligen Minoriten-Platze, links hinter dem Rathhause, im ersten Stocke des sogenannten Dienerhauses in die Mauer eingelassen, eine viereckige Tafel von Sandstein, Höhe 1' 9", Breite 2', worauf zwei römische Frauen, gleichfalls in ganz erhobener Arbeit dargestellt sind. Der Kopfputz ist sorgfältig; Haarflechten umziehen die Stirn und fallen rückwärts mit einem Bande umschlungen hinab; während ein reicher Lockenbau das übrige Haupt bedeckt.

B. Kleinere Anticaglien und Münzen.

Die angeführten Monumente in Verbindung mit dem genauen Zusammentreffen der Entfernungen möchten wohl keinen Zweifel übrig lassen, dass hier — nicht in Lambach, wo man bei Menschengedenken ausser einem Denkmale durchaus nichts fand — das alte Ovilaba gestanden; um so mehr, da auch in den hier zu verschiedenen Zeiten gefundenen Anticaglien und Münzen ein nicht zu verachtender Nebenheweis liegt, dass an dieser Stelle sich einst römisches Leben regte und bewegte.

Schon die hier und da entdeckten uralten Grundmauern, die in Stein ausgehauenen Verzierungen und Säulentrümmer hielten die Sage von dem einstigen Bestande eines Römer-Ortes aufrecht, und wenn sie auch manchemal zu verlöschen drohte, fachte die zufällige Auffindung neuer Zeugen der Vergangenheit das schwache Flämmchen an und gewährte ihm auf längere Zeit wieder frische Nahrung und Unterhalt. So kam es, dass, was nach und nach aufgefunden wieder verloren ging, wenigstens sammt der Oertlichkeit im Gedächtnisse hinterlegt blieb und somit Anhaltspuncte gewährte, um über die Lage und den Umfang des Ortes sich einigermaßen eine Vorstellung zu machen. Glücklicherweise sammelte auch der oftgenannte Verfasser der Chronik einige Notizen und merkte auf, was zu seiner Zeit zufällig aufgefunden wurde. So fanden im Jahre 1756 Fischer in der Nähe der Traunbrücke ein grosses metallenes — leider verstümmeltes Pferd. Kopf und Schweif fehlte, ganz unbeschädigt war nur ein zum Laufe emporgehobener Fuss. Auf fürstlich Auersperg'schem Grunde gefunden, kam es als Eigenthum des Fürsten Heinrich von Auersperg mit andern, im ehemaligen Lauriacum aufgefundenen Alterthümern nach

¹⁾ Bei Renovirung des Hauses wurde nach Fröschauer's Versicherung „dieses Denkmal angestrichen und gemalt. Ober diesem steinernen Bilde aber stand mit schwarzer Farbe an der Mauer: Oswald Krottendorfer und Anna seine Hausfrau. 1521. Daher der irrige Glaube, durch dieses Bild werden die Genannten vorgestellt, die 1521 der Pest entgangen sind.“ —

Vlaschin in Böhmen¹⁾. So wurde Wels dieser Schenswürdigkeit beraubt und eine Abbildung dieses Pferdes im Besitze des Herrn Regierungsrathes Arneth in Wien ist alles, was man noch heute davon aufweisen kann. — Späterhin als der Garten in der Burg — gleichfalls fürstlich auerspergischer Grund — umgegraben und neu angelegt wurde, fand man in diesem nicht bedeutenden Bezirke wohl einige römische Münzen von Gold, dagegen so viele von Silber und Bronze, dass sie mehrere Pfunde wogen. Gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts, bei Lebzeiten des erwähnten Gewährsmannes, wurden an ganz anderer Stelle, ausserhalb der Stadt, zumal in den sie umgebenden Gärten und Aeckern, nebst einer Lanze und einer metallenen Kette viele Münzen aufgefunden. Diese, beim gemeinen Volke heidnische Kreuzer, anderwärts Heidenköpfe²⁾ genannt, waren grossentheils aus Bronze, deren Mehrzahl den Zeiten des Probus, Diocletian, Constantin und Constantius II., aber ganz besonders denen des Marcus Aurelius und seiner Gemahlin Faustina angehörte.

Aber auch in unsern Tagen ist der im Schoosse der Erde geborgene Reichthum noch nicht erschöpft. Zufällige Um- und Aufgrabungen fördern noch jetzt römische Münzen ans Tageslicht; Herr Syndicus Eigel allein erwarb im Verlaufe weniger Jahre über zweihundert von verschiedenen Grössen und Metallen, mit Ausnahme einer Legionsmünze vom Triumvir M. Antoninus³⁾, alle den Kaiserzeiten bis auf Honorius³⁾ und merkwürdig, die Mehrzahl wieder der Regierung des Antoninus Pius und M. Aurelius angehörig. Die jüngste aus allen da gefundenen, die mir zu Gesicht kamen, besitzt das Museum Franciscocarolinum. Sie ward 1831 im Garten des Gastwirthes Fellingner in der Pfarrgasse gefunden und ist aus Gold, nämlich: *Caput Anthemii, DN. ANTHEMIVS. PROCOP. AVG.* — Revers: *SALVS. REIPUBLICAE. Duo milites hastati stantes globum cruciferum tenent; in arcu ND. infra COXOB.* (Taf. I — 2.)

Endlich fehlen diesem Orte auch jene unverwerflichen Zeugen des Römeraufenthaltes nicht, die Fragmente samischer Gefässe. Von den Stücken die mir von dort zu Gesichte kamen, haben alle jene schönen, frischblühenden Farbenton, den auch die Einwirkungen der Zeit und der Elemente nicht verlöschten konnten: die meisten aber, wie Taf. IV. 2, 3, 4, bestätigen die schon an andern Orten gemachte Wahrnehmung, dass die Verfertiger sogar diesen gewöhnlichen, geringfügigen Gegenständen des häuslichen Lebens das Gepräge von Kunst und Phantasie aufgedrückt haben. Mythologie, Sage, Dichtkunst, Thier- und Pflanzenwelt boten ihnen der Motive die Fülle dar und setzten sie in Stand, durch glückliche Wahl und kunstfertige Hand eine gewisse Heiterkeit und Munterkeit über dieselben auszubreiten.

Von den Töpfern in Ovilaba ist mir nur der Name Priscus (Taf. IV. 1) bekannt. Ob der auffallenden Verschiedenheit der Buchstaben des Stämpels auf einem gut erhaltenen Gefäss-Deckel, möchte ich nicht Priscimani, sondern Prisci manibus lesen, und ihn für einen Töpfer halten, der vielleicht nach Stücken für einen Handelsherrn (*negotiatori*) gearbeitet hat.

Gleichwie nun durch das richtige Zusammentreffen der Entfernungen, durch das Vorkommen von Grundmauern, Säulentrümmern und Denksteinen, deren Hieherübertragung aus anderer Gegeud nicht angenommen werden kann, die Localität von Ovilaba festgestellt ist, so sind auch die kleineren Antikagien und Münzen sprechende Zeugen eines regen aber erloschenen Lebens, einer stürmischen Vergangenheit, in deren Folge der Menschen Werk umgestürzt, zertrümmert und so auseinander geworfen ward, dass kaum noch die Grundlagen der Gebäude ihre Grabsteine bilden.

¹⁾ Vergl. Lauriacum und seine römischen Alterthümer, S. 68.

²⁾ Wytténbach, Forschungen über die römischen Alterthümer im Moseltale von Trier, S. 36.

³⁾ Ant. Aug. III. vir R. P. C. urbis praetoria. Leg. IV. Aquila legionaria inter duo signa victorae.

³⁾ Darunter eine sehr gut erhaltene in Gold:

Av. DN. HONORIVS. PF. AVG. Kopf des Honorius.

Rv. VICTORIA AVGGG.

Figura stans tenet dextrae vexillum, sinistrae victoriam, pede sinistra hostem victum premit. Al. lat. ca. DN. infra COXOB.

Denkschriften d. philos. hist. Cl. III. Bd. Abhandl. v. Nechtannglöbner.

Beim Anblicke dieser Trümmer der Vergangenheit, bei dem natürlichen Wissensdrange und bei der uns angeborenen warmen Theilnahme an den Schicksalen derer, die einst hier vorüber gewandelt, ist es verzeihlich zu fragen, was dieser Ort einst gewesen? was mit Ovilaba geschehen? welche gewaltsame Katastrophe den Ort zertrümmert und der ehemaligen Bewohner Gebeine wie Geräthschaften neben einander tief in die Erde hingebettet habe? Antwort auf solche Fragen gewährt nur die Geschichte und wir wollen, von ihrer Hand geleitet, es versuchen, aus den sparsam fliessenden Quellen und den wenigen Ueberresten der Vorzeit, über des Ortes Entstehung, Bedeutsamkeit und Untergang — das Wahrscheinlichste zusammenzustellen: „denn in so alten Dingen etwas als volle Gewissheit behaupten, wer möchte es wagen?“¹⁾

II. Zeitpunkt der Entstehung des Ortes.

Wie bereits erwähnt, geschieht unseres Ortes bei keinem der römischen Geschichtschreiber Meldung: sogar unter den Geographen ist er dem Cl. Ptolemäus noch ganz unbekannt. Die Tafel, deren Original in den ersten Decennien des dritten Jahrhunderts zu Stande kam, ist die erste Quelle, worin der Ort unter dem Namen Ovilia bestimmt erwähnt wird; ein Umstand, der für die Angabe des Zeitpunctes der Entstehung von Bedeutung ist. Da dem um das Jahr 161 nach Chr. gestorbenen Ptolemäus der genannte Ort noch ganz unbekannt, dagegen in der Tafel, die alle unter Hadrian, Antoninus Pius, und M. Aurel entstandenen Ortschaften auf das Sorgfältigste verzeichnet, bereits angeführt ist, so fällt die Entstehung des römischen Ovilia, wie Lauriacum's²⁾ ungezweifelt in den Raum von 60 Jahren, die vom Tode des Cl. Ptolemäus bis zur Thronbesteigung des Al. Severus, d. i. von 161 bis heiläufig 222 nach Chr. verflossen sind, ja bei sorgfältiger Erwägung der Umstände und Ereignisse, deren Schauplatz theilweise das Ufer-Noricum damals war, wird man den Zeitpunkt der Entstehung noch bestimmter anzugeben im Stande sein.

Ufer-Noricum — das Donauland zwischen dem Inn und dem eetischen Berge, das von August's Stiefsöhnen um das Jahr 13 vor Chr. dem römischen Reiche unterworfen war, wurde auf der Nordseite von dem kräftigen Markomannenvolke unter seinem Könige Marbod lange Zeit hindurch mächtig bedroht. Erst als dieser aus seinem eigenen Reiche zu fliehen und sich den Römern in die Arme zu werfen gezwungen war, blieb durch geraume Zeit diess Land von äussern Gefahren verschont und genoss auch in seinem Innern einen lange dauernden, fast ununterbrochenen Frieden. Römische Sitte, römisches Leben hatte allmählig mit unwiderstehlicher Gewalt die feindseligen Gemüther der Herrscher und Unterworfenen einander genähert und versöhnt. Die von jenen getroffenen Anstalten und Einrichtungen hatten tiefe Wurzel gefasst und unter der Regierung thätiger Kaiser, wie Vespasian's, Titus, Trajan's, Hadrian's und Antoninus Pius, die Segnungen des Friedens über das beruhigte Land ausgegossen. Es war diess die Ruhe und Stille vor dem Sturme, der bald nach der Thronbesteigung des M. Aurelius, so wie über das ganze römische Reich, so vorzüglich über dieses Land mit erschütternder Gewalt hereinbrach. Während am Rhein und an der obern Donau die Germanen, am Euphrat die Parther das römische Reich anfielen, erhob sich an der Mittel- und untern Donau der furchtbare Markomannen-Bund, an den sich bald sarmatische Völkerschaften anschlossen. Durch die Kriege in Osten und Westen, durch eine gleichzeitig ausgebrochene Pest, waren die Reihen der Krieger in Rhätien, Noricum, Pannonien sehr gelichtet; desshalb ward die Donau in den genannten Provinzen bald überschritten und mit grausamer Wuth, was der Frieden allmählig geschaffen, zerstört und vernichtet. Das ganze Land von der Donau bis zum Busen von Triest, wurde von den Barbaren überschwemmt,

¹⁾ *Quis rem tam veterem pro certo affirmet? Livius*

²⁾ Lauriacum und seine römischen Alterthümer, S. 3.

einzelne römische Heeresabtheilungen der Römer zerstreut, und Hunderttausende von Menschen als Sklaven fortgeschleppt; Italien selbst in seinem Bollwerke bedroht.

M. Aurelius eilte zum Schutze Aquileja's herbei und während er die durch Pannonien und über die untere Donau vorgedrungenen barbarischen Völker in glücklichen Gefechten über den Gränzstrom wieder zurücktrieb, kämpften auch seine Feldherren, Pompejanus, und vorzüglich der Befehlshaber der ersten Legion, Helvius Pertinax, gegen die über die obere Donau durch Rhätien und Noricum vorgebrochenen Germanen mit so entschiedenem Glücke, dass wenigstens diese beiden Provinzen von der baldigen Rückkehr dieser wilden Gäste verschont blieben¹⁾.

Doch dem vorsorgenden Kaiser genügte nicht diese vorübergehende Beruhigung. Er wollte der Wiederholung ähnlicher Raub- und Plünderungszüge auch für die Zukunft vorbeugen. Wenn gleich bereits bedeutende Streitkräfte an der Donau in Verwendung standen, errichtete er doch zu desto nachhaltigerem Schutze aus Landeseingebornen zwei neue Legionen: die zweite italische für Noricum, die dritte italische für Rhätien, nachdem er schon bei seinem ersten Uebergange über die Alpen in Verbindung mit seinem Mitkaiser, L. Verus, solche Vorkehrungen und Anstalten getroffen, wie sie die gefährdete Lage Italiens und Ilyriens erheischte²⁾. Worin diese bestanden, welcher Art sie waren, wie weit sie sich erstreckten, ist freilich in den Geschichtschreibern nicht angeführt. Doch lässt sich aus der Beschaffenheit der Gefahren, denen man begegnen wollte, aus den Eigenthümlichkeiten der einbrechenden Völker, mit einem Worte, aus dem Zwecke den man erreichen wollte, auf die angewendeten Mittel schliessen. Gegen plötzliche Ueberfälle, rasche Plünderungszüge barbarischer Völker, die wie der Sturmwind daherbrausten und wieder verschwanden, die für Belagerungen weder Zeit noch Kenntniss besaßen³⁾, sicherte nichts mehr als verwahrte Orte, befestigte Plätze, hinter deren Wällen und Mauern man sich bergen und den Gefahren Trotz bieten konnte. Bedeutungsvoll bleiben daher die Worte eines römischen Geschichtschreibers, der dem unsichtigen Kaiser nachrühmt, dass er Städte in grosser Zahl angelegt, gegründet, wieder hergestellt und verschönert habe³⁾.

Wo schienen aber solche Schutzanstalten, befestigte Orte und wohlverwahrte Städte dringenderes Bedürfniss, als am Saume der Donau, an der grossen Heerstrasse, welche die Feinde auf der kürzesten Linie und auf die mindest beschwerliche Weise in das Herzland des römischen Reiches, nach Italien führte? wo unerlässlicher als an jenem Platze des Ufer-Noricum's, wo die bedeutendsten Heerstrassen wie in einem Knoten zusammenliefen? von wo die Barbaren bei günstigem Glücke am gemächlichsten vordringen, bei ungünstigem am schnellsten sich zurückziehen konnten? Fasst man alle diese Umstände in's Auge, vergleicht man damit die friedlichen Verhältnisse, die in der Zeit unmittelbar darauf in diesen Gegenden vorwalteten und somit eine festere Begründung dieses Ortes nicht nothwendig machten, und fügt man noch hinzu, dass in der wenige Jahre darauf zu Stande gebrachten Tafel der genannte Ort bereits verzeichnet erscheint, so wird es mehr als wahrscheinlich, dass er zur Zeit des blutigen, verderblichen ersten Markomannen-Krieges vom Kaiser M. Aurelius angelegt wurde. —

Dafür sprechen aber auch noch andere Gründe. In der historischen Forschung galten von jeher als wichtiges Zeugniß gleichzeitige Münzen. Wie früher bemerkt, fanden und finden sich hier Münzen, aus allen Perioden des Kaiserreiches, fast bis zum Untergange des weströmischen Staates, und zwar in allen Formen und Metallen; aber aus keinem Zeitabschnitte reichlicher und in grösserer Anzahl als aus dem des Antoninus Pius und M. Aurelius. Sollte das blosses Werk des Zufalls und nichts weiter

¹⁾ *Marcusque imperator praetorium eum (Pertinacem) fecit et primae legioni regendam imposuit, statimque Rhätias et Noricum ab his barbaris vindicavit.* Jul. Capitol. in Pertinace, cap. 2.

²⁾ *Denique transiens Alpes longius processerunt M. Aurelius et L. Verus composueruntque unum quod ad nomen Italiae et Ilyriae pertinebant.* Jul. Capitol. in M. Aurelio cap. 14.

³⁾ *Tacit. Annal. 12. 45. Nihil tam ignarum barbaris, quam machinamenta et astus appropinquantium, et adhuc ea pars videtur tutissima.*

³⁾ *Aurelius Victor, cap. 16. Multae urbes conditae, deductae, repositae, ornataeque.*

gewesen sein? Sollten diese gleichzeitigen Münzen nicht für die aufgestellte Ansicht genügend sprechen? Die Anlegung, Begründung, Befestigung des Ortes zog viele Menschen herbei, gewährte ihnen Beschäftigung, Unterhalt, reichliches Verdienst, wodurch eine solche Masse gleichzeitiger Münzen hier in Umlauf gesetzt ward, dass diese auch in den spätesten Zeiten noch in einer, die andern weit überwiegenden Mehrzahl vorhanden waren. — Endlich hat sich — wenn das Gesagte geringeres Gewicht haben sollte — auch noch eine ungezweifelt römische Steinschrift erhalten, in der Ovilaba ausdrücklich *colonia aurelia antoniniana* genannt, und somit der Zeitpunkt der Entstehung oder Romanisirung unseres Ortes deutlich bezeugt wird.

III. Des Ortes Bedeutsamkeit.

Dass Ovilaba frühzeitig kein unbedeutender Römer-Ort gewesen, dafür spricht gleich die älteste Quelle, in der davon Erwähnung geschieht, die Peutingerische Tafel. Zu ihren Vorzügen — einzelne unwesentliche Versehen abgerechnet — zählt man nicht nur die gewissenhafte Sorgfalt, mit der alle unter Hadrian und den Antoninen angelegten Orte aufgeführt sind, sondern auch die Treue, mit der die Verhältnisse der einzelnen Orte, ihre grössere oder geringere Wichtigkeit in dieser oder jener Beziehung sinnbildlich dargestellt wird. So lehrt schon das einem Orte beigelegte Zeichen, wodurch ihm vor andern seine Wichtigkeit verliehen werde, wo ein Prätorium, Göttertempel, Kornmagazin, öffentliches Bad, eine grössere oder kleinere Colonie sich befinde? Das Sinnbild grösserer Colonien, wodurch wir Augusta Vindelicorum, Vindobona, Carnuntum gekennzeichnet sehen, ist im ganzen Ufer-Noricum Ovilaba allein beigelegt und somit dieses, schon bald nach seiner Entstehung oder Erweiterung, Städten an die Seite gesetzt, deren Bedeutsamkeit, Grösse und Wichtigkeit im römischen Alterthum allgemein anerkannt war. — Aber auch in der Folgezeit hat unser Ort an Wichtigkeit kaum verloren. Die Züge der Strassen, die nach dem Zeugnisse des etwas späteren antoninischen Itinerars hier aus dem Süden, Osten, Westen und Norden, wie in einen Knoten zusammenliefen, der schiffbare Fluss, an dem Ovilaba lag, mussten Handel und Verkehr erleichtern und beleben, Tausenden von Menschen Nahrung und Unterhalt verschaffen, und dadurch die Blüthe und den Wohlstand des Ortes bedeutend fördern, zumal seitdem den nordwärts der Donau wohnenden Barbaren zum Verkehr mit den römischen Unterthanen auch im Noricum bestimmte Orte und Tage angewiesen worden waren.

Als eine nicht unbedeutende Colonie wird Ovilaba ferner auch bezeichnet durch zwei noch gegenwärtig vorhandene Steinschriften, zu deren Angabe und Erläuterung wir uns jetzt wenden. — Die erste, entdeckt, so viel mir bekannt, durch den früher genannten Verfasser der Chronik von Wels, ist in einem Sandstein gehauen, der in der Anna-Capelle zu Köppach als Altarstein benützt wird und lautet:

L. SAPPLIVS .AGRIPPA .DEC .COL .OUIL .
 SIBI .ET .PRIMIAE .HON .CONIVGI .ET .
 L .SAPPLIO .OPTATO .D .COL .SS .FILIO .
 ET .L .SAPPLIO .AGRIPPA .FIL .O .VIVIS .
 FECIT .ET .L .SAPPLIO .OPT .AED .COL .
 SS .FRATRI .O .AN .L .ET .L .SAP .
 HONORATO .M .PRAETOR .FIL .OAN .
 XXI .DP .ANTIOCHIA .SYRIA .ET .
 SAPPLIAE .OPTATAE .N .

Zur Erklärung dieses Familiendenkmals der Sapplier mag Folgendes genügen:

L. SAPPLIVS AGRIPPA, *Lucius Sapplius Agrippa*. Der Gentilname der Sapplier (Saplier) ist selten, doch nicht unerhört. Eine Sapplia Bellatunara erscheint als Gemahlin des Duumvir's von Juvavia L. Bellinius Quartio (Gruter CCCLXXV, 2. Orelli 497. Katanesich I, XLII, 309).

DEC.COL.OVIL. *Decurio coloniae Oviliae (Ovilaborum, Ovilabensis)* Ovilia, oder nach späterer Umbildung Ovilaba, war, wie erwähnt, eine von Marc. Aurel zur Zeit des Markomannen-Krieges gegründete Pflanzstadt (Colonia). Nach alter Sitte hatte sie als solche eine geregelte Verfassung und Verwaltung, die der in der Hauptstadt bestehenden nachgebildet, ein Rom im Kleinen darstellen sollte¹⁾. An die Stelle des Senates in Rom traten in den Colonien die Decurionen. Ihre Wahl war bedingt durch Geburt, Alter, Verdienste und einen bestimmten Census. Ihr Stand war ein sehr ehrenvoller, so wie auch durch eigene Vorrechte ausgezeichnet, wozu vorzüglich das gerechnet werden darf, dass sie allein zu den Colonial-Aemtern gewählt werden konnten; dergleichen waren: *Duumviri, Curatores, Flamines, Aediles*. Nach und nach trat freilich auch hierin eine bedeutende Veränderung ein. Ein Stand, der lange Zeit dem Ehrgeize geschmeichelt, wurde, zumal unter den spätern Kaisern als Last geflohen, der man sich auf mancherlei Weise zu entziehen suchte, so dass sogar Strafen angeordnet werden mussten, um der Entvölkerung dieser Colonial-Senate ein Ziel zu setzen²⁾.

SIBI . . . CONIUGI = *Sibi et Primiae Honoratae conjugi*. Der Familienname Honorata ist auf norischen Denkmälern gar nicht selten. *Lollia Honorata, Julia Honorata* auf Salzburger Monumenten, Oberbair. Archiv. VII, 388.

ET.L.SAPPLIO.OPTATO.D.COL.SS.FILIO. = *Et Lucio Sapplio Optato, Decurioni coloniae supra scriptae, filio*. Dieser ältere Sohn war daher bereits in einem solchen Alter, dass er unter die Decurionen der nämlichen Colonie aufgenommen war.

ET.L.SAPPLIO.AGRIPPA.FIL'O. = *Et Lucio Sapplio Agrippa filio*. Der jüngere der Söhne, dem Vater gleich genannt, war daher, als das Monument gesetzt ward, noch in so zartem Alter, dass er aus dem Decurionen-Collegium ausgeschlossen war.

VIVIS. FECIT. *Vivis Fecit*.

ET.L.SAPPLIO.OPT.AED.COL.SS. = *Et Lucio Sapplio Optato, aedili coloniae supra scriptae*. — Zu den aus dem Decurionen-Collegium zu wählenden Magistraten der Colonien gehörten die Aedilen, deren Wirkungskreis sich, wie in Rom, auf die Sorge für öffentliche Gebäude, Lebensmittel, Spiele und Vergnügungen erstreckte. Ein solcher war daher in der Colonie Ovilaba der Bruder desjenigen, der das Grabmal errichtete.

FRATRI. O. AN. L. *Fratris obito annorum quinquaginta*. Der Ausdruck *obito* für *mortuo* deutet auf einen Zeitpunkt hin, wo die Blüthezeit der lateinischen Sprache bereits vorüber war.

ET.L.SAP.HONORATO.M.PRAETOR. = *Et Lucio Sapplio Honorato, militi praetoriano*. *Milites praetoriani* bildeten zur Zeit des Kaiserreiches die eigentliche Leibwache des Fürsten. Sie wurden anfänglich nur aus Etrurien, Umbrien oder dem alten Latium genommen: daher sie Otho mit den Schmeichelworten begrüßte: „*Italiae alumni et Romanae vere juvenus*“³⁾. In der Folgezeit erst wurden sie aus allen Legionen an der Gränze ausgehoben. — Vermuthlich war L. Sapplius Honoratus aus der zweiten italischen Legion unter die Prätorianer aufgenommen worden.

FIL.OAN.XXI. = *Filio obito annorum viginti et minus*.

DP. = *Deposito*. Die nämliche Sigla auch bei Orelli Nr. 1160. Uebrigens ist aus der Anwendung auch dieses Ausdruckes auf eine spätere Zeit, auf das vierte, wo nicht auf das fünfte Jahrhundert zu schließen. Wenigstens erscheint der Ausdruck *depositio* und *depositus* meistens nur auf Denkmälern der spätern Zeit. So: *Depositio*, Orelli Nr. 1121, aus dem Jahre 384 n. Chr. *Depositus*, Orelli Nr. 5014 vom Jahre 377, und Nr. 1161 vielleicht gar vom Jahre 524 n. Chr.

¹⁾ *Coloniae quasi effigies parvae simulacraque Romae*. Aul. Gellius XVI, 13.

²⁾ Pauly, Real-Encyclopädie II, 886.

³⁾ Tacit. Hist. I, 84, 5.

ANTIOCHIA SYRIA. ¹⁾ = *Antiochia Syria* ist die reiche und herrliche Stadt am Orontes, zum Unterschiede von den vielen gleichnamigen Städten, Syria genannt. Der einundzwanzig Jahre zählende Prätorianer ward hier beerdigt, aber auf dem Familien-Denkmal in seiner Heimat die Erinnerung an den in der Ferne Ruhenden aufrecht erhalten.

L. F. SAPPHIAE OPTATAE. N. = *Et Sapphiae Optatae (annorum?)* Diese war höchst wahrscheinlich die Schwester des jungen Prätorianers, somit Niemandes, der das Denkmal errichten liess. Die Sigla N. ist vermuthlich der noch übrige Rest von AN., worauf noch die Anzahl der Jahre folgen sollte. Offenbar ist also die Inschrift hier mangelhaft, ohne dass ihr dadurch etwas an Interesse und Wichtigkeit für die Bedeutsamkeit unseres Ortes entzogen wird. —

Die zweite Steinschrift, mangelhaft und fehlervoll, mitgetheilt von Wolfgang Lazius²⁾ und Janus Gruterus³⁾, vollständiger, aber auch nicht fehlerlos von Lambecius⁴⁾ und Katanesich⁵⁾, findet sich in einer Halle des Klosters Lambach, in der Wand eingelassen. Der längliche Stein ist Marmor, hoch 26", breit fast 7.

P. AEL. FLAVI. DEC. ET. HVIR. ET. FLAMINIS . AEL.
CETIENSIVM. FEM. DEC. E. HVIR. E. PONTIFICIS.
COLONIA. AVBELIA. ANTONINIANA. OVIL. TRIB. LEG.
III. AVG. E. AELLE. P. FILLE. FLAINE. FILIÆ. EIVSDEM
E. EL. MNSVF. PATRIS. EIVS. E. ORGTIE. SISLE. MTRIS
EX. PRECEPTO EIVS. ORGTIA. VRSA. PROPINQVA
INPENDIO. HEREDIS. FIERI. INSTITIT

P. AEL. FLAVI. *Publii Aelii Flavi.*

DEC. ET. HVIR. *Decurionis et duumviri.* So wie in den Colonialstädten die Decurionen den Senat bildeten, aus dessen Mitgliedern die Magistrate gewählt wurden, eben so war es auch in den Municipien der Fall. In diesen und jenen genossen das höchste Ansehen die die Stelle der römischen Consule Vertretenden und aus der Mitte der Decurionen für ein Jahr gewählten Duumvirn, deren Geschäftskreis wieder ein sehr ausgedehnter war. Nicht nur führten sie den Vorsitz im Decurionen-Collegium, sondern handhabten auch die Gerechtigkeitspflege, — daher *duumviri juridicundo* genannt — und leiteten alle das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten. —

ET. FLAMINIS. AEL. *Et Flaminis Aelianorum Cetiensium.* *Flamines* hießen die Priester verschiedener Gottheiten und schieden sich in zwei Haupt-Classen: höhern und niedern Ranges (*flamines majores, minores*). Als in der Folge auch die Kaiser der Vergötterung theilhaftig wurden, erhielten sie gleichfalls ihren Dienst besorgende Priester — *flamines*. So bewirkte Antoninus Pius, dass seinem Adoptiv-Vater, Hadrianus, die göttlichen Ehren, die ihm der Senat verweigern wollte, bewilligt wurden. Jetzt erbaute er diesem nicht bloss einen Tempel zu Puteoli, sondern setzte auch Priester ein und ordnete anderes an, was auf seine beinahe göttliche Verehrung Bezug haben mochte⁶⁾. Ähnliches geschah auch an andern Orten, zumal an solchen, denen Hadrian einst Wohlthaten gespendet. Theils verewigten sie das Andenken an ihn durch Annahme seines Vornamens, wie z. B. in unserer Nachbarschaft Aelia Augusta (Augsburg⁷⁾, Aelia Hadriana (Salzburg), Aelium Cesium (St. Pölten (?))

¹⁾ Wie Agrippa in der vierten Zeile, so gehört auch diess unter die *peccata fabrilis*.

²⁾ *Commentar. de Rep. Romana. Sect. 7. cap. 3. 9. Rerum. Viennens. lib. II. cap. 2.*

³⁾ *Inscriptionum antiquarum Spathama. CCCLV. S.*

⁴⁾ *Commentariorum de Augustis. bibliotheca caes. Vindob. lib. II. p. 354.*

⁵⁾ *Istri. Adelsae. I. 302.*

⁶⁾ *Hadrianus rogante Antonino divus a senatu appellatus est, qui templum ei pro sepulchro apud Puteolos constituit et quinque vultus certamen et Flamines et sodales et multa alia, quae ad honorem quasi divinis pertinerent. Spartianus in Hadriano cap. 27.*

⁷⁾ Jahresbericht des historischen Vereines zu Augsburg für 1844 — 45. Seite 57, und Zeitschrift des historischen Vereines zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz I. Band I. Heft. Seit. 54; Orelli 493

im Lande unter der Eans), theils wurden zu seiner Verherrlichung Tempel gebaut und Priester zu seinem Dienste aufgestellt (*flamines Aeliani*), wie es gerade in *Cetium* der Fall gewesen. Ein solcher Priester des vergötterten Aelius Hadrianus in *Cetium* war P. Aelius Flavus, dessen Vorfahren vielleicht sogar persönlich Wohlthaten von diesem Kaiser genossen und darum den ältschen Namen angenommen hatten. —

ITEM. DEC. E. II VIR. *Item decurionis et duumviri.* Flavus genoss eines so hohen Ansehens, dass er in dem Municipium *Cetium*, wie in unserer Colonie dem Decurionen-Stande angehörend, an beiden Orten auch die höchste obrigkeitliche Würde begleitete.

E. PONTIFICIS. COLONIA. . . OVIL. *Et Pontificis Coloniae Aureliae Antoninianae¹⁾ Ovilabensis. (Ovilaborum).* Flavus war daher in der von M. Aurel gegründeten Colonie auch Pontifex. *Pontifices* waren eine andere Classe von Priestern, die sich ebenfalls in solche des höhern und niedern Ranges schieden — *maiores. minores.* Während jene die wichtigsten Religionsangelegenheiten besorgten, scheinen diese nur ihre Gehilfen und Secretäre gewesen zu sein. Die Kaiserzeiten brachten auch hierin eine grosse Veränderung hervor. Auch die des niederen Ranges gelangten zu solcher Achtung, ihre Würde und Stellung ward so ehrenvoll, dass sie in Inschriften nicht selten vor den höchsten Civil- und Militär-Aemtern aufgeführt wird, ohne dass sich übrigens der Wirkungskreis genau bestimmen liesse²⁾.

TRIB. LEG. III. AVG. *Tribuni legionis tertiae Augustae.* P. Ael. Flavus war, diesen Siglen zufolge, auch Tribun der dritten Legion, die von Augustus errichtet, auch die ehrenvollen Beinamen *Pia. Vindex* hatte. Schon zu August's Zeiten stand sie in Afrika, und scheint hier ohne Unterbrechung bis ins fünfte Jahrhundert geblieben zu sein, wenigstens stand sie zur Zeit der Abfassung der *Notitia imperii* noch in Afrika. —

E. AELLE. P. FILLE. FLAVINE. FILLE. EIVSDEM. *Et Aeliae. Publii filiae. Flavinae filiae ejusdem.* Die Tochter des Erstgenannten hiess nach dem Namen des Vaters *Aelia Flavina*. Die Wiederholung durch die Worte *filiae ejusdem* gehört unter die nicht selten vorkommenden Fehler.

E. EL. MNSVET. PATRIS. EIVS. E. ORGETE. SISLE. MATRIS. *Et Aelii Mansueti patris ejus et Orgetiae Sisiae matris.* Auf den wahrscheinlich keltischen Namen *Orgetes* und *Orgetia*, und seine Verwandtschaft mit dem Baskischen *Orgette* (verliebt, leidenschaftlich) machte Seidl aufmerksam³⁾.

EX. PRECEPTO. EIVS. ORGETIA. VRSA. PROPINQVA. *Ex precepto ejus Orgetia Ursa propinqua.* Der Name *Ursa* ist, zumal auf süddeutschen Monumenten, nicht ungewöhnlich. *Julia Ursa* und *Claudia Ursa* erscheinen auf Regensburger-Denkmalen. Oberbaierisch. Archiv, IV. Band. S. 227. 232. *Aurelia Ursa* zu Bonn. Centralmuseum rheinländischer Inschriften. I. 34.

INPENDIO. HEREDIS. FIERI. INSTITIT. *Inpendio heredis fieri institit.* —

Es ist daher auch dieses ein Familiendenkmal, wodurch das Andenken verewigt werden sollte an einen sehr angesehenen Mann, P. Aelius Flavus, seine Tochter, *Aelia Flavina*, seinen Vater, *Aelius Mansuetus*, und seine Mutter, *Orgetia Sisia*. Gesetzt ward es auf Anordnung des ersten durch seine Anverwandte — wahrscheinlich Tante — *Orgetia Ursa*.

Beim Rückblicke auf den Inhalt der beiden Denkmale leuchtet für unsern Zweck ungezweifelt so viel hervor: 1. *Ovilaba* war eine römische Colonie, gegründet durch M. Aurelius Antoninus; daher die Bezeichnung *Colonia Aurelia Antoniniana*. 2. Hatte *Ovilaba* gleich ähnlichen Gemeinwesen ihre eigene, freie Organisation: besass daher einen eigenen Senat und eine eigene Volksversammlung und ward durch Beamte, die sie selbst und frei wählte, regiert. Daher finden wir auf dem ersten Denkmale zwei *Sapplier*, dem Collegium der Decurionen angehörend, einen dritten als *Aedil*. Flavus auf dem zweiten ist sogar *Duumvir* und *Pontifex* — lauter Attribute, denen wir

¹⁾ Auch hier blieb aus Versehen des Steinhaners der Buchstabe *E* zu wiederholten Malen aus.

²⁾ Vergl. *Orelli*, 2152.

³⁾ Jahrbücher der Literatur, Bd. 111. Seite 21. An. Bl.

nur bei Colonien begegnen. Dass aber B. Ovilaba keine unbedeutende Colonie war, können wir auch daraus schliessen, weil die Aeditilität und das Duumvirat als getrennt aufgeführt werden, da doch in kleinern, weniger bedeutenden Colonien die Aedilen meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde hatten.

IV. Wahrscheinlicher Zeitpunkt des Unterganges dieses Ortes.

Es erübrigt uns somit nur noch die Angabe: in welcher Zeit, auf welche Weise diese Colonie untergegangen? Wenn gleich aus der Beschaffenheit der vorhandenen Ueberreste und zumal aus der Menge der nach und nach aufgefundenen Münzen auf eine gewaltsame, plötzliche Zerstörung, die es den Bewohnern unmöglich machte, ihre Habe zu retten, mit Grund geschlossen wird, so bleibt doch die Bestimmung des Zeitpunktes einer solchen Katastrophe sehr schwierig. In keinem der Geschichtschreiber geschieht ja dieses Ortes Erwähnung; sogar in der Notitia, die in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts abgefasst wurde, wird unter den Orten des Ufer-Noricum's Ovilaba nicht angeführt, so dass man verleitet werden könnte zu vermuthen, es habe bereits damals zerstört gelegen; eine Vermuthung, gegen die manche Gründe sprechen.

Die Notitia, so vortreflich sie auch ist, um die spätere Einrichtung und Eintheilung der römischen Provinzen und die Vertheilung des römischen Heeres in die verschiedenen Lagerplätze und Garnisonsstädte kennen zu lernen, beschäftigt sich doch vorzugsweise mit den an den Gränzen gelegenen Orten, wo die Flotten, Truppen und andere Vertheidigungsmittel vertheilt lagen; landeinwärts gelegene Orte, worunter Ovilaba zu zählen, werden nicht erwähnt. Sogar Augusta Vindelicorum, schon zu Tacitus' Zeiten „splendidissima Rhaetiae provinciae colonia“ genannt, wird nur, in so ferne es Sitz des Kammergrafen (*praepositus thesauri Rhaetiae secundae*) war, aufgeführt. Dazu kommt, dass sich auch in der Geschichte des römischen Staates, die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts hindurch, kein Ereigniss nachweisen lässt, wodurch das Ufer-Noricum so gelitten, dass diese Colonie ihren Untergang gefunden haben sollte. Im Gegentheile standen gerade nach dem Zeugnisse der Notitia die Vertheidigungsanstalten an der Donau in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts ungebrochen aufrecht. Auch Attila's Alles zertrümmernder Völkersturm, der im Norden der Donau vorüberbrauste, liess Ufer-Noricum unberührt, und selbst nachher, als Severin der Heilige in unserm Lande auftrat und dieses in allen Richtungen als Lehrer und Tröster durchzog, fand er es wohl angebaut, stark bevölkert und durch die römischen Besatzungen in den festen Donauplätzen vertheidigt und gesichert. Ungezweifelt stand daher auch unsere Colonie, selbst im Anfange der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts noch aufrecht; eine Behauptung, für welche die oben angeführte, mit andern römischen Antikaglien in Wels aufgefundene Goldmünze des Procopius Anthemius keinen unbedeutenden Beleg darbietet. Anthemius sass vom Jahre 467 — 472 auf dem römischen Throne. Somit war die Colonie Ovilaba um diese Zeit noch vorhanden und erst nach 467 müssen Ereignisse eingetreten sein, welche ihr plötzlich den Untergang bereitet und auch diese Münze mit so vielen andern Gegenständen römischen Lebens einige Schuhe tief unter die jetzige Oberfläche der Erde eingebettet haben. — Und fürwahr! so ist es auch. Die wenigen Jahre der Regierung dieses Kaisers waren die letzten des Friedens, der Ruhe, so wie für das übrige weströmische Reich, so auch für das Ufer-Noricum. Kaum war Anthemius im Aufruhr erschlagen (11. Julius 472), vier Nachfolger in vier Jahren, wie schnell vorübergehende Schatten, auf den Thron erhoben und wieder herabgestürzt, und das weströmische Reich durch den Heruler Odoaker zertrümmert, da lösten sich auch im Ufer-Noricum alle Bande, alle Verhältnisse.

Die wenigen römischen Krieger in den Gränzeastellen ohne Sold, ohne andere Unterstützung, waren täglichen Anfällen der näher andrängenden barbarischen Völker bloss gestellt. Bis an den Inn waren bereits die Alemannen vorgedrungen. Am jenseitigen Donauufer, vom Westen nach Osten, hatten sich Thüringer, Heruler und Rugier Wohnsitze errungen und auf der Ostseite rückten die Gothen

unaufhaltbar näher heran. Rasche Ueberfälle, Plünderung und Verwüstung verschenechten schon viele der Bewohner. Mit eilig zusammengeraffter Habe verliessen sie sogar die Castelle an der obern Donau und flohen auf den Rath¹⁾ des heiligen Severin in das mehr befestigte Lauriacum. Um so leichter wurden die übrigen Orte eine Beute der barbarischen Horden. So wurden die *Batava castra* (Passau) von den Thüringern zerstört; ein anderer Völkerschwarm, aus Herulern, Rugiern, Turzilingern bestehend, ergoss sich über das norische Land und brachte *Hadrians-Colonie* (Salzburg) und höchst wahrscheinlich auch unserm Orte den Untergang (477). — Und doch hatten die das Land bedrückenden Unfälle und Drangsale noch nicht den höchsten Grad erreicht. Armuth, Noth, Elend und tyrannische Bedrückung nahmen schon in den nächsten Jahren mit einer Verzweiflung erregenden Weise zu. Darum tröstete Severin, als er am 8. Jänner 482 starb, seine Freunde und Schüler mit der Hoffnung auf ihre nahe bevorstehende Befreiung und auf den baldigen Auszug aus dieser, wie er sie nannte, ägyptischen Dienstbarkeit. „Dann, sprach er, „nehmt auch meine Gebeine mit euch. Denn diese jetzt noch bewohnten Gegenden werden bald in solch eine Einöde verwandelt werden, dass die Feinde, in der Hoffnung Schätze zu finden, sogar die Gräber aufwühlen werden“²⁾.

Diese Voraussage ging wirklich bald in Erfüllung. Da diese DonauProvinz gegen die von allen Seiten immer näher, immer stärker andringenden Barbaren unhaltbar schien, forderte Odoaker's Bruder, Aonulph, die sämtlichen römischen Unterthanen auf, das Land zu verlassen und nach Italien zu ziehen. (488 nach Chr.) — So versank, da was römischer Abkunft war flüchtete, das Land in furchtbare Verödung, um so mehr als es einige Zeit hindurch, wie kaum eine andere Landschaft, der Tummelplatz wild durchstürmender Völker blieb. Erst die Herrschaft des grossen Theodorich, die sich auch über Noricum ausdehnte, gewährte dem so lange und hart geprüften und von so vielen Drangsalen heimgesuchten Lande einige Zeit der Ruhe und der Erholung; doch dauerte sie allzu kurz, als dass die geschlagenen Wunden hätten geheilt werden können. — Auch unter der fränkischen Herrschaft, von der die ostgothische etwa um 534 n. Chr. abgelöst wurde, konnte bei fortdauernden Kriegen der Franken und den innern Zerwürfnissen der merovingischen Dynastie einer so entfernten Provinz nur geringe Sorgfalt zugewendet werden. Dazu kamen bald neue Verheerungen und Verwüstungen, seitdem die wilden Avarn die Wohnsitze der friedlichen Langobarden in Pannonien eingenommen und allmählig bis zur Enns herauf sich alles unterworfen hatten. Diese rohen Asiaten, früher eine furchtbare Geissel des oströmischen Kaiserreichs, setzten ihre Raub- und Plünderungszüge nun gegen den Westen fort, und wenn sie auch in den Kämpfen mit den Slawen im Anfange des siebenten Jahrhunderts manche unerwartete Einbusse erlitten, hob sich doch ihre Kraft von Neuem; ihre Wuth tobte um so ungestümer und kein Land ward von diesen Feinden aller Cultur und Gesittung härter mitgenommen, als das Land an der Enns und in den nähern Gegenden umher; wesshalb der Baiernherzog Theodo dem h. Emmeram, der im Jahre 649 die Lehre des Kreuzes den Avarn zu bringen gedachte, von einem so gefährlichen Unternehmen abrieth, weil wegen den fortdauernden Kriegen zwischen ihm und den Avarn die beiden Ufer an der Enns, ehemals so herrlich angebaut, nun verödet, die Städte zerstört, Alles umher eine schauerliche Wildniss und von wilden Thieren erfüllt sei, die den Wanderern die Durchreise fast unmöglich machten³⁾.

Und doch folgten von diesen rohen Nachbarn bald noch ürgere Stürme. Ums Jahr 738 brachen sie von Neuem in's Land. Lauriacum, das den Andrang so mancher Völker ausgehalten, wurde zerstört und die Gegend weithin verwüstet. Untor diesen betäubenden Umständen, die so lange bereits andauerten,

¹⁾ *Eugippius, cap. 26.*

²⁾ *Eugippius, cap. 34.*

³⁾ *Propter discordiam scilicet et longum inter se et Avaros bellorum controversiam, fines in utroque limite desertos ita, ut ex Anesim fluvium urbes et loca olim cultissima tantis bestiarum immanitatibus horerent, ne viantibus ullus transeundi aditus pateret. Vita S. Emmerami.*

lag auch unsere Römer-Colonie und wahrscheinlich lange in Schutt und Trümmern; wenigstens schweigen darüber alle bis jetzt bekannten Quellen.

V. Ovilaba lebt unter den Namen Weles, Vuelles, Welas, Wels wieder auf.

Unbekannt ist es: Wann? von wem an dieser Stelle ein neuer Wohnplatz aufgerichtet wurde? Wie anderwärts, lieferten vermuthlich auch hier die Ruinen des alten Römer-Ortes die Materialien zum kümmerlichen Aufbau eines neuen. Gewiss ist nur so viel, dass im letzten Viertel des achten Jahrhunderts des neuen Ortes bereits Erwähnung geschieht. Nach einer Urkunde vom 6. Junius 776 schenkte Machelm das Gut Potasing (bei Esserding) an die Kirche von Freisingen und diese Schenkung erfolgte im Schlosse zu Weles *Actum in castro, quae nuncupatur Weles*¹⁾.

Von nun an, zumal nachdem Karl der Grosse und sein heldenmüthiger Sohn, Pipin, die Kraft der Avaren für immer gebrochen und zum Schutze dieses Landes die östliche Mark geschaffen hatte, kehrte in die lange geängstigten Gegenden Friede und Ruhe ein. Einwanderer aus dem benachbarten Baiern und Franken hoben Bodencultur und Gesittung, und wenn sogar jetzt ein paar Jahrhunderte hindurch unseres Ortes gar selten Erwähnung geschieht, reichen doch die sparsamen, oft nur zufällig herbeigeführten Angaben hin, wie des Ortes Fortbestehen, so auch seine wachsende Zunahme und der nächsten Umgegend Aufblühen zu erweisen. —

Karl III. schenkte²⁾ (25. August 885, ad Weibelingan) für das Heil der Seele seiner Aeltern, Geschwister und Gemahlin an die Capelle zu Oeting den neunten Theil der Erträgnisse seiner Höfe bei Vuelles (Wels) — — und der Mauth von Rantesdorf (Ranshofen) und Taberesheim bei Steieregg). — König Arnulf verlieh (Regensburg 13. April 888) seinem Hofcapellan Zazco auf Lebenszeit zum Eigenthume die Capelle zu Welas (Wels) mit allen dazu gehörenden Gütern, Zehnten, Kirchen und Gebäuden u. s. w., und genehmigte zugleich diese Schenkung an das Stift Kremsmünster³⁾, das auch die Früchte derselben theilweise bis zu den jüngsten Zeiten herab genoss.

Freilich fehlte es auch jetzt nicht an Unfällen und Völkerstürmen, von denen manche Blüthen wieder abgestreift wurden. Die plündernden Ungern, die Arnulf zu Hilfe gerufen, blieben fast fünfzig Jahre hindurch eine furchtbare Geißel, wie Deutschlands, so insbesondere des Landes ob der Enns. Schon im ersten Jahre nach Arnulf's Tode (900) brachen sie ganz unvermuthet und mit bedeutender Macht über die Enns und verwüsteten mit Feuer und Schwert eine ausgedehnte Streeke des Landes⁴⁾. Selbst der Bau der befestigten Anesburg konnte diese Plünderungsanfalle nicht hintanhaltend; im Gegentheile wurden sie durch die von den Deutschen bisweilen erlittenen Unfälle nur vermehrt. Erst die Siege, welche Herzog Berthold in der Nähe von Wels im Jahre 943 und Otto I. auf dem Leehfelde im Jahre 955 über die Ungern errangen, retteten dies Land von der Wiederholung dieser Gräuelt und gewährten ihm Ruhe und Erholung. — Wenige Jahre nachher ist Wels bereits Wohnsitz eines mit den steirischen Ottokaren blutsverwandten, angesehenen Grafengeschlechts, dessen ausgedehnte Besitzungen um Wels herum, an der Traun, Trattnach, Inn und Ascha, am Hausruek, um Gunskirchen (Gundiskirchen) und Pichel (Puhelo) gelegen waren. Das damalige Haupt dieses edlen Geschlechts,

¹⁾ Meichelbeck. *Historia Frising.* I. II. 57, Nr. 51.

²⁾ Nos — nonas de curtibus nostris subter nominatis omnium rerum nostrarum ad capellam, quae sita est in villa, quae dicitur Otinga perdonavimus, id est de Vuelles — — et nonam partem mutae ad Rantesdorf et Taberesheim. *Monum. boic.* XXXI. P. I. pag. 116.

³⁾ Nos cuidam Venerabili et religioso capellano nostro Zazconi tales causas sicut hactenus ad Welas habuit in beneficium omnibus diebus vitae concessimus in proprium, id est cum ecclesiis, et aedificiis cum mansis et beneficiis, cum mancipiis universis omnibusque decimationibus, cum terris et agris cultis et incultis — — vel cum omnibus juste et legitime ad ipsam capellam pertinentibus. *Redtenbacher, Annal.* pag. 41.

⁴⁾ Ungari ex improviso cum manu valida maximo exercitu ultra Anesim Inuvium regnum Bavariorum hostiliter invaserunt ita ut per 50 milliaria in longum et in transversum igne et gladio cuncta caedendo et devastando prostraverint. *Suppl. Fuld. ad an. 900.*

Arnulphus (Arnold I.) heisst bald hierauf „*Magnificus comes de Welsa et Lambach*¹⁾. Sein gleichgenannter Sohn, wie sein älterer Enkel Gottfried, der Sieger über die Ungern bei Pettau im Jahre 1042, erscheinen bald auch als Markgrafen der oberen karantanischen Mark.

Weil der Letztere im blühenden Mannesalter ohne männliche Nachkommen noch vor dem Vater starb (1055 oder Anfangs 1056), der jüngere Sohn, Adalbero, Bischof von Würzburg war, und so der Stamm mit ihm zu erlöschen drohte, fasste Arnold II. nach dem religiösen Sinne jener Zeit den Entschluss, durch Stiftung eines Klosters einen Theil seiner Besitzungen Gott zum Opfer zu bringen. Hiezu bestimmte er ausser seinem Schlosse zu Lambach und andern Gütern auch vier Waldungen, von denen zwei am nördlichen Ufer der Traun gelegen waren, die eine unterhalb, die andere oberhalb des Marktes Wels, und den benachbarten Markt Wels²⁾, d. i. den Marktzoll (*bannum mercali in loco Wels*), wie es aus der Bestätigung dieser Schenkungen durch Heinrich IV. unterm 18. Februar 1061 deutlich hervorgeht. Arnold, oder eigentlich sein Sohn Adalbero, der des verstorbenen Vaters Absichten in Ausführung brachte, wollte der Stiftungs-Urkunde zufolge durch Verleihung des Marktzolles (Marktrechtes) im benachbarten Marktflecken Wels dem neugegründeten geistlichen Institute eine vorzügliche Einnahme zuwenden, ein Zeichen, dass schon um 1056 Wels als Handelsplatz nicht unbedeutend war und durch seine vielleicht schon im keltischen, gewiss aber im römischen Alterthume wichtige Strassenverbindung nach allen Richtungen hin zu einem lebhaften Verkehre und regem Austausch einlud. Jedenfalls nahm dieser Ort, der durch Adalbero an das Hochstift Würzburg kam, einen solchen Aufschwung, dass er schon nach wenigen Jahrzehnten die wesentlichen Attribute einer Stadt darbietet. — In einer Urkunde vom Jahre 1128, in der Embrich, Bischof von Würzburg, allen Kaufleuten und Pilgern von fern und nah den freien Uebergang über die Brücke zu Wels gestattet, erscheint dieser Ort bereits mit vollkommenen Stadt- und Bürgerrechten (*civitas, cives*); er wählt selbst seine von den Gau-gerichten unabhängigen, eigenen Obrigkeiten, darunter einen Brückenmeister; er hat seinen eigenen Stadtrichter, so wie seinen Bürgeraussschuss³⁾, und das Alles in einer Zeit, wo von einer Stadt Wien oder München noch lange nicht die Rede war. —

Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, als jener Babenberger über Oesterreich waltete, dessen „Milde dem süßen Regen gleich beide erfreute, Land und Leute“, gelangte diese Stadt in landesfürstlichen Besitz, theils dadurch, dass das Kloster Lambach gegen Befreiung von der Vogtei alles was es in der Stadt Wels an Mauth und Gericht besass (*quod in praedicta civitate non solum in theloniis sed et judiciis noscebatur habere*) an Herzog Leopold abtrat⁴⁾ (1222), theils indem Heinrich Bischof von Würzburg Wels und was dazu gehörte, an den Landesfürsten verkaufte, wie es Enekel im Fürstenbuche anführt: „Herzog Lewpolt chawft wider den Pischhof Heinrich von Wirzburg wels und die Lewt und alles daz äygen, daz da zu derselben stat gehort⁵⁾).

Blickt man jetzt — um die vorgezeichnete Gränze nicht zu überschreiten — noch einmal auf die vorgebrachten Angaben zurück, so ergibt sich, wie dieser oft erwähnte Ort — vielleicht auf keltischer Grund-

¹⁾ Kurz, Beiträge III. S. 295.

²⁾ *Silvas Quatuor, quarum duae juxta Trunam in parte aquilonari sunt sitae, una mercato Wels inferior, alia superior. Addidi insuper vicinum mercatum ad Wels. — Actum Ratisbonae 1056.*

³⁾ — — *Quem sanior pars civium in Wels in magistrum ejusdem pontis et rectorem elegerint, idem rector advocatus sit et judex super universos redditus sancti Egidii quod ponti dignoscitur attinere, nec omnino liceat alicui judici provinciali seu preconibus in prejudicium Pontinarii jus a nobis institutum aliqua modo infringere. — Statuentes siquidem, si Magister pontis ardua negotia tractare in praedio sancti Egidii habuerit, que per se diffinire nequiverit; Judicem civitatis et cum eo quatuor cives meliores assumat, qui hoc negotium una cum eo perducant ad effectum. Datum in Ecclesia Herbipolensi Anno domini Millesimo centesimo uigesimo octavo. — Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst. Jahrg. 1826. Nr. 152, 153.*

⁴⁾ Kurz, Beiträge II. 450.

⁵⁾ Rauch, *Scriptores rer. Austr. I. 249.*

lage beginnend. — durch den edlen *Marc Aurel* zum Schutze des Landes erweitert und vergrößert. unter dem Namen *Ovilaba*. nach späterer Umbildung *Ovilaha*, in der Reihe der römischen Colonien in das Gebiet der Geschichte eintritt; durch religiöse, politische und staatswirthschaftliche Einrichtungen und Verhältnisse keine unbedeutende Stelle im *Ufernoricum* behauptet, aber den heftigsten Stürmen der Völkerwanderung blossgestellt und vielfältig beschädigt um das Jahr 477 endlich erliegt. — Längere Zeit in Trümmer gelegen, taucht er im achten Jahrhunderte aus dem tiefen Dunkel wieder sicher empor; anfänglich als unbedeutende Burg, bald als Eigenthum und Wohnsitz eines, wie durch heldenmüthige Tapferkeit und religiösen Sinn, so durch Ansehen und ausgebreitetes Besitzthum ausgezeichneten Grafengeschlechts, dessen letzter männlicher Sprosse, *Adalbero*, ein Zeit- und Geistesgenosse *Gregor VII.* als Bischof von *Würzburg*, unsern Ort an dieses Hochstift vererbt. Schon um diese Zeit wegen lebhaften Handels und Verkehrs vielfältig besucht, tritt er auch frühzeitig mit vollkommenen Stadt- und Bürgerrechten ausgestattet hervor, und wird endlich unter dem vorletzten der *Babenberger* durch Kauf landesfürstliche Stadt, was er noch gegenwärtig ist. Diese Stadt bildet daher mit der ganzen Stufenleiter ihrer wechselnden Schicksale in fast tausend Jahren ein kleines Stück der Geschichte des Landes selbst; darum dürfte dieser topographisch-archäologische Versuch gleich dem einzelnen Stifte eines Musiv-Gemäldes für die Landesgeschichte nicht ohne alles Interesse sein. —

Inhalt.

- I. Lage des Ortes *Ovilaba*.
 1. Aus der Vergleichung der überlieferten Entfernungen. S. 2 — 4.
 2. Aus der Angabe der entdeckten Alterthümer. S. 5 — 10.
 - II. Zeitpunkt der Entstehung. S. 10 — 12.
 - III. Des Ortes Bedeutsamkeit. S. 12 — 16.
 - IV. Wahrscheinlicher Zeitpunkt des Unterganges dieses Ortes. S. 16 — 18.
 - V. Sein Wiederaufleben unter anderm Namen. S. 18 — 20.
-

Beiträge zur Geographie des nördlichen Syriens.

(Nach Ibn Schihne's: Dorr-el-Montacheb fi Târîch Haleb.)

Von **Alfred v. Kremer**,
k. k. Professor.

(Vorgelesen in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 6. März 1850.)

Während schon in einem meiner früheren Berichte über die Topographie von Haleb und die wechselvollen Schicksale dieser Stadt unter verschiedenen Eroberern Rechenschaft gegeben wurde, ist es Zweck der vorliegenden Arbeit, Aehnliches von den übrigen Städten des nördlichen Syriens zu berichten. Gerade der Norden Syriens ist doppelt wichtig, einerseits weil dieses ganze Gebiet im Alterthume von blühenden Städten und Ortschaften erfüllt war, auf deren Ueberreste der Wanderer fast bei jedem Schritte stösst, andererseits aber ist eine genaue Kenntniss der Localitäten des nördlichen Theiles von Syrien dem Forscher in der Geschichte des Mittelalters besonders deshalb nothwendig, weil gerade dieser Theil Syriens der Schauplatz der langwierigsten und blutigsten Kämpfe zwischen Christenthum und Islâm war.

Als die arabischen Heere unter Châlid Ibn-el-Welid und Ebu Ubeide im zweiten Jahrzehende der mohammedanischen, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, mit verhältnissmässig leichter Mühe und geringem Verluste an Leuten den grössten Theil von Syrien erobert hatten, setzte ihnen nur die gewaltige Bergkette des Taurus, im Norden von Syrien gegen Cilicien und Armenien hin die Gränze machend, ein Bollwerk entgegen, an dem mehrere Jahrhunderte lang alle Eroberungsversuche scheiterten. Der Strom der arabischen Eroberung brach sich an diesen Bergen und wandte sich daher östlich nach Mesopotamien und Persien, und erst nachdem diese Länder zum Islâm bekehrt worden waren, gelang es allmählig den Anhängern Mohammed's, von Osten her vordringend, in Kleinasien festeren Fuss zu fassen.

Eben so wie hier in Syrien, waren es bei der arabischen Eroberung Spaniens die Gebirge von Asturien, hinter welche sich das Christenthum vor dem Halbmonde zurückzog; es bieten überhaupt diese beiden an den äussersten Enden der mittelländischen See gelegenen Länder manche Vergleichungspunkte dar. Beide Länder, zur Zeit der Geburt des arabischen Propheten unter schwachen und entnervten Herrschern stehend, wurden eine leichte Beute eines unverdorbenen kräftigen Nomadenvolkes: beide Länder, an der Gränzscheide des christlichen und mohammedanischen Gebietes gelegen, waren der Schauplatz stäter Fehden und Kämpfe, die um so erbitterter geführt wurden, da sie immer einen religiösen Character trugen: nur senkte sich in Spanien die Wagschale des Glückes dem Christenthume, während in Syrien der Islâm siegreich aus dem Kampfe hervorging. Aber lange noch, als schon die Araber unbestrittene Besitzer

Syriens waren, pflegten die byzantinischen Kaiser oft persönlich Streifzüge ins mohammedanische Gebiet zu unternehmen, wobei sie das flache Land verwüsteten, Brandschatzungen eintrieben, feste Burgen schleiften, auch oft grössere Städte eroberten und für eine Zeit lang behaupteten; plötzliche Ueberfälle waren an der Tagesordnung. In dem Masse, als die Macht der byzantinischen Kaiser allmählig abnahm, erstarkten die Araber, und es wäre im vierten Jahrhunderte nach Mohammed's Geburt der Kampf zwischen Griechen und Arabern, bei völliger Entkräftigung der ersteren, beendet gewesen, wenn nicht die plötzlich ganz Europa ergreifende Begeisterung der Kreuzzüge ihnen zu Hülfe gekommen wäre und so ihre Existenz um einige Jahrzehende hinausgefristet hätte. Tapfere Schaaren nordischer Völker ergossen sich ohne Unterbrechung nach Syrien und nahmen meistens, weil die ersten Kreuzfahrerheere durch Kleinasien zogen, ihren Weg durch den nördlichen Theil von Syrien; Antiochien fiel nach tapferer Gegenwehr und wurde der Sitz eines christlichen Fürstenthumes, unter christlichen Rittern wurde das ganze nördliche Syrien in Lehengüter vertheilt; einen Augenblick schien es, als würde ganz Syrien und Palästina christlich werden, nur Damascus war das einzige Bollwerk des Islâm's, das die Kreuzfahrer vergeblich zu erstürmen suchten; die gemeinsame Noth machte aber die früher entzweiten mohammedanischen Fürsten einig, bald entschieden grosse Herrscher den Kampf zwischen Arabern und Franken zum Vortheile der ersteren.

Der Zweck dieser Zeilen ist der, eine Schilderung der Zustände des nördlichen Theiles von Syrien während dieser wechsellvollen Periode zu geben. Die Angaben sind meistens gleichzeitig lebenden arabischen Schriftstellern entnommen und mit Berücksichtigung der Byzantiner verwerthet worden. Es finden sich nämlich in Ibn-esch-Schihne's Geschichte von Haleb¹⁾ grosse Auszüge aus den verschiedensten Schriftstellern, von denen ich hier nur einige nenne, als: Ibn Scheddâd und Ibn-el-Âdim, beide Verfasser grosser Specialgeschichten von Haleb, Belâdorî, den bekannten Geschichtsschreiber der ersten mohammedanischen Eroberungszüge, Wâkidî, Ibn-el-Mollâ, Dschennâbî, Hamset-el-Isfahânî, Ebu-Seid-el-Balehî; lauter Namen, die in der arabischen geschichtlichen und geographischen Literatur oben an stehen.

Zur Zeit als die Araber Syrien eroberten, war im nördlichen Theile dieses Landes Antiochien die grösste und wichtigste Stadt; sie hatte eine zahlreiche Bevölkerung, die nicht nur durch die natürliche überreiche Fruchtbarkeit der umliegenden Ebene wohlhabend und mächtig war, sondern die sich auch noch durch den Handel grosse Reichthümer erwarb, der von der Meeresküste aus über Antiochien und Bâlis, das alte Barbalissos, an den Euphrat ging, von wo die Waaren auf dem Euphrat weiter verführt wurden.

Antiochien, auf arabisch Antâkije, ²⁾ انطاكية) genannt, ist eine grosse Stadt und der Hauptort der syrischen Gränzfestungen, die von arabischen Schriftstellern Awâsim, عوامص, d. i. die wehrenden oder schützenden genannt werden. Die Stadt ist bekannt wegen ihrer lieblichen Lage, am Fusse eines Berges, in der grossen fruchtreichen Ebene, die gewöhnlich die Ebene von Antiochien genannt wird. Jetzt ist leider diese zum Ackerbau herrlich geschaffene Ebene von Turkomanenstämmen durchwandert, die bloss Viehzucht treiben; Dörfer findet man sehr wenige und selbst auf der Handelsstrasse von Haleb nach Alexandretta, die sechs Stunden ober Antiochien diese Ebene durchschneidet, sind keine Karavanseraien und selbst keine Brücken, so dass, als ich im Herbst 1849 den Orontes daselbst passirte, zwei Maulthiere mit dem Gepäck vom Strome fortgerissen wurden. Antiochien hat einen grossen Reichthum an guten Früchten und köstlichem Trinkwasser; nach Haleb sind 24 Stunden Weges. Die Stadt ist durch Mauern und Vorwerke vertheidigt und hatte an denselben dreihundert und sechzig Thürme. Fünf Thore führten in die Stadt, die Stadtmauer steigt bis auf den höchsten Gipfel des Berges hinauf, auf der anderen Seite läuft sie hinab und schliesst auf diese Art die Stadt und ihre Saatfelder in ihren Umkreis ein; auf dem Berge stand ebenfalls

¹⁾ Näheres über Ibn-esch-Schihne und sein Werk ist in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, Aprilheft 1850 berichtet worden.

²⁾ Ein arabischer Grammatiker rechnet es dem Dichter Motenebbi als Fehler an, dass er den Namen dieser Stadt Antâkijje انطاكية schrieb.

im Umkreise der Stadtmauer ein grosses, festes Schloss, die Citadelle von Antiochien. Der Berg soll nach dem, was arabische Geographen und Dichter behaupten, für die Stadt die Sonne verdecken, so dass sie erst zwei Stunden nach ihrem Aufgange in der Stadt sichtbar wird.

Der bekannte arabische Geschichtschreiber Mesùdi, مسعودى, berichtet in seinem Werke مروج الذهب, dass bei Antiochien eine Ruine sei, die unter dem Namen „Dimàs“, ديماس, bekannt war, zu seiner Zeit aber „brins“, برنس, genannt ward, rechts von der Moschee gelegen; es sei ein grosses Bauwerk, aus uralten Ziegeln errichtet, in jedem Jahre dringen die Mondstrahlen in einer gewissen Nacht im Sommer bei einem Thore des Gebäudes ein und beleuchten den höchsten Punct an der Decke; mit so grosser mathematischer Präcision sei es gebaut. Es soll dieser Bau von den Persern errichtet worden sein und als Feuertempel gedient haben, als sie Antiochien erobert hatten. So weit Mesùdi.

Die eingebornen Christen nennen Antiochien die „Stadt Gottes“ Θεόπολις¹⁾, „Stadt des Königs“ oder „Mutter der Städte“ Μητρόπολις. Am zweiten Tage des Mondes Januar, كانون الثاني, an welchem das Fest der calendae, عيد القلندس, ist, pflegten die Einwohner von Antiochien ein Fest in ihrer Domkirche, die Keniset-el-Kosjân, كنيسة القسيان, hiess, zu feiern, wobei viele Lichter angezündet und Messen abgehalten wurden, eben so wie im ganzen übrigen Syrien, in Palästina und Aegypten; nur die Einwohner von Antiochien aber haben den Brauch, sich den Vergnügungen, den Schmausereien und Gelagen an diesem Tage zu ergeben. Ausserdem ist in Antiochien noch die Kirche Pauli, Deir-el-berâghit, دير البراغيت, genannt, nicht weit vom Thore der Stadt, das Bâb-el-fâris, باب الفارس, heisst; im Innern der so eben genannten Kirche ist noch eine andere, die Eshmûnit, اشمونيت, genannt wird, darin ward ein bei den Christen hochgehaltenes Fest gefeiert; ausserdem sind die Kirchen der heiligen Barbara, كنيسة برباره, und die Marienkirche zu bemerken, welche letztere von runder Form und bewunderungswürdig wegen ihrer Höhe ist. Aus dieser Kirche nahm der Chalife Welid die prachtvollen Marmorsäulen, mit denen er die Moschee von Damascus ausschmückte (Ibn-esch-Schihne). Auch in Dschennâbi's Geschichtswerk wird berichtet, dass der griechische Kaiser Constantin einen achteckigen Tempel in Antiochien erbaute. Nach der aus dem Griechischen ins Arabische übersetzten Geschichte der griechischen Herrscher, الدر المنظوم في تاريخ ملوك الروم, soll Constantin der Grosse auch zugleich Erbauer der Domkirche von Antiochien sein; er bestimmte der Kirche als jährliches Einkommen sechs und dreissig tausend Metzen Getreide, مَدّ. Nach Theophanes begann Constantin der Grosse die Kirche zu bauen, sein Sohn Constantius erst vollendete sie. Antiochien litt oft und viel durch Erdbeben, so im Jahre 334 n. Ch., nach Theophanes, dann nach Ibn-esch-Schihne's Angabe, im Jahre der Regierung des Leontius, von welchem Erdbeben aber Theophanes nichts weiss. Im Jahre 526 n. Ch. oder, wie vielmehr nach Theophanes zu corrigiren ist, 519 n. Ch., unter der Regierung des Justinus, ward die Stadt durch ein Erdbeben hart mitgenommen, unter den Trümmern der eingestürzten Gebäude fanden viele Menschen den Tod; viele kamen durch das Feuer um, das aus der Erde hervorbrach; der Kaiser Justinus sandte geschickte Bauleute hin und wies fünfzig Centner Goldes an zum Wiederaufbau der Stadt. Unter der Regierung des Kaisers Justinianus im Jahre 521 n. Ch. im Monate November um die dritte Stunde des Tages, ereignete sich ein schreckliches Erdbeben in Antiochien und dauerte beiläufig eine Stunde, man vernahm fürchterliche Laute vom Himmel, alle neuen Gebäude, die Justinianus erbaut, eben so wie viele alte Gebäude stürzten ein, alles was dem ersten Erdbeben entgangen war, erlag diesem zweiten, viertausend achthundert und siebenzig Menschen fanden unter den Trümmern ihren Tod; viele der überlebenden wanderten aus, andere aber suchten sich dadurch zu schützen, dass sie auf die Tafeln ihrer Thore in griechischer Sprache schrieben: O Christus stehe uns bei! Hierauf stand wirklich Gottes Strafgericht stille; sowohl der Kaiser als die Stadt verwendeten viel Geld zum Wiederaufbau.

¹⁾ Siehe Anastasii historia eccles. ex Theophane, pag. 273. 9. edit. Bekker. Bonn.

Zur Besänftigung des göttlichen Zornes ward Antiochien von nun an Theopolis genannt. Bald darauf machte der arabische Fürst Mondir, den Theophanes Alamundarus nennt, einen Einfall ins antiochische Gebiet und kam verwüstend und plündernd bis zum Schlosse Ertäh, الارتاح, das Theophanes Litargum, und Sermin, das derselbe Sermium nennt. Im 27. Jahre der Regierung des Justinianus entstand ein grosses Erdbeben, das auf der ganzen bewohnten Erde gefühlt ward und viel Schaden überall, eben so wie in Antiochien anrichtete. Viele Städte, Schlösser und Burgen wurden zerstört, eine grosse Anzahl von Menschen und Thieren kam ums Leben, die Ebbe und Fluth des Meeres trat mit grosser Heftigkeit ein und viele Schiffe gingen zu Grunde. Das Erdbeben dauerte durch vierzig Tage. Theophanes setzt dieses Erdbeben ins Jahr 543 n. Ch.; derselbe gibt noch weitere Erdbeben in den Jahren 650 n. Ch. und 705 n. Ch. an, in welchem Jahre auch Abbäs ins griechische Reich einfiel und die Stadt Antiochia Pisidiae eroberte, ferner in den Jahren 738 n. Ch. und 741 n. Ch., welche vier letzten Erdbeben sich über ganz Syrien und noch weiter hinaus erstreckten¹⁾.

Nach des Eutychius, des Patriarchen von Alexandrien Nachricht, überzog Chosroes, der König der Perser, im Jahre 539 n. Ch., Syrien mit Krieg, eroberte Antiochien, verwüstete es und liess alle Einwohner ins persische Gebiet versetzen²⁾. Nicht lange aber behaupteten sich die Perser im Besitze der Stadt, denn die Griechen eroberten sie wieder zurück, um sie aber nur um so eher an die Araber zu verlieren. Auffallend ist es, dass die arabischen Schriftsteller der Eroberung Antiochiens, die nach ihren übereinstimmenden Angaben im sechzehnten Jahre der Hidschret stattfand, nur mit kurzen Worten Erwähnung thun, es scheint also, dass sich die Stadt ohne langen Widerstand auf eine Capitulation hin, wie Kinnesrin und Berrhöa ergeben hat.

Es umfasst das Gebiet dieser Stadt nach Ibn-Scheddäd die Plätze: Tisin, تيزين, Dschüma, جوما³⁾, Dschindäräs, جنداراس, das alte Gindarus, Ertäh, ارتاح, Sueidije, das alte Seleucia, und Karaschije, قرشيد. Als der König Nür-ed-Din die Feste Härin erobert hatte, kam zugleich all das antiochenische Gebiet, das östlich vom Orontes in der Nähe von Haleb liegt, in seine Gewalt; nur noch die auf der westlichen Seite des Flusses Orontes liegenden Plätze blieben bei Antiochien.

Nachdem Antiochien im sechzehnten Jahre der mohammedanischen Zeitrechnung von den Arabern erobert worden war, blieb es in der Gewalt der Chalifen, sowohl vom Hause Omeije, als der Abbasiden, obwohl die Griechen mehrmals bei ihren Raubzügen bis unter die Mauern der Stadt vordrangen, bis zum Jahre 265 d. H. oder 878 n. Ch., wo Achmed-Ibn-Taulün, der Herrscher über Aegypten, die Stadt dem Chalifen Mütamid abnahm. Im Jahre 967 n. Ch. (357)⁴⁾ fiel die Stadt in die Gewalt der Byzantiner. Wir sind so glücklich, in Bezug auf dieses Ereigniss ein sehr lehrreiches Bruchstück aus dem Werke eines eingeborenen Antiocheners aufgefunden zu haben, der eine Geschichte seiner Vaterstadt schrieb; sein Name ist Jahja Ibn Säid-el-Antäki; wir können nicht umhin, das ganze Bruchstück, das sehr interessante Daten enthält, anzuführen, es lautet: Nicephorus, der Kaiser der Griechen, lagerte am Sonnabend den 23. des Monats Du-l-Hidsche vor Antiochien, verweilte daselbst zwei Tage und zog am Dienstag fort, lagerte zunächst vor Maárret-Missrin, dessen Einwohner gegen Zusicherung des Lebens capitulirten, dann eroberte er Maárret-en-Nümän, Hamät, Himss, Tripolis, عرقا, Dschebele, Ladäkije und Antarsüs, und verwüstete eine grosse Anzahl von Dörfern. Darauf kehrte er wieder von Antiochien zurück, aber die Stadt hielt sich: da liess er alle Bäume vor der Stadt umbauen, schickte die Gefangenen unter Bedeckung in sein Reich, liess aber eintausend alte Männer und Weiber los; gegenüber von Antiochien erbaute er das

¹⁾ Nach dem Werke en-nudschum-es-sähire geschah im Jahre d. H. 362 ein Erdbeben, von dem mehrere Mauerthürme Antiochiens einstürzten.

²⁾ Nach Theophanes eroberte Chosroes Antiochien im Jahre 531 n. Ch.

³⁾ جوما entspricht der alten Benennung der Landschaft: Gumia.

⁴⁾ Nach Leo Diaconus im Jahre 968.

festes Schloss Boghràs. بغراض. bei den byzantinischen Schriftstellern Πάγρρα genannt, am Eingange des Engpasses, der durch den Gebirgszug Kisil-Dàgh ans Meer führt, und schnitt auf diese Art der Stadt alle Verbindung mit der See ab. Zum Befehlshaber dieser Burg ernannte er einen gewissen Michàil, der „Bordschì," d. i. der Burgherr, genannt ward¹⁾: seinen übrigen Vasallen in diesem Gebiete befahl er, jenem zu gehorchen und stellte noch überdies tausend Mann ihm zu Befehl. Hierauf kehrte Nikephorus nach Konstantinopel zurück, sandte aber seinen Feldherrn (Stratopedarch) Petros vor Antiochien: dieser beschützte alle Saaten vor den feindlichen Raubzügen der Saracenen, verstärkte die Besatzung von Boghràs und stellte Tamsiles, den Syrer, an die Spitze einer Schaar, welche gegen Antiochien und die umliegende Gegend Raubzüge unternehmen sollte.

Ein anderer arabischer Geschichtschreiber, Ibn-Mollà, berichtet diesen Feldzug des Nikephorus auf die Art, dass derselbe um die oben angegebene Zeit vor Antiochien lagerte: als sich aber die Einwohner dieser Stadt nicht ergaben, da liess er ihnen drohend sagen: Jetzt verlasse ich euch, werde aber bald von der Seeseite her zu euch zurückkehren. Am dritten Tage brach er wirklich auf, lagerte vor Maarret-Misfrin, eroberte diesen Ort, verletzte aber dabei sein gegebenes Wort und machte viertausend zweihundert Gefangene, dann zog er vor Maarret-en-Nùmàn und zerstörte die Moschee dieser Stadt, dergleichen that er in allen Städten, durch die er zog, bis er nach Laodikea kam: er soll auf diesem Zuge nicht weniger als achtzehn Moscheen wüste gelegt haben: vor Antiochien soll er den ganzen Winter hindurch gelegen sein. Einen Theil des Heeres schickte er auch nach Haleb. Wir kehren nun zum Berichte des Jahja-el-Antàki zurück: Um diese Zeit kam aus Aegypten ein Schwarzer nach Antiochien mit einigen Gefährten, mit der Absicht, den Glaubenskrieg gegen die Griechen mitzumachen, sein Name war Roghaili رَغَيْلِي. Dieser blieb einige Zeit daselbst, wurde dann mit dem Kurden Àllusch. علوش, bekannt, welcher Befehlshaber der Stadt war. Eines Tages begab sich nun Roghaili zu Àllusch, als wolle er ihm aufwarten, überfiel ihn aber unversehens und ermordete ihn. Die Anhänger des Àllusch, deren viele waren, entflohen: so bemächtigte sich dieser Schwarze Antiochiens. Gerade um diese Zeit kam Petros, der Stratopedarch, mit einem zahlreichen Heere vor Antiochien an, zu ihm stiess Michael Burtzas, der Befehlshaber des Schlosses Boghràs, Antiochien war damals durch die häufigen Einfälle in das Gebiet der Stadt geschwächt, die Einwohner waren sorglos in Verrichtung des Wachtdienstes geworden, weil sie nicht wussten, dass die Griechen im Anzuge seien: sie konnten nicht einmal genug Männer zusammenbringen, um die über den Berg laufende Mauer besetzt zu halten. Die Griechen erstiegen die Mauer, da wo sie sahen, dass sie verlassen war, und wurden von keinem Wachtposten bemerkt, hierauf halfen sie anderen Truppen hinaufsteigen. Unter denen, welche die Mauer zuerst erstiegen, waren Michael Burtzas und I-bàk, der Sohn des Behrà (Varames), sowie ein schwarzer Slave des Burtzas. Dies geschah am Donnerstage den 13. des Monats Dùl-Hidsche des Jahres 358, d. i. 968 n. Ch. Die Moslimen steckten einen Theil der Stadt in Brand, dass das Feuer zwischen ihnen und den Griechen gleichsam eine Scheidewand bilde und dem weiteren Eindringen der Griechen ein Hinderniss in den Weg lege, das Seethor Bàb-el-Bahr, باب البحر, ward geöffnet und eine grosse Anzahl moslimischer Einwohner flohen durch dieses Thor aus der Stadt, alle übrigen in der Stadt befindlichen geriethen in die Gefangenschaft der Griechen, nur den Christen geschah nichts zu Leide. Etwas verschieden von diesem lautet Ibn-Mollà's Bericht, er sagt: Im Jahre 358, d. i. 968, flehte Karûne قَرُونَةَ, der über Haleb herrschte, die Griechen und ihren unter dem Namen Tabaràsi³⁾ bekannten Patrieier um Hilfe an, dieser befand sich gerade zu der Zeit bei der Belagerung von Antiochien, bis endlich diese Stadt in der Nacht durch Mithilfe

¹⁾ Es ist dies der bei den byzantinischen Schriftstellern genannte Patrieier Βουρτζας.

²⁾ Dieser Karûne war Erzieher, كَرُونَةَ, des Sâd-ed-Daulet Ebu-l-Mâli, des achten Herrschers aus dem Geschlechte der Hamdaniden. Er empörte sich plötzlich gegen seinen Herrn, bemächtigte sich der Citadelle von Haleb und zwang diesen zu seiner Mutter nach Mâfârikîn zu flüchten.

³⁾ Ist der verderbte griechische Name Stauracius.

der Einwohner von Bükä, بركا, von den Christen eingenommen ward; denn, als der griechische Kaiser mit Gefangenen und reicher Beute beladen sich vor ihrer Stadt lagerte, gewährte er ihnen die Begünstigung nach Antiochien auszuwandern zu dürfen. sie selbst aber sagten den Moslimen, Furcht vor dem griechischen Kaiser habe sie bewogen sich in Antiochien ansässig zu machen; kaum aber hatten sie sich in Antiochien angesiedelt, als das griechische Heer die Stadt einschloss. Die Griechen unterhielten mit diesen neulich in Antiochien angesiedelten Christen ein Einverständnis, überdies hatten die Moslimen die Mauern der Stadt in Verfall gerathen lassen und den Wachtdienst vernachlässigt. Da belagerten der Patricier Tabaräsî, der Feldherr des Nikephorus, und Jânes, Sohn des Simsik, d. i. Johannes Tzimisees, mit vierzigtausend Mann die Stadt; die Einwohner von Bükä gaben den Griechen die Mauern Preis, sie erstiegen die Wälle und eroberten die Stadt, sengten und mordeten, ja entweihten sogar die grosse Mosehee mit Schweinefleisch. Nachdem auf diese Art die Stadt Antiochien von den Griechen war besetzt worden, zogen sie dem Herrscher über Haleb, Karûne, zu Hilfe. (Ibn Mollâ). Michael Burtzas und Ishâk, Sohn des Behrâm, waren die Ueberbringer der freudigen Botschaft an den griechischen Kaiser Nikephorus; derselbe soll sie aber darüber getadelt haben, dass sie die Stadt so sehr durch Plünderung und Brand verwüstet hätten.

Nur zwei Jahre später, nachdem die Griechen Antiochien wieder erobert hatten, liess Dschâfer Ibn Fellâh, der Statthalter des Dschauher Ghulâm, des Anführers der Heere des Müiss-Lidîm-Ilîh, des Beherrschers von Afrika, seinen Feldherrn Futûh mit einem zahlreichen Heere nach Syrien gehen, um Antiochien zu erobern. Fünf Monate lang umlagerte er die Stadt, doch weder Gewalt noch List führten ihn zum Ziel, so musste er unverrichteter Dinge wieder abziehen, jedoch nicht ohne den Antiochenern grossen Schaden in dem um die Stadt liegenden Gebiete zugefügt zu haben. Nach seinem Abzuge stürzte ein grosses Stück der Stadtmauer ein. Der neue Kaiser Johannes Tzimisees, von den Arabern Jânes genannt, sandte den Burtzas mit zwölftausend Arbeitern ab, um die Mauer wieder herzustellen. Des Johannes Tzimisees Nachfolger Basilius liess das Schloss von Antiochien wieder in Stand setzen. Dies verhinderte aber nicht, dass im Jahre 477 (d. i. 1084 n. Ch.) Soleiman, Sohn des Kutulmisch, der seldschukische Herrscher von Konia und Akserâi, Antiochien den Griechen entriss. Die Veranlassung dazu war folgende: der griechische Befehlshaber der Stadt war nach Konstantinopel gereist, und hatte in der Stadt einen Stellvertreter ernannt. Dieser aber bedrückte sowohl das Heer als das Volk, bis man seinen Sohn ins Gefängnis warf; da verabredete sich jener mit seinem Sohne an Soleiman zu schreiben und ihm die Stadt zu überliefern, aus Rache gegen das Volk von Antiochien. Soleiman ging mit dreihundert Reitern und einer Anzahl Fussvolk in See, landete an der syrischen Küste, überstieg das steinige Gebirge Kisildâgh, das die Ebene von Antiochien vom Meere abschliesst, zog während des Tages in engen Felschluchten fort, bis er Nachts vor Antiochien ankam: die Einwohner des auf seinem Wege gelegenen Fleckens Âmrânije, امرانية, tödtete er alle, damit sie den Antiochenern nicht etwa eine Warnung zukommen liessen. Die Truppen Soleiman's befestigten mit Hilfe ihrer Lanzen Stricke an den Mauerzinken. Beim Thore Bâb-el-fâris erkletterten die ersten die Mauer und öffneten das Stadthor von innen, nun zog das ganze Heer ein; hinter ihnen befahl Soleiman das Thor wieder zu schliessen. Dies alles geschah während der Nacht, erst am Morgen Sontags den 10. Schâbân bemerkten die Einwohner was sich zugetragen hatte. Da erhoben die Türken ein Kriegsgeschrei, als Zeichen, dass die Stadt überrumpelt worden sei. Es fand nun ein unbedeutendes Gefecht Statt, bald flohen die Antiochener; wer von der Stadtmauer hinabsprang oder sich ins Schloss flüchtete, war geborgen. So war die Stadt genommen worden. Den Einwohnern verkündete Soleiman allgemeine Amnestie, امان, selbst alles, was schon geplündert worden war, musste den rechtmässigen Besitzern zurückgestellt werden. Es ist dieses humane Benehmen des türkischen Häuptlings um so auffällender, verglichen mit den Excessen, die begangen wurden, als die Stadt von den Griechen erobert ward, die sich damals für das civilisirteste Volk der bewohnten Erde ansahen und alle anderen Barbaren nannten. Das Schloss von Antiochien ergab sich nicht allsogleich, sondern ward bis zum 12. Ramadhân belagert, wo dann die Besatzung gegen Zusicherung des Lebens capitulirte. Soleiman wählte sich nun das Schloss zur Residenz

und eroberte von da aus die umliegenden Schlösser. — Wir können nicht umhin, hier den Bericht eines Augenzeugen einzuschalten, der sich durch Treuherzigkeit und Natürlichkeit der Erzählung auszeichnet; dieser Augenzeuge ist der Mönch Michael von Antiochien, der sich zur Zeit der Ueberrumpelung der Stadt durch Soleiman gerade daselbst befand und alle Schrecknisse eines solchen feindlichen Ueberfalles mit durchlebte. er erzählt Folgendes: Soleiman, der Sohn des Kutulmisch überrumpelte die Stadt Antiochien von dem östlich von der Stadt gelegenen Berge Koita, قَتَا, her, am 1. December des Jahres d. W. 6593. In der Zeit von drei Tagen war die ganze Stadt in seiner Gewalt. Niemand blieb verschont, ausser wer sich auf den Berg oder in das Schloss flüchtete. Ich, der niedrige Mönch Michael, erzählt unser Berichtstatter, befand mich damals in der Stadt. Es war ein Dienstag; ich floh vor dem Feinde und verbarg mich in einem dunkeln Zimmer; Gott verhüllte mich vor den Blicken der Feinde und rettete mich. Als nun die Nacht hereinbrach und ich die Stadt verlassen von Einwohnern sah, überfiel mich Angst und Furcht und ich tadelte mich, dass ich zurückgeblieben, während die Einwohner meiner Stadt sich geflüchtet hatten. Ich verliess also um Mitternacht meinen Versteck, stieg den Berg hinan, bis ich Morgens zum Thore des Schlosses kam. Gerade als ich versuchte hineinzukommen, zog eine Anzahl Einwohner der Stadt zu Pferde heraus und mit ihnen eine Reiter-schaar von Türken, die sie vom Schlosse Ertäh her zu Hilfe gerufen und denen sie schweres Geld gegeben hatten, auf dass sie ihnen gegen Soleiman beistünden¹⁾. Sie ritten im vollen Rennen den Berg hinab, aber noch während ich mich rechts und links umsah, um in das Schloss hineinzukommen, sah ich sie in aller Eile zurückkommen, verfolgt von den Türken Soleiman's. Noch in derselben Stunde trieben diese alles, was sich auf den Mauern der Stadt oder auf dem Berge befand, oder um das Schloss und dessen Umgebungen herumtrieb, Männer, Weiber und Kinder, eben so wie Kamehle und Pferde fort und machten alles Volk zu Gefangenen. Ich befand mich unter der Zahl der Gefangenen, da tadelte ich meine Voreiligkeit und aus meinen Augen strömten reichliche Thränen. Sie trieben uns dem Fusse des Berges zu. Ich erinnere mich noch recht wohl des Tages: es war der vierte des Monats December. Da dachte ich an die Freuden und Lustbarkeiten der Bewohner von Antiochien, die ich mit angesehen hatte, an den Ueberfluss ihres Glückes und Wohlseins, ihre prächtigen Gewänder, die Menge derer, die an festlichen Tagen auf herrlichen Kamelen und Mauleseln ritten, an den Gottesdienst in der Kirche der heiligen Barbara, an die jährliche Feier ihres Andenkens in Gegenwart des Patriarchen der Gemeinde, des Statthalters und der Häupter der Regierung: da flehte ich sie um Fürbitte an, und betete zu ihr, während ich den Berg hinabstieg. Als wir nun in die Ebene gekommen waren und uns auf der Erde gelagert hatten, kamen plötzlich zwei Herolde, die mit lautester Stimme riefen: Soleiman gibt alle gefangenen Einwohner der Stadt frei, sie mögen in ihre Häuser unbesorgt und ohne Furcht heimkehren. Da dankten wir alle Gott, dessen Namen gepriesen sei, der uns an diesem Tage aus dieser Noth errettet hatte.

Nicht lange nachdem Antiochien auf diese Art in die Gewalt der Türken gekommen war, ereignete sich ein neues Unglück: ein grosses Erdbeben, das fast in ganz Syrien fühlbar war und von dem Damascus sehr viel litt, legte den grössten Theil Antiochiens in Trümmer, siebenzig Thürme der Stadtmauer stürzten ein. Das Werk „Nudschûm-es-Sahire“ setzt dieses Erdbeben ins Jahr 484 d. H. (d. i. n. Ch. 1091). Bald hierauf ward Antiochien von den Kreuzfahrern erobert. Da wir hierzu einige bisher nicht bekannte und selbst in Wilken's Geschichte der Kreuzzüge fehlende Angaben aufgefunden haben, so geben wir hier eine kurze Darstellung der Eroberung Antiochiens und der späteren Belagerung durch Kawwâm-ed-Daule Kedbûkâ. Im Jahre 490 d. H. (1096 n. Ch.) verbanden sich eine Anzahl Fürsten und Könige aus allen Ländern der Franken und zogen mit einem Heere von 300.000 Fussgängern und 20.000 Reitern nach Syrien, wo sie zuerst Antiochien belagerten, nachdem sie vorher Boghrâs erstürmt und das Gebiet von

¹⁾ Daran ersieht man, dass damals die Verweichlichung der Griechen schon so weit ging, dass sie sich genöthigt sahen, türkische Truppen in Sold zu nehmen

Antiochien verwüstet hatten. Hunger nöthigte die Belagerten todte Pferde und Katzen zu essen. Erobert ward Antiochien in der Nacht des Donnerstages am ersten Redsheb. Der bekannte Geschichtschreiber Ibn-el-Dschauî sagt: Im Jahre 491 d. H. (d. i. 1097) lagerten die Franken vor Antiochien, worin der Emir Schâbân, (شعبان), den Oberbefehl führte. Die Franken befehligte Ssandschil (Graf von Saint Gilles²). Der Graf belagerte die Stadt eine geraume Zeit; da verrieth ein Mann aus Antiochien, Feiris, (فبروز), mit Namen, die Stadt und öffnete ihnen in der Nacht ein Pfortchen. Sie bemächtigten sich nun der Stadt und Schâbân entloh mit Zurücklassung seiner Familie und Habe. Doch als er schon vor der Stadt war, reuete ihn seine Flucht, er stieg vom Pferde, streute sich Staub aufs Haupt, weinte und jammerte; seine Leute zerstreuten sich unterdessen und er blieb allein zurück. Da kam ein armenischer Holzfäller, der ihn erkannte, tödtete, und sein Haupt dem Könige der Franken, Sandsehil, überbrachte. Ein anderer arabischer Schriftsteller, Kilânî, sagt: Im Monate Dehomadâ-I-Ulâ kam die Nachricht, dass einige von den Einwohnern Antiochiens die Stadt verrathen wollten und den Wâli drängten, sie den Franken zu übergeben. Es fanden auch diese Verräther Gelegenheit, sich eines Thurmes nahe am Berge zu bemächtigen, welchen sie an die Franken verkauften. Mit der Morgendämmerung erstiegen diese den Thurm und erhoben ihr Kriegsgeschrei. Schâbân entloh, an ihn schlossen sich viele an, doch kein einziger von diesen entkam. Der Emir Schâbân selbst fiel bei Maârrat-Misfrîn zweimal vom Pferde und starb. In Antiochien ward eine grosse Anzahl von Männern, Frauen und Kindern, theils getödtet, theils zu Gefangenen gemacht. Dreitausend flohen in das Schloss und vertheidigten sich daselbst. Als Kawwâm-ed-Daule Kedbükâ diese Thaten der Franken vernahm, sammelte er seine Heere. Es vereinigten sich folgende Könige des Islâms in Damascus: Ridhwân, Herrscher über Haleb, sein Bruder Dokâk und Toghtekin, dann der Herrscher von Mosul, dann Soleiman Ibn Ortok, Herrscher von Mârdîn, endlich Arslân-Schâh, Herrscher über Sindschâr und Kawwâm-ed-Daule Kedbükâ. Diese alle vereinigten sich und belagerten Antiochien. Die Franken wurden von ihnen so sehr bedrängt, dass sie genöthigt waren, Blätter zu essen. Es befanden sich folgende fränkische Fürsten in Antiochien: Balduin, بردويل, d. i. Graf Balduin von Hemay, St. Gilles, قومص, Herr über Edessa, Boemund, der nachmalige Fürst von Antiochien. Als diese in solcher Bedrängniß waren und ihnen die Lebensmittel fehlten, sandten sie einen Unterhändler an Kedbükâ und baten ihn um die Gnade, dass sie die Stadt frei verlassen dürften; doch er bewilligte diese Bitte nicht und sagte: Mit dem Säbel werden sie herausgetrieben werden. Unter den Franken war ein hochangesehener Priester, d. i. der Bischof von Puy, dem alle gehorchten, er war ein höchst listiger Mann, dieser sprach zu ihnen: Ich sah im Traume den Messias und er sagte mir, an dem und dem Orte ist eine Lanze vergraben und das ist meine Lanze, sucht sie auf und könnt ihr sie finden, so ist der Sieg euer. In einer andern Geschichte heisst es, der Mönch hätte ihnen gesagt: Petrus, der Apostel, habe einen unten mit Eisen beschlagenen Stock in der Domkirche vergraben, könntet sie diesen Stock finden, so würden sie Sieger bleiben, wo nicht, so sei ihr Untergang gewiss. Dieser Bischof verordnete also Beten und Fasten und Bussethum durch drei volle Tage, am vierten Tage führte er sie an den Ort, man grub überall nach und endlich fand man die Lanze. Da sprach der Bischof: Freuet euch des Sieges, euer Wunsch ist gewährleistet! Am fünften Tage nun zogen sie aus der Stadt vor das Thor hinaus, aber zertrennt zu fünfen oder sechsen. Kedbükâ wartete bis sie alle heraus waren. Da kämpften sie aber eine grosse Schlacht und schlugen die Moslimen in die Flucht: der letzte Mann der flüchtete war Soleiman Ibn Ortok. Die Franken tödteten tausende und eroberten allen Proviant, alle Habe des Heeres, Pferde und Waffen, dadurch ward ihre Lage gebessert, und sie kamen

¹) Schâbân heisst er auch in der Pariser Handschrift des Werkes: النجوم اظاهرة في تاريخ ملوك مصر والقاهرة, nicht Bagi Sejan, wie ihn Wilken nennt.

²) Diese Angabe, dass der Graf von Saint Gilles das Heer der Kreuzfahrer befehligte, steht allein da, indem nach allen abendländischen Berichten Boemund als Befehlshaber genannt wird.

³) Der nach den Berichten der Kreuzfahrer ein christlicher Benegat war, und der von ihnen Pyrrhus genannt wird.

wieder zu derselben Macht wie früher. Kilànisi macht hierzu die Bemerkung: Wunderbar ist es, dass die Franken, die, als sie aus der Stadt zogen, sehr geschwächt durch den Hunger und Mangel an Nahrung waren, so dass sie sogar die Todten verzehrten, die Moslimen schlugen, die voll Kraft und sehr zahlreich waren. Das Heer der Moslimen zerstreute sich, selbst die Reiterei auf schnellen Pferden ward vernichtet, *وأنكسرا أصحاب المجرى السواق*. Ein Theil der Moslimen hielt Stand und ward bis auf den letzten Mann aufgerieben. Nachdem die Franken Antiochien auf diese Art erobert hatten, bemächtigten sie sich der übrigen Städte rund umher. Einige Zeit nach diesem Siege der Kreuzfahrer zog eine Anzahl von ihnen aus und überfiel die Bewohner von Tell Mennis, *تلّ متس*, und die Christen von Maárre, während sie aber im Kampfe begriffen waren, kam eine Abtheilung der Garnison von Haleb herbei und schlug die Kreuzfahrer zwischen Tell Mennis und Maárre¹⁾. Im selben Jahre belagerte der Graf von St. Gilles Bâre, *البارة*, das aus Mangel an Wasser capituliren musste. Im Jahre 491 am 28. des Monates Du-l-Hidsche²⁾ vereinigten sich die Kreuzfahrer von Antiochien mit den ihnen unterworfenen Armeniern und an diese schlossen sich auch noch die einheimischen Christen an; ihre Anzahl war 100.000 Mann. Sie zogen vor Maárret-en-Númân, belagerten es, hieben die Bäume um und bauten einen hölzernen Thurm. Dann stürmten sie die Stadt von allen Seiten, und drangen nach Sonnenuntergang wirklich in die Stadt ein. Nahe an 20,000 Mann oder nach anderen 100,000 Mann wurden getödtet. Alle Einwohner wurden zu Gefangenen gemacht, obwohl sie ihnen früher die Freiheit zugesagt hatten: die Mauern der Stadt wurden niedergerissen, die Moschee verbrannt, die Predigerkanzeln zertrümmert und die Häuser zerstört. Im Jahre 492 kamen die Franken wieder, eroberten die Burg Kefrhaleb, *كفرحلب*, das Schloss Hâdhir, *حاضر*, sowie das ganze Gebiet von Kefrtâb bis Hâdhir. Im Jahre 492 d. H. (d. i. 1098) belagerten die Kreuzfahrer Resten, das alte Arethusa, das auf einem Berge am Ufer des Orontes in einer sehr festen Lage erbaut ist und den Pass, der jetzt „Schukket-el-Hâik“ *شقة الحائك* heisst, und von Hamât nach Homfs führt, beherrscht; sie konnten es aber nicht erobern, machten hierauf von Tell-Bâschir aus einen Raubzug in das nördliche Gebiet von Haleb und verbrannten alle Dörfer. Dies wiederholten sie öfters. Auch die Feste Serkûn, *سرقون*, belagerten sie und nahmen sie durch Capitulation ein. Hierauf kamen sie nach Kefrlâtâ, *كفرلاتا*, doch die Benû Uleim, *بنو عليم*, schlugen sie, worauf sie nach Serkûn sich flüchten mussten. Im Jahre 499 d. H. (d. i. 1105) eroberten die Franken Sermin und im Jahre 502 d. H. (d. i. 1108) zog Tanered, der Fürst von Antiochien, an die syrische Grenze, besetzte Adana, Tarsûs, Someisât und das Schloss Bîre, *بيرة*, welches eines der festesten Schlösser war, dann Edessa, Marâsch und Nisfibîn, sowie auch Haleb und Alexandretta. Die Franken eroberten sogar Jerusalem, bemächtigten sich Caesarea's in Palästina und anderer Plätze. Isâs, *عزاز*, capitulirte im Jahre 511, sowie Tell-Hirâk, *تلّ هراق*. Im Jahre 512 d. H. (d. i. 1118) fuhren Reitereschaaren aus dem Gebiete der Franken fort die Moslimen zu bekämpfen und eroberten das Schloss Kastûn, *قسطون*, im Districte von Rûdsch³⁾. In diesem Jahre sammelte der Fürst von Antiochien seine ganze Macht an Franken und Armeniern und zog nach Dschisr-el-Hadîd, hierauf lagerte er im Districte Ballât, *بلاط*, nicht fern von Sermedâ am Feitage des Rebi-el-ewwel.

Ilghâsi erwartete den Atabeg (von Damascus), doch die übrigen Emire wollten sich nicht länger gedulden und trieben ihn den Feind anzugreifen: sie brachen auf und lagerten die Nacht hindureh nicht weit von den Franken; diese hatten das Schloss Tell-Âbkarîn, *تلّ عقرين*, erbaut und meinten, die Moslimen würden Atârib oder Serdenâ belagern, als aber der Morgen anbrach, sahen sie sich ringsum vom Feinde eingeschlossen und wurden nun in die Flucht geschlagen, der Graf aber, *قومص*, ward gefangen ge-

¹⁾ Wilken thut dieser Niederlage der Christen keine Erwähnung.

²⁾ Nach Wilken am 24. November 1098.

³⁾ Es ist dieses wahrscheinlich der Name des Gebietes um die Stadt *Πρωστύς*, einer Seestadt an der Südspitze des issischen Meerbusens, oder nach Plinius in der Nähe der syrischen Pässe.

nommen¹⁾. Balduin verliess nun Antiochien, eroberte das Schloss Saurâ, زورا, westlich von Bâre, zog dann nach Kefrîmmâ, eroberte es und tödtete alle Einwohner. Dann kam er vor Kefrtâb, dessen Schloss Ibn Monkîd verbrannt hatte und legte eine Besatzung hinein, nachdem er es durch seine Soldaten wieder hatte herstellen lassen, hierauf zog er vor Sermin und Maâret-Misfrin, welche beiden Orte capitulirten.

Im Jahre 514 erklärte sich der Herr über Atârib, اثارب, Balâk Ibn Ishâk, der Freund Ilghâsi's, zum Feinde der Franken und sandte eine Abtheilung des Heeres von Haleb gegen Antiochien; sie wurde aber geschlagen. Später fand ein zweites Gefecht zwischen Târmânîn²⁾ und Tell Idâ, تل اعدى, Statt, worin Ilghâsi geschlagen ward. Er schloss nun mit den Franken Frieden, bis zum Ablauf des Jahres auf die Bedingung hin, dass sie Maârre, Kefrtâb, Bâre, die Dörfer des Berges Sumâk, sowie des Berges Leilûn und die Feste Îsâs behalten sollten. Im Jahre 517 d. H. (d. i. 1123) zog Sultan-Schah nach Harrân und eroberte es, dann überrumpelte er Bâre und machte den Bischof zum Gefangenen; als er hörte, dass Balduin und andere fränkische Fürsten einige Leute von Dhart-Bart hart behandelt hätten, gab er diese Leute frei. In demselben Jahre zog Joseclin (von Courtenay) vor Haleb, riss die Gräber in der Capelle Mesched-el-Dikke auf und verbrannte sie. Dies geschah in Nûr-ed-Dîn's Abwesenheit von Haleb. Er ging hierauf über den Euphrat, unternahm einen Raubzug an den See Dschebbûl, raubte viele Pferde, erstickte die Einwohner von Deir-el-Hâfir in Höhlen durch Rauch und raubte ihnen sogar die Todtenhemden. In demselben Jahre zogen Dobeis und Joseclin vereinigt von Tell-Bâschir aus in das Thal Wâdi-Botnân und verdarben alles, was sie fanden. Dann lagerten sie vor Haleb im Verein mit Balduin, wie wir bereits früher berichtet haben. Im Jahre 546 d. H. (d. i. 1151) versammelte Nûr-ed-Dîn seine Heere und zog gegen das Gebiet Joseclin's, das im Norden von Haleb lag. Joseclin schlug nicht nur dieses Heer, sondern nahm sogar den Waffenträger Nûr-ed-Dîn's gefangen. Durch List nur bekam Nûr-ed-Dîn Joseclin in seine Gewalt und eroberte dann dessen Schlösser nach einander, zuerst Îsâs, dann Tell-Bâschir, Tell-Châlid, Âintâb, Bordscher-Rafsafs, Kûris, Rawendân, Dellûk, Hîfsn-el-Bire, Kefr Sûd, Marâsch, Behnesâ, Nehr-el-Dschaus und andere Schlösser, deren Zahl nach Ibn Challikân's Angabe über fünfzig betragen haben soll; dies geschah im Jahre d. H. 559 (d. i. 1163).

Antiochien blieb nun in Gewalt der Kreuzfahrer bis zum Jahre der Hidschre 666 (d. i. 1268), im Neunmonde dieses Jahres begann der Sultan von Aegypten Melik-ed-Dhâhir Beibers die Belagerung von Antiochien, nachdem er schon früher Jâfâ und Schakîf erobert hatte. Zu diesem Kriegszuge nach Syrien bewog ihn das Vorrücken der Tataren, die ganz Syrien zu erobern drohten. Nachdem er Schakîf bezwungen hatte, verweilte er einige Zeit in Bâniâs, lagerte dann vor Tripolis, verwüstete die umliegende Gegend und zerstörte die Kirchen, hatte aber keinen andern Erfolg, als den der Eroberung eines der Thürme, die Tripolis gegen die Meerseite hin vertheidigen, er liess die gefangenen Franken enthaupten; der Herrscher von Ssafitâ kam ihm zu huldigen; darauf gab er die Belagerung von Tripolis auf und begab sich nach Hîmfs. Hier theilte er sein Heer in drei Colonnen, wovon die eine auf Sueidije zu, die andere nach Derbesâk, und die dritte unter seiner persönlichen Leitung auf Afamia, das alte Apamea, zog; bald vereinigten sich alle drei Armeetheile vor den Mauern von Antiochien; dennoch glaubte weder der Sultan noch irgend einer der Emire, dass die Stadt vor einem vollen Jahre würde erobert werden können. Die Stadt war so befestigt, dass es den Anschein hatte, als würde sich die Belagerung sehr in die Länge ziehen. Nachdem das Heer drei Tage lang vor der Stadt gelegen war und Beibers die Franken mehrmals vergeblich zur Uebergabe aufgefordert hatte, begann man die Belagerungsmaschinen aufzuschlagen und versuchte zugleich die Mauern zu ersteigen; da fand man dieselben verlassen und ohne Vertheidiger. So gerieth die

¹⁾ Nach Wilken fand diese Schlacht im Jahre 1119 statt, nachdem die Saracenen schon früher Atârib und Serdenâ erobert hatten; der gefangene Graf ist Robert von Fulcoy.

²⁾ Dieses Dorf ترمانيين besteht noch jetzt und liegt sechs Stunden westlich von Haleb. Dasselbst sah ich auf meiner Durchreise die Ruinen eines kleinen antiken Tempels.

Stadt in die Gewalt der Aegypter: an Geld, Stoffen, Pferden, Kamehlen, Selaven und Selavinnen ward unermessliche Beute gemacht, Gemetzel und Plünderung herrschten durch die ganze Stadt, die damals eine Bevölkerung von hunderttausend Seelen hatte. Die weltberühmte Domkirche der Stadt ward niedergebrannt und alle christlichen Einwohner zu Selaven gemacht, nur diejenigen retteten sich, welche in die Citadelle flüchteten, die 8000 Mann aufnahm, Frauen und Kinder nicht gerechnet, auch diese mussten sich ergeben und geriethen in die Gefangenschaft, die Knaben brachte man nach Aegypten, wo sie als Mamluken verkauft wurden und wo mancher von ihnen in der Folge eine bedeutende Rolle spielte. Während der Plünderung liess der Sultan durch mehrere Emire die Thore der Stadt bewachen, damit keiner von der gemeinschaftlichen Beute etwas verschleppe, die ganze Beute ward gesammelt und unter die Emire und Soldaten vertheilt. Die Anzahl der in Antiochien Getödteten betrug an vierzigtausend, eine Anzahl aleppinischer Moslimen, die daselbst in Gefangenschaft waren, wurden auf diese Art befreit. Die Zahl der gefangenen Christen war so gross, dass kein Trossknabe im Heere des Sultans war, der nicht einen Diener aus den Gefangenen sich ausgewählt hätte. Die Citadelle wurde in Brand gesteckt und das Feuer verbreitete sich bald über die ganze Stadt; eine grosse Anzahl fester Plätze in der Umgegend ergaben sich nach dem Falle Antiochiens.

Mit dieser letzten Eroberung Antiochiens war auch der Wohlstand der Stadt gebrochen, nie mehr erholte sie sich von diesem letzten Schlage.

Wir wollen jetzt nur noch der im Gebiet von Antiochien gelegenen festen Plätze Erwähnung thun, es sind dies folgende: das Schloss Derbesäk, دريساك, am Flusse Nehr-el-Eswed, am Fusse des Berges Lokâm gelegen. In dem Werke: „en-nehdsch-es-sedid finâ bád târich Ibn-el-Âmid“ wird berichtet, dass der Berg Lokâm derselbe sei, der heut zu Tage „Kisil-dagh“ auf türkisch, und „dsehel-el-ahmar“ auf arabisch genannt wird. Der Fluss Nehr-el-Eswed, d. i. schwarzer Fluss, habe schon in alten Zeiten so geheissen und sein alter Name habe sich bis jetzt noch in der Benennung „melend“, ملند, erhalten; er theilt sich in zwei Arme, den grossen und den kleinen Melend, auf türkisch heisst dieser Fluss Karadschai, was ebenfalls schwarzer Fluss bedeutet; nach dem Flusse erhielt die alte Stadt Seleucia ihren jetzigen arabischen Namen „Sueidije.“ Ein anderes festes Schloss ist Boghràs, بغراض, am Fusse des Berges Lokâm gelegen, einst war es im Besitze des Meslemet-Ibn-Âbd-el-Melik, Sobeide, die Gemahlinn des berühmten Chalifen Harûn-er-Reschid, stiftete hier das erste und durch lange Zeit einzige Gasthaus, دارالضيافة, wo Reisende unentgeltlich aufgenommen und gepflegt wurden; dass Schloss selbst soll, wie schon früher gesagt wurde, vom griechischen Kaiser Nikephorus erbaut worden sein, aus dem griechischen Namen Ηάγρια: bildeten die Araber den heutigen Namen Boghràs.

Ein anderes Schloss, dessen Lage sich aber nicht mehr ermitteln lässt, war Bükâ, dessen Einwohner, wie wir früher erzählten, viel zur Eroberung Antiochiens durch die Griechen beitrugen.

Tisîn, تيزين, auf der Karte von Berghaus irrig Tissin geschrieben, ist eine kleine alte Stadt, hatte ehemals Wälle, die jetzt aber eingestürzt sind, nach ihr wird das umliegende Land genannt, obgleich es daselbst bedeutendere Orte, als diese Stadt, gibt. Diese Stadt blieb im Besitze der Moslimen bis die Kreuzfahrer Antiochien eroberten, später fiel sie wieder in die Gewalt der Moslimen, ihr Schloss, قصد, war Ertâh, ارتاح, das aber jetzt zu einem kleinen Dorfe herabgesunken ist; daselbst ist eine Kirche, zu der die Christen wallfahrten, sie heisst Sanlakana (sancta Helena?). Dieser Ort hat Gärten und Quellen, die Mühlen treiben; die dazu gehörigen Dörfer sind: Hattabije حطابية, Bosgharije بزغارية, und Meschghulije معصومة, auch diesen zuletzt genannten Ort verloren die Moslimen zugleich mit Antiochien; ehemals war dieser Ort von Tisîn abhängig, als dieses aber zerstört ward, schlug man ihn zu Ertâh (Ibn Schihne).

Als zum Gebiete von Antiochien gehörig ist auch Küris, كورس, das alte Cyrrhus, zu betrachten, es ist dies eine alte Stadt, wo viele Ruinen, jetzt ist sie ganz verödet (Muâdschim-el-boldân). Die Stadt soll von den Griechen erbaut worden sein. (Ibn Scheddâd.) Als die Araber unter Ebu Ubeide erobend in Syrien

vordrangen, kam dem Ajâdh, der den Vortrab befehligte, ein Mönch entgegen, der Friedensvorschläge machte. Ajâdh sandte den Mönch an Ebu Ubeide, der zwischen Dschebrin und Tell Ísàs stand, dieser schloss den Frieden ab und gewährte den Einwohnern von Kûris alles, was er denen von Antiochien zugestanden hatte, dem Mönch aber, der den Frieden unterhandelt hatte, verliel er das Dorf Serkatna, سرقتنا. Kûris war gleichsam ein fester Vorort von Antiochien, jedes Jahr wurde es von einem Theile der Besatzung von Antiochien besetzt, in der Folge aber wurde eine Anzahl Soldaten aus Antiochien für beständig dort angesiedelt (Belâdôri). Dieser Ort blieb im Besitze der Moslimen, bis ihn Joseclin (von Courtenay), der Franke, eroberte, dieser behauptete sich daselbst bis er von Nûr-ed-Dîn durch List gefangen genommen worden war, worauf Nûr-ed-Dîn den Ort besetzte und zerstörte. Selbst jetzt umfasst die dazu gehörige Gegend so viele Dörfer, dass die Kopfsteuer der Christen, جزية, allein zum Unterhalte für vierzig Verschnittene nebst ihrem Anführer hinreichte, wobei jeder Verschnittene viertausend Dirhem und der Anführer derselben das Drittel des ganzen Ertrages der Kopfsteuer erhielt (Ibn Schihne).

Hisfn Soleimân, حصن سليمان, d. i. Burg Soleimân's, ist ein im Gebiet von Kûris gelegenes Schloss; den Namen erhielt es von Soleimân-Ibn-Rebiât-el-Bâhili, der im Heere Ebu Ubeide's die Eroberung Syriens mitmachte, er belagerte ein zum Districte von Kûris gehöriges Schloss, das nach ihm benannt wurde (Ibn-Schihne).

Nach einigen Geschichtschreibern soll dieser Soleimân ein Mann aus dem Geschlechte jener Slawen, صلاند, gewesen sein, die Merwân Ibn Mohammed in den Grenz-Districten ansiedelte (Ibn Scheddâd).

Diese Angabe, dass Merwân Ibn Mohammed slawische Ansiedelungen gegründet habe, ist ganz neu und verdient deshalb um so mehr etwas näher besprochen zu werden. Merwân Ibn Mohammed war der vierzehnte aus dem Stamme der Omeijaden und zugleich der letzte Herrscher seiner Dynastie, welche von den Abbasiden verdrängt wurde. Dass diese Angabe in Bezug slawischer Niederlassungen richtig sei, das beweisen die darauf einschlagenden Angaben der byzantinischen Geschichtschreiber; unter diesen finden wir in des Anastasii: *Historia ecclesiastica* (edit. Bekker, p. 174) folgende Nachricht: „Anno imperii Constantis 23^o exercitum morit Abderachman Chaledi adversus Romaniam et in ea hiemavit et multas demolitus est regiones porro Sclavini ad hunc confluentes cum ipso descenderunt in Syriam numero quinquaginta milia et habitaverunt in Apamiensium regione in castello Seleucobori.“ Diese Nachricht, welche den Beweis für slawische Niederlassungen in Syrien liefert, ist um so weniger zu bezweifeln, als wir schon wissen, dass in dem weit entlegneren Spanien zu Ende des zehnten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung die slawischen Leibwachen der dort herrschenden omeijadischen Chalifen unter ihren eignen Anführern eine bedeutende Rolle spielten.

Somit wären wir auf die äussersten Grenzen des Gebietes von Antiochien gekommen und gehen nun zur Schilderung des Gebietes von Haleb über, das sich bis an die Ufer des Euphrats östlich erstreckt.

Die Grenzen des Gebietes von Haleb sind folgende: im Osten bilden der Euphrat und zum Theile die Wüste die Grenze, im Norden das Gebirge von Kleinasien, im Westen das zu Antiochien gehörige Gebiet, im Süden aber die Ländereien von Hamât, Hims und Selmije, welcher Ort im Alterthume Irenopolis hiess, dann laufen die Grenzen bis Dschebele (Gabala) und Laodikea und bis zu dem Dorfe fort, das Karaschije¹⁾ قرشيه heisst und nicht weit von den beiden soeben genannten Orten liegt.

Zum Gebiete von Haleb gehören namentlich: Bâlis بالس, das Schloss Kalaât-en-Nedschm (Europus), auch Dschisr-Membedsch genannt, Chanâfsira خاناصرة, Rafsâfet Hischâm (Ραψάφα), Hajâr-Beni-l-Kâkâ, Kinnestrin (Chaleis), Hâdhir Kinnestrin, Sermin, Maârret-Misrin, Schoghr, Bekâs, Hârim, Schih-Neddschâr سخ نحار, Schih-el-Hadid, Derbesâk, Ísàs, Keisum, Râwendân, Churûs und Behesâ, (Ibn-Scheddâd.) Alle diese Plätze unterwarf sich der König Melik-en-Nâfsir.

¹⁾ Dieser Ort ist auf der Karte von Berghaus irrig: Kurschie geschrieben.

Wir beginnen bei Beschreibung der einzelnen Plätze mit dem in der südlichsten Ecke des Gebietes von Haleb gelegenen Flecken Ssiffin, صَفِين, berühmt durch die grosse daselbst vorgefallene, entscheidende Schlacht zwischen den Heeren Ali's und Moàwije's im Jahre der Hidschre 22. d. i. n. Ch. 678. Dieser Ort gehört zum Gebiete von Haleb und liegt im Districte von Kinnisrìn; er ist ein grosser blühender Flecken auf einer Anhöhe am Ufer des Euphrats, daselbst ist eine Capelle, errichtet zum Andenken an Ali, den rechtmässigen Beherrscher der Gläubigen an dem Orte, wo sein Zelt gestanden haben soll. Die Wahlstatt liegt westlich vom Flecken in der Ebene und die Geblienen sind in der Erde östlich und westlich von genannter Capelle beerdigt; die vom Heere Moàwije's Gefallenen liegen westlich von der Capelle und ihre Reste sind unter Hügeln von Sand und Steinen verborgen; man grub nämlich, wegen der Menge der Geblienen, Gruben, warf die Leichname hinein und häufte Erde darüber auf, so wuchsen die Gräber durch den von der Wüste darüber hergewehten Sand zu förmlichen Hügeln an.

Rafsâfe, رصافة, ist eine feste Stadt, mitten in der Wüste gelegen, und da kein Quellwasser daselbst zu finden ist, so trinken die Einwohner Regenwasser, das in grossen Cisternen aufbewahrt wird; die Stadt ist mit Mauern umgeben. Als Erbauer der Stadt wird Hischâm Ibn Abd-el-Melik, der zehnte Chalife aus dem Hause der Omeijaden genannt; dieser erbaute Rafsâfe auf den Trümmern der alten griechischen Stadt Πήσαφα. Zur Zeit der grossen Pest flüchtete sich Hischâm mit seinen Söhnen hierher, weil die Stadt, mitten in der Wüste gelegen, der Seuche am wenigsten ausgesetzt zu sein schien. (Rebî-el-Ebrâr fi Mehâsin-el-Achjâr we Ujûn-el-Esch'âr von Ebu Ahmed-el-Âskerî.)

Nach den Angaben des bekannten Chronisten Hamset-el-Isfahâni soll Nûmân Ibn-el-Hâris Ibn Madabe, einer der Könige von Ghassan, die bekanntlich als Markgrafen des byzantinischen Reiches die arabischen Gränzdistricte beherrschten, die Cisternen von Rafsâfe angelegt haben, so wie einer der Könige von Laehm, welche die persischen Gränzhüter waren, diese Stadt verwüstet und zerstört haben soll. In Rafsâfe war ein unter den Christen in hohem Ansehen stehendes Kloster.

Als die Tataren unter Hulagu Haleb im Jahre 658 d. H. (n. Ch. 1259) eroberten und verwüsteten, verschonten sie die Einwohner von Rafsâfe. Als sie in der Folge von den Moslimen geschlagen worden waren, ernannte der Sultan Beibers, der damals über Aegypten und Syrien herrschte, einen Statthalter über Haleb, der auch Rafsâfe bis zum Jahre 668 (n. Ch. 1269) verwaltete, um welche Zeit alle Einwohner, wahrscheinlich aus Furcht vor den verwüstenden Einfällen der Mogolen, die Stadt verliessen, um sich in Selenije, Hamâh und in anderen Städten niederzulassen. Aus dieser Angabe zugleich ersehen wir, dass die Stadt Selenije, die jetzt gänzlich verlassen ist und in der Entfernung von acht Stunden von Hamâh in der Wüste liegt, zu jener Zeit noch blühend und bewohnt gewesen sein muss¹⁾.

Bâlis, das alte Barbalissus, ist eine alte Stadt am Euphrat, von da aus werden die Waaren, welche aus Aegypten und Syrien ankommen, in Schiffen nach Baghdad gebracht; auch diese Stadt wurde von ihren Einwohnern verlassen, als die Tataren sich dieser Lande bemächtigten (Ibn Ebi Thajj Jâkûb). Es war also Bâlis der Stappelplatz für den syrischen und ägyptischen Handel. Schon Ibn Haukal sagt von Bâlis, dass es die erste syrische Stadt am westlichen Euphratufer und der Hafen der Syrer sei.

Aus diesen Angaben erhellt, dass die Handelstrasse, die jetzt über Haleb nach Mossul und Baghdad geht, ehemals über Antiochien, Kinnisrìn und Bâlis ging, wodurch der Weg um ein Bedeutendes verkürzt wurde, erst bei der durch die Zerstörung von Antiochien durch den Sultan Beibers herbeigeführten Uebertragung der Handelsthätigkeit und des Gewerbleisses auf Haleb, nahm der Handel den Zug nach Mossul, da auch schon unterdessen die am rechten Ufer des Euphrats liegende Wüste durch die Beduinestämme allzu unsicher für Waarentransporte geworden war.

¹⁾ Es dürfte dieses Selenije ein anderes, als das bei Hamâh liegende, und zwar das sein, von dem Layard in seiner Beschreibung der Ruinen von Ninive spricht, das am Tigris gelegen ist. (Siehe Layard Ninive und seine Ueberreste. Deutsche Uebersetzung von Meissner. Leipzig 1850, p. 26 ff.)

Chanáfsira ist eine alte Stadt mit einem Schlosse, am Rande der Wüste gelegen, sie gehört zum Districte Abafs, أَحَص, und liegt im Gebiete der Beduinen vom Stamme Esed; jetzt ist sie zu einem unbedeutenden Flecken herabgesunken. Das Schloss liegt jetzt in Trümmern, die Steine wurden zu anderen Bauten verschleppt und die einzigen Bewohner sind jetzt Bauern. Vor Alters war diese Stadt von weit grösserer Bedeutung.

Hajár Beni-l-Káká, حيار بني القعقاع, war vor Alters eine bedeutende Stadt, ist aber jetzt sehr herabgekommen und nur mehr eine Wohnstätte von Beduinenhorden; diese Stadt wird auch zuweilen Kinnesrín die zweite benannt.

Kinnesrín, das griechische Chaleis, war ehemals der Hauptort des ganzen Gebietes von Haleb, erst als es in Verfall gerieth, wurde Haleb gross und blühend; es ist eine kleine mit Mauern umgebene Stadt mit einem sehr festen Schlosse (Serchasi) und liegt in der Entfernung einer Tagreise von Haleb, war früher blühend und wohlbevölkert, doch als die Griechen im Jahre 362 (d. i. 962 n. Ch.) Haleb eroberten, verliessen die Einwohner die Stadt, so dass dieselbe jetzt unbewohnt ist, mit Ausnahme eines einzigen Chaas, in dem die Karawanen anhalten (Ibn Abd-el-Hakk im Merásid-el-Ittilá). Die Strassen der Stadt waren sehr enge, dennoch aber war ihr Anblick sehr schön. Die Griechen plünderten diese Stadt; jetzt sind nur wenige Ueberreste derselben noch vorhanden. In der Folge wurde die Stadt aufs neue wieder bevölkert von Basilius, dem Kaiser der Griechen, dann aber wieder zerstört im Jahre 389 (d. i. 998 n. Ch.). Die Beni-l-Bussais, بنو البصيص, die Tenuchiden, bauten sie abermals auf; wieder wurde sie von den Griechen verwüstet, als sie gen Haleb zogen im Jahre 422 (d. i. 1030 n. Ch.); Soleiman Ibn Kutulmisch stellte sie wieder her und befestigte sich daselbst im Jahre 479 (d. i. 1086 n. Ch.). Tâdseh-ed-Daule Tutusch verwüstete sie, als er mit ersterem in Krieg gerieth; seit dieser Zeit blieb die Stadt unbewohnt. (Ibn Haukal.)

Hâdhir Thaij, حاضر طي, auch Hâdhir Kinnesrín genannt, mit einem Schlosse, das dem von Kinnesrín ähnlich war. Weil die Einwohner zum Theil vom Stamme Thaij waren, erhielt es den Namen Hâdhir Thaij; jetzt ist es ein bloss von Bauern bewohntes Dorf, das Schloss liegt wüste und dessen Trümmer bilden jetzt einen Hügel, auf dem Grünfutter, فضيل, und Körner, اشنان, gesäet werden. Es ist dieser Ort vier Stunden von Kinnesrín entfernt.

Sermin, سرمين, ist eine Stadt am Fusse des Berges Somák mit vielen Ländereien, mit einer Moschee und Stadtmauern, die aber jetzt in Trümmern liegen. Es waren ehemals in dieser Stadt eine grosse Anzahl Moscheen von runder Form, aufs trefflichste aus behauenen Steinen erbaut (wahrscheinlich antike Tempel); jetzt ist ausser der grossen Moschee nur eine einzige andere übrig; die meisten Einwohner sind Ismailier, d. i. Assasinen, welche hier auch ein Ordenshaus, دار دعوة, hatten, worin der Statthalter der Ismailier seinen Sitz hatte, bis der Sultan Melik-ed-Dhâhir im Jahr 465 ihrer Macht ein Ende machte. (Ibn-esch-Schihne.) Der Berg Somák hiess auch Dschebel-el-Erbâin, welchen Namen er daher bekam, weil er nach der Volkssage von vierzig Anachoreten bewohnt wurde, welche die frömmsten der Menschen waren: ein arabischer Schriftsteller nennt sie abdâl-el-Lokâm, ابدال اللكام, d. i. Anachoreten vom Berge Lokâm¹⁾.

Fauá, فوعة, gehörte vor Alters zum Gebiete von Haleb.

Maárret-Mifsrín ist eine bekannte und berühmte Stadt, mit Bäumen umgeben, ihre Einwohner trinken Regenwasser aus Cisternen, sind begütert und wohlhabend. Nach Belâdori's Angabe stiess Ebu Ubeide zwischen Maárret-Mifsrín und Haleb mit den Griechen zusammen, tödtete mehrere ihrer Anführer „Patricier“, بطارقة, und besetzte Maárret-Mifsrín in Folge einer Capitulation, welche der der Bewohner von Haleb ganz gleich lautete. Maárret-Mifsrín ebenso wie das Dorf Mertahwân sind beide im Gebiete Dscheres, الحزر, westlich von Haleb und im Districte Halka, حلقة, gelegen; dieser Name „Halka“ ist höchst wahr-

¹⁾ Siehe die von mir aus Haleb mitgebrachte, jetzt auf der kais. Hofbibliothek in Wien befindliche arab. Handschrift: *Telimmet-el-Jetime*, Ms. 668, fol. 21.

scheinlich aus dem Worte Χαλκίς entstanden, das die alte Hauptstadt des Districtes Chalcidice war, der dem neueren Districte Halka vollkommen entspricht.

Hàrim, das in der Geschichte der Kreuzzüge so oft genannte Schloss, war vor der Eroberung durch die Moslimen im sechzehnten Jahre der Hidschre ein kleines Städtchen und diente zum Schutze der Heerden gegen Raubeinfälle. Das Städtchen blieb in den ersten Zeiten der arabischen Herrschaft unbedeutend, bis die Griechen Antiochien im Jahre 358 (d. i. n. Ch. 968) eroberten; da bauten sie auch in Hàrim eine Feste, um ihre Heerden bei plötzlichen Raubzügen (razzias) der Araber dahin flüchten zu können. Allmählig wurde die Feste erweitert und vergrössert, bis sie der Fürst von Antiochien, Boemund, an einen griechischen Ritter, der in arabischen Chroniken Mârûni (oder nach anderer Lesart: Mâwis) genannt wird, als Lehen verlieh. Dieser pflanzte auf dem Schlosse sein Banner auf, und sonderbarer Weise liess man dieses Banner immerfort, bis zum Jahre 630, auf der Feste wehen, wo der König Melik-el-Âsis dasselbe abnehmen liess und ein neues, festeres Schloss erbaute, das zum Theile auf einem sehr festen aus Steinen und Mörtel errichteten Unterbau steht; der ganze Bau ist gewölbt. In der Mitte des Schlosses ist eine Quelle fliessenden Wassers, das sich reichlich in den Burggraben ergiesst und dann in die umliegenden Gärten abgeleitet wird.

Als Soleiman Ibn Kutulmisch Antiochien eroberte, fiel mit den übrigen benachbarten Schlössern auch dieses in seine Gewalt; hierauf theilte es immer die Schicksale Antiochiens, kam im Jahre 477 (d. i. 1084 n. Ch.) in die Gewalt des Sultans Meleksehah und blieb im Besitze der Moslimen bis zum Jahre 491 (d. i. 1097 n. Ch.), wo die Kreuzfahrer Antiochien mit Sturm einnahmen; diese befestigten das Schloss nochmals und machten es zu ihrem Zufluchtsort bei Raubzügen; so blieb es in ihrem Besitze bis Nûr-ed-Dîn das dreissigtausend Mann starke christliche Heer vor den Mauern von Hàrim schlug und die Feste selbst eroberte, im Monate Ramadhan des Jahres 559 (d. i. 1163 n. Ch.). Ehemals soll diese Feste eine dreieckige Form gehabt haben; der König Melik-edh-Dhâhir aber änderte dies und baute die Festung rund mit viereckigen Thürmen. Als die Tataren unter Hulagu über Syrien hereinbrachen, erstürmten sie Hàrim, mordeten die ganze Besatzung und brannten die Burg nieder. Hier wohnten zur Zeit des Melik-edh-Dhâhir die einflussreichen Statthalter der Emire Isfahsalare. Das dazu gehörige Gebiet trug jährlich fünfmalhunderttausend Dirhem ein. Wegen des Ueberreichthums an Wasser nennt man diesen Ort das kleine Damascus. (Ibn-Scheddad.)

Das Gebiet der Festung Hàrim begränzen im Süden die Berge Dschebel-Ermenân, جبل ارمنان, Dschebel-el-Âla جبل الاعلى, Dschebel Bârischâ, جبل باريسا, die alle voll von Dörfern und Weilern. Das Gebiet von Hàrim erstreckte sich bis Bîr-et-Tajjib im Districte Rûdseh; im Osten stiess es an Âm, عم, Tisîn und das Gebirge Dschebel Leilûn جبل ليلون. Von allen diesen Bergen, die dicht bewaldet sind, strömen zahlreiche Flüsse nieder. Im Norden stiess das Gebiet von Hàrim an Dschisr-Kaibâr, جسر قيار, am Flusse Afrîn, und an die Mühlen von Semûnîje, deren Einkünfte für das Arghunische Spital in Haleb bestimmt sind. Das Gebiet von Hàrim umfasste im Allgemeinen die in der Niederung gelegenen Dörfer, قري العتق, im Westen begriff es den Landstrich in sich, der Iklûn heisst und dehnte sich bis an den Orontes aus. Wie dicht bewohnt dieses Gebiet ehemals gewesen sei, beweiset die Angabe Ibn-esch-Schihne's allein, dass in diesem Gebiete dreissig Wâli oder Präfekten waren, die alle unter dem Statthalter des Sultans standen, der in Hàrim residirte. In diesem Gebiete steht das alte Schloss Kalaât-Deirkûsch, ديركوش, das von den Kreuzfahrern erbaut wurde, nachdem sie Hàrim erobert hatten. In Deirkûsch ist jetzt ein Wâli, ein Kâdhi und eine Moschee; es liegt in einer Felsenschlucht am Ufer des Orontes. (Ibn-esch-Schihne.)

Ebenso ist das Schloss Belmîs, بلميس, oder nach einer andern Lesart Bâlis am Orontes gelegen und hat ebenfalls einen Wali und eine Moschee.

Das Schloss Kefrdebîn, كفر دبين, ist wohlbevölkert, liegt ebenfalls am Orontes, hat einen Wâli und eine Moschee; die Bewohner dieses Gebietes sind armenische Bauern. Bis zur Eroberung von Haleb durch die Tataren blieb dieses Gebiet abhängig von Hàrim und stand unter der Herrschaft der Herrscher von

Haleb. Als die Tataren in Syrien einbrachen, wurde dieses Schloss an den Prinzen البرنس, von Antiochien und Tripolis übergeben und blieb in dessen Gewalt, bis der Sultan Beibers es im Monate Ramadhan des Jahres 666 (d. i. 1267 n. Ch.) eroberte.

Ísàs ist eine blühende Stadt, mit vielen Gebäuden und einem weiten Gefilde, mit gut erhaltenem Schlosse und vielen Erzeugnissen. Ehemals war es unter dem Namen Tell-Ísàs bekannt; das Schloss war früher bloss aus Ziegeln und Lehm aufgebaut. Der District dieser Stadt ist gross und umfasst an dreihundert Dörfer, deren Besitzer meist reiche Leute aus Haleb sind. Die Stadt war in grosser Blüthe bis die Griechen sie im Jahre 351 (d. i. 962 n. Ch.) eroberten; diesen nahm sie Sád-ed-Daulet-Ibn-Seif-ed-Daule ab im Jahre 363 (d. i. 973 n. Ch.); in demselben Jahre ereignete sich ein starkes Erdbeben im Gebiete von Kinnerin und zerstörte das Schloss von Ísàs. Im Jahre 658 (d. i. 1259 n. Ch.) wurde dieses Schloss, ebenso wie so viele andere Dörfer im Norden von Syrien, von den Tataren verwüestet. Als das Schloss in die Gewalt des ägyptischen Sultans Beibers kam, baute er es aus Steinen und Mörtel neu auf, befestigte und verschönerte es. In diesem Schloss soll es nie Scorpione geben; das davon abhängige Gebiet umfasst mehrere Präfecturen, ولايات, das Einkommen des ganzen Gebiets ist Regal und übersteigt¹⁾ achtmalunderttausend Dirhem jährlich. Der Charadsch der Vorstädte, ausser dem was Privateigenthum war oder zu frommen Stiftungen gehörte, reichte hin, um zweihundert Reiter zu ernähren.

Râwendân, راوندان, ist ein kleines festes Schloss auf dem Gipfel eines hohen isolirten Berges, an einer Stelle, die weder mit Kriegsmaschinen angreifbar noch durch Pfeile erreichbar ist, es hatte Vorstädte am Fusse des Berges. Dieses Schloss ist nicht bloss eines der festesten, sondern sein Gebiet ist ebensogut eines der schönsten; um das Schloss windet sich ein Thal im Norden und Westen und darin strömt ein Fluss.

Tell-Harrân, تل هزان, ist ein kleines Schloss in der Nähe von Râwendân.

Bordsch-Rafsàs ist ein festes Schloss, dessen Bau mit Blei eingegossen wurde, woher es seinen Namen, der Bleischloss bedeutet, erhielt; vor Alters bestand es aus einem einzigen Thurme von griechischer Bauart und diente entweder als Capelle oder als Kirche; es war von Dellük abhängig. Die Moslimen hielten es besetzt bis die Griechen Dellük eroberten, und zugleich mit diesem besetzten sie auch jenes wieder; dann eroberte es Joseclin von Tell-Bâschir im Jahre 551 (d. i. 1156 n. Ch.) und baute es neu auf, zuletzt unterwarf es sich Nûr-ed-Dîn.

Tell-Bâschir, تل باشر, ist eine berühmte Stadt mit einem herrlichen Schlosse, vielen Gärten und reichlichem Wasser, alle Einwohner trinken aus dem Sâschûr, ساجور, dem Flusse, der bei Âintâb entspringt. Dieser Fluss nimmt mehrere Quellen aus der Umgegend von Âintâb auf, fliesst dann zum Dorfe Taffâh, تفاع, wo sich mehrere Quellen aus der Gegend von Tell-Bâschir in denselben ergiessen, hierauf strömt er dem Euphrat zu. Arghûn, der Herrscher der Mogolen, hatte diesen Fluss nach Haleb ableiten lassen, um dadurch den Kuwaik, den Fluss von Haleb, zu verstärken. (Ibn-Scheddad.) Dieser Fluss ist schon in der Geschichte dadurch bekannt genug, dass Ebu Ubeide an demselben lagerte, bevor er Membedsch eroberte. Der ägyptische Sultan Beibers zerstörte dieses feste Schloss. Das jährliche Einkommen des dazu gehörigen Gebietes soll dreimalhunderttausend Dirhem betragen haben. Als der König Melik-en-Nâfsir diesen Ort zugleich mit Bordsch Rafsâs dem Dilwerem-el-Bârûki, دلورم الباروقى, als Lohn verlieh, bestritt dieser vom Einkommen die Kosten der Erhaltung von zweihundert Reitern ausser den Besoldungen der Beamten; so blieb es, bis die Franken dieses Schloss eroberten. (Ibn-esch-Schihne).

Âintâb ist ein festes Schloss mit einer Vorstadt. Die Stadt selbst hat Gärten und Mühlen, die an einem der durchströmenden Bäche errichtet sind; vor Alters war der Ort von Dellük abhängig und so blieb es, bis sich die Griechen der Feste Dellük im Jahre 351 (d. i. 962 n. Ch.) bemächtigten. Der Ort ist jetzt blühend und wohlbekannt und desshalb wichtig, weil er gleichsam als Gränzwarte für alles das dient, was in

¹⁾ d. i. die Grundsteuer.

Kleinasien sich zuträgt. (Ibn-esch-Schihne.) Selbst jetzt ist die Stadt noch sehr bevölkert. Sie zählt über 30,000 Einwohner, die alle türkisch sprechen; es fällt die Sprachgränze zwischen den beiden Sprachgebieten des Arabischen und Türkischen in die Mitte zwischen Haleb und Âintâb.

Merfebân, Chorufs und Derb, مرزبان خروص درب. Der Name des ersten Ortes war ursprünglich Mersebân, مرسيان, es ist ein grosses von Armenern, die lebenspflichtig اهل الذمة sind, bewohntes Dorf, hatte ehemals auch ein Schloss, das aber jetzt zerstört ist. Kilidsch Arslan bemächtigte sich dieses Ortes, später entriss ihm Nûr-ed-Dîn denselben; ganz dasselbe gilt von Chorufs; diese Schlösser standen anfangs unter der Abhängigkeit von Âintâb, wussten sich aber bald derselben zu entziehen.

Behnesâ, بهنسى, ist eine von Moslimen und Armenern bewohnte Stadt, das Gebiet um die Stadt hat schöne Gärten und gränzt an das Land der Armenen. Îff-ed-Din Mesûd, Soha des Kilidsch Arslân, eroberte die Stadt im Jahre 545 (d. i. 1150 n. Ch.) und in seiner Gewalt blieb sie bis zum Jahre 568 (d. i. 1172), wo Nûr-ed-Dîn gegen Norden zog, um Kilidsch Arslân zu bekriegen. Es wurde hierauf zwischen Beiden Frieden geschlossen, auf die Bedingung hin, dass Behnesâ und die umliegenden Schlösser Nûr-ed-Dîn übergeben werden sollten.

Bâb und Bofâghâ, الباب بزاعا, sind zwei grosse Dörfer, fast möchte man sagen zwei kleine Städtchen, jedes mit einer Moschee und einem Ortsrichter, so wie einem Kâdhi; zwischen diesen beiden Dörfern zieht sich das herrliche Thal Wâdi-Botnân hin, das seinen Namen wahrscheinlich von der im Alterthume daselbst gelegenen Stadt Batnae entlehnte. Nach diesem Thale, das einer der lieblichsten Aufenthaltsorte ist, hegeben sich die Bewohner von Haleb, um die reine Luft und das treffliche Wasser zu geniessen; hier verweilte auch der Dichter Ebu-Nafs-r-el-Monâdi und besang dieses Thal in folgenden Versen:

Wie manchen, den der Wüste Gluthwind halb versengt,
 Hat schon mit kühlem Regen dieses Thal getränkt!
 Wir schatten uns am Baum, der über uns sich biegt,
 Wie eine Amm' sich über ihren Säugling schmiegt.
 Wir löschen unsern Durst mit Wasser, krystallen klar,
 Das köstlicher uns labt, als Wein die Zehersehaar.
 Die Sonne wendet ab von uns den Strahlenblick.
 Verschleiert sich und rufet den Zephyr zurück.

Dass der Name dieses Thales von dem alten griechischen Batnae abgeleitet sei, dafür spricht auch der Umstand, dass Botnân keine regelmässig gebildete Form von der Wurzel Batn بطن ist, von der es doch zweifellos abgeleitet werden müsste, wenn man die Etymologie von Batnae nicht gelten lassen wollte. Es dehnt sich dieses Thal zwischen Haleb und Membedsch aus, in der Entfernung einer Tagereise von jeder dieser Städte.

Bofâghâ hat ein festes, von einem Graben umgebenes Schloss, dessen Ruinen bis jetzt noch zu sehen sind; die Griechen bemächtigten sich dieses Schlosses im Jahre 531 (d. i. 1136 n. Ch.), darauf wurden sie wieder vertrieben und nahmen es im Jahre 532 (d. i. 1137 n. Ch.) aufs Neue ein. Die Einwohner ergaben sich zwar in Folge einer Capitulation, die Griechen brachen aber dieselbe. Es rief nämlich ein Herold: wer sich zum christlichen Glauben bekehren wolle, werde verschont bleiben; da verliessen mehr als fünfhundert Personen, darunter der Kâdhi und die Notare, ihre Religion; mit Ausnahme der Letzteren wurden aber alle von den Griechen niedergemetzelt, ungeachtet sie sich bekehrt hatten. Das Schloss verwüstete Îmâd-ed-Dîn Sengî im Jahre 533 (d. i. 1138 n. Ch.), die Stadt ist aber noch jetzt blühend.

Bâb ist noch blühender als Bofâghâ, daselbst sind Höhlen, worin sich die Bewohner vor den Feinden zu verbergen pflegten; ein grosser Theil der Bewohner waren Ismailier. Daselbst ist ferner ein Chan und eine Medrese, die beide als frommes Werk erbaut worden waren. Von der Schönheit des Ortes singt der Dichter Ebu Abd-Allah Mohammed-el-Kaiserânî:

Hast du nicht des Anblicks zauberische Maelt gefühlt,
 Als du kamst zu Botnans Volk, das frischer Regen kühlt?
 Hain und Gärten, auf die deine Augen sehn,
 Mahnend an die Jugend, weil in Jugendblüth' sie stehn;
 Und wenn dein Sinn auch nach dem Höchsten strebt empor,
 Zu des Paradieses Au'n ist nur el-Bàb das Thor!

In diesem Thale sind noch viele liebliche Orte, worunter besonders Tâdef, Ehu Taltal oder Tartar, طرطر, und Ghain, غين, zu bemerken sind; ein Fluss, der mitten durch dieses Thal strömt, bewässert mehrere Dörfer und mündet zuletzt, von mehreren Bächen verstärkt, in den See Dschebbül. Im Winter sammelt sich das Wasser im Salzsee, سجة, neben dem See Dschebbül an, verdunstet dann im Sommer und lässt eine trockene Salzkruste zurück, die eingesammelt und versendet wird. Auf Tâdef, oder wie es in der Vulgäraussprache lautet, Tedef, singt derselbe Dichter Ebu Abd-Allah-el-Kaiserâni:

Mich betrog um meine jungen Tage
 In Damask der Ghuta zauberische Lage,
 Bis ich einst den Weg nach Tedef wallte:
 Da war's, als ob mir ein Blitz erstrahlte;
 Denn, was sich mein Geist in Träumen malte,
 Sah mein Auge dort bei Tedef in der Halde.

Bàb war ursprünglich gleichsam die Vorstadt von Bofàghà, wo das Schloss sich befand; es blieb in den Händen der Moslimen, bis die Griechen es im Jahre 532 (d. i. 1137 n. Ch.) eroberten und alle Einwohner zu Gefangenen machten; schon im folgenden Jahre entriss es ihnen Ímâd-ed-Dîn.

Schoghr und Bekàs, شجر بكاس, sind zwei Schlösser im westlichen Theile des Gebietes von Haleb, beide liegen am Ufer des Orontes und sind durch eine Brücke verbunden. Nachdem diese beiden Schlösser in die Gewalt der Franken gekommen waren, eroberte sie Ssalâh-ed-Dîn zurück.

Im Gebiete von Haleb gibt es noch verschiedene andere Schlösser ausser den beschriebenen, da sie aber meistens verfallen und zu wehrlosen Dörfern herabgesunken sind, so erwähnen wir ihrer nur ganz kurz: es sind: Hifsn-Sinjâb, حصن سنياب, Hifsn-Salân, حصن سلعان, Hifsn-Sûrik, سوريك, oder Befrik, بزريك. Hifsn Tell-Ramâha, تل رماحه oder تل رمان, nördlich von Bekfâlûn, بكفالون, Hifsn Bàsûtâ, باسوطا; in dem bekannten Thale „Madhik“ sind die Schlösser: Hifsn Bâberk, بابرک, Hifsn Schih-el-Hadîd, Hifsn Kefrmejjit, Hifsn-el-Ârâkib, Hifsn Hâb, Hifsn Serkûn, سرقون; westlich von Sermed in der Gegend Halka liegen: Ednehâ, Hifsn Eneh, Hifsn Tell Ketebhân, كتبهان, Tell Kefân, تل كفتان, Hifsn Serdenâ im Gebiete von Edlib, Hifsn Erf, ارز, gegenüber von Ketebhân, wovon es durch den Orontes getrennt wird, jetzt Eserghân genannt, Hifsn Âm, Hifsn Selkîn, سلقين, Hifsn Tell Âmmân, Hifsn Tell Châlid, Hifsn Ermenân, Hifsn Selmân, Hifsn Schûs, سلحوس, Hifsn Siâd, auch Dhart-Bart genannt zwischen Emed und Malatije.

Nach dieser Aufzählung aller im Gebiete von Haleb befindlichen, wenn auch meist schon zerstörter alter Burgen, beginnen wir nun die Beschreibung der Gränzdistricte, die an Kleinasien stossen, und welche von den arabischen Geographen mit dem Namen „tughûr“, تهور, bezeichnet werden.

Die wichtigsten Orte im Gränzgebiete sind: Mafsîsa, Adana und Tarsûs, die alle im Lande der Armenier liegen, jetzt aber der Herrschaft der Moslimen unterworfen sind.

Wir geben nun die Beschreibung dieses Gebietes nach dem Werke: en-Nehdsch-es-Sedid fimâ bâd Târich Ibn-el-Âmid. Es wird dieses Gebiet von mohammedanischen Schriftstellern, „das Land Sis“ genannt.

Die grösste und wichtigste Stadt dieses Districtes ist Mafsîsa; es besteht diese Stadt eigentlich aus zwei Städten, die durch den Fluss Dscheihân, جيهان, getrennt werden. Mafsîsa selbst liegt auf der westlichen Seite des Flusses und auf der östlichen Kefrîa, كفريا. Diese Stadt wurde vom Chalifen Mamûn erbaut, ehemals stand an ihrer Stelle nur ein Blockhaus, مسلحة. Das feste Schloss der Stadt war schon früher von Abd-el-Melik Ibn Merwân erbaut worden; Omer Ibn Abd-el-Âfif liess daselbst auch eine Moschee erbauen, in der Nähe von Kefrîa; Hîscham Ibn Abd-el-Melik erbaute die Vorstadt. Als Mansur

Chalife ward, befahl er die Fortsetzung dieses Baues, doch im Jahre 140 wurde die Stadt durch ein Erdbeben zerstört. Harun-er-Reschid erbaute Kefrîa und Mamûn die Wälle der Stadt, der Chalife Mûtafsim führte den Bau zu Ende. Der Fluss Dscheihân¹⁾ fließt mitten durch die Stadt unter einer in drei Bogen schön aus Stein erbauten Brücke. Diese Stadt, ebenso wie Adana und Tarsûs, blieb in der Gewalt der Moslimen, bis der griechische Kaiser Nikephorus diese Plätze im Jahre 354 (d. i. 965 n. Ch.) eroberte. Hierauf kam diese Stadt in die Gewalt der Armenier, denen sie wieder von den Moslimen abgenommen wurde.

Die zweite Stadt in diesem Gebiete ist Tarsûs; es soll daselbst das Grab des Chalifen Mamûn sein, der mehrere Male gegen diese Stadt auszog und zuletzt an einem Orte, der Bedendûn heisst und nicht fern von dieser Stadt liegt, starb. Der Fluss Dscheihân ist der berühmteste der drei Flüsse: Seihân, ²⁾سيحان, Dscheihân und Berdân, welche dieses Gebiet durchströmen. Der Fluss Dscheihân entspringt in einer Gebirgsgegend, جُرف, zieht nach Süden, bis er bei der Stadt Sise, سسه, vorbeiströmt, dann windet er sich zwischen zwei Bergen durch, wendet sich hierauf gegen Westen, fließt bei zwei ehemaligen griechischen Städten, „Bersâ“ برساً und „Sabetra“ زبطرة, Ζάπετρον bei Cedrenus genannt, vorbei. Hierauf nimmt der Fluss wieder seine südliche Richtung an, bis er sich in das Meer ergießt. Die Berge, die dieses Land umgeben, bilden das Gebirge Lokâm, dessen Länge, nach Angabe morgenländischer Geographen, hundert Meilen betragen soll, welche noch überdiess die Meile bestimmen: als die Entfernung, so weit das Gesicht reicht. Die Parasange soll sogar drei solche Meilen in sich fassen. Die Länge des Flusses Dscheihân, von seiner Quelle bis zur Mündung, soll siebenhundert dreissig Meilen betragen, welche Angabe aber offenbar zu hoch ist.

Adana ist eine alte Stadt, von Griechen unter der Herrschaft der Abbasiden gegründet oder vielmehr nur neu aufgebaut. Die Stadt lag früher wüste, ebenso wie Mafsîsa, da baute sie der Chalife Harun-er-Reschid im Jahre 141 (d. i. 758 n. Ch.³⁾ auf, doch wurde der Bau erst von dessen Sohn Mohammed-el-Emin vollendet. Adana ist am westlichen Ufer des Seihân gelegen, über welchen eine herrlich gebaute sehr lange, in einem einzigen Bogen gewölbte Brücke führt; zwischen dieser Brücke und dem Schlosse liegen neuere Bauwerke. Das Schloss, das in den Tagen des Chalifen Mansur nur schleuderisch gebaut worden war, stürzte in der Folge ein. Adana hat acht Thore, Stadtmauern und Graben: die Citadelle wurde zur Zeit des Sultans Soleiman neu aufgebaut und ist auf der westlichen Seite der Stadt gelegen. Der Neubau der Mauern der Stadt ward vom Statthalter der Stadt Biri Pascha Ramadhan auf solide Weise ausgeführt.

Wir können hier nicht umhin, eine Stelle aus dem geschichtlichen Werke Bark-oseh-Schâmi von Imâd-ed-Din-el-Kâtib einzuschalten, die uns desshalb von Bedeutung scheint, da sie eine interessante Aufklärung über Nûr-ed-Dîn's Politik in Bezug auf die armenischen Könige von Cilicien gibt. Diese Stelle lautet: Melih, der Sohn des Leon, bemächtigte sich mit Hülfe Nûr-ed-Dîn's dieses Landes (d. i. des Landes Sis oder Cilicien). Nûr-ed-Dîn's Absicht war, wie man sagt, die Ungläubigen über die Unverbesserlichen⁴⁾ herrschen zu machen. Nûr-ed-Dîn's Ziel war, ihn zu stärken, so dass er sich gegen die benachbarten Franken behaupten könne. Als Melih sich der Lande bemächtigt hatte, schickte der König der Griechen gegen ihn seinen Verwandten Andronikos an der Spitze eines Heeres, allein Melih schlug ihn und nahm dreissig Heerführer gefangen, im Jahre 568. Als Nûr-ed-Dîn dieses vernahm, belohnte er ihn, schickte ihm Ehrenkleider und sandte einen Abgeordneten nach Bagdad, um den Melih loben und dem Volke sagen zu lassen: „Seht, dieser ist einer meiner Selaven, obwohl er der Grösste unter den Griechen ist.“ Von dieser Zeit an wurde die Familie dieses Königs mächtig, als Statthalter Nûr-ed-Dîn's, in diesen Landen. Um den

¹⁾ Der alte Ηρόαμος.

²⁾ Σίχανος.

³⁾ Nach Beladori im Jahre n. Ch. 805, d. i. der Hidschre 190.

⁴⁾ الكفرة على العجرة die Ungläubigen sind die orientalischen Christen, die Armenier: die Unverbesserlichen die Griechen (L. I. S. 113).

Pass (Derbeid) von Sis fielen heftige Kämpfe vor und die Bewohner desselben waren Leute, stets bereit zum Kampf und Einfall ins feindliche Gebiet¹⁾.

Ausser diesen drei Städten liegt noch in diesem Gebiete die Stadt Ain-Serbe, Anazarba²⁾, عين زربة, nicht weit von Mafsifa. Im Jahre 108 (d. i. 728 n. Ch.) befahl Harun-er-Reschid dem Ebu Selim-el-Châdim, die Stadt Ain-Serbe zu erbauen, zu befestigen und Colonisten aus Chorasán und anderen Ländern dahin zu versetzen. Nach Belâdori soll der Chalife Mútafsim eine Anzahl „Sotten“ رُجَّ, die sich des Marschlandes von Basra bemächtigt hatten und ein Volk indischen Ursprungs waren, dahin versetzt haben. Der griechische Kaiser Romanus benannte diese Stadt. Alsbald aber zog der Emir von Tarsûs mit dem Wâli dieser Stadt Reschik-et-Toheni, الرهي, gegen ihn aus. Doch er hielt Stand und die Tarsuser wurden geschlagen, mehr als fünftausend Mann von ihnen getödtet und bei vierzigtausend gefangen genommen. Er kehrte nun wieder vor Ain-Serbe zurück, welches capitulirte im Jahre 350. Die Mauern wurden niedergerissen und die Einwohner begaben sich nach Tarsûs. Seif-ed-Daule liess die Mauern wieder aufbauen und die Einwohner heimkehren. Nach Ibn Molla überfielen im Jahre 351 (d. i. 962 n. Ch.) die Griechen aufs neue Ain-Serbe und zerstörten die Mauern. Die Einwohner flüchteten sich nach Tarsûs und eine grosse Menge derselben wurde getödtet. Ausserdem zerstörten die Griechen vier und fünfzig umliegende Burgen und hieben in der Umgegend vierzigtausend Palmbäume nieder³⁾. Als der Domesticus in sein Gebiet heimgekehrt war, kam Seif-ed-Daule zurück und suchte den Schaden so gut als möglich auszubessern. In der Meinung, der Domesticus würde nicht sobald zurückkehren, gab er sich der Sorglosigkeit hin. Da überfielen ihn der griechische Kaiser Nikephorus und Johannes Tzimisees plötzlich mit 100,000 Reitern und 30,000 Mann gepanzerten Fussvolkes, sowie 30,000 Sackmännern und 4000 Maulthieren, die eiserne Fussangeln trugen. Seif-ed-Daule wusste nicht eher etwas davon, als bis der Feind ganz nahe war; er befand sich gerade in Haleb. Die Griechen überrumpelten das Schloss dieser Stadt und machten die Besatzung zu Gefangenen. Seif-ed-Daule selbst entkam mit Mühe, hinter sich sah er seinen Palast in Flammen aufgehen. (Nochbet-et-Tewarich, Handschrift der Wiener Hofbibliothek.)

Harûnje liegt im Gebirge Lokâm auf dessen westlicher Seite in einem Gebirgsthale, es ist ein kleines Schloss, erbaut vom Chalifen Harun-er-Reschid im Jahre 185 (d. i. 801 n. Ch.). Er wies die Besatzung auf den Kampf mit den Andersgläubigen hin. Es liegt nicht weit von Marâsch (Germanicia) an der syrischen Küste, hat einen zweifachen Wall und eiserne Thore; es ward von den Griechen zerstört, dann baute es Seif-ed-Daule wieder auf.

Die schwarze Kirche (Keniset-es-Saudâ) ist eine alte, aus schwarzen Steinen von den Griechen erbaute Stadt, die Griechen überrumpelten sie und brannten sie nieder, daher der Name. Nach Ebu Seid-el-Balchî wäre auch diese Stadt einer der Gränzorte, in der Entfernung einer Tagreise vom Meere, jetzt aber nicht mehr bekannt.

Tell Dschobeir, so genannt nach einem Reiter aus Antiochien, der daselbst ein Gefecht bestand, in der Entfernung von zehn Meilen von Tarsûs.

Zu den syrischen Gränzorten gehört ferner Hifsn Aulâs, اولاس, am Ufer des Meeres. Nach Ebu Seid-el-Balchî ist Aulâs ein Schloss am Ufer des Meeres und der letzte von Moslimen bewohnte Ort am griechischen Meere.

Iskenderune oder Klein-Alexandrien ist ein Schloss, erbaut von Sobeide, der Gemahlinn des berühmten Harun-er-Reschid, restaurirt von Ahmed Ibn Ebi Dawud unter dem Chalifate des Wathik, am Ufer des Meeres, mit vielen Palmbäumen.

¹⁾ Siehe Wilken: Geschichte der Kreuzzüge, Band VII, Beilage VI.

²⁾ Der Name Ain-es-Serbe ist zu erklären durch „Sirbes“, welches nach Strabo der alte Name des Flusses war, der Ξερβός bei den Griechen heisst; da Zirba im Arabischen und Phöniciſchen rothgelb heisst, so scheint der griechische Name nur eine Uebersetzung des alten, einheimischen zu sein. (Siehe Forbiger's alte Geographie.)

³⁾ Diese Angabe ist aber kaum glaublich, da Palmen im nördlichen Syrien schon sehr selten sind, um so mehr also im rauhen Gebirgslande von Kleinasien.

Iskenderune war von seinen früheren Bewohnern verlassen worden, wegen des ungesunden Klimas; im Jahre 1000 der Hidschre aber gaben sich die in Haleb ansässigen Franken Mühe daselbst Schiffe zu verwenden und von Tripolis dahin zu ziehen. Sie schrieben auch desshalb an die hohe Pforte und erreichten durch Geldgeschenke und Bestechungen ihren Zweck. Nun brachten sie ihre Waaren nach Iskenderune und verführten sie von dort aus. Die Ursache dieser Aenderung war die Bedrückung, der sie in Tripolis von Seiten der Obrigkeiten ausgesetzt waren, so wie der Umstand, dass es näher bei Haleb ist. So wurde Iskenderune der Hafen von Haleb.

Bäjäs, *بایاس*, das alte „Bajae“ einst eine kleine feste Stadt am Ufer des Meeres, mit Palmen und einträglichem Saatfeldern, drei Stunden von Iskenderune. Der Grossvesir Mohammedpascha baute daselbst eine grosse Freitagsmoschee, sowie ein Kloster (Tekkije) und erwies der Stadt viel Gutes.

Ajäs, das alte *Ἀγαι*, ist ein Schloss am Ufer des Meeres, im Besitze der Armenier. Jetzt wird es Ajas, *ایاز*, genannt und ist der Hafen von Sis. Im Jahre 722 (d. i. 1322 n. Ch.) wurde dieser Ort erobert und zum moslimischen Gebiet geschlagen, zugleich auch zum Sitze der Statthalterschaft des Gebietes des Dscheihân erhoben.

Thenijät, *الثينات*, ist ein Schloss am Ufer der zwei Meere von Bäjäs und Mafsifsa, daselbst wird viel Pinienholz gefällt.

Sis, auch Sise, *سيسه*, genannt, ist eine Stadt in der Nähe von Ain-Serbe, *عين زربة*, ehemals war sie die Residenzstadt der Könige der Armenier. Belâdori erzählt, gestützt auf Wäkidi's Bericht, dass im Jahre 194 (d. i. 809 n. Ch.) die Einwohner Sis verliessen und weiter hinaufzogen in das Land der Griechen, so dass die Stadt verödete, hierauf wurde sie aufs Neue aufgebaut unter dem Chalifate Motewekkil's. Die Griechen verwüsteten die Stadt in der Folge; wieder neu aufgebaut wurde sie von Fâris Iba Boghâ, dem Kleinen, im Jahre 260 d. H. Aufs Neue wurde die Stadt verwüstet von Mekîn-el-Châdim. In der Folge wurden mehr denn einmal Heere gegen Sis entsendet. Sis heisst alles zwischen Haleb und dem Lande der Griechen gelegene Gebiet. Vor Alters eroberten die Armenier dieses Land. Dasselbe besteht theils aus Niederungen, *اغوار*, am Ufer des Meeres, theils aus gebirgigen Strecken. Die Stadt Sis selbst ist eine der Grenzstädte *عواصم*.

Das Land der Armenier ist weit, wird durch feste Burgen und Schlösser vertheidigt und ist ausserordentlich fruchtbar und ergiebig. Man sagt, dass dieses Land dreihundert und sechzig feste Burgen und Schlösser enthalte, worunter sechs und zwanzig so fest, dass sie weder durch Gewalt, noch List einnehmbar scheinen. Die berühmten Städte dieses Landes sind folgende:

Ermenije ist das alte *Ερμενία*, eine grosse Stadt mit einem See, der Bahiret-Kenûdân¹⁾ heisst und worin man eine Erdart findet, aus der die Gefässe verfertigt werden, die Baudaka, *بودقة*,²⁾ heissen.

Chalât ist eine schöne Stadt, die in alten Zeiten die Hauptstadt des armenischen Landes war. Als die Armenier sich des Grenzgebietes bemächtigten, begahen sich die Einwohner nach Sis; daselbst werden sehr schöne, aber theure Hosenbänder, *تكان*, aus Seide verfertigt. In der Nähe von Chalât sind Gruben, wo Operment und Senderah, *زرنيخ الاحمر و زرنيخ الاصفر*, gewonnen wird.

Marâseh (Germanicia) liegt nahe bei dem Gebirge Lokâm, es ist eine Stadt des Grenzdistrictes von Syrien, erbaut von Harun-er-Reschid mit doppeltem Walle: in der Mitte der Stadt steht ein Schloss, das „Merwânî“ genannt wird, weil es von Merwân-el-himâr erbaut wurde, es ist eines der festesten Schlösser, mit einer Vorstadt, die Hârûnije heisst. Muâwije baute es auf und liess es von einer Abtheilung seines Heeres besetzen, die er daselbst stationirte, um die Einfälle der Griechen zurückzuweisen. Als Jesid, sein Sohn, starb, unternahmen die Griechen häufige Raubzüge, desshalb ward die Stadt von den Bewoh-

¹⁾ Dieser Name ist aus dem Namen des Flusses Chidrus zu erklären.

²⁾ Es fehlt dieses Wort in allen Wörterbüchern und bedeutet ein zuckerhutförmiges Gefäss, in dem Gold geschmolzen wird.

nen verlassen. Áblás Ibn-el-Welid baute sie wieder auf, befestigte sie und gründete daselbst eine Moschee. In den Tagen des Merwân Ibn Mohammed belagerten die Griechen die Stadt, bis die Einwohner, unter der Bedingung frei abziehen zu dürfen, capitulierten. Als Merwân die Stadt zurück erobert hatte, im Jahre 130 (d. i. 747 n. Ch.), liess er die Stadt neu aufbauen, allein bald kamen die Griechen wieder und verwüsteten die Stadt aufs Neue. Dann baute sie Sâlih Ibn Ali unter dem Chalifate des Maufsûr wieder auf, befestigte sie und rief Ansiedler hin. Im Jahre 137 (d. i. 754 n. Ch.) ward sie schon wieder von den Griechen verwüstet. Seif-ed-Daulet-Ibn-Handân erbaute sie im Jahre 341 (d. i. 952 n. Ch.) wieder, da kam der Domesticus und hinderte ihn am Bau. Als sich Keichosru Ibn Kilidsch Arslan der Stadt bemächtigt hatte, gab er sie einem seiner Statthalter, einem Färber, der Husâm-ed-Din Hasan hiess. Auf diesen folgte dessen Sohn Ibrahim, auf diesen sein Sohn Nufsret-ed-Din, der fünfzig Jahre über die Stadt herrschte. Diesem folgte sein Sohn Mudhaffir-ed-Din, der lange daselbst herrschte, bis nach seinem Tode sein Bruder Ímâd-ed-Din zur Herrschaft kam, der bis zum Jahre 656 (d. i. 1258 n. Ch.) herrschte, jedoch sich am Ende nicht mehr behaupten konnte, wegen der unaufhörlichen Einfälle der Gurdsehen (d. i. Georgier und Armenier). Er schrieb deshalb an Ílî-ed-Din Keikâûs, den Herrscher von Kleinasien, und erbot sich ihm die Stadt zu übergeben. Dieser nahm dies Anerbieten nicht an. Nun schrieb er an Melik-efs-Ssâlih Ssalâh-ed-Din, den Herrscher über Syrien; auch dieser wies das Anerbieten ab. Da riss ihm die Geduld und er reiste fort und überliess die Stadt sich selbst, die sich nun an die Armenier ergab.

Hadis. حَدَيْتٌ, ist eine feste Burg zwischen Malatija, Someisât und Marâsch, deren Gebiet bekannt ist unter der Benennung Hadis-el-Humra, حَدَيْتُ الْحُمْرَةِ. Die Stadt ist reich an Wasser und Saaten, rund herum sind zahlreiche Flüsse, das Schloss ist in Verfall gerathen, nur die Stadt besteht noch jetzt, ehemals führte sie den Namen „Mehdije“ oder Mohammedije, weil sie in den Tagen des Mohammed-el-Mehdi Ibn Ebi Dschâfer-el-Maufsûr erbaut ward. Nach Belâdori überfielen die Griechen die Stadt im Jahre 162 und zerstörten sie. Im Jahre 169 (d. i. 778 n. Ch.) befahl Mohammed-el-Mehdi die Stadt neu aufzubauen, er starb gerade, als der Bau vollendet war. Harun-er-Reschid liess waffenfähigen Männern Wohnplätze, als Lehen daselbst anweisen. In der Folge befestigte Seif-ed-Daule die Stadt und baute mit eigener Hand eine der Mauerzinken auf. Später eroberten die Griechen den Ort. Das Schloss der Stadt liegt auf einem Berge, der Uhaidib, أَحْيَدِيبٌ, heisst; jetzt haben die Moslimen diesen Ort im Besitz und es pflegen die Kurden mit ihren Schafheerden die Triften um die Stadt zu durchziehen. Die Armenier nennen den Ort „Keitük“, كَيْتُوكُ, die Kurden „Elhet“, الْهَيْتُ, die Araber „Hadis“.

Sabtra, سَبْطْرَةَ, Σάπτρον oder Σωζοπέτρον bei den Byzantinern genannt, ist eine Stadt zwischen Malatija, Someisât und Hadis. Es ist dies die bekannte Stadt Laodicea ad Lyenn in Phrygien, jetzt Eski-Hisar, wo sich Eisenbergwerke befinden, deren Eisen in alle Lande verführt wird. Nach Belâdori ist Sabtra ein altes Schloss, das mit Hadis zugleich von den Moslimen erobert wurde. Es bestand, bis die Griechen es in den Tagen des Welid Ibn Jesid eroberten und zerstörten. Nochmals erbaut und zerstört, stellte Maufsûr es wieder her. Unter Mútafsim berannten es die Griechen und tödteten alle Einwohner; nun erzürnte der Chalife und drang bis Ámürije (Amorium) vor, verwüstete viele Schlösser im feindlichen Gebiet und tödtete die Einwohner.

Hifsu Maufsûr: den Bau dieses Schlosses leitete, nachdem die Griechen dasselbe zerstört hatten, Maufsûr Ibn Dschûmbe. Es ist ein kleines Schloss. Merwân verweilte daselbst einige Zeit mit einem grossen Heere um den Feind zurückzuschlagen. Zu diesem Schlosse gehören viele Gauen und Dörfer. Es liegt westlich vom Euphrat, nicht weit vom Someisât. Das Schloss hatte doppelten Wall, mit Graben und drei Thoren, in der Mitte der Stadt lag das Schloss; es ist von Sabtra eine Tagreise entfernt.

Malatije ist eine Stadt, die Alexander den Grossen zum Gründer hat; es ist diese eine der berühmtesten Städte der Griechen, nahe an der syrischen Grenze. Die Stadt ist blühend und reich bevölkert, umgeben von Bergen, auf denen viele Nussbäume. Mit Wasser versehen die Stadt die Quellen Ujûn Dawudije

und der Euphrat. — In dem Werke „Charidet-el-Âdschâib“ heisst es: Malatije ist eine grosse, reiche Stadt, die Lebensmittel sind an keinem Orte dieser Lande besser als daselbst, die Bewohner sind reich und lieben ein bequemes Leben. Es sollen daselbst zwölftausend Weberstühle mit Wollspinnerei beschäftigt gewesen sein; doch jetzt ist von dem keine Spur mehr übrig. Lange Zeit war die Stadt in den Händen der Moslimen, später bemächtigten sich die Griechen der Stadt. Die Freitagsmosehee der Stadt war von den Genossen des Propheten erbaut worden. Die Griechen verwüsteten diese Stadt. Im Jahre 139 sandte Ebu Dschâfer-el-Manfsûr, der zweite der abbasidischen Chalifen, seinen Neffen mit siebenzigtausend Mann vor Malatije. Dieser machte daselbst Halt und in sechs Monaten baute er alles wieder auf, was die Griechen verwüstet hatten, legte eine Besatzung von viertausend Mann hinein und verproviantirte sie. Er verpflanzte sieben arabische Stämme dahin. Âjâd Ibn Ghanim eroberte die Stadt, hierauf wurde sie wieder eingenommen. Als Muâwije über Syrien und Mesopotamien herrschte, sandte er Habîb aus, der diese Stadt im Jahre 36 mit dem Schwerte eroberte und daselbst eine Besatzung von Reiterei, رابطة, zurückliess. In den Tagen des Abd-el-Melik Ibn Merwân ward die Stadt von den Einwohnern verlassen, worauf die Griechen sie verwüsteten. Omer Ibn Abd-el-Âfif übersiedelte dahin die moslimischen Einwohner von Sabtra, darauf belagerte Konstantin die Stadt, oder, wie Dehebi berichtet, dessen Sohn Leo. Die Einwohner verlangten als einzige Bedingung der Uebergabe die Zusicherung ihres Lebens, diese ward ihnen gegeben, sie wanderten nun alle nach Mesopotamien aus, im Jahre 133 (d. i. 750 n. Ch.). Hierauf zerstörten die Griechen die Stadt.

Im Jahre 139 (d. i. 756 n. Ch.) beauftragte Manfsûr den Hasan Ibn Kalitaba mit dem Neubau der Stadt, dieser machte daselbst Halt und baute Malatije durch sein Heer in sechs Monaten auf und errichtete einen Militärposten in der Entfernung von dreissig Meilen, sowie einen zweiten am Flusse Kabâkib, قناب: er siedelte in Malatije viertausend Krieger an und erbaute das Schloss Kalûdije, قلوذية, d. i. Claudia. Im Jahre 313 (d. i. 925 n. Ch.) sandte der Kaiser der Griechen an die Bewohner der Grenzdistricte den Befehl, Tribut zu zahlen, wo nicht, so würde er sie bekriegen. Als sie sich dessen weigerten, zog er aus, verwüstete das Land und besetzte Malatije im Jahre 313 (d. i. 925 n. Ch.), plünderte die Stadt und zog dann ab, die Einwohner aber begaben sich nach Bagdad und flehten um Hülfe, jedoch vergeblich. Im Jahre 319 zog der König der Armenier Melih mit seinem Heere vor die Stadt; die Einwohner, zu schwach zum Widerstande, überlieferten ihm die Schlüssel. Dieser herrschte nun hier; gegen ihn zog Sâd-ed-Daule Hamdân, der die Stadt besetzte. Im Jahre 322 (d. i. 933 n. Ch.) ging der Domesticus mit fünfzigtausend Mann ins Feld. Die Einwohner verlangten von ihm Sicherheit für Leben und Gut: da liess er zwei Zelte aufschlagen, auf dem einen war ein Kreuz, auf dem andern ein Koran befestigt, dann liess er kund machen: wer sich dem christlichen Glauben zuwenden wolle, der gehe in das Zelt des Kreuzes, auf dass ihm sein Habe wiedererstattet werde, wer beim Islâm verbleibe, gehe in das Zelt des Korans, auf das sein Leben gesichert sei. So nahm er die Stadt durch Capitulation ein am Sonntage des Neumondes im Monat Dschomâdâ-l-Ewwel. Die Patrieier beauftragte er, jene, denen das Leben zugesichert worden war, an einen sichern Ort zu bringen. Die Stadt blieb nun in Gewalt der Griechen bis Nûschtekin der Danischmend, der Mutterbruder des Soleimân Ibn Kutulmisch, die Stadt eroberte, im Jahre 495 (d. i. 1104 n. Ch.). Sie blieb nun in der Gewalt seines Sohnes Kaiser-Schâh, kam an dessen Sohn İff-ed-Dîn Keikâwus, dann bemächtigten sich die Tataren dieser Länder. Endlich wurde die Stadt vom Emir Tengif auf Befehl des Melik-edh-Dhâbir erobert, im Jahre 715 (d. i. 1315 n. Ch.) und ist eine der wichtigsten von Haleb abhängigen Städte; die Einwohner sind Moslimen und Christen.

Someisât (Samosata) ist eine kleine Stadt am westlichen Ufer des Euphrat, mit einem festen Schlosse; die Stadt ist von Armeniern bewohnt. In den Bergen um die Stadt gedeihen alle Früchte der Gebirge und der Hochebenen.

Kaladije (Claudia) ist ein von Malatije abhängiges Schloss, dessen wir schon früher Erwähnung gethan haben. Nach Belâdori's Angabe soll Manfsûr es erbaut haben. Âjâdh Ibn Ghanim soll Rakka, dann

Rohâ, Harrân und Someisât durch eine und dieselbe Capitulation erobert haben. Die Capitulation lautete, dass jeder Mann einen Dinar geben oder statt dessen zwei Metzen Getreide liefern solle. (Ibn-el-Âdim.) Someisât blieb in den Händen der Moslimen, bis die Griechen im Jahre 315 (d. i. 927 n. Ch.) die Stadt einnahmen, plünderten und in der Freitagsmoschee die Glocken zum Gebet läuteten; da ermannten sich die Moslimen, zogen gegen sie zum Kampfe aus und jagten ihnen alle ihre Beute wieder ab. Später, als der Domestienus Malatije erobert hatte, zog er vor Someisât und eroberte es.

Der Stadt geschieht nun in Geschichtswerken nicht eher Erwähnung, als im Jahre 545 (d. i. 1150 n. Ch.), in welchem Jahre Timurtasch Ibn Ortok Someisât von den Griechen eroberte. Nun blieb es in den Händen der Ortokiden, bis die Tataren die Stadt im Jahre 658 eroberten.

Zum Gebiete von Haleb werden noch folgende Orte gerechnet: Rohâ, ist eine grosse alte Stadt mit einem weiten Weichbilde und blühenden Ländereien, die an das Gebiet von Harrân stossen. Die meisten Bewohner sind Christen; daselbst waren mehr als zweihundert Kirchen und Klöster.

In der Domkirche daselbst befand sich das Schweisstuch des Messias, womit er sein Antlitz abtrocknete und worauf sich sein Gesicht abdrückte. Der griechische Kaiser sandte an den Chalifen einen Gesandten und verlangte es von ihm und bot viele Gefangene dafür zum Austausch an, der Chalif nahm den Tausch an und die Griechen gaben die Gefangenen los. (Ibn-esch-Schihne.)

Keisûm: Ibn Schedâd sagt, dass sich in diesem festen Schlosse, das ein weites grosses Gebiet beherrscht, Nafsr Ibn Schibl-ed-Daule-el-Ukailî gegen den Chalifen Mamun empörte. Nafsr schlug den gegen ihn entsendeten Feldherrn. Erst als der Chalife den Abd-Allah-Ibn-Dhâbir gegen ihn entsendete, wurde das Schloss erobert. Von nun an gerieth das Schloss in Verfall, jetzt ist es zu einem blossen Dorfe herabgesunken; es liegt in der Entfernung von sieben Parasangen von Hadis, ist wohlbebauet und von Fellahs bewohnt.

Membedsch ist eine schön gebaute Stadt, mit gesundem Klima, Ueberfluss an Wasser, Bäumen aller Arten und mannigfaltigen Gemüsen. Die Einwohner sind treffliche Leute. Man sagt, es sei diese Stadt eine Stadt der Priester im Alterthume gewesen. Die Häuser und Mauern sind aus Steinen erbaut und die Wälle sind im besten Zustande.

In Ibn Schihne's Werk treffen wir folgende merkwürdige Stelle, die wir hier wörtlich übersetzt mittheilen: Mahbûb Ibn Konstantin sagt in seinem Werke über die Geschichte der griechischen Könige: Im Jahre 31, von der Geburt des Leon des Sohnes Jakob's an gerechnet, erbaute die Königin Somrin, سميرين, einen grossen Tempel zur Anbetung des Götzenbildes, لقيوس الصنم, in einer Stadt am Ufer des Euphrats, stellte siebzig Männer als Priester an und nannte die Stadt Hierapolis, ابروبولس, was so viel bedeutet, als Stadt der Priester.

Ibn-el-Âdim, erzählt Membedsch, sei vom Chosroes erbaut worden, als er Syrien von den Griechen eroberte. Er nannte die Stadt Membih, منه, erbaute daselbst einen Feuertempel und ernannte zum Befehlshaber der Stadt einen Mann, dessen Name Jefdânjâr, aus dem Stamme des Ardeshîr Ibn Bâbek. Andere sagen, Membih sei der Name des Feuertempels gewesen und darnach hätte die Stadt ihren Namen erhalten. Membedsch ist der arabische Name der Stadt, von welcher die membedschischen Gewänder kommen. Die Stadt ist nur eine leichte Tagereise vom Euphrat entfernt, nach Kûris sind von hier zwei Tagereisen, nach Malatije vier. Belâdorî erzählt den Hergang der Eroberung der Stadt durch die Araber auf folgende Weise: Ebu Ubeide sendete Âjâdh Ibn Ghânim nach Membedsch, hierauf holte er selbst ihn ein und gewährte den Einwohnern dieselben Friedensbedingungen, wie denen von Antiochien.

Während der Herrschaft der Omejaden blieb die Stadt stets in den Händen derer, die über Haleb und die Grenzstädte geboten, so auch unter den Abbasiden, bis der Krieg zwischen Mûtemid und Ahmed Ibn Taulûn ausbrach. Die Tataren zerstörten die Stadt. Früher brachte die Steuer, جباية, dieser Stadt dem Diwan des Sultans jährlich 510,000 Dirhem ein, ohne die Vorstädte zu rechnen.

Dschîr Membedsch ist ein Dorf; in der Nähe dieses Dorfes ist der Fluss Nehr Sebcha, نهر سبحة. Dieser Fluss strömt zwischen Hîfsu Mansûr und Keisûm, denselben zu durchwatzen ist nicht leicht, weil sein

Bett aus Tribsand besteht; über den Fluss führt eine herrlich gebaute Brücke, die in einem einzigen Bogen über denselben gespannt ist.

Kaláat-en-Nedschm, das alte Europus, ist, wie der Kádhi Fádhil in seinem Sendschreiben sagt, ein Stern im Gewölk, ein Adler in der Höhe. Vor Alters war das Schloss unter dem Namen Dschisr-Membedsch bekannt. Das Schloss liegt am Ufer des Euphrat; erbaut wurde es ums Jahr 300 (d. i. 912 n. Ch.). Aus dem Besitze der Dynastie des Hamdaniden kam das Schloss an die Dynastie der Benu Demirdasch und dann an die der Benu Nomeir.

Dellük ist eine Stadt in der Gegend von Haleb im Gebiete der „Áwâsim.“ Rájän und Dellük sind zwei nahe beisammenliegende Landschaften. Was Dellük anbelangt, so ist es eine alte bekannte Stadt, die ehemals wohlbevölkert war. Hier ist ein von den Griechen aus Stein erbautes, hohes Schloss; es hat eine auf Bogen laufende Wasserleitung, durch welche das Schloss mit Wasser versehen wird. Rund umher sind grosse in Stein gehauene Gebäude. Die Stadt und das Schloss gingen aber jetzt in Ruinen.

Bruchstück

einer

Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder.

Von weiland **Dr. August Chabert,**

vormaligem k. k. Professor der Rechte an der Hochschule zu Gratz.

Vorwort.

Das nachfolgende „Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder“ ist aus dem Nachlasse eines der Wissenschaft, wie dem Leben und Wirken viel zu früh entrisenen jungen Mannes, der ein Opfer seines literarischen Eifers geworden.

August Chabert, zu Linz am 8. März 1818 als Sohn eines karglich besoldeten Beamten geboren, von Kindheit an Entbehrungen verlockender Genüsse gewöhnt, dafür voll Wissbegierde, brennendem Eifer für die geistigen Aufgaben und Arbeiten, die dem seit 1827 das Gymnasium seiner Vaterstadt besuchenden Knaben ein Spiel waren. Er behauptete den bald gewonnenen ersten Platz in seiner Classe bis zum Abgange auf die Universität, er ward der Liebling seiner Lehrer und Mitschüler, die den liebenswürdigen ausgezeichneten Jüngling nicht beneideten, vielmehr auf ihn stolz waren.

Im Alter von siebzehn Jahren bezog er bereits die Wiener Universität, um sich den Rechts-Studien zu widmen. Er that dies mit aller Hingebung und beispiellosem Fleisse, er begnügte sich aber nicht mit den gewöhnlichen Vorlesungen, sondern ergänzte durch ununterbrochenes Studium classischer Werke der ausgezeichnetsten deutschen Rechtslehrer und Staats-Ökonomen die Lücken, welche sein reger Geist mit fortschreitender Kenntniss im Gange seiner Studien bald herausgeföhlt hatte. — Insbesondere aber schlossen ihm J. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer eine neue wissenschaftliche Welt auf, von der er, wie damals noch die meisten Hörer der Rechtswissenschaft in Oesterreich, keine Ahnung hatte.

Schon beim Lesen dieses Buches, das nur durch deutschen Fleiss und Wissensumfang erzeugt werden konnte, stieg in ihm der Gedanke lebhaft genug auf, dass Geschichtsstudien auch bei Rechtsstudien die Grundlage bilden sollten, dass aber insbesondere die Kenntniss der früher in Oesterreich geltenden Rechte und Rechts-Gewohnheiten von grösstem Interesse sein müsse, ja auch von praktischer Wichtigkeit.

Doch der junge Mann musste vor allem sich einen Lebensberuf wählen, eine bürgerliche Stellung erringen.

Mit glänzendem Erfolge unterzog er sich den strengen Prüfungen (Rigorosen) und am 20. December 1840, ein Jahr nach Vollendung seiner Studien, erhielt er die Würde eines Doctors beider Rechte.

Die Laufbahn eines Advocaten, die er anfangs wählte, ward seinem regen wissenschaftlichen Geiste bald widerlich und er wünschte als akademischer Lehrer seinem Wissensdrange gänzlich sich hingeben

zu können. Als Supplent der Lehrkanzel des römischen und des Kirchen-Rechtes an der Universität zu Wien, seit 1812, gab er so glänzende Beweise von Lehrfähigkeit und Gründlichkeit des Wissens, dass er bereits am 26. September 1814 als ordentlicher Professor der genannten Lehrfächer an die Hochschule zu Gratz berufen wurde. — Hier wirkte er nun mit grösstem Eifer und einer wirklich seltenen Hingebung, in seinem Lehramte wie in seinen Privat-Studien unermüdlich.

Als Lehrer des Kirchen-Rechtes hatte er mit strenger Rechtlichkeit und wissenschaftlicher Consequenz das Unehaltbare früherer Ansichten und Lehssysteme zeitig erkannt und sich mit freimüthiger, historisch wie logisch wohlbegründeter Lehrweise den Beifall seiner Zuhörer bald erworben: er war schon damals von der Nothwendigkeit überzeugt, im Verhältnisse der Kirche zu dem Staate beiden Theilen grössere Selbstständigkeit zu gewähren.

Nebst seinem Lehrfäche beschäftigte er sich aber fortwährend mit umfassenden und gründlichen Studien für seine Lieblingsidee, eine österrichische Staats- und Rechtsgeschichte. — Er hatte auf diesem Felde wenig Vorarbeiten, wenn auch viel Material. Dasselbe zu bewältigen, forderte nicht wenig Anstrengung, er gab sich dieser Aufgabe mit einem Eifer hin, der keine Schonung kannte, sein Körper konnte die rastlose geistige Thätigkeit nicht ohne schädliche Folgen ertragen, der Keim zu einem örtlichen (Magen-) Uebel entwickelte sich nur zu bald.

Dazu kamen die Märzereignisse des Jahres 1848, die dem strengrechtlichen, tief- und ernstdenkenden feinfühlenden Charakter Chabert's besonders in ihren späteren Folgen und der unseligen Entwicklung der Dinge peinlich waren, gerade seine historischen Studien schärften sein Rechtsgefühl. Die moralische Erschütterung in Verbindung mit den physischen Anstrengungen seines Lehramtes und seiner Privat-Studien warf ihn aufs Krankenlager. Vergebens war die Kunst der Gratzter Aerzte, auch der Gebrauch der Priessnitz'schen Wasserkur in Gräfenberg konnte dem rasch fortschreitenden Magenkrebse nicht wehren, der dreissigjährige Mann unterlag am 6. Februar 1849 zu Wien.

Durch seinen Tod ward seine Gattin Natalie, eine Tochter des rühmlichst bekannten Professors, Landrathes und Studien-Directors Dr. Karl von Apeltauer, in tiefste Trauer versenkt, ihre kurze Ehe (seit 6. August 1815) war so glücklich gewesen. Zwei Töchter wurden vaterlos. —

August Chabert war ein guter, ein edler Mensch; fest, klar, still und ernst, gottergeben, ein dankbarer Sohn, ein aufopfernder Bruder, ein liebevoller Gatte, ein zärtlicher Vater. Er würde auch in der Wissenschaft, wäre er ihr nicht so früh entrissen worden, Bedeutendes geleistet haben.

Um sein literarisches Streben nicht spurlos verschwinden zu lassen, einen andern glücklicheren jungen Gelehrten zur Bebauung eines Feldes zu veranlassen und aufzumuntern, das bisher leider fast ganz vernachlässigt worden war, hat die philosophisch-historische Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften dieses Bruchstück in ihre Denkschriften aufgenommen.

Es dürfte ohne Zweifel bei allen Mängeln und Lücken, die man darin finden mag, ein Denkstein des jungen strebenden Mannes sein, gleich dem auf dem St. Marxer Friedhofe, gesetzt von seinen Freunden, der die sinnvolle Inschrift trägt:

„Früh vollendet, hat er viele Jahre erreicht.“

Vorrede.

In einer Zeit, in welcher Ansichten und Ereignisse in rascher Aufeinanderfolge sich drängen, und die Träger der Wissenschaft in der Schule wie die Führer der Parteien im Leben in schroffen Gegensätzen immer weiter aus einander gehen, ist es eben so wichtig öfters in die Vergangenheit zurückzusehen, als schwierig es mit ungetrübtem Blicke zu thun. Dem geistigen Auge des rückwärts Blickenden erschliesst sich, wenn er anders den richtigen Standpunct einnimmt, allmählig, so weit es möglich ist, Plan und Anlage des grossen Bildes der Weltgeschichte: der schon aufgerollte Theil des Gemäldes lässt ahnen, was die Zukunft noch enthüllen werde. Freilich darf bei dieser Besehung der Blick nicht ausschliesslich von scharf gezeichneten, markigen Gestalten oder grellen Lichteffekten einzelner Theile gefesselt werden: auch jene Stellen, in denen die Umrisse in sanftem Halbdunkel verschwimmen, über die nur feine Tinten ausgegossen sind, müssen gleichmässig ins Auge gefasst werden.

So verdient auch neben der Geschichte der äusseren Schicksale der Völker die ihrer inneren Entwicklung und insbesondere die ihres Rechtes mehr als flüchtige Betrachtung.

Schon hiedurch erscheint der Wunsch völlig gerechtfertigt, ein bisher noch ziemlich unbeschriebenes Blatt der vaterländischen Geschichte ausgefüllt zu sehen, nämlich jenes das von der geschichtlichen Entwicklung des Rechtes handeln soll.

Manche Umstände tragen dazu bei, die Erfüllung dieses Wunsches noch wichtiger zu machen.

Oesterreich hat eine grosse Vergangenheit hinter sich, aber auch eine reiche Zukunft vor sich, wenn zwischen dieser und jener sich nicht zerklüftende Gegensätze eindringen, wenn die Zustände auf der Grundlage des Gegebenen sich frei und zusammenstimmend entwickeln, Oesterreich ruht auf breiten, geschichtlichen Grundpfeilern; gewiss ist es also keine nutzlose Mühe, an diesen öfters nachzusehen und nach allen Richtungen zu forsehen, besonders wenn ihre Festigkeit eine Probe aushalten soll, oder wenn es auf weitem Ausbau ankommt.

Und doch hat die Wissenschaft Einen jener Grundpfeiler des Ganzen — das Recht in der Geschichte — noch wenig nach seiner Breite und Tiefe gemessen. Die Gründe dieser auffallenden Thatsache liegen wohl nahe.

Die vaterländischen Gesetze sind zum grossen Theile Kinder der Neuzeit: sie bilden ein ziemlich geschlossenes Ganzes, das als solches ausschliesslich einen beträchtlichen Theil des Rechtsgebietes beherrscht. Dem zunächst liegenden praktischen Bedürfnisse genügt daher die Kenntniss des neueren Rechts in den bei weiten meisten Fällen: selbst die Auslegung fühlt sich selten zur Rücksichtnahme auf fernes Liegendes gedrungen, sondern behilft sich leicht mit der Vergleichung der gegenwärtigen und der diesen unmittelbar vorhergegangenen Gesetze. So erklärt sich die Erscheinung, dass durch eine Reihe von Jahren sich alle Kräfte, über welche die Rechtswissenschaft gebot, der Forschung im Kreise des neuen Rechtes zuwendeten.

Alle Schichten wurden hier umgewendet und durchwühlt, jeder Fleck bebaut und genützt und zwar mit so übereusigem, hastigen Fleisse, dass es fast den Anschein gewinnt, es sei nachgerade eine Erschöpfung des Bodens der Hermeneutik nahe und daher gerathen, denselben etliche Jahre brach liegen zu lassen, damit er wieder frische, saftvolle Früchte hervorzubringen vermöge. Wenigstens kann kaum geläugnet werden, dass ungeachtet so vieler vortrefflicher Leistungen für das Recht der Gegenwart, deren Verdienstlichkeit ihrem vollen Masse nach hier freudig anerkannt wird, sich in weiten Kreisen ein wissenschaftliches Unbehagen geltend mache, dessen Erscheinen besorgen lässt, die Thätigkeit auf dem Gebiete der vaterländischen Rechtswissenschaft habe theilweise sich in einseitiger Richtung bewegt. Die Hebung dieses Missstandes ist leicht, wenn seine Ursache klar erkannt wird.

Das Recht ist im Allgemeinen einer doppelten Auffassung fähig; es kann als ein gegenwärtiges oder als ein in der Zeit erzeugtes angesehen werden. Diese beiden Anschauungsweisen stehen in lebendiger Wechselbeziehung; sie läutern und ergänzen sich gegenseitig. Die Vergangenheit, wenn und wo sie nicht mit der lebensvollen Gegenwart verknüpft wird, ist todt; letztere ohne die erstere unbegreiflich. Das Recht, wenn es gleich durch die Gesetzgebung in einem gewissen Zeitpunkte festgestellt erscheint, ist doch niemals völlig abgeschlossen, weder nach vorwärts, noch nach rückwärts. Die Geschichte soll, damit das gewordene Recht durchschaubar werde, das werdende betrachten, die Fäden, welche zwischen der Vergangenheit und Gegenwart vielfach zerrissen wurden, wieder anknüpfen, und so ein Bild in einen Rahmen spannen, welches das grosse Ganze des Rechtsstoffes darstellt. Ein Losreissen des bestehenden Rechtes von dem Boden, auf dem es wurzelte und wuchs, führt mit der Zeit sein Ersterben herbei; die Möglichkeit einer lebenskräftigen, naturgemässen Fortbildung beruht darauf, dass jederzeit ihr Recht widerfähre, und dass eben so wenig die Schätze der Vergangenheit mit Verachtung liegen gelassen als die Bedürfnisse der Gegenwart missachtet werden.

Wenn diese Grundsätze hie und da verkannt wurden oder in Vergessenheit geriethen, konnten die nachtheiligen Folgen nicht ausbleiben.

Ausser den oben berührten Uebelständen hatte aber das Vernachlässigen rechtsgeschichtlicher Studien in der jüngsten vorangegangenen Zeit auch noch den Nachtheil im Gefolge, dass unser Recht grossentheils der deutschen Wissenschaft entfremdet wurde, durch die Aufhebung der Lebensgemeinschaft mit dieser aber vielfach eine Zersplitterung der Bestrebungen eintrat und jene frische Kraft verloren ging, welche das Bewusstsein, mit vereinten Kräften an Einem Werke zu arbeiten, verleiht. Die Verwandtschaft unsers und des deutschen Rechts läugnen zu wollen, wäre unnütz; sie zu missachten, höchstens thörichte Eitelkeit zu nennen.

Da diese und ähnliche Betrachtungen sich allmählig, gleichsam von selbst Vielen aufdringen mussten, so wird die Erscheinung erklärlich, dass die österreichische Rechtsgeschichte in neueren Zeiten auf verschiedene Weise zum Worte zu kommen strebt. Um nur die deutsch-österreichischen Länder ins Auge zu fassen — so wurde schon die zusammenhängende Herausgabe der Rechtsbücher des Mittelalters begonnen; ein Codex austriacus steht in Aussicht; einzelne noch unbenützte Rechtsquellen wurden von verschiedenen Forschern zugänglich gemacht; über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich ist bereits eine Abhandlung veröffentlicht, deren Verfasser sich zuerst dauernd bemüht hat, durch das lebendige Wort unserer Wissenschaft weitere Verbreitung zu sichern.

Wenn ich in die Reihe jener Männer, welche an dem Aufbaue der österreichischen Rechtsgeschichte arbeiten, mich zu stellen suche, indem ich eine Bearbeitung des gesammten Stoffes übernehme, so ist es der Gedanke, dass, wo noch so Vieles zu thun übrig ist, schon der Versuch einer neuen Richtung für das Ganze förderlich sein könne, der mich ermutigt, und rege Lust und Liebe zur Sache, die mich entschuldigen mag.

Immerhin ist aber das Wagniss eines derartigen Unternehmens so gross und das Bewusstsein der Mängel dieses ersten Versuches in mir so lebhaft, dass ich denselben nur mit Bangen der rauhen Luft der

Oeffentlichkeit aussetze. Meine Vorrede muss mich selbst ermuthigen und grossentheils eine Vertheidigungsrede für mich werden. Indem ich einige Einwendungen von vornherein zu beseitigen suche und einige Gebrechen offen darlege, hoffe ich meine allfälligen Gegner theilweise zu entwallen.

Schon die Abmarkung des Stoffes dürfte Gegenstand mannigfacher Angriffe werden. Nach den Gränzen, welche dem Werke gesteckt werden (I. Absatz der Einleitung) bildet die Geschichte der staatlichen und Rechtszustände in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Tirol und Vorarlberg den Gegenstand der Darstellung.

Kaum wird die Anforderung gestellt werden, dass die Rechtsgeschichte des ganzen grossen Staatskörpers in Eins zusammengefasst werde. Abgesehen von der Riesigkeit der Aufgabe, könnte in einem solchen Werke nur ein Nebeneinander der in der Geschichte fortlaufenden Fäden geboten werden; äusserst schwierig wäre es, dieselben an den verschiedenen Absätzen aneinander zu knüpfen, und geradezu unmöglich, aus der Vielheit der Bestimmungen auch nur theilweise organische Einheit herauszufinden.

Auf nicht geringere Schwierigkeiten stösst die Ausführung des schon gemachten Vorschlages, dass alle Länder mit Ausnahme der ungrischen in den Kreis der Behandlung gezogen werden sollen. Denn ungeachtet der Aehnlichkeit mancher Zustände in der Vergangenheit und Gegenwart in jenen Ländern, ist doch die durch verschiedene Volksthümlichkeit, lange getrennte Schicksale und durch eigenthümliche Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse bedingte Ungleichartigkeit in der Entwicklung des Rechts in den deutschen Provinzen einerseits, den böhmisch-galizischen und italienischen andererseits überwiegend, und besonders in den älteren Zeiten tritt diese Ungleichartigkeit mit der grössten Schärfe hervor. Aus ähnlichen Gründen können aber, scheint es, auch gegen die oben erwähnte Abgränzung gewichtige Bedenken erhoben werden. Auch in die bezeichneten deutsch-österreichischen Länder ragt slawische und romanische Volksthümlichkeit weit hinein; auch hier gefährdet besonders der Gegensatz zwischen Tirol und den übrigen Ländern die Einheit der Entwicklung, und die Masse der Besonderheiten droht den zu erdrücken, der sie zu bewältigen unternimmt.

Bei einer noch engeren Abgränzung des Gegenstandes endlich würde der geschichtliche Zusammenhang einzelner nahe verbundener Provinzen zerrissen und die Geschichten derselben, welche doch in einen grossen Strom ausmünden, einander entfremdet werden. Sonach scheint eine Scheidung des Stoffes, welche über alle Einwendungen erhaben wäre, kaum thunlich.

Am meisten dürfte noch die Sonderung von vier Hauptgruppen nach den vier im Gesamtreiche hauptsächlich hervortretenden Volksthümlichkeiten, einer deutsch-, slawisch-, ungrisch- und italienisch-österreichischen nämlich für sich haben, wobei zugleich die Gestaltung und Verbindung der Länder, in denen jene Volksthümlichkeiten vorwalten, nach dem Gange der Geschichte und ihre Abgränzung in der Gegenwart von massgebendem Einflusse sein muss. Auf diesen Grundsätzen fasst die hier versuchte Abgränzung des Gegenstandes. Auch jene Theile der einstigen innerösterreichischen Länder und des jetzigen Königreichs Illyrien, in welchem deutsche Bevölkerung nicht vorherrschend ist, wurden ebenso wie Südtirol zu dem Gebiete gerechnet, welches die rechtsgeschichtlichen Forschungen umfassen sollen, weil die Schicksale dieser Landstriche mit jenen der eigentlich deutsch-österreichischen Länder enge, ja unzertrennlich verwachsen sind. Ohnehin ist der Einfluss slawischer Volksthümlichkeit auf das Recht jener Ländertheile nie überwiegend geworden; die romanische Nationalität aber erwuchs aus einem ursprünglich deutschen Volke. Uebergänge und Mischungsverhältnisse in Betreff von Recht und Sitte können in solchen Ländern, in denen sich die verschiedenen Völkerfamilien berühren, am besten ergründet werden; das Bild, in welchem sich eine reiche Fülle bunter Gestalten entfaltet, wird vielleicht anziehender, wenn auch die Einheit hier und da Schaden leidet. Freilich ist, wenn der Stoff auf diese Weise gegliedert wird, der gewählte Titel: Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder nicht genug umfassend und bestimmt, um tadelfrei genannt werden zu können; allein unter mehreren anderen möglicher Weise zu wählenden schien er noch immer der bezeichnendste, und seiner Kürze wegen vorzuziehen.

Gewichtiger aber noch, als die bisher berührten Schwierigkeiten, ist der sich aufdrängende Zweifel, ob es jetzt an der Zeit sei, zur Lösung der in Frage stehenden Aufgabe zu schreiten. Noch ist ein grosser, vielleicht ein hochwichtiger Theil der Quellen nicht durchforscht, andere sind nur mangelhaft bekannt oder durch fehlerhafte Herausgabe verunstaltet. Jetzt, wo die Thätigkeit auf dem Gebiete der Quellenforschung neu belebt ist, wo bedeutende Strecken von Mehreren in Angriff genommen werden, bringt fast jeder Tag neue Entdeckungen, welche die früher gewonnenen Ansichten wenigstens theilweise umstalten. Eine solche Zeit der Gährung und des Ueberganges scheint ungünstig gewählt, um ein fertiges, vielfach dogmatisch zu haltendes Ganzes zu bilden.

Allein, wenn auch die Wahrheit dieser Bedenken nicht verkannt wird, so spornet doch andererseits die Wahrnehmung einer eben erwachenden Bewegung, welche die Empfänglichkeit einer Zeit für Bestrebungen gewisser Art bekundet, zu Arbeiten in dieser Richtung mächtig an. Wenn nichts mehr zu thun übrig wäre, würde die Wissenschaft erstarren; ein Werk, welches sich als ein völlig fertiges Abgeschlossenes geltend machen wollte, würde über sich selbst den Stab brechen. Die bisher erzielte Ausbeute ist wahrlich nicht unbedeutend; unklug und undankbar wäre es, die schon gewonnene reiche Errungenschaft desswegen mit halbem Blicke ansehen zu wollen, weil vielleicht noch mehr Schätze zu entdecken sind. Um bei dieser Errungenschaft, soweit sie die deutsch-österreichischen Länder angeht, etwas zu verweilen — wie Vieles und Hochwichtiges an Urkunden haben uns nicht in der jüngern Zeit Chmel, von Hormayr, Kurz geboten? Wie Vieles haben nicht in dem Kreise des Quellenstudiums von Ankershofen, Bergmann, Bianchi, Blumberger, von Brandis, von Bucholtz, Eichhorn, Feil, Filz, Fischer, von Hammer-Purgstall, Hermann, Jäger, von Karajan, Keiblinger, Kumar, von Lichnowsky, Muchar, Pritz, Richter, Schlager, Simmacher, Stülz, Waringer, Beda Weber, soweit dasselbe die Rechtsgeschichte einiger Massen berührt, geleistet? Sind nicht für die Rechtsgeschichte insbesondere von Kaltenbaeck, Rapp, Rössler, von Würth u. A. höchst dankenswerthe Beiträge geliefert worden? Sind nicht in der jüngsten Zeit tüchtige Specialgeschichten theilweise begonnen, theilweise schon vollendet worden? Haben nicht endlich auch die Forschungen eines Kopitar, Palacky und Schafarik die Geschichten jener Länder vielfach bereichert?

Haben nicht Provinzialmuseen die Geschichtsforschung mächtig gefördert?

Die Leistungen der genannten inländischen Schriftsteller zusammengestellt mit dem, was die Literatur des Auslandes in neuerer Zeit gebracht hat, dann mit dem, was im vorigen Jahrhundert der Fleiss eines Bonelli, Frölich, Hansiz, Hanthaler, Herrgott, Kleimayrn, Kollar, Lambacher, Meichelbeck, Muratori, Neugart, der Peze, eines Rauch, Rubeis, Senkenberg und vieler Anderer zu Tage gefördert hat, scheinen Stoff genug zu liefern, um einiger Massen für die Rechtsgeschichte eine Grundlage zu gewinnen. Es dürfte an der Zeit und der Mühe werth sein, dass das bereits Bekannte geordnet und zusammengefasst, das zwar Veröffentlichte, aber wieder in Vergessenheit Gerathene oder nicht gehörig Beachtete hervorgezogen, und das gewonnene Ergebniss zu einem Ganzen verarbeitet werde, damit eine Bilanz zwischen unserm wissenschaftlichen Haben und Soll möglich sei, damit Lücken im Activstande eher ausgefüllt und Mängel in der Gebahrung leichter verbessert werden.

Auf diesem Felde soll sich hauptsächlich mein Versuch bewegen; was von noch gar nicht veröffentlichten Quellen bei demselben benützt wurde, ist im Verhältnisse zu dem übrigen Materiale wenig zu nennen.

Was mir zugänglich war, habe ich nach Kräften durchforscht: hie und da freilich zeigten sich fast leere Stellen, welche nur durch etwas entfernter liegende Stoffe, oder durch Vermuthungen ausgefüllt werden konnten.

Fast überall wurde der dogmatische Ton angeschlagen, aber mit vielleicht übergrosser Vorsicht in der Ausdrucksweise, welche in der Neuheit des Unternehmens ihre Entschuldigung finden dürfte. Zweifel und Streitfragen wurden meistens in Anmerkungen behandelt; Kürze war hiebei dringend nothwendig, damit nicht die einmal gewonnenen Ergebnisse fortwährend durch die ungestümen Wogen der Polemik überfluthet würden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass besonders auf dem Gebiete der Staats-

geschichte, welche, wie jetzt allgemein anerkannt wird, von der Rechtsgeschichte nicht getrennt werden kann, fast kein Satz aufzustellen ist, der nicht widersprochen werden könnte, oder nicht schon wirklich widersprochen worden ist; dessenungeachtet darf ich mit einiger Beruhigung derlei Widersprüchen entgegen sehen, da die aufgestellten Behauptungen gewöhnlich nach mehreren Seiten hin geprüft wurden, und meistens durch angeführte Quellenstellen unmittelbar unterstützt erscheinen. Die Citate wurden auf die möglichst geringe Zahl zurückgeführt; ich habe, so weit es immer möglich war, nur von mir selbst Nachgeschlagenes und Gefundenes citirt, und lieber ganze Stellen aus den Quellen ausgeschrieben, statt den unnützen, leicht zusammengerafften Prunk von leeren Anführungen zu vervielfältigen, welche obnehin in der Regel Niemand nachsucht. Der Kürze wegen, habe ich auch deutsche Schriftsteller über verwandte Gegenstände nur sehr sparsam angeführt; dass aber die wichtigeren Werke diesfalls benützt worden sind, wird hoffentlich nicht verkannt werden.

Am schwersten dürfte schon die Art und Weise zu rechtfertigen sein, auf welche bei der Vertheilung des Stoffes und der Zusammenstellung der Beweisstellen mitunter zu Werke gegangen wurde. Es wird befremden, dass manche Lehren so karg bedacht, und die Beweise hie und da aus Urkunden späterer Zeit, insbesondere aus Weisthümern hergeholt wurden, während die Volksrechte und Capitularien nur seltener angeführt werden.

Da ich eine österreichische Rechtsgeschichte zu schreiben unternahm, so wollte ich, so viel möglich, nur das aufnehmen, wofür in den Rechtsdenkmälern, welche unmittelbar das österreichische Gebiet betreffen, sich Haltpunkte darbieten. Jene Rechtssätze, welche vielleicht einmal Geltung gehabt haben, von deren Bestande aber jede Spur verwischt ist, liess ich der Regel nach liegen. So kam es, dass manche Rechtsinstitute, welche anderwärts oft weitläufig behandelt wurden, hier nur kurz berührt werden, weil sich aus österreichischen Urkunden nicht viel Ausbeute für sie ergab, und das, was schon längst anderswo besser gesagt ist, nicht nochmal gesagt werden sollte. Aus ähnlichen Gründen musste, da besonders in der ersten Periode die Rechtsquellen sehr spärlich fliessen, öfters zu den eigentlich den späteren Zeiträumen angehörigen Zuflucht genommen werden. Wie der Schall das Ohr später trifft, als er entsteht, tritt auch ein Rechtssatz sehr häufig später urkundlich hervor, als er sich gebildet hat; ja die schriftliche Aufzeichnung ist in vielen Fällen schon ein Zeichen seiner beginnenden Auflösung, welcher eben jene Aufzeichnung wehren soll. In den Weisthümern, welche als Rechtsquelle der Zeit ihrer Aufzeichnung nach der ersten Periode nicht angehören, zittern oft die Klänge der alten Volksrechte nach, und wer auf diese recht aufmerksam lauscht, wird die ursprünglichen Töne vernehmen, ja selbst die alte zusammenhängende Weise errathen können. Selbst Weisthümer aus Gegenden, welche in dem ersten Zeitraume eine andere Bevölkerung hatten, können berücksichtigt werden, in sofern die späteren Einwohner erweislich demselben Stamme, wie jene des Nachbarlandes entsprossen sind, und von letzterem aus ihr Recht in ihre spätere Heimath mitgebracht haben¹⁾. Nur können für die erste Zeit wenige, einfache Sätze, mit einigen Beispielen belegt, zur Anschauung gebracht werden, wie es dem einfachen Rechtszustande des Alterthums entspricht; die bunte Menge mannigfaltiger Bestimmungen erschliesst sich erst im Laufe der Zeiten immer mehr.

Wenn diese Grundsätze mit unverrückter Hand festgehalten werden, kann es gelingen, ein entsprechendes Bild des einheimischen, volksthümlichen Rechtes zu liefern, welches eben dargestellt werden soll. Dass in vielen Lehren besonders für die erste Periode keine andern Sätze, als die in Betreff Deutschlands von deutschen Schriftstellern gewonnenen zu Tage gefördert werden konnten, bekräftigt nur die Ansicht, dass die österreichische Rechtsgeschichte ein kräftig treibender und blühender Ast vom Stamme der deut-

¹⁾ So wurden häufig niederösterreichische Banteidinge angeführt, obgleich das Land unter der Enns gegen das Ende der ersten Periode von Ungern überschwemmt war und auch früher theilweise eine andere als germanische Bevölkerung sich dort heimisch niedergelassen hatte. Stadtrechte, welche die ursprünglichen Züge gewöhnlich weniger treu wieder geben, wurden nur anshaltweise citirt.

sehen sei; manches Eigenthümliche bietet aber doch schon die erste Periode, und noch Mehreres von dem auch zur Fortbildung der deutschen Rechtsgeschichte Verwendbaren dürfte in den spätern Zeiträumen zu finden sein. Welchen Vorbildern unter den deutschen Schriftstellern ich übrigens in der Anlage und Ausführung des Ganzen nachzustreben bemüht war, ist wohl unschwer zu erkennen.

Manche Bemerkungen über die Gliederung der Zeiträume, die Quellen im Einzelnen u. s. f. wurden in die Einleitung verwiesen: über das, was eigentlich die Hauptsache ist, über die leitenden politischen und religiösen Grundsätze nämlich, zu sprechen, dazu wäre auch eine Vorrede kaum der geeignete Platz. Sind Ansichten und Ueberzeugungen wirklich, wie sie es sein sollen, das belebende und erwärmende Princip des Ganzen, so wird sie Jedermann durch die Hülle des Worts leicht erkennen; sie vertheidigen zu wollen, wäre für einen Theil der Leser nicht nöthig, in Ansehung eines andern Theils aber wahrscheinlich unnütz. Schroffen, verletzenden Behauptungen wird man nicht leicht begegnen; für die Festigkeit der Grundsätze geben derlei Ausbrüche ein sehr verdächtiges Zeugniß.

Noch ist es meine Pflicht, unter Mehreren, denen ich Dank für die Förderung dieses Werkes schulde, den Herrn Regierungsrath Chmel, und den Herrn k. k. Archivar Kaltenbaeck insbesondere zu nennen, von denen der erstere mir vielfach mit Rath und That an die Hand ging, der letztere mir einen wichtigen Theil seines kostbaren Schatzes noch ungedruckter Rechtsquellen freigebig mittheilte.

Jede quellengemässe Berichtigung oder Ergänzung des hier Veröffentlichten wird ein Gewinn für die Sache und für mich sein. Möge solcher Gewinn von recht vielen Seiten her zufließen, und möge es mir möglich sein, denselben bei einer weitem Bearbeitung des Gegenstandes zu benützen. Die Möglichkeit einer Fortbildung und Vervollkommnung des Ganzen giebt die beste Probe für seinen Werth oder Unwerth ab.

Gratz 1848.

A. Urkundenverzeichnisse.

Der Mangel eines die österreichischen Urkunden umfassenden Regestenwerkes wird in der ersten Periode am meisten fühlbar. Die Werke inländischer Schriftsteller enthalten für diese Zeit nur Bruchstücke. Dergleichen sind:

Das Archiv für Kärnten von Eichhorn, begonnen in dem Arch. f. Geogr. Hist. u. s. w. Jahrg. 1819 Nr. 136, und fortgesetzt bis zum Jahrg. 1822 Nr. 77. Siehe auch die diplom. Annalen für Kärnten in der Kärntn. Zeitschrift 2. B., S. 193 flg., 3 B., S. 175 flg.

Das Directorium über die wichtigeren von Hormayr herausgegebenen Urkunden, begonnen in dem erwähnten Archive Jahrg. 1826 Nr. 154, fortgesetzt bis zum Jhrg. 1828 Nr. 120.

Von ausländischen Regestenwerken können für die erste Periode benützt werden:

Georgisch, *Regesta chronologico-diplomatica. Lips. 1740—1744. IV Vol.*

Böhmer, *Regesta chron. dipl. Karolorum* u. s. w. Frkf. a. M. 1833; theilweise auch desselben Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Konrad I. bis Heinrich VII. in kurzen Auszügen. Frkf. a. M. 1831.

de Lang, *Regesta sive rerum Boicarum autographa. Monaci 1822—1828. IV Vol. V. cont. de Freyberg 1836.*

B. Quellen- und Hilfswerke.

I. Zunächst deutsche, französische und italienische Länder betreffende Quellenwerke.

Goldast, *Rerum alemannicarum scriptores. Francof. 1661. 1. V. 3. P.*

Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Leipz. 1710—1722. XXIV Vol., und zwar *Pars gen.* mit 2 Fortsetzg., IV Vol., *Pars spec.* mit 4 Fortsetzg., X Vol., *Spicil. ecclesiast.* mit 3 Fortsetzg., VII Vol., endlich ein Registerband.

Meichelbeck, *Histor. Frisingensis Aug. Vind. 1724—1729. II T.*

Hansitz, *Germania sacra. Aug. Vind. 1727—1729. II Vol. Vienn. 1754. III T. Prod.*

Öfele, *Rer. Boic. scriptores. Aug. Vind. 1763. II Vol.*

Monumenta Boica. Mon. 1763—1829. XXVII Vol. Collectio nova. Mon. 1829—1845. Vol. XXVIII—XXXIV.

Neugart, *Codex diplomaticus Alemanniae. Typ. San. Blas. 1791—1795. II Vol.*

Eichhorn, *Episcopatus Curiensis* (4. Band der *Germania sacra*). Typ. San. Blas. 1797.

Neugart, *Episcopatus Constantiensis* (6. Bd. der *Germania sacra*). Typ. San. Blas. 1803.

Ried, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisbon. 1816. II T.*

Pertz, *Monumenta Germaniae. Hannov. 1826—1846. IX Vol.*

Du Chesne, *Historiae Francorum scriptores. Par. 1636—1649. V T.*

Bouquet, *Rer. gall. et franc. script. Par. 1738—1833. XIX Vol.*

Ughelli, *Italia sacra ed. Coleti. Venet. 1717. X Voll.*

Muratorì, *Rerum Italicarum scriptores. Mediol. 1723—1754. XXV Vol.*

— *Antiquitates Italicæ mediæ ævæ. Mediol. 1738—1742. VI T.*

II. Quellenwerke für die deutsch-österreichischen Länder überhaupt.

Bh. Pez, *Thesaurus Anecdotorum rarissimus. Aug. Vind. et Græc. 1721—1729. VI T.*

Hier. Pez., *Scriptores rerum Austriacarum. Lips. 1728. T. 1. Vienn. 1743. T. II. Ratisb. 1745. T. III.*

Herrgott, *Genealogia diplom. aug. gentis Habsburg. Vienn. 1737. II T. III Vol.*

Rauch, *Rerum Austriacarum scriptores. Vindob. 1793—1794. III Vol.*

III. Einzelne Länder betreffende Quellen- oder Hilfswerke.

a. Für Oesterreich unter der Enns.

Hanthalder, *Fasti Campilivenses. Linc. 1747—1754. II T. III Vol.*

— *Recensus archiv. Campil. Vienn. 1819. I T.*

Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Wien 1815. 1 Bd.

v. Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten. Wien 1823—1825. 1. Jahrg. mit 5 Bdn., 2. Jahrg. mit 2 Bdn.¹⁾

b. Für Oesterreich ob der Enns.

Kellenpacher, *Historia norica cum annualibus monasterii Cremifanensis. Salzburg. 1671.*

— *Chronicon lunaclaccense. Pedepontani 1748.*

Pachmayr, *Hist. chronol. Series Abbat. Cremifan. Styrae 1777—1780. II Vol., III P.*

Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1805—1810. 4 Bde.

Stülz, Geschichte des regnl. Chorherrn-Stiftes St. Florian. Linz 1833.

— Geschichte des Cistercienser-Klosters Wilhering. Linz 1840.

Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846—1847. 2 Bde.

c. Für das Land ob und unter der Enns gemeinschaftlich.

Schrötter, Oesterreichische Geschichte. Wien 1779—1780. 3 Bde. (die Fortsetzung des 2., und der 3. Bd. ist von Rauch).

v. Hormayr, Herzog Luitpold. München 1831.

d. Für das Salzburgische.

Hund, *Metropolis Salzburgensis. ed. Gew. rec. Ratisb. 1719. I Vol., III T.*

(v. Kleimayr) Unpartheiische Abhandlung von dem Staate des h. Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung. Gedr. 1770.

— Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzb. 1784.

Fitz, Geschichte des salzburgischen Benedictiner-Stiftes Michaelbeuern. Salzb. 1833.

e. Für Steiermark.

(Pusch und Frölich) *Diplomataria sacra Duc. Styriae. Viennae 1756. II Vol.*

Muchar, Geschichte der Steiermark. Grätz 1844—1848. 4 Bde.

f. Für Kärnten.

Eichhorn, Beiträge zur ältern Geschichte und Topogr. des Herzogthums Kärnten. Klaf. 1819.

v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. Klaf. 1842. 3 Hefte.

g. Für die übrigen Theile des illyrischen Königreiches.

De Rubois, *Monumenta Ecclesiae Aquilejensis. Argentinae 1740.*

Linhart, Versuch einer Geschichte von Krain u. s. w. Laibach 1788—1790. 2 Bd.

Mainati, *Croniche ossia mem. storiche sacro-profane di Trieste. Ven. 1817—1818. VI Vol.*

Bianchi, *Documenti per la Storia del Friuli. Udine 1844—1845. II Vol.*

h. Für die innerösterreichischen Länder überhaupt.

Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchl. Erzhs. Johann. Wien 1819.

i. Für Tirol.

Bonelli, *Notizie storico-critiche intorno al B. M. Adelberto etc. Trento 1760—1765. III Vol.*

Resch, *Annales eccl. Sabionensis nunc Brixinensis. Aug. Vind. 1760—1767. II Vol.*

— *Aetas millenaria Eccles. Aquitinae. Brixe. 1772.*

v. Hormayr, Dipl. Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. Wien 1803.

— Geschichte der gefürst. Grafschaft Tirol. Tübingen 1806—1808. 1. Bd., 2 Abth.

— Sämmtliche Werke. Stuttg. und Tüb. 1820—1823. 4 Bde.

Sinnaacher, Kurzgefasste Nachrichten von der Kirche Säben und Brixen. Brixen 1820—1834. 9 Bde.

v. Brandis, Tirol unter Friedrich von Oesterreich. Wien 1821.

k. Für Vorarlberg.

Vorarlberg aus den Papieren Weizenegger's von Merkle. Innsb. 1839. 3 Bde.

¹⁾ Die Werke von Bucher, Link u. Andern sind erst für die folgenden Perioden zu benützen.

IV. Bearbeitungen einzelner Theile der Geschichte.

a. und zwar jener des Militärwesens.

Kurz, Oesterreichs Militärverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825.

b. jener des Handels.

Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten. Linz 1822.

c. Für die Rechtsgeschichte kann hier nur angeführt werden:

Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen in den Beitr. zur Gesch., Stat. u. s. w. von Tirol und Vorarlberg 3. Bd., S. 1—160; 5. Bd., S. 1—229; 8. Bd., S. 1—89.

Anhang I.

Da sehr viele und mitunter hochwichtige Abhandlungen in Zeitschriften und andern periodisch erscheinenden Druckwerken zerstreut sind, so werden hier jene derartige Producte der Zeitfolge ihres ersten Erscheinens nach geordnet zusammengestellt, aus denen schon für die erste Periode Verwendbares gefunden wurde.

Abhandlungen der churfürstl. baier. Akad. der Wissenschaften. München 1763—1776, 10 Bde., dann die Fortsetzungen: Neue histor. Abhandl. der baier. Akad. der W. 1779—1789, 5 Bde., dann von 1804 an, hist. Abhdl. der k. baier. Akad. d. Wissenschaften 1807, u. ff.

Sammler für Gesch. und Stat. von Tirol, beg. 1806. 5 Bde.

Archiv für Süddeutschland. Erkf. und Leipzig 1807—1808. 2 Bde.

Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegsk., begonnen 1810; seit dem J. 1823 unter dem Titel:

Arch. f. Gesch., Stat., Lit. und Kunst, fortgesetzt bis 1828, dann:

Zwei Jahrgänge des neuen österreichischen Archivs (von Mühlfeld und Hohler), 1829—1830;

Drei Jahrgänge des österr. Archivs f. G. u. s. w. (von Ridler) (1831—1834), endlich

Oesterreich, Zeitschr. für Gesch. und Staatsk. von Kaltenbaeck, 1835—1837.

Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Wien 1811—1814, 4 Bdeh., mit seinen Fortsetzungen seit 1820.

Wiener Jahrbücher der Literatur, begonnen 1818.

Kärntnerische Zeitschrift. Klaf. 1818. 8 Bdeh.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtsk., beg. 1820.

Steiermärkische Zeitschrift, beg. 1821, sammt neuer Folge.

Beiträge zur Gesch., Stat. u. s. w. von Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1825—1834. 8 Bdeh. Neue Zeitschrift des Ferdinandeums, beg. 1835.

L'Archeografo Triestino. Trieste 1829—1837. 4 Vol.

Der österreichische Geschichtsforscher von Chmel, Wien 1838—1841. 2 Bde.; dann Notizenblatt für österr. Gesch. und Literatur von demselben. 1843.

Zeitschrift des Museums Franciseo-Carolinum. 1839—1845.

Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns und Salzburg. Linz 1840—1846. 5 Bde.

Anhang II.

Da schon in dem ersten Bande von den Weisthümern hier und da Gebrauch gemacht werden muss, so dürfte es zweckmässig sein, eine Uebersicht der bereits gedruckten hier zu liefern. Wenn ungedruckte angeführt wurden, sind sie mit Sternchen bezeichnet unter Angabe des Ortes, an dem sie sich befinden.

a. für Oesterreich ob und unter der Enns.

Kaltenbaeck's österreichische Rechtsbücher des Mittelalters (Wien 1846—1847) liefern im 1. Bande 116, in dem ersten Theile des 2. Bandes vollständig 104, im Ganzen also 220 Weisthümer. Ein Verzeichniß ist dem 1. Bande angehängt, auf welches hier verwiesen wird.

Der 3. Band von Grimm's Weisthümern (Göttingen 1842) enthält: Das Ehaltrecht von Wildshut (S. 679), Auszug aus Banteidingen von Windhag, Kurzenzwettl, Reichenau, Hellmonsöd (684), das Banteiding von Mayrhofer und Bergern (685), ein Bruchstück aus dem Hohenburger (685), das von Baxendorf (686, siehe auch Reil, das Donaukündchen der k. k. Patr. Herrschaften in V. O. M. B. Wien 1835, S. 368), von Winberg (689, Reil 457), Isper (692, Reil 225), zu Pazmanskorf (694) das Schifferteiding von Nussdorf (699, s. auch österr. Gforsch. I. 21 ff.), das Bergteiding von Euzersdorf (705), das Banteiding von Wartenstein (710, s. auch Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. 1829, I. 189) d. von Glimmerstein (716 Zeitschr. f. österr. Rechtsg. ebenda S. 199).

Ausserdem sind noch folgende österreichische Banteidinge gedruckt:

Denkschriften d. philos.-histor. Cl. III. Bd. Abhandl. v. Nichtmitgliedern.

b

Das für den Erdberg und die Schöffstrasse (Senkenberg, *Sel. jur. et hist.* IV, 475 seq.), das Gutensteiner (Topogr. des Erzhh. Oesterreich I. Abth., 10. Bd., S. 359 flg.), das der Werder (Horn. Gesch. Wiens II. Jhrg., 1. II., S. 219 flg.).

b. salzburgische Weisthümer.

Das Pongauer Landteiding in Waleh's Beitr. zum d. Rechte, 2. Bd., S. 143 flg. das Haunsberger Ehaftrecht in der österr. Zeitschr. für Gesch. und Staatsk., 1835, S. 285 flg.

c. innerösterreichische Weisthümer.

Die Herausgabe mehrerer steirischer Banteidinge wird von Herrn Kaltenbaeck beabsichtigt; Spuren oder Bruchstücke von solchen finden sich in gedruckten Werken folgende:

Freyung der Leute aus der Selick im Ennsthale (in Chmel's Gesch. Kais. Friedr. IV. I. Bd., Hamb. 1840 S. 275);
Rechte der Hofmark zu Haas und Gröbming (ebenda 462);
Rechte Salzburgs zu Leibnitz und Grätz (ebenda 522, vgl. auch Kumar, Hist. mahl. Streifzüge in den Umgeb. der Stadt Grätz, Grätz 1815, S. 314);
Der Wolkensteiner Landsbrief (Steierm. Zeitschr. 8. Heft., S. 147, von Wartinger).
S. auch Freiheiten der Herrschaft Riegersburg. (in Freih. Hammer-Purgstall's Gallerinn auf der Riegersburg, 1. Bd., Darmstadt 1815, Urkd. 10).

d. für das Friauler Gebiet.

Statuten von Cladrezis (bei Cividale, Bianchi I, 53).

e. tirolische Weisthümer.

Der 3. Band von Grimm's Weisthümern enthält folgende:

das von Angel (S. 720, vgl. M. B. II, 520), von Wising (723, M. B. II, 522), von Axams (725, M. B. II, 525), von Stumm (726, M. B. II, 425), von Fernerstumm (729, M. B. II, 430), von Laien (733), von Oetzthal und Umhausen (734), das Dorfrecht von Partschins (738, s. auch Rapp a. a. O. III, 141), die Landsprache im Gerichte Schlanders (738, s. auch Rapp III, 139).

Ausserdem sind gedruckt:

Der erste und letzte Artikel des alten Ehaftrechtes zu Pfunders (Rapp. III, 132).

Die Passeyrer Rechte (ebenda 134, 136).

Das Aschauer Statut (in dem Boten für Tirol und Vorarlberg, Jahrg. 1836, Nr. 38, 39).

f. für Vorarlberg sind zu bemerken:

Das Libell der Gerichte Rankweil und Sulz (Märkle I, 154 flg.).

Die Damilser Artikel (ebenda 162 flg.).

Die Landrechte von Dorabirn (ebenda 175 flg.).

Der Landesbrauch im Bregenzerwalde (ebenda 183 flg.).

Die Statuten von Montafon (ebenda 188).

Die Landesöffnung von Hohenems (ebenda 214).

Das Lustenauer Hofrecht (ebenda 224).

Die Blumenegger Landesordnung (ebenda 242).

Obgleich diese Rechtssatzungen nicht die Form von Weisthümern an sich haben, so gründen sie sich doch mitunter auf solche, und werden ihres öftern Gebrauches wegen hier gleichfalls angeführt.

Von Landrechten wurden schon für die gegenwärtige Periode benützt:

Das österreichische (Senkenberg. *Visiones div. de coll. leg. Germ. Lips. 1765, p. 213 seq. ex Ludewigiano impresso et Harrach. Msc. compositum*).

Das steirische vor der Hand nach Kaltenbaeck's Mittheilungen in den Wien. Jahrb. Bd. 115 A. B., S. 35 flg. Eine vollständige Herausgabe desselben steht zu erwarten.

Das salzburgische (Rössler in dem Arch. zu seiner Abhdl. über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. Prag 1847. Vgl. die frühere Ausgabe dieses Landrechts in Hübner's Beschreib. der Haupt- und Residenzstadt Salzburg, II. Bd., Slzb. 1793, S. 494).

In Ansehung der benützten Stadtrechte genügt es für jetzt, auf die von Würth in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatsw., Jhrg. 1846, I. B., S. 353 flg. gelieferte Zusammenstellung zu verweisen.

Erörterungen über das Alter obiger Landrechte, so wie über die Stadtrechte im Einzelnen müssen für die folgenden Perioden verspart werden.

E i n l e i t u n g.

I. Umriss des Begriffes.

Die Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder bewegt sich nach den in der Vorrede vorausgeschickten Bemerkungen auf dem Gebiete jener Provinzen, welche einst vorzugsweise mit dem Namen der österreichischen Länder bezeichnet wurden, soweit dieselben noch gegenwärtig dem grossen Staatskörper angehören. Sie berücksichtigt also die sogenannten nieder-, inner-, ober- und vorder-österreichischen Länder: von letzteren fällt jedoch nur Vorarlberg in ihren Kreis. Auch später zu jenen Ländern zugewachsene Gebietstheile, wie das Innaviertel und Istrien, werden von der Betrachtung nicht ausgeschlossen. Die Darstellung beschäftigt sich demnach mit den Zuständen des Erzherzogthums Oesterreich, des Herzogthums Steiermark, der gefürsteten Grafschaft Tirol, sammt Vorarlberg, und des illyrischen Königreiches, und zwar nach den jetzigen Grenzen. Für diese Länder soll die Bedeutung der gegenwärtigen, das öffentliche wie das Privatrecht betreffenden Verhältnisse aus der Vergangenheit im Wege der geschichtlichen Forschung entwickelt werden.

Die Staats- und Rechtsgeschichte wendet sich vorzugsweise dem innern Leben der Völker zu, wie die Landesgeschichte dem äussern; sie verfolgt weniger die Spuren verheerender Kriege, als vielmehr den stillen Gang der volksthümlichen Entwicklung im Innern.

Zur Sittengeschichte verhält sie sich, wie etwa der Baum zu seinen Wurzeln und seiner Krone.

Von den duftigen und farbigen Blüten, welche in den Rechtsalterthümern spriessen, pflückt die Rechtsgeschichte jene, welche zu der Zeit, in welcher sie sich bewegt, noch nicht verblüht sind, und so viele als sie kann, ohne den Vorwurf eitler Ziererei auf sich zu laden.

Von der Rechtsphilosophie soll sie die Zauberformel entlehnen, mit der sie die zahllosen wechselnden und verschwimmenden Gestalten in Einen Kreis — den des begriffsmässigen Gedankens — zu bannen vermag, während sie selbst jener den reichen Schatz des Thatsächlichen bietet.

Der praktischen Rechtslehre endlich führt die Rechtsgeschichte im Einzelnen unmittelbar verwendbaren Stoff zu, schützt sie vor Verflachung und einseitiger Ueberhebung der Gegenwart, welche zur Missachtung des durch die Vergangenheit Gegebenen führt; sie selbst soll aber auf ihrem Wege vor Zeit und Kräfte raubenden Abirrungen dadurch bewahrt werden, dass sie das Endziel ihres Weges — den gegenwärtigen Rechtszustand — fest im Auge behält.

II. System.

Die Darstellung findet ihren Ausgangspunct in den durch den Wechsel der Ereignisse auf dem Schauplatze des Völkerlebens bedingten Gestaltungen der öffentlichen Verhältnisse. Im engsten Zusammenhange mit den Veränderungen in der Grösse der sich bildenden Reiche und in der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung steht die Entwicklung der staatsrechtlichen Zustände und dessen, was sich unmittelbar an diese knüpft. Der landständischen Verfassung und dem Städtewesen ist hier ihr Platz durch die Natur der Sache angewiesen.

Die Lehre von den Ständen, in welcher sich öffentliches und Privatrecht in einander spiegeln, vermittelt den Uebergang von ersterem zu letzterem.

Im Privatrechte reiht sich an das Personenrecht das ursprünglich mit diesem auf das Engste verbundene Erbrecht, an das dingliche Sachenrecht die Lehre von den Verträgen. Die bürgerlichen Verhältnisse fassen theils in Standesunterschieden, theils stehen sie mit Gestaltungen dinglicher Rechte im Zusammenhange; diese beiden Beziehungen bestimmen den Standort der Lehre von jenen Verhältnissen.

Diejenigen Theile des Ganzen, in denen Fragen des öffentlichen und des Privatrechtes gleichmässig zur Sprache kommen, die Lehren von den Verbrechen und Strafen und dem gerichtlichen Verfahren ergänzen den zu behandelnden Stoff.

Kirchengeschichte, so weit sie mit dem Kirchenrechte verwachsen ist, und dieses selbst folgen zuletzt, weil nach der geschichtlich gegebenen Stellung der Kirche ihr Recht durch alle öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse griff. Wechselbeziehung und Verbindung zwischen Staat und Kirche bildet den Schlussring.

III. Perioden.

Die Gliederung der Geschichte in Perioden schliesst sich an die wichtigsten und nachhaltigsten Veränderungen im Kreise der rechtlichen Verhältnisse an, wobei der Wechsel in der Person des Herrschenden oder in den Herrscherfamilien in sofern in Betreff der Bestimmung der Zeitpunkte massgebend sein kann, als jene Veränderungen mit diesem Wechsel der Zeit nach ganz oder doch fast ganz zusammenfallen.

Demnach werden fünf Perioden der deutsch-österreichischen Staats- und Rechtsgeschichte unterschieden.

Die erste reicht vom Beginne der Geschichte bis zum J. 955 n. Ch. als jenem, in welchem die Schlacht auf dem Lechfelde den Wendepunct in der Geschichte des östlichen Deutschlands bildet, indem sie die Wiederherstellung der Grenzmarken auf der Ostseite ermöglicht ¹⁾.

In dieser ersten Periode beginnt die Geschichte mit einer Schilderung der Zustände der Ureinwohner vor der Bezwungung derselben durch die Römer. Die Herrschaft dieser staltet die ursprünglichen Verhältnisse fast gänzlich um. Vor dem Andrang germanischer Völkerschaften waukt und stürzt die römische Macht. Die Rugier und Alemannen, die Ostgothen, Baiuvarier, Langobarden, endlich die Slawen und Avaren drängen und verdrängen sich theilweise auf dem Schauplatze. Einige dieser Völker behaupten neue Sitze. Karl's des Grossen Eroberungen bewirken das Entstehen der östlichen Grenzmarken, deren Bestand später besonders durch den Andrang der Ungern gefährdet wird. Gegen das Ende der ersten Periode vereinigen sich fast alle deutsch-österreichischen Länder in Einer Hand. Die in einigen Gegenden heimische Gauverfassung beginnt bereits zu wanken; es zeigen sich Ansätze zur späteren Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Grossen. Zu den Volksrechten treten die Capitularien. Die königliche Gewalt entwickelt sich nach verschiedenen Richtungen hin. Die Kriegsverfassung ruht auf dem Beneficialwesen und dem Heerbanne. Die Rechtslehren, auf alter volkstümlicher Grundlage fussend, werden gegen das Ende dieser Periode zu schon mannigfach umgestaltet. Die Idee eines allgemeinen Christenstaates beherrscht geistliche und weltliche Verhältnisse.

Die zweite Periode läuft vom J. 955 bis zum J. 1282, in welchem der habsburgische Regentensstamm in den österreichischen Ländern die Herrschaft erwirbt.

Im Laufe dieses Zeitraumes bildet sich die Landeshoheit aus; die Auflösung der Gauverfassung ist vollendet. Oesterreich, seit 1156 ein Herzogthum, theilt nebst Steiermark nach dem Aussterben der Babenberger das Loos Deutschlands — das Interregnum. Kärnten verliert nach mehrfachem Wechsel seiner Beherrscher seine einheimischen Fürsten. In Krain begegnen sich geistliche und weltliche Herrschaft. Tirol

¹⁾ Die weitere Rechtfertigung dieser Abgrenzung folgt weiter unten in dem Anhang zu diesem Absatze.

fällt zuletzt fast ganz an Einen Herrscher; die übrigen Länder gelangen mit Ausnahme Kärntens nach Ottokar's vorübergehender Herrschaft an Habsburg.

Lehenwesen und Ministerialität dringen durch alle öffentlichen Verhältnisse. Das Ritterwesen veranlasst bedeutende Veränderungen in der Kriegsverfassung und in den Standesverhältnissen. Das Städtewesen blüht empor aus früheren Keimen. Autonomische Satzungen regeln den Rechtsstoff. Dem alten Rechte des Volkes und der alten Gerichtsverfassung ist schon vielfach der Boden entzogen. Die Hierarchie erreicht den Höhepunkt, das Geistliche überstrahlt und durchdringt das Weltliche nach allen Seiten.

Die dritte Periode schliesst mit dem Tode Maximilian's I. ab (vom J. 1282—1519).

Das Haus Habsburg erwirbt die noch fehlenden Haupttheile der deutsch-österreichischen Länder. Wiederholte Theilungen und Familienzwise zersplittern seine Macht; erst gegen das Ende der dritten Periode vereinigt sich diese wieder in Einer Person. Oesterreich gewinnt eine eigenthümlich bevorrechtete Stellung zum deutschen Reiche. Die Landstände bilden und schliessen sich; der Widerstreit zwischen dem alten Particularismus und neu entstehenden Bedürfnissen verwirrt das Staatsleben. Adel, Bürger und Bauern treten sich als besondere Stände gegenüber. Das römische Recht gewinnt immer mehr Boden im Kampfe mit dem einheimischen. Die frühere Kriegsverfassung schwindet allmählich; landesherrliche Behörden werden eingerichtet; das Faustrecht wird beseitigt. Die Hierarchie sinkt von ihrer Höhe; mit Mühe wird der äussere Kirchenfriede wieder hergestellt.

Die vierte Periode umfasst die Zeit bis zum Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia (vom J. 1519—1740).

Die Reformation bedroht den Bestand kirchlicher und politischer Verhältnisse. Eine Gegenreformation wird in ausgedehntem Umfange durchgeführt. Der Herrscherstamm, in kurzer Zeit reich an Länderbesitz geworden, beseitigt endlich das Uebel der Theilungen. Die Landstände treten mit der neuen religiösen Bewegung in den Vordergrund, später werden sie durch die Entwicklung des Absolutismus zurückgedrängt. Die Landesgesetzgebung schreitet vorwärts; das römische Recht hat den Widerstand fast überall überwunden. Stehende Heere führen einen Umschwung des Kriegswesens mit sich, das Lehenwesen wird bedeutungslos. Der Bauernstand sinkt, ausser in Tirol. Das Untersuchungsverfahren hat den Anklageprocess grösstentheils verdrängt; im Civilverfahren überwiegt Heimlichkeit und Schriftlichkeit. Die Einrichtung der Gerichte und der Gang des Processes werden vielfach geregelt.

Die fünfte und letzte Periode reicht vom J. 1740 bis auf unsere Zeit.

Der äussere Länderbestand erhält sich trotz vielfacher Angriffe. Neu erworbene Landstriche ergänzen ihn; die geistlichen Fürstenthümer werden säcularisirt. Das Princip der Centralisation sucht die vielgestaltigen geschichtlichen Erscheinungen nach Einer Norm zu regeln; vor diesem Principe entweicht die Autonomie in untergeordneten Kreisen fast gänzlich. Eine ausgebildete Gesetzgebung und die Thätigkeit einer durchgängig fest gegliederten Bureaukratie beherrscht alle Verhältnisse; das frühere Recht wird grösstentheils durch neue umfassende Gesetzbücher verdrängt. Die Militäreconscription und ein neues Steuersystem sind Folgen des Umschwungs. Die Macht der Zeit geräth auf vielen Punkten in einen Kampf mit alten Grundsätzen. Ein künstliches, aber innerlich unwahres System verzögert lange den Ausbruch dieses Kampfes. Mit dem Sturze des Systems beginnt eine neue Periode für Oesterreich.

A n h a n g. Wahrscheinlich dürfte in Ansehung der Abtheilung der Perioden nur die Festsetzung des J. 955 als Grenzpunkt des ersten Zeitraumes angefochten werden, und zwar von zwei Seiten her, indem Viele die erste Periode mit dem J. 768, in welchem Karl der Grosse zur Herrschaft gelangte, oder dem J. 774, in welchem das Langobardenreich stürzte, schliessen würden, während Andere bei Bestimmung des Endpunktes der ersten Periode etwa das J. 977, in dem die Babenberger schon zuverlässig an der Donau erscheinen, vorziehen, oder doch die Lechfeldschlacht für zu wenig erheblich halten dürften, um sie als Epoche machend zu bezeichnen.

In ersterer Beziehung ist freilich unlogbar, dass mit der Einführung der Karolingischen Verfassung und der Bildung der vorgeschobenen Grenzmarken besonders für die Staatsgeschichte eine neue Aera

anfänge. Desshalb muss auch, soweit es sich um öffentliche Verhältnisse handelt, die vorkarolingische und die karolingische Zeit stets auseinander gehalten werden. Allein in Betreff der Rechtsgeschichte überhaupt die erste Periode schon mit dem Auftreten Karls des Grossen schliessen zu lassen, scheint desswegen unthunlich, weil besonders in Beziehung auf den östlichen Theil der deutsch-österreichischen Länder, welcher bis zu jener Zeit in den Händen der Aaren und Slawen war, die vorkarolingische Zeit nicht Stoff genug darbietet, um das gesammte Rechtsgebiet darzustellen. Wenn auch später die Keime der Gesittung und Rechtsbildung, welche Karl der Grosse in jenen Ländern dem Boden anvertraute, durch die Einfälle der Ungern theilweise zertreten wurden, und wenn auch gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts letztere theilweise Herren jener Landstriche waren, so lag doch der Rechtsboden nie mehr so öde, als in der Zeit vor der Gründung der Ostmarken.

Was den zweiten Vorschlag betrifft, das J. 977 als Schlusspunct zu wählen, so ist dagegen zu erinnern, dass, da die Verhältnisse aller deutsch-österreichischen Länder gleichmässig berücksichtigt werden müssen, an das Auftreten einer neuen Dynastie in Einem derselben keine neue Periode angeknüpft werden könne, abgesehen davon, dass das Jahr jenes Auftretens nicht völlig feststeht. In die Nähe des J. 955 aber fällt die höchst wichtige Vereinigung der Veroneser Mark und Kärntens mit Baiern (952), die neue Abgrenzung der Karantaner- und Krainermarken, wie die Bildung der Donau-Ostmark, Umstände, welche zu Gunsten des J. 955 ein nicht unbedeutendes Gewicht in die Wagschale legen dürften. Mit diesem Jahre wird die Ostgrenze dauernd hergestellt; eine neue Markung der Länder beginnt und diese werden mit der Entfaltung der Landeshoheit allmählich zu Territorien ihrer Vorsteher; der Blick rückwärts von jenem Jahre endlich überschaut die Ausgangspuncte von allen einzelnen Rechtslehren, welche kaum aufgezeigt werden könnten, wenn für die Betrachtung in einem früheren Jahre der Standpunct gesucht würde.

IV. Quellen und Hilfsmittel.

Bei der fast nicht zu bewältigenden Menge von Quellen und Hilfsmitteln war es, um unnütze Anhäufung des Stoffes an Einem Orte zu vermeiden, dringend nothwendig, zur strengsten Sichtung und Scheidung zu schreiten.

Zuerst wurden jene Werke überhaupt unerwähnt gelassen, welche nichts Neues von Erheblichkeit darbieten: nur die wegen ihrer Gründlichkeit ausgezeichneten oder wegen abgedruckter Urkunden oder Urkundenstellen wichtigen literarischen Arbeiten sind an den betreffenden Orten zusammengestellt oder citirt: von mehreren denselben Gegenstand behandelnden Werken, in soferne sie auf einander fussen, ist gewöhnlich nur das neuere genannt. Abhandlungen deutscher Schriftsteller über einschlägige Gegenstände wurden mit Ausnahme der eigentlichen Quellenwerke in der Einleitung nicht erwähnt, weil eine derartige Zusammenstellung einerseits schon in vielen Werken vorliegt, andererseits hier doch Vollständigkeit nicht erzielt werden könnte.

Nach dieser getroffenen Ausscheidung wurden die Quellen und Hilfsmittel nach den einzelnen Perioden in der Art zusammengestellt, dass die mehreren Zeiträumen gemeinschaftlichen denjenigen zugetheilt wurden, in welchen sie zuerst vorkommen. Endlich wurden alle jene Werke, welche nur Stoff für einzelne Paragraphen lieferten, zu diesen hin verwiesen, so dass in der Einleitung nur diejenigen angegeben erscheinen, für welche, weil sie vielfach gebraucht und aufgeführt werden mussten, ein anderer Standort nicht auszumitteln war.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich von selbst, dass eine umfassende Zusammenstellung der Literatur nirgends beabsichtigt wurde.

Erste Periode

vom Beginne der Geschichte bis zum Jahre 955 nach Christus.

Erste Abtheilung.

Aelteste Geschichte bis zu den Zeiten Karls des Grossen (768 n. Ch.).

Verfassungen der einzelnen Völker im Grundrisse.

§. 1. Die vorrömische Zeit.

Quellen.

J. Caesaris (l. 99—44 v. Ch.) commentarii de bello Gallico et de bello civili.

Titi Livii (l. 59 v. Ch.—17 n. Ch.) hist. Romana.

Justini (um 160 n. Ch.) hist. ex Trogo Pompejo (um 20 v. Ch.).

Strabonis (bl. um 20 n. Ch.) rer. geogr. l. XVII.

Corn. Taciti (bl. bis 99 n. Ch.) vita Agricolaë, de situ, moribus populisque Germaniæ, historiarum libri, annales.

Hilfswerke.

Muchar's Altkeltisches Noricum (in der steierm. Zeitschrift 1. Heft, S. 1—73; 2. Heft, 1—85; 3. Heft, 1—64; 4. Heft, 1—84).

Nach dem Dunkel griechischer Sagen dämmert die Nachricht empor, dass in der vorrömischen Zeit Keltensämme von Gallien her in die Länder zwischen der Donau und dem adriatischen Meere eingedrungen seien. Die Erwähnung von Kämpfen, welche sie bei ihrem Eindringen zu bestehen hatten, beweiset das Dasein einer früher ansässigen Bevölkerung. Die Fragen nach der Abstammung dieser Uransiedler jedoch können nicht genügend gelöst werden.

Das Gerücht von Sigynnen in jenen Gegenden bei Herodot¹⁾ weist auf medische Abkunft hin; spätern Ueberlieferungen zu Folge hätten die ersten Bewohner den illyrischen und thrakischen Völkern angehört²⁾; nach alten Sagen der Slawen wären die von den Kelten (Wlachen) aus den Donauländern verdrängten Völkerschaften slovenischer Herkunft gewesen³⁾. Allein über den Kreis von Vermuthungen erhebt sich keine dieser Annahmen.

¹⁾ Herodot (l. im 5. Jahrh. v. Chr.) V, 9.

²⁾ Strabo VII, 216 (ed. Casaub.) *Illyriacæ gentes—et si quæ eis admixtæ sunt Scythicæ aut Celticæ. VII, 217. III (Scordisci Galli) permixti Illyriis ac Thracibus. IV, 143. Japides—permixta mune Illyriis et Gallis gens.* Agl. VII, 200, 203, 204, 208, 210.

Für diese Annahme s. bes. Muchar, a. a. O. I, 21, der übrigens auch Kelten zu den Ureinwohnern zählt.

³⁾ Ausser den gedachten Sagen werden auch häufig angeblich slawische Ortsnamen als Zeugen für diese Ansicht aufgeführt. S. Schulze, Laube, Suppan, Surowiecky, Bulgarin, theilweise auch Mannert, der die Vindeliker, Breunen und Genannen für Slawen hält, jetzt aber bes. Schafarik in s. slawischen Altherth. I. Bd., Leipz. 1843, 238, 244 und flg. Agl. Ankershofen I, II, Quellenstell. 6 u. flg.

Der Andrang der Kelten war in zwei Richtungen, über den Rhein und von Italien her, wahrscheinlich im 4. Jahrhunderte v. Ch. erfolgt³⁾. Die Volsker-Tectosagen des Cäsar⁵⁾, die Bojer des Tacitus⁶⁾, welche in der von ihnen genannten Bojerheimat (Boihemum) ihre Wohnsitze aufschlugen, gehörten zu den über den Rhein eingedrungenen (sigovesischen Völkern). Die Keltenstämme, welche in Oberitalien mit den rhätischen Tuskern in Kampf gerathen waren, und diese in die, an den Schauplatz des Streites nördlich grenzenden Gebirge gedrängt hatten⁷⁾ (bellovesische Völker), ergossen sich nach dem Jahre 388 v. Ch. über das nachmalige Noricum und Pannonien⁸⁾, und behaupteten hier, nachdem ihre Eroberungszüge noch weiter gegen Osten hin misslungen⁹⁾, feste Wohnsitze, verstärkt durch später folgende gallische Völkerschaften, welche von den Römern aus Oberitalien verdrängt wurden¹⁰⁾.

Eine bedeutende Strömung unter diesen Einwanderern führte zuerst der Einbruch der Kimbern herbei, die von Norden her auf die Bojer im hercynischen Walde stiessen (113 vor Ch.), von diesen zurückgeschlagen, sich südlich gegen die Skordisker und Taurisker wandten¹¹⁾ und nach dem grossen, bei Noreja über die Römer erfochtenen Siege westwärts zu den Helvetiern hinzogen. Seit dieser Zeit wird eine Abnahme der keltischen Macht bemerkbar.

Die Niederlage, welche der König der Geten (Daken) Börehistes unter den südlichen Bojern und den ihnen verbündeten Tauriskern anrichtete, brach die Macht der Kelten in dieser Gegend (47—44 v. Ch.)¹²⁾. Aber auch auf die keltischen Stämme im hercynischen Walde hatten die seit dem Einfälle der Kimbern von Nordosten her streichenden Bewegungen germanischer Völker einen mächtigen Druck geübt. Die Markomannen brachen in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts vor Christus in Boihemum ein¹³⁾

³⁾ Also nicht nach der bekannten Erzählung von den Wanderungen des Belloves und Sigoves (Liv. V. c. 34) schon zu den Zeiten des Tarquinius Priscus, wie dies in Ansehung Italiens Niebuhr in seiner römischen Geschichte II. Bd., 2. Aufl., Berl. 1830, 574 und ff. gründlich erwiesen hat. Der Einfall der Gallier in Italien aber, ihr weiteres Vordringen gegen Pannonien, so wie der Einbruch über den Rhein, von dem Cäsar und Livius erzählen, sind offenbar Wirkungen eines mächtigen, von Westen nach Osten gerichteten Stosses, und fallen somit heilfänglich in dieselbe Zeit.

⁵⁾ *Caes. de bello Gall. VI. c. 24.*

⁶⁾ *Tac. Germ. c. 28. Igitar inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes, Helvetii, ulteriora Boji, gallica utraque gens tenuere.*

⁷⁾ Schon zu den Zeiten von Troja's Fall sollen tuskische Euganeer durch Veneter unter Antenor's Anführung vom adriatischen Meere aufwärts in die Gebirge getrieben worden sein (Liv. I. c. 1, V. c. 49; Strab., V. 147). Neuere, besonders Niebuhr und Ottfried Müller (Die Etrusker, Breslau 1828) erklären die rhätischen Gebirge für die Urheimath der Etrusker, und ihren durch die Kelten veranlassten Auszug aus Oberitalien für eine Rückwanderung. Am weitesten führt diese Vermuthungen Steub in seinem Werke: Ueber die Urbewohner Italiens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern. München 1813.

⁸⁾ *Justin. XVII, c. 4. Ex his (Gallis) portio in Italia conserit. . . . et portio Illyricos sinus . . . per strages barbarorum penetravit et in Pannonia conserit.*

⁹⁾ Der Ausdruck „*Illyricos sinus*," wie jener des Livius (XXXVIII. c. 17) „*per asperissimum Illyrici oram*“ kann wohl nur auf die Küsten des adriatischen Meeres gedeutet werden. Unter den Völkerschaften die Griechenland angriffen, mögen auch sigovesische Stämme sich befunden haben, wie die Tectosagen, die Justin (XXVII. c. 3) erwähnt; der Kern derselben aber kam von Italien her, wie der Zusammenhang der obigen Stelle (Note 8) schliessen lässt. Siehe hiefür Niebuhr u. A., dagegen bes. Machar, Klein, Ritter, Titze und Andere.

¹⁰⁾ So die Bojer, welche nach der Niederlage die sie um 191 v. Chr. erlitten, gegen die Donau zu den stammverwandten Tauriskern in jene Gegenden zogen, wo gegenwärtig Steinamanger und Oedenburg liegen (Strab. V. 147). Diese Bojer haben mit jenen in Boihemum Namen und Abstammung gemein, sind aber von ihnen verschieden. (Caes. de b. G. I. c. 5.)

¹¹⁾ *Strab. VII. 203. Buios quondam Hercyniam incoluisse silvam, ac Cimbras, eam ad ea loca se contulissent, ab iis repulsos ad Istrum et Scordisios Gallos descendisse; inde ad Teuristas ac Tauriseos.* Dass hier nicht von Bojern am südlichen Donauufer die Rede sei, ist klar.

¹²⁾ Diese Niederlage veranlasste die Entstehung der Bojerwüste am Neusiedlersee. Der Irrthum in Betreff der grossen Ausdehnung derselben, ist durch falsche Interpunction einer Stelle bei Strabo (VII. 202; — s. dar. Pritz I, 22), oder durch den Umstand veranlasst worden, dass dieser Schriftsteller den Bodens- und Neusiedlersee verwechselte.

¹³⁾ Gewöhnlich wird die Entwerfung der nördlichen Bojer dem Könige Marbod zugeschrieben und sonach auf die letzten Jahre vor Christus angesetzt. Allein Marbod kam nach Boihemum als Flüchtling, nicht als Eroberer, *Fellicj. Patere*, (bl. unter Tiberius) hist. *Rom. II. c. 108. Gens Marcomannorum . . . exercitu sedibus suis, atque in interiora refugiens invictos Hercyniae silvae campos incolebat.* Vgl. Tac. ann. II. 15. *fuquecum Maroboduum . . . proclivum experitem, Hercyniae latebris defensum.* Kein gleichzeitiger römischer Schriftsteller thut Erwähnung von einem Siege Marbod's über die Bojer, der den Römern unmöglich hätte unbekannt bleiben können. Das „*proclivum Marcomannorum gloria . . . pulsus olim Bojisheim Tacitus (Germ. 42).*“ deutet auch auf eine der älteren Zeit angehörige Kriegsthat. Für die in den Text aufgenommene Zeitbestimmung, s. bes. Wittmann, (Ueber die Herkunft der Baiern von den Markomannen, Satzb. 1841, S. 15 u. ff.) und Zeuss (Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, München 1839, 39 u. ff.).

und bezwangen die Bojer. Ein Theil der letzteren verschmolz mit dem Volke der Sieger; ein anderer wanderte nach Noricum und zog nach einer vergeblichen Belagerung Noreja's hierauf nach Gallien¹⁴⁾.

In der ehemaligen Bojerheimat fanden die Markomannen, als sie durch die Römer vom Rhein und Main zurückgeworfen worden waren (nach 9 v. Ch.), eine Zufluchtsstätte; ihr Führer, Marbod, gründete hier ein Reich, das sich bis gegen die Ufer der Donau, dem römischen Noricum gegenüber, ausbreitete. Das Volk der Bojer war um diese Zeit schon aus der Geschichte verschwunden¹⁵⁾.

§. 2. Aelteste Verfassung.

Quellen.

C. Plin. Sec. Maj. (23—79 n. Ch.) hist. nat. I. XXXVII.

Appiani (unter Traj., Hadr. Anton.) hist. Roman.

Dionis Cassii (geb. nach 155, gest. nach 229 n. Ch.) hist. Roman.

Die Kelten brachten ihre volksthümlichen, schon ziemlich ausgebildeten Einrichtungen höchst wahrscheinlich mit in die von ihnen besetzten Länder¹⁾. Die Zeit, in welcher sich das Dunkel aufzuhellen beginnt, fällt erst nach jener, in der die Rückströmungen der Keltenstämme stattgefunden hatten; daher bleibt es zweifelhaft, was von den ohnehin spärlich hervortretenden Formen geselliger Verhältnisse den Einwanderern, was den ersten Bewohnern angehört.

Schwerlich übte die Sitte der besiegten Uransiedler bedeutenden Einfluss; da übrigens Illyrier und Thraken, wie Kelten, vermuthlich Zweige eines Völkerstammes — des indogermanischen (indoeuropäischen) waren²⁾, so mögen die ursprünglichen Einrichtungen der Sieger und Besiegten ähnlich gewesen sein³⁾.

Bei den Völkern von keltischer Abstammung oder Mischung beruhten die gesellschaftlichen Verhältnisse auf Genossenschaften, ursprünglich durch Verwandtschaft, später wohl auch durch räumliche Verbände begründet⁴⁾, welche in kleineren oder grösseren Volksgemeinden (Civitates) ihren Mittelpunkt fanden⁵⁾, deren Kern häufig eine Stadt gewesen zu sein scheint⁶⁾. Das Sondereigenthum tritt bei den keltischen Alpenvölkern schärfer hervor, als bei manchen der germanischen Völkerschaften⁷⁾.

¹⁴⁾ Für die Behauptung, dass diese Bojer, 32,000 an der Zahl, welche später (58 v. Chr.) mit den Helvetiern verbündet, in Gallien gegen Cäsar kämpften, aus dem hercynischen Walde kamen, ist das Zeugniß Cäsar's entscheidend: „*Helvetii . . . Boiosque, qui trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant . . . receptos ad se, socios sibi adseiscunt.*“

¹⁵⁾ Der kleine Bojerstamm in einem Theile Oberpannoniens, den das letzte Mal (vgl. Ptolem. II. 15) ein Römerstein 360 n. Chr. nennt (Gruter *Inscript. antiq. ex off. Commel. 1603. p. 490. n. 2*), entbehrt jeder geschichtlichen Bedeutung. Vielleicht ist auch der Name der Bojer dort nur Erinnerung an die Benennung der Gegend „*deserta Bojorum.*“

¹⁾ Auch in dem fernen Galatien zeigt sich bei den Kelten eine der gallischen ähnliche Verfassung. (Strabo III. 390; Liv. XXXIII. c. 16.)

²⁾ In Ansehung der Illyrier und Thraken s. Rask., Schafarik u. A.; Pott dagegen weist ihnen eine andere Stellung unter den Völkerstämmen an. Auch über keltische Volksthümlichkeit und Sprache haben neuere Schriftsteller, wie Arndt, Conybeare, Dez., Grant, Humboldt, Parrot, Pott, Radlof, widersprechende Urtheile gefällt. Der gründliche Dieffenbach (Celtica, Stuttg. 1839—1840) spricht kein bestimmtes Ergebniss seiner Forschungen in Betreff der hier einschlägigen Frage aus.

³⁾ Was von den Japoden, einem keltisch-illyrischen Mischvolke und den illyrischen Liburnern bekannt ist, begünstigt obige Vermuthung. In Metulum, der Hauptstadt der ersteren, erscheint ein Senat (App. Illyr. 764, ed. Henr. Steph.), in Segeste treten *primores aut. tribunda* (Tacit. Plin. III. 21. *Conventum Scardonitarum petunt Japides et Liburnorum civitates XII*). Die benachbarten Päonier dagegen hatten weder gemeinschaftliche Gerichte, noch „*principes, qui ceteris praesint.*“ (App. Illyr. 764.)

⁴⁾ Von den Päoniern erzählt Appian, (a. a. O.) „*agros et villas per cognationes possident.*“ Ueber diese Verhältnisse bei den Kelten s. Cass. de b. G. I. 3, 12, II. 24, IV. 1, VI. 10, 34, VII. 19; Strabo IV. 136, VII. 247.

⁵⁾ Plin. III. c. 20. *Incolae alpium multi populi . . . jurtaque Carnos quondam Taurisci appellati nunc Noces. Ills continentin Rhodici et Vin'ia, omnes in multas civitates divisi.*

⁶⁾ Muchar's alte. Nor. II. 22 u. ff. Oesters scheinen mehrere kleine Civitates (*minores et obscuriores conventus* bei Strabo VII. 247), sich eine mächtige angeschlossen zu haben. Vgl. Note 3.

⁷⁾ Wenigstens findet man nirgends Spuren von einem durch Gemeindeverfassung geregelten Wechsel des Nutzungsrechtes, dass er bei den Dalmaten (Strab. VII. 248).

Dem Stande nach stuft sich das Volk dreimal ab: über den Unfreien und Freien steht der Adel⁸⁾, aus Dienstherrschaft und Priesterthum hervorgegangen⁹⁾, oder durch die Wahl zum Vorsitzeramte in den Civitates¹⁰⁾ begründet. Der Adel bildete, wie kaum bezweifelt werden kann, einen eigenen Stand; Spuren einer ausgebreiteten Adelsmacht finden sich in dem vorherrschenden Einflusse der Adeligen auf den Gemeindeversammlungen¹¹⁾, welche die richterliche Gewalt und das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden übten¹²⁾. Doch darf man annehmen, dass die drückende Lage der Freien, welche in Gallien durch die Adels Herrschaft herbeigeführt worden war¹³⁾, sich bei den ausgewanderten keltischen Völkern, die anfänglich die Natur eines Dienstgefolges an sich tragen mochten, nicht im gleichen Maasse vorgefunden habe.

Während in Gallien die frühere monarchische Verfassung einem Adelsregimente Platz gemacht hatte¹⁴⁾, das Cäsar der Auflösung nahe fand, scheint bei den ausgewanderten Kelten die Entwicklung der Verhältnisse in umgekehrter Richtung erfolgt zu sein.

Aepulo (um 177 v. Ch.), Cincibilis und sein Bruder, dann Balannus (um 170 v. Ch.) erscheinen als wenig mächtige Vorsteher, dem Livius kaum des Namens: Könige werth¹⁵⁾; später aber beherrscht Kritasir einen Völkerbund zwischen den südlichen Bojern und den Tauriskern¹⁶⁾, und unter dem Könige Vocio¹⁷⁾ scheint eine umfassende Verbindung zwischen den Alpenvölkern stattgefunden zu haben, deren Andenken bei den Römern einige Zeit in der freilich uneigentlichen Bezeichnung „regnum Noricum“ fortlebte¹⁸⁾.

Die nicht mit Kelten verschmolzenen Stämme der Rhätier¹⁹⁾, wie die Triumpilini, Stoni, Venonetes²⁰⁾, scheinen in den Gebirgen so verwildert zu sein, dass ihre Abstammung von den Tus kern fast unkenntlich war²¹⁾. Ohne Zweifel waren die in Etrurien sehr bestimmt ausgeprägten aristokratischen Gestaltungen²²⁾, wie überhaupt tuskische Einrichtungen bei diesen Gebirgsvölkern untergegangen. Ihre Zersplitterung zur Zeit ihrer Unterjochung²³⁾ beweist endlich, dass monarchische Formen bei ihnen nicht Eingang gefunden hatten.

§. 3. Unterjochung durch die Römer.

Seit Oberitalien den Römern gehorchte, war der vollständige Besitz der Küsten des adriatischen Meeres und die Herrschaft über die Donauländer ein Ziel, das die Weltstadt nicht mehr aus den Augen verlor. Die

⁸⁾ Im Gefolge der Gesandtschaft des Königs Cincibilis befanden sich Freie und Sclaven. (Liv. XLIII, c. 7). Ueber den Adel bei den Bojern s. Liv. XXXVI, c. 10. Vgl. Note 3, über die *primores* in Segeste, dann Appian a. a. O. 588 in Betreff der Aquilejergegend. Vgl. auch Note 15 wegen Istrien.

⁹⁾ Caes. de b. Gall. VI, c. 13, 15.

¹⁰⁾ Strab. IV, 136. *Antiquitas namque quatuordecim principum (einen Vorsteher der Civitas), itemque unum belliducem multitudo diligebat.*

¹¹⁾ Dio Cass. XLIX, 414 (ed. Leuncl.) *Incolae (von Segeste) a primaribus persuasi, App. Illyr. 765. Primores exequi haud iniquum existimabant.* Diese Berichte erinnern an die Stelle bei Strabo (IV, 136.) *„pleraque republicae ab optimatibus gubernabantur.“*

¹²⁾ Als im Jahre 186 v. Chr. Kelten aus den Alpenländern nach Venetien gezogen waren, entschuldigten sich die Zurückgebliebenen damit, dass die Auswanderung ohne Wissen der Volksversammlung *„gentis injussu“* geschehen sei. Liv. XXXIX, c. 55; vgl. c. 22, 54, 56. Caes. de b. G. VI, 20. *De republica nisi per concilium loqui non conceditur.*

¹³⁾ Caes. de b. Gall. VI, 13. *Plebs paene servorum habetur loca, quae per se nihil audent, et nulli adhibetur concilio.*

¹⁴⁾ Tacit. Agric. c. 11. *Omnia regibus parabant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur.* Vgl. Note 11.

¹⁵⁾ Liv. XII, c. 15, *principes Istorum et regulus ipse Aepulo, XLIII, c. 7, werden „duo fratres reguli — trans Alpes,“* dann XLIV, c. 14, Balannus ebenfalls als *regulus Gallorum* aufgeführt.

¹⁶⁾ Strabo VII, 210, 217.

¹⁷⁾ Er heisst *rex Noricus* beim Cäsar (*de b. Gall. I, c. 53, V, c. 1; de b. civ. I, c. 18*).

¹⁸⁾ Dieser Name erscheint beim Vellej. Patercul. (II, 9). Sueton (II, unter Hadrian — *in Tib. c. 16*), und in zwei Steinschriften (Eichh. Beitr. I, S. 13 und Gruter 375, n. 1). Ueber die Frage, ob Noricum ein Königreich gewesen sei, s. Muehar's alt. Nor. II, 27.

¹⁹⁾ Eine solche Verschmelzung wird bei den Cenomanen und den Euganeern um Trient sichtbar, das Justin (XX, 5.) eine gallische Stadt nennt, während das Volk rhätisch war. Vgl. *Giromelli intorno all' origine — di Trento. Trento 1824—1825.*

²⁰⁾ Ueber die Stellung dieser Völkerschaften s. Roschmann's Gesch. Tirols, Wien 1792, I, 51, 104.

²¹⁾ Liv. I, 33, *quos loca ipsa efferant.* Die Rhätier sollen auf ihren Zügen Knaben und selbst solche schwangere Frauen, welche nach ihrer Zeichnender Angabe Knaben gebären würden, ohne Erbarmen getödtet haben. (Dio Cass. LIV, 535.)

²²⁾ S. bes. Niebuhr's röm. Gesch. (3. Aufl. Berl. 1833) I, 119, 129.

²³⁾ Vgl. oben Note 5.

Colonie Aquileja im Jahre 181 v. Ch. angelegt, war der Stützpunkt für Unternehmungen in dieser Richtung¹⁾. Schon bald nach dem J. 178 v. Ch. unterlagen die Istrier, deren Grenze damals der Timao bildete; die Karner im heutigen Friaul und einem Theile des Görzgebietes²⁾, wie die Japoden, von Timao gegen Nordosten am Karst, Poik und dem Birnbaumerwalde³⁾ lernten die römischen Waffen fürchten (171 v. Ch.).

Die endliche Unterjochung der Illyrier (167 v. Ch.) machte die Römer zu Herren des adriatischen Meeres, und ein abermaliger Sieg über die Japoden am westlichen Abhange des Albiagebirges (Not. 3) im J. 129 v. Ch.⁴⁾ und über die Karner (117—114 v. Ch.) zu Besitzern des von diesen Völkerschaften besetzten Landstriches. Vielleicht wäre schon die Freundschaft Cäsars mit dem norischen Könige Vocio der Freiheit der Taurischer gefährlich geworden, hätte nicht der Tod den Plänen des Eroberers ein Ziel gesetzt.

Näher drohte die Gefahr, als in Folge eines Aufstandes der Völker oberhalb Tergeste (34 v. Ch.) auch die jenseits der albischen Gebirge ansässigen Japoder und bis zum J. 29 v. Ch. die Pannonier bezwungen worden waren.

Eine Empörung der letzteren, an der auch Noriker hülfreich Theil nahmen (16 v. Ch.), gab Veranlassung zur Unterwerfung aller Alpenvölker⁵⁾. Der Hauptschlag erfolgte gegen die rhätischen Stämme, aus deren Reihe schon vorlängst die Stonier und Euganeer unterlegen waren (um 118 v. Ch.) und jetzt die räuberischen Camunen und Venonetes besiegt wurden.

Drusus und später Tiberius drangen von zwei Seiten gegen die Rhätier vor, während Silius zu gleicher Zeit von Pannonien her die Noriker angriff. Bis zum J. 14 v. Ch. war der Kampf beendet: das römische Reich umfasste jetzt alle Länder vom adriatischen Meere aufwärts bis zur Donau.

§. 4. Einrichtungen im Innern unter den Römern. Provinzialeintheilung und Verwaltung.

Quellen.

(Ausser Strabo, Plinius, Appian u. A. §. 1. 2.)

Cl. Ptolemaei (125—161 n. Ch.) geogr. I. VIII.

Herodiani (3. Jahrh. n. Ch.) hist. Rom.

Notitia dignit. imperii occident. (für das Ende des 4. Jahrh. n. Ch.).

Hilfswerke.

Muchar's römisches Noricum. Grätz 1825—1826 II. Bde.

Unter den Römern wurden die schon früher gebrauchten Ländernamen zu feststehenden Bezeichnungen für die unterjochten Provinzen.

Vom Adula (dem Gotthard) bis zur Wasserscheide zwischen der Rienz und Drau, von Trient bis zum Abhange der Hochgebirge gegen Norden reichte Rhätien¹⁾; später, nachdem das Flachland Vindelicien den Namen des zweiten Rhätiens erhalten hatte²⁾, dehnte es sich bis zur Donau aus.

¹⁾ Strabo I, 148. *Aquileia — u Romani condita est munitionis loco contra habitantes supra barbaros.*

²⁾ Ueber die Stellung der Karner s. Strabo VII, 200, 217. Plinius (III, 19) weist ihnen die zerstörten Städte Segeste und Oera zu. Vgl. Strabo IV, 143. *Oera — est pars Alpium humillima, qua ad Carnos accedunt.* Auch bis gegen das südliche Noricum reichten ihre Sitze; dort, wo die Save entspringt, tragen die Alpen den Namen der karnischen. (Much. alteit. N. I, 44.) Ferner wohnten auch Noriker in der Nähe der Karner bei Aquileja. (Strab. IV, 142.)

³⁾ Strabo VII, 217. *Siti sunt Japodes in Albio monte.* Dieser Mons schliesst sich an den Oera des Strabo (den Birnbaumerwald) in südöstlicher Richtung an. S. Mannert's Geogr. d. Röm. u. Gr. VII, Leipz. 1812, 290.

⁴⁾ Wenn Plinius (III, c. 19) erzählt, es seien die Istrier „ab Aquileja ad Titium flumen“ (bis an den Kerkolluss) damals bezwungen worden, so verwechselt er Istrier mit Japoden und Liburnern.

⁵⁾ Dio Cass. LIV, 533. *Pannonii cum Noricis in Histricum inuersiones fecerunt, et — cursus pacem acceperunt, Noricisque etiam causa servitutis praebuerunt.*

¹⁾ Im heutigen Vorarlberg erstreckte es sich bis zur Bregenzerache. Oefters bezeichnet der Name Rhätien nur das von alpbischen Völkern bewohnte Land mit Ausschluss der Gegenden am Brenner und des Inntales wie beim Strabo (IV, 142), der die Wohnsitze der Breunen und Genauern zu Illyrien, im Gegensatze zu Rhätien rechnet. Vgl. Sueton in Octav. c. 21.

²⁾ Ptolemäus (II, 12) nennt noch Vindelicien; Julius Capitolinus (I, unter Dioclet und Constantin) in *Portunae*. 163 (ed. Sylb. II) schon mehrere Rhätien.

An Rhätien lehnte sich Noricum, das vom Inn³⁾ bis an die etischen Gebirge, von der Donau bis zu den norisch-karnischen und adranischen Höhen⁴⁾ sich erstreckte, und gegen Osten, so wie in den zwei ersten Jahrhunderten n. Chr. auch gegen Süden an Pannonien stieß⁵⁾.

Um den Karst und Poik, weiter ostwärts bis an die Kulpa gegen Süden bis an den Zermagna (Tedanus), nach einigen Angaben auch bis an den flauatischen Meerbusen⁶⁾ dehnte sich Japydien aus; Liburnien lag unterhalb wahrscheinlich vom Arsallüsse bis zur Kenka (Titius) an den Küsten ausgedehnt⁷⁾. Von Japydien abwärts lag Istrien, vom Timao, später aber vom Formio nach Westen zu begrenzt, die es von Karnien schied⁸⁾.

Alle Donauprovinzen von Rhätien bis Mösien umfasste der Name Illyricum in seiner weitesten Ausdehnung⁹⁾; Istrien bis zum Arsallusse wurde seit Kaiser Augustus zu Italien gerechnet, wie schon früher Karnien und Venetien¹⁰⁾. Später beim Beginne des dritten Jahrhunderts rückte die Grenze Italiens bis zu den Höhen der adranischen Berge hinauf, an denen es dann mit Noricum zusammenstiess¹¹⁾.

Die Eintheilung Pannoniens in das obere und untere, welche eine Linie beiläufig von Sissek bis zur Raabmündung schied¹²⁾, gehört dem zweiten Jahrhunderte, jene Noricums in das Ufer- und mittlere Noricum, deren Grenze die Gebirgskette bildete, welche heut zu Tage Oesterreich von Steiermark trennt und das Salzburgergebiet durchschneidet, wahrscheinlich dem dritten Jahrhunderte an¹³⁾. Auch Valerien und Savien, letzteres von Sissek aufwärts zwischen der Drau und Save gelegen, treten später neben den beiden Pannonien als besondere Theile hervor; Ober- und Niederpannonien schied damals die Drau¹⁴⁾.

In allen diesen Provinzen wurde die Civil- und Militärverwaltung durch Procuratoren, Praefecten, Rectoren, überhaupt Praesides besorgt, deren Amtssprengel, wie ihre Gewalt nach den Bedürfnissen wechselte¹⁵⁾.

Eine feste Gliederung der Provinzialverwaltung im Zusammenhange mit einer Trennung der Civil- und Militärgewalt suchte K. Constantin zu begründen. Praefecten des Prätoriums, Vicare und Präsi-

³⁾ Von der obengedachten Wasserscheide zwischen der Trau und Rienz, oder nach Muchar (alte. Nor. I, 10) von der Biegung der Rienz angefangen zieht die Grenze gegen Schwatz an den Inn, der bis zu seiner Mündung die weitere Scheidelinie bildet. Siehe Tacit. hist. III, 5.

⁴⁾ Ptolem. II, 14. Die genaue Angabe der einzelnen Bergkuppen des etischen Gebirges (bei Muchar in s. Gesch. der Steierm. I, 12). Bei St. Oswald am Trojanberge war der äusserste Grenzpunkt gegen Süden.

⁵⁾ Der Strich Landes zwischen dem Mous Adranus und dem südöstlichen Theile der julischen Gebirge gehörte nämlich anfänglich zu Pannonien. So liegt Aemona (Laibach) nach Ptolem. (II, 15) in Pannonien.

⁶⁾ Plin. III, 19. *Nonnulli in Flauaticum sinum Japydium promovere a tergo Istriae*. Offenbar hat er die Angabe Strabo's (VII, 217) im Sinne, der auf die istrische Küste jene der Japoden und hierauf erst die liburnische folgen lässt. Ueber die Südgrenze Japydiens: Plin. III, c. 21, über die Ausdehnung nach Osten: App. 764, 765.

⁷⁾ Plin. III, 21. *Arsiae gens Liburnorum iungitur usque ad flumen Titium*. Später begriff die Provinz Liburnien auch Japydien in sich.

⁸⁾ Nach Livius (VII, c. 5) wurde 177—176 v. Chr. das Lager gegen die Iстриer „ad lacum Timavi“ geschlagen. Auch Strabo lässt (V, 149) die istrische Küste vom Timao an beginnen, und rechnet Tergeste zu den istrischen Städten, während er es anderwärts (VII, 217) einen karnischen Flecken nennt. Plinius endlich (II, 18) sagt vom Formio, er sei „antiquus aetiae Italiae (d. h. nach Zuschlagung von Karnien) terminus, nunc vero Istriae“ (da dieses damals auch schon zu Italien gerechnet wurde). Vgl. über diesen Wechsel Kohlen (Archeogr. Triestin. I, 39 seq.).

⁹⁾ App. Illyr. 760. *Romani—Pacones—nec non Rhetios, Noricos et Mysios Illyricos—arbitrantur. — Ab Istri ortu usque ad mare Ponticum — Illyrici fines esse voluerunt*. Im eigentlichen Sinne begriff Illyricum nur das Land von den keraunischen Gebirgen und der Meerenge von Epirus bis zu den Gegenden der Montenegriner (Mannert VII, 306), von dem, weil es zuerst unterworfen worden war, der Name auf spätere Eroberungen überging. Oefters wird aber Rhätien (Note 1), öfters Pannonien (Ptolem. II, 17 u. A.), öfters auch Noricum (Sueton. in Tib. c. 16; Treb. Poll. (I, unter Dioclet. und Const.) in div. Claud. 270 (ed. Syll. II) im Gegensatze zu Illyricum genannt.

¹⁰⁾ Und zwar zur *regio decima Italiae*, Plin. III, 18. Strabo VII, 217, *principes — nostros, hodie Italiae fines ad Polam — protulisse*. Vgl. Note 8.

¹¹⁾ Aemona, das früher in Pannonien lag, ist nach Herodian (VIII, 609, ed. Syll. III) schon die erste Stadt Italiens von Noricum her. Somit war die unnatürliche Ausdehnung Pannoniens über den obenbezeichneten schmalen Landstrich zwischen dem Adranus und den julischen Bergen weggefallen. Ueber späteren Wechsel in Betreff dieses Landstriches s. Ankershofen 2. H., Quellenst. 116.

¹²⁾ Much. rom. Nor. I, 9.

¹³⁾ Vermuthlich fällt diese Abtheilung in jene Zeit, in der der Cäsar Galerius Illyricum erhielt und von der Lactantius (de morte persei, c. 7 Trajecti 1692) schreibt „*provinciae — in frusta concisae, multi Praesides et plura officia singulis regionibus — incubare.*“

¹⁴⁾ Muchar's Gesch. der Steierm. I, 18.

¹⁵⁾ So darüber Much. r. Nor. I, 19, 77, 109 u. ff.

des oder Rectoren sollten die Civilverwaltung nach einer dreifachen Abstufung in ihren Präfecturen, Diöcesen und Provinzen leiten. Rhätien wurde seit Constantin immer zur Präfectur und Diöcese Italien gerechnet¹⁶⁾; Noricum gehörte aber höchst wahrscheinlich damals noch zur Präfectur Illyricum, bis bei der Theilung des Reiches (395) und der Scheidung Illyricums in das östliche und westliche das letztere, das Pannonien und Noricum begriff, der oberländischen Präfectur Italiens zugeschlagen wurde¹⁷⁾.

§. 5. Erlöschen alter Volksthümlichkeit. Das römische Städtewesen.

Die Volksthümlichkeit der früheren Bewohner der Donauländer blieb fast durch fünf Jahrhunderte der langsamen, aber sichern Einwirkung der römischen Bildung und Sitte, wie des römischen Rechtes ausgesetzt.

Die Spuren dieser Einwirkung sind unverkennbar. Während in den ersten Jahrhunderten der Römerherrschaft noch die alten Namen der einzelnen Stämme beim Plinius und Ptolemäus¹⁾ fortleben, gehen sie in den folgenden Zeiten²⁾ in allgemeinen, von den Provinzialeintheilungen hergeholtten Benennungen unter³⁾.

Dass die früheren Gestaltungen des öffentlichen Lebens, wie die Gemeindeversammlung, der Einfluss des einheimischen Adels, das Gefolgewesen, das übliche Strafrecht dem Römerthume mit der Zeit weichen mussten, verstand sich von selbst.

Römische Gesetze regelten die öffentlichen Verhältnisse nach allen Beziehungen; das Kriegswesen wurde nach römischer Art eingerichtet; die Besiegten unterstanden römischen Richtern und lernten römische Strafen kennen⁴⁾. Auch die Einrichtungen in Betreff unbeweglicher Güter, die in der Regel am stetigsten bleiben, und daher den sichersten Höhenmesser für Umstellungen überhaupt liefern, erscheinen auf römische Weise umgebildet. Die durch den römischen Colonat begründete Hörigkeit tritt an die Stelle früherer, vielleicht ähnlicher Abhängigkeitsverhältnisse⁵⁾; die Abgaben von Grund und Boden sind auf römischen Grundlagen geordnet⁶⁾, wie überhaupt alle Quellen des öffentlichen Einkommens in den gesammten Provinzen nach gleichen Grundsätzen benützt werden⁷⁾.

Häufige Truppenaushebungen und Heirathen der zahlreich angesiedelten Römer mit Eingebornen begünstigten eine Verschmelzung der Sitten⁸⁾; von der grössten Wichtigkeit für die Romanisirung der Provinzen aber war das Städtewesen.

¹⁶⁾ *Sect. Ruf.* (um 364) *brer. rer. gest.* 550 (*ed. Sylb. I*) schliesst Rhätien von Illyricum aus.

¹⁷⁾ S. die gründliche Erörterung bei Ankershofen 2. H. Quellenst. 126, 3. H. 165. Nur ein Theil Pannoniens war bei der ersten Reichstheilung zu Italien abgetreten worden.

¹⁾ *Plin. III, c. 24, 25, 28, 29.* für Rhätien *III, 4. Ptolem. II, c. 12—16.*

²⁾ Um 360 werden zwar noch die Civitates der Bojer und Agalier mit ihren Stammpräfecten genannt, (*Grut. 390, n. 2*); allein weder im theodosianischen Codex, noch in der *Notitia Imp. Occ.* findet man Spuren des Fortbestandes der alten Stammverfassung. S. auch *Much. I. 151.*

³⁾ Wie die Bezeichnungen der Noriker, Pannonier, Rhätier sind, welche, wie schon früher sehr häufig, vom vierten Jahrhunderte an ausschliessend gebraucht werden. Nur der Name der Benonen (§. 4, Note 1) erhielt sich zuverlässig bis in's achte Jahrhundert (§. 9, Note 12; §. 11, Note 15), ja er tönt noch im neunten Jahrhunderte, schwerlich aber in einem andern Sinne, als für Bewohner der Brennergegenden gebraucht, nach (*U. von 828 Meichelb. I, Ukb. p. 279, n. 532. Ego Quarti nationis Noricorum et Preguariorum.*) Ueber den Wechsel des Begriffes in Beziehung auf den Ausdruck: Noriker beim Idatius, Eugippi, Procop und Paul dem Diak. vgl. die §§. 7, Note 14, (vgl. Note 8 ebenda) 9, Note 8; 11, Note 9; 13, Note 9.

⁴⁾ S. besonders in Ansehung des Militärwesens *Much. Nor. I. 42 u. ff.*

⁵⁾ Man darf dies aus dem häufigen Erscheinen von Passessoren und Colonen (*Much. I. 189 u. ff.*), und aus der Einführung der römischen Grundsteuer schliessen, welche Colonatsverhältnisse als regelmässig vorkommend voraussetzt, wie denn überhaupt römische Gesetze derartige Verhältnisse durchgreifend überall gleich fornten.

⁶⁾ In Pannonien ist das unbewegliche Gut nach dem Schätzungswerthe besteuert. *Hygin.* wahrscheinlich *Frontin.* (Ende des 1. Jahrh.) *de limit. 208, ed. in Goesii coll. rei agr. auctt. Amstelod. 1674.* Für die übrigen Provinzen s. *App. 760 ab Istri ortu usque ad mare Ponticum, quod sub tributo continet.*

⁷⁾ *Much. I. 193 u. ff.* Vielleicht kann die ruhige Unterwerfung der Noriker unter das römische Abgabewesen (*Strab. IV, 132 Quiescentes tributum legitime persolunt.*) durch die Voraussetzung erklärt werden, dass die bei den Kelten in Gallien vorkommenden Steuern und Zölle (*Caes. de b. Gall. I, 13*) auch den Bewohnern der Donauländer schon in der römischen Zeit bekannt waren.

⁸⁾ Ueber diese Familienverbindungen s. *Much. I. 30.*

Überall erhoben sich zahlreiche Municipien, Praefecturen, Civil- und Militärcolonien unter ihrem Magistrate der Duoviri und dem Senate der Decurionen⁹⁾. Obwohl die Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Arten von Städten schon zu der Zeit, in welcher die Donauländer in den Kreis römischer Einrichtungen gezogen wurden, mehr verwischt waren, so tritt doch auch in diesen Provinzen, wenigstens anfangs in der Gliederung der Colonien mehr das Abbild Roms, in jener der Municipien mehr die Eigenthümlichkeit der unterworfenen Völker hervor¹⁰⁾, bis später auch diese Verschiedenheit untergeht und der Verfall des Städtewesens sich zu zeigen beginnt.

Dass im dritten Jahrhunderte die Städte Italiens auf gleiche Stufe mit denen der Provinzen herabgedrückt wurden, gewährte letzteren keinen Vortheil: das drückende Steuersystem, die ungebührlich erweiterten Immunitäten und die Beraubung der Städte führten die Auflösung ihrer Verfassung herbei, welcher das neue, im vierten Jahrhunderte entstandene Amt der Defensores nicht zu steuern vermochte. Der Einfluss der Stadtgemeinde war schon längst vor der Aristokratie des städtischen Senats untergegangen, die Curialen, selbst in eine geschlossene Kaste verwandelt, sanken zu erblichen Leibeigenen des Staates herab.

Bei dieser Zersetzung aller Verhältnisse, die sich gleichmässig in allen Provinzen herausstellt¹¹⁾, mussten volkstümliche Einrichtungen schon längst verschwunden sein.

So hatte, wie es scheint, das römische Recht alle Schichten der gesellschaftlichen Verhältnisse durchdrungen, und bis zum Untergange des römischen Reiches waren nur mehr wenige Spuren der alten Herkunft der unterworfenen Völker in Sprache und Sitte, vielleicht keine im Rechte mehr übrig¹²⁾. Schon unter Kaiser Caracalla war allen Freien im Reiche das Bürgerrecht ertheilt worden; die Provinzialen konnten daher mit Recht den eindringenden germanischen Völkern gegenüber als Römer gelten und so genannt werden¹³⁾, so dass der Gegensatz, der einst zwischen den frühern Bewohnern der

⁹⁾ S. jetzt vorz. Hergel's Gesch. der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847, I, 1—98.

¹⁰⁾ Nach Triest, Pola, Nemonia, Virunum, Veldidena, Laureacum, Juvavum, Cefium, Ovilabis wurden Colonien geführt; zu Parenzo, Nauportum, Noviodunum, Mindobona standen Municipien; zweifelhaft ist es bei Celeia, Aguntum u. A., zu welcher Classe sie gehören.

¹¹⁾ Besondere Belege jedoch finden sich für die Donauprovinzen in dieser Beziehung nicht. Mueh. Nor. I, 176 u. a. a. O.

¹²⁾ Eine während der Römerherrschaft erfolgte Umgestaltung der alten Verhältnisse in vielen Punkten wird auch von Muchar angenommen; aber doch dürfte bei diesem hier besonders zu nennenden Stämmführer zu viel Gewicht auf die Erhaltung des Urstammes der Bevölkerung und seiner Eigenthümlichkeiten gelegt worden sein, indem von ihm viele Erscheinungen im Mittelalter auf alte keltische Einrichtungen zurückgeführt werden wollen (s. dess. Gesch. der Steierm. I, 27, 57). Gesetzt selbst, die Ursitte hätte die Einwirkung des Römerthums überdauert, so war doch von der alten Bevölkerung, nachdem die Stürme der Völkerwanderung ausgetobt hatten, in den meisten Donauländern gewiss nur ein kleiner Rest zurückgeblieben (vgl. die §§. 7, 8, 9, 12, 17), der mit den spätern Einwanderern verschmolz, welche auf den Trümmern des Römerreiches eine neue Welt aufbauten. Aber auch die Erhaltung des Keltenthums während der Römerzeit ist mehr als zweifelhaft. Wenn der ostgothische König Theodorich von den *barbaris* oder *Antiquis barbaris* in Pannonien spricht (*Cassiod. Var. ed. Ven. 1729, III, ep. 24, I, ep. 14*), so meint er nicht die eingebornen Pannonier, sondern etwa Satoger, Karper oder andere damals in Pannonien gelagerte barbarische Horden (§§. 6, 7, 16); denn er will, dass diese „*antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari*“ zur Zahlung der Grundsteuer verhalten werden sollen „*quolibet titulo praedia quaesiverint*.“ Aus welchem Grunde aber hätten von den Ureinwohnern, die schon durch fünf Jahrhunderte Steuern entrichtet hatten, Abstammende die Zahlung verweigern können? Dass alte Eigennamen noch sehr spät sich zeigen (Mueh. Nor. I, 45, 46), und keltische Bezeichnungen an Orten haften bleiben, darf in Ansehung der Sitten nicht zu hoch in Anschlag kommen; denn Personen- wie Ortsnamen überdauern oft den Wechsel der politischen Einrichtungen und die Stürme der Jahrhunderte; ja letztere bestehen theilweise noch heut zu Tage, während längst die alte Volksthümlichkeit entwichen ist. Gaueintheilung, Körpergestalt, Lebensweise, Tracht, abergläubische Gebräuche u. s. w., die Spuren des höchsten keltischen Alterthums aufweisen sollen, können mit Recht als der Volksthümlichkeit der spätern germanischen oder slawischen Ansiedler angehörig, für diese in Anspruch genommen werden. Denn aus letzteren besteht ohne Zweifel der Kern der Bevölkerung in den folgenden Zeiten. Sehr bedenklich ist auch das Zurückführen von sprachlichen Eigenthümlichkeiten in den neueren Mundarten auf keltische Urlaute (z. B. in Mueh. Gesch. d. St. I, 136), ist doch, wie die gründlichsten Sprachforscher klagen (s. z. B. Grimm's deutsche Gram. II. Bd., Götting, 1826, Einl. VI), für den altkeltischen Sprachstamm noch das Wenigste vorgearbeitet, und selbst seine Einreihung in die indo-europäische Sprachenfamilie noch zweifelhaft. (Die Fabeln der Keltomanen sind ohnehin billiger Weise in Verruf gerathen.) Besonders zeugt für die oben in dem Text aufgenommene Ansicht auch der Umstand, dass in den Gebirgsgegenden, welche am meisten ihre alte Bevölkerung bewahrten, wie in den rätischen Bergen, Sprache und Sitten romanisch, nicht alttuskisch sind. In der Sprache mögen sich wohl einige, jedoch romanisirte, tuskische Klänge forterhalten haben (s. Otfried Müller, Poit u. A. gegen Niebuhr, v. Hormayr); der Grundton der Sprache aber ist ein romanischer, und ebenso lebenskräftig tritt die Lex Romana in Churrhätien auf (s. dar. §. 20).

¹³⁾ So nennt Engipp (*in vita S. Severi*, in Mueh. r. Nor. II, 152 u. ff.) alle frühern Einwohner Noricum's in der Regel ohne Unterschied Römer, wenn er sich gleich hier und da (e. 25, 28) des Ausdruckes „*Noricus, Noricensis*“ bedient. Die Belege für diesen Sprachgebrauch sind zahlreich, e. 30. Feletheus erzählt „*sanctorum reliquias oppidorum* (also alle Einwohner) — *Lauriaco se contulisse*.“ Als

Donauländer und den einbrechenden Römern bestanden hatte, jetzt, wenn gleich auf entgegengesetzte Weise zwischen ersteren, die nunmehr zu Römern geworden waren, und den anstürmenden Barbaren wiederkehrte.

§. 6. Auflösung des römischen Donaulimes.

Quellen.

(Ausser einigen der in den §§. 1, 2 und 4 genannten Schriftsteller und den Script. hist. Aug. überhaupt.)

Sexti Aurelii Vict. (I. unter K. Julian) de vita et mor. imp. Rom.

Ammiani Marcellini (bis 410) rer. gest. l. XXXI.

Claud. Claudiani (zu den Zeiten des Theodos., Arcad. und Honor.) opera poëtica.

Zosimi († 490) hist. nov. l. VI.

Seit die Donau als feste Grenze gegen die Barbaren galt, wendete sich die Aufmerksamkeit der Imperatoren der Ergänzung und Erhaltung des Donaulimes¹⁾ im vorzüglichen Maasse zu. Marbod's Macht (§. I), die unmittelbar nach der Besitznahme der obern Provinzen besonders gefährlich schien, zerfiel schon unter ihrem Gründer, und es gelang ziemlich lange die Ruhe in den Donauländern zu erhalten²⁾. Erst gegen Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christus wurde in Deutschland eine mächtige Bewegung germanischer und sarmatischer Stämme von der Ostsee gegen das schwarze Meer zu fühlbar³⁾, und veranlasste im Markomannenkriege (von 165 nach Ch. an) einen gewaltigen Stoss gegen den Donaulimes, dessen Heftigkeit durch einen Bund der andringenden Völkerschaften gesteigert wurde⁴⁾.

Diese Verbindung war das Vorspiel des Auftretens der grossen Völkergenossenschaften im 3. Jahrhunderte. Seit K. Caracalla's Zeiten bedrohten besonders die Alemannen von Westen, die Gothen von Osten her die Donauprovinzen, erstere vorzüglich Rhätien, letztere Dacien.

Die Alemannen, wahrscheinlich ein Inbegriff einzelner, innerhalb der römischen Grenzen angesiedelter Schaaren, die mit der ursprünglichen Bevölkerung vereinigt und durch nachrückende Stammesbrüder suevischen Ursprungs verstärkt, sich zur Selbstständigkeit erhoben⁵⁾, wurden schon unter Alexander Severus (231—233) den Donauländern gefährlich⁶⁾, verheerten unter Valerian und Gallienus (259—261) Rhätien, Noricum, ja selbst einen Theil Italiens⁷⁾, in das sie auch nach des Gallienus Tode (268), dann unter Aurelian (271, 272) verbündet mit Markomannen und Juthungen einfielen⁸⁾.

diese Flüchtlinge in das Land unter der Enns ziehen, heissen sie Römer „*Romani — de Lauriaco descendentes*.“ c. 20 wird die Verheerung der Donaustädte „*Romana vastatio*.“ c. 26 werden alle Einwohner von Quintanis *Romani* genannt, c. 39 *Arnulfus — universos jussit ad Italiam migrare Romanos — Tunc omnes incolae etc. — cunctis nobiscum comprovincialibus idem iter agentibus*. Der h. Severin hatte einen allgemeinen Anzug der Bewohner Noricums geweissagt c. 34. *Cunctos populos terrae hujus oportet ab injusta barbarorum dominatione liberari*. c. 39 *Tunc omnes incolae-educati S. Severini oraculo cognoverunt*. S. auch Cassiodor (III. 48) *universis Gothis et Romanis circa Ferrucam* (bei Trient). Auch die von den Baiern unterworfenen trübren Einwohner heissen immer *Romani*. S. §. 12. Note 3. Derselbe Sprachgebrauch zeigt sich in andern römischen Provinzen. z. B. in Gallien. *Acta S. S. Jul. III. 132. Vita S. Conuti, Francigenis, qui et Romani dicuntur*. Vgl. *Du Cangr (ed. Venet.) I. 954. V. 1416 in voc. Barbarus et Romanus*.

- 1) Ueber die doppelte Reihe von Befestigungen an der Donau, aus vorgeschobenen grösseren Orten und rückwärts liegenden kleinen Burgen bestehend, s. Pritz I. 61.
- 2) Der dakische Krieg (84 — 96, dann 100 — 106 n. Ch.), die Kämpfe mit den Markomannen um (90 und 97). Ueber die Zeitbestimmung s. *Pag. in ann. Baron. Antwerp. 1705, ad a. 85 n. 12, ad a. 90 n. 2, ed a. 97*), und die Einfälle dieser und der Jazygen berührten nur das östliche Pannonien. (*Dio Cass. LVII. 762 — 763, LVIII. 771 — 774. Tac. Agric. c. 41*).
- 3) Ueber die Richtung dieser Bewegung s. Schafarik a. a. N. I. 425.
- 4) Dieser Bund umschloss Hermunduren und Narisker, die westlich von den Markomannen lagerten, Quaden im heutigen Mähren und bis an die Grangegenden, Jazygen zwischen der Donau und Theiss, Burier, Victofalen u. A. Die Seele der Bewegung waren die Markomannen (Sueven). S. über diesen Krieg bes. *Jul. Cap. in Marc. c. 14, 21, 22 (ed. Sylb. II. 144 — 148), Dio Cass. LVVI. c. 3, 7, 8, 11 — 18. p. 808 — 815, Aurel. Vict. de Caes. ed. Sylb. I. 516, Eutrop. ed. Sylb. 581, 582*. Die übrigen Schriftsteller enthalten nur Bruchstücke.
- 5) S. Eichhorn's Staats- und Rechtsg. I. §. 21 a.
- 6) *Herodian. VI. c. 7, ed. Sylb. III. 583. Act. Lamprid. in Alex. Sev. ed. Sylb. II. 221*.
- 7) *Zosim. I. c. 37, ed. Sylb. III. 646. Eumenii († 311) Panegyrr. Const. C. dictus (in Paneg. in us. Delph. Ven. 1728) 173. Ammissis Bactris, Noricum, Pannoniacque vastatae*.
- 8) *Aurel. Vict. Epit. c. 34, ed. Sylb. I. 541*.
- 9) *Zosim. I. c. 49. p. 654, 655. Desripp. (inter Byzant. ed. Venet. I. 5 — 9). Flav. Zopiscus u. Aurel. c. 18. 21 ed. Sylb. II. 275 — 276*

Im Osten waren die Kämpfe mit den Karpen (238) der Beginn des gothischen Krieges¹⁰⁾; mit den Sarmaten, deren Geschichte für längere Zeit in die des gothischen Völkerbundes mündet, hatte schon Maximin (236) gekämpft¹¹⁾.

Die Macht der Gothen, dieses grossen Dienstgefolges verschiedener Völkerschaften, wurde besonders seit dem von ihnen 251 in Mösien erfochtenen Siege¹²⁾ unter Gallus, Valerian, Gallienus 252¹³⁾, 254¹⁴⁾, 259—261¹⁵⁾, 266¹⁶⁾ den Donauprovinzen furchtbar. Seit der Schlacht bei Naissus gegen die Gothen (269)¹⁷⁾ und den Siegen des Aurelian über die Alemannen gelang es durch einige Zeit, die Donaugrenze mit mehr Erfolg zu behaupten, wie 271—272 gegen die Gothen¹⁸⁾, 274 gegen die Karper¹⁹⁾, 277—278 gegen die Alemannen und Sarmaten²⁰⁾, 280 gegen Gepiden, Gothen und Vandalen²¹⁾, 282 gegen Sarmaten²²⁾; Davon war aber seit Aurelian aufgegehnen worden²³⁾. Die Theilungen des römischen Reiches von Diocletian begonnen und von Constantin's Söhnen fortgesetzt, machten für den Augenblick eine mehrere Kraftentwicklung möglich²⁴⁾, allein durch vereinzelte Aeusserungen krankhaft überreizter Thätigkeit von Seite des altersschwachen Roms konnten die jugendlich starken, unaufhörlich andrängenden Barbaren auf die Dauer nicht mehr von der Reichsgrenze zurückgeschlagen werden.

Die Schlacht bei Mursa (351), welche den Kern des römischen Heeres weggriffte, war der Todesstoss für die Grenz-Vertheidigungs-Anstalten an der Donau. Von dieser Zeit an war Pannonien und Rhätien fast rettungslos verheerenden Raubzügen preisgegeben²⁵⁾. Der Einfall der Hunnen in Europa (375) brachte endlich die lange drohende allgemeine Völkerwanderung zum Ausbruche.

Die Westgothen, von den Hunnen gedrängt, hatten zuerst unter K. Valens Wohnsitze in Thracien, unter Theodosius (382) in Mösien und Uferdacien erhalten. Ihr Führer Alarich, seit 396 Präses des östlichen Illyrieums²⁶⁾, wendete sich 400 gegen Italien, das er in diesem und dem folgenden Jahre feindlich angriff, während die Kräfte der Römer auch in Rhätien von bundesbrüchigen Völkern in Anspruch

¹⁰⁾ *Jul. Capit. in Max. et Balb.* 246. *Sub his (Maximo et Balbo) pugnatum a Carpis contra Moesos fuit, et Scythici belli principium.* Auch um 237 (*Zos. I. c. 30, 642.* Vgl. *Jorn. de bell. G. c. 16, 17*), und um 250 (nach einigen Münzen, s. Maskovs Gesch. der Teutschen. I. Leipzig 1726, 168) bedrohten sie die untern Donauländer.

¹¹⁾ *Jul. Capit. in Maximin. c. 13, 227.*

¹²⁾ *Zos. I. c. 38 et seq. 643—647.*

¹³⁾ *Zos. I. 644. Rursus Gothi et Borani et Frugundi et Carpi civitates in Europa (d. i. einem Theile Thraciens) diripiabant.*

¹⁴⁾ *Zos. I. 646. Nullam nec Italiae nec Illyrici partem a continuis vexationibus immunem relinquebant. C. 37, 650* ist von einem Einfall in Italien die Rede, der aber wahrscheinlich von Alemannen unternommen wurde.

¹⁵⁾ *Eutrop. IX, c. 6, 584. Pannonia a Sarmatis Quadisque populata est. Paul. Oros. (400—440) VII, 21, 22, ed. in B. M. Patr. Lugd. 1677. VI, 438, 439. Treb. Poll. in trig. Tyr. 257.*

¹⁶⁾ *Treb. Poll. in Gallien. 252. Inter haec Scythae — Istrum ingressi.*

¹⁷⁾ *Treb. Poll. in Claud. 268. Zos. I, c. 42—46, p. 652 et seq.*

¹⁸⁾ *Zos. I. c. 48, 654. Pannonicus ad nationes excessit, quas a Scythis invadi cognoverat.*

¹⁹⁾ *Vopisc. in Aurel. 278.* Auch Rhätien war um diese Zeit, wahrscheinlich von Markomannen bedroht, *Idem 280. Vindelicis obsidione barbarica liberavit.*

²⁰⁾ *Vopisc. in Prob. 293. In Illyrico Sarmatas caeterasque gentes — contudit.*

²¹⁾ *Vopisc. in Prob. 293.*

²²⁾ *Vopisc. in Car. 301, 302.*

²³⁾ *Eutrop. IX, c. 9, 584.*

²⁴⁾ So wurden 289 der nach seiner ganzen Ausdehnung angegriffene Donaulimes mit Erfolg vertheidigt (*Mamert. in Panegyrr. 117 et seq. 129*); 293—296 die Markomannen, Quaden, Sarmaten abgewehrt (*Aur. Vict. Caesar. 525. Eutr. IX, 15, 586*); 319—322 der Sarmatenkrieg mit Erfolg geführt (*Zos. II, c. 21, 680*); 332 ein Sieg gegen die Gothen erfochten (*Jorn. de reb. Get. c. 22. Anonym Vales. (ed Bip. 1786 hinter Anon. M.) 302.*

²⁵⁾ 356 (*Ammian. Marcell. VII, c. 10. Suevos Rhaetias incursare Quadosque Valerian. 357. (Amm. Marc. XVII, 61) Juthungi, Alamannorum pars, Italiae conterminans tractibus — Rhaetias vastabant.* Vgl. *ATII, 12.* Um 366 (*Amm. Marc. XXVI, 4*) Gallias, Rhaetiasque simul Momanni populabantur, 374 (*Amm. M. XXIX, c. 6*) Quadorum natio mota est. Nach der Schlacht bei Adrianopel (378), die *Pacat. in Panegyrr. Theod. Aug. d. 319 „finitus Illyrici“* nennt, drängen die Westgothen in Illyricum bis an die julischen Alpen (*Ammian. Marcellin. XXXI, 16*); die Sarmaten, Markomannen, Quaden verheerten die Donauländer (*S. Hieronym. Op. Ed. Lut. Paris. 1624, I, 24 ep. 3 ad Reliodor.*). Ueber andere Einfälle der Sarmaten, Juthungen, Seyren (*Zos. II, 745, 759*).

²⁶⁾ *Claudien. in Eutrop. (ed. Par. 1824) II, V, 214—216. Vastator Archivae Gentis — Praesidet Illyrico.*

genommen waren²⁷). Bei einem folgenden Einfall Alarich's (nach 408)²⁸) fiel Rom in seine Hand. Erst der Abzug der Westgothen nach Gallien befreite das abendländische Kaiserreich von der Gefahr, Noricum zu verlieren, das Alarich wiederholt begehrt hatte²⁹).

Nun trat für die oberen Donauprovinzen eine kurze Ruhezeit ein; der schon früher dort aufgestellte Heerführer Generidus³⁰) sorgte nach Möglichkeit für die Sicherheit der Grenzen.

§. 7. Die Ansiedelungen in den Donauprovinzen.

Die fremden Völker waren nicht bloss mit den Waffen in der Hand in die römischen Provinzen eingedrungen, sondern auch theilweise von den Römern selbst innerhalb der Reichsgrenzen aufgenommen worden.

Marc Aurel versuchte zuerst¹) im Grossen die Versetzung von Barbaren auf das römische Gebiet; er begründete auch in Pannonien Niederlassungen von fremden Gefangenen und Ueberläufern²). Der von Alexander Severus zur Anwendung gebrachte Grundsatz der Vertheilung von Ländereien an Grenztruppen, Behufs der Grenzvertheidigung³), verschaffte, seitdem in das römische Heer immer mehr Barbaren aufgenommen wurden, diesen immer stärkeren Halt in den, dem Limes naheliegenden Ländern⁴). Nach Pannonien wurden sogar geschlossene Schaaren aus benachbarten Völkerschaften übersiedelt. So räumte K. Gallienus dem Markomannenkönige Attalus Ländereien in Ober-Pannonien ein (261)⁵); die Karpen wurden 293—296 nach Pannonien verpflanzt⁶), besonders scheinen aber die Vandalen, welche um das Jahr 334 von den Gothen über die Donau herübergedrängt wurden, hier feste Sitze in grösserer Ausdehnung gegen Uebernahme der Pflicht, die pannonischen Grenzen zu vertheidigen, erhalten zu haben⁷).

²⁷) *Claud. de b. get.* V, 363—365. *Jam foedera gentes — Eauerant. — Vindelicos saltus et Norica rura tenebant.* Wahrscheinlich waren Markomannen (V, 7) und Vandalen die hier drohenden Feinde. Dem Stilicho gelang es aber, sie zu beruhigen. (*Claud. de b. get.* V, 400—415.)

²⁸) Es ist zweifelhaft, ob dieser Einfall als der dritte oder zweite anzusehen sei, indem Viele die Unternehmungen Alarichs 400—402 zusammen als Einen betrachten; gewiss aber ist, dass er nach 402 wieder nach Illyricum sich zurückzog. (*Claud. VI. Cons. Hun.* V, 301—323. *Jorn. de b. g. c.* 29, 30.)

²⁹) Als der Westgothenführer aus Illyricum wieder aufbrach, besetzte er zuerst Noricum. *Zos.* V, 804. *Superatis angustiis, quae a Pannonia transitum ad Venetos impediunt, apud Emonum oppidum castra locasse — Emone vero progressus — ad Noricum accessit.* Anfangs begehrt er (*Zos.* V, 822) „ut — ipse cum suis omnibus utramque Venetiam et Noricum et Dalmatiam incoletet;“ später aber (*Zos.* V, 823) „ambos tantum Noricos — qui continuis incursionibus vexentur.“

³⁰) *Zosim.* V, 820. (*Honorius*) *Generidum — per Pannoniam superiorem, et Noricos et Rhaetos — ducem constituit.* Wahrscheinlich fällt seine Bestellung auf die Jahre 406—407, in denen der Strom von Rhadagais Völkern, die 405 Italien bedroht hatten, sich Gallien zuwälzte.

¹) Die Ansiedelung des Gefolges von Marbod und Catualda, das den Vannius zum Oberhaupte erhielt „*Danubium ultra inter flumina Murum et Cusum*“ (*Tac. Annal.* II, c. 63), kann hier nicht in Anschlag kommen, da diese Flüsse (wahrscheinlich die March und Waag; — über verschiedene Vermuthungen in dieser Beziehung Pritz I, 74), nicht im römischen Pannonien lagen. Später erlitt der vertriebene Vannius in letzterem Lande Wohnsitze (*Tac. Ann.* XII, c. 29, 30), aber die Oertlichkeit derselben kann nicht näher bestimmt werden. (Much. *Gesch. der St.* I, 241.)

²) *Dio Cass.* LXXI, 813. *Alii terram et agros — partim in Pannonia — consecuti sunt. Jul. Capit. in Marc.* 147. *Infinitos ex gentibus in Romano solo collocavit.*

³) Ueber diesen Grundsatz s. Much. *Nor.* I, 28. Hieraus entwickelte sich das Institut der Läten, das die Bewachung der Grenzen durch Barbaren gegen Landverleihung bezweckte, besonders aber in Gallien und am Rhein kräftig hervortritt.

⁴) Für Rhätien, Noricum und Ober-Pannonien s. in dieser Hinsicht, *Not. dign. imp. occid.* (ed. Labbé inter Byzant.) c. 59. *Sub dispositione Ducis provinciae Retiae primae et secundae Tribunus Gentis per Retias deputatus Teriolis.* c. 58. *Sub dispositione — Ducis Pannoniae primae et Norici Ripensis Tribunus gentis Marcomannorum.*

⁵) *Seet. Aurel. Viet. Epit.* 541. *Pollio in Gallien.* 254. Bei der Abtretung dieses Landstriches scheint aber die Rücksicht auf Vertheidigung der Grenzen sehr untergeordnet gewesen zu sein, wie aus den Urtheilen der Geschichtsschreiber über diese Massregel des Gallienus erhellt. Vielleicht bezieht sich die Erwähnung des „*tribunus gentis Marcomannorum*“ (Note 4) auf diese Ansiedelungen.

⁶) *Seet. Aur. Viet. de Caes.* 525. *Carporum que natio translata omnis in nostrum salum.*

⁷) *Jorn. de reb. get. c.* 22. *Wandalis — Pannonium sibi a Constantino principe petiere, ibique — sedibus locatis, imperatorum decretis ut incolae famularentur.* Vgl. c. 31. Die Zeitbestimmung ist übrigens unsicher. S. *Jord. Orig. Slav. Vindob.* 1745, I, 65. Ueber die Versetzung der Sarmaten auf das römische Gebiet um diese Zeit, s. §. 16, Note 2.

Für Noricum sind Ansiedelungen von Barbarenstämmen Behufs der Grenzvertheidigung nicht nachweisbar⁸⁾, das an Ufernoricum grenzende zweite Rhätien war schon um 396. wie es scheint, den Markomannen (Sueven) zum grossen Theile als Wohnsitz abgetreten worden⁹⁾.

Diese gefährlichen Nachbarn vom Boden des Reiches zu vertreiben, konnte auch dem Generidus kaum in den Sinn kommen, doch scheint es ihm gelungen zu sein, die fremden Schwärme zur Erneuerung des Bündnisses zu bewegen, und für den Dienst Roms wieder zu gewinnen¹⁰⁾. Ein Aufstand dieser Markomannen wurde (430. 431) von Aëtius unterdrückt, ein Einfall der Juthungen abgewehrt und so Vindelicien noch für Rom erhalten¹¹⁾.

Eine regelmässige Einquartierung von fremden Gefolgschaften (*hospitalitas*)¹²⁾ war übrigens in Pannonien, Noricum und Rhätien schwerlich je in Ausführung gekommen, denn die Landstriche, die hier von fremden Völkerschaften besetzt wurden, waren schon durch frühere, fast unaufhörliche Einfälle verheert, und desswegen allmählich von Possessoren immer mehr verlassen.

§. 8. Die Zeiten des Unterganges des römischen Westreiches.

Quellen.

Eugippii (schrieb um 509) *Vita S. Severini* (in *Much. röm. Nor. II. 152 u. s. f.*).

Jordanis (Jornand. vor 552) *de Gothorum orig. et reb. gest.* (in *Murat. scr. I. 190 et seq.*).

Die Verhältnisse bei der Besetzung der Grenzländer durch Barbarenvölker gestalteten sich seit dem Anfange des 5. Jahrhunderts so, dass nur der leere Name einer römischen Oberherrschaft zurückblieb. Schon die Stellung Alarich's war mehr die eines Herrn, als jene eines Dieners, noch weniger bedurfte Attila eines Vertrages mit Aëtius, um Pannonien an der Save in Besitz zu nehmen. Dem gewaltigen Heereszuge der Hunnen konnte in den Donauländern kein Widerstand mit einiger Hoffnung eines Erfolges entgegengesetzt werden; erst die Völkerschlacht an der Marne setzte dem weitem Vordringen des Eroberers gegen Westen ein Ziel.

Mit Attila's Tode (453) zerfiel die vorzüglich durch ihn begründete Macht der Hunnen. Die germanischen und sarmatischen Völker, die ihnen dienstbar gewesen waren, zerbrachen ihre Fesseln, allmählich legten sich die Völkerwogen, und nun erscheinen theilweise andere Völker als früher in neuen Wohnsitzen um das alte Noricum, Rhätien und Pannonien, zum Theile auch in diese Länder bereits eingedrungen.

⁸⁾ Wenn im Jahre 269 von Aurelian in alle verheerten illyrischen Länder, also auch nach Noricum Tausende von Gothen übersetzt wurden, so geschah dies nicht sowohl der Grenzbut, als der Behauung der verödeten Felder wegen. *Poll. in die. Claud. 268. Impletæ barbaris servis senibusque cultoribus Romanæ provincie — nec ulla fuit regio, quæ Gothum servum non haberet.* Die Nachricht von Besetzung Noricums durch empörte Bundesgenossen um 401 (§. 6. Note 27) ist eher für die erste Spnr einer beginnenden Veränderung des Sprachgebrauches (vgl. §. 5. Note 3) als für einen Beweis einer früheren Besitznahme des alten Noricums durch verbündete Völker anzusehen.

⁹⁾ In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erscheinen die Markomannen (Sueven) auf der nördlichen Seite der obern Donau, etwa um die Regnitz und Pegnitz herum gelagert, (*Pentinger, tabul. ed. Mannert Lips. 1824. Vgl. Eichhorn St. u. R. G. §. 21 a*), von wo sie Einfälle in Rhätien machten (§. 6. Note 25). Um 396 unterwarf sich nun der Markomannen-König auf Zureden seiner Gemahlinn Fritigil den Römern (*Paul. in vita S. Amb. c. 36, ed. in Op. S. Ambrus. Mediol. Col. Agr. 1616. I. N. 43*). Auf welche Bedingungen, wird freilich nicht erwähnt, aber die Voraussetzung, dass ihnen ein bedeutender Theil Vindeliciums zu Theil geworden sei, erhält durch die Vorfälle unter Stilicho (§. 6. Note 27) und Aëtius (unten Note 11) ziemlichen Halt.

¹⁰⁾ Rudhart, älteste Gesch. Boerns, Hamb. 1841. 129.

¹¹⁾ *Blatit chron. ad. a. 430 (ed. Rös. Tab. 1798) 266 Juthungi per eum (Aëtium) similiter debellantur et Nori. Id. ad a. 431. Aëtius — Noros eduxit rebellantes. Sidon. Apoll. (l. 428—484) in Ar. Carm. VII, v. 233 (ed. in B. M. Patr. VI, 583) „Post Juthungos et Norica bella, subacto Vindelicio.“* Dass hier Einwohner des alten Noricums bezeichnet seien, ist höchst unwahrscheinlich, denn diese dachten schwerlich an Abschüttelung des Römerjoches, das sie über vier Jahrhunderte geduldig getragen hatten; zudem wird ausdrücklich Vindelicien als wieder gewonnenes Land bezeichnet. Mehr hat die Annahme für sich, dass die im zweiten Rhätien befindlichen Sueven gemeint seien. S. bes. Wittmann a. a. O. 51. Sonach beginnt um diese Zeit zuverlässig (vgl. oben Note 9.) die Ausdehnung des Ausdruckes Noricum über Vindelicien.

¹²⁾ In Folge dieses Verhältnisses hatten die Angesiedelten Naturalverpflügung (*annona*) von ihren Wirthen zu erhalten, bis in der Folge eine Abtätung mit Landplatz griff. S. bes. Gaupp, die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen u. s. f. Breslau 1844.

Die Ostgothen lagerten sich in Pannonien¹⁾, von wo aus sie öfters räuberische Einfälle in das Noricum unternahmen²⁾, auch waren sie wahrscheinlich Herren der Noricum von Süden umgebenden Gebirge³⁾.

Die Rugier nahmen auf dem nördlichen Ufer der Donau, dem noch römischen Ufernoricum gegenüber, feste Wohnsitze ein⁴⁾, ihnen zur Seite die Tureelinger; die Heruler zeigten sich an verschiedenen Orten theils westlich vom Rugilande, theils in Oberungern⁵⁾.

Die Alemannen hatten seit der Entblössung der Donaugrenze unter Stilicho und seit Rhadagais' Raubzügen sich an und über den Lech ausgebreitet: während Attila's Zügen waren sie gegen Süden in die rhätischen Hochgebirge eingedrungen⁶⁾, als deren Herren sie jetzt⁷⁾ in drohender Stellung gegen Noricum und Italien erscheinen⁸⁾.

Die Markomannen (Sueven) behaupteten sich im rhätischen Flachlande⁹⁾, von wo aus sie selbst durch Mittelnoricum gegen Dalmatien Streifzüge unternahmen, in Folge dessen sie mit den Ostgothen in Kämpfe verwickelt wurden (vor 470)¹⁰⁾. Der Suevenkönig Hunimund wusste Völker, die über den Ostgothen sassen darunter auch die Rugier, gegen diese aufzureizen; allein der Angriff misslang und nun überschritten die Ostgothen die Donau, um die Sueven im Rücken zu überfallen¹¹⁾. Diese Feind-

¹⁾ *Jorn. c. 50. Accipientes Pannoniam, quae in longa porrecta planicie habet ab oriente Moesiam superiorem, a meridie Dalmatiam, ab occasu Noricum, a septentrione Danubium.*

²⁾ Wenn es beim *Jornand. c. 52* heisst „*Illico furore commoti (Gothi) — Illyricum paene totum — devastant*“, so bezieht sich diese Nachricht schwerlich auf Noricum, denn dieses erscheint in der Regel nicht mehr unter dem Ausdrucke Illyricum begriffen. (*Jorn. c. 56. Idem de regn. succ. [ed. Murat.] 239, 240.*) Die Stelle p. 233 ebenda bezieht sich auf die Zeiten unter K. Aurelian. Auf Einfälle der Gothen in Noricum deutet aber die Erzählung *Eugipp's c. 4.* dann jene von der Zerstörung der Stadt Asturis *c. 1* und von der Belagerung Tiburnias *c. 18.*

³⁾ Man darf dies aus dem Umstande schliessen, dass die Rugier ohne Genehmigung der Gothen keinen Zug nach Italien unternehmen konnten. (*Eug. c. 5.*)

⁴⁾ Hauptquelle ist *Eugipp.* den Luden (*Gesch. des deutschen Volkes, II, Gotha 1826, 451*) ohne hinreichende Gründe für verdächtig hält. In Ufernoricum übten die Rugier rohe Gewalt. *Eug. c. 8. Romanos — duris conditionibus aggravatos, quosdam etiam Dacubus jubebat* (die Königin Gisa) *abduci. Licet nobis, sicut de servis nostris ordinare, quod volumus.*

⁵⁾ Dies scheint aus dem Umstande hervorzugehen, dass Juvavum von Herulern zerstört wurde (*Eug. c. 25*). Ueber die Heruler in Oberungern s. §. 13, Note 1.

⁶⁾ In den Jahren 457—461 fielen sie in Italien ein, wurden aber wieder zurückgeschlagen. „*Romano exierat penulato trux Alamannus*“ (*Sidon. Ap. Carm. V, v. 375.*)

⁷⁾ *Jornand. c. 55. Quibus Servis tunc juncti Alemanni etiam aderant, ipsique Alpes erectas* (Manso in s. *Gesch. des ostgoth. Reiches.* Breslau 1824, 313, 314, liest „*Rhaetias*“) *omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt.* Wie weit sich die Herrschaft der Alemannen nach Rhätien hinein erstreckte, ist unbestimmt, ihre Niederlassungen reichten wie spätere Erscheinungen schliessen lassen, schwerlich über den Arlberg und den Gebirgsrücken, von dem die Gewässer einerseits zur Ill, andererseits zur Bregenzerache hinabströmen. (Vgl. §. 11, Note 4.)

⁸⁾ *Eug. c. 20. propter Alamannorum incursus assiduos* (in der Nähe von Passau) *c. 26. Mursores oppidi Quintanensis, ereberrimis Alemannorum incursionibus jam defessi. c. 30. Alamannorum — sacra depravatione, 477—479* überschwemmten sie einen Theil Italiens, wurden aber durch Odoaker im Bunde mit Childerich besiegt. (*Greg. Tur. II, 19.*)

⁹⁾ *Eugipp* scheidet Sueven und Alemannen nicht ausdrücklich, allein er deutet ihre Verschiedenheit an, indem er *c. 20* den Alemannenkönig Gibbald nennt, während *c. 23* Hunimund auftritt, der nach *Jornandes c. 53* König der Sueven war. Uebrigens waren Sueven und Alemannen ohne Zweifel nahe verwandte, gewöhnlich verbündete Völker (Note 7). Der Aufenthalt der Sueven in Vindelicien wird in den Erzählungen des *Jornandes* über die Kämpfe der Ostgothen und Sueven (*c. 53—55*) vorausgesetzt. Uebrigens mögen sie auch einen Theil der an das Flachland anstossenden Gebirge von Tirol und Salzburg besetzt haben, wodurch ihre Raubzüge feste Ausgangspunkte erhielten.

¹⁰⁾ *Jorn. c. 53. Hunimundus Suevorum Dux dum ad praedandus Dalmatias transit, armenta Gothorum in campis errantia depravavit quae Dalmatias Suevia (Suavia) vicinu erat nec a Pannoniis multum distabat.* Dass hier eine Verwechslung von Suevia mit Savia (s. §. 4, Note 11) zu Grunde liege, wird jetzt allgemein anerkannt. Offenbar sind jene Sueven gemeint, die in Rhätien unter Hunimund umherstreuten. (*Eug. c. 23*), die berührte Verwechslung aber kann füglich nur durch die oben angegebene Richtung des Zuges veranlasst worden sein. Vielleicht hat die Erzählung beim *Eugipp c. 25* von einer „*Alamannorum copiosissima multitudo*“ die in Mittelnoricum alles verwüstete, auf diesen Unfall Bezug. Vgl. *c. 18.*

¹¹⁾ Ueber den Einbruch der Ostgothen in Suevien s. *Jorn. c. 55. Post certum — tempus — amne — Danubio solite congelato — Theodemir Gothorum Rex — pedestrem ducit exercitum: emensoque Danubio, Suevis impraeisus a tergo apparuit — et tam Suevorum gentem quam etiam Alemannorum utraque ad invicem foederatas — paene subegit. Inde quoque — ad proprias sedes id est Pannonias revertens.* — Da Theodemir seine Sitze am Plattensee hatte (*Jorn. c. 52*) und von einem Uberschreiten der Donau die Rede ist, so muss sein Zug auf der Nordseite des Flusses gegangen sein. Hieraus, wie aus der Stellung der Alemannen (Note 7) erhellt, dass die Sueven Vindelicien besetzt hatten. Ueber die Angabe des *Jornandes* wie in Betreff der Lage Sueviens s. §. 11, Note 7.

seligkeiten machen es erklärlich, warum das Ansuchen des Rugenkönigs Flacitheus um Durchzug nach Italien von den Gothen abgeschlagen wurde (um 472)¹²⁾.

Bald aber (473) wendeten sich diese, da von den oft geplünderten Nachbarn nicht mehr viel Bente zu erwarten war, weiter nach Osten und Süden, das obere westliche Pannonien und die Wege nach Italien wurden von ihnen frei. Nun begann die Macht der Rugen sich auch über die Donau auszubreiten; ein Theil ihres Volkes zog mit Odoaker, dem Gefolgsherrn mehrerer an der Donau gelagerter Stämme, durch die von den Ostgothen nicht mehr bedrohten Gegenden nach Italien (um 475)¹³⁾.

Fast zu gleicher Zeit mit dem Umsturze des weströmischen Reiches durch ihn (476), schwand der letzte Schatten römischer Herrschaft in Ufernoricum.

Bisher war dieses noch grösstentheils römisches Besitzthum gewesen, noch standen unberührt von Attila's Zuge römische Städte und Burgen, die aber, von wenigen Soldaten besetzt, zur Vertheidigung des offenen Landes nicht mehr hinreichten¹⁴⁾.

Einzelne Barbarenhorden waren, ohne Zweifel unfreiwillig, in römische Städte aufgenommen worden, welche sie gegen andere Schwärme nur deshalb schützten, um sie selbst ungestört ausplündern zu können¹⁵⁾.

Nachdem die Burgen ober Passau aufgegeben waren, und dieses zerstört worden (um 475), blieb Lorch das letzte Bollwerk wider die vom Westen her andringenden räuberischen Schaaren¹⁶⁾.

Endlich mussten die Römer auch dieses verlassen, um in die tributpflichtigen Städte der Rugier im Lande unter der Enns übersiedelt zu werden¹⁷⁾, worauf für kurze Zeit eine friedlichere Gestaltung der Dinge Platz griff. Bald gab aber das Emporstreben der rugischen Fürsten einerseits und Familienzwise unter ihnen andererseits dem Odoaker Veranlassung, die rugische Herrschaft zu stürzen (486—487). Selbst jene rugischen Gefolgschaften, die mit ihm nach Italien gezogen waren, nahmen an dem Kampfe gegen ihre Stammgenossen Theil¹⁸⁾.

Dass Odoaker's Einrichtung, vermöge welcher von den früheren Possessoren seinen Völkern ein Drittel der Ländereien abgetreten werden musste, in den Italien nahen, südlichen Ländertheilen zur Anwendung kam¹⁹⁾, ist nicht unwahrscheinlich; in den nördlichen Reichen, die so oft von Barbaren zertreten und fast entvölkert waren, konnte eine regelmässige Landvertheilung nicht Platz greifen.

¹²⁾ *Eng. c. 5.* Vgl. oben Note 3. Ausser der Erzählung von dieser Uneinigkeit zwischen Flacitheus und den Ostgothen im unteren Pannonien enthält Eugipp keine Andeutung über die von Jornandes erwähnten Kämpfe der Letzteren und der Rugen. Die obige Zeitangabe gründet sich auf den Eugipp, dass der h. Severin dem Flacitheus den baldigen Abzug der Gothen prophezeite; genauere Angaben sind unthunlich, da die Reihenfolge der Begebenheiten beim Eugipp verwirrt ist.

¹³⁾ *Jorn. c. 46, 47. Anon. Vales, 303.* Ankershofen (I, 320) mit Andern setzt den Zug Odoakers schon auf das Jahr 465; allein nach Procop's Aussage (I, c. 1) kam er erst kurz vor, nach Jornandes Zeugnisse (*de bell. g. c. 46, de regn. succ. c. 103*) bald nach der Ernennung des Augustulus zum Kaiser (475) nach Italien.

¹⁴⁾ *Eng. c. 12. Dum adhuc Norici ripensis oppida constarent, et pene nullum castellum barbarorum vitaret incursus, c. 21. Per idem tempus, quo Romanum constabat imperium, multorum milites oppidorum pro custodia limitis publicis stipendiis sublecebantur.*

¹⁵⁾ So war es in Comagenis in Unterösterreich. *Eng. c. 1, Hoe (oppidum) barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodia servabatur.* Später verliessen sie es (*Eng. c. 2*).

¹⁶⁾ *Eng. c. 23. Tempus, inquit (Severinus Batavicus) hujus oppidi appropinquavit, ut desertum, sicut superiora castella cultore destituta remanent.* Damals regierte schon Feletheus. Seines Vorfahrers Flacitheus Tod wird von Muchar (röm. Nor. II, 178) auf 475 angesetzt; allein diese Angabe ringt mit bedeutenden Schwierigkeiten. Denn bei Flacitheus Tode ist der Sohn des Feletheus, Friedrich, noch „*admodum parvulus*“ (*Eng. c. 8*), kurz nach Severin's Hintritte aber (also schon 482) tödtet er seinen Onkel Friedrich.

¹⁷⁾ *Eng. c. 30. Feletheus — cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unus erat Favianis, quod a Rugis tantummodo virebatur Doubio) collocare.* Ihr Hauptsitz war also noch jenseits der Donau. *c. 30. Romanide Lauriaco descendentes pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benevola cum Rugis societate vivebant.* Worin die Einrichtungen im Einzelnen bestanden, liegt gänzlich im Dunkel.

¹⁸⁾ *Paul. Diae. (ed. Murat.) I, c. 19. Adunatis — Odoacar gentibus, quae ejus ditioni parebant, id est Turcilingis et Herulis, Rugorumque parte, quos jam dudum possederat, nec non etiam Italiae populis venit in Rugiland pugnareque cum Rugis.* Von Rugiern am rechten Donauufer, die unter Odoaker's Herrschaft gestanden wären (wie Eichhorn in s. St. u. R. G. §. 21 b. meint) kann hier kaum die Rede sein, da nach Eugipp's Angabe (*c. 35, 38*) auch die Ansiedelungen der Rugen auf dem rechten Donauufer unter einem rugischen Fürsten standen.

¹⁹⁾ *Procop. de b. G. (ed. Mur.) I, c. 1. Nisi quod partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat inter se Gothi dividerunt — tertiumque agrorum parte concessa Barbaris.*

Unfähig, das eroberte rugische Gebiet auf die Dauer zu behaupten, und durch die feindlichen Pläne der Ostgothen geschreckt, befahl endlich Odoaker allen Römern in Ufernoricum nach Italien auszuwandern (488), wo sie auf ähnliche Weise, wie sein Gefolge selbst, mit Ländereien bedacht wurden²⁰⁾.

§. 9. Das Reich der Ostgothen.

Quellen.

(Ausser Jornandes §. 8.)

Ennodii Panegyri. Theodor. d. (um 507).

Cassiodori (bl. bis 538) Variar. hist. l. XII.

Procop. (um 560) de bell. Goth. (ed. in Murat. script. l. 246).

Odoaker erlebte den Sturz der von ihm gegründeten Herrschaft. Die Eifersucht, welche seine Macht und das Rachegefühl, welches der verjagte Rugenfürst Friedrich dem ostgothischen Könige Theodorich einflösste, veranlasste diesen, seine beutelustigen Völker von Mösien nach Italien zu führen.

Odoaker, in vierjährigem Kampfe (489—493) besiegt, entsagte der Herrschaft; sein Bruder Arnulf (Aonulf) suchte vergeblich sich mit einigen Rugiern und Herulern gegen Theodorich zu halten. Er wurde überwunden und über die an die Donau grenzenden Länder hinaus, wahrscheinlich zu den vom Rugilande östlich in Oberungern gelagerten Herulern hin verjagt¹⁾.

Rugiland selbst wurde von seinen Bewohnern verlassen, die theils mit Theodorich gegen Odoaker gezogen waren²⁾, theils jetzt mit Arnulf zu den Herulern flohen. Bald darauf liess sich in diesen Gegenden ein Theil der von den Langobarden (um 493) geschlagenen und aus Oberungern verdrängten Heruler³⁾ für kurze Zeit nieder, wendete sich aber bald von da zu den Gepiden in der Umgegend von Sirmium, worauf diese Flüchtlinge endlich im oströmischen Illyricum Aufnahme fanden⁴⁾; ein anderer Theil war gegen Norden durch Böhmen gezogen⁵⁾. Von den Herulern, die früher im Westen vom Rugilande herumschwärmten (§. 8. Note 5), zeigt sich dort keine Spur mehr⁶⁾.

²⁰⁾ Eug. c. 39. Arnulfus — procepto fratris admonitus universos iussit ad Italiam migrare Romanos — cunctis nobiscum comprovincialibus idem iter agentibus, qui — per diversas Italiae regiones varios — sortiti sunt fundos. Die Behauptung, dass dieser Auswanderungsbefehl eine Ansiedelung der gentes Odoakers möglich machen sollte (Lichb. St. u. R. G. §. 21 b) scheint nicht gegründet. In dem von den reicheren Provinzialen längst verlassenen Ufernoricum war Land genug übrig, um eine solche Ansiedelung bewerkstelligen zu können. Allein auch den Plan einer solchen Ansiedelung konnte Odoaker kaum fassen. Der Besitz des oft geplünderten Donau-Uferlandes bot keine Lockungen mehr; Odoaker musste seine Völker eher zusammenziehen als zerstreuen, um sich gegen Angriffe in Italien selbst zu schützen. Hiedurch und durch die Bezugs, die Macht des flüchtigen rugischen Prinzen mächte, wenn er zurückkäme, durch die Bewohner des Ufernoricums verstärkt werden, erklärt sich der ertheilte Befehl.

¹⁾ Isidor. (? 636) Chron. Goth. (ed. Rössl.) 34. Theodoricus — perento Odoacro rege Ostrogothorum atque devicta featre Honulfa et trans confinia Danubii fugato. Ueber die Richtung der Flucht dürfte folgende Stelle beim Ennodius in Pan. (R. M. P. IV) 373 Aufschluss geben: „Quid Herulorum agmina fusa commemorem, qui ideo aduersus te deducti sunt, ut hic apuoscere, etiam in propriis sedibus, quem timerent. Der Ausdruck in propriis sedibus im Zusammenhange mit obigem trans confinia Danubii kann füglich nur auf die Gegenden bezogen werden, in denen damals die Hauptmacht der Heruler sich befand, von der patria der Heruler, wie Procop. III. 151 sie nennt, das ist auf einem Landstrich in Oberungern (vgl. §. 13, Note 2).

²⁾ Procop. II. c. 14. Regionem — habitatum olim a Rugis, qui in Italiam cum Gothorum exercitu concesserant. Dass Rugen nach Westen hin sich gewendet hätten, wird in den Quellen nirgends angedeutet.

³⁾ Ueber diese Kämpfe s. §. 13, Note 1. Procop. III. 14 erzählt von der Flucht der Heruler: „peragrando oras omnes, Istra fluvio ulterioris (die jenseits der Donau lagen) Regionem ingressi habitatum olim a Rugis ibi constitere.“

Die leidige Sucht, nach Assonanzen zu haschen, hat Manche verleitet, die alte Harlungenburg (Bogensb. V. 832 in den M. B. XVIII. 1, p. 21, n. 14 ubi antiquitus castrum fuit qui dicitur herilungoburg) als Erinnerungszeichen an den Aufenthalt der Heruler in Oesterreich zu betrachten.

⁴⁾ Proc. II. c. 14. Sed cum invulta solitudo esset, paulo post, exanti illinc stimulo famis, ad Gepaedum fines accedunt.

⁵⁾ Proc. II. c. 15. Ceteri (Heruli) Istrum fluvium noluerunt trajicere, sed in extremis Orbis partibus fixere sedes. His — cuncti Salariorum populi per fines suos transmisere. Inde vastam solitu incem permensi, ad Varnos veniant. Diese Heruler waren es wahrscheinlich, die die Theodorich sich wendete, um sie gegen den Frankenkönig in Bewegung zu setzen (Cass. III. 3), da sie neben Varnon genannt werden.

⁶⁾ Vielleicht hat die Nachricht von dem Herulerkönige Rodulf (verschieden von jenem Rodulf, der um 493 im Kampfe gegen die Langobarden (Tel. Paul. Diae. I. c. 20), der sich dem ostgothischen Theodorich in die Arme wart, auf diese Heruler Bezug, Jorn. de b. G. c. 3. Contempto proprio regno ad Theodorici Gothorum regis gratiam convolarit. Im Zusammenhange scheint die Nachricht Cassiodor III. 31 von einem ab Sohnesstatt von Theodorich angenommenen Herulerfürsten zu stehen, der wahrscheinlich nach Italien kam. Vgl. Cass. IV. ep. 45. Ad Comitatum supplices Herulos — nostris venire iussimus constitutis. Dem Wege nach zu schliessen, den sie einschlugen, kamen sie aus den Alpenländern.

Eine Vereinigung von Herulern, Rugiern, Tureclingern im ehemaligen Vindelicien ist unwahrscheinlich 7).

Noricum theilte das Schicksal Italiens, die Unterwürfigkeit unter Theodorich 8), doch scheint der Ostgothenkönig nur in den mittelnorischen Landstrichen mit Kraft gewaltet zu haben, denn Ufernoricum war Anfangs des 5. Jahrhunderts, ohne Schutz, verheerenden Einfällen preisgegeben 9).

Auch die beiden Rhätien, das ist damals wohl nur mehr den östlichen und westlichen Theil des Landes innerhalb der Gebirge 10), beherrschte Theodorich. Sein Dux Servatus schützte an den Gebirgspässen, wie am Lechpasse bei Füssen, das Land gegen drohende Anfälle der an der Donau streifenden Völker (Markomannen, Alemannen) 11); in den Gebirgen erscheinen die kriegerischen Breonen 12), wahrscheinlich von ihren Sitzen, in denen sich der alte Stammname (Breunen) erhalten hatte, so genannt.

Nach der Besiegung der Alemannen durch den Frankenkönig Chlodwig begaben sich wahrscheinlich mehrere, dem ostgothischen Rhätien nahe alemannische Stämme, etwa im Lenz-, Argen-, Rhein- und Allgäu unter Theodorich's Schutz; einige Flüchtlinge mögen wohl auch tiefer in Rhätien und selbst in

7) Jene, welche die Bayern für ein Mischvolk aus den oben genannten rugischen Völkerschichten halten, wie Mammert, Rudhart, v. Hormayr u. A. (§. 11) lassen, um ihre Vermuthung zu rechtfertigen, Bugier vor Odoaker in das rhätische Flachland hinaus fliehen, die doch wahrscheinlicher zu Theodorich sich wendeten (Note 6). Dahin sollen auch die Gefolgschaften Arnulfs und die von den Langobarden geschlagenen Heruler gekommen sein; auf diese Heruler beziehe sich Jornandes und Cassiodors Nachricht (Note 6). Allein die Heruler, von denen Procop erzählt, kamen zuverlässig nicht nach Baiern (Note 3 — 5), ebensowenig wahrscheinlicher Weise Arnulfs Begleiter (Note 1). Ueber andere gewichtige Bedenken gegen die gedachte Vermuthung s. §. 11.

8) Procop. I. c. 15. *Proxima (Dalmatiae) Liburnia, huic Istria, deinde regio Venetorum — supra quos Siseii et Suabi non illi, qui Francisci parent — interiores terrae tractus obtinent. Ultra hos Carnii siti sunt Norique: ad quorum dextram Daciae et Pannoniae habitant.* Procop bedient sich bei dieser Aufzählung der ostgothischen Provinzen (für das J. 535) der römischen Provinzialnamen, aber die frühere Eintheilung erscheint schon entstellt und die Begriffe sind verworren. So scheint es, als ob Procop sich die Daken als unmittelbare Nachbarn der Noriker und Suseen als eigene Provinz gedacht habe. Dieses Zeugniß ist also, wenn ein Beweis für die Ausdehnung des ostgothischen Reiches geführt werden soll, nicht ganz unbedenklich; auch bleibt es zweifelhaft, ob nicht der Ausdruck Noricum auch von Procop in jener engeren Bedeutung, für Mittelnoricum nämlich, gebraucht werde, in der ihn Eugipp häufig anwendet. (*Vita Sev. c. 18, 22, 25, 28, 33.*) Die vielfältig bezogene Verordnung Theodorich's an die Provinzialen Noricums (*Cass. III, ep. 50*) betrifft wahrscheinlich tirolische Landstriche. (S. unten Note 13.)

9) Ueber diese Verheerungen um 508 s. Ennodius (*Vita d. Anton. Civ. in B. M. P. IX, 393*), der sie Franken, Heruler und Sachsen zuschreibt. Mögen auch die Namen der Einfallenden theilweise unrichtig sein, so kann doch die Thatsache selbst, welche beweist, dass Theodorich diese Gegenden nicht schützte, um so weniger gelängnet werden, da sie auch Eugipp in seiner Erzählung von Severin's Prophezeiung und deren Erfüllung bezeugt. *Eug. c. 34. Haec loca — in tam vastam solitudinem rediguntur, ut hostes — etiam mortuorum sepulturas effodiant. Cujus vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit.*

10) Auch für diese Gegenden ist die Ausdehnung der Herrschaft Theodorich's vorzüglich desswegen ungemein bestritten, weil der Sinn des Ausdruckes Rhätien (*Cass. VII, ep. 4 formula Ducatus Rhaetiarum*) vom 5. bis zum 8. Jahrhunderte, ungewiss aber wann, innerhalb dieser Grenzen sich verändert hat. Beim Eugipp zeigt sich der alte Sprachgebrauch (*Vita Sev. c. 3, 16. Quintanis — secundarum municipium Rhaetiarum, c. 35*); dagegen entschieden der neue Begriff bei Paul dem Diak. *II, c. 15. Inter hanc (Liguriam) et Sueriam, hoc est Memnorum patriam — duae provinciae id est Rhaetia I. et Rhaetia secunda inter Alpes consistunt, in quibus proprie Rhaeti habitare dicuntur.* Spuren der Verengung des Begriffes Rhätien sind schon für das 5. und 6. Jahrhundert nachweisbar. So unterschreibt 452 Abundantius von Como im Namen Asimos von Cher „*primae Rhaetiae*“ (*Eichh. Episc. Cur. I*); Ingenuin von Seben 591 in dem Sendschreiben der Schismatiker an Mauritius (Sin. I, 247), wie schon früher auf der Synode zu Grado (*Rubeis 240*) als „*Episcopus sanctae Ecclesiae secundae Rhaetiae*.“ Für die Ansicht, dass der Begriff Rhätien schon unter Theodorich sich in die Gebirge zurückgezogen habe, spricht die Beschreibung dieser Provinz beim Cassiodor (*VII, ep. 4. Manimina — Italiae et claustra provinciae contra feras et agrestissimas gentes, velut quaedam plagiarum obstacula disponuntur*). — Selbst das Schloss Verruca bei Trient ist ein Grenzschloß. *Cass. III ep. 48. Tenens claustra provinciae — feras gentibus constat objectum.* Vgl. die nächste Note. Auch werden unter die Befehle des rhätischen Dux nicht Barbarenvölker, Alemannen, Sueven oder andere, sondern *Milites* also römische und gothische Krieger gestellt.

11) *Cass. II, ep. 5* enthält den Befehl an den *Præfectus Prætorio* Faustus, die in den „*Augustonis clausuris*“ befindlichen Grenzsoldaten zu verpflegen. Von einer Herrschaft Theodorich's über das Flachland zeigt sich keine Spur. Wenn Jornand. (*c. 58*) sagt: „*Nec fuit in parte occidua gens, quae Theodorico — aut amicitia aut subjectione non deserviret*“, so ist das eine rednerische Floskel.

12) *Cass. I, ep. 11. Breones, qui militibus officiis assueti civitatem premere dicuntur armati.* Dass diese Breonen Heruler gewesen seien (nach Rudhart 167 u. A.), ist nicht wahrscheinlich; denn Cassiodor bedient sich, wenn von letzteren die Rede ist, regelmässig (*II, 45, III, 3, IV, 2*) ihres gewöhnlichen Namens. Die Stelle (*Paul. Diae. II, 3.*) *Habit — Narses certamen adversus Sinduald Brebtorum (Beodonum, Brionum) regem, qui remanserunt de generatione Herulorum*“ ist in Ansehung ihrer Leseart zu bestritten, um darauf einen Beweis fassen zu können. Hat man doch auch die *Bariones, Ibriones (Olibriones)* in der *hist. mir. 15 (Murat I, 97)* und beim Jorn. (*c. 36*), die gegen Attila in Gallien fochten, dann die „*Brionenses — quos Alemannorum quondam cepit immanitas (A. S. Lupi in A. S. S. Jul. VII, 70, die in Campania Gallia*“ nahe bei Troyes gesucht werden müssen. S. ebenda 81) zu Breonen machen wollen! Zuverlässig kamen dieselben um 565 beim Venantius Fortunatus, am d. J. 593 beim Paul Warn. *IV, 4.* dann in der *Vita S. Corbin. (Mittelh. I. Ueb. c. 11 u. 8, c. 35 p. 17)* vor. Vgl. §. 11, Note 15.

Italien angesiedelt worden sein ¹³). Die Marken zwischen dem alemannischen und rhätischen Volke (§. 8. Note 7) wurden durch dieses Ereigniss nicht verrückt.

§. 10. Ostgothische Verfassung.

Die Verfassung des ostgothischen Reiches vermittelt gewissermassen den Uebergang von der römischen in die germanische Welt.

Die Macht der Gothen gründete sich auf die Dienstherrschaft, welche ihre Könige über die Fürsten anderer untergeordneter Völkerschaften übten: vielleicht hat römisches Recht dazu beigetragen, dass bei den Ostgothen die königliche Gewalt mit grösserer Entschiedenheit hervortrat, als bei anderen germanischen Völkern.

Das ostgothische Volk wurde als Heer in das Reich eingeführt ¹⁾: der Staat, seine Einrichtungen und Gesetze, wie das Steuerwesen blieben römisch ²⁾, so dass der gothische Herrscher zu den früheren Provinzialen in dieselben Verhältnisse trat, in denen früher der römische Kaiser zu ihnen gestanden war.

Die Civilverwaltung war, wie zu den Römerzeiten (§. 4), dem Präses der Provinz anvertraut: den Militärbefehl führten Comites und Duces unter dem Magister Militum ³⁾, welche zugleich als Provinzgrafen mit richterlicher Gewalt neben den Provinzialrectoren, doch in höherem Ansehen als diese, standen ⁴⁾, und auch Streitigkeiten der Gothen mit Römern entschieden ⁵⁾.

In den Städten wurden Stadtgrafen zweiten Ranges eingesetzt, die neben der schon in den letzteren Zeiten der Römerherrschaft neu entstandenen Aristokratie der Honorati und Possessoren den grössten Einfluss behaupteten, neben welchem die alte Curie versunken war ⁶⁾.

Die von Odoaker begonnene Landtheilung (§. 8) führten die Gothen weiter durch und theilten die bereits gebildeten Loose unter sich ⁷⁾. In dem den Ostgothen unterworfenen Theile Noricum war freilich an regelmässige Einrichtungen kaum zu denken; dagegen ist anzunehmen, dass in Istrien, dem Trientergebiete, vielleicht auch einem Theile Hochrhätens die übliche Landtheilung durchgeführt wurde ⁸⁾.

¹³) Cassiod. II, ep. 41. *Motus vestros, schreibe Theodorich dem Sieger, in fessis reliquis temporate — quas ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. — qui nostris finibus celantur exterriti — nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere.* Auf eine Auswanderung einzelner Schaaren weist eine Stelle des Ennodius hin (*Pan. Theod. d. B. M. P. IX. 374*) *Quid quod a te Alemanniae generalitas inter Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est.* Noch bestimmter spricht sich folgende Stelle aus: *Cui feliciter cessit, fugisse patriam suam, nam sic adeptus est soli nostri opulentiam* (in den Gefilden Oberitaliens). Bei Gelegenheit dieses Zuges der Alemannen ist wahrscheinlich auch die Verordnung Theodorich's (*Cass. III. 50*) erlassen, nach welcher die durch den weiten Weg (*itineris longinquitate*) ermüdeten Ochsen der Alemannen mit den kleineren der Noriker etwa im Eisack- oder Pusterthale) vertauscht werden sollten.

¹) Ueber die ostgothischen Einrichtungen, s. jetzt ausser von Savigny, Manso, von Glöden, vorzüglich Hegel a. a. O. S. 117 fg.

²) So bestand der römische Fiscaltribut in Savien, Istrien, dem Trientergebiete fort, s. *Cass. V. ep. 14. 15* in denen von der *tributoria functione*, den *indictitiis oneribus* der Possessoren in Savien die Rede ist. Für Istrien *Cass. VII. 22. Memoratus species (vini, olii, tritici) in tot solidos date pro tributoria functione.* Beim Cassiodor (*II. ep. 17*) zeigt Theodorich der Stadt Trient an, dass ein Priester die „*fiscalis calculi functione*“ nicht zu entrichten habe.

³) *Cass. VII. ep. 4. Ducatum tibi credimus Illatiarum, ut milites et in pace regas et eum eis fias nostros solemniter auctoritate circumces.* Vgl. *II. ep. 17. V. 14* erscheint ein Comes von Savien.

⁴) Cassiodor erzählt von Athalarich: *Judicia per universas Italiae fines distribuit* (*IX. ep. 20*). Die Identität des Provinzgrafen mit den s. g. Gothengrafen hat übrigens besonders v. Glöden (das römische Recht im ostg. Reiche, 1843. S. 50) nachgewiesen.

⁵) *Cass. VII. ep. 4. Ut milites tibi commissi vivant eum Provinciis jure civili* (d. i. wahrscheinlich nach Theodorich's aus dem römischen Rechte geschöpften Edicte §. 20.) Vgl. *VII. 3.* Auf die in einer gemischten Bevölkerung sich herausstellenden Verhältnisse bezieht sich auch *Cass. IV. ep. 49* (für Savien) *Nullum natia exuset.*

⁶) Diese Stadtnotabeln zeigen sich auch in Trient (*Cass. II. ep. 17. Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus Tridentinae civitatis*) dann zu Forum Julii (*Cass. IV. ep. 8. Honoratis, Possessoribus et Curialibus Forlivenisibus*); in Savien (*Cass. IV. ep. 49. Provincialibus et Capillatis, Defensoribus et Curialibus in Suavia*) erscheinen mehr die alten Benennungen.

⁷) *Cass. II. 16. Jurat nos referre, quem ad modum in Tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones judaverit.* Vgl. Gaupp a. a. O. 456 ff.

⁸) Für Istrien s. §. 76, Note 5, über die spätere Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse. In Trient werden die *lectae* ausdrücklich genannt *Cass. II. 17. De Tertiarum Illationibus vobis noveritis esse relevandos* (also waren die *lectae* als Ganzes auf die Stadt angeschlagen. Eine

§. II. Die Franken und die Baiovarier.

Quellen.

(Ausser Jornandes, Procop, Cassiodor.)

Agathiae (um 560) hist. (ed. inter Byz. Venet. 1729—1733, excerpt. in Murat. ser. I, 380).

Venant. Fortunat. (um 565) Carm.

Gregor. Turonens. (544—595) hist. Franc. t. X. Du Chesne I. Bouquet II.

Pauli Diaconi († 799) de gestis Langobardorum (ed. Mur. I, 404 et seq.).

Durch Chlodwig's weit ausgedehnte Eroberungen, insbesondere durch die Besiegung der Alemannen in der Schlacht bei Zülpich (496), wurde die Macht der Franken den benachbarten Ostgothen gefährlich: doch dehnte sich, während Theodorich lebte, die fränkische Herrschaft nicht weiter gegen Osten aus¹⁾.

Nach Theodorich's Tode aber fing das ostgothische Reich zu wanken an; die um 535 beginnenden Kämpfe mit Ostron nöthigten die Gothen, ihre Kräfte zusammenzuziehen, um Italien zu retten, und begünstigten das Vordringen der Franken.

Im J. 536 überliess König Vitiges, um des fränkischen Theobert Bundesfreundschaft zu gewinnen, den bisher den Gothen schutzpflichtigen Theil der Alemannen seinem Schicksale, das nur in Unterwerfung unter die Frankenherrschaft bestehen konnte²⁾, und gab auch andere Landstriche, wie das ostgothische Gallien, wahrscheinlich auch das westliche Rhätien auf³⁾, über das die Franken Präses ordneten⁴⁾.

Im Süden dehnte sich die fränkische Herrschaft immer weiter, einige Zeit sogar bis zum adriatischen Meere über Venetien aus⁵⁾; im Norden hatte die Besiegung der Alemannen und die Unterjochung der Thüringer (bis 531) das Uebergewicht der Franken gesichert:

Auch die Baiovarier — wahrscheinlich Nachkommen der aus Boihemum allmählich gegen Südwesten und später über die Donau gezogenen Markomannen⁶⁾, die gegen das Ende des 5. Jahrhunderts als

andere Erklärung gibt Guopp 191). In Ansehung Churphätians liegen zwar urkundliche Zeugnisse nicht vor; allein da römische Städte-Einrichtungen (S. 51), römischer Adel (§. 54) und überhaupt römisches Recht (§. 20) dort so viele Lebenskraft besaßen, so konnten die Verhältnisse in Betreff von Grund und Boden schwerlich anders gestaltet sein, als in den übrigen erst römischen, dann gothischen Ländern.

1) Jorn. v. 58. *Nunquam Gothus Francis cessit dum viveret Theodoricus.* Neuere, wie Türk und Zöpfl, nennen Toul statt Zülpich als den Ort der entscheidenden Schlacht.

2) Agath. I (ed. Mur.) *Gothi Francorum captantes gratiam — tum alia loca deseruere (ed. Venet. aliis multis locis ejeti sunt) tum etiam Alemannis obstiterunt. Hinc in modum a Gothicis desertam gentem Alemannorum sibi subdidit Theudobertus, eoque — mortuo ad filium ejus cum ceteris populis hi quoque pervenerunt.*

3) Procop (l. c. 13) nennt das ostgothische Gallien als abgetretenes Land, aber aus den spätern Ereignissen wird klar, dass die Franken auch im Besitze Rhätians waren.

4) Aus dem Hause Tomiliasca (Horn. s. W. I. 316). Zur Bestimmung der Grenze zwischen Rhätien und dem alemannischen, damals aber zu Burgund gerechneten Thurgau liess K. Dagobert im 7. Jahrhunderte auf dem Gipfel des Felsens bei Montigl gegenüber Altstetten am Rhein ein Mondzeichen einhauen. A. 1155 (Neug. Cod. dipl. II. 86. n. 866 *ubi in vertice Rupis similitudo lunae iussu Dagoberti Regis ipso praesente sculpta evanitur.*

5) Um 539 fiel Theobert in Ligurien ein (Proc. II. 25); später nach 541 war der grösste Theil Venetiens in seiner Hand (Jd. III. 33.) *Jun Gothis ac Totila bello superioribus Franci marimam agrum Veneti partem occuparunt.* IV. 24. *Cum sibi (Theobertus) nullo negotio tributaria fuisset nonnulla Liguriae loca, Alpes Cottias, agrique Veneti partem marimam.*

6) In Ansehung der Herkunft der Baiovarier stehen sich drei Hauptmeinungen gegenüber. Nach der ältern Ansicht sind die Baiern Nachkommen der alten Bojier, die entweder in ihren alten Sitzen diessseits der Donau sich zur Selbstständigkeit erheben, oder dem Berichte der Chroniken zufolge nach Baiern zurückgekehrt sein sollen. Dieser besonders von Pallhausen verfochtenen, theilweise von Koch-Sternfeld, Muchar, Buchner u. A. getheilten Meinung steht besonders die echtdeutsche Volksthümlichkeit der Baiern entgegen, die weder Spuren des Keltenthums, noch der Römerherrschaft an sich trägt. Nach einer andern Annahme, der nach Püster und Mannert auch Hormayr, Rudhart, früher Wittmann u. A. folgten, wären die Baiern ein Mischvolk von Herulern, Seyren, Rugiern, überhaupt Stämmen gothischer Genossenschaft. Allein unter dieser Voraussetzung lässt sich die Einheit und Kraft des Baiernvolkes kaum erklären, das keine Aehnlichkeit in Ansehung der Sitten mit jenen nach allen Richtungen hin zerstreuten Barbaren-Horden an sich trägt. Vgl. auch §. 9, Note 7. Die Ansichten jener endlich, die die Baiern als Ein. von den Bojern verschiedenes Volk anerkennen, zersplittern sich mannigfaltig. Plato (sonst Wild), Krause suchten in den Baiern Langobarden, Neumann Boisker, Schlesier gar Slawen, Desing Turcelinger, Freiberg Heruler. Die vom Verfasser getheilte Meinung wurde besonders von Luden, Zeuss, Zöpfl und Wittmann verfochten, ihre vollständige Rechtfertigung zu geben, ist hier nicht thunlich; Andeutungen der Gründe findet man in den §§. 6, Note 25, 26, 7; Note 9, 11, 8 Note 9—11, 9, Note 10.

Sueven im heutigen Baiern auftreten und sich jetzt, vielleicht in Erinnerung an ihre alte Heimat einen neuen Namen schöpften — erscheinen, sobald sie unter dieser Bezeichnung ⁷⁾ auftreten, unter fränkischer Oberhoheit. Die Zeit ihrer Unterwerfung fällt wahrscheinlich in die Periode des Steigens der fränkischen Macht unter dem kriegerischen, kräftigen Theodobert (nach 534). Vielleicht fand ihr Anschluss an das Frankenreich zugleich mit jenem der von Vitiges aufgegebenen Alemannen statt (536), vor deren Unterwerfung die weiter östlich wohnenden Baiern kaum in Abhängigkeit gerathen konnten ⁸⁾.

Seitdem die Baiern den Franken gehorchten, stand der Ausdehnung der fränkischen Macht über das ehemalige Ufernoricum ⁹⁾ schwerlich etwas im Wege; wie weit aber dieselbe an der Donau hinab waltete, ist gänzlich unbekannt ¹⁰⁾. Ueber das Mittelnoricum scheint sich die Herrschaft Theodobert's und Theodald's etwa durch ein Jahrzehnt erstreckt zu haben; denn zu Tiburnia setzten die Franken um diese Zeit Kirchenvorsteher ein ¹¹⁾, auch würde ohne den Besitz des Mittellandes Theodobert kaum den Plan zu einem Kriegszuge gegen Konstantinopel selbst gefasst haben ¹²⁾.

Nicht mit Unrecht mochte sich daher Theodobert rühmen, dass seine Herrschaft von der Donau und Pannoniens Grenzen bis zum Ocean reiche ¹³⁾; allein nicht lange behauptete sich die Frankennacht in dieser Ausdehnung.

⁷⁾ Zuerst nennt die Baiovariar Jornandes in einer Stelle (c. 55), die von jeher viele Zweifel verursacht hat, *Nam regio illa Suevorum* (vgl. §. 8. Note 11) *ab oriente Bajovaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos.* Dass dieser Nachricht ein Missverständniß zu Grunde liege, erhellt aus dem, weil nach der hier angegebenen Stellung der Völker die Ostgothen bei ihrem Angriffe gegen die Sueven zuerst zu den Bajovaren kommen mussten, wovon nichts erwähnt wird. Da ohne Zweifel der neue Name eine Benennung für ein schon früher bestandenes Volk ist, so kann Jornandes nur so verstanden werden: Die Völker, die jetzt Bajovaren heissen, wohnten von den Sueven östlich. Vergleicht man nun mit dieser Angabe die Verhältnisse, wie sie auf der Peutinger'schen Tafel erscheinen, die dem Geschichtsschreiber der Gothen bekannt sein konnte, so zeigt sich, dass im vierten Jahrhunderte Markomannen östlich von den Sueven sassen (vgl. auch §. 7. Note 9). Merkwürdiger Weise passen auch die Angaben in Betreff der übrigen Völker in jene Zeit. (S. auch Eichh. St. u. R. G. §. 21b Anmerk.)

Somit wäre der Irrthum des Jornandes nur darin zu suchen, dass er diese älteren Verhältnisse als noch später bestehend voraussetzte. Auf diese Weise aufgefasst, legt das Zeugniß des Jornandes ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale, zu Gunsten der oben vertheidigten Meinung. Freilich scheidet er Sueven und Markomannen, während sie beim Euzipp (§. 8. Note 9) und sonst oft zusammenschmelzen; allein, da die Markomannen ohne Zweifel auch Völker suevischer Genossenschaft waren, so kann dieses Schwanken des Sprachgebrauches nicht sehr in Anschlag kommen. Auch das nahe verwandte Alemannenvolk wird mit dem Namen Sueven bezeichnet, wie höchst wahrscheinlich bei Cassiod. (XII. 7) um das Jahr 537.

⁸⁾ Für die Meinung, dass die Baiern schon vor 534 von den Franken abhängig geworden seien, wird vorzüglich der Prolog, den man in Handschriften, welche Sammlungen der Volksrechte enthalten, bald bei den fränkischen, bald bei den alemannischen und bairischen findet, angeführt, nach welchem schon der Frankenkönig Theodorich den Baiern Gesetze gegeben hätte. Allein diese Vorrede ist ein Erzeugniß späterer Zeiten und ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft. (Siehe hier, wie über das Alter der bair. Lex Mederer, Gemeiner, Winter, Mannert, Eichhorn, Pertz, u. A. gegen Hormayr, Millbiller u. A. (Vgl. §. 18.) Dass Venantius Fortunatus, wenn er von einem Doppelsiege der Franken (531) spricht (*l. VI. carm. 32, in B. M. P. X. 559, Perfectionis unum genuina de gente triumphum*), nur die Nord- und Südthüringer keineswegs aber die Baiern neben den Thüringern meine, ist gleichfalls anzunehmen. Vgl. Badhart 158. Der Gang der Ereignisse weist auf Unterwerfung durch Theodobert hin, die auch Agathias andeutet (*l. ed. Venet. II*).

Theodobertus — et Alemannos et alias nonnullas finitimas gentes subegit. Vielleicht bezieht sich auch die Stelle in Theodobert's Briefe an Justinian (534—547) bei *Du Chesne* (*l. 862, 863*) auf diese Thatsache: *Subactis Thuringis Norvegiorum (Norsarorum, Noricorum?) gentis nobis placata majestas colla subdidit.*

⁹⁾ In Verbindung mit der Anwendung des Namens der Baiovariar zieht sich der Begriff Noricum allmählich mehr nach Westen. *Paul. Diae. II. 29. Noricorum — provincia, quam Bajoariorum populus inhabitabat, habet ab oriente Pannoniam, ab occidente Suavi in a meridie Italian, Vita. S. Corb. C. 9 (ed. Meich.) finibus Noricensibus usque in Italiae partes.*

¹⁰⁾ Für die Ausdehnung des Frankenreiches selbst über die ehemalige Bajerwüste führt Muchar (W. J. 59, 228) eine Stelle beim Jorn. des (c. 11) auf, die von den Verheerungen der Geten in den Ländern der Germanen (*quas nunc Franci obtinunt*) in Syllas's Zeit (c. 4) berichtet (s. §. 1. Note 12); aber diese Erzählung ist zu sehr mit Fabeln vermischt, als dass geschichtliche Ergebnisse daraus gezogen werden könnten. Ueber die Grenzen zwischen Franken und Langobarden (§. 14).

¹¹⁾ Schreiben der Schismat. an Mauritius 591 (Synnac. I. 247). *Quod ante annos fieri coepit, et in tribus Ecclesiis nostris commo (Venetensis), id est Beconiensis, Tiburniensi et Augustana (vgl. §. 97) Galliarum episcopi constituerant sacerdotes.*

¹²⁾ Ueber diesen Plan s. *Agath. I. (Murat. 382)*. Auch im Besitze der Pässe im Süden Mittelnoricums waren die Franken, da die Nord- den Durchzug nach Venetien verweigerten. (*Præcep. IV. c. 26.*)

¹³⁾ In dem oben (Note 8) angezogenen Schreiben an Justinian: *Per Danubium et limitem Pannoniae usque in Oceanum littoribus, iustitiam romanio porrigitur.* Der Begriff Pannoniens scheint damals im Ganzen noch unverändert (*Præcep. III. 33*, besonders aber *Jorn. c. 1. 50*). Auf die Bulle des Papstes Synnachus, angeblich um 594 (*M. B. XXVIII. 2. 195*), welche die Provinz *Pannoniam* enthält, hat man wegen ihrer Unechtheit nicht Rücksicht genommen werden (s. §. 98. Note 7). Das *per limitem Pannoniae* mag sich bezogen auch auf die Verhältnisse im Süden beziehen, wo Pannonien und Venetien schon um jene Zeit durch mittelbar oder unmittelbar durch den Ocean getrennt galten. *Paul. Diae. (II. 14* tar die Zeit um 570.) *Ejus (Venetiae) terminus a Pannonia abest usque ad Oceanum per fretum Adriaticum.*

Denkschriften d. phil.-hist. Cl. III. Bd. Abhandl. von Nichtmitgliedern.

Nach Theodobert's Tode (547) begann sie unter dem weniger kriegerischen Theodald in Folge der Kämpfe mit dem oströmischen Feldherrn Narses zu sinken. Durch die Vernichtung der alemannisch-fränkischen Heere unter Leuthares und Butilin wurde um 554 fast gleichzeitig mit dem Untergange des ostgothischen Reiches auch die Frankenherrschaft in Oberitalien gestürzt. Ueber Theodobert's verlassene Eroberungen über Südtirol bis Seben und Agunt herauf, und wie es scheint, auch über einen Theil Mittelnoriums wurden die byzantinischen Kaiser (554—568) Herren¹⁴⁾. Das Land bis an die Enns war und blieb zuverlässig in den Händen der von den Franken abhängigen Baiern, auch die noch immer besonders genannten Alpenvölker am Brenner dürften kaum seit Theodobert's Zeiten mehr die fränkisch-bairische Oberherrschaft abgeschüttelt haben¹⁵⁾.

§. 12. Bairische Einrichtungen. Verhältniss zum Frankenreiche.

Die Besetzung des Landes durch die Baiern hatte nach wiederholten Einfällen (§§. 6, 7, 8) stattgefunden, welche, wie die verheerenden Züge der Völkerwanderung überhaupt, allmählich eine bedeutende Verminderung der früheren Bevölkerung zur Folge haben mussten¹⁾. In der That wird im bairischen Volksrechte eben so wenig als im alemannischen der Römer und des Verhältnisses der Sieger zu ihnen gedacht; ein Beweis, dass die Reste der früheren Bevölkerung nicht bedeutend waren²⁾. Nur in den, wahrscheinlich erst später durch die Baiern besetzten, mehr östlichen Landestheilen, dem Chiem-, Salzburg-, Atter-, Mattig-, Traungau, findet man noch in der Folge Römer, deren Grundbesitz belastet erscheint³⁾. Diese Belastung mag bei der Besitznahme des Landes stattgefunden haben, in Folge deren etwa die noch übrig gebliebenen Possessoren zu Colonen herabsanken, und die früheren Colonen ihre Herren wechselten⁴⁾. Hauptsächlich war es der Herzog, in dessen Hand die Besitzungen

¹⁴⁾ Venantius Fortunatus kennt um 565 (in Vita S. Mart. B. M. P. X, 612) an der Drau feste Schlösser „per Drarum itur iter, quo se castella supinant“ die kaum in anderer, als byzantinischen Hand waren. Nach dem schon erwähnten Schreiben an Mauritius 591 hat Justinian dem Eindringen fränkischer Priester ein Ziel gesetzt, also auch wahrscheinlich die *ecclesia Tiburniensis* und *Peconiensis* (*Petovienensis?* *Breconensis?*) zurückerobert. Die schreibenden Bischöfe Istriens und des zweiten Rhätiens vergassen, wie sie sagen noch nicht die heilige, griechische Herrschaft, unter der sie einst ruhig lebten. Die Stelle beim Paul W. (II, 4, *Et haec mala*), eine Pest zu Narses Zeiten, *intra Italian tantum usque ad fines gentium Alamannorum et Bojovariorum solis Romanis acciderunt* bezeichnet die Grenzen nicht näher.

¹⁵⁾ Venantius Fortunatus scheidet um 565 (*B. M. P. X, 528*) Baiern und Breonen, wie später Paul der Diac. (IV, 4) für das Jahr 593 die *regio Brionum* nennt, allein ohne dass diese Alpenvölker abhängig gewesen wären, hätten die fränkisch-alemannischen Heere um 552 nicht durch die rhätischen Alpen gegen Italien, und Thassilo I um 595 nicht gegen die Slawen im Pusterthale ziehen können (§. 16). Vielleicht deutet der Ausdruck „*Nationis Noricorum*“ (der Baiern oder Bewohner des Norithals?) *et Preguariorum* (*U. 828, Meich. I, U. 279, Not. 582*) auf eine Vereinigung beider Völker.

¹⁾ Hieraus ergibt sich, wie die Nachrichten späterer Chronisten aus dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte über die Rückkehr der Baiern zu verstehen seien. *Chron. salish. succ. 12, ed. Pez. (script. I, 329) ad a. 508. Hoc tempore Gens Noricorum prius expulsa revertitur ad patrias sedes Duce Theodone, Latinis ejectis; ad a. 520. Romanus exercitus apud Oetingin a Theodone prosternitur. Chronic. Cremifan. succ. 12, ap. Rauh (script. I, 162) ad a. 508. Gens noricorum et wawariorum duce Theodone romanis eicctis ad proprias sedes revertuntur. Vgl. Chron. almont. succ. 13, ap. Pez. (scr. II, 164). Vita S. Maxim. succ. 13, ap. Pez. I, 33, ad a. 500 vel 508, Bern. Norici (um 1300) *chron. Bav. ed. a Pez. in ser. II, 65. Bern. Noric. de ordine episcop. laureac. (Rauh. II, 386)* fügt hinzu: „*que (gens) iam fere per 251 annos exulaverat. S. auch breve Chron. Archiep. Laur. (13, vel 14, succ. ap. Pez. I, 6, additum. ad Chr. Mellie. (14 vel 15, succ. ap. Pez. I, 193.)*“*

²⁾ Ob die gleichförmige Bestimmung der Pflichten des Colonus und Servus in der bairischen und alemannischen *Lex. Lex. Bajuw. T. II, c. 14. Lex. Alem. P. 22, 23.*) in dem Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten wurzle (vgl. Eichhorn's St. u. R. G. §. 25 a), ist zweifelhaft. Wenigstens beschränkte sich die Bestimmung nicht bloss auf früher römisch gewesene Unterthanen.

³⁾ *Jur. Arch. Cong. Arn. p. 21. Dux tradidit romanos et eorum tributales mansos LXXX — commanentes — in pago salzburgoense per diversa loca — simul etiam in pago atrugau — romanos et eorum mansos tributales V, (vgl. brev. Not. 31, 32). Ebenda 23. Tradidit — dux in pago salzburgoe — romanos cum mansos tributales XXX. Ebenda 28. Dux tradidit in ipso pago (Salzburgoe) — tributarios romanos CXVI. inter vestitos et upsos per diversa loca. Ebenda 29. In — pago (Chiminguov) romanos et eorum mansos tributales LXXX — in pago adragau — romanos et eorum mansos tributales III, — in pago draucense tributarios XX, upsos mansos eorum (Romanorum). In — pago — mutagau — tributarios IV, cum mansis eorum* (wahrscheinlich auch Römer). Vgl. *brev. Not. 34*. Im Vicus Romaniskus werden „*inter tributales et servites mansos XI*“ erwähnt (im Anh. 23). Von diesen paar Hunderten römischer Familien, die alle in ähnlichen Verhältnissen lebten, darf ein Schluss auf das Ganze gemacht werden. S. auch Koch-Sternfeld über Arn's urkundlichen Nachlass in den neuen hist. Abh. der k. bair. Ak. V, München 1823, 335 u. ff.

⁴⁾ Auf Verheerungen die stattgefunden haben, deutet vielleicht noch das Erscheinen zwanzig verödeter römischer Mansen im Traungau. (S. oben.) Eine Vergleichung des Verfahrens der Baiern mit den siegenden Langobarden (§. 14) dürfte nicht unpassend sein, da diese beiden Völker

der Tributpflichtigen lagen; wie die Umgestaltung der Verhältnisse im Einzelnen vollführt wurde, liegt im Dunkeln⁵⁾.

Einzelne Römer haben, vielleicht durch herzogliche Gunst, die Freiheit ihrer Besitzungen oder auch ihren Adel gerettet; häufiger scheinen solche adeliche Römer in den Gebirgen, wie bei den Breonen, vorzukommen, die sich wahrscheinlich freiwillig an die Baiern angeschlossen hatten⁶⁾.

Was die Einrichtungen im Volke der Baiovarier selbst betrifft, so tritt angestammte deutsche Sitte und deutsches Recht bei ihnen in scharfen Umrissen hervor⁷⁾.

Die Grundlage der geselligen Ordnung bildet die Gauenvorfassung, die überall lebenskräftig wirkt, soweit das bairische Herzogthum reicht. Der Traun-, Atter-, Mattig-, Salzburg-, Inthalgau werden schon zu den Zeiten der Agilolfinger urkundlich genannt⁸⁾.

Der Gaugemeinde steht der vom Herzoge ernannte Gaugraf und sein Vicar als Beamter für Krieg und Frieden vor⁹⁾; die Centenare und Decane, Vorsteher militärischer Volksabtheilungen, sind ihm untergeordnet¹⁰⁾.

Die oberste Stelle im Volke nimmt der Herzog ein, dessen Gewalt einer königlichen ähnlich erscheint¹¹⁾. Erbllichkeit der Herzogswürde im Geschlechte der Agilolfinger wird in der bairischen Lex mit der Volkswahl und der Einsetzung durch den Frankenkönig zusammengestellt¹²⁾.

Zu den fränkischen Machthabern standen die Agilolfinger fortwährend in einem Abhängigkeitsverhältnisse¹³⁾, das sich bald straffer anzog, bald sich lockerte, je nachdem die Kraft der ersteren stärker oder schwächer wurde. Die Versuche der Baiernherzoge, dieses (735—728) noch enger geschlungene Band

Einem Stamme, — dem suevischen angehört und auch sonst viele Wechselbeziehungen zwischen ihnen Platz griffen, s. dar. besonders Koch-Sternfeld, das Reich der Langobarden in Italien. München 1839.

- ⁵⁾ Gewiss ist, dass die *tributarii* (Note 3) nicht Kopfsteuerpflichtige waren, sondern von ihren Besitzungen zinsten. Im Allgemeinen mögen sie in ähnlichen Verhältnissen gelebt haben, wie die Colonen der bair. Lex (vgl. §. 73), doch tritt — so scheint es — bei einigen eine noch ungünstigere Lage ein, da in dem Römerdorfe (Note 3) Zins- und Knechtshufen neben einander erscheinen. Einer Gemeindeverwaltung entbehrten sie nicht ganz (§. 58). Dass aber im Salzburgischen die bäuerlichen Verhältnisse günstiger waren als anderswo, wie Koch-Sternfeld a. a. O. meint, scheint nicht begründet (§§. 73—78).
- ⁶⁾ *Jur. Arch. Brer. Not. 37. Santulus vel (l. vir) Nobilis in vico romanisco*. Ebenda 38. *Milo quidam vir nobilis*. Ebenda 40. *Severinus quidam*. (Die Namen wenigstens sind römisch.) Ebenda 41. *Adatowint Nobilis femina in vico romanisco*. Für das Gebirgsland (*Vita S. Corbin. Meichelb. I. Ukb. c. 35. p. 17*) *nobilis Romanus — Breonensis plebis civis*. (C. 828, ebenda p. 279, Note 532.) *Quarti nationis Noricorum et Pœgnariorum*. Auch seine Mutter und mehrere Gaugenossen führen römische Namen. Ueber den rhätischen Adel (§. 51).
- ⁷⁾ S. hierüber besonders Buchner, Rudhart und Wittmann. Hier können nur kurze Andeutungen gegeben werden. Bei der Voraussetzung, dass die Baiern von den Markomannen abstammen, würde die Untersuchung besonderes Interesse bieten, was von suevischen Einrichtungen unter den Baiern sich erhalten habe; sie liegt aber ausser den Grenzen dieses Werkes.
- ⁸⁾ Am frühesten wird der Traungau erwähnt und zwar sogar 624—639 (Pass. Salb. M. B. XXVIII. 2. p. 35, n. 38). Der Atter-, Mattig- und Salzburggau werden in der Monseer Stiftungs-Urkunde um 748 (*Chron. Isaac. 3*) neben einander aufgeführt; der Pagus Aidenensium erscheint in der Schweitzer Urkunde von 763 (Meichelb. I. Ukb. 31. n. 12). Ohne Zweifel reichen aber auch andere Gawe, wie der Vinschgau (*Venussica vallis in Vita S. Corbin. ap. Meichelb. c. 9*, genannt), der Pözzingthalgau u. s. w. (§§. 33—36) in die Agilolfingerzeit zurück.
- ⁹⁾ Für Tirol (*Paul Diae. V. 36.*) *Alachis—cum comite Baiovariorum, quem Illi Grarionem dicunt, qui Banuatum et reliqua castella regibat etc.*
- ¹⁰⁾ Inwiefern auch eine Landestheilung nach dem Centesimalsysteme stattgefunden habe, ist ungewiss. Ueber Oesterreich betreffende Urkunden in denen Centenare und Vorsteher von Decanien vorkommen, s. §. 44. In dem Leben des h. Corbinian c. 10 (*Meichelb. I. Ukb. p. 8*) werden in Tirol *actores alpium* genannt; dass aber dies Centenaren gewesen seien, ist nicht wahrscheinlich. (Vgl. §. 48, Note 3.)
- ¹¹⁾ Die einzelnen Zuge zur Schilderung der herzoglichen Rechte liefert das System des öffentlichen Rechtes, (S. unten die §§. 42—51).
- ¹²⁾ *Lex Baju. (ed. mader.) T. II. c. 20. §. 3. Dux vero qui pnest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fait, et ab eis— quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis. T. II. c. 1. 9. T. III. c. 12*; Vgl. *Paul. Diae. II. 7. Thitaris Mersb. V. S. ed. Pert. V. 794*. Die Bestimmung der Einsetzung durch den Frankenkönig gehört dem fränkischen Staatsrechte, die der Volkswahl dem althaischen Volksrechte an. Ueber die echtdeutsche Sitte, nach der sich Wahl und Erbllichkeit gegenseitig durchdrangen: Grimm's R. A. 274.
- ¹³⁾ Der erste zuverlässig bekannte Herzog (König) der Baiern Garibald, wird von Paul W. eine, von des Konz. Leuten genannt (*Paul. D. I. c. 21. Unū ex suis qui dicebatur Garipald*); den zweiten Thassilo, setzt der Frankenherrscher ein (594) (*Paul. D. II. 7*). Das waren die Herzoge, welche wahrscheinlich damals in Nordbaiern zu Regensburg saßen, wie der Theodo des h. Bupen (1890, V. 1, p. 88, 17, 97) weniger oder gar nicht von den Franken abhängig gewesen seien (wie n. A. Pritz I. 157 meint), ist kaum zu glauben. Für das 7. bis 8. Jahrhundert beweisen die Befehle Dagoberts an die Baiern (*Fredeg. c. 72*) und die Vollendung der bairischen Lex (8. 18), die Abhängigkeitsverhältnisse.

zu lösen, endeten zu ihrem Nachtheile ¹⁾, und führten endlich die Auflösung des Landesherzogthums herbei (788). (§. 31.)

§. 13. Die Langobarden.

(Ueber die Quellen siehe die §§. 9 und 11.)

Als das Reich der Rugier von Odoaker gestürzt und die Bevölkerung des alten Ufernoricums nach Italien abgeführt worden war (488) (§. 8), kamen die Langobarden in das verlassene Rugiland. Nach einigen Jahren (um 491) ²⁾ wendeten sie sich gegen Osten nach Ungern³⁾, wo sie unter das drückende Joch der dort oberhalb der Donau, etwa zwischen der Gran und der Theiss gelagerten Heruler geriethen.

Nachdem sie sich aus diesem befreit hatten (um 493), stieg ihre Macht bedeutend; ihr König Wacho soll sogar die Sueven (etwa die Baiern) fast bezwungen haben ³⁾.

Später schloss Kaiser Justinian mit den Langobarden ein Bündniss und räumte ihnen Besitzungen diesseits der Donau ein ⁴⁾, worauf sie (545—548) in Pannonien einwanderten und sich nicht ferne von den Gepiden in Sirmiums Nähe niederliessen ⁵⁾.

Diese enge Verbindung der Langobarden mit Justinian machte erstere zu Feinden der Franken ⁶⁾, doch scheint ein feindlicher Zusammenstoss nicht erfolgt zu sein ⁷⁾.

Die Langobarden, fortwährend in Kämpfe mit den Gepiden verwickelt, riefen endlich gegen diese die Avaren zu Hilfe. — Das Gepidenreich wurde zertrümmert (566), worauf der Langobardenkönig bei

¹⁾ Hughert erkaufte (725—728) den Alleinbesitz des Herzogthums durch Unterwerfung unter Karl Martell (*Annal. S. Amundi, Tiliani, Laubac, Petar. op. Pertz I. S. 9; Annal. Jur. maj. Ebenda I. 87, chronie. Salisburg. ed. Pex in ser. I. 333*). Ein Versuch Odilos, die Unabhängigkeit zu erringen, wurde durch Pipin und Karlmann unterdrückt (743), und seit dieser Zeit Baiern als eine zum Frankenreiche gehörige Provinz betrachtet. Thassilo II., musste 757 Treue schwören (*Annal. Lauriss. et Einhard. op. Pertz I. 140, 141, Annal. Metens. Ebenda I. 383*); dessen ungeachtet waltete er lange Zeit fast unabhängig in seinem Lande. Nach dem Falle des Langobardenreiches (§. 21) wurde er 781 wieder an seinen Eid gemahnt und dieser erneuert; im Jahre 787 erkaufte er gezwungen seine Vasallenpflicht wieder an (*Annal. Naz. Cont. ed. Pertz I. 43*). Ein nochmaliger Bruch der dreimal gelobten Treue kostete ihm das Herzogthum (788).

²⁾ In Ansehung der Zeitrechnung in dieser Hinsicht s. *Paul. Diac. II. 19. Tunc Langobardi — venerunt in Rugiland — atque — aliquantisper commemorati sunt annis*. Da nach Procop (II. 14) nach 3 Jahren: „susceptis ab Anastasio Romani hibernis Imperiū“, also um 493 der Krieg zwischen den Langobarden und Herulern ausbrach, und nach Paul Diak. (II. 20) die ersteren drei Jahre vor diesem Ereignisse in Ungern ihre Sitze aufgeschlagen hatten, so muss ihr Abzug aus Rugiland um 490—491 erfolgt sein.

³⁾ *Paul. Diac. II. 20. Egressi — Langobardi de Rugiland. habitaverunt in campis patentibus. qui sermone barbarico feld appellantur*. Vgl. §. 9. über das Land der Heruler.

Dart vielleicht bei dem Namen „feld“ an die spätere ungrische Bezeichnung für Oberungern, d. i. damals den nördlichen Theil des Landes „Fel-föld“ (Schwartner's Stat. Das K. Ungern, II. Ofen 1811. 215) erinnert werden?

⁴⁾ *Paul. Diac. I. 21. Tunc post haec de belli triumpho (über den 493 erfochtenen Sieg) non diu lactatus*. Unter seinem Nachfolger Wacho entstand Feindschaft mit den Gepiden: „eodemque tempore Wacho super Suevos irruit, eosque dominio subjugavit“. Vielleicht erklärt dieser Umstand die nahe Verbindung der Baiern und Langobarden (§. 12, Note 4). Alboins Ruhm erschallt auch bei jenen (*Paul. D. I. 27*).

⁵⁾ *Procop. III. 33. Cum autem urbem Noricum et Pannoniae munitiones — Justinianus — Langobardis donasset, eam illi ob causam patris scilicet relicta, in adversa Istri fluminis ripa consederunt, hanc procul a Gepidibus*. Dass Procop Noricum zu einer Stadt macht (weil anders die Lesart richtig ist), beweist auch, wie wenig verlässlich seine Angabe (I. 15) über die Ausdehnung ostgothischer Macht ist. Uebrigens dürfte eher an Orte im Ufernoricum, als am Donau-Ufer zu denken sein (§. 11).

⁶⁾ Das Bündniss mit den Langobarden, das den Umzug veranlasste, fand jedenfalls erst nach 535 statt (*Procop. III. 34*). Um 548 sagen die Gepiden noch „recentem esse Langobardorum amicitiam cum Romanis“. Paul der Diakon versichert freilich (II. 7) „habitaverunt autem in Pannonia (Langobardi) annis quadraginta duobus.“ wovon der Umzug auf 526 anzusetzen wäre; allein der langobardische Geschichtsschreiber geräth mit sich in Widerspruch, indem nach seiner Erzählung Wacho seine Tochter dem Theodobert (*regi Francorum*) (also nach 534) vermählen lässt, worauf erst Waltari (II. 22) sieben Jahre herrschte und nach diesem Anduin folgt, der die Langobarden nach Pannonien führt. Auf diese Weise fällt die Zeit ihres Umzuges über 541, ja da nach Procop (II. 22) Vitiges noch beiläufig um 539 den König Wacho um Hilfe angeht, über 546 herab. Vgl. noch Valesius, bes. Muehar (Wien. Jahrb. 50, 223 u. fl.).

⁷⁾ *Procop IV. 26. Die Franken verweigern dem Narses den Durchzug. „quod secum — Langobardos duceret, cupitibus Francorum hostes.“*

⁸⁾ Ein solcher war auch nicht leicht möglich, da die fränkischen und langobardischen Grenzen sich kaum berührten. Der Hauptsitz der Langobarden war im untern Pannonien, dort kämpften sie mit den Gepiden, von dort zogen sie nach Italien. Das Ufernoricum lag zu entfernt, als dass sie auch dort hätten eine Herrschaft üben können (vgl. Note 4). Agathias nennt wohl (*Mar. I. 382*) die Langobarden „in proximo gentes“ für die Franken, allein neben jenen auch die Gepiden, deren Reich gewiss nicht an das fränkische grenzte.

seinem Abzuge seinen Bundesgenossen⁸⁾ die Besitzungen, die er bisher inne gehabt hatte, überliess und Pannonien räumte.

Die Langobarden, von einem Zuzuge verschiedener Völkerschaften, auch von Bewohnern Saviens und Mittelnorieums begleitet⁹⁾, wandten sich gegen Italien und eroberten allmählich den grössten Theil der oberen und mittleren Landstriche desselben.

Gegen Nordosten gründeten sie als Schutzmauer gegen Angriffe in dieser Richtung das Herzogthum Friaul¹⁰⁾, das gegen Osten wahrscheinlich an den Isonzo reichte¹¹⁾. Istrien blieb beim griechischen Reiche als ungewisses, feindlichen Angriffen ausgesetztes Besitzthum¹²⁾.

Auf der andern Seite errichteten die Langobarden um 569 das Herzogthum Trient, dessen Bestand Anfangs durch wiederholte Angriffe der Franken (575—577, 585—587, besonders aber 590)¹³⁾ gefährdet wurde.

Wie damals die Grenzen zwischen dem Herzogthum Trient und dem fränkisch-baiovarischen Reiche sich feststellten, ist ungewiss¹⁴⁾. Um 680 aber sitzt der bairische Grenzgraf zu Botzen¹⁵⁾. Um diese Zeit mag die Grenze der Reiche am Flusse Avis und bei Wälschmetz (*meta Langobardorum*) bereits längere Zeit bestanden haben¹⁶⁾.

Später (725—728) nahm König Luitprand aus Anlass des Todes Theodobert's und Grimoald's und der mit Karl Martell entstandenen Zerwürfnisse (§. 12, Note 14) einen Theil des bairischen Gebietes bis Mais

⁸⁾ *Paul. Diac. II, 7. Tunc Alboin sedes proprias, hoc est Pannoniam, amicis suis hominis contribuit, eo scilicet ordine, ut si quo tempore Langobardis necesse esset reverti, sua rursus arma repeterent.*

⁹⁾ *Paul. Diac. II, 26. Alboin führte „multos — diversis — gentibus Gepidas, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos, sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus“* mit sich. Der letztere Ausdruck scheint anzudeuten, dass der Geschichtsschreiber hier theilweise die von alten Provinzialnamen entlehnten Bezeichnungen anwendet, zugleich aber fühlt, dass dieselben auf die Bevölkerung nicht mehr recht passen. Schwerlich ist an Schwaben und Baiern bei den Norikern und Suaven zu denken. Diese waren zu entfernt, um an einem Kriegszuge thätigen Antheil zu nehmen. Vgl. §. 5, Note 3.

¹⁰⁾ *Paul. Diac. II, 9. Gissulfum — Foro-Julianae civitati, et toti regioni illius praefecere statuit. II, 14* wird wohl Forum-Julii die Hauptstadt des ganzen Venetiens genannt; allein das Erscheinen anderer Statthalter in demselben beweist, dass in der Regel das Herzogthum Friaul von beschränkterem Umfange war. *S. Murat. Antiq. II, I, 160.*

¹¹⁾ *Paul. Diac. II, 9. Ab orientali — parte, quo Pannoniae conjungitur (Venetia) et largius potentem et plurimum habet ingressum.* Dies hätte nicht gesagt werden können, wenn das Friauler Herzogthum bis an den Karst und Poik hinauf gereicht hätte. In dieser Gegend befindet sich der Königsberg „ad extremos Italiae fines“ gegen Pannonien, von dem Alboin einen Theil Italiens überschaut (*Paul. Diac. II, 8*). Unter Vectaris erscheinen die Slawen am Natiso gelagert (*Paul. Diac. I, 23*); unter Perduif sind sie im Besitze von Orten gegen das adriatische Meer herab (ebenda VI, 24). Auf diese Weise erscheint Pannonien, das unmittelbar mit Venetien zusammenstieß (§. 11, Note 13), schon weiter nach Westen ausgedehnt als zu den Römer-Zeiten (§. 4).

¹²⁾ Beim *Paul. Wrdl. II, 14* heisst es wohl: *Venetiae etiam Histria connectitur et utraeque pro una provincia habentur*, dessen ungeachtet ist es gewiss, dass Istrien nicht den Langobarden gehorchte. Schon 588 aber fiel Evin auf Autharis Befehl feindlich in dasselbe ein (*Paul. D. III, 26*). Ueber die Angriffe der Slawen s. §. 16.

¹³⁾ Ueber den Einfall 575—577 s. *Paul. den D. III, 9*. Die Burg Auagnis (Naino) „in confinio Italiae“ ergab sich den Franken. Evin von Trient vertrieb sie wieder aus dem Gebiete des Herzogthums. Ebenso misslangen die Feldzüge, welche die Franken nach 585 aufgestachelt von Kaiser Mauritius, unternahmen. (*Paul. D. III, 17, 22, 28*; vgl. *Greg. Turon. VI, 42; VIII, 18; IX, 25*.) Nach der Vermählung Theodolindens mit Authari drang wieder ein fränkisches Heer vor (*Greg. Tur. X, 3; Paul. Diac. III, 30*), zerstörte mehrere Burgen in der Nähe der Grenze, wie Maletum (Malé), Appianum (Pian, nicht Eppan), Cembra, Eune u. s. w. (vgl. §. 39, Note 14); aber auch dieses Heer musste umkehren. Wenn Gregor von Tours (X, 3) erzählt, es sei von Gildibert, bevor das Heer umkehrte, der Landstrich erobert worden, den dessen Vater Sieghert besessen hatte, so scheint diese Eroberung nach den Worten des frankischen Geschichtsschreibers sich auf die Abforderung von Eiden, so wie die Wegführung von Rente und Gefangenen beschränkt zu haben.

¹⁴⁾ Unsicher ist es, ob im Jahre 591 das Bisthum Ingenuus von Seben, wie jenes Agnell's von Trient unter langobardischem Drucke stand. Das Sendschreiben an Mauritius (§. 11, Note 10) bezweckte nicht die Erörterung der Grenzen des Langobardenreiches; der Ausspruch der Schismatiker „nos peccata nostra — gravissimo iugo summissimus“ war auch richtig, wenn Ingenuus Sprengel nicht in langobardischer Hand war, denn die übrigen Bischöfe Venetiens, die neben jenem das Schreiben unterfertigt, setzten ohne Zweifel unter der langobardenherrschaft.

Dass nach dem Abschlusse des Friedens mit den Franken (591) Agnell von Trient allein zur Auslösung der Gefangenen nach Frankreich geschickt wird (*Paul. D. II, 1*), während 590 ausser ihm auch der Seiner Bischof als Fursprecher für die Burg Lerruge auftritt (*Paul. D. III, 30*), worauf Hormayr in seinen sämtlichen Werken I, 87, Gewicht legt, lässt sich auch auf andere Weise erklären, als durch eine geschehene Grenzverrückung.

¹⁵⁾ S. §. 19, Note 9. Damals herrschte der Baiernherzog wie nicht zu bezweifeln steht, auch über die Beronen.

¹⁶⁾ S. v. Hormayr's s. W. I, 97; gegen Appell.

herauf in Besitz ¹⁷⁾; ob derselbe noch einmal an das bairische Herzogthum zurückgekommen sei, scheint ungewiss ¹⁸⁾.

§. 14. Langobardische Verfassung.

Die Römer verloren bei der Eroberung des Landes durch die Langobarden im Allgemeinen ihr Bürgerrecht und Grundeigenthum ¹⁾; die römischen Possessoren sanken zu Colonen (Aldien), die früheren Colonen wahrscheinlich zu Unfreien herab; innerhalb der Civitates trat die langobardische Gemeinde an die Stelle der römischen Stadt-Aristokratie.

Die Gewalt des Königs war durch die Grossen des Landes beschränkt, die nicht, wie die bairischen Grafen, Diener, sondern Vorsteher des Volkes in einer mehr selbstständigen Stellung waren ²⁾.

Als solche Grosse erscheinen die Judices, d. i. die Duces, oder wohl auch Comites ³⁾, deren Sprengel meistens Stadtbezirke waren ⁴⁾, in denen sie als Vorsteher der Curtis ⁵⁾, die, wie einst die römische Curie, als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens sich darstellt, die Stelle der früheren Magistrate vertraten und alle bürgerliche wie militärische Gewalt übten. Unter ihnen standen die Schultheisse (Sculdasis) und Decane (Zehentgrafen) ⁶⁾; die Gastalden, zunächst Verwalter der königlichen Höfe und Einkünfte, meistens auch Richter und Obrigkeiten in königlichen Städten, bisweilen mit dem Titel Judices oder Comites ⁷⁾ versehen, nahmen eine niedrigere Stellung als die Duces, doch in der Regel unabhängig von diesen ein.

§. 15. Die griechische Herrschaft in Istrien.

Unter dem griechischen Patricius als kaiserlichen Statthalter zu Ravenna standen, so lange das Exarchat dauerte, wie in den übrigen Provinzen so auch in Istrien militärische Befehlshaber, Magistri

¹⁷⁾ Um 717 gehörte die Gegend um Mais, wie der Vintschgau, überhaupt noch zuverlässig den Baiern (*Vita S. Corbin. ed. Meichelb. I. c. 9—12, 18*), um 730 aber „in eodem castro (Mais) dominabantur Langobardi“ (*Ib. c. 29*).

¹⁸⁾ v. Hormayr (in s. s. W. I. 89—129) nimmt eine vier- oder fünfmalige Veränderung der Grenzen im Etsch- und Eisackthale an um 590 (s. darüber oben Note 1), um 680, dann wieder vor 716, hierauf 725—728, endlich auch vielleicht vor 765.

Allein um 580 ist wohl (*Paul. D. V. 36*) von einem Siege des Trienter Dux über den bairischen Grafen, nicht aber von einer Erweiterung der Grenzen die Rede, daher auch eine Erneuerung der alten vor 716 nicht angenommen zu werden braucht. Dass der 725—728 abgerissene Landstrich aus Anlass der Vermählung Thassilo's mit Liuthürge (765) an Baiern zurückgelangt sei, kann aus dem Anschlusse des Seherbischofs an die bairischen (§. 99) um diese Zeit um so weniger entnommen werden, da schon 680 das Eisackthal sicher zu Baiern gehörte, während Sehen noch lange unter Aquileja stand, und überhaupt ein Zurückdrängen der bairischen Macht 725—728 in Betreff des Eisackthales nicht verbürgt erscheint. Um 784 fällt wieder bei Botzen ein Treffen zwischen dem Dux Hrodbert und den Baiern vor (§. 21); das Eisackthal scheint auch damals, wie 680, bairischer Grenzbezirk gewesen zu sein. Allerdings mag aber 725—728 das Trienter Gebiet bis dicht vor Botzen erweitert worden sein, was aus der Vergleichung der früheren und spätern Trientergrenze hervorgehen dürfte.

¹⁾ S. wider Savigny's bekannte gegentheilige Ansicht nach Len, Balbo, Sclopis vorzüglich Troja und Hegel. Vgl. Bethmann-Hollweg, Vesme, Fassati. Für obige Ansicht sind besonders folgende Stellen wichtig: *Multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suorum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur* (*Paul. D. II, 32*), dann *Populi aggravati per Langobardos hospites partiantur* (*Ib. III, 16*). Ueber das ähnliche Verfahren der Baiern bei Besitznahme des Landes s. §. 12.

²⁾ Nach dem Tode des Königs Kleph (574) trat ein zehnjähriges Zwischenreich ein (*Paul. D. II, 32*), später wählten die Herzoge wieder einen König (*Ib. III, 16*). Erst dem Könige Liutprand gelang es, die Macht der Duces zu brechen.

³⁾ So in Trient (*Paul. D. III, 9*) der Dux Evin, später um 680 Alachis (*Ib. I, 36*). Im Leben des h. Corbinian (*l. c. c. 12*) tritt in Trient ein Comes auf, der auch Princeps heisst (*Ib. c. 17*).

⁴⁾ *Paul. Diae. II, 32. Unus quisque — ducum suam civitatem ablinebat*. Darum heissen auch die Duces Rodoald und Alfo von Friaul Locoservatoren (*Uhd. III, 24*).

⁵⁾ So wird nach 845 die Curtis Ducalis zu Trient genannt. (U. in Horn. Beitr. Ukb. II, Nr. 2.) Von den Curialen daselbst (§. 10, Note 6) zeigt sich keine Spur mehr.

⁶⁾ Für Friaul *Paul. Diae. VI, 24. Rector loci illius, quem Sculdasis (Sculdahis) lingua propria dicunt, vir nobilis*. Für Trient s. die oben angezogene U. von 845.

⁷⁾ Der Comes der Langobarden „de Lagure“ (des Lagerthales) (*Paul. Diae. III, 9*) war vermuthlich Gastalde. (*Ib. I, 23*) *ejus (Wectari ducis Forojulavorum) Comites* (vielleicht nur Begleiter des Dux?). Ueber alle diese Verhältnisse s. vorzüglich Hegel a. a. O. 445 ff.

Militum und Tribunen, die aber auch, ähnlich den langobardischen Duces und Schultheissen, auf die Civilverwaltung bedeutenden Einfluss nahmen ¹⁾.

Der Magister Militum hielt mit dem Patriarchen von Aquileja (Grado) Zusammenkünfte zur Ordnung der Geschäfte; als diesen untergeordnete Judices kamen die Tribunen Domestici, Vicarien und Locoservatoren vor, welche aus den Einwohnern selbst, höchst wahrscheinlich durch die Bischöfe und angesehensten Männer gewählt wurden ²⁾. Erstere konnten vom Kaiser die Würde eines Hypatus (Consul) erlangen, worauf sie den nächsten Rang nach dem Magister Militum einnahmen ³⁾.

Die Bischöfe behaupteten, wie der Patriarch selbst ⁴⁾, einen bedeutenden Einfluss auf die Städteverwaltung und ein Uebergewicht über die Provinzialrichter und Ortsbehörden ⁵⁾.

In den Städten selbst ist die römische Verfassung unscheinbar geworden: die Wirksamkeit des Magistrats und der Curie scheint durch militärische und geistliche Gewalt verdrängt zu sein. Die alte römische Grundsteuer, die an das Palatium (den Fiscus) abgeführt wurde, bestand noch fort ⁶⁾, eben so die Abgabe von Benützung der öffentlichen Schafweiden und Eicheltriften (*herbaricum . glandaticum*) ⁷⁾; ausserdem kamen jährliche Naturallieferungen an die kaiserlichen Abgeordneten und Geschenke (*xenia*) vor ⁸⁾.

Die Kirche des Patriarchen trug zu den ordentlichen Steuern in Folge eines Uebereinkommens mit den Einwohnern nichts bei, weil jener wichtige Geschäfte am kaiserlichen Hofe zu Gunsten der Provinzialen besorgte ⁹⁾; die übrigen Bischöfe bestritten neben den Leuten des Patriarchen die Kosten der Aufnahme der kaiserlichen Abgeordneten ¹⁰⁾ und trugen die Hälfte der Steuerlast, während die andere Hälfte von den Städten und Castellen aufgebracht wurde ¹¹⁾.

¹⁾ Hauptquelle ist hier die in jeder Beziehung höchst merkwürdige Urkunde bei Ughelli V. 1097 *et seq.*, die zwischen 803 und 810 fallen muss, da schon der Patriarch Fortunat von Grado auftritt, und noch König Pipin (†810) erscheint. Diese Urkunde gewährt nicht nur über die Verwaltung Istriens, während der griechischen Herrschaft, sondern über spätere Zustände vortreffliche Aufschlüsse. Vgl. auch Hegel a. a. O. 235. Auch die Urkunde, die Ughelli (V. 397) auf das Jahr 796 anführt, in welcher der Bischof von Parenzo mit zwei römischen Missen und einem Magister Militum aufgeführt wird, wäre von Bedeutung, wenn nicht in Betreff der Zeitbestimmung eine so heillose Verwirrung herrschte. Die Angabe des 16. Regierungsjahres des K. Constantin und die sechste Indiction würden auf 798 hinweisen, allein damals stand Istrien schon lange nicht mehr unter griechischer Herrschaft (§. 21). Es muss also einer der früheren Kaiser Constantin gemeint sein, von denen der erste 310, der zweite 577, der dritte 642, der vierte 670, der fünfte 742 zu regieren begann. Nun fällt aber die sechste Indiction mit dem sechzehnten Regierungsjahre keines auch nur annäherungsweise zusammen. Auch macht die Erwähnung von Missen, die von Rom kamen, und die sonderbare Reihenfolge der unterschreibenden Bischöfe die Urkunde verdächtig.

²⁾ Durch König Ludwig den Frommen soll diese freie Wahl wieder hergestellt worden sein. *Dionys. (succ. 14) Chron. VIII. l. c. 22 (Murat. XII, 165) Ludovicus Istriensi Populo concessit, ut Rectores, Gubernatores — licentiam habeant eligendi.* Vgl. *Just. sanct. pragm. O. J. C. §. 12.*

³⁾ Istr. U. 803 — 810. *Qui volebat majorem honorem habere de Tribuno ambulabat ad imperium quod ordinabat illum Ypato.*

⁴⁾ Wenn der Patriarch nach Pola kam „*si opportunum erat propter missos Dominorum — aut aliquo placito cum magistro militum Graecorum habere*“, so ging ihm der Bischof mit dem Klerus und den Judices entgegen, und legte ihm die Stadtschlüssel zu Füssen. „*ipse judicabat et disponebat usque in die tertia.*“

⁵⁾ Der Bischof von Pola und sein Klerus geht den Judices vor. Auch in der obengedachten verdächtigen U. für Parenzo (Note 1) führt der Bischof neben den 2 Missen und dem Magister Militum den Vorsitz. Vgl. §. 51.

⁶⁾ S. die §§. 5 und 10. In Istrien betrug sie 3¼ Mancosen (*solidos manceos*). Eigene Steuerregister (*breves*) wiesen die Pflichtigkeit der einzelnen aus.

⁷⁾ Früher hiess diese Abgabe Scriptura (Much. röm. Norm. I. 196). S. die oben angezogene istr. Urk. *De Herbatice vel glandatica nunquam aliquis vna tulit. — Tulit nostras sibras (dixit Johannes) unde nostri parentes herbatice et glandatica tollebant.*

⁸⁾ *Dicit in populo: Colligamus erinia (xenia) ad D. Imperatorem — nos vero cum magno gaudio facimus.* Diese Bereitwilligkeit zeigt, dass es sich um eine übliche Abgabe handelte. Ferner „*Colligebamus semel in anno, si necesse erat propter missos Imperiales.*“ (Bei dieser Collecte wurde von 100 Schafen ein Stück abgeliefert.)

⁹⁾ *Vos mihi cas perdonastis* (sagt der Patriarch zum Volke), *propter quod ego ubicumque potui, in vestrum fui adiutorio — vos scitis, quod multas dationes, vel missos in servitium D. Imperatoris propter vos direxi.*

¹⁰⁾ *Excepto quod missi Dominorum nostrorum venerint, antiqua consuetudine vestra familia (homines Patriarchae) faciat. Missi Imperii — in Episcopio habebant collocationem — ibique — mansorium.*

¹¹⁾ *Ad missos Imperii, sive in quacunque datione, aut collecta medietatem dabit Ecclesia.* In Ansehung der andern Hälfte heisst es „*Detulerunt nobis breves per singulas civitates vel Castella, quod tempore Constantini seu Besiti Magistri militum fecerunt.*“ Pola Ravenna, Parenzo, Triest, Albona, Pedena, Montana, Pinguento, Cittanuova werden als beitragspflichtig aufgeführt.

§. 16. Die Slawen.

Quellen.

(Ausser Paul, dem Diacon, §. 11, vorzüglich:)

Fredegar. Scholasticus (7. Jahrh.) *Chronica* (continuat. Greg. Turon. 583—642) mit den Fortsetzungen dreier anderer Verfasser.

Anonymus de conversione Carantanorum (eine um 873 zu Gunsten Salzburgs verfasste Streitschrift) ed. Kopitar in Glagol. Cloz. Viudob. 1836 p. 72 et seq.

Hilfswerke.

Muchar's Vers. über die Einw. slaw. Völkersch. in der steierm. Zeitschrift, 6. H. 1—57, 7. H. 17—47, 8. H. 72—126, 9. H. 135—156, 10. H. 51—83.

Schafarik's Slawische Alterthümer (in deutsch. Uebers. Leipz. 1843, 1844. II. Bd.).

Erst nach der Auflösung der Hunnenmacht und dem Sturze des römischen Kaiserreiches ergoss sich der Strom slawischer Völkerschaften von den früheren Stammsitzen hinter den Karpathen nach Westen und Süden gegen die Elbe und Donau, wie auch über die deutsch-österreichischen Länder, obwohl schon früher einzelne Stämme ¹⁾ diesselts der Donau Wohnsitze erhalten hatten.

Unerweislich ist, dass Innerösterreich durch die von Kaiser Constantin um 334 aufgenommenen Herren-Sarmaten seine erste slawische Bevölkerung überkommen habe ²⁾. Die ersten Einfälle slawischer Völker im Grossen über die Donau herüber trafen die byzantinischen Länder ³⁾; das ehemalige Mittelroricum überzogen sie erst nach dem Abzuge der Langobarden (568), oder noch wahrscheinlicher nach dem J. 591, als Byzanz von den Avarn den Frieden erkaufte, in gedrängten Massen ⁴⁾. Mit den Avarn, welche 570—590 aus Bundesgenossen der Langobarden zu Feinden derselben geworden waren, im Bunde oder unter ihrem Drucke ergossen sich 592—595 zahlreiche Slawen über Steiermark, Kärnten und Krain. Bald machten sie sich den Baiern im Pusterthale als gefährliche Nachbarn bekannt ⁵⁾, und kämpften, unterstützt von den Avarn, welche 593—594, dann wiederholt um 596 und 600 ihre Fehde mit den Langobarden sülhten ⁶⁾, in den J. 595—596, dann wiederholt um 612 mit wechselndem Glücke gegen die bairischen Herzoge Thassilo I. und Garibald II. ⁷⁾; später (620—630) brachen sie verheerend im salzburgischen Pongau ein ⁸⁾.

¹⁾ Wie die Karper (293—296) (§. 7, Note 6). Ueber die Satager in Ungern s. Schafarik I. 252.

²⁾ Selbst wenn die Meinung, nach welcher Sarmaten und Slawen ein Volk sind, (den gewichtigsten Verfechter hat diese Ansicht an Schafarik [I. 368 u. ff.] verloren und dafür einen rüstigen Gegner gefunden), so erfolgte doch die Ansiedelung der flüchtigen Sarmaten nach dem Untergange des Vales. (*ed. Rip. 302*) hauptsächlich in Thracien, Scythien (Mösien), Macedonien; Italien nennt der bezogene Schriftsteller zuletzt, und bezieht man auch diesen Namen auf die Länder südlich vom Adranberge (§. 4, Note 11), so war es doch gewiss nur eine geringe Zahl der Vertriebenen, die dort Aufnahme fand, deren Ansiedelungen aber durch die Fluthen der Völkerwanderung längst weggeschwemmt wurden. S. Muchar gegen Jordan und Linhart. Dass übrigens diese Sarmaten von Constantius um 357 wieder in ihre Heimath zurückversetzt wurden (Much. 7, 31), ist aus den Worten des Ammian Marcell. (*XVII. c. 12*) nicht zu entnehmen.

³⁾ S. 551 (*Prac. III, 40*) in Thracien. Ueber die früheren Einfälle 527, 533, 546, 548, 550, sowie über spätere (582, 582, 586) s. bes. Muchar. In Mösien hatten die Slawen schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts festen Fuss gefasst (Schaf. II, 14).

⁴⁾ Seit 568 hemmten, wie es scheint, die Avarn, die mit den Langobarden zuerst in Berührung gekommen waren, das Vordringen der Slawen. Im Jahre 591 steht wahrscheinlich noch Tiburnia, wenigstens erhellt aus dem bekannten Sendschreiben der Schismatiker sein Untergang nicht, ebenso Cilly, dessen Bischof Johannes 579 genannt wird. 596 aber sucht der Bischof letzterer Stadt (*de Pannoniis veniens*) an den Küsten des adriatischen Meeres Zuflucht. S. zwei Schreiben des Papstes von 599 (*Rubeis 285*). Vgl. §. 99, Note 7.

⁵⁾ Nach 569 hatten Feindseligkeiten zwischen den Avarn und Slawen, 581, ein Krieg begonnen, der mit der Unterjochung letzterer endigte (Muchar 9, 137).

⁶⁾ Die Gegend des ersten feindlichen Zusammenstosses ist freilich nicht genauer bezeichnet, aber die Erzählung Pauls des Diak. über spätere Kämpfe „in Agneto“ (*IV, 11*) und die Vergleichung des Ausdruckes „*Slavorum provincia*“ (*Paul. D. IV, 7*) mit jenem „*Slavorum patria*“ (*Paul. D. VI, 52*), worunter ohne Zweifel Krain verstanden wird, machen obige Ortsangabe wahrscheinlich.

⁷⁾ Ueber diese Friedensschlüsse *Paul. Diac. IV, 4, 13, 25*. Der um 600 abgeschlossene Friede hiess der ewige.

⁸⁾ *Paul. D. IV, 7*. Der neue Herzog Thassilo fällt „*in Slavorum provincia*“ ein. Ueber die späteren Kämpfe ebenda *IV, 11, 41*.

⁹⁾ *Brev. not. (Juv. Anl. 33)* *Interca contigit, ut a vicinis Slavis illi fratres, qui ad Pongov de Salzburgensi sede ibidem destinati erant, inde expellerentur*. Dies ereignete sich vielleicht noch bei des h. Rupert Lebzeiten, oder bald nach seinem Tode. Die Zeitbestimmung hängt also mit der berühmten Streitfrage über das Zeitalter des h. Rupert zusammen. S. dar. §. 98, Note 8. Hier wird nur bemerkt,

Im Süden waren (600—603) die Avaren und Slawen im Bunde mit den Langobarden in das griechische Istrien eingefallen ¹⁰⁾; später, als die Freundschaft der Verbündeten wieder aufgehört hatte, verheerten Avaren das langobardische Friaul ¹¹⁾.

In den J. 615—630 gerieth der slawische Landstrich im Gailthale bis Windischmatri in ein zinspflichtiges Verhältniss zu den Friauler Herzogen Tass und Kako ¹²⁾, während andererseits dem Drucke der Avaren durch eine allgemeine Erhebung der Slawen unter Samo besonders im Norden der Donau, wo der Hauptsitz seiner Macht war ¹³⁾, ein Ende gemacht wurde.

Die Avaren wichen vor Samo's Macht tiefer nach Pannonien; als der Schrecken vor diesem Namen nicht mehr wirkte, erschienen sie wieder verheerend an der Donau herauf bis an die Enns ¹⁴⁾ und selbst über dieselbe gegen Ende des siebenten Jahrhunderts ¹⁵⁾, von welcher Zeit an das Land unter der Enns ein Hauptsitz ihrer Macht war.

Im Zusammenhange mit den durch die Slawen und Avaren verursachten Veränderungen in der Stellung der Völker tauchen neue Ländernamen auf, alte gehen unter, andere wechseln ihre Bedeutung. Der von den Slawen besetzte Landstrich um die Save bis an die Grenzen des griechischen Istriens und des langobardischen Friauls erhielt wahrscheinlich im Gegensatze zu dem friaulischen Karnien den Namen Carniola, Carniola, Krain ¹⁶⁾; das von den Slawen in Besitz genommene Mittelnoricum wurde Karantaniem genannt ¹⁷⁾. Die Eintheilung Noricums in das Uferland und mittlere, wie jene Pannoniens in Savien, Valerien (§. 4) ging unter, Noricum ist gegen Westen bis an das Eisackthal und den Lech ¹⁸⁾

dass im 8. Jahrhunderte zu Odilo's Zeiten die erwähnte Zelle „*propter Sclavos crudelissimos paganos — multis — temporibus desolata*“ war (*Brev. Not. Juv. Arch. 35*).

¹⁰⁾ *Paul. Diac. IV, 25*. Später (613) fielen die Slawen allein in Istria ein. (*Paul. Diac. IV, 42*.)

¹¹⁾ *Paul. Diac. IV, 38*.

¹²⁾ *Paul. Diac. IV, 40. III (Tasso et Caco) suo tempore Sclavorum regionem, quae Zeltia appellatur usque ad locum, qui Medaria dicitur, possederunt*. Ueber die Lage dieses Landstriches s. nach Lihart jetzt bes. Schafarik II, 315. S. auch dort über andere Vermuthungen.

¹³⁾ Nach den Beweisen, die für diese Ansicht Thunmann, Pelzel, Karasinski, Mammert, Enden, Kopitar, besonders aber Muchar, Palacky und Schafarik geliefert haben, kann die Richtigkeit derselben kaum mehr in Zweifel gezogen werden.

¹⁴⁾ Muchar stellt in den Wien. Jahrbüchern (59, 216 u. ff.) die Behauptung auf, das Land zwischen der Enns und dem Neusiedlersee sei seit Theodobert (534 — 547) bleibende austrasische Eroberung gewesen und erst in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, oder gar erst in Karl Martells Tagen überwältigt worden (vgl. auch Heyrenbach und Schöllner). Allein seit Theodobert's Tode (547) zeigt sich keine zuverlässige Spur des Waltens fränkisch-baierischer Macht mehr in dem Lande unter der Enns, und dass die Avaren, die 561 — 566 schon gegen die Elbe streiften (*Greg. Tur. IV, 23, 29; Paul. Diac. II, 10*) und um 595 wieder nach Thüringen vordrangen (*Paul. Diac. II, 12*), und später Samo einen Landstrich zwischen den Ländern im Süden und Norden der Donau in den Händen einer feindlichen Macht sollten gelassen haben, die den Zusammenhang der in jenen Ländern befindlichen Völker trennen konnte, ist nicht wahrscheinlich. Wenn Dagobert um 630 die geflüchteten Bulgaren in den Ländern der Baiern aufzunehmen befiehlt (*Fredeg. c. 72*), so beweist dies noch nicht das Dasein eines fränkischen Vorlandes. Der Hauptsitz der Avarenmacht war wohl im alten Pannonien, aber gegen solche Feinde, wie sie waren, konnten nur Tagereisen lange Wüsten einigermassen sichern.

¹⁵⁾ *Vita S. Emmeram. in A. S. S. Sept. VI, 472. Propter discordiam et longam inter se Avarum bellorum controversiam fines in utroque limite desertas*. Filz hat in s. hist. krit. Abh. über das wahre Zeitalter der ap. W. des h. R. u. s. w. tabgedr. in den Beitr. zur Landesk. Oberösterr. III) gründlich erwiesen, dass der Herzog Theodo, zu dem der h. Emmeram kam, gleich sei mit jenem Theodo „*qui filii in regnum non successerunt*“: — in *Vita S. Emmeram. ab Arnaldo Pertz VI, 549*, und dass folglich die Ankunft des h. Emmeram in Baiern nicht auf 649, sondern gegen 700 zu setzen sei. Damals also war schon nach langen Kriegen zwischen den Baiern und Avaren das Land unter der Enns öde.

¹⁶⁾ Paul der Diakon gebraucht den Namen für die Zeiten des Ratchis 735 — 744 (*VI, 52*) in *Carniolam, Sclavorum Patriam*. Krain (*K. . .*) Grenzland, wird 974 zuerst urkundlich genannt (*M. B. XXVI, I, 220, N. 113*). Ueber die Lage vgl. §. 22.

¹⁷⁾ *Paul. Diac. IV, 22. Ad Sclavorum gentem in Carantaniam, quod corrupte vocitant Carantaniam*. Dieselbe verunglückte Herleitung des wahrscheinlich von dem alten Karnien (s. auch Schafarik II, 334) abgeleiteten Namens kommt auch beim Regino (*ed. a. 876, Part. I, 589*) vor. Die Grenzen Karantaniens und Mittelnoricums fallen allerdings nicht genau zusammen (Much. Gesch. d. St. II, 6, 7), indem ersterer gegen Westen bis an den Auwasserbach im Pusterthale (Hirschner U. von 769, Meichelb. I, 44b, 38 Nr. 22) und bis an die salzburgerischen Tauern, gegen Osten bis an die Mittelostgrenze der heutigen Steiermark sich ausdehnte; allein die Hauptmasse der Begrenzung beruht auch obige Angabe. Vgl. §. 22.

¹⁸⁾ Eine höchst merkwürdige Thatsache ist das Weichen der alten Bezeichnungen gegen Westen. An der Donau steht die Ausdehnung Noricums mit der Bildung des Herzogthums Baiern im Zusammenhange (§. 11, Note 9). Noricum wird gleichbedeutend mit Baiern (vgl. N. 30) im Süden zeigt sich schon beim Cassiodor (§. 9, Note 13) eine Spur, dass tiefer Gebirgsgegenden tiefer im Lande zu Noricum gerechnet

ausgedehnt, während Pannonien im 8. Jahrhunderte schon zuverlässig an die Enns herauf sich erstreckte¹⁹⁾.

Die Karantanerlawen behaupteten etwa ein Jahrhundert ihre Unabhängigkeit gegen die Avaren, von denen sie wenig beunruhigt worden zu sein scheinen²⁰⁾, und dehnten sich allmählich immer weiter, nicht nur in Steiermark, sondern selbst im Lande ob der Enns bis zur obern Traun und an der Steier herab aus²¹⁾.

Gegen die Langobarden kämpften sie, von Warnefried geführt, dann unter Vectaris vor 672²²⁾, unter Ferdulf um 705, unter Pemmo um 730²³⁾ mit ungleichem Erfolge; um die Zeiten des Herzogs Ratchis (735—744) gelang es den zinspflichtig gewordenen Landstrichen, sich von den Abgaben an die Langobarden frei zu machen²⁴⁾. Die Gefahr, welche Angriffe der Avaren im 8. Jahrhunderte den Karantanerlawen bereiteten, zog endlich die Unterwerfung der letzteren unter die bairischen Herzoge nach sich. Die Hilfeleistung der Baiern gegen die Avaren (748) musste der Karantanerherzog Boruth²⁵⁾ mit beständiger Zinspflicht und Abhängigkeit erkaufen. Nach dem Tode Boruth's (750) wurde sein Sohn Kakazius, sodann (753) sein Bruderssohn Cheftimar²⁶⁾ von den Baiern unter fränkischer Oberhoheit den Karantanerlawen als Nationalherzog gegeben, später denselben nach wiederholten Aufständen Waltune aufgedrungen²⁷⁾.

§. 17. Slawische Verfassung.

Wo und so lange die Slawen unter der rohen Willkürherrschaft der Avaren schmachteten, konnte von einem geregelten inneren Leben nicht die Rede sein.

Die Avaren unter ihrem Chagan¹⁾ erscheinen im Süden wie im Norden als Dränger und Treiber der Slawen: der Avarenchan siedelte einzelne Schwärme derselben an und bediente sich ihrer im Kriege und zur Plünderung²⁾. Doch erscheinen die Südslawen noch vor Samo's Zeiten hie und da in selbstständiger Haltung³⁾: selbst ein König der Karantanerlawen zeigt sich um 600⁴⁾ und später gleichzeitig mit

wurden, vielleicht auch beim Venantius Fortunatus (*B. M. P. X. 612. Norica rura petens, ubi Pyrrhus vertitur undis*), zuverlässig aber im 9. Jahrhunderte (*Anonym. poeta ratisb. ap. Pecz ser. I. 10. Haec sedes vallis Noricae dicta Pebanu*), von welcher Zeit an das Liasakthal immer Norithal heisst. Vgl. auch §. 36.

¹⁹⁾ Sobald Nachrichten über eine Grenze aufblühen (wie in dem Leben des h. Emmer. in *A. S. S. Sept. VI, 475*), so erscheint dieselbe an der Enns. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts galt diese als unbestrittener Grenzfluss (§. 22, Note 1). Dass aber Unterösterreich Pannonien genannt wurde, s. im §. 20, Note 3.

²⁰⁾ Um 663 fielen die Avaren, von Grimald gerufen, in Friaul ein (*Paul. D. V. 19—21*), sonst aber erhellt nicht, dass sie in dieser Gegend oder in Karantänien aufgetreten wären.

²¹⁾ Ueber diese Ausbreitung der Slawen s. vorzgl. Koch-Sternfeld (in Beitr. zur t. Landes- und Volkeskunde 1, Passau 1825, S. 184 u. ff.)

²²⁾ *Paul. Diac. V, 22, 23.*

²³⁾ *Paul. Diac. VI, 24, 45, 52.* Zu Ferdulf's Zeiten versammelten sich die Slawen bei Lourana in Istrien. Dies gibt über ihre Ausdehnung in dieser Richtung einigen Aufschluss.

²⁴⁾ *Paul. Diac. IV, 40. Unde usque ad tempora Ratchis iidem Schawi (Note 12) pensionem Foro-Julianis ducibus persolverunt.*

²⁵⁾ *Anonym. de conc. Carantan. III — venientes — abfirmarunt Quarantanos servitutique eos regum subiecerunt similiterque confuere eorum.*

²⁶⁾ *Anonym. Mortuo autem boruth, per invasionem francorum, bavarii eucatum — petentibus eisdem selaris remiservunt, et ibi cum duce sibi fecerunt.* — Von Gattimar heisst es: *Quem suscipientes iidem populi ducatum illi dederunt.* Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke s. §. 31.

²⁷⁾ *Chron. salish. (12, succ. ed. Pecz ser. I. 234) ad a. 772, Tassilo Karinthiam subiecit. Bern. Nar. in chron. bav. (Pecz. II, 67). Addit ad Mell. Chron. (Pecz I. 208).*

¹⁾ *Paul. D. IV, 11, superveniente Cacano, (Ib. IV, 38) — rex Avarorum, quem sua lingua Cacanum appellant.* Vgl. *Annal. Lauresham. I. ed. Pertz: I) ad a. 796 rex Avarorum cum principibus. Einhard. ann. ibid. ad a. 805. Summum totius regni juxta priscum eorum ritum Cacanum habere praecepit.*

²⁾ Die Schilderungen Fredegars in dieser Beziehung (c. 48) sind von dem Vorwurfe einer Uebertreibung in Manchem kaum freizusprechen.

³⁾ Bei dem Kampfe der Slawen mit den Baiern um 612 (*Paul. D. IV, 41*), so wie bei ihrem Einfall in Istrien 613 (*Ibid. IV, 42*) ist von Mitwirkung der Avaren keine Rede.

⁴⁾ Die *Vita Rosvold. (A. S. S. Mart. III, 704)* lässt den h. Rupert zu einem König der Karantaner kommen. Für diejenigen freilich, die in Ansehung des Zeitalters des Heiligen anderer Meinung sind, ist dies in obiger Hinsicht nicht beweisend.

Samo ein Herzog (Grosssupan) Waltune vielleicht auch den südlichen Ländern angehörig⁵⁾ — ein Beweis, dass die Slawen hier unter einem volkstümlichen Herrscher freier aufzuathmen begonnen hatten.

Welches das Loos der in den übersehewimten Landstrichen befindlichen früheren Bewohner war, ist unbekannt. Ohnehin mögen nur sparsame Reste der älteren Bevölkerung sich mehr vorgefunden⁶⁾, viele auch bei dem Einfalle der Slawen und Awaren sich durch die Flucht gerettet haben⁷⁾; die übrigen traf wahrscheinlich das schlimmste Schicksal — Tod oder Knechtschaft. Dies lassen die Verheerungen fürchten, welche die Slawen in Istrien, Friaul und im Pongau anrichteten⁸⁾; wie überhaupt die reissend schnelle Ueberfluthung der Mittelländer auf gewaltsame Umwälzung deutet. Uebrigens waren die Züge der Slawen nicht bloss räuberische Ueberfälle, sondern sie bezweckten dauernde Ansiedelungen⁹⁾; in manchen Gegenden, wie in Oberösterreich, haben die Slawen sich wahrscheinlich auf friedliche Weise und Schritt für Schritt ausgebreitet¹⁰⁾.

Sobald die ersten Stürme ausgetobt hatten und das Awarenjoeb abgeschüttelt war, trat bei den Slawen die angestammte Verfassung hervor. Weniges von dem, was hierüber gesagt werden kann, ist mehr als Vermuthung¹¹⁾.

Ein Theil der gesellschaftlichen Einrichtung der Slawen wurzelt, da Ackerbau ihre hauptsächlichste Beschäftigung war, in den Verhältnissen in Ansehung von Grund und Boden, ein anderer in der sehr ausgedehnten Gewalt des Familienoberhauptes, die bei allen slawischen Völkerschaften hervortritt¹²⁾. In ersterer Richtung findet die Art und Weise der Ansiedelung in getrennt stehenden Wohnungen¹³⁾, dann die Zersplitterung des Volkes in viele kleine Gemeinden ihre Erklärung¹⁴⁾.

Auch bei den Karantanerslawen zeigen sich Spuren des Daseins vieler kleiner Fürsten (Lechen), unter denen das Volksoberhaupt, der Grosssupan der erste war¹⁵⁾. Dass die Baiern nach einander Vater,

⁵⁾ *Fredeg. c. 72. cum Waltuco (Walduco) ducē Fvidorum.* Er mag im Bunde mit Samo gestanden sein. Muchar (9. H. 121 — 123) und Schafarik (II. 316) sprechen aber den Waltune den Südslawen ab.

⁶⁾ Um diese Ansicht erklärlich zu finden, denke man an die Stürme der Völkerwanderung, an die Verheerungen der Ostgothen und Sueven (§. 8) in diesen Ländern. Sehr viele Einwohner waren auch mit den Langobarden weggezogen, die, wie Paul der Diakon meldet (§. 13, Note 9), viele Noriker, Sueven und Pannonier im Gefolge hatten. Muchar gibt an (in s. Gesch. d. Steierm. I. 39) in alten Urbüchern besonders untersteirischer Herrschaften an 30 verschiedene römische Zunamen von Landesbewohnern gefunden zu haben, und diese Erscheinung mag in der That auf Reste der alten römischen Herrschaft oder den Fortbestand römischer Erinnerungen hinweisen. Allen für Gegenden, in denen die slawische Bevölkerung in so gedrängten Massen auftritt, wie in Untersteiermark, darf auf vereinzelte Namen kein zu grosses Gewicht gelegt werden. Ein sicheres Urtheil wäre übrigens erst möglich, wenn genaue Nachweisungen über das Alter der Urbücher, die Landstriche, welche sie betreffen, die Zahl jener, die solche Namen tragen, u. s. w. vorlägen.

⁷⁾ So erscheint der flüchtige Bischof Johannes von Cilly um 595 an adriatischen Meere (§. 99, Note 7).

⁸⁾ *Paul. Diac. IV, II, 42. Sclavi Histriam lacrimabiliter depradati sunt.* Vgl. IV. 38. V. 23, VI. 24, 45. Wegen des Pongaus (*Jur. Arch. 33* („propter Sclavos, crudelissimos paganos“)) war die Maximilianszelle lange verlassen. Vielleicht lag auch die wilde Weise der Awaren ungünstig auf die friedlicheren Slawen gewirkt.

⁹⁾ *Procop. III. 40. Toti Europae (d. h. einem Theile Thraciens, s. Schafarik II. 312) donna gravissima intulerunt (Sclavi) — non cursum populabant, sed perinde ac si essent in suis finibus.*

¹⁰⁾ Hier lebten die Slawen nicht vom Raube, sondern vom Ertrage des Feldbaues ruhig neben ihren Nachbarn. Vgl. *Kop. Ulog. Cl. p. 30, 31*.

¹¹⁾ Die Nachrichten der meisten Schriftsteller über die Slawen macht die Vermengung slawischer und samatischer Einrichtungen unzuverlässig. Vgl. Schafarik I. 537; Palacky, *Gesch. von Böhmen*, I. Prag 1836. 159, 168. Analogie Anwendung d. s. w. von einigen slawischen Stämmen ausgesagt wird, auf andere dürfte aber um so weniger zu missbilligen sein, da Procop ausdrücklich die Aehnlichkeit der Sitten bei verschiedenen Stämmen bezeugt (*Procop. III. 4* *Reverentia fere omnium ratio utrisque barbaris [Slavus et Avarus] servatur eadem*).

¹²⁾ Ueber die patriarchalische Einrichtung von Familiengerichten, d. s. hohe Ansehen des Alters, das Erwachen von Landgerichten in den Dörfern, s. §. 69, Note 4 — 7.

¹³⁾ *Procop. III. 14. In tuguriis habitant rare sparsis — quo fit ut magnum accipiant spatium.* Diese Eigenheitlichkeit der Niederlassungen ist in den langgedehnten Dörfern der Krainerslawen hier und da noch heut zu Tage sichtbar.

¹⁴⁾ Der Umstand, dass einzelne Landstriche, wie das Gailthal (§. 16, Note 12) in Abhängigkeit stehen, wie das Vorkommen vieler Lehen (Note 15) beweist diese Zersplitterung. Auch in Oberösterreich erscheinen Slawenansiedelungen und zerstreute Gemeindefürstenthümer (Kremsmünstr. Süßbr. 777, *M. B. XXXVIII. 2. 196*).

¹⁵⁾ Der Engenannte *de convers. Car.* spricht von mehreren Duces in Karantanen und Unterpannonien. Vgl. *Arch. 3. 22, Note 11* „*Quo tempore (servorum) dominabantur*“ bei Jago's Macht scheinen solche Lechen gewesen zu sein. Uebrigens obte der oben (§. 5, D. X. c. 1) erwähnte Jago über unbeschränkte Gewalt. „*Tam obediens fuit omnis populus ut si equum vel cartam sua Jago's ab eis, non potest esse, non est negligere suum praceptum.*“ Diese Gewalt mag jedoch eine Wirkung der persönlichen Eigenschaften Jago's gewesen sein.

Sohn und Bruder zu dieser Würde erhoben, lässt auf eine ziemlich ausgebildete Erblichkeit derselben schliessen. Uebrigens erstreckte sich die Gewalt des Oberhauptes nicht über alle Südslawen; daher mögen in einigen, mehr abgelegenen Landstrichen ursprünglich demokratische Formen gewaltet haben¹⁶⁾.

Vorsteher der Gemeinde (Zupane) wurden überall aus der Mitte derselben selbst gewählt¹⁷⁾; ungewiss bleibt es, ob die Eintheilung in Decanien bei den Slawen volkstümlichen oder fremden Ursprunges sei¹⁸⁾.

Als die Karantanerslawen ihre Unabhängigkeit gegenüber der fränkisch-bairischen Macht eingebüsst hatten, wurden sie zu einem Tribute genöthigt, der an die Könige zu entrichten war¹⁹⁾. Die angestammte Verfassung blieb diesen Slawen noch einige Zeit; Herzoge aus einheimischen Geschlechtern bestiegen den Herzogsstuhl²⁰⁾; allein aus Anlass dieser Unterwerfung und der Unterdrückung späterer Aufstände scheint eine Einziehung des Grundbesitzes vieler Platz gegriffen zu haben²¹⁾, welche, wie zahlreiche Ergebnungen in Unfreiheit in Folge zunehmender Verarmung ein tieferes Sinken vorbereiteten.

In Oberösterreich ist die Stellung der unterworfenen Slawen nicht ungünstig. Sie erscheinen in der Regel als den Herrschern zu Zins und Arbeit verpflichtet²²⁾, doch sind ihre Pflichten gemessen²³⁾, volkstümliche Gemeindeeinrichtungen nicht verschwunden²⁴⁾, hie und da treten auch freie Slawen auf²⁵⁾; Istrien dagegen bietet die Schattenseite des Bildes — den Zustand versunkener Knechtschaft, vielleicht als Folge der Kriegsgefangenschaft²⁶⁾.

§. 18. Rechtsquellen überhaupt. Die bairische Lex.

Quellensammlungen.

Georgisch, corp. jur. Germ. antiq. Halae 1738.

Canciani, Barbaror. legg. antiq. Venet. 1781—1792. V. Vol.

Leges Bajuvariorum, herausg. von Mederer. Ingolstadt 1793.

Walter, corp. jur. German. ant. Berol. 1824. T. 1—3.

Die Zusammenstellung der in den österreichischen Ländern wirkenden Volksrechte liefert ein buntes Mosaikbild, zu welchem die bajuvarische, langobardische und alemannische Lex die Hauptfarben geben. Die innere Verwandtschaft dieser Leges, die alle aus dem suevischen Stamme¹⁾ entsprungen sind, vermittelt die Einheit im Bilde.

¹⁶⁾ Diese sollen bei den Slawen besonders volkstümlich gewesen sein. *Proc. III, 14. Slaveni — et Antae non uni parent viro, sed ab antiquo in populari imperio ritum agunt, ut propterea utilitates et damna apud ipsos in commune vocari solent.*

¹⁷⁾ *Constant. Porphyrogen. (um 952) de administr. imper. c. 29 (inter Byz. ed. Venet. XXII, 72) Principes vero — hae gentes non habent, praeter Zupanos senes quemadmodum etiam reliqui Sclavorum populi.* Zupane erscheinen überall. Für Oberöst. s. Kremsm. Stifftbr. 777 *que coniuravit ille Jopan [Zupan]*; für Steiermk. s. Nachweisungen aus Adm. Urbarb. bei Much. (Steierm. Z. 10. II. 74), dann das steier. Rentenbuch (*Rauch II, 114 seq.*), das in 16 Villen eben so viele Supane nachweist. Für Krain bes. Linhart II. 230.

¹⁸⁾ Diese Eintheilung findet sich ebenso bei den Slawen (Schaf. I. 59), als bei den Baiern (§. 12). Koch-Sternfeld (Beitr. zur Lit. u. Volksk. I. 250) erklärt sie für slawisch, und beruft sich auf das salzburgische Lungau, in dem die Gliederung in Zechen vorwalte. Allein diese Eintheilung findet sich auch in nicht slawischen Bezirken, wie Lofen, Wurten (*Jur. 431, 432*); das echt slawische Windischmatrei dagegen zerfällt in Rotten (*Jur. 433*).

¹⁹⁾ *Anonym. de conv. C. Franci et bavari — eos qui obediebant — tributarios fecerunt regum.* Auch das Gailthal stand früher in einem zinspflichtigen Verhältnisse zu den Langobarden. *Paul. D. II. 40, üdem Selari pensionem Forajulianis ducibus persolverunt.*

²⁰⁾ Der Besitz des Herzogsstuhles war von besonderer Wichtigkeit bei den slawischen Völkern. Vgl. §. 31.

²¹⁾ Man darf dies aus den Worten des *Anonym.* schliessen „*Terram quam possident residui, adhuc pro tributo retinent regis.*“ Vergleicht man hiemit die spätere Gestaltung der Dinge (s. bes. §. 75), so stellen sich diese Ausdrücke im wahren Lichte dar.

²²⁾ Kremsm. Stifftbr. 777 a. a. O. Sie stehen desswegen unter herzoglichen Verwaltern (*actores*).

²³⁾ Kremsm. U. 828 (*M. B. XXVI, 1, 54*) *territorium — quod servi vel Selavi eiusdem monasterii ad censum tenuerunt — quia (qui) ad partem Comitis solvatur.*

²⁴⁾ Kremsm. Stifftbr. *cum opere fiscali seu tributo iusto: quod nobis antea persolvi consueverant.* (Die Gewohnheit behauptete also ihre mildende Kraft.) Der Beisatz „*cum iusto tributo*“ wiederholt sich in der Urk. dreimal — so oft von Slawenansiedelungen die Rede ist.

²⁵⁾ Kremsm. U. 828 (*M. B. XXVI, 1, 54*) *subis — proprietatibus liberorum Sclavorum.* St. Emmer. U. 853 (*M. B. XXXVIII, 1, 45*) *tem baiorū quamque selavi, liberi et servi.*

²⁶⁾ Ueber die U. 801 — 810 (*Ugh. V, 1097*) in dieser Beziehung und das bezeichnende: „*Sclavos ejiciamus*“ s. den §. 75.

¹⁾ In Ansehung der Eintheilung in suevisches und nicht-suevisches Recht s. bes. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834. 28 — 64, der jedoch den Gegensatz zwischen beiden zu schroff auffassen dürfte. Die enge Verbindung der bajuvarischen und alemanni-

Am entschiedensten und in der grössten Ausdehnung tritt die Lex der Baiuvarier hervor, eine wahrscheinlich 613—622 entstandene und später revidirte Sammlung²⁾, als deren Fortbildung die Schlüsse der Dingolfinger-Neuchinger Synode (*Decretum Tassilonis 771—774*) besonders wichtig sind³⁾. Sie beherrscht das heutige Erzherzogthum Oesterreich, den östlichen Theil von Nordtirol und Innerösterreich. Mit dem Volke der Baiern hatte auch ihr Volksrecht grosse Strecken von Oesterreich und Tirol überfluthet⁴⁾; die Bezwingung der innerösterreichischen Slawen und die Siege Karl's des Grossen über die Avaren gewannen für dasselbe noch mehr Boden⁵⁾; die enge Verbindung der Ostmark und des Karantenerherzogthums mit Baiern befestigte das Ansehen der bairischen Lex.

Die Erinnerung an sie halt desswegen in den Urkunden, wie in den Land- und Stadtrechten, besonders aber in Weisthümern aller genannten Länder kräftig nach.

Bisweilen wird das bairische Volksrecht in Rechtsbekenntnissen⁶⁾ und Vergabungsurkunden⁷⁾ ausdrücklich angezogen, in manchen Formeln wenigstens angedeutet⁸⁾; öfters leben seine Worte in viel späteren Aufzeichnungen fort, oder es trägt wenigstens die Verfügung selbst entschieden die Farbe der bairischen Lex¹⁰⁾. Die Nachweisungen im Einzelnen gehören dem Rechtssysteme selbst an; Ein Punet aber ist es, dessen Ausmittlung nach verschiedenen Richtungen hin auch die Marken des Volksrechts feststellt.

sehen Lex ist ohnehin unbezweifelt; aber auch die Volksthümlichkeit der Langobarden scheint eine suevische zu sein. Vgl. die §§. 12. Note 4; 13. Note 3.

2) Die Umwandlung des Volksrechtes in ein Gesetzbuch wurde nämlich unter Chlotar II. vollendet (vor 622), nachdem Vorarbeiten hiezu schon unter Childbert († 596), schwerlich aber schon unter Theodorich († 534) begonnen hatten (vgl. §. 11. Note 8). Später wurde die baiuvarische Lex unter Dagobert I. vor 630 einer Durchsicht und Verbesserung unterzogen; die den Klerus und die Kirche betreffenden Satzungen in derselben rühren wahrscheinlich von einer noch späteren Zeit her, in der die fränkischen Hausmeier schon das Uebergewicht in Baiern behaupteten. Millbiller (in den akad. Denkschr. V. München 1817, 59 ff.) und Hornayr (s. W. I. 631) setzen die Abfassung der Lex in Theodorich's Zeit. Vgl. Wittmann, die Bojovar. und ihr Volksrecht, München 1837. S. dag. Mederer a. a. O. in der Vorrede; Eichhorn St. u. R. G. §. 40; Winter, Vorarb. zur bair. Kirchengesch. 2. B., 1. Abth., München 1809. S. 27; Gemeiner, G. der altb. Länder, Rgb. 1810, S. 23; Mannert, Gesch. v. B., Leipzig 1826, S. 39; Pertz, Gesch. der fränk. Hausmeier, Hannov. 1849, S. 34, 162; Rudhart a. a. O. S. 622 ff.

3) S. bes. Schöllner in Westenried. Beitr. I, München 1788, S. 14 ff. und Winter in den Abhdl. der k. bair. Ak. der W. I. S. 53 ff. Die Jahresangaben in Betreff dieser Synoden schwanken; da die Eingangformel: *Regnante in perpet. etc.* zur Neuchinger Synode gehörig ist (*Meder. legg. bajuv.* 288), so ist das Jahr der Dingolf. Synode noch unsicherer. S. Rudh. a. a. O. S. 302. Ueber die Ascheimer Versammlung 763 (*Eroben. Forster Concilium Ascheimense, Ratisb. 1767*), die mehr in kirchlicher Beziehung wichtig ist, vgl. §. 104.

4) Darum werden Oberösterreich und Nordtirol unzweifelhaft zu Baiern gerechnet. S. für letzteres die U. von 888 (*M. B. XXIII, 1, 81, Nr. 60. In loco fellis (Völs bei Botzen) In bauvariae partibus — Inter montana alpique Italiae parti contiguas.*)

5) *Anon. de conv. Carant. Ceperant populi sine schau vel buvarii inhabitare terram, unde illi expulsi sunt humi et multiplicari.* Vgl. über bair. Ansiedelungen in Steierm. Mueh. G. d. St. II, S. 27.

6) Vielleicht darf einiges Gewicht auf das gelegt werden, was der oft auf alten Localtraditionen fussende Megiser (*Annal. Carinth., Lips. 1693, p. 595*) anführt. Er gibt in 23 Absätzen die „Gesetze und Ordnungen, Arnolds - Erzbischofs in Kärnten, die in dem Lande, als damals die Fürsten in Bayern, Kärnten beherrscht gehabt derzeit breuchig waren.“ Vergleicht man diese Gesetze mit der baiuvar. Lex, so stellt sich folgendes Ergebniss heraus. Der 1. Abs. entspricht der *L. Baior. T. I. c. 1, 2*; 2. Abs. *c. 4*; 3. Abs. *c. 6, §. 1, 2*; 4. Abs. *c. 7*; 5. Abs. *c. 10, 11*; 6. Abs. *c. 11, §. 2*; 7. Abs. *c. 11, §. 3*; 8 — 10. Abs. *c. 12 — 14*; 11. Abs. *T. II, c. 1*; 12. Abs. *c. 4*; 13. Abs. *c. 5, §. 1, 2*; 14. Abs. *c. 5, §. 5, 6*; 15 — 18. Abs. *c. 6, 10, 11, 13*; 19. Abs. *c. 18, 16, 15, §. 2*; 20. Abs. *T. III, c. 1, 13, 24*; 21. Abs. *T. VII, c. 1*; 22. Abs. *c. 8*; 23. Abs. *T. VIII, c. 1*. Megiser fugt hinzu: Dieser und ander Gesetz haben sich etwa die alten Einwohner in dem Land zu Kärnten gebraucht.

7) Um Beispiele noch aus dem 12. Jahrhunderte anzuführen (die Aquilejer U. von 1102, Arch. f. Südd. II. 2411 *professi ex natione nostra lege vivere boiuariorum.* Friaul. U. 1130 (*Rubis 611*)). Eine Witwe lebt *ex natione lege Baiuaria*. Aus der gegenwärtigen Periode sind mir ähnliche, österreichische Länder betreffende Professionsurkunden nicht bekannt. Wo die Mehrzahl der Bevölkerung bairisch war, scheinen sie überflüssig gewesen zu sein, oder es genügte die blosser Erwähnung der Volksthümlichkeit, um zugleich das Stammrecht zu bezeichnen. Vielleicht sind die Ausdrücke in den U. 828 (Meichelb. I. 1kb. 279 Nr. 532) *nationis Noricorum et Preguariorum* hieher zu beziehen.

8) Slzb. U. 1058 (*Jur. Arch. 287*) *cartam — scriptam et confirmatam secundum legem Langobardorum et Baiuuariorum.*

9) So kehrt im Monseer Salluche in Vergehungen des 8. und 9. Jahrhunderts die Formel *Latores legum sancerunt, ut qui de jure proprio aliquid condanare valuerit, hoc eorum plures testes faciat* oder eine ähnliche oft wieder. S. *Chronie. Amstelred. c. 34, 50, 51, 52, 54, 64, 66, 67, 68.* Offenbar ist die bairische Lex gemeint (*T. I. c. 1*).

10) S. die Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe (§. 634), das Brennrecht (§. 671), die Fimatio (§. 690), die Abschichtung der Kinder (§. 71), die Fröhnen (§. 78), die Zaunhohe (§. 79), den Verwahrungsvortrag (§. 81), die erlaubte Todtung des Diebes (§. 84), über *U. searti* (§. 85), über Sulmenbusse und Wandel (ebenda), über Zeugenzahl (§. 93). Der bairischen Sitte, wenn auch nicht der bairischen Lex, gehört auch die dreitägige (dreinächtige) Sitzung an (§. 69).

So weit Zeugen nach der Sitte der Baiern bei den Ohren gezogen werden, so weit herrscht ihre Lex ¹¹⁾; an den Orten, an denen sich die Völker berühren, prägt sich der Gegensatz in Betreff dieser Sitte bestimmt aus, und auf diese Weise grenzt sich das Gebiet des bairischen Volksrechtes auf obige Weise unkundlich ab ¹²⁾.

§. 19. Die langobardische, alemannische, salische und burgundische Lex. Das slawische Recht.

In Tirol und Innerösterreich begegneten sich an den Grenzen des deutschen und italienischen Lebens das bairische und langobardische Volksrecht. Letzteres, allmählich aus Verordnungen der Langobardenkönige erwachsen ¹⁾, übte auf die Rechtsbildung im Trienter- und Aquilejergebiete den nachhaltigsten Einfluss.

Weniger die Bekenntnisse, nach langobardischem Rechte zu leben ²⁾, und die einzelnen ausdrücklichen Hinweisungen auf die langobardische Lex ³⁾, als die Eigenthümlichkeiten vieler Rechtsinstitute selbst, in denen sich die das langobardische Wesen besonders bezeichnende Durchdringung germanischer und romanischer Rechtsstoffe offenbart ⁴⁾, lassen das kräftige Wirken jener Lex in den bezeichneten Gegenden erkennen. Auf vereinzelte Anklänge an die Lombarda ⁵⁾ in andern Gegenden, in denen ohne Zweifel das bairische Volksrecht vorwaltete, ist kein Gewicht zu legen.

In dem Norden Tirols und Vorarlbergs ragt das alemannische Volksrecht ⁶⁾ in scharfen Umrissen herein, der Zug der Gebirge scheidet dort ziemlich bestimmt Völker und Rechte ⁷⁾. Auf der Malstätte

¹¹⁾ *Annod. Cod. trad. St. Emmer. (II, c. 39) Per Anecd. (I, 3, p. 284) (sacc. 9) testium — Norico more per aures tractorum nomina. Cod. trad. Patav. c. 84 (M. B. XVIII, 2, p. 59) an. 796. testes per auriculos tracti juxta ritum regionis. (Ibid. p. 76) (1013 — 1045) ritu hainario — per aures tractis. Cod. trad. St. Petr. Nr. 455 (Jur. 558) (12. saec.) more teutoniarum tactu aurium. Wie häufig dieser Gebrauch geübt wurde, beweist das Salz. Salzbuch 923 — 934 (Jur. Arch. 125 — 176), das in 100 Hauptstücken 31 Mal die Erwähnung enthält, dass die Zeugen bei den Ohren gezogen wurden. Im pass. Salz. (7., 8., 9. Jahrh.) (M. B. XXVIII, 2, 1 — 70) Nr. 1 — 88 kommt diese Erwähnung oftmal vor. Für Tirol s. z. B. die Innich. U. 822 (Meichelb. I, Inst. 228 Nr. 430), dann die U. 828 (Ibid. 279, Nr. 532), für Kärnten Vergl. von 927 (Jur. Arch. 126).*

¹²⁾ Wie in der (wahrscheinlich spätern) Aufzeichnung über die Gründung von St. Georgen am Leugensee am Anfange des 11. Jahrhunderts (Beitr. zur Gesch. der Preistr. I, H., S. 187), *Isti traditionis sunt testes tracti per aures — Isti autem sunt slavonice institutionis testes*. Die Zusammenstellung „tracti per aures“ und „slavonice“ kehrt in derselben Aufzeichnung noch einmal wieder.

¹⁾ Zuerst hatte Rotharis (643) die langobardischen Rechtsgewohnheiten aufzeichnen lassen, die Gesetze seiner Nachfolger Grimoald (668), Liutprand (713 — 735), Bathis (746) und Hiltulf (754) schlossen sich an das Edict Rotharis an. Uebrigens bestand eine Sammlung dieser Normen in gegenwärtiger Periode noch nicht. S. Eichh. St. u. R. G. §. 148. Vgl. Pertz im Arch. der G. f. d. G., V, 222.

²⁾ S. den s. g. Nigilibrif, angeblich von 306, wahrscheinlich um 1161 nach alten Ueberlieferungen aufgezeichnet (Horn, s. W. II, 13 ff.) *Henricus — qui fuit habitator in rivo Traminio — lege vivente Longobardorum — weiter — omnes viventes lege Longobardorum*. Als Zeugnis für die herrschende Ansicht in Betreff der Geltung des alten Rechts erscheint auch diese spätere Aufzeichnung von Bedeutung zu sein. In der Trient. U. 845 (Horn, Beil. 11, Nr. 2) treten *Vassi — tam Teutisci, quam et Longobardi* auf. Letztere lebten ohne Zweifel nach langobardischem Rechte. Vgl. die U. 1166, Note 11.

³⁾ Die Güter der Rebellen Rodgand und Felix in Friaul waren „*secundam legem Francorum, vel Longobardorum*“ eingezogen worden (Aquil. U. 811, Bubeis 401). Vgl. die Salz. U. 1058 (§. 18, Note 8). Sehr mit Unrecht hat Zauner (in s. Chronik von Salz. I, Salz. 1796, S. 9) aus dieser Urkunde den Schluss gezogen, dass einst Langobarden das Salzburger Gebiet beherrscht hätten.

⁴⁾ Die Darstellung der einzelnen Rechtslehren soll diese Durchdringung beleuchten. Besonders zeigt sie sich im Familien- und Erbrechte (§§. 62 — 66). Auch die langobardische Lammehilt nennen friauler Urkunden (§. 81, Note 4).

⁵⁾ So in Betreff des Rechtes, den nächtlichen Laurer zu tödten (§. 84), der grössern Strafbarkeit des Schlags mit der flachen Hand (§. 85). Uebrigens ist sehr zu bezweifeln, dass diese Bestimmungen eine eigenthümlich langobardische Ansicht aussprechen. Sie scheinen vielmehr aus einer, auch andern deutschen Stämmen gemeinsamen Grundanschauung hervorgegangen zu sein, was ihr Vorkommen in den verschiedensten Gegenden beweist und erklärt.

⁶⁾ Auch die Lex Alemannorum wurde wahrscheinlich unter Chlotar II. aufgezeichnet, wobei auch Vorarbeiten von Theodorich, dem ein Theil des Alemannenvolkes ohne Zweifel schon gehorchte, benützt worden sein können. Eine zweite Redaction wurde unter Dagobert I., eine dritte Hauptveränderung vor 730 vorgenommen. S. Rudh. a. a. O. 622 — 624, besonders Pertz im Arch. d. Gesch. VII, 753 ff. Vgl. Lechhorn u. A.

⁷⁾ U. 867 den Argengau betr. (Neug. Cod. I, 362, Nr. 445) *ut eis liceret habere plenum legem — sicut ceteri Alamanni*. Freilich ist hierbei nur an alemannisches Recht überhaupt, nicht an die aufgezeichnete Lex selbst zu denken, allein, dass jene Gegenden zum alemannischen Rechtsboden gehörten, wird sousser Zweifel gesetzt. Auch in Ansehung der Dos und des Witwenrechts (§. 64), der Zahl der Zeugen, und Besonderheit der Formeln bei Urkunden (§. 93) schimmert in hieher bezüglichen Aufzeichnungen die alemannische Lex durch.

zu Vinomma treten alemannische und rhätische Volksthümlichkeit⁸⁾, und höchst wahrscheinlich auch alemannisches Recht neben der Lex Romana auf⁹⁾.

Das salische Recht erscheint in einzelnen Rechtsbekenntnissen fränkischer Einwanderer¹⁰⁾, dann in vereinzelter Anwendung bei der Gemeinde Pergine in Südtirol¹¹⁾; welcher Umstand kaum auf fränkische Abstammung der Gemeindeglieder hinweist, sondern durch das Ansehen jenes Rechtsbuches erklärlich wird, das es in den Ländern romanischer Zunge lange behauptete¹²⁾. An einzelnen Zügen erkennt man in Aufzeichnungen späterer Zeiten in verschiedenen Ländern die Erinnerung an die fränkischen Leges¹³⁾; allein unbestimmt bleibt, was in dieser Hinsicht auf Rechnung des Uebergewichtes der Franken geschrieben werden soll, oder was als Nachwirkung einer allgemeinen deutschen, nicht eigenthümlich fränkischen Ansicht gelten müsse.

Die Uebereinstimmung späterer Satzungen mit der burgundischen Lex in Gegenden, in denen kein Zusatz burgundischer Bevölkerung angenommen werden kann, ist wohl nur zufällig¹⁴⁾. Höchst merkwürdiger Weise aber blickt in Landstrichen, in denen Walser, wahrscheinlich alzburgundischem Stamme angehörig¹⁵⁾, wohnten, noch sehr spät eine Eigenthümlichkeit jener Lex durch Rechtsnormen¹⁶⁾ der Folgezeit.

Das mit dem Volke der Slawen eingewanderte slawische Recht¹⁷⁾ kam ohne Zweifel in weiten Kreisen zur Geltung; allein an vielen Orten verschmolz die frühere slawische Bevölkerung wieder später mit der deutschen, so dass wie das Volk, so auch sein Recht verstummte: die Landstriche aber, in denen slawische Bevölkerung überwiegend blieb, geriethen bald in Abhängigkeit von deutschen Herrschern, die alle, zumal öffentlichen Verhältnisse nach deutschen Grundsätzen regelten, so dass das slawische Recht nur in untergeordneten Kreisen kümmerlich sein Dasein fristen musste. Dieser Umstand und der Abgang von Aufzeichnungen des volksthümlichen Rechtes machen es erklärlich, dass manche Rechtssätze spurlos verschwunden sind, und eine Durchdringung des slawischen und deutschen Rechtes, zu welchem Innerösterreich den Boden bieten konnte¹⁸⁾, oft mehr aus halbverwischten Umrissen zu errathen, als urkundlich nachzuweisen ist.

Dessenungeachtet sind besonders im Kreise des Familienlebens manche national-slawische Einrichtungen¹⁹⁾ und ihr Zusammenwachsen mit den deutschen hie und da zu entdecken.

8) U. 920 (*Neug. Cod. I, 572, Nr. 705*) in Vinomma in mallo publico judicaverunt omnes Romani et Alamanni. Ueber die Lage von Vinomma bestehen verschiedene Meinungen. Neugart sucht es in Vignoin bei Villa im Lugnetz, von Hornayr erklärt es für Finstermüuz; die alte Ueberlieferung und die Gerichtsstätte des spätern freien Landgerichts zu Rankweil deuten aber auf diese Gegend.

9) S. über die Bedeutung dieses Ausdrucks §. 20.

10) U. 1028 (*Arch. f. Südschl. II, 227*) *qui professi sumus ex natione nostra lege vivere salica*.

11) U. 1166 (*Bonelli II, 433*). Die Gemeinde lebt zufolge vierhundertjähriger Gewohnheit nach langobardischem und salischem Rechte. Schwerlich ist hierbei an die Lex Salica in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu denken.

12) In Italien und Burgund zeigen sich später als anderswo Lalle, in denen salisches Recht angewendet wird. Lichhorn, *St. und R. G., 8, 237*.

13) Die Form der Freilassung „per denarium“ (§. 60), der Halmburt und Adlatinus (§. 69), die Pflicht, die Gewäßen die zur Stelle zu schaffen (§. 70), das Soldadire (§. 89), tragen fränkisches Gepräge an sich. Wenn übrigens salische Hüben in Unterösterreich (U. 903, *M. B. LXVIII, 2, 200*) in Oberösterreich (Mons, U. 823, *Chron. Inv. 64*, in Vorarlberg; *St. Gallen, I, 909, Neug. Cod. I, 551, Nr. 668*) vorkamen, ist nicht auf Grundbesitz von Franken, noch weniger auf salisches Recht zu schliessen, da der Ausdruck „*huba, terra salica*“ in der Regel nur den Herrenhof bezeichnet (§. 79). S. auch dort Note 9 noch ein paar bezugliche Stellen.

14) Wie in Ansehung der Absonderung der Kinder von dem Vater, §. 64.

15) S. hierüber Schott, die deutschen Colonien in Piemont, *Stuttg. u. Tub. 1832, S. 187, 203*; Steub, *Drei Sommer in Tirol*, München 1846, S. 7; bes. aber die Untersuchungen Bergmann's über die freien Walliser in Vorarlberg, in den *W. J. 105, 108*.

16) Besonders in Betreff des Erbrechts der Geschwister vor den Ascendenten, §. 65, Note 9.

17) Für die ältere Zeit ist ausser Schafarik (die Fortsetzung seines Werkes wird hier mit Bedauern vermisst) und Pöckly be besonders wichtig. Maciniowski, *slaw. Rechtsgeschichte* (übers. von Bussl, *Stuttg. u. Leipz. 1835 — 1839, IV Th.* Leuter hat sich dieser Schriftsteller in Erörterungen in Hinsicht der inner-österreichischen Länder nicht eingelassen.

18) Diese Vermuthung spricht auch Grimm in seiner Vorrede zu Rosler's deutschen Rechtsdenkmalern aus Böhmen und Mähren, Prag 1840, aus.

19) S. Ueber Familiengerichte, Ansehen des Familienoberhaupt's, Erbrecht und Selbstvertretung der Töchter, *Gute, Ordnung u. s. w.* die §§. 61, 63, 64. Uebrigens wird in Urkunden slawische Eigenthümlichkeit und wahrscheinlich auch besonderes Recht öfter angedeutet. S. die Aufzeichnungen aus dem Leugenseer Arch. Vol. des 14. Jahrs. (Horn, *Beitrag, 30*) *eorum testibus = Frederico comit. et aliis*

Ueberblickt man die verschiedenen aufgezeigten Rechte in ihrem Neben- und Ineinander, so erschliesst sich eine reiche Fülle von Gestaltungen, die auf- und niedertauchen, hervortreten und verschwinden, je nachdem Ort und Zeit der Beschauung wechseln. Am schärfsten ist dieses Vielerlei von Rechten²⁰⁾ in Tirol und Vorarlberg ausgeprägt, dessen Gebiet sämmtliche aufgeführte Leges umschloss, wesshalb auf dem Boden des Rechtes dieser Länder die Frage über die Nachwirkung alter Rechte besonders zur Entscheidung kommen muss.

§. 20. Das römische Recht.

Die Umstände, welche theilweise das Fortwirken, theilweise das Wiedererwachen des römischen Rechtes überhaupt veranlassten¹⁾, äusserten sich auch in den österreichischen Ländern.

Unter den Gothen bestand das römische Staatswesen wie das römische Recht fort (§. 10). Das um 500 erlassene Edict des Königs Theodorich, auf römischem Rechte gegründet, sollte Römer wie Gothen verbinden, ausserdem dauerte das bisher geltende Recht fort, so dass Römer in Streitigkeiten unter sich nach römischem, Gothen nach gothischem Rechte gerichtet wurden. Von Anwendung dieser Grundsätze zeigen sich auch in Rhätien und Savien Spuren²⁾.

Nach den Gothen wurde der byzantinische Gesetzgeber wieder Herr über Italien, und wo die griechische Herrschaft durch die Langobarden nicht gestürzt wurde, wie in Istrien, lebte ohne Zweifel altrömisches Recht fort; doch scheint das Erstarren und allmähliche Hinsterben, das die Geschichte von Byzanz schildert, auch in dem Rechtszustande seiner italienischen Provinzen sichtbar zu werden³⁾.

Wo die Gewalt der Langobarden an die Stelle des griechischen Schattenregimentes trat, griffen gleichförmige Einrichtungen der Eroberer tief in das Rechtsleben ein. Neben dem durch Einheit starken langobardischen Rechte, das nur ausnahmsweise die Gewohnheiten fremder Stämme innerhalb seines Kreises bestehen liess, versank das römische Recht wie das besiegte Volk selbst in den Zustand der Gebundenheit, und musste sich in der Regel unter die niederen Schichten der Gesellschaft flüchten, in denen es als Hofrecht sich erhielt. Nur die Kirche blieb noch Schutz und Hort für römische Cultur und Volksthümlichkeit, das Kirchenrecht ward eine Freistätte für römische Satzungen⁴⁾. Wie in Sitte und Sprache, so legam allmählich auch im Rechte die Ueberlegenheit des wengleich gewaltsam niedergetretenen, aber nicht zerstörten Römerthums unter die rohe Kraft der Eindringenden sich zu äussern. Königliche Gunst oder die günstigere Stellung, welche manche Römer wieder errangen, verschaffte dem römischen Rechte von Neuem einen grösseren Wirkungskreis; Notare vermittelten den Eingang römischer Formeln in das Leben.

Die Gesetzgebung Liutprands⁵⁾ beweist, dass im 8. Jahrhunderte schon die ausschliessende Herrschaft des römischen Rechtes gebrochen war.

Slavicae Institutionis — Engelbertus comes et alii Sclavigenae institutionis. Wenn in der Georgner U. §. 18, Note 12, von der „*communis Slavicæ legæ*“ spricht, so wird nicht slawisches Volksrecht, sondern der allgemeine Zustand der Knechtschaft verstanden. Ersteres ist angedeutet in den Fuldens. *Ann. ad a. 849 (ed. Pertz I)* „*scienti leges et consuetudines Slavicae gentis*“.

²⁰⁾ Das Testament des Grafen Eberhard von Friaul 864 oder 867 (*Miræus Cod. don. piar. Brux. 1624, p. 93, c. 21*), das sie alle nennt, liefert hievon einen treuen Abriss. Der Graf besass zu seinem Gebrauche ein Buch „*de lege Francorum et Ripuariorum et Langobardorum et Alamanorum et Bavariorum*“, welches er seinem Sohne Unroch vermachte.

¹⁾ Besonders wichtig sind hier die Forschungen von Savigny's in seinem bekannten Werke: *Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter*, 2. Aufl., Heidelb. 1834, Bd. 1, 2; Vgl. die theilweise abweichenden Ergebnisse der Untersuchungen Eichhorn's, Gaupp's, v. Gläden's, Hegel's, Philipp's u. A., wie auch der im §. 15 genannten italienischen Schriftsteller.

²⁾ *Cassiod. II, ep. 4* (an den Dux von Rhätien) *ut milites tibi commissi vivant cum provinciulibus jure civili. Ibid. IV, 49* (für Savien) *nullum nativæ creuset*. Vgl. §. 10, Note 5.

³⁾ Wenigstens lässt das baldige Verschwinden der früheren Gesetze in Istrien so wie der frühe Untergang der römischen Städteverfassung dies annehmen. Vgl. §§. 15, 54, 76.

⁴⁾ S. hiefür und für die folgende Darstellung bes. Hegel a. a. O. 447 ff.

⁵⁾ Ob schon das Edict des Königs Rothar römische Rechtssätze enthalte, muss bezweifelt werden. Vgl. Savigny, der auf die *Legg. Roth.* 158, 159, 160, 167, 168, 169, 170 hinweist, die jedoch nur zweideutige Spuren enthalten. Liutprand dagegen verfügt 727 (VI, 37) *ut, qui chartulas scribunt sive ad legem Langobardorum quantum apertissima (al. optissima) et pene—omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur*.

Von dieser Zeit verschmolz römisches und langobardisches Recht, für deren Nebeneinanderbestehen auch die Capitularien Zeugniß geben⁶⁾, immer mehr und mehr.

Die bajuarische Lex enthält mehrere römische oder römisch-gefärbte Zusätze⁷⁾, wahrscheinlich in Folge der Theilnahme gelehrter Provinzialen an der Gesetzesredaction: doch erscheinen sie nur als fremdartige Bestandtheile von untergeordneter Wichtigkeit: völlig vereinzelt steht Eine römische Bestimmung in dem Volksrechte der Alemannen⁸⁾.

Doch nicht bloss Volksrechte bewahrten römische Anordnungen in ihrem Schosse: die Kunde derselben bestand, wie die Sprache des Rechtsbuches in einem eigenen Stande fort — dem geistlichen. Wenn auch die Geltung und der Umfang des Satzes, dass die Kirche nach römischem Rechte lebe, zweifelhaft⁹⁾ und eine Ablegung des Stammesrechtes des Einzelnen bei seinem Eintritte in den Clerus in den älteren Zeiten wenigstens kaum anzunehmen ist¹⁰⁾, so ist doch andererseits gewiss, dass die Geistlichen vorzugsweise Träger der römischen Rechtsansichten waren. An merkwürdigen Beispielen des Einflusses römischer Sätze in Urkunden, die unter geistlicher Vermittlung zu Stande kamen, fehlt es auch für die österreichischen Länder nicht¹¹⁾.

Der in dem fränkischen Reiche geltende Grundsatz, dass Jeder nach angeborenem Rechte gerichtet werde (das System der Stammesrechte), bewirkte das Fortleben des römischen Rechtes, wo sich römische Bevölkerung in den zum Frankenreiche gehörigen Ländern erhielt. Für Baiern dürfen die Folgen dieses Grundsatzes schwerlich hoch angeschlagen werden, da sich nur wenige Reste der Römer und diese meistens in untergeordneter Stellung erhielten¹²⁾; in den früher mittelnorischen Landstrichen scheinen römische Laute und römisches Recht gänzlich verhallt zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit aber verdient auch in obiger Hinsicht der Umstand, dass im 10. Jahrhunderte in Churrhätien die Lex Romana als allbekannte Entscheidungsquelle genannt wird¹³⁾. Da die Streittheile dem geistlichen Stande angehören und der Streitgegenstand das geistliche Gebiet berührt¹⁴⁾, so

6) Oeffters wird die römische Lex in den bezüglichen Capitularien angeführt oder es werden römische Rechtsätze ausgesprochen. S. auch der Capitulariensammlung in den *Monum. Germ.* Act. ad. Cap. gener. n. 789, 1; Cap. Ticin. n. 801, 8; Cap. Langob. 813, 6, 7; Cap. Langob. 819, 1, 2; Cap. Papiens. 832, 12.

7) Vgl. Savigny's Gesch. des röm. R. II, 84—94; Aschbach Gesch. der Westg. Frkld. 1827, S. 275, 276; Philipp's D. Gesch. I, Berl. 1832, 578; v. Savigny führt 15 Stellen aus der *Lex Baju.* auf, die theils wörtlich, theils dem Inhalte nach dem Breviarium oder den Justinianischen Rechtsbüchern entnommen seien oder Kenntniß hiervon verrathen sollen. In Ansehung einzelner dieser Stellen walten jedoch gegründete Zweifel ob.

8) Nämlich der *T. 39*, der eine Stelle aus dem Breviarium enthält, die auch im bairischen Volksrechte sich findet. Savigny a. a. O. II, Seite 95.

9) Neuere beschränken die Bedeutung des Satzes: *Ut omnis ordo ecclesiarum secundum Romanam legem vivat* (Cap. Langob. 819, 1) auf die in eben diesem Capitulare besprochenen Kirchenemphyteusen. Allein vergleicht man mit obigem Satze anderwärts wie im Bapuar. Ges. (*T. 58, c. 1*) und in fränk. Capitularien (*Const. Cloth. I, c. 560, 13*) niedergelegte Bestimmungen, so scheint er immerhin der Ausdruck einer schon bestehenden Grundanschauung zu sein.

10) Wie Troja dargethan hat, änderten die Geistlichen im langobardischen Reiche, das hier besonders zur Sprache kommt, bei ihrer Annahme ihr angebornes Recht der Regel nach nicht. Erst im 11. Jahrhunderte griff ein anderer Grundsatz durch, den auch eine Synode U. von 1100 (*Rubeis 609*) ausspricht „*professus — ex natione mea lege vivere Bavariarum, sed tunc propter ecclesiasticam Romanam*“.

11) In einer Vorarlb. Urk. (nach 814) (*Göddast sor. II, 34, n. 30*), als deren Schreiber ein Priester erscheint, heisst es „*legis stipulationibus, qui omnium cartarum adcommodat firmitatem*.“ Die Vergleichung mit Note 31 ebenda, dann mit Note 14, 15 im *Nyug. Co. I* zeigt, dass die *lex Aquilia et Arcadia* (letztere ist *L. S. C. Th. brev. II, 9*) gemeint sei. Ein höchst merkwürdiges Beuchstück eines Kl. Briefes aus dem 5. Jahrh., wahrscheinlich auch geistliches Gut betreffend, hat das älteste Passauer Salbuch (*M. B. A. III, 2, 5, n. 2*) gerettet. „*Emptor fidem quaerit auiditoris fide spondiderunt*“, heisst es daselbst; im Falle einer Eviction wird *dupla poenata* verprochen, und der Beisatz „*stipulatione interposita*“ angefügt; offenbar römische Formeln.

12) Man könnte vielleicht die Stelle aus den *brev. not. (Jur. Arb. 43)* anziehen: *Isti Romani de fischaha robaverunt illum sylvam — habere in proprio*, um in Betreff der Fortdauer römischer Einrichtungen einen Anhaltspunct zu finden. Allein am a. O. heisst es weiter: *S. C. Dec. Archiepiscopus per ipsos Pagenses — attestantes — conquestionem*. Da also von Gangerichten und den Zeugnissen der Gangerossen die Rede ist, so spricht diese Erzählung gegen, nicht für den Fortbestand römischen Rechtes im Salzburgischen.

13) In der im §. 19, Note 8, angeführten Urkunde von 920 *mandavit Dux Barchardus Unrico Vinomani in mallo pedo: Ut secundum legem romanam judicaret*. Vgl. Note 15.

14) Die Streittheile sind das Kloster St. Gallen als Kläger, der Bischof von Chur als Beklagter; der Streitgegenstand ist das Kloster Pfieffers.

hegt die Vermuthung nahe, dass eigenthümlich römisches Recht durch obigen Ausdruck angedeutet werden wollte. Andererseits lässt der Inhalt des Urtheils einen vorzugsweise dem römischen Rechte angehörigen Rechtssatz nicht erkennen ¹⁵⁾; auch werden Churrhätier überhaupt Romani genannt, wodurch obige Umstände an Gewicht verlieren. Am wahrscheinlichsten ist es, dass in Hochrhätien römisches Recht in und mit dem Volke im Gegensatze zum alemannischen, aber in dürftiger, durch mancherlei Zuthaten entstellter Gestalt — als Spiegelbild der ladinischen Sprache — fortlebte, und dieses churwälsche Recht *Lex Romanorum* genannt wurde ¹⁶⁾. Im Zusammenhange steht hiermit die Erscheinung, dass noch im 12. Jahrhunderte im Vinschgau die *Falcidia* genannt wird, wenn sich gleich an diese Bezeichnung theilweise fremdartige Anschauungen knüpfen ¹⁷⁾.

¹⁵⁾ *Si Cozoldus* (der Dochant von St. Gallen) *cum advocato suo, cum legitimis testibus de Curwala non potuissent episcopum — vincere, postea querelam nec rationem habere.* In dem Ausdrucke „*legitimis testibus de Curwala*“ schimmern vielmehr gaugenossenschaftliche Verhältnisse durch. Hegel, der in seiner Geschichte der Städteverfassung von Italien II. Leipz. 1847, S. 119 flg. ziemlich wahrscheinlich gemacht hat, dass der Ort der Entstehung der bekannten *Lex Romana Utiensis* Chur-Rhätien gewesen sei, will in dieser den zu Grunde gelegten Rechtssatz finden.

¹⁶⁾ Eine Aufzeichnung dieses Rechtes bildet nach Hegel's Ansicht die in das zehnte Jahrhundert fallende *Lex Romana Utiensis*, richtiger *Utiensis*.

¹⁷⁾ Bei Vergabungen wurde der vierte Theil als Pflichttheil vorbehalten, an andern Gütern angewiesen u. s. w. Dieses Viertel heisst *falcidia*. Marienb. Urk. 1161 (*Eichh. ep. Cur. Ukb. 56. 57*) *falsicium mitto — Falsicium excipimus et ponimus de supradicta — terra. Falsicium familia — ponimus in alia familia.* Vgl. die U. 1159 (*Horn. s. W. II. 190*), 1161 (*ebenda 191*). Die Urkunde von 1183 (*Eichh. 64*) beweist den Sinn des Ausdruckes „*ex suis quoque omnibus, quae ecclesiae Dei donaverat, quartam partem, quae vulgo falsitia dicitur — secundum ritum provinciae praedicta filio fratris sui ex integro contradidit.*“ Vgl. Urk. von 1160 (*Eichh. 55*), dann die Stelle aus dem Wessobrunner Salbuche (*M. B. VII. 365*) 1181. Der Graf Heinrich von Tirol vergab einen Weingarten in *Rufana* (Rifflau) *et Falsicium misit in aliam suam vineam.*

Ubrigens fehlt es an Spuren dieses Sprachgebrauches auch für den gegenwärtigen Zeitraum nicht (*Goldast ser. II. 33. 35*).

Zweite Abtheilung.

Die Zeit von Karl dem Grossen (768) bis zur Schlacht auf dem Lechfelde (955).

§. 21. Das Reich Karl's des Grossen.

Quellen.

Einhardi († zwischen 848 und 856) *annales et annal. Laurissens.* (Pertz, I, 124 seqq.) bis 830.

Annales Fuldenses (Pertz, I, 343 seqq.), von fünf Schriftstellern, für die Zeit v. J. 830 an selbstständige Quelle.

Annales Bertiniani (Pertz, I, 423 seqq.), der zweite Theil von Prudentius von Troyes, der dritte von Hinkmar von Rheims verf., für die Zeit von 830—882.

Reginonis Chronicon (Pertz, I, 543 seqq.), besonders von 870—908.

Einhardi Vita Karoli (Pertz, II, 426 seqq.).

Die Unterwerfung des Langobardenkönigs Desiderius (vollendet 774) war die erste Thatsache, durch welche Karl's Grossreich gegen Osten bedeutend erweitert wurde.

Anfangs liess der Frankenkönig das Friaulerherzogthum fortbestehen ¹⁾, als aber der Vorsteher desselben, Rodgand, sich empört und diesen Aufruhr mit dem Tode gebüsst hatte, ging auch jenes Herzogthum ein (776). In den Städten, welche an dem Aufruhr Theil genommen hatten, wurden fränkische Grafen eingesetzt ²⁾, unter denen der Grenzgraf zu Forum Julii den ausgedehntesten Bezirk verwaltete, und die grösste Gewalt besass, wie es die Bewahrung der Grenzen erheischte ³⁾.

Auch über das Trienter Gebiet wurden fränkische Grafen gesetzt, die, bevor Baiern unterworfen worden war, auch als Grenzhüter gelten konnten ⁴⁾.

In Alemannien war schon seit 751 das Landesherrzogthum beseitigt worden ⁵⁾, und Beamte des Königs (Kammerboten) waren an die Stelle des Herzogs getreten; in Hoehrhätien (dem westlichen Theile des alten grossen Rhätiens) hatte nach dem Aussterben des Hauses Tomiliasea Karl der Grosse die Verwaltung in die Hände des Churer-Bischofs gelegt ⁶⁾.

So war die königliche Gewalt in den fränkischen Vorländern nach allen Seiten hin sichergestellt; nur Thassilo's II., des Baiernherzogs, Streben nach Unabhängigkeit war noch gefährlich (§. 12). Desiderius' Sturz war der Vorbote des Schicksals seines Schwiegersohnes. Im J. 788 wurde auch in Baiern das Herzogthum zertrümmert ⁷⁾. Nachdem fast zu gleicher Zeit auch Istrien der griechischen Herrschaft entzogen worden (um 789) ⁸⁾, war von zwei Seiten her der Weg zu weiterem Vordringen nach Osten gebahnt.

¹⁾ *Einh. annal. ad a. 776. Hrodgaudum Longobardum, quem ipse Foroidiensiibus ducem dederat.*

²⁾ *Ibid. in eis* (den Städten, die sich mit Rodgand verbündet hatten) *Francorum comitibus constitutis.*

³⁾ Als erster Grenzgraf mit dem Titel Dux erscheint in Friaul Markar (s. das Schreiben des Papstes Hadrian 781—789 in *Collec. Carol. d. Murat. ser. III, 2, ep. 57, p. 210*). Die Ausgabe von *Cenni in Monum. domin. pontif. Rom. 1760—1761, II, 1*, war nur nicht zur Hand; nach jenem der bekannte Erich (Heinrich) bis 799.

⁴⁾ 784—785 wird der Dux Brodbert genannt, der in Kämpfen mit bairischen Kriegeren bei Botzen getödtet sein soll. *Annal. Ratispon. maior* (Pertz I, 92) *ad a. 785. Pugna Baiuvariorum cum Hrodperto ad Pauzano, Chron. Salish. (Pez. ser. I, 334) Bavari ad Pozenum cum Roberto Duce pugnantes ipsum occiderunt.* Das Trientergebiet wurde auch später eine Mark, wenn gleich nicht im eigentlichen Sinne des Worts, genannt. *Lindprand* (l. 920—972) *antopod. l. III, 48* (Pertz V, 315) *ad a. 935. Tridentinum ea ex parte primam Italiae marcam.* *Ib. l. IV, 6, p. 316 (Manusses) Tridentinum adeplus est marcom.* Vgl. Horn, s. W. I, S. 148 flg.

⁵⁾ Bei dem 751 erfolgten Tode Landfried's wurde die seit seiner Gelangennehmung (748) erledigte Herzogsstelle nicht mehr besetzt. (S. bes. *Cont. Fredeg. c. 113, 117.*)

⁶⁾ Chur. U. um 773 (*Eichhorn Ukb. 11*) für den Bischof Constantius *„quem territoria Ractiarum rectorem posuimus.“* Schon früher hatten Bischöfe von Chur aus dem genannten Hause die Vorsteherwürde getragen. (S. Tello's Testament 766 *ib. 3, Nr. 2.*)

⁷⁾ *Annal. Lauresham. (fragm. annal. Chesni) ap. Pertz I, 33, ad a. 788. Carlus rex in Bagvariam perrexit, et omnes fines Bagvariorum in sua propria ditiorie recepit.*

⁸⁾ *Einh. Vita Karoli* (Pertz II, 451). *Postquam utramque Pannoniam, et adpositam in altera Danubii ripa Daciam, Histriam quoque et Liburniam atque Dalmatiam exceptis maritimis civitatibus, quas — Constantinopolitanum imperatorem habere permisit — perdis-*

§. 22. Die Aarenkriege. Die pannonischen Grenzmarken.

Grenzstreitigkeiten mit den Aaren veranlassten einen feindlichen Zusammenstoss des Reiches abendländischer Gesittung mit jenem orientalischer Barbaren. Im J. 791 wurde von drei Seiten der Kampf gegen die Aaren eröffnet; Karl der Grosse selbst führte das Hauptheer, das über die Enns¹⁾ gegen das Land der Feinde vordrang.

In Einem Feldzuge war der Krieg beendet, und ungeachtet wiederholter Empörungen der Aaren bis zum J. 799 das Land bis an die Raab dauernd unterworfen. — Im Zusammenhange mit dem Vordringen der fränkischen Macht geriethen auch die Croaten, deren Sitze nördlich bis an die Drau, westlich bis an die Kulpaquellen reichten²⁾ um 791³⁾ in Abhängigkeit von den Franken, denen die schon von den Baiern unterworfenen Slawen Innerösterreichs ohnehin gehorchten, so dass jetzt der ganze Schauplatz unserer Geschichte dem Reiche Karl's des Grossen angehörte.

Die errungenen Vorländer wurden das Ostland der fränkischen Monarchie, ihre Grafschaften der Schlussring in der Kette der Grenzmarken, die von der Eider bis zum adriatischen Meere herabzogen.

Solcher Grenzgrafschaften entstanden zwei, die beide die pannonischen, auch avarischen hiessen⁴⁾, und wahrscheinlich durch die Drau geschieden wurden⁵⁾.

An der Donau hatte während der Kämpfe mit den Aaren der bairische Grenzgraf Gerold den Oberbefehl geführt, bei seinem Tode (799) wurde dort eine besondere Mark errichtet, deren Vorsteher Guntram (Goteramus), hierauf Werner, Albrich, Gottfried und Gerold II. nach einander ihren Sitz zu Lorch hatten⁶⁾. Unter diesen Grenzgrafen standen auch die slawischen und avarischen Oberhäupter ober der Drau⁷⁾.

mut. Die Ausnahme in Ansehung der Seestädte bezieht sich nicht auf Istrien, denn hier erscheinen (Istr. U. 803—810, Ugh. V, 1097) alle Orte unter fränkischer Herrschaft (§. 15, Note 11). Vgl. *Murat, Antiq. Ital. m. aev. I, 63*.

Ueber Istrien wurde der Dux Johannes gesetzt. *S. Dandul. (14. saec.) Chron. LVII, c. 15, p. 8. (ed. Murat. ser. XII, p. 155) Provinciae quae Istriae ab imperio Constantinopolitano substractae Johannes — dux ordinatus.*

¹⁾ *Einb. ann. ad a. 791. Nam is fluvius inter Baiuvariorum etque Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur. Picta Saxo (Pertz. I, 248) Sic ad fluvium rev. venit Ansum. Qui medios Baiuvarios sejungit et Hunos.*

Dass diese Grenze eine fest bestimmte war, bürgt für das Alter ihrer Festsetzung. Freilich grenzten die Hauptniederlassungen der Aaren nicht unmittelbar an die Enns; ihre Ringe waren tiefer unten im Lände, was auch der Ausdruck „*inter — terminos — currens*“ andeutend scheint. Allein der Schluss, der aus der angeblich nach 738 geschehenen (geschichtlich nicht beglaubigten) Gründung St. Pölten durch die Baiern Otkar und Adalbert, und aus der Vergabung eines Colonisten in Grunzwiten (nicht dem Grunzwitengane, sondern einem unbekanntem Orte) an Kremsmünster (777) auf eine Erweiterung der Ostgrenze Baierns über die Enns in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts gezogen werden will (s. bes. Heyrenbach's Abhandl. in den Wien. Jahrb. 24. A. B. 42 flg.), ist gegenüber den bestimmten Versicherungen Einhard's und des sächsischen Dichters zu gewagt.

²⁾ Das pannonische Croatien, beiläufig das alte Savia mit der Hauptstadt Sissek, wahrscheinlich 638—640 von den Croaten in Besitz genommen, muss von dem Dalmatischen wohl unterschieden werden. (S. bes. Schafarik II. 279, 280, 282, 300). Auch die Slawen von dem Arsalflusschen bis zur Kulpa sollen (nach *Const. Porphyrog. de adm. Imp. c. 29, 30, 31 ed. int. Byzant. l. c.*) dem Fürsten an der Save gehorcht haben. Seit aber die Franken Herren in Istrien und den angrenzenden Landstrichen geworden waren, tritt der Zusammenhang jener Slawen mit den pannonischen Croaten nicht mehr hervor.

³⁾ Ueber die Zeitbestimmung s. *Mikotcy, Otiorum Croat. I, I, Bud. 1806, 224 — 233.*

⁴⁾ *Einb. ann. ad a. 826* Balderich und Gerold heissen *Avarici limitis custodes — Pannonici limitis praefecti.*

⁵⁾ Wenigstens waren die Kirchensprengel von Salzburg und Aquileja im Jahre 811 (nicht 810, s. *Böhm. reg. Kar. 26, n. 194, U.* in der *Jur. Anh. 61*) an der Drau abgemarkt worden; politische Eintheilungen aber fielen mit kirchlichen gewöhnlich zusammen. Nach einigen Stellen bei den fränkischen Annalisten konnte es freilich scheinen, als ob der Friantler Graf Balderich ganz Karantänien beherrscht hätte (bes. *Einb. annal. ad a. 819 in Carantanorum regionem, quae ad ipsius [Baldrici] curam pertinebat*); allein durch die Zusammenhaltung mit andern verlieren solche Stellen sehr an Gewichte. So wird (*Einb. annal. ad a. 826*) ein Abgesandter „*ad Baldrum et Geroldum — in Carantanorum provinciam*“ (also gehörten beide Karantänien an) geschickt. Auch die Bezeichnung Balderich's als „*Dux Pannoniae inferioris*“ (*Einb. annal. ad a. 818*) erinnert an die alte Grenze zwischen Ober- und Niederpannonien, die Drau. Besonders aber zeugt die Erzählung des *Anon. de cour. Car.* (Note 7) über das Verhältniss slawischer und avarischer Fürsten ober der Drau zu dem Grenzgrafen der oberen Ostmark für die ausgesprochene Ansicht.

⁶⁾ *Anonym. de cour. Carant. Tunc primus ab imperatore constitutus est confuui comes Goteramus, 2. werinarius, 3. albricus, 4. Gotefridus, 5. geroldus.* Guntram fiel 802 vor Güns (*Ann. S. Emmer. Ratispon. maj. Pertz I, 93*); Werner wird 805 (*in Chron. Moissiac. ad 4. a.*) dann (*Capit. dupl. in Theod. villa prom. c. 7*) genannt. Gottfried erscheint in einer (freilich unechten, s. *Kopp, Palaeog. crit. Münh. 1817, I, 429*) Pass. Urk. von 824 (Horn, Gesch. Wiens II, J. 7, II. CLXXXIII); Gerold 828 in einer Kremsm. Urk. (*M. B. XXVI, I, 54*); dann noch 833 in einer (unechten) Kaiser-Urkunde (*M. B. XI, 106*). In der Pass. Urk. 836 (*M. B. XXVIII, I, 29*) wird schon Graf Radbod aufgeführt.

⁷⁾ *Anon. Interim vero dum predicti comites orientalem procurabant plagam aliqui duces habitaverunt in illis partibus ad iam dictam sedem [S. Ishburansen] pertinentibus* (also jedenfalls ober der Drau) *qui comitibus prefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris quorum nomina*

Die südliche Grenzgrafschaft war aus dem Friaulerbezirke erwachsen; die Karantanerlawen bis zur Drau und der Croatenfürst Lindewit an der Save⁸⁾ waren von dem Friauler Grafen Ladolaus, der 799 auf Heinrich gefolgt war, abhängig; Istrien scheint gleichfalls etwa um 810 mit der Friauler Mark zusammengeschmolzen zu sein⁹⁾.

Lindewit suchte zwar (819) das Band der Unterwürfigkeit zu lösen, allein der Aufstand wurde unterdrückt, die Krainerlawen, die an der Save sassen¹⁰⁾, und ein Theil der Karantaner, welcher die Partei Lindewit's ergriffen hatte, ergaben sich wieder dem Friauler Grenzgrafen Balderich, Ladolaus' Nachfolger. Wahrscheinlich zugleich mit der Besiegung Lindewit's (bis 822) wurde, da der Abfall der Slawen strenge Massregeln zu fordern schien, auch das unbestimmte Unterwürfigkeitsverhältniss der in den Gegenden ober der Drau ansässigen einheimischen Fürsten umgestaltet, diese beseitigt und ihr Land bairischen Grenzgrafen zur Verwaltung übergeben, über die später Radbod die Aufsicht geführt haben dürfte¹¹⁾.

Im J. 824 begannen Streitigkeiten zwischen den Franken und Bulgaren, die an der pannonischen Donau mit ersteren zusammenstiessen und allmählich sich mehr gegen Westen auszubreiten suchten. Balderich und Gerold (H.), die Grenzhüter der pannonischen Mark, vernachlässigten Nachrichten über ihre Bewegungen einzuziehen¹²⁾. Begünstigt durch diese Sorglosigkeit, welche hauptsächlich Balderich zur Last fiel, machten die Bulgaren (827) einen verheerenden Einfall über die Drau herauf¹³⁾. Balderich wurde zur Strafe entsetzt¹⁴⁾, und die grosse Friauler Mark in vier Grafschaftsbezirke zertheilt¹⁵⁾, am

sunt priuvislauga, comiens, Zoimar, et gar. Der zweite und vierte dieser Namen klingen nicht slawisch und gehören wahrscheinlich Avarenfürsten an. Vielleicht hat auf dieses Abhängigkeitsverhältniss auch die Nachricht Einhard's (*in ann. ad a. 803*) Bezug: *Multi quoque Sclavi et Huni — se eam omnibus quae possidebant imperatoris dominio subdiderunt.* Schafarik (a. a. O. II, 357) und Palacky I, 107 beziehen dies nur auf mährische Fürsten, das „multi“ aber gibt für weiter ausdehnende Auslegung Raum.

- ⁷⁾ Die Lage von Lindewit's Lande erhellt aus den Berichten über den Weg der gegen ihn geschickten Heere (*Einh. annal. ad a. 820*). Das erste Heer zog von Italien her, über die jüdischen (nörtschen) Alpen, deren Uebergänge Lindewit besetzt hielt, das zweite durch Karantanien und dann über die Drau, das dritte sollte „*per Baiouurium et Pannoniara superiorem*“ sich anschliessen. Der Landstrich vom Acherflusse aufwärts stand also mit Lindewit's Reiche nicht in Verbindung.
- ⁸⁾ Nach dem Dux Johannes, der 803—810 in der bekannten Urkunde (*Ugh. F. 1097*) erscheint, wird kein Istrienergraf mehr genannt, was wohl auf obige Art zu erklären ist. Die Erzählung *de transl. sunguin. Domiu. (saec. 10) ap. Pertz VI, 447* meldet wohl von dem rhätischen Grafen Hunfried (§. 37) „*eo tempore (Anf. des 9. Jahrh.) totam Istriam tenebat*“ und lässt später seinen Sohn Adalbert in Istrien erscheinen (*Ib. 448*); allein diese sonst durchaus nicht verbürgte Nachricht, die wie es scheint, mit anderweitigen beglaubigten Thatsachen im Widerspruche steht, ist kaum zu berücksichtigen. Vielleicht ist auch nicht die von Rhätien so weit entfernte Halbinsel gemeint.
- ⁹⁾ *Einh. ann. ad a. 820. Carniolenses qui circa Saram fluvium habitant et Foroiudensibus puenae contigui sunt Baldrico se dederunt, idem et pars Carantanorum, quae a nobis defecerat.* Dass die Krainer Slawen nicht schon früher von den Franken abhängig gewesen seien, ist nicht zu glauben, wahrscheinlich war ihre Botmässigkeit gelinder, daher sich der Gegensatz erklärt.
- ¹⁰⁾ *Anon. de conc. Car. Post istos vero duces (Note 7) hawarii ceperunt predictam terram dato regum habere in comitatum N (Ugh. Vener. 7) Helmaninus, algaricus et pabo. His ita peractis Radbodus suscepit defensionem termini.* Die Zeit dieser geschehenen Veränderung ist, wie nicht bestimmt. Ein „*algaricus Uruochi*“ (des Friaulergrafen) *nepos* kommt 817 als Missus nach Dalmatien (*Einh. ann. ad h. a.*); damals war also die Veränderung wahrscheinlich noch nicht geschehen. In Ermangelung anderer Anhaltspuncte wird die Besiegung Lindewit's als Zeitbestimmung als solcher benützt. Vgl. §. 38.
- ¹¹⁾ *Einh. ad a. 826. Baldricus — et Geroldus — adhuc de motu Bulgarorum aduersum nos nihil se sentire posse testati sunt.*
- ¹²⁾ *Id. ad a. 827. Sclavos in Pannonia sedentes — rastaverunt, et captivis eorum ducibus, Bulgaricos vectores constituerunt.*
- ¹³⁾ *Id. ad a. 828. Cum propter eius (Baldrici) ignoriam Bulgarorum exercitus terminus Pannoniae superioris (die Grenze bildete die Drau) cepit, rastasset — honoribus quos habebat priuatus et marea quam solus tenebat inter quatuor comites dirisa est.* In Folge einer falschen Abtheilung obiger Worte „*in ter quatuor*“ erscheinen bei älteren Schriftstellern gar zwölf Grafen. Von einer Strafe gegen Gerold geschieht keine Meldung.
- ¹⁴⁾ In Ansehung dieser 4 Bezirke sind die verschiedenartigsten Vermuthungen aufgestellt worden. Der *Anon. Mediol. (Mur. Ser. A, 10)* theilt Friaul, Istrien, Treviso und Verona für die in Frage stehenden Grafschaften; allein dass Balderich die Verone er und Trevisanermark besessen habe ist unerweislich. Auch deutet das Erscheinen eines Grafen Salacho an der Save (um 837), der die Versöhnung des geflohenen Priuina mit dem Grenzgrafen der oberen Mark vermittelte (*Anon. de conc. Car.*), darauf hin dass Veränderungen doch stattgefunden hätten, wo sie auch der Grenzvertheidigung wegen am nöthigsten waren. Richter (*Arch. f. Gesch. 1822. I. 163*) führt Karantanen, de Pagus Chreine, Luringon, das Jauns- und Rosenthal, dann die windische Mark, endlich Friaul auf; allein Balderich's Bezirk reichte schwerlich so weit über die Drau gegen die österreichischen Grenzgebirge hinauf (Note 5). Die meisten mit Hansitz, Cusac, nemten Friaul mit Unter Krain mit Liburnien, Unterpannonien zwischen der Drau und Save, endlich Karantanen bis zur Drau. Auf diese Weise würde aber der Bezirk des Karantaner Grafen zu klein ausgefallen sein; wahrscheinlicher ist es, dass die erst seit kurzem (Note 9) bestehende Verbindung zwischen Friaul und Istrien wieder aufgehoben wurde, auch weisen spätere Abgrenzungen auf Verhältnisse, wie die oben angegebenen hin. Manche wollen die Nachricht des *Anon. de conc. Car.* über die Verleihung der Grafschaft an Helman, Aliguo, Pabo (X, 10) mit den Ereignissen von 828 in Verbindung setzen, was es nicht mit Licht anzu sehen vermag, wenn man beobachtet, dass die Salzburgerseppengel von Effellen,

wahrscheinlichsten in Friaul, Istrien, das obere Draugebiet (Gailthal, Oberkrain) und das Unterland an der Drau und Save (Cillier-, Neustädterkreis)¹⁶⁾.

§. 23. Die Theilungen des Frankenreiches.

Das Reich Karl's des Grossen war zu umfassend, als dass es nach ihm noch von Einem Beherrscher hätte verwaltet werden können. In Voraussicht der Nothwendigkeit von Theilungen hatte Karl selbst (806) die Theile ausgezeichnet, in die das Reich nach seinem Tode zerfallen sollte. Italien, Baiern und Alemannien sammt Churrhätien wurde für Pipin bestimmt¹⁾. In eben dem Sinne ernannte Ludwig der Fromme (817) für den Fall seines Todes den ältesten seiner Söhne (Lothar) zum Kaiser und bis dahin zum Mitregenten, unter ihm sollten die beiden jüngeren, Pipin und Ludwig, besonders ausgeschiedene Provinzen, und zwar letzterer Baiern und dessen Grenzmarken verwalten²⁾.

Die Geburt eines neuen Theilnehmers, Karl des Kahlen, veranlasste eine Reihe von Streitigkeiten. Anfangs wurde für ihn Alemannien und Rhätien bestimmt (829)³⁾, wozu der Vater Lothar's Einwilligung zu gewinnen wusste; der andere Sohn Ludwig machte aber (832) den Versuch, sich Alemanniens zu bemächtigen⁴⁾. Dieser Versuch misslang und Ludwig blieb auch bei den nach Pipin's Tode (838) getroffenen Theilungen (839) auf Baiern beschränkt⁵⁾; Alemannien und Chur wurden damals Lothar zu Theil⁶⁾.

Der Vertrag zu Verdun (843) beendigte endlich den Bruderzwist und löste das Reich Karl's in drei Theile. Dem jüngsten, Karl dem Kahlen, wurde der westliche Theil des Reiches zugewiesen, Ludwig dem Deutschen die Länder im Osten des Rheins, somit Baiern, Alemannien, aber auch Rhätien jenseits des Rheins⁷⁾; den mittleren Theil der Monarchie mit Italien erhielt Lothar, dem (855) seine Söhne Ludwig (II.), Lothar II. und Karl folgten⁸⁾.

§. 24. Priwina's Nebenreich. Karlmann.

Bei dem gefahrdrohenden Anwachsen der mährischen Macht war die Errichtung eines Nebenreiches diesswärts der Donau von Bedeutung, welches dem grossen, vom deutschen Reiche feindlich abgewandten Mähren gegenüber ein Gegengewicht in die Wagschale für deutsche Sitte und Christenthum legen sollte.

¹⁶⁾ Die Namen der vier Grafen sind nicht bekannt, wahrscheinlich war Salacho einer von ihnen (s. oben), vielleicht auch Kazelinus, der fränkische Heerführer gegen die Croaten um 830. (*Const. Porphyr. de adm. imp. l. c. v. 30.*)

¹⁾ J. 806 (*Pertz III, 140*). *Italiam... et Baiuvariorum... et Alemanniam unacum ducatu Carulensi et pago Burgowe*. Die Verbindung Churrhätiens mit Alemannien ist hier deutlich ausgesprochen.

²⁾ U. 817 (*Pertz III, 198, 2*). *Item Hildowicus voluit ut habeat Baiuvariorum et Carantanos et Beheimos, et Avaros atque Sclavos qui ab orientali parte Baiuvariae sunt*. Die Drau dürfte damals Ludwig's Provinzen begrenzt haben.

³⁾ *Annal. Weissenb. ad a. 829 (Pertz I, 111)*. *Carolus ordinatus est dux super Alisutiam, Alamanniam et Riciam*. *Annal. Xant. ad h. a. (Pertz II, 325)* ee erhielt *regnum... Coriac et partem Burgundiae*. Vgl. *Chron. Adon. cont. (Pertz II, 325) Thegon. (Ib. II, 597.)*

⁴⁾ *Annal. Fuld. et Bertin. ad h. a.*

⁵⁾ *Annal. Fuld. Rud. ad a. 839*. *Hildovico... Baiuvariorum provincia tantum concessa*.

⁶⁾ *Prud. Trece. ad a. 839*.

⁷⁾ *Prud. Trece. ad a. 843*. *Adon. Cont. I, ad h. a.* Ludwig erhielt „*practer Noricam... Alamanniam... et Ararorum id est Hunnorum regnum*“ Dass auch das jenseits des Rheins östlich und nördlich von der Aar gelegene Land Ludwig dem Deutschen zufiel, ist fast gewiss. S. *Hutp. (succ. 9) Cas. S. Gall. (Pertz II, 67)* in Ansehung von St. Gallen.

Erchanbert. brev. (Pertz II, 329) ad a. 843 weist ausdrücklich dem deutschen Könige „*Alamanniam sive Rhaetiam*“ zu. Dass Ludwig II. 861 dem Kloster Pfaffers in Rhätien einen Freiheitsbrief erteilte (Eichh. Ukb. 20) beweist nichts, denn solche Urkunden wurden auch für Orte in den Ländern Anderer von den Karolingern ausgefertigt. Vgl. §. 25.

⁸⁾ Die von Lothar 855 vorgenommene Theilung unter seine Söhne (*Prud. Trece. ad h. a.*), die Abtretung einiger Bezirke jenseits des Jura von Lothar II. an Ludwig II. 855 (*Id. u. h. a.*) und der Vertrag zwischen ersterem und dem deutschen Ludwig (860) (*Ann. Xant. ad h. a.*) betrafen Alemannien und Rhätien nicht.

Der (830) von Moimir aus seinem Sitze Neitra vertriebene Mährenfürst Priwinna erhielt einen von Slovaken bevölkerten ¹⁾ Strich Landes vom Plattensee aufwärts ²⁾, theilweise auch in das heutige Steiermark und Unterösterreich hereinreichend ³⁾. Sein Lehenbesitz wurde um 849 durch königliche Gunst in Eigenthum verwandelt ⁴⁾, das er bis 861 verwaltete ⁵⁾.

Durch den Verduner Vertrag war mit Italien Friaul und Istrien an Lothar gefallen, das er oder sein Sohn Ludwig um 852 dem Grafen Eberhard anvertraute, auf den (869) Unroch (Heinrich) folgte ⁶⁾. Die Zerstückung der Friauler Mark (828) und die selbstständige Erhebung der Croaten unter Ratimir (831) hatte den Einfluss des Friauler Grafen geschwächt ⁷⁾, auch scheinen seit der Theilung des Reiches (843) die von Friaul und Istrien nördlich gelegenen Bezirke unter Ludwig dem Deutschen gestanden zu sein ⁸⁾, der sie später seinem ältesten Sohne Karlmann zur Leitung übergab.

Durch diese Verrückung der Draugrenze musste die frühere Eintheilung der Friauler Mark (828) wieder untergehen und in der That deckten wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht mehr, wie früher zwei, sondern drei Marken (ausser dem Vorreiche Priwinna's) die Grenze, die obere ungrische, eine mittlere karantanische, und die südliche friaulische.

Im Jahre 861 erhob sich Karlmann wider seinen Vater, vertrieb die Grenzhüter der avarischen und karantanischen Länder ⁹⁾ und suchte mit Hülfe des mährischen Fürsten Rastices alle Länder ostwärts vom Inn an sich zu reißen ¹⁰⁾; der dem Kaiser treue Priwinna fiel im Kampfe mit Karlmann und Rastices ¹¹⁾.

Im J. 862 söhnte sich Ludwig mit seinem Sohne aus und übertrug ihm den Theil des Reiches, nach dem er gestrebt hatte, zur Verwaltung. In Folge neuen Verdachtes seines Vaters (863) desselben verlustig ¹²⁾, wusste er ihn mit Hülfe des zweifachen Verräthers Gundaker im nächsten Jahre wieder zu gewinnen ¹³⁾.

¹⁾ Nach der Verdrängung der Avaren hatten Slawen diesseits der Donau ihre Sitze aufgeschlagen (*Anon. de conv. Car.*), die wahrscheinlich dem slovakischen Stamme angehörten. Das westliche Ufer des Plattensees schied den croatisch-windischen und mährisch-slovakischen Dialekt. (Schaf. a. a. O. II, 452 flg.)

²⁾ Dass unter „*Salae palude*“ beim *Anonym.* die sumpfige Umgegend des Plattensees am Szaladflusse zu verstehen sei, und dass dort Priwinna's Moosburg stand, nehmen jetzt die Meisten an. Aeltere wie Schönleben, Jordan, Cäsar, Calles, Hansiz u. A. suchen die Moosburg in der Nähe von Cilly, Suppantstschitz bei Prasberg. Döhner, Waltner u. A. verwechselten sie mit der kärntnerischen Moosburg.

³⁾ Im Lande Priwinna's lagen auch die Kirchen *ad dudleipin* (wahrscheinlich Gleistorf), *ad Ussitin* (usentein etwa Grossontag an der Pessnitz) *ad rusiniza* (ein anderer Ort an der Pessnitz), *ad pettohium* (Pettan). Vgl. Much, Gesch. d. St. II, 39, 40, 80. Der Ambacht Priwinna's reichte also in Steiermark bis an die Raab und Drau, schwerlich aber über letztere. Auch Ternberg (*Terinperch*) in Niederösterreich lag auf Chozils Gebiete (*Anon. de conv. Car.*).

⁴⁾ Ueber die Zeitbestimmung s. Kopitar a. a. O. 75. Der Anonymus gibt den 12. Oct. des Jahres 869 mit der 11. Indiction an, die in den Jahren 848 und 863 lief.

⁵⁾ 860 wird Priwinna noch urkundlich genannt (*M. B. VI, 119*, vgl. Note 11).

⁶⁾ *Andrae Presbyt. Bergom. (succ. 9.) Chron. (Pertz V, 225)*, *Multa fatigatio Langobardi et oppressio a Sclavorum gens sustinuit, usque dum imperator Foroiulianorum Eberardo principem constituit: eo defuncto Unroch filio suo principatum suscepit.*

⁷⁾ Die Croaten empörten sich nach Liudewit's Vertreibung bald wieder und sollen bis 831 eine unabhängige Stellung erkämpft haben (*Mikotey l. c. 271—277*). Ueber die Lage des Reiches Ratimir's s. den *An. de conv. Car.* Priwinna flieht (vor 836) nach Bulgarien (d. i. Sirmien), das die Bulgaren von ihren 827 gemachten Eroberungen allein behalten hatten: *et non multo post—Ratimari ducis adit regionem.* Ludwig schickt Radbod gegen Ratimir, der die Flucht ergreift. „*Priwininus substitit et — pertransiit fluvium Sanna ibique susceptus a Salachone comite etc.*“ Somit scheint Ratimir von Sirmien aufwärts zwischen der Drau und Save gewaltet zu haben. Die „*multa fatigatio*“ der Langobarden, von der Andreas spricht (Note 6), scheint auf Rechnung der Croaten zu kommen.

⁸⁾ Wenigstens knüpft sich die geschehene Veränderung ungezwungen an die Reichstheilung, wenn nicht etwa schon 828 ein paar Grafschaftsbezirke zur nördlichen Mark geschlagen wurden.

⁹⁾ *Annal. Fuld. Rud. ad a. 861. Caribmannus — expulit — duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carantani.* Diese waren wahrscheinlich Werinhar (Werner) der in der Ostmark auf den 843 abgesetzten Radbod gefolgt sein dürfte (Andere nennen den Grafen Ernst; aus Abgang urkundlicher Angaben sind nur Vermuthungen möglich), dann Pabo, vielleicht ein Nachkomme des vom *Anon.* genannten Pabo (S. 22, Note 11), wofür die salzburgische Ueberlieferung (*Haus, I, 128*), nach welcher der aus Kärnten flüchtige Pabo sich in Salzburg niedergelassen haben soll, und die Salz. U. 860 (*Jur. Arb. 94*), in der Pabo als Fürsprecher antritt, zu sprechen scheint.

¹⁰⁾ *Annal. Bertin. Wicem. ad a. 861 magnam sibi partem usque ad Hin fluvium paterni regni assumit.*

¹¹⁾ Vielleicht bezieht sich das „*expulit duces*“ (Note 9) auch auf Priwinna.

¹²⁾ Durch den Verrath Gundaker's, eines Vasallen Karlmann's, eines der „*sui*“ die Letzterer 861 als Grenzgrafen bestellte (*Ann. Fuld. Rud. ad h. a.*), Gundaker erhielt zum Lohne seines Verrathes die karantanische Mark „*praefatus est Carantanis*“ (*Ann. Fuld. ad a. 863*).

¹³⁾ Offenbar ist Gundaker gemeint, wenn es in den bert. Annal. zum Jahre 864 heisst „*Carolomannus — marcus — cum consensu marchionum qui eum tradiderant, recuperat.*“ Wie der andere Marchio hiess, ist nicht bekannt.

Auch bei der vorläufigen Theilung des Reiches, die Ludwig 865 unter seinen Söhnen vornahm, wurde für Karlmann Baiern mit seinen Vorländern, Alemannien mit Churrhätien aber für den jüngsten Sohn Karl den Dicken bestimmt ¹⁾).

§. 25. Das Zerfallen des Karolingerreiches. Arnulf.

Nach Ludwig des Deutschen Tode (876) wurden die Verhältnisse zwischen seinen Söhnen ¹⁾ auf Grundlage der 865 geschehenen Theilung geregelt ²⁾. Karlmann, nach Karl's des Kahlen Tode auch König von Italien, gab seinem unrechten Sohne, Arnulf, die Kärntnermark, die unter diesem zu grosser Bedeutung heranwuchs, da auch das Nebenreich Priwinna's nach dem Tode seines Sohnes Chozil's (um 877) ³⁾ mit derselben vermuthlich vereinigt wurde ⁴⁾.

In der Ostmark hatten nach 866 ⁵⁾ die tapferen Brüder Wilhelm und Engelschalk die Grenze gegen die Mairhauen bewacht, nach ihnen erscheint um 876 Arbo ⁶⁾. Gegen diesen erhoben sich um 882 die Söhne Wilhelm's und Engelschalk's und verdrängten ihn von der Grenzgrafschaft ⁷⁾. Swatopluk, Arbo's Bundesfreund, verlangte vergebens die Entfernung der Eindringlinge von ihrem Beschützer Arnulf. Der verheerende Krieg, der hierüber entstand, erreichte erst 884 sein Ende, worauf Arbo wieder eingesetzt wurde.

Nach dem Tode Karlmann's (880) und Ludwig's (882) war Karl der Dicke Beherrscher des grössten Theils der Monarchie geworden, allein die Kraft des Ahnherrn fehlte. Als nach seiner Entsetzung (887) sein Nefle, Arnulf, die Regierung erhalten hatte, löste sich die karolingische Monarchie auf ⁸⁾. Die Krone Italiens erhielt Berengar von Friaul, im transjuranischen Burgund setzten sich die Grossen Rudolf I. zum Könige ⁹⁾: Bernhard, Karl's des Dicken Sohn, wollte sich Churrhätien bemächtigen, jedoch hatte dieser Versuch eben so wenig ¹⁰⁾, als die Kämpfe zwischen Rudolf I. und Arnulf eine Veränderung des Länderbestandes zur Folge.

¹⁾ *Adm. cont. I (Pertz II, 325) ad a. 865. Karlomanno — dedit Noricum — Karolo quoque Menanniam et Carantiam.*

²⁾ Die 863 nach Karl's II. Tode vorgenommene Theilung (*Adm. cont. Pertz II, 233*), dann die aus Anlass des Todes Lothars II. (869) und Ludwig's II. (875), mit dem die erbliche lotharingische Nachkommenschaft erlosch, entstandenen Streitigkeiten (über die Theilung von 870 s. bes. *Ann. Bert. Hincm. ad h. a.*) bezogen sich nicht auf die hier in Frage stehenden Länder.

³⁾ *Regno ad a. 876. Karlmann erhielt Baioariam, Pannoniam et Carnuntum, quod corrupte Carantanum dicitur . . . Karl der Dicke war 871 in Rhätien eingesetzt worden (Annal. Alam. Cont. I, Sang. Pertz II, 51). Illudovicus et Carolus cum patre pacificati sunt, data Retia Karolo.*

⁴⁾ Chozil wird nach 877 nicht mehr genannt, wahrscheinlich fiel er im Kampfe gegen die Croaten.

⁵⁾ *Annal. Fuld. ad a. 884* sagen von Arnulf „*tunc Pannoniam tenuit*“ s. bes. *Acemod. Cod. Trad. S. Emmer. ap. Pex Anecd. I. 3, p. 218* (vor 886) eine Schenkung *iuncta Bilisaseo* (dem Peisosee) erfolgt „*domino suo Arnulfo filio reguli promittente.*“

⁶⁾ In diesem Jahre wurde Werner entthronet. *Ann. Fuld. III, P. ad h. a. Werinarius. . . unus ex primoribus Francorum. . . publicis privatus est honoribus.*

⁷⁾ Zuverlässig wenigstens im Traungau. I. 876 (*M. B. XXIII, I. 61*). Nach der Erzählung der Fuldens. Jahrbücher zum Jahre 884 scheint aber Arbo die Mark selbst noch zu den Zeiten Ludwig des Aelteren († 876) erhalten zu haben.

⁸⁾ *Annal. Fuld. ad a. 884.* Zuerst heisst es „*ronitem* (den Arbo) . . . *indomarifive expellebant. Hoc ergo factum est post obitum regis Hladowici, naturarumque eius Karlmanni († 880) et Hladowici († 882).* Karl der Dicke stellte dem Arbo „*mox prout antea tenuit*“ die Grafschaft zurück. Hieraus sei, wird weiter erzählt, ein grosser Schade für Pannonien erwachsen, denn in demselben Jahre „*quo . . . pueri . . . Erbauem a rege commendatorum exsartem feri honorum impetraverunt.*“ sei Swatopluk verheerend eingefallen. Aus dieser etwas verwirren Erzählung ist mit Bestimmtheit nur zu entnehmen, dass Arbo einmal und zwar nach 882 verdrängt wurde. Die Worte „*quia Arbo . . . denovo eccatus et expulsus est*“ aus denen von Hormayr, Pritz u. A. auf eine zweimalige Vertreibung Arbo's schlossen, sind in der vorliegenden Ausgabe der Fuldenser Annalen bei Pertz (I. 400) nicht zu finden.

⁹⁾ *Regno ad a. 888. Post (Caroli Crassi) mortem regum quae eius ditiani parierant . . . in partes a sua compage resolventur.*

¹⁰⁾ *Regno ad a. 888. Rudolphus filius Chonradi. . . provinciam inter Jurum et Alpes Penninas occupat.* Ob dieser Rudolph mit dem rhätischen Dux gleiches Namens (St. Galln. Salb. J. 890 Horn. s. W. II, 142, führt eine Vergabung zu „*Salles.*“ Schuls im Engadin, *et in Calcaires (Calcaires) in Vettanes (Vezzen) — in Venussa Valle. . . sub Rudolpho Duce Raetianorum* auf (*Neug. Cod. I, 487, n. 597*) Eine Person sei ist höchst zweifelhaft. Neugart (*Episc. Const. 185, 526*) hält den rhätischen Rudolph für einen Bruder Adalbert's von Thurgau und Onkel Birkard's: also für eine von dem burgundischen Rudolph verschiedene Person, wie es scheint mit Grund, da der Vater des letzteren Rudolph, Conrad II., ein Vasall Ludwig's II. gewesen war (*Annal. Bertin. ad a. 864. Andr. Presb. Bergom. ap. Pertz I. 235*) und folglich in Churrhätien, das Ludwig dem Deutschen gehörte, nicht gewaltet haben kann. (Vgl. S. 37, Note 20.)

¹¹⁾ *Annal. Alam. et Laub. (Pertz I. 52) ad a. 890—892. Percunhart filius Karoli a Rudolfo (dem rhätischen, denn der burgundische lebte damals in Feindschaft mit Arnulf) occisus. Percunhart . . . rix de Retia evasit.*

§. 26. Die Ungern.

Eine unselige Umwälzung in den Geschieken der Ostmarken erfolgte, als Arnulf zur Hilfe gegen die Mähren diese gefährlichen, stets zur Theilnahme an innern Unruhen geneigten Nachbarn, die noch gefährlicheren Magyaren herbeirief ¹⁾.

Das Reich der Moimariden ging unter dem Andrang dieser Feinde und durch Familienzweist unter ²⁾: allein auch die Ostmark wurde den Feinden zum Raube. In diesen Tagen der Gefahr mussten auf der ganzen Grenzlinie umfassende Vertheidigungsmassregeln getroffen und die Gewalt in den Händen Weniger vereinigt werden. Dem Croatenfürsten Wratislaw (Bracislaw), der das Land zwischen der untern Drau und Save von Sissek aus verwaltet hatte ³⁾, wurde 896 die pannonische Grenze mit dem Vorlande, das einst Priwinna und Chozil verwaltet hatten, zur Vertheidigung übergeben ⁴⁾. Einen besonders ausgedehnten Bezirk bekam der tapfere bairische Heerführer Luitpold zur Obsorge. Er hütete alle Marken der Ostgrenze, jene des Nordgaues ⁵⁾, wie die südöstliche an der Save ⁶⁾, auch in der Donauostmark erscheint er neben oder über dem Grafen Arbo ⁷⁾, wahrscheinlich seinem Bruder ⁸⁾.

Doch retteten diese Schutzmassregeln Deutschland nicht vor den Verheerungen der Ungern, schon im J. 900 drangen sie über die Enns herauf feindlich in Baiern ein. Vergeblich war die Erbauung der Ennsburg ⁹⁾, vergeblich der Sieg, den der Ebersberger Graf Ratold 901 in Kärnten gegen die Feinde erfocht ¹⁰⁾.

Die Vormark Wratislaw's verschwindet spurlos ¹¹⁾, nach der grossen Pressburger Schlacht (907) geht auch das Land unter der Enns verloren, und der Traungau wurde wieder, wie vor Karl dem Grossen, der Grenzgau für Baiern.

¹⁾ Ueber die Einfälle der Ungern s. bes. Hormayr's Herzog Luitpold, Anmerkung 1 flg., dann Richter im Arch. 1825, N. 83 flg.

²⁾ Ein Nebenzweig des mährischen Fürstenhauses soll sich nach Hormayr (W. J. H. A. B. 14, der gross-mährische Swatopluk, Anherr der Dietrichsteine) durch Zwetboch, angeblich Swatopluk's Sohn, in der Karantanermark forterhalten haben. Allein nach den Fuldens. Jahrbüchern wurde dieser mährische „Zwentibaldus“ erst 899 von den Baiern befreit und heimgeführt, während die Urkunden für den Karantaner Zwetboch schon 898 ausgefertigt wurden (Arch. f. Südd. H. 214, 215). Noch weniger gegründet ist die Meinung, die Filz in s. Gesch. v. Michaelb. S. 183 aufstellt, jener Zwetboch sei nach dem Salz. Salb. c. 85 (*Jur. Anh. 170*) ein Sohn Dietmars. Dieser salzburgische Zwentipolch, der um 932 (Salzb. Salb. c. 85, 90, 94) im Salzburger Pinz-, Chiem- und Isengau begutert erscheint und bei Verhandlungen oft als Zeuge auftritt (Ebenda c. 61, 64, 66, 67, 71, 72, 88 und öfter), gehört einem salzburgischen Ministerialen-Geschlechte an, das in dem fernem Karantänien schwerlich begütert war. Da ferner Dietmar (c. 77) Sohn des salzb. Erzbischofs Adalbert, letzterer togl. Grossvater Zwentipolch's ist, so würde, wenn dieser und Zwetboch Eine Person sind, dieser, im Jahre 898 schon erwachsen, nach mehr als 30 Jahren später noch mit seinem Grossvater (Adalbert † 934) zusammen aufgetreten sein, was kaum anzunehmen ist.

³⁾ *Annal. Fuld. ad a. 884. Veniente Braslawoni duce, qui in id tempus regnum inter Dravum et Saram flumina tenuit, suavique militum subditus adiungitur.* Also damals griff wieder eine Lebensverbindung zwischen dem Croatenfürsten und dem Frankenreiche Platz. Vgl. Ueber die Lage des Cruatenlandes *Ann. Fuld. ad a. 892. Missi propter insidias Zuentibaldi ducis terrestre iter non valentes habere de regno Braslawonis per fluvium Odugra usque ad Gulpam, dein perfluvante Sare fluminais navigio in Bulgaria perducti.*

⁴⁾ *Ann. Fuld. ad h. a. Imperator Pannoniam cum urbe Paludorum tuendam Braslawoni duci suo in id tempus permisit.* Pannonien kann also wohl nicht (wie Schafarik a. a. O. II, 465 meint) 884 dem Swatopluk zu Lehen gegeben worden sein. Vgl. Note 11.

⁵⁾ Darum heisst er in der St. Gallner U. 903 (*Neug. Cod. I, 526 n. 640*) *dux Boemorum.*

⁶⁾ S. die Urk. von 895 (Arch. f. Südd. H. 213) und 898 (ebenda 214) in der Anmerk. 11 und 20 zum §. 38.

⁷⁾ Im J. 893 wurde dieser durch Engelschalk von der Verwaltung der Ostmark verdrängt (*Ann. Fuld. ad h. a. Englschalkus marchionis in Oriente effectus est*), doch nicht auf lange Zeit. Ebenso dauerte seine Entfernung von der Grenzgrafschaft 898 nicht lange. *Ann. Fuld. ad h. a. Vgl. die U. 898 (Jur. Anh. 118).*

⁸⁾ Die auf den Fuldenser Annalen fussenden Altaicher Jahrbücher nennen „*fratres Marchiones — Luitpoldum et Arbonem*“; der Beisatz „*fratres*“ fehlt aber in ersteren. Die Altaicher Chronik war bis jetzt nicht aufzufinden (Horn. Herz. Luitp. 911, die Bruderschaft Arbo's und Luitpold's trifft übrigens mit andern Umständen zusammen (Pritz in den Beitr. zur Landesg. Oberöst. V, 166).

⁹⁾ U. 901, M. B. LXVI, 1, 162 n. 80.

¹⁰⁾ *Chron. Mellic. 12. saec. (Pes I, 215) ad a. 901. Ungarii Carinthiam iraduat et in Sabbato commissa pugna occiduntur.* *Chron. salish. 12. saec. (Pes I, 337). Ungari in Carinthia victi occiduntur.* Einen Einfall in Kärnten melden auch die Fuldens. *Annal. ad a. 901. Interdum — Ungari australem partem regni illorum (Maravorum) Carantanum devastando invaserunt.* und Horn. der Lahn (1013 — 1050) (*Perts VII, ad a. 901*). Ueber den Ort der Schlacht wechseln die Angaben. Die Leopolder Schlacht angeblich 915 — 919 vermengen die Berichte mit jener. Thurocz, Aventin, Megiser, Lurest nennen hiebei Anführer, die in jene Zeit nicht passen, Gergon den Patriarchen von Aquileja, Eberhard (Bernhard) Herzog von Kärnten, Gottfried von Meran (s. Horn. H. Luitp. Ann. 4). *Annal. Pertzianii (Perts I 54) Ungares a Baiariis ad prandium vocati plures occiduntur.* (Das Heldenlied scheint in die Geschichte herüber zu klagen.)

¹¹⁾ Bei den Einfällen 901, 902 wird sie nicht mehr erwähnt, Kärnten heisst vielmehr (Note 10) der südliche Theil des Mährenreiches, in Erweiterung an Priwinna und Chozil und die Slovakeniederlassungen in Pannonien (§. 24, Note 1). Schwerlich darf aber aus dieser Bezeichnung ein Schluss auf Ereignisse im Jahre 884 (Note 4) zurückgezogen werden, da 896 das Vorland noch zum Karolingischen Reiche gehörte.

Auch im Süden, wo Friaul und Istrien 896 durch Berengar vom karolingischen Reiche abgerissen worden waren¹²⁾, erscheinen die Ungern wiederholt auf räuberischen Einfällen¹³⁾.

§. 27. Herzog Arnulf. Vereinigung Kärntens und der Veronesermark mit Baiern.

Nach dem Tode Luitpold's (907) übernahm sein Sohn Arnulf die Vertheidigung der Ostgrenze. In der Zerrüttung des Reiches nach Ludwig's des Kindes Tode (911) stellte er das bairische Herzogthum wieder her¹⁾, so wie bald darauf Burkhard (917 — 926) jenes in Alemannien²⁾ und dem Nebenlande Churrhätien³⁾. Ob Ratold von Ebersberg⁴⁾ und Rüdiger von Pechlarn⁵⁾ unter dem Herzoge Arnulf gegen die Ungern gekämpft haben, ist ganz ungewiss; verbürgt aber der Sieg des Herzogs selbst im Jahre 913, am Inn wider die Ungern erfochten⁶⁾. Innere Zerrüttungen in Deutschland bahnten ihnen aber bald wieder den Weg dahin. Nach wiederholten Einfällen (915, 917, 925, 926)⁷⁾ verschaffte erst die Schlacht bei Merseburg für einige Zeit den oft verwüsteten Ländern Ruhe. Nach Arnulf's Tode (937) behauptete mit Ausschliessung seiner Söhne sein Bruder Berthold, früher schon (930) Graf im Vinschgau und in Karantanien⁸⁾, das Herzogthum. Auch er kämpfte (944)⁹⁾ siegreich gegen die Ungern, und nach ihm Heinrich, des grossen Otto I. Bruder, als Herzog in Baiern und Karantanien. Diesem übertrug 952 der Kaiser, nachdem es gelungen war, Italien wieder zu einem deutschen Nebenlande zu machen, auch die Gewalt eines Grenzgrafen über die Mark Friaul mit Einschluss der Gegenden bis an die Etsch, daher auch Veronesermark genannt¹⁰⁾, zu der auch das Trienter Gebiet gerechnet wurde¹¹⁾. So waren um das Ende dieser Periode alle Marken der Ostgrenze, von der Donau bis zum adriatischen Meere in einer sichern Hand vereinigt.

¹²⁾ Arnulf hatte 895 den getreuen Walfried in Friaul aufgestellt, nach dessen Tode erreichte Berengar seine auf Losreissung dieser Mark gerichtete Absicht. In Istrien hatte übrigens Venedig, durch den Schutz, den es 876 den Istriern angedeihen liess (*Dand. Chr. VIII, 1, 24*) und indem es in den Streitigkeiten zwischen Grado und Aquileja (§. 100) für ersteres Partei genommen hatte, schon um diese Zeit festen Fuss gefasst. Im Jahre 933 unterwarf es Justinopel (*Dand. Chr. VIII, 11, §. 5, 6*). Vgl. die Urkunde über den zwischen dem Marchio Winther von Istrien und Venedig 933 geschlossenen Frieden (*Ughelli V, 229*).

¹³⁾ Das Jahr des ersten Einfalls der Ungern in Italien, 899 nämlich, erhellt, abgesehen von den Berichten vieler Annalisten, auch aus dem Schreiben der bairischen Bischöfe an den Papst 900 (*Jur. Anh. 283*).

¹⁾ *Reg. Cont. ad a. 907, filius suus (Luitbaldi) in ducatum successit*. Dass aber nicht schon damals ein Herzogthum im alten Sinne des Wortes vorhanden war, sondern erst später entstand, s. bei Eichh. St. u. R. G. §. 211 a.

²⁾ Unter den Karolingern finden sich nur Grafen und Kammerboten in Alemannien, zuletzt Erchanger und Berthold. Ueber Burkhard s. *Ekkhard II, cas. S. Gall. (Pertz II, 87)*, über seine Abstammung vgl. §. 37.

³⁾ Die Verbindung zwischen Rhätien und Alemannien war eine schon lange begründete (§. 23, Note 1). Unter Burkhard und seinen Nachfolgern Herrmann und Ludolf tritt sie ganz bestimmt hervor. S. §. 37.

⁴⁾ *Chronik, Ebersb. vetust. (sacc. II) Oefele II, 5 ad a. 906. Caesar Arnulfus Carentinus ei (Ratoldo) terminos — defensandos remisit. Chronik, Ebersb. recent. (ibid. 12). Ei Caesar — Carentinus terminos tuendos commisit*. Offenbar sind Namen, Zeiten und Umstände in diesen Nachrichten verwirrt. 906 war weder der karolingische Arnulf, auf den der Beisatz *Caesar* hinweisen würde, mehr Kaiser, noch Arnulf von Baiern, auf den Genster u. A. jenen Bericht bezogen, schon Herzog. Die ältere Chronik deutet eine Wiederverleihung, die jüngere eine erste Vergabung an. Urkunden, die aus diesem Labyrinth zu leiten vermöchten, fehlen.

⁵⁾ Keine Nachricht von diesem Kämpfeshelden in Annalen reicht über den Anfang des 14. Jahrhunderts hinauf. Ortilo's Excerpte (angebl. vom 13. Jahrhundert) aus dem Alold (*Honth. Fasti Campl. II, T. p. 1277*), nach denen der ältere Rüdiger bis 916, sein Sohn gleiches Namens bis 913 Oesterreich verwaltet hätte, sind offenbar Erzeugnisse späterer Jahrhunderte (s. Blumberger in den W. J. 87. A. B. S. 41). Im Anfange des 14. Jahrhunderts nennt ihn *Bern. Nor. (Chron. Bar. Pertz II, 68)*, dann der *Anon. Leobien. (ib. I, 756)*, das *Chron. Zwell. (ib. I, 974)*, später Thomas Eberdorffer (beil. um 1430) (*Pertz II, 696*, der einen Gothen aus Rüdiger macht), Veit Arenpeckh (um 1460) (*ib. I, 1179*), dann Santheim (*ib. I, 1007*). Sollte nicht etwa der im Nibelungenliede so oft genannte Rüdiger, wenn die Heimat jenes Liedes Oesterreich und die Zeit seines Entstehens das 13. Jahrhundert war (s. die bisher noch nicht gehörig gewürdigten Erörterungen Spaun's in den Beitr. zur Landesg. von Oberösterreich, I, 63 u. ff.), aus der Heldensage in die Annalen herübergekommen sein.

⁶⁾ Ueber frühere Einfälle der Ungern 909, 910 s. *Anna. Alam., Laubac., Regino cont.* Ueber die Schlacht 913 *Ann. Sang. maj. ad h. a.*

⁷⁾ Ueber diese Einbrüche vgl. Horn. Herz. Luitp. Ann. 7 ff.

⁸⁾ Für Karantanien s. Salz. Salb. J. 927; c. 2 (*Jur. Anh. 126*). Eine Vergabung daselbst geschieht „*enim manu — ducis Pertholdi*.“ Im Jahre 928 (ebenda c. 57, *Jur. Anh. 152*) erscheint „*ad Karantan Perthold dux*.“ In Betreff des Vinschgaues s. §. 36.

⁹⁾ *Regin. cont. ad a. 944. Ungarii a Baiuariis et Carantanis in loco Weles — caede mactantur*. Vgl. *Annal. maiior, San Gall. ad a. 943. Chron. Salish. ad a. 942 (Pertz ser. I, 338)*.

¹⁰⁾ *Reg. cont. ad a. 952. morca — Veronensis et Aquilencensis excipitur, quae Heinricho fratri regis committitur*.

¹¹⁾ Schon 825 wird die Verbindung Trients mit Verona in den *Const. Otonnens. Hloth. (Pertz III)*, wenigstens in Ansehung des Schulwesens sichtbar. König Hugo verlieh dem Manasses (*Luitprand antapod. IV, 6. Pertz V, 316*) *Veronensem, Tridentinam atque Mantuanam — aeclesiam*. Zugleich erlangte er die Tridentinermark. Der nähere Zusammenhang tritt auch hier hervor.

Dritte Abtheilung.

Rechtssystem.

A. Oeffentliches Recht.

§. 28. Karolingische Verfassung. Die Grenzgrafen und die Missen.

Der Retter des nachmaligen Stammlandes der österreichischen Monarchie, Karl der Grosse, verschaffte überall seinen grossartigen, von Einem Grundgedanken getragenen Einrichtungen nachhaltigen Einfluss.

Von hoher Bedeutung war in der karolingischen Verfassung das Amt der Grenzgrafen und das der Sendboten (Missen). In den neu erworbenen Provinzen von der Donau bis zum adriatischen Meere treten diese Aemter mit besonderer Wirksamkeit hervor.

Die Grenzgrafen, auch Marchiones, selbst Duces genannt¹⁾, waren königliche Beamte²⁾, die ihren Sitz gewöhnlich in dem äussersten festen Platze einer Provinz hatten³⁾. Sie übten den Heerbann und die Gerechtigkeitspflege in ihrem Bezirke, erhoben dort Abgaben⁴⁾, durch sie sollten die gemachten Eroberungen gesichert und allmählich erweitert werden. Ihre durch Angriffe gefährdete Stellung machte eine Ausdehnung ihrer Gewalt nothwendig, wesshalb ausnahmsweise⁵⁾ in ihre Hand mehr als Eine Grafschaft gelegt⁶⁾, doch erscheinen im Drange der Gefahr auch zwei Grenzhüter in derselben Mark, wie Wilhelm und Engelschalk (§. 25), Luitpold und Arbo (§. 26). Die Missen sollten, nach der Bestimmung die Karl ihnen gab⁷⁾, den Bestand seiner Einrichtungen sichern und Missbrauch der Gewalt abwehren; gewöhnlich wurden Bischöfe, Aebte, Grafen⁸⁾, bisweilen neben

¹⁾ Noch unter Karl dem Grossen heisst Gerold der „*signifer Caroli*“ (Ekkhard, *chron. Wirrech. II. succ. ap. Pertz VIII. 27*) zugleich Dux (Sigh. *Gemblac. ib. 336*), ebenso Markar und Johannes in Istrien (§. 21), Hrodbert in Trient (ebenda). Später werden Balderich, wie Gerold (§. 22), Wilhelm und Engelschalk (*duces Caribmanni. Ann. Fuld. ad a. 871*) mit diesem Titel bezeichnet. Luitpold heisst bald Marchio (§. 26, Note 8), bald Dux (*Regin. Cont. ad a. 907*), auch Graf Arbo führt erstere Bezeichnung (§. 26, Note 8). Dieser Wechsel der Bezeichnung zeigt sich auch bei den churrhätischen Grafen, welche, obwohl nicht Grenzhüter, doch wie die ehemaligen Präsidien einen ziemlich grossen Bezirk verwalteten. So wird Hunfried 823 (*Tegun. ap. Pertz II. 597*) „*dux super Redium*“, Burkhard I. Comes, Marchio, Dux, Praeses, ja selbst Princeps genannt (*Neug. Cod. I. a. 889 p. 476 n. 584, a. 903 p. 526 n. 640, a. 905 p. 540 n. 654, a. 909 p. 554 n. 673, a. 897 p. 514 n. 627*, endlich *Annal. Alamann. ad a. 911, ap. Pertz I. 55*).

²⁾ *Anon. de conv. Carant. Bawarii coeperunt — terram dato regum habere in comitatum.*

³⁾ *Capit. ad Theod. vill. a. 805, 7 (Pertz III. 133). De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Aravorum pergunt, — praevideat — ad Lauriacum Warnarius.*

⁴⁾ Schreiben der bair. Bisch. 900 (*Jur. Anh. 283*). *Etiam comites nostri illi terrae (Moravorum) confines placita secularia illic continuaverunt, quae corrigenda sunt, correxerunt, tributa tulerunt.* Auf den Kriegsdienst bezieht sich die Stelle im *Anon. (A. 22, Note 7)* „*comitibus — subditi fuerunt ad servitium imperatoris.*“

⁵⁾ *Monach. Sangall. (Pertz II. 736). Providentissimus Carolus nulli comitum, nisi his qui in confiniis — constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.*

⁶⁾ So war der Amtssprengel Balderich's so ausgedehnt, dass später vier Grafschaften daraus gebildet wurden (§. 22), nach Zissler war jener Luitpold's (§. 26). Auch Arbo scheint drei Grafschaften vorzustehen. (*V. 906, M. B. XXXVIII, 2, 203.*) *Arboni marchioni praecipit (rec), quatenus cum iudicibus orientalium — investigaret — isti sunt qui iuraverunt pro theloneo in comitatu arbonis. — Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt.* Vielleicht sind aber nur drei Vicariate gemeint (§. 26, Note 11). Ueber Radbod vgl. §. 36, Note 10, 22.

⁷⁾ Schon unter Odilo und Thassilo II. kommt das Amt herzoglicher Missen vor, doch erhielt diese Einrichtung erst unter Karl dem Grossen seine volle Ausbildung. Vgl. Rudhart a. a. O. 605.

⁸⁾ Als k. Missen treten (788 — 791) wahrscheinlich im Mattiehgau der Bischof von Regensburg, drei (wie es scheint) Grafen, drei Aebte und ein Judex auf (Pass. Salb. c. 59, *M. B. XXVII, 2, p. 49*), um 799 bei Lorch auf dem Watterge der Erzbischof von Salzburg, drei Grafen und ein Judex (*Meichth. I, Fkb. 129, N. 96*), 802 „*in loco qui dicitur motahgonac*“ der Erzbischof von Salzburg und ein Judex (Pass. Salb. c. 83, *M. B. XXXIII, 2, p. 66*). Vgl. Pass. Salb. c. 9 (J. 800 — 804) (*ibid. p. 9*). S. auch §. 87, Note 7.

letzteren auch einfache Priester⁹⁾ als Sendboten gewählt. Sie sprachen Recht gegen Bischöfe und Grafen in nicht ausgenommenen Fällen¹⁰⁾ und auch in anderen Rechtssachen, die im Wege der Beschwerde an sie gebracht wurden¹¹⁾, übten die Aufsicht über königliche Güter und Einkünfte, so wie über die Vollziehung der Gesetze, welche den Heerdienst regelten, halfen Bedrückungen ab¹²⁾ und besorgten überhaupt allgemeine Provinzialangelegenheiten, zu deren Schlichtung sie Provinziallandtage¹³⁾ berufen konnten. Die missatischen Bezirke scheinen in Zusammenhänge mit kirchlichen Eintheilungen gestanden zu sein¹⁴⁾. Spuren der Thätigkeit königlicher Missen¹⁵⁾ erscheinen während der ganzen gegenwärtigen Periode¹⁶⁾, nur gegen das Ende derselben seltener als früher. In den alemannischen Kammerboten¹⁷⁾, die eine mehr ständige Gewalt übten, tritt der Uebergang des Missenamts in spätere Einrichtungen zu Tage.

§. 29. Die Herzogthümer und die Pfalzgrafschaften.

Bis zu den Zeiten Karls des Grossen und unter ihm waren die alten grösseren Landesherzogthümer allmählich verschwunden (§. 21), erst nach dem Aussterben der Karolinger in Deutschland (911) erstanden sie wieder.

Der bairische Heerführer Luitpold besass nur ein Ducat im Sinne einer Grenzgrafschaft (§. 28), sein Sohn Arnulf aber wusste seine Macht zu einer fast königlichen zu erheben, die sicher jener der alten Landesherzoge zu vergleichen war¹⁾. Auch in Alemannien lebte um diese Zeit das Herzogthum wieder auf²⁾; in Karantänien schloss sich das Herzogthum an die Grenzgrafschaft an, welche Karlmann und Arnulf als königliches Fahnlehen besessen hatten. Die Art, auf welche ersterer seine Gewalt erlangt hatte (§. 24), und der Umstand, dass er wie Arnulf dem Karolingergeschlechte selbst angehörte, bewirkte, dass sie ihren Amtssprengel fast wie Könige in einem selbstständigen Reiche

⁹⁾ U. 803 — 810 (*Ugh. V. 1097*). *Cum per jussionem — Caroli et Pipini Regis — Izzo presbyter atque Cadolar et Ajo Comites venientibus nobis in Territorio Caprense (bei Justinopel) loco qui dicitur Rizioano (Bisano).*

¹⁰⁾ Vgl. *Capitul. Aquisgr. a. 812, c. 2* und *Cap. miss. a. 817, c. 1*. Nach letzterem sollten die Missen gegen Bischöfe, Vögte, Vicare „de rebus et libertatibus“ Recht sprechen. *Si vero vel comes vel actor dominicus, vel alter missus palatinus hoc perpetravit — ad nostrum iudicium reservetur.*

¹¹⁾ Die Missen selbst beschreiben ihren diesfälligen Wirkungskreis (*Pass. Salb. c. 83, a. 802, M. B. XXVIII, 2, 66*) „ad universorum causas examinandas vel recta iudicia terminanda.“ Vgl. über die Competenz der Missen §. 44.

¹²⁾ Ein besonders wichtiges Beispiel von der Thätigkeit der Sendboten in dieser Beziehung bietet die obenbezogene Urkunde von 803 — 810 (*Ugh. V. 1097*).

¹³⁾ Als ein solcher Provinziallandtag stellt sich die Versammlung zu Bisano in Istrien nach der ebenbezeichneten Urkunde dar. Ausser den Missen erscheinen fünf Bischöfe, die übrigen „*primates*“ und das Volk. Vergleiche die spätere Gepflogenheit in Ansehung solcher Versammlungen (§§. 29, 43). Auch die oben (Note 8) auf 788 — 791 erwähnte Zusammenkunft gleicht einem Landtage. Ueber die Zusammensetzung der missatischen Gerichte s. §. 87, Note 7. Vgl. unten Note 16, über den Tag am Bodensee (890).

¹⁴⁾ So dürfte der Salzburger Erzbischof in Karantänien bis zur Drau als Sendbote gewaltet haben. Vgl. hierüber, wie über den ihm zu leistenden Conjectus §. 47 und 108.

¹⁵⁾ Auch herzogliche Missen treten hier und da wieder auf. So 845 (U. 845 in *Horn. Beitr. 11*) ein Missus des Herzogs Luitfried in Trient, 924, 930, 931 (*Salzb. Salb. 44, 73*, Vgl. *c. 77, Jur. Anh. S. 145, 162, 164*) Missen des Herzogs Arnulf, in deren Gegenwart Geschäfte geschlichtet werden. Diese Missen können aber nur als Bevollmächtigte, nicht als Sendboten im Sinne der karolingischen Verfassung gelten.

¹⁶⁾ Der Constanzer Bischof Salomon lässt 890 (*Nouv. Cod. I. 485, n. 596*) „*omnes Principes de tribus Comitibus (Thur- Leuzgau Churrhätien) — cum reliqua populorum multitudine in unum — convenire — regia auctoritate conquisiturus.*“ Auch der Bischof von Chur erscheint in dieser Versammlung, die eine Ausmittlung von Gavgrenzen und Richtigstellung bestrittener Rechte St. Gallens bezweckte. V. von 906 (*M. B. XXVIII, 2, 203*). Der König Ludwig schickt Behufs der Zollregulirung in der Ostmark den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Passau und einen Grafen ab „*ut hoc in suo loco iuste legitimeque corrigerent.*“

¹⁷⁾ S. über die Brüder Erchanger und Berthold *Ekkeh. IV, cas. S. Galli (Pertz II, 83)*.

¹⁾ *Luitpr. antap. II, 7, potentissimi principes Arnoldus in Bojovaria, Burkardus in Suevia.* S. die (undatirte nicht schon auf 908 anzusetzende) Freis. U. (*Meichelb. I, Ukb. 429, N. 983*) *Arnolfus divina ordinante providentia Dux Bojoviorum et adjacentium regionum, omnibus Episcopis, comitibus et regni hujus Principibus.* S. Citate von andern Quellenstellen in *Horn. Herz. Luitp. Anmerk. S. 85*.

²⁾ Wie in Baiern der ungewöhnlich mächtige Dux Luitpold dem Herzoge Arnulf, so ging in Alemannien Burkhard I. mit mancherlei Titeln geschmückt dem Herzoge Burkhard II. voran. Churrhätien wird zwar 806 (§. 23, Note 1) „*ducatu Cariciensis*“, sein Vorsteher Hunfried Dux genannt (§. 28, Note 1), allein ein eigenes Herzogthum konnte sich wegen der steten Verbindung Rhätien mit Alemannien hier nicht entwickeln.

verwalteten. Auf dieses *regnum Carantanum (Charintriehe)*³⁾ konnte daher leicht und mit Fug die Bezeichnung Herzogthum angewendet werden, als es unter den Herzogen Arnulf und Berthold, wie schon früher unter Luitpold, mit Baiern vereinigt war, und diese Benennung blieb, als es später von letzterem wieder getrennt wurde.

Nach den verschiedenen Umständen, welche das Wiederaufleben der alten Herzogthümer veranlasst hatten, gestaltete sich auch der Umfang der herzoglichen Gewalt verschieden. Den Heerbann und das Recht Provinziallandtage zu halten, das einst die Sendboten geübt hatten (§. 28), besaßen jetzt überall die Herzoge⁴⁾; eigenthümlich war das Recht Arnulf's, die Bischöfe seines Landes zu investiren⁵⁾.

Bei der unabhängigen Stellung, die Arnulf einzunehmen wusste, mochte der Begriff eines Amtes, der dem Herzogthume ankleben sollte, zurückgedrängt erscheinen: nach seinem Tode aber (937) und später (948) verfügte die königliche Obergewalt über das Herzogthum. Auch scheint die aus dem Amtscharakter der Herzoge sich ergebende Untheilbarkeit der Herzogsprengel noch überall aufrecht erhalten; denn dass Berthold bei Lebzeiten seines Bruders den Titel *Dux* führte⁶⁾, mit herzoglicher Gewalt in Karantainen waltete⁷⁾ und den Vinschgau kurze Zeit besass⁸⁾, konnte nicht als Theilung des Herzogthums angesehen werden.

Ähnliche Rechte, wie die Herzoge, übten auch die im 10. Jahrhunderte in Istrien erscheinenden Marchionen⁹⁾; allein die früher (828) erfolgte Zersplitterung der südlichen Mark, und das kräftige Walten der nahen italienischen Könige Berengar und Hugo hinderte die Bildung eines Herzogthums, für das jene Mark eine Grundlage hätte bilden können.

An die Entwicklung der Landesherzogthümer schloss sich die der Pfalzgrafschaften an. Wie früher einzelne Richter am königlichen Hofe, die dort im Auftrage des Herrschers die Gerichtsbarkeit übten¹⁰⁾, oder zu diesem Ende in besonderen Fällen von dort entsendet wurden¹¹⁾, so erscheinen später¹²⁾ in den einzelnen Herzogthümern königliche Richter auf den Pfälzen (Pfalzgrafen).

³⁾ Slzb. U. 888 (*Jur. Anh. 106*), in *regno Karentano in valle Laventa*, U. c. 890 (ebenda 110), in *regno carantano iuxta flumen Gurca*, U. 898 (Arch. f. Südd. II, 214), in *Charintriehe*, in *Comitatu — Liutpoldi*, U. 953 (*Jur. Anh. 180*), in *regno Karentino in regimine — fratris nostri (Heinrici)*. Der grosse Umfang des alten Karantaniens (§. 16) trug ohne Zweifel dazu bei, dass der Name Herzogthum entstand und sich erhielt. Uebrigens heisst es öfters auch später schlechtweg „in carantana regione“ (Slzb. U. 945, *Jur. Anh. 178*), in *provincia Karentana* (U. 978, Sinnach. II, 119, N. 3), in *regione Karintana* (U. 979, *M. B. XXCVIII, I, 229*), in *pago Kariatriche (ibid. 231)*.

⁴⁾ Hiedurch erklärt sich die Zusammensetzung der herzoglichen Landtage im 10. Jahrhunderte. Ein, freilich erst den Jahren nach der folgenden Periode angehöriges, merkwürdiges Beispiel für die Ostmark, das immerhin einen Rückschluss auf die gegenwärtige Zeit gestattet, gewährt die Erk. 953 — 991 (*M. B. XXXVIII, I, 86*). Herzog Heinrich von Baiern hielt in der Ostmark ein *Placitum congregatis omnibus tam episcopis quam Comitibus primoribusque cum plebibus regni*. Weitere Erörterungen hierüber folgen am betreffenden Orte. Ueber die Dingolfinger Synode s. §. 104.

⁵⁾ In Ansehung des Verhältnisses der Bischöfe zum Baiherherzoge s. §. 42.

⁶⁾ Besonders in dem Slzb. Salb. 923 — 934 (*Jur. Anh. c. 2, 23, 57, 80, c. 57*) insbesondere werden Arnulf und Berthold nebeneinander als *Duces* aufgeführt. Aber schon die Brüder und Engelschalk in der Ostmark hatten zu gleicher Zeit *Duces* geheissen (§. 25). Eine eigentliche Theilung der Gewalt lässt hieraus sich keineswegs folgern.

⁷⁾ S. oben §. 27, Note 8.

⁸⁾ Vgl. §. 36, Note 3. Crollius hat hieraus den Schluss gezogen (Akad. Abhdl. IV, München 1767, 118 S.), der Vinschgau sei eine *terra fiscalis* gewesen, da sonst, falls er zum Herzogthum Baiern gehört hätte, eine Theilung der herzoglichen Gewalt selbst angenommen werden müsste. Besonders widerlegt ihn Horm. in s. s. Werken I, 333.

⁹⁾ 933 schliesst der Marchio Winther von Istrien mit Venedig Frieden (*Vgh. V, 229*). Neben ihm treten die Bischöfe und das ganze Volk, wie einst zu Karl's des Grossen Zeiten neben den Missen, wahrscheinlich auf einem Landtage vereinigt auf. Auch das Placitum 990 (*Vgh. X, 313*), auf dem Graf (Marchio) Werient von Istrien mit drei Bischöfen, mehreren Vertretern der Stadt und Vielen aus dem Volke zu Gerichte sitzt, gleicht einem Landtage.

¹⁰⁾ In Baiern werden 831 und 843 unter König Ludwig die Pfalzgrafen Timo und Pihido genannt (Meichelb. I, 44b, N. 359, 629, 635).

¹¹⁾ S. die Trienter U. 845 (Horm. Beitr. 11). *Res de suis praesentis Missum suum Garibaldum Palatinum iudicem illic duxit*. Wo sich keine Herzogthümer bildeten, wie im Trienter- und Friaulergebiete, dort behielt die Stellung der Pfalzgrafen länger ihre ursprüngliche Bedeutung.

¹²⁾ Vgl. jetzt besonders Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamts, Halle 1847. Der Verfasser hebt den Unterschied zwischen den früheren Central- und den späteren Nationalpfalzgrafen scharf hervor.

Als ständige Beamten von den Sendboten verschieden, vertraten sie, wie es scheint, in Ansehung der Aufsicht über die königlichen Güter und der Gerichtsbarkeit über die Hintersassen der Pfalzen, die Stelle jener, während ein anderer Theil der missatischen Rechte an die Herzoge übergegangen war. Dies macht erklärlich, warum im 10. Jahrhunderte in Kärnten der Titel Gewaltbote (Missus) und Pfalzgraf abwechselnd gebraucht wird¹³⁾.

§. 30. Verhältniss der Ostmark zu Baiern.

Hilfswerk.

Oelssler (Dolliner's) hist. krit. Versuch über das angebliche Verhältniss der östlichen Grenzprovinz und Grenzgrafen zu Baiern unter den Karolingern. Wien 1796¹⁾.

Als das Land unter der Enns den Avaren abgerungen wurde, bestand das Herzogthum Baiern nicht mehr, einzelne Grafschaften waren an seine Stelle getreten. Die Eroberung des Avarenlandes begründete keine Ausdehnung des Begriffes und der Benennung Baiern über die Enns²⁾. Die früheren Grenzen der Ländernamen blieben unverändert; das Land unter der Enns hiess auch im 9. Jahrhunderte Pannonien³⁾, Avarien⁴⁾, Hunnen⁵⁾, Slavinen⁶⁾, Oriens⁷⁾, während der Name Noricum jetzt ausschliesslich für das Land bis zur Enns gebraucht wurde⁸⁾. So bestimmt übrigens der Gegensatz zwischen den einzelnen Benennungen hervortritt⁹⁾, so gewiss ist andererseits die nahe enge Verbindung zwischen der Ostmark und Baiern. Von Baiern aus war das Grenzland erobert, ein bairischer Grenzgraf Gerold hütete zuerst das Land unter der Enns, bairische Ansiedler in dem Avarenlande trugen bei, die Verbindung enger zu machen¹⁰⁾, welche hauptsächlich durch den zu Baiern gehörigen Traugau vermittelt wurde, in dem regelmässig die Grenzgrafen der Ostmark walteten¹¹⁾.

Das Ostreich war also als bairisches Vorland und als bairische Grenzmark¹²⁾ in der Regel ein Zugehör Baierns, doch demselben nicht einverleibt, nicht mit ihm zu einem Ganzen verschmolzen. Die Geschichte der Reichstheilungen bekräftigt diese Behauptung. Bei der Auszeichnung der Haupttheile des Reiches, die 806 geschah, wurde die Ostmark nicht besonders genannt, aber ohne Zweifel

¹³⁾ Vgl. die Ausdrücke der U. 979 (*Dipl. S. D. St. I, 6, n. 3*) „in regimine Uualpadonio (Waltpotonis) Harduici“ dann 978 (Sinnach, II, 119, N. 3) „in regimine Hartwici Waltpotonis“ mit jenen der U. von 978 (Fitzl Gesch. von Michaelb. 743) „in comitatu Hartwici Palatini Camitis.“ Oefters wird aber derselbe Hartwik bloss Comes genannt (U. 960, *D. Styr. I, 7, N. 4*, U. 980, *M. B. XXVIII, 1, 231*) oder von seinem Comitatus oder Ministerium ohne nähere Bezeichnung gesprochen (U. 953, *Juv. Anh. 180*, U. 954, *D. Styr. I, 5, N. 2*, U. 965) Horn, Beitr. 97 (U. 978, *M. B. XXVIII, 1, 229*).

¹⁾ Vgl. über diese Frage, der früher eine übergrösse Wichtigkeit beigelegt wurde die Abhandlungen der bairischen Schriftsteller Mederer, Lori, Westenfieder, Gemeiner u. A., besonders aber von Hormayr. Eine Aufzählung der einzelnen diesen Punkt betreffenden Streitschriften unterbleibt nach dem in der Einleitung aufgestellten Grundsätze.

²⁾ Die Ausdrücke des Bernard. *Noricus* (*Chron. cremifan. ap. Rauch II, 390*, Vgl. desselb. *Chron. bav. Pez II, 67*) „Karolus — Geroldo barbariam prouinciam commendauit per quem eius terminos in pannoniam vsque rabam — dilatauit.“ sowie die späteren Berichte Aventins hierüber erweisen sich in Zusammenhaltung mit den nachbezeichneten Urkunden und älteren Annalen als ungenau.

³⁾ *Einh. ann. ad a. 803. Adrentum exercitus de Pannonia redeuntis praestolabatur. Einh. ann. ad a. 820* (§. 22, Note 8). *Regino ad a. 876. Baiuoriam, Pannoniam et Carnuntum. U. 859* (*M. B. XXVIII, 1, 50*) *tullina in regione Pannonia.*

⁴⁾ *Capit. Aquens. 807, c. 5, partibus. — Avaritiae. U. 812* (*M. B. XXVI, 1, 26*) *in Auaria ubi Bielaha — dumbium ingreditur.*

⁵⁾ *Annal. S. Emmer. Ratisp. maj. ad a. 791. Carolus — in Huniam.*

⁶⁾ U. 893 (*Rettenp. 43*), U. 837 (*Juv. Anh. 88*) *territorium in sclavinia in loco nuncupante Ipsa* (an der Ips).

⁷⁾ *Annal. Fuld. ad a. 884. Imperator per Baiuoriam ad Orientem proficiscitur.* Vgl. *ad a. 893* (§. 26, Note 7). Andere Quellenstellen für die aufgeführten Bezeichnungen, dann für andere, wie *terra Hunorum. Auarorum, plaga orientalis, limes pannonicus* s. in Horn, *Tschb. für vaterl. Gesch. 1813, S. 19 u. ff.*

⁸⁾ Belege für diese Behauptung liefert die Durchsicht der in den *Mon. Germ.* abgedruckten Annalisten in reicher Fülle. In Ansehung der Schriftsteller aus dem 8. und 9. Jahrhunderte s. die Anwendung der Ausdrücke: *Norica. Pertz I, 94, Noricae Alpes 388, Norici 54, 77, 144, 145, 219, 384, 391, 395, 397, 399, 405, Norcia, 432, 443.* Für das 10. und 11. Jahrhundert: *Norici, Pertz V, 61, 389, 398, 416, 549, 567. Nor. regnum 398, 399, 401, Nor. provincia 418, 419, Noricum 530, 547, 556, 565, 572, Norica 517, 675. Norica regio 571, Norica monasteria 551, Nor. lex 417.*

⁹⁾ *Annal. Fuld. ad a. 900. Ungari — ultra Anesum fluvium regnum Baivariorum hostiliter invaserunt.*

¹⁰⁾ *Ann. de conv. Carant. Ceperunt populi siue sclavi vel bovarii inhabitare terram, unde illi expulsi sunt hui.*

¹¹⁾ Besonders wird dies unter Aribo und Luitpold sichtbar (§§. 25, 26).

¹²⁾ *Annal. Fuld. ad a. 884. terminus regni Baiuoriorum in Oriente.*

wie Baiern für Pipin bestimmt¹³⁾. Im Jahre 817 wurden die slawischen und avarischen Ansiedler im Osten Baierns mit diesem zugleich unter Ludwig's des Deutschen Herrschaft gestellt¹⁴⁾, dem sie 843 unter der Bezeichnung Hunnen- oder Avarerland blieben¹⁵⁾.

Die Unternehmungen Karlmann's (nach 861) lockerten das Band zwischen Baiern und seiner Vormark, indem er letztere, wie Karantänien mit einem Theile Baierns bis zum Inn vereinigt, zu einem selbstständigen Reiche erheben zu wollen schien (§. 24): als er aber später 876 ganz Baiern mit Pannonien und Karantänien erhielt, war von einer Losreissung der Vorländer keine Rede mehr (§§. 24, 25). Auch unter Luitpold wird die Verbindung der Ostmark mit Baiern sichtbar; als aber später das bairische Herzogthum unter Arnulf wieder hergestellt wurde, ward das Land unter der Enns eine Beute der Ungern (§§. 26, 27). Die Siege der Baiernherzoge über diese verschafften ihrer Macht eine weitere Ausdehnung¹⁶⁾ und bairischen Colonisten wieder Raum zu Niederlassungen. Eine neue entstehende Grenzmark musste daher wieder eine bairische werden.

§. 31. Die Wahl des Kärntnerherzogs. Die Pfalz Moosburg.

Als die Karolinger Karlmann und Arnulf Karantänien's Herrschaft mit fast königlichem Ansehen übten, war von einer Wahl des Herzogs durch das Volk ebenso wenig, als später zu Arnulf's des Baiern und Berthold's Zeiten die Rede. Kaiserliche Verleihung und eigene Macht gaben die herzogliche Würde.

Die spätere Huldigungsfeierlichkeit in Kärnten¹⁾, welche die Erinnerung an ein Wahlrecht des Volkes in sich zu tragen scheint, kann daher ebensowenig in Betreff ihrer Entstehung an diese Zeiten, als an jene früheren geknüpft werden, in denen die einheimischen slawischen Fürsten beseitigt waren und fränkische Grafen vom Könige eingesetzt Karantänien verwalteten (§. 22). Vielmehr weist das Wahlrecht des Volkes, wie der Herzogsstuhl, auf dessen Besitz von slawischen Fürsten das grösste Gewicht gelegt wurde²⁾, auf ein höheres Alter jener Sitte hin. In der That zeigen sich Spuren derselben schon unter Kakazius und Chetimar. Ersterer wurde nach seiner Bekehrung zum Christenthume von dem christlich gesinnten Volke als Herrscher begehrt und (höchst wahrscheinlich mit Beobachtung der erwähnten Feierlichkeiten) zum Herzoge eingesetzt³⁾, ebenso nach ihm Chetimar⁴⁾.

¹³⁾ Man hat freilich hiegegen die Worte in der U. von 806 „*Baioarium, sicut Tassilo tenuit*“ geltend gemacht. Allein wem hätte die Ostmark zugehört sein können, als Pipin? Diejenigen, die mit Oelssler a. a. O. S. 42 behaupten, der Kaiser habe die Verfügung über die Grenzmark sich selbst vorbehalten, übersehen, dass die Theilung eine vollständige und zwar nach dem Tode des Kaisers in Wirksamkeit tretende war. Auch später folgte die Ostmark immer mit Baiern demselben Herrscher. Die Friaulermark wurde ebenso wenig neben Italien besonders genannt und doch war sie zuverlässig dem Pipin zugewiesen. (S. die istr. V. Ugh. V. 1097).

¹⁴⁾ §. 23. Note 2. U. 817. *Baioarium et Carantanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos qui ab orientali parte (also nicht in orientali parte) Baioariorum sunt.*

¹⁵⁾ §. 23. Note 7. *praeter Noricum — Avarorum id est Hunnorum regnum.* Der von Manchen aus der (unechten) Pass. U. 823 (Horn., Gesch. Wiens II. 7. II. CLXXXIII) abgeleitete Unterschied zwischen Hunnen (angeblich dem oberen) und Avarien (dem unteren Theile der Ostmark) erweist sich also als ungegründet.

¹⁶⁾ Darum konnte sich Arnulf (Freis. U. nach 908, Meichelb. I. Ckb. 129, N. 983) „*dux Bojoariorum et adiacentium regionum*“ nennen.

¹⁾ Da erst für die folgende Periode Beispiele für die Anwendung der Huldigungsfeierlichkeiten vorliegen, und Manches an dem Ceremoniell spätere Ausschmückung zu sein scheint, so folgt die Beschreibung derselben nach Johann. Victor. (*Böhmer fontes rer. Germ.* Stuttg. 1843. I. 318) und Ottokar's Reimchronik (*Pez. se. III. 182 — 185. c. 201, 202*) erst beim folgenden Zeitabschnitte. Vgl. Horn. Tschib. f. vaterl. Gesch. 1812. 15 Bg., W. Jahrb. 25. Bd. 204 Bg. Manche Züge, wie das Besteigen des Herzogsstuhls, die Beinverschränkung des sitzenden Bauers, die Richtung des Gesichtes gegen Sonnenaufgang beim Schwur, sind ohne Zweifel von hohem Alter. Vgl. Gommus R. A. 253, 254. In dem Backenstreich, den der neue Herzog erhält, wollen Manche einen Anklang an die bairische Sitte des Ohrenziehens finden; wie es scheint, nicht mit Grund.

²⁾ Palacky I. 164. 165.

³⁾ Die bisher, wie es scheint, noch nicht gehörig beachtete Stelle im *Anon. de conr. Car.* lautet: *Mortuo baruth — per iussionem francorum hwararii cecatum iam christianum factum petentibus visdem Sclavis remiservunt, et illi cum duccem sibi fecerunt.* Offenbar ist hier von einer Bestellung des Herzogs durch das Volk die Rede. Dass dasselbe auf die Auswahl der Person Einfluss hatte, scheint aus dem „*petentibus*“ hervorzugehen. Somit kann von einer willkürlichen Lossetzung des Herzogs durch die frankisch-bairische Macht von einem Anldringen des Herrschers nicht gesprochen werden.

⁴⁾ *Anon. de conr. Car., quem suscipientes idem populi ducatum illi dederunt.* Bei merkwürdiger Linkung der Ausdrücke diesem und dem obigen Falle macht die ausgesprochene Ansicht noch wahrscheinlicher.

Höchst wahrscheinlich wurzelte aber der Gebrauch in noch älteren Zeiten⁵⁾; nur scheint, als das Karantanervolk sich zum Christenthum bekehrte, auch vom Herzoge das Bekenntniss des christlichen Glaubens gefordert worden zu sein, was also auf die Forderung Bezug hat, mag Zusatz aus Kakazius und Chettimar's Tagen sein, bei deren Einsetzung schon ganz sicher jenes Bekenntniss gefordert wurde⁶⁾.

Eigenthümlich ist in Ansehung des Karantanerherzogs, dass er die Würde eines Reichsjägermeisters bekleidet, so wie die wenigstens später hervortretende Verbindung der Pfalzgrafenwürde mit dem Herzogthume.

Ersteres Amt mag, als die höchsten Reichsämtel Titel und Würden der Herzoge wurden, etwa zu Otto I. Zeiten an den Karantanerherzog übergegangen sein⁷⁾. In letzterer Beziehung fehlte es auch in Karantanien an Pfalzen nicht⁸⁾, in Beziehung auf welche das Amt eines Pfalzgrafen geübt werden konnte. Als soleher erscheint im 10. Jahrhunderte Hartwik⁹⁾, der auf der Moosburg gewaltet haben dürfte¹⁰⁾. Der merkwürdige Umstand, dass schon im 9. Jahrhunderte diese Burg in enger Verbindung mit dem Herzogthume aufgeführt wird¹¹⁾, macht es glaubwürdig, dass der Karantanerherzog als Besitzer der Pfalz Moosburg die Pfalzgrafenwürde in Kärnten verleihen konnte¹²⁾, wofür die spätere Ueberlieferung zeugt¹³⁾.

§. 32. Die Gauenverfassung.

Soweit das alte bairische Herzogthum, soweit Alemannien und Rhätien reichte, soweit erscheinen auch Gawe in festbestimmten Gemarkungen als Grundlage der öffentlichen Verhältnisse. So ist im Lande ob der Enns (besonders diesseits der Donau), im Salzburgischen, in Vorarlberg und einem grossen Theile von Tirol genau gegliederte Gauenverfassung nachweisbar. Allerdings werden, abgesehen von den italienischen Landestheilen, in denen sich die politische Abtheilung anders gestaltete (§. 39), auch in den übrigen Ländern, so im Lande unter der Enns und in Innerösterreich Gawe genannt; allein die Eintheilung in solche entbehrt hier der ursprünglichen Frische und Lebenskraft, und stellt sich mehr als schwache Nachbildung anderwärts vorkommender Einrichtungen, weniger als Erzeugniss des volkstümlichen Wesens dar.

Auf vorrömische Gewohnheiten, insbesondere auf keltische Sitte (§. 2), kann die Gauenverfassung in den unter- und innerösterreichischen Ländern schwerlich zurückgeführt werden¹⁾; dass sie nicht aus

⁵⁾ Wenigstens ist kaum zu glauben, dass die Sitte erst entstanden sein sollte, als das Volk schon von den Baiern unterworfen worden war. Volkstümliche Einrichtungen konnten sich in jenen Zeiten wohl erhalten, aber nicht wahrscheinlich ist es, dass die fränkisch-bairischen Machthaber die Einführung eines Gebrauches gestattet hätten, nach dem auf die Stimme des Volkes so grosses Gewicht gelegt wurde.

⁶⁾ Die Meisten, wie schon Aeneas Sylvius (*de statu Europ. c. 14, ap. Freh. script. II, 406*) und Haselbach (*Pez II, 802*) führen den Ursprung der Gewohnheit auf Iago zurück. Da aber schon früher, wie gezeigt, Anweisungen auf diese Sitte vorkommen, so behält sich diese Meinung von selbst. Auch steht ihr das entgegen, was (Note 5) über die Unwahrscheinlichkeit eines späteren Ursprunges der Sitte gesagt wurde.

⁷⁾ Das erste Beispiel einer ausserordentlichen Ausübung der höchsten Reichsämtel durch Herzoge kommt bei Otto's I. Krönung vor. Von Arnulf, dem Baiern- und Kärntnerherzoge meldet *Widuk. II, (Pertz V, 936)* „*equestri ordini et eligendis locandisque castris praerant.*“ Von dem Jägermeisteramte wird freilich nicht insbesondere gesprochen, vielleicht deutet es aber das „*equestri ordini praerant*“ an, da die Jagd als ritterliche Übung von jeher galt.

⁸⁾ Ueber die Pfalz Moosburg s. bes. Hermann (*Kärnten, Zeitschrift IV, 51* flg.).

⁹⁾ Bald heisst er Gewaltbote, bald Pfalzgraf.

¹⁰⁾ Pörschach in der Nähe der Moosburg liegt in seinem Comitate (*U. 965 Horm. Beitr. I, 97*). Dafür, dass *Uuirzusah* wirklich Pörschach sei, s. *Much. Arch. 1822, S. 367*.

¹¹⁾ *Regino ad a. 880. Carantanon — in quo situm est castrum minutissimum quod Mosaburch nuncupatur.* Diese Stelle ist um so bedeutungsvoller, da Joh. von Vietring (*Böhmer font. I, 321*) auf dieselbe zurückweist, indem er von der von Albert von Görz zu übernehmenden Pfalzgrafschaft spricht.

¹²⁾ Die Karnburg scheint königliches Eigen geblieben zu sein, 983 noch wird bei einer Vergabung der Königssitz in der Nähe jener Burg vorbehalten (*U. M. B. XXXIII, I, 234*).

¹³⁾ Besonders bei Johannes Victor (*loc. cit.*).

¹⁾ Vgl. §. 5, Note 12. Vielleicht spricht auch die Beobachtung für neueren Ursprung der Gauenverfassungen in den deutsch-österreichischen Ländern, dass die Markeinrichtung, die mit jener grosse Aehnlichkeiten darbietet, in den bezeichneten Landstrichen fehlt (§. 68.)

römischen Anordnungen erwachsen sei, wird allgemein zugestanden. Wo aber deutsche Stämme innerhalb der römischen Grenzen feste Sitze einnahmen, dort sind bisweilen in Stammnamen Keime der Gaueintheilung zu entdecken, wie in Ansehung der Lentienses am Bodensee²⁾. In Ländern, die Jahrhunderte hin als vorzüglicher Schauplatz der Völkerwanderung gelten konnten, wie Pannonien und Unterromm, waren feste Grenzbestimmungen ohnehin unmöglich.

Als aber die Baiovarii in geordneten Ansiedelungen eine bedeutende Landstrecke besetzten, brachten sie die deutsche Gaueintheilung mit sich: in Churrhätien dürfte diese der fränkischen Periode angehören³⁾.

In den unter- und innerösterreichischen Landstrichen hatte das Eindringen slawischer und avarischer Völkerschaften eine andere Wendung herbeigeführt. Eine regelmässige Bildung von Gaueen fand hier, wie es scheint, nicht Statt: von der Wirksamkeit grösserer Gaugemeinden in diesen Gegenden liegen keine Zeugnisse vor⁴⁾. Als später Baiern und Franken hieher vordrangen, schritt auch die Gaueintheilung in die gedachten Länder vor. Namen von Gaueen tauchen hier und da auf, allein ein zusammenhängendes Netz derselben ist in den älteren Zeiten wenigstens nicht sichtbar⁵⁾, häufig schliesst sich die Gaueintheilung an die Entstehung von Grafschaften⁶⁾ an, mit deren wechselnder Gestaltung auch die Grenzen der Gaue verrückt werden⁷⁾. Von Versammlungen der Gaugemeinden als solchen zeigen sich auch jetzt keine Spuren⁸⁾, so wenig als von Verdrängung des Einflusses ersterer durch die Macht der Grafen, welche vielmehr schon ursprünglich das Uebergewicht in ihren Bezirken behauptet zu haben scheinen. Wenn übrigens doch die Gaueintheilung etwa im 9. Jahrhunderte durchgegriffen haben sollte, so konnte sie doch um so weniger nachhaltige Wirkungen äussern, da Einfälle der Ungern bald die Umgrenzungen verwirrten⁹⁾.

Wo aber die Gaueintheilung naturwüchsig war und so lange sie blühte, wie in den eingangs bezeichneten Ländern vom 8. bis 10. Jahrhunderte, treten die Gaurichter in ihrer Amtsthätigkeit mit den Gaugenossen auf¹⁰⁾, der Zusammenhang der Gaue, und die Reihe der Gau Grafen ist geschlos-

²⁾ Ueber die Lentienses s. *Ammian. Marcell.* XI, c. 4 und XXXI, c. 10. An ihre Niederlassungen erinnert der spätere Leuzgau §. 37.

³⁾ Hochrhätien selbst wird als Gau bezeichnet, C. 885 (*Neuj. Cod. I, 451, n. 553*) „in pago Rethi, quod alio nomine Churrhätia appellatur“. Auch der Walgau wird öfters unter der allgemeinen Bezeichnung Churrhätien mitbegriffen. Der Gau dürfte also hier mit dem Sprengel des rhätischen Präses, den die Frankenkönige gesetzt hatten, zusammenfallen (§. 11, Note 4).

⁴⁾ Wenngleich bei den Slawen Eintheilungen vorkommen, die mit der Gaueintheilung Aehnlichkeit zu haben scheinen, wie die Supanien (§. 17) (vgl. Schafarik a. a. O. II, 302), so ist doch die Stellung des Supans eine andere, als die des Gau Grafen. In Dalmatien steht über 11 Supanien ein Ban (*Const. Prophyrog. de adm. Imp. inter Byzant. T. XXII, p. 87, 95*). Schon in Betreff des Umfangs konnten die Supanien mit den Gaueen sich nicht messen.

⁵⁾ Während z. B. im Lande ob der Enns der Traun-, Atter-, Mattigau u. s. w. häufig in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts genannt werden, erscheint in Innerösterreich bis 955 urkundlich nur der Pagus Cravati (§. 38) unter diesem Namen, andere Pagi, wie der des Enns-, Gurkthales u. s. w. werden erst später aufgeführt. Viel öfter ist bloss von Grafschaften die Rede, wie 894 von der Grafschaft Dudleipin, 895 von jener Luitpolds in Karantänien u. s. w. (§. 38).

⁶⁾ Der Anonym. deutet hierauf hin. *Post istas — duces haurarii ceperunt — terram dato regum habere in comitatum*. Von einer Gaueintheilung ist in dieser Hauptquelle für die ältere Geschichte Innerösterreichs keine Erwähnung gemacht. Ueberhaupt wird die Bezeichnung Grafschaft in jenen Gegenden ungleich öfter und früher gebraucht, als der Name Gau, daher kann die Gaueintheilung schwerlich die ältere gewesen sein. Die Grenzen der Gaue, die Muchar für Steiermark (*Gesch. d. St. II, S. 30 flg.*) so genau festsetzt, mögen als Grenzen der Grafschaften, öfters auch erst für die späteren Zeiten gelten.

⁷⁾ Besonders sichtlich ist dies in Ansehung der Grafschaft Luitpold's 895 und 898 (§. 38). Auch der Pagus Cravati zeigt sich in verschiedenen Gegenden (§. 38, Note 15).

⁸⁾ Selbst bei Muchar, der doch auch in den innerösterreichischen Ländern eine ausgebildete Gaueintheilung voraussetzt, werden keine Urkunden beigebracht, in denen in bestimmten Ausdrücken von Gaueenversammlungen und Gaugenossen gesprochen würde, wie solche Urkunden für Oberösterreich, Tirol u. s. w. vorliegen. Versammlungen, wie sie auf der pannonischen Moosburg (*Mon. de. conv. Car. I*) bei der Einweihung der Kirche, und bei Vergabungen von Gütern öfters stattfanden (s. bes. Salz. Salt. 923 — 934 c. 2, S. 34, 37, 80, 93) tragen ein unbestimmtes Gepräge an sich; da überdies der Grundsatz, dass Lagen vor dem Grundgerichte zu vergebens sein, keineswegs überall und immer zur Anwendung kam (§. 69), so ist die Erwähnung von Versammlungen, wie die Cravati's, noch weniger beweisend.

⁹⁾ Die Grafschaft Dudleipin und der Pagus Granswiti geht unter dem Andrang der Ungern spurlos verloren.

¹⁰⁾ Für Oberösterreich s. die Mons. C. 843 (*Jur. Anh. 90*) *placito peracto carum — presulibus ac ceteris popensibus loci — hauranis interrogati ab ipsius loci Cavate*. Vgl. Mons. C. 824 (*Chron. Inuedel. 57, 58*) *ipse — Comes cum omnibus popensibus loci peractis*.

sen¹¹⁾, selbst verheerende Einbrüche vermögen die alten Grenzen der Gaue nicht auf die Dauer zu verwirren, die trotz wiederholter Angriffe immer in ihren früheren Bestimmungen sich erneuern¹²⁾.

§. 33. Die Gaue im Erzherzogthume Oesterreich. Der Mattig-, Atter-, Traun-, Ufgau.

Die Darstellung der Gaue im Einzelnen¹⁾ liefert Belege für die bisherigen Erörterungen.

1. Der Mattiggau. Die einstige Diöcesangrenze zwischen Salzburg und Passau und gegenwärtige Scheidelinie zwischen dem Inn- und Salzburgkreise, von der Gegend von Strasswalchen angefangen bis an die Salzach²⁾, westlich diese und der Inn³⁾, nördlich die Donau bis Engelhartzell, dann östlich der Bergrücken, der noch jetzt beiläufig den Inn- und Hausruckkreis scheidet⁴⁾, bildeten die Grenzen; gegen Südosten reichte der Gau über Strasswalchen bis an den Mondsee⁵⁾.

Im Mattiggau tritt 805—813 wahrscheinlich Richar als Gaugraf auf⁶⁾, zuverlässig 899—904 Isangrin, Aribo's Sohn; wer ausser diesem das Gaugrafenamt verwaltet habe, ist unbekannt⁸⁾.

und die Pass. U. 836 (*M. B. XXVIII, 1, 29*) *comes — ipse res consignavit*. Für das Salzburgische s. *brev. not. Juv. Anh. 43, per ipsos Pagenes — attestantes — conquistum*. Vgl. ebenda 42 *placitum est habitum — cum illis vicinis*. Für Tirol s. Imich. U. 861 (*Meichlb. 1, Ukb. 353, N. 711*) *in publico placito*, Brixn. Salb. c. 1000 (*Sin. II, 168*) *in malla publico*. Es ist von einem Streite um ein Lagen die Rede. Für Vorarlberg s. die Feldk. U. 806 (*Goldast II, 58, n. 99*) über ein öffentliches Placitum, U. 890 (*Neug. Cod. I, 485, n. 596*), *omnes Principes de tribus Comitatus — cum reliqua populorum multitudine in unum fecit convenire* (doch ist hier zunächst von einer Vereinigung mehrerer Gaugemeinden an einem Orte die Rede), U. 920 (*Neug. I, 572, n. 705*) Vinonna betreffend. Vgl. §§. 69 und 87.

¹¹⁾ S. hienber die Erörterungen in den folgenden §§.

¹²⁾ Besonders deutlich ist dies im Lande ob der Enns.

¹⁾ Bei der Ermittlung der Gaugrenzen sind das *Chron. Gottwic.*, Appell, Zirngibl, Pálhausen, Lang, Sprunuer, Buchner, Rudhart, für Tirol Ios, Hormayr, für Innerösterreich Muebar, für Oberösterreich Pritz zu berücksichtigen. Urkundliche Angabe über die Lage von Orten, und die Grenzen kirchlicher Bezirke, auf deren Berücksichtigung besonders Lang dringt, müssen die Grundlage der Erörterungen bilden. Die Gaugrenzen sind überall in Hauptmrissen angegeben, und durch Bezeichnung von Orten in der Nähe der Grenzen, die in oder ausser den Gau fallen, näher bestimmt.

²⁾ Ostermieding bei Wildskut (*Ostermuntlagen*) liegt schon im Mattiggau (*Juv. Anh. 37, Chr. Inn. 21*). *Pirchewrunt*, das Pritz a. a. O. I. 326 für Perwang hart an der Grenze hält, ist vielmehr, wie die Lage der andern neben jenem in der fraglichen Stelle (*Juv. Anh. 192*) aufgeführten Orte Reit, Brixlegg beweist, vielmehr im Enterinthale zu suchen. Michaelbeuern (*bariom*) liegt schon im Salzburggau. Vgl. Note 8.

³⁾ Doch wurde die Flussgrenze hin- und herüber überschritten. So wird Heiming jenseits der Salzach in der Nähe von Burghausen (*Chr. Inn. 27*), und Matelching jenseits des Inns 904 (*U. M. B. XXVIII, 1, 136*) als im Mattiggau gelegen aufgeführt, während ersteres 899 — 902 (Pass. Salb. c. 28 *M. B. XXVIII, 2, 26*) dem Rotgau anzugehören scheint. Dieser reichte übrigens an dem unteren Theile des Inns auf das rechte Ufer herüber (Pass. Salb. c. 8, J. 788 — 800 *ib. p. 9*) *„in villa antesna (Antiesenhofen) in pago rotahganae“*. Eine Vergabung *„in loco Seardinga 806 (ibid. c. 32, p. 29)* ist unter die den Rotgau betreffenden eingereiht. Auch 903 (*M. B. XXXI, I, 169*) wird Schärding abgesondert von den im Mattiggau liegenden, dort genannten Ortschaften Kolling, Pram u. s. w. aufgeführt.

⁴⁾ Pram bei Bied lag schon im Gau (*U. 903, Note 3*).

⁵⁾ Zum Mattiggau gehörte noch, wenigstens später, Strasswalchen, nicht mehr Tann (*Chron. Inn. 29*). Auch Mondsee ist ein Ort im Mattiggau (*Ibid. 9 u. ff.*). Die Bestimmung der Jagdgrenzen zwischen Salzburg und Regensburg (*U. 843, Juv. Anh. 90, vgl. brev. not. c. 5, ibid. 34*), nach der, was vom Zinken- und Dündelbache bis über den Gipfel des Schatbergs westlich und südlich lag, nach Salzburg gehörte, dürfte auch für die Gaugrenzen zwischen dem Salzburg- und Mattiggau in jener Richtung gelten.

⁶⁾ Richar vergab 805 Besitzungen im Mattiggau nach Mondsee (*Chron. Inn. 33*). 813 wirkt er bei einer Schenkung im Gau als „*auctor de istis causis*“ mit (*ib. 45*). Die Regel, dass der im Gau begüterte, oder bei Vergabungen in demselben als erster Zeuge auftretende Graf auch Gaugraf gewesen sei, ist nur mit der grössten Vorsicht anzuwenden (§. 69). Richar selbst erscheint 816 (*ibid. 46*) in einer den Traungau betreffenden Verhandlung; in gegenwärtigem Falle deutet der Ausdruck „*auctor*“ ziemlich bestimmt auf die Eigenschaft Richar's als Gaugraf hin (*Pritz I, 310*).

⁷⁾ U. 899 (*M. B. XXVI, 1, 156*), U. 904 (*M. B. XXVIII, 1, 136*). „*in Matohgawe in comitatu Isaugrimii*.“ Er wird noch 907 (*U. M. B. XXVI, 1, 176*) doch nicht als Gaugraf des Mattiggaues genannt.

⁸⁾ Im Jahre 789 (Pass. Salb. c. 62, *M. B. XXVIII, 2, 50*) geschieht eine Vergabung im Mattiggau, bei der Graf Engelbert als erster Zeuge aufgeführt wird; 839 werden in Verhandlungen zu Ranshofen die Grafen Chnhert, Adermold und Meinhard (*Chron. Inn. 71*), 955 als Zeugen bei einer den Mattiggau betreffenden Schenkung die Grafen Eckhard und Wilhelm (*ibid. 98*) genannt. Um aber über die Eigenschaft dieser Personen ein einiger Massen sicheres Urtheil abgeben zu können, fehlt es an Anhaltspuncten. Nach Pritz I, 319 soll 888 (nicht 898) die Gratschatt Almann um Michaelbeuern (*U. Juv. Anh. 108*) sich über Feldkirchen und Schalchen in den Mattiggau herein erstrecken, allein wenn auch die in der Erk. genannten Orte Feldkirchen, Fischah, Sealah (Schalchen) mit Ausnahme von Karenta (der Karnburg) in jener Gegend (nicht wie gewöhnlich angenommen wird, in Karentanien) zu suchen sind, so ist doch keine Andeutung zu finden, dass sie in Almann's Gratschatt lagen, denn nach Aufzählung jener Orte heisst es weiter „*Insuper de comitatu Almanni ruii nuncupato*.“

2. Die Grenzen des Attergaues liefen von der Wangau längs der Sprengel⁹⁾ am Krenn-¹⁰⁾ Kobernauserwalde und Hausruck, hierauf südöstlich an die Ager¹¹⁾, bei Regau von derselben weg und auf der Höhe der Alpen, die noch jetzt die Kreise trennen, bis an den Einfluss der Ischl in die Traun¹²⁾, hierauf über den Leonsberg an den Weissenbach und die Gegend um Unterach¹³⁾.

Im Attergaue erscheinen in gaugräflicher Wirksamkeit 823 Dietrich (Theodorich) und sein Sohn Gundaker¹⁴⁾, 843 Norbert¹⁵⁾.

3. Der Traungau. Seine Grenzen gegen Westen sind durch die früher angegebenen des Mattig- und Attergaues bestimmt, gegen Norden bildet sie die Donau, gegen Osten die Enns, vielleicht auch die Raming¹⁶⁾, gegen Süden die Gebirgskette, die Oesterreich von Steiermark trennt, gegen den Salzburggau endlich die Wasserseide zwischen der Traun und Salzach¹⁷⁾.

Wahrscheinlich war um 820 hier Wilhelm Gaugraf¹⁸⁾, dem vielleicht seine Söhne Wilhelm und Engelschalk folgten. Später verwaltete Aribo (876—906)¹⁹⁾ den Traungau, zugleich aber hütete er die Ostmark, bis sie eine Beute der Ungern wurde (§. 26). Neben ihm scheint um 898 auch sein Bruder Luitpold, gleichfalls Vorsteher der Ostmark, im Traungau gewaltet zu haben²⁰⁾. Ob Aribo's Sohn Ottokar 906 hier Gaugraf gewesen sei, scheint zweifelhaft²¹⁾.

⁹⁾ Monsee gehört zum Mattiggaue (Note 5). *Uuenghi*, das 823 (*Chr. lun.* 55, 63) zum Salzburggaue gerechnet wird, ist aber schwerlich Obermang in jener Gegend, sondern eher Weng am Wallersee, denn nach Oberwang konnte der Salzburggau nicht reichen, ohne den Mattiggaue auf unnatürliche Weise zu durchschneiden.

¹⁰⁾ Dort bestimmte die nordwestliche Abtheilung des Monseerwaldes (*Chr. lun.* 3, 70, 71) einiger Massen die Grenze (Pritz a. a. O. I. 170.)

¹¹⁾ Weibern (*Uuiuari*) bei Hag (*M. B. XXVIII, 2, 41, 42*), Schwananstadt (*suansc*) (*Jur. Anh. 44, Chr. lun. 51*) lagen schon im Traungau, dagegen werden die Gegenden an der Vöckla (*secus torrentem feechilesaha* *Jur. Anh. 21*), Ager (*Agira*) und Pichlwang (*Pirihinuank*) bei Oberthalheim (*Chr. lun. 18, 57, 58*), Walkering (*Walthisinga*), bei Vöcklamarkt (*ib. 12, 16*) und Regau (*Repagouui*) (*ib. 58*) als im Attergaue gelegen aufgeführt.

¹²⁾ Vgl. U. 890 (*Jur. Anh. 112*), *usque ad auctum montem — Wassinberch* (hinter dem Dindelbach) *prope iscalam*.

¹³⁾ Hier lag die zweite Abtheilung des Monseerwaldes, von dem es (*Chron. lun. 3*) im Jahre 748 heisst *intra Salzburggauui et intra Matahgauii et intra Atergauii haec est marcha*. Ueber die Grenzen des Attergaues s. vorzüglich die Zeitschr. für Baiern und die ang. L. II. Jahrg. April — Juliheft.

¹⁴⁾ U. 823 (*Chron. lun. 57, 58*) bei einem Streite über den Wald bei Pichlwang, Gundaker mag der Karantanergraf von den J. 861 — 864 sein (§. 24).

¹⁵⁾ U. 840 (*Jur. Anh. 90*) bei der obgedachten (Note 5) Grenzbestimmung. 821 wird bei einer Verhandlung zu Mühlbach (*Mulipah*) bei Abtstorf Graf Engelbert genannt (*Chron. lun. 54*), allein, dass er Gaugraf gewesen sei, ist unerweislich.

¹⁶⁾ Nach dem Pass. Salb. 899 — 903 (*M. B. XXVIII, 2, 32*) scheint es, dass damals auch die Gegenden zwischen der Enns und Letauf zum Traungau gerechnet worden seien. Vielleicht geschah dies, weil 900 durch die Einfälle der Ungern die Gaueverfassung in Unterösterreich schon aufgelöst war.

¹⁷⁾ Die *salina major* im Kremsm. Stüßb. 777 (*l. c.*), wahrscheinlich Hallstatt, gehört noch dem Traungau an. In Betreff der Grenzen zwischen diesem und dem Salzburggaue s. die U. 890 (*Jur. Anh. 112*).

¹⁸⁾ Im Jahre 820 wird ein Gut zu Ruelling im Traungau vor ihm und dem Bischöfe Reginhart vergabt (Pass. Salb. *M. B. XXVIII, 2, 37*). Vgl. *Chron. lun. p. 66 ad a. 826*. Das wiederholte Auftreten Wilhelms im Traungau, dann die Scheakungen, die er überhaupt in Oesterreich machte, wie 833 bei Schönering (*Cod. Trad. S. Emmer. Aram. c. 72. op. Puz. Anecd. 13, 245*), 834 zu Perschlag (*ibid. c. 71*), vor 853 zwischen der Aist und Naarn, dann bei Rossdorf (U. 853 *M. B. XXVIII, 1, 45*) machen es wahrscheinlich, dass er jene Gaugrafschaft verwaltet habe. Vermuthlich war er (Pritz a. a. O. I. 322) der Vater des tapfern Wilhelm und Engelschalk (S. 20) unter denen nach 876 urkundlich sichtbare Verbindung zwischen dem Traungau und der Ostmark schon stattgefunden habe mag. Auch vor 870 scheint schon 834 wenigstens einen Theil des Traungaus besessen zu haben, denn Kreinstorf an der Enns lag in seiner Grafschaft (U. *M. B. XI, 106*).

¹⁹⁾ U. 876 (*M. B. XXVIII, 1, 61*) *in pago — Traungau et in comitatu arbonis comitis*. Vgl. die Kremsm. Urk. U. 888 (*M. B. XXVI, 1, 120, 126*); dann von 889 (*M. B. XXVIII, 1, 87*), U. 903 (Arch. v. Sudd. II. 217), *in Valle Olupspark* (Olupspark = thale) *comitatu Arbonis*, U. 906 (*M. B. XXVIII, 2, 203*) *in comitatu Arbonis* waren die über die Zollsätze eadlich Verordnungen. Das Placitum selbst fand zu Raffolstetten am Ausflusse der Traun Statt.

²⁰⁾ U. c. 898 (*M. B. XXXI, 1, 154*) *in loco Hartkehirikka* (wie v. Hormayr meint, Hartkirchen bei Aschach *in Comitatu Lupoldi Comitis*). Möglich wäre es aber, dass auch ein bairisches Hartkirchen zu verstehen ist, etwa jenes bei Troden. Lehgoz es bestätigt auch die U. von 901 (*M. B. XXXI, 1, 162*) die nahe Verbindung der Grenzgrafschaft und des Traungaus. Die Einsiedel, wird ad zum Deo zum Gero *praefectura terminalis* erbaut angegeben, da sie doch sicher im Traungau lag. Luitpold ersichert in der U. des Vermeiner.

²¹⁾ Aus der oben angeführten Urk. von 906 ist nur zu entnehmen, dass Graf Ottokar nebst dem Salzburggaue u. d. Pass. u. K. die Grafschaft als Missen vom Könige abgeschickt worden ist. Aus den Worten *aut — in suo loco — corrigent* folgt nicht, dass die Misse die Grafschaftsbezirke besessen haben; das *„suo loco“* heisst nur am gehörigen Orte.

Später werden 927 Waltilo und Magingoz²²⁾ sehr wahrscheinlich als Vorsteher des Traungaus, dann 930 Meginhard in gleicher Eigenschaft genannt²³⁾.

Der Name Ufgau, der in Monseer Urkunden vorkommt, scheint zur Bezeichnung des westlichen Theiles des Traungaus gedient zu haben²⁴⁾, der Pagus Olinpestale wird in Urkunden des gegenwärtigen Zeitraums noch nicht genannt²⁵⁾.

§. 34. Fortsetzung. Der Grunswitengau.

Ueber das Land im Norden der Donau liegt durch längere Zeit ein Dunkel, allmählich treten aus diesem Namen einzelner Orte, Ansiedelungen und Landstriche¹⁾, nicht aber bestimmt abgegrenzte Gaue hervor.

Das Land aufwärts von der Rotel bis zur Ilz mag zum Ilzgau gehört haben, wie spätere Urkunden andeuten²⁾, vielleicht hat auch der Traungau in der Nähe der Emsmündung auf- und abwärts über die Donau gereicht³⁾.

Dem Lande unter der Enns gehört nach neueren Bestimmungen⁴⁾ der räthselhafte oft in Baiern⁵⁾ oft auch im Mühlviertel⁶⁾ gesuchte Grunswitengau an, der sich von der Erlaf oder Trasen hinab gegen Ungern erstreckte⁷⁾. Das Jahr 900 überlebte dieser, zuverlässig nur in zwei Urkunden⁸⁾ genannte Grenzgau nicht, als dessen Vorsteher 828 Gerold und 898 Arbo, beide zugleich Grenzgrafen der Ostmark, urkundlich bekannt sind.

²²⁾ Salz. Salb. c. 32 (*Jur. Anh.*) 139 *Chaznach in comitatu Vualtilonis et Tollinchorra iuxta Ullisam in eodem pago in comitatu Magingosi*. Vergleicht man damit die Stelle c. 37 (Note 23), so zeigt sich, dass unter *Ullisa* Wels zu verstehen sei. Katzbach liegt bei Linz am linken Donaaufer, auf das sich hier also der Traungau hinüber erstreckte. Vgl. §. 34. Statt *Tollinchorra* ist vielleicht zu lesen *Allinchorra* (Alkofen bei Eferding).

Die bezogene Stelle ist, so viel mir bekannt ist, bisher zu wenig berücksichtigt worden.

²³⁾ Salz. Salb. c. 37 (*Jur. Anh.* 141) *in Traungawe — ad uilisam iuxta pahmannum* (Pachmaning) *in comitatu Meginhardi*. Vielleicht ist Meginhard und Megingoz eine Person.

²⁴⁾ *Chron. lunel.* 51. *„in pago qui dicitur Ufgau in loco — Osterperchtesdorf* (Osterberg bei Offenhausen) *ebenda 44 in Ufkou ad Pahmannum* (vgl. Note 23, wo derselbe Ort für den Traungau aufgeführt wird), *ebenda 81*. Vgl. auch *Cod. antiquiss. ms.* (im Luzer Museum) *ad a. 821, 854* (Pritz a. a. O., I. 323). Die U. 940 (*M. B.* XXVIII, I. 176) *„in pago uffgowe in comitatu — Marchwardi“* geht den Aufgau an der Isar an.

²⁵⁾ U. 1005 (*Jur. Anh.* 214) *Slierbach* (Schlierbach) *in comitatu Rapatonis — in pago — Oulinpestale*. U. 1083 (*Pachm. univ. Cremifanens* 56) *in Olesburgensi pago — ecclesia Olesburg* (Kirchdorf). Somit wurde der südliche Theil des Traungaus mit jenem Namen bezeichnet. Für die frühere Zeit findet sich nur in obiger U. von 903 (Note 19) eine Spur von einer besondern Benennung für jene Gegenden. Vgl. übrigens §. 35. Note 7.

¹⁾ Kremsm. Stiffr. 777 (*l. c.*) *ad Ascha duas vineas et ad racotule* (der Rotel) *tres*. Pass. U. 823 (Horn. Gesch. Wiens, II. Jhrg. 7, II. CLXXXIII) Naarn, Ried und Saven am linken Donaaufer liegen *„in terra honorum.“*

U. 906 (*M. B.* AVIII, 203) *ubique in Rotalaris* (der Rotelgegend?) *uel in Reodaris* (der Riedmark) *loca mercandi obtinuerunt*.

²⁾ Pass. U. 1010 (*M. B.* VVVIII, I. 421) *in longitudine a fonte fluminis, quod dicitur Hsica sursum ad terminum praedictae silve, qui separat duas terras Baivarum — et Boemiam et ita usque ad fontem fluvii — Rotula, in latitudine vero per decursus eorumdem fluminum usque ad fluvium Danubii, quicquid eiusdem silve* (des Nordwalds) *his finibus inclusum est*. Vgl. U. 1207 (*M. B.* XXIX, I, 539).

³⁾ Nach der U. 853 (*M. B.* VVIIII, I. 45) hat Wilhelm, wahrscheinlich Graf des Traungaus (§. 33, Note 18), einen grossen Landstrich zwischen der Aist und Naarn bis zum Nordwalde an St. Emmeram geschenkt. Da in jenen grossentheils noch unbewohnten Gegenden eigene Grenzen gewiss nicht aufgestellt worden, so wurde jener Landstrich wohl zur Grafschaft Wilhelms gerechnet. Auch Katzbach am linken Donaaufer scheint im Traungau zu liegen (§. 33, Note 22).

⁴⁾ Wie schon früher Calles und Schrötter annahmen, Heyrenbach und insbesondere Hormayr, und in neuerer Zeit Koch-Sternfeld (in den gel. Anz. der b. Ak. 1840, 24 — 28) näher ausfuhrte.

⁵⁾ Von Bessel, und den Kremsmünsterer Schriftstellern Rettenpacher, Pachmayr, Strasser.

⁶⁾ Von Buchner, Rudhart, Spremer, Pallhausen, der ihm in s. Nacht, zu s. Urgeschichte, S. 212 — 214, eine ungeheure Ausdehnung gibt.

⁷⁾ Kremsm. U. 828 (*M. B.* AVII, I. 54). Der Landstrich *„in pago Grunswiti“*, der an Kremsmünster vergabt wird, fängt *ex plaga orientali a Samerpereh* (d. i. nicht dem Semmering, wie Koch-Sternfeld und Pritz meinen, sondern einem östlich von der Trasen liegenden, erst zu ermittelnden Berge an, erstreckt sich bis an die Trasen (*Dreisma*) zum Orte *Achoqa-piechou* (Hoheneck westlich von St. Pölten), südlich bis *Mühlbrunn* (Brunn hinter Kirchberg an der Bielach, *ad Flinsbach* (Flinzbach in der Herrschaft Karlstetten). Vgl. die Bestimmungen bei Pritz I. 479. U. 898 (*Jur. Anh.* I. 8) *in Orientalibus partibus in pago Grunswiti dicto, ubi Aribo terminalis comes praecesseris est*. In Folge dieser Urkunde wurde wahrscheinlich Heimburg (oder Krems?) erbaut.

⁸⁾ Der Kremsm. Stiffr. 777 (*l. c.*), die undatirte Stzb. U. für Witagowo (*Jur. Anh.* 62, Note 17) und die Szb. U. von 890 (*Jur. Anh.* 113) bezeichnen nur einen Ort Grunzito.

⁹⁾ In der ersten U. 828 bestimmen die *„missi Geroldi comitis“* die Grenzen, er selbst tritt als Fürsprecher auf.

§. 35. Fortsetzung. Der Salzburggau, Pongau, Pinzgau, Lungau.

Der Salzburggau stösst gegen Norden an den Mattiggau, gegen Nordosten an den Attergau an den oben beschriebenen Grenzen. Gegen Osten schliesst er sich an den Traungau, seine Südgrenze streicht über den Pass Lueg gegen Karlstein an der Saale, von wo an die Westgrenze beginnt¹⁾. Diese läuft zwischen der Traun und Salzaach an das westliche Ufer des Waginger Sees²⁾, nähert sich der Alz über Holzhausen und Paling³⁾ in der Gegend von Dierlbrunn⁴⁾, und erreicht gegen Nordosten gewendet ober Raitenhaslach die Salzaach⁵⁾.

Im Salzburggau⁶⁾ waltete seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts⁷⁾ ein Grafengeschlecht, wahrscheinlich aus Luitpold's und Aribo's Stamme entsprossen⁸⁾.

Im Jahre 908 wird Sighart I., Aribo's Sohn, als Graf des Salzburggaues genannt⁹⁾, später 923 — 934 Engelbert sein Sohn¹⁰⁾, nach dem 940¹¹⁾ Regimbert, früher Graf im Chiemgaue¹²⁾ genannt wird. Ob Gerhohus neben Engelbert eine Grafschaft im Salzburggaue verwaltet habe¹³⁾, und ob die Ottokare, die in diesem und dem Chiemgaue 923 — 934 öfters handelnd auftreten, dem Aribonengeschlechte angehörten¹⁴⁾ ist weniger gewiss.

Das Walten des Pfalzgrafen Hartwik¹⁵⁾ im Salzburggau fällt über den gegenwärtigen Zeitabschnitt hinaus¹⁶⁾. An den Salzburggau schlossen sich gegen Süden jene Gegenden an, die noch gegenwärtig die früheren Namen Pongau, Pinzgau und Lungau bewahren. Das feste Haften der Benennungen weist auf ein hohes Alter derselben hin; indessen fehlen, wenigstens in Ansehung des Pongau's und Lungau's Spuren gaugrällicher Wirksamkeit. Diese abseits befindlichen, wenig bevölkerten Landstriche, in denen Anbau und Cultur meistens das Werk geistlicher Macht waren, lagen so

¹⁾ In Betreff der Westgrenze ist bes. Rudhart a. a. O. 522 benützt.

²⁾ Otting (*Ottinga*) und Wagung liegen schon im Chiemgaue (*Cong. Arn. Jur. Anh. 25, 28*).

³⁾ Holzhausen (*hulthūsir*) liegt sicher, Paling (*haldilingas*) wahrscheinlich im Salzburggaue (*Cong. Arn. Jur. Anh. 25, 26*).

⁴⁾ Dierlbrunn (*dandilabranna*) gehört zuverlässig noch zum Salzburggaue (*ib. 25*).

⁵⁾ Auch Dierlonhing (*deorlekingus*) scheint noch im Salzburggaue gelegen (*ib. 25*). Eine völlig verlässliche Ausmittelung der Grenzen dürfte nicht möglich sein, da selbst die Hauptquelle des *Congest. Arn.* schwankt und (*Jur. Anh. 25*) die bestimmte Entscheidung sogar ablehnt. *Istus ecclesias consistent in Salzburggaue et Chimingare pagibus*.

⁶⁾ Das *Congestum* nennt ihn *pagus Jaboaensium* (*Jur. Anh. 19*), aber auch *Salzburchgaue* (ebenda 20), die kurz. Nachr. *pagus Juvavensis* (ebenda 31).

⁷⁾ Etwa gehört Norbert 843 (§. 33, Note 15) dem Salzburggaue an. 890 wird (*Jur. Anh. 112*) ein Forst Rapotos bei Ischl genannt, ob aber dieser Graf einen Gau oder einen Theil eines solchen daselbst verwaltet habe, ist ganz ungewiss.

⁸⁾ Ueber dieses Geschlecht vgl. die Forschungen von Dubuat, Nagel, Schöllner, Hornayr, Muchar und Filz.

⁹⁾ U. 908 (*Jur. Anh. 120*) *in pago Salzpurchgoue dicto in comitatu Sighardi*.

¹⁰⁾ 953 tritt der Graf Engelbert schon als Zeuge zu Salzburg auf (Salzb. Salb. e. 1, *Jur. Anh. 125*), 925 (ebenda e. 60, p. 153) *in Salzpurchgoue in comitatu Engilberti*, 930 (ebenda e. 82, p. 168) *in Salzpurchgoue in comitatu — Engilberti*. Vgl. e. 42. Als Zeuge erscheint er sehr häufig bald im Salzburg-, bald im Chiemgaue (e. 5, 6, 7, 8, 18, 19, 24, 38, 41, 42, 44, 48, 54, 55, 69, 77, 95). Zugleich wird um diese Zeit (e. 61, 79, 81) öfters ein Sieghart, Engelbert's und Norbert's Bruder (e. 61, p. 155) also wahrscheinlich ein Sohn Sighart I., bei Verhandlungen in Salzburg genannt. Dass dieser Sighart II. nach dem J. 928 seine Thätigkeit ausschliessend nach Karantarien gewendet habe, kann aber nicht behauptet werden, denn obwohl er dort neben dem Herzog Berthold 928 auftritt (e. 57, p. 152), so wird er 931 wieder in Salzburg genannt (e. 61, 79).

¹¹⁾ U. 940 (*Jur. Anh. 176*) *in pago Salzburchgoue — in comitatu Regimberti*.

¹²⁾ Das Salzb. Salb. e. 42 und 47 legt ihm diese Eigenschaft ausdrücklich bei. Als Zeuge tritt er am Chiemsee e. 5, 29 auf. Vgl. e. 14, 69, 82.

¹³⁾ Im Salzb. Salb. heisst es wohl (e. 56, p. 151) ausdrücklich *ad Holzhusam in Salzburchoune in comitatu Gerhohi*. Dagegen aber spricht eine andere Stelle (e. 46, 147) *Holzhusa quod Kerhoh accepit in ipsius est comitatu — locus in Chimingoue*. Da er ohne Zweifel zugleich im Chiemgaue Graf war (e. 47, 89), so mag in der ersten Stelle ein Irrthum in Betreff der Ortsangabe obwalten.

¹⁴⁾ e. 74 wird ein *Ottakar nobilis vir* und seine Gemahlin Alta (923 — 934), e. 93 (unter Pilgrim 907 — 923) ein Graf Ottokar, häufig aber (923 — 934) ein Ottokar ohne Zusatz (e. 4, 7, 8, 26, 27) genannt. Ein Ottokar ist (e. 3) Bruder des erzbischöflichen Kammerers Dietwold, also ein Mitglied eines salzburgischen Ministerialengeschlechtes. Jedenfalls ist es also eine missliche Sache um die Anwendung solcher unbestimmter Angaben auf gewisse Personen gleichen Namens.

¹⁵⁾ Filz (Gesch. von Michaelb. 35 ff.) macht ziemlich wahrscheinlich, dass er ein Sohn Arnolt des dachherzogs gewesen sei. Diese Annahme stimmt auch zu seiner Pfalzgrafenwürde und zum Besitze der Moosburg (S. 34). Nicht zu verwechseln ist jener Hartwik *fratris pueri* aus des Erzbischofs (e. 17, vgl. e. 43), Vater eines Engelbert (e. 58), der um 930 schon gestochen zu sein scheint.

¹⁶⁾ Indem er erst 963 — 978 in jenem Gaue thätig auftritt.

ziemlich ausser dem Kreise der sonst üblichen Einrichtungen, und in der That werden, wie es scheint, die Bezeichnungen Pongau und Lungau nur als Localnamen gebraucht¹⁷⁾.

Im Pinzgau¹⁸⁾ mit seinem Untergaue Salfelden¹⁹⁾ tritt um 930 Diotmar öfters handelnd auf²⁰⁾, dem nicht unwahrscheinlicher Weise Gaugrafenwürde zugeschrieben wird.

§. 36. Die Gaue in Tirol.

In den deutschen Landestheilen Tirols (vgl. §. 40) schloss sich die Eintheilung in Gaue an die natürliche nach Thälern an. Alpen markten hier grösstentheils die Bezirke ab; die Unveränderlichkeit dieser Grenzen drückt auch den politischen Eintheilungen das Gepräge der Festigkeit auf. Die Namen Gau und Grafschaft werden hier bald als gleichbedeutend, ja letztere Bezeichnung wird hier und da früher als erstere gebraucht; die alten Verhältnisse erhalten sich trotz der Veränderung der Namen, trotz des Wechsels der Macht und der Geschlechter.

Der Vinschgau, von der Umgegend der Etschquellen abwärts¹⁾ bis wo am linken Ufer der Aschlerbach²⁾, am rechten der Falzauerbach³⁾ sich einmündet, weist für die gegenwärtige Periode nur Einen urkundlich genannten Gaugrafen auf, nämlich Berthold, wahrscheinlich Arnulf's des Bösen Bruder um 930⁴⁾. Damals bestand also in den Agilolfingerzeiten (§. 13) zweifelloser Verbindung des Vinschgau's mit Baiern wieder, wenn gleich nur auf kurze Zeit; dass vor 930 ein Zusammenhang zwischen dem Vinschgau und Churhätien obgewaltet habe, ist wohl nicht unwahrscheinlich, aber kaum streng zu erweisen.

Von den Höhen des Brenners abwärts wurde das Thal der Eisack, bis wo sich auf ihrem linken Ufer der Kardanner- oder nach andern Angaben der Breibach in sie ergiesst⁵⁾, Norithal genannt;

¹⁷⁾ Der Pongau wird ausdrücklich *loens* genannt (im Congest. und den kurz. Nachr., *Jur. Anh.* 29, 30); der Lungau 890 (*U. Jur. Anh.* 112) unter verschiedenen Ortsnamen ohne Beisatz aufgeführt.

¹⁸⁾ Den *pago pinzgar* nennt das Congestum (*Jur. Anh.* 23). Dass die Ansiedelungen der Ambisontier eine Grundlage für die Gaueinrichtung darboten, muss bezweifelt werden.

¹⁹⁾ U. 888 (*Jur. Anh.* 107) in *pago Salfeldu in loco Ramsidiu* (Ramseiten).

²⁰⁾ Salz. Salb. c. 21, 23 bes. c. 70. Uebrigens erscheint ein Diotmar als Zeuge auch bei Verhandlungen im Salzburg-, Chiengau und in Karantänien (c. 2, 6, 8, 18, 23, 50, 51, 53, 64, 69, 71, 78, 79, 84); c. 50 wird neben dem Grafen Diotmar ein Gastalde edlen Geschlechtes, der gleichen Namen trägt, genannt. Ein Diotmar ist Adalbert's Sohn (c. 77).

¹⁾ Öfters werden zwar auch Martinsbruck, Finstermünz und andere nahe Orte zum Vinschgau gerechnet (Horn, s. W. I, 311). Urkunden, welche diese Orte der *Vallis Venusta* oder dem *pago Vinsgowe* zuerkennen, liegen jedoch nicht vor; somit scheint es gerathener, sich an die Wasserscheide zu halten. Die Ausdehnung tirolischer Grafenmacht über jene Gegenden bis Pontal hinaus, sowie die nahe Verbindung des Engadins und Vinschgaues (Note 3) sprechen freilich für die gegentheilige Ansicht.

²⁾ Mälten östlich vom Aschlerbache liegt schon „in comitatu Norithal“ (*Jur. Anh.* 125). Später (1078) kommt in dieser Gegend auch der *pago Passyr* (das Passeirer Thal) zum Vorschein, durch den durchströmenden Fluss getheilt.

³⁾ Nach von Hormayr's Bestimmung, Nals östlich von dem genannten Bache wird im Chur. Salb. (Horn, s. W. II, Ukb. 40) schon als zu Italien gehörig aufgeführt. U. 930 (Horn. Beitr. Ukb. 94), in *Valle Enjatina in Comitatu Bertholdi comitis — in rivo Sindes* (Sind) Freis. V. 934 (*M. B.* XXVIII, U. 168), *meis et charzes et chrines — quae sita esse dinoscuntur in pago venusta in Comitatu bertholdi*. Vgl. U. um 937 von dem Dux Berthold erlassen (*Meichelb.* I, 164).

⁴⁾ Victor B., Präses von Rhätien, liess nach einer Inschrift im St. Lucien-Münster zu Chur Marmor „de Venustes“ zu einem Grabmale kommen (Horn, a. a. O. I, 316), ein Beweis des Verkehrs zwischen dem Vinschgau und Hoehrhätien, nicht aber ein Beleg staatsrechtlichen Zusammenhanges. Nach der U. 823 (*Beich.* Ukb. 41) liegt Vinomma im Comitatu des rhätischen Hunfried; ob aber Finstermünz als dieses Vinomma gelten könne, muss bezweifelt werden (§. 19, Note 81). Wenn auch *Anatia Amades* als in seinem Ambachte gelegen aufgeführt wird, so kann hierunter ebenso gut das bündnerische Eins, als das vinschgausische Matsch verstanden werden (vgl. Horn, a. a. N. 318). Nach dem St. Gall. Salb. 890 (*Neug. Cod. I, 485, n. 596*) werden Güter in *Salles* (Schuls) *et in Calcaires et in Veltanes* (§. 25, Note 9) — *in venusta valle* vergabt und gegen einen Zins an die Martinskirche „in loco — Rautinis“ (Rötis in Vorarlberg) wieder empfangen — *sub Rudolfo Duce Raetianorum*. Allein ob alle, oder nur einige der aufgeführten Orte im Ducate Rudolf's gelegen gewesen seien, erhellt nicht mit Bestimmtheit. Die Chur. U. (Horn, s. W. II, Ukb. 26) scheint mit den Worten „*coniacentem in comitatu retie, in vallibus venuste et ignadine*“, mehr ein Nebeneinander dieser Landsteiche, als die Ausdehnung Rhätien's über den Vinschgau anzudeuten. Dessen ungeachtet wird die Verbindung beider durch die Note 4 angegebenen Umstände, durch das Hereinragen romanischer Sprache und romanischen Rechtes in den Vinschgau (§§. 5, 20), und durch den reichen Besitz rhätischer Geschlechter in letzterem wahrscheinlich gemacht (Horn, a. a. O. I, 326).

⁵⁾ Für ersteren spricht der Umstand, dass „*ab Ysarco flumine — per Rivum Cardan*“ die Grenze des Sebner- und Trienterbisthums lief (Horn, a. a. O. 250) und nach den U. von 1027 und 1040 (Horn. Beitr. Ukb. 29, 46) die Grafschaft „*in valle Eniana* (*Eniet*) —

gegen Westen reichte die Gaugrafschaft⁶⁾ bis zum Aschlerbache an der Etsch hinauf⁷⁾, gegen Osten lief ihre Grenze gegen den Pagus Pustrissa von Meransen bis an das Geisterjoch, den Tschifernann, die Grube in Pfunders (*profunda vallis*) an der Pfunders herab, beim Häckelstein über die Rienz bis Ellen, dann Wälschellen, vom Wälschellenberge, wo ihn die Gader berührt und in diese der Kampillerbach mündet, südwestlich bis an die Grenze von Corvara und Kollutsch, südöstlich vom Pfannesgebirge über Valparola nach Buchenstein bis an die des Gaderbaches fort⁸⁾, Uebrigens sind schon früh Spuren einer besondern Benennung für die Brennergegenden, das obere, vielleicht auch das untere Wipptal sichtbar⁹⁾.

Im Norithale ist für den gegenwärtigen Zeitraum nur Ein Gaugraf, der Andechser Radbod, 901 nachweisbar, in dessen Bezirk die Curtis Brixen lag¹⁰⁾.

An das Norithal stieß an den oben bestimmten Grenzen Gau und Grafschaft des Pusterthales¹¹⁾, das bis zur Wasserscheide zwischen der Rienz und Drau hinaufreichte. Von dort an erstreckte sich an der Drau abwärts der Lurngau (§. 39), die Strecke zwischen beiden vom Taistner- bis zum Anrasserbache tritt in geistlicher Hand schon früh als besonderer Bezirk hervor¹²⁾. Gaugrafen sind übrigens weder vom Pusterthale¹³⁾, noch vom Lurngaue¹⁴⁾ aus Urkunden, die in die gegenwärtige Zeit fallen, bekannt.

Dem Oberinnthale, das vom Passe Finstermünz bis zur Melachmündung und bis Cirl bei Innsbruck hinabreichte¹⁵⁾, gehörte der Poapingau an¹⁶⁾, der neben dem Innthalgau genannt wird¹⁷⁾.

Auch hier fehlen Namen von Gaugrafen.

Von der Melachmündung lief die Grenze des Pagus Intervalle's (Unterinnthales) auf der Wasserscheide zwischen dem Inn und der Isar bis zu den Quellen der Weisach hinauf, von da bis gegen Kufstein an den Inn, an diesem hinab bis zur Mangfaltmündung¹⁸⁾, dann auf den Höhen, von denen die Gewässer

ab eo termino, qui Tridentinum a Brixinensi dividit episcopatum“ an vergahrt wird; den Breibach nennt dagegen die Trient, U. 1028 (ebenda 31) als Grenze der Botzner Grafschaft. Da beide Bäche nahe an einander liegen, so ist die Verschiedenheit der Angabe nicht von Bedeutung.

6) 923 wird der *comitatus Norithale* genannt (*Jur. Anh.* 125), ein Pagus gleiches Namens kommt nicht vor.

7) Mülten und Terlan gehören noch in die Grafschaft Norithal (*l. c.* Note 2 und 6).

8) Die Grenzbestimmung erfolgte zwar erst *c.* 1002 (Brixn. Salb. bei Sinn. II, 103), ohne Zweifel aber auf Grund schon lange bestehender Verhältnisse. Vgl. hierüber die Brixn. U. 982 zum §. 41, Arch. II.

9) In der U. 828 (Meichelb. I, Ukb. 279, N. 532), in der Quarti meldet, dass der dem Volke „*Noricorum et Pregnariorum*“ angehöre. Erstere Bezeichnung mag auf das Norithal im engeren Sinne etwa vom Zusammenflusse der Eisack und Rienz abwärts, letztere auf die Wipptäler gehen. Letzteren gehören die Orte *Wipitina* (Stenzingen) Stils, *Torrentes* (Trens), *Valones* (Flains), *Zedes* (Tschods), *Telfs*, *Leus*, *Tulfers*, *Staranes* (Steinach?), ersterem Botzen, *Suzano* (Sulbian), *Taurlane* (Terlan) an.

10) U. 991 (*M. B. XIII, I, 125*) Brixen liegt *inter conuallia comitatu Hatpodi*. Ob der Graf des Zillertales Jetzo (U. 889, Note 24) hierher gehöre, ist zweifelhaft.

11) 974 oder 973 (*M. B. XVI, I, 216*) wird das Pusterthal zuerst und zwar als Grafschaft genannt „*in medio horum comitatuum — pustrissa lurno Catubria*“. Vgl. U. 892 (S. 48, Note 13). Uebrigens lässt das öffentliche Placitum von dem 861 im Freis. Salb. (Meichelb. I, Ukb. 353 N. 714) gesprochen wird, an dem Bestehen der Gauverfassung nicht zweifeln.

12) U. 769 (Meichelb. I, Ukb. 38, N. 22). Bei der Gründung Innichens kam der Landstrich *za rien, qui vocatur Tesido usque ad terminos Slavarum, id est ad rivatium montis Anarasi* an das Kloster Scharnitz, 816 (ebend. 252, N. 379) liegt Innichen *in confinio Liburnensi, ubi Drauus fluvius oritur*.

13) Jener Regio, der 861 (Note 11) genannt wird, heisst *senior* (Grat oder Lebensherr?), allein unsteher ist es, ob er in jenen Gegenden Gangrat war.

14) Das „*Guinsobah* (U. 965 *Hesch. act. mill.* 49) *in partibus Karantaniae in comitatu Hartvici*“ gehört nicht dem Lurngaue an, sondern ist Pörschach am Klagenfurter See (Arch. 1822).

15) Zwar wird erst 1141 (Wiltu. U. Horm. Beitr. 117) die Grenze bei Zirl angegeben, damals aber schon als etwas Bekanntes und Hergebrachtes.

16) 799 (Meichelb. I, Ukb. 149, N. 274) *villes — in pago, qui cognominatur Paupintal, id est in Opornihove* (Oberboten am rechten Innufer) *et in Gyrcola* (Zirl). Dies ist die einzige Urkunde, die den Gau nennt.

17) Scharnitz, U. 763 (ebend. 31, N. 12) *vallencensium ex pago — in villas nuncupantes Pollinga* (Polling) *et Ubrinunga* (Ubrinung) *et in Opida Humiste* (Imst). Die Orte liegen in der Nähe der (Note 18) genannten, es scheinen daher zwei Namen für denselben Gau gebraucht zu sein.

18) Die Orte Nussdorf, Rordorf, Lauterbach (*Utrinpack*), Biederling (*Uroberingus*), Sims (*Uong. Ann. Jur. Anh.* I, 27 bestimmen hier die Gaugrenze. Vgl. Salzb. Salb. 920 *c.* 18, 926 *c.* 21.

östlich zum Prien abfallen südlich, hierauf nach Osten gewendet über die Ache, und kehrte auf den Gebirgen, die Tirol vom Salzburgischen scheiden bis zu ihrem Ausgangspunkte, zurück²⁰). Das von den Gaugrenzen eingeschlossene Zillertal bildete, wie es scheint, einen Untergau²¹).

Für den Pagus Intervalles können als Gaugrafen Andechsische Rapotone mit einiger Wahrscheinlichkeit²²), für das Zillertal auf 889 Jetzo und Engelbert²³) mit Gewissheit angegeben werden. Ein Hereinreichen des Sunder- und Chiengauges in den obenbezeichneten Raum ist unerweislich²⁴).

Der Strich vom Arlberge bis zum Walchensee und der Jachaimündung, vom Fendir bis zu den Lechpässen gehörte wahrscheinlich dem alemannischen Ambergau an²⁵), Scharnitz wird bisweilen in den Wallhagoi versetzt, dessen Dasein zweifelhaft ist²⁶).

§. 37. Die Gaue in Vorarlberg.

Die vorarlbergischen Gaue gehörten theils zu Alemannien, theils zu Churrhätien. Die Grenze zwischen beiden durchschneidet das Land auf dem schon bezeichneten Gebirgszuge (§. 8) bis zum Felsen bei Montiga gegenüber Altstetten am Rheine mit seinem Mondeszeichen und markte Bistümer und Gaue ab.

Alemannische Gaue waren der Argengau, der nördlich vom Bodensee in der Gegend von Lindau sich ausbreitete¹), und sich auch, unsicher jedoch wie weit, in den nordwestlichen Theil von Vorarlberg herein erstreckte²); dann der Rheingau, der das Rheinthal an beiden Ufern von obigem Felsen abwärts bis zum Bodensee in sich begriff³), endlich der Allgau, der von den Quellen der Iller bis etwa an die Weisach den nordöstlichen Theil von Vorarlberg in sich fasste⁴).

Im Argengau, der mit dem benachbarten Lenzgau öfters Einem Vorsteher unterstand, tritt nach dem Kammerboten Rudhart (769)⁵) von 784 an eine Reihe von Grafen, vielleicht aus Herzogs Nebi Geschlechte auf, zuerst ein Rupert (784 — 800)⁶), dann 802 — 808 ein Ulrich⁷), wahrscheinlich sein

²⁰) Ueber die Gaugrenzen vgl. besonders Lang, Hormayr und Rudhart. Von den Weisachquellen angefangen hält die Gaugrenze einige Zeit denselben Zug ein, wie die Diöcesangrenze zwischen Salzburg und Freisingen. Einiger Massen zweifelhaft ist, ob nicht die Strecke zwischen der Melach und Ziller schon in der gegenwärtigen Periode einem eigenen Gaugrafen unterstanden sei. Fast deutet das Erscheinen zweier Gaugrafen im Zillertale (Note 23) auf ein solches Verhältniss.

²¹) Sonst müsste eine ziemlich unnatürliche Begrenzung des Pagus Intervalles in südöstlicher Richtung angenommen werden. Das Zillertal wird als Gau 889 ausdrücklich aufgeführt (Note 23).

²²) U. 854 (*Jur. Anh. S. 89*), *brunnaron quod circumcapibat — clericus juxta rivulum — servira — ubi Rudpoti et Richarii comitatus confinunt*. Die Lage des Flüsschens *Servira* ist freilich noch nicht ermittelt, am ehesten dürfte es in der Nähe des Chiemsees und der Mangfallsmündung zu suchen sein. 902 (*Pez Anecd. I. 3. p. 49*) vergibt „*Rotold (Rathod?) regulis — minister — Eigen im Brixenthale*. Vgl. U. 901, Note 10. Ob nach dem Salz. Salb. c. 18, 19, 21, 44, auch Engilbert, Reginbert, Havart Gaugrafen waren, ist ganz unsicher.

²³) U. 889 (*Jur. Anh. 109*), *in pago — litarestote in comitatibus Engilberti et Jezonis comitum*.

²⁴) Wenn Audorf bei Kulstein (Urdorf) im Coog. (*Jur. Anh. 25*) in den Sundergau versetzt wird, so steht dies der obigen Grenzbestimmung nicht im Wege. Die Stelle im Regensb. Salb. auf 902 (Note 22) *in pago Sundergorve in loco Prisnatalia* steht im Widerspruche mit der Angabe des Congestums (*Jur. Anh. 27*). Nach Horn. a. a. O. I. 299 soll die Vermuthung, dass eine Zeitlang das tirolische Unterinthtal am linken Ufer zum Chiengau gerechnet worden sei, die Aufzählung einiger diesem und dem Salzburggau angehörigen Kirchen im Cong. (*l. c.*) begünstigen. Allein diese Kirchen liegen keineswegs im Innthale. So ist *bariom* nicht Neubauern, sondern Michaelbauern, *ad Georgii ecclesia* ist St. Georgen bei Laufen, *achingas* nicht Achen, sondern Echingen, *Uualahonius* nicht Walchensee, sondern Wals, *ad salinas* ist Reichenhall. *Pokkirch* (nicht *Pokukirch*) Burgkirchen (s. auch *Jur. Anh. 244*).

²⁵) Rudhart a. a. O. 537 — 539 lässt den Inthalgau hieher sich erstrecken.

²⁶) U. 763 (Meib. I. Ukb. 31, N. 12) nennt wohl eine Einöde (*pagus desertus*) Wallhagoi, die schwerlich als Gau gelten kann.

¹) Besonders zu berücksichtigen sind hier Neugart, Pfister, v. Arx, Merkle-Weizenegger, in neuerer Zeit Stälin und Bergmann.

²) Dem Argengau gehörten *Liuhilunaha* (Leiblach), *Carria* (Gwigggen), *Hohinwilari* (Hohenweiler) an 802 (*Neug. Cod. I. 122, n. 144*). Ueber Hemminbach bei Bregenz (?), vielleicht aber Hemminghofen bei Wasserburg s. *ibid. 838, p. 235, n. 288*.

³) Im Rheingau lag Lustenau U. 890 (*ibid. 485, n. 596*), Höchst, Dornbirn U. 908 (*ibid. n. 625*) U. 957 (*ibid. 600, n. 740*).

⁴) Die Dürftigkeit, theilweise der gänzliche Mangel urkundlicher Angaben erlaubt überhaupt bestimmtere Angaben nicht. Manche Gegenden waren zu jener Zeit noch nicht, oder sehr wenig bevölkert, wodurch die Lückenhaftigkeit der Bestimmungen erklärlich wird.

⁵) 769 (*Neug. Cod. I. 47, n. 46*). Der andere Kammerbote Warin war Graf des Lenzganes (*ib. 45, n. 43*).

⁶) 784 (*ib. 80, n. 88*). Vgl. die n. 122, 129, 136, endlich n. 139, n. 119, J. 800). 797 (*ib. p. 112, n. 129*) heisst es *in Hostadio* (Höchst) *sub Rudperto Comite*. Er muss also auch im Rheingau gewaltet haben.

⁷) Vgl. n. 122 (hiernach liegen obige Orte, Leiblach u. s. w. *in ministerio Adatrikeo comitis*) 128, 140, 144, 151, 165. Er heisst der Vater Ulrich's und Rudper's (*n. 150*).

Sohn, dann dessen Söhne Ulrich II. (805 — 815)⁸⁾ und Rupert II. (805 — 813)⁹⁾, später (822 — 838) Richar¹⁰⁾, auf den eine Reihe von Ulrichen folgte¹¹⁾, aus denen die Grafen von Buchhorn und Bregenz erwachsen¹²⁾. Im Rheingau tritt um 853 ein Graf Konrad auf¹³⁾, später ein Hiltibald¹⁴⁾ und Adelbert¹⁵⁾.

Zu Churrhätien gehörte der Wallgau, der rhätische Theil Vorarlbergs¹⁶⁾, neben dem der Name eines Nebelgaues als geographische Bezeichnung für den westlichen an den Rhein stossenden Theil vorkommt¹⁷⁾. In Churrhätien waltete ein Grafengeschlecht, dessen Ursprung sich wahrscheinlich an Hunfried (§. 22) knüpft¹⁸⁾. Nach ihm erscheint bis 846 sein Sohn Adalbert, zeitweise von Roderich (Rupert) von der Verwaltung Rhätiens verdrängt, zugleich als Graf im Thurgau 833 — 838¹⁹⁾. Von diesem stammt einer nicht unglauwürdigen Annahme zufolge durch den Thurgauer Grafen Ulrich (852 — 889) der mächtige Burkhard I. (889 — 911) als Enkel ab²⁰⁾, dessen Sohn Burkhard II. das Herzogthum Alemannien wieder herstellte (§. 27), und zugleich Churrhätien verwaltete²¹⁾. Neben ihm ist sein Bruder Ulrich als rhätischer Graf²²⁾ bekannt, später dessen Sohn Adalbert (nach 940)²³⁾. Die Alemannenherzoge Hermann (bis 949)²⁴⁾ und Ludolf²⁵⁾ walteten über diesen Grafen in dem mit Alemannien enge verbundenen rhätischen Lande²⁶⁾.

⁸⁾ 805 (*ib.* 127, n. 150). Vgl. n. 183 für das J. 815.

⁹⁾ Vgl. n. 150, 162, 178.

¹⁰⁾ 822 (*ib.* 184, n. 214), 838 (235, n. 288). Herrgott (*Geneal. dipl.*) führt für 833 (p. 22, n. 43) einen Gerold an der vielleicht dem Aargau angehört.

¹¹⁾ *Neug. Episc. Const.* 198. Ulrich III. erscheint 860 — 885, Ulrich IV. 885 — 895, Ulrich V. 895 — 909, später Adalhard und Ulrich VI. u. s. w. Der erste Ulrich (Note 7) war der Bruder der Kaiserin Hildegarde.

¹²⁾ Ueber diese Abstammung s. *Ekkehard. IV. Cas. S. Gall. (Pertz II. 119)*.

¹³⁾ 853 (*ib.* 285, n. 350), 854 (*ib.* 288, n. 354). Nach n. 250, p. 236, J. 839 scheint er auch dem Argengau anzugehören. Gewöhnlich hält man ihn für einen Welfen, den Vater des Herzogs im transjurischen Burgund Conrad.

¹⁴⁾ *Ibid.* n. 516, 566.

¹⁵⁾ *Ibid.* n. 740, 775.

¹⁶⁾ Pfeff. U. 831 (Horn. s. W. H. Ukb. 21), *in pago Curvalense*. St. Gall. Salb. 855 (*Neug. Cod. 553, n. 451*), *in pago Retia quod alio nomine Charevala appellatur*. U. 948 (Horn. s. W. H. Ukb. 25), *in valle Drusiana in comitatu — Rehsia nuncupato*. Auch das Char. Salb. (ebenda 29) nennt einen Pagus *Vallis Drusianae*.

¹⁷⁾ S. Bergman in den W. Jahrb. 106 A. B. 45. Ein anderer Nebelgau liegt aber bei Leutkirchen, Memmingen (Arx I. 34).

¹⁸⁾ *N. de transl. Sng. Dom. (Pertz VI, 448) eo tempore (vor 825) Retiam Curicensem tenebat Hunfridus*. Vgl. U. 806 (*Goldst. II, 58 n. 99*) über den Gerichtstag, den Hunfried zu Feldkirch hält, dann U. 819 (*Herrg. 20, n. 38*), nach der Pfeffers, wie U. 824 (*Eichh. Ukb. 41*) nach der Vinomma in seinem Comitatu liegt. Ueber die frühere Vereinigung der Grafschaftswürde mit dem Churbisthume.

¹⁹⁾ Die Erzählung *de transl. Sng. Dom. (l. c.)* nennt den Gegner Adalbert's Rupert, der Chur. Schutzbrief 825 (Horn. s. W. H. Ukb. 19) Roderich. Schwerlich war er Eine Person mit dem Grafen des Argengaus Rupert II. 805 — 813 (Note 9). Vgl. Horn. s. W. H. 1. 323. Den Comitatu, den Adalbert im Thurgau besass, weist Herrgott urkundlich nach.

²⁰⁾ Nach der Erzähl. *de transl. Sng. D. (l. c.)* wäre Hunfried's Manusstamm mit Ulrich 883 ausgestorben. Dennoch machen Manche (*Buechlin Germ. topo-chronogr. etc., Ubu 165, p. 181*) Burkhard I. zu einem Lenzgauer. Allein die berührte Tradition spricht mit Bestimmtheit nur von Einem Zweige des hunfriedischen Geschlechtes, und da Burkhard I. höchst wahrscheinlich (U. 889 *Goldst. II, 52, n. 85*) der Sohn des erlauchten Thurgauers Adalbert war, dessen Zusammenhang mit Hunfried's Geschlechte mit ziemlicher Gewissheit ermittelt ist, (vgl. *Neug. Ep. Const. 185*), so verdient obige, mit anderen Umständen zusammenstimmende Behauptung den Vorzug. Mit Unrecht scheinen Manche die Identität des von 889 bis 911, U. 889 (*Neug. n. 584*), 893 (*ib. n. 603*), 897 (*ib. 627*), 903 (*ib. 640*), 899 (*ib. 668, 673*) vorkommenden, in letzterem Jahre getödteten (*Annal. Al. Pertz I, 55*) Burkhard mit dem 889 (s. oben) genannten Sohne Adalbert's zu bezweifeln. Vgl. *Ussermann's observ. Pertz I, 57*. Um 890 wird in Rhätien ein Dux Radolt genannt, den Linze für einen Bruder Burkhard's halten (vgl. §. 25), später war er ohne Zweifel Gengraf in Rhätien (s. bes. U. 909, *Neug. Cod. I, n. 668*).

²¹⁾ S. bes. U. 920 über den Gerichtstag zu Vinomma (*Neug. Cod. I, 572, n. 705*).

²²⁾ U. 919 (*Tschudi Gall. Comit. Const. 1767, 317*), U. 924 (*Neug. 650, n. 802*), U. 926 (*Herrg. 122 p. 70*) — Buchin macht diese Ulrich zu einem Sargans-Werdenberg, aber mit Unrecht. S. bes. *Uss. rm. obs. l. c.*

²³⁾ U. 949 für Pfeffers (*Eichh. Ukb. 24*), *in pago retia in Comitatu Uldrici*. Vgl. U. 957 (*Neug. 600, n. 740*) *in pago Raurorum* — *sub Adalberto comite*, 959 wird Chur (U. *Eichh. Ukb. 28*), 960 Ems (*Amades*) (ebend. 28), 965 Schams (*Sng. 612, n. 756*) als in seiner Grafschaft gelegen aufgeführt. (Vgl. *Herrg. II, 84, n. 141*), 980 (*Neug. 625, n. 775*).

²⁴⁾ In diesem Jahre starb er (*Annal. Sng. maj. ed. Pertz*), 947 heisst er (U. *Neug. n. 729*) *Dux Suverarum*. Vgl. U. 948 (Horn. s. W. H. Ukb. 25) *in comitatu Herimanni ducis, Rehsia nuncupato — in valle Drusiana in villa Nanziqua* (Neuzuzen) — *in pago Vinomma*. U. 948 für Einsiedl. (*Herrg. II, 75, n. 129*) Gals und Werdenberg liegen in seinem Comitatu.

²⁵⁾ U. 954 (*Eichh. Ukb. 24*) *in comitatu — ducis Rhætiae Ludolfi*.

²⁶⁾ Diese Verbindung tritt auch in dem Umstande zu Tage, dass bei Verhandlungen rhätische Grafen in der Regel neben alemannischen auftreten. S. *Neug. n. 603, 627, 640, 668, 705*.

§. 38. Die Gauen in Innerösterreich.

Als im Gefolge der Eroberungen Karls des Grossen, wie schon früher zu den Zeiten der Agilolfinger, nur mit ungleich mehr durchgreifender Wirkung, germanische Einrichtungen in die unterworfenen karantianischen Länder vorwärts schritten, kam auch die Gaueneintheilung dahin. Von der entscheidendsten Wichtigkeit für diese dürfte der Zeitpunkt gewesen sein, in dem die einheimischen slawischen Fürsten unterdrückt, und bairische Grafen in jene Länder gesetzt wurden. Es ist ausser allem Zweifel, dass diese Veränderung auch die innerösterreichischen Länder und zwar oberhalb der Drau betroffen habe¹⁾. Drei Grafen, Hebuin, Albigar, Pabo, werden genannt, die an der Stelle der slawischen *Duces* Grafschaftsbezirke nach fränkischer Sitte überkamen. Natürliche Grenzen, von Bergen oder Flüssen gebildet, boten für die Gliederung des Landes in Grafschaften eine passende Grundlage dar. Mit der damals getroffenen Eintheilung mag Lage und Begrenzung später urkundlich genannter Gauen oder Grafschaften im Zusammenhange stehen, schwer ist es freilich, die zerrissenen Fäden dieses Zusammenhanges wieder anzuknüpfen. Darf eine Vermuthung gewagt werden, so hat vielleicht Pabo im Enns- und Paltenthale an der Liesing und Mürz²⁾, der zweite im Kraubatgau und im Gurkthale³⁾, der dritte an der untern Mur, an der Raab, Lafnitz Grafenwürde besessen.

Im Ennsthale wird 860 ein Graf Pabo⁴⁾, um Leoben 904 Ottokar, Aribo's Sohn, genannt⁵⁾; für die Gegenden der Mürz kann mit Sicherheit kein Gaugraf aufgeführt werden⁶⁾.

Mit dem weiter angegebenen Bezirke des Grafenambachts im Gurkthale scheint die Obergewalt über die Karantianer wenigstens durch einige Zeit verknüpft gewesen zu sein⁷⁾. Graf Gundaker, Vorsteher Karantaniens, erscheint auch als Lehenbesitzer an der Gurk⁸⁾, später um 890 verwaltet dort Rupert eine Grafschaft⁹⁾, wahrscheinlich derselbe, der 893 sein Leben verlor¹⁰⁾. Zuverlässig war auch der Hüter der Karantanermark Luitpold 898 Graf jener Gegenden¹¹⁾, später dürfte Weriant, Besitzer verschiedener Güter in Karantaniens¹²⁾, an der Gurk eine Grafschaft verwaltet haben¹³⁾.

¹⁾ Der *It. de conr. Car.* versetzt die *Duces*, welche durch bairische Grafen verdrängt worden sind, ganz bestimmt in die zum Salzburger Sprengel gehörigen Landestheile. Die kurz vorher festgestellte Donaugrenze war zuverlässig noch nicht verrückt worden, auch jene Bezirke, die unter dem Passauerbischöfe standen, also das Land von den beiden Sprazen westlich scheint der *Ann.* nicht im Auge zu haben. Seine Worte beziehen sich also auf den grössten Theil Steiermarks, die nördliche Hälfte Kärntens und eine Strecke in Ungern.

²⁾ Die Namensgleichheit dieses und des Grafen der bei einer Vergabung im Ennsthale 860 als Fürsprecher auftritt (Note 4) begünstigt die Vermuthung, dass Vater und Sohn sich in jener Grafschaft folgten.

³⁾ Diese Gegenden verknüpfte der Name Undrimthal, den ebenso das obere Murthal (Mueh. Gesch. d. St. II, 71), als das Glanthal (*Jur. Anh. 12, Note d*) zu tragen scheint. Auch der *pagus Chrovati* erscheint dort, wie in der Gegend von Klagenfurt.

⁴⁾ U. 860 (*Jur. Anh. 94*). Der König Ludwig verleiht dem Witagova Besitzungen im Admonthale auf Fürsprache des Grafen Pabo. Auch die salzburgische Ueberlieferung kennt diesen Pabo, der in Salzburg eine Zufluchtsstätte gefunden haben soll (§. 24, Note 9).

⁵⁾ U. 904 (*D. St. 3, n. 1*), *in valle, quae dicitur Leobna, in dominio — Orthacori (l. Ottacari)*. Ein Gau wird hier ebensowenig als im Ennsthale für die gegenwärtige Periode urkundlich bezeichnet.

⁶⁾ Um das Jahr 925 erscheinen im Salzb. Salb. (c. 8, *Jur. Anh. 130*) bei Besitzveränderungen in Betreff von Gütern an der Liesing und an der Mürz die Namen der Grafen Rantolf, Gundpold, Engilbert und Hanart. Allein in welcher Eigenschaft sie hiebei auftraten, ist nun so ungewisser, da die Verhandlung nicht an Ort und Stelle, sondern zu Baumburg in Baiern vorging.

⁷⁾ Vielleicht erklärt sich diese merkwürdige Erscheinung dadurch, dass die Grafen im Gurk- und Glanthalen auch im Besitze der Moosburg waren, der von jeher für wichtig angesehen wurde (§. 31).

⁸⁾ Ueber Gundaker in ersterer Eigenschaft s. §. 24. Vgl. Salzb. Salb. U. 864 (*Jur. Anh. 96*), welche den Lehenbesitz Gundaker's anweist.

⁹⁾ U. c. 890 (*Jur. Anh. 110*), *in comitatu Buodberti in regno carantano iuxta flumen Gurca in loco Selesna* (Seelisen). Die U. 888 (ebend. 908), die von der Grafschaft Albnanns „*prælii nuncupato*“ spricht, gehört kaum hieher (§. 33, Note 8).

¹⁰⁾ *Annal. Alam. ad a. 893 (Pertz II, 53)*, *Ruodpertus occiditur*. Vgl. 889 (*M. B. XXIII, 1, 89*), in der eine Capelle im Donaugau *pro ruodperti dilecti terminalis civitatis — suggestione* vergabt wird.

¹¹⁾ U. 898 (Horn. Arch. f. Südd. II, 214), *in Charintriebe, in Comitatu ipsius consanguinei (Linpoldi) curtem Gurca*.

¹²⁾ Salzb. Salb. c. 57 (*Jur. Anh. 151*) Weriant tritt ein Haus im Ennsthale an Salzburg ab und erhält hiefür den Hof Friesach zum Leihgedinge.

¹³⁾ U. 945 (*Jur. Anh. 178*), *in carantana regione — sub regimine Werianti — in loco haidisdorf*. Die Lage dieses Orts wäre noch zu ermitteln, die Forschung müsste sich ohne Zweifel jenen Gegenden zuwenden.

In dem Pagus Cravati, dessen Namen in verschiedenen von Slawen bewohnten Landstrichen an der Mur von Leoben aufwärts, wie im Glanthal zu Tage tritt¹³⁾, erscheint 953 — 979 der mächtige Hartwik mit Grafengewalt bekleidet, vielleicht in ähnlicher Stellung unter dem Karantauerherzog, wie sie einst Gundaker unter Karlmann eingenommen hatte¹⁵⁾.

Andere Grafschaftsbezirke in Kärnten sind für die gegenwärtige Zeit nicht urkundlich nachweisbar¹⁶⁾.

Weiter nach Osten hin erscheint oberhalb der Drau nur¹⁷⁾ die Grafschaft Dudleipa (891), offenbar im Zusammenhange mit dem Reiche Priwinna's und Kozel's, welche die Thäler an der Lafnitz, Pinka, Safen, Feistritz und Raab umfasste¹⁸⁾. Mit dem Einfälle der Magyaren und der Zerstörung der Macht Wratislav's verschwand auch dieses Comitatus.

Auch unterhalb der Drau hielt die politische Eintheilung mit den Veränderungen in den Grafschaftsbezirken gleichen Schritt. Wahrscheinlich bildeten sich bei der Zerstückung der Friaulermark (828) eine obere und untere Grafschaft südlich vom Donauflusse (§. 22, Note 14). Letzterer scheint um 837 Salacho vorgestanden zu sein¹⁹⁾, später 895 gehörte diese Mark an der Save zu dem weiten Amtssprengel des Grafen Luitpold's²⁰⁾.

Die Fragen, wie andere Grafen jener Gegenden hießen, und ob andere Gaue, wie der Pagus Zitilinesfeld, der Pagus Chreime²¹⁾ in das 9. Jahrhundert zurückreichen, können nicht mehr genügend gelöst werden.

§. 39. Einrichtungen in Istrien, Friaul und Südtirol.

In den südlichen Ländern, in denen langobardische Einrichtungen verwalteten, behaupteten sich die Städte, welche, wenngleich mit veränderten Einrichtungen (§§. 51, 52), die Stürme der Völkerwanderung überdauert hatten, als Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. Die Stadtbezirke waren, wie zu den Zei-

¹³⁾ Vgl. die Hartwik betreffenden Urkunden von 954, 960, 979, dann die U. 993 (*Bosch. act. mill. 57*). Schafarik bringt die Benennung des Pagus mit dem Volksstamme der Croaten in Verbindung.

¹⁵⁾ U. 954 (*D. Styr. I, 5, n. 2*), *in loco Zurec* (St. Nicolaus in Zwirng) *et in pago Cravati et in ministerio Hartungi* U. 960 (ebend. 7, N. 4), *praedium — inter duos montes Carultan Acaziae a certis montis Zuecloprae Kolpru* (Zwicklalpe im Jesnachgraben nach Muehary *ad villam Bulchisse — in pago Cravati et in ministerio Hartungi Comitatus*, U. 979 (ebend. 6, N. 3), *in villis Lebenach* (Lebmach) *et Glanesdorff* (Glandorf), *et in Colinoso* (Biechten), *et Raissindorf* (Beisendorf) *et Bodpach* (Töpplach), Orte in der Nähe von St. Veit, Kärnten. Zeitschr. IV, 71), *in regimine Cualpudonio Harduici in pago Thirovat (l. Chrovat)*. Auch andere Urkunden, die den Pagus Cravati nicht nennen, bezeichnen den Umfang der Herrschaft Hartwik's in Karantanien. U. 953 (*Jur. Anh. 953*), *in ministerio Hartuic — in loco crapofell*. 965 liegt Pörschach (*Uinzosah* nicht Vierschach) (Mueh. Arch. 1822), U. 965 (Horn. Beitr. I, 97), 978 Redwitz (U. Sinnach II, 119), 975 Villach (U. M. B. XXVIII, I, 229), 980 Blasendorf und mehrere Orte in jener Gegend (U. *ibid.* 231) in seinem Comitatus. 927 traten „in Synodo in ecclesia sancte Marie ad Carantum“ die Grafen Rodperht, Reginker, Diotmar, Sigipold (Salzb. Salb. c. 2, *Jur. Anh. 126*) auf, 930 wird bei einer das Udramthal betreffenden Vergabung Graf Luitpert zu Salzburg als Zeuge genannt (ebend. c. 80, p. 166), allein, wohin diese Grafen zuständig waren, ist mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen.

¹⁶⁾ Wie eine Grafschaft Friesach, Villach, an die von Spital und Gmünd aufwärts sich der Lungau angeschlossen haben soll, eine Comitatus im Jaunthale. Diese Bezirke werden erst später in Urkunden aufgeführt.

¹⁷⁾ Insbesondere mag die Grafschaft Hengest an der mittleren und unteren Mur (Mueh. Gesch. d. St. II, 43 flg.) vielleicht schon im 2. oder 3. hundertjährigen Zeitraume bestanden haben, urkundlich erscheint sie erst 1042.

¹⁸⁾ U. 891 (*Jur. Anh. 116*). *In partibus schuiniensibus — in comitatu dudleipa vocatu — sicut chacil dux quondam inibi in opus suum habere visus est* (also ganz deutlich dieser als einstiger Herr jener Striche genannt) *et rebti Regingert in eodem comitatu in eia aqua — Kuesaha* (dem Kanischabache) *in beneficium habebat. Ad Larentam* (an der Lafnitz) *Ad Pennichacham* (Pungau bei Friedberg) s. Mueh. a. a. O. II, 80 flg. Der Art *Tudleipin* (etwa Gleistorf) erinnert an den Namen des Gaues.

¹⁹⁾ Vgl. über ihn wie über Kazelin §. 22, Note 14.

²⁰⁾ U. 895 (Arch. f. Südd. II, 213), *in marchia in vta Souvam — Riechenburch* (Reichenburg) *et aliud praedium ultra fluvium Souvam Garkfeld* (Gurkfeld) — *et in alio loco — Vedrima* (nach andern *Vadina*, Videm an der Save, während einige an das Udramthal denken) *in comitatu Luitpoldi in orientalibus partibus, charantu nominatis*. Da 898 Luitpold (höchst wahrscheinlich dieselbe Person mit Luitpold) als Graf im Gurkthale genannt wird (Note 14), so mag vielleicht 896 Wratislaw, als er Pannonien zur Grenzland überkam (S. 26, Note 11) auch die Mark der Save erhalten haben.

²¹⁾ Der Pagus Zitilinesfeld wird zwar schon 985 (U. *Jur. Anh. 210*), aber auch nur einmal genannt. Vgl. jedoch U. 980 (Arch. f. Südd. II, 213). Dass Gozwig 874 Graf jener Gegenden war, lässt sich aus der Nachricht des *Chron. salish. 412, sive, ep. P. 2 I, 336, De tunc et Luitpoldium ad Petore Gozvizit Comitatus consecravit* kaum zur Vermuthung erheben. Der Pagus Chreime oder die Krcenme (U. 980, 981) des 9. Jahrhunderts wurzeln (vgl. §. 22, Note 14) nähere Erörterungen gehören aber der folgenden Periode an.

ten der Langobarden, so auch später unter den Franken die vorzüglichste Grundlage für die Eintheilung des Landes¹⁾. Gerechtigkeitspflege, Abgabewesen und Heerbann waren hauptsächlich nach Stadtgebieten, bisweilen nach Ringen von regelmässig bestimmter Ausdehnung, die sich an eine einzelne Stadt oder Burg, wie an einen Kern der Ansiedlungen anschlossen, geregelt: an die Stadt oder Burg knüpfte sich die Grafschaft mit ihren Rechten. Entsprechend diesen Verhältnissen, hier und da wohl auch massgebend für dieselben, war es, dass auch das kirchliche Leben in den südlichen Gegenden sich in kleineren Kreisen bewegte, indem fast jede bedeutendere Stadt einen Bischof zählte²⁾.

So zerfiel Istrien in mehrere kleine Stadt- und Burgbezirke, deren Grenzen, wo ein bischöflicher Sitz war, wie zu Pola, Parenzo, Triest, Pedena, Cittanova, mit den Bisthumsgrenzen gleich bestimmt gewesen sein mögen. In den Jahren 803 — 810 wurden aus Anlass der von Karl dem Grossen vorgekehrten Erhebungen daselbst von 9 Städten und Burgen 172 Notablen gewählt, welche das Land vertraten³⁾; durch Unterwerfung von Städten⁴⁾ wusste Venedig zuerst festen Fuss im Lande zu fassen, Städte waren es, die mit dem Marchio Winther zugleich 933 als vertragsschliessende Parteien auftraten⁵⁾.

Uebrigens fehlte es in Istrien nicht an einem Baude, das alle kleineren Bezirke umschlang⁶⁾, eben so wenig im Friaulergebiete, das zur Zeit der fränkischen Herrschaft bis an den Timao und aufwärts bis zum Karste gereicht zu haben scheint⁷⁾. Hier bildete der Stadtbezirk von Forum Julii (Cividale), der Sitz des Grenzgrafen, den Vereinigungspunct⁸⁾, bis später die Veronesermark in weiter Ausdehnung auch das Friaulergebiet in sich aufnahm (§. 27).

In Südtirol war besonders der Bezirk von Trient⁹⁾ die Grundlage zur Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse. Gegen Norden bis an den Falzgauer- und Cardamerbach¹⁰⁾, gegen Osten bis in die Gegend von Novaldo am Brentallusse¹¹⁾, gegen Westen bis an den Wildbach Caffaro¹²⁾, gegen Süden endlich im 9. Jahrhunderte wie es scheint bis Borghetto unter Ala ausgedehnt¹³⁾, umfasste das Läger-, Fleimser-, Suganerthal, Val di Non, Sulzberg, das Rendenathal, die Judicarien¹⁴⁾. Hauptsächlich nach den einzelnen Thälern und ihren Burgen, hier und da auch nach Stadtbezirken war das Gebiet im Innern gegliedert.

¹⁾ Ueber die Langobardische Periode s. §. 14. Für die Frankenzeit s. u. A. *Einb. uniu. ad a. 776.* nach denen bei der Unterdrückung des Aufstandes Rodgand's in den Städten Grafen eingesetzt werden (§. 22. Note 2).

²⁾ Aquil. U. von 921 oder 922 (*Rubric 455*). Der Patriarch erhält das Castell Putioli *„cum iudicialibus et districtionibus — in circuitu ipsius Castellii ex omni parte, quantum extenditur ad spatium minus milliarü legitimi.* Aquil. U. 983 (*ibid. 479*), fünf Schlösser werden dem Patriarchen bestätigt und *„unoquoque Castellii circiter ambitum ex omni parte sicut tres Milliarü continent.* — *placita ut — custodiret. et ab omnibus — censum.*

³⁾ Istr. U. (*Ugh. V. 1097*). *tunc eligimus de singulis Civitatibus, seu castellis homines Capitaneos numero 172. — ipsi detulerunt nobis heredes per singulas civitates vel Castella.* Genannt werden Pola, Rovigno, Parenzo, Triest, Albona, Pedena, Montona, Pinguento, Cittanova. Unter N. 9 werden dann in der Urkunde die Abgabquoten der einzelnen Städte und Castelle aufgeführt.

⁴⁾ Insbesondere durch die Unterwerfung von Justinopol. S. §. 26. Note 12.

⁵⁾ U. 933 (*Ugh. V. 229*), vgl. §. 53.

⁶⁾ Der Marchio nämlich, wie früher der Dux, nahm eine hervorragende Stellung ein, §. 29.

⁷⁾ Triest gehörte schon zu Istrien (Istr. Urk. Note 3). In Ansehung der Grenze an den julischen Gebirgen s. §. 22.

⁸⁾ Von diesen Bezirke hiessen die Grenzgrafen selbst *duces, comites Forajulonorum, Forajulicenses.* (§§. 21, 22, 24).

⁹⁾ Schon Paul der Diakon nennt (*III, 30*) das *territorium Tridentinum*, um nähere Angaben über den Einfall der Franken zu machen. Später wird der *comitatus Tridentinus* im Gegensätze zum *comitatus Veronensis* (U. 816, *Ughell. V, 705*), wie die *marca Tridentina* (*Lindpr. ant. IV, 6. Pertz V, 316*) besonders genannt.

¹⁰⁾ Die Ausdehnung der Grenzen des Trientergebietes von Wälschmetz aufwärts war wahrscheinlich nach 725 — 728 fortdauernd. Vgl. §. 13. Note 18. Aus der Trient. U. 845 (Horn. Beitr. 11) lässt sich wohl kaum ein haltbarer Beweis für diese Grenzerweiterung aufbringen, denn ob das hier genannte Prissianum (Horn. s. W. I. 103) Prissan beim Einflusse des Falzauerbaches und nicht vielmehr das nähere Prassano bei Lavis, ob Appianum Eppan, oder Pian bei Trient sei, steht in Frage. Sicherer beweist die Angabe des Chur. Salb. über die Lage von Nals (§. 36. Note 4) und jene Lindprand's (*ant. V, 26. Pertz V, 334*) über die Lage von Formigar die besagte Grenzerweiterung.

¹¹⁾ Nach der Bestimmung der Trient. U. 1027 (Horn. Beitr. 29).

¹²⁾ Biva gegen Südwesten aber lag im Veronesercomitate (U. 983, *Ugh. V, 746*).

¹³⁾ Entscheidend ist die Angabe der Trient. U. 845 (Horn. Beitr. 11), nach welcher Einwohner von Axio geklagt werden *„qui communit in comitatu Tridentino.* Worauf sich die etwas abweichende Angabe Hornayr's (s. W. I. 96), gründe, ist mir nicht bekannt.

¹⁴⁾ Besonders wichtig für die Bestimmung des Umfanges der Trientermark für die gegenwärtige Periode ist die Aufzählung beim Paul Wörd. der in der Umgebung von Trient zerstörten Burgen (§. 13. Note 13), die bezogene U. von 845, dann die U. 928 (*Ugh. V, 733*). Letztere

§. 40. Beginn der Auflösung der Gauverfassung.

Obgleich die Auflösung der alten Gauverfassung sich erst in dem folgenden Zeitraume vollendet, so zeigen sich doch schon in dem gegenwärtigen Spuren eines beginnenden Zersetzungs Vorganges.

In dem Maasse, in dem die Gauvorsteher eine selbstständige Stellung einzunehmen wussten und kleinere fremdartige Kreise auf dem grösseren, ursprünglich gleichförmig gebildeten Gangebiete auftauchten, wich der Gau selbst allmählich vor der Grafschaft, und dem gefreiten Herrenbezirke (der Immunität). In ersterer Beziehung waren die Auflösung des Karolingerreiches, die gefährvolle Lage der Grenzlande, in denen festes Anschliessen an Einen, und zwar den nächsten Mächtigen¹⁾ Noth that, besonders aber die Anfänge der Erbllichkeit von Würden und Aemtern von Bedeutung. Die Reihen der Gaugrafen zeigen schon im 9. Jahrhunderte häufig Vater und Sohn, öfters auch mehrere Geschlechtsfolgen von Abstämmlingen nach einander als Besitzer derselben Gaugrafschaft²⁾; die Ausschliessung von Söhnen ist besonders in den Grenzmarken, in der Nähe von Feinden, die bei Zwiespalt stets bereite Helfer sind, von grossen Gefahren für den König und das Land begleitet³⁾. Hier und da wird sogar durch ausdrückliche königliche Verfügung der Besitz des Vasallen erblich gemacht⁴⁾; das Nebeneinandererscheinen zweier Grafen in demselben Gause an manchen Orten beweist, dass der Grundsatz der Untheilbarkeit der Grafenwürde nicht mehr aufrecht erhalten wurde, oder Ein Gau schon in mehrere Grafschaften auseinander fiel⁵⁾. Obgleich der in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts häufig wiederkehrende Gegensatz zwischen Gau und Grafschaft darthut, dass man beide noch wohl zu unterscheiden wusste⁶⁾, so liegen doch einzelne Fälle vor⁷⁾, in denen nur die Grafschaft mit einem eigenthümlichen Namen, der Gau aber nicht bezeichnet wird — ein Beweis, dass letztere schon in den Hintergrund getreten war. Während so auf der einen Seite der Gau mehr zum Lande des Grafen wurde, und der Zusammenhang der ganzen Verfassung sich auflockerte, erlitt auf der andern Seite der Umfang der Wirksamkeit der Gaugrafen durch Befreiungen verschiedener Art eine empfindliche Schmälerung: die Bezirke der geistlichen und weltlichen Grossen begannen von dem Gauverbande auszusecheiden.

§. 41. Grundlagen der spätern Landeshoheit. Immunitätsbriefe.

Schon in dem gegenwärtigen Zeitraume sind die Keime der in Folgezeit grossgewachsenen Landeshoheit der weltlichen wie der geistlichen Grossen zu entdecken.

Erstere wussten die ihnen anvertraute Gewalt allmählich in eigenthümlich besessene zu verwandeln; der Wunsch, den Besitzstand zu sichern und für die Nachkommen zu erhalten, drängte jedes Mittel zu

Urkunde sondert das Lägerthal vom Trientergebiete *„in fundis Crugasio (Crusano bei Mori) Bellano (Bellmo) et Brando (Bronto) et in valle Leguacsi — in finibus Tridentinis ubi dicitur Budabiones (Pannone ober Mori?)*, allein die bestimmte Angabe über Avio steht dieser Feststellung im Wege.

¹⁾ Die hiedurch veranlasste Ausdehnung der Macht Luitpold's des bairischen Grenzführers, bereitele dessen Sohne den Weg zur Herzogsruhe.

²⁾ Vgl. z. B. die Reihe der Grafen im Salzburggaue, besonders aber in Churrhätien, im Argen-, Thurgau u. s. w. §. 35 und 37.

³⁾ Die Kämpfe in der Ostmark nach Wilhelm und Engelschalk wurden durch die Entfernung ihrer Söhne veranlasst (S. 25).

⁴⁾ So 849 *„concessit (rex Præmuc) in perpetuum totum quod prius habuit in beneficium (Au. de cour. Car)“*. Vielleicht ist in dieser Beziehung nicht gleichgültig, dass in der Salzb. U. 891 (*Jur. Anh. 116*) vom Dux Chozil nicht heisst *„in beneficium habuit“*, sondern *„in opus suum habere visus est.“*

⁵⁾ So werden im Traungau die Brüder Aribio und Luitpold, später die Grafen Waltilo und Megingoz, im Salzburggaue Engelbert und Gebho, im Zillerthale Jetzo und Engelbert, im Argengau Rupert II. und Ulrich II. neben einander genannt (§§. 33, 36, 37).

⁶⁾ Z. B. U. 876 (*M. B. XXVIII, 1, 61*), *in pago — Traungau et in comitatu urbanis comitis*, U. 889 (*Jur. Anh. 189*) *„in pago Cilarestale in comitatibus Engelberti et Jezanis comitum“*, U. 903 (*M. B. XLIII, 1, 136*), *in matogauo Comitatu Isugriva*. Vgl. die Hartwik betreffenden Urkunden von 954, 966, 979 u. a. §. 38, Note 15. Gewöhnlich betrachtet man diese Aufzählung der Gaue neben dem Gause als Zeichen der beginnenden Zersetzung der Gauverhältnisse, doch wie es scheint, mit Unrecht, denn solche Aufzählungen reichen fast so weit zurück, als die urkundlichen Angaben über Gaue überhaupt, S. für das neunte Jahrhundert z. B. U. 876 (*M. B. XXVIII, 1, 61*).

⁷⁾ Bes. die Salzb. U. 888 (*Jur. Anh. 108*) *in comitatu Almanni ruiti vocato*.

ergreifen, das zum Zwecke führen konnte¹⁾. Die weltliche Gewalt der geistlichen Vorsteher wurzelte vorzüglich in den königlichen Immunitäten, welche von den Zeiten der Karolinger angefangen, nach und nach tatsächlich alle Hochstifte erhielten. So wurde Aquileja in den Jahren 792, 832, 879²⁾, Grado im Jahre 803³⁾, Salzburg in den Jahren 816 und 837⁴⁾, Seben in den Jahren 847, c. 898, 909 und 910⁵⁾, Passau 887 und 898⁶⁾, Triest im Jahre 929⁷⁾, Regensburg rücksichtlich St. Emmeram 853⁸⁾, Freisingen wahrscheinlich im 9. Jahrhunderte⁹⁾, endlich Chur 831 und 843¹⁰⁾ mit Immunitätsbriefen bethcilt. Nach der in diesen Urkunden in der Regel üblichen Formel sollte kein Beamter das gegenwärtige oder künftige geistliche Besitzthum betreten, um Rechtssachen zu untersuchen, Friedensbrüche oder Abgaben zu erheben, Herberge oder Vorspann zu fordern, Bürgenstellung zu begehren, oder die Leute der Kirche mit unbilligen Anforderungen zu drängen¹¹⁾.

Auf solche Weise entstanden, da das Kirchengut ein Ganzes bildete, gefreite Bezirke, in denen der Graf weder selbst Gericht halten, noch Leistungen zum öffentlichen Besten eintreiben konnte¹²⁾. Auf welche Weise nun die Gerechtigkeit in dem Kreise der Immunität verwaltet werden, und wieweit hiebei sich das Recht des Bischofs erstrecken sollte, wurde in den Immunitätsbriefen selbst gewöhnlich nicht bestimmt, so dass sich die Verhältnisse nach Massgabe des Hergebrachten verschieden gestalteten; bisweilen jedoch wurde dem Bischöfe ausdrücklich die Gerichtsbarkeit in mehr oder minder ausgedehntem Umfange verliehen.

Wenn insbesondere die Befreiung der Kirche oder ihrer Colonen von gewissen öffentlichen Lasten, wie dem Fodrum, dem Herbatium, dem Fiscalzehnten ausgesprochen wurde¹³⁾, so lag, sofern solche Abgaben in einem Gebiete herkömmlich waren, die Folge nahe, dass in Zukunft der geistliche Oberhirt

¹⁾ Dass es in Betreff der Wahl der Mittel nicht immer genau genommen wurde, erhellt aus den Klagen der Istrianer über den Dux Johannes, U. 803 -- 810 (*Ugh.* V, 1097): *Postquam Joannes devenit in ducatu ad suum opus istos solidos (den Fiscaltribut) habuit et non dixit justitia palatii fuisset.* Auch verschiedene königliche Güter und Colonen, Beiträge an Naturalien eignete er sich zu. Wie sehr er auf seine Familie bedacht war, erzählen klagend die Istrianer *„divisit populum inter filios et filias vel generum suum.“*

²⁾ U. angeblich von 801, wahrscheinlich aber von 792 (*Böhmer, reg. 17, N. 146*) bei *Rub. 381*. Vgl. die U. von 792 (*ibid. 360*), U. 832 (*ib. 412*), U. 879, nebst einem Bruchstücke einer Urkunde von demselben Jahre, *Rub. 443*). Vgl. über die Zeitbestimmung der U. 832 *Böhm.* 53 N. 535.

³⁾ U. 803 (*Ughell.* V, 1095).

⁴⁾ U. 816 (*Jur. Anh. 65, N. 19*), U. 837 (*Jur. Anh. 85, 86, N. 50, 31*). Die U. 791 (ebend. 50, N. 9) ist nur ein Schutz-, nicht aber ein Immunitätsbrief.

⁵⁾ Seben hatte schon von Karl dem Grossen einen Schutzbrief erhalten, ebenso von Ludwig dem Frommen, allein nähere Nachweisungen fehlen (*Resch II, 44*). Die U. von 847, nicht 845, (über das *J. Böhmer 77, N. 753*) s. bei *Resch II, 120*. U. 909 (*ibid. 359*), U. 916 (*ib. 373*).

⁶⁾ U. 887 (*M. B. A VIII, 1, 77*), U. 898 (*ib. 119*). Letztere Urkunde bezieht sich auf Freiheitsbriefe Karl's des Grossen und seines Sohnes Ludwig, scheint aber verdächtig.

⁷⁾ U. 929 (*Arch. f. Sdd. II, 248*).

⁸⁾ In Ansehung der österr. Besitzungen. U. M. B. A VIII, 1, 45.

⁹⁾ Meichelbeck führt nur die 961 von K. Otto I. den Kirchen seines Reiches überhaupt gegebene Befreiungsurkunde an (*l. c. 175*).

¹⁰⁾ U. 831 (*Grandid. Histoire de la province d'Alsace. Strasb. 1787, II, 199*). U. 843 (*Eichh. Ukb. 15*) Vgl. U. 849 (*Grand. II, 231*). Die U. um 773 (*Eichh. 11*) ist ein einfacher Schutzbrief. Zuverlässig hatten auch andere Hochstifter, insbesondere Trient, schon Immunitätsbriefe erhalten, doch sind dieselben noch nicht bekannt geworden.

¹¹⁾ Die am meisten gebrauchte Formel (aus dem Immunitätsbriefe für Salzburg von 816 [*Jur. Anh. 65*] entnommen) lautet so: *Ut nullus judex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros, seu reliquis possessiones — ecclesiae quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra dicionem imperii nostri juste et legaliter possidet, vel que deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas auferri, ad causas audicndas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones vel paratas facicndas aut fide jussores tollendos, aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes injuste distringendos nec ullas redibiciones aut illicitas occusiones requirendas nostris aut futuris temporibus ingredi audeat.*

¹²⁾ Wie ein solcher Bezirk den Zusammenhang der Gänge unterbrach, zeigt sich besonders klar an dem Beispiele Innichens. Durch dieses geistliche Gebiet wurden die Grenzen des Lurgaaues und des Pagus Pustrissa zurückgedrängt.

¹³⁾ So wurde Aquileja 792 (U. *Rub. 360*) von dem Fodrum, der Einquartirungslast, und dem Herbatium losgezählt. (Über diese Abgaben vgl. die §§. 47 — 50.) In der Aquil. U. 879 (*ib. 444*) heisst es: *Homines — Ecclesiae de annona et peculio suo decimas in partem fisci non darent nec de peculio ipsius Ecclesiae quod in partes Istrienses in puseua mittebatur ullum servarent herbatium.* Aquil. U. 983 (*ib. 479*). 5 Schlösser mit einem Umkreise von drei Meilen werden dem Patriarchen bestätigt, so *„ut homines infra hunc terminum habitantes ad nullum districtionem cant — nec alieni censum reddant neque ullus herbatium homo tollat.“*

dieselben für sich in Anspruch nehmen konnte. Gewöhnlich wurde schon den Immunitätsbriefen der Zusatz angefügt, dass, was der Fiscus bisher bezogen habe, künftig der Kirche zu Gute kommen sollte¹³). Hierdurch wurde derselben Alles übertragen, was ihre Hintersassen sonst an den Fiscus hätten abführen müssen, andere öffentliche Einkünfte, wie Salz- und Goldzinse, Zoll- und Marktgerechtigkeiten, wurden durch besondere Verleihungsurkunden bisweilen übertragen¹⁵). Auch einzelne Klöster, wie Kremsmünster 888¹⁶), erhielten ähnliche Immunitätsprivilegien. Auf welche Weise hier die Fortbildung der erworbenen Rechte erfolgen würde, schien noch ungewiss, höchst nachtheilig musste die Zerstörung vieler Klöster, insbesondere auch Kremsmünsters durch die Ungern auf die alten Rechte derselben einwirken. Nur die Vorgänge bei der Wiederherstellung eines solchen Klosters, nicht aber frühere Befreiungsurkunden konnten über die Stellung entscheiden, die das Kloster künftig gegenüber dem Kaiser und Reiche einnehmen sollte.

Anhang.

Ueber die Bildung des Besitzthums der einzelnen Hochstifte.

I. Salzburg¹). Schon der h. Rupert hatte durch die Freigebigkeit des Herzogs Theodo die Stadt und das Castell Salzburg mit einem Landstriche von mehr als zwei Meilen in der Länge und Breite, wahrscheinlich an beiden Seiten der Salzach aufwärts erhalten (*Vita primig. Jur. Anh. 8*, vgl. *brev. not. 31* und U. 890 ebd. 112). Theils durch Vergabungen besonders von Seite der Baiernherzoge, theils auch durch Kauf und Tausch wuchsen bis zum Anfange des 9. Jahrhunderts beträchtliche Besitzungen zu, die den Salzburggauen nach allen Richtungen durchkreuzten.

So unter Theodo in Glan (*br. not. 31*), Pidingen, Reichenhall (*salinas*) (*Congest. 20*), am Gaisberg und Lidau (*Ganzo et Ladusa*) (*ib. 21*); unter Theodobert in Izlingen bei Plain (*uzilinga*), Kuehl (*cucullus*)²), am Wallersee und im Thalgau, bei Tittmaning und Törring (?) (*tonleheim*) (*Cong. 21, brev. not. 34*), (für das Kloster Nonnberg) in Ainring, Fischah bei Bergheim (*Cong. 28*). Glass und Morzy (*Marciago*) (*brev. n. 33*), (für die Maximilianszelle) bei Alm (*Albina*) (*ib. 32*)³); unter Hugbert in Hendorf (*condorf*) (*Cong. Arr. 22*)⁴), unter Ottilo in Elsenwang, am Fuschl- und Abersee (*lacus culus*) (*Cong. 22*), Muntigt bei Bergheim⁵) (*ib. 24*). (für die Maximilianszelle) in Adnet (*Atanate*), Laufen (*Laufi*), Sching (*chinga*) Lifering, *Poniwanc* (etwa Perwang), *Kunuspach*, *Herigisiugac* (unbekannte Orte), Ehingen (*Adehingen*), Mining (*Moningen* nicht *Moringen*), *Stile* (wo?), Wals (*in rivo romanisco*), Figaun (*Figuu*), Högel (*Hegilin*), Traversrent bei Flossen (*Truherseute*) (*brev. not. 37*); unter Thassilo in Feldkirchen (*campus*) (*Cong. 23*), Wangen (*untugia*), Wallerdorf (Seewalchen?), Strass, Pabingen, Tettenhausen (*totinhusir*), Sur, Weildorf, Dierlbrunn (*dundilabrunni*) (*ib. 24, 25*), Holzhausen (*hulthusir*) (*ib. 25*), Lambrechtshausen, Asten bei Laufen (*austrum*), Feuchten (*fuochte*), *Matboleshusin* (etwa Mauthausen bei Reichenhall) *Ninhundi* (Neuhofen bei Eugendorf?), Beuern (*bicoron* auch *Pronn*?), an der Salzach (*irvarin*) (*brev. not. 39*), Weng am Wassersee, Kestendorf (*chessindorf*), Harling bei Neumarkt (*herlinga*), *ad Liubiluaaha*, *Liubiendorf* (bei Laufen?), Saldorf, Perndorf, Heuvingen bei Laufen (*huuvingen*), Kirchheim, Kirchberg bei Truchtlaching (*brev. not. 40*), Müln, Weissenbach bei Golling (*Wizinbach*), Offenwang, Lampoting, Ottmaring, Teissendorf (*tusindorf*).

¹³) Die Formel lautet „*quicquid exinde fiscus sperare poterit totum nos — eidem ecclesiae concedimus.*“ Chur erhält 951 (Hch. Lkb. 21) *annam fiscum de ipso Carisiensi comitatu.*

¹⁵) Salzburg erhielt 908 (U. *Jur. Anh. 49*) Salzburghofen „*cum omnibus censibus in halla et extra halla, in salina et extra salina circa fluvios Salu et Salzaha — in auro et sale (et pecoribus) cum thetonicis duobus.*“ Für Passau wurde 998 (U. *M. B. XXXIII 1 1129*) die Markt- und Zollgerechtigkeit in der Stadt bestätigt, die schon die Agilolfinger dem Bisthume verliehen haben sollen. Von Vergabung der Münzgerechtigkeit an ein Hochstift ist für die Zeit vor 955 kein Beispiel zur Hand.

¹⁶) U. *Rettenp. 36*. Die Urkunde ist über dieselbe Curtis, wie die in den *M. B. XXVI 1, 118* (bei *Retten p. 38*) ausgestellt und nicht ganz unbedenklich.

¹) Die Grundlage der Darstellung bildet das bekannte Congestum sammt den kurzen Nachrichten. Die Felttheit der ersteren hat wohl F. Des. in s. hist. krit. Abh. u. s. w. Lüz 1843, S. 13 flg.) angefochten, allein den Inhalt hält auch er für glaubwürdig. In Vorschlag der Ortsbestimmung ist die vortreffliche Juvavia, dann Koch-Sternfeld, topogr. Matrikel, aus dem dipl. Cod. der Bay. u. s. w. München 1841, dann Keiblinger im öst. Geschichtsf. II, 3, 537 flg. zu benutzen.

²) Nach den kurz. Nachr. 31 hat schon Theodo bei Kuehl Besitzthum an Salzburg vergabt.

³) Unter Theodobert kamen an das Kloster Nonnberg auch der halbe Fischtang auf dem Mondsee (*brev. not. 34*), der dritte Theil derselben auf dem Abersee, die Jagd im Walde von der Gaisau (*Gaisloberch*) bis Stegen, 4 Alpen, Abgaben von den Dorfern Nonn und Gaur (*mona*) (*Cong. 28*).

⁴) Pindorf (*brev. not. 34*) scheint für *condorf* zu stehen.

⁵) Die kurz. Nachr. 38 versetzen die Schenkung in Theodobert's Zeiten und erwähnen eine Vergabung bei Nö. die

Aschah bei Teissendorf (*brev. not. 41*), Wimberg bei Golling (*Winperch*), Wimmern bei Teissendorf (*Winpehuorn*), Ezzindorf (Eckendorf bei Traunstein?), Pettingen bei Kirchberg (*Putinga*), *Purgunscetia* (etwa Dusteten bei Traunstein), *Nandieswanch* (soll vielleicht heissen *Spanswanch* (Spanswang bei Neumarkt), das gleichfalls genannt wird (*brev. not. 42*), *Fihmgestorf* (vielleicht Wolksdorf am Wagingersee), *Fruhholz* (ein unbekannter Ort, kaum Frühholz bei Ried), Weillham oder Waiddorf (*Willinperch*), Irrestorf (*Uriscedorf*), Lauter (*Lutra*) (*brev. not. 43*), Piellling (*putilinga*), Türringen bei Tittmoning, Breuning ebenda (*brev. not. 44, 45, 46*).

Hierzu kam, dass das Hochstift bei verschiedenen Kirchen im Salzburggaue, wie bei Seekirchen (*See*), Eugendorf (*Juhendorf*), Bergheim an der Fischlah (*Fiscala*), Anthering, Dorfheuern (*Burionn*), Echingen (*Achingas*), Figaun (*Fuginas*), Grüdig (*Chretica*), Anit (*Anua*), Marzoll (*Marciolas*), Tenglingen, Kirchheim, Pallingen (*baldilingas*) Besitzthum erworben hatte (*Cong. 26*), wodurch sich wie durch die Feststellung der Grenzen einer verliehenen Jagdgerechtigkeit gegen Nordosten zu das Gebiet mehr abschloss⁶⁾. Unter den Karolingern wurde der Bezirk theils durch genaue Bestimmung der Grenzen⁷⁾, theils durch Zulegung eines grossen Forstes von dem Arlbache bis gegen Ischl⁸⁾ noch mehr abgerundet, theils wurde durch Erwerbung einzelner Besitzungen, wie Salzburghofens (U. 908, *Jur. Anh. 119* und U. 940 ebend. 176) der Besitzstand vergrössert. Das Salz. Salzbuch unter Erzbischof Adalbert (923–934) nennt ausser den schon aufgeführten Orten im Salzburggaue noch folgende⁹⁾, in denen sich salzburgisches Besitzthum zeigt: Pirach bei Thann (*perchach*) (c. 2), *nicus maurivianus* (ein unbekannter Ort ebenda), Bicheln an der Saale (*pubila*), Thann (c. 4), Berg bei Salzburg, Siezenheim (*Suozenheim*) (c. 10), *Nitlinperch* (wahrscheinlich Hüttenberg bei Neumarkt) (ebend.), Bergheim (c. 11), *Vuisheim* (etwa Wiesmühl bei Tittmoning), Pinswang (*Pinoswangun*) (c. 28), *seuginga* (wo? kaum Schinking bei Salfelden (c. 42, vgl. c. 55), Lochen (c. 60), Pfaffendorf bei Pidingen (c. 81), Lengenfeld, Bueh (c. 82), Ringheim bei Teissendorf (c. 90).

An den Salzburggau schloss sich der Pongau, in welchen Salzburg durch Gründung der Maximilianszelle (*Cong. 29*, *brev. not. 37*) festen Fuss gefasst hatte. Im J. 890 (U. *Jur. Anh. 112*) wurde, wie schon früher im J. 875 (ebend. 100) der ganze Pongau als salzburgisches Besitzthum aufgeführt und bestätigt. Der Dientenbach (*luentina*) und der Gasteinbach bildeten die Grenzen des Besitzthums. Vgl. *Jur. 351*.

Der Lungau wird 890 als salzburgisches Gut (U. *Jur. Anh. 112*.), sowie 923 (Salz. Salb. c. 1, *Jur. Anh. 125*) die Kirche daselbst als Eigenthum des Hochstiftes bezeichnet.

Im Pinzgau waren die Orte Pinsendorf und Salfelden jene, die zuerst an das Hochstift kamen (*Cong. 23*). Weitere Vergabungen (*brev. not. 39, 40, 41*), dann das Erscheinen salzburgischen Eigens in Letting (*Leto*) (Salzb. Salb. c. 6), Kaprun (*Challenprummin*) (c. 61, 85, vgl. c. 36, 41, 54, 82) beweisen die fortwährende Vergrösserung des salzburgischen Besitzstandes.

Im Zillertale erhielt Pilgrim, später Erzbischof von Salzburg, 889 (*Jur. Anh. 109*) reiches Besitzthum, das später noch mehr angewachsen zu sein scheint. S. Salz. Salb. J. 931 c. 79 über Besitzungen zu Schlitters (*Slitteres*).

Im Mattluggaue hatte Salzburg unter Hugbert bei Inging (*Itinga*) (*Cong. 22*), unter Thassilo bei Steinbach (*Ib. 24*) und Ostermiething (*brev. not. 37*), dann bei Laufenbach und Hochhaus (*holus*) (*brev. not. 43*) Güter erworben, später werden solche auch zu Tötelsdorf bei Seekirchen (*otilinesdorf*) (Salz. Salb. c. 90) aufgeführt.

Im Attergaue kamen unter Theodo Besitzungen an der Vöckla (*Cong. 21*), unter Thassilo zu Atterhof (*Ib. 24, 29*, vgl. *brev. not. 40, 42*), und anderen ungenannten Orten an Salzburg¹⁰⁾, im Traungau werden zu Paclmaning bei Lambach (*pahman*) (*Cong. 2*, vgl. *brev. not. 42, 44*), Grünbach (*chroninpach*) (*Cong. 24*) bei Schlierbach (Salz. Salb. c. 3), Wels (*Ib. c. 37*), bei Katzbach und Alkofen (?) (*Ib. c. 32*) aufgeführt.

In Unterösterreich tritt urkundlich ein Bezirk an der Ips als erste Erwerbung Salzburgs hervor (U. 837, *Jur. Anh. 88*, vgl. U. 890 ebend. 112)¹¹⁾, allein aus den Urk. von 861 und 890 geht hervor, dass weitläufige

⁶⁾ Die Grenzbestimmung s. in *brev. not. 34*. Vgl. über die Gaugrenzen §. 35.

⁷⁾ S. bes. U. 890 (*Jur. Anh. 112*) *ab ecclesia sancti Martini que respicit contra monticulum qui vulgo Noekstein (Noekstein) nuncupatur. Sursum ex utraque parte fluminis Ivaris (Salzach), nominato usque in rivulum quartinespach (Schwarzenbach bei Golling) et Rothelstein (Röthelstein)*.

⁸⁾ U. 890 (*ib.*) *de rivulo Eirilpach (Arlbach) usque ad acutum montem, qui diutissime Wassinbereh dicitur*.

⁹⁾ Ueberhaupt sind die einzelnen verschiedenen Orte nur einmal und zwar dort genannt worden, wo sie zum ersten Male vorkommen, während oft Vergabungen an denselben Orte sich wiederholen (s. bes. *brev. not. 39–44*). 799 werden Besitzungen Salzburgs im Strasswalchen erwähnt (U. *Jur. Anh. 55*), wo das Hochstift schon früher Güter besass (s. oben) u. s. f.

¹⁰⁾ Ueberhaupt werden im Salzburg-, Atter- und Traungau zerstreute Römerfamilien mit ihren Besitzungen ohne Bezeichnung der Orte an Salzburg vergabt (§. 12).

¹¹⁾ In der *Juvavia* S. 356 wird behauptet, dass die Vergabung vom J. 837 die Herrschaft Rain und Lichtenwödl in Kärnten in sich fasse, aber mit Unrecht, wie die Vergleichung mit der U. 890 zeigt, in welcher ausdrücklich die Frl neben der Ips genannt wird.

Besitzungen daselbst wahrscheinlich unter Karl dem Grossen an die Salzburger Kirche gekommen waren¹²⁾. In den letztgenannten Jahren erscheinen Besitzungen derselben bei Schärtenfeld (*Scafarafeld*), Penk bei Neunkirchen (*penninwanc*), *ecclesia Anzonis* (etwa Anzbach bei Neulengbach), *Witanesperch* (Weinberg bei Wilhelmsburg), *ecclesia ellodis* (Edlitz bei Wienerneustadt?), Mönchkirchen bei Aspang (*ecclesia minigonis*), *Kundpottesdorf* (Gumpendorf? Günselsdorf?), ausserdem wird der dritte Theil der Civitas Melk (*magalicho*) (861 heisst es nur *ad magalicham*)¹³⁾, die Herrschaft Arnsdorf in der Wachau (*ad wachareu*) mit Leuben (*liupinu*), *Grunzita* (Grünzing? Grünz bei Hohenburg?), der dritte Theil von Hohenburg, ferner Trassmauer sammt Oberwülbling (*ad Triqisimum*) als Salzburger Besitzthum genannt.

In Steiermark werden Besitzungen bei Safenberg (*ad sabnizam*), Nestelbach (*Nesilpach*), St. Ruprecht an der Raab (*ad rapun*), *ad Tutleipin* (etwa Gleistorf), die Civitas Zuip (*ad sulphum*)¹⁴⁾, bei Graslab in der Nähe von St. Lambrecht, Katsch, Lint, Pöls (*ad pelisam*), Kobenz bei Knittelfeld (*ad chumpenzam*), im oberen Murthale (*ad Undriman*), Bruck an der Mur (*ad prukkam*), an der Mürz, die Stadt Pettau, bei St. Michael an der Liesing (*ad Livssnicham*), Zistenfeld (*Zistanesfeld*), der Sausaler Forst, Besitz bei Schäufling (*Sublichia*), Teuffenbach, Leoben, Strassengel (*ad Strazinolam*), als Salzburg gehörig 861 und 890 genannt. Zuverlässig waren manche dieser Besitzungen zu Priwinna's Zeiten an Salzburg gekommen (*Anon. de conv. Car.*), andere wuchsen durch ausdrückliche Verleihungen im 9. Jahrhunderte hinzu, wie an der Lafnitz (*Labenza*) (U. 865. *Jur. Anh.* 99), zu Gratz (?) (U. 881. *Jur. Anh.* 104. Vielleicht soll es statt *Granze Garzze* [Gars] heissen) bei Pingau (*ad Pennichaham*). Auch im Salzb. Salb. 923—934 erscheint salzburgisches Besitzthum bei St. Nicolaus in der Lobming (*lominicha*), in der Perchau bei Schäufling (*Kimundi*) (Salb. c. 2), bei Rottenmann (*ib.*), Pux bei Katsch (*Puochskeho*) (c. 20), Haus im Ennsthale (*Hus*) (c. 57). Furth bei Judenburg (*Furti*), Maria Buch ebendort (*puoche*), Bischofsfeld (*Pischoffisberg*) (c. 80), bei Baumkirchen im Undrimathale (c. 95).

In Kärnten erscheint urkundlich die Gegend bei St. Johann am Brückl als erste Erwerbung (U. 831. *Jur. Anh.* 80), ausserdem kommt ein Besitzthum bei St. Andrä im Lavantthale vor, das 888 sich beträchtlich vergrössert (U. *Jur. Anh.* 105, 106), ferner bei Maria Saal (*ad Karantanum ecclesiam*), Trahof, Gurnitz, Treffen (*ad Trebinam*), Osterwitz, Grafendorf, Friesach, Krapfeld (vgl. U. 953, *Jur. Anh.* 180), Vietring, Gurk (vgl. U. 864. *Jur. Anh.* 96), Selisen bei Osterwitz (U. um 890, *Jur. Anh.* 110. Vgl. auch Salzb. Salb. J. 927, c. 2 über mehrere Kirchen Salzburgs in Karantanien, dann die U. 945 (*Jur. Anh.* 178).

In Tirol endlich¹⁵⁾ bildete die Errichtung von Kirchen, wie es scheint, die erste Grundlage des Gütererwerbes. Zu Arno's Zeiten werden Kirchen zu Ratfeld, Prissleek, Kundel (*Quantulus*), Brixen, *Pirchunnuanch* (etwa Pichelwang bei Kufstein), Kufstein, Eps, Erl (*Oriano*), Nussdorf, Rossholzen (*Hrossulza*) im Pagus Intervalles aufgeführt, mit denen ohne Zweifel mannigfache Güter verbunden waren. Im J. 799 wird Besitzthum zu Langkampfen (*langkompha*) (U. *Jur. Anh.* 55), im Salzb. Salb. 923—934 zu Mölten und Teilan (*mellita, Torilan*) (c. 1), bei Kufstein (c. 18), Rordorf (*ibid.*), Breitenbach und Brixen (*putilinpach, Prihsina*) (c. 44), Botzen, Muls bei Stils (*musles*), Vomp (*Fonapa*), Schwatz (*Suates*), Wising (*Vuisinga*) und Watens aufgezählt (c. 73).

II. Seben. Dieses besass schon frühzeitig einen Forst zwischen der Eisack von Guldau aufwärts, zwischen der Rienz bis Brunecken, dem Ennebergerthale und den Gebirgshöhen ober Campill¹⁶⁾. Dieser 892 dem Hochstifte zurückgestellte Forst bildete die Grundlage seines weltlichen Gebietes. Eine wichtige Erwerbung war die Curtis Brixna (U. 901, *M. B. XXVIII. 1, 125*), ausserdem zeigt sich hie und da zerstreutes Besitzthum, wie zu Avams, Heuzenheim bei Hall, Viersch ober Seben (J. 920—956) (*Resch II.* 395, 457, 466. Vgl. *Sinn.* I, 541, 546).

III. Passau. Das älteste Passauer Salbuch weist mannigfachen Besitz des Hochstiftes in Ober- und Unterösterreich aus. So im Mattiggau zu Antiesenhofen (*Antesnu*) (J. 788—800. Salb. c. 8. *M. B. XXVIII. 1, 9*. vgl. c. 27, p. 25, c. 56, p. 47), zu Heining und Nordhausen an der Salzaeh (J. 799—803. c. 28, p. 26), in Schärding (*Scardinga*) (J. 806, c. 32, p. 29), Astei bei Lochen (*eunisteti*) (J. 866—876 c. 37 p. 33, vgl. c. 19, p. 13,

¹²⁾ In der U. 861 (*Jur. Anh.* 95) heisst es „*gradimus istas curtes* (im Gauzen 39, theils in Unterösterreich, theils in Steiermark, Kärnten, theils in Ungern) *in proprium que antea ibi fuerunt in beneficium ex alienius dato, sive ex parte nostra, sive ex alterius cuiuslibet parte*. Da also über die Zeit der Erwerbung dieser Güter nähere Angaben fehlen, so erscheint die Zusammenstellung nach den Ländern am gerathensten.

¹³⁾ Dass unter *Magalicha* (Melk) zu verstehen sei, erhellt aus der Erwähnung westlich anstossender Besitzungen des St. Emmeran-Klosters, welche hier an der Erlaf lagen (s. unten V).

¹⁴⁾ Ueber die Lage von Zuip s. Much, *Gesch. der St.* II, 59. Vgl. überhaupt hier besonders die schätzbaren Localangaben dieses Schriftstellers.

¹⁵⁾ Die Besitzungen Salzburgs in den nicht österreichischen Landestheilen, im Chiem-, Isen-, Rothgau u. s. w., werden bei Nocht angeführt.

¹⁶⁾ Umständliche Untersuchungen über die einzelnen Grenzpunkte s. bei *Resch II.* 256 und *Sinnacher I.* 222 flg.

c. 60, p. 49), Mockendorf (*mochundorf*) (J. 805, c. 48, p. 43, vgl. c. 58, p. 48, c. 84, p. 67), *azmann* (etwa Atzing bei Ried) (J. 788—800, c. 50, p. 44), *Lankincarni* (Lengau bei Friedburg) (J. 712—788, c. 52, p. 45), Laufenbach (*Lapuhinespah*) (J. um 800, c. 54, p. 46), Helfau bei Utendorf (*helfaune*) (J. 789, c. 61, p. 50), an der Ach (*ankmaha*) (J. 788, c. 62, p. 51, vgl. c. 86, p. 68), Heiming (*hemingus*) (J. 770—781, c. 63, p. 52), Gurten (um 788, c. 64, p. 52, vgl. c. 73, p. 58, c. 75, p. 60, c. 81, p. 65), Pfaffstetten (J. 796, c. 69, p. 56, vgl. c. 74, p. 59), Schalehen (*schelhom*) (J. 805, c. 72, p. 58), zu *Ruser* (scheint falsch abgedruckt) und *Walt Risingon* (Walchen bei Vöcklabruck?) (U. 951, *Chron. lum.* 96).

Im Traungau stellt sich Passauer Gut zu *Almuessfeld* (Almburg) (J. 624—639, c. 38, p. 35), zu Oftringen, Fegernbach (*ibid.*), zu Linz (J. 799, c. 39, p. 36), zu Ruelling (*hadoluingum*) (J. 820, c. 40, p. 37, vgl. c. 42, p. 38), Priambachkirchen (*ad Prampach*), *Taturuna*, *Aninsezza*, *Papinrîsch* (unbekannte Orte) (J. 788—800, c. 43, p. 39), Hürschling (*Herigisinga*), Traun (J. 600—624, c. 44, p. 40), an der Trattnach (*Dratihaha*), Weibern (*uniuari*), *inane* (Inbach bei Eferding) (J. 782, c. 45, p. 41, vgl. c. 47, p. 42), Wallern an der Trattnach (*Admaldi*) (J. 815, c. 46, p. 41), im Lande unter der Enns 799—803 zwischen der Enns und Erlaf (für das abhängige St. Florian) (c. 36, p. 32). In letzterem Lande erhielt Passau unter den Karolingern reichen Besitz. In der U. 823 (Stülz 204, *Horn. Gesch. Wiens* II, 7. Heft, CLXXXII) werden Traismauer, Zeisenmauer, Wachau, Bielah (*Pelagum*), ferner Naarn, Ried, Aspach, Wolfsbach (*Uuolucsranch*), Gegenden an der Erlaf, Ardaecker und Saxen genannt, wo Passauer Besitzthum lag. 836 soll Passau die Kirche zu Kirchbach sammt Zugehör, um 100 und mehr Mansen anzulegen, erhalten haben (U. M. B. XXVIII, 1—29, vgl. aber *Kopp Palaeog.* I, 429). Die U. 903 M. B. XXVIII, 2, 200) führt Passauer Gut zu Wolfsbach, *lilienbrunna* (Lilienhof?), *nominichhu* (etwa Nöchling), und Medling (*medilichhu ultra montem Comagenum*) auf, ebenso zu Lochen (*loachum*), *Neurteswanc* (Hirten bei Ried?), Schildtorn (*scilthara*), Bram (*prama*) im Mattiggaue.

IV. Freisingen hatte schon seit den Zeiten des h. Corbinian Güter bei Mais, Kains und Kortsch im Vinschgaue besessen (*Vita S. Corbin.*, *Meichelb.* I, Ukb. c. 20, 21), die 931 zurückgestellt wurden (U. M. B. XXVIII, 1, 168). Durch die Vergabung des Innichnerbezirks an das Kloster Scharnitz 761 (U. *Meichelb.* I, Ukb. 38, n. 22, vgl. *Resch* I, 674), das schon 763 zu Polling, Flauerling und Imst im Oberinntale Besitz genommen hatte (U. *Meichelb.* I, Ukb. 31, n. 12), erweiterte sich mittelbar auch die Macht Freisingens, unter dem Scharnitz stand, in Tirol. Innichens Besitzthum vergrößerte sich vorzüglich durch die Vergabung 828 (*ib.* 279, n. 532) von Gütern zu Sterzingen (*Wipitina*), Stills, Treus (*Torrentes*), Flains (*Falones*), Tschöfs (*Zedes*), Telfs, Teines, Tullers, bei Botzen, Sulfian (*Suezano*), Terlan (*Taurane*), *Staranes* (Stallach oder Steinach). Auch zu Doblach zeigt sich Freisinger Gut. Im Freisinger Salbucho treten an verschiedenen Orten Kirchen mit Besetzung, oder letzteres allein, als Freisingen angehörig hervor, so zu Reutte, wo das Hochstift 777 eine Kirche geweiht hatte (*ib.* 61, n. 59) im J. 831 (292, n. 557) und 857 (340, n. 674, vgl. J. 870, p. 381, n. 815), um 800 eine Kirche zu Hipach bei Fügen (111, n. 163), 804 ein Wald bei Zell (90, n. 135), Besitz bei Ried im Oberinntale 828 (275, n. 523), dann 836 (308, n. 599), am Rittenberge J. 855—875 (391, n. 856), um Lappach bei Taufers? (378, n. 803), zu Bercha im Pusterthale (370, n. 775, 387, n. 839), bei Basen (396, n. 875). Noch hatte Freisingen Güter bei Hall (U. 846, p. 326, n. 639), Weingärten bei Botzen (U. 855, p. 350, n. 702), Güter bei Stills um 850 (p. 348, n. 698), bei Pfaffenhofen im Inntale J. 883—906 (p. 418, n. 940, p. 424, n. 967), zu Ambras 937—957 (p. 447, n. 1039), Gufdaun (p. 456, n. 1069).

Den Besitz Freisingens in Kärnten gründeten Vergabungen zu *Malihhindorf* (etwa Mühldorf) (J. 830, p. 287, n. 548), an den Tauern (um 862, p. 353, n. 718), (vielleicht den Lungau betreffend), am Wörthsee (*ad Werde*) (J. 855—875, p. 396, n. 875, dann 883—906 p. 428, n. 980), besonders aber die kaiserliche Schenkung der Kirchen am Wörthsee, der Capelle auf dem Lurnfelde sammt Zugehör (U. 891, M. B. XXXI, 1, 137). In Oberösterreich zeigt sich bis 955 nur Eine urkundliche Spur Freisingischer Besitzungen, im J. 776 zu Potasing bei Efferding (*Meichelb.* I, Ukb. 57, n. 58).

V. Regensburg. Schon 807 wurde eine Commarchie zu Wolfsbach (*Eolucspach*), die bis an die Fischah reichte (ein Wald) an den h. Emmeram vergabt (St. Emmer. Salb. c. 8, *Perz Anecd.* I, 3, 86)¹⁵⁾, später 833 bei Schönering, Kematen (*Chemintum*), *Punheim?* (*Annum. Cod. trad. S. Emmer.* *ib.* 245, c. 72), 834 bei Perschling (*ib.* c. 71), vor 843 (vielleicht auch erst zu Embricho's Zeiten) bei Stromogin (wo?), *Reginwartesdorf*, (Reichhartsdorf, Rannersdorf), Rosdorf (*ib.* c. 50), 837 bei Tulln (*ib.* c. 73). Im J. 853 wurden dem h. Emmeram Güter zwischen der Aist und Naarn bis zum Nordwalde, dann bei Rossdorf, Sirming, Perschling bestätigt (U. M. B. XXVIII, 1, 45), im J. 859 diesem Kloster die Hälfte des Fiscus Tulln (U. M. B. XXVIII, 1, 150), 904 die Villa Malching an der Machlup

¹⁵⁾ Vgl. in Ansehung der Lage der Orte bes. Pritz *Gesch. v. Oberöst.* I, 180 flg., 316 flg.

¹⁶⁾ Wegen der nahen Verbindung des St. Emmeram-Klosters mit dem Bisthume müssen auch die Schenkungen an ersteres hier besprochen werden.

(U. *ib.* 1, 136) geschenkt, an das Bisthum Regensburg selbst wurde 832 (U. *ib.* 21) Besitzthum bei Harlungenburg an der Erlaf vergabt. Im tirolischen Brixenthale begründete die Vergabung Ratold's 902 (*Perz I. 3. 49*) die Herrschaft Regensburg, ausserdem erhielt es damals zu Ratfelden und Vöttersdorf Güter. Auch bei Botzen zeigt sich Regensburger Weingebirge (St. Emmer. Salb. *v.* 47, *Perz Anecd. I. 3. 105*).

VI. Ueber Churs Besitzungen in Vorarlberg gibt das Chur. Salb. (Horn. s. W. II. Ukb. 29 flg.), wahrscheinlich dem II. Jahrhunderte angehörig, Aufschlüsse. Churbesass Höfe zu Feldkirch, Rankweil, Frastenz (*frustinus*), Cise bei Pludersch, Nütziders (*Nezudere*), im Vaduzer Lande zu Schan (*scana*) und Baltzers, ferner 4 Kirchen sammt ihren Gütern zu Rankweil, Feldkirch, Rötis und St. Alexander. Die U. 940 (Eichh. Ukb. 23) weist Eigenthum der Kirche zu Bludenz, das Chur. Salbuch Güter zu Türingen (*Duringus*), Sateines (*Sataginis*), Schmilis (*Senurio, Samurio*), Schims (*Schine*), Nenzingen (*Nanzingus*), Bäschlingen (*Bassiniungus*), Röns (*Reune*), Valduna bei Rankweil (*Tunia*), Fularune (etwa Fülle im Montafoner Thale), Treisen (*Trasune*), Gäuis (*Sugario*), Rötis (*Rautines*) aus. Auch an den Kirchen bei Sulz (*Sulfes*), Montigl (*monticulus*), Gölis (*Sugaris*), Gözis (*Guzzosa*), Bangs (*Pontilles*) schloss sich ein Gütereomplex an. Die U. 857 endlich (Eichh. Ukb. 19) weist Churer Besitzthum bei Meran aus¹⁹⁾.

Dürftig ist das, was in Ansehung der übrigen Hochstifte vorliegt.

VII. Da der Bischof von Trient Manasses um 931 auch die Trienter Mark erhielt (*Lindpr. antep. IV. 6. Perz V. 316*), so ist es höchst wahrscheinlich, dass damals ein bedeutendes weltliches Besitzthum sich mit dem Bisthum verband²⁰⁾. Nähere Nachweisungen aber fehlen. Die U. von 855 (*Meichelb. I. Ukb. 350. n. 702*) beweist, dass Trient um Botzen Besitz sich aneignen wollte, das Testament von 928 (*Ugh. V. 733*) zeigt den Trienter Bischof als Fruchtniesser von Gütern zu Crusano (*Crugasio*), Belluno und Brentoniko (*Brendo*). Mehr liegt für die gegenwärtige Periode nicht urkundlich vor.

VIII. Aquileja hatte während der Langobardenzeit oder bald darnach Güter von Albuin, Teotpurge (U. 879, *Rubeis 444*), Paul dem Diakon (vgl. U. 776, *ib.* 359), Rotgaus (Rotgaut), Lupo, Luttinga, Hunfried erhalten (s. oben U. 879). 792 (nicht 801, *Rubeis 381*) kam das Marien-Kloster *ad Organum* bei Verona, die Lorenzkirche zu Buja und das St. Johannesspital zu Cividale an Aquileja, wie später 830 (U. *Rubeis 410*) das Nonnenkloster zu Valle in Cividale²¹⁾. Im J. 811 erhielt der Patriarch von Aquileja zur Wiederherstellung seiner fast verfallenen Kirche die Güter der Langobarden Rodgaut und Felix, ein Haus zu Aquileja und Besitzungen an der Mündung des Natiso (U. *Rub. 401*), 921 oder 922 endlich das Castell Pulioli in Friaul (U. *Rub. 455*).

IX. Triest wurde 911 mit dem Schlosse Vermes (Vermo bei Parenzo) (U. im Arch. f. Südd. II. 218), im J. 929 (U. ebenda 210) mit Sicatrio (Secca di Sipar), Fontane, den Inseln St. Giorgio und Panino (*Porciano*) beschenkt. Besonders wichtig war aber für den Triester Bischof die Erwerbung der Fiscalrechte auf die Stadt Triest selbst im J. 948 (U. angeblich vom J. 848 in *Mainati. Chron. I. 50*). Ueber das Datum vgl. §. 52.

X. In Betreff von Pola ist nur eine Schenkung an die Kirche zu Lanneto in dieser Diöcese aus dem 6. Jahrhunderte (*Rubeis 381*) bekannt.

XI. Dem Bischofe von Parenzo schreibt eine Urkunde angeblich von 796 (*Ugh. V. 397*, über das Datum s. §. 15, Note 1) Salinen auf der Insel Brioni (in der Nähe von Pola), den Fischfang „*de ripademi*“, dann Mühlen an der Gradula zu²²⁾.

§. 42. Verhältniss der Hochstifte insbesondere Salzburgs und Sebens zu Baiern.

Die Hochstifte, die innerhalb des Umfanges des alten bairischen Herzogthums entstanden, verdanken, mit Ausnahme Sebens, ihre Gründung und Bereicherung vorzüglich herzoglicher Gunst. Bei der Stiftung Salzburgs insbesondere trat Theodo als Hauptperson thätig auf¹⁾, reiche Vergabungen wurden dem Bis-

¹⁹⁾ Ueber das Alter des Chur. Salb. s. *Eichh. Episc. Car. Einl. 24*. Jedenfalls wurde es nach 960 angelegt, da schon Bezüge an dieses Besitzthum vorkömmt, das es in diesem Jahre erhielt (U. 960 bei *Wärttwein nova subsid. dipt. 3. 372*).

²⁰⁾ Nach *Lindprand (antepod. V. 26. Perz V. 334)* war Manasses im Besitze des Schlosses Formgar. Die *L. S. S. P. V. J. n. 168* enthalten zwar die Angabe, schon der h. Virgil habe von Theodosius „*pallem Laqueinum cum Vesinice*“ (U. zum Geschehe. edict.) allein auf geschichtliche Geltung kann eine solche Erzählung wohl keinen Anspruch machen.

²¹⁾ Auch das Collegium der Veroneser Canoniker wurde 813 unter den Schutz des Aquileier Patriarchen gestellt (U. *Rubeis 474*). Manasses Schutzverhältnisse verband sich gewöhnlich die Lawebung von Besitzungen.

²²⁾ Die istr. U. 803 -- 810 (*Ugh. V. 1097*) deutet an, dass die bischöflichen Kirchen in Istrien überhaupt Wobrecht, Kette, Fische, Zehentrechte u. s. w. besaßen; nähere Angaben fehlen aber.

¹⁾ *Vita primig. beat. Rup. (Jur. Voh. 8) Duc. sancto vira concessit licentiam locum aptum eligendi sibi et suis in Duc. bairico ecclesius dei construere*. Zur Gründung des bischöflichen Sitzes selbst gab der Bischof seine Einwilligung (*act. conc. 1. 2. 9. 10. 11.*

thume von seinen Nachfolgern zu Theil ²⁾, oft musste die Einwilligung derselben zu Schenkungen wegen der Eigenschaft des verschenkten Gutes eingeholt werden ³⁾. Die Herzoge waren die natürlichen Schutz- und Schirmherren der aufblühenden Kirchen: die fränkischen Herrscher standen zu ferne und waren theilweise auch durch die Unbestimmtheit des Verhältnisses der Agilolfinger gehindert, in der Regel unmittelbar einzuwirken ⁴⁾. Diese Stellung der Baiernherzoge zu den erwähnten Hochstiften musste vielfacher Einwirkung auf die Angelegenheiten derselben Raum geben. Die kirchliche Eintheilung des Landes (739) wurde unter Mitwirkung des Herzogs Odilo geregelt ⁵⁾, schon bei der Aschheimer Synode 763 tritt das hohe Ansehen des Herzogs in den Vordergrund ⁶⁾, noch bestimmter auf der Dingolfinger und Neuchinger Synode 772 — 774, die der Herzog berief ⁷⁾. Als das agilolfingische Landesherzogthum aufgelöst war, griff eine lebendige Wechselbeziehung zwischen dem Königthum und den Hochstiften Platz. Zeugniß hierfür gibt die Erhebung Salzburgs zu einem Erzbisthume und die Erweiterung seines Sprengels unter Karl dem Grossen (§. 98), die häufige Verwendung der Kirchenvorsteher, insbesondere Arno's von Salzburg in dem Missenamte ⁸⁾, die Ertheilung so vieler Privilegien-Urkunden an die geistlichen Sitze (§. 41), die Verwaltung der Würde eines Erzkanzlers oder Erzeaplans durch die salzburgischen Erzbischöfe Diotmar und Pilgrim ⁹⁾. Als das bairische Herzogthum unter Arnulf dem Bösen wieder erstand, wurde die Frage über das Verhältniss der Hochstifte zu diesem von grosser Wichtigkeit. Die Annalisten bezeichnen dieses Verhältniss als ein eigenthümliches durch königliche Gunst begründetes ¹⁰⁾. Ausser Zweifel ist, dass Arnulf ein Investiturrecht in Betreff der Bisthümer übte. Da aber im 10. Jahrhunderte überhaupt weltliche Regenten in Deutschland das Befugniß in Anspruch nahmen, Bisthümer wie Kammergüter zu verleihen, so konnte in dieser Beziehung nur daran etwas eigenthümliches gefunden werden, dass in Baiern nicht der König, sondern der Herzog die Investitur besass. Dieses herzogliche Recht musste den Kirchen-

et latitudine de territorio super duas leuvas possessiones. Vgl. Cong. Jur. Anh. 19. Brev. not. ib. 31. Theodo Dux — dedit — sancto Rudberto — locum ad Episcopi sedem.

²⁾ Von 20 — 23 (Jur. Anh.) erscheinen im Congestum Arno's herzogliche Vergabungen. Vgl. brev. not.

³⁾ Cong. (Jur. Anh. 23). *De hoc quod tradiderunt liberi baiarii per licentiam tassilonis — quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum similiter et de illis potestatem non habentes.* Die Formel „per licentiam Tassilonis“ oder eine ähnliche kehrt 19 Mal wieder.

⁴⁾ Doch fehlt es in Betreff Salzburgs an Spuren eines unmittelbaren Zusammenhanges des Hochstiftes mit den Majordomen und Frankenkönigen nicht. Der Bischof Virgil setzte Pipin ein (*Ann. cat. episc. Jur. Anh. 9 — concessit ei episcopatum*), vor dem Könige wird ein Gerichtstag über eine salzburgische Kirche gehalten (*brev. not. 39*), bei Vergabungen an Salzburg wird Pipin's Erlaubniß bisweilen eingeholt (*brev. not. 38*) — *Tassilo — concedente Domino Pipino rege. Hiltrad — concedente eodem rege. Ib. 39 petit — Pipinum — qui concessit ei tributales de suo ministerio. Ib. 40 per concessum Pipini regis.*

⁵⁾ *Vita Bonifac. (Pertz II, 346) provinciam Baguariorum, Odilone dace consentiente, in quatuor divisit parrochias.*

⁶⁾ Die Beschlüsse der Aschheimer Synode wurden dem Herzoge zugeschickt (Abb. der ehurf. bair. Ak. I. 65).

⁷⁾ Der Eingang *ut omne regni sui — collegium procerum eoaduaret — ut — tam regulare ordinaret in sancto habitu coenubium virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias* gehört nach Winter's Forschungen (Abb. der k. b. Akadem. d. W. I. 62) zur Neuchinger Synode. Damals erschien auch der Sebnersbischof bei der Versammlung (*Resch I. 680*), vgl. §. 104.

⁸⁾ So tritt Arno wahrsch. 799 auf dem Wartherge bei Lorch (*Meichelb. I. Fkb. 129, n. 96*), 800 — 804 zu Iuzingen (Pass. Salb. c. 9. *M. B. XXVIII, 2, 9*), 801 in Freisingen (*Meichelb. I. Fkb. 87, n. 115*), 802 in Mattighofen (*M. B. XXVIII, 2, 66*), zu Regensburg und Freisingen (*Meichelb. I. Fkb. 88 — 90, n. 116, 117, 118*), 804 zu Aibling (?) (*ib. 91, n. 120*), zu Tegerusee (*ib. p. 92, n. 121*), 806 zu Oettingen (*ib. p. 93, n. 122*), 807 zu Feringen und Gars (*ib. 94, 95, n. 124, 125*), als Missus auf.

⁹⁾ Diotmar erscheint als Erzeaplan unter Karlmann, z. B. St. Emmeram, U. 878 (*M. B. XXVIII, 1, 63*), unter Arnulf (U. 888, *ib. 79 et seqq.*), unter Ludwig dem Kinde (U. 901, *ib. 125*) und Ott. Pilgrim wird in gleicher Eigenschaft unter Ludwig dem Kinde (U. 908, *M. B. XXVIII, 1, 141*), und Konrad (U. 912, *ib. 146*) und oft aufgeführt.

Vgl. aber U. 911 (*ibid. 144*), in der Hatto als Erzeaplan erscheint.

¹⁰⁾ *Lindprand antapod. C. II, 23 (Pertz V, 293)*. Der König Heinrich sicher! Arnulfen vertragsmässig zu, was diesem seine Getreuen zu begehren gewähren hatten: *Totius Balaariae Pontificis tuae subiaceant ditioni, tuoque sit potestatis uno defuncto alterum ordinare — Arnulfus — Henrici regis miles efficitur et concessis totius Balaariae Pontificibus honoratur.* Nach Lindprand erzählt der sächs. Annalist *ad a. 920*, den Vorgang. Vergl. Otto *frising. ed. Verstis, VI, c. 18* und *Sigb. Gembluc. ad a. 920* die nur Umschreibungen gebrauchen *relictis sibi terrae suae Ecclesiis, — addens ei ordinationem Episcoporum.* *Chronica Tegeruseen.* angeblich aus dem 10. und 13., wahrscheinlich aber erst aus dem 15. Jahrhunderte, da sie mit Veit Arenpeck manche Stellen gemein haben. Vgl. *Pez III, 48 und 492 seq. (Pez Anecd. III, 3, 48, 3, 495 — 500)*, *Henricus pro pace Episcopatus terrae suae et Abbatias regio iure iuxta antiquam concessit* (Hieraus darf keineswegs gefolgert werden, dass schon die Vorfahren Arnulf's ein ähnliches Recht besessen haben, da die Worte des gleichzeitigen Lindprand's *ut quod praedecessores tui non habuere tibi concedatur* offenbar einer solchen Forderung entgegenstehen.

vorsteher und seine Kirche selbst in ein Abhängigkeitsverhältniss bringen, auf dessen Bestehen die Chronisten in der That hinweisen.

Hierin haben Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts Veranlassung gefunden, an die Vorgänge in Baiern in Verkennung der geschichtlichen Eigenthümlichkeit jener Zeiten den Massstab späterer Theorien über das *jus regium*, *jus circa ecclesias* zu legen ¹¹⁾, wogegen andererseits entschiedener Widerspruch in etwas einseitiger Weise laut wurde ¹²⁾.

Wenn von den Kirchenvorstehern in Folge herzoglicher Einflussnahme ¹³⁾, oder mit Bewilligung des weltlichen Regenten Vergabungen vorgenommen wurden ¹⁴⁾, wenn erstere, wie einst auf den Versammlungen der Missen, so jetzt auf Land- oder Hoftagen des Herzogs, sei es in Folge besonderer Aufforderung oder ohne diese erschienen ¹⁵⁾, so entsprach dies den Verhältnissen der früheren Zeit, wie der üblichen Anschauungsweise über die gegenseitige Durchdringung der geistlichen und weltlichen Gewalt (§§. 105, 111). Von einer Lostrennung der Bisthümer von dem Verbande mit dem Reiche, von einer Unterwerfung derselben unter die Landeshoheit, von Schliessung des herzoglichen Gebietes konnte aber nach dem Stande der Dinge im 10. Jahrhunderte keine Rede sein (vergl. §§. 29, 41) ¹⁶⁾. Insbesondere berechtigt die Erzählung der grausamen Behandlung des der Verrätherei verdächtigen Erzbischofs Herold durch den Baierherzog Heinrich nicht zu dem Schlusse, dass das Richteramt über die geistlichen Vorsteher dem Herzoge gebührt habe. Uebrigens war der Hauptvorzug Arnulf's in Betreff der Investitur auf bischöfliche Sitze ¹⁷⁾, von welchem die thatsächliche Abhängigkeit dieser hauptsächlich bedingt war, nur ein höchst persönlicher; nach ihm hatten die alten Verhältnisse wieder Raum gewonnen ¹⁸⁾.

§. 43. Einzelne Regierungsrechte.

1. Gesetzgebung. Capitularien. Land- und Hoftage.

Theils als Fortbildung der Volksrechte, theils auch als eigentliche Gesetze stellen sich die Capitularien der fränkischen Könige dar ¹⁾. Das Gebiet der Gesetzgebung grenzte sich nach dem Umfange der königlichen Gewalt ab. Vorzüglich suchten die Capitularien in den Kreisen des öffentlichen Lebens die notwendige Einheit zu vermitteln; das Heer- und Finanzwesen, das Strafrecht und das Gerichtsverfahren boten hauptsächlich Veranlassung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt; sehr selten übte eine Satzung in dem Gebiete des Privatrechtes eine Herrschaft aus. Die Capitularien, vielfach mit den Eigen-

¹¹⁾ Die Zahl der Streitschriften über diese damals zur Nationalehrensache gemachten Frage ist sehr bedeutend. Weber in s. Handb. der Literatur der deutschen Staatengeschichte, Leipzig 1800, zählt 622, 627 und 549 29 Streitschriften an. Auf bairischer Seite kämpften besonders Ludewig, Kandler, Einzinger, v. Lori, Schöllner, Mederer.

¹²⁾ S. bes. Kleinmayrn, unparteiische Abhandlung von dem Staate des h. Erzstifts Salzburg u. s. f. 1770. — gewiss die gründlichste Schutzschrift für das hartbedrängte Erzstift.

¹³⁾ Salz. Salb. c. 44 (*Jur. Anh.* 145) J. 924, 927, *Odalbertus iuvensis Ecclesiae archiepiscopus nostris rogationibus ac manibus obaudiens — per rogationem et iussionem nostram tradidit* — weiter unten *per nostram petitionem atque iussionem*.

¹⁴⁾ Salz. Salb. c. 82, J. 930 (*Jur. Anh.* 168). Ein Fausch wird „*in presentia atque licentia Arnulfi ducis*“ vorgenommen. Vgl. auch V. 951 (*Chron. lun.* 96) *tradidit* (Passau) *parochiam* (Munsee) *in Curia — Ducis Arnulfi*.

¹⁵⁾ Dass Arnulf die bekannte Dingolfinger Synode 932 selbst ausgeschrieben habe, ist nicht hinlänglich beglaubigt (*Hess.* I. 146). Allerdings spricht aber der sächsische Annalist von einem Entbieten der Bischöfe zu den Hoftagen, *Ann. Saxon. ad a. 920. Episcopi contra Ducem eisdem ad curiam suam venire demandat*.

¹⁶⁾ Die Worte der (nicht unverdächtigen) V. nach 908 (*Meichelb.* I. Ukb. 429, n. 983) „*Arnulfus — omnibus Episcopis Comitibus et regibus hujus Principibus*.“ beweisen, dass Arnulf eine ähnliche Stellung einzunehmen suchte, wie sie einst Thassilo angestrebt hatte, staatsrechtliche Folgerungen lassen sich aber schwerlich an derlei Formeln knüpfen.

¹⁷⁾ *Thietm. Chron.* II, 25 (*Pertz V.* 756), *Chron. Salisb.* (12 succ.) *ad a. 956* (*Pertz ser.* I. 339).

¹⁸⁾ *Thietm. Chron.* I, 15 (*Pertz V.* 742) *qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu si quidem habuit potestatem; sed — non successoribus suis tantum reliquit honorem*.

¹⁹⁾ Eine vortreffliche Sammlung der Capitularien bietet jetzt der 3., theilweise auch der 1. Band der *Monumenta Germaniae*. Besonders wichtig sind hier jene Capitularien, die Kaiser Karl im J. 803 (September oder November) der bairischen Exarchen ertheilte (*Pertz II* 125—127), dann die *Cap. add. ad legem Salicam* (*ib.* III, 112 und 125, n. 803—819) die allgemein zu den Volksrechten gehörten, und die Eintheilung in *cap. generalia* und *specialia* vgl. Eichhorn St. u. R. G. §. 119.

thündlichkeiten des karolingischen Reiches verwachsen²⁾, konnten ihre Geltung oft nicht über die Dauer dieses Reiches hinaus behaupten. Hierdurch, wie durch die geringe Nachhaltigkeit der Gesetzgebung in jenen Zeiten überhaupt, erklärt sich der Umstand, dass in den folgenden Perioden die Erinnerung an die Capitularien mehr als das Andenken der Volksrechte verwischt erscheint³⁾.

Wie wichtige Reichsangelegenheiten überhaupt, so wurden auch zu erlassende Gesetze mit den Reichsständen auf Reichstagen berathen. Die hohen Geistlichen, wie die weltlichen Würdenträger (Optimates, Majores) nahmen an der Berathung immer Theil; minder wichtige Geschäfte wurden mit Zuziehung einiger aus ihnen (Consiliarii) geschlichtet⁴⁾. Der Einfluss der Volksgemeinden war schon zu den Zeiten der Karolinger grossentheils beseitigt worden; nur wenn über den gewöhnlichen Umfang der königlichen Gewalt hinaus eine Verfügung getroffen und zum Volksrechte erhoben werden sollte, pflegte man sich der Zustimmung des Volkes zu versichern.

In niederen Kreisen behandelten die Missen Provinzial-Angelegenheiten auf Landtagen, bei denen, wie es scheint, durch Beiziehung von Schöffen aus den einzelnen Gerichtssprengeln eine Art von Vertretung des Volkes erzwengt wurde⁵⁾. Später übten die Herzoge das Recht, solche Landtage zu halten in ähnlichem Umfange; die Rücksicht auf die Stimme der Gemeinfreien mag aber damals bei dem Sinken dieses Standes noch mehr in den Hintergrund getreten sein⁶⁾. Auch andere Grosse versammelten zur Berathung über wichtige Angelegenheiten ihre Angehörigen; besonders häufig holten Kirchenvorsteher in solchen Fällen den Rath ihrer Getreuen ein⁷⁾.

§. 44.

2. Gerichtsbarkeit, Verfassung der Gerichte. Das Gericht des Grafen und seiner Unterbeamten.

Nach der Entwicklungsstufe, welche die königliche Gewalt erstiegen hatte, musste dieselbe schon im gegenwärtigen Zeitraume als allgemeine Quelle der Gerechtigkeit angesehen werden. Der König sass selbst über Streitigkeiten, die an ihn gelangten, zu Gericht¹⁾, oder liess sie durch den Platzrichter als Stellvertreter zu Ende bringen²⁾. Keine Streitsache war der königlichen Entscheidung gesetzlich entzogen, nur durfte die erste Instanz nicht übergangen werden³⁾.

²⁾ Allerdings zeigte sich schon zu den Zeiten der Agilolfinger eine Art von Landesgesetzgebung, besonders im *Decretum Thassilonis* (Walt. I, 243) (§. 18), völlig ausgebildet wurde das Capitularwesen durch Karl den Grossen.

³⁾ Nur manche Satzungen über Verbrechen und Strafen (§§. 82, 85, 86), dann über die Zahl der Placita, überhaupt im Kreise des Gerichtsverfahrens (§§. 87, 88, 90, 91) lassen sich in der Folgezeit noch deutlich erkennen. Zufällig scheint die Uebereinstimmung mancher späterer Gewohnheit in Ansehung des ehelichen Erbrechtes mit Bestimmungen von Capitularien (§. 64, Note 11). Ueber die Aufnahme von Bruchstücken aus Capitularien in den Schwabenspiegel wird bei der folgenden Periode das Nöthige erinnert.

⁴⁾ Dass diese Einrichtungen auch in den Ostmarken zur Anwendung kamen, beweist die Anführung von Reichstagen oder Hofversammlungen, bei denen bairische Grosse erschienen. *Einh. ann. ad a. 823. Conventus — habitus, in quo — primores — de Baiouria adesse iussi sunt. Ann. Fuld. ad a. 870, in Baiouriam profectus est; ibique cum suis colloquium habens* —, Oeffters wurden auf dem Hofstage ausser den gerade anwesenden Getreuen die Vertreter der betheiligten Provinz gehört. Char. V, 912 (Eichh. Ukh. 21). *Ita — consilio nostrorum fidelium — nec non primorum Caricisium testimonio — iuravimus.*

⁵⁾ Wie bei der Versammlung zu Bisano in Istrien (§. 28, Note 13), bei der 890 am Bodensee abgehaltenen (ebend. Note 16).

⁶⁾ Bei der Dingolfinger Synode 932 erschienen nur geistliche und weltliche Grosse (*Haus. II, 146*). Bei der Versammlung mit K. Heinrich beriechth sich Arnulf ebenfalls „*eam suis*“ (*Liudpr. antap. II, 23. Pertz V, 293*). An die Stelle der Landtage traten also regelmässig Hofstage, wesshalb es auch beim *Annal. Saxe.* (§. 42, Note 15) heisst: *Dux — ad curiam suam venire demandat*. Bei besonders wichtigen Veranlassungen aber, wie bei der Regelung der Verhältnisse in der Ostmark (983 — 991), wurden auch die „*plebes regni*“ vernommen (§. 29, Note 4). Ueber die istrischen Landtage s. §. 29, Note 9.

⁷⁾ Besonders viele Belege liefert das Salz. Salzbuch (923 — 934) (*Jur. Anth. 122 flg.*). Gleich im Eingange heisst es, der Erzbischof habe das Vermögen seiner Kirche zu vermehren.

¹⁾ S. beispielsweise U. 855 (*Meichelb. I, Ukh. 350*), nach welcher der König über einen einen Weingarten bei Botzen betreffenden Streit Gericht hält. Der Graf Ernst vernimmt im Auftrage des Königs die Zeugen.

²⁾ Trient, U. 845 (Horn. Beitr. 11). *Res de suis presentis Missum suum Garibaldum Palatinum iudicem illic direxit.*

³⁾ *Capit. Mantuan. 781, 2. Ut unusquisque clamator tertium vicem ad comites suos se proclamet — quod — nulla exinde iustitia habere potuisset.* Vgl. *Capit. ad Theod. vill. a. 805, 8. Lud. Pii Cap. a. 829, 14.* An die Ausdrücke des Mantuaner Capitulars mahnen die Worte der bezogenen Trient, U. 845 „*unde in ipso comitatu iustitiam minime habere potuimus.*“

Ausser dieser Gerichtsbarkeit in gewöhnlichen Streitsachen, zu deren Ausübung sich bei Reisen öfters Veranlassung darbot ⁴⁾, gebührte dem Könige ausschliessend das Recht, Streitigkeiten der Mächtigen zu entscheiden ⁵⁾. Eine Stufe tiefer, als das königliche Gericht, stand das missatische.

Die Missen ergänzten und überwachten die Thätigkeit des ordentlichen Richters, brachten Sachen zu Ende, die dieser nicht abzuthun vermochte, und erledigten Beschwerden gegen die unteren Richter. Gegen höhere königliche Beamte konnten sie in Streitigkeiten über Erb und Eigen, sowie über Freiheit einer Person nicht entscheiden, wohl aber gegen Bischöfe, Vögte und Vicare ⁶⁾. Oefters wurde von den Missen auf einem Provinzial-Landtage Gericht gehalten, öfters ausser einem solchen: in manchen Fällen ist es mit Schwierigkeiten verknüpft, die richterliche Wirksamkeit der Missen von ihrer anderweitigen Thätigkeit, das Missengericht von einem Provinzial-Landtage zu unterscheiden ⁷⁾.

In erster Stufe war die Gerichtsbarkeit an das Grafenamt geknüpft ⁸⁾. In den einzelnen Gauen oder Grafschaften, welche sich nach ersteren, theilweise aber mehr willkürlich, in den südlichen Ländern hie und da nach gewissen Städte oder Burgen umschliessenden Kreisen abgrenzten (§. 39), sass der Graf (Comes, Präses, Minister, Senior) ⁹⁾ dem Gerichte vor, welches die Gaugenosser oder Grafschaftsinsassen bildeten ¹⁰⁾, wachte über die Sicherheit in seinem Bezirke, nahm Grenzberichtigungen und Besitzeinweisungen vor ¹¹⁾, und schlichtete überhaupt das, was nach den Ansichten jener Zeit dem Richter zu thun oblag ¹²⁾.

Herzoge und Markgrafen waren als Besitzer von Grafschaften, vielleicht auch, weil sie die Rechte der Sendgrafen theilweise an sich zu bringen gewusst hatten, zur Ausübung des Richteramtes begreiflicher Weise gleichfalls ermächtigt ¹³⁾. Unterabtheilungen der Grafschaftsbezirke treten, wie die Unterbeamten der Grafen selbst, mit mannigfaltigen Namen hervor: bei dem Wechsel der vielgestaltigen Erscheinungen, die theilweise Erzeugniss älterer Einrichtungen (§§. 12, 14, 15) sind, theilweise dem karolingischen Staatleben angehören, ist es schwer, bestimmte Umrisse zu geben. Zuverlässig kommen Vicarien als Stellvertreter der Grafen vor: hie und da scheint ein grosser Gau in mehrere Vicariatsbezirke zu zerfallen, die selbst wieder Grafschaften heissen ¹⁴⁾. In Ansehung Istriens wird ausdrücklich

⁴⁾ So wurde die Streitsache über Weingärten bei Botzen zwischen Trient und Freisingen (Note 11) später, als der König nach Trient kam, noch einmal aufgenommen (U. *Meichelb.* I. Ukb. 351).

⁵⁾ Schon unter den Langobardenkönigen und unter den Agilolfingern erscheinen Spuren eines besondern Gerichtsstandes der Grossen. Ueber Pemmo von Friaul und seine Genossen hielt K. Liutprand selbst Gericht (*Paul. Diac.* VI. 51), und in der bairischen Lex (*Tit. II. c. 5, §. 4*) sind (jedoch vielleicht nur in Vergehen gegen die Kriegsdisciplin) die Mächtigeren der Gratengerichtbarkeit entzogen. Für die Karolingerzeit ist wichtig *Cap. Pipini a. 757, 19* (*Pertz III. 30*). *Et si maior persona fuerit, in regis arbitris erit, bes. aber Cap. Aquisgran. a. 812, 2. Ut Episcopi, Abbates, Comites et Potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram inbeantur venire praesentium.* So wurden dem Erzstifte Salzburg entzogene Klöster „in presentia (regis) legali instituta eum iudicio omnium praecorum suorum“ zurückgegeben (U. 875, *Jur. Anh.* 100).

⁶⁾ *Capit. missor. a. 817, I. Si comes vel actor dominicus vel alter missus palatinus hoc perpetravit — ad nostrum iudicium reservetur.* Vermuthlich handelte es sich hierbei um königliche Güter oder Leute (*de rebus et libertatibus*), die durch solche Personen abhandelt gekommen waren. Diese Verordnung in Zusammenhaltung mit dem Aehn. *Capit.* vom J. 812 (Note 5), das den Fall entscheidet, in welchem beide Streittheile zur Classe der Mächtigen gehören, grenzt die Competenzsphäre der Missen ab.

⁷⁾ Vgl. §. 28, Note 8, 16, §. 29, Note 9. Ueber die Zusammensetzung der Missengerichte s. §. 87.

⁸⁾ Darum heisst es in der Aquil. U. von 921 oder 922 (*Rubis 455*) *cum iudicialibus et districtionibus — sicut antiquitus — ad ipsum comitatum pertinuit.*

⁹⁾ *Paul. Diac.* I, 36. *cum comite Bajuvariorum, quem illi Gravionem dicunt.* Burkhard I. heisst 897 (U. *Neug. Cod.* 514 I. N. 627). Präses-Ratold 902 (U. *Pez. Anecd.* I, 3, 49) „regalis minister.“ Regio, 861 (U. *Meichelb.* I. Ukb. 353, N. 711) Senior, die letzte Bezeichnung ist aber in diesem Falle unsicher (s. 36, Note 13).

¹⁰⁾ S. bes. U. 806 (*Goldast II. 58, N. 99*). *Cum resederet Wulfredus vir inluster Retiarum comes in curte ad campos* (bei Feldkirchen) etc. Vgl. Mous. U. 823 (*Chron. Inaocl.* 57, 58).

¹¹⁾ *Kremsm. U. 877 (M. B. XXXI. 103), sicut iam a duobus Comitibus Arathoto et Ernsto circum equitatum fuerat — sicut hoc Wilhelmus Comes quondam circuit atque signavit.* Pass. U. 836 (*M. B. XXVIII. I. 29*). *comes — ipse res consignavit.*

¹²⁾ Ueber Vergabungen von Eigen vor dem Gaugrafen s. §. 69.

¹³⁾ U. 920 (*Neug. I. 572, N. 705*). *residente duce Burchardo et Waldone curiensis ecclesie episcopo in Vinonno in mallo publico.* Die Beziehung des Bischöps erhielt sich vielleicht aus der früheren Zusammensetzung der Missengerichte. Ueber das Gericht der istrischen Marchionen s. §. 29.

¹⁴⁾ S. die merkwürdige U. 609 *M. B. XXVIII. 2, 203*), in Betreff des Traunganes. Zuerst heisst es: „Isti sunt qui praecerunt pro Theonico in comitatu arbonis.“ Nun werden 41 Schwörende, unter diesen 3 Vicare aufgeführt. *Isti et ceteri omnes*, tabt die Urkunde

die Einführung von Centenarien durch die Franken an der Stelle der früheren Tribune erwähnt¹⁵⁾. Sonst griff wohl schwerlich eine regelmässige Eintheilung des Landes in Centen Platz; Centenarien werden nur äusserst selten und zwar als Gerichtspersonen genannt¹⁶⁾, ihre ursprüngliche Stellung als militärische Beamte (§. 12) mag bei der neueren Heerverfassung an Wichtigkeit verloren haben. Decane und Decanien werden öfters aufgeführt¹⁷⁾; dass eine niedere Gerichtsbarkeit mit der Würde eines Decans verbunden war, ist anzunehmen, nähere Aufschlüsse fehlen jedoch.

Schultheisse kommen in den langobardischen, wie in den rhätischen Landestheilen vor¹⁸⁾. In ersteren blieb wahrscheinlich ihr alter Wirkungskreis (§. 14), in letzteren erscheint der Schultheiss als Unterbeamter des Bischofs der den Grafenbann besitzt.

Die langobardischen Gastalden dauern als Beamte des Königs, der Grafen oder Bischöfe, gewöhnlich mit niederer Gerichtsbarkeit versehen fort¹⁹⁾, doch werden sie jetzt ebenso häufig auf dem Lande, als in Städten genannt. Auch der Name der Tribune taucht noch vereinzelt, selbst in Istrien auf²⁰⁾.

Durch die Bestimmung, dass über Verbrechen, welche mit Lebensstrafen bedroht waren, über Erb und Eigen, wie über die Freiheit einer Person nur vor dem Grafen Recht gesprochen werden soll²¹⁾, grenzte sich der Wirkungskreis der unteren Gerichte ab; über das Verhältniss derselben unter einander aber kann nichts Bestimmtes angegeben werden.

§. 45.

Besondere Gerichte.

Schon während der Karolingerzeit war die Wirksamkeit des Grafengerichtes durch mannigfache Ausnahmen geschmälert.

ort, qui in his tribus comitatibus nobiles faciunt. Die auffallende Uebereinstimmung der Zahl der Vicare mit der zuletztgenannten, lässt kaum einer andern Auslegung, als der obigen Raum. Wahrscheinlich bestanden im Traungau drei Mallstätten, an denen der Graf oder der betreffende Vicar zu Gericht sass. Vielleicht hängt hiemit die Erwähnung des Ufgaues und Pagus Auliupestate zusammen.

¹⁵⁾ Istr. U. 803—810 (Ugh. V. 1097), *constituit dux (Johannes) nobis Centarchos* (soll wohl heissen *Centenarios*) *tribunatos abstulit*.

¹⁶⁾ 802 werden bei einem Gerichtstage zu Mättighofen (Pass. Salb. c. 83, M. B. XXVIII, 2, 66) sieben Centenare bezeichnet, wahrscheinlich sind (wegen der Siebenzahl) Schöffen gemeint. Kanzleiformeln in den Immunitätsbriefen, wie *ut nullus centenarius — ingredi audeat*, (s. z. B. Sebn. U. 977, Sinnach. II. 117), sind kaum in Auschlag zu bringen; denn solche Formeln wurden regelmässig nachgeschrieben auch wo bestimmte Verhältnisse fehlten.

¹⁷⁾ U. 965. (Resch *art. mill.* 49), *in partibus Karantaniae in comitatu Hartveici et in Decania Wolframii*. U. 978 (Sinnach. II. 119), *in provincia Karantana — in regimine Hartveici — et Tegneja Peraktoldi*. Auch im Rendenathale erscheinen Decanien (U. 1212, Bonell. 531) ebenso in Friaul (U. 1013, Rub. 493). Weniger wichtig ist die Erwähnung von Decanen in Immunitätsbriefen (Note 16) Triest. U. 911 (Arch. f. Südl. II. 218), *nullus — sculdassio decanus etc.* Triest. U. 929 (ebend.) *nullus — sculdassius gastaltius decanus etc.* Freis. U. 989 (M. B. XXXI, 1, 247), *nullus comes nec iudex sine decanus*. Vgl. Sebn. U. 977 (Note 16). Uebrigens werden in solchen Formeln Decane viel häufiger genannt, als Centenare.

¹⁸⁾ In der Trient. U. 845 (Horn. Beitr. 11) werden 4 Schultheisse aufgezählt. 931 wurde der Patriarch von Aquileja nach der Erzählung des Bellorius mit einem Schultheissthume „*Placito de Sculdassia quae dicitur de Ampliano*“ beschenkt (Rub. 465). Vgl. U. 911 und 929, Note 17. In Churrhätien nennt den Schultheiss das Chur. Salb. (Horn. s. W. II, Ukb. 33), *Ministro — id est Sculdavio — quando in hostem perget* (er führte also das Aufgebot), *quando suum placitum ibi habet* (sass zu Gericht). Der Schultheiss bezog dort mannigfache Abgaben an Eisen, Beilen, Frischlingen, Getreide, Käse, Bocksfellen.

¹⁹⁾ Um 816 erscheint im St. Gall. Salb. 128 (Horn. s. W. II, 140) ein Gastalde von Trient. (Vgl. die *Patti Gebardini* von 1111, Bonell. Ukb. 376). Pergine zerfiel bis in die neueste Zeit in 6 Gastaldien (Samml. f. Gesch. und St. von T. I. 257). Für Aquil. s. U. 1192 (Rub. 625). In Istrien wird 990 (U. Ugh. V. 213) ein Gastald von Montaboin genannt. Auch in nördlichen Landstrichen kommen Gastalden vor, so 785—799 im Pass. Salb. c. 25 (M. B. XXVIII, 2, 23), 923—934 im Salz. Salb. c. 50 (Jur. Anh. 149), im Admont. Salb. 1133 (Perz *Anecd.* III, 3, 689), in einer Wilheringer U. 1167 (Stülz. Gesch. v. Wilher, 482).

²⁰⁾ 933 tritt ein Tribun von Parenzo auf (U. Ugh. V. 233). Die Abschaffung der Tribunen in Istrien (Note 15) war also nicht von Dauer. Vgl. *Copit. Lang. a. 819, 3*.

²¹⁾ *Copit. Lang. a. 802, 14. Cap. Aquisgr. 810, 2. Cap. Aquisgr. a. 812, 4. Cap. 817, 11* (Pertz III, 212). Auch im Passauer Salb. finden sich Andeutungen, dass dieser Grundsatz zur Anwendung kam. Eigene Leute der Kirche werden vor dem Missengerichte zurückgefordert (Pass. Salb. J. 800—804, c. 9, M. B. XXVIII, 2, 9, ebend. J. 788—791, c. 59, p. 49, ebend. J. 803, c. 83 p. 66). Entsprechend muss wahrscheinlich auch die Stelle in den *brev. nat.* (Jur. Anh. 43) verstanden werden „*Placitum est habitum — iuri qualiter — cum conquisierunt in serrum*“.

Besonders einflussreich waren in dieser Beziehung die Immunitäten der Kirchenvorsteher (§. 41). Da in Folge derselben weder der Graf, noch ein anderer öffentlicher Richter die geistlichen Besitzungen betreten durfte, so mussten, wenn ein Fall der Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung von Personen eintrat, die innerhalb des Gebietes der Immunität sassen, diese oder ihre Vertreter ausserhalb jenes Gebietes vor dem öffentlichen Gerichte erscheinen. Regelmässig war dies der Fall, wenn ein Freier der auf geistlichem Gute sass, von einem Auswärtigen geklagt wurde ¹⁾, oder ein Verbrechen begangen hatte, das peinliche Strafe nach sich zog, in welchem letzteren Falle er dem Grafengerichte ausgeliefert wurde ²⁾. In Ansehung der Unfreien besass der Herr der Immunität, der zugleich ihr Herr war, schon als solcher das Recht, Streitigkeiten, die unter ihnen vorkamen, zu entscheiden, und Vorgehen gegen ihn oder andere Genossen der Unfreiheit zu bestrafen ³⁾. Ja selbst in dem Falle, in welchem ein Auswärtiger an einen solchen Unfreien eine Forderung zu stellen hatte, war es, besonders wenn die Thätigkeit des Grafen von einem Bezirke ausgeschlossen war, das Natürlichste, sich zuerst an den Herrn des Unfreien zu wenden, um zur Befriedigung zu gelangen, woraus sich der ziemlich häufig zur Anwendung gebrachte Grundsatz entwickelt haben dürfte, dass nur im Falle einer Rechtsverweigerung von Seite des Herrn der gemeine Gerichtsstand eintrat ⁴⁾. Dieser Grundsatz wurde, wie es scheint, mit der Zeit auch auf Freie angewendet ⁵⁾, wozu die Unbestimmtheit der Stellung mancher ⁶⁾ auf einer Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit Befindlichen und die steigende Macht der Immunitätsbesitzer beitrug ⁷⁾. Erst also, wenn der Herr gegen seinen Hintersassen Recht zu verschaffen sich weigerte oder säumte, konnte die Stellung desselben vor das gemeine Gericht begehrt ⁸⁾ oder gegen den Herrn als Vertreter desselben beim ordentlichen Richter Klage erhoben werden.

Ofters wurden aber schon in dieser Periode geistlichen Vorstehern über den Umfang gewöhnlicher Immunitätsrechte hinaus noch mehrere Rechte, insbesondere die volle Grafengerichtsbarkeit⁹⁾, bisweilen

¹⁾ Für Österr. beweist dies besonders die Pass. U. 985 (*M. B. XXVIII. I. 243*), *ingenui qui ex inopia sanctorum in avibus ecclesiastici patrimonii constituentur coloni (vel) liberi cuiuscunque conditionis sunt — nec pro ulla — occasione, aut unquam solvere, aut ad comitatum ire a marchione, vel aliquo iudiciariae potestatis persona coguntur, nisi ea lege, vel iure ecclesiastici sicut ab extraneorum pulsati reclamacionibus pro satisfaciendo iusticie ad placitum ire compellantur*. Dies stimmt zu den Grundsätzen der Capitularien, *Capit. Langob. a. 803, 16*, nach welchem Freie, die Beneficien der Kirche besitzen, oder ihr commendirt sind, den gewöhnlichen Gerichten unterstehen, *„Iustitias faciant — sicut reliqui homines.“* Vgl. *Constit. Olomu. a. 823, 8. Const. in conv. Ticin. III. 3. De liberis hominibus qui super alterius res resident — ut secundum legem patroni eorum eos ad placitum adducant*.

²⁾ Dies ergab sich schon aus dem oben erwähnten Grundsätze, dass peinliche Fälle dem Grafengerichte vorbehalten waren (§. 41, Note 21). S. auch *Capit. 779, 9. Ut intrones de infra immunitatem illi (illius) iudicis ad comitum placita praesententur*. Vgl. in Ansehung der Auslieferung der Missethäter §. 92.

³⁾ S. bes. *Cap. de villis a. 812, c. 4*. Vgl. *Capit. Langob. a. 802, 16*, das von einem Strafrechte des Herrn gegen den Untreuen ohne Unterscheidung spricht. Thatsächlich mag der Herr ein solches oft auch geübt haben, wenn der Unfreie ein Verbrechen gegen einen Dritten verübt hatte. Von einer regelmässigen Auslieferung des Schuldigen an das Grafengericht war also auch in diesem Falle kaum die Rede.

⁴⁾ St. Emmeram, U. 853 (in Ansehung österr. Besitzungen) (*M. B. XXVIII. I. 45*). *Si aliquis fuerit qui contra istos hominibus — aliquos iusticias requirere — voluerit, Tunc advocati et ministri ipsius monasterii — diligenter rei veritatem inquirere studeant et cavent — Sed neque ad placitum ullum — ulla unquam tempore ire compellat, Quamdiu advocati eiusdem sedis iustitiam facere voluerint*. Vgl. in Ansehung der weltlichen Immunitäts Herren Note 14.

⁵⁾ Schon in der eben bezogenen St. Emmer. Urkunde tritt dieser Grundsatz hervor, da zwischen freien und unfreien Hintersassen nicht unterschieden wird. Auch die *Constit. Olomeus. a. 823, 13* spricht von Freien, gegen die eine Klage erhoben wird, *„primum sanctorum (commendatorum) admonentur ut iustitiam quaerentibus faciant“*.

⁶⁾ S. hierüber §§. 58, 59. Nach dem langob. Capitulare J. 803, c. 16 sollten Aldien und Libellarien der Kirche (gleich den *Curiosi*) vom Bischöfe oder dem Vogte gerichtet werden.

⁷⁾ Besonders wenn die Formel der Immunitätsverleihung demselben eine allgemeine Gewalt zusicherte, S. z. B. Ernest, U. 929 (Arch. I. 801 H. 218), *licet — episcopo — omnia providere et iudicare*.

⁸⁾ Die Stellung eines Unfreien vor das Grafengericht in Civilstreitigkeiten fand wohl kaum Statt, da die Besitzer dieses Gerichtes als deren Engenossen, der politischer Rechte entbehrete, nicht urtheilen konnten. Für den Unfreien musste also stets der Herr erscheinen. Sogar ist auch der Ausdruck „*serui*“ in der Pass. U. 985 (Note 1) schwerlich auf Untreie im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern eher auf Hörige zu beziehen.

⁹⁾ So scheint Passau im J. 898 die volle Gerichtsbarkeit in Ansehung der Stadt erhalten zu haben (wenn anders die U. *M. B. XXVIII. I. 119*) recht ist, *„In — urbe amado nullus iudex publicus — placitum aut comitatum habere presumat — sed advocatus atque patronus sanctae dei caesae — arduus et examinet“*. Auch die Salz. U. c. 910 (*Jur. Auh. 177*) deutet auf eine solche Gerichtsbarkeit an.

sogar in italienischen Landestheilen mark- und pfalzgräbliche Gerichtsharkeit an gewissen Orten¹⁰⁾ ertheilt, während sie an anderen öfters nur die niedere Richter Gewalt besaßen¹¹⁾. Durch solche Verleihungen wurde das Recht nicht nur über alle Verbrechen der freien und unfreien Hintersassen ohne Unterschied zu richten, sondern auch in Civilstreitigkeiten über Klagen gegen Freie zu entscheiden, begründet.

Diese Erweiterung der Immunitätsrechte, durch welche die Thätigkeit des Grafen an einzelnen Orten ganz verdrängt wurde, fand in Ansehung der weltlichen Grossen in der gegenwärtigen Periode noch nicht Statt. Allerdings waren auch die Güter derselben, gleich denen des Königs, gefreit, so dass sie kein öffentlicher Beamter betreten durfte, so lange der Herr für die auf seinem Grunde angesessenen Personen einzustehen bereit war. Allein bei Verbrechen, die ein Hintersasse begangen hatte, konnte der Herr der Immunität nicht immer selbst richten und gegen Auswärtige musste er seine Angehörigen vor dem Grafengerichte vertreten¹²⁾. Auch verbriefte Immunitäten solcher Grossen, die in dieser Periode sehr selten vorkommen, hatten keine weitere Ausdehnung¹³⁾. Höchstens wurde denselben die Civilgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen in dem Masse zu Theil, dass nur, wenn ihre Macht nicht ausreichte, oder eine Saumseligkeit ihrerseits obwaltete, der Graf einschreiten sollte¹⁴⁾.

Davon, dass Städte kraft selbstständigen Rechtes aus dem Kreise der Grafengerichtsbarkeit ausgeschlossen wären, zeigen sich für jetzt noch keine probehältigen Beweise¹⁵⁾.

§. 46.

3. Militärische Gewalt. Kriegsverfassung.

Schon in der vorkarolingischen Zeit wurde der Kriegsdienst theils von allen Freien in Folge einer als allgemein betrachteten Verpflichtung, theils aber und vorzugsweise von jenen gefordert, für die ein besonderer Verbindlichkeitsgrund nachweisbar war. Alle Freie waren ohne Zweifel überall nach alter Sitte im Falle eines feindlichen Angriffes zur Landwehr verpflichtet; zu einer Fehde aber wurden zunächst diejenigen aufgeboden, welche besondere Treue an den Kriegsführer band. In letzterer Beziehung waren die altgermanischen Gefolgschaften¹⁾ von Wichtigkeit, aus denen das Lehenwesen emporwuchs.

keil. „*Nidus — illorum hominum — qui ad ipsam sedem pertinent cum banno ullius comitis sive superioris aut inferioris iudicis ad placitum publicum minime ire cogatur — sed in ipsius — archiepiscopi potestate et advocatorum suorum — in perpetuo consistat.*“ Inichu, U. von 965 (nicht 925) (Sinnach. I. 488, in Horn. Gesch. Ukb. 42) *locum ab omni Jugo Regiminis — liberum — suspendit. Excepto Advocato qui eius Imperiali panem (den Grafenbann) ex Regia mano suscepto quae regenda sunt regit.*

¹⁰⁾ Triest, U. 948 (nicht 848) (Mün. I. 50), *ver ante aliquem distringantur (homines Episcopi) nisi ante — Joannem (Episcopum) suosque Successores — vel eorum missos tanquam ante nos aut ante nostri Comitis presentiam palatii.* Vgl. Triest, U. 911 (Arch. f. Sdd. II. 218). Kein Richter halte auf den Burgen Gericht „*nisi ante — episcopum — tanquam ante nos aut ante nostrum legatum palatii.*“ Als Vorzug der geistlichen Hintersassen galt es bisweilen, dass sie nur vor dem Markgrafen (keinem niedern Richter) sich zu stellen brauchten. Aquil. U. 924 oder 922 (Rub. 454), *ante nullum publicum Ministerialem placitum custodiant nisi in praesentia Marchionis.*

¹¹⁾ So erhielt Aquileja 931 ein Schultheisssthum zu Anpliano (§. 44, Note 18), also nur die niedere Gerichtsbarkeit, 983 dagegen wurden dem Patriarchen fünf Burgen bestätigt mit dem Rechte, 3 Meilen in der Runde *Placito* ausschliessend zu halten (U. Rub. 479). Vgl. auch U. 924 u. 922 (Rub. 454).

¹²⁾ Die näheren Bestimmungen waren wohl auch hierbei die in Betreff geistlicher Immunitäten geltenden. Vgl. oben.

¹³⁾ Besonders merkwürdig ist der Immunitätsbrief, den der königliche Ministerial Heimo 898 für seine Güter in der Ostmark erhielt (U. Jur. Anh. 118). Ausdrücklich wurde ihm die „*tercia pars bannorum — qui dicuntur civiles banni*“, also keineswegs die Strafverwandlung überlassen. Hieraus, wie aus den Worten „*quod ipse Heimo — corrigere acquirerit*“ (Note 14) folgt, dass er den Blutbann keineswegs üben durfte.

¹⁴⁾ U. a. a. O. *Et si forsitan de Moravorum regno aliquis causa justicie supervenerit si tale quodlibet est quod ipse Heimo vel Advocatus ejus (sein Beamter) corrigere acquirerit (d. h. seine Macht nicht ausreichte, oder er nicht berechtigt erschien, weil es sich um peinliche Strafen handelte) iudicio — Comitis patenter finiatur. — Ad publicum jam facti comitis nullum — idem Heimo seu vicarius ejus legem ac justitiam ea iudicandum (als Kläger folgte er natürlich dem Gerichtsstande des Geklagten) vel perpetranda pergit.* Da der Immunitätsherr zugleich die Civilgerichtsbarkeit besass, indem ausdrücklich die „*civiles banni*“ zuerkannt werden, so sind letztere Worte wahrscheinlich in dem oben angegebenen Sinne zu nehmen. Uebrigens wurde der Immunitätsbrief „*cum consensu — comitis*“ ertheilt, was allerdings bemerkenswerth ist.

¹⁵⁾ S. darüber unten §. 52 von der Städteverfassung.

¹⁾ Eine hier näher liegende, das Gefolgswesen bei den Langobarden berührende Stelle kommt in Procop (IV, 26) vor: „*Audovius — delictu suorum habito, his mille ducentos bellatores egregios auxilio miserat, hisque in famulatum addiderat amplius triu pugnantium millia.*“

Dieses hatte bei den Baiuvariern²⁾ wie bei den Langobarden eine grosse Gütermasse in seinen Kreis gezogen, so dass die Pflicht zum Kriegsdienste kraft Lehenbesitzes schon auf sehr vielen Adeligen und Freien lastet. Aber auch andere Freie wurden öfters zu Angriffskriegen aufgemahnt und wo die Macht des Herrschers überwog, sogar bei Strafe aufgeboten³⁾.

Vollständig ausgebildet wurde die Einrichtung des Heerbannes unter Karl dem Grossen. Ueber den Umfang der Dienstpflicht und die Art der Bewaffnung entschied das Mass des Grundbesitzes; doch blieb der Willkür Raum genug, um den an und für sich schon drückenden Heerbann für Einzelne noch drückender zu machen⁴⁾. Auch in den neuerworbenen bairischen⁵⁾, langobardischen⁶⁾, griechischen⁷⁾ und slawischen Landestheilen kamen die karolingischen Gesetze über den Heerbann zur Anwendung; in letzteren insbesondere wurden die slawischen Grossen anfangs an ein Lehenverhältniss gewöhnt⁸⁾, bis nach Beseitigung der einheimischen Fürsten der unbedingten Durchführung fränkischer Einrichtungen nichts mehr im Wege stand. In den Grenzmarken wurden wahrscheinlich selbst von den Freien zur Bewachung der Burgen Dienste gefordert⁹⁾; überhaupt mag in den feindlichen Angriffen mehr ausgesetzten, oder als Stützpunkte für neue Eroberungszüge benützten Vorländern die Last kriegerischer Dienste schwerer auf den Einwohnern gelegen sein¹⁰⁾, als in entfernteren, gebirgigen Landstrichen¹¹⁾.

Obgleich durch die karolingische Verfassung der Unterschied zwischen Freien und Vasallen in Betreff des Felddienstes, wie jener zwischen Landwehr und Fehde mehr verwischt worden war, so tritt doch fortwährend der Gegensatz zwischen Eigen und Beneficien mit grosser Bestimmtheit und das Beneficialwesen selbst in grosser Ausdehnung hervor¹²⁾, vom Herzoge herab bis zum Untervasallen des mächtigeren Vassen¹³⁾ eine Menge von Personen umschlingend: ja selbst der Heerbann, welcher die nicht

²⁾ Um nur auf österreichische Länder bezügliche Belege anzuführen, s. bes. Arno's urkundlichen Nachlass, *Cong. Arn. (Jur. Anh. 23)*, *quod tradiderunt liberi baiuarii per licentiam Tassilonis — quod fuit eis ex consuetudine dominica beneficium*, Beer, *not.* (ebend. 394), *Nomina fidelium vicorum et Nobilium et mediocrum*. Unter den Vasallen Thassilo's erscheint auch in den *her. not. (Jur. Anh. 38)*, Graf Gunther (vgl. ebend. 25, dann Pass. Salb. J. 899—903, c. 36, *M. B. XCIII, 32*). S. auch das Mous. Salb. in Betreff solcher Beneficien (*Chron. Im. 16, 17, 18, 19*). Die allgemeine Ausdehnung des Beneficialwesens unter den Agilolfingern beweist bes. auch *Deort. Tassilon. S. De eo quod parentes principes quodcumque praestitum fuit nobilibus — esset sub potestate minus cuiusque relinquendum posteris — ad scribendum sibi*.

³⁾ Bei den Langobarden s. bes. *Liutpr. VI. 29*, welches Gesetz jeden Freien zum Kriegsdienste verpflichtet. Bei den Baiuvariern s. *Lex Baju. T. II, c. 5, §§. 1—4*.

Wenn es in den Mettens. *Annal. ad a. 743 (Pertz I, 327)* heisst „*Baiuarii — exercitum adiuverunt*“ und bei Paul dem Diak. (*U. 38*) von dem Aufgebote Gisulf's in Friaul „*cum Langobardis quos habere potuit*“, so kann das hier kaum in Anschlag kommen, da es sich in beiden Fällen vorzugsweise um Vertheidigung des Landes handelte.

⁴⁾ In Ansehung der Begründung und weiteren Entwicklung dieses Gegenstandes wird es genügen, auf die bekannten Erörterungen Lichtenh's Hüllmann's, Montag's, Philipp's u. A. für Österreich insbesondere auf Kurz zu verweisen.

⁵⁾ Ohne Zweifel wurden diese Grundsätze angenommen, so oft Heere aus Baiern ins Feld kamen, *Chron. Moissiac. ad a. 796, transmisit rex — Bugariis*. Vgl. *ad a. 805, Einhard. annal. ad a. 820, Annal. Bertin. ad a. 832, cum omnibus Baiuariis liberis et servis*, Vgl. *ad a. 834, Annal. Edd. Baiuarios Carthmanno in adiutorium fore praecepit*.

⁶⁾ S. bes. *Capit. Ticin. a. 801, 2*.

⁷⁾ Die Istrianer klagen über den Dux Johannes (*U. 803—810, Ugh. I, 1097*) „*cum nostras terras facit nos in hoste ambulare*“. Des Drückende des Aufgebotes, das Freie fast auf gleiche Stufe mit den Unfreien versetzt, tritt aus diesen Klagen klar hervor.

⁸⁾ *Ann. de cons. Carant. aliqui duces — qui — comitibus subditi fuerunt ad seruitium imperatoris*. Vorzugsweise ist wohl an Kriegsdienst zu denken.

⁹⁾ *U. 898 für Heimo (Jur. Anh. 119), Custodias (ejus homines) cum veteris more solito ad communem sui salutem vel circumspeditionis contra inimicorum insidias tutellam vigilanter exhibentes*.

¹⁰⁾ Dass die Bewohner der Städte sich der gemeinen Last nicht entziehen konnten, würde auch die Triest. *U. 949 (Monat. I, 60)* beweisen, wenn sie echt wäre. Der Grundsatz selbst ist aber unzweifelhaft.

¹¹⁾ Hieraus erklären sich vielleicht manche Erscheinungen in Tirol, insbesondere die längere Erhaltung der Allodialität mancher Güter.

¹²⁾ Im Besitze von Beneficien befindlich, oder als frühere Inhaber von Lehngut erscheinen beispielsweise Witagow (*U. 800—811, Jur. Anh. 62*), Katto (*U. 861, Meichelb. I, Ueb. 353 n. 711*), Gundacker (*U. 864, Jur. Anh. 96*), Wodlhelm (*U. 881, ebend. 100*), Ungolze (*U. 888, M. B. VA III, I 81*), Isangrin (*U. 889, Jur. Anh. 109*), Bezinger, Lario, Isaac (*U. 891, ebend. 116*), Walther (*U. 894, Ann. 896 II, 213*), Zwethoch (*U. 898, ebend. 215*), Marquard (*U. 940, M. B. XVIIII, I, 176*) u. A. Auch das Salzburger Salbuch 942—944 (*Jur. Anh. 122—175*) weist eine grosse Anzahl von Lehngütern aus.

¹³⁾ *Annal. wird „milites“ des Königs Heinrich genannt (Liutpr. antap. II 23, l. v.), Luitpold und Arho heissen „fideles marchionis“ (Ugh. Edd. ad a. 898)*. Nach dem Salz. Salb. c. 13, 80 erscheinen Grafen als Besitzer salzburgischer Lehen, ja selbst der Dux Bischof (*U. 810*) des Hochstiftes Vasall. Ueber Erblichkeit der Beneficien und andere mehr privatrechtliche Verhältnisse s. S. 74.

besonders verpflichteten Freien traf, trug bei, das Umsichgreifen der Feudalität zu befördern, indem er häufige Lehenauftragungen veranlasste.

Da der Kriegsdienst als eine auf Grund und Boden haltende Last angesehen wurde, so konnten auch die Besitzer von Kirchengut sich der Heeresfolge nicht entziehen¹³⁾. Ja ungeachtet des Verbotes der Canonen¹⁴⁾, zogen öfters Kirchenvorsteher persönlich in den Krieg¹⁵⁾. Aermere Klöster wurden mit der Stellung von Mannschaft verschont, und nur mit Geldabgaben, öfters nicht einmal mit diesen belegt¹⁶⁾.

§. 47.

4. Finanzrecht. Abgabewesen.

Den grössten Theil der öffentlichen Bedürfnisse, für die nicht auf andere Weise gesorgt war (§§. 48, 49), deckten Naturalabgaben und persönliche Leistungen der Untergebenen; von geringerer Bedeutung waren die Beiträge an barem Gelde¹⁾.

Die Verpflichtung zu letzteren wurzelte vielfach in der früheren römischen Verfassung. So wurde die Geldabgabe, welche in Istrien an das Palatium abzuführen war, dem ältern Herkommen²⁾ gemäss auch unter fränkischer Oberherrschaft erhoben. Der Königszins (*census regius*), der in langobardischen³⁾, churrhätischen⁴⁾ und alemannischen⁵⁾ Landestheilen urkundlich erscheint, mag gleichfalls theilweise Rest romanischer Verfassung sein; häufiger war er aber wahrscheinlich in Folge von Eroberungen einzelnen Gütern oder Personen aufgelastet worden⁶⁾.

Eine solche Abgabe griff auch in den unterjochten slawischen Landstrichen Platz, anfänglich die bezwungenen Stämme im Ganzen, später den einzelnen Grundbesitz belastend; doch lässt sich die Entwicklung im Einzelnen und der Zusammenhang mit späteren Ergebnissen nicht mehr bestimmt aufzeigen⁷⁾.

In diesem Tribute oder Königszinse verschmolzen Geldabgaben und Naturalleistungen⁸⁾; häufig kamen auch letztere allein vor. So werden in Istrien⁹⁾ neben kleineren Geschenken (*renia*) auch grössere

¹³⁾ Daher die Wichtigkeit des Beneficialwesens für Hochstifter. Erzb. Friedrich von Salzburg erwähnt c. 988 (*Jur. Ank.* 289) „*proceres sibi sunt ipsi militari servitio subditos.*“

¹⁴⁾ *Council. German. a. 742. 2. Cap. 769—771. 33.*

¹⁵⁾ In der Ungerschlacht 907 tunden Dietmar von Salzburg, dann die Bischöfe von Freisingen und Seben den Tod (*Haus. II. 154*).

¹⁶⁾ Nach der *Constitutio de servitio monasteriorum a. 817* (*Pertz III. 223*) musste das Kloster Mondsee „*doma et militiam*“ leisten. Kremsmünster und Mattsee bloss erstere. Merkwürdig ist das Schreiben Karl's an den Abt von Niederraltaich c. 804 (*M. B. XXXI. I. 24*), *principibus tibi, et pleniter cum hominibus tuis bene armatis — ad predictum locum venire debeas — cum armis atque censilibus, nec non et cetero instrumento bellico, censilia vero cibaria in curia — ad tres menses et vestimenta ad dimidium annum.*

¹⁾ In Betreff des Finanzwesens vgl. bes. die Erörterungen Lang's, Hullmann's, Eichhorn's und Isen's.

²⁾ U. 803—810 (*Ugh.* I. 1097). Vgl. §. 15.

³⁾ Aquilei. U. 977 (*Rub. 478*), *censum — quem — homines Regiae potestati persolvere visi sunt. Aquil. U. 983 (R. 479) ab omnibus — censum acciperet.*

⁴⁾ Churer U. 951 (*Eichh. Ukb. 21*), *omnem piscam de ipso Curicensi comitatu — veluti ad nostrum opus — a quadrariis inquirendam fuerat*, Vgl. Chur. U. 1036 (ehend. 38), *cum omni censa a liberis hominibus solvenda — scilicet a quartanis — et quadrariis*. Auch im Drusenthale bestand nach dem Chur. Salb. (Horn. s. W. II. Ukb. 33) der *census regius*, der dort theils in Frohnen geleistet wurde, theils in Abgaben von Eisen, Honig, Frischlingen sich darstellt, die nach Zelgen umgelegt sind.

⁵⁾ U. 867 (den Argengau betreffend) (*Neug. Cod. I. 362 u. 445*), *ut eis liceat habere plenam legem quae vulgo dicitur Phouth sicut veteri Mammani, et se redimerent de tali censa sicut illorum antecessores nostros antecessoribus persolverunt.*

⁶⁾ So steht die Angabe, welche in der Friest. U. 1039 (*Arch. f. Südl. II. 230*) erwähnt wird „*Tertium partem quam reipublicae debuimus, nulli comiti dant.*“ wahrscheinlich im Zusammenhange mit alten bei der ostgothischen Landestheilung begründeten Verhältnissen (§. 10). Dagegen kann das Erscheinen der *quartani* in Churrhätien (Note 4) kaum auf ähnliche Weise erklärt werden. Diese waren wahrscheinlich zur Abheftung des 4. Theiles der auf einem Gute erzielten Früchte verpflichtet. Vielleicht darf man hiebei an Leistungen denken, wie sie auch Hintersassen auf Krongutern (Fiscalinen) oblagen. Uebrigens waren die Verpflichteten theils frei (s. oben Chur. U. 1036, Note 4), theils scheinen sie in einem die Freiheit schmälernenden Verhältnisse gestanden zu sein (U. 867, Note 5).

⁷⁾ *Ann. de cour. Car. Franci et Baviarum — eos qui abediebant — tributarius fecerunt regum. — Terram quam possident residui adhuc pro tributo retinent regis.* Letztere Worte deuten vielleicht den späteren Zustand an. In Innerösterreich wird übrigens der Königszins urkundlich nicht genannt. Auch Venedig legte den bezwungenen istrischen Städten einen Tribut auf. (U. 933, *Ughell. I. 229*).

⁸⁾ S. oben Chur. Salb. Note 4. Dagegen wurde der *Census*, von dem in Aquilejer Urkunden (Note 3) die Rede ist, wahrscheinlich im Gelde abgeteilt.

⁹⁾ Istr. U. 803—810, *l. c.*, *unoquoque anno datus pecunia et agnus — collectas de aribus nunquam fecimus* (die ihnen jetzt aufgebürdet werden). Vgl. §. 14.

Lieferungen an Vieh und Lebensmitteln⁹⁾, im Aquilejergebiet Zehente hiervon, die an den König abzuführen waren¹⁰⁾, im Salzburgischen Zinse an Vieh¹¹⁾ in Urkunden erwähnt. Auch das Recht, einen Conjectus von den Insassen eines Gaus zu fordern, mag hier und da geübt worden sein¹²⁾.

Ferner führten die Reisen des königlichen Hofes, der Missen oder Gesandten die Forderung von Beiträgen für Verpflegung und Einquartierung der Reisenden und ihres Gefolges mit sich. Diese Last (*mansio, albergariae, paraba*)¹³⁾ wurde, sowie die Vorspann bei solchen Gelegenheiten auf die betheiligte Provinz durch die königlichen Beamten umgelegt.

Am meisten gab endlich das Heerwesen Veranlassung zur Forderung von Beiträgen und Dienstleistungen. Wo das Heer zog, musste ihm Raubfutter und Streu (*fodrum*) unentgeltlich geliefert werden¹⁴⁾, eine Leistung, der sich auch jene Provinzen zu unterziehen hatten, in denen sie bisher unbekannt gewesen war, wie Istrien¹⁵⁾. Ausserdem wurden auch Gaben im Gelde gefordert¹⁶⁾, Zugthiere für Kriegszwecke in Beschlag genommen¹⁷⁾, Trägerdienste und ähnliche bisweilen selbst von Freien begehrt¹⁸⁾. Uebrigens liegt von Istrien ein Beispiel vor, in welchem die Ansprüche auf Dienstleistungen von Seite des Dux weit über den Kreis der Bedürfnisse im Kriege erweitert wurden. Baufrohen aller Art, selbst zur Auführung von Palästen der Grossen¹⁹⁾; Botengänge und Schifffahrten²⁰⁾, landwirthschaftliche Dienste²¹⁾ u. s. w. wurden ohne Zweifel missbräuchlich selbst Freien aufgebürdet, und diese Hörigen gleich mit den Machthabern und ihren Angehörigen gleichsam vertheilt²²⁾.

§. 48. Kammergüter, Forste.

Eine sehr ergiebige Quelle des fürstlichen Einkommens waren die Kammergüter, deren Naturalertrag, wie die Gefälle, welche von den königlichen Hintersassen einlossen, zunächst den Aufwand der Hofhaltung deckten. In den neu erworbenen Provinzen hatte sich das karolingische Kammergut theils aus dem Besitze der früheren Herrscher, theils in Folge der Eroberung aus einem Theile der besetzten Ländereien gebildet, und durch Heimfälle¹⁾, Gütereinziehungen²⁾, und Urbarmachung oder Landstrecken vergrössert. Auf der anderen Seite aber verursachten reiche Vergabungen an geistliche und weltliche Grosse wieder empfindliche Schmälerungen; ein grosser Theil der königlichen Güter befand sich ferner in den Händen von Lehenbesitzern, welche ihre Rechte fortwährend zu erweitern strebten.

⁹⁾ Istr. C. l. c., *pro unoquoque hore unum modium damus.*

¹⁰⁾ Die Aquil. C. 879 (*Rub. 444*) nennt die „*decima de annona et pecunia*.“

¹¹⁾ Salz. C. 908 (*Jur. Anh. 120*), *cum omnibus censibus (in auro et sale et) pecoribus.*

¹²⁾ Der Conjectus, der in Karantanien üblich war, wenn der Erzbischof von Salzburg dorthin kam (U. 864, *Jur. Anh. 96*) scheint mehr eine kirchliche Beziehung gehabt zu haben, da von Reisen „*predicationis causa*“ die Rede ist. Ganz fehlte übrigens die Verpflichtung auch zu anderweitigem Conjectus schwerlich.

¹³⁾ Aquil. U. 792 (*Rub. 360*). Die Kirche wird vom Mansionaticum losgezählt, „*excepto — quod nos ipsi, aut directus filius noster — vel regule praesidium — adveniat*. Vgl. U. 879 (*Rub. 444*), *nisi forte quando noster, aut alienus Filius nostri illuc fuerit adventus, vel quando praesidium illi positum fuerit*. Die regelmässige Erwähnung des Mansionaticums in den Immunitätsbrieten beweist die allgemeine Ausdehnung dieser Last.

¹⁴⁾ Aquileja wurde 792 ausdrücklich von der Leistung des Fodrum befreit (U. *Rub. 360*).

¹⁵⁾ Istr. U. 803—810, l. c. *Fodere (fodrum nunquam dedimus.)*

¹⁶⁾ Besonders von Klöstern, S. oben §. 46.

¹⁷⁾ Istr. U. *Quando ille (dux Johannes) venerit in servitium Domini Imperatoris ambulare — tollet nostros Caballas — non remoueat nobis bores neque Caballi*. Vgl. Chur. Salz. (Horn. s. W. II, Ukb. 33). Sechs Mansionen im Drusenthal „*quando in hostem pergit Munister, reddere debent unum Caballum honestum. Etiam aliud adiutorium reddunt*.

¹⁸⁾ Istr. U., *nostros filios — secum ducit, et auit eos sibi trahere seruius*.

¹⁹⁾ Istr. U., *casus nunquam aedificauimus — cum psas pauperes aedificent sibi palatia*.

²⁰⁾ Istr. U., *ambulamus nauigio*.

²¹⁾ Ebenfalls, *in curte nunquam laborauimus, vineas nunquam laborauimus, calcarias (calcarias? Kalkgruben) nunquam fecimus — in agris (etwa infortias) nunquam fecimus, caues nunquam pacimus*.

²²⁾ *Dirisit populum (dux Johannes) inter filios et filias vel generum suum*. Der Tod sei ertraglicher, versichern die Istrien, als ein solcher Zustand.

¹⁾ Chur. U. 948 (*Eichb. Ukb. 25*), *ab hereditibus vensualibus derelictam — nostreeque potestati adjudicatum*. Chur. U. 967 (Horn. s. W. II Ukb. 26), *quandam erram — sine hereditibus artenu requi nostri pectiuentem*.

²⁾ Mehrfache Belege in dieser Beziehung s. beim §. 86.

Das unmittelbare Kammergut war gewöhnlich königlichen Villen oder Höfen zugewiesen, und wurde von den Vorstehern derselben (*rillici, actores*)³⁾ bewirthschaftet.

Als königliche Pfalzen stellen sich vorzüglich Ranshofen⁴⁾ und Mattighofen⁵⁾, Ostermiething⁶⁾ in Oberösterreich, die Karnburg⁷⁾ und Moosburg⁸⁾ in Kärnten, dann Lustenau in Vorarlberg dar; zahlreiche Besitzungen, in allen Gegenden zerstreut, gehörten zu Höfen von minderer Wichtigkeit⁹⁾.

Ein Theil der slawischen Bevölkerung wurde, wie es scheint, dem Könige unmittelbar hörig, wie in Oberösterreich¹⁰⁾ und Istrien¹¹⁾.

Theils als Zugehör zu königlichen Gütern, theils auch als ein selbstständiges Ganzes erscheinen ferner grosse Waldstrecken im Besitze des Herrschers. Der königliche Bann, mit dem umfangreiche Wälder zur Hegung des Wildes und Sicherung von Vorrechten in Betreff der Jagd schon frühzeitig belegt wurden¹²⁾ (Bannforste), war hier von grosser Bedeutung. Auch auf Gewässer¹³⁾ innerhalb oder in der Nähe solcher Forste wurde der Bann bald ausgedehnt. Selbst Versuche, die gemeinschaftliche Fischerei auf dem Meere aufzuheben¹⁴⁾, kamen bereits vor. Abgesehen von obigen Ausnahmen waren übrigens Jagd und Fischerei im Allgemeinen Zugehör echten Eigenthums und häufig im Besitze von Privaten¹⁵⁾.

Für die Benützung öffentlicher Weideplätze wurde besonders in den italienischen Landestheilen ein Weidezins (*herbaticum*) gefordert, der in der Regel in den öffentlichen Schatz floss¹⁶⁾. Unbekannte Landstrecken wurden öfters für Rechnung des Königs urbar gemacht, wobei die Slawen eine grosse Rolle spielten¹⁷⁾.

³⁾ Slzb. I. 908 (*Jur. Anh. 119*), *curtem nostram — cum ministerialibus hominibus — Kerolt — et cum omnibus sibi in ministerium commissis*. Schon die Agilolfinger hatten solche Actores (*Vita s. Corb. Meichelb. I. Ukb. p. 8. c. 10*). Kremsmünster, Stiftbr. 777 (*M. B. XXVIII. 2. 196*).

⁴⁾ Ranshofen (*rantesdorf*) scheint schon unter Thassilo ein herzoglicher Hof gewesen zu sein (Pass. Salb. J. 788, c. 62, *M. B. XXVIII. 2. 51*). Zu Ranshofen (*villa regia, curte regia*) wurden gefertigt die Mons. U. 829 (*Chron. lunach. 70*), die Slzb. U. 831 (*Jur. Anh. 80*), die Slzb. U. 860 (ebend. 94), die Kremsm. U. 877 (*M. B. XXVI. 1. 103*), die Ötting. (angebl. Ossiach.) U. 878 (ebend. 109), die St. Emmer. U. 878 (*M. B. XXVIII. 1. 63*), die U. 888 (ebend. 81), die Kremsm. U. 893 (*Rettenp. 43*), die Öt. U. 898 (*M. B. XXXI. 1. 150*), die U. für Zwethoch 898 (Arch. für Südd. II. 214, 215).

⁵⁾ Zu Mattighofen (*Mattighove, Matagore villa regia, curte regia, fisco publico*) werden gefertigt die U. 802 (Pass. Salb. c. 83) (*M. B. XXVIII. 2. 66*), die Slzb. U. 861 (*Jur. Anh. 95*), die U. 862 (*M. B. XXVIII. 1. 52*), die Slzb. U. 865 (*Jur. Anh. 95*), und 875 (ebend. 101), die Ötting. U. 877 (*M. B. XXXI. 1. 101*), die Slzb. U. 890 (*Jur. Anh. 112*), die Freis. U. 891 (*M. B. XXXI. 1. 137. 139*). Schon 757 (*Wiel. lb. I. Ukb. 26. n. 4*) kommt die *Villa — Mataheani* vor.

⁶⁾ U. 860 (*M. B. XXVI. 1. 98*), *Ostermontingen Villa regia*. Vgl. U. 863 (*M. B. XI. 120*).

⁷⁾ Zu *Carentano* (auf der Karnburg) brachte Arnulf 888 die Weihnachten zu und fertigte die U. (*Jur. Anh. 107, 108*. Vgl. *Böhm. Reg. 104*).

⁸⁾ U. 888 (*Jur. Anh. 106*) U. 889 (*M. B. XXVIII. 1. 84, 85*), U. 890 (*M. B. XXVIII. 1. 100*).

⁹⁾ Zu Lustenau (*Lustenawa curte regali*) wird die St. Galln. U. 887 (*Neug. Cod. I. 467*) gefertigt.

¹⁰⁾ Kremsm. U. 828 (*M. B. XXXI. 1. 54*), *territorium — quod usque mox servit vel Selani — ad censum tenebant quia (qui) ad partem Comitatus subibat*. Die Könige vergaben „*quicquid — ad partem Comitatus pertinebat*“. Schon früher griffen ähnliche Verhältnisse Platz (Kremsm. Stiftbr. 777). Vgl. S. 17.

¹¹⁾ Istr. U. 803—810 (*Cgh. V. 1097*). Die Istrianer klagen über die vom Dux Johannes angesiedelten Slawen: *ipsi arant nostras terras, et nostras rancoras, sequant nostras gradas, pascent nostra pascula et de ipsas nostras terras reddunt pensionem Joanni*. Er verspricht sie zu verjagen. „*Si vobis placet ut eos mittamus in talia deserta loca, ubi sine vestro damno valeant commanere, faciant utilitatem in publico, sicut et ceteros populos*.“ In Citta-nova besass der Fiscus nach derselben Urkunde 200 Colonen.

¹²⁾ Die Agilolfinger übten gleich Königen das Bannrecht. *Brev. not. (Jur. Anh. 35)*, *Nulli liceret sine licentia — Episcopi — exercere venationem*. Als Bannforste erscheinen in Arno's Aufzeichnungen die Waldungen am Wallersee, am Fuschel-Abersee, bei Bischofshofen u. s. w. Für die spätere Zeit s. z. B. Slzb. U. (*Jur. Anh. 112*), *excepto monte — propter venationem nostram — forestam Susel cum panno*. Die Sebn. U. 892 (Simach I. 522) untersagt Jedem die Jagd innerhalb der Grenzen des bestätigten Forstbezirkes. Besonders merkwürdig ist aber die St. Galln. U. 890 (*Neug. Cod. I. 485, n. 596*) in Betreff des Rheinthales, die neben freigelegenen Wäldern königlich Bannforste ausweist, und zeigt, welche Angriffe die Grafen in Betreff ersterer sich erlaubten.

¹³⁾ Nach dem Mons. Salb. (*Chron. Inn. 72*), *illi duo loci (der Mond- und Irsee) sunt in banno*. Sebn. U. 892 (*l. c. Note 12*) *ad fluvium — qui pertinet ad Constatum*. Vgl. schon *brev. not. (Jur. Anh. 35)*. Überall ist der Zusammenhang der Wälder und Gewässer augenscheinlich.

¹⁴⁾ Istr. U. 803—810 (*l. c.*). Die Istrianer beschwerten sich darüber, dass sie von Seite der Kirche des Patriarchen gehindert wurden, im Meere „*communiter*“ zu fischen.

¹⁵⁾ S. hierüber die S. 67 und 68.

¹⁶⁾ Ausserdem kam ein Glandaticum für Benützung der Eicheltritt vor. Vgl. S. 15. Aquil. U. 983 (*Rubeis 479*), *herbaticum ex omnibus animalibus ibidem pascu utibus*. Aquil. U. 1001 (*ibid. 489*), *herbaticum, quod publicae rei exactores a famulis vel a liberis — sive Sausatis de montanis in herbam venantibus exigebant*. Für das Trientergebiet s. U. 1185 (Horn. Gesch. Urkb. 106). Oft war wohl, besonders in späterer Zeit, das Recht auf solche Abgaben an Kirchen übergegangen, oder anderwärts vergabt worden.

¹⁷⁾ Istr. U. 803—810 (*Not. 11*) „*pariact utilitatem in publico*“ heisst es von den Slawen, welche öde Landstriche bebarren sollen.

Anhang.

Ueber die einzelnen königlichen Kammergüter.

Den sichersten Halt zur Uebersicht über das Fiscalgut bieten die Schenkungsurkunden, welche den Bestand desselben allmählich verringerten. Hier werden jene königlichen Güter dargestellt, die nach Urkunden bis zum J. 955 vergabt wurden, oder sonst ganz zuverlässig als öffentliches Eigenthum bezeichnet werden¹⁾.

Sonach erscheinen als königliche Besitzungen: Heimgefallene Güter des Rotgaut und Felix in Friaul (ohne nähere Angabe) (Aquil. U. 811. *Rub. 401*), vor 805 *Litaba* (an der Leitha), Trasmauer, Zeisenmayer, die Wachau, Bielach (*Pelagum*), Naarn, Ried bei Manthausen, Aspach, Wolfsbach (*Wolffeswanch*), Erlaf, 2 Kirchen in Ardaeker und 2 in Saxen, die St. Florianszelle, endlich Linz (vgl. die zwei Bestätigungsurkunden für Passau von 823 bei Stülz. Gesch. von St. Flor. 204, dann bei Hormayr, Gesch. Wiens, II. Jahrg., 7. H. CLXXXIII). In Ansehung von Linz vgl. U. 789 (*M. B. XXVIII, 2, 36*), 40 Mäusen, wo die Bielach in die Donau fällt (Niederalt. U. 811, *M. B. XI, 101*, vgl. U. 812, *M. B. XXXI, 1, 26* und U. 831, *M. B. XI, 104*). Die Urkunden sind freilich verdächtig, s. *Kopp. Palaeogr. I, 431*), ein Landstrich im Grunswitengau in der Nähe der Trasen (Kremsm. U. 828, *M. B. XXXI, 1, 54*), der Abersee sammt Zugehör (Mons. U. 829, *Chron. Iun. 70*), Güter in der Wachau (Niederalt. U. 830, *M. B. XXXI, 1, 58*), eine Colonie in Karantanien, wo die Görtscitz in die Gurk fällt (Salzb. U. 831, *Jur. Anh. 80*), Güter an der Stelle der alten Harlungenburg an der Erlaf (St. Emmer. U. 832, *M. B. XXVIII, 1, 28*), an der Leitha (Pass. U. 833, *M. B. XXXI, 1, 70*), die Villa Kronstorf an der Enns (U. 834, *M. B. XI, 106*, vgl. aber *Kopp. Palaeogr. I, 429*), die Kirche zu Kirchbach am Kallengebirge mit einem Gebiete für 100 und mehr Mäusen (Pass. U. 836, *M. B. XXVIII, 1, 29*, über die Echtheit vgl. *Kopp l. c. 394*), ein Strich Landes an der Ips (Salzb. U. 837, *Jur. Anh. 88*) der Fiscus Tulu (U. 859, *M. B. XXVIII, 1, 50*), 12 Mäusen im Admonthale (U. 860, *Jur. Anh. 94*), einige²⁾ folgender Curtes: zu Melk, in der Wachau, zu Hohenburg, Traismauer, Penk bei Neunkirchen, Anzbach, Weinberg bei Wilhelmsburg (?), Edlitz, Münichkirchen, Gumpendorf (?), Schwarzenbach, Pingau, St. Margarethen in Waltersdorf, Nestelbach, Gleistorf (?), St. Ruprecht im Raabthale (?), an der Sulm, bei St. Andrä im Lavantthale, Mariasaal, Trahof, Gurnitz, Treffen, Osterwitz, Friesach, Grazlup, Pöls, Chobenz im Undrimathale, zu St. Michael an der Liesing, zu Bruck an der Mürz, bei Strassengel, Lobming (Salzb. U. 861, *Jur. Anh. 95*), Güter bei Gurk (Salzb. U. 864, ebend. 97), *ad Laurenza* (an der Lafnitz?) in Pannonien (Salzb. U. 865, ebend. 99)³⁾, das St. Ertrudscastell (auf dem Nonnberge bei Salzburg), der Pongau (Salzb. U. 875 ebend. 100), 4 Huben zu *Waluhofeld* (etwa Wallern bei Grieskirchen im Traungau (U. 876, *M. B. XXVIII, 1, 61*), zwei Landstriche an den beiden Sprazem zu *Penninwanc* (Penk an der Pinka), an der Donau zu *Smidaha* (Schmida gegenüber) (Kremsm. U. 877, *M. B. XXXI, 1, 103*), von Tulu, der Hof Bucu bei Mattsee (Oetting. U. 877, *M. B. XXXI, 1, 101*), der Hof Treffen in Kärnten (Oetting. [nicht Ossiach.] U. von 878, *M. B. XXXI, 1, 109*), Güter zu *Grasse* (Grätz?) und Mauthstadt bei Pernel (Salzb. U. 881, *Jur. Anh. 104*, vgl. aber Arch. der G. f. ä. d. G. V., 323), der Victorsberg bei Rankweil, Besitzthum zu Vinnuma in der Nähe, und zu Rötis (St. Gallu. U. 882, *Neug. Cod. I, 730*, vgl. U. 875 ebenda N. 553), Güter bei Wels (U. 888, *Rettenp. 41*), bei Völs in Tirol (U. 888, *M. B. XXVIII, 181*), das Lavantthal mit 2 Capellen (U. 888, *Jur. Anh. 105*, vgl. U. ebend. 106), die Curtis Neuhofen im Traungau (Kremsm. U. 888, *M. B. XXXI, 1, 118*, vgl. eine zweite U. 888, *Rettenp. 36*), in Nüstelbach bei Weisskirchen (Kremsm. U. 888, *M. B. XXXI, 1, 120*), drei Huben am Salabache im Traungau (Kremsm. U. 888, ebend. 126), 9 Huben zu Rahmseiten bei Salfelden (Salzb. U. 888, *Jur. Anh. 107*), Besitzthum Leitheigener um Feldkirchen, Fischah, Schalchen (s. o. §. 33, X, 8) bei der Karnburg (?) (U. 888, ebend. 108), reiches Gut im Zillertthale (U. 889, ebend. 109), zu Oberndorf im Traungau 2 Huben (Kremsm. U. 889, *M. B. XXVIII, 1, 87*), 2 Huben an der Gurk zu Seelisen (U. um 890, *Jur. Anh. 110*), im grossen Forst von der Arl bis gegen die Ischlachen, die Curtis Bisdorf (*biscovesdorf*), Fischfang auf dem Attersee, Besitz zu Baumgarten in der Nähe, eine Curtis bei Schärffenfeld an der Ips, Güter bei Grünz (?), Grinzing, die Stadt Pettau, Güter bei Zistenfeld, der Sausalerforst, Victring, Gurk, Lungau, Schänfling, Traufenbach, Katsch, Lind, Leoben (Salzb. U. 890

¹⁾ Ohne Zweifel gehörte schon vieles, erst in der späteren Zeit vergabte Besitzthum schon in dem gegenwärtigen Zeitraume zum Kammergute; allein, da Belege im Einzelnen mangeln, so scheint die Beschränkung auf Urkunden bis zu obigen Jahre rathlich.

²⁾ Welche der hier aufgeführten Curtes königliches Eigen waren, lässt sich nicht genau bestimmen; denn es heisst in den Urkunden in *tradimus istas curtis in proprium quar antea ibi fuerunt in beneficium sine ex parte nostra, sine ex alterius curisabito* etc. Die Echtheit der Urkunde ist nicht unangefochten geblieben (Arch. der G. f. ä. d. G. V., 323), die in derselben aufgeführten Thatachen sind aber zuverlässig richtig.

³⁾ Schwerlich ist das *Deonsinudorf in pupa Preismafeld* in der Mettu. U. 868 (*M. B. VI, 427*) das österreichische Draasdorf.

⁴⁾ In der Ötting. U. 885 (*M. B. XXXI, 1, 116*) werden als k. Curtes erwähnt Rankhofen, Mung, *Scindilabach* (etwa Schwandl bei Rankweil), Ostermüthing, Saizburghoten, Reichenhall, Inzingen, Wels, Attersee, Mattighofen.

ebend. 112), Güter *ad Laurentum*, (an der Lafnitz), *ad Pennichaba* (bei Pingau) (Salzb. U. 891. ebend. 116), eine Curtis sammt einer Capelle auf dem Lurnfelde (Freis. U. 891. *M. B. XXXI, 1, 137*), ein grosser Forst vom Lusenthal an der Eisaack, Rienz, dem Gaderbache (Sebner U. 892, Sinn. I, 522), Besitzthum zu Rohrbach im Traungau (St. Florian. U. 892, *M. B. XXXI, 1, 141*), 7 Huben zu Melk (U. 892. *Jur. Anh. 117*), Güter *ad Epocespurch* (bei Mautern), am Kampflüsschen bei Perschling (Kremsm. U. 893, *Reltenp. 43*), Besitzthum im Trüxenthal, der Waldberg Diesche, 3 Königsmausen in der Mark an der Save, Reichenburg, Gurkfeld und Besitz zu Videm (U. 895, Arch. f. Südd. II, 213), zu Hartkirchen ob der Enns (U. c. 898. *M. B. XXXI, 1, 154*), Güter im Gurkthale und zu Zeltschach (zwei U. 898, Arch. f. Südd. II, 214, 215). Eigen um Ranshofen (U. 898⁵), *M. B. III, 309*), die Ennsstadt und Besitzthum in der Nähe (U. c. 901. *M. B. XXXI, 1, 162*), die Curtis Brixen (U. 901, *M. B. XXVIII, 1, 125*), 9 salische Huben zu Lilienbrunn (etwa Lilienhof bei St. Pölten), in Pannonien (U. 903, *M. B. XXVIII, 2, 200*), 5 Huben im Kremsthale (U. 903, Arch. f. Südd. II, 217), 20 Huben im Leobenthale (U. 904, *Dipl. S. D. Styg. I, 3*), die Villa Malching am Inn zu Minsing gehörig (U. 904, *M. B. XXXI, 1, 136*), die Kirche und Besitzthum zu Feldkirch in Vorarlberg (St. Galln. U. 909, *Neug. Cod. I, 551, n. 668*), Güter in der Nähe der Abtei Traunsee (Salzb. U. 909, *Jur. Anh. 121*), das Castell Vermes bei Parenzo (Triest. U. 911, Arch. f. Südd. II, 218), Eigen zu Mölten und Terlan (Salzb. Salb. 923. c. 1, *Jur. Anh. 125*), Sipatrio, Fontane, die Inseln St. Giorgio und Pacciano (Triest. U. 929, Arch. f. Südd. II, 219), Güter bei Bludenz im Drusenthal und bei Schams (*Scramnus*) (Chur. U. 940, Eichh. Ukb. 23), eine Hube bei Budisdorf (einem unbekanntem Orte in Kärnten) (Salzb. U. 945, *Jur. Anh. 178*), Güter in Nenzingen und Vinomma (U. 948, Horn. s. W. II. Ukb. 25), bei Schnifis, Schlius, Meils, Nütziders und Cise (bei Pludesch im Drusenthale) (Einsiedl. U. 949, *Tschudi Gall. Comat. Cost. 1767, 311*), ein Prädium zu Krapfeld in Kärnten (Salzb. U. 953, *Jur. Anh. 180*), zwei Huben zu Zeiring (*Zurce*) (U. 954, *D. Styg. I, 5*). Auffallend gering war das königliche Besitzthum, wie sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, in Tirol. Die abgelegenen Gebirgsthäler lagen auch dem königlichen Einflusse ferne.

§. 49. Zölle, Bergwerke, Andere Einkommens-Arten.

An römische Einrichtungen ¹⁾ schloss sich das Recht Zölle zu fordern vorzüglich an, das der König übte ²⁾. Neben königlichen Zöllen kamen auch ähnliche Abgaben zu Gunsten von Kirchen, Städten frühzeitig vor ³⁾.

Die merkwürdige Zollsatzung für Oesterreich vom Jahre 906 ⁴⁾ beweist, dass der König die oberste Aufsicht über alle Zölle führte und Missbräuche abzustellen berufen war ⁵⁾. Nach dieser Satzung kamen neben Eingangs- und Ausgangszöllen auch Durchfuhrzölle vor ⁶⁾: die Zollabgabe selbst, welche vorzugsweise Handelswaaren treffen sollte ⁷⁾, war theils nach der Gattung ⁸⁾, theils nach dem Werthe des Gegen-

¹⁾ Ob und welche Rechte der König an den in der Pass. U. 903 (*M. B. XXXI, 1, 169*) genannten Gütern Bram, Gurten, Lubischinespach (Laufenbach bei Schärding), Polling, am Heubart, Altheim, Osternach, und bei Schärding gehabt habe, ist nicht mit Bestimmtheit zu ersehen. Wahrscheinlich enthielt die Urkunde nur die Zustimmung des Königs als Schirmherrn der Kirche zu einer Verwandlung von Beneficien in Eigen.

²⁾ Die Römerstrassen blieben unter dem Namen Hochstrassen öffentliches Gut. S. z. B. Tegerns, U. 1011 (*M. B. VI, 158*), *in meridiana plaga interjacentis stratae publicae quae Hochstrata vulgo nuncupatur*. Vgl. Slzb. U. 837 (*Jur. Anh. 88*) dieselbe durch Unterösterreich laufende Strasse betreffend.

³⁾ Im 9. Jahrhunderte wurden Zölle schon unter den mannigfaltigsten Namen eingehoben. In der Freis. U. 889 (*Meichlb. I, 402*) kommt ein Thurgeld (*portaticum*), Brückengeld (*pontaticum*), Bädergeld (*rotaticum*), eine Abgabe für Fussgänger (*pulcraticum*), ein Sabutaticum vor. Die Pass. Urk. 887 (*M. B. XXVIII, 1, 77*) sichert dem Hochstifte Mauthfreiheit, Slzb. U. 890 (*Jur. Anh. 114*), *duas partes civitatis* (Pettau) *cum theloniis et ponte*, Slzb. U. 908 (ebend. 120), *cum — theloniis duobus qui vulgo muta vocantur*.

⁴⁾ Iste, U. 933 (*Ugh. V, 229*) *secundum antiquam consuetudinem pro unaquaque civitate ripatica et telonea solvantur*. Im Congest. Arn's (*Jur. Anh. 21*) erscheint ein Zehent, „*de telonea quod datur in censo dominico*“, der zu Gunsten der Kirche eingehoben wurde.

⁵⁾ U. 906 (*M. B. XXVIII, 2, 203*).

⁶⁾ *Questio clamorque evictorum — qui in orientales partes iter habebant ante — regem venerant*.

⁷⁾ *Si transire voluerint ad mercatum morararum juxta estimationem mercationis terre — solidum unum denarium (solvant) — revertendo nichil*.

⁸⁾ *Si Bavari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ad emenda victualia cum mancipiis vel cavallis vel lobis vel ceteris suppellectilibus suis ubicunque voluerint in ipsa regione sine thelonio evant — necessaria. Si autem locum mercati ipsius transire voluerint per medium plateam transeant — et in aliis locis evant. Si vis in ipso mercato — complacent mercari darent thelonium. — Si aliquis de Bavaris sal surm ad propriam domum suam transmittere voluerit, gubernatore navis hoc adprobante cum juramento nichil solvant*.

⁹⁾ Salz, Seleyen, Pferde, Wachs und andere Handelswaaren nach Saum- und Mannlasten unterschieden, erscheinen in der Zollordnung. Die Slawen aus Böhmen gaben „*de Saqna una de vera duas massiolas quarum uterque Scoti unum valeat. De onere unius hominis massiola una eiusdem precii. — De una ancilla Tremisam I. de cavallo masculino similiter. De serro Saigum unum similis de equo*“.

standes ⁹⁾ abgestuft. Bisweilen erschien sie in unveränderlichem Betrage ¹⁰⁾. Bisweilen entschied über ihre Höhe das Vaterland der Handelsleute ¹¹⁾. Selbst Zollbefreiungen hingen von diesem ab ¹²⁾. Das Verfahren selbst ¹³⁾, die einzuhaltenden Strassen und Landungsplätze ¹⁴⁾ wurden bestimmt, dass von Gold-, Eisen- und Salzbergwerken frühzeitig hie und da ein Königszins erhoben wurde ¹⁵⁾, wie dass die Landesherren häufig Besitzer von Bergwerken oder Antheilen an denselben waren ¹⁶⁾, ist gewiss; allein eben so gewiss befanden sich auch Privaten in ähnlichem Besitze ¹⁷⁾ und erhielten sich in demselben auch ohne königliche Bestätigung ¹⁸⁾; von Ausübung eines Bergregales zeugen noch keine sicheren Spuren ¹⁹⁾.

Ein Vorbehalt des Münzrechtes fand schon jetzt zuverlässig Statt; doch kann der Beweis hierfür durch Urkunden aus der gegenwärtigen Zeit, soweit selbe Oesterreich betreffen, nicht geführt werden ²⁰⁾.

Eine ziemlich ergiebige Quelle des öffentlichen Einkommens bildeten endlich die Gütereinziehungen, Heimfälle ²¹⁾, dann die Gerichtswandel und Friedensfrüchte, die ganz oder theilweise dem Könige zufielen ²²⁾.

§. 50. Befreiungen von öffentlichen Lasten. Die *Scusati*.

Durch Immunitäten wurde schon in der gegenwärtigen Periode die Art und Weise der Umlegung der öffentlichen Lasten wesentlich geändert. In Folge der geistlichen Immunitäten (§. 41) durften die öffentlichen Beamten nicht unmittelbar von den Hintersassen der Kirche Beiträge fordern, sie mit Einquartierung und Vorspann belegen u. s. w. Hierdurch wurde im Allgemeinen eine gänzliche Befreiung dieser Personen oder der Kirche selbst von jenen Lasten nicht begründet; denn letztere blieb nach wie vor zur Steuerzahlung ¹⁾, Leistung von Herberge und Vorspann verpflichtet. Die Wirkung der Immunitätsbriefe war nur

⁹⁾ *Juxta estimationem mercationis* (s. Note 6).

¹⁰⁾ *Naues que ab occidentalibus partibus — donec pro theloneo semidrogmam, idem scoti id est si inferius ire uoluerint ad Lintzam de una Navi reddant iij semimodos idem iij scafilos de sale.*

¹¹⁾ Es wird zwischen Baiern, Slawen, Juden und andern Handelsleuten unterschieden. Das „scoti“ bedeutet nicht etwa Schotten, sondern eine Münze. S. oben Note 8.

¹²⁾ Die Slawen, die von Böhmen kamen und am Ufer der Donau in der Rodelgegend oder Riedmark handelten, zahlten Zoll, die einheimischen aber nicht. Salzschiffe aus dem Traungau entrichten an der Urd nichts. Vgl. auch Note 7.

¹³⁾ S. über den Eid des Schiffmannes Note 7. Vgl. Note 9. *Si — liber homo — ipsum legitimum mercatum transierit nichil ibi soluens uel loquens —* (also im Falle eines Schleichhandels) *tollatur ab eo naris et subera. Si autem seruus — constringatur ibidem, donec dominus eius uenius dampnum persoluat.*

¹⁴⁾ *Carre — Salinarie que per stratam legitimam unesim fluvium transeunt. De nauibus salinariis postquam silream transierunt, in nullo loco licentiam — sedendi antequam ad Eperaspurch (bei Mauern) perueniant.*

¹⁵⁾ Schon die Agilolfinger bezogen den Zehent vom Salz zu Reichenhall (*Jur. Anh. 21*). Vgl. ebend. 28. *dux — decreuit censum dore unusquisque homo qui in hal habitaret — tam hii qui in nana et monu manerent et illi qui in ipsas salinas manerent — omni chdomate — modium de sale.* Slzb. U. 908 (*Jur. Anh. 120*), *cum omnibus censibus — in auro et sale.* In Vorarlberg wird nach dem Chur, Salb. (Horn. s. W. II, Ukb. 34) von dem Eisenwerke zu Montafon ein Königszins gereicht.

¹⁶⁾ Der Herzog Theodo vergab 20 Öfen mit Pfannen zum Salzsieden, und den dritten Theil eines Schöpfbrunnens zu Reichenhall an Salzburg (*Jur. Anh. 21*). Vgl. 23. Salzb. U. 890 (*Jur. Anh. 114*). Der König vergab *unum fossam rudaris — in monte gamanara* (im Lavantthale) — *per totum annum habendam.*

¹⁷⁾ Unter den Dotationsgütern des von Lantfried um 740 gestifteten Klosters Benedictbeuern befindet sich *„5 loci ad confectionem salis“* (zu Hall oder Reichenhall (*Rot. Hist., M. B. VII, 3*)). Graf Albrich gibt 931 an das Erzstift Salzburg *„ad Gamanaron lobam unam — et flatum ferri quod aruzi dicitur fodere sine censu.“* Der Erzbischof übergibt hierfür *„ad Adamunton locum patellarum unum“* (Salzb. Salb. c. 13. *Jur. Anh. 132*).

¹⁸⁾ In der Salzb. U. 959 (*Jur. Anh. 181*), nach welcher Graf Hartwik eine Vergabung *„cum patellis patellarumque locis (zu Reichenhall) cum foresto ad flumen Truna“* vornimmt, erscheint zwar auch die königliche Einwilligung; doch mag dieselbe nur Bestätigung der Vergabung überhaupt, dergleichen oft vorkamen, gewesen sein.

¹⁹⁾ Nur in Ansehung der Goldwäschereien in Flüssen scheint aus der Pass. U. 898 (*M. B. VVVIII, I, 119*) ein königlicher Vorbehalt stattgefunden zu haben. *Aurifices — eorum non aliter quam nostri omnibus fluminum arcnis — etantur.* Die Urkunde ist aber nicht unbedenklich.

²⁰⁾ Die Urkunde 949 Triest betr. (*Main. I, 60*), nach welcher der Bischof gemeinschaftlich mit der Gemeinde das Münzrecht besessen haben soll, ist unecht. S. unten Anh. zum §. 83.

²¹⁾ Vgl. §. 86.

²²⁾ Slzb. U. 890 (*Jur. Anh. 114*). *duas partes civitatis cum hannis.* Heimo bezog den dritten Theil der *civiles hanni* (Slzb. U. 898; ebend. 1181). Vgl. §. 91.

¹⁾ Ueber die Verbindlichkeit der Kirchen in Istrien zur Zahlung der Hälfte aller Fiscalabgaben s. §. 45. Kloster leisteten oftens Donc im Kriege (§. 46).

die, dass die Kirche selbst die von ihr im Ganzen übernommenen Lasten auf ihre Hintersassen im Einzelnen vertheilen durfte, so dass diese gegen willkürliche Behandlung von Seite der Beamten geschützt waren. Bisweilen jedoch wurden Kirchen durch ausdrückliche Erklärung von gewissen Lasten theilweise ²⁾ losgezählt; bisweilen gaben auch die noch allgemeineren Ausdrücke in den Immunitätsurkunden Veranlassung, Ansprüche auf Befreiungen in weiterem Umfange geltend zu machen ³⁾.

In Ansehung der auf dem Kirchengute haftenden Verpflichtung zur Leistung von Kriegsdiensten wurden nur selten und zwar ärmeren Klöstern Ansnahmen gestattet ⁴⁾.

Auch bei den weltlichen Grossen hatten die Immunitäten, die sie besaßen, eine ähnliche Bedeutung wie bei den Kirchenvorstehern. Ihre Hintersassen waren der Regel nach weder von Abgaben, noch von Leistung persönlicher Dienste frei ⁵⁾; doch konnten ausnahmsweise einige Höhergestellte für eine bestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrem Schutze ergeben hatten, solche Befreiungen in Anspruch nehmen. Die auf diese Weise Befreiten hiessen in den südlichen Landestheilen, in denen dergleichen Verhältnisse vorzugsweise vorkamen, *Sensati* ⁶⁾.

§. 51. Untergang des römischen Städtewesens.

Wenn es gleich gewiss ist, dass viele der spätern Städte auf einem Boden entstanden sind, der schon römische Colonien, Municipien oder *Castra* getragen hatte, so darf doch für die österreichischen Länder der Ausgangspunct zu Forschungen über die Entstehung der Städteverfassung ¹⁾ nicht in dem römischen Städtewesen gesucht werden.

In den nördlicheren Theilen dieser Länder, besonders an den Ufern der Donau, wurden durch die Stürme der Völkerwanderung, durch die Raubzüge der Avaren und Slawen etwaige Keime zu Städtepflanzungen, die noch in römischen Einrichtungen zu finden waren, verweht oder verschüttet; kaum konnten die Trümmer römischer Gebäude Steine für neue Bauwerke und weniger noch die spärlichen Reste römischer Bevölkerung und Sitte Stoff für die Bildung einer neuen Städteverfassung darbieten. In den rätischen Gebirgen hatte sich allerdings romanisches Volk, wie romanische Sprache theilweise erhalten, auch sind in Städten Anklänge an römische Einrichtungen noch im 8. Jahrhunderte zu entdecken.

²⁾ Wie Aquileja 792 von Fodrum und Mansionaticum mit Ausnahme gewisser Fälle (§. 47). Nach dem *Capit. Aquigr. gen. v. 817, 10*, sollte ein Mansus jeder Kirche steuerfrei bleiben.

³⁾ S. Pass. V. 887 (*M. B. XXVIII, 1, 77*), *ne nos nec ullus successorum nostrorum deinde munera aut convivia aut ullum coactum servitium accipere presumat*.

⁴⁾ Wenn es in der St. Emmeram, V. 853 (österr. Besitzungen betreffend) (*M. B. XXVIII, 1, 45*) heisst: „*sed neque — in hostem ullo unquam tempore ire compellat*“, so geht doch aus dem Beisatze „*quandiu advocati eiusdem sedis justitiam facere voluerint*“ mit Wahrscheinlichkeit hervor, dass nur die willkürliche Anhebung der Klosterhintersassen zu Kriegsdiensten untersagt wurde. Ueber die Klöster die keine „*militia*“ leisteten, s. §. 46.

⁵⁾ So mussten Heimo's Leute (V. 898, *Juv. Anh. 118*) zum allgemeinen Besten Wachdienste leisten, die Abgaben, zu denen sie verpflichtet waren, „*universa debita legalia*“ kamen ihrem Herrn zu Gute.

⁶⁾ Häufig begegnet der Name *Sensati* in italienischen Urkunden dem Forschenden; vergebens sucht man aber bei Muratori, Ducauge u. A. genügenden Aufschluss. Dieser ergibt sich aus der Vergleichung nachfolgender Stellen. Die *memoria Hlothar, a. 823, 13* (*Pertz III, 235*) verfügt: *Licet comiti sensatos habere, sicut lex Langobardorum continet*. Nun durfte nach Lintpr. (VI, 29) der Judex, Schultheiss und Saltarius einige angehörige Freie vom Kriegsdienste befreien. Dass die auf diese Weise befreiten *excusati* (*sensati*) genannt worden seien, ist des Namens wegen sehr wahrscheinlich. Auch in Istrien durfte (U. 803—810; *Cghell, V, 1097*) zur Zeit der griechischen Herrschaft jeder Tribun 5 und mehr *Sensaten* haben, bis der Dux Johannes Einhalt that. Mit obiger Stelle der *mem. Hloth.* ist die parallel laufende in den *Const. Olonn, a. 823, 13* (*Pertz III, 323*) zu vergleichen „*de illorum liberis hominibus qui eis commendati sunt — si ipse senior eos secum in servitio habuerit, propter iustitiam faciendam nec distringantur nec pignorentur quousque de nostro servitio reversi fuerint*.“ Doch ist hier nicht sowohl von einer Loszählung vom Kriegsdienste als vielmehr vom Gerichtszwange die Rede. Besonders wichtig zur Erklärung des Verhältnisses ist aber eine Friaul. U. 1320 (*Bianchi I, 320*) über die Vertheilung der Stadtwachen in Cividale. Einige Personen haben das Recht *Commendite* und *Sensite* zu haben, die vom Wachdienste frei bleiben. *Portarius — debet habere unum comandum et unum Excusatum*; ein anderer „*duos Comandos, et sub qualibet Comando duos Excusatos etc. Portarii singulis annis autent suos Comandos et excusatos — de reatibus Portarii valet excusare, quos ratione officii Portarie debet habere de iure*.“ Der Rückschluss von diesen Verhältnissen auf frühere ähnliche scheint kaum zu gewagt. In Betreff der *Commenditen* vgl. §. 59.

¹⁾ In Ansehung der Bildung der Städteverfassung sind vorzüglich die Untersuchungen Eichhorn's, Hüllmann's, Mittermaier's, Gaupp's, specieller für die Donauländer Maurer's zu berücksichtigen.

Vereinzelt tritt ein edler Römer als Bürger einer Plebs der Breonen auf ²⁾, in Chur werden 776 Curialen als Testamentszeugen ³⁾ genannt. Dessenungeachtet kann der Fortbestand römischer Städteverfassung auch hier nicht behauptet werden. An eine einzelne Person kann eine Schlussfolge auch nicht mit einiger Zuverlässigkeit angeknüpft werden. Welche Bedeutung aber der Name Curialen im 8. Jahrhunderte hatte, muss um so mehr in Frage gestellt werden, da neben jenen Curialen in Chur auch Milites auftreten, welche einen höheren Rang zu behaupten scheinen ⁴⁾, und die zugleich aufgeführte obrigkeitliche Person den Titel Judex führt, welche allgemeine Bezeichnung keineswegs an die früheren Benennungen römischer Magistratspersonen erinnert. Die Milites, ein angesehener städtischer Kriegerstand, dürften den Kern der Bürgerschaft gebildet haben; welche Stellung die Curialen einnahmen, erhellt nicht mit Bestimmtheit. Schwerlich aber können sie mit den alten römischen Decurionen auf eine Linie gestellt werden, indem diese nach und nach überall tief herabgesunken waren. Zudem war auch in Chur ohne Zweifel durch die Verbindung des Präsidents mit der Bischofswürde (§. 21) ein Uebergewicht des Bischofs in der städtischen Verwaltung begründet worden, das bei der Gestaltung der Verfassung mehr in Anschlag kommen musste, als alte, bedeutungslose Formen.

In den italienischen Landestheilen überdauerte ein Theil der Städte die verheerenden Einfälle, welche die Völkerwanderung im Gefolge hatten ⁵⁾, allein die römische Städteverfassung wurde theils durch die langsame aber sichere Einwirkung neuer Verhältnisse, theils und vorzüglich durch die Umwälzungen, welche die Langobarden verursachten, gänzlich verändert (§. 14). Selbst in den istrischen Städten, welche unter griechischer Herrschaft geblieben waren und einen grossen Theil der alten Bevölkerung erhalten hatten ⁶⁾, mussten die früheren Einrichtungen dem Einflusse, den die Bischöfe hauptsächlich in Folge der ihnen von Justinian gestatteten Aufsicht über die städtische Verwaltung zu gewinnen wussten, und militärischer Herrschaft weichen (§. 15).

§. 52. Grundlagen für eine neue Städteverfassung.

Die Entwicklung des späteren Städtewesens, zu der in der gegenwärtigen Periode sich die ersten Ansätze zu zeigen beginnen, lässt sich nicht auf eine gemeinschaftliche Grundlage zurückführen; sie ist vielmehr die Folge des Einwirkens mannigfacher zengender Kräfte.

An vielen Orten war die Erweiterung der bischöflichen Gewalt durch Immunitäten von grosser Wirkung für die Städtebildung. Als die Franken sich der südlichen Landstriche bemächtigt hatten (§. 21), traten in den langobardischen Städten Grafen an die Stelle der früheren Obrigkeiten ¹⁾, in Istrien wurde die bischöfliche Gewalt in den Städten wahrscheinlich ebenfalls durch fränkische Beamte geschwächt ²⁾. Allein allmählich wurden hier, wie in den Donaugegenden, durch die unter den Karolingern üblichen Immunitäten die öffentlichen Beamten aus dem Kreise des bischöflichen Bezirkes mehr hinausgedrängt; hier und da wurden die königlichen Rechte über einzelne Städte ausdrücklich den Bischöfen übertragen, und so bildeten sich an mehreren Orten gefreite Stadtweihilde unter bischöflicher Obhut. So dürften die Immunitäten der Hochstifte Salzburg und Seben den grössten Einfluss auf die Entstehung einer Stadtverfassung

²⁾ Vita S. Corbiniani c. 35 (Michehl. I, Ukb. 171. Dieser Römer gehört vielleicht Seben oder Sterzing an. Mager und Liebmann haben aus dem Ausdrucke: „nobilis Romanus — Breonensium plebis civis,“ in Betreff der Bedeutung des Wortes *civis* geordnete entgegengesetzte Folgerungen abgeleitet.

³⁾ Testament des Bischofs Tello von Chur (Eichb. Ukb. 3, n. 2). Vgl. über die Bedeutung des Ausdruckes: Curialen, jetzt auch Hezel a. a. O. II, 122, der die Benennung von der Stadt Chur ableitet.

⁴⁾ Nach der Ordnung der Zeugen in der Urkunde (Note 3) und ähnlichen Verhältnissen in Italien zu schliessen.

⁵⁾ Vielfach wurden aber selbst bei den im Ganzen erhaltenen Städten Veränderungen vorgenommen. S. z. B. in Betreff Triests C. c. III, 48.

⁶⁾ In Betreff der römischen Bevölkerung in Triest s. Irenen della Croce, Storia — di Trieste, Ven. 1698, 136 sqq. Vgl. S. 13. Note 11.

¹⁾ Eichb. um. ad n. 776, in eis (den Städten Friauls, die sich mit Rotgand verbunden hatten) *Fraconorum comitibus constitutus*.

²⁾ Die Verdrängung der Tribunen durch Centenarien (§. 44) und der Umstand, dass in der bekannten istr. U. 801, 810 die Rechte der Kirchenvorsteher in Betreff der Städte gewissermassen nur geschichtlich aufgeführt werden, sind hier besonders beachtenswerth.

in den Orten der Bischofssitze ³⁾ geübt haben. In Istrien erscheinen 933 bei dem mit Venedig abgeschlossenen Frieden neben dem Marchio Wiuther mehrere Bischöfe in selbstständiger Stellung als vertragsschliessende Theile ⁴⁾; sie hatten also wahrscheinlich auch in Folge von Immunitätsbriefen ihr früheres politisches Ansehen, und, wie anzunehmen ist, auch ihre Macht in den Städten wieder erlangt. Auch in Trient, wo noch 845 ohne Zweifel die Curtis Ducalis der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, und der Herzog Herr der Stadt war ⁵⁾, scheint im Laufe der Zeit der Bischof, der gewiss der Immunität nicht entbehrte ⁶⁾, zu höherem Ansehen sich emporgeschwungen zu haben ⁷⁾.

Passau erhielt 898 ⁸⁾, wie Chur 951 ⁹⁾ alle Fiscalrechte im Umkreise der Stadt, ebenso der Bischof Johann von Triest im Jahre 948 (nicht wie gewöhnlich, aber unrichtiger Weise angenommen wird 848) ¹⁰⁾. Auf diese Art war die Oberherrschaft der bischöflichen Gewalt begründet; an das Verhältniss zu derselben knüpfte sich natürlich die weitere Geschichte der Stadt an.

An manchen Orten war eine Burg der Kern der Ansiedelungen, welche in der Folge zu einer Stadt erwachsen, oder es ging eine solche aus einer Curtis oder Villa hervor.

In erster Beziehung ist der Vorgang bei der Gründung von Heimburg (Heimosburg) ¹¹⁾. Auf dem Grunde des mit dem Immunitätsrechte beschenkten Ministerialen Heimo sollte eine Stadt erbaut werden, welche als Zufluchtsort bei feindlichen Anfällen dienen könnte ¹²⁾. Durch diesen Immunitätsbrief, welcher die Civilgerichtsharkeit dem Grundherrn sicherte (§. 45), und ihm die fiscalischen Einkünfte grossentheils zuwies ¹³⁾, entstand ein geschlossener Bezirk, freilich in jeder Beziehung von jenem Herrn abhängig, aber schon ziemlich losgelöst von dem allgemeinen Gauverbande, und möglicher Weise bestimmt, eine unabhängigere Stellung einzunehmen. Auch bei der Erbauung von Enns 901 walteten ähnliche Verhältnisse ob ¹⁴⁾; in beiden Fällen wurde die Einwilligung des Gaugrafen, wahrscheinlich wegen der stattfindenden Schmälerung seiner Rechte, eingeholt.

³⁾ End zwar in Betreff Sebens in dem späteren Sitze Briven. Vgl. unten Note 16. Salzburg wird freilich lange bevor der Oberhirt die Immunität erlangt hatte, schon Stadt genannt (*Conq. Arn. Jur. Ant.* 20 für Rupert's Zeiten), allein in Betreff der städtischen Verfassung ist dies unentscheidend.

⁴⁾ U. 933 (*Ugh. V. 229*). Der Populus Istriens wird erst nach den Bischöfen als einwilligend aufgeführt. Vgl. auch istr. U. 990 (*Ugh. X. 313*), §. 29, Note 9.

⁵⁾ U. 845 (Horn. Beitr. Ukb. 11). Paulinus, der herzogliche Missus, ist zugleich Locopositus in Trient.

⁶⁾ Obwohl die Urkunde nicht bekannt geworden ist.

⁷⁾ Im Jahre 971 tritt bei einem missatischen Gerichte zu Verona (U. in *Murat., delle Antichità Est. ed. Ital. Moden. 1717, p. 152*) der Bischof von Trient an der Spitze dreier Judices auf.

⁸⁾ U. 898 (*M. B. VIII, 1, 119*), *si quicquam adhuc est quod ex — urbe fiscus noster exigere poterit, huc totum — tradimus — in urbe amodo nullus inde publicus — placitum aut comitatum habere presumat — sed advocatus atque putronus sanctae dei causae sub ditione — episcopi constitutus — ordinat et examinet.*

⁹⁾ Die Chur, U. 951 (§. 41, Note 14) bezog sich wohl im Allgemeinen auf die Grafschaftseinkünfte, zunächst aber wahrscheinlich auf die Stadt.

¹⁰⁾ U. (*Mainut. I. 50*). „*Omnes res juris nostri regni atque Districtus, et publican querimoniam, et quicquid publice parti nostrae rei pertinere videbat*“ überträgt K. Lothar an den Bischof. Ihm werden die Thürme und Thore übergeben. Niemand verlange in der Stadt „*aliquid rectigal aut aliquam publican functionem — neque de foris — placitum custodiant, nec ante aliquem distringantur, nisi ante praetaxationem Joannem suosque Successores — vel earum missos tanquam ante nos aut ante nostri Comitum presentium palatij.*“ Diejenigen, welche wie *Ireneo, l. c. 608, Ughelli V. 50, Mainut. I. 50* u. A., die Urkunde auf das J. 848 ansetzen, schreiben ihre Ertheilung dem Kaiser Lothar zu. Allein offenbar ist in dem Datum ein Fehler mit unterlaufen: denn Lothar nennt sich in der Urkunde nicht wie sonst Kaiser, sondern König. Dieser Titel weist auf den König Lothar (J. 930) hin, in dessen Zeit auch der unterschriebene Kanzler Odorich passt (s. andere Urkunden des Königs Lothar *Ugh. II. 104, 266*). Das in der Urkunde angegebene 18. Regierungsjahr des Königs läuft im J. 948, während 848 Kaiser Lothar das 31. als Kaiser, das 26. in *Italia*, das 8. in *Frauciu* zählte. Die dritte Indiction stimmt weder zum J. 948, noch zum J. 848, doch besser zu ersterem, in dem die 6., als zu letzterem, in welchem die 11. Indiction lief.

¹¹⁾ Andere denken auf Krems; da aber der Name augenfällig auf Heimo hindeutet, und sonst der obigen Annahme nichts im Wege steht, so scheint sie den Vorzug zu verdienen.

¹²⁾ U. 898 (*Jur. Ant. 118*), *ut homines ejus inde cum terminali comite ubi ipse elegerit urbem aedificent et si quando necesse eveniet ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium faciant.*

¹³⁾ *Et universa debita legalia de gente inibi in proprio suo residente, terciusque pars hamorum sub eodem hereditarii iuris tenore sibi in proprium ex integro persolventur.*

¹⁴⁾ U. 901 (*M. B. XXVI, 1, 102*) *civitatem quam fideles nostri regni pro tuitione patriae — noviter in ripa aensi fluminis in proprio jam dicti martyris (floriani) partimque in terra praefecturae terminalis — construxerunt.* Die Stadt selbst wird „*cum omni apparatu munitionis seu utilitatis cum comunitate terminalis comitis*“ an St. Florian vergabt.

Oft lag endlich der Keim zu späteren Städtebildungen in einem Hofe oder einer Villa, welche, wenn sie königliches Besitzthum ¹⁵⁾, oder durch die Herrenfreiheit eines Grossen geschützt waren, schon als ein für sich bestehendes Ganzes gelten konnten. Häufig wirkte der Uebergang solcher Güter in geistliche Hand befruchtend in obiger Beziehung, wie überhaupt nicht verkannt werden kann, dass bei der Entstehung der meisten Städte mehrere Kräfte zusammen ihren Einfluss geäussert haben ¹⁶⁾.

§. 53. Einrichtungen im Inneren der Städte.

Die eigenthümliche Art der Bildung der einzelnen Städte gab nothwendig ihren Einrichtungen im Inneren eine verschiedene Färbung; doch treten diese Einrichtungen im Verlaufe der ersten Periode kaum irgendwo aus dem Halbdunkel hervor.

Wo ein Bischof Herr der Stadt geworden war, wurde die Verwaltung durch seine Beamte geleitet. Als solche stellten sich an der Donau Vögte dar ¹⁾, in den südlichen Gegenden *Locopositi* ²⁾. Doch sind letztere nicht überall, wo sie vorkommen, nur Beamte des Bischofs; auch der Stellvertreter des Herzogs in Trient (845) führt denselben Namen ³⁾, und wo der Bischof das Recht der Mitleitung (aber nicht die Alleinherrschaft) in städtischen Angelegenheiten beanspruchen konnte, wie wahrscheinlich in mehreren Städten Istriens ⁴⁾, mag er bei Ernennung der *Locopositi* nicht mehr als eine gewichtige Stimme besessen haben. Auch *Gastalden*, *Judices*, *Tribunen* werden in Städten genannt ⁵⁾; über ihren Wirkungskreis fehlen aber Aufschlüsse. Neben dem *Locopositus* steht ein *Schöllengericht*, wenigstens deutet das Vorkommen von *Scabinen* in einzelnen Städten ⁶⁾ darauf hin.

Wo eine Burg der Mittelpunkt der Stadt war, bestand, abgesehen von der gewöhnlich sichtbaren Mischung Freier und Unfreier ⁷⁾, wahrscheinlich ein Gegensatz zwischen den Dienstmannen der Burg und den Burgsassen, welche sich unter dem Schutze derselben niederliessen ⁸⁾. Als städtische Obrigkeit wird in Oesterreich in einem solchen Falle der Vogt oder Vicar des Burgherrn genannt ⁹⁾, welcher, von diesem allein eingesetzt, die Civilgerichtsbarkeit verwaltete.

Wo endlich *Curtis* den emporwachsenden Städten als Grundlage dienten, stieg die frühere Dorf-Obrigkeit zum Range einer Stadtobrigkeit empor: urkundliche Nachweisungen hierüber können hier nicht beigebracht werden.

¹⁵⁾ Talm ist 859 (U. M. B. XXVIII, 1, 50) ein königlicher Fiscus, später eine der ältesten Städte Unterösterreichs (U. 1013, M. B. XXVIII, 1, 439).

¹⁶⁾ Briven, das 901 an das Bisthum Seben kam (U. M. B. XXVIII, 1, 125), war eine königliche *Curtis*; in Linz zeigt sich eine Burg (Pass. Salb. J. 799 c. 39, M. B. XXVIII, 2, 36) und zugleich Grundherrlichkeit des Passauer Bischofs (U. 823, Stulz Gesch. von St. Flor. 201). Auffallend ist die Erscheinung, dass mehrere der *Curtis*, welche dem Erzstifte Salzburg 861 bestätigt werden (U. Jur. Arb. 951, später 890 (U. ebend. 112) den Namen *Civitas* führen „ad Magalicham terciam partem civitatis - ad Holoburch terciam partem civitatis. A Treisimam civitatem.“ Allein diese Wahrnehmung verliert dadurch sehr an Bedeutung, dass überhaupt die Benennungen *Curtis* und *Civitas* öfters auch gleichbedeutend gebraucht werden. S. die neben angezogene Slzb. U. 890, *de curtibus nostris id est de curantona civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus*. Wichtiger ohne Zweifel ist es, wenn zugleich Lankunde einer *Civitas* ausdrücklich mit vergabt werden „*duas partes civitatis (Pettau) cum banis*.“ Hier ist kaum an dem Dasein einer eigentlichen *Civitas* zu zweifeln.

¹⁾ S. die Pass. U. 898 (§. 52, Note 8), *advocatus - sub ditone - episcopi constitutus - ordinat et erudit*.

²⁾ Dies darf man annehmen, da die Städtebeamten in Istrien vorzugsweise diesen Namen führten (Note 4) und derselbe einen Vertreter eines Höhern bezeichnet.

³⁾ U. 845 (Horn. Beitr. Ukb. 11).

⁴⁾ In der U. 933 (Ugh. V, 233) wird ein *Locopositus* von Triest, einer von Justinopel (Capras), vielleicht auch von Pola, in der U. 990 (Ugh. X, 313) einer von Parenzo und einer von Justinopel aufgeführt. Da sie in ersterer Urkunde neben dem Marchio und den Bischöfen, die einwilligend in den Friedensschluss erscheinen, so dürften sie schwerlich von letzteren völlig und ausschliesslich abhängig gewesen sein. U. Triest wurde wahrscheinlich der *Locopositus* vom Könige eingesetzt, da dieser die Oberherrlichkeit über die Stadt übte (U. 948, S. 62, Note 40).

⁵⁾ In Ansehung des *Gastalden* von Trient (846) s. §. 44, Note 19. Ein *Judex* wird 766 (§. 51, Note 3) in Chiar, mehrere *Judices* werden 971 (X, 1, Note 7) in Trient namhaft gemacht. Der Name eines *Tribuns* von Parenzo - der einzige in seiner Art - ist in der Istr. U. 934 (Note 4) zu finden.

⁶⁾ In der Istr. U. von 933 (Note 4) erscheinen ein *Scholle* von Triest, zwei von Justinopel, zwei von Pirano, einer von Anastasia, zwei von Mugla, endlich bei den Unterschriften noch vier von Pola; in der U. von 990 von Justinopel und Parenzo 3, von Cattanova 1, von Pirano 2 *Schoffen*, von Triest einer. Merkwürdig ist, dass in Parenzo und Justinopel der *Locopositus* zugleich *Scholle* zu sein scheint.

⁷⁾ Die U. für Heimo 898 nennt „*tam ingenuus quam servos diadem habitantes*.“

⁸⁾ Klar ist dies bei Villach, U. 978 (M. B. XXVIII, 1, 229) „*castellum omnem tributum et servitium eandem - ad eandem erectis - beneficia militum persolubatur*.“

⁹⁾ U. für Heimo 898 „*Ad publicum - comitis malum Heimo seu vicarius eius pergit quod ipse Heimo vel advocatus eius corrigere (ne)quiverit*.“

Anhang.

Ueber eine Triester Urkunde, angeblich vom J. 949.

Nach einer vielfach und noch in neueren Zeiten von Mainati (a. a. O.)¹⁾ unbedenklich gebrauchten Urkunde soll Bischof Johann III. von Triest im J. 949 unter Vorbehalt der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Weingärten, Felder, Wiesen und Häuser, welche Bischof und Capitel besitzen oder besitzen werden, der Zehente mit Ausnahme der zu Lehen hindangegebenen, der Lehenziase und Lehen, sowie der Dörfer innerhalb und ausserhalb des Triester Bezirkes alle Rechte über die Stadt Triest, dann den Antheil, den er an der Münze besass, um 500 Mark Aquilejer Pfennige an die Stadtgemeinde verkauft haben, wobei zugleich von der Stadt an den Bischof und das Capitel alle Gerichtsbarkeit und alle Regalien, welche die Gemeinde in den Dörfern zu Eigen hatte, mit Ausnahme des Blutbannes, abgetreten worden seien.

Vor dem Richterstabe der Kritik muss über diese Urkunde ohne weiteres das Verwerfungsurtheil gesprochen werden.

Schon die Eingangstornel „*In Christi nomine*,” die falsche Indictionszahl 4 (statt 7), die Bezeichnung des Bischofs mit „*Reverendus Pater Dominus*” und des Vollmachthabers der Stadt mit „*Syndicus Procurator et Massarius*” machen die Urkunde verdächtig.

Ihr Inhalt selbst ist ein Gewebe von Angaben, welche mit andern erhobenen Thatsachen und zuverlässig bestandenen Verhältnissen im Widerspruche stehen.

Erst im J. 948 (§. 45, Note 10) hatte der Bischof alle Rechte über die Stadt durch königliche Verleihung erhalten, und Ein Jahr später wird angegeben, das Rechtsverhältniss sei schon seit Jahren streitig gewesen. Ein Krieg gegen die Leute des „*Dominus*” (!) Herzogs von Kärnten und gegen andere Räuber vom Karste wird als besondere Veranlassung der bischöflichen Schulden aufgeführt, da doch von einem Streite zwischen Berthold von Kärnten und Triest nichts bekannt, und ein solcher um so weniger wahrscheinlich ist, weil der Kärntnerherzog damals gegen die Ungern vollauf zu thun hatte — die einzigen Feinde Triests von dieser Richtung her — im 10. Jahrhunderte. Die Behauptung der Urkunde, die Stadtgemeinde habe die bezeichneten Rechte laut Privilegien der römischen Kaiser „*in quibus plena libertas eis concessa esse videtur*”, insbesondere die Criminalgerichtsbarkeit in den Dörfern bereits besessen, muss bei einiger Bekanntschaft mit der Geschichte der Städteprivilegien als völlig unglaubwürdig auffallen²⁾. Es wird ein Gemeindebuch erwähnt, in welchem der genannte „*Petrus Bernardi*” als Massarius erscheinen soll, während Gemeinde- und Statutenbücher überhaupt, und insbesondere bei Triest nur ins 12. Jahrhundert zurückreichen (s. darüber bei der folgenden Periode). Den Kaufpreis sollen schon 949 Aquilejer Pfennige bilden, da doch Aquileja erst 1039 das Münzrecht erhielt. Der Bischof soll 949 seinen Antheil an der Münze verkauft haben, während doch erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts sich Triester Münzen und zwar bischöfliche vorfinden³⁾.

Ausserdem zeigt die Geschichte den Bischof als Besitzer aller jener Rechte bis zum und noch im 13. Jahrhunderte, welche er 949 hindangegeben haben soll.

Im J. 1040 wurden dem Bischöfe Aldoger von Triest die gewöhnlichen Immunitätsprivilegien mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit verliehen (U. *Mainati I, 84*); im J. 1223 (U. ebenda 163) ist der Bischof, abgesehen von dem Münzrechte, das er allein übt, auch allein im Besitze der Gerichtsbarkeit; im J. 1230 noch wird das Privilegium von 948, welches dem Bischöfe allein alle Rechte über die Stadt gibt, bestätigt (*Cusano l. c. 6*).

Erst 1253 verkaufte der Bischof an die Stadt einige Einkünfte unter Vorbehalt der Bluturtheile, welche sein Gastald zu fällen hatte (U. *Mainati I, 191*); erst 1295 auch das Gastaldionat unter Vorbehalt der Mauth und Münze (U. ebenda 249).

Offenbar ist die angeblich 949 ausgefertigte Urkunde nach allen diesen Vorgängen fabricirt worden⁴⁾, um die Stadt gegen den Bischof völlig sicher zu stellen. Insbesondere enthält die bezogene Urkunde von 1295 eine Stelle über den bischöflichen Vorbehalt in Ansehung der Dörfer „*excepto dominia de maleficio*,” welcher Stelle eine entsprechende in jenem Falsificate nachgebildet erscheint.

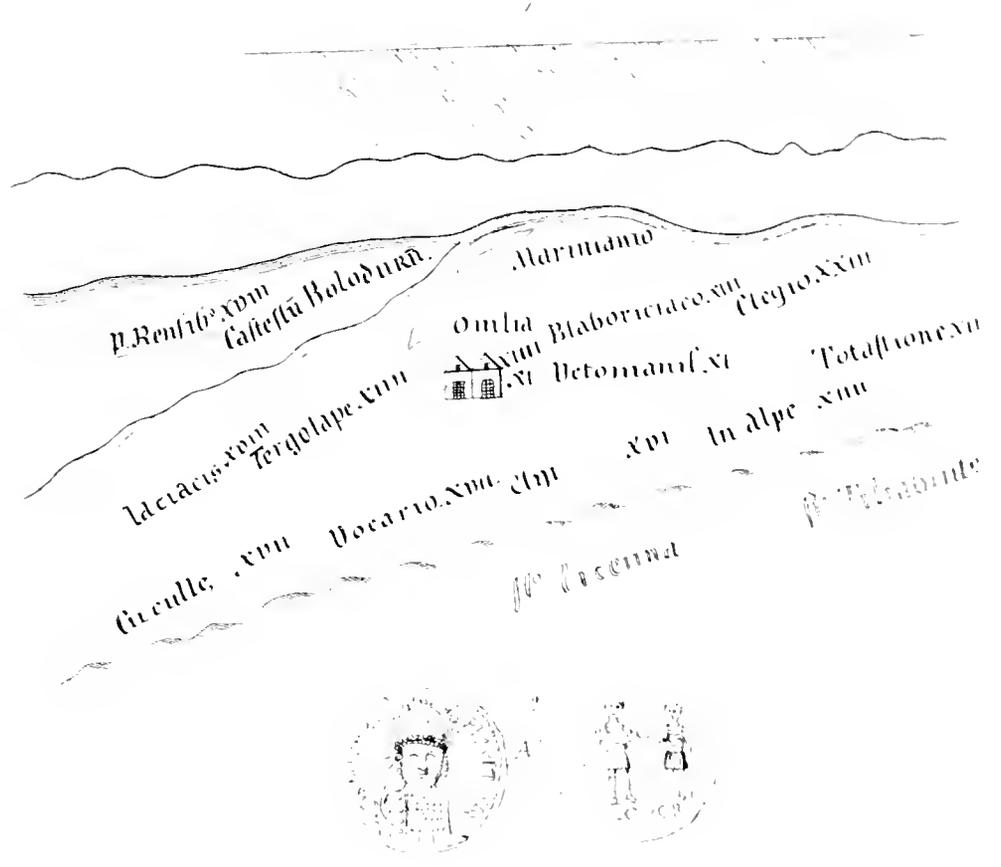
Nähere Untersuchungen über die Zeit der Fälschung müssen den folgenden Perioden vorbehalten bleiben.

¹⁾ Roselli in s. *Meditazione storico-analitica sulle franchigie di Trieste. Ven. 1815* (vgl. Arch. J. 1820, 45, Nr. 11 flg.) scheint wohl an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln, spricht sich aber nicht bestimmter aus. Cusano (*sopra le monete de' vescovi di Trieste. Trieste 1788*) S. 24 hatte schon früher Bedenken gegen die Urkunde erhoben, doch dieselben nicht weiter angeführt.

²⁾ Man bringt zwar auch ein Diplom für die Stadt Triest vom J. 948 vor, das geradezu im Widerspruche mit der Urkunde Lothar's von demselben Jahre steht. Offenbar ist ersteres Diplom falsch, und dem letzteren wahrscheinlich im 15. Jahrhunderte nachgebildet (s. darüber *Cinti a. a. O. 15*, wo auch jenes unechte Diplom abgedruckt ist).

³⁾ S. hierüber *Cinti*.

⁴⁾ Man könnte zwar dagegen eine k. Urkunde von 1226 (*Cusano 15*) anführen, in welcher jenes angebliche Document von 949 bestätigt wird, so dass es den Anschein gewinnt, als habe das Falsificate wenigstens damals schon bestanden. Allein der Echtheit dieser Urkunde von 1226 stehen die oben bezogenen von 1253 und 1293 entgegen. Mainati setzt die Urkunde von 1226 (II, 314) auf das Jahr 1476 an; es ist mir jedoch nicht bekannt, worauf sich diese Angabe gründe. Die Indiction und die Zahl des Regierungsjahres Kaiser Friedrich's stimmen zum J. 1226.





I. P. L. CAMPESTRINVS
 VET. ET IVL. EXORA
 TA. IVL. EXORATO
 LIB. (COS. III). OB. AN. XXX
 ET. SECVNDINIO. CAIN
 DIDIANO. B. F. (COS. GE
 NERO VIVI. P. C. FERVNT







AS Akademie der Wissenschaften,
142 Vienna. Philosophisch-Histo-
A5 rische Klasse
Bu.3 Denkschriften

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

